This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Landesbaumt
Detmold

[redacted]

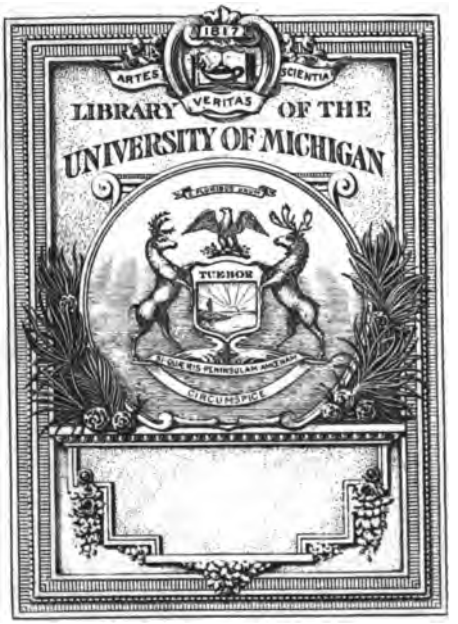

[redacted]

Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe.

Zweiter Band.

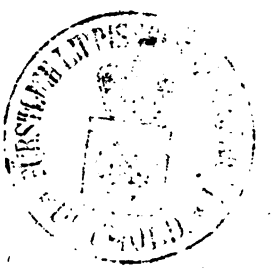

Kat III No 10

Lemgo, gedrukt mit Meyerschen Schriften, 1781.

350.943
L88
1743/1751

3714266-190

Num. I.

Verordnung wegen der Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen ꝛc. von 1748.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem Wir bei angetretener Unserer Landesregierung unter andern Gebrechen auch dieses misfällig wahrgenommen, daß die von Unseren in Gott ruhenden Gräfl. Vorfahren von Zeit zu Zeit ergangene heilsame Edicte und Verordnungen sehr schlecht beachtet, und dadurch die Wohlfahrt des Landes und Unterthanen merklich behindert werde, mithin unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie diesem Unwesen vorgebeuget, und gute Ordnung hergestellet werden möge; und dann unter andern auch befunden, daß die große Prassereyen auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausböhrungen, Fenster-Schaaf- und Immen- auch Mergel-Zehrungen und Spinnereien wieder aller Orten im Schwange gehen, wodurch aber Unsere getreue Unterthanen nicht nur in merkliche Kosten und Schaden gestürzet, sondern auch von ihren Handthierungen und Arbeit abgehalten, und sonsten zu allerhand Inconvenientien veranlasset werden. Wenn Wir nun diesem verderblichen Unwesen durch Innovirung derer Edicte vom 6 October 1688 und

5 December 1722 zu begegnen und ſolchem länger nachzuſehen nicht gemeynet: ſo ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gaſtmahl auf einen Tag angeſtellet, und auf dieſen nebſt denen Gevattern, diejenigen Frauen; welche der Kindbetterin aſſiſtiret, auf jenen aber, nebſt denen Eltern und Kindern, Schweſter und Brüder und deren Kinder, auch die nächſte Nachbaren invitiret werden mögen, jedoch daß dabei auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und ſonſtiger Frevel eingeſtellet, ſondern auch von denen Gäſten ſo wenig als von denen Gevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geſchenk, außer was an den Prediger, Küſter und Bademutter geſchiehet, gegeben werden; im übrigen aber alle Praſſereien und Zehrungen gänzlich abgeſchaffet ſeyn ſollen, und zwar bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuforderſt die von denen Gevattern oder Gäſten empfangene Gevatter-Kindtaufs- und Hochzeits-Geſchenke ad pias caulas wieder heraus gegeben werden, ſo dann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anſtellen, darneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäſte in 4 Goldfl. Strafe, die Gevattern und Gäſte ſelbſt aber in ſo viel Strafe, als das Hochzeit- und Gevatterngeſchenke austrägt, Unſerm Fiſco verfallen ſeyn; wann auch jemand Unſerer Bedienten oder Prediger dergleichen verbotene Gaſtmahle oder Zehrungen anrichten oder nur ſolchen beiwohnen würde, derſelbe drei Monat an ſeinem Tractament verlieren ſolle. Befehlen demnach Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, ſodann Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, über dieſe Unſere Verordnung nicht weniger der Gebühr zu halten, und darauf fleißig Acht zu haben, als von der Contravention ſofort an Uns immediate pflichtmäßig zu berichten, und deren Beſtrafung nicht weiter bis zum Gohgericht auszuſetzen, widrigenfals zu gewärtigen, das ſie ſelbſt desfals ſtrafbar angeſehen werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 26 Januar 1748.

Num-

Num. II.

Verordnung wegen der Cognition der Aemter, von 1748.

Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir Zeit während Unſerer angetretenen Landes-Regierung vielfältig wahrgenommen, geſtalt Unſere Unterthanen auf dem platten Lande mehrenteils mit geringfügigen Sachen ſich häufig ſupplicando beſchweren, und ſowol Uns immediate, als Unſere hieſige Obergerichte damit unabläßlich behelligen, ſich ſelbſt aber dadurch nebſt der Verſäumnis öfters in unnöthige Koſten und Schaden ſtürzen, auch dem beklagten Theile dergleichen verurſachen; und dann Wir aus Landesväterlicher Vorſorge darauf bedacht geweſen, bey ſolchen Klagten gewiſſe Maasregeln zu ſetzen, und des Endes nachfolgende Verordnung ergehen zu laſſen: ſo declariren und wollen Wir hiermit gnädigſt ernſtlich, daß

1) die Amts-Unterthanen auf dem Lande mit allen ihren Klagſachen ohne Unterſcheid ſich zuerſt bei denen Beamten mündlich melden, dieſe aber ſchuldig ſeyn ſollen, ſofort aus dem Vortrage zu bemerken, und zu unterſuchen, wie hoch die einzuklagende Summe oder ſonſt die vorkommende Sache dem Wehrt nach ſich betrage; hierauf aber ſich alſo zu verhalten, daß ſie

Landesbauamt
Detmold

[redacted]

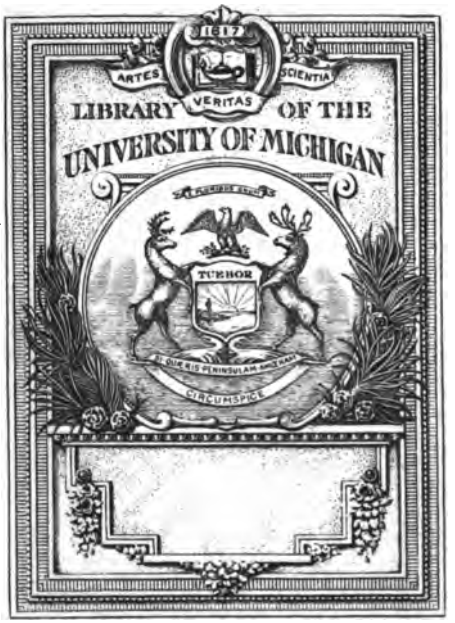

[redacted]

Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe.

Zweiter Band.

Kat III No 10

Lemgo, gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1781.

Num. V.

Verordnung wegen der Wilddiebereien, von 1748.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden höchstmißfälligst vernommen, daß den vorhin wegen der Wilddiebereien emanirten und noch unterm 30 May 1737 erneuerten Edicten keinesweges gelebet werde; Hochdieselben aber diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern Dero sämtlichen Forstbedienten so gnädigst als ernstlich anbefohlen, auf die Contravenienten nicht allein ganz genau zu vigiliren, sondern auch selbige sofort handvest zu machen, oder dem Befinden nach auf dieselbe zu schießen: als wird solches hierdurch jedermänniglich bekant gemacht, um sich darnach gebührend zu achten und für Schaden zu hüten. Signatum Detmold den 19 Junii 1748.

2114266-190

Num. I.

Verordnung wegen der Praſſereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen ꝛc. von 1748.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wiſſen: Nachdem Wir bei angetretener Unſerer Landesregierung unter andern Gebrechen auch dieſes misfällig wahrgenommen, daß die von Unſeren in Gott ruhenden Gräfl. Vorfahren von Zeit zu Zeit ergangene heilſame Edicte und Verordnungen ſehr ſchlecht beachtet, und dadurch die Wohlfahrt des Landes und Unterthanen merklich behindert werde, mithin unſere Landesväterliche Vorſorge dahin gerichtet, wie dieſem Unweſen vorgebeuget, und gute Ordnung hergeſtellet werden möge; und dann unter andern auch befunden, daß die große Praſſereyen auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen, Hausböhrungen, Fenſter-Schaaf- und Immen- auch Mergel-Zehrungen und Spinnereien wieder aller Orten im Schwange gehen, wodurch aber Unſere getreue Unterthanen nicht nur in merkliche Koſten und Schaden geſtürzet, ſondern auch von ihren Handthierungen und Arbeit abgehalten, und ſonſten zu allerhand Inconvenientien veranlaſſet werden. Wenn Wir nun dieſem verderblichen Unweſen durch Innovirung derer Edicte vom 6 October 1688 und

5 December 1722 zu begegnen und ſolchem länger nachzuſehen nicht gemeynet: ſo ordnen und wollen Wir, daß zwar auf Hochzeiten und Kindtaufen ein etwaiges Gaſtmahl auf einen Tag angeſtellet, und auf dieſen nebſt denen Gevattern, diejenigen Frauen; welche der Kindbetterin aſſiſtiret, auf jenen aber, nebſt denen Eltern und Kindern, Schweſter und Brüder und deren Kinder, auch die nächſte Nachbaren invitiret werden mögen, jedoch daß dabei auf denen Hochzeiten bei Einholung der Braut nicht nur alles Schießen und ſonſtiger Frevel eingeſtellet, ſondern auch von denen Gäſten ſo wenig als von denen Gevattern und andern auf denen Kindtaufen einiges Geſchenk, außer was an den Prediger, Küſter und Bademutter geſtiehet, gegeben werden; im übrigen aber alle Praſſereien und Zehrungen gänzlich abgeſchaffet ſeyn ſollen, und zwar bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche Wir zugleich dahin determiniren, daß zuforderſt die von denen Gevattern oder Gäſten empfangene Gevattern-Kindtaufs- und Hochzeits-Geſchenke ad pias cauſas wieder heraus gegeben werden, ſo dann diejenige, welche die Hochzeiten und Kindtaufen anſtellen, darneben wegen der übermäßigen Zahl der geladenen Gäſte in 4 Goldſt. Strafe, die Gevattern und Gäſte ſelbſt aber in ſo viel Strafe, als das Hochzeit- und Gevatterngeſchenke austrägt, Unſerm Fiſco verfallen ſeyn; wann auch jemand Unſerer Bedienten oder Prediger dergleichen verbotene Gaſtmahle oder Zehrungen anrichten oder nur ſolchen beiwohnen würde, derſelbe drei Monat an ſeinem Tractament verlieren ſolle. Befehlen demnach Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, ſodann Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, über dieſe Unſere Verordnung nicht weniger der Gebühr zu halten, und darauf fleißig Acht zu haben, als von der Contravention ſofort an Uns immediate pflichtmäßig zu berichten, und deren Beſtrafung nicht weiter bis zum Gohgericht auszuſetzen, widrigenfals zu gewärtigen, das ſie ſelbſt desfals ſtrafbar angeſehen werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 26 Januar 1748.

Num-

Num. VII.

Verordnung wegen der Bettler und Landstreicher, von 1748.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch allen Unsern Unterthanen samt und sonders, auch sonsten jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir mit äuserstem Misfallen vernommen, daß, obwolen Unsere löbliche Vorfahren gottseligen Andenkens, durch wiederholte Edicte das Betteln vor den Thüren, und besonders die Toleranz derer fremden Bettler verboten und abgeschaft haben, dennoch sothanes Betteln jetzo in Unserer Grafschaft dergestalt wieder Ueberhand genommen und im Schwange gehet, daß die Bürger in Unsern Städten, und Unterthanen auf dem platten Lande, durch die häufige aus- und muthwillige einheimische Bettler äuserst beschwert, und außer Stand, denen einländischen wahren Haus-Armen Guts zu thun, gesetzet werden; auch über das, von dergleichen Landstreichern und Müssiggängern beständig sich allerlei Unheil, Dieberei und Ueberfal ꝛc. zu befahren haben; Wir aber Unserer Landesherrlichen Obliegenheit gemäs durchaus gemeynet sind, einem solchen Unwesen keinesweges förterhin nachzusehen, sondern demselben allerforderſamst zu steuren: Als ordnen, befehlen und wollen Wir, daß

1) fremde Bettler und Landstreicher, auch von Uns oder Unserer nachgesetzten Regierungs-Canzlei mit specialer Erlaubnis nicht versehene Collectanten, in Unsere Grafschaft gar nicht eingelassen, viel weniger darinnen geduldet, sondern sogleich an denen Gränzörtern durch die Bauerrichter oder andere Stadt- oder Amts-Unterbediente zurück gewiesen, und niemalen um zu betteln wieder in dieses Land zu kommen, bei harter Strafe bedräuet werden sollen. Wenn aber

2) diejenigen Sachen, welche der Summe oder dem Wehrt nach unter 25 Rthl. ausmachen, von dem Kläger mündlich ad protocollum und darauf zu ihrer Cognition nehmen, mithin solche summam in protocollo zu desto geschwindrer Nachsicht mit einer Linie unterziehen; dahingegen alle diejenigen Sachen, welche über die besagte Summam der 25 Rthl. betragen, sofort an unsere Obergerichte verweisen.

3) Sollen dieselben bei angezogener ihnen verstatteten Cognition keine Schriftwechselungen von denen Partheyen an, sondern alles, auch der etwa vorfallenden Zeugen-Aussage, jedoch nur summariter, und ohne Eidesleistung, von Mund aus in die Feder ad protocollum nehmen, und darüber nach höchstens zwei gehaltenen Terminen ihr Bescheid abfassen, und partibus davon nebst dem protocollarischen Verfolg Abschrift ertheilen.

4) Welcher Theil nun mit solchem Amtsbescheide nicht friedlich zu seyn vermeynen mögte, demselben bleibt der Recurs an Unsere Obergerichte ohne einiges Fatale oder sonstige Solennia zwar bevor, es ist aber derselbe solch erhaltenes Amts-Protocollum und Bescheid seiner Klage beizulegen gehalten, und sol selbige ehender bei Unsern Obergerichtern nicht angenommen, auch eben dieser modus procedendi in denen Sachen, welche die Bürger in denen Städten mit denen Hausleuten zu thun haben, observiret werden.

5) Die Beamte sollen von dato an hauptsächlich zwei Protocolla, als eines zu denen klagenden Partheisachen, und das andere zu denen Eheverschreibungen und andern Amtssachen halten, mit einem accuraten Register versehen, und in dieselben alles fleißig und accurat eintragen, auch die etwa bei den Amtsverhören vorfallende Straf-Excessus zur nächsten Gohgerichts-Wruge bringen, im übrigen aber die Unterthanen mit übermäßigen Sporteln nicht beschweren, daher auch schuldig seyn, solche Sporteln nicht nur in dem Protocollbuche bei einer jeden Parthei in margine zu notiren, sondern auch einem jeden gegen Empfang des Geldes einen Quitanzzettul zu geben, oder wenn die

die Abschrift des protocolli ertheilt wird, solche Sporteln in dorso desselben, nebst der Unterschrift des Beamten zu specificiren; und damit

6) dieser Verordnung in allen Stücken gebührend nachgelebet werde, so sol jährlich jemand von Unsern Regierungsräthen committirt werden, um in loco ohne Weitläuftigkeit zu untersuchen: 1) ob die Protocolla ordentlich geführet, 2) der modus procedendi gehörig beachtet, und 3) die Sporteln nicht zu hoch getrieben werden, und davon allemal umständlichen Bericht abstatten, da dann diejenige, so hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit vergessen, ohne Nachsehen davor auf das schärfste angesehen werden sollen.

Wornach also Drost und Beamte sich zu achten, und haben zugleich dieselbe den Inhalt dieser Verordnung an die Vorsteher jeder Dorfschaft, und diese hinwiederum an die Unterthanen bekant zu machen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 21 März 1748.

Num III.

Verordnung wegen Confirmation der Privilegien, von 1748.

Nachdem des Hoch, ornen Grafen und Herrn, Simon Auguſt, unſers gnädigſten Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden aus bewegenden Urſachen gnädigſt gut gefunden, daß über alle und jede von Dero Gräfl. Vorfahren ertheilte Privilegia, Conceſſiones und ſonſtige Gnadenbriefe von Hochderoſelben die Landesherrliche Confirmation nachgeſucht werden ſolle, anbei den ernſtlichen Befehl ertheilt, daß, wenn dergleichen ohnconfirmirte Privilegia und Conceſſiones bei Dero Obergerichtern, Amtſtuben, wie auch Rathhäuſern in denen Städten, in Schriften angeführet, oder producirt würden, darauf bis dahin in judicando nicht reflectiret werden ſolle; ſo wird auf ſpecialen gnädigſten Befehl vorhochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden ſolches hierdurch zu jedermans Nachricht öffentlich bekant gemacht. Signatum Detmold den 2 April 1748.

Gräfl. Lippiſche zur Regierung verordnete Präſident, Canzler und Räthe daſelbſt.

Num. IV.

Verordnung wegen der Wegebeſſerungen, von 1748.

Nachdem Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden auf vorhergegangene Communication mit Dero getreuen Landſtänden den gnädigſten Schluß gefaßt, daß die hin und wieder in Dero Landen befindliche verdorbene tiefe, auch enge und zum Theil faſt grundloſe und nicht zu paſſirende Wege und Heerſtraßen, ſowol in- als außerhalb denen Städten, Flecken und Dörfern nach Befinden erweitert, repariret und in bräuchbaren Stand geſetzet, darüber auch die reſpective Droſten, Beamten und Magiſtrate in ihren Diſtricten künftighin die ſpeciale Aufſicht haben ſollen: So laſſen Hochdieſelben dem N. hiermit bekant machen, und dabei befehlen, ihres Orts ſofort alle ſchadhafte Wege und Stege in Augenſchein zu nehmen, wie die Beſſerung zu veranſtalten, wohl zu überlegen, und darauf die ohngeſäumte und nachdrückliche Verfügung zu thun, daß dieſes höchſtnöthige und nützliche Werk ſo gleich nach der Saatzeit angefangen und zum Stande gebracht werde.

In der Mitte des bevorſtehenden Monats Julii wird die geſchehene Arbeit von gewiſſen Commiſſarien beſichtiget werden, und gleichwie unſer gnädigſter Herr gegen diejenige Beamte und Magiſtrate es mit beſonderer Gnade erkennen werden, ſo hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit nachgelebet, alſo haben dahingegen andere, die hieran ermangeln, ſchwerer Verantwortung ohnausbleiblich zu gewärtigen. Wornach gedachter N. ſich gleichfals zu achten hat. Detmold den 7 Junii 1748.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num X.

Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1749.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, gestalten denen vorhin ergangenen Landesherrlichen Edicten, wegen Anlegung der Hunde, dermalen wenig nachgelebet werde, gleichwol fernerhin mit Nachdruk darüber gehalten wissen wollen: so wird hohen Namens Deroselben, und auf specialen gnädigsten Befehl, allen und jeden Dero Beamten hiermit ernstlich bedeutet, denen Unterthanen ihres Amts und Vogtei solches weniger nicht bekant zu machen, als dieselben auch dahin anzuweisen, daß sie Einhalts bemeldter Edicten jedesmal vom Monat März an bis Jacobi ihre Hunde in denen Häusern und auf den Höfen wohl verwahrlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüppeln versehen, diejenigen aber, so an dem Walde oder Gehägen wohnen, ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwahrlich angelegt halten sollen; immaßen denen Förstern und Jagdbedienten ebenfals anbefohlen worden, hierauf fleißig Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwider sich befinden lässet, nicht nur sofort tod zu schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender Strafe gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich zu richten. Signatum Detmold den 8 März 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XI.

Verordnung wegen der fremden Bettler und Commercianten, von 1749.

Als die tägliche Erfahrung zeiget, wie ſchlecht das lezt publicirte Landesherrliche Edict ſowol wegen der einheimiſchen als fremden Bettlers befolget werde; gleichwol Illuſtriſſimi unſers gnädigſten Herrn Hochgräfl Gnaden mit allem Nachdruk über Dero heilſame Verordnungen gehalten wiſſen wollen: So wird Droſten und Beamten zu N. (Bürgermeiſtern und Rath der Stadt N.) hiermit nochmals ernſtlich befohlen, mit aller Sorgfalt darüber auszuſeyn, damit oberwehntes Edict beſſer, wie bishero geſchehen, beobachtet werden möge. Da auch Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigſt befohlen, daß hinkünftig niemand auf dem platten Lande weiter mit kurzen Waaren hauſiren ſolle, welcher von Dero Rentkammer keine ſchriftliche Erlaubnis erhalten, ſondern ein ſolcher ſofort arretirt und anhero gebracht werden ſolte: als wird Droſten und Beamten zu N. ſolches ebenfals zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, anbei denenſelben aufgegeben, die Unterbedienten nachdrüklich zu inſtruiren, obigen Inhalt mit allem Fleis und Accurateſſe zu befolgen, auch des Endes von Zeit zu Zeit Nachfrage zu thun, ob und wie weit ein jeder hierunter ſein Devoir beachte, allenfals aber davon zu gebührender Beſtrafung zu berichten und die Säumſeligen zu denunciiren. Wornach zu achten. Signatum Detmold den 2 April 1749.

Num. XII.

Verordnung wegen der Töpfchen-Spieler, von 1749.

Nachdem die Anzeige geſchehen, geſtalten die Spielers mit denen Töpfchen hier im Lande, und ſonderlich auf denen Märkten ſich häufig einfänden, und dann vor gut befunden worden, daß dergleichen Töpfchen-Spielers, weilen ſie die Unterthanen um das Geld bringen, auch darunter allerhand liederlich Geſindel ſich gemeiniglich zu verſtecken pfleget, von nun an auf denen Märkten nicht weiter geduldet werden ſollen: ſo wird Droſten und Beamten ſolches hiermit des Endes bekant gemacht, um ſich darnach zu richten, und durch die Unterbediente auf dergleichen Leute, beſonders an Marktägen, fleißig vigiliren zu laſſen. Signatum Detmold den 28 Julii 1749.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num XIII.

Verordnung wegen der Jagd und Fiſcherei, von 1749.

Nachdem Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfälligſt wahrgenommen, daß diejenigen, welche des Jagens oder Fiſchens mit berechtiget, dem unterm 12 May 1724 erlaſſenen Edicte und deſſen §. 5 zuwieder die Jagd und Fiſcherei dergeſtalt misbrauchen, daß ſie ſelbige durch fremde nicht in Brod und Sold ſtehende, ſondern dazu gemietete Leute exerciren, oder wenn ſie ſonſt keine Jäger halten, dieſe nur zu Herbſtzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder wol gar ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu ſich berufen, Koppeljagden anſtellen und ſolchergeſtalt alles auf einmal wegſchießen; dieſer Misbrauch aber zum gänzlichen Ruin der Jagden gereichet und länger nicht geſtattet werden mag: So wird hiermit Nomine Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ſämtlichen, welche zur Jagd und Fiſcherey mit berechtiget ſind, alles Ernſtes bedeutet, die hergebrachte Jagd und Fiſcherei nicht anders, als entweder ſelbſt, oder durch in Brod und Sold ſtehende des Jagens und Fiſchens kündige Leute zu exerciren, keinesweges aber ſolches zu misbrauchen, noch weniger Koppeljaaden anzuſtellen und dabei fremde Jäger und fremde Hunde zu gebrauchen, oder auf dem Contraventionsfal wilkürliche Ahndung zu gewärtigen. Wornach ein jeder ſich zu richten hat. Signatum Detmold den 26 Sept. 1749.

Num. XIV.

Verordnung wegen der Häuslinge und Einlieger, von 1749.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß, obwohlen von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung sowol in der Policei-Ordnung, als hernach ergangenen Landesherrlichen Edicten, heilsamlich verordnet, wie es mit denen Häuslingen und Einliegers, auch Aufnehm- oder Beherbergung sonstiger ohnangesessener und fremder Leute in Unserer Grafschaft gehalten werden solle; Wir dennoch höchstmisfällig vernommen, gestalten in Unsern Städten und Aemtern einige Zeit her solche Verordnungen schlecht befolget, vielmehr zur großen Beschwer des Publikums und Unserer getreuen Unterthanen nicht nur mit derer Häuslingen und Einliegers Ein- und Abzug, deren Prästationen und Beitrag zu denen gemeinen Lasten, eine große Unrichtigkeit eingeschlichen, sondern auch allerhand Müssiggänger, Landstreicher, Spieler und dergleichen verdächtige Mans- und Weibspersonen, wohl gar ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit, aufgenommen, und geraume Zeit beherberget werden; und Wir dann solchem verderblichen Unwesen aus Landesväterlicher Vorsorge länger nachzusehen nicht gemeynet: als innoviren Wir hiermit die deshalb vorhin ergangene Verordnungen und insbesondere das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Christmildester Gedächtniß den 25 Januar 1721 ausgelassene und publicirte Edict, worin nachfolgendes enthalten, daß

1) Keiner von Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, so wenig in den Städten und Flecken, als auf dem platten Lande, einige Häuslinge oder Einwohner, es seyn fremde oder einheimische, ledige oder verheirathete, Mans- oder Weibespersonen, aufzunehmen be-

befugt seyn solle, ehe und bevor in den Städten bei Bürgermeister und Rath, auf dem platten Lande aber bei Unsern Drosten und Beamten in denen Amtstuben davon behörige Anzeige geschehen, und der Hauswirth nach genugsamer Untersuchung der Beschaffenheit der angegebenen Personen, ihr Herkommen, Handthierung, Nahrung, auch christliches Leben und Wandel betreffend, desfals nicht weniger einen Schein erhalten, als auch vor des Einliegers Beitrag und Abführung des Jahrs praestandorum Caution geleistet, zumalen

2) Darüber an Unsern Amtstuben auf dem platten Lande, und an den Rathhäusern in den Städten nicht weniger ein besonderes Protocol gehalten, als darnach diejenige Häuslinge oder Einlieger, welche also admittirt worden, sogleich zu Register gesetzet werden, und die denen Einliegern jedes Orts zugeschriebene Onera von der Zeit ihrer Reception an bis zu Ende des Jahrs zu prästiren schuldig seyn sollen. Wann aber

3) Der Hauswirth solchen Einlieger nicht länger behalten, oder dieser nicht länger bleiben wolte, sol der Hauswirth davon, und wohin der Einlieger sich hinwiederum begeben, am Amte oder respective Rathhause Anzeige thun und veranlassen, daß solches in dem Protocol und Registern notiret und abgeschrieben werde, widrigenfals, und so lange dasselbe nicht geschehen, bleibet der Hauswirth wegen des einmal auf- und angenommenen Einliegers oder Häuslings von einem Jahr zum andern in vorangezogener Obligation. Wie denn

4) Ein jeder des Endes, welcher anjetzo Häuslinge oder Einlieger hat, dieselbe innerhalb 8 Tagen a die publicationis in den Städten an den Rathhäusern, und auf dem platten Lande an den Amtstuben anzugeben, und nach Befinden wegen deren Abschaf- oder Beibehaltung fernere Verordnung zu gewärtigen hat. Im Fal aber ein oder ander

5) Seinen jetzigen Einlieger verschweigen, oder künftig jemand ohne des Orts Obrigkeit Vorbewust und Bewilligung aufnehmen würde, der oder dieselben sollen vor deren etwahige Excessus und Praestanda nicht nur einzustehen gehalten seyn, sondern auch exemplari-

riter und nach Befinden am Leibe gestrafet werden. Weilen auch vorangezogene Contraventiones öfters

6) Damit beschöniget werden wollen, ob wären die bei ihnen, den Hauswirthen, befindliche Einlieger Fremde, welche im Durchreisen nirgends hin gewust, und nur bei ihnen ein oder andere Tage sich aufzuhalten gemeynet, dieses oder jenes prätexirten Zufals wegen aber nicht fortkommen könten; und dann dergleichen praetextus so vielweniger zu attendiren, weilen sowol auf dem Lande an denen Heerstraßen, als in denen Städten nothdürftige Krüge und Wirthshäuser zu Bewirth- und Herbergirung der fremden Passagiers angeordnet sind: so lassen Wirs dabei schlechterdings bewenden, mit der wiederholten ernstlichen Verwarnung an die Krüger und Wirthe, sich wegen der Landstreicher, fremden Bettler, Bettel- und Packentragenden Juden, auch Examinirung der Pässe, und sonsten allenthalben nach Unserer Policei-Ordnung, vorhin und noch jüngst publicirten Landesherrlichen Edicten bei Vermeidung der darin angezogenen Strafe zu richten, und wann ein ausländischer Unbekanter über 3 Tage an einem Orte sich aufhalten mögte solches Inhalts gedachter Unserer Policei-Ordnung Tit. XIX. sobald ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen. Befehlen dannenhero, nicht nur Unsern sämtlichen Unterthanen sich darnach zu achten, sondern auch Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über sothane hierdurch innovirte Landesherrliche Verordnung nachdrüklich und mit aller Sorgfalt zu halten, und die Contravenienten zu behöriger Bestrafung sogleich bei Unserer nachgesezten Regierung anzugeben. Alles bei Vermeidung Unserer Ungnade und ohnausbleiblicher harter Bestrafung. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 12 Nov. 1749.

Num.

Num. XV.

Verordnung wegen des Batzen-Geldes, von 1750.

Nachdem des Hochgebornen unſers Regierenden gnädigſten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden ſehr misfällig vernommen, geſtalten die bis hierhin hieſiger Orten keinen Cours gehabte und mehrmalen verbotene ganze und halbe Batzen, wie auch 12 Kreuzer Stücke einige Zeithero ſehr häufig wieder ins Land gebracht, und darüber von denen Hebungs-Beamten ſowol, als im Handel und Wandel große Beſchwerden geführet werden; und dannenhero aus Landesväterlicher Vorſorge gnädigſt verordnet, daß erwehnte ganze, halbe und 3 Batzenſtücke gänzlich verrufen, und bei Strafe der Confiſcation und wilkürlicher Ahndung a dato an, nicht weiter in Dero Grafſchaft, ſo wenig bei Erheb- und Entrichtung der herrſchaftl. Gefälle, als im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden ſollen: ſo wird hohen Namens Deroſelben Droſten und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten hiermit alles Ernſtes anbefohlen, denen Unterthanen und reſpective Bürgern ſolches bekannt zu machen, ſodann über dieſe Verordnung mit Nachdruk zu halten und die Contravenienten zu behöriger Beſtrafung anzuzeigen. Wornach ſich ein jeder zu achten. Signatum Detmold den 5 Januar 1750.

Gräfl. Lippiſche Präſident, Canzlei-Director und Räthe daſelbſt.

Num.

Num. XVI.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Land-Caſters, von 1750.

Demnach des Hochgebornen unſers Regierenden gnädigſten Grafen und Herrn Hochgräfl Gnaden misfällig wahrgenommen, geſtalten der bisherige modus collectandi nicht nach Proportion des Vermögens Dero getreuen Unterthanen eingerichtet, ſondern deshalb nicht ohne Grund verſchiedene Querelen geführet worden; und dannenhero aus Landesväterlicher Vorſorge gnädigſt reſolvirt, ſolchem Unweſen abzuhelfen, und den Contributionsanſchlag, durch Verfertigung eines vollſtändigen Cataſtri auf einen richtigern Fuß, nach Proportion eines jeden Vermögens, ſetzen zu laſſen, damit künftighin die Laſten mit gleichen Schultern getragen werden; auch des Endes bereits an ſämtliche Beamten auf dem Lande die Verordnung ergangen, eine accurate Deſignation aller Höfe nebſt dazu gehörigen Pertinentien forderſamſt mit allem Fleis zu verfertigen und einzuſchicken: So wird ſolches allen und jeden Unterthanen, damit niemand eine Unwiſſenheit vorſchützen könne, hierdurch öffentlich bekant gemacht, um die zu ihren Höfen und Gütern gehörige Pertinentien, Onera und Freiheiten ihren Beamten getreulich anzugeben, widrigenfals zu gewärtigen, daß ſie der verſchwiegenen Stücke verluſtig erklärt werden ſollen. Wornach ſich ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 28 Januar 1750.

Gräfl. Lippiſche Präſident, Canzler und Räthe daſelbſt.

Num.

Num. XVII.

Verordnung wegen der eigenbehörigen und meierſtädtiſchen Güter, von 1750.

Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben gut gefunden, Unſerer Rentkammer die beſondere Aufſicht und Verwaltung der gutsherrlichen Gerechtſame über Unſere eigenbehörige und meierſtädtiſche Güter von nun an aufzutragen, dergeſtalt, daß daſelbſt auch die Conſenſe, Einwilligungen, und was ſonſten dahin gehört, nachgeſucht, jedoch darüber zuforderſt bey Uns immediate Anfrage geſchehen und nach Anleitung der darauf zu ertheilenden Reſolution das Nöthige allererſt verfüget werden ſolle. Und gleichwie vors andere in der Policei-Ordnung feſt geſtellet iſt, daß kein Bauersmann ſeine unterhabende meierſtädtiſche Güter ohne der Landes- und Gutsherren Bewilligung verſetzen, verkaufen, mit einiger Dienſtbarkeit beladen oder mit Schulden beſchweren, auch was hiergegen auf einige Wege gehandelt, nichtig und kraftlos ſeyn, der Verbrecher ſeines Meierrechts und der Auslehner ſeines Geldes verluſtig ſeyn ſolle: ſo haben die Juſtiz-Collegia über dieſes Principium ſtricte zu halten, und davon unter keinerley Prätexten, es concernire Unſere ſelbſt eigene oder derer Landſaſſen und anderer eigenbehörige und meierſtädtiſche Güter in judicando abzugehen. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 11 März 1750.

Num. XII.

Verordnung wegen der Töpfchen-Spieler, von 1749.

Nachdem die Anzeige geſchehen, geſtalten die Spielers mit denen Töpfchen hier im Lande, und ſonderlich auf denen Märkten ſich häufig einfänden, und dann vor gut befunden worden, daß dergleichen Töpfchen-Spielers, weilen ſie die Unterthanen um das Geld bringen, auch darunter allerhand liederlich Geſindel ſich gemeiniglich zu verſtecken pfleget, von nun an auf denen Märkten nicht weiter geduldet werden ſollen: ſo wird Droſten und Beamten ſolches hiermit des Endes bekant gemacht, um ſich darnach zu richten, und durch die Unterbediente auf dergleichen Leute, beſonders an Marktstägen, fleißig vigiliren zu laſſen. Signatum Detmold den 28 Julii 1749.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. XX.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uletrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, nachdem Wir bei letzthin abgehaltenem Landtage, auf von Unſern getreuen Ständen von Ritterſchaft und Städten gethanen Antrag, gnädigſt reſolviret, daß die ſonſt um das andere Jahr angeordnet geweſene Hegezeit, von nun an aljährlich vom 1 März an bis Bartholomäi eingehalten und immittelſt von niemand die Jagd exerciret werden ſolle: ſo ergehet Unſer ernſtlicher Wille und Befehl hiermit dahin, daß alle diejenige, ſo des Jagens berechtiget ſind, nach ſolcher Verordnung ſich richten, und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin ſehen, daß auch dieſen durch die Hunde und Jäger kein Schade geſchehe; immaßen auch denen Förſtern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, ſich ihren Pflichten gemäs darnach zu achten und darüber zu halten. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 13 Februar 1751.

Num. XXI.

Verordnung wegen der tollen Hunde, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem die traurige Erfahrung noch vor weniger Zeit gelehret, was für Unglük durch die tollen Hunde an Menschen und Vieh verursachet worden, und dann bekant, daß, wann denen Hunden der sogenannte Tolwurm benommen wird, selbige nicht leicht wütend werden, auch sonsten niemanden so gefährlichen Schaden zufügen können: so haben Wir aus Landesherrlicher Vorsorge, um solchem Uebel vorzubeugen, gnädigst verordnet, ordnen und befehlen auch hierdurch nochmals alles Ernstes, und bei Strafe eines Goldguldens, daß alle und jede Unserer Unterthanen und Eingesessenen sowol in Städten als auf dem Lande ihre Hunde, denen vorhin ergangenen Edicten zufolge, nicht nur in denen Häusern und auf denen Höfen wohl verwahren und nicht herum laufen lassen, sondern auch von denen dazu bestelten Jägern oder sonsten der Sache Verständigen, die dazu von Unserm Oberforstmeister authorisiret, und zur rechten Zeit sich angeben werden, gegen Bezahlung eines Ggr. ihren Hunden den Tolwurm schneiden lassen sollen. Wornach ein jeder bei wilkürlicher Strafe sich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 Februar 1751.

Num. XXII.

Verordnung wegen der Beſtechungen, von 1751.

Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir nach angetretener Unſerer Landes-Regierung unter andern auch wegen der Corruptionen durch Geſchenke und Gaben bereits gnädigſt reſolviret, daß künftighin über die deshalb ergangene heilſame Verordnungen ſcharf gehalten werden ſolle. So wollen Wir ſolches nicht nur anjetzo hierdurch nochmals wiederholet, ſondern auch dahin fernerweit geſchärfet haben, daß von nun an auch die Geber der Geſchenke und Gaben dem Befinden nach mit wilkürlicher Strafe gleichfals beleget werden ſollen. Worauch ſich alſo männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 13 Febr. 1751.

Num. XXIII.

Verordnung wegen des Land-Bataillons, von 1751.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Uns hat der Land-Hauptman Wenzel beschwerend unterthänig angezeiget, wasgestalten bei dem ihm anvertraueten Land-Bataillon die Manschaft bei denen ordinairen Exercier- und jährigen Muster-Tagen zuweilen eigenwillig und ohnentschuldiget ausbleibe, ihren Aufenthalt im Lande verändere, ohne solches einmal dem Unterofficier zu melden, damit dieser wissen könne, wo er anzutreffen, ferner ohne Consens und Paß außer Landes reise, um zu arbeiten oder zu dienen, auch sogar verschiedene mit Hindansetzung der beschworenen Krieges-Articul wirklich desertiren und in fremde Dienste sich engagiren. Wann Wir nun diese und dergleichen Desordres schlechterdings abgestellet, und dagegen bei Unserm Land-Bataillon Ordnung, exacte Disciplin und gute Manszucht eingeführt und beibehalten wissen wollen: So befehlen Wir sämtlichen Unterofficiers und Gemeinen bei Vermeidung scharfer Strafe so gnädig als ernstlich, daß sie die ihnen bekant gemachte Krieges-Articul und übrige von dem Commandeur zu ertheilende Ordres künftighin ohne die allergeringste Ausnahme stricte und promt befolgen und deren unter keinerlei Prätext ermangeln sollen.

Insbesondere ordnen und setzen Wir hiermit

1) Daß derjenige Soldat, welcher vom Exerciren wegbleibt, und daß solches Leibes Schwachheit halber geschehen, nicht beweisen kann - - - 3 gr.

2) Wenn er bei Mustertagen fehlet - = 6 gr.

3) Wer

3) Wer seinen Aufenthalt im Lande verändert und solches nicht anzeiget - - 6 gr.

4) Derjenige, so ohne Consens des Commandeurs heirathet, nach Beschaffenheit der Güter:

als der Einlieger -	18 gr.
Kötter -	24 -
Halbmeier - -	1 Rthl. 12 -
und der Volmeier - -	2 Rthl.

Strafe erlegen, und

5) Welcher ohne Urlaub außer Landes reiset, bei seiner Zurükkunft in Arrest gezogen und dem Befinden nach bestrafet werden solle.

6) Wider diejenige aber, so mit Hindansetzung ihrer geleisteten Eidespflicht desertiren und in fremde Dienste sich engagiren, wird nach der Rigeur der Proceß ordentlich formiret und indessen deren Vermögen mit Arrest bestricket und zum Behuef der Gewehr- und Montirungs-Kasse wirklich eingezogen werden, als wohin Wir auch die übrige Strafe gewidmet haben.

Wornach also ein jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So ist Unser Befehl, daß gegenwärtiges Reglement nicht allein dem Land-Bataillon zu seiner Zeit öffentlich publiciret und vorgelesen werden solle, sondern Drost und Beamte haben auch indessen zu verfügen, daß denen in ihren Districten sich aufhaltenden Soldaten des Land-Bataillons durch die Unterbediente der Inhalt vorläufig zu ihrer Achtung und Verwarnung bekant gemacht werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 März 1751.

Num. XXIV.

Verordnung wegen der Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalt Wir nach reifer Ueberlegung resolviret und gut gefunden, die in der Kirchen-Ordnung zum Soulagement der Prediger-Wittwen und Waisen bereits in Vorschlag gebrachte Kasse nunmehro einzurichten und völlig zum Stande zu bringen, und gleichwie Wir Uns zu sämtlichen Predigern gnädig versehen, daß sie den von Uns hierunter intendirenden Endzwek anerkennen, mithin von selbsten bereit und willig seyn werden, aus Liebe vor die Ihrigen und die betrübte Nachbleibende ihrer Mitbrüder allen billigen Verfügungen sich zu unterwerfen: so ordnen und wollen Wir, daß

1) Sothane Wittwen- und Waisen-Kasse a dato an, ihren Anfang nehmen, und jene gleich nach Ablauf des Gnadenjahrs das Emolumentum genießen,

2) Jeder Prediger, ohne Unterscheid, zu diesem Behuef nächstkünftigen Michaelis ein Capital von 30 Rthl. ad Cassam nichtweniger liefern, als

3) Künftighin jährlich von den Pfarr-Intraden $1\frac{1}{2}$ pro Cent einschicken, und hiermit auf Michaeli 1752 den Anfang machen, desgleichen

4) Derjenige, welchem in folgenden Zeiten eine Pfarre conferiret wird, ebenfals nicht nur 30 Rthl. sogleich ad Cassam erlegen, sondern auch mit den pro Cent-Geldern continuiren. Sodann

5) Jede Witwe, so länge sie den Wittwenstuhl nicht verändert, oder

oder die unmündige Kinder bis in das 25ste Jahr aus den Aufkünften der Kasse vorerst jährlich 20 Rthl. zu genießen haben, und es bei dieser Summe so lange verbleiben solle, bis selbige nach gepflogener Deliberation erhöhet werden kan; wobei Wir

6) Unserm Consistorio die freie Macht vorbehalten, mit Zuziehung der Curatoren, sowol in dem §. 4to praeced. angeführten Fall zu verordnen, als wann bei anwachsender Wittwenzahl die Kasse nicht im Stande seyn solte, die Ausgaben zu bestreiten, die jährlich abzugebende pro Cent-Gelder denen Umständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern, zu erhöhen. Damit auch

7) In Ansehung des Alters der hinterbliebenen Kinder kein Irthum vorgehen möge, sollen deren Vormünder einen beglaubten Extract aus dem Kirchenbuche unter eines benachbarten Predigers Hand von dem Jahre und Tage der Gebuhrt jedes Kindes einschicken, und so bald das jüngste davon verstirbet, der Prediger des Orts, wo selbiges sich aufgehalten, solches berichten. Allermaßen ferner

8) Jede Classe einen Curatorem aus ihren Mitteln erwählen, der in solcher Classe die Gelder einheben, und darüber Rechnung führen; die dann

9) Den Dienstag nach heiligen Dreikönig, der dazu ein vor allemal pro termino bestimmet wird, nicht allein abgenommen, sondern auch über die bei der Wittwenkasse vorkommende und damit verknüpfte Umstände deliberiret werden, und des Endes Curatores sich allemal im Consistorio ohngefordert einfinden, auch

10) Die Arbeit daselbst und von denen Curatoren ohnentgeldlich geschehen sol. Fals aber

11) Ein Prediger außer Landes berufen, und derselbe diesem Beruf folgen würde, so trit er dadurch stillschweigend aus der Societät, und ist des gethanen Beitrages verlustig, dergleichen auch

12) Der Prediger, welcher sein Amt niederlegen mögte, zu ge-

wärtigen, es wäre dann, daß dieser den Beitrag ex propriis continuiren wolte, solchenfals genießet dessen Wittwe und Kinder das Wittwenthum. Im übrigen sol

13) Diese Kasse alle Privilegia, wie andere pia corpora, genießen, und können dahero die denen Wittwen und Waisen hieraus zufließende Aliment-Gelder unter keinem Prätext von der Verstorbenen hinterlassenen Schulden oder andern Ursachen den Wittwen und Waisen entsäget, oder mit Arrest beleget werden.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrukken lassen. So geschehen Detmold den 12 Julii 1751.

Num. XXV.

Verordnung wegen der Bergwerks-Geſellſchaft, von 1751.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Demnach von Zeit Unſerer angetretenen Regierung an, Wir Unſer Augenmerk dahin gerichtet, durch gute Einrichtungen das wahre Wohl des Landes und Unſerer getreuen Unterthanen Beſtes zu befördern, und dahero unter andern auch vor nützlich zu ſeyn erachtet, daß die Mineralien, womit der Höchſte, dem Vermuthen und bergverſtändiger Meinung nach, Unſere Grafſchaft geſegnet, aufgenommen und nützlich gebraucht werden mögten, und ſich dann dermalen eine Gewerkſchaft zuſammen gethan, welche auf ihre Koſten die im Lande ſich findende Bergwerke aufzunehmen und zu bauen gewillet, wenn Wir ihnen darüber die erforderliche Sicherheit und Freiheit nebſt denen gewöhnlichen Lehn- und Muthungen ertheilen wolten, auch zu ſolchem Ende zu einem Hauptmuther und Hauptlehnträger Unſern Oberforſtmeiſter Ernſt Friedrich Adolph von Exterde Uns unterthänigſt vorgeſchlagen und ernennet, um denſelben in ihrer aller Namen vor ſich und ihre Erben nach Bergwerks Weiſe zu belehnen; als haben Wir ſolchem unterthänigen Geſuch in Gnaden Statt gegeben und für Uns und Unſere Gräfl. Erben und Nachfolger in der Regierung beſagten Ernſt Friedrich Adolph von Exterde vor ſich und ſeine aſſociirte Mitgewerke, auch deren Erben und Erbgenehmen, oder wem ſie ſonſten ihr Recht abtreten mögten, ſothane Lehn- und Muthung, mithin auch nachfolgende Privilegia, Conceſſiones,

Freiheiten und Begnadigungen, wie Bergwerks Recht und Gewohnheit erfordert, auch ein jedes Bergwerk billig haben sol, hiermit gnädigst ertheilet, als Wir selbiges Kraft dieses ertheilen: als

1) Sol obgemeldtem Haupt-Lehnträger Ernst Friedrich Adolph von Exterde und dessen Mitgewerken in Unserer Grafschaft territorio alleine zustehen, an allen Orten und Enden, Feldern, Gehölzern, Bergen und Thälern, nichts ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, Quecksilber, Vitriol, Farben, Stein-Kohlen, auch allen Mineralien und Fossilien, sie haben Namen wie sie wollen, auf ihre Kosten zu schurfen und einzuschlagen, Stollen zu treiben, Schächte einzusenken, Kunstpuch und andere nöthige Werke, Zechen und sonstige Häuser anzulegen, die Erze und was sich sonst für Segen finden wird, zu hauen, fordern, schmelzen, und überhaupt nach ihrem besten Wissen zu nutzen und zu gebrauchen, ohne jemandes Eintracht und Hinderung.

2) Ist Unser gnädiger und beständiger Wille, daß alle und jede Bergbediente und Arbeiter, so lange sie bei dem Gewerk in wirklicher Bedienung und Arbeit stehen und den Bergbau fortzusetzen begriffen, sie seyn in- oder ausländische, aller gewöhnlichen Bergwerksfreiheiten nach Bergwerks Gebrauch ungehindert genießen, und daher von allen Auflagen, Schoß, Steuer, Contribution, und allen andern sowol ordinairen als extraordinairen Oneribus und Beschwerungen, (so ferne sie nicht dienst- und steuerbare Güter in Unserer Grafschaft schon haben, oder solche an sich handeln, als von welchen Gütern sie die darauf stehende praestanda zu prästiren schuldig) so lange als sie Bergwerks- und Hüttenarbeit, und nicht andere Handthierung und Gewerbe treiben, exempt seyn und bleiben sollen.

3) Was den aus dem Bergbau beschierten und anzuhoffenden Segen Gottes betrift, so wollen Wir von obiger Gewerkschaft und deren Nachkommen, wollen sie auf Hazard und mit schweren Kosten das Werk führen müssen, den Uns zukommenden Zehenden, so lange bis derer Gewerken Receß-Gelder von ihnen wieder eingehoben, und

sel-

selbiges in wirkliche Ausbeute gesetzet, und noch drey Jahre darüber gänzlich befreiet haben, nachmals aber den Zehenden in natura, oder den Werth an Gelde erheben lassen, über selbigen Zehenden aber unter keinerlei Namen oder Prätext einige andere Beschwernis und praestanda von dem Haupt-Lehnträger und dessen associirten Gewerkschaft gefordert werden sol; dahingegen die Gewerkschaft schuldig seyn sol, das benöthigte Holz und alle übrige zum Bergbau erforderliche Nothdurft sich selbst anzuschaffen, wobei jedoch aus Unsern Forsten, so viel ohne Ruin derselben geschehen kan, ihnen solches, gleich andern, nach der Forsttaxe gelassen werden.

4) Wenn auf eines privati Grund und Boden eingeschlagen werden wolte, muß derselbe sich solches gefallen lassen, jedoch daß desfals billigmäßige Vergütung geschehe, oder es sol der fundus gerichtlich taxirt werden, und die Gewerkschaft schuldig seyn, nach solcher Taxe den Eigenthümer zu befriedigen.

5) Da auch der etwa bescherte Segen an allerhand Mineralien, Fossilien ꝛc. wie sie obbenant und Namen haben mögen, verkauft und zu Gelde gemacht werden muß, so geben Wir denen Gewerken die Freiheit, solches alles in- und außerhalb Landes zu verhandeln; es sollen auch alle dazu gehörige Leute und Arbeiter, so lange sie sich auf dergleichen Werken befinden, alle Bergfreiheiten und Immunitäten, wie bei dergleichen Werken gebräuchlich, genießen; insonderheit gestatten Wir auch denen Gewerken überal, wie sie es für nöthig finden, sich aller Ströme, Flüsse, Bäche, Wasser und Quellen zum Besten des Bergwerks zu bedienen, auch Stauwasser, Graben und Teiche anzulegen, imgleichen zu dessen Bedürfnis Fusssteige und Fahrwege über Felder und Wiesen zu machen, jedoch daß sie sich deshalb mit denenjenigen, so dadurch Schaden erhalten, abfinden, oder darüber Erkentnis ausbringen.

Und damit

6) Dieser Bergbau nicht gehindert, sondern vielmehr auf alle Art und Weise befördert werde, so wollen Wir den Haupt-Lehn-

träger Ernst Friedrich Adolph von Extorde und dessen associirte Gewerke bei vorstehender Belehnung, Privilegio und Freiheiten allemal nachdrüklich schüzen, manuteniren und vertreten; und befehlen solchemnach allen und jeden hohen und niederen, sowol Civil- und Militair- als Forstbedienten, wie nicht weniger Drosten und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthen in denen Städten Unserer Grafschaft, darüber nachdrüklich zu halten, denen Bergbedienten und Leuten allen möglichen Vorschub zu thun und willigklich zu assistiren.

Schließlich versprechen Wir über dieses alles, da sich hiernächst befinden solte, daß in dieser Befreyung eines oder mehr Stükke nicht begriffen wären, davon dem Bergwerk ein erheblicher und Uns und Unsrer Grafschaft ein ersprieslicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach solches, jedesmal nach Befinden, annoch hinzusetzen und durch öffentlichen Druk, gleich hiermit beschiehet, solches publiciren und jedermänniglich kund thun zu lassen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 6 December 1751.

Rum.

Num. XXVI.

Verordnung wegen der weltlichen Wittwen- und Waisen-Kasse, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem verschiedene Unserer Bedienten unterthänige Ansuchung gethan, daß, nach dem Beyspiel der Geistlichen in Unserer Grafschaft, eine weltliche Wittwen- und Waisenkasse gleichfals errichtet werden möchte; so haben Wir diesem Suchen gnädigst deferiret, und unter denen des Endes Uns eingereichten Projecten, nach reifer der Sachen Ueberlegung, folgendes gnädigst approbiret und bestätiget.

1) Die Wittwen- und Waisenkasse sol den 25ten des bevorstehenden Monats Februar unter der Direction und Aufsicht Unserer Regierungs-Canzlei ihren Anfang nehmen.

2) Sämtliche Bediente ohne Unterschied des Standes, desgleichen die Advocaten und Procuratoren, ferner die Collegen bei der Provincialschule hieselbst, auch andere Honoratiores, können an dieser Societät Theil nehmen, und eine von denen 3 Classen, woraus selbige bestehen sol, wählen.

3) Diese Freiheit aber, in Ansehung des ersteren, ist nur allein von Unsern gegenwärtigen Bedienten zu verstehen, die zukünftige treten sogleich in die Societät, und behalten nur die Wahl rationedes Classe.

4) Im

4) In der ersten Classe muß ein jeder Interessente gleich Anfangs 50 Rthl. Receptionsgelder einlegen, und dabei jährlich 5 Rthl. vor Weynachten entrichten. In der zweiten 30 Rthl. und jährlich 3 Rthl. und in der dritten 20 Rthl. und jährlich 2 Rthl.

5) Die Erklärung: ob und zu welcher Classe, gegenwärtiger Societät, ein jeder sich begeben will? muß nebst dem der Classe zugetheilten Quanto, längstens den 25ten des bevorstehenden Monats Februar an den Präsidenten Unserer Regierungs-Canzlei baar eingeliefert werden, welcher darüber den nöthigen Versicherungsschein ertheilen wird, nach Ablauf aber obgedachten Termini, wird niemand weiter eingenommen.

6) Das aus der ersten Einlage erwachsende Capital wird benebst den jährlichen Beitrags-Geldern, besonders der ersten Jahre, wo die Kasse keine oder doch nur sehr geringe Ausgaben haben mus, sogleich beleget, und aus sothanem Fond hat eine Wittwe die Zeit ihres Lebens und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrükket, aus der ersten Classe jährlich 50 Rthl., aus der zweiten Classe 30 Rthl. und aus der dritten Classe 20 Rthl. zu erheben.

7) Wenn der verstorbene Interessente keine Wittwe, sondern allein unmündige eheleibliche Kinder hinterlassen würde, so genießen solche den regulirten Unterhalt bis in das 25ste Jahr, es wäre denn, daß eine Tochter ehender zur Heirath und ein Sohn unter solchen Jahren zur wirklichen Bedienung gelangte.

8) Wenn Unsere Bediente ihre Erlassung fordern oder bekommen, so genießen deren Wittwen und Kinder vor wie nach dieses Emolumentum, wann der Beitrag alljährlich continuiret worden. Es kan aber

9) Keine Wittwe oder Waisen zur wirklichen Theilnehmung gelassen werden, sie haben dann zuforderst den tödtlichen Hintritt ihres respective Mannes oder Vaters, und zu welcher Zeit solcher erfolget, durch ein Priesterliches Attestat bestärket; wie denn auch folgends bei Abholung des Antheils ein dergleichen beglaubtes Attestat bei-

beizubringen ist: daß die Wittwe und eheleibliche Kinder annoch am Leben, auch wie viel der leztern, und wessen Geschlecht sie seyn, sodann, wie sie namentlich heißen, und insbesondere wie alt ein jedes, auch ob keines verheirathet, oder sonst versorget sey?

10) Wann etwa die Zahl der Wittwen und Waisen dergestalt anwachsen mögte, daß die Interessen der Capitalien, die jährliche Beitragsgelder und andere Zugänge, wider Vermuthen, nicht hinlänglich seyn solten, das versprochene jährliche Quantum havaus abzuführen: so geben Wir Unserer Regierungs-Canzlei die freie Macht, jedoch mit Zuziehung der Curatoren, sodann die jährlich abzugebende Beitragsgelder denen Umständen nach, bis selbige es nicht weiter erfordern, zu erhöhen.

11) Zur Verwalt- und Haushaltung dieser Wittwen- und Waisenkasse sollen drey Curatoren aus den Mitgliedern und Theilhabenden (wovon Wir aber den p. t. Präsidenten und Directorem Unserer Canzlei ausnehmen) in Beiseyn eines Herrschaftlichen Commissarii durch die mehrsten Stimmen erwählt werden, die dann dahin zu instruiren, die Gelder jeder Classe einzuheben, darüber Rechnung zu führen, und sonsten überhaupt die Angelegenheiten der Kasse gehörigen Orts vorzutragen.

12) Der erste Montag nach Ostern wird ein vor allemal pro termino bestimmet, da die Curatores sich ohngefordert in der Regierungs-Canzlei einzufinden haben, um ihre geführte Rechnungen abzulegen, und über die bei der Wittwen- und Waisenkasse sonsten vorkommende und damit verknüpfte Umstände zu deliberiren, und darauf die nöthigen Verfügungen zu erwarten.

13) Niemand darf dieses Amt ausschlagen, sondern muß solches drei Jahr verwalten, und nach deren Ablauf wird auf vorbeschriebene Art zur neuen Wahl geschritten, auch wann indessen einer mit Tode abgehet.

14) Die Arbeit wird nicht allein von denen Curatoren, sondern auch in der Regierungs-Canzlei grätis verrichtet. Im übrigen

15) Haben Wir annoch zu desto mehrerer Beforderung dieses heilsamen Werks der weltlichen Wittwen- und Waisenkasse nachfolgende Vortheile und Privilegia gnädig zugestanden, als:

a) Daß, wann einige Unserer Bedienten von den Obersten bis zum Niedrigsten, ohne Hinterlassung einer Wittwen oder Kinder, versterben werden, deren Sterbe-Quartal der Kasse anheim fallen, nicht weniger

b) Unsere Bediente künftighin ohne Unterschied das erste Quartal umsonst dienen, und sothanes Gehalt derselben gleichfals zufließen. Ferner

c) Die ertragende Portiones denen daran Theil habenden Wittwen und Waisen aus der ewehnten Kasse, wenn auch dieselbe gleich ihr Domicilium außer Landes genommen, jedesmalen zu bestimmter Zeit, und zwar ohne das geringste Abzugsgeld dahin ausgefolget, und

d) Diese Societät alle Vorrechte, wie andere pia corpora, genieſſen solle. Endlich

e) Die denen Wittwen und Waisen hieraus alljährlich zufließende Alimentgelder, unter keinem Präkext, auch sogar nicht wegen Schulden des Verstorbenen oder anderer Ursachen, denenselben entsaget, oder mit Arrest beleget werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrukten Gräfl. Insiegels. So geschehen Detmold den 11 Januar 1752.

Num. XXVII.

Verordnung wegen der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, von 1752.

Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht. ꝛc. Nachdem Wir vernommen, geſtalt die in Unſerer Grafſchaft eingeführte uhralte algemeine Gemeinſchaft der Güter unter denen Eheleuten, wovon niemand ohne Unterſchied des Standes und Amts, als allein die Ritterſchaft, eximiret iſt, von einigen in Zweifel gezogen wird: ſo befehlen Wir Unſrer Regierungs-Canzlei und Hofgericht, desgleichen Droſten und Beamten, auch Magiſträten in denen Städten, über dieſes Principium künftighin veſt zu halten, und wenn durch beſondere Pacta ein anderes nicht verabredet worden, davon in judicando nicht abzugehen. Detmold den 17 Januar 1752.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen veräuſerter Bauren-Güter, von 1752.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch zu wiſſen, wasmaßen Uns Unſere zur Juſtizpflege beſtelte Obergerichte unterthänigſt vorgeſtellet, daß vor denſelben ſeit einiger Zeit verſchiedene Vindications-Klagen über ſolche Pertinentien, die vor 80 bis 100 und mehr Jahren von contribuablen Baurengütern, ohne Landes- und reſpective Gutsherrlichen Conſens, veräuſert worden, anhängig gemacht ſeyn; und dann zwar wegen der ohneingeſchränkten generalen Vorſchrift Unſerer Policei-Ordnung, ſothane olim avulſa denen Klägern, probatis probandis, zuzuſprechen ſich nicht hätten entbrechen mögen, jedoch ſeitdeme wahrgenommen, daß hierdurch viele andere zu dergleichen Klagen angereizet würden; hieraus aber nicht nur einer Seits eine Menge von Proceſſen, nebſt einer weit ausſehenden incertitudine Dominiorum, und beſonders bei gegenwärtig vorſeyender Vermeſſung des Landes, und darauf zu errichtenden Cataſtro, eine große Verwirrung entſtehen möchte, ſondern auch anderer Seits in dergleichen durch die Länge der Zeit verdunkelten Fällen ein ſolches indiſtinctes Urtheilen und die damit verknüpfte Anrechnung ſo vieljähriger Hülfsgelder um deswillen ſehr bedenklich falle, weil gar wohl möglich, daß viele von quaeſt. Veräuſerungen dero Zeit, mit Landes- und Gutsherrlicher Einwilligung, wie auch mit proportionirter Abnahme der Laſten geſchehen, die darauf haltende Documenta aber verlohren gegangen und abhanden gekommen; einfolglich Wir gnädigſt geruhen möchten, die

Poli-

Policei-Ordnung in dieſem Punct Landesherrlich zu declariren, und wie ſich Unſere Ober- und Untergerichte deshalb in judicando zu verhalten, zu verordnen.

Wann Wir nun dieſe Uns gethane unterthänigſte Vorſtellung in reife Erwegung gezogen, und die angeführte Umſtände begründet gefunden: als ordnen und wollen Wir, daß

1) alle Pertinentien, die von meyerſtättiſchen und andern contribuablen Baurengütern, ſie mögen eigenbehörig ſeyn oder nicht, vor dem Jahr 1701 verkauft worden, für Landesordnungsmäßig mit Landes- und reſpective Gutsherrlichen Conſens verkauft geachtet, mithin die Käufer und deren Erben ſchlechterdings dabei manutenirt werden, und dagegen keine vindicationes oder Redintegrations-Klagen, noch Rükanforderungen von Hülfsgeldern ſtatt haben ſollen; worunter

2) auch diejenigen Pertinentien begriffen ſeyn ſollen, welche vor beſagtem Jahr 1701 von einem Baurengut an das andere gekommen, ohne daß man weis, wie, als welche ſo lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan wird, daß ſolche etwa nur verſetzet ſind; welchenfals doch

3) ein dergleichen Verſaz auch ohne Ausnahme für Landes- und Gutsherrlich confirmiret gehalten, und davon die Hülfsgelder nicht weiter hinaus als von dem Jahr 1701 angefordert werden ſollen.

Gleichwie Wir aber durchaus nicht gemeinet ſind, Unſere heilſame Landes-Ordnungen hierunter zu ſchwächen, oder weiter, als jezt verordneter maßen geſchehen, einzuſchränken, als wollen Wir

4) daß in Anſehung derer Veräuſerungen von Baurengütern, ſo ſeit dem Jahr 1701 ohne erweislichen Landes- und Gutsherrlichen Conſens geſchehen, die Vorſchrift derer Landes-Geſetze puncto annullationis, wie auch puncto der Hülfsgelder auf das genaueſte befolget, und ſolchergeſtalt von Unſeren Juſtiz-Collegiis die desfällige Redintegrationsklagen, ohne weitläuftigen Proceß, ſofort ſummariter abgethan, auch

Num. XXVIII.

Verordnung wegen veräuſerter Bauren-Güter, von 1752.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch zu wiſſen, wasmaßen Uns Unſere zur Juſtizpflege beſtelte Obergerichte unterthänigſt vorgeſtellet, daß vor denſelben ſeit einiger Zeit verſchiedene Vindications-Klagen über ſolche Pertinentien, die vor 80 bis 100 und mehr Jahren von contributablen Baurengütern, ohne Landes- und reſpective Gutsherrlichen Conſens, veräuſert worden, anhängig gemacht ſeyn; und dann zwar wegen der ohneingeſchränkten generalen Vorſchrift Unſerer Policei-Ordnung, ſothane olim avulſa denen Klägern, probatis probandis, zuzuſprechen ſich nicht hätten entbrechen mögen, jedoch ſeitdeme wahrgenommen, daß hierdurch viele andere zu dergleichen Klagen angereizet würden; hieraus aber nicht nur einer Seits eine Menge von Proceſſen, nebſt einer weit ausſehenden incertitudine Dominiorum, und beſonders bei gegenwärtig vorſeyender Vermeſſung des Landes, und darauf zu errichtenden Cataſtro, eine große Verwirrung entſtehen möchte, ſondern auch anderer Seits in dergleichen durch die Länge der Zeit verdunkelten Fällen ein ſolches indiſtinctes Urtheilen und die damit verknüpfte Anrechnung ſo vieljähriger Hülfsgelder um deswillen ſehr bedenklich falle, weil gar wohl möglich, daß viele von quaeſt. Veräuſerungen dero Zeit, mit Landes- und Gutsherrlicher Einwilligung, wie auch mit proportionirter Abnahme der Laſten geſchehen, die darauf haltende Documenta aber verlohren gegangen und abhanden gekommen; einfolglich Wir gnädigſt geruhen möchten, die

Poli-

Policei-Ordnung in dieſem Punct Landesherrlich zu declariren, und wie ſich Unſere Ober- und Untergerichte deshalb in judicando zu verhalten, zu verordnen.

Wann Wir nun dieſe Uns gethane unterthänigſte Vorſtellung in reife Erwegung gezogen, und die angeführte Umſtände begründet gefunden: als ordnen und wollen Wir, daß

1) alle Pertinentien, die von meierſtättiſchen und andern contribuablen Baurengütern, ſie mögen eigenbehörig ſeyn oder nicht, vor dem Jahr 1701 verkauft worden, für Landesordnungsmäßig mit Landes- und reſpective Gutsherrlichen Conſens verkauft geachtet, mithin die Käufer und deren Erben ſchlechterdings dabei manutenirt werden, und dagegen keine vindicationes oder Redintegrations-Klagen, noch Rükanforderungen von Hülfsgeldern ſtatt haben ſollen; worunter

2) auch diejenigen Pertinentien begriffen ſeyn ſollen, welche vor beſagtem Jahr 1701 von einem Baurengut an das andere gekommen, ohne daß man weis, wie, als welche ſo lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan wird, daß ſolche etwa nur verſetzet ſind; welchenfals doch

3) ein dergleichen Verſaz auch ohne Ausnahme für Landes- und Gutsherrlich confirmiret gehalten, und davon die Hülfsgelder nicht weiter hinaus als von dem Jahr 1701 angefordert werden ſollen.

Gleichwie Wir aber durchaus nicht gemeinet ſind, Unſere heilſame Landes-Ordnungen hierunter zu ſchwächen, oder weiter, als jezt verordneter maßen geſchehen, einzuſchränken, als wollen Wir

4) daß in Anſehung derer Veräuſerungen von Baurengütern, ſo ſeit dem Jahr 1701 ohne erweislichen Landes- und Gutsherrlichen Conſens geſchehen, die Vorſchrift derer Landes-Geſetze puncto annullationis, wie auch puncto der Hülfsgelder auf das genaueſte befolget, und ſolchergeſtalt von Unſeren Juſtiz-Collegiis die desfällige Redintegrationsklagen, ohne weitläuftigen Proceß, ſofort ſummariter abgethan, auch

5) pro futuro es ebenermaßen ſtricte gehalten, und dagegen außer dem in Unſerm Namen von Unſerer Regierungs-Canzlei nach Befinden zu ertheilenden Landesherrlichen und (wenn es Unſere Eigenbehörige betrift) Unſerer Rentkammer gutsherrlichen Conſens, keine Confirmationes von Unſern Obergerichtern, vielweniger von Unſern Beamten oder andern Bedienten attendiret werden ſollen. Damit auch

6) denen eigenmächtigen heimlichen Alienationen von Baurengütern um ſo mehr geſteuret werden möge, ſo ſol ſowol derjenige, ſo ſich inskünftige unterfangen wird, ohne Landes- und Gutsherrlichen Conſens einiges Pertinenz zu verkaufen, oder auch zu verſetzen, oder ſonſten zu veräuſern, als derjenige, an den die Veräuſerung geſchehen, über die ſich ohnehin verſtehende Annulliation des Contracts, mit wilkürlicher harter Strafe belegt werden.

Wornach dann Unſere ſowol Ober- als Untergerichte und zur Juſtizpflege beſtelte Bediente nachdrüklichſt zu halten, wie nicht weniger Unſere Unterthanen ſich darnach zu achten haben. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 27 Januar 1752.

Num. XXIX.

Geſinde-Ordnung, von 1752.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem einem jeden Hauswirth nicht weniger an getreuen und fleißigen Geſinde, als den jungen Leuten ſelbſt daran gelegen, daß ſie nicht beſtändig daheim, und wie man zu ſagen pfleget, hinter der Mutter Kohltopf ſitzen, ſondern vielmehr von Jugend auf ſich zur Arbeit gewöhnen, und was bei andern in dem Hausweſen und ſonſtigen Geſchäften ſich verträgliches ergiebet, anlernen; indeſſen die Erfahrung darthut, wie gemeiniglich die Kinder bei ihren Eltern bleiben, andere ledige junge Purſchen oder Dirnen aber, inſonderheit zu wolfeilen Zeiten, ſich auf ihre eigene Hand ſetzen, Kammern miethen, und daſelbſt auf dieſe oder jene Weiſe die Zeit zubringen, und ihr Brod zu erwerben ſuchen, welches zu nichts anders als zum Verderb des gemeinen Weſens gereichen kan: ſo haben Wir nach deshalb gepflogener Conſultation auf offenem Landtage hierunter, wie folget, Ziel und Maaß zu ſetzen der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet. Wir ordnen und wollen dannenhero

I. Daß eines Theils hinfüro ein jeder von Unſern Unterthanen auf dem platten Lande, ſeine Kinder, ehe und bevor ſie heirathen, zuforderſt wenigſtens drei Jahr bei andern, als Gros-Knecht und große Magd dienen, imgleichen die Handwerksleute in denen Städten die Ihrige auf ihr Handwerk reiſen laſſen, und von Unſern Beamten und dem Magiſtrat, ohne beſondere an Unſere Regierung zu berich-

richtende Ursache, ihnen die Ehe nicht ehender, bis sie ein Zeugniß beibringen, welchergestalt sie solches gethan, und sich dabei verhalten, verschrieben oder verstattet werde, und andern Theils denen jungen ledigen Leuten ohne Vorbewust und Bewilligung des Amts und Magistrats so wenig sich bei andern einzumiethen, als diesen dieselbe einzunehmen erlaubet, sondern der- oder diejenige, so dawider handeln, in drei Goldfl. Strafe verfallen, auch zugleich der Magistrat in denen Städten bei Vermeidung willkürlicher Strafe hierdurch angewiesen seyn sol, dergleichen Leute ohne Amtsschein bei ihnen nicht zu admittiren.

II. Sollen auch diejenigen von den Hausleuten, so dienen können und wollen, nicht leicht sich außer Landes vermiethen, und ein jeder, der außer Landes zu gehen Willens, solches zuforderst bei dem Amte, und daneben die Leibeigene bei ihren Leibeigenthums-Herren sich melden, und deren Bewilligung gewärtigen; wer sich aber heimlich außer Landes vermiethet, 5 Goldfl. Strafe erlegen, oder in Ermangelung solche mit dem Leibe abverdienen.

III. Das Gesinde sol jederzeit auf ein ganzes Jahr von Michael zu Michael, oder von Ostern zu Ostern gemiethet werden, und weilen sich öfters Leute finden, welche, wenn sie schon an einem Ort den Dienst zugesagt und den Miethpfenning empfangen, dennoch hiernächst sich anderwärts zu vermiethen kein Bedenken tragen: so sol ein solcher Ehrvergessener Dienstbote demjenigen, dem er sich am ersten vermiethet, auf sein Begehren zu dienen, oder demselben allen Schaden und Kosten zu erstatten, dem andern aber, dafern derselbe von der ersten Miethung nichts gewust, einen vor sich zu stellen, oder gleichfals den Schaden zu entrichten schuldig seyn, und wenn er des Vermögens nicht wäre, mit dem Gefängnisse, Stellung an den Amtspfahl oder sonsten nach Befinden gestrafet werden.

IV. Gleichergestalt sol ein jeder die verglichene Dienstzeit, fals er etwa durch Krankheit daran nicht verhindert würde, aushalten, und niemand sich unterstehen, seinem Herrn vor der gewöhnlichen Zeit

Num. XXVII.

Verordnung wegen der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, von 1752.

Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht. ꝛc. Nachdem Wir vernommen, geſtalt die in Unſerer Grafſchaft eingeführte uhralte algemeine Gemeinſchaft der Güter unter denen Eheleuten, wovon niemand ohne Unterſchied des Standes und Amts, als allein die Ritterſchaft, eximiret iſt, von einigen in Zweifel gezogen wird: ſo befehlen Wir Unſrer Regierungs-Canzlei und Hofgericht, desgleichen Droſten und Beamten, auch Magiſträten in denen Städten, über dieſes Principium künftighin veſt zu halten, und wenn durch beſondere Pacta ein anderes nicht verabredet worden, davon in judicando nicht abzugehen. Detmold den 17 Januar 1752.

VII. Fals ein oder ander Dienstbote währenden Dienstes Gelegenheit finden solte, seine Condition durch Heirath oder sonsten zulässige Mittel zu verbessern, sol ihn solches nicht authorisiren, seinen Dienst zu verlassen, sondern er sol nichts destoweniger schuldig seyn auszudienen, oder mit Bewilligung seines Dienstherrn einen andern tauglichen Dienstboten an seine Stelle zu verschaffen.

VIII. Dahingegen sol auch ein Hauswirth nicht befugt seyn, sein Gesinde außer Zeit aus dem Dienste zu jagen, es sey denn, daß selbiges sich nicht comportiren oder dasjenige leisten würde, wofür es sich ausgegeben und vermiethet gehabt. Alsdann es, wegen bezeigter Widerspänstigkeit insonderheit, von dem peinlichen Gerichte auf gezimmendes Ansuchen noch mit Leibesstrafe zu belegen ist.

IX. Damit aber wegen Continuation der Dienste alle Irrung verhütet bleiben möge, so sol, fals nach Ablauf des Jahrs jemanden länger an dem Orte zu dienen nicht gefällig, oder der Dienstbote dem Herrn nicht länger anständig seyn würde, einer dem andern ein viertel Jahr vor Michael oder Ostern den Dienst aufkündigen, und widrigenfals verbunden seyn, das folgende Jahr in dem vorigen Lohn zu continuiren, und das Stillschweigen von beiden Theilen ohne ferneres Mietgeld vor eine neue Verpflichtung gehalten werden; sonsten aber nach vorgegangener ordentlichen Aufkündigung sol keiner wider seinen Willen ohne besondere Ursache aufgehalten, sondern mit dem etwa ausständigen Lohn ohnweigerlich abgefertiget, auch ihm Kundschaft seines Verhaltens und der beschehenen Aufkündigung, wenn dieselbe ein oder anderseits erfolget, ohne Entgeld ertheilet werden.

X. Im übrigen sol das Gesinde seinen Dienst, dazu es sich bestellen lassen, und was ihnen von ihrem Herren oder anstatt desselben von denen, welchen das Gesag anvertrauet, befohlen wird, treulich und fleißig, auch ohne alle Widerrede verrichten, des Müssiggangs, Saufens und Spielens sich enthalten, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihres Herrn, so wenig in den Feiertagen als sonsten, aus-

und

und zu Bier gehen, sondern, wenn sie dazu Erlaubniß erhalten, zu rechter Zeit sich wieder einfinden, das Feuer und Licht wohl beachten, sich keines Tobakrauchens in den Scheuren und Ställen, Mistpfählen oder Holzhöfen ꝛc. unternehmen, sondern nach Vorschrift des Landesherrlichen Edicts vom 17 Sept. 1723 mit Feuer und Licht in allen Geschäften aufs sorgfältigste zu Werke gehen.

XI. Wann aber ein oder ander von den Dienstboten kein Bedenken tragen würde, seinem Dienstherrn etwas von dem Seinigen, es sey Eßwaaren oder andere Sachen zu veruntreuen, zu entwenden, und boshafter Weise oder um schnöden Gewinst willen andern zuzubringen, so sol solche Hausdieberei um so viel demehr exemplariter und nach Befinden am Leibe und Leben gestrafet werden, als man für das in Kost und Lohn stehende Hausgesinde sich nicht genugsam vorsehen kan, solches auch, seiner Condition und Schuldigkeit nach, Herrn und Frauen das Ihrige zu verwahren und verbessern zu helfen verpflichtet ist, weshalb dann dergleichen Hausdiebe, wenn sie betreten und des Diebstals überführet, so bald in Haft gezogen, der Schärfe nach wider sie verfahren, und daferne der Diebstal 5 Rthl. in Werth beträgt, mit der Lebensstrafe belegt werden sol; wie Wir denn auch jederman hierdurch erinnern und anweisen, so bald einer Diebereien in Erfahrung bringet, solches unverzüglich dem Bestolnen bei Vermeidung des Karrenschiebens anzuzeigen.

Als auch öfters Beschwerden vorkommen, daß das Gesinde mit der Kost, an Essen und Trinken, wie es ihnen nach seines Herrn Vermögen gereichet wird, nicht zufrieden, sondern sich unterstehen vorzuschreiben, wie sie tractirt seyn wollen, auch wol alle Mahlzeit Fleisch oder Butter zu prätendiren: so wird hierdurch verordnet, daß die Arbeitsleute und das Gesinde des Tages nicht mehr als dreimal gespeiset werden, und dabei einmal Butter und in der Woche zweimal Fleisch oder Spek zu gewärtigen haben, im übrigen aber mit Suppen und Gemüs sich vergnügen lassen, so wie es jeden Orts Herkommens ist. Das sogenannte Vesperbrod aber bei Strafe eines sowol von dem

VII. Fals ein oder ander Dienstbote währenden Dienstes Gelegenheit finden solte, seine Condition durch Heirath oder sonsten zulässige Mittel zu verbessern, sol ihn solches nicht authorisiren, seinen Dienst zu verlassen, sondern er sol nichts destoweniger schuldig seyn auszudienen, oder mit Bewilligung seines Dienstherrn einen andern tauglichen Dienstboten an seine Stelle zu verschaffen.

VIII. Dahingegen sol auch ein Hauswirth nicht befugt seyn, sein Gesinde außer Zeit aus dem Dienste zu jagen, es sey denn, daß selbiges sich nicht comportiren oder dasjenige leisten würde, wofür es sich ausgegeben und vermiethet gehabt. Alsdann es, wegen bezeigter Widerspänstigkeit insonderheit, von dem peinlichen Gerichte auf gezimmendes Ansuchen noch mit Leibesstrafe zu belegen ist.

IX. Damit aber wegen Continuation der Dienste alle Irrung verhütet bleiben möge, so sol, fals nach Ablauf des Jahrs jemanden länger an dem Orte zu dienen nicht gefällig, oder der Dienstbote dem Herrn nicht länger anständig seyn würde, einer dem andern ein viertel Jahr vor Michael oder Ostern den Dienst aufkündigen, und widrigenfals verbunden seyn, das folgende Jahr in dem vorigen Lohn zu continuiren, und das Stillschweigen von beiden Theilen ohne ferneres Mietgeld vor eine neue Verpflichtung gehalten werden; sonsten aber nach vorgegangener ordentlichen Aufkündigung sol keiner wider seinen Willen ohne besondere Ursache aufgehalten, sondern mit dem etwa ausständigen Lohn ohnweigerlich abgefertiget, auch ihm Kundschaft seines Verhaltens und der beschehenen Aufkündigung, wenn dieselbe ein oder anderseits erfolget, ohne Entgeld ertheilet werden.

X. Im übrigen sol das Gesinde seinen Dienst, dazu es sich bestellen lassen, und was ihnen von ihrem Herren oder anstatt desselben von denen, welchen das Gesag anvertrauet, befohlen wird, treulich und fleißig, auch ohne alle Widerrede verrichten, des Müssiggangs, Saufens und Spielens sich enthalten, ohne Vorwissen u. Erlaubniß ihres Herrn, so wenig in den Feiertagen als sonsten, a

und zu Tisch gehet, [illegible]
rechten Zeit ist [illegible]
ten, sitt [illegible]
plätzen oder [illegible]
des Tischherrischen [illegible]
in allen [illegible]

XI. [illegible]
bringt [illegible]
ein [illegible]
im [illegible]
bringen. [illegible]
im mit [illegible]
sie bei [illegible]
bringt [illegible]
sein mit [illegible]
[illegible]
[illegible] mit der [illegible]
Schüssel mit [illegible]
in Wein [illegible]
dem mit [illegible]
Deckern in [illegible]
der [illegible]

Als mit [illegible]
der Kopf, an [illegible]
Vermögen [illegible]
vorzuschneiden, [illegible]
Fleisch oder [illegible]
in Arbeitsleute [illegible]
gereichet werden. [illegible]
Fleisch oder Speck zu [illegible]
und Semmel sich [illegible]
ist; dass sogenannte [illegible]

Nun,

Knecht und Arbeitsmann, als dem Herrn, auf den Fal der Contradention zu entrichtenden Goldguldens, gänzlich abgeschaft, ferner auch denen Arbeitsleuten und dem Gesinde weder Brantewein noch Tobak zu fordern, oder zu reichen gestattet werden sol.

XII. Damit endlich wegen des Lohns eine Gleichheit gehalten, und dasselbe eines Theils von dem Gesinde, nach eigenen Belieben, zum Beschwer der Land- und Hauswirthschaft nicht gesteigert, noch anders Theils demselben wider Recht und Billigkeit geschmälert werde, sondern das Gesinde vor sauren Schweiß und Arbeit sich eines billigmäßigen Lohns zu erfreuen habe, so ist denen Dienstboten nach Beschaffenheit eines jeden Dienstes, Arbeit und Verrichtung folgendes zugelegt:

1) Ein gros Knecht bekomt jährlich zu Lohn 12 Rthl., und von jedem Rthl. 1 mgr. zum Weinkauf.

2) Ein zweiter Knecht 10 Rthl., mithin 10 mgr. Weinkauf; und ein klein Knecht 8 Rthl., und 8 mgr. Weinkauf.

3) Ein Pferdejunge jährlich 4 Rthl., und 4 mgr. Weinkauf.

4) Einem volständigen Schäferknecht werden zum Deputat oder Lohn 60 Stük Schaafe frei durchgefuttert, und demselben darüber die Kost gleich andern Gesinde, oder statt derselben vor ihn und den Hund 16 Scheffel Rokken, 10 Scheffel Gersten und ein mager Schwein jährlich gegeben.

5) Einer großen Magd oder Meierschen wird jährlich zu Lohn gegeben 7 Rthl. und 7 mgr. Weinkauf, andern Mägden aber 6 Rthl. Lohn und 6 mgr. Weinkauf.

6) Eine kleine Magd bekomt, wenn sie im Stande ist zu arbeiten, 5 Rthl., mithin 5 mgr. Weinkauf zum ersten Miethgelde.

Ein mehrers denen Herrschaften abzufordern ist dem Gesinde nicht erlaubet, und woferne jemand es dennoch thun würde, sol derselbe durch das ungebührliche Fordern verwirket haben, so viel als gefordert worden, denen Herrschaften zuzugeben.

XIII. Als auch in großen Mißbrauch kommen, daß die Hauswirthe auf dem platten Lande den Knechten, anſtatt ihres Lohns, gewiſſe Ländereien zu beſaamen geben, dahero die Knechte das beſte Land ausſehen, daſſelbe ausſaugen, und die beſte Frucht zeugen, darnach an andere, auch ſelbſt an den dürftigen Hauswirth wieder verkaufen, und dadurch in kurzen Jahren ihre Hausherren nicht weniger in große Schulden verſenken, als ſich ihnen, den Dienſtknechten, verhaftet machen, zu geſchweigen, daß dieſelbe unterm Schein, als wenn ſie mit dem gezeugten Getraide Handthierung treiben, öfters gefährliche Parthierung zur Hand nehmen: ſo ſol ſolches Säen gänzlich verboten und abgethan ſeyn, bei wilkürlicher Strafe, ſo Wir ſowol gegen den Meier und Hauswirth, als die Knechte, ſo dergeſtalt contrahiren, Uns wollen vorbehalten haben.

Es haben demnach Unſere Droſten und Beamte auf dem platten Lande ſowol als die Magiſtrate in denen Städten über dieſe erneuerte Geſinde-Ordnung exact zu halten und darauf zu vigiliren, daß alle Contraventiones gebührend angezeiget und beſtrafet werden. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 6 Februar 1752.

Num XXX.

Brand-Assecurations-Ordnung, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermännigklich zu wissen, wasgestalt Wir aus Landesväterlicher Vorsorge gut gefunden, eine algemeine Brand-Assecurations-Societät in Unserer Grafschaft zu errichten, von welcher, wenn ein Brandschade auf dem platten Lande und in denen Städten entstehet, demjenigen, der ihn erleidet, selbiger ersetzet, und das dazu nöthige Geld gemeinschaftlich aufgebracht und beigetragen werden sol, damit die Noth der Abgebrandten vermindert, und der algemeine Credit zugleich mit befördert werden möge. Zu dem Ende Wir das Werk nach vorhero darüber auf offenem Landtage gepflogener Deliberation in gewisse Verfassung bringen lassen. Setzen und ordnen demnach hiermit und Kraft dieses:

1) Daß alle und jede Gebäude im Lande ohne Ausnahme, mithin Unsere Schlösser, Meiereien, nicht weniger Kirchen, Schul- und Hospitalhäuser, auch sämtliche Ritter- und eximirte Höfe, ferner die publiquen Gebäude in denen Städten, eben so wohl als der Bürger und Bauren Wohnungen, benebst denen dazu gehörigen Pertinentien, in diese Societät treten, und in eine gewisse Taxe gebracht werden müssen. Wobei aber

2) Einem jeden Eigenthümer frei bleibet, wie hoch er seine Gebäude in das Societäts-Catastrum schreiben lassen wolle. Nur die eigenbehörige und meierstädtische Coloni werden ausgenommen, weshalb die Gutsherren Macht haben sollen, den Werth zu bestimmen.

C 3) Die

3) Die Taxe selbst muß a) stükweise geschehen, als z. E. vor das Wohnhaus 500 Rthl., vor das Brauhaus 300, vor die Scheune und so weiter; auch b) allemal in 25 Rthl. aufgehen, weil man hiernächst zum Fus der Subrepartition nehmen wird, wie viel Pfenninge von 25 Rthl. zu jedem Brandschaden zu bezahlen.

4) Das Catastrum in denen Aemtern und Städten wird von denen Obrigkeiten jedes Orts verfertiget. Die Adelichen, Schriftsäßige, und andere Eximirte in denen Städten, und auf dem Lande, haben ihre Gebäude bei denen Deputirten von der Ritterschaft einschreiben zu lassen. Wegen Unserer Schlösser, Domainen, Kirchen, Schulen und Hospitäler werden Wir die Rentkammer und das geistliche Consistorium instruiren, um hierunter das Nöthige zu verfügen.

5) Nach Ablauf dreier Jahren wird das Catastrum revidiret, und stehet sodann einem jeden frei, den anjezo angegebenen Werth zu erhöhen, oder zu vergeringern, auch die indessen aufgeführte neue Gebäude mit eintragen zu lassen.

6) Die Societät sol den 1sten des bevorstehenden Monats May den Anfang nehmen. Und da Wir

7) Deren Aufsicht und Verwaltung denen zu Unserer Landschaftlichen Casse verordneten Directori und Administratoren aufgetragen: so müssen sämtliche Departements sich bearbeiten, längstens innerhalb zwei Monaten a dato die Taxen dahin ohnfehlbar einzusenden, damit das General-Catastrum daraus formiret, und davon in Zeiten ein Exemplar unterschrieben und besiegelt remittiret werden könne. Wie dann sie allerseits hiermit authorisiret werden, wenn der Eigenthümer die Taxe in dem ihm dazu präfigirten Termino nicht abliefert, selbige ex officio zu verfertigen. Wobei es sein ohnveränderliches Verbleiben haben solle.

8) So bald ein dergleichen eingezeichnetes Haupt- oder Nebengebäude, nach dem bereits Art. 6. bekant gemachten Termino abbrennet, und der Magistrat, der Beamte, die Deputirte, die Rentkammer oder das Consistorium darüber ein gerichtliches Attest ertheilet,

let, ſol dem Eigenthümer die Summe, wofür es eingezeichnet, in denen nächſten 8 Wochen, von dem Tage des Brandes, ohnzertheilet, und ohne die geringſte Abkürzung, als allein die von ihm ſelbſt zu entrichtende Quote, bezahlet, jedoch unter genugſamer Verſicherung, daß ſolche Gelder zum wirklichen Aufbau wieder verwandt werden ſollen.

9) Wäre aber jemand nicht fähig, desfals genugſame Sicherheit zu geben, auch ſeine Obrigkeit, oder Gutsherr, für ihn zu cadiren bedenklich hielte: ſo kan dergleichen Abgebrandter die Arbeit verdingen, die Verdingzettel von der Obrigkeit atteſtiren laſſen, und denen Arbeitsleuten Aſſignationes an die Kaſſe geben, welche von ſelbiger ohnweigerlich bezahlt werden ſollen.

10) Wenn ein eingezeichnetes Gebäude nicht gänzlich, ſondern nur zum Theil abbrennet, ſo ſol das Adminiſtrations-Collegium den Schaden entweder durch die Obrigkeit des Orts, oder durch jemand aus ihren Mitteln taxiren laſſen, ſo dem Eigenthümer gleichfals innerhalb 8 Wochen aus der Societät vergütet wird. Und dieſes ſo gar

11) Wenn gleich durch deſſen Nachläſſigkeit oder Verwahrloſung das Feuer entſtanden. Es iſt aber nichts deſtoweniger mit genauer Unterſuchung wider denſelben zu verfahren, und er nach Befinden, andern zum Exempel, zu beſtrafen.

12) Alle Gelder, ſo jemand nach vorgefallenem Feuerſchaden aus dieſer Societät zu gewarten haben mögte, können auf keinerlei Art und Weiſe, weder wegen Schulden noch Verbrechen mit Arreſt beſtrikket werden, ſondern werden vor den Eigenthümer zum wirklichen Anbau des abgebranten Hauſes auf- und beibehalten.

13) So bald der Schade beſtimmet iſt, hat das Adminiſtrations-Collegium das eingeſchriebene Quantum auf die Societätsgenoſſen ſogleich zu repartiren, mithin bekant zu machen, wie viel Pfenninge von jeden 25 Rthl. zu bezahlen.

14) Wolte aber jemand im Beitrag ſäumig ſeyn, oder ſich deſſen gar weigern, ſo befehlen Wir hiermit gnädigſt Unſern Droſten und

und Beamten, Magistraten in denen Städten, und allenfals auch Unserer Regierung, auf bloßes Ansuchen der Societät, hierunter zu denen allerprontesten Executions-Mitteln auf der Säumigen Kosten zu schreiten.

15) Wenn der Eigenthümer das eingetragene Wohnhaus nicht selbsten bewohnt, so muß der Miethsman die Quote entrichten, und kan selbige an der Miete wieder abziehen, nicht weniger sol der Curator, fals das Wohnhaus in der Creditoren Hände gerathen, ohne Rükfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, dasjenige eintragen, was davon bei entstandenem Brande jedesmal zu erlegen.

16) Dahingegen sollen von nun an, alle Arten der Brands-Collecten in Unserer Grafschaft gänzlich cessiren. Wiewol denen Abgebrandten nicht allein die vorhin genossene Beisteuer aus denen Invaliden-Geldern, oder anstatt dessen die Freiheit von denen gemeinen Abgaben fernerhin zufließen und verstattet, sondern auch erlaubet seyn solle, dasjenige an Korn, Fourage, auch baarem Gelde annoch anzunehmen, was ihnen von guten Freunden und Nachbaren aus eigener Bewegung zugesandt wird. Damit endlich

17) Ein jeder sehen möge, wie das eingesamlete Geld angewendet wird: so sollen die Catastra und Rechnungen der Societät auf Landtagen denen gesamten Ständen auf Begehren vorgelegt werden. Und wie Wir über gegenwärtiges Reglement mit Nachdruk und Ernst gehalten wissen wollen: so sol selbiges öffentlich promulgiret, und in locis publicis ferner affigiret werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 11 Februar 1752.

Num XXXI.

Verordnung wegen des Tobaksgeldes, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem die, zur privilegirten Tobaksfabrique verordnete Commissarii bei Uns unterthänig angetragen, daß die Verpachtung des Tobaksdebits nicht weiter continuiret, sondern der Handel wieder frei gegeben, dahingegen aber von einer jeden Mansperson, ein gewisses sogenantes Tobaksgeld erlegt werden mögte; und Wir dann sothanen Vorschlag nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Ständen von der Ritterschaft und Städten gnädigst approbiret: so verordnen Wir hiermit

1) Daß von Ostern dieses laufenden Jahrs an, eine jegliche in Unserer Grafschaft sich aufhaltende Mansperson, welche das 14te Jahr zurük gelegt, ohne Unterscheid, es mögen dieselbe des Tobaksrauchens sich bedienen oder nicht, ein jährliches Tobaksgeld à 6 mgr. halb auf Johanni und halb auf Weyhnachten ohnweigerlich zu entrichten, und davon niemand, (seiner sonsten habenden Freiheiten und Immunitäten ohne Schaden) er sey Hoher oder Niedriger, Adel- oder Unadel, Geist- oder Weltlicher, Civil- oder Hofbedienter, Ober- oder Unterofficier, nur die gemeine Soldaten, und die Fremde und Durchreisende ausgenommen, frey und immun seyn solle. Des Endes

2) Sind sämtliche Unterthanen, Bürger und Einwohner in denen Städten und auf dem platten Lande, von denen respective Drosten, Beamten und Magistraten, in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen. Die Adelichen, Geistliche, Schriftsäßige und eximirte

über

aber haben die in ihren Diensten befindliche Domestiken, desgleichen ihre Pächter ꝛc. selbst zu specificiren; und sothane Designationen samt und sonders innerhalb 14 Tagen, a die publicationis, an die Commission der Tobaksfabrique einzusenden. Und gleichwie

3) Ein jeder schuldig ist, das Tobaksgeld nicht nur vor sich *selbst*, sondern auch vor seine Söhne, Knechte und Dienstjungens, zu *entrichten*; nicht weniger für die bei ihnen befindliche Häuslinge und Einlieger, das halbe Jahr über, in welchem eine jede Beschreibung vorgenommen, einzustehen: also bleibet dahingegen denenselben frei, das praestandum quaestionis ihren Dienstboten am Lohn entweder abzuziehen, oder in andere Wege sich desfals mit ihnen zu vergleichen, in Ansehung derer Häuslinge aber sich an deren Vieh und Sachen zu halten, und daran zu erholen. Im übrigen

4) Wird ein jeder hierdurch annoch erinnert, seine Manszahl jederzeit richtig anzugeben, und niemanden zu verschweigen. Gestalt dann vor eine jede verschwiegene pflichtige Person 1 Rthl. Strafe erlegt, und wenn solcher in Geld nicht zu erhalten, der Defraudante mit empfindlicher Strafe belegt werden sol. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so sol diese Verordnung öffentlich promulgiret und angeschlagen werden. Urkundlich Unsers Handzeichens und nebengedrukten Gräfl. Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 Febr. 1752.

Num. XXXII.

Verordnung wegen deponirter Gohgerichts-Strafen, von 1752.

Als von einigen Unterthanen beschwehrend angezeiget worden, daß ohngeachtet sie die ihnen am Gohgericht andictirte Strafen, denen Canzlei-Decreten zufolge, alhier in judicio wirklich deponiret, und darüber, ob es bei der angesezten Strafe bleiben solle oder nicht, cognosciret würde, sie dennoch von denen Beamten auf solche Strafgelder exequiret werden wollen; und dann einmal die Verordnung pro regula vest stehet, daß, wann dergleichen Querelen angenommen und Depositio der Strafgelder erkant worden, solche auch wirklich geschehen, alsdann zuforderst darüber cognosciret und folglich bis so lange mit Exigirung der Strafe Anstand genommen werden müsse: so haben die Beamte sich allerdings darnach zu richten und in respectum Judicii superioris, wenn ein Querulant den Depositions-Schein vorzeiget, mit allem weitern Verfahren anzustehen. Signatum Detmold den 14 Febr. 1752.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXIII.

Verordnung wegen Annahme und Beeidigung der Amts-Unterbedienten, von 1752.

Nachdem wegen Annehmung derer Unterbedienten bei denen Aemtern gut gefunden und resolviret worden, daß von nun an kein Untervogt und Bauerrichter mehr von den Beamten des Orts angenommen oder verpflichtet, sondern zuforderst dieserwegen an die Rentkammer Bericht abgestattet und deren Approbation darüber erwartet werden solle: so wird solches Drosten und Beamten hiermit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Signatum Detmold den 6 März 1752.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXIV.

Verordnung wegen Befreiung der Soldaten von Erlegung des Tobaksgeldes, von 1752.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Weilen die Grenadier-Compagnie bei dem Land-Bataillon unterm Gewehr und in Mondirung ſtehet: ſo haben Wir auf des Land-Hauptmans Wenzels Uns eingereichte unterthänigſte Vorſtellung reſolviret, daß die dabei ſtehende Manſchaft von Erlegung des Tobaks-Impoſts befreiet ſeyn ſolle, und dieſen dahin befehliget, des Endes einem jeden, ſo dabei ſtehet, auf Ehre und Gewiſſen ein Atteſtat zu ertheilen. Welches Wir der zur privilegirten Tobaksfabrique verordneten Commiſſion zu ihrer Achtung, und um die Beamte hiernach zu inſtruiren, hiermit bekant machen. Detmold den 8 Julii 1752.

Num. XXXV.

Verordnung wegen gerichtlicher Bestätigung der Ehepacten, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, wasgestalt zwaren die in Unserer Grafschaft eingeführte Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, die Ritterschaft ausgenommen, durch besondere Pacta zum Theil oder ganz ausbeschieden werden könne, wobei es auch belassen wird. Wir haben aber nach vorhergegangener Communication mit Unsern getreuen Ständen, aus bewegenden Ursachen vor nöthig gefunden, gleichwie hiermit und Kraft dieses geschiehet, gnädigst zu verordnen: daß künftighin alle Pacta Dotalia, worin die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten aufgehoben oder eingeschränket wird, annoch vor vollenzogener Ehe, und die bereits wirklich errichtet sind, innerhalb drei Monaten a dato an, einer jeden Orts Obrigkeit, oder wenn respective der Bräutigam, oder die Eheleute, unmittelbar unter denen Obergerichten stehen, daselbst insinuiret, auch darüber die Confirmation, oder wenigstens ein Attestatum factae insinuationis extrahiret, in Ermangelung dessen aber, sothane Pacta vor nul und nichtig gehalten, und darauf in judicando gar nicht reflectiret werden sol. Wornach also jedermänniglich, insbesondere aber Unsere Regierungs-Canzlei, Hofgericht, Drosten und Beamte, wie auch Magistrate in denen Städten, sich genau zu achten haben. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges Edict von denen Canzeln abgelesen und in locis publicis affigiret werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 December 1752.

Num.

Num. XXXVI.

Verordnung wegen Reduction der ganzen und halben Bazen, von 1752.

Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Uns die unterthänigſte Anzeige geſchehen, wasgeſtalt die Bazen und halbe Bazen, zum Schaden des Commercii ſich abermals ſehr häufig wieder ſehen laſſen: ſo verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß ſelbige von nun an nicht höher, als einen Gutengroſchen, in Unſerer Grafſchaft angenommen und wieder ausgegeben werden ſollen. Und befehlen alſo jedermänniglichen bei Strafe der Confiſcation ſich hiernach zu achten. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 9 December 1752.

Num. XXXVII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen Ueberreichung der Suppliken, von 1753.

Demnach Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst Landesväterlich resolviret haben, die Supplicata Dero Unterthanen eigenhändig anzunehmen, und des Endes alle Montage und Freitage Vormittags von 11 bis 12 Uhr Audienz zu ertheilen: als wird solches sämtlichen Advocatis und Procuratoribus ordinariis hierdurch bekant gemacht, um, wenn sie Supplicata zu übergeben haben, sich zu bemeldten Stunden auf hiesigem Schlosse einzufinden, und selbige an Ihro Hochgräfl. Gnaden unterthänigst zu überreichen, oder durch ihre Clienten selbst überreichen zu lassen. Jezt Hochgedachten Ihro Hochgräfl. Gnaden wollen aber anbei und befehlen ernstlich:

1) Daß kein Supplicatum übergeben werden sol, welches nicht von einem Advocato oder Procuratore recepto unterschrieben ist, wie denn der Subscribent für den Einhalt allenfals zu respondiren hat;

2) Daß der summarische Einhalt des Supplicati neben an der Seite ausgedrükket werden sol, und

3) Daß in Justiz-Sachen nur alsdann zu suppliciren erlaubet seyn sol, wenn jemand durch die Obergerichte mit ordnungswidrigen Nullitäten graviret wird; dahingegen sich niemand außer solchem Fal unterstehen sol, in currenden Justiz-Sachen von dem ordentlichen Wege Rechtens per supplicationes abzuspringen, noch auch, wenn jemand durch einen ordentlichen Spruch quoad punctum juris graviret zu seyn glaubet, anstat der sonstigen hergebrachten remediorum zu suppliciren, und noch vielweniger in denen Supplicatis etwas contra acta zu schreiben, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung. Wornach sich also sämtliche Advocati und Procuratores zu achten haben.

Publicatum Detmold den 11 Januar 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Wegebesserungen, von 1753.

Nachdem auf lezt abgehaltenem Landtage Beschwerden geführet worden, daß die heilsame Verordnungen wegen Reparation der Wege gar schlecht befolget würden; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches nicht nur misfällig vernommen, sondern auch durch geschärfte Befehle darunter zu remediren gnädigst versprochen: so wird hohen Namens und auf specialen gnädigsten Befehl Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Räthen in denen Städten, hiermit nachdrüklich aufgegeben, besser als geschehen, die Verordnungen vom 7 Jan. 1748 und 22 May 1749 zu befolgen, mithin bei jetziger bequemen Saison mit allem Fleis die Veranstaltung vorzukehren, damit die schlimmen und unbrauchbar gewordenen Wege und Straßen ihres Districts ohne Anstand repariret und in brauchbaren Stand gesezt, auch dabei, so viel immer möglich, conserviret werden. Wornach dieselbe bei Vermeidung schwerer Ungnade sich also zu richten wissen werden. Signatum Detmold den 12 März 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XXXIX.

Verordnung wegen der Mahl-Matten, von 1753.

Nachdem des Hochgebornen unſers Regierenden gnädigſten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden ernſtlicher Wille und Meynung iſt, daß zum Beſten Dero Unterthanen alle und jede Müllers in dieſer Grafſchaft, ohne Ausnahme, keine andere Mahl-Matten gebrauchen ſollen, als welche mit der Lippiſchen Roſe bei hieſigem Amtman Lucan geſtempelt oder gezeichnet worden, auch deshalb bereits unterm April jüngſt gemeſſenen Befehl ergehen laſſen, gleichwol ein oder ander ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögte: ſo wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf Dero ſpecial gnädigſten Befehl hiermit zu jedermans Nachricht auch öffentlich bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher ſich einer andern als auf obbemeldte Art neu geſtempelter Mahl-Matten bedienen wird, in 10 Goldfl. Strafe verfallen ſeyn, und davon der Fiſcus die Halbſcheid, der Angeber aber die andere Halbſcheid haben ſol. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 6 Junii 1753.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. XL.

Verordnung wegen Beherbergens fremder Juden, von 1753.

Demnach auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden specialen gnädigsten Befehl denen Vorstehern der Judenschaft hiesiger Grafschaft in Cancellaria ernstlich bedeutet worden, der sämtlichen Judenschaft in denen Synagogen öffentlich bekant zu machen, daß sich fernerhin kein Jude bei ohnfehlbarem Verlust seines Geleites unterstehen solle, einen fremden oder unbegleiteten Juden länger als dreimal 24 Stunden im Hause zu haben oder zu beherbergen, woferne sie aber ja Ursachen hätten, einen solchen Juden länger zu behalten, solches der Regierung anzuzeigen und dazu Erlaubnis zu bitten: So wird solches hiermit Drosten und Beamten zu N. (Bürgermeister und Rath zu N.) des Endes nachrichtlich wissend gemacht, um mit Fleis darauf zu vigiliren und die Contraventiones einzuberichten. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 24. Julii 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLI.

Verordnung wegen der Soldaten Commandos, von 1753.

Demnach Wir gnädigſt reſolviret, daß künftighin kein Commando von Unſerer Miliz ausgehen, noch auch von Unſern Beamten und Unterthanen reſpectiret werden ſol, wenn es nicht mit einer Ordre von Uns oder Unſern Obergerichtern verſehen iſt: als befehlen Wir Unſerer nachgeſezten Regierungs-Canzlei hierdurch gnädigſt, ſothane Unſere Willens-Meynung an ſämtliche Unſere Aemter zur Wiſſenſchaft und Nachachtung per Circulare bekant zu machen, wie nichtweniger dieſe Reſolution dem Major Wenzel abſchriftlich zu communiciren. Detmold den 30 October 1753.

Simon Auguſt, Regierender Graf zur Lippe.

Num. XLII.

Verordnung wegen der Heirathen der Soldaten, von 1754.

Nachdem die Anzeige geſchehen, geſtalten denen Soldaten von hieſigem Contingent, wenn ſie ſich verheirathen, von denen Beamten, ohne vorgezeigten Conſens-Schein des commandirenden Officiers, Ehezettels ertheilt werden, daraus aber allerlei Inconvenientien entſtehen: ſo wird auf Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ſpecialen gnädigſten Befehl Droſten und Beamten hiermit nachdrüklich aufgegeben, denen Soldaten des Crais-Contingents hinführo nicht ehender Ehezettel zu ertheilen, oder Eheverſchreibungen für ſie zu errichten, bis ſie den Conſens-Schein zur Heirath von ihrem Officier vorgezeiget. Wornach ſich dieſelbe genau zu achten. Signatum Detmold den 2 Januar 1754.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. XLIII.

Verordnung wegen Abſtechung der Erde von den gemeinen und Feldwegen, von 1754.

Nachdem Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, geſtalten der Policei-Ordnung Tit. 28. und denen hiernächſt mehrmalen ergangenen Landesherrlichen Edicten zuwider, viele Unterthanen ſich unterſtehen, an verſchiedenen Orten die Erde ſowol von gemeinen als Feldwegen abzuſtechen, auch wol gar tiefe Löcher auszugraben, um das Erdreich auf ihre Ländereien zu fahren, mithin die Wege dadurch verderben und beengen: ſo wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſter und Räthen in denen Städten hierdurch alles Ernſtes anbefohlen, dahin zu ſehen, daß alles, was bishero darunter geſchehen, nicht nur wiederum abgeſtellt, ſondern auch dergleichen hinführo nicht weiter geſchehe, die dawieder vorgehende Exceſſus aber zur Wrage gebracht werden, da dann die Exceſſiſten jedesmal mit 5 Goldfl. oder nach Befinden mit Leibesſtrafe belegt werden ſollen. Wornach dieſelbe zu achten. Signatum Detmold den 29 Jan. 1754.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. XLIV.

Verordnung wegen Verſchreibung der Güter an Soldaten, von 1754.

Nachdem Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigſt verordnet, daß künftighin ſo wenig den Anerben derer Höfe, als ſonſten jemand, welcher in ein- oder ausländiſchen Kriegesdienſten ſich befindet, die Güter verſchrieben werden ſollen, wenn ſie nicht zuforderſt ihren Abſchied vorgezeiget: ſo wird ſolches Droſtei- und Beamten zu N. hiermit bekant gemacht, um ſich bei dergleichen Vorfällen darnach zu richten. Signatum Detmold den 21 Febr. 1754.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. XXXIX.

Verordnung wegen der Mahl-Matten, von 1753.

Nachdem des Hochgebornen unſers Regierenden gnädigſten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden ernſtlicher Wille und Meynung iſt, daß zum Beſten Dero Unterthanen alle und jede Müllers in dieſer Grafſchaft, ohne Ausnahme, keine andere Mahl-Matten gebrauchen ſollen, als welche mit der Lippiſchen Roſe bei hieſigem Amtman Lucan geſtempelt oder gezeichnet worden, auch deshalb bereits unterm April jüngſt gemeſſenen Befehl ergehen laſſen, gleichwol ein oder ander ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögte: ſo wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf Dero ſpecial gnädigſten Befehl hiermit zu jedermans Nachricht auch öffentlich bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher ſich einer andern als auf obbemeldte Art neu geſtempelter Mahl-Matten bedienen wird, in 10 Goldfl. Strafe verfallen ſeyn, und davon der Fiſcus die Halbſcheid, der Angeber aber die andere Halbſcheid haben ſol. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten. Signatum Detmold den 6 Junii 1753.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Holze, es stehe dasselbe an was Orte es wolle, eigenmächtig einen Baum zu fällen, unter was Vorwand auch dasselbe geschehen mögte, sondern ein jeder, der zu seiner Nothwendigkeit, und vornehmlich zu Erhaltung der Gebäude davon etwas gebrauchen müste, oder auch jemand anders zu eben solchem Gebrauche überlassen wolte, solches bei jeden Orts Beamten, und die Eigenbehörige auch zugleich bei ihren Gutsherren anzuzeigen, und dazu die Erlaubnis nachzusuchen, weniger nicht darüber einen gutsherrlichen Schein zuvor bei dem Amte zu produciren schuldig seyn, derjenige aber, so dawider handelt, jedesmal nachdrüklich, nachdem die ohne Erlaubnis gefällete Eiche beschaffen, mit 10 und mehr Goldgulden am Gohgericht bestrafet werden sol; wobei Wir gleichwohl zu denen Gutsherren Uns gnädigst versehen, daß sie die nachgesuchte Bewilligung ohne besondere erhebliche Ursache nicht versagen, noch selbige denen Unterthanen beschwerlich machen, sondern ihnen den besagten Schein ohne langwierigen Aufenthalt und ohne Entgeld ertheilen; gestalt dann auch Unsern Drosten und Beamten hierdurch aufgegeben wird, daß sie die angezeigten Ursachen nicht nur wohl examiniren, und sodann nach Befinden, auch respective eingehändigtem gutsherrlichen Scheine auf die Anzahl der Bäume gleichfals einen schriftlichen Schein ohnentgeltlich ausgeben, sondern auch ob der vorgegebene Gebrauch wirklich erfolget, sich erkundigen, forthin die ihnen nachgesezte Amtsdienere, Untervögte und Bauerrichtere sogleich nach Publication dieses ernstlich anweisen, auf die Verbrechere fleißige Acht zu haben, dieselben sofort beim Amte zum Bruch-Register einzubringen und darunter bei nachdrüklicher Geldstrafe und Verlust ihres Dienstes nichts verheelen, noch sonsten auf einigerlei Weise hierunter mit jemanden zu connivi-ren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1754.

Num. XLVI.

Verordnung wegen des Aufſetzens zum Verſchießen, von 1754.

Demnach Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, daß wider den vorhin ergangenen Pönal-Verbot und deſſen ohngeachtet öfters in denen Krügen und ſonſten, ohne vorher dazu erhaltene Erlaubnis, Sachen zum Verſchießen aufgeſezt werden, und dann Hochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden über erwehntem Verbot ſtricte gehalten, mithin ſowol diejenige, ſo das Aufſetzen thun, als welche darum mitſchießen, beſtrafet wiſſen wollen: ſo wird auf ſpecialen gnädigſten Befehl der Regierungsrath und Landgohgraf Topp hierdurch committiret, bei denen abzuhaltenden Gohgerichten mit Fleis darnach zu forſchen, ob jemand dergleichen Aufſetzen oder Schießen gethan, und diejenigen, ſo deſſen überführet werden, zu beſtrafen oder nach Befinden zu denunciiren, anbei denen Beamten anzudeuten, daß ſie ſolcherlei Exceſſe künftighin gleichfals fleißig und ohnnachläſſig einwrugen ſollen. Signatum Detmold den 29 Octobr. 1754.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. XLVII.

Verordnung wegen der Brand-Assecurations-Societät, von 1755.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach Wir bei der in anno 1752 nach vorhero darüber auf offenem Landtage gepflogener Deliberation aus Landesväterlicher Vorsorge vorgenommenen Errichtung einer algemeinen Brand-Assecurations-Societät in Unserer Grafschaft, in dem deshalb sub dato den 11 Febr. 1752 publicirten Reglement unter andern gnädigst verordnet haben, daß das Societäts-Catastrum nach Ablauf dreier Jahre revidiret werden, mithin sodann einem jeden frei stehen solle, weniger nicht den vorhin angegebenen Werth seiner Gebäude zu erhöhen oder zu verringern, als auch die indessen aufgeführte neue Gebäude mit eintragen zu lassen; und dann solche drei Jahre nunmehro wirklich verflossen: als fügen Wir solches hiermit männiglich zu wissen, und wollen gnädigst, daß

1) Ein jeder sich forderſamſt bei dem im obangezogenem Reglement ihm angewieſenen Departement, als die Adeliche, Schriftſäßige und andere Eximirte in denen Städten und auf dem Lande bei denen Deputirten von der Ritterſchaft, die Bürger in denen Städten bei denen Magiſtraten ihres Orts, und die Unterthanen in denen Aemtern bei ihren Beamten ſich in dem von dieſen ihnen zu präfigirenden Termino melden, und den Werth ſowol ſeiner vorhin bereits taxirten Gebäude von neuem, als auch von denen indeſſen aufgeführten Gebäuden, angeben und einſchreiben laſſen ſolle. Wobei doch

2) Einem jeden Eigenthümer (und ſo viel die Eigenhebrige und

und Meierstättische betrift, denen Gutsherren) nochmals bevorstehet, entweder bei der vorigen Taxe zu bleiben, oder solche zu verhöhen oder zu verringern, wann nur das Quantum allemal in 25 Rthl. aufgehet.

3) Falls auch ein oder anderer sich in dem bestimten Termino nicht melden würde, so sol die von ihm vorhin angegebene Taxa eo ipso pro continuata und als von neuem angegeben, gehalten und wieder eingeschrieben werden. Wegen der inzwischen aufgeführten neuen Gebäude aber, werden auf solchen Fal, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, obbenante Departements hiermit authorisiret, die Taxe ex officio zu verfertigen.

4) Sothane Departements haben auch solchemnach die Taxen in Zeit von 4 Wochen an die zu Unserer landschaftlichen Casse verordnete Directores und Administratores in duplo einzusenden, damit das neue General-Societäts-Catastrum fordersamst formiret werden könne; wie Wir dann auch des Endes wegen Unserer Schlösser und Domainen, wie auch Kirchen, Schulen und geistlichen Gebäuden, an Unsere Rentkammer und geistliches Consistorium das Nöthige haben gelangen lassen.

5) Sollen die neuen Taxen derer Gebäuden von dem Augenblik an, da sie von denen Eigenthümern bei denen obbemerkten Departements angegeben und eingeschrieben werden, sofort gelten, dergestalten, daß, wenn auch vor gänzlicher Berichtigung des neuen Catastri sich ein Brand-Unglüksfal ereignete, auf solche angegebene neue Taxen reflectiret und sie zum Grunde geleget werden sollen; so lange aber keine neue Taxe angegeben worden, bleibt es bei der bisherigen.

6) Uebrigens bestätigen Wir nochmals oftberührtes Unser Reglement vom 11. Febr. 1752 in allen Puncten, und wollen selbigem auf das genaueste nachgelebet wissen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Regierungs-Insiegels. Gegeben auf Unserm Schloß Varenholz den 15. Junii 1755.

Holze, es stehe dasselbe an was Orte es wolle, eigenmächtig einen Baum zu fällen, unter was Vorwand auch dasselbe geschehen mögte, sondern ein jeder, der zu seiner Nothwendigkeit, und vornehmlich zu Erhaltung der Gebäude davon etwas gebrauchen müste, oder auch jemand anders zu eben solchem Gebrauche überlassen wolte, solches bei jeden Orts Beamten, und die Eigenbehörige auch zugleich bei ihren Gutsherren anzuzeigen, und dazu die Erlaubnis nachzusuchen, weniger nicht darüber einen gutsherrlichen Schein zuvor bei dem Amte zu produciren schuldig seyn, derjenige aber, so dawider handelt, jedesmal nachdrüklich, nachdem die ohne Erlaubnis gefällete Eiche beschaffen, mit 10 und mehr Goldgulden am Gohgericht bestrafet werden sol; wobei Wir gleichwohl zu denen Gutsherren Uns gnädigst versehen, daß sie die nachgesuchte Bewilligung ohne besondere erhebliche Ursache nicht versagen, noch selbige denen Unterthanen beschwerlich machen, sondern ihnen den besagten Schein ohne langwierigen Aufenthalt und ohne Entgeld ertheilen; gestalt dann auch Unsern Drosten und Beamten hierdurch aufgegeben wird, daß sie die angezeigten Ursachen nicht nur wohl examiniren, und sodann nach Befinden, auch respective eingehändigtem gutsherrlichen Scheine auf die Anzahl der Bäume gleichfals einen schriftlichen Schein ohnentgeltlich ausgeben, sondern auch ob der vorgegebene Gebrauch wirklich erfolget, sich erkundigen, forthin die ihnen nachgesezte Amtsdienere, Untervögte und Bauerrichtere sogleich nach Publication dieses ernstlich anweisen, auf die Verbrechere fleißige Acht zu haben, dieselben sofort beim Amte zum Bruch-Register einzubringen und darunter bei nachdrüklicher Geldstrafe und Verlust ihres Dienstes nichts verheelen, noch sonsten auf einigerlei Weise hierunter mit jemanden zu connidiren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1754.

Num.

Num. XLIX.

Verordnung wegen des Samlens der Früchte auf dem Felde, von 1755.

Da bei nunmehro angegangener Korn-Erndte nöthig seyn will, gleich in anno 1750 geschehen, dem Stehlen der Kornfrüchte in hiesiger Feldmark und Herrschaftlichen Meierei-Ländereien durch geschärfte Pönal-Verordnung Einhalt zu thun; und dann solches Stehlen unter dem Prätext des Samlens und Nachlesens auf denen Feldern mehrentheils zu geschehen pfleget: so wird auf specialen gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die vorhin dieserhalb ergangene Verordnung hiermit anhero wiederholet, mithin nicht nur erwehntes Nachlesen und Samlen zwischen denen Häufen und sonsten nochmals bei willkürlicher Leibesstrafe alles Ernstes verboten, sondern auch zugleich bekant gemacht, daß diejenigen, so sich gar erkühnen werden, Kornfrüchte in denen Feldern zu stehlen, im Betretungsfal, oder wenn sie dessen hernach überführet werden, mit Karrenschieben, Zuchthaus oder anderer harter Leibesstrafe ohnausbleiblich sollen belegt werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat. Signatum Detmold den 26 Julii 1755.

Gräfl. Lippische zur Regierung verordnete Canzler und Räthe daselbst.

Num. L.

Verordnung, wegen der in auswärtigen Kriegesdiensten stehenden Unterthanen, von 1755.

Demnach in denen von Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Hohen Vorfahren aus der Regierung von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen nachdrüklichst verordnet ist, daß niemand, der im auswärtigen Kriegesdiensten stehet, auf einen Meierhof oder andere Stätte, oder zum seßhaften Unterthanen in hiesiger Grafschaft angenommen werden sol; und dann Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden nöthig gefunden, diese Verordnung zu erneuern: als wird auf Hochderoselben gnädigsten specialen Befehl Drosten und Beamten hiermit alles Ernstes anbefohlen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und künftighin niemand, der in auswärtigen Kriegesdiensten engagiret ist, auf eine Stätte, oder zum seßhaften Unterthanen anzunehmen. Und gleichwie auch nach der Vorschrift obangezogener Verordnung derjenige Meier oder seßhafter Unterthan, welcher während seinem Meierstand Kriegesdienste annimt, eo ipso seines Hofes oder Stätte verlustigt wird: als haben Drosten und Beamte auch hierauf Acht zu geben, und wenn dergleichen Vorfal sich ereignet, davon zu nöthiger Verfügung ohnverweilt zu berichten. Signatum Detmold den 19 Sept. 1755

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LI.

Verordnung wegen der Advocaten und Procuratoren, von 1755.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Nachdem Wir misfällig wahrgenommen, daß die Zahl derer Advocaten und Procuratoren an Unsern Obergerichtern sich eine Zeither sehr vermehret, und Wir dahero gnädigst resolviret, nach dem löblichen Vorgang Unserer Wohlseligen Vorfahren darunter einen gewissen numerum fest zu setzen: als wollen und ordnen Wir hiermit, daß zwar die jetzige recipirte Advocati und Procuratores bleiben, künftighin aber bei deren Abgang nicht mehr als zwölf Advocati und sechs Procuratores seyn und recipiret werden sollen. Wornach Unsere Obergerichter sich zu achten haben. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Detmold den 10 December 1755.

Num. LII.

Feuer-Ordnung für das platte Land, von 1756.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Sonverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach es bisher auf dem platten Lande in Unſerer Grafſchaft an einer Feuer-Ordnung ermangelt hat, die Erfahrung aber gezeiget, geſtalten die mehrſten Feuersbrünſte auf ſothanem platten Lande, nicht nur von bloßer Verwahrloſung des Feuers und Unachtſamkeit derer Hausleute entſtehen, ſondern auch wegen ermangelnder Löſchungs-Inſtrumenten und andern nöthigen Anſtalten ſchwerlich zu löſchen ſind, und dahero die Gebäude, worinnen das Feuer ausgekommen, gemeiniglich völlig im Rauch aufgehen, auch dadurch ganze Nachbarſchaften in die äuſerſte Gefahr geſezt werden: Als haben Wir, nach reifer auf dem vorlezteren Landtage darüber gepflogenen Deliberation, dieſem Uebel, durch eine zulängliche in denen ſämtlichen Flecken, Dörfern und Bauerſchaften Unſerer Grafſchaft zu beachtende Feuer-Ordnung nachdrüklich abzuhelfen, um ſo mehr nöthig gefunden, damit nicht Unſere getreue Unterthanen durch anderer ſträfliche Sorgloſigkeit mit alzuvielen Beiträgen, zu Wiederauferbauung derer abgebranten Häuſer, beſchweret werden mögen. Solchemnach wollen Wir, und verordnen hierdurch und Kraft dieſes, wie folget:

1) Werden alle und jede Unſere Unterthanen, vornehmlich die Hauswirthe und Hausfrauen ernſtlich erinnert und befehliget, mit Feuer und Licht vorſichtig umzugehen, und wie jederzeit, alſo insbeſondere des Abends bei dem Schlafengehen, gehöriger Orten fleißig zuzuſehen, ob Feuer und Licht wohl verwahret ſeyn, nicht weniger auch ihre Ofens, Bakofens, Braupfannen, Dahren, Schmiede

Num. XLIX.

Verordnung wegen des Samlens der Früchte auf dem Felde, von 1755.

Da bei nunmehro angegangener Korn-Erndte nöthig ſeyn will, gleich in anno 1750 geſchehen, dem Stehlen der Kornfrüchte in hieſiger Feldmark und Herrſchaftlichen Meierei-Ländereien durch geſchärfte Pönal-Verordnung Einhalt zu thun; und dann ſolches Stehlen unter dem Prätext des Samlens und Nachleſens auf denen Feldern mehrentheils zu geſchehen pfleget: ſo wird auf ſpecialen gnädigſten Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die vorhin dieſerhalb ergangene Verordnung hiermit anhero wiederholet, mithin nicht nur erwehntes Nachleſen und Samlen zwiſchen denen Häufen und ſonſten nochmals bei willkürlicher Leibesſtrafe alles Ernſtes verboten, ſondern auch zugleich bekant gemacht, daß diejenigen, ſo ſich gar erkühnen werden, Kornfrüchte in denen Feldern zu ſtehlen, im Betretungsfal, oder wenn ſie deſſen hernach überführet werden, mit Karrenſchieben, Zuchthaus oder anderer harter Leibesſtrafe ohnausbleiblich ſollen belegt werden. Wornach ſich alſo ein jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat. Signatum Detmold den 26 Julii 1755.

Gräfl. Lippiſche zur Regierung verordnete Canzler und Räthe daſelbſt.

Num. LII.

Feuer-Ordnung für das platte Land, von 1756.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Sonverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach es bishero auf dem platten Lande in Unſerer Grafſchaft an einer Feuer-Ordnung ermangelt hat, die Erfahrung aber gezeiget, geſtalten die mehrſten Feuersbrünſte auf ſothanem platten Lande, nicht nur von bloßer Verwahrloſung des Feuers und Unachtſamkeit derer Hausleute entſtehen, ſondern auch wegen ermangelnder Löſchungs-Inſtrumenten und andern nöthigen Anſtalten ſchwerlich zu löſchen ſind, und dahero die Gebäude, worinnen das Feuer ausgekommen, gemeiniglich völlig im Rauch aufgehen, auch dadurch ganze Nachbarſchaften in die äuſerſte Gefahr geſezt werden: Als haben Wir, nach reifer auf dem vorlezteren Landtage darüber gepflogenen Deliberation, dieſem Uebel, durch eine zulängliche in denen ſämtlichen Flecken, Dörfern und Bauerſchaften Unſerer Grafſchaft zu beachtende Feuer-Ordnung nachdrüklich abzuhelfen, um ſo mehr nöthig gefunden, damit nicht Unſere getreue Unterthanen durch anderer ſträfliche Sorgloſigkeit mit alzuvielen Beiträgen, zu Wiederauferbauung derer abgebranten Häuſer, beſchweret werden mögen. Solchemnach wollen Wir, und verordnen hierdurch und Kraft dieſes, wie folget:

1) Werden alle und jede Unſere Unterthanen, vornehmlich die Hauswirthe und Hausfrauen ernſtlich erinnert und befehliget, mit Feuer und Licht vorſichtig umzugehen, und wie jederzeit, alſo insbeſondere des Abends bei dem Schlafengehen, gehöriger Orten fleißig zuzuſehen, ob Feuer und Licht wohl verwahret ſeyn, nicht weniger auch ihre Ofens, Bakofens, Braupfannen, Dahren, Schmiede

Feuers-Gefahr zu beſorgen ſeyn möge, da widrigenfals, ſowol der Bauherr als der Maurer wilkürlich geſtrafet werden, und lezterer noch dabei ſchuldig ſeyn ſol, das gefährlich Gebauete umſonſt abzuändern.

Insbeſondere ſollen die Bakofens nicht, wie öfters geſchiehet, unter die Hauptdächer angeleget werden, noch auch die Schornſteine unter dem Dach beſeits durch die Wand, ſondern oben durch das Dach und wenigſtens eine Elle über daſſelbe hinausgeführet, auch dergeſtalt räumlich gebauet werden, damit der Schornſteinfeger allenthalben bis oben hinaus kommen und der Ruß ſich nicht ſo leicht anſetzen und anzünden könne.

10) Damit nun dieſen Verordnungen deſto genauer nachgelebet, und alle Feuers-Gefahr, ſo viel möglich vermieden werde, ſo ſollen in jeder Bauerſchaft zwei, und in jedem Flecken vier Feuerherren beſtellet und darauf beeidiget werden, daß ſie nicht nur überhaupt alle Verwahrloſung des Feuers, ſo viel möglich und an ihnen lieget, verhüten, ſondern auch beſonders auf die Feſthaltung vorſtehender und hier nachfolgenden Verordnung genaue Achtung geben und jeden Contraventions-Fal anzeigen wolten, wes Endes ihnen dann ein gedruktes Exemplar von dieſer Ordnung zugeſtellet, und der Einhalt davon durch den Beamten wohl erkläret und verſtändiget werden ſol. Gleichwie aber

11) Das Amt eines Feuerherrn nicht ohne Beſchwerde geführet werden mag, und dahero von niemanden gerne übernommen werden möchte: ſo wollen Wir, daß ſich hiervon niemand eximiren, ſondern eine jede Gemeinde oder Bauerſchaft alle zwei Jahre vier Perſonen, als zwei aus den Vol- oder Halbmeiern, und zwei aus dem Kötter- oder auch Hoppenplökkerſtande erwählen und dem Amt präſentiren ſol, aus welchen vieren das Amt die zwei geſchikteſten und zwar einen Vol- oder Halbmeier, und einen Kötter oder Hoppenplökker herauszunehmen und zu beeidigen hat, welche dann ſich deſſen durchaus und bei 10 Goldſt. Strafe nicht weigern, ſondern ſothane Bedienung

auf zwei Jahr, ohne einzige Einwendung, übernehmen sol, wohingegen auch keiner schuldig seyn sol, selbige länger als zwei Jahre zu verwalten, oder sie ehender, als nach verflossenen sechs Jahren, wiederum von neuem über sich zu nehmen. Gleichwie nun

12) Diese Feuerherren überhaupt dazu bestellet werden, daß sie auf die genaue Befolgung dieser Verordnung ohnermüdete Achtung geben sollen, als liget ihnen vornehmlich ob, öfters und unvermuthet, bald in diesen bald in jenen Häusern ihrer Bauerschaft zu visitiren und zu forschen, ob nicht darinnen gegen vorstehende und hiernach folgende Vorschriften gehandelt werde, welchenfals sie dergleichen Uebertretungen sofort an das Amt zu melden und in die Wrüge zu geben, dagegen aber den dritten Theil der Strafe von diesen angezeigten Fällen zu gewärtigen haben, maßen ihnen denn dieser dritte Theil für ihre Bemühung und zu ihrer Aufmunterung hiermit angewiesen und zugeeignet wird. Wohingegen diejenige Feuerherren, welche aus Nachlässigkeit oder aus Ansehen der Personen ihrem Amt kein Genügen thun, und die Uebertretungen dieser Verordnung vorsezlich verschweigen, nachdrüklich, und wenn Feuer-Schaden daraus entstünden, nach Befinden am Leibe gestrafet werden sollen.

13) Insonderheit sollen die Feuerherren gleich nach dem Antritt ihrer Bedienung alle Häuser in ihrer Bauerschaft visitiren und dahin sehen, ob die dasige Ofen, Bakofen und übrige obgemeldte Feuerörter so angelegt sind, daß daher keine Feuers-Gefahr zu besorgen, widrigenfals sie schuldig sind, wenn sich nicht etwa der Hauswirth zur zulänglichen Abänderung gutwillig verstehen wolte, solches sofort ihren Beamten zu melden, welcher dann den Ort quaest. zu besichtigen, und nach Befinden die Abänderung zu befehlen, im Weigerungsfalle aber solche auf des Ungehorsamen Kosten selbsten zu verfügen hat.

14) Wenn auch neue Schornsteine, Schmiede, Brunpfannen, Branteweins-Blasen, Bak- und andere Ofens angelegt werden wollen, so sol der Eigenthümer zuforderst bei 2 Goldfl. Strafe den Ort

durch

durch die Feuerherren besichtigen, und ihnen durch den Mauermeister zeigen lassen, wie die Anlegung geschehen sol, wobei dann die Feuerherren nach Anleitung obigen §. 9 ihr Augenmerk dahin fleißig zu richten haben, ob Feuers-Gefahr daher zu besorgen, welchenfals sie es dem Hauswirth und Mauermeister zu bedeuten, und dergleichen Anlegung zu untersagen haben.

Woferne jedoch der Hauswirth und Mauermeister sich ihnen hierunter widersetzen, oder jene glauben, daß die Feuerherren die vorhabende Anlegung mit Unrecht vor gefährlich hielten, oder auch diese letztern die Sache für ihren Begrif zu zweifelhaft und bedenklich achten; so sol die Sache an das Amt gemeldet, und von diesem die Besichtigung vorgenommen, mithin nach Befinden verordnet werden.

Wofern hingegen die Eigenthümer oder Mauermeister die Feuerherren überreden würden, daß sie aus Einfalt oder Uebereilung in eine obigem §. 9 zuwiederläufende Anlegung eines von obgedachten Feuerherren einwilligten, so sollen jene durch diese der Feuerherren Genehmigung nicht entschuldiget seyn, sondern dennoch dasjenige gegen sie Platz haben, was oben §. 9 verordnet ist.

15) Allermaßen aber aller menschlichen Vorsicht ohngeachtet dennoch durch viele Zufälle Feuersbrünste entstehen können, folglich auch auf solchen Fal dahin gesorget werden muß, welchergestalt dieselbe am schleunigsten zu löschen stehen mögen, und es dabei zuforderst auf die zum Löschen nöthige Geräthschaften ankomt, so sol in jedem Amt oder Vogtei, so bald möglich, eine Schlangen-Sprütze angeschaffet werden; anbei aber und inzwischen sol jeder Flecken, und jede Bauerschaft in Zeit von 6 Wochen a dato sich wenigstens zwei große mit eisernen Spizen versehene Feuerleitern, wie nicht weniger verschiedene lange und kurze Feuerhaken, und sechs mit Eisen beschlagene hölzerne Handsprützen, nebst einem Paar großen Schlaglaken,

anſchaffen, welche Geräthſchaften bei denen Feuerherren oder in denen Flecken an einem publiken Orte verwahrlich aufbehalten werden ſollen. Ingleichen ſollen

16). Die Handleute mit ledernen Feuer-Eimern in gleichmäßiger Zeit von 6 Wochen, und zwar die Vollmeier jeder mit zwei, die Halbmeiers und Groskötters jeder mit einem, die kleine Eingeſeſſene aber allemal zwei mit einem, und die Bürger in denen Flecken jeder mit einem Eimer ſich verſehen, und ſelbige in ihren Häuſern an einer beſtändigen Stelle aufhenken, damit ſie im Nothfal, ohne langes Suchen, gleich gefunden werden können, wie ſie ſich denn ſolcher Eimer zu keinem andern Gebrauch bedienen dürfen; worauf und ob die Eimer verordneter maßen allezeit parat ſind, die Feuerherren bei ihren Viſitationen wohl zu achten, und die Contravenienten zur Wruge zu geben haben. Damit auch jeder ſeinen Eimer nach gelöſchtem Feuer deſto leichter wieder finden könne, ſo hat er ſelbigen mit einem gewiſſen Kennzeichen zu bemerken. Ferner

17) Wenn nun eine Feuersbrunſt in einem Hauſe entſtehet, ſo ſollen ſich die Einwohner des Hauſes bei ſchwerer und, nach Befinden Leibesſtrafe, nicht unterſtehen, das Feuer zu verheken, oder gar durch Zuſchließung der Thüren die Nachbaren von dem Löſchen abzuhalten, ſondern ſie ſollen vielmehr ſogleich Lerm machen, und ihre Nachbaren, und fürnemlich die Feuerherren ihrer Bauerſchaft von dem entſtandenen Feuer benachrichtigen, worauf denn alsbald alle zum Löſchen dienliche Perſonen aus der ganzen Bauerſchaft mit ihren in ihren Häuſern habenden Eimern und reſpective Handſprüzen herbei eilen, auch die bei den Feuerherren liegende Geräthſchaften abholen, und ſich des Löſchens mit allen Kräften annehmen, auch die in Gefahr ſtehende Dächer mit denen angefeuchteten Schlaglaken behangen ſollen, wobei die Feuerherren die erſten ſeyn, und die andern zu ihrer Schuldigkeit antreiben müſſen.

18)

18) Sollte der Brand gefährlich ſeyn, ſo hat der Bauerrichter des Orts ſofort weniger nicht dem Amtman oder Amtsvogt, als auch an die benachbarte Bauerſchaften davon Nachricht zu geben, da dann der Beamte ſich ſogleich ad locum quæſtionis zu verfügen, und die Löſchungs-Anſtalten zu dirigiren, die angränzende Bauerſchaften aber mit ihren Löſchungs-Geräthſchaften ſtraks herbei zu eilen, und mit zu löſchen haben.

19) Diejenige, die aus Bosheit oder Faulheit, ohne durch Krankheit oder anderes Unvermögen abgehalten zu werden, ſich des Löſchens weigern, oder mit ihren Einern zu Hauſe bleiben, ſollen von den Feuerherren, und auch vom Bauerrichter oder andern, die es bemerket haben, in die Wruge gegeben und exemplariter geſtrafet werden.

20) Im Fall aber jemand betreten würde, der bei ſolchen Gelegenheiten, unter dem Schein zu löſchen, und die Sachen aus dem brennenden oder angränzenden Häuſern zu retten, zu ſtehlen ſich erfrechete, ſo ſol derſelbe ſofort in Haft genommen, und nach gegen ihn formirtem peinlichen Proceß nach Befinden mit Leib und Lebensſtrafe beleget werden. Diejenigen aber, denen währender Feuersnoth etwas anvertrauet worden, und es hernach läugnen und vorenthalten, die ſollen für ehrlos declariret, und nach Maasgabe der Umſtände mit dem Zuchthauſe oder andern ſchweren Strafen geſtrafet werden.

Maßen denn auch zu Verhütung aller dergleichen Veruntreuungen der Beamte, oder in deſſen Abweſenheit der Bauerrichter, in den Fleckens aber der Bürgermeiſter ſofort zu verfügen hat, daß die geretteten Sachen an einen ſichern Ort gebracht, und daſelbſtem mit dabei geſtelleten Wachen ſo lange verwahret werden, bis nach gelöſchtem Feuer die Eigenthümer ſolches wieder abholen. Damit auch endlich

21) Man deſto beſſer wahrnehmen möge, ob bei entſtandener Feuersbrunſt obiger Verordnung nachgelebet wird: ſo hat von jeder

klun-

künftig entstehenden Feuersbrunst der Beamte des Orts zwar, wie bishero, gleich vorläufig zu berichten, sodann aber alle Umstände genau zu untersuchen, und in Zeit von 14 Tagen einen umständlicheren Bericht, wie das Feuer entstanden, und was bei dem Löschen vorgegangen, an Unsere nachgesezte Regierungs-Canzlei abzustatten, wes Endes denn die Feuerherren sowol, als die Bauerrichter, währenden Brands auf alles genau Achtung zu geben, und die Contradenienten dieser Verordnung denen Beamten zu denuncciren haben.

Wir befehlen also sowol Unsern Drosten und Beamten, als auch Bürgermeistern und Vorstehern in denen Flecken, und sämtlichen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande, respective über diese Unsere Verordnung ernstlich zu halten, und sich auf das genaueste darnach zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Gräflichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 24 Junii 1756.

Num. LIII.

Verordnung wegen der Aerzte und Wundärzte, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Anverden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Demnach Wir mißfälligst vernommen, gestalten in Unsern Grafschaft viele Personen von allerley Gattungen Standes, welche weder die Medicin noch die Chirurgie verstehen und gelernet haben, sich demnach ungescheuet unterfangen, sowol innerliche Krankheiten, als auch äuserliche Leibesschaden curiren zu wollen, mithin durch ihre unverständige und schädliche Curen diejenigen, so sich entweder aus Einfalt oder zu vermeinter Ersparung der Kosten ihnen anvertrauen, nicht nur um ihr Geld, sondern auch um ihre Gesundheit freventlich bringen, folglich Wir unumgänglich nöthig finden, diesem Uebel nachdrüklich zu steuren: als befehlen, wollen und verordnen Wir hiermit;

1) Daß bei Vermeidung wilkürlicher und nachdrüklicher Ahndung niemand in der Arzneikunst in dieser Grafschaft practiciren und der Curen innerlicher Krankheiten sich annehmen solle, wenn er nicht sothane Arzneikunst studiret, und den Gradum Licentiati oder Doctoris Medicinae erworben, oder doch sonsten Licentiam practicandi erlanget hat;

2) Sol gleichmäßig bey namhafter Strafe keiner die Chirurgie exerciren und äuserliche Leibesschaden curiren, der nicht die Chirurgie gehörig gelernet, von erfahrnen Medicis examiniret, tüchtig befunden, und in das Amt aufgenommen worden.

3) Da auch sogar einige von Unsern Unterthanen in ihren Krankheiten ihre Zuflucht zu abergläubigen Segensprechern nehmen: so sol künftig jedesmal sowol der, der sich solcher Cur unternimt, als der sich derselben bedienet, zur Wruge gesetzet und das erstemal mit 5 Goldfl. oder mit vierwöchiger Zuchthausstrafe, das zweitemal doppelt, und das drittemal mit der Landesverweisung gestrafet werden.

4) Fals aber sich jemand finden solte, der zwar die Medicin nicht auf Universitäten studiret, oder die Chirurgie nicht zunftmäßig gelernet hätte, dennoch aber ein oder die andere verstehen solte, und sich darüber examiniren zu lassen getrauete, mithin des Endes bei Uns sich unterthänigst melden würde: so behalten Wir Uns bevor, sodann wegen des Examinis gnädigst zu resolviren, und einen solchen bei seiner Tüchtigfindung nach gnädigstem Gutfinden von der oben §. 1 und 2 gesezten Regel zu excipiren.

Gleichwie nun Unsere Drosten und Beamten, wie auch Magistrate und Richter in denen Städten über vorstehende Verordnung nachdrüklich zu halten haben, als hat auch sich jedermänniglich darnach aufs genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Jul. 1756.

[redacted]

[redacted]

Num. LIV.

Verordnung wegen der Feld-Diebereyen, von 1756.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach Wir aus verſchiedenen bei Uns eingekommenen Klagen wahrgenommen, auch Uns unterthänigſt vorgetragen worden, geſtalt in denen offenen Feldern allerhand Schaden und Diebereien, ſonderlich zur Nachtzeit in der Erndte, ſo häufig und exceſſiv vorgehen, daß niemand des Seinigen mehr geſichert ſey, auch die bisher dawieder ausgeübte Beſtrafungen wenig Frucht geſchaffet, ſondern diesfals die Erdreiſtungen der Thäter je länger je mehr überhand genommen; ſolchem Unheil und Beſchwerlichkeiten aber nachdrüklich zu ſteuren und abzuhelfen, Wir nach Unſrer Landesherrlichen Obſorge Uns genöthiget finden: als ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß

1) Das ſogenante Sangenleſen und Kornſamlen auf dem Felde, als unter welchem Vorwand großer Schade an denen Kornhaufen mit Abſchneidung der Aehren und Zerreißung der Banden geſchiehet, gänzlich verboten, und niemand weder aus den Städten noch Dörfern ſich deſſen, unter was für Praetext ſolches auch ſeyn möchte, fernerhin gelüſten laſſen ſolle, es wäre dann, daß es ihm von dem Eigenthumsherrn ausdrüklich vergönnet würde.

2) Da auch das Pferdehüten in der Nachtzeit und das Strikhüten des Kuhviehes in offenem Felde, an den Wegen auf den Grasplakkens, und beſonders zwiſchen den Feldfrüchten, bereits durch beſondere Reſoluta, auf deshalb vorgekommene Klagen, verboten worden, gleichwohl die damit vorgehende Exceſſus ebenfals algemein werden, und ſich je mehr und mehr häufen: ſo wird auch ſolch ſchädliches Hüten hiermit gänzlich abgeſtellet, und bei unten benanter Strafe nachdrüklich verboten.

3) Ob auch wohl alle Arten der Diebereyen nach den allgemeinen natürlichen Begriffen ſich von ſelbſt verbieten; weil gleichwol diejenige Exceſſus, welche an den Garten- und Feldfrüchten, auch Wieſewachs und Holzungen, weniger nicht mit diebiſcher Beſchädigung der Hecken und Zäune, auch Zerhau- und Wegſchleppung der Riegelſcheiden, Pfählen und Gartenthüren verübet werden, nach dem irrigen Wahn derjenigen, die ſich deſſen theilhaftig machen, von keiner ſonderlichen Erheblichkeit geachtet werden; deshalb aber deſto ſchärfere Strafe hierunter vorzukehren, die Nothwendigkeit erfordert: ſo ſol der Thäter, ſo hierüber angetroffen, oder deſſen überführet wird, mit dem Zuchthauſe auf eine nach Befinden zu determinirende Zeit beſtrafet werden; geſtalt dann auch, ſo viel das vorerwehnte Sargenleſen und Hüten im Felde betrift, derjenige, ſo dawider handelt, am behörigen Orte zur Gohgerichtlichen Wruge gebracht und nach Beſchaffenheit des Exceſſus mit ſtarker Geld- oder Gefängnisſtrafe beleget werden ſol.

Wir befehlen demnach Unſern Droſten und Bramten auf dem platten Lande; ſodann denen Magiſträten und Richtern in denen Städten gnädigſt ernſtlich, dieſe das algemeine Beſte und die in den Feldern ſonſt nicht zu erhaltende Sicherheit betreffende heilſame Verordnung genaueſt zu befolgen, des Endes durch die beſtelte Aufſeher und Unterbediente auf die bezeichnete Exceſſus fleiſſig Achtung geben zu laſſen, die Thäter, wenn ſie ertappet, oder von jemand angegeben werden, zur Wruge zu bringen, in denen ſub Num. 3. benanten Fällen aber an Unſere Regierungs-Canzlei zu weiterer Verordnung zu berichten. Gegeben auf Unſerm Reſidenz-Schloß Detmold den 19 Julii 1756.

Num. LV.

Verordnung wegen Beitreibung der Hohgerichtsstrafen von den Soldaten, von 1756.

Nachdem bei vorfallenden Excessen, so von denen dimittirten und auf Pension stehenden Soldaten, wie imgleichen von andern ehe sie sich noch unter hiesige Soldatesque begeben, begangen und am Hohgericht gestraft worden, pcto Executionis sich Bedenklichkeiten geäussert; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diese Sache dahin zu reguliren geruhet, daß, so viel die erstern betrift, die Beamten selbige, gleich andere Unterthanen, zu Bezahlung der verwirkten Strafen, Einwendes ohngehindert, via executionis anstrengen, wegen derjenigen aber, welche die Excesse vor der Enrollirung begangen, und zu Hause so viel Vermögen haben, die vor dem Engagement bereits angesezte Brüchten von solchem Vermögen beitreiben, widrigenfals aber und bei ermangelndem Vermögen, dergleichen Strafen zum Abgang setzen sollen: so wird solches sämtlichen Beamten hiermit des Endes bekant gemacht, um in dergleichen Vorfällen sich künftighin allemal nach diesem Regulativ zu richten. Signatum Detmold den 28 Julii 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs-Consistorium daselbst.

anſtatten, welche Geräthſchaften bei denen Feuerherren oder in denen Flecken an einem publiken Orte verwahrlich aufbehalten werden ſollen. Imgleichen ſollen

16) Die Hausleute mit ledernen Feuer-Eimern in gleichmäſſiger Zeit von 6 Wochen, und zwar die Vollmeier jeder mit zwei, die Halbmeiers und Groskötters jeder mit einem, die kleine Einglieſſene aber allemal zwei mit einem, und die Bürger in denen Flecken jeder mit einem Eimer ſich verſehen, und ſelbige in ihren Häuſern an einer beſtändigen Stelle aufzuhenken, damit ſie im Nothfall, ohne langes Suchen, gleich gefunden werden können, wie ſie ſich denn ſolcher Eimer zu keinem andern Gebrauch bedienen dürfen; worauf und ob die Eimer verordneter maſſen allezeit parat ſind, die Feuerherren bei ihren Viſitationen wohl zu achten, und die Contravenienten zur Wruge zu gehen haben. Damit auch jeder ſeinen Eimer nach gelöſchtem Feuer deſto leichter wieder finden könne, ſo hat er ſelbigen mit einem gewiſſen Kennzeichen zu bemerken. Ferner

17) Wenn nun eine Feuersbrunſt in einem Hauſe entſtehet, ſo ſollen ſich die Einwohner des Hauſes bei ſchwerer und, nach Befinden Leibesſtrafe, nicht unterſtehen, das Feuer zu verheken, oder gar durch Zuſchlieſſung der Thüren die Nachbaren von dem Löſchen abzuhalten, ſondern ſie ſollen vielmehr ſogleich Lerm machen, und ihre Nachbaren, und fürnemlich die Feuerherren ihrer Bauerſchaft von dem entſtandenen Feuer benachrichtigen, worauf denn alsbald alle zum Löſchen dienliche Perſonen aus der ganzen Bauerſchaft mit ihren in ihren Häuſern habenden Eimern und reſpective Handſprüzen herbei eilen, auch die bei den Feuerherren liegende Geräthſchaften abholen, und ſich des Löſchens mit allen Kräften annehmen, auch die in Gefahr ſtehende Dächer mit denen angefeuchteten Schlaglaken behangen ſollen, wobei die Feuerherren die erſten ſeyn, und die andern zu ihrer Schuldigkeit antreiben müſſen.

18)

18) Sollte der Brand gefährlich ſeyn, ſo hat der Bauerrichter des Orts ſofort wenigſtens nicht dem Amtmann oder Amtsvogt, als auch an die benachbarte Bauerſchaften davon Nachricht zu geben, da dann der Beamte ſich ſogleich ad locum quaeſtionis zu verfügen, und die Löſchungs-Anſtalten zu dirigiren, die angränzende Bauerſchaften aber mit ihren Löſchungs-Geräthſchaften ſtraks herbei zu eilen, und mit zu löſchen haben.

19) Diejenige, die aus Bosheit oder Faulheit, ohne durch Krankheit oder anderes Unvermögen abgehalten zu werden, ſich des Löſchens weigern, oder mit ihren Eimern zu Hauſe bleiben, ſollen von dem Feuerherren, und auch vom Bauerrichter oder andern, die es bemerket haben, in die Wruge gegeben und exemplariter geſtrafet werden.

20) Im Fal aber jemand betreten würde, der bei ſolchen Gelegenheiten, unter dem Schein zu löſchen, und die Sachen aus dem brennenden oder angränzenden Häuſern zu retten, zu ſtehlen ſich erfrechete, ſo ſol derſelbe ſofort in Haft genommen, und nach gegen ihn formirtem peinlichen Proceß nach Befinden mit Leib und Lebensſtrafe beleget werden. Diejenigen aber, denen währender Feuersnoth etwas anvertrauet worden, und es hernach läugnen und vorenthalten, die ſollen für ehrlos declariret, und nach Maasgabe der Umſtände mit dem Zuchthauſe oder andern ſchweren Strafen geſtrafet werden.

Maßen denn auch zu Verhütung aller dergleichen Veruntreuungen der Beamte, oder in deſſen Abweſenheit der Bauerrichter, in den Fleckens aber der Bürgermeiſter ſofort zu verfügen hat, daß die geretteten Sachen an einen ſichern Ort gebracht, und daſelbſtem mit dabei geſtelleten Wachen ſo lange verwahret werden, bis nach gelöſchtem Feuer die Eigenthümer ſolches wieder abholen. Damit auch endlich

21) Man deſto beſſer wahrnehmen möge, ob bei entſtandener Feuersbrunſt obiger Verordnung nachgelebet wird: ſo hat von jeder

Kluſ-

Num. LVI.

Verordnung wegen Ellen, Maas und Gewichts, vom 1756.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unſern Unterthanen hiermit zu wiſſen: Demnach die tägliche Erfahrung und daraus entſtandene Beſchwerden an den Tag geleget, was vor eine große Ungleichheit, ſonderlich bei denen Maaßen und Gewichten, ſo bisher in dieſer Grafſchaft gebrauchet worden, ſich befinde, und dadurch Käufer und Verkäufer, jene in offenbaren, und doch unvermeidlichen Schaden, und dieſe in almähligen Verderb ihrer eigenen Handlung geſetzet, mithin Handel und Wandel überal dadurch geſchwächet, auch im Grunde die Unterthanen einer den andern zu verkürzen, veranlaſſet werden; ſolches aber nicht allein an ſich ganz unbillig, und dem rechten Laufe des gemeinen Handels zuwider iſt, ſondern auch die darunter verborgen liegende Unterſchleife und unbillige Vervortheilungen je länger je mehr überhand nehmen, und diejenige Unterthanen insbeſondere drücken, welche die zu täglicher Subſiſtenz ohnentbehrliche Waaren für baar Geld ankaufen müſſen; und Wir denn ſolchem unzuläſſigen Eigennuz und Verderb alſo länger nachzuſehen nicht gemeinet, ſondern vielmehr dahin bedacht ſind, daß auch hierunter im Handel und Wandel Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge: als verordnen Wir hiermit, nach desfals auf gehaltenen Landtagen gepflogener Communication, und wollen gnädigſt ernſtlich, daß hinfüro in dieſer Grafſchaft die Ellen, Maas und Gewichte durchgängig nach dem Cölniſchen Fus eingerichtet und keine andere gelten und gebrauchet werden ſollen, jedoch wird die Scheffel- oder Kornmaas alleine, wegen der verſchiedentlich damit abzutra-

Num. LIII.

Verordnung wegen der Aerzte und Wundärzte, von 1756.

Wir, Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Herr zu Vianen und Amerongen, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Demnach Wir mißfälligst vernommen, gestalten in Unsrer Grafschaft vikle Personen von allerley Gattungen Standes, welche weder die Medicin noch die Chirurgie verstehen und gelernet haben, sich dennoch ungescheuet unterfangen, sowol innerliche Krankheiten, als auch äuserliche Leibesschaden curiren zu wollen, mithin durch ihre unverständige und schädliche Curen diejenigen, so sich entweder aus Einfalt oder zu vermeinter Ersparung der Kosten ihnen anvertrauen, nicht nur um ihr Geld, sondern auch um ihre Gesundheit freventlich bringen, folglich Wir unumgänglich nöthig finden, diesem Uebel nachdrüklich zu steuren: als befehlen, wollen und verordnen Wir hiermit;

1) Daß bei Vermeidung wilkürlicher und nachdrüklicher Ahndung niemand in der Arzneikunst in dieser Grafschaft practiciren und der Curen innerlicher Krankheiten sich annehmen solle, wenn er nicht sothane Arzneikunst studiret, und den Gradum Licentiati oder Doctoris Medicinae erworben, oder doch sonsten Licentiam practicandi erlanget hat;

2) Sol gleichmäßig bey namhafter Strafe keiner die Chirurgie exerciren und äuserliche Leibesschaden curiren, der nicht die Chirurgie gehörig gelernet, von erfahrnen Medicis examiniret, tüchtig befunden, und in das Amt aufgenommen worden.

3) Da auch sogar einige von Unsern Unterthanen in ihren Krankheiten ihre Zuflucht zu abergläubigen Segensprechern nehmen: so sol künftig jedesmal sowol der, der sich solcher Cur unternimt, als der sich derselben bedienet, zur Wruge gesetzet und das erstemal mit 5 Goldfl. oder mit vierwöchiger Zuchthausstrafe, das zweitemal doppelt, und das drittemal mit der Landesverweisung gestrafet werden.

4) Fals aber sich jemand finden solte, der zwar die Medicin nicht auf Universitäten studiret, oder die Chirurgie nicht zunftmäßig gelernet hätte, dennoch aber ein oder die andere verstehen solte, und sich darüber examiniren zu lassen getrauete, mithin des Endes bei Uns sich unterthänigst melden würde: so behalten Wir Uns bevor, sodann wegen des Examinis gnädigst zu resolviren, und einen solchen bei seiner Tüchtigfindung nach gnädigstem Gutfinden von der oben §. 1 und 2 gesezten Regel zu excipiren.

Gleichwie nun Unsere Drosten und Beamten, wie auch Magistrate und Richter in denen Städten über vorstehende Verordnung nachdrüklich zu halten haben, als hat auch sich jedermänniglich darnach aufs genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Jul. 1756.

[redacted]

[redacted]

Num. LIV.

Verordnung wegen der Feld-Diebereyen, von 1756.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach Wir aus verschiedenen bei Uns eingekommenen Klagen wahrgenommen, auch Uns unterthänigst vorgetragen worden, gestalt in denen offenen Feldern allerhand Schaden und Diebereien, sonderlich zur Nachtzeit in der Erndte, so häufig und excessiv vorgehen, daß niemand des Seinigen mehr gesichert sey, auch die bisher dawieder ausgeübte Bestrafungen wenig Frucht geschaffet, sondern diesfals die Erdreistungen der Thäter je länger je mehr überhand genommen; solchem Unheil und Beschwerlichkeiten aber nachdrüklich zu steuren und abzuhelfen, Wir nach Unsrer Landesherrlichen Obsorge Uns genöthiget finden: als setzen und ordnen Wir hiermit, daß

1) Das sogenante Sangenlesen und Kornsamlen auf dem Felde, als unter welchem Vorwand großer Schade an denen Kornhaufen mit Abschneidung der Aehren und Zerreißung der Banden geschiehet, gänzlich verboten, und niemand weder aus den Städten noch Dörfern sich dessen, unter was für Praetext solches auch seyn möchte, fernerhin gelüsten lassen solle, es wäre dann, daß es ihm von dem Eigenthumsherrn ausdrüklich vergönnet würde.

2) Da auch das Pferdehüten in der Nachtzeit und das Strikhüten des Kuhviehes in offenem Felde, an den Wegen auf den Grasplakkens, und besonders zwischen den Feldfrüchten, bereits durch besondere Resoluta, auf deshalb vorgekommene Klagen, verboten worden, gleichwohl die damit vorgehende Excessus ebenfals algemein werden, und sich je mehr und mehr häufen: so wird auch solch schädliches Hüten hiermit gänzlich abgestellet, und bei unten benanter Strafe nachdrüklich verboten.

3) Ob auch wohl alle Arten der Diebereyen nach den allgemeinen natürlichen Begriffen ſich von ſelbſt verbieten; weil gleichwol diejenige Exceſſus, welche an den Garten- und Feldfrüchten, auch Wieſewachs und Holzungen, weniger nicht mit diebiſcher Beſchädigung der Hecken und Zäune, auch Zeihau- und Wegſchleppung der Riegelſcheiden, Pfählen und Gartenthüren verübet werden, nach dem irrigen Wahn derjenigen, die ſich deſſen theilhaftig machen, von keiner ſonderlichen Erheblichkeit geachtet werden; deshalb aber deſto ſchärfere Strafe hierunter vorzukehren, die Nothwendigkeit erfordert: ſo ſol der Thäter, ſo hierüber angetroffen, oder deſſen überführet wird, mit dem Zuchthauſe auf eine nach Befinden zu determinirende Zeit beſtrafet werden; geſtalt dann auch, ſo viel das vorerwehnte Sargenleſen und Hüten im Felde betrift, derjenige, ſo dawider handelt, am behörigen Orte zur Gohgerichtlichen Wruge gebracht und nach Beſchaffenheit des Exceſſus mit ſtarker Geld- oder Gefängnisſtrafe beleget werden ſol.

Wir befehlen demnach Unſern Droſten und Beamten auf dem platten Lande; ſodann denen Magiſträten und Richtern in denen Städten gnädigſt ernſtlich, dieſe das algemeine Beſte und die in den Feldern ſonſt nicht zu erhaltende Sicherheit betreffende heilſame Verordnung genaueſt zu befolgen, des Endes durch die beſtelte Aufſeher und Unterbediente auf die bezeichnete Exceſſus fleißig Achtung geben zu laſſen, die Thäter, wenn ſie ertappet, oder von jemand angegeben werden, zur Wruge zu bringen, in denen ſub Num. 3. benanten Fällen aber an Unſere Regierungs-Canzlei zu weiterer Verordnung zu berichten. Gegeben auf Unſerm Reſidenz-Schloß Detmold den 19 Julii 1756.

Num. LV.

Verordnung wegen Beitreibung der Gohgerichtsstrafen von den Soldaten, von 1756.

Nachdem bei vorfallenden Excessen, so von denen dimittirten und auf Pension stehenden Soldaten, wie imgleichen von andern ehe sie sich noch unter hiesige Soldatesque begeben, begangen und am Gohgericht gestraft worden, pcto Executionis sich Bedenklichkeiten geäusert; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diese Sache dahin zu reguliren geruhet, daß, so viel die erstern betrift, die Beamten selbige, gleich andere Unterthanen, zu Bezahlung der verwirkten Strafen, Einwendes ohngehindert, via executionis anstrengen, wegen derjenigen aber, welche die Excesse vor der Enrollirung begangen, und zu Hause so viel Vermögen haben, die vor dem Engagement bereits angesezte Brüchten von solchem Vermögen beitreiben, widrigenfals aber und bei ermangelndem Vermögen, dergleichen Strafen zum Abgang setzen sollen: so wird solches sämtlichen Beamten hiermit des Endes bekant gemacht, um in dergleichen Vorfällen sich künftighin allemal nach diesem Regulativ zu richten. Signatum Detmold den 28 Julii 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LVI.

Verordnung wegen Ellen, Maas und Gewichte, de 1756.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unſern Unterthanen hiermit zu wiſſen: Demnach die tägliche Erfahrung und daraus entſtandene Beſchwerden an den Tag geleget, was vor eine große Ungleichheit, ſonderlich bei denen Maaßen und Gewichten, ſo bisher in dieſer Grafſchaft gebrauchet worden, ſich befinde, und dadurch Käufer und Verkäufer, jene in offenbaren, und doch unvermeidlichen Schaden, und dieſe in almähligen Verderb ihrer eigenen Handlung geſetzet, mithin Handel und Wandel überal dadurch geſchwächet, auch im Grunde die Unterthanen einer den andern zu verkürzen, veranlaſſet werden; ſolches aber nicht allein an ſich ganz unbillig, und dem rechten Laufe des gemeinen Handels zuwider iſt, ſondern auch die darunter verborgen liegende Unterſchleife und unbillige Vervortheilungen je länger je mehr überhand nehmen, und diejenige Unterthanen insbeſondere drücken, welche die zu täglicher Subſiſtenz ohnentbehrliche Waaren für baar Geld ankaufen müſſen; und Wir denn ſolchem unzuläſſigen Eigennuz und Verderb alſo länger nachzuſehen nicht gemeinet, ſondern vielmehr dahin bedacht ſind, daß auch hierunter im Handel und Wandel Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge: als verordnen Wir hiermit, nach desfals auf gehaltenen Landtagen gepflogener Communication, und wollen gnädigſt ernſtlich, daß hinfüro in dieſer Grafſchaft die Ellen, Maas und Gewichte durchgängig nach dem Cölniſchen Fus eingerichtet und keine andere gelten und gebrauchet werden ſollen, jedoch wird die Scheffel- oder Kornmaas alleine, wegen der verſchiedentlich damit abzutra-

tragenden Praestandorum annoch davon ausbeschieden. Damit nun dieſer gemeinnützige Endzwek deſto ehender erreichet werde: ſo haben alle und jede, die ſich der Ellen, Maas und Gewichte zum feilen Verkauf gebrauchen, innerhalb 6 Wochen, nach Publication dieſes, und zwar die Ellen von Eiſen, die Gewichte aber von Eiſen oder Metal anzuſchaffen, und ſelbige bei jedes Orts Obrigkeit zu Beglaubigung der Richtigkeit ſtempeln und eichen zu laſſen; geſtalt denn nach verfloſſenem vorgedachten Termin darauf inquiriret, die unrichtige und dieſer Verordnung gemäs nicht beſchaffene Ellen, Maas und Gewichte ſofort weggenommen, zerbrochen, und die Contravenienten jedesmal und ſo oft ſie auch nur allein mit einem falſchen Stükke ſich betreten laſſen, das erſtemal in zwei, und das zweitemal in vier Goldfl. Strafe (wovon jedesmal dem Denuncianten die Halbſcheid gegeben werden ſol,) vertheilet, zum drittenmal aber nach Befinden mit dem Zuchthauſe beſtrafet werden ſollen.

Wir befehlen demnach Unſern Droſten und Beamten, wie nicht weniger Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, daß ſie ſich hiernach gebührend achten und über die Bericht- und Handhabung dieſer heilſamen Verordnung nachdrüklich halten, auch dahin ſehen, daß zu Zeiten hierunter viſitiret, alle Unterſchleife verhütet, und die Uebertreter zu der beſtimten Strafe ohnabänderlich gezogen werden. Wornach ſich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 1 Oct. 1756.

Num. LVII.

Verordnung wegen Abfaſſung der Freibriefe, von 1756.

Demnach man einige Zeither wahrnehmen müſſen, daß verſchiedene Beamte ihre Beſcheinigungen, die ſie denenjenigen, ſo Freibriefe ertheilen, ſehr unzulänglich einrichten: als wird hiermit verordnet, daß in ſothanen Beſcheinigungen neben dem Namen der den Freibrief ſuchenden Perſon und derer Höfe, von welchen ſie gebürtig, und auf welchen ſie ziehet, auch die Umſtände ſothaner Höfe, ob ſie nemlich mit Schulden beladen oder in gutem Stande ſind, ob er Vol- oder Halbmeier oder Kötter, imgleichen wie viel ihr in der Eheverſchreibung an Brautſchaz verſchrieben, und ob ſie außer dem etwas im Vermögen haben? nach dem hierbei gehenden ohngefähren Formular ausgedrükt werden ſol. Signatum Detmold den 18 November 1756.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Formular.

N. N. von dem gnädigſter Herrſchaft eigenbehörigen, mit Schulden beſchwerten (in guten oder mittelmäßigen Umſtänden befindlichen) Volmeiers Hofe ꝛc. bürtig, und wil ſich mit N. N. verheirathen und auf den freien (dem von N. eigenbehörigen) Hof ziehen, bittet alſo um einen Freibrief. Ihm ſind ſo und ſo viel zum Brautſchaz verſchrieben, außer dem er, ſo viel dem Amt bewuſt, nichts im Vermögen (oder außer dem er dem Vernehmen nach ſo und ſo viel erworben hat.)

Num. LVIII.

Verordnung wegen der Jagd und Fiſcherei, von 1756.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, wasmaßen Wir misfälligſt vernommen, daß dem von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 12 May 1724 emanirten, von Uns unterm 26 Sept. 1749 innovirten Edicte, den Misbrauch der Jagd und Fiſcherey betreffend, in keine Wege gelebet werde, vielmehr diejenigen, welche des Jagens und Fiſchens mit berechtiget ſind, vor angezogenem Edicte und deſſen §. §. 4 & 5 zuwider ſolches dergeſtalt misbrauchen, daß dieſelbe nicht nur die Jagd durch fremde in ihrem Brod und Sold nicht ſtehende Bediente exerciren, oder wenn ſie ſonſten keine Jäger halten, dieſe nur zu Herbſtzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder wol gar dazu ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu ſich berufen, Koppeljagden anſtellen und dergeſtalt alles auf einmal wegſchießen, und die Jagden gänzlich ruinren, ſondern auch bei den Fiſchereien auf den Bächen Klebe-Garn, Nacht-Angeln und Nacht-Körbe gebrauchen. Gleichwie Wir aber dieſen Misbräuchen fernerhin nachzuſehen nicht gemeinet ſind: Alſo wollen und verordnen Wir hiermit hiegegen abereinſt ſo gnädigſt als ernſtlich, daß ein jeder Unſerer Landſaſſen oder ſonſt mit der Jagd und Fiſcherey berechtigter Unterthanen ſolche nicht anders,

Num. LXIII.

Verordnung für die Goldschmiede, von 1761.

Nachdem von Ihro Römisch Kaiserl. Majestät jüngsthin der allergnädigste Befehl ins Reich erlassen worden, daß nach deutlicher Vorschrift des im Jahr 1667 errichteten Reichsschlusses von nun an im ganzen Reich nichts anders als 13 löthiges Silber von denen Goldschmieden im Großen und Kleinen verarbeitet werden solle: so wird diese allerhöchste Kaiserl. Willens Meinung allen und jeden in der Grafschaft Lippe befindlichen Goldschmieden hierdurch bekant gemacht, und ihnen zugleich bei Verlust ihres Meisterrechts und daneben zu gewartender harten Bestrafung ernstlich anbefohlen, von nun an nichts anders als echtes 13 löthiges Silber im Großen und Kleinen zu verarbeiten und auf das verfertigte zu mehrerem Beweis die Lippische Rose, die Zahl 13 und des Meisters Namen zu schlagen. Signatum Detmold den 23 December 1761.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LIX.

Verordnung wegen der Eheverſchreibungen und Vormundſchafts-Beſtellungen, von 1757.

Nachdem Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden misfällig vernommen, geſtalten die Eheverſchreibungen, Vormundſchafts-Beſtellungen und andere Eigenthums Sachen, denen ergangenen Verordnungen zuwieder, ſehr unordentlich, nachläſſig und nicht allemal an denen Amtſtuben, ſondern in aedibus privatis, vorſchriftswidrig behandelt werden, wovon ſich ein beſonderer Caſus bei hieſiger Amtſtube zu Detmold geäuſert, und deshalb nach geſchehener commiſſariſchen Unterſuchung und a Commiſſariis abgeſtatteten Relation Ihro Hochgräfl. Gnaden auch die gebührende Ahndung haben ergehen laſſen: Als wollen und verordnen Hochdieſelben hierdurch ernſtlichſt, daß a dato an, alle in Dero Aemtern vorfallende Eheverſchreibungen, Vormundſchafts-Beſtellungen und alle andere in die Landesherrliche Eigenthums-Gerechtſame einſchlagende Sachen an denen Amtſtuben in pleno vorgenommen und behandelt, auch von dem Amtſchreiber das Protocoll geführet und darunter nach der präciſen Vorſchrift der vorliegenden Herrſchaftlichen Verordnungen, und beſonders dem Circular-Reſcript vom 22 Januar 1749, und Verordnung vom 5 April 1702 verfahren, mithin darüber nebſt dem allezeit an der Amtſtube liegen ſollenden Ehe-Protocol noch ein beſonderes Protocoll gehalten und an der Amtſtube verwahret werden ſolle. Wornach ſich alſo Droſten und Beamten auf das genaueſte zu richten. Urkundlich Ihro Hochgräfl. Gnaden eigenhändigen hohen Unterſchrift. Detmold den 18 März 1757.

Num. LX.

Verordnung wegen Ausrottung der Wucherblumen, von 1759.

Nachdem in hieſiger Stadt Feldmark die ſogenannte Wucher- oder Schötmarſche Blumen ſeiter Jahren dergeſtalt überhand genommen, daß dadurch viele Länderei ihren wahren Werth verlohren, der Fruchtbau geſchmälert, mithin auch der Herrſchaftliche Zehnte verringert worden; Und dann ſolchem aus Mangel der Aufſicht ſo weit eingeriſſenen, inſonderheit der gemeinen Bürgerſchaft nachtheiligen Verderb der Stadt-Ländereien nicht länger nachzuſehen: ſo wird hierdurch verordnet und jedermänniglich bekant gemacht, daß ein jedweder Einwohner dieſer Stadt und wer ſonſten in hieſiger Feldmark Länderei unter hat, ſeine beſaamte Stücke, ſo bald die Wucherblumen aufſchießen und zu blühen anfangen, wöchentlich beſichtigen, die darinnen befindliche Schößlinge der Wucherblumen mit der Wurzel ausziehen und ſolche nicht zur Seite werfen oder in den Furchen und Wegen liegen laſſen, ſondern verbrennen ſolle, ſo lieb einem jeden iſt, die nachgeordnete Strafe zu vermeiden, allermaßen dem Herrſchäftlichen Richter hier in der Stadt Detmold hiermit befohlen wird, alle Jahr auf Margarethen Tag, welcher auf den 13 Julii einfält, mit Bürgermeiſter und Rath zu Detmold die Stadt-Feldmark in Augenſchein zu nehmen, die Ländereien genau zu beſehen, ob und wie viel Wucherblumen in jedem Stük Landes befunden ſeyn, accurat zu annotiren und ſolches bey nächſtem Gohgericht zur gehörigen Beſtrafung in die Wruge zu bringen, indem ſowol denen Säumhaften als denen Widerſpänſtigen die beiden erſten Jahre überhaupt davor eine Geldbuße dictiret, im dritten Jahre aber vor jedwede gefundene Blume 4 pf. im vierten 6 pf. im fünften 8 pf. zur Strafe und ſo fortan in den folgenden Jahren ohne Ausnahme angeſetzet und beigetrieben werden ſol. Wornach ſich jederman zu achten. Signatum Detmold den 20 Junii 1759.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. LXI.

Gemeiner Beſcheid für die Advocaten und Procuratoren, von 1760.

Demnach man verſchiedentlich wahrgenommen, daß denen Verordnungen vom 21 Sept. und 6 Oct. 1728 zuwider viele Schriften und Suppliken übergeben worden, welche von niemand, wenigſtens von denen Advocatis und Procuratoribus ordinariis nicht unterſchrieben geweſen, auch in einer Sache verſchiedene Advocaten Schriften verfertiget und exhibiret, ohne ſich ad Proceſſum behörig *legitimiret* zu haben, dergleichen aber zu allerhand Unordnung Anlaß giebt: ſo haben künftighin die Advocaten und Procuratoren

1) Nicht nur die von ihnen verfaßte Exhibita jedesmalen zu unterſchreiben, ſondern auch in Proceßſachen bei dem erſteren Exhibito oder erſten Handlung nach Vorſchrift des §phi X. obangeführter Ordination ſich ad Proceſſum zu legitimiren und denſelben zur rechtlichen Endſchaft zu bringen, auch ohne erhebliche Urſache davon nicht abzuſtehen, geſtalten kein ander Advocat, ehe ſolches geſchehen, die Sache übernehmen ſol.

2) Sollen und müſſen zu Vermeidung vieler Unordnungen die Schriften ordentlich mit Benennung des Klägers, des Beklagten und des objecti litis oder generis actionis rubricirt und in der Rubric des Klag-Libels oder erſten Exhibiti die Litis-Conſortes deutlich angeführet, und exprimiret, mithin unter der angefangenen Rubric der Proces fortgeführet werden, damit, wenn inter easdem perſonas verſchiedene Proceſſus vorwalten, keine Confuſion entſtehe.

Pfalen, Zinsen, Pächte in vollgültigem Gelde abgetragen und angenommen werden sollen. Allermaßen dann auch

c) Die nach dem alten Fus und gutem Gelde eingerichtete und regulirte Salaria, Accidentien, Zehnten, Zinsen und Geldgefälle an Afterpfächten, Dienst- und Heuergeldern derer Conductoren, in sofern nicht ein anders verglichen, pro futuro dahin zu referiren sind, in sofern aber währenden Kriegesunruhen und bei dem Cours derer schlechten Gelder und Münzen inter privatos contrahiret, Gelder ausgeliehen und verschrieben, mithin currente Münze stipuliret und versprochen worden, es dabei ebenfals sein Verbleiben haben solle.

Auf daß aber auch

6) Die noch etwa im Lande befindliche gute Geldsorten nicht außer Landes, und andere schlechtere und geringhaltige dagegen hereingebracht werden, so wird denen Kaufleuten, Geld-Negotianten und besonders denen vergeleiteten Juden auf das nachdrücklichste und bei Vermeidung wilkürlicher Geld- und Leibesstrafen, auch respective Verlust des Schutzes, dergleichen Wechselei en und Verbringung derer guten Gelder außer Landes verboten und untersaget, zugleich aber allen Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten anbefohlen, dagegen genau und pflichtmäßig Acht zu haben, und die Uebertreter zur wohlverdienten Bestrafung ohnverzüglich anzuzeigen, mit dem Versprechen, daß dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens der vierte Theil der verwirkten Strafe, oder eine proportionurliche Erkentlichkeit gereichet werden solle.

Damit sich nun jederman nach dieser Unserer Verordnung, welche Wir, denen Zeitumständen nach, zu erläutern, zu verändern und zu verbessern Uns vorbehalten, richten und vor Schaden und Strafe hüten möge: so sol selbige nicht weniger von den Canzeln verlesen, als auch in locis publicis angeschlagen, und gehörig publiciret, auch auf das schärfste darüber gehalten werden. Gegeben Detmold den 16 März 1762.

Wir

Num. LXII.

Verordnung wegen der Einlieger auf dem Lande, von 1761.

Nachdem bei vorgewesenem Landtage für gut gefunden worden, daß die auf ihre eigene Hand sitzende und bei Einliegern oder Leibzüchtern sich aufhaltende ledige Personen, außer dem sogenanten Hüsseln oder Schuzgelde, bei jetzigen außerordentlichen Umständen, ein extraordinaires auf ein vor dasmal künftig zu bestimmendes Quantum beitragen, und solche Gelder zu einer etwaigen Subsidiation derer bei diesen Kriegesbedrükkungen ganz außer Stand gerathenen Unterthanen emploiret werden sollen: so wird auf speciel gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden solches Drosten und Beamten hiermit weniger nicht bekant gemacht, als zugleich denenselben hiermit aufgetragen, ohne Anstand eine Designation von dergleichen Leuten pflichtmäßig aufzustellen und einzuschicken. Wornach sich dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 26 Januar 1761.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXIII.

Verordnung für die Goldschmiede, von 1761.

Nachdem von Ihro Römisch Kaiserl. Majestät jüngsthin der allergnädigste Befehl ins Reich erlassen worden, daß nach deutlicher Vorschrift des im Jahr 1667 errichteten Reichsschlusses von nun an im ganzen Reich nichts anders als 13 löthiges Silber von denen Goldschmieden im Großen und Kleinen verarbeitet werden solle: so wird diese allerhöchste Kaiserl. Willens Meinung allen und jeden in der Grafschaft Lippe befindlichen Goldschmieden hierdurch bekant gemacht, und ihnen zugleich bei Verlust ihres Meisterrechts und daneben zu gewartender harten Bestrafung ernstlich anbefohlen, von nun an nichts anders als echtes 13 löthiges Silber im Großen und Kleinen zu verarbeiten und auf das verfertigte zu mehrerem Beweis die Lippische Rose, die Zahl 13 und des Meisters Namen zu schlagen. Signatum Detmold den 23 December 1761.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXIV.

Münz-Verordnung, von 1762.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders in Gnaden hiermit zu wissen, daß, nachdem die tägliche leidige Erfahrung mehr als zu viel an den Tag leget, daß die schlechte und geringhaltige Münzsorten eine Zeitlang solchergestalt überhand genommen, daß das nach dem Leipziger und Reichs-Münzfus ausgeprägete gute Geld fast gänzlich verdrungen, dagegen jenes untergeschoben, und den Herrschaftlichen Land- und publiquen Cassen so gar aufgedrungen, und dadurch die Domanial-Gefälle und andere Landes-Intraden gar zu sehr hernuter gesetzet, hingegen nach dem Verhältniß des geringhaltigen Geldes die pretia rerum, mithin alle Waaren und Lebensmittel, solchermaßen gesteigert und zum ohnleidlichen Wucher der Kaufmanschaft erhöhet worden, und täglich so gesteigert werden, daß die pretia derer Feilschaften auch ultra alterum tantum gestiegen, und durch sothane fast nie erhörte Theurung die Kräfte des Landes zum Verderb der Armuth und des publici gänzlich erschöpfet werden; Wir demnach dem immer weiter übertriebenen Unwesen inskünftige zu steuren, nach vorhergegangener Ueberlegung mit Unserer getreuen Landschaft, auch Exempel und Volgang anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs um so mehr darunter eine Standesur zu treffen, bewogen worden, als dem Publico so wohl als Unsern Cassen, welche den mit der Landes-Regierung verknüpften Aufwand zu bestreiten haben, ein erklecklicher Schaden zu-

wachsen würde, in sofern die von dem wahren Werth der Reichsconstitutionsmäßigen Münzen alzuweit abweichende Geldsorten, nach ihrem äußerlichen Gepräge, für volgültig im Cours bleiben solten; ordnen und befehlen demnach hiermit

1. Daß bei Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen, vom 1 April jezt laufenden Jahrs an, diejenigen Münzsorten nur für gangbar und volgültig angenommen und ausbezahlt werden sollen, welche nach Vorschrift derer Reichs-Constitutionen ausgepräget, oder diesen, dem innerlichen Werth nach, gleichen Gehalts sind. Alldieweilen jedennoch aber

2. Diese Münzsorten und alle gute Gelder fast nicht mehr zum Vorschein kommen, sondern durch die neue geringhaltige Münzen verdrungen sind: so lassen in Ermangelung jener Wir zu, daß die im angehängten Tarif specificirte Gold- und Silbermünzen, außer diesen aber keine andere, nach dem dabei herunter gesezten Preise, bis auf weitere Verordnung, in Unsern Landesherrlichen, auch Landes und andern publiquen Cassen angenommen und abgeliefert, auch nach gleichem Werth wieder ausgegeben werden sollen.

3. Den gemeinen Cours derer neu ausgepräget geringhaltigen Münzsorten im Handel und Wandel betreffend, so lassen Wir selbige vorerst zwaren auf ihrem äußerlichen Werth solchergestalt beruhen, daß in Ansehung des Commercii eines jeden Käufers, Verkäufers und Contrahenten Vorsicht und Aufmerksamkeit überlassen wird, beim Contrahiren sich der Münzsorten halber, worinn die Zahlung geschehen sol; zu vergleichen, und die Preise darnach zu bestimmen;

Gebieten und befehlen jedennoch denen Commercianten, Kaufleuten, Krämern, Bäckern, Mezgern, Weinwirthen, Gasthaltern, in Summa allen und jeden Christen und Juden, welche etwas zu verkaufen haben, die Waaren, Lebensmittel und Feilschaften bei nachdrüklicher Geld- und Leibesstrafe zur Ungebühr nicht zu übersezen, sondern nach dem Ertrag des Einkaufs- und der Transport-

kosten

kaufen mit einem billigmäßigen Profit sich begnügen, und selbige gewissenhaft wieder zu überlassen. Damit dieser Endzwek darunter nun nicht verfehlet, das Publicum nicht alzustark übersetzet, noch dem Wucher Preis gegeben werde:

So haben Drosten und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten dagegen pflichtmäßig zu vigiliren, und daß darunter Maas und Ziel gehalten werde, nachdrüklich zu beobachten, mithin die Contravenienten zur Bestrafung bei Unserer Regierung sofort anzuzeigen. Immaßen dann auch

4. In diesem Betracht denen Kaufleuten, Krämern, Handwerksleuten, Bürgern, Tagelöhnern, Hausleuten und Juden, folglich allen Unsern Unterthanen bei ernstlicher Leibesstrafe anbefohlen wird, die in diesem Tarif nicht verrufene, noch reducirte Geld- und Münzsorten unter keinerlei Vorwand zu verweigern, sondern in dem Werth, worin sie gepräget sind, bis auf anderweitige Verordnung, im Handel und Wandel gelten zu lassen, und in Zahlung anzunehmen. Was hingegen

5. a) Die in denen vor den Kriegesunruhen errichteten Pacht-Contracten stipulirte und versprochene Münzsorten, die stipulirte Goldmünzen darunter nicht zu rechnen, anbetrift, so hat es dabei überhaupt, so in herrschaftlichen, als in denen Pacht-Contracten derer Privatorum, sein ohnabänderliches Verbleiben, dergestalten, daß die darin bestimte Münzen, wie selbige zur Zeit des Contracts gangbar gewesen, oder in deren Ermangelung Cassebegebige Münzen, nach dem in dem hier angefügten Verzeichnis devalvirten Werth bezahlt und angenommen werden sollen; wie es dann

b) Auch mit denen vor dem Kriege in Münze ausgeliehenen Capitalien, geschlossenen Pächten, und Locariengeldern, auch derer ausgethanen Höfen, gleiche Bewandnis solcher maßen hat, daß allemal auf das tempus contractus, und den dazumaligen Cours und Valeur der Gelder Rükficht zu nehmen, und nach solchem Fus Capita-

Num. LXVII.

Verordnung wegen Entheiligung der Son- und Feſt-Tage, von 1763.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit Unſern Unterthanen und jedermänniglich in Unſrer Grafſchaft in Gnaden zu wiſſen: Daß, obwolen man ſich bei denen harten Strafen und Züchtigungen, womit der erzürnte Gott die Welt einige Zeither heimgeſuchet, vorſtellen ſollen, daß die Menſchen ſich zu deſſen Gnade und Barmherzigkeit wenden, um Vergebung ihrer Sünden bitten, und die dazu und zum Gottesdienſt verordnete Mittel an Son- und Feier-Tagen anwenden und fleißig beſuchen würden, Wir jedennoch mit dem äuſerſten Misfallen hören und vernehmen müſſen, daß ſothane Son- und Feier-Tage, denen von Unſern löblichen Vorfahren ins Land erlaſſenen heilſamen Verordnungen und Edicten gemäß nicht gefeiert, noch der Gottesdienſt mit geziemender Andacht und Gottesfurcht beſuchet, hingegen auf dieſelbe Toge allerhand häusliche Arbeit verrichtet, Handel und Wandel getrieben, und durch allerhand weltliche Beſtel- und Verrichtungen, mit Hindanſetzung des Gottesdienſtes, dieſelbe vielmehr entheiliget und geſchändet, mithin der zu ihrer Seelen Seligkeit abzwekkende Gottesdienſt von denen meiſten Menſchen nicht nur ſehr laulich beobachtet, ſondern zum öftern ganz und gar verſäumet und verachtet werde. Wenn aber Gott im Himmel dadurch höchſtens erzürnet, der Nächſte geärgert und das Obrigkeitliche Amt nicht wenig vernichtet wird; und Wir, Kraft Landesherrlichen und Biſchöflichen Amts, als Pfleger der Kirchen Chriſti, dieſem unordentlichen und Gottesverächtlichen Weſen länger nachzuſehen nicht vermögen, ſondern demſelben auf alle thunliche Weiſe zur Ehre Gottes und Aufrechthaltung ſeiner Kirchen, abzuhelfen gemeinet ſeyn: So wollen Wir nicht nur, daß

die

Verzeichnis

derjenigen Münzen, welche in Ermangelung der nach dem Leipziger und Reichs-Münzfus ausgeprägten Geldsorten nach dem bestimmten Werth bei den Landes-Cassen ꝛc. angenommen und ausgegeben werden sollen.

A. Goldene Münzen.

I. Ein Französischer Schild-Louisd'or, Caroliner und Sonnen-Pistole zu 6 Rthl.

II. 1) Eine Französische alte einfache Pistole 5 Rthl.

2) Eine Spanische
3) Eine Preußische
4) Eine Chur-Braunschw.
5) Eine Herzogl. Braunschw.

wiewohl mit Ausschließung der gezwinghaltigen, so unter Königl. Pohlnischem und Königl. Preuss. Stempel ausgeprägt

6) Eine doppelte alte Pistole zu 10 Rthl.

7) Eine halbe Pistole zu 2 Rthl. 18 gr.

III. Ein vollwichtiger Ducaten zu 2 Rthl. 27 gr.

IV. Die unter Königl. Pohlnischen und Königl. Preußischen Stempeln ausgeprägte neue Pistolen, jedoch erstere nicht de 1758 2 Rthl. 18 gr.

B. Silber Münzen.

I. An ⅓ oder 12 mgr. oder 8 ggr. Stükken.

1) Die Herzogl. Braunschweigische, so mit dem Wapen und Pferde bis 1759 ausgeprägt 9 mgr.

2) Die im Jahr 1759 mit dem Buchstaben C unter dem Herzogs-Hute ausgemünzet zu 7 mgr.

3) Die Königl. Preußische, so bis 1759 ausgeprägt, jedoch exclusive des in öffentlichen Zeitungen bekant gemachten Rathschlages 8 mgr.

4) Die Herzogl. Mekelnburg-Schwerin- und Strelitzische bis 1754 9 mgr.

Hiervon aber sind der Nachschlag de 1754 und wegen der Strelitzischen Münze die Anno 1761 geprägte Sorten ausgeschlossen.

5) Die Schwedisch-Pommersche mit geschlungenem Namen 6 mgr.
Worunter jedoch die Stralsunder mit dem Bildnis nicht begriffen.

6) Die Königl. Pohlnisch-Chur-Sächsische nach dem Stempel de 1753 ausgeprägete 6 mgr.
Mit Ausschlus der nachher ausgemünzten.

7) Die Fürstl. Anhalt-Bernburgische 6 mgr.
Mit Ausschließung der unter Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Stempel geschlagenen Ploenschen 8 ggr. Stükke.

8) Ein Französischer Laubthaler zu 1 Rthl. 18 mgr.
Ein halber Laubthaler zu 27 mgr.

II. An $\frac{1}{6}$ Stükken und sonstigen geringen Scheidemünzen.

1) Die Fürstl. Hessen-Darmstädtische ganze und halbe Kopfstücke für voll.

2) Die Herzogl. Braunschweigische mit dem Wapen und Pferde ausgemünzte $\frac{1}{6}$ oder 6 mgr. Stükke $4\frac{1}{2}$ mgr.

3) Dieselben mit einem C $3\frac{1}{2}$ mgr.

4) Die Königl. Preußische so bis 1759 ausgepräget 4 mgr.

5) Die Herzogl. Meklenburgische jedoch mit Ausschlus des Nachschlages de 1754 und 1761 3 mgr.

6) Die Marggräfl. Anspachische, Bareuthsche, Sachsen-Hildburghausische, Würtembergische, Pfalz-Zweibrükkische, Wiedsche, Montfortische, Fuldaische $3\frac{1}{2}$ mgr.

7) Die Anhalt-Bernburgische 3 mgr.
Die unter vorerwehnten Stempeln ausgemünzte $\frac{1}{12}$ oder 3 mgr. Stükke und nach gleicher Proportion die übrigen Scheidemünzen werden nach der Hälfte des Werths, worauf die $\frac{1}{6}$ Stükke vorjezt bestimmet sind, angenommen.

Hingegen gelten

8) Vor dol die Chur-Braunschweigische $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ St., 4 mgr., 2 mgr., 1 mgr. St. und Matthier, desgleichen die Osnabrükkische, wie auch Bremische und Hildesheimische unter 2 mgr. geschlagene Scheidemünze.

Desgleichen

9) Die Preußische bis 1759 geschlagene ggr. und mgr. item $\frac{1}{2}$ Stük oder halbe ggr.

10) Ein Preußisches 4 mgr. Stük zu $2\frac{1}{2}$ mgr.

11) Doppelte Petermänchen oder 2 mgr. Stükke, desgleichen alte einfache Petermänchen, alte Bazen und dergleichen alte Scheidemunzen werden wie vorhin als volgültig angenommen; halbe Petermänchen hingegen nicht weiter, als zu Auseinandersezung der Unterthanen und des Rendanten bei Bezahlung der Herrschaftlichen Praestandorum nöthig ist.

12) Alle übrige hierin nicht namentlich und ausdrüklich benante sowol grobe, als Scheidemünze, werden bis zur anderweiten Verordnung als Cassen-begebig nicht passiret; vielmehr die neue Schwedische, Anhalt-Zerbstische, Hildburghausische, Meklenburg-Strelizische nach dem obengemachten Unterscheid, nebst denen neuen unter dem Sächsischen Stempel ausgeprägten, und denen mit B. S. M. bemerkten alzuungültigen ggr., mgr. Stükke verrufen und ins Land zu bringen verboten werden.

zu verändernde Verordnung, zwaren dahero und nach zur Zeit Bewenden, befehlen und verordnen jedoch hiermit ausdrüklich und gnädigst, daß vom 1 April dieses Jahrs an, bei Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen, nebst denen Reichs-Constitutionsmäßigen ausgeprägten Münzsorten, diejenige nur nach dem herunter gesezten Werth angenommen und ausgegeben werden sollen, welche in hierbei gefügter Münz-Tabelle verzeichnet und benant sind, und gebieten solchemnach allen Unsern Rendanten, Einnehmern und Cassen-Bedienten ernstnachdrüklich, sothane Münzen nur anzunehmen, und ohne die geringste Verwechselung an ihre Departements so einzusenden, wie sie selbige von denen Zahlpflichtigen und Unterthanen einnehmen und zwarn bei Strafe der Cassation auf den zu überführenden Contraventionsfal, wobei jedoch in Ansehung der Meklenburg-Schwerinschen $\frac{1}{3}$ Stükke alle Vorsicht zu gebrauchen, weilen die jezt häufig zum Vorschein kommende neuere, dem innerlichen Verhältnis nach, viel schlechter als die ältere von Anno 1754 sind.

Da Wir auch misfällig vernommen, daß die inländische Kauf- und Handelsleute, welche mit denen Landes-Producten, als Linnen ꝛc. außerhalb Landes Handlung treiben, anstatt der dafür einzunehmenden guten Gold- und Silbermünzen, schlechte und geringhaltige dagegen kommen lassen oder einwechseln, und an die Unterthanen auszahlen, mithin solche schlechte Münzen hauptsächlich ins Land bringen: so wird solches nicht weniger bei Strafe der Confiscation sothaner geringhaltiger Gelder, auch schwerer Leibesstrafe verboten, als allen übrigen Unterthanen, Christen und Juden alle dergleichen Verwechselungen bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe untersaget, denen Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten und Richtern in denen Städten aber darauf ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zu jedesmaliger wohlverdienten Strafe pflichtmäßig anzuzeigen, ernstlich und pönaliter hiermit anbefohlen.

Gleichwie auch dem Vernehmen nach darüber viel Streit und

Ir-

Hingegen gelten

8) Vor vol die Chur-Braunschweigische $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ St., 4 mgr., 2 mgr., 1 mgr. St. und Matthier, desgleichen die Osnabrükkische, wie auch Bremische und Hildesheimische unter 2 mgr. geschlagene Scheidemünze.

Desgleichen

9) Die Preußische bis 1759 geschlogene ggr. und mgr. zum $\frac{1}{12}$ Stük oder halbe ggr.

10) Ein Preußisches 4 mgr. Stük zu $2\frac{1}{2}$ mgr.

11) Doppelte Petermänchen oder 2 mgr. Stükke, desgleichen alte einfache Petermänchen, alte Bazen und dergleichen alte Scheidemunzen werden wie vorhin als volgültig angenommen; halbe Petermänchen hingegen nicht weiter, als zu Auseinandersetzung der Unterthanen und des Rendanten bei Bezahlung der Herrschaftlichen Praestandorum nöthig ist.

12) Alle übrige hierin nicht namentlich und ausdrüklich benante sowol grobe, als Scheidemünze, werden bis zur anderweiten Verordnung als Cassen-begebig nicht passiret; vielmehr die neue Schwedische, Anhalt-Zerbstische, Hildburghausische, Meklenburg-Strelizische nach dem obengemachten Unterscheid, nebst denen neuen unter dem Sächsischen Stempel ausgeprägten, und denen mit B. S. M. bemerkten alzuungültigen ggr., mgr. Stükke verrufen und ins Land zu bringen verboten werden.

Num. LXV.

Verordnung wegen der Amts-Unterbedienten, von 1762.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Haben verſchiedentlich höchſt misfällig wahrgenommen, daß nicht nur durch die allzugroſſe Nachſicht derer Beamten und Vorgeſetzten gegen ihre Untergebene, ſondern auch aus Mangel der Subordination und Hindanſetzung der ſchuldigen Achtung derer Untergebenen gegen ihre vorgeſetzte Befehlshaber, Uns und Unſern Unterthanen allzugroſſer Schaden, Nachtheil und Ungemach zugefüget wird, angeſehen die Unterbediente ihre Schuldigkeit nicht beachten, ſondern zu Unſerm Schaden vielmehr hindanſetzen, wenn ihre Vorgeſetzte ſie davor nicht anſehen, noch in der behörigen Subordination halten. Wenn Wir aber darunter länger nachzuſehen nicht gemeinet, ſondern ernſtlich wollen und befehlen, daß ein jeder-Bedienter ſein Officium ſo verrichte, wie er ſeinen Pflichten nach ſchuldig, und daß ſolches geſchehe, die Vorgeſetzte ihre Subalternen und Unterbedienten dazu anhalten ſollen: So wird ſolches einem jeden, beſonders Droſten und Beamten, auch denen Forſtbedienten, mit der Communication hierdurch bekant gemacht, daß widrigenfals ſie vor die Nachläſſigkeiten und verübte Exceſſus ihrer ſubordinirten Bedienten haften ſollen, woferne ſie ſelbigen nachſehen, oder zur gebührenden Beſtrafung ſelbige nicht ſofort anzeigen. Wornach ſich zu achten und vor Schaden und Verantwortung zu hüten iſt. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 21 Julii 1762.

Num LXVI.

Verordnung wegen Ueberſetzung der Waarenpreiſe, von 1762.

Es iſt eine durchgängige Klage, ſowol armer als reicher, daß von denen Kaufleuten, Krämern, Hökkern, Bekkern, Brauern und Fleiſchhauern die Waaren, Victualien und ohnentbehrliche Lebensmittel nach Wilkür in einem ganz unbilligen Preiſe verkauft, und das Publicum ohne einige obrigkeitliche Aufſicht alzu unmäßig überſetzet, mithin das Armuth dadurch gar ſehr beſchweret würde. Nachdem aber dieſes wilkürliche Beginnen einer guten Policei allerdings zuwider, mithin demſelben Obrigkeitlich nicht nachzuſehen, ſondern nach Thunlichkeit zu remediren iſt: So wird aus ſpecial gnädigſtem Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch denen Magiſträten in denen Städten, hiermit nachdrüklich anbefohlen, dahin pflichtmäßig Obſicht zu haben, damit dem wilkürlichen Handel und Ueberſetzung derer Waaren Einhalt gemacht, ſondern dieſelbe nach Verhältnis des Einkaufs und eines billigmäßigen Profits losgeſchlagen und verkauft werden müſſen, und haben ſolchen Endes die Obrigkeiten jeden Orts, auch Stadt-Richter, dahin zu ſehen, daß ſolches befolget, und niemand über den wahren Werth der Waaren und Victualien überſezt werden möge, derowegen auch die Contravenienten zur wohlverdienten Strafe zu ziehen, mithin überhaupt mit allem Fleis über gute Ordnung und Policei pflichtmäßig zu halten. Wornach ſich zu achten. Signatum den 9 November 1762.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Camlei daſelbſt.

Num. LXVII.

Verordnung wegen Entheiligung der Son- und Feſt-Tage, von 1763.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit Unſern Unterthanen und jedermänniglich in Unſrer Grafſchaft in Gnaden zu wiſſen: Daß, obwolen man ſich bei denen harten Strafen und Züchtigungen, womit der erzürnte Gott die Welt einige Zeither heimgeſuchet, vorſtellen ſollen, daß die Menſchen ſich zu deſſen Gnade und Barmherzigkeit wenden, um Vergebung ihrer Sünden bitten, und die dazu und zum Gottesdienſt verordnete Mittel an Son- und Feier-Tagen anwenden und fleißig beſuchen würden, Wir jedennoch mit dem äuſerſten Misfallen hören und vernehmen müſſen, daß ſothane Son- und Feier-Tage, denen von Unſern löblichen Vorfahren ins Land erlaſſenen heilſamen Verordnungen und Edicten gemäß nicht gefeiert, noch der Gottesdienſt mit geziemender Andacht und Gottesfurcht beſuchet, hingegen auf dieſelbe Tage allerhand häusliche Arbeit verrichtet, Handel und Wandel getrieben, und durch allerhand weltliche Beſtel- und Verrichtungen, mit Hindanſetzung des Gottesdienſtes, dieſelbe vielmehr entheiliget und geſchändet, mithin der zu ihrer Seelen Seligkeit abzwekkende Gottesdienſt von denen meiſten Menſchen nicht nur ſehr laulich beobachtet, ſondern zum öftern ganz und gar verſäumet und verachtet werde. Wenn aber Gott im Himmel dadurch höchſtens erzürnet, der Nächſte geärgert und das Obrigkeitliche Amt nicht wenig vernichtet wird; und Wir, Kraft Landesherrlichen und Biſchöflichen Amts, als Pfleger der Kirchen Chriſti, dieſem unordentlichen und Gottesverächtlichen Weſen länger nachzuſehen nicht vermögen, ſondern demſelben auf alle thunliche Weiſe zur Ehre Gottes und Aufrechthaltung ſeiner Kirchen, abzuhelfen gemeinet ſeyn: So wollen Wir nicht nur, daß

die

die ordentliche Sonn- und Feier-Tage, sondern auch die in dieser Grafschaft Hochoberlich angeordnete Buß- und Bättage ohne die geringste Entheiligung gefeiert, und dieselbe mit gottesdienstlichen Verrichtungen zugebracht, hingegen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung Cap. XXIII. alle weltliche Geschäfte und Verrichtungen bei Strafe des Zuchthauses oder einer andern wilkürlichen Buße ad pias Causas unterlassen werden sollen; und befehlen solchemnach Unsern Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, hiermit ernst nachdrükkich und bei Vermeidung schwerer Ahndung, ihren theuergeleisteten Pflichten nach, wie auf die Uebertretung der Sabbaths-Ordnung überhaupt, also auch insbesondere auf die Sabbaths-Schänder und Verächter Gottes und seiner Ordnung nicht weniger ein wachsames Auge zu haben, als die Unter-Amtsbediente und Baurrichter zur scharfen Aufsicht anzusetzen und die vorfallende Uebertretungen sofort zur baldigen Bestrafung anzuzeigen, und darunter an ihren Pflichten nichts ermangeln zu lassen. Ermahnen anbei die Prediger samt und sonders an ihre Pflichten, an fleißigen Ermahnungen und Aufmunterungen zum Lobe Gottes nichts erwinden zu lassen, und befehlen ernstlich, daß sie nebst denen Kirchen-Aeltesten und Presbyteris auf die Befolgung dieser Verordnung genaue pflichtmäßige Aufsicht haben, und die Excedenten sofort Unserm Consistorio anzeigen. Und damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft und Befolgung gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge: so sol dieselbe nicht weniger jährlich zweimal und zwarn auf die Sontage Reminiscere und 9ten Trinitatis nebst der angezogenen Kirchen-Ordnung, und zwarn daraus die erste 13 Sphi des XXIII. Cap. von denen Canzeln publiciret und verlesen, als auch sonsten öffentlich bekant gemacht und affigiret werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden, Strafe und Ungemach zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedrukten Unsers Regierungs-Canzlei-Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 1 Febr. 1763.

Num. LXVIII.

Verordnung wegen Bestellung der Nachtwächter auf dem Lande, von 1763.

Nachdem seit kurzem verschiedene gewaltthätige Einbrüche von zusammen gerottetem Diebesgesindel sowol in- als außerhalb Landes verübet worden, aus Mangel derer Nachtwächter aber die überwältigte Einwohner vergeblich um Hülfe schreien: als wird Drosten und Beamten auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit anbefohlen, auf dergleichen Gesindel nicht weniger fleißig Acht geben, und dieselbe aufm Betretungsfal aufheben zu lassen, sondern auch in denen Bauer- und Dorfschaften einige Nachtwächter zu bestellen, und dieselbe fleißig patrouliren zu lassen, damit bei sich ereignendem Fal das Räubergesindel in seinem Vorhaben nicht nur gestöhret, sondern auch dem Nothleidenden Hülfe und Beistand geleistet werden könne. Signatum Detmold den 1 Febr. 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXIX.

Münz-Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Obwohlen dem übermäßigen Eindringen der schlechten und geringhaltigen, von dem Leipziger und Reichs-Münzfus alzusehr abweichenden Münzsorten durch das unterm 16 März nächst abgewichenen 1762 Jahrs emanirten Münz-Edict, denen dazumahligen Zeit-Umständen nach, nach Thunlichkeit in der Zuversicht vorgebeuget worden, daß anstatt derer geringhaltigen, bessere und gültigere Münzen eingeführet werden würden; nachdem aber, dem ohngrachtet, nebst denen vorigen, noch schlechtere und alzu geringhaltige Münzsorten in Unserer Grafschaft zum Vorschein gekommen, und dadurch Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen ein alzu großer Schaden und Nachtheil solchergestalt zugewachsen, daß Wir daher Uns genöthiget sehen, nach gepflogener Unterredung mit Unsern getreuen Landständen und Vorgang anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, deren Werth, in Vergleichung der Gold- und alter Reichs-Constitutionsmäßigen Silbermünzen, zu devalviren, und herunter zu setzen, mithin eine anderweitere Reduction um somehr darunter vorzunehmen, als leztere fast gänzlich durch jene verdrungen worden: Als lassen Wir es, so viel den gemeinen Cours der vorgedachten Münzsorten im Handel und Wandel betrift, bei dem vorjährigen Edict vom 16 März, in so weit selbiges in einem und andern Punct hierdurch nicht besonders abgeändert ist, bis auf anderweite, denen sich äusernden Umständen nach,

zu verändernde Verordnung, zwaren vorerst und nach zur Zeit bewenden, befehlen und verordnen jedoch hiermit ausdrüklich und gnädigst, daß vom 1 April dieses Jahrs an, bei Unsern Landesherrlichen und publiquen Cassen, nebst denen Reichs-Constitutionsmäßigen ausgeprägten Münzsorten, diejenige nur nach dem herunter gesezten Werth angenommen und ausgegeben werden sollen, welche in hierbei gefügter Münz-Tabelle verzeichnet und benant sind, und gebieten solchemnach allen Unsern Rendanten, Einnehmern und Cassen-Bedienten ernstnachdrüklich, sothane Münzen nur anzunehmen, und ohne die geringste Verwechselung an ihre Departements so einzusenden, wie sie selbige von denen Zahlpflichtigen und Unterthanen einnehmen und zwarn bei Strafe der Cassation auf den zu überführenden Contraventionsfal, wobei jedoch in Ansehung der Meklenburg-Schwerinschen ⅓ Stükke alle Vorsicht zu gebrauchen, weilen die jezt häufig zum Vorschein kommende neuere, dem innerlichen Verhältnis nach, viel schlechter als die ältere von Anno 1754 sind.

Da Wir auch misfällig vernommen, daß die inländische Kauf- und Handelsleute, welche mit denen Landes-Producten, als Linnen ꝛc. außerhalb Landes Handlung treiben, anstatt der dafür einzunehmenden guten Gold- und Silbermünzen, schlechte und geringhaltige dagegen kommen lassen oder einwechseln, und an die Unterthanen auszahlen, mithin solche schlechte Münzen hauptsächlich ins Land bringen: so wird solches nicht weniger bei Strafe der Confiscation sothaner geringhaltiger Gelder, auch schwerer Leibesstrafe verboten, als allen übrigen Unterthanen, Christen und Juden alle dergleichen Verwechselungen bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe untersaget, denen Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten und Richtern in denen Städten aber darauf ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zu jedesmaliger wohlverdienten Strafe pflichtmäßig anzuzeigen, ernstlich und pönaliter hiemit anbefohlen.

Gleichwie auch dem Vernehmen nach darüber viel Streit und

Ir-

Irrungen entſtehen, welchergeſtalten die während Krieges in Annis 1758, 59, 60, 61 und 62 contrahirte Schulden und in currenter Münze, ohne beſondere Bedingniſſe, aufgenommene Capitalien, wiederum abgeleget und bezahlet werden ſollen: alſo verordnen Wir hiermit, daß, wegen des bei ſolchen Münzen ſich ereigneten ungleichen Werths, ſothane Capitalien nicht anders als nach dem äuſerlichen Cours und Verhältnis des Goldes, worin zur Zeit der Aufnehmung ſelbiges gegen ſothane Silbermünzen und des errichteten Contracts im Werth geſtanden, wiederum abgetragen werden ſollen, und befehlen derowegen allen Gerichten, darnach in judicando ſich zu richten.

Auf daß ſich nun jederman hiernach achten, und mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen könne: ſo ſol dieſe Verordnung von denen Canzeln ſowol promulgiret, als auch in locis publicis affigiret und angeſchlagen werden. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 28 Februar 1763.

Münz-Tabelle.

Wornach die jezt courſirende Gold- und Silber-Sorten bis auf weitere Verordnung bei den Herrſchaftlichen Landes-Caſſen angenommen und ausgegeben werden ſollen.

I. Goldene Münzen.

1)	Ein Franzöſiſcher Schild-Louisd'or, Caroliner und Sonnen-Piſtole zu	6 Rthl.
2)	Eine Franzöſiſche alte doppelte Piſtole	10 Rthl.
3)	Eine einfache dito	5 Rthl.
4) 5) 6) 7)	Eine Spaniſche, Eine Preußiſche, Eine Chur-Braunſchw., Eine Herzogl. Braunſchw.	5 Rthl.
8)	Die unter Königl. Pohlniſchen und Königl. Preuſſiſchen Stempeln ausgemägete neue Piſtolen	3 Rthl. 18 gr.

9) Ein

9) Ein vollwichtiger Holländischer Ducat 2 Rthl. 27 gr.
10) Eine halbe Pistole - - 2 Rthl. 18 gr.

II. Grobe Silber-Münzen.

1) Ein Französischer Laubthaler zu - 1 Rthl. 18 mgr.
2) Ein halber Laubthaler zu - - 27 mgr.
3) Ein französischer alter Thaler - 1 Rthl. 12 mgr.
4) Ein halber dito - - 24 mgr.
5) Die Chur-Brandenburgische, Braunschweig-Lüneburgische, und Sächsische Gulden - - 24 mgr.
6) Die halben dito - - 12 mgr.

III. Die jezt courstrende $\frac{1}{9}$ oder 8 ggr. oder 12 mgr. Desgleichen $\frac{1}{12}$ oder 6 mgr. Stükke.

1) Königl. Preußische bis 1759 ausgeprägte $\frac{1}{9}$ 7 mgr. -
dito $\frac{1}{18}$ - - - 3 mgr. 3 pf.
2) Herzogl. Braunschweigische mit dem Wapen und Pferde $\frac{1}{9}$ bis 1759 - - 9 mgr. -
3) Die mit dem Buchstaben C geprägte $\frac{1}{9}$ 6 mgr. 3 pf.
dito $\frac{1}{18}$ - - 3 mgr. $1\frac{1}{2}$ pf.
4) Die Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische nach dem Stempel de 1753 und 1761 ausgeprägte $\frac{1}{9}$ 5 mgr. -
5) Die Herzogl. Meklenburgische de 1754 bis 1761 geprägte $\frac{1}{9}$ - - 4 mgr. -
dito $\frac{1}{18}$ - - 2 mgr. -
6) Fürstl. Anhalt-Bernburgische $\frac{1}{9}$ ohne Unterscheid 3 mgr. 4 pf.
dito $\frac{1}{18}$ - - 1 mgr. 5 pf.
7) Fürstlich Anhalt-Zerbstische $\frac{1}{9}$ - 3 mgr. 2 pf.
8) Königl. Schwed.-Pommersche und Stralsundische $\frac{1}{9}$ 4 mgr. -
dito $\frac{1}{18}$ - - 2 mgr. -
9) Marggräfl. Anspachische, Bareuthische, Sachsen-Hildburgh. Würtemb. Fuldaische, Pfalz-Zweibrük. Wiedische, Montfortische $\frac{1}{9}$ de 1756 und 1757 - 3 mgr. -

IV.

IV. An sonstiger Silber- und Scheidemünze gelten für vol:

1) Ganze und halbe Hessen-Darmstädtische, Churpfälzische, und Fuldaische Kopfstükke.

2) Doppelte und einfache alte Petermänchen.

3) Alte Bazen.

4) Chur-Braunschweigische $\frac{1}{6}$, 4 mgr., 2 mgr., 1 mgr. und Mattier.

5) Desgleichen Osnabrükische, Hildesheimsche, Bremische unter 2 mgr. geschlagene Scheidemünze.

6) Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische bis 1756 geprägte 3 mgr., 1 ggr. und $\frac{1}{24}$ Stükke.

7) Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische bis 1739 geschlagene $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ Stükke, item Mariengroschen.

8) Ein Preußisches 4 mgr. Stük gilt 2 mgr. 3 pf.

9) Die Herzogl. Braunschw. bis 1756 geschlagene Scheidemünzen an $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ und Mattier gelten für vol.

10) Halbe Petermänchen werden in praestandis, die sich nicht über 6 mgr. erstrekken, von den Unterthanen für vol angenommen, in größern Summen aber von der Hand gewiesen.

11) Alle übrige in dieser Münz-Tabelle nicht namentlich ausgedrükte grobe Gold- und Silber- auch Scheidemünzen werden bis zur anderweiten Verordnung als Caſſenbegebig nicht angenommen.

Detmold den 18 Febr. 1763.

Num. LXX.

Verordnung wegen der Wilddiebereien, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch jedermänniglich gnädigst zu wissen: Nachdem Wir höchst misfällig vernommen, daß den vorhin erlassenen unterm 30 May 1737 erneuerten und den 19 Jun. 1748 zulezt bekant gemachten geschärften Edicten zuwider, die Wilddiebereien in Unserer Wildbahn einige Zeit her sich von neuem sehr geäusert, welche grösstentheils von Fremden, oder des Endes zusammen gelaufenem losen Gesindel, theils auch durch einheimischer Unterthanen Vorschub und Verheelung begangen, hierdurch an Unserer Wildbahn nicht allein ein ansehnlicher Schade verursachet, sondern auch die Sicherheit der durch Unsere Waldung gehenden Land- und Heerstraßen gar sehr gestöret wird; Wir aber diesem Unwesen länger nachzusehen nicht gesmeinet sind, vielmehr den Wilddiebereien und gänzlichem Ruin Unserer Wildbahn zu steuren, und die öffentliche Sicherheit der Landstraßen herzustellen Uns Landesherrlich verbunden erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich, daß

1) Unser Forstverwalter, Oberförster und Förstere, wie auch Grenzschützen, Holzknechte und sonstige Forst-Unterbedienten, nach Anleitung des unterm 12 May 1724 erlassenen Jagd-Edicts, darauf überhaupt gebührende Acht haben sollen, daß niemand, er sey fremd oder einheimisch, zugelassen werde, in Unsern Waldungen und Forsten, vielweniger in Unserer Wildbahn und Gehegen sich einiger Gerechtigkeit mit Jagen, Schießen, Hetzen, Fangen, Kornen, Kühren oder

oder Vorsitzen am Holze, Haasengarn aufstellen ꝛc. anzumaßen, vielmehr so oft sie etwas, welches Uns hierunter nachtheilig seyn möchte, finden, solches sofort gehörigen Orts einberichten sollen. Welches sie denn auch

2) Wenn jemand mit einer Flinte, Büchse, Hunden oder was sonst zur Jagd dienet, außerhalb der Landstraße oder gemeinem Wege, in Unsern Forsten und Gehegen sich betreten lässet, auch wol gar in Unsern Holzungen und Jagden, es sey unter welcherlei Vorwand es wolle, einen Schuß thut, gebührend zu beobachten, und demselben, er sey ein Fremder oder Einheimischer, ohne Ansehen der Person, nicht nur das Gewehr abzunehmen, sondern sich auch seiner zu bemächtigen, und an den nächsten Beamten abzuliefern haben, welcher, wie alle Unsere Beamten und Amts-Unterbediente hiermit befehliget werden, sowol denen Forstbedienten auf jedesmaliges Verlangen, durch Verabfolgung der Schützen, oder Aufbietung der Amts-Unterthanen, sofort hülfliche Hand zu leisten, als auch dafür zu sorgen, daß die solchergestalt in Verhaft genommene Freveler und Wilddiebe, sicher und wohl verwahrt anhero gebracht werden. Solte sich aber

3) Ein solcher Uebertreter gegen Unsere Forstbedienten, und diejenigen, welche denselben pfanden, und das Gewehr abnehmen wollen, widersetzen, zum Gewehr greifen, und sich nicht in Verhaft wollen bringen lassen: so sollen sie ihn vorhero in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfals, und da dieses nicht helfen möchte, haben Unsere Forst- und andere Bediente, auch Unterthanen, welche denselben auf frischer That angetroffen, wenn er ein Unbekanter oder Fremder, und im Lande nicht angesessen ist, ihn mit Gewalt anzugreifen, nach Maasgabe des Edicts vom 30 May 1737 darauf zu schießen, und im Fall daraus ein Unglük entstünde, sol, weil solches ohne Lebensgefahr nicht geschehen kan, keiner von vorbenanten Unsern Bedienten oder Unterthanen dafür verantwortlich seyn, hingegen der Uebertreter, welcher wegen mit Unsern Bedienten und Leuten be-

chädiget, ob er sich schon dasmal mit Gewalt und der Flucht rettet, bei Wiedererhaltung, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit harter Strafe belegt, und dem Befinden nach wol gar an Leib und Leben gestrafet werden. Und ob Wir zwar

4) Zu Unseren Landes-Eingesessenen und Unterthanen, besonders denjenigen, welche an den Forsten und Wildbahnen wohnen, das gnädigste Zutrauen hegen, dieselben werden so wenig der Wilddieberei sich selbst schuldig machen, als durch Beherbergung verdächtiger und unbekanter Leute, oder sonstigen losen Gesindels, dazu Anlaß geben, vielweniger die Wilddiebereien selbst verhelen, und zu Fortbringung des Wildprets durch Tragen oder Fahren Vorschub und hülfliche Hand leisten; hingegen wenn sich verdächtige Personen einfinden, oder sonsten Umstände ereignen, welche die Wilddieberei, wo nicht gewiß, doch wenigstens wahrscheinlich machen, solches sofort dem nächsten Beamten oder Forstbedienten anzeigen: so wird jedoch zu mehrerer Steurung dergleichen Unfugs hiermit festgestellet, daß derjenige, welcher von dergleichen verdächtigen Personen oder Umständen zuverläßige Nachricht geben, und die Wilddiebe selbst, oder deren Hehler namhaft machen wird, mit Verschweigung seines Namens jedesmal eine Belohnung von 15 Rthl. derjenige aber von Unsern Forstbedienten und Unterthanen, welcher einen Wilddieb handfest macht, und an den Nächsten Beamten abliefert, 30 Rthl. aus Unsrer Forst-Casse zu erwarten, hingegen derjenige Unserer Unterthanen, welcher seiner Pflicht zuwider mit den Wilddieben unter einer Dekke spielet, selbige beherberget, ihnen Anleitung giebet, oder durch Wegbringung des Wildprets hülfliche Hand leistet, das, was ihm deshalb zur Wissenschaft gekommen, Unsern Beamten oder Forstbedienten nicht sofort gehörig angezeiget, sondern boshafter Weise verhelet, und dessen überzeuget worden, gleich demjenigen, der sich der Wilddieberei selbst schuldig gemacht, auf das schärfste bestrafet werden sol. Um endlich

5) Denen Wilddiebereien, so viel immer möglich, Abbruch zu

thun:

thun: ſo verordnen Wir hiermit ſo gnädigſt als ernſtlich, daß kein Weisgerber in Unſerer Grafſchaft ſich gelüſten laſſen ſolle, eine Hirſch-Wild- oder Rehhaut zu erhandeln, oder zuzubereiten, es habe denn derjenige, welcher ihm ſolche zubringet, oder überſendet, einen Schein ertheilet, daß er ſelbige mit gutem Rechte an ſich gebracht habe, des Endes der Weisgerber, ſo oft er dergleichen Wildhäute erhält, ſolches Unſern Richtern in den Städten und Flecken zu melden, den Schein vorzuzeigen, im Gegentheil aber zu gewärtigen hat, daß, wenn derſelbe hierunter handelt, der Häute verluſtig ſeyn, und überdem noch vor jede Hirſchhaut 30 Rthl., vor eine Wildhaut 20 Rthl. und vor eine Rehhaut 15 Rthl. erlegen, demjenigen aber, welcher den etwaigen Unterſchleif anzeiget, mit Verſchweigung ſeines Namens der dritte Theil der Strafe zur Belohnung gereichet werden ſol. Wornach ſich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Damit auch dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meinung zur jedermänniglichen Wiſſenſchaft gelangen möge: ſo ſol ſelbige nicht allein von den Canzeln bekant gemacht, ſondern auch an allen öffentlichen Oertern ſowol in den Städten und Flecken, als auch auf dem platten Lande angeſchlagen und einem jeden Unſerer Beamten, auch ſämtlichen Forſt- und Amts-Unterbedienten, ein Exemplar zu pflichtmäßiger und genauer Befolgung zugeſtellet werden. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 20 Junii 1763.

Num LXXI.

Verordnung wegen der Geldwechsler, von 1763.

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß von einheimischen und fremden Christen und Juden die coursirende Münzen und Bruchsilber respective aufgewechselt und aufgekauft, sodann außer Landes transportiret, hierbei aber die Unterthanen auf eine ohnverantwortliche Weise hintergangen würden: Als wird, zu Vermeidung dieses Wuchers und Unterschleifs, nicht weniger alle Wechselei des Geldes und Verbringung desselben nebst dem Bruchsilber außer Landes bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des zu exportirenden Silbers und aufgewechselten Geldes verboten, sondern vielmehr Christen und Juden, welche geringhaltige Münzen und Silber vorräthig und zu verkaufen übrig haben, anbefohlen, selbiges anhero zur Landesherrschaftlichen Münze gegen baare Bezahlung dem innerlichen Werthe und Gehalte nach abzuliefern; und damit dieses desto genauer beachtet werde, so wird Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten in denen Städten, Illustrissimi nomine anbefohlen, hierauf nicht weniger ein achtsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen, als auch selber daran zu seyn, daß solches als zum gemeinen Besten abzwekkend behörig befolget werde. Signatum Detmold den 25 August 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. LXXII.

Münz-Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen allen und jeden Unſern Unterthanen hiermit zu wiſſen: Daß, ob Wir Uns gleich verſehen und gehoffet, daß nach nunmehro durch Gottes Gnade hergeſtelltem Frieden, dem Verfal des Münzweſens, vermittelſt Verruf- und Heruntersetzung der geringhaltigen Münzſorten, durch die in dem laufenden und vorigen Jahre publicirte Münz-Edicte in Unſerm Lande und Grafſchaft abhelfliche Maaße gegeben ſeyn würde, Wir jedennoch ſehen und erfahren, daß durch Einſchleichung allerhand ſchlechter und geringhaltiger nicht reducirter Münzen, die publiquen Caſſen ſowol, als Handel und Wandel zum gröſten Schaden des Publici in noch größere Verwirrung gerathen, dergeſtalten, daß ein jeder den Preis der Waaren, und des Geldes nach Gutdünken hoch oder niedrig anſetzet, mithin ſeine Arbeit und Gewerbe nach eigenem Gefallen taxiret, mitfolglich dem Wucher und Betrug zum äuſerſten Bedruk des gemeinen Weſens Thüren und Thoren gleichſam offen ſtehen.

Nachdem Wir dieſem Unweſen und ſchädlichem Beginnen aber nicht länger nachzuſehen vermögen, ſondern eine Verbeſſerung im Münzweſen vorzunehmen, gleich den andern benachbarten Reichs-Ständen guten Theils auch geſchehen, vor eine unumgängliche Nothwendigkeit erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernſtlich und gnädigſt, daß vom erſten Tage nächſtkünftigen Monats Octobris an, bei allen Unſern publiquen Caſſen keine andere, als nach dem

Reichs-

Num. LXXVI.

Gemeiner Cangley-Bescheid für die Advocaten und Procuratoren, von 1763.

Da dem Vernehmen nach die Advocati und Procuratores ordinarii in juridica ordinaria faſt nicht mehr oder ſehr unordentlich erſcheinen, und nach Vorſchrift des §. 10 der Gerichts-Ordnung vom 6 Octob. 1728 die Gerechtſame ihrer Clienten nicht wahren, ſondern lieber zu Hauſe bleiben, und ſtatt derer in Gegenwart des gegentheiligen Anwalds ad protocollum zu dictirenden Receſſe, ſolche beſonders ſchriftlich einſchicken, dadurch aber und die nach erfolgtem Decret thun laſſende Inſinuationes an die Clienten ſelbſt und die Gegenparthei ſelbigen der Verordnung und dem Gemeinen Bescheid vom 1 Julii 1760 zuwider doppelte und unnöthige Koſten um ſo mehr verurſachen, als nach erfolgter beiderſeitiger Anwälden legitimatione ad proceſſum dieſe den Proceß beſorgen und vor deſſen richtigen Betrieb ſtehen müſſen: So wird ſämtlichen Advocatis & Procuratoribus ordinariis ad ſpeciale Mandatum Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit anbefohlen, in juridica ordinaria jedesmalen in Perſon oder per ſubſtitutum um 10 Uhr Vormittags ohnfehlbar zu erſcheinen und darin bis um 1 Uhr Nachmittags abzuwarten, und ihrer Clienten Jura nach Vorſchrift vorgedachten §. 10 zu reſpiciren, mithin keine überflüſſige Decreta & Inſinuationes in Contumacial-Klagen oder Dilations-Geſuchen zu veranlaſſen, ſondern dieſem durch Receſſiren von Mund aus in die Feder vorzubeugen, im widrigen Nicht-Erſcheinungs- und Befolgungsfal aber zu gewärtigen, daß gegen den Ungehorſamen mit Suſpenſion oder Remotion dem Befinden nach verfahren werde. Wornach ſich ein jeder zu richten wiſſen wird. Decretum Detmold den 24 Decemb. 1763.

Gräfl. Lippiſche Cangley und Räthe daſelbſt.

Num.

Franzöſiſche Thaler, von Ludwig dem 14ten	1 Rthl. 12 mgr.
dito halbe, oder Gulden	24 mgr.
Kaiſerliche, Chur- und Fürſtliche auch Reichsgräfliche Species-Thaler, deren einer 2 Loth wiegt	1 Rthl. 12 mgr.
dergleichen $\frac{2}{3}$ Stükke	24 mgr.
Barenthiſche, einen Reichsthaler	28 mgr.
dergleichen Gulden, item Anſpachiſche	19 mgr.
Alle nach dem Leipziger Fuß geſchlagene 12, 6, 4, 3 mgr. Stükke vor vol.	
Preußiſche $\frac{1}{3}$ oder 12 mgr. Stükke bis 1756	10 mgr.
dito 1758	7 mgr. 4 hel.
dito 1759	7 mgr. 2 hel.
dito 1763	7 mgr.
dergleichen 6 mgr. oder $\frac{1}{6}$ Stükke halb ſo viel.	
Preußiſche bis 1752 geſchlagene 4 mgr. Stükke	3 mgr.
dergleichen von 1753 bis 57	2 mgr. 11 hel.
Preußiſche und Braunſchweigiſche 6 mgr. bis 1757 (ausgenommen die Preußiſchen von 1756 mit dem Buchſtaben A.)	4 mgr. 10 hel.
dergleichen 3 mgr.	2 mgr. 5 hel.
Preußiſche Gutegroſchen bis 1757	1 mgr. 1 hel.
12 mgr. von dieſen	9 mgr.
Preußiſche 1 mgr. bis 1757	8 hel.
12 mgr. davon	8 mgr. 4 hel.
Preußiſche 1 mgr. ſo ſeit 1760 geſchlagen	3 hel.
12 mgr. davon	3 mgr. 6 hel.
Sächſiſche $\frac{1}{3}$ Stükke mit der Jahrzahl 1753	4 mgr. 8 hel.
dito von 1761 und 1762	4 mgr. 4 hel.
Alte Bernburger $\frac{1}{3}$ mit der Jahrzahl 1758	5 mgr. 6 hel.
dergleichen 6 mgr.	2 mgr. 8 hel.

Meklenburgische VIII Gutegroschen mit der Unschrift um das Brustbild: Adolph Fried. W. D. G. Dux Megap. 1755. H. C. R. — — 9 mgr. 9 hel.
Meklenburger ½ mit dem Brustbild 1752, 53, 54 und 55, wenn unter der Jahrzahl OHK stehet — 9 mgr. 7 hel.
Meklenburger ½ mit dem Brustbild 1754 und den Rosen mit 5 Blättern — — 7 mgr. 6 hel.
dergleichen 6 mgr. Stükke — — 3 mgr. 8 hel.
dito wenn neben der 8 in dem Laube Löcher sind 7 mgr. 4 hel.
dergleichen 6 mgr. Stükke — 3 mgr. 6 hel.
dito wenn in der Jahrzahl die 4 schön und offen stehet — — 5 mgr. 4 hel.
dergleichen 6 mgr. Stükke — — 2 mgr. 6 hel.
dito wenn in dem R der krumme Strich an den geraden dicht ansteht, auch der R nicht an dem G fest schließt — — — 4 mgr. 3 hel.
dito wenn der krumme Strich an den geraden nicht anschließt, und auch wenn der R oben an dem G angehenkt ist, diese beiden Sorten das Stük — 3 mgr. 8 hel.
dito mit den platten Laubern, und der schlechten offenen 4, diese beiden Sorten das Stük — 3 mgr.
Schwedische und Meklenburg. mit dem Zug und Brustbild von 1760 und 61 — — 4 mgr. 6 hel.
Meklenburgische 6 mgr. mit dem Zug, auch Brustbild wenn unter der Jahrzahl OHK stehet bis 1757 — 4 mgr. 8 hel.
Allerhand ½ Stükke, so bis 1757 ausgeschlagen, ausgenommen die Meklenburgische von 1754 mit dem Brustbild — — 4 mgr. 2 hel.
Meklenburgische von 1758 mit dem Zuge — — 4 mgr.
Ganze Kopfstükke — — 6 mgr. 6 hel.
dito halbe — — 3 mgr. 3 hel.

Petermänchen doppelte	1 mgr. 8 hel.
dito einzelne	6 hel.
12 mgr. davon	9 mgr. 6 hel.
Neue Petermänchen	5 hel.
12 mgr. davon	8 mgr.
Weiße $\frac{1}{24}$ Stükke	6 hel.
12 mgr. davon	8 mgr. 4 hel.
Alle in 1760 und nachhero geschlagene $\frac{1}{24}$ Stükke	2 hel.
12 mgr. davon	3 mgr.
Sächsische Gutegroschen, so seit 1760 geschlagen	4 hel.
12 mgr. davon	3 mgr. 2 hel.
Alle übrige seit 1760 geschlagene Sorten von Gutengroschen	5 hel.
12 mgr. davon	3 mgr. 6 hel.
Braunschweigische C $\frac{1}{3}$	6 mgr. 5 hel.
dito 6 mgr.	3 mgr. 2 hel.
Eisenacher $\frac{1}{24}$ Stükke	5 hel.
12 mgr. davon	7 mgr. 10 hel.

den 21 September 1763.

Num. LXXIII.

Verordnung wegen einzuführender Tax-Ordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch das jüngsthin unterm 21 Sept. ins Land erlassene Münz-Edict, und demselben beigefügte Münz-Tabelle, die geringhaltige Geldsorten auf den innerlichen Werth und Gehalt, auch im gemeinen Handel und Wandel, reduciret und herunter gesetzet worden, und es also die natürliche Billigkeit und Recht erfordert, daß die alzuwillkürlich gesteigerte Preise aller Waaren, Lebensmittel, Landes-Produkten, Lied-Tag-Arbeits-Botheit- und Fuhrlohn ꝛc. nach einer billigmäßigen Proportion, wie ehedessen beym guten Geld-Cours gewesen, herunter gesetzet, und in ein gleiches Verhältniß mit dem Geld gesetzet werden müssen: Als wird solches allen Unsern Unterthanen ohne Unterscheid hiermit nicht weniger, als allen Obrigkeiten, welchen eine Policei-Aufsicht zukomt, ernstnachdrüklich und bei Vermeidung einer empfindlichen Leibes- und Geldstrafe, zu beobachten anbefohlen, lezteren auch besonders aufgegeben, vermittelst jeden Orts zu setzenden und einzuführenden Taxen dahin die Verfügung zu treffen, daß die Kaufleute, Krämer, Weinhändler, Bierbrauer, Bäcker, Fleischhauer, Gastgeber, Handwerker, Tagelöhner, und insgemein alle und jede, welche ein Gewerbe treiben, sich mit Annehm- und Auszahlung des Geldes in dem bestimten Werth darnach sträklich richten müssen und

die Schranken der Billigkeit nicht übertreten dürfen. Und damit dieſer Endzwek deſto zuverläſſiger erreichet und allem unbilligen wucherhaften Beginnen vorgebeuget werden möge: ſo haben alle Obrigkeiten, Droſten und Beamte auf dem Lande, wie auch Magiſtrate, Richter und Räthe in denen Städten, ein wachſames Auge nach Eid und Pflichten dahin zu richten, daß obiges alle genau befolget werde, und die Contravenienten, ſie ſeyen auch wer ſie wollen, zur exemplariſchen Beſtrafung, als Verſchließung der Kramladen, Verweiſung ins Zuchthaus, Karrenſchieben, ad opera publica und ſonſten nach Befinden ſofort anzuzeigen und dieſes zu jedermanns ſchuldigen Nachachtung und Warnung öffentlich bekant zu machen, immaßen es denn auch von denen Canzeln verleſen werden ſol. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 1 Octob. 1763.

Num LXXIV.

Verordnung wegen der fremden Bettler und Landſtreicher, von 1763.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch Unſern ſämtlichen Unterthanen, wie auch ſonſten jedermänniglich zu wiſſen, daß, ob zwar ſowol von Unſern löblichen Vorfahren gottſeeligen Gedächtniß, als auch von Uns ſelber bereits mehrmalen die wiederholte ſcharfe Edictal-Verordnungen ergangen und publiciret worden, daß fremde Bettler, Vagabunden, Pakjuden und anderes herrenloſes und verdächtiges Raub- und Diebesgeſindel, insbeſondere aber die dem Publico, höchſtſchädliche Zigeuner, in Unſerer Grafſchaft nicht geduldet werden ſollen, Wir jedoch zu Unſerm äuſerſten Misvergnügen wahrnehmen müſſen, welchergeſtalten dergleichen ſchädliches Geſindel, ſich eine Zeitlang hin und wieder in Unſern Landen wiederum eingeſchlichen und nebſt öffentlicher Vergewaltigung und Plünderung geringer Ortſchaften verſchiedene nächtliche Einbrüche und beträchtliche Diebſtähle, wobei ſie Unſere Unterthanen mit Binden, Feſſeln und Schlagen erbärmlich mishandelt, ausgeübet haben.

Allermaßen Wir nun dieſem ſo ſchäd- als gefährlichem Unweſen länger nachzuſehen nicht gemeinet, vielmehr Unſere Landesväterliche Vorſorge dahin gerichtet haben, Unſern lieben Unterthanen von ſolchem gefährlichen Zigeuner-Raub- und Diebesvolk auf alle möglichſte Weiſe nicht nur in ihren Häuſern Ruhe und Sicherheit zu verſchaffen, ſondern auch die algemeine Ruhe und Sicherheit, immaßen noch jüngſthin dieſerhalb von Crais-Directorii wegen unterm 27 Sept. nup. ein Ausſchreiben ergangen, herzuſtellen, anmit auf

Un-

Chur-Sächsische de anno 1753 - - 4 mgr. 3 pf.
dito de 1762 & 1763 mit Inbegrif derjenigen, worauf keine Jahrzahl zu erkennen - 4 mgr. 2 pf.
Herzogl. Braunschweig. mit dem Roß und Wapen, ohne Unterscheid der Jahre - 9 mgr.
" " mit dem C, gleichfals durchgehends 6 mgr. 2 pf.

½tel Stükken.

Königl. Preußische und Herzogl. Braunschweig. bis 1757 4 mgr. 4½ pf.
Herzogl. Meklenb. mit dem gezogenen Namen bis 1757 auch die mit dem Brustbild, wenn unter der Jahrzahl die Buchstaben O. H. K. stehen - 4 mgr. 3 pf.
dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754 2 mgr. 1 pf.
Alle sonsten bis 1757 bekant gewordene ½ Stükke und unter andern die Churpfälzische, Pfalzzweibrükkische, Würtenbergische, Anspachische, Fuldaische, Wiedsche ꝛc. - - 4 mgr. 1 pf.

¼tel Stükken.

Königl. Preußische 4 mgr. Stükken ohne Unterscheid der Jahrzahl - - 2 mgr. 4½ pf.

⅛tel Stükken.

Königl. Preußische und Herzogl. Braunschw. bis 1757. incl. 2 mgr. 2 pf.
Meklenburg. mit dem gezogenen Namen bis 1757, auch die mit dem Brustbild, worauf unter der Jahrzahl die Buchstaben O. H. K. stehen - - 2 mgr. 1½ pf.
dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754 1 mgr.

1/16tel Stükken.

Alle bis 1757 inclusive geschlagene Gutegroschen, als: Preußische, Münstersche, Chur- und Herzogl. Sächsische, Bayreuthische ꝛc. - 1 mgr.
Churſächsische und andere schlechte dito von 1760 an 2 pf.

sern Unterthanen erlaubet seyn soll, in solchem Fall denen Dieben sich mit Gewalt zu widersetzen, und dazu alle nöthige Mittel an die Hand zu nehmen, auch sogar Feuer auf sie zu geben.

Und weilen auch die Erfahrung belehret, von denen Beamten nicht weniger die beschwerende Berichte eingegangen, daß die Baurrichter und andere Unterbediente, mit Bestellung der Nachtwächter, als auch die bestelte Wächter selber im Herumgehen, sich sehr nachlässig bezeigten, so, daß diese leztere vor 12 Uhr in der Nacht, da die mehrsten Einbrüche zu geschehen pflegen, nicht mehr auf der Straße sind, und überhaupt, in Beobachtung Unserer Edicten, ihren schuldigen Pflichten gemäs nicht gehörig nachkommen, sondern wol gar dergleichen Zigeuner und anderes Raub- und Diebsgesindel, anstat solches bei denen Beamten in Zeiten anzugeben, connivendo verschweigen, so befehlen Wir denenselben insbesondere auf das ernstnachdrüklichste, sich durch ihre pflichtswidrige Nachlässigkeit nichts zu Schulden kommen zu lassen, so lieb ihnen und einem jeden insbesondere seyn mag, Unsere höchste Ungnade, Diensterlassung und andere empfindliche Leibesstrafe zu vermeiden. Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 November 1763.

Num. LXXX.

Verordnung wegen der Waaren-Spedition zu Erder, von 1764.

Nachdem die ſichere Nachricht eingegangen, daß die Kaufleute in hieſigen Städten und Flecken ihre von Bremen kommen laſſende Waaren zu Bloto und nicht zu Erder abladen laſſen, welches vielleicht daher rühren mag, daß der geweſene Factor Heineche in der Spedition nicht alzu richtig geweſen ſeyn mag, dieſes aber nunmehro abgeändert und die Factorei dem jungen Dönch übertragen worden, und dieſer aller Accurateſſe ſich befleißigen wird: ſo ſind die Kaufleute deſſen nicht weniger zu bedeuten, als anzuweiſen, ihre Bremer Waaren zu Erder abladen und abfahren zu laſſen, und haben richtige Spedition von dem neuen Factor ſich zu verſehen. Signatum Detmold den 14 März 1764.

Gräfl. Lippiſche Canzler und Räthe daſelbſt.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen der Collectanten und Bettler, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, und ist bereits vorhin guten Theils bekant, was vor heilsame Verordnungen und Edicte, sowol von Unsern Gräfl. Vorfahren, als auch bei Unserer angetretenen Regierung Anno 1748 von Uns selber, wegen der fremden und einheimischen Bettler und Collectanten und Landstreicher ergangen, und durch den Druk bekant gemacht und publicirt worden. Wenn Wir aber sehr mißfällig vernehmen müssen, und es die tägliche Erfahrung bewähret, daß der An- und Ueberlauf sowol fremder als einländischer Bettler in Unserer Grafschaft, und besonders in Unserer hiesigen Residenz-Stadt Detmold, eine Zeithero dergestalt überhand genommen hat, daß die Einwohner dadurch auf das äuserste beschweret und belästiget werden, ja die Bettler, dem Vernehmen nach, so dreiste und kühn seyn sollen, sich ohne Scheu in die Wohnstuben und Küchen einzuschleichen, und wenn sie niemand darinnen antreffen, das erste, so ihnen in die Augen fält, und sie verbergen können, diebischer Weise anpacken und fortschleppen.

Und Wir denn diesem dem gemeinen Wesen höchstschäd- und Unsern Unterthanen beschwerlichen Uebel nicht länger nachzusehen, sondern demselben Landesväterlich ein vor allemal durchaus abzuhelfen gemeinet sind: So haben Wir die dawider vorhin ergangene Landesherrliche Edicte nicht nur hierdurch erneuern, sondern auch dahin schärfen wollen, daß

1) Alle fremde Bettler so wenig, als die sich angebliche Collectanten, welche von Uns oder Unserer nachgesezten Regierungs-

Cam-

Num LXXVII.

Verordnung wegen der Kupfer-Münzen, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Thun Unsern Unterthanen hierdurch kund und zu wissen, daß, wenige Zeither, nebst der geringhaltigen Silbermünze, eine Menge schlechter und meistentheils unkentbarer Kupfermünze sich auch häufig, und zum Schaden des Publici das Land so übergeschwemmet habe, daß eine Remedur darunter vorzunehmen die Nothwendigkeit erfordert; Wir demnach zu Verhütung dieses Unwesens, und damit es jedennoch an der Scheidemünze im Lande nicht ermangeln möge, resolvirt haben, eine sichere Quantität Kupfermünze prägen zu lassen, hingegen alle auswärtige Kupfermünze gänzlich zu verrufen und außer Cours zu setzen; Thun solches auch hiermit dergestalt und also, daß nach Verlauf 8 Tagen a dato publicationis dieses Edicts keine andere, als Unsere eigene Kupfermünze, die auswärtige aber sub poena confiscationis und sonst wilkürlicher Strafe in dem Lande nicht mehr gültig seyn noch angenommen werden solle, jedoch mit der Erläuter- und Einschränkung, daß sothane Unsere Kupfermünze nicht anders als eine Landes-Scheidemünze angesehen, und bei Auszahlung großer Summen Silbermünze niemanden in größerer Anzahl als vor 3 mgr. unter einem Reichsthaler, und dafern jene sich höher erstrecken solte, in deren Bezahlung nicht aufgedrungen und bezahlt werden darf; die Bäkker und Bierbrauer auch nicht gehalten seyn sollen, mehr

Städten ihren Unterhalt suchen müssen: so sol ihnen dieses zwar, jedoch nicht anders verstattet und ihnen etwas gereichet werden, als wenn sie von dem Kirchspiels-Geistlichen und Beamten ein beglaubtes Attestat desfals vorzeigen könten, worinnen nicht allein der Name und die Umstände der Person, der solches ertheilet wird, benennet, sondern auch, zu Vermeidung alles Unterschleifes, deren Alter, Statur und sonstige äußerliche Kenzeichen ausgedrukt werden. Was nun insbesondere

5) Unsere Residenz-Stadt Detmold betrift, worinnen das Betteln bishero hauptsächlich auf eine ausnehmende Weise um deswillen überhand genommen, weilen die Thore mit solchen schlechten Leuten und meistens Kindern, welche weder schreiben noch lesen können, besezt werden, folglich das herumwagirende Bettel- und anderes verdächtige Gesindel, ohne behörig examiniret und die Pässe vorgezeiget und verlesen zu werden, nothwendig den freien Ein- und Ausgang gehabt:

So verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst und ernstnachdrüklichst dem hiesigen Stadt-Magistrat, die ohngesäumte Veranstaltung zu machen, daß die Thorwachten ordentlich mit Bürgern der Reihe nach bestellet, von denenselben die fremde und einländische Bettler examiniret, und wo sie keine beglaubte Pässe und respective Attestate, wie in §. 2 und 4 gemeldet worden, vorzeigen können, sofort vorm Thor abgewiesen werden mögen. Und wie

6) Unsere hiesige Einwohner, wenn sie in ihren Häusern von dem Bettelvolk befreiet seyn und Ruhe haben wollen, zu Unterhaltung der hiesigen Stadt-Armen, sich nicht weigern, vielmehr erinnert werden, nach eines jeden Vermögen eine milde Beysteuer wöchentlich abzugeben: so hat Bürgermeister und Rath dahier einen getreuen Man aus der Bürgerschaft ausfündig zu machen, welcher wöchentlich auf einen gewissen Tag mit einer verschlossenen Armen-Büchse von Haus zu Haus herum gehen, und das aufgehobene Armengeld an den zeitigen Superintendenten oder Pastorem abliefern, so-

Num LXXVII.

Verordnung wegen der Kupfer-Münzen, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Thun Unſern Unterthanen hierdurch kund und zu wiſſen, daß, da einige Zeither, nebſt der geringhaltigen Silbermünze, eine Menge ſchlechter und meiſtentheils unkenntbarer Kupfermünze ſich mit eingeſchlichen, und zum Schaden des Publici das Land ſolchergeſtalt überſchwemmet habe, daß eine Remedur darunter vorzunehmen die Nothwendigkeit erfordert; Wir demnach zu Vorbeugung dieſes Unweſens, und damit es jedennoch an der Scheidemünze im Lande nicht ermangeln möge, reſolvirt haben, eine ſichere Quantität Kupfermünze prägen zu laſſen, hingegen alle auswärtige Kupfermünze gänzlich zu verrufen und außer Cours zu ſetzen; Thun ſolches auch hiermit dergeſtalt und alſo, daß nach Verlauf 8 Tagen a dato publicationis dieſes Edicts keine andere, als Unſere eigene Kupfermünze, die auswärtige aber ſub poena confiſcationis und ſonſt wilkürlicher Strafe in dem Lande nicht mehr gültig ſeyn noch angenommen werden ſolle, jedoch mit der Erläuter- und Einſchränkung, daß ſothane Unſere Kupfermünze nicht anders als eine Landes-Scheidemünze angeſehen, und bei Auszahlung großer Summen Silbermünze niemanden in größerer Anzahl als vor 3 mgr. unter einem Reichsthaler, und dafern jene ſich höher erſtrecken ſolte, in deren Bezahlung nicht aufgedrungen und bezahlt werden darf; die Bäcker und Bierbrauer auch nicht gehalten ſeyn ſollen, mehr

Num. LXXIX.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem derer erlassenen Verordnungen und vorgenommenen Reductionen ohngeachtet, die geringhaltige Münzen noch immer im starken Cours verbleiben, und nicht weniger durch das gewinsüchtig-wucherhafte Verwechseln der bessergehaltigen gegen schlechtere Sorten, als auch durch das höchststrafbare Kippen und Wippen der Münzen, von Zeit zu Zeit schlechter, mithin die beste sortirt und verbracht, die geringhaltigste aber zum Schaden der publiquen Cassen und Unserer Unterthanen zurük, und im Cours gelassen werden; daß Wir demnach zu Vorbeugung eines ferneren Verfals im Münzwesen, sondern zu dessen Aufrechthaltung aus Landesväterlicher Vorsorge vor das gemeine Beste nöthig finden, eine anderweite Reduction und Einrichtung vorzunehmen, nach welcher von dem ersten instehenden Monats April an die im Cours bleibende Gelder eingenommen und ausgegeben werden sollen: Thun solches auch hiermit dergestalten und also, daß keine andere Münze als in angefügter Münz-Tabelle enthalten, gäng und gebig in Unserer Grafschaft von obgesezter Zeit an seyen sollen; ordnen und befehlen somit allen Unsern Unterthanen und Commercianten im Lande sich darnach strakich zu achten, und keine Contravention bei Vermeidung empfindlicher Strafen sich zu Schulden kommen zu lassen. Und gleichwie es wegen Ausfuhr des Silbers und geringhaltigen Geldes bei denen erlassenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben hat: Also wird hingegen das höchstschädliche

Kip-

Num. LXXXIII.

Verordnung wegen der Wegebeſſerungen, von 1764.

Nachdem es die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, zu Beförderung des Commercii, Handels und Wandels die Land- und Heerſtraßen in einen brauchbaren Stand zu ſetzen, und darin nach Vorſchrift der Policei und anderer dieſerhalb erlaſſener heilſamer Verordnungen zu unterhalten: als wird Namens unſers gnädigſt regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Magiſträten in denen Städten, und Bürgermeiſtern und Vorſtehern in denen Flecken hiermit ernſtnachdrüklich anbefohlen, ohne ferneren Verzug zu veranſtalten, daß zwiſchen der Saat- und Erndte-Zeit, ſowol im Frühjahr als Herbſt, der Wege-Bau und Reparation vorgenommen, und nach und nach in völligen Stand geſezt werde, und zwarn folgender Geſtalt:

1) Daß denen Wegen und Straßen die behörige Breite gegeben, zu Ableitung des Gewäſſers zu beiden Seiten Graben von zwei bis drei Fus breit, und eben ſo tief aufgeworfen, und die Wege und Straßen in der Mitte mit Erde, Steinen, Grand und Sand erhöhet und überfahren, mithin ein feſter Grund verſchaffet werden möge, zu weſſen Erleichterung die Beſitzer ohne Unterſcheid, Kraft dieſes anzuweiſen, vor ihren auf die Straßen und Wege ſtoßenden Grundſtücken Abzugsgraben anzulegen;

2) An ſumpfigen und wäſſerigen Orten aber zu Abführung des Waſſers Zwerchgraben und Rennen von Steinen, auch wo es nöthig, Brücken angelegt werden, wozu und denen ſonſtigen Haupt-

Mittlere Friedrichsd'or von 1756 bis 1759 inclus. und Augustd'or von 1755 und 1756 - 3 Rthl. 12 mgr.
Schlechte Augustd'or von 1758 - 1 Rthl. 21 mgr.

Silber-Münzen.

Ein Französischer Laubthaler - 1 Rthl. 18 mgr.
dito ein halber - 27 mgr.
Französische Thaler, von Ludwig dem 14ten - 1 Rthl. 12 mgr.
Ein halber dito oder Louisblanc - 24 mgr.
Kaiserliche, Chur- und Fürstliche auch Reichsgräfliche und Reichsstädtische alte Species-Thaler oder doppelte Gulden, deren einer 2 Loth wiegt - 1 Rthl. 12 mgr.
Dergleichen ½ Stükken oder einfache Gulden - 24 mgr
Neue Bareuthische ein Thaler Stükken - 28 mgr.
Dergleichen Gulden, item Anspachische dito - 19 mgr.
Ein sogenanter Conventions- oder 2 Gulden-Thaler 1 Rthl. 12 mgr.
Alle mit der Umschrift: nach dem Leipziger und Reichs-Fuß inclus. derer vor dem Jahr 1740 geschlagenen Chur-Brandenburgischen, Chur-Sächsisch-Chur- und Herzogl. Braunschw. Osnabrükischen und hiesigen Gräfl. Lippischen 12, 6, 4, 3 mgr. Stükken gelten vor vol, dahingegen von andern hier nicht benanten Sorten keine in Herrschaftliche Cassen angenommen werden.

⅓tel Stükken.

Königl. Preußische bis 1756 inclusive - 10 mgr.
dito von 1758 - 7 mgr. 2 pf.
" " 1759 - 7 mgr. 1 pf.
" " 1763 - 7 mgr.

Chur-

Num LXXXIV.

Verordnung wegen der vorgerichtlichen Unterſuchung der Gohgerichts-Exceſſe, von 1764.

Nachdem eine Zeither viele Beſchwerden über die Anſetzung derer Gohgerichtlichen Strafen, und daß ſolche ohne genugſame der Sachen Unterſuchung vorgenommen würde, eingekommen; unſers gnädigſten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden aber dieſes abgeſtellet und ſich der Beſchwerden entlediget, mithin diejenigen Sachen, welche von einer Beträchtlichkeit ſind, durch eine vorgerichtliche Unterſuchung ſolchergeſtalten erörtert wiſſen wollen, daß der zeitige Gohgraf mit Zuverläſſigkeit darinnen ſtrafen und decidiren könne: Als wird ſolches Droſten und Beamten, auch Magiſträten, Richtern und Räthen in denen Städten, Namens vorhochgedachten Ihro Hochgräfl. Gnaden unſers gnädigſten regierenden Grafen und Herrn, hiermit nicht weniger bekant gemacht, als befohlen, 8 Tage vor dem ausgeſchriebenen und angekündigten Gohgericht obmentionirte Sachen vorgerichtlich zu examiniren, und ſodann dem Gohgrafen die Protocolle mit dem Amts-Videtur zu weiterer Verordnung vorzutragen. Signatum Detmold den 4 Junii 1764.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. LXXXV.

Verordnung wegen Abholung des angewieſenen Holzes, von 1764.

Nachdem ein und andere, denen Bedarf-Bau-Frey- und Deputat-Holz angewieſen worden, ſolches bisher entweder ſehr lange auf dem Stam ſtehen oder an den Orten, wo es gefället worden, liegen gelaſſen, dadurch aber verſchiedene Unordnungen und Ruin der Waldungen entſtanden ſind: So wird, um ſolchen künftig abzuhelfen, hiermit ein vor allemal verordnet und feſtgeſtellet, daß dergleichen Holz binnen einem Viertel-Jahr von Zeit der Anweiſung aus den Herrſchaftlichen Forſten weggeſchaffet, nach ſolcher Zeit aber denſelben wieder verfallen ſeyn und zu deren Beſten verkauft werden ſolle. Detmold den 4 Junii 1764.

Hochgräfl. Lippiſche Rentkammer daſelbſt.

Num. LXXXVI.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Es iſt zwahr in denen von Uns ſucceſſive ins Land erlaſſenen Münz-Edicten und Verordnungen verſehen, daß die während dem Krieg und bei dem Cours derer geringhaltigen Silber-Münzſorten in gutem oder ſchlechtem Geld contrahirte Schulden oder aufgeliehene Capitalien in eben denen nehmlichen Sorten, oder in Ermangelung dererſelben nach dem Verhältnis der Piſtolen gegen courſirte Münzen, wie ſelbiges tempore Contractus jedesmal geſtanden, wieder bezahlt, oder das billigmäßige agio vergütet werden ſolle, damit ein jeder, was er zu ſolcher Zeit ausgegeben, in quanto & quali wieder erhalten möge; dabei aber zweifelhaft geblieben, in welchem Verhältnis die Gold- und Silber-Münzſorten von Zeit zu Zeit geſtanden; und Wir dann derowegen Uns vorbehalten, ſothane Edicten und Verordnungen der Nothdurft nach zu erläutern und zu corrigiren.

Ob wohlen nun von einigen benachbarten Ständen des Reichs durch in Druk erlaſſene Münz-Reductions-Tabellen hierunter remediret werden wollen; dieſe aber von allen im Cours geweſenen Münzſorten das eigentliche Verhältnis nicht beſtimmen: ſo finden Wir, zu Hebung vieler Irrungen nöthig, das Nähere zu beſtimmen und zu verordnen, daß der während dem Krieg im Schwang geweſene Bremer Geld-Cours und Verhältnis der currenten Münzen gegen Louisd'or oder Piſtolen zur Richtſchnur dienen, und nicht weniger von Unſern obern Juſtiz-Collegiis, als Beamten und Magiſtraten, auch männiglich ſo in judicando über etwaige Vorfälle, als Vergütung des agio, beachtet, ſomit darnach die Geldſachen und Irrungen entſchieden und reguliret werden ſollen. Wornach ſich zu achten. Detmold den 10 Julii 1764.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen der Collectanten und Bettler, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, und ist bereits vorhin guten Theils bekant, was vor heilsame Verordnungen und Edicte, sowol von Unsern Gräfl. Vorfahren, als auch bei Unserer angetretenen Regierung Anno 1748 von Uns selber, wegen der fremden und einheimischen Bettler und Collectanten und Landstreicher ergangen, und durch den Druk bekant gemacht und publicirt worden. Wenn Wir aber sehr mißfällig vernehmen müssen, und es die tägliche Erfahrung bewähret, daß der An- und Ueberlauf sowol fremder als einländischer Bettler in Unserer Grafschaft, und besonders in Unserer hiesigen Residenz-Stadt Detmold, eine Zeithero dergestalt überhand genommen hat, daß die Einwohner dadurch auf das äuserste beschweret und belästiget werden, ja die Bettler, dem Vernehmen nach, so dreiste und kühn seyn sollen, sich ohne Scheu in die Wohnstuben und Küchen einzuschleichen, und wenn sie niemand darinnen antreffen, das erste, so ihnen in die Augen fält, und sie verbergen können, diebischer Weise anpacken und fortschleppen.

Und Wir denn diesem dem gemeinen Wesen höchstschäd- und Unsern Unterthanen beschwerlichen Uebel nicht länger nachzusehen, sondern demselben Landesväterlich ein vor allemal durchaus abzuhelfen gemeinet sind: So haben Wir die dawider vorhin ergangene Landesherrliche Edicte nicht nur hierdurch erneuern, sondern auch dahin schärfen wollen, daß

1) Alle fremde Bettler so wenig, als die sich angebliche Collectanten, welche von Uns oder Unserer nachgesetzten Regierungs-

Cantz-

Anni & Menses		Agio Pcent	1759	in Courrent thlr. mgr. pf.
1759				
Febr	24	17	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	5 30 3
	28	18		5 32 2 1/4
Mart.	3	17		5 30 3
	7	16		5 28 4 3/4
	10	14		5 25
	17	15		5 27
	21	16		5 28 4 3/4
	24	16 1/2		5 29 4 1/4
	29	16		5 28 4 3/4
	31	16 1/2		5 29 4 1/4
Apr.	11	17 1/4		5 30 5 3/4
	14	17 1/2		5 31 3
	21	19		5 34 1
	25	18 1/2		5 33 1 3/4
	28	19		5 34 1
May	2	21 1/2		6 2 4 1/4
	5	21		6 1 4 3/4
	12	21 1/2		6 2 4 1/4
	16	21		6 1 4 3/4
	19	21 1/2		6 2 1 1/4
	26	21 3/4		6 3
	30	22		6 4 3
Junii	2	22 1/2		6 4 3
	6	23		6 5 2 1/2
	9	25		6 9
	13	24 1/2 1/2		6 8 1/2 1/2
	20	25 1/2		6 9 5 1/2
	27	25		6 9
	30	25 1/2		6 9 2 3/4
Julii	4	25 1/2		6 9 5 1/2
7 bis	28	25		6 9
Aug.	1	25 1/4		6 9 2 3/4
	4	26 1/2		6 11 4 1/4
	8	27 1/2		6 13 3

Städten ihren Unterhalt suchen müssen: so sol ihnen dieses zwar, jedoch nicht anders verstattet und ihnen etwas gereichet werden, als wenn sie von dem Kirchspiels-Geistlichen und Beamten ein beglaubtes Attestat desfals vorzeigen könten, worinnen nicht allein der Name und die Umstände der Person, der solches ertheilet wird, benennet, sondern auch, zu Vermeidung alles Unterschleifes, deren Alter, Statur und sonstige äußerliche Kenzeichen ausgedrukt werden. Was nun insbesondere

5) Unsere Residenz-Stadt Detmold betrift, worinnen das Betteln bishero hauptsächlich auf eine ausnehmende Weise um deswillen überhand genommen, weilen die Thore mit solchen schlechten Leuten und meistens Kindern, welche weder schreiben noch lesen können, besezt werden, folglich das herumwagirende Bettel- und anderes verdächtige Gesindel, ohne behörig examiniret und die Pässe vorgezeiget und verlesen zu werden, nothwendig den freien Ein- und Ausgang gehabt:

So verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst und ernstnachdrüklichst dem hiesigen Stadt-Magistrat, die ohngesäumte Veranstaltung zu machen, daß die Thorwachten ordentlich mit Bürgern der Reihe nach bestellet, von denenselben die fremde und einländische Bettler examiniret, und wo sie keine beglaubte Pässe und respective Attestate, wie in §. 2 und 4 gemeldet worden, vorzeigen können, sofort vorm Thor abgewiesen werden mögen. Und wie

6) Unsere hiesige Einwohner, wenn sie in ihren Häusern von dem Bettelvolk befreiet seyn und Ruhe haben wollen, zu Unterhaltung der hiesigen Stadt-Armen, sich nicht weigern, vielmehr erinnert werden, nach eines jeden Vermögen eine milde Beysteuer wöchentlich abzugeben: so hat Bürgermeister und Rath dahier einen getreuen Man aus der Bürgerschaft ausfündig zu machen, welcher wöchentlich auf einen gewissen Tag mit einer verschlossenen Armen-Büchse von Haus zu Haus herum gehen, und das aufgehobene Armengeld an den zeitigen Superintendenten oder Pastorem abliefern, so-

Anni & Menses	thun Percnt	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Febr. 13	37 1/4	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	6 31 3
16	38		6 32 1 1/2
20	38 1/2		6 33 1 1/2
27	39		6 34 1 1/2
Mart. 1	40		7 -
5	42 1/2		7 4 3
12	41		7 1 4 1/2
15	40		7 -
19	39 1/2		6 35 1/2
22	39 3/4		6 35 3
26	40		7 -
29	41		7 1 4 1/2
31	41 1/2		7 2 1 1/2
Apr. 2	42		7 3 3
12	42 1/4		7 4
14	42 1/2		7 4 3
23	42 3/4		7 4 5 1/2
26	43 1/2		7 6 1 1/2
30	44		7 7 1 1/2
May 5	44 1/2		7 8 1 1/2
7	46		7 11 4 1/2
8	50		7 18
10	49		7 16 1 1/2
12	50		7 18
17	49 1/2		7 17 1/2
19	50		7 18
21	49 1/2		7 17 1/2
31	49		7 16 1 1/2
Jun. 2	48 1/4		7 14 5 1/2
4	48		7 14 2 1/2
11	48 1/2		7 15 2
12	49		7 16 1 1/2
14	52		7 21 3
16	62		8 3 3

Num. LXXXII.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1764.

Da Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wegen in lezvergangenen Jahren aus der Viehſeuche und dem Kriege entſtandenen Mangels an Hornvieh bewogen worden, wider die vorhin ergangene Landesherrliche Verordnungen gnädigſt nachzuſehen und zu verſtatten, daß die von denen Unterthanen gehaltene Ziegen auf die ordentliche Hude mit ausgetrieben worden, dermalen aber die Urſache dieſer Landesherrlichen Nachſicht gehoben, und der Mangel des Hornviehes meiſtentheils wieder erſetzet, hergegen die ſich aller Orten ſtark vermehrte Anzahl Ziegen dem jungen Gehölze und denen Hekken einen ganz unerſezlichen Schaden verurſachen, welcher wegen des auch in lezterm Kriege ſehr verſchlimmerten Zuſtandes der Holzungen ſorgfältig abzuwenden iſt: So wird Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Droſten und Beamten auf dem platten Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten hiermit alles Ernſtes anbefohlen, nunmehro wieder über die am 30 Dec. 1730 desfals ergangene Landesherrliche Verordnung genau zu halten, mithin das Treiben der Ziegen in die Herrſchaftliche und Privat-Holzungen, wie nicht weniger an die Hekken, bei Confiſcation der Ziegen und 1 Goldfl. Strafe in ihren Diſtricten zu verbieten, und denenjenigen, welche etwa Ziegen zu halten genöthiget ſeyn ſolten, deren Einmiethung und Treibung in Privativ-Weiden anzubefehlen, auch wie ſolches geſchehen, binnen 14 Tagen ohnfehlbar zu berichten. Wornach ſich dieſelbe allerſeits zu achten. Signatum Detmold den 26 April 1764.

Gräfl. Lippiſche Canzler und Räthe daſelbſt.

Num.

Num. LXXXIII.

Verordnung wegen der Wegebeſſerungen, von 1764.

Nachdem es die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, zu Beförderung des Commercii, Handels und Wandels die Land- und Heerſtraßen in einen brauchbaren Stand zu ſetzen, und darin nach Vorſchrift der Policei und anderer dieſerhalb erlaſſener heilſamer Verordnungen zu unterhalten: als wird Namens unſers gnädigſt regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Magiſträten in denen Städten, und Bürgermeiſtern und Vorſtehern in denen Flecken hiermit ernſtnachdrüklich anbefohlen, ohne ferneren Verzug zu veranſtalten, daß zwiſchen der Saat- und Erndte-Zeit, ſowol im Frühjahr als Herbſt, der Wege-Bau und Reparation vorgenommen, und nach und nach in völligen Stand geſezt werde, und zwarn folgender Geſtalt:

1) Daß denen Wegen und Straßen die behörige Breite gegeben, zu Ableitung des Gewäſſers zu beiden Seiten Graben von zwei bis drei Fus breit, und eben ſo tief aufgeworfen, und die Wege und Straßen in der Mitte mit Erde, Steinen, Grand und Sand erhöhet und überfahren, mithin ein feſter Grund verſchaffet werden möge, zu weſſen Erleichterung die Beſitzer ohne Unterſcheid, Kraft dieſes anzuweiſen, vor ihren auf die Straßen und Wege ſtoßenden Grundſtücken Abzugsgraben anzulegen;

2) An ſumpfigen und wäſſerigen Orten aber zu Abführung des Waſſers Zwerchgraben und Rennen von Steinen, auch wo es nöthig, Brücken angelegt werden, wozu und denen ſonſtigen Haupt-

Reparationen die Koſten auf beſchehene Anzeige und vorgenommene Beſichtigung eines Wege-Bauverſtändigen, ex aerario publico beſtritten werden ſollen. Und damit

3) Dieſe Wege-Reparation deſto ordentlicher und ſtandhafter vorgenommen werden könne, ſind die ſchlimſte und impaſſableſte Stellen in denen Wegen unter die Bauerſchaften und Einwohner nach Maasgabe der Policei-Ordnung proportionirlich zu repartiren. Und da

4) Die Straßen und Wege jährlich zweimal nach der oben beſtimten Reparations-Zeit viſitiret werden ſollen: ſo haben alle Obrigkeiten und Befehlshaber dahin ernſtlich und pflichtmäßig zu ſehen, daß die Arbeit behörig verrichtet, und der Endzwek erreichet werde, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß der Säumhafte nicht nur mit einer nachdrüklichen Strafe beleget, ſondern auch das Fehlhafte auf ſeine eigene Koſten verbeſſert und in behörigen Stand geſetzet werde. Wornach ſich zu achten, und ein jeder vor Strafe und Ungemach zu hüten habe. Signatum Detmold den 27 April 1764.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Anni & Menſes	thun Pence	1760 — 1761	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Nov. 22	70	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8 18
	76	Bernb. und Sächſ.	8 28 $4\frac{3}{4}$
24	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{4}$
26	72	Meklenb.	8 21 3
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{4}$
29	73	Meklenb.	8 23 $2\frac{1}{2}$
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{4}$
Dec. 1	74	Meklenb.	8 25
	$78\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächſ.	8 33 2
4	$73\frac{1}{2}$	Meklenb.	8 24 2
	79	Bernb. und Sächſ.	8 34
8	74	Meklenb.	8 25
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{4}$
10	74	Meklenb.	8 25
	76	Bernb. und Sächſ.	8 28 $4\frac{3}{4}$
17	73	Meklenb.	8 23
	75	Bernb. und Sächſ.	8 27
20	$72\frac{1}{2}$	Meklenb.	8 22
	75	Bernb. und Sächſ.	8 27
24	72	Meklenb.	8 21
	74	Bernb. und Sächſ.	8 25
29	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	73	Bernb. und Sächſ.	8 23 $2\frac{1}{2}$
31	70	Meklenb.	8 18
	71	Bernb. und Sächſ.	8 19 $4\frac{3}{4}$
1761.			
Jan. 1	70	Meklenb.	8 18
	71	Bernb. und Sächſ.	8 19 $4\frac{3}{4}$
3	69	Meklenb.	8 16
	$70\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächſ.	8 18 $5\frac{1}{2}$
5	70	Meklenb.	8 18
	$71\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächſ.	8 20 $3\frac{1}{4}$

Num. LXXXV.

Verordnung wegen Abholung des angewieſenen Holzes, von 1764.

Nachdem ein und andere, denen Bedarf- Bau- Frey- und Deputat-Holz angewieſen worden, ſolches bisher entweder ſehr lange auf dem Stam ſtehen oder an den Orten, wo es gefället worden, liegen gelaſſen, dadurch aber verſchiedene Unordnungen und Ruin der Waldungen entſtanden ſind: So wird, um ſolchen künftig abzuhelfen, hiermit ein vor allemal verordnet und feſtgeſtellet, daß dergleichen Holz binnen einem Viertel-Jahr von Zeit der Anweiſung aus den Herrſchaftlichen Forſten weggeſchaffet, nach ſolcher Zeit aber denſelben wieder verfallen ſeyn und zu deren Beſten verkauft werden ſolle. Detmold den 4 Junii 1764.

Hochgräfl. Lippiſche Rentkammer daſelbſt.

Num. LXXXVI.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Es iſt zwarn in denen von Uns ſucceſſive ins Land erlaſſenen Münz-Edicten und Verordnungen verſehen, daß die während dem Krieg und bei dem Cours derer geringhaltigen Silber-Münzſorten in gutem oder ſchlechtem Geld contrahirte Schulden oder aufgeliehene Capitalien in eben denen nehmlichen Sorten, oder in Ermangelung dererſelben nach dem Verhältnis der Piſtolen gegen courſirte Münzen, wie ſelbiges tempore Contractus jedesmal geſtanden, wieder bezahlt, oder das billigmäßige agio vergütet werden ſolle, damit ein jeder, was er zu ſolcher Zeit ausgegeben, in quanto & quali wieder erhalten möge; dabei aber zweifelhaft geblieben, in welchem Verhältnis die Gold- und Silber-Münzſorten von Zeit zu Zeit geſtanden; und Wir dann derowegen Uns vorbehalten, ſothane Edicten und Verordnungen der Nothdurft nach zu erläutern und zu corrigiren.

Ob wohlen nun von einigen benachbarten Ständen des Reichs durch in Druk erlaſſene Münz-Reductions-Tabellen hierunter remediret werden wollen; dieſe aber von allen im Cours geweſenen Münzſorten das eigentliche Verhältnis nicht beſtimmen: ſo finden Wir, zu Hebung vieler Irrungen nöthig, das Nähere zu beſtimmen und zu verordnen, daß der während dem Krieg im Schwang geweſene Bremer Geld-Cours und Verhältnis der currenten Münzen gegen Louisd'or oder Piſtolen zur Richtſchnur dienen, und nicht weniger von Unſern obern Juſtiz-Collegiis, als Beamten und Magiſtraten, auch männiglich ſo in judicando über etwaige Vorfälle, als Vergütung des agio, beachtet, ſomit darnach die Geldſachen und Irrungen entſchieden und reguliret werden ſollen. Wornach ſich zu achten. Detmold den 10 Julii 1764.

Bremiſche Münz- und Cours-Tabelle

worin der Werth derer im letztern Kriege geſchlagenen Mekſenburger, Bernburger und Sächſiſchen geringhaltigen Münzſorten und deren jedesmaliges abwechſelndes Verhältnis gegen eine alte Piſtole, vom Jahre 1758 an bis Anfang 1763, nach Jahren, Monaten und Tagen, ſowol einzeln als bei hunderten genau beſtimmet wird. *)

Anni & Menſes	thun Pecun	1758 1759	In Courrent thlr. mgr. pf.		
1758 Jan. bis Jun.	2	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	5	3	3
Julii	4		5	8	
Auguſt.	6		5	10	5
Sept.	8		5	14	4
Octob.	9		5	16	1
Nov. & Dec.	10		5	18	
1759.					
Jan. 3ten	10		5	18	5
6	10		5	19	2
10	10		5	18	5
17	10		5	19	2
24	10		5	18	5
27	11		5	19	4
31	11		5	20	1
Febr. 3	11		5	20	4
7	12		5	22	3
10	12		5	21	3
14	13		5	24	1
17	14		5	25	
21	15		5	27	

*) Auf hohen Befehl gedruckt. Lemgo, mit Meyerſchen Schriften, 1764.

Anni & Menses		Agio Procent	1759	in Courrent thlr. mgr. pf.		
1759						
Febr	24	17	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	5	30	3
	28	18		5	32	2 2/3
Mart.	3	17		5	30	3
	7	16		5	28	4 1/3
	10	14		5	25	
	17	15		5	27	
	21	16		5	28	4 1/3
	24	16 1/2		5	29	4 2/3
	29	16		5	28	4 1/3
	31	16 1/2		5	29	4 2/3
Apr.	11	17 2/3		5	30	5 1/3
	14	17 1/2		5	31	3
	21	19		5	34	1
	25	18 1/2		5	33	1 1/3
	28	19		5	34	1
May	2	21 1/2		6	2	4 2/3
	5	21		6	1	4 1/3
	12	21 1/2		6	2	4 2/3
	16	21		6	1	4 1/3
	19	21 1/2		6	2	1 2/3
	26	21 2/3		6	3	
	30	22		6	4	3
Junii	2	22 1/2		6	4	3
	6	23		6	5	2 2/3
	9	25		6	9	
	13	24 2/3		6	8	1 2/3
	20	25 1/3		6	9	1 2/3
	27	25		6	9	
	30	25 1/3		6	9	2 1/3
Julii	4	25 1/3		6	9	5 1/3
7 bis	28	25		6	9	
Aug.	1	25 1/3		6	9	2 1/3
	4	26 1/2		6	11	4 2/3
	8	27 1/2		6	13	3

Anni & Menſes	thlr. Percent	1759 — 1760	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1759					
Aug. 11	28½	Beträgt die Louisd'or à 5 thlr.	6	15	1½
15	30		6	18	
18	28½		6	15	1½
22	27½		6	13	3
25	27		6	12	3
Sept. 5	28		6	14	2½
8	29		6	16	1½
12	28½		6	15	1½
15	28		6	14	2½
19	26		6	10	4½
22	28½		6	15	1½
Oct. 3	28		6	14	2½
17	27½		6	13	3
20	27		6	12	3
Nov. 7	27½		6	13	3
14	28		6	14	2½
17	27¾		6	13	5½
21	27½		6	13	3
24	28		6	14	2½
28	28¾		6	15	4½
Dec. 5	30¾		6	19	2
8	31		6	19	4½
15 bis 31	30		6	18	5½
1760					
Jan. 1	31		6	19	4½
12	31½		6	20	4½
16	32¼		6	22	
19	33½		6	24	1½
23	35½		6	27	5½
26	36¼		6	29	4½
30	37½		6	31	3
Febr. 2	38½		6	33	1½
6	38		6	32	1½
9	38½		6	33	1½

Anni & Menses	thun Pccnt	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Febr. 13	37½	erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	6 31 3
16	38		6 32 1½
20	38½		6 33 1½
27	39		6 34 1½
Mart. 1	40		7 -
5	42½		7 4 3
12	41		7 1 4½
15	40		7 -
19	39½		6 35 ½
22	39¾		6 35 3
26	40		7 -
29	41		7 1 4½
31	41½		7 2 1½
Apr. 2	42		7 3 3
12	42¼		7 4
14	42½		7 4 3
23	42¾		7 4 5½
26	43½		7 6 1¾
30	44		7 7 1½
May 5	44½		7 8 ¾
7	46		7 11 4½
8	50		7 18
10	49		7 16 1¼
12	50		7 18
17	49½		7 17 ½
19	50		7 18
21	49½		7 17 ½
31	49		7 16 1½
Jun. 2	48¼		7 14 5½
4	48		7 14 2½
11	48½		7 15 2
12	49		7 16 1½
14	52		7 21 3
16	62		8 3 3

Anni & Menses	chun Pcent	1760	in Courrent thlr. ngr. pf.
1760.			
Junii 19	59	Meklenb. $\frac{1}{4}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	7 34 $1\frac{1}{2}$
	61	Sächsische dito	8 1 $4\frac{3}{4}$
23	58	Meklenb.	7 32 $2\frac{1}{2}$
	59	Bernb.	7 34 $1\frac{1}{2}$
23	61	Sächs.	8 1 $4\frac{3}{4}$
26	58	Meklenb. und Bernb.	7 32 $2\frac{1}{2}$
	61	Sächs.	8 1 $4\frac{3}{4}$
30	59	Meklenb. und Bernb.	7 34 $1\frac{1}{2}$
	61	Sächs.	8 1 $4\frac{3}{4}$
Julii 2	60	Meklenb.	8 -
	61	Bernb.	8 1 $4\frac{3}{4}$
	62	Sächs.	8 3 3
5	60	Meklenb. und Bernb.	8 -
	63	Sächs.	8 5 $2\frac{1}{2}$
12	61	Meklenb. und Bernb.	8 1 $4\frac{3}{4}$
	62	Sächs.	8 3 3
16	62	Meklenb. und Bernb.	8 3 3
	64	Sächs.	8 7
23	63	Meklenb. und Bernb.	8 5 $2\frac{1}{2}$
	70	Sächs.	8 18
30	$62\frac{1}{2}$	Meklenb. und Bernb.	8 4 3
	75	Sächs.	8 27
Aug. 2	$62\frac{1}{2}$	Meklenb. und Bernb.	8 4 3
	73	Sächs.	8 23 $2\frac{1}{2}$
6	63	Meklenb. und Bernb.	8 5 $2\frac{1}{2}$
	75	Sächs.	8 27
9	68	Meklenb. und Bernb.	8 14
	81	Sächs.	9 1 $4\frac{3}{4}$
11	70	Meklenb. und Bernb.	8 8
	85	Sächs.	9 9
14	72	Meklenb. und Bernb.	8 21 3
	86	Sächs.	9 10 $4\frac{3}{4}$
18	73	Meklenb. und Bernb.	8 23 $2\frac{1}{2}$
	84	Sächs.	9 7

Anni & Menſes	thun Pcent	1760	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Aug. 21	73	Meklenb. und Bernb. erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8 23 4⅜
	81	Sächſ.	9 1 4⅜
25	75	Meklenb. und Bernb.	8 27
	81	Sächſ.	9 1 4⅜
28	77	Meklenb. und Bernb.	8 30 3
	85	Sächſ.	9 9
30	81	Meklenb. und Bernb.	9 1 4⅜
	90	Sächſ.	9 18
Sept. 1	83	Meklenb. und Bernb.	9 5 2⅝
	90	Sächſ.	9 18
4	88	Meklenb. und Bernb.	9 14 2⅝
	96	Sächſ.	9 28 4⅜
8	86	Meklenb. und Bernb.	9 10 4⅜
	95	Sächſ.	9 27
11	82	Meklenb. und Bernb.	9 3 3
	92	Sächſ.	9 21 3
15	81	Meklenb. und Bernb.	9 1 4⅜
	90	Sächſ.	9 18
18	78	Meklenb. und Bernb.	8 32 2⅝
	80	Sächſ.	9 -
22	77	Meklenb. und Bernb.	8 30 3
	78	Sächſ.	8 32 2⅝
25	79	Meklenb. und Bernb.	8 34
	81	Sächſ.	9 1 4⅜
27	83	Meklenb. und Bernb.	9 5 2⅝
	90	Sächſ.	9 18
29	82	Meklenb. und Bernb.	9 3 3
	90	Sächſ.	9 18
Oct. 1	81	Meklenb. und Bernb.	9 1 4⅜
	90	Sächſ.	9 18
4	80	Meklenb. und Bernb.	9 -
	87	Sächſ.	9 12 3
8	78	Meklenb. und Bernb.	8 32 2⅝
	81	Sächſ.	9 1 4⅜

Anni & Menses		thun Reent	1760	in Courrent Thlr.	mgr.	pf.
1760.						
Oct.	11	78	Meklenb. und Bernb. erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	32	2 1/4
		84	Sächs.	9	7	
	13	78	Meklenb. und Bernb.	8	32	2 1/4
		82	Sächs.	9	3	3
	22	78	Meklenb. und Bernb.	8	32	2 1/4
		80	Sächs.	9	-	
	25	76	Meklenb. und Bernb.	8	28	4 3/4
		80	Sächs.	9	-	
	29	70	Meklenb.	8	18	
		76	Bernb.	8	28	4 3/4
		79	Sächs.	8	34	
Nov.	1	66	Meklenb.	8	10	4 3/4
		72	Bernb.	8	21	3
		76	Sächs.	8	28	4 3/4
	3	67	Meklenb.	8	12	3
		73	Bernb.	8	23	2 1/4
		77	Sächs.	8	30	3
	5	72	Meklenb.	8	21	3
		76	Bernb.	8	28	4 3/4
		78	Sächs.	8	32	2 1/4
	8	71 1/2	Meklenb.	8	20	1 3/4
		75 1/2	Bernb.	8	27	5 1/4
		76	Sächs.	8	28	4 3/4
	12	73	Meklenb.	8	23	2 1/4
		77	Bernb.	8	30	3
		79	Sächs.	8	34	
	15	74	Meklenb.	8	25	
		79	Bernb.	8	34	
		80	Sächs.	9	-	
	17	71	Meklenb.	8	19	4 3/4
		75	Bernb.	8	27	
		76	Sächs.	8	28	4 3/4
	19	69	Meklenb.	8	16	
		76	Bernb. und Sächs.	8	28	4 3/4

Anni & Menſes	thun Pence	1760 — 1761	in Courrent thlr. mgr. pf.
1760.			
Nov. 22	70	Meklenb. $\frac{1}{8}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8 18
	76	Bernb. und Sächſ.	8 28 $4\frac{3}{4}$
24	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{2}$
26	72	Meklenb.	8 21 3
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{2}$
29	73	Meklenb.	8 23 $2\frac{1}{2}$
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{2}$
Dec. 1	74	Meklenb.	8 25
	$78\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächſ.	8 33 2
4	$73\frac{1}{2}$	Meklenb.	8 24 2
	79	Bernb. und Sächſ.	8 34
8	74	Meklenb.	8 25
	78	Bernb. und Sächſ.	8 32 $2\frac{1}{2}$
10	74	Meklenb.	8 25
	76	Bernb. und Sächſ.	8 28 $4\frac{3}{4}$
17	73	Meklenb.	8 23
	75	Bernb. und Sächſ.	8 27
20	$72\frac{1}{2}$	Meklenb.	8 22
	75	Bernb. und Sächſ.	8 27
24	72	Meklenb.	8 21
	74	Bernb. und Sächſ.	8 25
29	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	73	Bernb. und Sächſ.	8 23 $2\frac{1}{2}$
31	70	Meklenb.	8 18
	72	Bernb. und Sächſ.	8 19 $4\frac{3}{4}$
1761.			
Jan. 1	70	Meklenb.	8 18
	71	Bernb. und Sächſ.	8 19 $4\frac{3}{4}$
3	69	Meklenb.	8 16
	$70\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächſ.	8 18 $5\frac{1}{2}$
5	70	Meklenb.	8 18
	$71\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächſ.	8 20 $3\frac{3}{4}$

Anni & Menses	thun Pocnt	1761	in Courrent thlr. mgr. pf.
1761.			
Jan. 7	71	Meklenb. $\frac{2}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thl.	8 19 $4\frac{8}{4}$
	73	Bernb. und Sächs.	8 23
10	71 $\frac{2}{3}$	Meklenb.	8 20 $3\frac{2}{4}$
	74	Bernb. und Sächs.	8 25
12	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	73	Bernb. und Sächs.	8 23 $2\frac{2}{4}$
14	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	73 $\frac{2}{3}$	Bernb. und Sächs.	8 24 2
15	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	72	Bernb. und Sächs.	8 21 3
17	69 $\frac{2}{3}$	Meklenb.	8 16 $5\frac{2}{3}$
	71	Bernb. und Sächs.	8 19 $4\frac{3}{4}$
19	71	Meklenb.	8 19 $4\frac{3}{4}$
	72 $\frac{1}{3}$	Bernb. und Sächs.	8 22 3
21	71 $\frac{2}{3}$	Meklenb.	8 20 $3\frac{2}{4}$
	73	Bernb. und Sächs.	8 23 $2\frac{2}{3}$
22	73	Meklenb.	8 23 $2\frac{2}{3}$
	75	Bernb. und Sächs.	8 27
24	73	Meklenb.	8 23 $2\frac{2}{3}$
	75	Bernb. und Sächs.	8 27
26	74	Meklenb.	8 25
	76	Bernb. und Sächs.	8 28 $4\frac{3}{4}$
28	75	Meklenb.	8 27
	77	Bernb. und Sächs.	8 30 3
29	74 $\frac{2}{3}$	Meklenb.	8 25 $5\frac{2}{3}$
	76 $\frac{2}{3}$	Bernb. und Sächs.	8 29 $4\frac{2}{3}$
31	73 $\frac{2}{3}$	Meklenb.	8 24 2
	74 $\frac{2}{3}$	Bernb. und Sächs.	8 25 $5\frac{2}{3}$
Feb. 2	74	Meklenb.	8 25
	75	Bernb. und Sächs.	8 27
4	74 $\frac{2}{3}$	Meklenb.	8 25 $5\frac{2}{3}$
	76	Bernb. und Sächs.	8 28 $4\frac{3}{4}$
11	74	Meklenb.	8 25
	75	Bernb. und Sächs.	8 27

Anni & Menses		thun Pcent	1761	in Courant thlr.	mgr.	pf.
1761						
Febr	14	73	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	23	$2\frac{1}{3}$
		74	Bernb. und Sächſ.	8	25	
	18	72	Meklenb.	8	21	3
		$73\frac{1}{2}$	Bernb. und Sächſ.	8	24	2
	21	$70\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{2}$
		72	Bernb. und Sächſ.	8	21	3
Mart.	2	$70\frac{1}{3}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{3}$
		72	Bernb. und Sächſ.	8	21	3
	11	$70\frac{1}{3}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{3}$
		71	Bernb. und Sächſ.	8	19	$4\frac{2}{3}$
	12	$70\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	18	$5\frac{1}{2}$
		$71\frac{1}{2}$	Bernb.	8	20	$3\frac{1}{2}$
		78	Sächſ.	8	32	$2\frac{1}{4}$
	18	70	Meklenb.	8	18	
		$72\frac{1}{2}$	Bernb.	8	22	3
		77	Sächſ.	8	30	3
	19	$69\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	16	$5\frac{1}{2}$
		$72\frac{1}{2}$	Bernb.	8	22	3
		77	Sächſ.	8	30	3
	26	69	Meklenb.	8	16	
		74	Bernb.	8	25	
		78	Sächſ.	8	32	$2\frac{1}{4}$
	29	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
		$73\frac{1}{2}$	Bernb.	8	24	2
		78	Sächſ.	8	32	$2\frac{1}{4}$
Apr.	1	68	Meklenb.	8	14	$2\frac{1}{4}$
		73	Bernb.	8	23	$2\frac{1}{3}$
		77	Sächſ.	8	30	3
	4	69	Meklenb.	8	16	
		75	Bernb.	8	27	
		75	Sächſ.	8	27	
	8	$69\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	16	$5\frac{1}{3}$
		75	Bernb.	8	27	
		78	Sächſ.	8	32	$2\frac{1}{4}$

Anni & Menses		thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	ßl
1761.						
Apr.	1	70	Meklenb. $\frac{1}{2}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	18	
		75	Bernb.	8	27	
		78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{2}$
	15	$69\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	16	$5\frac{1}{2}$
		$74\frac{1}{2}$	Bernb.	8	25	$5\frac{1}{2}$
		78	Sächs.	8	32	$2\frac{1}{2}$
	21	69	Meklenb.	8	16	
		77	Bernb.	8	30	3
		82	Sächs.	9	3	3
May	6	69	Meklenb.	8	16	
		80	Bernb.	9	-	
		84	Sächs.	9	7	
	7	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
		80	Bernb.	9	-	
		85	Sächs.	9	9	
	9	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
		80	Bernb.	9	-	
		86	Sächs.	9	10	$4\frac{1}{2}$
	13	$68\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	15	2
		82	Bernb.	9	3	3
		87	Sächs.	9	12	3
	16	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		$79\frac{1}{2}$	Bernb.	8	34	$5\frac{1}{2}$
		84	Sächs.	9	7	
	21	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		81	Bernb.	9	1	$4\frac{1}{2}$
		85	Sächs.	9	9	
Junii	1	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		80	Bernb.	9	-	
		84	Sächs.	9	7	
	10	$67\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	13	3
		78	Bernb.	8	32	$2\frac{1}{2}$
		84	Sächs.	9	7	

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.					
Junii 20	68 1/2	Meklenb. 1/2 Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	15	2
	77 1/2	Bernb.	8	31	3
	86	Sächs.	9	10	4 2/4
22	70	Meklenb.	8	18	
	80	Bernb.	9	-	
	88	Sächs.	9	14	2 1/2
24	71 1/2	Meklenb.	8	20	3 3/4
	80	Bernb.	9	-	
	88	Sächs.	9	14	2 1/2
Julii 1	72	Meklenb.	8	21	3
	81	Bernb.	9	1	4 2/4
	90	Sächs.	9	18	
4	72	Meklenb.	8	21	3
	82	Bernb.	9	3	3
	91	Sächs.	9	19	4 3/4
6	73	Meklenb.	8	23	3 1/4
	82	Bernb.	9	3	3
	92	Sächs.	9	21	3
8	73 1/2	Meklenb.	8	24	2
	83	Bernb.	9	5	2 1/2
	93	Sächs.	9	23	2 3/4
9	73 1/2	Meklenb.	8	24	2
	83	Bernb.	9	5	2 1/4
	95	Sächs.	9	27	
11	74	Meklenb.	8	25	
	83	Bernb.	9	5	2 1/4
	97	Sächs.	9	30	3
16	74	Meklenb.	8	25	
	85	Bernb.	9	9	
	97	Sächs.	9	30	3
18	73 1/2	Meklenb.	8	24	2
	85	Bernb.	9	9	
	96	Sächs.	9	28	4 2/4

Anni & Menſes	thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.					
Julii 20	73	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	8	23	$2\frac{1}{3}$
	85	Bernb.	9	9	
	95	Sächſ.	9	27	
22	$72\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	22	3
	85	Bernb.	9	9	
	94	Sächſ.	9	25	
25	72	Meklenb.	8	21	3
	85	Bernb.	9	9	
	94	Sächſ.	9	25	
27	72	Meklenb.	8	21	$\frac{1}{3}$
	88	Bernb.	9	14	$2\frac{1}{4}$
	93	Sächſ.	9	23	$2\frac{1}{4}$
29	$72\frac{1}{2}$	Meklenb.	8	22	3
	90	Bernb.	9	18	
	94	Sächſ.	9	25	
Aug. 1	$73\frac{1}{3}$	Meklenb.	8	24	2
	90	Bernb.	9	18	
	94	Sächſ.	9	25	
3	74	Meklenb.	8	25	
	90	Bernb.	9	18	
	94	Sächſ.	9	25	
5	75	Meklenb.	8	27	
	92	Bernb.	9	21	3
	95	Sächſ.	9	27	
8	76	Meklenb.	8	28	$4\frac{3}{4}$
	93	Bernb.	9	23	$2\frac{1}{4}$
	96	Sächſ.	9	28	$4\frac{3}{4}$
10	78	Meklenb.	8	32	$2\frac{1}{4}$
	93	Bernb.	9	23	$2\frac{1}{4}$
	96	Sächſ.	9	28	$4\frac{3}{4}$
12	80	Meklenb.	9	-	
	93	Bernb.	9	23	$2\frac{1}{4}$
	97	Sächſ.	9	30	3

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr. mgr. ₰.
1761.			
Aug 15	82	Meklenb. $\frac{1}{4}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	9 3 3
	92	Bernb.	9 21 3
	96	Sächs.	9 28 $4\frac{3}{4}$
17	82	Meklenb.	9 3 3
	$90\frac{1}{2}$	Bernb.	9 18 $5\frac{1}{2}$
	96	Sächs.	9 28 $4\frac{3}{4}$
19	83	Meklenb.	9 5 $2\frac{1}{4}$
	91	Bernb.	9 19 $4\frac{3}{4}$
	96	Sächs.	9 28 $4\frac{3}{4}$
20	82	Meklenb.	9 3 3
	92	Bernb.	9 21 3
	96	Sächs.	9 28 $4\frac{3}{4}$
22	84	Meklenb.	9 7
	90	Bernb.	9 18
	95	Sächs.	9 27
24	83	Meklenb.	9 5 $2\frac{1}{4}$
	90	Bernb.	9 18
	95	Sächs.	9 27
26	85	Meklenb.	9 9
	91	Bernb.	9 19 $4\frac{3}{4}$
	96	Sächs.	9 28 $4\frac{3}{4}$
29	88	Meklenb.	9 14 $2\frac{1}{4}$
	93	Bernb.	9 23 $2\frac{1}{4}$
	100	Sächs.	10 -
Sept. 2	94	Meklenb.	9 25
	96	Bernb.	9 28 $4\frac{3}{4}$
	104	Sächs.	10 7
5	95	Meklenb.	9 27
	97	Bernb.	9 30 3
	104	Sächs.	10 7
9	98	Meklenb.	9 32 $2\frac{1}{4}$
	97	Bernb.	9 30 3
	104	Sächs.	10 7

Anni & Menses	thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.					
Sept. 12	99	Meklenb. $\frac{1}{5}$ Stücke erträgt die Louisd'or à 5 thlr	9	34	
	96	Bernb.	9	28	$4\frac{3}{4}$
	103	Sächs.	10	5	$2\frac{1}{2}$
16	95	Meklenb.	9	27	
		Bernb.			
	102	Sächs.	10	3	3
21	97	Meklenb.	9	30	3
	96	Bernb.	9	28	$4\frac{3}{4}$
	100	Sächs.	10	-	
23	98	Meklenb.	9	32	$2\frac{1}{2}$
	97	Bernb.	9	30	3
	100	Sächs.	10	-	
26	99	Meklenb.	9	34	
	97	Bernb.	9	30	3
	100	Sächs.	10	-	
Oct. 1	100	Meklenb.	10	-	
	98	Bernb.	9	32	$2\frac{1}{2}$
	102	Sächs.	10	3	3
10	101	Meklenb.	10	1	4
	99	Bernb.	9	34	
	103	Sächs.	10	5	$2\frac{1}{2}$
12	102	Meklenb.	10	3	3
	100	Bernb.	10	-	
	104	Sächs.	10	7	
15	103	Meklenb.	10	5	$2\frac{1}{2}$
	101	Bernb.	10	1	$4\frac{3}{4}$
	104	Sächs.	10	7	
17	103	Meklenb.	10	5	$2\frac{1}{2}$
	101	Bernb.	10	1	$4\frac{3}{4}$
	104	Sächs.	10	7	
19	100	Meklenb.	10	-	
	100	Bernb.	10	-	
	105	Sächs.	10	9	

Anni & Menſes	thun Pcent	1761	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.					
Oct. 28	102	Meklenb. $\frac{1}{8}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	10	3	3
	100	Bernb.	10	-	
	105	Sächſ.	10	9	
31	105	Meklenb.	10	9	
	106	Bernb.	10	-	
	106	Sächſ.	10	10	$4\frac{3}{4}$
Nov. 2	105	Meklenb.	10	9	
	100	Bernb.	10	-	
	107	Sächſ.	10	12	3
4	106	Meklenb.	10	10	$4\frac{3}{4}$
	100	Bernb.	10	-	
	100	Sächſ.	10	-	
5	110	Meklenb.	10	18	
	100	Bernb.	10	-	
	109	Sächſ.	10	16	
7	112	Meklenb.	10	21	3
	101	Bernb.	10	1	$4\frac{3}{4}$
	110	Sächſ.	10	18	
11	116	Meklenb.	10	28	$4\frac{3}{4}$
	104	Bernb.	10	7	
	112	Sächſ.	10	21	3
14	115	Meklenb.	10	27	
	106	Bernb.	10	10	$4\frac{3}{4}$
	115	Sächſ.	10	27	
23	114	Meklenb.	10	25	
	103	Bernb.	10	5	$2\frac{3}{4}$
	112	Sächſ.	10	21	3
26	114	Meklenb.	10	25	
	104	Bernb.	10	7	
	114	Sächſ.	10	25	
28	116	Meklenb.	10	28	$4\frac{3}{4}$
	104	Bernb.	10	7	
	114	Sächſ.	10	25	

Anni & Menſes		thun Pcent	1761 — 1762	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1761.						
Dec.	3	120	Meklenb. $\frac{5}{4}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thl.	11	-	
		110	Bernb.	10	18	
		119	Sächſ.	10	34	
	5	119	Meklenb.	10	34	
		112	Bernb.	10	21	3
		120	Sächſ.	11	-	
	7	125	Meklenb.	11	9	
		115	Bernb.	10	27	
		120	Sächſ.	11	-	
	9	136	Meklenb.	11	28	$4\frac{3}{4}$
		115	Bernb.	10	27	
		120	Sächſ.	11	-	
	12	130	Meklenb.	11	18	
		115	Bernb.	10	27	
		120	Sächſ.	11	-	
	21	130	Meklenb.	11	18	
		120	Bernb.	11	-	
		105	Sächſ.	10	9	
	30	127	Meklenb.	11	12	3
		120	Bernb.	11	-	
		105	Sächſ.	10	9	
1762.						
Jan.	4	128	Meklenb.	11	14	$2\frac{1}{4}$
		120	Bernb.	11	-	
		125	Sächſ.	10	9	
	7	126	Meklenb.	11	10	$4\frac{3}{4}$
		120	Bernb.	11	-	
		125	Sächſ.	10	9	
	14	130	Meklenb.	11	18	
		110	Bernb.	10	18	
		125	Sächſ.	11	9	
	18	126	Meklenb.	11	10	$4\frac{3}{4}$
		110	Bernb.	10	18	
		125	Sächſ.	11	9	

Anni & Menses	thun Pcent	1762	in Courrent thlr. mgr. pf.
1762.			
Jan. 20	127	Meklenb. $\frac{1}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	11 12 $\frac{3}{4}$
	110	Bernb.	10 18
	125	Sächs.	11 9
25	126	Meklenb.	11 10 $4\frac{3}{4}$
	110	Bernb.	10 18
	125	Sächs.	11 9
27	127	Meklenb.	11 12 3
	109	Bernb.	10 16
	128	Sächs.	11 14 $2\frac{1}{4}$
Febr. 1	130	Meklenb.	11 18
	109	Bernb.	10 16
	128	Sächs.	11 14 $2\frac{1}{4}$
3	135	Meklenb.	11 27
	107	Bernb.	10 12 3
	126	Sächs.	11 10 $4\frac{3}{4}$
6	140	Meklenb.	12 -
	107	Bernb.	10 12 3
	126	Sächs.	11 10 $4\frac{3}{4}$
8	140	Meklenb.	12 -
	109	Bernb.	10 16
	123	Sächs.	11 5 $2\frac{1}{4}$
11	140	Meklenb.	12 -
	109	Bernb.	10 16
	124	Sächs.	11 7
15	140	Meklenb.	12 -
	108	Bernb.	10 14 $2\frac{1}{4}$
	124	Sächs.	11 7
17	141	Meklenb.	12 1 $4\frac{3}{4}$
	112	Bernb.	10 21 3
	124	Sächs.	11 7
18	142	Meklenb.	12 3 3
	112	Bernb.	10 21 3
	124	Sächs.	11 7

Anni & Menſes	thun Pcent	1762	in Courrent thlr.	mgr.	pf.
1762.					
Febr. 20	143	Meklenb. $\frac{5}{8}$ Stücke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	12	5	$2\frac{5}{8}$
	112	Bernb.	10	21	3
	124	Sächſ.	11	7	
22	144	Meklenb.	12	7	
	112	Bernb.	10	21	3
	125	Sächſ.	11	9	
24	143	Meklenb.	12	5	$2\frac{5}{8}$
	112	Bernb.	10	21	3
	126	Sächſ.	11	10	$4\frac{3}{8}$
Mart. 1	144	Meklenb.	12	7	
	110	Bernb.	10	18	
	126	Sächſ.	11	10	$4\frac{3}{8}$
3	143	Meklenb.	12	5	$2\frac{5}{8}$
	110	Bernb.	10	18	
	126	Sächſ.	11	10	$4\frac{3}{8}$
8	144	Meklenb.	12	7	
	111	Bernb.	10	19	$4\frac{3}{8}$
	128	Sächſ.	11	14	$2\frac{5}{8}$
10	144	Meklenb.	12	7	
	112	Bernb.	10	21	3
	130	Sächſ.	11	18	
13	144	Meklenb.	12	7	
	114	Bernb.	10	25	
	130	Sächſ.	11	18	
17	144	Meklenb.	12	7	
	113	Bernb.	10	23	$2\frac{5}{8}$
	135	Sächſ.	11	27	
18	145	Meklenb.	12	9	
	113	Bernb.	10	23	$2\frac{5}{8}$
	135	Sächſ.	11	27	
27	146	Meklenb.	12	10	$4\frac{3}{8}$
	114	Bernb.	10	25	
	135	Sächſ.	11	27	

Anni & Menses	Thun Pcent	1762	in Courrent thlr. mgr. pf.
1762.			
Mart. 29	147	Meklenb. $\frac{5}{8}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	12 12 3
	114	Brenb.	10 25
	135	Sächs.	11 27
Apr. 1	148	Meklenb.	12 14 $\frac{8}{24}$
	114	Bernb.	10 25
	133	Sächs.	11 23 $2\frac{16}{24}$
3	149	Meklenb.	12 16
	114	Bernb.	10 25
	133	Sächs.	11 23 $2\frac{16}{24}$
5	150	Meklenb.	12 18
	114	Bernb.	10 25
	133	Sächs.	11 23 $2\frac{16}{24}$
8	152	Meklenb.	12 21 3
	114	Bernb.	10 25
	133	Sächs.	11 23 $2\frac{16}{24}$
10	153	Meklenb.	12 23 $2\frac{16}{24}$
	116	Bernb.	10 28 $4\frac{8}{24}$
	128	Sächs.	11 14 $2\frac{16}{24}$
14	152	Meklenb.	12 21 3
	117	Bernb.	10 30 3
	125	Sächs.	11 9
19	153	Meklenb.	12 23 $2\frac{16}{24}$
	118	Bernb.	10 14 $2\frac{16}{24}$
	130	Sächs.	11 18
24	154	Meklenb.	12 25
	116	Bernb.	10 28 $4\frac{8}{24}$
	132	Sächs.	11 21 3
26	155	Meklenb.	12 27
	116	Bernb.	10 28 $4\frac{8}{24}$
	132	Sächs.	11 21 3
28	160	Meklenb.	13 -
	122	Bernb.	11 3 3
	133	Sächs.	11 23 $2\frac{16}{24}$

Anni & Menses	thun Pour.	1762	in Courrent thlr. mgr. pf.
1762.			
Apr. 29	170	Meklenb. § Stücke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	13 18
	122	Bernb.	11 3 3
	132	Sächs.	11 21 3
May 1	170	Meklenb.	13 18
	122	Bernb.	11 3 3
	135	Sächs.	11 27
3	166	Meklenb.	13 10 4 3/4
	123	Bernb.	11 5 2 1/4
	134	Sächs.	11 25
6	170	Meklenb.	13 18
	122	Bernb.	11 3 3
	140	Sächs.	12 -
10	170	Meklenb.	13 18
	124	Bernb.	11 7
	141	Sächs.	12 1 4 3/4
13	172	Meklenb.	13 21 3
	124	Bernb.	11 7
	141	Sächs.	12 1 4 3/4
15	174	Meklenb.	13 25
	125	Bernb.	11 9
	140	Sächs.	12 -
24	172	Meklenb.	13 21 3
	128	Bernb.	11 10 4 3/4
	138	Sächs.	11 32 2 1/4
26	170	Meklenb.	13 18
	126	Bernb.	11 10 4 3/4
	138	Sächs.	11 32 2 1/4
27	180	Meklenb.	14 -
	126	Bernb.	11 10 4 3/4
	130	Sächs.	11 18
Jun. 2	170	Meklenb.	13 18
	126	Bernb.	11 10 4 3/4
	130	Sächs.	11 18

Anni & Menses	Thun Pour:	1762	in Courant Rthlr. mgr. pf.
1762.			
Junii 9	168	Meklenb. $\frac{5}{12}$ Stücke enträgt die Louisd'or à 5 thl.	13 14 $2\frac{5}{12}$
	125	Bernb.	11 9
	138	Sächs.	11 32 $2\frac{5}{12}$
14	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{5}{12}$
	125	Bernb.	11 9
	138	Sächs.	11 32 $2\frac{5}{12}$
26	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{5}{12}$
	124	Bernb.	11 7
	140	Sächs.	12 -
29	167	Meklenb.	13 14 3
	124	Bernb.	11 7
	140	Sächs.	12 -
21	176	Meklenb.	13 28 $4\frac{3}{4}$
	125	Bernb.	11 9
	140	Sächs.	12 -
Julii 1	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{5}{12}$
	125	Bernb.	11 9
	140	Sächs.	12 -
8	168	Meklenb.	13 14 $2\frac{5}{12}$
	125	Bernb.	11 9
	145	Sächs.	12 9
19	175	Meklenb.	13 27
	125	Bernb.	11 9
	146	Sächs.	12 10 $4\frac{3}{12}$
22	176	Meklenb.	13 28 $4\frac{3}{4}$
	125	Bernb.	11 9
	146	Sächs.	12 10 $4\frac{3}{12}$
25	180	Meklenb.	14 -
	125	Bernb.	11 9
	148	Sächs.	12 14 $2\frac{5}{12}$
27	172	Meklenb.	13 21 3
	125	Bernb.	11 9
	148	Sächs.	12 14 $2\frac{5}{12}$

Anni & Menſes		Thun Pcent	1762 — 1763	in Courrent thlr. mgr. pf.		
1762.						
Julii	24	175	Meklenb. $\frac{2}{3}$ Stükke erträgt die Louisd'or à 5 thlr.	13	27	
		125	Bernb.	11	9	
		150	Sächſ.	12	18	
	28	175	Meklenb.	13	27	
		125	Bernb.	11	9	
		140	Sächſ.	12	-	
Aug.	2	185	Meklenb.	14	9	
		125	Bernb.	11	9	
		140	Sächſ.	12	-	
	9	175	Meklenb.	13	27	
		125	Bernb.	11	9	
		140	Sächſ.	12	-	
	11	190	Meklenb.	14	18	
		125	Bernb.	11	9	
		140	Sächſ.	12	-	
	18	190	Meklenb.	14	18	
		125	Bernb.	11	9	
		140	Sächſ.	12	-	
	23	190	Meklenb.	14	18	
		130	Bernb.	11	18	
		210	Dito neuere	15	18	
		140	Sächſ.	12	-	
1763 Jan.		190	Meklenb.	14	18	
bis Julii.		138	Sächſ.	11	32	$2\frac{1}{2}$
		127	Bernb.	11	12	3
		240	Dito neuere	17	-	
		260	Meklenb. ordinaire	18	-	
		300	Dito ſchlechteſte	20	-	
		155	Sächſ.	12	27	
		127	Bernb.	11	12	3
		260	Dito neueſte	18	-	

Num. LXXXVII.

Verordnung wegen der Nachtwächter auf dem Lande, von 1764.

Ob man gleich billig vermuthen sollen, daß die zur Sicherheit jedes Unterthanen so heilsam emanirte Verordnungen sowol von dem 1 Febr. als dem 4 Nov. vorigen Jahrs ununterbrochen vor Augen gehalten, und befolget werden würden: so hat sich dennoch zur nicht geringem Misfallen geäusert, daß sowol jene, worinnen zu Verhütung nächtlicher Einbrüche die Anstellung der Nachtwachen und Patrouillen anbefohlen, als diese, wodurch die Beherbergung alles fremden Gesindels verboten wurde, zu dem selbst eigenen Schaden der Unterthanen nicht, wie gehörig, in Acht genommen worden seye. Da nun so wie überhaupt, also besonders bei diesen Zeiten, wo so viele Excesse von dem zusammengerotteten Diebesgesindel hin und wieder verübet werden, die genaueste Aufsicht gegen dieselbe zu halten, der unumgänglichsten Nothwendigkeit ist: Als werden Drosten und Beamten auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Domini Regentis Hochgräfl. Gnaden ernstnachdrüklich angewiesen, alle mögliche Aufsicht zu haben, daß oben bemeldete rescripta von nun an besser, wie bisher geschehen, befolget werden, und zu dem Ende allen Unterbedienten bei schwerer Strafe anzudeuten, daß sie auf die richtige Fortsetzung der Nachtwachen und Patrouillen gute Acht haben, diejenige, welche sich derselben weigern sollen, zur Bestrafung anzeigen, und die Bestellung dazu unter dem Beifügen verrichten,

zuhelfen: So setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wo sich von dato an, die Wollenverkäufer und Schäfer, obgemeldten Betrugs fürohin unterfangen solten, die verfälschte Wolle nicht allein alsobald confisciret seyn, sondern auch die Betrüger mit Gefängnis und dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magistraten, Richtern und Räthen in denen Städten gnädigst und ernstnachdrüklich, sich hiernach gebührend zu achten, und über diese Verordnung, zu Wiederherstellung des gemeinnüzlichen Wollenhandels, pflichtmäßig zu halten, anmit zu dem Ende durch die Unterbediente bei denen Schäfern und andern Wollenhändlern öftere Visitation zu veranstalten, damit aller eigennüzige Unterschleif und Betrug verhütet und die Uebertreter zur verdienten Strafe gezogen werden. Damit sich nun auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist Unser gnädiger Befehl, daß diese Verordnung nicht nur durch den Druk hergebrachtermaßen publiciret, sondern auch in locis publicis affigiret und zu jedermans Wissenschaft gebracht werde, um sich darnach zu achten und vor Schaden hüten zu können. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 12 März 1765.

Num. XCV.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir überhaupt und besonders bei jüngst vorgewesenem Landtage höchst misfällig vernehmen müssen, wasmaßen das Caffee-Trinken unter denen gemeinen Bürger- Bauer- und Arbeitsleuten, wie auch dem Gesinde auf dem platten Lande und in denen Städten, dergestalt überhand zu nehmen beginne, daß selbige dadurch beides von ihrer Handthierung und Arbeit abgehalten, und in große Kosten und Schaden gesetzet, auch zum merklichen Abgang der inländischen Brau-Nahrung sehr ansehnliche Geld-Summen vor diese fremde Waare außer Landes verbracht werden; Wir aber solchem Landverderblichen Unwesen und seit einiger Zeit verspürten Uebermuth nach seiner eingerissenen höchst schädlichen Art länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern dawider Landesherrlich zu verordnen Uns gemüssiget finden: Als ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß Unsere Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders, sie seyen Meier oder Kötter, benebst ihrem Gesinde und Arbeitsleuten, desgleichen die Handwerks-Arbeitsleute und Tagelöhner in denen Städten, sich des ihnen schädlichen Caffee-Trinkens bei 5 Goldfl. Strafe und Verlust ihres Caffee-Geschirres, so oft sie diesem entgegen zu handeln betroffen werden, hinführo schlechterdings enthalten, jedoch die Amtsmeier für ihre Personen hiervon ausgenommen, im übrigen aber auch desselben Gebrauch in denen Städten dahin weiter eingeschränkt seyn solle, daß kein Einwohner, Bürger und wer der

Beförderung der Einwrugung angezeiget werden, oder daß dieses Anzeigen denen Beamten und Richtern selbst von denen Unterthanen geschehen könne. Damit aber auch beides auf eine ordentliche Art und zu gehöriger Zeit geschehe: so haben, besonders in denen Aemtern, Drosten und Beamte durch die Untervögte und Bauerrichter denen Unterthanen bedeuten zu lassen, daß sie die Excesse, welche sie, wie ihnen darin zu wählen allemal frey stehet, entweder selbst am Amte anzeigen, oder denen Unterbedienten zur Beförderung der Einwrugung bekant machen wollen, so gleich, nachdem sie begangen, angeben, nicht aber sich damit bis kurz vor Abhaltung des Hohgerichts verspäten, und dadurch die vorgerichtliche Untersuchung unmöglich, hingegen eben deswegen die Verweisung des so spät angezeigten Excesses zum nächstfolgenden Hohgericht nothwendig machen. Und auch dieser nehmlichen Ursachen halber haben Drosten und Beamten denen Untervögten und Bauerrichtern bey einer Strafe von 5 Goldfl. auf den ersten, von 10 Goldfl. auf den zweiten und der Cassation auf den dritten Entgegen-Handlungsfal anzubefehlen, daß sie allemal von 14 zu 14 Tagen die ihnen angezeigte, oder sonst bekant gewordene Excesse beim Amt zur Einwrugung und vorgerichtlichen Untersuchung angeben sollen. Wie dann Drosten und Beamte hierdurch angewiesen werden, die Contravenienten jederzeit ohne die geringste Nachsicht zur Wruge zu setzen, welche demnächst Unser Landgohgrave, so wie oben bestimmet, allemal bestrafen sol. Dahingegen Wir Uns auch zu Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande und den Richtern in denen Städten gnädigst versehen, und ihnen selbst hiermit bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ahndung anbefehlen, nicht allein selbst für die richtige Einwrugung aller vorhergehenden Excesse genau zu sorgen, sondern auch diejenige, welche von denen Unterbedienten oder Unterthanen angezeiget werden, so gleich nach der Anzeige einzuwrugen und sich niemals darin einer pflichtwidrigen Verzögerung schuldig zu machen.

2) Außer dem bisherigen und auch fürs künftige so beizubehaltenden, jedoch aller Orten von nun an in folio zu heftenden Wruge-

Re-

Register, worein die Exceſſe aufgezeichnet werden, ſol auch von jedem Amt und Richter ein beſonderes Vorgerichts-Protocol für jedes halbjähriges Gohgericht ebenfals in folio gehalten werden. Hierin ſollen

3) die nach der Ordnung der im Wruge-Regiſter aufgezeichneten Exceſſe abzuhaltende Unterſuchungs-Verhöre eingeſchrieben, und von dieſem ſowol, als von dem Wruge-Regiſter Unſerm Land-Gohgrafen eine gleichlautende Abſchrift bei jeder Abhaltung des Gohgerichts überliefert, das Original aber mit dem ordentlichen Wruge-Regiſter in die Amts- oder Gerichts-Regiſtratur nach geendigtem Gohgericht verwahrlich reponiret werden.

4) Bei denen vorgerichtlichen Unterſuchungs-Verhören, wozu jedesmal der Kläger, oder Denunciant ſowol als der Beklagte oder Denunciat mit denen etwa vorgeſchlagenen Zeugen verabladet, und welche bei denen Aemtern nicht etwa von einem einzelnen Glied, einem Vogt oder andern allein, ſondern vor der ordentlichen Amtſtube vorgenommen werden müſſen, ſol auf dieſe Art verfahren werden, daß nemlich dem Beklagten oder Denunciaten der Exceß aus dem Wruge-Regiſter vorgeleſen, und nicht nur, daß ſolches geſchehen, ſondern auch des Beklagten oder Denunciaten Antwort, und wenn gleich eingeſtanden worden, alsdenn auch, was Kläger oder Denunciant repliciret und gegenſeitig dupliciret wird, mit möglichſter, jedoch deutlicher Kürze im Vorgerichts-Protocol angemerket, und endlich, wenn die Sache keine Zeugen-Abhörung erfordert, ſogleich das amtliche oder richterliche Gutachten darunter geſezt werde.

5) Wäre aber die Zeugenausſage nöthig, ſo ſol dieſelbe unter der Erinnerung, daß das abzulegende Zeugnis, wenn es in der Folge erfordert würde, mit einem körperlichen Eide beſtärket werden könne, und alſo der Wahrheit gemäs einzurichten ſey, von denen Zeugen, nach geſchehenen Abtritt der Partheien ſummariter aufgenommen und im Vorgerichts-Protocol mit dieſen Anfangs-Formalien:

Teſtes würden erinnert, dasjenige, was ihnen von der eingewrugeten Sache bekant, ſolchergeſtalt ad Protocollum auszu-

Num. XCVII.

Verordnung wegen der außerhalb Landes gehenden Unterthanen, von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, obgleich Wir Uns von Unsern Unterthanen und deren Söhnen billig versehen sollen, daß sie, denen von Uns und Unsern Gräflichen Vorfahren successive ins Land erlassenen Landesherrlichen Edicten zuwider, ohne Landesherrliche Bewilligung und amtliche Anzeige nicht außer Landes und an auswärtige Orten sich begeben, mithin der darauf gesezten Strafe sich schuldig machen würden, Wir jedennoch misfällig vernehmen müssen, daß einige Zeit her von Unsern getreuen Unterthanen vielfältig geklaget worden, daß sie fast keine Knechte mehr auf ihre Höfe bekommen und behalten könten, sondern die Landeskinder und Unterthanen aus bloßem Frevel und Uebermuth außer Landes gehen, sich anderwärts verdingen oder gar unterhalten lassen.

Nachdem aber durch dergleichen leichtsinniges Austreten die Unterthanen ihre Pflicht gegen ihre angeborne Landesherrschaft vergessen, und das Land von Leuten solchermaßen entblößet wird, daß der Hausman aus Mangel der Knechte seine Güter nicht behörig cultiviren, noch seine Schuldigkeit überhaupt prästiren kan, einfolglichen diesem Unwesen nicht länger nachzusehen ist: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, mit Erneuerung aller dieserhalb ins Land er-

nach geſchehener Erkentnis Unſers Land-Gohgrafen, von wem und mit wie viel ſie zu bezahlen ſeyn, ausgeſtellet werden ſolle.

9) Uebrigens bleibt es bei Unſrer vorigen Landesherrlichen Verordnung vom 14 Febr. 1752, daß wider die Gohgerichts-Erkentniſſe mit Deponirung der angeſezten Strafe bei Unſrer nachgeſezten Regierungs-Canzlei Beſchwerden eingeführt, und daſelbſt deren weitere Unterſuchung gebehten werden könne.

10) Damit Wir nun deſto mehr verſichert ſeyn mögen, daß überal nach Vorſchrift dieſer Verordnung genau verfahren werde: ſo befehlen Wir Unſerm Land-Gohgrafen hiermit gnädigſt, bei Abhaltung der Gohgerichter darauf pflichtmäßig zu ſehen, daß es geſchehe, und von denen Entgegen-Handlungen im erforderlichen Fal zu Unſrer ferneren nachdrüklichen Verfügung Uns unterthänigſten Bericht zu erſtatten. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 18 September 1764.

Num. LXXXIX.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch allen und jeden Unsern Unterthanen zu wissen, obwohl Unsere Gräfliche Vorfahren in den Jahren 1679 den 20 Dec. und 1684 den 6 Sept. auch Unser nunmehr in Gott ruhender Herr Vater Hochseligen Andenkens unter dem 27 Febr. 1728 durch öffentliche Edicte jedermänniglich kund gemacht, daß, weil der gütige Gott diese Unsere Grafschaft mit dem Salzwerk also gesegnet, daß die Unterthanen darinnen nicht allein mit einländischem gutem Salze nothdürftig versorget, sondern auch von dem Ueberschusse noch benachbarte Oerter versehen werden können, die Einbringung alles fremden Salzes bei Confiscation und andern wilkürlichen Strafen verboten, und ein jeder der Unterthanen des von Gott Unsern Landen selbst geschenkten Vorraths sich zu bedienen angewiesen seyn solle, Wir dennoch gegen gnädiges Vermuthen vernehmen müssen, daß man sich des einheimischen Segens nicht, sondern mehr des ausländischen durch Gewinsüchtige herbeigeholten Salzes bediene.

Wie Wir aber solcher strafbaren Uebertretung obenbemeldter zum wahren Besten Unserer Unterthanen abzielenden Verordnungen fernerweit nachzusehen nicht gemeinet sind: so haben Wir dieselbe nicht allein, wie hiemit beschiehet, in allen und jeden ihren Puncten und Clausuln renoviren, sondern auch einen jeden bei Confiscation des fremden Salzes und anderer schwerer Strafe zu dem alleinigen Gebrauche des einheimischen Salzes hierdurch anweisen wollen.

Befehlen also Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, dar-

darauf mit allem Ernſt und Fleis zu ſehen, daß nicht allein ſolche verbotene Einfuhr des Salzes auf den Grenzen verhütet, ſondern auch, da deſſen etwa heimlich eingebracht würde, ſolches ſobald weggenommen, die Uebertreter bei Unſrer Regierungs-Canzley zu wohlverdienter Strafe angezeiget, auch dergeſtalt dieſem Unſerm Verbote volkommentlich nachgelebet, und nach Möglichkeit das Uflſche Salzwerk befördert werde. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und nebengedrukten Gräflichen Inſiegels. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 20 Octob. 1764.

Num. XC.

Verordnung wegen Deponirung der Gohgerichts-Strafen, von 1764.

Da man vernommen, daß die Unterthanen, die ihnen angeſezte Gohgerichts-Strafen, wenn ſie ſich durch deren Anſetzung beſchweret zu ſeyn glauben, bald bei dieſem, bald bei jenem Gerichte deponiren, und denn durch dieſe verſchiedene Depoſitiones allerlei Unordnungen entſtehen können: ſo iſt von Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden befohlen, daß bei keinem andern Gerichte als der Regierung die Beſchwerden angebracht und die Strafen deponirt werden ſollen, und wird denen Beamten hierdurch alſo aufgegeben, keine andere, als von der Regierung gegebene Depoſitions-Scheine inskünftige zu Siſtirung der Executionen anzunehmen. Detmold den 4 Decemb. 1764.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. XCI.

Verordnung wegen der Zehrungen bei den Begräbnissen, von 1765.

Nachdem die, von Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst bestelte Policei-Commission dahier pflichtmäßig angezeiget, wasmaßen zwar in dem Landesherrlichen Trauer-Edict vom 6 April 1742 unter andern Num. 7 sehr löblich verordnet worden, daß bei denen Begräbnisfällen die Gastmahle und das Getränk gänzlich abgestellet und verboten seyn sollen; gleichwolen aber sothaner Herrschaftlichen Verordnung in hiesiger Residenz-Stadt Detmold Zeither nicht gehörig nachgelebet worden, sondern im Gegentheile viele Familien, so eine Leiche zur Erde zu bestatten haben, sich so gar dahin bestrebeten, daß es eine der andern in dem Tractiren zuvor thun möge; und denn sothanes Edictwidrige Beginnen dem Sterbhause weniger nicht zu ohnnöthigen Ausgaben und empfindlichen Schaden gereichet, als auch bei solchen Trauer- und Begräbnisfällen, wobei es insbesondere stil und ehrbar hergehen sol, zu allerhand Unordnung Anlaß giebt, mithin Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diesem Unwesen nicht länger nachzusehen, sondern dasselbe völlig abgestellet wissen wollen: So wird auf Höchstderoselben special gnädigsten Befehl, die Eingangs gemeldte Trauer-Verordnung nicht allein anhero wiederholet und revigorisiret, sondern auch dahin geschärfet, daß von dato an in denen Trauerhäusern, sowol vor als nach dem Begräbnis, denen Trauer-Begleitern an Essen und Trinken ganz und gar nichts gereichet und angeboten werden, sondern nach beschehenem Begräbnis-Actu und Trauer-Conduct, sich ein jeder in der Stille nach Hause begeben solle, so lieb ihme seyn wil, in dem Contraventionsfal eine Herrschaftliche Strafe von 10 Goldfl. zu milden Sachen zu vermeiden. Es hat dahero die Policei-Commission hierauf nicht allein ein wachsames Auge zu halten, sondern es sol auch auf Landesherrl. gnädigsten Befehl diese erneuerte Verordnung zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung hieselbst von denen Canzeln publiciret werden. Detmold den 2 Febr. 1765.

Num.

Num. XCV.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun allen und jeden Unſern Unterthanen hiermit in Gnaden zu wiſſen: Nachdem Wir überhaupt und beſonders bei jüngſt vorgeweſenem Landtage höchſt misfällig vernehmen müſſen, wasmaßen das Caffee-Trinken unter denen gemeinen Bürger-Bauer- und Arbeitsleuten, wie auch dem Geſinde auf dem platten Lande und in denen Städten, dergeſtalt überhand zu nehmen beginne, daß ſelbige dadurch beides von ihrer Handthierung und Arbeit abgehalten, und in große Koſten und Schaden geſetzet, auch zum merklichen Abgang der inländiſchen Brau-Nahrung ſehr anſehnliche Geld-Summen vor dieſe fremde Waare außer Landes verbracht werden; Wir aber ſolchem Landverderblichen Unweſen und ſeit einiger Zeit verſpürten Uebermuth nach ſeiner eingeriſſenen höchſt ſchädlichen Art länger nachzuſehen nicht gemeinet ſind, ſondern dawider Landesherrlich zu verordnen Uns gemüſſiget finden: Als iſt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl, daß Unſere Unterthanen auf dem platten Lande ſamt und ſonders, ſie ſeyen Meier oder Kötter, benebſt ihrem Geſinde und Arbeitsleuten, desgleichen die Handwerks-Arbeitsleute und Tagelöhner in denen Städten, ſich des ihnen ſchädlichen Caffee-Trinkens bei 5 Goldſt. Strafe und Verluſt ihres Caffee-Geſchirres, ſo oft ſie dieſem entgegen zu handeln betroffen werden, hinführo ſchlechterdings enthalten, jedoch die Amtsmeier für ihre Perſonen hiervon ausgenommen, im übrigen aber auch deſſelben Gebrauch in denen Städten dahin weiter eingeſchränkt ſeyn ſolle, daß kein Einwohner, Bürger und wer der

haben Wir gnädigst für gut gefunden, daß alle Unsere junge Unterthanen auf dem Lande zur beständigen Land-Miliz angeworben und beeidiget werden sollen. Es ist zwar schon wirklich in einigen Aemtern damit der Anfang gemacht worden. Weil Wir aber wahrgenommen haben, daß die dazu erwählte Art in gewissen Stükken Unsern Unterthanen beschwerlich werden könne; Wir hingegen bei Errichtung dieser Land-Miliz keine andere, als die zwar erwehnte heilsame Absichten haben, und deswegen auch Landesväterlich wollen, daß sie für Unsre Unterthanen so wenig beschwerlich sey, als es nur immer der gute Endzwek derselben erlauben kan: So verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß fürs künftige, sowol bei der ersten Einrichtung, als Unterhaltung dieser beständigen Land-Miliz, auf folgende Art verfahren werden solle:

1) Alle unverheirathete gesunde und folglich dienstfähige Baurey-Söhne ohne Unterschied sollen, wenn sie 16 Jahr alt, zur Land-Miliz angenommen und beeidiget werden.

2) Diese Beeidigung sol von Drosten und Beamten jedes Amts auf der Amtstube, nicht aber von einem Vogt in seiner Vogtei allein in Beisein eines dazu zu beordernden Officiers geschehen, und zwar

3) in denen Aemtern, worin der Anfang bisher noch nicht damit gemacht worden, dergestalt, daß sie, Drost und Beamte, alle dienstfähige junge Unterthanen vom 16 bis zum 28ten Jahre, lezteres einschliesslich, in denen ersten 4 Wochen nach künftigen Ostern in Beisein eines Officiers beeidigen, die Beeidigte darauf, nach dem beiliegenden, auch auf die künftige Fälle mit eingerichteten Modell in eine Liste bringen, und davon demnächst ein Exemplar an Uns unmittelbar einschikken.

4) Drost und Beamte hingegen, in deren Amte die Anwerbung und Beeidigung schon angefangen, oder volzogen ist, sollen nach der, zu dem Ende für sie beigelegten Liste der Beeidigten, untersuchen, ob und welche Beeidigungsfähige außer denen darin benan-

nanten Unterthanen, noch vorhanden ſind, und wenn keine derſelben mehr gefunden werden, ſolches in der oben erwehnten Zeit Uns unterthänigſt berichten; wenn aber noch Beeidigungsfähige da ſind, ſolche auf die oben gedachte Art und Zeit beeidigen, die neu Beeidigte in eine Liſte, nach dem beiliegenden Modell, einführen, und davon ein Exemplar Uns einſchikken.

5) Alle halbe Jahr, nemlich auf Oſtern und Michael, ſollen Droſten und Beamte im Beiſeyn eines Officiers die Beeidigung der inzwiſchen 16 Jahr alt gewordenen jungen Unterthanen fortſetzen, dieſe neu Beeidigte wiederum nach dem vorigen Modell in eine Liſte einſchreiben und auch davon ein Exemplar allemal in den erſten 4 Wochen nach Oſtern und Michael Uns einſchikken, oder wenn keine Beeidigungsfähige da geweſen, ſolches unterthänigſt berichten.

6) Nicht allein vor der erſten, ſondern auch vor einer jeden folgenden halbjährigen Beeidigung ſollen Droſten und Beamte den oder die Tage der Beeidigung Unſerm Major und Land-Hauptman von Schröderß wiſſen laſſen, damit derſelbe den dabei gegenwärtig ſeyn ſollenden Officier dazu abſchikken könne.

7) Damit auch keine Unterſchleife geſchehen, und ein oder anderer Beeidigungsfähiger nicht verſchwiegen werden möge: ſo ſollen Droſten und Beamte denen Unterthanen die verordnete Beeidigung aller jungen unverheiratheten und Dienſtfähigen von 16 bis 28 Jahren, und daß die Eltern, wenn ihre Söhne 16 Jahr alt geworden, dem Untervogt oder Bauerrichter bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe es anzeigen ſollen, bekant machen laſſen, denen Unterbedienten ſelbſt aber bedeuten, daß ſie die, auf ſolche Art ihnen angegebene, nicht allein dem Amt vor der jedesmaligen halbjährigen Beeidigung anzeigen, ſondern auch diejenige Eltern, welche die befohlne Anzeige unterlaſſen, zur Einwrugung und Beſtrafung am Gohgericht, dem Amt benennen, ſelbſt aber in dieſem Fal die Beeidigungsfähige angeben, und wenn ſie, die Unterbediente, in einem oder dem

Num. CI.

Verordnung für die Städte wegen Eichung der Ellen, Maaße und Gewichte, vom 1765.

Da zu Verhütung aller durch unrichtiges Maas und Gewicht im Handel und Wandel sich ereignenden Unterschleife und Vervortheilungen zu verordnen gut gefunden worden, daß, so wie es jetzt bei denen Aemtern eingerichtet, auch bei jeder Rathsstube in den Städten geeichetes Maas, Ellen, Gewicht, Scheffel und Metzen, wornach die der Bürger untersuchet und geeichet werden können, vorfindlich sey: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Bürgermeistern und Rath in den Städten hierdurch aufgegeben, obbemeldete Stükke, und zwar Scheffel und Metzen von Holz mit Eisen gehörig beschlagen, das Maas von Kupfer, Gewicht und Ellen aber von Eisen, forderſamst, wenn es nicht schon auf eben bestimte Art bei der Rathsstube seyn solte, nach der vorhin schon eingeführten Cölnischen Wroge und Gehalt, anzuschaffen, solche vorerst selbst mit der Rose zu bezeichnen, demnächst die Gemäße der Bürger, nachdem auch vorher, daß das Eichen geschehen, kein ungeeichtes von bemeldten Stükken im Handel und Wandel gebraucht, sondern dessen Gebrauch bestrafet werden solle, bekant gemacht worden, nach denselben durch die dazu bestelte Rathsdiener an der Rathhausstube untersuchen, eichen, und gegen die gewöhnliche oder billig zu bestimmende Gebühr für den Rathsdiener, mit der Rose bezeichnen zu lassen, in Ansehung des Haspels aber darauf genau zu sehen, daß solcher der Landesherrlichen

lichen Verordnung vom 19 Nov. 1658 gemäs, viertehalb Ellen lang, und jedes Bind von 60 Faden sey. Damit nun der Endzwek, den man hierbei zum Gegenstand hat, desto gewisser erreicht werde: so haben Bürgermeister und Rath jährlich verschiedenemal, und zwar nicht immer auf einerlei Zeit, bei den Handeltreibenden, nach denen vorhandenen Proben, das Maas und Gewicht visitiren, die unrichtig gefundene Stükke sogleich wegnehmen, die Excedenten zur Beförderung nachdrüklichen Bestrafens sich anzeigen zu lassen, und wie diese Verordnung befolget worden, oder derselben gemäs vorhin schon die Einrichtung gemacht gewesen, binnen 4 Wochen zu berichten. Detmold den 6 Decemb. 1765.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CII.

Verordnung wegen der nach dem Leipziger und Conventions-Fus ausgeprägten Münzsorten, von 1766.

Man hat eine Zeither misfällig vernehmen müssen, daß die Kaufleute und Krämer, Christen und Juden in denen Städten und auf dem Lande, sich zur Ungebür unterfangen haben, die alten nach dem Leipziger, und neuere nach dem Conventions-Fus ausgeprägte Münzsorten zum Schaden des Publici nach Wilkühr eigenmächtig herunter zu setzen, und unterm wahren Werth im Handel und Wandel anzunehmen. Nachdem diesem eigenmächtigen ungebürlichen Beginnen aber nicht nachzusehen, sondern durch ernstliche Strafverbote vorzubeugen ist: als wird auf special gnädigsten Befehl unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden hiermit verordnet und bekant gemacht, daß in Ansehung der publiquen Cassen es bei dem leztern Münz-Edict de anno 1764 und dem darin bestimten Werth noch zur Zeit zwar belassen und keine andere als Land- und darin benante Münzsorten angenommen werden, hingegen alle nach dem Leipziger- und Conventionsfus ausgeprägete Münzsorten im Handel und Wandel nach dem ihnen beigelegten Preis unweigerlich eingenommen und ausgegeben werden sollen, und zwar bei Vermeidung einer wilkürlichen ernstnachdrüklichen Leibes- oder Geldstrafe. Damit nun über diese zum gemeinen Besten abzwekkende gnädigste Willensmeinung sträklich gehalten werden möge: so wird Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magistráten, Richtern und Räthen in den Städten Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden anbefohlen, diese Verordnung nicht nur behörig bekant zu machen, sondern auch pflichtmäßig darauf zu achten, daß sie schuldigst befolget und die Contravenienten zur verwirkten Strafe jedesmal sofort gezogen werden. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 4 März 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

CIII.

Verordnung wegen der Haſpel, von 1766.

Man hat zwar in dem, am 3 December vorigen Jahrs wegen des Anſchaffens und Eichens der Ellen, Maas und Gewichts, auch des Haſpels halber verordnet, daß derſelbe nach Vorſchrift der landesherrlichen Verordnung vom 19 November 1658 viertehalb Ellen lang und jedes Bind von 60 Faden ſeyn ſolle. Da aber in verſchiedenen ſchon eingegangenen Berichten angezeiget worden, daß der jetzo gebräuchliche große Haſpel zwar von viertehalb Ellen, jedes Bind aber 66 Faden enthalten, hingegen der kleine Haſpel nur zwei und ein viertel Ellen lang, und das Bind von 60 Faden, auch dieſes Verhältnis im Handel zur Richtſchnur angenommen ſeyn ſolle: ſo wird es vorerſt auch an andern Orten, wo der Haſpel in dem eben erwehnten Maas gebräuchlich ſeyn ſolte, dabei gelaſſen, und ſolches zur Befolgung hierdurch weiter bekant gemacht, übrigens aber von geſchehener Volziehung der Verordnung vom 3 December der forderſamſte Bericht erwartet. Detmold den 11 April 1766.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

5) Sol hiermit den fremden ohnbegleiteten Pak- und Betteljuden der Eintrit ſowol als der Aufenthalt in den Hochgräfl. Landen völlig um ſo mehr unterſaget ſeyn, und gegen ſolche auf den Betretungsfal mit gefänglicher Einziehung, Zuchthaus- und andern Strafen verfahren werden, als eine ſtarke Bande ſolcher Juden ſich in die weſtphäliſche Lande eingeſchlichen haben ſol. Endlich und

6) wird allen Unterthanen dieſer Grafſchaft, welche keine Schildwirthe ſind, oder ſonſt hergebrachte öffentliche Gaſthäuſer, Krüge oder Herbergen haben, die Aufnahme und Beherbergung fremder Perſonen, auf das ſchärfſte und dem Befinden nach bei Leibesſtrafe hierdurch verboten, denen öffentlichen Wirthen aber anbefohlen, ein richtiges Verzeichms von denen bei ihnen nach richtig befundenen Päſſen aufzunehmenden und logirenden, ihren Namen und Verrichtungen an jeden Orts Obrigkeit und in denen Dörfern denen Bauerrichtern zur weitern Ablieferung alläglich einzuliefern. Damit nun der hierdurch intendirte heilſame Endzwek deſto gewiſſer erreichet werde, und niemand ſich auf dem Betretungsfal mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſol nicht allein dieſe Verordnung auf die gewöhnliche Art zu jedermans Wiſſenſchaft gebracht werden, ſondern es wird auch allen Droſten und Beamten ſowol auf dem Lande als Magiſträten in den Städten darüber zu halten, und in deren Befolgung ſich nichts zu Schulden kommen zu laſſen, hiermit ernſtnachdrüklich anbefohlen. Detmold den 15 May 1765.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. XCIX.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Man hat mißfällig vernehmen müssen, wie derjenigen Landesherrlichen Verordnung, welche neuerlich gegen das zum gröſesten Nachtheil der Unterthanen algemein werdende Caffeetrinken erlassen worden ist, nicht gehörig nachgelebet, dieselbe von vielen Unterthanen, theils directe, theils indirecte infringiret, und selbst darüber von einigen, welchen die Aufsicht hierin oblieget, nicht gehörig gehalten werde. Da man nun dem so sehr eingerissenen Caffee-Misbrauch, und denen daraus herfließenden den Unterthanen höchst verderblich seyenden Folgen ein für allemal abgeholfen, und den durch obige Verordnung abgezielten Endzwek erhalten wissen wil: So wird Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magistraten in den Städten, hierdurch nochmals ernstnachdrüklich aufgegeben, die Unterthanen wiederholt auf die genaue Befolgung des oft erwehnten, zu ihrem eigenen Besten abzwekkenden Edicts nicht allein anzuweisen, sondern auch so gewiß darüber besser, als bisher geschehen, zu halten, und durch die Unterbediente darauf achten zu lassen, als sie sonst selbst bei jedem unangezeigten unbestraften Uebertretungsfal dafür angesehen werden sollen. Detmold den 22 Oct. 1765.

Num. C.

Verordnung für die Aemter wegen Eichung der Ellen, Maaße und Gewichte, von 1765.

Da zu Verhütung aller Unrichtigkeiten, ſo im Handel und Wandel durch unächtes Maaß und Gewicht ſich einſchleichen können, es nothwendig iſt, daß bei den Aemtern geeichetes Maaß, Ellen, Gewicht, Scheffel und Metzen, wornach das der Unterthanen unterſuchet und geeichet werde, ſich vorfinden, und man dann vernommen, daß dieſe Stükke bei den wenigſten Amtſtuben vorfindlich ſeyn: So wird Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Droſten und Beamten hierdurch aufgegeben, obbemeldete Stükke, und zwar Scheffel und Metze von Holz, mit Eiſen gehörig beſchlagen, das Maas von Kupfer, Gewicht und Ellen aber von Eiſen, forderſamſt anzuſchaffen, ſolche mit der Roſe, wenn der Magiſtrat der Lippiſchen Stadt, wo ſie gemacht worden, ihre Richtigkeit und Uebereinſtimmung mit denen auf dem Rathhauſe daſelbſt befindlichen atteſtiret haben wird, vorerſt ſelbſt zu bezeichnen, demnächſt die Gemäße der Unterthanen, nachdem auch vorher, daß das Eichen geſchehen, kein ungeeichtes von bemeldeten Stükken im Handel und Wandel gebrauchet, ſondern deſſen Gebrauch beſtrafet werden ſol, bekant gemacht worden, nach denſelben, durch dazu beſtelte Amts-Unterbediente, an der Amtsſtube unterſuchen, eichen und gegen einen Groſchen Abgabe für den Unterbedienten, mit dem Stempel bezeichnen zu laſſen, in Anſehung des Haſpels aber darauf genau zu ſehen, daß ſolcher, der Herrſchaftlichen Verordnung vom 19 Nov. vom

dember 1658 gemäs, viertehalb Ellen lang sey, und jedes Bind 60 Faden enthalte. Und damit der Endzwek, den man hierbei zum Gegenstand hat, desto gewisser erreichet werde: so haben Drosten und Beamte jährlich zweimal, und zwar nicht allezeit auf einerlei Zeit, bei den Handeltreibenden, nach denen vorhandenen Proben, das Maas und Gewicht visitiren, die unrichtig gefundene Stükke sogleich wegnehmen und bis zu dem nachfolgenden Gohgericht nicht nur verwahren zu lassen, sondern auch den Verbrecher zur Wruge zu setzen. Wobei zur Nachricht noch angefüget wird, daß das Anschaffen obenbemeldeter Maaße und Gewichte, benebst dem zum Eichen nöthigen Stempel mit der Rose, auf Herrschaftliche Kosten geschehen, und Drosten und Beamte davon die Rechnung zum Assigniren an Hochgräfl. Rentkammer, wohin schon deshalb das Nöthige ergangen, einsenden können. Detmold den 3 Decemb. 1765.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CI.

Verordnung für die Städte wegen Eichung der Ellen, Maaße und Gewichte, von 1765.

Da zu Verhütung aller durch unrichtiges Maas und Gewicht im Handel und Wandel ſich ereignenden Unterſchleife und Vervortheilungen zu verordnen gut gefunden worden, daß, ſo wie es jetzt bei denen Aemtern eingerichtet, auch bei jeder Rathsſtube in den Städten geeichetes Maas, Ellen, Gewicht, Scheffel und Metzen, wornach die der Bürger unterſuchet und geeichet werden können, vorfindlich ſey: So wird Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Bürgermeiſtern und Rath in den Städten hierdurch aufgegeben, obbemeldete Stükke, und zwar Scheffel und Metzen von Holz mit Eiſen gehörig beſchlagen, das Maas von Kupfer, Gewicht und Ellen aber von Eiſen, forderſamſt, wenn es nicht ſchon auf eben beſtimte Art bei der Rathsſtube ſeyn ſolte, nach der vorhin ſchon eingeführten Cölniſchen Wroge und Gehalt, anzuſchaffen, ſolche vorerſt ſelbſt mit der Roſe zu bezeichnen, demnächſt die Gemäße der Bürger, nachdem auch vorher, daß das Eichen geſchehen, kein ungeeichtes von bemeldten Stükken im Handel und Wandel gebraucht, ſondern deſſen Gebrauch beſtrafet werden ſolle, bekant gemacht worden, nach denſelben durch die dazu beſtelte Rathsdiener an der Rathhausſtube unterſuchen, eichen, und gegen die gewöhnliche oder billig zu beſtimmende Gebühr für den Rathsdiener, mit der Roſe bezeichnen zu laſſen, in Anſehung des Haſpels aber darauf genau zu ſehen, daß ſolcher der Landesherrlichen

lichen Verordnung vom 19 Nov. 1658 gemäs, viertehalb Ellen lang, und jedes Bind von 60 Faden ſey. Damit nun der Endzwek, den man hierbei zum Gegenſtand hat, deſto gewiſſer erreicht werde: ſo haben Bürgermeiſter und Rath jährlich verſchiedenemal, und zwar nicht immer auf einerlei Zeit, bei den Handeltreibenden, nach denen vorhandenen Proben, das Maas und Gewicht viſitiren, die unrichtig gefundene Stükke ſogleich wegnehmen, die Excedenten zur Beförderung nachdrüklichen Beſtrafens ſich anzeigen zu laſſen, und wie dieſe Verordnung befolget worden, oder derſelben gemäs vorhin ſchon die Einrichtung gemacht geweſen, binnen 4 Wochen zu berichten. Detmold den 6 Decemb. 1765.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CII.

Verordnung wegen der nach dem Leipziger und Conventions-Fus ausgeprägten Münzsorten, von 1766.

Man hat eine Zeither misfällig vernehmen müssen, daß die Kaufleute und Krämer, Christen und Juden in denen Städten und auf dem Lande, sich zur Ungebür unterfangen haben, die alten nach dem Leipziger, und neuere nach dem Conventions-Fus ausgeprägte Münzsorten zum Schaden des Publici nach Wilkühr eigenmächtig herunter zu setzen, und unterm wahren Werth im Handel und Wandel anzunehmen. Nachdem diesem eigenmächtigen ungebürlichen Beginnen aber nicht nachzusehen, sondern durch ernstliche Strafverbote vorzubeugen ist: als wird auf special gnädigsten Befehl unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden hiermit verordnet und bekant gemacht, daß in Ansehung der publiquen Cassen es bei dem leztern Münz-Edict de anno 1764 und dem darin bestimten Werth noch zur Zeit zwar belassen und keine andere als Land- und darin benante Münzsorten angenommen werden, hingegen alle nach dem Leipziger- und Conventionsfus ausgeprägete Münzsorten im Handel und Wandel nach dem ihnen beigelegten Preis unweigerlich eingenommen und ausgegeben werden sollen, und zwar bei Vermeidung einer wilkürlichen ernstnachdrüklichen Leibes- oder Geldstrafe. Damit nun über diese zum gemeinen Besten abzwekkende gnädigste Willensmeinung sträklich gehalten werden möge: so wird Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten, Richtern und Räthen in den Städten Nomine Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden anbefohlen, diese Verordnung nicht nur behörig bekant zu machen, sondern auch pflichtmäßig darauf zu achten, daß sie schuldigst befolget und die Contravenienten zur verwirkten Strafe jedesmal sofort gezogen werden. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 4 März 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

CIII.

Verordnung wegen der Haſpel, von 1766.

Man hat zwar in dem, am 3 December vorigen Jahrs wegen des Anſchaffens und Eichens der Ellen, Maas und Gewichts, auch des Haſpels halber verordnet, daß derſelbe nach Vorſchrift der Landesherrlichen Verordnung vom 19 November 1658 viertehalb Ellen lang und jedes Bind von 60 Faden ſeyn ſolle. Da aber in verſchiedenen ſchon eingegangenen Berichten angezeiget worden, daß der jetzo gebräuchliche große Haſpel zwar von viertehalb Ellen, jedes Bind aber 66 Faden enthalten, hingegen der kleine Haſpel nur zwei und ein viertel Ellen lang, und das Bind von 60 Faden, auch dieſes Verhältnis im Handel zur Richtſchnur angenommen ſeyn ſolle: ſo wird es vorerſt auch an andern Orten, wo der Haſpel in dem eben erwehnten Maas gebräuchlich ſeyn ſolte, dabei gelaſſen, und ſolches zur Befolgung hierdurch weiter bekant gemacht, übrigens aber von geſchehener Volziehung der Verordnung vom 3 December der forderſamſte Bericht erwartet. Detmold den 11 April 1766.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CIV.

Verordnung wegen Numerirung der Häuſer, von 1766.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Uns Unſere treu gehorſamſte Stände unterthänig gebehten, daß Wir das Numeriren der Häuſer auf dem platten Lande einführen zu laſſen, geruhen mögten, damit die öfters mit denen Verordnungen der Beſitzer zugleich geſchehende Veränderungen des Namens der Güter, deren alte Benennung, zur ſchädlichſten Folge für die Lagerbücher und alle andere öffentliche Regiſter nicht verdunkeln, oder gar unausforſchlich machen mögten; und Wir dann, in Landesväterlicher Erwegung dieſer vorgebrachten gründlichen Bewegurſachen, dem geſchehenen unterthänigſten Suchen wilfaret und gedachte Numerirung gnädigſt beſchloſſen haben: ſo wollen Wir hierdurch nicht nur die Art, auf welche ſie geſchehen, ſondern auch den Gebrauch, der davon zu Erreichung des wahren Endzweks gemacht werden ſol, beſtimmen und feſt ſetzen.

1) Sollen auf dem platten Lande in allen Flekken und Dörfern die contribuable Höfe und Häuſer auf dieſe Art numeriret werden, daß die Ziffer in einem, nach dem es am füglichſten geſchehen kan, entweder auf der rechten oder linken Seite der Hauptthür des ordentlichen Wohnhauſes, oder über derſelben mit rother Farbe gezeichneten Vierek, weiß geſetzet werde.

2) Sol dieſe Numerirung in jedem Flekken und jeder Baurſchaft beſonders, und zwar in jenen nach der ordentlichen Lage der Häuſer und in dieſen nach der hergebrachten Unterſcheidung der Unterthanen in Amtsmeier, Freimeier, Volmeier, Halbmeier, Groß- Mittel-

Mittel- Klein- und Straßenköter dergeſtalt geſchehen, daß bei der gröſten Gattung angefangen, bei denen folgenden in der eben geſezten Ordnung fortgefahren, bei mehreren von einer Gattung der höhere dem minderen im Contributions-Anſchlag vorgezogen, und wenn dieſer bei verſchiedenen von einer Gattung ähnlich wäre, alsdenn ohne weitere Unterſcheidung das Numeriren nach der Lage der Häuſer fortgeſezt werde.

3) Sollen Droſt und Beamte vor der wirklichen Numerirung, wie dieſe nach der eben erwehnten Ordnung geſchehen müſſe, feſtſezzen, und demnächſt jemand zu deren Volziehung in Beiſeyn eines Unterbedienten für einen billigen von jedem Eigenthümer gleich zu bezahlenden Lohn dingen.

4) Sollen Droſt und Beamte bis zur künftigen Errichtung rectificirter Cataſtrorum in denen vorhandenen Lager- und Zahlbüchern einem jeden darin eingeführten contribuablen Hofe oder Hauſe die Zahl der jetzigen Numerirung beifügen, auch eben dieſe in allen künftigen Ehe- und andern Protocollen bei dem Namen der Partheien anführen, die Herrſchaftliche Rechnungsführer aber nicht weniger ſolche in ihren Hebungs-Regiſtern und Rechnungen denen Contribuenten vorſetzen. Droſt und Beamte haben nun mit Volziehung dieſer Numerirung ſogleich den Anfang zu machen, wie ſie geſchehen und vollendet, binnen zweien Monaten Uns unterthänigſt zu berichten, und übrigens überhaupt dieſe Unſere Landesherrliche Verordnung genau zu erfüllen. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 13 May 1766.

Num. CV.

Verordnung wegen des Tolwurms der Hunde, von 1766.

Es iſt zwar ſchon vorhin unter dem 13 Februar 1751 die gnädigſt Landesherrliche Verordnung ergangen, daß alle Unterthanen ihren Hunden, neben deren guten Verwahrung, den ſo genanten Tolwurm, zu Verhütung der tolmachenden Biſſe, durch die dazu beſtelte Jäger, oder ſonſt der Sachen Verſtändige, bei Vermeidung wilkührlicher Strafe, ſchneiden laſſen ſolten. Da ſich unterdeſſen durch die ſo häufig ſich anizt hervorthuende tölle Hunde an Tag leget, wie dieſe heilſame zu Abwendung der durch die Biſſe dergleichen Hunde verurſacht werdenden traurigen Unglüksfälle abzwekkende Verordnung eine Zeit her aus der Acht gelaſſen, und nicht gebührend befolget worden ſey: So wird denen Beamten und Magiſträten hierdurch anbefohlen, darauf, daß dieſe den Unterthanen auf das neue einzuſchärfende Verordnung, weshalb das Nöthige an die Forſtbediente erlaſſen worden, auf das genaueſte, und beſſer als bisher geſchehen, befolget werde, ſo gewiß zu invigiliren, als im unverhoften Contraventionsfal, und durch unterlaſſene Aufſicht ſich ereignete Unglüksfälle dieſelbe dafür angeſehen werden ſollen. Signatum Detmold den 31 May 1766.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

CVI.

Verordnung wegen der Beſichtigung der Wirthſchaft und Gebäude auf dem Lande, von 1766.

Da man eine Zeitlang wahrnehmen müſſen, daß die von den Aemtern vorzunehmende Unterſuchungen, wie die Wirthſchaften der Unterthanen beſtellet ſeyn, und ob ſolche die gehörige Sorge für die Erhaltung ihrer Gebäude tragen, nicht theils mit dem gehörigen Eifer und Aufmerkſamkeit geſchehen, theils gar von einigen Pflichtvergeſſenen unterlaſſen werden, und dann länger nicht nachzuſehen iſt, daß dieſes, als das Hauptmittel, wodurch der ſo einreißenden Abnahme und Verarmung der Unterthanen, auch Verſchlimmerung ihrer Güter vorgebogen werden kan, länger außer Acht gelaſſen werde; Als geſchiehet Droſten und Beamten hierdurch die ernſtlich gemeinte Aufgabe, jährlich die Wirthſchaft und Gebäude der Unterthanen zweimal, und zwar auf ihren Höfen ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, die Urſachen ihres etwaigen Verfals zu unterſuchen, und darüber jedesmal ihren ſpecifiken Bericht unfehlbar hierher einzuſenden. Detmold den 5 Sept. 1766.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt

Num. CVII.

Verordnung wegen Lieferung der Raben- Krähen- und Sperlingsköpfe, von 1766.

Es iſt zwar ſchon zu verſchiedenen malen, und zwar in den Jahren 1665 und 1691 durch Erlaſſung Landesherrlicher Edicten die Lieferung der Raben- Krähen- und Sperlingsköpfe an die Amtsſtuben und Vogteien unter dem Anfügen anbefohlen worden, daß für jeden nicht gelieferten großen Vogelkopf 4 mgr., für jeden kleinen aber 1 mgr. 3 pf. Strafe gezahlet werden ſolten, und man hätte dieſemnach billig hoffen ſollen, daß die Unterthanen zu Vermeidung dieſer Strafe ſich in Lieferung der anbefohlnen Zahl um de weniger ſäumhaft würden haben finden laſſen, als die Ausrottung dieſer Vögel zu deren Beſten abzwekkete. Da es ſich aber unterdeſſen wider Vermuthen gezeiget, daß dadurch dennoch der gehabte Endzwek nicht erreichet, und die angeſezte Zahl nicht geliefert worden, Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden aber ein für allemal gnädigſt woſten, daß auf oberwehnte zum Beſten der Unterthanen abzwekkende Verordnungen beſſer, als bisher geſchehen, belebet, und dieſe ſo ſchädliche Vögel, ſo viel möglich, vertilget werden: So wird auf beſondern Hochgedacht Ihro Hocharäfl. Gnaden gnädigen Befehl hiermit verordnet, denen Unterthanen bekant zu machen, daß von nun an jeder an der zu liefern angeſezten Zahl fehlende große Kopf mit 8 mgr., jeder kleine Kopf aber mit 3 mgr. bezahlet werden ſolle. Wornach ſich alſo auch die Hebungs-Beamten zu richten, und die Vogelköpfe nach dieſer Taxe in den Rechnungen aufzuführen haben. Detmold den 12 Sept. 1766.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. CVIII.

Verordnung wegen eiſerner Feuerſtülpen auf den Feuerheerden, von 1766.

Man hat bei der Unterſuchung der Urſachen der eine Zeit her ausgebrochenen Feuersbrünſte wahrgenommen, daß ſolche meiſtentheils, wo nicht dem Angeben nach alle, daher entſtanden ſeyn, daß die Katzen oder Hunde von den brennenden, auf dem Feuerheerde übrig gebliebenen, Kohlen und glimmender Aſche, welche an ihnen hangen geblieben, im dem Hauſe herum, und beſonders auf die Boden oder in die Stallung getragen, und alſo aus dergleichen wiederholet ſich ereigneten Umſtänden gefunden, daß die den Hausleuten §. 6. der Feuerordnung anbefohlene Anſchaffung der ausgemaureten Aſchenbehältniſſe entweder nicht gehörig befolget worden, oder ſolche zu intendirter Verhütung des Feuervertragens nicht hinreichend ſey. Da es unterdeſſen höchſtnöthig iſt, daß, zum wenigſten von dieſer Seite, die Unterthanen ſich für dergleichen betrübten Fällen ſicher ſetzen, auch bey vielen nachläſſigen Hausleuten dieſer oft gebrauchte Deckmantel ihrer eigenen Unvorſichtigkeit und ſtrafbaren Betragens weggenommen werde; So wird Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magiſträten in den Städten hierdurch Nomine Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden anbefohlen, den Unterthanen die forderſamſte Anſchaffung eiſerner Feuerſtülpen zu Bedeckung der übrig gebliebenen Kohlen und glimmenden Aſche aufzugeben, und mit Ernſte darauf zu ſehen, daß ſowol hierinnen, als wegen der übrigen in der Feuerordnung anbefohlenen Feuergeräthſchaft kein ihnen hernach zur Laſt und Verantwortung fallender Mangel erſcheinen möge. Detmold den 30 Sept. 1766.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CIX.

Verordnung wegen Enrollirung der Unterthanen, von 1766.

Da es sich einigemal zugetragen hat, daß junge in einem andern als ihrem Geburts-Amte dienende Bauern-Söhne dadurch nicht enrolliret worden sind, weil die Unterbediente nach dem buchstäblichen Verstande der deshalb emanirten Landesherrlichen Verordnung nur diejenige zu dem Enrollement bei dem Amte angegeben und angeben zu müssen geglaubet haben, welche in demselben Amte gebohren sind, und aber dadurch zu oft zu unmerkbaren Unterschleifen Gelegenheit gegeben worden ist, da dieser sich durch die Abwesenheit des zu enrollirenden, der andere, daß er nicht in dem Amte gebohren worden, entschuldigen können: so wird, um diesen Inconvenientien, so viel möglich, vorzubeugen, Drost und Beamten hierdurch aufgegeben, die Verfügung in den ihnen anvertrauten Aemtern zu machen, daß alle darinnen sich aufhaltende, auch in andern Aemtern geborne, dienstfähige junge Unterthanen von den Amts-Unterbedienten ohne Unterscheid angegeben werden müssen, damit sie auf dem Fal der in ihren Geburts-Amte noch nicht geschehenen Beeidigung zu solchem Ende dahin verwiesen werden können. Detmold den 6 November 1766.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num CX.

Verordnung wegen Verkaufs der rauhen Feldfrüchte, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Thun kund und fügen männiglich hierdurch zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß ohnangesehen in der Kaiserl. und Landes-Policei-Ordnungen, auch andern darauf erfolgten heilsamen Edicten und Verordnungen von 1699 und 1700 unter andern wucherlichen Contracten auch Verkaufung der Feldfrüchte aufm Halm, und des Grases in denen Wiesen ernstlich und bei nachdrüklicher Strafe verboten worden, dieselbe jedennoch zum Schaden der Nothdürftigen noch immer solchergestalt in Uebung seyn, und vorgenommen werde, daß öfters ein geringer Theil des Werths, welchen die Früchte und Getraide nach der Erndte haben, heraus komme, folglichen der Verkäufer dadurch alzugroßen Schaden erleiden, und dabei zu Grunde gehen müste. Damit diesem wucher- und verderblichen Handel nun Maaß und Ziel gesetzet, und der Eigennuz nicht übertrieben, hingegen aber auch denenjenigen, welche Geld auf Früchte und Wiesewachs vorher gutherzig vorschießen, wiederum zu dem Ihrigen möge geholfen werden: So ordnen und befehlen Wir hierdurch aus Landesväterlicher Vorsorge vor das Beste Unserer getreuen Unterthanen, daß, wann bei sich ereignenden Vorfällen einer dem andern zu seiner Nothdurft Gelder auf die Früchte im Felde, oder das Gras in den Wiesen, vorstrekket, der

Gläu-

Gläubiger die Früchte in dem Werth und Preis, wie ſelbiger zur Zeit des Contracts oder des Darlehns ſtehet, oder wie ſolcher nach der Erndte im gemeinen Kauf und Lauf nach dem Scheffelmaas iſt, nebſt einem billigmäßigen Zins nach Verhältnis der Zeit annehmen, hingegen der Verkauf des rauhen Korns auf dem Felde gänzlich verboten, das Heu und Stroh aber, fuder- oder haufenweiſe, verkauft werden ſolle.

Wir befehlen demnach Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, ſo dann Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, dieſe Verordnung nicht allein behörig publiciren und affigiren zu laſſen, ſondern auch pflichtmäßig auf deren Befolgung zu achten, und die Contravenienten zur geſezmäßigen Beſtrafung ſofort anzuzeigen, ſo mit an ihrer Dienſtpflicht und Schuldigkeit nichts ermangeln zu laſſen. Wornach ſich zu achten. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 14 October 1766.

Num. CXI.

Verordnung wegen des Säens für das Gesinde statt des Lohns, von 1766.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich, besonders Unsern getreuen Unterthanen samt und sonders zu wissen; Daß obgleich in der Policey-Ordnung Tit. 23. und in der 1752 von Uns publicirten Gesinde-Ordnung §. 13. zu Vermeidung vielerley Unterschleifen und übeln Folgen heilsamlich verordnet, und bei wilkürlicher Strafe verboten, daß die Hauswirthe auf dem platten Lande denen Knechten anstatt ihres Lohns gewisse Ländereien zu besaamen zu geben, weder befugt seyn, noch die Knechte darauf zu contrahiren sich anmaßen, sondern mit dem gesezmäßigen Lohn sich zu begnügen schuldig seyn sollen, befohlen worden; Wir jedennoch misfällig vernehmen müssen, daß sothaner Misbrauch noch im Gange sey, und denen vorgedachten heilsamen Verordnungen ohngehorsamlich zuwider gehandelt werde;

Wann aber sothanem Unfug und Misbrauch nicht länger nachzusehen ist, sondern, daß über die ergangenen Verordnungen mit aller Strenge gehalten werde, auf lezterm Landtage noch beschlossen worden; so werden vorgedachte Ordnungen nicht weniger hiermit erneuert, und deren genaue Befolgung bei wilkürlicher Strafe nochmalen ernstlich befohlen, sondern auch Drosten und Beamte, desgleichen Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten angewiesen, auf deren sträkliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu achten, die Contravenienten zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, und diese erneuerte Verordnung nicht nur gewöhnlicher maßen affigiren, sondern auch zu jedermans Nachricht von denen Canzeln publiciren zu lassen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Octob. 1766.

Num. CXII.

Verordnung wegen der Betler und Pakjuden, von 1767.

Da man bishero misfällig wahrnehmen müſſen, daß, unerachtet der wiederholt ergangenen Befehle und Verordnungen, dem herrnloſen Geſindel und ſogenanten Pak- und Betteljuden den Eingang und das Herumgehen in hieſigen Landen nicht zu geſtatten, dergleichen allezeit verdächtige Perſonen ſich täglich und zwar in nicht geringer Anzahl hier einfinden, und denn Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ein für allemal gnädigſt wollen, daß Hochdero Lande und Unterthanen davon rein und unbeſchweret bleiben ſollen; So wird Droſten und Beamten hierdurch ernſtnachdrüklich aufgegeben, dergleichen Schnur- und Pakjuden-Geſindel, ſo bald ſie in dem Amte betroffen werden, ſogleich zurük über die Grenzen bringen zu laſſen, deshalb das Nöthige an die Unterbediente zu verordnen, und darauf, daß ſolches befolget werde, genau zu invigiliren. Detmold den 3 Februar 1767.

Num. CXIII.

Verordnung wegen der unbegleiteten Juden, von 1767.

Da Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigſt wollen, daß denen unbegleiteten Juden der fernere Aufenthalt in hieſigen Landen weiter nicht mehr geſtattet werde; So geſchiehet Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſter und Rath in den Städten hierdurch die Aufgabe, denen mit keinem Geleite verſehenen Juden, worunter jedoch die nöthige Knechte nicht verſtanden werden, anzubefehlen, daß ſie in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung ernſtlicher Verfügung hieſige Lande räumen; und erwartet man forderſamſten Bericht, wie und gegen welche Juden dieſer Befehl befolget ſey. Detmold den 3 März 1767.

Num.

Num. CXIV.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1767.

Nachdem aus der langjährigen Erfahrung bekant, daß die sogenanten Schötmarschen oder Wucherblumen denen Kornfrüchten in denen Feldmarken, wo sie einmal eingewurzelt sind, einen überaus großen Schaden bringen, und die Ländereien, worin sie überhand nehmen, zum Fruchtziehen ganz unbrauchbar machen; mithin der Ausbreitung dieses Unkrauts nicht nur möglichst vorzubeugen, sondern auch auf dessen gänzliche Austilgung der sorgfältige Bedacht zu nehmen ist: Als haben Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden auf unterthänigstes Veranlassen derer Landständen zu verordnen befohlen, daß die Früchte, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, von dem Ort der Feldmark, wo sie einmal eingewurzelt, auf einen andern zum Aussäen, bei nachdrüklicher Strafe nicht gebracht, sondern ein jeder Inhaber solcher Ländereien, worin dieses Unkraut vorfindlich, vielmehr schuldig und gehalten seyn solle, möglichsten Fleißes sich dahin zu bestreben, sothanes Unkraut fordersamst und höchstens binnen drei Jahren gänzlich auszurotten, und darunter nichts ermangeln zu lassen, um mit der Zeit das Land von diesem schädlichen Gewächse zu säubern.

Damit nun dieser heilsame Endzwek erreichet werden möge; so wird Namens Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden, Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Räthen in den Städten ernstnachdrüklich anbefohlen, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß diese dem gemeinem Weien nüzliche Verordnung sträklich befolget werde, des Endes dieselbe nicht nur behörig publiciren, sondern auch durch die Unterbediente zu gelegener Zeit fleißig visitiren, und die Säumhafte und Nachläßige zur wolverdienten Bestrafung pflichtmäßig annotiren und einbringen zu lassen. Wornach sich zu achten und im Unterlassungsfal sich vor empfindlicher Strafe zu hüten ist. Signatum Detmold den 6 März 1767.

Gräfl. Lippische Canzler und Räthe daselbst.

Num. CXV.

Verordnung wegen übermäßiger Kleiderpracht, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen und männiglich hiermit zu wiſſen: daß, ob gleich in der Policei-Ordnung Tit. 9. und darauf weiter emanirten Edicten und Verordnungen vom 17 Auguſt 1677, 15 März 1686 und 1 Septemb. 1709 heilſamlich verſehen, was für Maas und Ziel Unſere Unterthanen, ſowol in denen Städten, als auf dem platten Lande in ihren Kleidungen zu beobachten haben ſollen, Wir jedennoch misfällig vernehmen müſſen, es auch der Augenſchein bewehret, daß die Kleiderpracht, ſo wie überhaupt, alſo auch insbeſondere unter denen gemeinen Bürgers- und Bauersleuten, der geldbeklemmenden Zeiten ohngeachtet, von Zeit zu Zeit ſolchergeſtalt überhand nimt, daß durch Anſchaffung fremder ausländiſcher Waaren an Gold, Silber, Sammt, Seiden- und Wollenzeugen und Laken ꝛc. die Leute in Schulden und gar ins Verderben gerathen, ohngeachtet ſie die nöthige Kleidungsſtükke in guter brauchbarer Quantität aus den inländiſchen Fabriken um weit billigern Preis genugſam bekommen können; Gleichwie Wir aber dieſem angemaßten ordnungswidrigen verſchwenderiſchen und üppigen Weſen länger nachzuſehen nicht gemeinet, ſondern die ergangenen Verordnungen aufs ſtrafflichſte befolget, und die frevelmüthigen Uebertreter mit den angedroheten Strafen zum Gehorſam gebracht wiſſen wollen:

Alſo

Alſo erneuern Wir nicht nur obbemerkte Verordnungen in allen ihren Punkten und Clauſuln, beſonders die vom 15 März 1686, ſondern befehlen auch Unſern Unterthanen und Hausleuten ernſtlich, ſich dieſer erneuerten Verordnung hinfüro ſo gewis allerdings gemäs zu betragen, als ihnen lieb iſt, die auf den Contraventionsfal geſezte Strafe zu vermeiden. Damit aber auch dieſe und die kurz vorher angezogene Verordnungen ſchuldiger Maßen befolget werden, ſo ſollen ſelbige nicht allein zum Druk befördert und behörig publicuret werden; ſondern es wird auch Unſern Droſten, Beamten, Vögten, Untervögten und Bauerrichtern aufm Lande, ſodann Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten bei wilkürlicher Strafe anbefohlen, auf die genaue Befolgung pflichtmäßig zu ſehen, die Uebertreter jedesmalen ſofort zur Strafe zu ziehen oder reſpective pflichtmäßig anzuzeigen und darunter nichts ermangeln zu laſſen. Wornach ſich zu achten. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 17 März 1767.

Num. CXVI.

Verordnung wegen der Volsäuferei, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen, wes Standes und Weſens dieſelben ſind, in Gnaden zu wiſſen, daß, nachdem Wir höchſtmusfällig vernehmen müſſen, daß denen von Unſern Gräflichen Vorfahren wegen der Volsäuferei erlaſſenen löblichen Verordnungen zuwider, dieſelbe unter denen gemeinen Bürgers- Haus- und Bauersleuten ſolchergeſtalten überhand nehme, daß viele mit Verſäumung ihrer häuslichen Arbeit und anderer Geſchäften dem Geſöffe nachgehen, das Ihrige verpraſſen und verſchwelgen, und endlich an den Bettelſtab gerathen, dieſem verderblichen ungeheuren Uebel und Unweſen aber, wodurch die Ehre Gottes und alle Wohlanſtändigkeit vergeſſen wird, in Zeiten zu ſteuern und Einhalt zu machen die Regeln einer guten Policei erfordern, Wir das unmäßige Saufen und Schwelgen ein vor allemal ernſtnachdrüklich zu verbieten bewogen worden; ordnen und wollen demnach, daß die Branteweins- und andere Saufgelage inskünftige durchgehends und ſchlechterdings abgeſchaffet und verboten ſeyn ſollen, und befehlen derowegen Unſern Droſten und Beamten, auch Vögten, Untervögten und Bauerrichtern auf dem Lande, desgleichen Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten bei wilkürlicher Strafe hierüber nicht nur nachdrüklich zu halten,

ſondern auch des Endes die Krüge und Branteweins-Schenken zum öftern viſitiren zu laſſen, und auf die Säufer und Trunkenbolde ſelber ein wachſames Auge zu haben, ſelbige vor ſich zu fordern und von ihrem unordentlichen Leben ab- und zur Beſſerung anzumahnen, bei nicht erfolgter Wirkung dieſes denſelben bei Waſſer und Brod einthürnen, und bei noch nicht verſpürter Beſſerung den Trunkenbold auf einen Sontag an den Pfahl ſtellen zu laſſen, und im Fal auch dieſes nicht fruchten wil, ſelbigen ſamt einem umſtändlichen Bericht zum Zuchthaus einzuſchikken. Wornach ſich ein jeder zu achten und vor obangedroheter Strafe zu hüten hat. Und damit dieſe Verodnung zu jedermans Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo iſt dieſelbe nicht weniger von denen Canzeln zu publiciren, als auch gewöhnlicher Orten zu affigiren. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 17 März 1767.

Num CXVII.

Verordnung wegen der Zinsen bei Concursen, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun Unsern Unterthanen und männiglich hiermit kund und zu wissen, daß der bisherige Gerichtsgebrauch zwar gewesen, daß bei entstandenem Concursu Creditorum in denen Classifications-Urtheilen die Adjudication der Zinsen gleich dem Capital, vor gleich privilegirten jüngern Gläubigern in eben derselben Classe geschehen, daher aber auch öfters erfolget ist, daß diese leztere an dem Capital ein merkliches nachlassen, oder wol gar dasselbe verlieren müssen; dieses aber gleichwol etwas hart und denen Regeln der Billigkeit nicht allerdings angemessen ist, bevorab, wenn einem gutherzigen Gläubiger hierunter nichts zu Schulden gelegt werden kan; daß Wir demnach, nach auf lezt vorgewesenem Landtage gepflogener der Sachen Erwegung pro aequo & bono, das Temperament dahin getroffen und beschlossen haben, daß die vor dem erkanten Concurs-Proceß fällig gewordene Zinsen von denen leztern sechs Jahren, gleich denen Capitalien, classificiret und bezahlet, die vor- und nachherige aber bis dahin, daß alle Capitalien abgetragen, ausgesetzet, und alsdenn nach der Erstigkeit der Capitalien classificiret und abgeführet werden sollen.

Wir befehlen also Unsern Justiz-Collegiis, Gerichten und denen Magistraten in den Städten sich in Zukunft in judicando, darnach zu richten. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und nebengedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 März 1767.

Num.

Num. CXVIII.

Verordnung wegen der Leibzüchter, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen; wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß es unter denen Hausleuten aufm Lande faſt durchgängig zur übeln Gewohnheit worden, daß, wann ein Anerbe die Stätte und Meierſtand antrete und darauf heirathet, die abgehende Eltern hingegen die Leibzucht beziehen, dieſe unter dem Vorwande, daß ſie den Hof in guten Stand geſetzet, und die nachgeborne Kinder von ihrem gutgeführten Haushalt auch einen billigen Genuß haben müſten, zum öftern den Brautſchaz des auf die Stätte heirathenden jungen Meiers, wo nicht ganz, doch gröſtentheils zu ſich, und mit auf die Leibzucht nehmen, um ſelbigen demnächſt unter ihre nachgeborne Kinder zu vertheilen; dadurch aber gar oft ſich zutrage, daß der junge Meier mit leerer Hand den Meierſtand anzutreten, und ſich ſofort in Schulden zu ſtecken genöthiget werde; gleichwie dieſer Misbrauch aber von alzuüblen Folgen iſt, und zum offenbaren Verderb der meierſtättiſchen Güter gereichet, mithin auf lezt vorgeweſenen Landtage deſſen Abſtellung nicht weniger, als die Leibzucht nach denen Landesgeſetzen und Verfaſſung zu reguliren beſchloſſen worden; Alſo ordnen und ſetzen Wir hiemit, daß denen auf die Leibzucht ziehenden Eltern dergleichen Brautſchazgelder an ſich zu ziehen, und den jungen Meier davon zu entblößen bei namhafter Strafe nicht ferner geſtattet, ſondern ſolcher Misbrauch gänzlich aufgehoben ſeyn, hingegen der Leibzüchter mit der ordnungsmäßigen Leibzucht ſich begnügen laſſen ſolle, dergeſtalten, daß denen bei-

den leiblichen Eltern der sechste Theil der Länderei, und der im Abzugsjahre gezogenen Früchten zur Leibzucht zugestanden, im Fal aber nur eines der Eltern noch am Leben, oder der Stiefvater die Leibzucht beziehet, nur der zwölfte Theil der Länderei und der gezogenen Früchten zur Leibzucht gestattet werden solle, damit die Leibzüchter ihren hinlänglichen Unterhalt behalten, und der anziehende Meier nicht zur Ungebür beschweret werde; was die Leibzüchtere aber weiter an Gärten, Obst, Heuwachs, Hude und Weide vor Rindvieh und Schweine zu ihrem nothdürftigen Unterhalt bedürfen, solches ist jedesmal, nach des Hofes Zustand, am Amt bei der Verschreibung deutlich zu bestimmen, und auszuwerfen, somit hier unter eine proportionirliche Billigkeit zu beachten. Wir befehlen solchemnach Unsern Unterthanen aufm Lande hiermit ernst nachdrüklich, und bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, sich nach dieser Verordnung so gewiß zu richten, als ihnen lieb ist, die angedrohete Strafe zu vermeiden. Damit diese Verordnung nun auf das genaueste befolget werde; so wird Drosten und Beamten ernstlich anbefohlen, darauf nicht nur ein wachsames Auge zu haben, sondern auch bei der Verschreibung sich dieselbe zur Richtschnur dienen zu lassen, und dahin zu sehen, daß selbige nicht überschritten werde, solchen Endes, und damit sie zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, dieselbe behörig zu publiciren, und niemanden hierunter zu conniviren. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 17 März 1767.

Num. CXIX.

Verordnung wegen des Linnenhandels, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit männiglich besonders Unsern Unterthanen zu wissen: Nachdem Wir mit vielem Misfallen vernommen, daß der Verfal des Linnenhandels, besonders des Legge-Linnens, als der Haupt- und vornehmsten Quelle der Nahrung in dem Lande, daher rühre, daß, da selbe von gewinsüchtigen Leuten, welche ihren unerlaubten und schnöden Gewin allen andern gemeinnützigen Betrachtungen vorziehen, in der behörigen Güte und erforderlichen Qualität nicht verfertiget, sondern anstatt selbiges auf Glauben zu machen, demselben auf eine betrügliche Art durch Kalk und Kreite die verlangte Weiße, Dichtigkeit und Ansehen gegeben werde; dieses gegen Treu und Glauben angehende Beginnen aber im aufrichtigen Handel und Wandel, zumalen mit auswärtigen Kauf- und Handelsleuten, nicht bestehen kan, sondern dem ganzen Handel einen üblen Ruf verursachen muß; Als sind Wir diesem Uebel zu steuren und dessen verderblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen bewogen worden, nachstehende Verordnung zu erlassen; und da es hierbei vornemlich mit auf das Garnspinnen, und dessen Tüchtigkeit ankomt: So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Strafe, daß das Garn zu dem Legge-Linnen volzählig, nemlich zwanzig Gebind in jedem Stük, und in jedem Gebind sechs und sechzig Faden, sodann nicht weniger in der gehörigen Länge als drei und eine halbe Elle lang, als

behöriger Conſiſtenz, ſo daß jedes Stük von reinem Flachs wenigſtens drei Viertel bis ein Pfund wiegen müſſe, geſponnen werde, als worauf die Obrigkeiten jeden Orts durch ihre Unterbedienten genau zu invigiliren, und darnach fleißig viſitiren zu laſſen angewieſen werden. Wann nun ſolchergeſtalten das Garn in ſeiner behörigen Beſchaffenheit geſponnen und verfertiget wird, mithin die Weber auch durchgängig gut Linnen zu machen im Stande ſeyn: So wird denenſelben ohne alle Ausnahme auch anbefohlen in Zukunft 21 Gänge, deren jeder 40 Faden halten muß, zu ſchieren, die Kämme etwas enger machen zu laſſen, und ihre Arbeit treufleißig ſo zu verrichten, daß das Linnen die behörige Dichte und Feſtigkeit erhalten, und der Linnenhändler und Kaufmann mit guter untadelhafter Waare verſehen werden möge. So wird denen Kaufleuten und Linnenhändlern in denen Städten und auf dem Lande hiermit zugleich ſub poena arbitraria aufgegeben, nach ihren geleiſteten Huldigungspflichten dahin zu ſehen, daß das Linnen in vorbeſchriebener guter Qualität verfertiget und zum Verkauf gebracht werden müſſe, im widrigen Fal aber denjenigen, welcher ſchlechtes und tadelhaftes Linnen zum Verkauf bringet, ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, und das ſchlechte Linnen nicht nur arretiren, ſondern auch nach unterſuchten der Sache Umſtänden daſſelbe zum Beſten der Armen confiſciren zu laſſen; dafern auch der Kaufman und Linnenhändler einen ſolchen Unterſchleif aus gewinſüchtigen Abſichten verſchweigen, und verdunkeln helfen wolte, und darüber betreten und deſſen überführet würde, ſo ſol das Linnen nicht allein confiſciret, ſondern der Uebertreter auch mit dem vierfachen Wehrt des Linnens in favorem pauperum, oder dem Befinden nach, mit dem Zuchthauſe beſtrafet werden. Auf daß es aber auch zu Beförderung der Linnenfabriken an gutem tüchtigen Garn nicht ermangeln möge, ſo wird das Spinnen des ſogenanten Moltgarn gänzlich, der Garnhandel außer Landes auch, ausgenommen in ſo weit ſolches im Lande entbehrlich, und nicht abzuſetzen iſt, verboten, denen Garnhändlern hingegen zugleich aber auch aufgegeben, denen armen Leuten den wahren Wehrt des Garns zu bezahlen, dieſelbe

nicht

nicht vergeblich damit herum, noch durch alzueigennüziges Abknappen, Gottes Unſegen ſich zu zu ziehen. Gleichwie dieſe Verordnung nun die Beförderung der algemeinen Landes Wohlfahrt, und eines jeden Unterthanen Nahrungsverbeſſerung zum Gegenſtand hat, ſo mit auf die Aufrechthaltung des ohnentbehrlichen Linnenhandels abzielet; Alſo verſehen Wir Uns auch zu Unſern Unterthanen, daß ein jeder ſein eigenes Wohl bedenkend ſich nach möglicher Treue und Sorgfalt befleißigen werde, den Endzwek dieſer Verordnung zu erreichen; befehlen dagegen Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Magiſträten, Richtern und Räthen in denen Städten, über dieſe Verordnung nicht weniger pflichtmäßig zu halten, und auf deren genaue Befolgung ſelber zu ſehen, als durch die Unterbediente fleißig viſitiren zu laſſen, und die Contravenienten zur commmirten Strafe zu ziehen oder anzuzeigen, ſomit darunter nichts ermangeln zu laſſen. Damit dieſe Verordnung zu jedermans Wiſſenſchaft gelangen, und jeder ſich darnach richten möge, ſol ſelbige nicht nur zum öffentlichen Druk befördert, von denen Canzeln publiciret, ſondern auch an denen Amts- und Rathsſtuben, auch ſonſt gewöhnlicher Orten angeſchlagen werden. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 17 März 1767.

Num. CXX.

Schul-Ordnung fürs platte Land, von 1767.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: was maßen Wir schon von Anfang Unsrer Regierung mit vielem Misfallen wahrgenommen, daß das Schulwesen in Unserer Grafschaft, besonders auf dem Lande, in einen solchen Verfal gerathen, woraus nach und nach eine grobe Unwissenheit Gottes und seines Worts zum Nachtheil des Glaubens und der Gottseligkeit bei dem größesten Haufen entstehen muß.

Obwohlen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren nun durch die Kirchenordnung in dem XIII Cap. dagegen die heilsamsten Verordnungen gemacht worden: es aber scheinet, daß dieselben entweder ganz in Vergessenheit gekommen, oder nicht behörig beachtet werden; So haben Wir kraft Landesherrlicher Macht und Bischöflichen Amts für nöthig erachtet, diese Verordnungen nicht nur zu erneuern, sondern auch zu desto bessern Unterricht aller, die es angehet, hierdurch zu verordnen und zu befehlen:

1) daß alle und jede Eltern ihre Kinder, sobald sie sieben Jahr alt sind, des Sommers sowol als des Winters zur Schule schikken sollen, und zwar des Winters die in Unserer Kirchenordnung p. 94. n. 9. bestimte Schulstunden, des Sommers aber wenigstens zwei oder drei Stunden in der Mittagszeit, da die Kinder von anderer Arbeit frei seyn können.

2) Daß

2) Daß dafür das in Unſerer Kirchenordnung beſtimte Schulgeld von der Winterſchule ganz, von der Sommerſchule aber nur die Halbſcheid bezahlet werden ſol. Jedoch werden diejenigen Eltern, welche aus Liebe zu Gott und ſeinem Worte ihre Kinder des Sommers ſowol als des Winters Vor- und Nachmittages zur Schule ſchikken, das völlige Schulgeld zu bezahlen, ſich nicht entſagen.

3) Daß diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule ſchikken, nichts deſtoweniger von dem Winter das ganze, und von dem Sommer das halbe Schulgeld bezahlen; auch überdem wegen der unverantwortlichen Verſäumung ihrer Kinder gehörigen Orts angezeiget und deshalb beſtrafet werden ſollen.

4) Diejenigen Kinder hingegen, welche wegen der äuſerſten Armuth ihrer Eltern, das tägliche Brodt zu verdienen, ſich des Sommers bei andere Leute in Dienſt begeben müſſen, und dadurch ſo weit von der Schule entfernet werden, daß ſie von ihren Dienſtherren keine Erlaubnis nach der Schule zu gehen erlangen können, von Bezahlung des Sommer-Schulgeldes zwaren befreiet ſeyn ſollen; dagegen aber auch niemand leicht verſtattet werden, ſeine Kinder, ehe ſie zum heiligen Abendmahl gelaſſen, ohne Vorwiſſen des Predigers, in andere Gemeinen oder Kirchſpiele in Dienſten zu bringen, weil dadurch allerlei Unordnungen entſtehen, und die Kinder der Unterweiſung in den Schulen gänzlich entzogen werden.

Deswegen

5) auch kein Prediger Kinder aus einer andern Gemeine zur Confirmation annehmen ſol, es ſey denn mit Bewilligung des Predigers, zu deſſen Gemeine ſolche Kinder gehören.

Wie dann auch

6) keine Kinder, die noch nicht 14 Jahr alt, von irgend einem Prediger bei ſchwerer Verantwortung confirmiret, und zum heil. Abendmahl gelaſſen werden ſollen: weil ſonſten die Schulen ruiniret, und der Unwiſſenheit nicht abgeholfen wird.

7) Ein

7) Ein jeder Küster und Schulmeister die in der Kirchenordnung bestimte Schulstunden des Winters von Michaeli bis Ostern genau und fleißig sowol Vor- als Nachmittags in Acht nehmen, des Sommers von Ostern bis Michaeli aber alle Tage in der Mittagszeit wenigstens zwei oder drei Stunden Schule halten sollen. Wann aber Eltern auch des Sommers ihre Kinder wollen Vor- und Nachmittags zur Schule schikken, sollen sie dazu stets willig und bereit seyn, wann auch nur drei Schulkinder da wären.

8) Kein Küster oder Schulmeister seine Schularbeit ohne erhebliche Ursachen versäumen, oder solche durch seine Ehefrau oder Kinder, wie öfters geschiehet, verwalten lassen, sondern derselben selber fleißig und gewissenhaft obliegen sol; solte er aber nothwendiger Geschäfte halber ausreisen müssen, so sol er solches nicht allein seinem Prediger anzeigen, sondern auch Sorge tragen, daß die Schule nichts desto weniger durch solche, die dazu tüchtig sind, behörig gehalten werde.

9) Kein Küster oder Schulmeister seinen Schulkindern, ausser des Mittewochen und Sonnabend Nachmittages, auch nicht an solchen Tagen der Woche, wann des Morgens der öffentliche Gottesdienst oder eine Leichenpredigt gehalten worden, Urlaub geben darf, sondern auch alsdann wenigstens des Nachmittages Schule gehalten werden sol.

Wohingegen

10) ein jeder Küster und Schulmeister das ihm gehörige Schulgeld alle halbe Jahr, oder wenigstens alle Jahr richtig einfordern, und der Beamte jedes Orts denenselben dazu ohne Nachsicht, wenn jemand in Güte nicht bezahlen wil, mit der Execution behülflich seyn sol. Wann aber ein Küster oder Schulmeister sein Schulgeld von einem Jahre ins andere stehen lässet, und darüber nachher Klagen entstehen, so sol er mit seiner Forderung schlechterdings abgewiesen werden.

Damit nun alles dieſes deſto genauer in Acht genommen werde: ſo werden alle und jede Prediger hierdurch zugleich ernſtlich erinnert, auf die Schulen ihres Kirchſpiels nicht nur ſtets ein wachendes Auge zu haben, ſondern auch dieſelben alle Monat zu beſuchen, und dafern ſie einen oder den andern, welcher dagegen handelt, antreffen, ſelbigen das erſte und anderemal ernſtlich zu warnen und zu vermahnen, das drittemal aber ſolches Unſerm Conſiſtorio zur Ahndung ohnausbleiblich zu berichten, hierunter überhaupt auch ihr Amt nach Eyd und Pflichten, ſo wie ſie es vor Gott und Uns verantworten können, zu beachten.

Auf daß auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſo ſol dieſe Unſere Verordnung alle Jahr einmal am Sontage nach dem halbjährigen Bettage vor Michaelis von denen Canzeln publiciret, auch gehörig affigiret und jedem Küſter und Schulmeiſter davon ein Exemplar zur genauen Befolgung ertheilet werden. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrukten Unſers geiſtlichen Conſiſtorii Inſiegels. So geſchehen in Unſerer Reſidenz Detmold den 28 März 1767.

Num. CXXI.

Criminal-Inſtruction für die Beamte, von 1767.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Nachdem Wir misfällig vernommen, daß verſchiedene Beamte die in den Aemtern vorgefallene Verbrechen, ob dieſelbem gleich zur Criminal-Unterſuchung qualificiret, entweder gar nicht, oder doch erſt viele Zeit hernach einberichten, und hierbei noch in Unterſuchung derſelben und deren Urheber ſo wenig Aufmerkſam- und Genauigkeit bezeigen, daß ſie es nicht nur bei dem Rapport der Unterbedienten gewöhnlich bewenden laſſen, ſondern, wenn ſich verdächtig ſcheinende Perſonen betreten laſſen und deshalb eingezogen werden, dieſe ohne gnugſame Erkundigung, wie weit die Anzeigen zur Captur und weiter ſtatt findenden Unterſuchung gegründet ſind, ſofort und mannigmal ſogar ohne Bericht und Protocol dem Judicio Criminali einſenden; dieſer üblen und für die öffentliche Sicherheit mit gar zu nachtheiligen Folgen ſowol verknüpften als wider eine vernünftige Juſtizpflege laufenden Gewohnheit aber nicht weiter nachgeſehen werden kan: So befehlen Wir hiermit Unſern Droſten und Beamten gnädigſt ernſtlich, daß ſie

1) ihre untergeordnete Untervögte und Bauerrichter bei ihren aufhabenden Pflichten auf das genaueſte inſtruiren und ihnen einſchärfen ſollen, die in den Bauerſchaften ſich begebende Verbrechen, ſobald ihnen ſolche zur Notiz gekommen, bei ihren vorgeſezten Beamten ohnverzüglich anzuzeigen, und zugleich die, es ſey am Leibe oder Gütern, beleidigte und verlezte Perſonen, oder ein und ander von denen Geſinde, Nachbaren oder ſonſtige Perſonen, welche von der Beſchaf-

ſchaffenheit der That die zuverläſſigſte Kundſchaft abzulegen im Stande ſind, zugleich perſönlich zu ſtellen.

Worauf dann Beamte

2) ſofort mit dem ſummariſchen Verhöre ſowol des Unterbedienten oder Denuncianten als der übrigen geſtellten Perſonen verfahren und deren Ausſagen von der Beſchaffenheit der That nebſt allen damit begleiteten Umſtänden, insbeſondere bei Diebſtählen dasjenige, was den Beraubten entwendet, zu Protocol zu tragen, und jenes auch alsdann beachten ſollen, wenn gleich die vorgehabte That nicht vollführet, ſondern es nur bei einem wirklichen Verſuch verblieben wäre.

3) Im Fal nun mit einem ſolchen Verbrechen Gewaltthätigkeiten ꝛc. vergeſellſchaftet, wovon ſichtbare Spuren und Merkzeichen hinterblieben, z. E. Diebſtäle mit Einbrüchen, Verwundung, Brand ꝛc. ſol der Beamte nach aufgenommenen Protocol (§. 2.) ſich ohne Verzug in Perſon, und bei Verwundungen mit Zuziehung des Amts-Chirurgi, nach dem Orte der verübten That ſich begeben, alles genau in Augenſchein nehmen, und die Art, Weiſe, Größe ꝛc. der gebrauchten Gewalt dem Protocol umſtändlich inſeriren, auch darin die etwan von dem Thäter zurük gelaſſene Inſtrumente, Kleidungsſtükke oder andere Geräthſchaften genau beſchreiben und in Verwahr nehmen.

Wenn aber

4) durch Augenſchein oder Zeugnis nicht ſogleich das Corpus delicti in Gewisheit geſetzet werden kan, wie ſich dieſes in den ſogenanten Delictis facti tranſeuntis, oder auch in andern Fällen z. E. bei heimlichen Kinder- oder andern Mordthaten, wo die Körper der Ermordeten ins Waſſer oder Feuer geworfen, heimlich begraben ſind, u. ſ. w. begeben kan: So müſſen die zur Notiz gekommenen Anzeigen und Muthmaßungen deſto fleißiger nachgeforſchet und die Maasregeln, welche hierzu gebrauchet ſind, in dem Protocol ausgeführet

werden, widrigenfals und bei befundener Säumnis und Untätigkeit auf die §. 14. determinirte Strafe erkant werden ſol.

Damit jedoch immittelſt

5) die erforderliche Unterſuchung wider den Thäter, und deſſen Gehülfen nicht auſer Acht gelaſſen werde, ſollen die Beamte, falls jener nicht auf der That ertappet wird, ſofort nach erfolgten Anzeigen (§. 1.) ſowol in dem Ort des verübten Verbrechens, als auch in den benachbarten Dorfſchaften, einzeln liegenden Krügen, Kotten oder ſonſtigen verdächtigen Häuſern die genaueſte Hausviſitation veranſtalten, hierüber, es mag

a) der Thäter ſchon bekant ſeyn, jedoch ſich auf flüchtigen Fus geſetzet haben, oder

b) ein oder mehrere davon ergriffen, die Gehülfen aber entwichen, oder

c) der oder die Verbrecher ganz unbekant ſeyn, ſobald nur immerthunlich, die benachbarten Obrigkeiten, unter deren Gerichtszwang ſich wahrſcheinlich die Verbrecher retiriret, wenn es möglich, mit Beſchreibung derſelben und beſonders bei Diebſtälen mit Beifügung der Specification von dem geraubten Gute, um auf die Thäter vigiliren zu laſſen, benachrichtigen, und wie und an wem, auch an welchem Tage und zu welcher Stunde dieſes geſchehen iſt, in dem an das peinliche Gericht (§. 8.) abzuſtattenden Bericht oder Protocol zugleich anführen; immittelſt des Entwichenen etwa hinterlaſſenes bewegliches Vermögen inventariſiren und bis auf weitere Verordnung in ſichere Verwahrung bringen laſſen.

6) Wird von jemanden, es ſey ein Einheimiſcher oder Auswärtiger, eine in- oder auſerhalb Landes begangene Uebelthat wider einen ſich im Amte aufhaltenden oder angeſeſſenen gerüget, muß dieſer, wenn der Denunciant glaubwürdig und deſſen Anzeige erforderlich beſcheiniget oder hinlängliche Caution eingeleget hat, und der Gerüchte ſonſt verdächtig genug iſt, auch im übeln Rufe ſtehet, ſofort

fort in Haft genommen, bei vorkommenden Bedenklichkeiten aber, warum die Arretirung ſogleich nicht geſchehen möge, unter Verheimlichung der geſchehenen Anzeige und Achthabung auf den Denuncianten an das Criminal-Gericht zuförderſt zur weitern Verordnung berichtet werden.

7) Ein gleiches findet auch ſtatt, wenn ſich ſonſtiges verdächtiges und herrnloſes Geſindel, oder ſolche, welche wegen bei ſich führenden verfälſcheten oder alter und unglaubhafter Päſſe, oder ſonſt durch ihe Betragen langen und oftmaligen Aufenthalt in Wirths- oder andern Häuſern, oder durch Verkauf von Waaren, Kleidungen ꝛc. unterm Preis, oder auch durchs gemeine Gerüchte, mithin auf ſolche und andere Weiſe einen gegründeten Argwohn auf ſich laden, im Amte betreten laſſen.

8) Wird alſo jemand aus denen angezogenen oder ähnlichen erheblichen Urſachen inhaftiret, ſo muß, nach vorgängiger genauer Viſitation deſſelben, imgleichen, wenn er im Amte wohnhaft iſt, in deſſen Behauſung durch die Unterbediente, ſofort mit dem Verhör und ſummariſchen Unterſuchung am Amte verfahren, und dieſe

a) auf des Inhaftirten Tauf- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Religion, Heirath, Profeſſion, Dienſt worin er geſtanden oder ſich befinde, oder womit er ſich ſonſt ernähre, gerichtet, beſonders

b) wenn der Eingezogene ein Auswärtiger oder Unbekanter iſt, oder ſeiter Jahren aus dem Lande ſich entfernet gehabt, derſelbe darüber befraget werden, wie lange er im Amte und hieſigem Lande, wo und bei wem, aus was Urſachen, wie oft und wie lange bei jedem, ſo er namhaft machet, ſich aufgehalten, mit wem er ſonſt im Lande in Bekantſchaft ſtehe, woher er dieſe erlanget, wo er ſich in den vorhergehenden Jahren und beſonders in den lezten Tagen, bei wem und welcher Geſchäfte halber aufgehalten habe; Falls endlich

c) Inhaftirter angeblich in Krieges- oder andern Dienſten geſtan-

den iſt, darüber zu examiniren: ob er verabſcheidet oder nicht, und warum jenes, dabei ihn zu Vorzeigung des Abſchiedes oder Paſſes anzuhalten, und dieſe oder ſonſtige ſich bei ihm findende Brief oder verdächtige Geräthſchaften nach geſchehenem Befragen, aus was für Urſachen und zu welchem Zwek er ſolche bei ſich habe, in amtliche Verwahr zu bringen; mithin nach vorſtehenden und andern Fragen, welche Verhältniſſe, Umſtände Geſchlecht ꝛc. an die Hand geben oder alteriren, die ſummariſche Unterſuchung vorzunehmen, dieſelbe in dem erſten oder höchſtens folgenden Tage zu vollenden und hiernächſt ſogleich, jedoch an keinem Sonn- oder Feſttage, das Protocol mit den Inhaftirten durch Schützen an das peinliche Gericht abzuliefern.

Damit auch ferner

9) die Schwierigkeiten wegen in ein oder andern Amte mangelnder feſter Gefängniſſe und Azungs-Koſten gehoben werden, ſollen Beamte die Veranſtaltung jedesmal treffen, daß die Inhaftirte während der Unterſuchung mit ſicherer Manſchaft an einem ſolchen Ort, wo kein anderer mit ſelbigen ſich zu beſprechen Gelegenheit habe, bewahret werde, die zum Unterhalt des unvermögenden Inhaftirten täglich ad 1 mgr. 3 pf. beſtimte Koſten herſchießen und die Rechnung davon mit den Unterſuchungs-Schützen- und andern Gebühren dem einzuſendenden Protocol beifügen, damit erſtere ſogleich vom Secretario Judicii Criminalis aus der Verpflegungs-Caſſe reſtituiret, auf leztere aber, wenn der Inquiſit es in Vermögen hat, in decidendo reflectiret werden könne.

Da auch

10) bereits in der Policei-Ordnung Tit. 26. die Verordnung gemacht, daß zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in denen Aemtern alle Monate von Bauerſchaft zu Bauerſchaft in allen verdächtigen Häuſern, Kotten und andern Oertern mit Fleis viſitiret werden ſolle: So haben Droſten und Beamte, zumal bei jetzigen ſo ſehr in Schwange gehenden Diebereien und wegen häufig herumlaufenden

Die-

Diebes-Gesindel, sothaner Verordnung pünctlich zu geleben; wobei jedoch die Einrichtung gemacht werden muß, daß die Visitationen in denen Bauerschaften, ohne daß das Vorhaben vorhero ruchtbar werde, zu verschiedenen Zeiten in jedem Monate nach Befinden der Umstände einzeln vorgenommen werde, maßen bei General-Visitationen im ganzen Amte zu einer Zeit wegen der weitläuftigen Veranstaltungen selten der Zwek erreichet wird. Die hiervon abzustattende Rapports der Unterbediente sind aber alle Quartal an das peinliche Gericht einzusenden.

Gleichergestalt sollen auch

11) die Beamte darauf sorgfältig vigiliren, daß, wenn von dergleichen Raubgesindel und Zigeunern jemanden Gewalt oder Bedrohung an Leib oder Gute geschiehet, oder das Gesindel im Walde erblikket wird, alsdann nach Vorschrift gedachter Policei-Ordnung Tit. 25. sofort diejenigen Unterthanen, welche es zuerst in Erfahrung bringen, die benachbarten allarmiren und zu Hülfe rufen, diese ohngesäumt bei Vermeidung der §. 14. bedroheten Strafe solche nicht allein leisten, sondern auch die Flüchtigen zu Pferde und zu Fus auf das eiligste zu verfolgen, auch den umliegenden Städten, Flekken oder Dörfern, wohin sich solche Räuber und Diebe muthmaslich gewendet, zu eben dem Zwek durch den Glokkenschlag oder sonst Nachricht gegeben, mithin alles vorgekehret werde, damit solche Freveler den Händen der Justiz eingeliefert werden können; wobei es sich von selbst verstehet, daß, wenn die Nachjagd in die benachbarte territoria, auf eine in Reichs- und Kreis-Satzungen erlaubte Art geschehen mus, der Obrigkeit des Districtes die Ursache der Nachjagd sogleich angezeiget, der Ergriffene aber derselben abgeliefert werde.

Uebrigens verbleibet es, besonders in den hiesigen Aemtern, wo ein oder mehrere Amtsvögte sich befinden, sowol wegen Ablieferung der Inhaftirten, als wegen promter Anzeige von den in den

Vog-

Vogteien vorkommenden Verbrechen an das Amthaus oder an den ersten in jedem Amte gesezten und auf die Justiz verpflichteten Beamten bei der in der Policei-Ordnung Tit. 25. gegebenen Vorschrift, daher diese die Amtsvögte mit erforderlicher Instruction zu versehen haben.

12) Alle sonstige vom peinlichen Gerichte ergehende Verordnungen sind in der im Rescript jedesmal bestimmten Zeit ohnfehlbar zu befolgen. Und

13) ob man zwar zu allerseits Beamten sich billig versiehet, daß dieselbe dieser Herrschaftlichen Verordnung in allen Puncten nachzukommen, von selbst sich beeifern werden: so wird dagegen, so oft dawieder in ein oder anderem Punct gehandelt werden solte, mithin auf jeden Contraventionsfal, die Strafe von 10 Goldfl. gesetzet, und werden hierbei gar keine Entschuldigungen, von welcher Art sie seyn mögen, angenommen, und hat der Land-Gohgrave, welchem ein Exemplar dieser Verordnung zuzustellen ist, bei den halbjährigen Gohgerichten, auf vorkommende Contraventionsfälle zu merken.

14) Da unterdessen es sich begeben kan, daß zur Zeit des verübten Verbrechens

a) der Beamte in andern Angelegenheiten aus dem Amte abwesend seye, oder

b) dergestalt krank danieder läge, daß er die §. 2. verordnete Untersuchung nicht sofort besorgen könnte, oder

c) hierzu zwar vermögend, jedoch Unpäßlichkeit wegen nach Vorschrift §. 3. selbst die Besichtigung vorzunehmen nicht im Stande seye:

So haben Beamte die Untervögte und Bauerrichter zugleich zu instruiren, in den beiden ersten Fällen, und zwar in den Aemtern, wo Amtsvögte sind, an diesen, zur verordneten Untersuchung und Bericht §. 2. 3. und 4. in Ermangelung desselben aber an das peinliche

liche Gericht ſelbſt ohngeſäumte Anzeige zu thun, in dem dritten Vorfal aber durch den Bauerrichter und Amts-Pedellen oder Diener die Beſichtigung zu veranſtalten und deren Auſſage in das Protocol zu tragen.

15) Unterthanen, ſo der Amts-Jurisdiction unterworfen, und aber in erforderlicher Anzeige der ihnen ſelbſt betroffenen, oder von ihnen geſchehenen Uebelthat ſich dergeſtalt ſäumig betragen, daß Beamte dadurch in Unterſuchung derſelben, und abzuſtattenden Berichte in der §. 8. beſtimten Zeit gehindert werden, verwirken hierdurch die §. 13. darauf geſetzte Strafe; und damit keine Unwiſſenheit vorgeſchützet werden könne, ſind allen Eingeſeſſenen in jeder Bauerſchaft durch den Bauerrichter die ihnen ſowol dieſerhalb als nach Vorſchrift des §. 10 und 11. obliegende Pflichten ohnverzüglich bekant zu machen.

16) Wie nun dieſe Verordnung überhaupt nur die größere und zu des peinlichen Gerichts Unterſuchung gehörige Verbrechen zum Gegenſtande, insbeſondere aber die öffentliche Sicherheit und Beſtrafung der Verbrechen zum Zweck hat: ſo verſiehet man ſich zu Droſten und Beamten, wie auch Bürgermeiſter und Räthen in denen Städten, in ſo weit dieſe Verordnung nemlich bei dieſen Anwendung findet, derſelben pflichtmäßigen Nachachtung und Befolgung. Detmold den 29 Julii 1767.

Num. CXXII.

Verordnung wegen Verkaufs der rauhen Feld-Früchte, von 1767.

Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Blanen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen, daß nach der Zeit, als Wir durch eine Landesherrliche Verordnung den zum äuſerſten Nachtheil Unſerer getreuen Unterthanen überhand nehmenden wucherlichen Verkauf der Früchte auf dem Felde zu unterſagen gnädig veranlaſſet, verſchiedentlich bei Unſrer Regierung um die Erlaubnis angeſuchet worden, das ſchon abgemehete Getraide haufenweiſe zu ihrem Nutzen zu verkaufen, und Wir dann nur bei obiger Verordnung den Landesväterlichen Endzwek geheget, dem übertriebenen Wucher und der Verſchwendung und üblen Haushalt der Verkäufer vorzubeugen, keinesweges aber Unſere getreue Unterthanen, welche ohne üble Abſicht dergleichen Verkauf angehen können, in ihrem Nutzen zu hindern, Wir alſo mehrerſagte Verordnung dahin gnädigſt erklären, daß zwar der Verkauf des Getraides auf dem Halm ein für allemal verboten bleiben, alsdann aber, wenn ſolches ſchon wirklich abgemehet und dem Verkäufer der Abgang des Strohes in Anſehung der Dünge nicht nachtheilig, auf vorher bei jedes Orts Obrigkeit davon geſchehene Anzeige, wir nicht weniger alsdann, wenn dieſer Verkauf zu Volziehung erkanter oder zu Beitreibung Herrſchaftlicher praeſtandorum zu verhängender Execution nöthig ſeyn wird, haufen- oder ſchofsweiſe erlaubet ſeyn ſolle, wornach ſich alſo Droſten und Beamte auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſter und Rath in den Städten zu richten und dieſes gehörig bekant zu machen haben. Detmold den 11 Auguſt 1767.

Num.

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der Messerkerls, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir bei Einschränkung der im Lande überhand genommenen Kleiderpracht unter denen Bürgers, Haus- und Bauersleuten und desfals ins Land erlassenen Verordnungen in Erfahrung gebracht, Uns auch von Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten unterthänigst vorgestellt worden, daß durch das übermäßige Hausiren fremder Commercianten, besonders der sogenanten Messerkerls auf dem Lande, welche nebst ihrem Messerkram allerhand kostbare, denen Bauren und Landleuten aber entbehrliche Waaren, als Batist, Kammertuch, Spitzen, fein Linnen, Schnupftücher und dergleichen führen, Anlas zu vielen Verschwendungen gegeben werde: Als verbieten Wir sothanes Hausiren bei Strafe der Confiscation solcher Waaren nicht nur, sondern befehlen auch allen Unsern Drosten, Beamten, Magistraten, Richtern und Räthen auf dem Lande und in denen Städten ernstnachdrüklich, solchen Messerkerls das Hausiren und Handeln mit dergleichen Waaren nicht weniger ernstnachdrüklich zu untersagen, als auch auf deren Uebertretung fleißig und pflichtmäßig Acht zu haben, die Waaren zu arretiren und den Vorfal zu weiterer Verfügung an Unsere Regierungs-Canzlei sofort einzuberichten. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 6 October 1767.

Num CXXIV.

Verordnung wegen der alten 3 und 6 mgr. Stükke, von 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen; da Wir misfällig vernommen, daß eigennützige und zum Schaden ihres Nächſten wuchernde Leute ſich unterſtehen mögen, theils die zu leicht ſeyende Münzſorten einzubringen und die im Cours ſeyende auszuwippen, theils dieſen auch den ihnen in den Münzverordnungen gegebenen Werth eigenmächtig zu verweigern, beſonders aber in Anſehung der alten nach dem Leipziger Fus zwar ausgeprägeten, durch die Länge der Zeit aber ſehr abgenuzten 3 und 6 mgr. einen ſchändlichen Wucher und Unterſchleif zu treiben; Wir aber dieſem in allem Betracht unerlaubten und höchſtſtrafbaren Unterfangen weder nachſehen können noch wollen: ſo haben Wir hierdurch vorgedachte 3 und 6 mgr. nach dem Exempel anderer benachbarten Stände gänzlich zu verrufen und außer Cours zu ſetzen nöthig gefunden; Befehlen demnach allen und jeden ſowol Chriſten als Juden gnädigſt, aber auch ernſtlich, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe nicht allein ſich des Einbringens der abgeſezten leichten, und Auswippen der im Cours ſeyenden Münzſorten zu enthalten, ſondern auch in der Einnahme und Ausgabe des Geldes nach denen deshalb ſchon ergangenen Verordnungen ſich genau und ſchlechterdings zu richten und ſolche auf keine Art zu überſchreiten. Detmold den 7 October 1767.

Num. CXXV.

Verordnung wegen der Bekantmachungen im Intelligenzblat, von 1768.

Da die bei Errichtung eines Intelligenz-Comtors gehabte Absicht besonders dahin gegangen ist, daß die öffentlich bekant zu machende Nachrichten auf eine geschwinde und nicht alzukostbare Art zu jedermans Wissenschaft gelangen mögen; man indessen aber zeither bemerket hat, daß von einigen Aemtern und Städten diese gemeinnützige Art der Bekantmachung nicht gebrauchet worden sey: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, hierdurch ausdrüklich verordnet, daß alles dasjenige, an dessen Wissenschaft dem Publico gelegen seyn möchte, und darunter vorzüglich alle vorfallende Edictal-Citationen, gerichtliche Alienationes immobilium, wie auch Constitutiones Tutorum & Curatorum, und zwar die erstere, die Edictal-Citationen, gegen mäßige Bezahlung, leztere aber gratis den Intelligenzblättern eingerükket, und zu dem Ende von denen Beamten und Magistraten, auch Richtern in den Städten, dem Intelligenz-Comtor eingeschikket werden sollen. Detmold den 26 Januar 1768.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung.

Num. CXXVI.

Verordnung wegen des Landgeſtüts, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Biaxten und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen auf m platten Lande in Gnaden zu wiſſen, daß, weilen durch den lezten leidigen Krieg die meiſten Pferde im Lande faſt umgefallen, oder in die ſchlechteſte Umſtände gerathen, ſomit die gute Race und reine Art von Pferden gänzlich ausgegangen und derowegen die ohnentbehrliche Pferde mit ſchweren Koſten außer Landes wieder angeſchaffet werden müſten, Wir zu Abhelfung dieſes landverderblichen Weſens und zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen nach landtäglicher Berathſchlagung in Gnaden reſolviret haben, die von Unſern Gräflichen Vorfahren, zu mehrer Aufnahme der Pferdezucht im Lande ergangene Landesherrliche Verordnungen zu erneuern und das ehemalige Landgeſtüte wiederum algemählig im Stand zu bringen und Uns dahin zu bemühen, daß eine gute Art von Pferden wieder eingeführet werden möge. Nachdem die Veranſtaltung nun dahin gemacht, daß nöthige und tüchtige Beſcheler angeſchaffet, und in die Aemter an ſichern ſchiklichen Orten aufgeſtallet worden, damit Unſere Unterthanen ihre Stuten daſelbſt zu rechter Zeit bedekken laſſen können; dieſem intendirten gemeinnüzigen Zwek aber allerdings zuwider und nachtheilig ſeyn würde, wenn die hin und wieder im Lande noch vorhandene Hengſte zum Bedekken der Stuten annoch ferner gebrauchet werden ſolten, wodurch, anſtatt die gute Race von Pferden einzuführen, die ſchlimmere vielmehr fortgepflanzet werden würde,

de, ſolchem die nöthige Verordnung darwider Landesherrlich zu verfügen Uns gemüßiget ſehen: Als verordnen und befehlen Wir hiermit ernſtlich und bei Vermeidung der Confiſcation der Hengſte, daß ſich niemand, wer dergleichen Hengſte noch hat, unterſtehen ſolle, durch ſolche die Stuten weiter bedekken zu laſſen, wie denn auch denenjenigen, welche Stuten haben, bei nahmhafter Strafe anbefohlen wird, ihre Stuten von keinem andern, als denen zum Landgeſtüte angeſchafften Beſchelern, bedekken zu laſſen, wofür, Behuef der Koſten, welche zum Unterhalt der Beſcheler erfordert werden, vor jede Stute 1 Rthl. und 1 Schfl. Haber, und zwar dieſer ſofort beym Sprung, der Thaler aber alsdenn an den Oberknecht entrichtet wird, wann die Stute trächtig iſt; Wohingegen einem jeden vor der Hand Behuef ſeiner eigenen Bedürfnis die Fohlen gelaſſen und die Stutfohlen beſonders beibehalten werden ſollen, es wäre denn daß ein außerordentlich gut Hengſtfohlen geworfen würde, welches gegen billige Bezahlung an den Marſtal oder das Landgeſtüte abzuliefern iſt. Damit der hierunter intendirte Endzwek nun erreichet werden möge: ſo wird Unſern Unterthanen auf dem platten Lande ſamt und ſonders ſich nicht weniger darnach zu richten, als auch Unſern Droſten und Beamten mit allem Fleis darauf zu achten anbefohlen, daß dieſer Unſrer gemeinnützigen Verordnung allerdings gelebet und die Contravenienten zu behöriger Beſtrafung angezeiget werden mögen. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und nebengedrukten Inſiegels. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 17 Februar 1768.

Num.

Num. CXXVII.

Verordnung wegen der Kupfermünze, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Amenden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Demnach bishero bemerkt worden, daß gewinsüchtige, und zum Schaden der Armuth wuchernde Leute sich unverantwortlich beigehen lassen, nicht nur allerhand fremde schlechte Kupfermünze, ohnerachtet an besserer dergleichen inländischer Münze kein Mangel erschienen, heimlich einzubringen, sondern auch sogar ihren Wucher so weit strafbarer Weise getrieben, daß sie die leztere zum gröſten Druk der Armuth nur für die Halbscheid ihres beigelegten Werthes angenommen, und um solche dereinst mit doppeltem Gewinne absetzen zu können, zurükgeleget haben; Wir aber diesem Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: so wollen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, daß nach Verlauf 14 Tagen, von Bekantmachung dieser Unserer Verordnung an gerechnet, alle bisher in Cours gewesene, sowol in- als ausländische Kupfermünze gänzlich verrufen, auſer Cours gesetzet, und von niemand bei willkürlicher Strafe, unter welchem Vorwande es auch sey, als Münze ausgegeben werden, sondern allein die neue mit den Jahrzahlen 1767 und 1768 ausgeprägte Kupfermünze, welche in Unserer Münze oder bei den Rendanten jedes Orts zu haben ist, den Cours haben und gebrauchet werden solle; hingegen die abgesezte Kupfermünzen nach dem Gewicht an die Münze abgeliefert werden können. Wornach also jederman sich zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Gräfl. Regierungs-Insiegels. Detmold den 25 Febr. 1768.

Num. CXXVIII.

Sporteln-Ordnung, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen hiermit jedermann zu wiſſen, daß, nachdem Wir auf unterthänigſtes Anhalten Unſrer getreuen Landſtände von Ritterſchaft und Städten gnädigſt bewogen worden, die Sporteln-Ordnungen Unſrer Landes-Dicaſterien und Obergerichte ſowol, als auch der Untergerichte auf dem Lande und in denen Städten, nachſehen, verbeſſern, und das, was bisher nur noch auf Herkommen und Wilkühr beruhet, nach der Billigkeit feſtſetzen und beſtimmen zu laſſen; Wir alſo auf dieſe Art zum Beſten Unſrer getreuen Unterthanen nachſtehende Sporteln-Ordnungen mit Fleiß und guter Ueberlegung verfertigen und zum Druk befördern laſſen:

Sporteln-Ordnung

für die Regierungs-Canzlei und Hofgericht.

		Rl.	gr.	pf.
1.	Für den Beſcheid auf die Klageſchrift		9	
2.	Für eine andere Verordnung oder Reſolution		9	
3.	Für eine ſchriftliche Ladung		12	
4.	Für eine Citation per Requiſitoriales		18	
5.	Für eine Subſidialcitation		12	
6.	Für eine Edictalcitation	1		
	Für jede Publication derſelben von der Canzel dem Prediger		12	

	Rtl.	gr.	pf.
7. Für die Af- und Referirung auch Aufſchreibung des Atteſtats derſelben dem Pedellen		12	
8. Für ein Reſcript in Partheiſachen		12	
9. Für Erkennung eines Mandati C. C. dem Referenten		9	
Für die Extenſion		12	
10. Für Erkennung eines Mandati S. C. arctioris, ſequeſtri, arteſti, relaxatorii &c.		12	
Für die Extenſion		18	
Für ein Mandatum manutenentiae insgemein, eben ſo viel, in wichtigen Sachen aber doppelt.			
11. Für ein mündliches Verhör, dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	
Für den Beſcheid darauf wird, wenn er gleich ertheilet, und die Sache aus erheblichen Urſachen nicht ad referendum ausgeſtellet wird, nichts bezahlet.			
Iſt das Verhör weitläuftig, und das dabei abgehaltene Protocol einige Bogen ſtark, ſo wird dafür doppelt bezahlet.			
12. Für einen Vergleichstermin, wenn die Sache über 50 Rthl. beträget, oder eine Gerechtigkeit betrift, ebenfals doppelt.			
13. Pro Termino productionis documentorum, agnitionis vel juratae deſſectionis, comparationis litterarum, wie für ein mündliches Verhör.			
14. Für einen weitläuftigen Liquidationstermin.			
dem Referenten	1		
dem Secretarius		18	
ſonſt aber in geringen Sachen, wie für einen gemeinen Termin.			
15. Für einen Profeſſionstermin			
dem Referenten	½		
dem Secretarius	1		

wenn

	Rtl.	gr.	pf.
wenn über 20 Creditoren, alsdann dem Referenten	3		
dem Secretarius	1	18	
16. Pro conſtitutione Curatoris bonorum ad Protocollum per ſtipulationem, dem Secretarius		12	
Wenn er aber eidlich verpflichtet wird		27	
17. Pro conſtitutione Procuratoris ad Protocollum, dem Secretarius		9	
18. Für Regiſtrirung der Vollmacht demſelben		3	
19. Für ein Zeugenverhör und zwar pro citatione teſtium, denunciatione & aviſatione		27	
20. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel, dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	
Wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und ſo weiter.			
21. Für die Abhörung eines Zeugen im Hauſe wird doppelt bezahlet. Wird aber beſonders eine Commiſſion dazu erkant, oder iſt der Zeuge auswärts, alsdann, wie unten in Anſehung der Commiſſion beſtimmet.			
22. Dem Zeugen wird, wenn er in loco judicii wohnet, und nicht viel durch ſein Zeugnisablegen verſäumet, nur 6 gr. oder ſonſt nach richterlichem Ermeſſen bezahlet. Denen von auswärts kommenden ſol aber der Zeugenführer, wenn er von Adel, oder deſſen Privilegien theilhaftig iſt, bei dem Hin- und Herreiſen, für jede Meile 1 Rthl. Reiſekoſten, und auf die Zeit, die er ſich in loco judicii aufhalten muß, täglich 2 Rthl; dem, der ſolcher Privilegien nicht fähig, doch aber honoratioris conditionis iſt, halb ſo viel; und endlich dem von geringerem Stande, als einem Bürger oder Bauren von jeder Meile 6 gr. und auf jeden Tag 6 bis 9 gr. für Zehrung bezalen. Hat aber der Zeugenführer das Armenrecht erlanget, ſo ſol			

	Rtl.	gr.	pf.
Zeuge unentgeltlich erscheinen, jedoch demselben beim Ausgang der Sache nach Gelegenheit zur vorbestimten Bezahlung verholfen werden.			
23. Für Verfertigung eines Rotuli ad acta für jeden Bogen		6	
Wenn derselbe nach geschehener Eröfnung für die Partheien abgeschrieben und ausgelöset wird, so werden die Copialien wie bei Saxschriften bezalet.			
24. Pro Citatione ad jurandum & respec videndum jurare		18	
25. Für Abnahme eines Eides mit Einschlus des dabei abgehaltenen Protocols			
dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	
26. Für Abnahme eines Eides im Hause wird in loco judicii doppelt, wenn aber dieselbe per modum Commissionis, oder auswärts geschiehet, alsdenn, wie unten in Ansehung der Commissionen bestimmet, bezalet			
27. Für Abnahme eines Judeneides			
dem Referenten	1		
dem Secretario		18	
Geschiehet sie aber in der Synagoge, alsdenn doppelt.			
28. Für Einnehmung eines Augenscheins, wird, wie für eine Commission, bezalet.			
29. Für einen blossen Communicativbescheid beim Schriftwechsel dem Referenten		6	
Für die an denen Gerichtstägen auf die abgehaltene Recesse gleich ertheilete Bescheide wird nichts bezalet.			
30. Für ein simples Interlocut, oder Ordination, welche dem Exhibito aufgeschrieben wird, dem Referenten 9 bis 12 gr.			
31. Für ein Viertel, nach dessen Beschaffenheit 12 gr. bis 1 Rthl.			

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Secretarius pro publicatione		3	
32. Für ein Endurtel, welches hier abgefasset wird, sollen die Referentengebühren nach Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sachen, doch niemals über 6 Rthl. angesetzet werden.			
Dem Secretarius pro publicatione		6	
Demselben am Hofgericht pro publicatione & expeditione der am Generalhofgericht abgefasseten Conclusorum, weil er sonst für die Einladungsschreiben, und für das in der Session abzuhaltende Protocol nichts empfängt, wie bisher insgesamt	1		
33. Für eine Prioritätsurtel wird nach der Menge der Creditoren doch nie über 10 Rthl. genommen,			
Dem Secretarius pro publicatione		18	
Damit nun diese und überhaupt alle Bescheid- und Urtelsgebüren desto gewisser allemal nach dieser Ordnung, Beschaffenheit der Sache und Billigkeit genommen werden, so sol der Referent jederzeit unter der Resolution, dem Bescheid und Urtel die Gebüren dafür anmerken und beim Referiren vom Collegio solcher Ansaz gewissenhaft beurtheilet werden.			
Wenn die Acten entweder von Gerichts wegen oder auf eines Theils Bitten verschikket werden, alsdenn			
34. für Erkennung der Verschikkung		12	
dem Secretarius pro publicatione		3	
35. Pro Citatione ad inrotulandum		12	
36. Pro Termino inrotulationis Actorum dem Secretarius		18	
37. Für das Schreiben an die Facultät von allen zusammen verschikket werdenden Sachen demselben		18	
38. Pro Citatione ad audiendum publicari Sententiam ad num. 35.			

	Rtl.	gr.	pf.
39. Für Eröfnung der Acten, Publication und demnechſt Vidimation der eingeholten Urtel dem Secretarius insgeſamt		24.	
40. Pro Sententia taxatoria insgemein		18	
Dem Secretarius pro publicatione		3	
Wenn die Sache weitläuftig, alsdenn doppelt.			
Pro Decreto taxatorio nach Beſchaffenheit der Sache 9 bis 12 gr.			
41. Für Regiſtrirung eines Exhibiti und Receſſus erhält der Secretarius		3	
Wenn Remedia juris ſuſpenſiva interponiret worden, und auf die übergebene Juſtificationsſchrift erkant wird, alsdenn			
42. Pro Decreto denegatorio vel admiſſorio		12	
43. Pro Termino depoſitionis der Succumbenz-Gelder und Ertheilung eines Scheins darüber, dem Secretarius		12	
Hingegen pro Termino praeſtationis juramenti reviſorii wie ad num 25.			
Wenn eine Appellation vom Untergericht eingeführet wird,			
44. für Erkennung eines Schreibens um Bericht		12	
Pro Extenſione		18	
45. Pro Sententia remiſſoriali		18	
Pro Publicatione dem Secretarius		3	
46. Für Erkennung der Proceſſuum		18	
Pro Extenſione Proceſſuum	1		
47. Für Erkennung der Compulſorialium arctiorum		12	
Pro Extenſione			
48. Pro Termino ad reſpec re- & producendum Proceſſus ad acta primae inſtantiae dem Referenten		18	
dem Secretarius		9	

Wenn

	Rtl.	gr.	pf.
Wenn an die Reichsgerichte appelliret wird.			
49. Pro Apostolis reverentialibus vel refutatoriis nach Beschaffenheit derselben 12 bis 18 gr.			
50. Pro termino praestationis solennium dem Referenten		18	
dem Secretario		9	
51. Für ein von denen Reichsgerichten abgefordertes Berichtschreiben nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache bogenweise insgemein 24 gr. höchstens 1 Rthl. und eben so viel, wenn sonst auch auf Landesherrlichen Befehl in Parthei-Sachen berichtet wird.			
52. Für Abfassung der Rationum decidendi eben so.			
53. Pro inrotulatione & vidimatione Actorum conscriptorum dem Secretario	1		
Bei erkanten Commissionen,			
54. Pro extensione Commissorii		18	
55. Einem Rath an Diäten, welche von dem Tage der Abreise bis auf den Tag der Wiederkunft, beide einschließlich, zu rechnen, nebst der freien Fuhr auf der Hin- und Herreise, täglich	3		
dem Actuario	1	18	
56. In Unsrer Residenz denen Räthen für eine Commission, die den ganzen Tag erfordert	3		
dem Actuario	1	18	
Wenn sie aber in einem halben Tage expediret wird	2		
dem Actuario	1		
Für die Relation bogenweise		24	
Beim Executions-Verfahren, Fiscali oder anderen Commissario Executionis,			
57. Pro denunciatione		12	
58. Pro termino executionis & distractionis in loco judicii	1		
extra locum judicii nebst freiem Transport	1	18	

wenn

	Rtl.	gr.	pf.
wenn ein ganzer Tag oder mehrere dazu erfordert werden, täglich	2		
59. Wenn ein Bote zur Execution eingeleget wird, in loco judicii		9	
extra locum judicii		12	
60. Pro immissoriali insgemein	1		
wenn es ein ganzes Gut betrift, von jeden 100 Rthl. der Einkünfte	1		
61. Für Beeidigung der Aestimatoren wird, wie sonst, für Abnahme eines Eides bezalet.			
62. Für Aufnahme einer Taxe zum Protocol von denen Aestimatoren, wie für einen gemeinen Termin; wenn sie schriftlich übergeben wird, pro registratione		6	
63. Pro Proclamate ad subhastandum, wenn es einzelne Grundstükke betrift		18	
wenn aber ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit 1 bis 2 Rthl.			
64 Pro termino licitationis wird, wie für eine Commission, bezalet.			
65. Pro decreto adjudicationis über einzelne Stükke		18	
über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 1 bis 2 Rthl.			
66. Für Ausfertigung eines gerichtlichen Kaufbriefes über einzelne Stükke	1		
über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 2 bis 4 Rthl.			
67. Pro requisitorialibus & intercessionalibus in Partheisachen		18	
68. Für ein gerichtliches Attestat über eine Observanz u. d. g. nach Beschaffenheit der Sache 12 bis 18 gr.			
69. Für einen Extract aus dem Hypotheken-Buch, Catastro &c.		12	
70. Für Confirmation einer Schuld- und Pfandverschreibung bis 50 Rthl.	1		

von

	Rtl.	gr.	pf.
von 50 bis 100 Rthl.	1	18	
von jedem 100 Rthl. darüber		18	
71. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts, Vergleichs, Schenkungs- Bürgschafts- Briefes, Adoptionen, Emancipationen, Ehepacten, Testaments u. d. g. insgemein	1	18	
Nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände auch doppelt.			
72. Wenn ein Testament zur gerichtlichen Hinterlegung übergeben wird, für die Insinuationsregistratur und darüber ertheileten Schein	1	12	
73. Wenn zu dessen Empfang im Hause eine Deputation gebehten und bewilliget wird			
dem deputirten Rath	2		
Dem Secretarius	1		
Wenn die Deputation zur Verfertigung des Testaments selbst geschiehet, alsdann doppelt.			
74. Für die gerichtliche Eröfnung und Publication eines Testaments	2		
75. Wenn hingegen dasselbe gegen Extradition des Depositionsscheins zurük gefordert wird	1		
76. Für Beeidigung eines Vormundes		27	
77. Für das Tutorium vel Curatorium	1	12	
78. Für Abnahme einer Vormundschafts- oder sonstigen Administrationsrechnung wird insgemein doppelte Terminsgebühr, wenn sie aber weitläuftig, wie für eine Commission bezalet.			
79. Pro decreto de alienando bona minorum, wenn es einzelne Stükke betrift	1		
wenn aber ein ganzes Gut	2		
80. Für Errichtung einer Emkindschaft und Abschichtung zwischen Eltern und Kindern, wird wie für eine Commission bezalt.			

	Rtl.	gr.	pf.
81. Von deponirten Geldern werden 1 Rthl. 12 gr. vom hundert bezalet mit Einschluß des Depositionsscheins.			
82. Für Aufsuchung alter Acten		12	
aus dem Archiv		24	
83. Für eine Vidimation mit dem Siegel		12	
Für dieselbe ohne Siegel		6	
84. Die unter denen obigen Ansätzen nicht mit begriffene Copialien und Schreibgebüren werden für ein Endurtel mit		4	
für jede Confirmation mit		9	
Hingegen für Beiurtel, Bescheide, Resolutionen, Rescripte, Mandate, Satzschriften und übrige gerichtliche Ausfertigungen Bogenweise mit bezalet. Es sollen aber, wenn die expedienda und copianda aus mehr als einem Bogen bestehen, auf jeder Seite 20 Reihen und diese ordentlich geschrieben werden.		3	
Für das Siegel wird nicht besonders bezalet, außer am Hofgericht bei Beiurteln von jeder Parthei wie bisher		3	
85. Der Pedel empfängt von jeder Citation, Mandat, Processibus, Commissorio, Proclamate, Requisitorialibus, Intercessionalibus, Confirmationibus, jedem Termin, jedem Zeugen, publicirten Urtel und Bescheide		3	
von jedem andern insinuando		1	3
für Aufwartung bey Commissionen in loco judicii		12	
extra locum judicii		18	
und in denen Fällen, worin oben die Terminsgebühren über die ordentliche erhöhet, alsdann auch mit diesen verhältnismäßig erhöhete Aufwartungsgelder.			
86. Einem Boten für die Insinuation in Unsrer Residenz		1	

	Rtl.	gr.	pf.
auswärts meilenweiſe		4	
bei Verſchikkung der Acten meilenweiſe		6	
Wartegeld täglich		12	

Dem Herkommen gemäs, wobei Wir es auch belaſſen, wird bei Unſerer Regierungscanzlei zu denen beſonders ſogenanten Sporteln gerechnet, was pro Citationibus, Mandatis, Proceſſibus, Commiſſoriis, Immiſſorialibus, Proclamatibus, Decretis adjudicationis, de alienando, gerichtlichen Kaufbriefen, Requiſitorialibus, Interceſſionalibus, Confirmationibus, Depoſitionibus & Publicationibus Teſtamentorum, Beeidigung der Vormundſchaften und Curatoris bonorum, Tutoriis vel Curatoriis bezalet wird, und empfänget davon Unſer Canzler $\frac{2}{3}$ der Regierungsſecretarius $\frac{1}{3}$. Eben ſo werden auch die Depoſitions-verfallene Succumbenz Gelder und die 4 gr. von jedem Goldfl. Canzleiſtrafe getheilet, die 4 gr. von jedem Goldfl. Succumbenzgelder, ſie mögen verfallen oder zurükgegeben werden, behält der Regierungsſecretarius allein.

Bei Unſerm Hofgericht behält der erſte Secretarius, da er alle Schreibmaterialien anſchaffen muß, allein die Sporteln pro extenſione Citationum, Mandatorum, Proceſſuum, Commiſſionum, Proclamatum, Requiſitorialium & Interceſſionalium. In Anſehung der übrigen bleibet es aber bei der daſelbſt hergebrachten Theilung.

Endlich ſol auch der Expedient nach Gelegenheit unter oder auf alle expedita, was dafür bezalet worden, ſpeciatim geſetzet,

	Rtl.	gr.	pf.
In Regierungssachen wird bezalet			
1. Für Privilegien, auch sonstige Begnadigungs- oder Consensbriefe in geringen Sachen	1		
in wichtigern nach Beschaffenheit 2 bis 3 Rthl.			
Schreibgebühr			9
2. Für Geburtsbriefe	2		
Schreibgebühr			9
3. Für Freiheitsbriefe	1		
Schreibgebühr			9
4. Pro Salvo conducto	2		
Schreibgebühr			9
5. Für ein Moratorium	1		
Schreibgebühr			6
6. Für ein Judengeleit	3		
Schreibgebühr			18
7. Pro transcriptione desselben die Halbschied			
8. Für Bestallungsbriefe bis auf einen Rath einschließlich	6		
Schreibgebühr			18
9. Bis auf einen Secretarius einschließlich	4		
Schreibgebühr			12
10. Für noch geringere	2		
Schreibgebühr			9
11. Für das Examen und Reception eines Advocaten auch Ausfertigung des Patents	12		
Schreibgebühr			12
und sol dabei der Recipiendus zur Bibliothek bezalen	4		
12. Für das Examen und Reception eines Procuratoris, der nicht zugleich Licentiam advocandi erhält, die Halbschied.			
13. Für die Beeidigung eines Unterbedienten, Zehent-Sammlers ꝛc.			27
	14		

	Rtl.	gr.	pf.
14. Für einen Paß		6	
Schreibgebühr		3	
Für Atteſtirung eines fremden Paſſes		3	
15. Pro extenſione Reſolutionis aus dem Regierungspro-tocol in Privatſachen		6	
Von dieſen Sporteln von Num. 1 bis 10 einſchließlich und von Num. 13 bekomt Unſer Canzler $\frac{2}{3}$ und der Regierungsſecretarius $\frac{1}{3}$, von Num. 11 und 12 werden dieſelbe unter die Membra Regiminis, wie hergebracht, vertheilet, hingegen von Num. 14 und 15 empfänget ſie der Secretarius allein; der Pedel erhält von Num. 1 bis 7 einſchließlich, wie auch von Num. 13. 14 und 15		3	
Von Num. 8 bis 12 einſchließlich		12	

Sporteln-Ordnung
für das Conſiſtorium.

Unſer Conſiſtorium ſol ſich in Proceßſachen nach der, Unſrer Regierungscanzlei und Hofgericht vorgeſchriebenen Sportelnordnung, in ſo weit die darin beſtimmete Fälle bei demſelben vorkommen, und hierunter nicht anders verordnet wird, ebenfals richten.

Es ſol aber daſſelbe, weil in Kirchen- und Schulſachen nichts bezalet wird, die beſonders hergebrachte Terminsgebühren zu | 2 | 9 |
in allen Fällen, darin die Partheien zu erſcheinen vorgeladen werden, behalten.

Ferner ſollen dem Secretarius, da er alle Schreibmaterialien für eine gewiſſe, nicht jederzeit zureichende jährliche Vergütung anſchaffen muß, die fürs Siegel,

	Rtl.	gr.	pf.
wenn ſolches in proceſſualiſchen Ausfertigungen gebrauchet wird, bisher gewöhnliche verbleiben.		3	
Von denen Terminsgebühren hat Unſer Canzler, als erſter Commiſſarius Generalis beim Conſiſtorio 1 Rthl. der Generalſuperintendent als zweiter 18 gr. der Secretarius 18 gr. und der Pedel 9 gr.			
Von denen beſonders ſogenanten Sporteln, welche auch hier die nemliche, wie bei Unſrer Regierungscanzlei ſind, erhält Unſer Canzler $\frac{2}{3}$ und der Secretarius $\frac{1}{3}$ und eben ſo werden auch die Succumbenzgelder getheilet, von denen 4 gr. der Straf- und Diſpenſations-Goldſt. aber hat erſter die Halbſchied und lezter die Halbſchied.			
Der Pedel hat von denen Ausfertigungen in Proceß-Sachen, wie bei der Regierungscanzlei und Hofgericht		3	
aber von allen zu inſinuirenden Schriften hier auch		3	
In denen übrigen Conſiſtorialſachen wird bezalet:			
1. Pro Vocatione eines Superintendenten	24		
2. - Examine & Vocatione eines Predigers	12		
3. - - - eines Candidaten	6		
4. - - & Vocatione eines Küſters	6		
5. - - - - - eines Schulmeiſters	3		
In dieſen Fällen erhält vom Ganzen der Canzler $\frac{1}{3}$, der Generalſuperintendent $\frac{1}{3}$ und vom übrigen $\frac{1}{3}$ bekomt Secretarius drei Theile, der Pedel einen Theil.			
6. Für Ausfertigung der Reverſalien eines Predigers dem Secretarius			
7. Für die Introduction eines Predigers, dem Superintendenten der Claſſe nebſt freier Fuhr und Zehrung	2		

	Rtl.	gr.	pf.
8. Für Abnahme einer Kirchenrechnung eben demſelben mit freier Fuhr und Zehrung	1		
9. Für Verpflichtung der Kirchendechen und überhaupt in andern Kirchen- und Schulſachen wird nichts bezalet.			
10. Für Diſpenſationen bei Heirathen vor Ablauf der Trauerzeit oder in verbotenen Graden	2	9	
11. Für Erlaubnis zu Abend- und Morgen-Beerdigungen	2	9	

in welchen beiden leztern Fällen der Canzler 1 Rthl. der Generalſuperintendent 18 gr. Secretarius 18 gr. und die übrige 9 gr. der Pedel empfänget.

Sporteln-Ordnung
für das Peinliche Gericht.

Unſer peinliches Gericht ſol in denen an daſſelbe gebrachten Injurien-Proceſſen ſich auch die Gerichtsgebühren nach der Sporteln-ordnung Unſrer Regierungs-canzlei und Hofgerichts, in ſo weit hier unten aus bewegenden Urſachen nicht ein anders beſtimmet iſt, bezahlen laſſen. Daſſelbe behält aber in Injurienſachen, wenn die Partheien zu erſcheinen vorgeladen werden, die hergebrachte Terminsgebühr zu 1 27

wovon der Richter, Aſſeſſor und Secretarius jeder 18 gr. und der Pedel 9 gr. empfänget.

Dem Secretarius verbleiben, wie hergebracht, in ſolchen Sachen die Sporteln pro Citatione u. d. g. und von Ausfertigungen, wozu das Siegel gebrauchet wird, für daſſelbe die gewönliche 9

Von denen Succumbenzgeldern bekomt der Richter $\frac{2}{3}$ und der Secretarius $\frac{1}{3}$, von denen 4 gr. der Strafgoldſt. aber jeder die Halbſchied. Der Pedel erhält

in

	Rtl.	gr.	pf.
in erwehnten Sachen, wie bei der Regierungscanzlei, von jeder Ausfertigung		3	
und von einer zu insinuirenden Schrift ebenfals		3	
In peinlichen Processen wird, wenn die Angeklagte die Mittel dazu haben, bezalet:			
1. Für summarische Abhörung der Zeugen bei der Generalinquisition, wenn sie nicht weitläuftig			
dem Richter		18	
dem Assessor		18	
dem Secretarius		18	
dem Pedellen		6	
wenn sie weitläuftig, doppelt, und wenn sie einen ganzen Tag erfordert, vierfach.			
2. Für Erkennung eines Mandati arresti		9	
für die Ausfertigung mit dem Siegel dem Secretarius		12	
dem Pedellen		3	
3. Wenn einem Beamten, Bürgermeister oder Richter die Arrestirung aufgetragen wird, demselben dafür	1		
dem Pedellen, Untervogt oder Gerichtsdiener		12	
dem Bauerrichter		6	
jedem Schützen, welcher dazu gebrauchet wird, wenn es in der Nähe		6	
sonst aber, wie beim Transport des Gefangenen meilenweise		8	
dem Gefangenwärter fürs Schließen		9	
4. Für Erkennung eines Steckbriefes		12	
dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel		12	
Für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel demselben		6	
5. Für den Revers bei Ablieferung eines Gefangenen vom fremden Gericht dem Richter		18	
dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel		18	

	Rtl.	gr.	pf.
6. Für Besichtigung eines todten Körpers und dabei einzunehmende summarische Information in loco judicii			
dem Richter	1		
dem Assessor	1		
dem Secretarius	1		
dem Pedellen		12	
extra locum judicii doppelt nebst freier Fuhr, und wenn der Ort so weit entfernet ist, daß mehr als ein Tag dazu erfordert wird, für den Tag der Hin- und Herreise eben so viel.			1
7. Für Besichtigung eines Verwundeten, auch so, wie ad num. praeced. dem Landphysicus in loco judicii	1		
dem Landchirurgus		24	
für das visum repertum	1		
wenn sie auswärts vorzunehmen, beiden nebst dem freien Transport doppelt.			
8. Der Section eines todten Körpers beizuwohnen in loco judicii			
dem Richter	2		
dem Assessor	2		
dem Secretarius mit Einschlus des dabey abzuhaltenden Protocols	2		
dem Pedellen		24	
dem Landphysicus	4		
dem Landchirurgus	2	24	
für das visum repertum	2		
extra locum judicii, wenn der Actus in einem Tage volzogen werden kan, nur eben so viel nebst der freien Fuhr, sonst aber für jeden Tag der Hin- und Herreise denen Gerichtspersonen weiter das nemliche, dem Landphysicus aber 2 Rthl. und dem Landchirurgus 1 Rthl 12 gr. nebst freiem Transport.			

	Rtl	gr.	pf.
9. Für eine andere Beſichtigung zur Gewismachung des Corporis delicti wie ad num. 6.			
10. Für Erkennung einer Edictalcitation		12	
dem Secretarius für die Extenſion und Ausfertigung mit dem Siegel		18	
für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel		6	
dem Pedellen		3	
11. Für Erkennung eines Subſidialſchreibens		9	
dem Secretarius für die Extenſion, Ausfertigung und das Siegel		18	
12. Für die Abhörung des Inquiſiten ad Libellum articulatum, wenn ſie in einem halben Tage geſchiehet,			
dem Richter	1		
dem Aſſeſſor	1		
dem Secretarius	1		
dem Pedellen		12	
wenn ſie einen ganzen Tag erfordert, doppelt.			
13. Pro termino confrontationis insgemein			
dem Richter		18	
dem Aſſeſſor		18	
dem Secretarius		18	
dem Pedellen		6	
wenn er weitläuftig, doppelt.			
14. Für Beeidigung und Abhörung eines Probatorial- oder Defenſionalzeugens bis 25 Artikel			
dem Richter		9	
dem Aſſeſſor		9	
dem Secretarius		9	
dem Pedellen		3	
wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt u. ſ. w.			
15. Für Verfertigung des Rotuli bogenweiſe		6	

	Rtl.	gr.	pf.
16. Für Beiwohnung einer Territion			
dem Richter	1		
dem Aſſeſſor	1		
dem Secretarius	1		
dem Pedellen		12	
17. Für Beiwohnung einer Tortur, doppelt.			
18. Für einen Bericht ex actis bogenweiſe		24	
19. Für Communicationsbeſcheide		6	
20. Für andere Interlocute, Verordnungen und Reſcripte		12	
21. Wenn das Urtel hier abgefaſſet wird, nach Weitläuftigkeit der Sache 2 bis höchſtens 6 Rthl.			
22. Pro termino collationis & introtulationis Actorum, wenn dieſe verſchikket werden, dem Secretarius		18	
für das Schreiben an die Facultät		18	
23. Pro termino publicationis ſententiae			
dem Richter		18	
dem Aſſeſſor		18	
dem Secretarius		18	
dem Pedellen		6	
24. Für Abnahme einer Urphede, oder juramenti purgatorii, wenn ſie in einem beſondern Termin, und nicht gleich bei der Urtels-Eröfnung geſchiehet, eben ſo viel.			
25. Dem Secretarius die Copialien in denen Fällen, wobei ſie nicht ſchon angeſetzet, wie bei der Canzlei, bogenweiſe		3	
26. Demſelben für das Siegel, wenn es bei Ausfertigung gebrauchet wird, und nicht ſchon oben mit angeſetzet iſt		3	
27. Dem Gefangenwärter für eine Züchtigung im Gefängnis		12	
28. Demſelben täglich für die Wartung des Inquiſiten		1	

	Rtl.	gr.	pf.
Der Fiscal und Defensor empfangen von denen Terminen und actibus, denen sie nach der Ordnung des Processes beiwohnen müssen, eben so viel, als die Gerichtspersonen, und für ihre schriftliche Handlungen nach Wichtigkeit des Inhalts bogenweise 24 gr. bis höchstens 1 Rthl.			

Sporteln-Ordnung
für die Advocaten und Procuratoren.

1. In Sachen, welche über 50 Rthl. ertragen, oder eine Gerechtigkeit betreffen, und worin mit ordnungsmäßigen schriftlichen Sätzen verfahren wird, dem Advocaten pro Arrha	1		
in wichtigen Sachen, wozu eine weitläuftige Information nöthig ist, doppelt.			
2. Für den Klaglibel insgemein		18	
in wichtigen Sachen auch wol 24 gr. bis 1 Rthl.			
3. Für ein mündliches Verhör und überhaupt jeden erkannten Termin, worin der Advocat mit der Parthei oder für dieselbe erscheinet		18	
4. Für ein weitläuftiges Verhör, wobei ein, etliche Bogen starkes Protocol abgehalten wird	1		
5. Für einen weitläuftigen Liquidations-Termin	1		
6. Für einen Vergleichs-Termin in Sachen, die über 50 Rthl. oder eine Gerechtigkeit betreffen	1		
7. Für einen Professions-Termin von jedem Gläubiger		12	
8. Für einen Commissions-Termin in loco judicii insgemein	1		
extra locum judicii	2		
9. Für die Leistung eines Eides für die Parthei		24	

	Rtl	gr.	pf.
10. Für die Satzschriften und andere schriftliche Handlungen insgemein bogenweise		18	
wenn dieselbe aber mit besonderm Fleis und Gründlichkeit entworfen sind, nach deren Beschaffenheit und Taxation unserer Gerichter, ein mehreres; dahingegen aber auch diejenige, welche ihre Schriften ohne Noth und mit überflüssigen Wiederholungen weitläuftig machen, nicht allein ihrer Gebühr ganz, oder zum Theil verlustig seyn, sondern auch noch dazu gestrafet werden sollen.			
11. Für die Revision und Unterschrift einer von auswärts zum Uebergeben zugeschikten Satzschrift		12	
für beides, wenn es ein Memorial oder andere Handlung ist		6	
12. Für die Exhibition einer Klage, Satzschrift und übriger schriftlicher Handlungen, auch Materialia enthaltender Recesse;		9	
ist aber der leztere Inhalt so beschaffen, daß er am Gerichtstage ad Protocollum hätte vorgetragen werden können und sollen, alsdann für einen solchen schriftlichen Receß keine Exhibitionsgebühr, sondern nur wie ad num. sequentem.			
13. Für einen in denen Gerichtstagen abgehaltenen Protocollarreceß ohne Unterschied		9	
es wäre dann, daß sie nur petitionem copiae der gegenseitigen Schrift, dilationis oder maturationis decreti enthielten, in welchen Fällen nur		3	
14. Pro termino collationis & inrotulationis Actorum		18	
15. Pro termino publicationis einer auswärts eingeholten Urtel, sie mag definitiv seyn oder nicht		18	
16. Pro termino publicationis einer von Unsern Gerichtern abgefaßten Endurtel		12	

	Rtl.	gr.	pf.
17. Pro audienda publicatione interlocutorum		6	
18. Für Uebersendung einer Urtel oder Bescheides an die Parthei mit dem Schreiben		9	
19. Wenn sonst derselben von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder Information von ihr begehret wird, für das Schreiben		12	
20. Für ein Supplicat in Gnadensachen		12	

Damit nun die Partheien wider diese Ordnung nicht übernommen werden: so sol nicht allein der Advocat in jedem von ihm respicirten Termin am Ende seines letztern Satzes seine Terminsgebühr liquidiren; sondern auch unter jeder schriftlichen Handlung ohne Ausnahme die Advocatur und Procuraturgebühr verzeichnen, und von Unsern Obergerichtern sol in dem auf die Protocolle und schriftliche Handlungen zu ertheilenden Bescheid jedesmal bestimmet werden, wie viel dafür passiret werden solle.

Sporteln-Ordnung
für die Aemter.

1. Für eine schriftliche Citation dem Amtsschreiber Partheien- und nicht Personenweise		4	
dem Pedel, Untervogt oder sonstigen Unterbedienten für die Insinuation		2	
muß sie aber an einem entfernten Orte geschehen, alsdann meilenweise		4	
2. Für ein mündliches Verhör			
dem Drosten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtschreiber		4	
dem Amtsvogt, wenn er nach Beschaffenheit der Sache ebenfals gegenwärtig seyn mus		4	

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Pedellen, oder deſſen Stelle vertretenden Unterbedienten für die Aufwartung		2	
dem Fusknecht, wenn einer da iſt, auch dafür		1	
wenn die Sache ſehr weitläuftig und das abzuhaltende Protocol über einen Bogen ſtark wird, alsdann doppelt.			
3. Für ſummariſche Abhörung eines Zeugens ohne Eid mit Einſchlus des Protocols			
dem Droſſen		4	
dem Amtman		4	
dem Amtſchreiber		2	
4. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugens mit Einſchlus des Protocols			
dem Droſten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtſchreiber		4	
5. Für Abnahme eines Eides in Partheiſachen für Beeidigung eines Vormunds, Schätzers und Zehentſamlers u. d. g. mit Einſchlus des Protocols			
dem Droſten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtſchreiber		4	
wenn in Partheiſachen ein aufgetragener oder auferlegter Eid beim mündlichen Verhör gleich abgenommen, und kein beſonderer Termin dazu angeſetzet wird, alsdann nur dafür dem Amtman fürs Abnehmen		12	
6. Für Abnahme eines Juden-Eides			
dem Droſten		16	
dem Amtman		16	
dem Amtſchreiber		8	
geſchiehet ſie in der Synagoge, doppelt.			
Wenn hierzu und zu denen Handlungen ſub num. 3, 4. und 5 beſondere Termine angeſetzet ſind, alsdann auch denen Unterbedienten, wie ad num. 2 beſtimmet.			

7.

	Rtl.	gr.	pf.
7. Für ein schriftliches Mandat, Inhibition und Beschlag, ohne daß dafür was weiter bezalet werde, wenn der Vortrag des Impetranten, worauf sie erkant, zum Protocol genommen worden,			
dem Amtman		12	
dem Amtschreiber		3	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
oder bei Entlegenheit des Orts noch dazu in diesem und folgenden Fällen meilenweise		4	
8. Für Ankündigung und Volziehung einer Execution in denen am Amte verglichenen oder entschiedenen Partheisachen, auch auf Requisition einer fremden Obrigkeit, wie nicht weniger auf erhaltenen obrigkeitlichen Auftrag in Sachen, die nicht über 25 Rthl. betreffen, dem Amtman, oder Amtsvogt, wenn dieser dazu respeê vom Obergericht oder Amt den Auftrag empfangen		12	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
demselben für die Volstrekkung der Execution		4	
wird ein Baurrichter mit zugezogen, diesem		2	
9. Für die Distraction der aufgezogenen Pfande in denen vorbestimten Fällen, wenn sie wegen Erheblichkeit der Pfande in Gegenwart des Beamten geschiehet, demselben		18	
dem Unterbedienten mit Einschlus der Bekantmachung des Verkaufes		9	
und diesem eben so viel, wenn sie von ihm allein geschiehet.			
10. Für Executionen auf Herrschaftliche Gefälle, Gohgerichts- und Forstgerichts-Strafen, wenn sie auch auf Requisition anderer Beamten im Lande geschehen, erhält nur allein der Unterbediente		2	
und für die Distraction		4	

	Rtl.	gr.	pf.
11. Für die Denunciation einer, von denen Obergerichten aufgetragenen über 25 Rthl. betreffenden Execution dem committirten Beamten		12	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
12. Für die Volziehung, wenn der committirte Beamte dabei gegenwärtig ist, demselben	1		
nebst dem freien Transport, wie überhaupt bei allen auser dem Wohnort zu volziehenden gerichtlichen Handlungen.			
Sonst aber nur für deren Anordnung		12	
dem Unterbedienten		6	
dem etwa noch zugezogenen Gaurichter		3	
13. Für Bestellung der Taxatoren und Aufnahme der Schätzung zum Protocol		12	
wird deren Beeidigung erfordert, alsdann auch noch für			
jeden, mit Einschlus des Protocols		12	
jedem Schätzer, wenn er beeidiget worden		12	
sonst die Halbscheid.			
14. Pro Termino Distractionis und das dabei abzuhaltende Protocol, dem committirten Beamten	1		
dem Unterbedienten wie ad num. 9.			
15. Für eine von denen Obergerichten aufgetragene Immission mit Einschluß des darüber abzuhaltenden Protocols			
dem Drosten oder Amtman	1	12	
dem Amtschreiber		24	
dem Unterbedienten		12	
16. Für eine andere von denen Obergerichten aufgetragene Commission, wenn sie nur einen halben Tag erfordert			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	

	Rtl.	gr.	pf.
dem Amtsdiener		18	1
dem Unterbedienten		6	
erfordert sie aber einen ganzen Tag oder mehrere, alsdann täglich doppelt			
17. Für einen Amtsbefehlschein			
dem Drosten	1		
dem Amtmann	1		
dem Amtsschreiber		24	
dem Amtsvogt		24	
dem Pedellen oder Untervogt		12	
dem Baurrichter		6	
und wird an die 4 lezteren für die sonst erforderliche Ladungen und sonstige Insinuationen nichts besonders bezalet.			
18. Für einen Vahdenrichtungsschein dem Landgrafen, denen Drosten, Beamten und Unterbedienten wie ad num. praeced.	2	12	
19. Für Ausweisung eines Platzes zum Hause, zur Saat, Ländere und Gartens, wie für einen Augenschein, und wenn sie in den Herrschaftlichen Forst geschiehet, auch dem Oberforstbedienten	1		
dem Unterforstbedienten		12	2
20. Für Errichtung eines Inventarii bei Vormundschaftsbestellungen und sonsten, dem sie volziehenden Beamten	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
dem zugezogenen Baurrichter		4	3
Geschiehet aber nur bei geringem Nachlaß die Aufzeichnung desselben von denen Unterbedienten, alsdann auch diesen nur allein das angesetzte. Würde hingegen ein ganzer Tag oder mehrere dazu erfordert, alsdann wie ad num. 16.			2 1
	31		3

	Rtl.	gr.	pf.
21. Für ein Prodikschreiben oder dergleichen Constitutum, subhastandum, elocandum, dem Amtman nach Wichtigkeit der Sache 12 bis 18 gr.			
dem Amtschreiber für jede Ausfertigung			3
22. Für den Professions- und Liquidationstermin mit Einschlus des Protocols			
dem Drosten			
dem Amtman			
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
wenn er sehr weitläuftig und ein ganzer Tag dazu erfordert wird, alsdann doppelt.			
23. Pro termino elocationis, wie ad num. praeced.			
24. Für die jährliche Administration eines ausgethanen Hofes und deswegen zu führende Rechnung dem Rendanten			
von einem Volmeierhof		3	
von einem Halbmeierhof		2	18
von denen übrigen		2	
25. Für Abhörung einer Vormundschafts- oder anderen Administrationsrechnung werden nur doppelte Terminsgebühren bezalet, wenn sie aber sehr weitläuftig, alsdann			
dem Drosten		1	
dem Amtman		18	
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt, wenn er dabei seyn muß		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
26. Für Beiwohnung der Abnahme einer Kirchenrechnung dem Drosten oder Amtman	1		

	Rtl.	gr.	pf.
27. Für jeden amtlichen Kaufbrief bis 100 Rthl. des Kaufschillings			
dem Drosten		18	
dem Amtmann		18	
dem Amtschreiber		9	
dem Pedellen oder Untervogt		3	
wenn der Kaufschilling über 100 Rthl. beträgt, es mag			
seyn wie viel es will, alsdann doppelt.			
28. Für eine amtliche Pfandverschreibung oder Confirmation einer außergerichtlichen bis 50 Rthl.			
dem Drosten		12	
dem Amtmann		12	
dem Amtschreiber		6	
dem Pedellen oder Untervogt		2	
von 50 bis 100 Rthl. doppelt, und für jedes hundert weiter 12 gr. für Protocollirung und Confirmirung eines extrajudicialen Vergleichs, Schenkungs-Tauschs- Kaufbriefes oder Scheins eben so, jedoch daß, wenn sie über 100 Rthl. betreffen, die Confirmationsgebühren nicht weiter erhöhet werden.			
29. Von jedem hundert deponirter Gelder	1		
davon dem Amtmann $\frac{2}{3}$ dem Amtschreiber $\frac{1}{3}$; bis 20 Rthl.			
aber wird von jedem Rthl. genommen		1	
30. Pro Intercessionalibus & Requisitorialibus			
dem Amtmann		12	
dem Amtschreiber		4	
31. Für einen Amtsbericht in Privatsachen, wenn er kurz ist, dem, der ihn entwirft		12	
Dem Amtschreiber		4	
sonst aber nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit desselben 18. 24 gr. bis höchstens 1 Rthl. und dem Amtschreiber alsdann die Copialien bogenweise Canzleimäßig			

	Rtl.	gr.	pf.
mäßig geſchrieben, ſo wie überhaupt in allen Fällen mit		3	
32. Pro Extractu Protocolli, wie auch des Saal- oder Lagerbuchs			
dem Amtman pro ſubſcriptione		12	
dem Amtſchreiber		3	
beſtehet er aus mehreren Bogen, alsdann lezterm die ordentliche Copialien. Es ſollen aber denen Partheien keine Extractus Protocolli aufgedrungen, ſondern dieſe nur auf ihr Verlangen gegeben werden.			
33. Für eine jede andere Vidimation		6	
34. Pro Extractu aus dem Wrugeregiſter dem der ſolches führet		12	
35. Für ein amtliches Atteſtat zu Auslöſung des Freibriefes oder ein anderes			
dem Droſten		6	
dem Amtman		6	
dem Amtſchreiber		3	
in geringen Sachen nur die Halbſchied			
für einen Geburtsbrief aber	1		
36. Für einen Paß		12	
davon dem Amtman 8 dem Amtſchreiber 4 gr.			
37. Von einer halben Unpflicht in caſu anticipati Concubitus dem Amtman oder Amtsvogt, der das Wrugeregiſter führet	1		
dem Untervogt		18	
dem Baurrichter		9	
38. Von einer ganzen Unpflicht, ſie mag zum erſtenmal begangen oder wiederholet ſeyn			
dem Amtman oder Amtsvogt	2		
dem Untervogt	1		
dem Baurrichter		18	

	Rtl.	gr.	pf.
und wird in diesem und vorhergehendem Unpflichtfal für die etwa nöthige Incarceration und Untersuchung des facti nichts besonders bezalet.			
39. Von einem Ehebruch			
dem Amtman oder Amtsvogt	4		
dem Untervogt	2		
dem Baurrichter	1		
40. Wenn das Stuprum außer Landes begangen und wegen der Niederkunft im Lande die Bettenmund bezalet wird, alsdann dem, das Wrugeregister führenden, Beamten das sogenante Bettegeld zu	1		
dem Untervogt		18	
dem Baurrichter		9	
Ist es ein Ehebruch; alsdann doppelt,			
41. Für einen Personalarrest in Civilsachen			
dem Amtman oder Amtsvogt, der ihn bewirket		24	
dem Pedellen oder Untervogt		12	
dem Baurrichter, Fußknecht und jedem Schützen		6	
lezterm für die Bewachung täglich		8	
42. Wird einer vom Hohgericht oder Amte zur Strafe ins Gefängnis gesetzet, so bekomt nur davon und für die Wartung der Fußknecht oder Schließer		32	
43. Für Inhaftirung in criminalibus, wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat,			
dem Amtman	5		
denen Unterbedienten, wie ad num. 41.			
jedem Schützen, wenn es in der Nähe		6	
sonst aber meilenweise		8	
und auch in diesem Fal nach Befinden etwas mehr denen Unterbedienten.			
44. Für die Einsendung des Gefangenen ans peinliche Gericht, wird nur denen Schützen und mitgeschiktem Baurrichter oder Fusknecht meilenweise bezalet		8	

45.

	Rt.	gr.	pf.
45. Geschiehet die Auslieferung an ein fremdes Gericht, alsdann dem Amtman		3	
und das übrige wie ad num. praeced.			
46. Für die Besichtigung und Aufhebung eines verunglükten Körpers, wie für einen Augenschein.			
47. Für Beiwohnung einer Section im Amte ebenfals so.			
48. Für eine Hausſuchung, wenn selbſt der Amtman oder Amtsvogt dabei gegenwärtig iſt, demſelben		1	
dem Pedellen oder Untervogt			12
dem Baurrichter oder Fusknecht			6
Geſchiehet ſie aber nur von denen Unterbedienten allein, alsdann auch nur für den Befehl dazu dem Amtman oder Amtsvogt			12
und denen Unterbedienten wie oben bestimmet.			
49. Für die Volziehung einer erkanten Pfal-Strafe			
dem Amtman oder Vogt, der ſie anordnet			24
dem Schließer			12
dem Baurrichter			8
50. Für Anordnung einer am Peinlichen oder Hohgericht erkannten, und zu volziehen aufgetragenen Landesverweiſung dem Amtman		1	
51. Bei Sterbfällen der Herrſchaftlichen Eigenbehörigen für das Aufſchreiben des Nachlaſſes dem es verrichtenden Rechnungsführenden Beamten			
von einem Volmeier		1	18
dem Untervogt			18
dem Baurrichter			12
Von einem Halbmeier		1	
dem Untervogt			12
dem Baurrichter			9
Von einem Groß- und Mittelköter			24
dem Untervogt			9

	Rtl.	gr.	pf.
17. Pro audienda publicatione interlocutorum		6	
18. Für Uebersendung einer Urtel oder Bescheides an die Parthei mit dem Schreiben		9	
19. Wenn sonst derselben von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder Information von ihr begehret wird, für das Schreiben		12	
20. Für ein Supplicat in Gnadensachen		12	

Damit nun die Partheien wider diese Ordnung nicht übernommen werden: so sol nicht allein der Advocat in jedem von ihm respicirten Termin am Ende seines letztern Satzes seine Terminsgebühr liquidiren; sondern auch unter jeder schriftlichen Handlung ohne Ausnahme die Advocatur und Procuraturgebühr verzeichnen, und von Unsern Obergerichtern sol in dem auf die Protocolle und schriftliche Handlungen zu ertheilenden Bescheid jedesmal bestimmet werden, wie viel dafür passiret werden solle.

Sporteln-Ordnung
für die Aemter.

1. Für eine schriftliche Citation dem Amtsschreiber Partheien- und nicht Personenweise			4
dem Pedel, Untervogt oder sonstigen Unterbedienten für die Insinuation			2
muß sie aber an einem entfernten Orte geschehen, alsdann meilenweise			4
2. Für ein mündliches Verhör			
dem Drosten			8
dem Amtman			8
dem Amtschreiber			4
dem Amtsvogt, wenn er nach Beschaffenheit der Sache ebenfals gegenwärtig seyn mus			4

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Pedellen, oder deſſen Stelle vertretenden Unterbedienten für die Aufwartung		2	
dem Fusknecht, wenn einer da iſt, auch dafür		1	
wenn die Sache ſehr weitläuftig und das abzuhaltende Protocol über einen Bogen ſtark wird, alsdann doppelt.			
3. Für ſummariſche Abhörung eines Zeugens ohne Eid mit Einſchlus des Protocols			
dem Droſten		4	
dem Amtman		4	
dem Amtſchreiber		2	
4. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugens mit Einſchlus des Protocols			
dem Droſten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtſchreiber		4	
5. Für Abnahme eines Eides in Partheiſachen für Beeidigung eines Vormunds, Schätzers und Zehentſamlers u. d. g. mit Einſchlus des Protocols			
dem Droſten		8	
dem Amtman		8	
dem Amtſchreiber		4	
wenn in Partheiſachen ein aufgetragener oder auferlegter Eid beim mündlichen Verhör gleich abgenommen, und kein beſonderer Termin dazu angeſetzet wird, alsdann nur dafür dem Amtman fürs Abnehmen		12	
6. Für Abnahme eines Juden-Eides			
dem Droſten		16	
dem Amtman		16	
dem Amtſchreiber		8	
geſchiehet ſie in der Synagoge, doppelt.			
Wenn hierzu und zu denen Handlungen ſub num. 3, 4. und 5 beſondere Termine angeſetzet ſind, alsdann auch denen Unterbedienten, wie ad num. 2 beſtimmet.			

7.

	Rtl.	gr.	pf.
7. Für ein schriftliches Mandat, Inhibition und Beschlag, ohne daß dafür was weiter bezalet werde, wenn der Vortrag des Impetranten, worauf sie erkant, zum Protocol genommen worden,			
dem Amtman		12	
dem Amtschreiber		3	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
oder bei Entlegenheit des Orts noch dazu in diesem und folgenden Fällen meilenweise		4	
8. Für Ankündigung und Volziehung einer Execution in denen am Amte verglichenen oder entschiedenen Partheisachen, auch auf Requisition einer fremden Obrigkeit, wie nicht weniger auf erhaltenen obrigkeitlichen Auftrag in Sachen, die nicht über 25 Rthl. betreffen, dem Amtman, oder Amtsvogt, wenn dieser dazu respeê vom Obergericht oder Amt den Auftrag empfangen		12	
dem Unterbedienten für die Insinuation		2	
demselben für die Volstrekkung der Execution		4	
wird ein Baurrichter mit zugezogen, diesem		2	
9. Für die Distraction der aufgezogenen Pfande in denen vorbestimten Fällen, wenn sie wegen Erheblichkeit der Pfande in Gegenwart des Beamten geschiehet, demselben		18	
dem Unterbedienten mit Einschlus der Bekantmachung des Verkaufes		9	
und diesem eben so viel, wenn sie von ihm allein geschiehet.			
10. Für Executionen auf Herrschaftliche Gefälle, Gohgerichts- und Forstgerichts-Strafen, wenn sie auch auf Requisition anderer Beamten im Lande geschehen, erhält nur allein der Unterbediente		2	
uns für die Distraction		4	

	Rtl.	gr.	pf.
2. Wenn die Klagſchrift übergeben wird, pro Decreto Citationis,			
dem Bürgermeiſter		4	
dem Secretarius pro expeditione		2	
für die Inſinuation in dieſem und überhaupt allen folgenden Fällen dem Rathsdiener		2	
3. Für einen andern Beſcheid oder Mandat,			
dem Bürgermeiſter		6	
dem Secretarius pro expeditione		3	
wenn das Mandatum in forma extenſa ausgefertiget wird, alsdann lezterm		12	
4. Für Ausfertigung einer erkanten ſchriftlichen Ladung			
dem Secretarius		8	
für die mündliche Citation, welche überhaupt, wenn nicht etwa aus beſondern Urſachen eine ſchriftliche erfordert wird, beibehalten werden ſol, erhält nur der Rathsdiener		2	
5. Für eine Citation per requiſitoriales			
dem Bürgermeiſter		8	
dem Secretarius		4	
6. Für eine Subſidialcitation wie ad num. 4.			
7. Für eine Edictalcitation, dem Bürgermeiſter		12	
dem Secretarius		6	
für jede weitere Ausfertigung derſelben nur die Copialgebühr.			
8. Für die Af- und Reſixion, dem Rathsdiener		6	
9. Für die Aufſchreibung des Atteſtati darüber ſub ſigillo, wo ſie erforderlich, dem Secretarius		12	
10. Für ein mündliches Verhör, worin die Sache zum Endbeſcheid inſtruiret, und dieſer darauf wirklich ertheilet wird, dafür zuſammen dem Bürgermeiſter		18	
dem Secretarius		9	
dem Rathsdiener für die Aufwartung		2	

	Rtl.	gr.	pf.
11. Wenn nur darauf interloquiret wird, die Halbschied.			–
12. Für einen Vergleichstermin in geringen Sachen, worüber jedoch ein Protocol abgehalten worden,			–
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener		2	
in wichtigen, 50 Rthl. und darüber betragenden, oder eine Gerechtigkeit betreffenden Sachen doppelt.			
13. Für einen Liquidationstermin in weitläuftigen Berechnungssachen und darauf ertheilten Bescheid,			
dem Bürgermeister		24	
dem Secretarius		12	
dem Rathsdiener		3	
14. Für einen Profeſſions- und Liquidationstermin in Concurssachen,			
dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener		4	
wenn über 20 Creditoren, alsdann die Halbschied mehr, würde aber ein ganzer Tag dazu erfordert, doppelt.			
15. Pro Conſtitutione Curatoris bonorum ad Protocollum per ſtipulationem dem Secretarius		8	
16. Wenn in wichtigen Sachen ſchriftlich verfahren wird, wird für die bloſſe Communicationsbeſcheide nichts, für die Interlocute aber 9 bis 12 gr. bezalet.			
17. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel,			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener fürs Aufwarten		2	
wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und ſo weiter.			
18. Für Abhörung eines Zeugen im Hauſe, doppelt.			

	Rtl.	gr.	pf.
21. Für eine Protestation wider [illegible] Creditores, subhastandum, elocandum, dem Amtman nach Wichtigkeit der Sache 12 bis 18 gr.			
dem Amtschreiber für jede Ausfertigung		3	
22. Für den Professions- und Liquidationstermin mit Einschlus des Protocols			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
wenn er sehr weitläuftig und ein ganzer Tag dazu erfordert wird, alsdann doppelt.			
23. Pro termino elocationis, wie ad num. praeced.			
24. Für die jährliche Administration eines ausgethanen Hofes und deswegen zu führende Rechnung dem Rendanten			
von einem Vollmeierhof	3		
von einem Halbmeierhof	2	18	
von denen übrigen	2		
25. Für Abhörung einer Vormundschafts- oder anderen Administrationsrechnung werden nur doppelte Terminsgebühren bezalet, wenn sie aber sehr weitläuftig, alsdann			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt, wenn er dabei seyn muß		18	
dem Pedellen oder Untervogt		9	
26. Für Beiwohnung der Abnahme einer Kirchenrechnung dem Drosten oder Amtman	1		

	Rtl.	gr.	pf.
27. Die Copialgebühren von Beſcheiden, Satzſchriften und übrigen Ausfertigungen ohne Ausnahme werden, wo nicht ſchon dem Secretarius pro expeditione hier das Seinige angeſetzet worden, bogenweiſe bezalet mit			3
jedoch ſol auch eine jede Seite 20 ordentlich geſchriebene Reihen enthalten.			
28. Für Regiſtrirung einer Volmacht dem Secretario			3
29. Pro Conſtitutione Procuratoris ad Protocollum, demſelben			6
30. Für Regiſtrirung eines Exhibiti und auch Decreti, wo dieſes nicht publiciret wird, demſelben			2
31. Wenn Acten verſchikt werden, pro termino inrotulationis dem Secretario			12
für das Schreiben an die Facultät demſelben			12
32. Pro termino publicationis & vidimatione ſententiae demſelben			18
33. Wird an ein Obergericht appelliret und ein Bericht eingefordert, für deſſen Entwerfung dem Bürgermeiſter bogenweiſe			18
34. Pro Apoſtolis reverentialibus vel refutatoriis demſelben 8 bis 12 gr.			
35. Pro Conceptione rationum decidendi wie ad num. 33.			
36. Pro termino collationis & inrotulationis Actorum dem Secretario			12
37. Für einen Bericht in Privatſachen, wenn er kurz iſt, dem Bürgermeiſter			12
iſt er weitläuftig, nach Beſchaffenheit deſſelben 18. 24 gr. bis höchſtens 1 Rthl.			
38. Wenn Executionen geſchehen in geringen Sachen, dem Pförtner für das Pfandent			3
für die Diſtraction dem Rathsdiener nach Beſchaffenheit, mit Einſchlus der Bekantmachung des Verkaufs 6 bis 9 gr.			

39.

	Rtl.	gr.	pf.
39. In wichtigen Sachen pro mandato executoriali			
dem Bürgermeister		12	
dem zur Execution eingelegten Unterdiener täglich		9	
für die Distraction dem Rathsdiener		12	
40. Muß die Execution durch den Richter auf immobilia volzogen werden, alsdann pro decreto subhastationis			
dem Bürgermeister		12	
pro Proclamate demselben		8	
dem Secretarius		4	
enthält dasselbe zugleich Convocationem Creditorum			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
pro Requisitione des Richters, wo sie schriftlich geschehen mus			
dem Bürgermeister		8	
dem Secretarius		4	
41. Kann nach der Verfassung die Subhastatio Immobilium vom Magistrat selbst volzogen werden, alsdann pro termino Subhastationis			
dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener fürs Abrufen		9	
42. Pro Decreto adjudicationis über einzelne Grundstükke			
dem Bürgermeister		12	
über ein ganzes Gut		18	
43. Für Ausfertigung eines Kaufbriefes über einzelne Grundstükke			
dem Bürgermeister		12	
dem Secretarius		6	
über ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit die Halbschied mehr oder doppelt.			

44.

	Rtl.	gr.	pf.
44. Pro Mandato arresti, wenn und wo daſſelbe vom Magiſtrat erkant werden kan, dem Bürgermeiſter in geringen Sachen			9
für einen mündlichen Arreſtbefehl die Halbſchied, in wichtigern			12
45. Pro Requiſitorialibus & Interceſſionalibus dem Bürgermeiſter			8
dem Secretarius			4
46. Für ein gemeines Atteſtat dem Secretarius			6
47. Für ein ſolches in forma extenſa, dem Bürgermeiſter			12
dem Secretarius			6
48. Wird daſſelbe zur Legitimation in Erbſchaftsſachen erfordert, alsdann nach Wichtigkeit derſelben dem Bürgermeiſter 24 gr. bis 1 Rthl., dem Secretarius die Halbſchied, dem Rathsdiener fürs Aufwarten			4
49. Für eine gerichtlich entworfene Vollmacht dem Bürgermeiſter			12
dem Secretarius			6
50. Für einen Geburtsbrief dem Bürgermeiſter			24
dem Secretarius			12
dem Rathsdiener			4
51. Für einen Extract aus dem Hypothekenbuch oder Catastro dem Secretarius			8
52. Für Confirmation einer außergerichtlichen Schuld- und Pfandverſchreibung bis 50 Rthl.			24
von 50 bis 100 Rthl.	1		
von jedem hundert darüber und erhält davon der Bürgermeiſter $\frac{2}{3}$, der Secretarius $\frac{1}{3}$.			12
53. Für Verfertigung einer gerichtlichen Obligation wird eben ſo bezalet.			

54.

	Rtl.	gr.	pf.
54. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts, Vergleichs, Schenkungs-Bürgschaftsbriefes, Ehepacten, Testaments u. d. g.			
dem Bürgermeister		18	
dem Secretarius		9	
55. Für Verfertigung eines gerichtlichen Testaments, Ehepacten und Donation			
dem Bürgermeister	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener fürs Abrufen		6	
56. Wenn aber dergleichen ad Acta übergeben werden, mit Einschlus des Recognitionsscheins			
dem Bürgermeister		18	
dem Secretarius		9	
57. Wenn zum Empfang eines Testaments im Hause einige Rathsglieder mit dem Secretarius deputiret werden, jedem derselben		18	
dem Rathsdiener		6	
58. Wenn zu Errichtung eines Testaments im Hause eine Deputation begehret wird			
dem Bürgermeister	2		
dem Secretarius	1		
dem Rathsdiener		12	
59. Für die gerichtliche Erdfnung und Publication eines Testaments			
dem Bürgermeister		24	
dem Secretarius		12	
dem Rathsdiener fürs Aufwarten		4	
60. Wenn hingegen dasselbe zurükgefordert wird,			
dem Secretarius		12	
61. Für Beeidigung eines Vormunds mit Einschlus des Protocols			

	Rtl.	gr.	pf.
dem Bürgermeiſter		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener		2	
62. Wenn auf Erfordern ein Tutorium vel Curatorium ausgefertiget wird			
dem Bürgermeiſter		16	
dem Secretarius		8	
63. Wenn Obſignationes und Inventariſationes eines geringen Vermögens durch einige deputirte Rathsglieder geſchehen, jedem		12	
dem Rathsdiener		4	
64. Wenn bei Wichtigkeit des Vermögens ein Bürgermeiſter mit dem Secretarius den Actum Obſignationis verrichtet, erſterm	1		
letzterm		18	
dem Rathsdiener		6	
65. Für die Inventariſation in ſolchem Fal, auf einen halben Tag, dem Bürgermeiſter	1		
dem Secretarius		18	
dem Rathsdiener		6	
auf einen ganzen Tag doppelt.			
66. Für Abnahme einer Vormundſchaftsrechnung			
dem Bürgermeiſter		12	
dem Secretarius		6	
dem Rathsdiener		2	
wenn ſie ſehr weitläuftig, alsdann doppelt.			
67. Pro Decreto de alienando bona minorum			
dem Bürgermeiſter		12	
68. Für Errichtung einer Einkindſchaft und Abſchichtung zwiſchen Eltern und Kindern			
dem Bürgermeiſter	1		
dem Secretarius		18	

dem

	Rtl.	gr.	pf.
dem Rathsdiener fürs Aufwarten		6	
wenn mehrere Tage und zwar Morgen und Nachmittag dazu erfordert werden, alsdann täglich			
dem Bürgermeister	2		
dem Secretarius	1		
dem Rathsdiener		12	
69. Von deponirten Gelbern vom Hundert	1		
davon der Bürgermeister $\frac{2}{3}$ Secretarius $\frac{1}{3}$.			
70. Für Aufsuchung alter Acten, dem Secretarius		9	
71. Für eine Vidimation demselben		4	
72. Für einen Paß demselben		9	
73. Wegen der in denen Städten auf eine ganz unterschiedene Art hergebrachten Vertheilung der Siegelgelder, wird es vorerst bei der, in jeder Stadt hergebrachten Taxe belassen; und wird also fürs Siegel bezalet:			
zu Lemgo		19	3
zu Horn		9	
zu Blomberg		12	
zu Uffeln		21	
zu Detmold		27	
Es sol aber dagegen auch das große Siegel, wofür diese Gebühr entrichtet wird, nicht in Proceßsachen, sondern nur bei Documentis publicis auf Verlangen der Impetranten gebrauchet, und alsdann zu der oben bestimten Taxe der Documenten noch besonders, für das kleine Siegel aber, wo solches auch ist, und gebrauchet wird, nichts bezalet werden. Uebrigens wird der bisher in einigen Städten in Bezalung der Gerichtsgebühren gemachte Unterschied zwischen Bürger und Fremde hierdurch aufgehoben, und von einem sowol als dem andern alles nach der obigen Bestimmung entrichtet. Was aber also bezalet wird, sol			

Rtl. gr. pf.

vom Secretarius, ſo wie bei denen Aemtern verordnet, in denen Protocollen, auf die expedita und in denen Berichten ſpecifice angemerket werden.

Wobei ſich jedoch von ſelbſten verſtehet, daß dasjenige, was in der obigen Ordnung für den Bürgermeiſter angeſetzet worden, nur der empfänget, welcher die Juſtiz verwaltet; jedoch Lemgo ausgenommen, wo zwei Bürgermeiſter auf die Juſtiz beeidiget ſind, und die Gerichtsſporteln theilen.

Die Advocaten erhalten in denen Proceßſachen bei denen Untergerichten in denen Städten für die Termine ohne Unterſchied $\frac{1}{3}$ weniger, als dafür in der ihnen in Anſehung der Obergerichte vorgeſchriebenen Sporteln-Ordnung beſtimmet iſt. Die Sazſchriften werden ihnen aber auch hier nach ſolcher Ordnung bezalet. Hingegen fallen die Procuraturgebühren, außer zu Lemgo, wo ordentliche Gerichtstage zum Exhibiren, Receſſiren und Publiciren der Beſcheide gehalten und vorerſt gelaſſen werden, ganz weg, jedoch ſollen ſie auch daſelbſt um $\frac{2}{3}$ geringer, als in vorgedachter Ordnung angeſetzet, entrichtet werden.

Sporteln-Ordnung

für die Herrſchaftliche Gohgrafen und Richter in denen Städten.

Der Gohgrafe und Richter zu Lemgo ſol ſich in denen am Goh- und Stadtgericht vorkommenden Klage- und übrigen unten nicht beſtimten Sachen, überhaupt nach der, denen Stadtsuntergerichten vorgeſchriebenen Sportelnordnung richten.

Und

	Rtl.	gr.	pf.
Und dies ſol auch von allen Gohgrafen und Richtern in denen Städten in Anſehung des Verfahrens beim Arreſt-Proceß geſchehen, wo ſolcher nach der Verfaſſung vor ihnen angeſtellet und ausgeführet werden kan. Uebrigens ſol in folgenden Fällen, in ſo weit ſie verfaſſungsmäßig ihnen vorkommen können, bezalet werden:			
1. Für einen mündlichen Befehl oder Inhibition, dem Richter			6
2. Für ein ſchriftliches Mandat oder Inhibition dem Richter			12
dem Gerichtsfrohnen in dieſem und vorhergehenden Fal pro inſinuatione			2
3. Für einen mündlichen Arreſtbefehl auf Mobilien, Moventien ꝛc. dem Richter			9
dem Gerichtsfrohnen pro inſinuatione			3
4. Für einen ſchriftlichen nach Wichtigkeit der Sache dem Richter 12 bis 18 gr.			
dem Gerichtsfrohnen			3
5. Pro Arreſto perſonali in Civilſachen dem Richter			24
dem Gerichtsfrohnen			8
6. Für die Inhaftirung in Criminalſachen dem Richter, wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat	1		
dem Gerichtsfrohnen			12
jedem Schützen			6
7. Für die Auslieferung an ein Ober- oder Untergericht im Lande nichts, als die Schützen-Gebühr; geſchiehet ſie aber an ein auswärtiges Gericht, alsdann dafür			
dem Richter	1		
dem Gerichtsfrohnen			12
dem Schützen meilenweis			8

	Rtl.	gr.	pf.
8. Pro denunciatione Executionis und deren wirkliche Volziehung auf Mobilien und Moventien in geringen Sachen zusammen			
dem Richter		12	
in wichtigern Sachen wird die Denunciation besonders demselben bezalet mit		6	
dem Gerichtsfrohnen in beiden Fällen pro insinuatione		2	
pro Executione		4	
dem Pförtner oder Pfänder		2	
muß nach der Verfassung noch ein Rathsdiener dabei seyn, diesem		4	
wird der Gerichtsfrohne zur Execution eingelegt, demselben täglich		9	
wird aber nur ein Pförtner dazu eingelegt, diesem täglich		6	
9. Pro termino Distractionis, wenn der Richter dabei gegenwärtig ist, diesem		12	
dem Gerichtsfrohnen mit Einschlus der Bekantmachung des Verkaufs		6	
geschichet die Distraction von diesem allein, alsdann demselben		9	
10. Für die Volziehung einer von denen Obergerichten aufgetragenen Execution wird, wenn die beizutreibende Summe nur bis 25 Rthl. beträget, nichts mehr, als wie oben angesetzet, bezalet; beträget sie aber mehr, alsdann			
11. Für die Denunciation dem Richter		12	
dem Gerichtsfrohnen für die Insinuation		2	
12. Für die Volziehung der Execution, wenn der Richter dabei gegenwärtig ist, demselben	1		
sonst aber nur für deren Anordnung		18	
dem Gerichtsfrohnen		9	

	Rtl	gr.	pf.
13. Pro termino Diſtractionis mit Einſchlus des Protocols dem Richter	1		
dem Gerichtsfrohnen mit Einſchlus der Bekantmachung des Verkaufs		9	
14. Pro Immiſſione und das darüber abzuhaltende Protocol dem Richter	1	12	
dem Gerichtsfrohnen		12	
15. Für Beſtellung der Taxatoren und Aufnahme der Schätzung zum Protocol dem Richter		12	
16. Wenn deren Beeidigung erfordert wird, alsdann noch für jede, mit Einſchlus des Protocols dem Richter		12	
jedem Aeſtimatoren, wenn er beeidiget wird		12	
ſonſt aber die Halbſchied.			
17. Pro Proclamate ad ſubhaſtandum dem Richter		12	
18. Pro Termino ſubhaſtationis dem Richter mit Einſchlus des Protocols	2		
dem Gerichtsfrohnen		12	
da aber zu Lemgo hergebracht, daß auch der Stadtsſecretarius und zwei Rathsbeiſitzer gegenwärtig ſeyn müſſen und deswegen der Richter nur	1		
aber auch der Stadtsſecretarius	1		
und jeder Beiſitzer		18	
der Gerichtsfrohne und Stadtskammerdiener jeder ebenfals		18	
erhalten, ſo bleibet es daſelbſt bei dieſem Herkommen.			
Auch wird es bei einer ähnlichen Beſetzung des ſogenanten Dinggerichts zu Horn in Subhaſtations- und Immiſſionsfällen zwar gelaſſen, jedoch die dabei eingeführte gar zu übertriebene Taxe zu 5 vom hundert des Kaufſchillings oder reſpect Werths hierdurch abgeſchaffet und anſtatt derſelben bewilliget, dem Richter, weil er vorhin die Halbſchied per 5 vom hundert gehabt, mit Einſchlus des Protocols	2		

dem

	Rtl	gr.	pf.
dem Stadtssecretarius	1		
jedem Beysitzer aus dem Rath		18	
dem Gerichtsfrohnen		12	
19. Für Einnehmung eines Augenscheins dem Richter	1		
dem Gerichtsfrohnen		9	
20. Für Setzung der Schnaatsteine zwischen Privat-Grundstükken, ohne Unterschied der Zahl, wie für einen Augenschein.			
21. Bey Besitz-Veränderungen der Immobilien, woraus an die Landes-Herrschaft Abgaben gehen, für Umschreibung des Namens im Regiſter dem Richter		9	
22. Von deponirten Geldern vom hundert	1		
23. Für ein Requisitionsschreiben in Privatsachen		12	
24. Von einer halben Unpflicht dem Richter	1		
dem Gerichtsfrohnen		12	
25. Von einer ganzen Unpflicht, einfach oder wiederholet dem Richter	2		
dem Gerichtsfrohnen		24	
26. Von einem Ehebruch doppelt.			
27. Iſt das Stuprum außer Landes begangen, und folglich daselbſt beſtrafet, die Niederkunft geſchiehet aber in der Stadt, alsdann, außer der Herrſchaftlichen Bettemund, dem Richter das Bettegeld mit	1		
iſt es ein Adulterium, doppelt.			
Es ſol aber in dieſen Unpflichtsfällen für die etwa nöthige Incarceration und Unterſuchung des Facti nichts beſonders bezalet werden.			
28. Von denen Strafgeldern erhält der Richter ohne Unterſchied den 5ten Theil und die 4 gr. von jedem Goldfl.			
Wegen Quitirung über den Empfang der Sporteln und Aufſchreibung derer Taxe werden die Gohgrafen und Richter auch hier auf das, was bei denen Aemtern verordnet, verwieſen.			

Wir

Wir befehlen demnach Unſern Landesdicaſterien und Obergerichten, wie auch Droſten und Beamten auf dem Lande, und Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten ſich nach denen, ihnen reſpective vorgeſchriebenen obigen Sportelnordnungen im Fordern und Nehmen der Accidentien und Sporteln genau zu richten, und nichts mehr, als was darin beſtimmet, unter welchem Vorwand es auch immer ſeyn möge, ſich bezalen zu laſſen, im gegentheiligen Fal aber zu gewärtigen, daß derjenige, welcher dagegen unſere Unterthanen, oder auch fremde in in Sporteln übernehmen würde, das erſtemal mit einem Rthl. für jeden zu viel genommenen Heller beſtrafet, das anderemal aber, ohne die geringſte Abänderung zu erwarten, ſeines Dienſtes entſetzet werden ſolle. Bei Vermeidung dieſer letztern, im Entgegen-Handlungsfal, ganz unausbleiblichen Strafe verbieten Wir auch allen und jeden Bedienten Unſrer Ober- und Untergerichte von denen, vor Sie im Rechtsſtreit befangenen Partheien über die ihnen bewilligte Sporteln Geſchenke anzunehmen.

Wir verordnen und wollen aber auch noch endlich, daß niemand derſelben in denen Uns, und Unſer eigenes Intereſſe betreffenden Sachen, ohne Unſre beſondere gnädigſte Erlaubniß ſich Sporteln zueigne, auch daß in Sachen der Kirchen, Schulen und der ohne Frevel und Muthwillen litigirenden bekanten Armen gar keine Sporteln genommen, hingegen in Anſehung ſolcher Perſonen, die von geringem Vermögen, dieſelbe nach Pflicht und Gewiſſen gemäßiget werden. Wornach ſich alſo ein jeder genau zu achten hat. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 14 März 1768.

Num. CXXIX.

Verordnung wegen der Gebäude auf dem Lande, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen: daß, nachdem es die tägliche Erfahrung leider mehr als zu viel lehret, daß um deswillen viele schädliche Feuersbrünste auf m Lande entstehen und denen Einwohnern der Häuser, nebst ihren sämtlichen Gebäuden zum öftern alle ihre Früchte und Haabseligkeiten durch die Flamme verzehret, somit die, dem Brand erlittene Leute, dem Lande zur Last, in Armuth und ander Stand wiederum bauen zu können, gesetzet werden, weilen die Wohnungen in denen großen Fruchthäusern und Scheunen durchgängig angelegt sind, und daher durch den Gebrauch des Feuers am Feuerherd, und in denen Oefen an dem herumliegenden Gestrühe gar leicht ein unglücklicher Brand entstehen kan; und dessen unglücklichen Vorfällen auf alle thunliche Weise dann vorzubringen Unsre Landesväterliche Vorsorge erfordert, Wir nach landtäglicher Berathschlagung mit unsern getreuen Ständen, Landesherrlich zu verordnen nöthig und nützlich gefunden, daß der Errichtung neuer Gebäude hinführo die Wohnhäuser von denen Scheunen und Fruchthäusern gänzlich abgeändert und so angelegt werden sollen, daß der Hausmann auf seiner Wohnung vor Scheunen und Fruchthäuser genug profitiren, und seine Nachbarn vor seinen Augen haben kan, wegen der Feuersgefahr aber Jedem nicht nur die nöthige Entfernung seines Hauses und Zimmerwerks thun, sondern auch vermöglich ist-

hin

hin gesehen werden sol, daß die Gründe an Häusern und Scheunen, einige Fuß hoch untermauret und vor der Fäulung bewahret werden; Wir befehlen demnach allen und jedem Unserer Unterthanen auf'm platten Lande, welche neue Gebäude aufzuführen nöthig haben, ernstnachdrüklich, daß sie in Zukunft auf vorbeschriebene Weise, ihre neue Gebäude anlegen, oder im Contraventions-Fal gewärtigen sollen, daß ihnen die in der Brand-Assecurations-Casse angesezte Gelder, nicht allein nicht bezalet, sondern sie mit Leibesstrafe auch beleget werden sollen; inmaßen dann auch dem Zimmer- und Mauermeister sich darnach zu achten bei Zuchthaus Strafe anbefohlen wird. Damit diese Verordnung nun zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so sol sie nicht weniger auf dem platten Lande von denen Cantzeln publiciret, als von Unsern Drosten und Beamten aufs genaueste beobachtet, und daß dagegen nicht gehandelt werde, pflichtmäßig gesehen werden. Wornach sich zu achten und für Strafe zu hüten ist. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 April 1768.

Num. CXXX.

Verordnung wegen der Hekken an offenen Wegen, vom 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen allen und jedem Unserer Unterthanen hiermit gnädigst zu wissen, daß, obgleich vermittelst der Policei- und andern heilsamen Verordnungen, auch noch vor einigen Jahren ernstnachdrücklich verordnet und anbefohlen worden, daß und welchergestalten die offene Wege und Landstrassen repariret, und in einen guten fahrbaren Stand gesetzet und erhalten werden sollen, man jedennoch wahrnehmen muß, daß der Endzweck um deswillen noch nicht zu erreichen gewesen, weilen die Wege und Straßen mit alzuhohen Hekken und Büschen dergestalten bewachsen sind, daß sie weder von der Sonne beschienen, noch von der Luft bestrichen, mithin nicht ausgetroknet werden können, und also nach wie vor an vielen Orten in schlechten Stand verbleiben; weilen aber zur Beförderung des Handels und Wandels in einem Lande an guten Wegen und Straßen ein großes gelegen, folglichen dieselbe darin zu setzen und zu erhalten alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen ohnumgänglich nöthig ist: So ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, und bei Vermeidung willkürlicher Leibesstrafe, daß alle Hekken und Sträuche in denen Wegen und Straßen, in denen Feldern wo kein Vieh gehütet wird, sofort nach Publication dieser Verordnung gänzlich ausgerottet und an deren statt Graben aufgeworfen, wohin-

hingegen dieselbe wegen des Viehes beizubehalten, ohnumgänglich nöthig, dieselbe bis auf 3 = 4 Fuß hoch abgestumpfet werden sollen. Mit Beziehung auf die der Wege-Reparation halber ins Land ergangene heilsame Verordnungen, besonders die jüngere vom 27 April 1764 befehlen Wir solchemnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten hierdurch gnädigst ernstlich, und bei Vermeidung willkürlicher Strafe, diese Verordnung nicht nur gewöhnlicher maßen bekant zu machen, sondern auch pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieselbe nebst der obangezogenen bestmöglichst befolget, und der Endzwek erreichet werden möge, somit diejenige, welche einen Mangel daran erscheinen lassen, oder dawider handeln, zur exemplarischen Bestrafung sofort zu ziehen oder anzuzeigen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 30 April 1768.

Num CXXXI.

Verordnung wegen des Caffetrinkens, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen hierdurch ferner in Gnaden zu wissen; obwohlen Wir Uns zu denenselben sicher versehen, daß sie den Schaden, welcher durch das unnütze und überflüssige Caffetrinken ihren häuslichen Umständen zuwächset, solten eingesehen und begriffen haben, mithin zu ihrem eigenen Besten, zumalen bei denen geldlosen Zeiten, davon abgestanden seyn würden: so müssen Wir jedennoch mißfällig vernehmen, daß der unterm 12 März 1765 ins Land erlassenen Verordnung zuwider, das schädliche Caffetrinken, und besonders unter denen gemeinen Bürgers, Bauer- und Handwerksleuten, mit Verschwendung vieler Zeit, Holz und Geld, noch sehr stark im Schwange seyn solle; nachdem Wir aber diesem Uebel mit Nachdruk zu steuren ernstlich gemeinet sind, und derowegen diese Sache in abermalige Landtägliche Ueberlegung ziehen lassen: so ordnen und befehlen Wir hiermit mit Wiederholung Unsrer vorigen Verordnung ernstnachdrüklich 1) daß auf dem platten Lande, und in denen Flekken, bei Strafe der Confiscation, kein Caffe mehr in Zukunft verkauft werden solle; 2) daß die Magistráte in denen Städten alle und jede Kaufleute, welche mit Caffe handeln, mit einem Eid belegen sollen, keinem Handwerksmann, keinem Tagelöhner und keinem Bauern, noch deren Kindern oder Dienstboten, die Amtsmeier ausgenommen, bei Strafe des Meineides und der Confiscation des noch vorräthigen Caffees, Caffe verkau-

kaufen sollen, welches auch 3) in Ansehung der Juden von denen Richtern und Policei-Commissionen in denen Städten geschehen, und genau dahin an denen Thoren oder sonsten gesehen werden sol, daß 4) durch Pakken-Juden oder sonstige Pakkenträger denen Leuten kein Caffe bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des Caffees zugebracht werde, und damit 5) die Amtsmeier und andere, welchen das verderbliche Caffetrinken noch einigermaßen nachgelassen ist, sich nicht beigehen lassen, eine Quantität Caffe heimlich oder öffentlich ins Land bringen zu lassen, und solchen andern zu überlassen: so wird nicht allein dieses, sondern auch die heimliche Einbringung des Caffees über die Grenze bei ohnnachbleiblicher Strafe des Zuchthauses ernstlich verboten, damit diesem eingerissenen Landverderblichen Uebel endlich mal abhelfliche Maaße geschaffet werde.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, diese Verordnung nicht nur behöriger maßen publiciren zu lassen, sondern auch darüber pflichtmäßig zu halten, und durch die Unterbediente auf die Uebertreter fleißig acht haben zu lassen, damit dieselbe sofort zur angedroheten Strafe gezogen und die Absichten erhalten werden mögen. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Insiegels. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 13 May 1768.

Num.

Num. CXXXII.

Verordnung wegen der Bienenzucht, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen nebſt Entbiethung Unſrer Gnade hiermit zu wiſſen: Demnach Wir misfällig vernommen, daß ohngeachtet in Unſrer Grafſchaft die beſte Gelegenheit zur Bienenzucht vorhanden, die anſehnlichen Vortheile, welche dem Landmon ohne große Mühe und Koſten daraus erwachſen, auch genugſam bekant ſind, dieſelben jedennoch im gröſten Abgang zum Schaden der Unterthanen gereichende Sache auf alle thunliche Weiſe wieder in Aufnahme zu bringen iſt: So wollen und verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß ein jeder Unterthan, welcher Gelegenheit hat, Bienen zu halten, ſolche anſchaffen, und Bienenſtände zu ſeinem eigenen Behuf und Vortheil anlegen ſolle, verſprechen anbei denenjenigen, welche wegen der Bienenzucht ſich beſonders hervorthun, und welche über 36 Pfund reinen Honig und geſchmolzenes Wachs aus ihrer eigenen Bienenzucht ziehen, auf beſchehene der Beamten pflichtmäßige Beſcheinigung ein Prämium oder Verehrung von einem und mehrern Ducaten nach Proportion reichen zu laſſen.

Gleichwie Unſere Landesväterliche Abſicht nun dahin gerichtet iſt, Unſere Unterthanen aufzumuntern, ſich der Bienenzucht wiederum mehr zu befleißigen, und den daraus entſpringenden Vortheil ſich zu Nutze machen zu mögen: ſo ſol dieſe Verordnung zu jedermans Wiſſenſchaft nicht nur gehörig publiciret, ſondern auch von denen Obrigkeiten dahin geſehen werden, daß und welchergeſtalten ſelbige befolget werde, und davon alle Jahre nach Martini pflichtmäßig berichtet werden. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 16 May 1768.

Num.

Num. CXXXIII.

Verordnung wegen des Tobaksgeldes, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen ſamt und ſonders hiermit in Gnaden zu wiſſen: daß, nachdem die beſchwerende Anzeige geſchehen, wasmaßen derer ins Land erlaſſenen Edicten vom 12 Febr. 1752 und 23 Octobr. 1753 ohngeachtet die Deſignationes perſonarum, von welchen das Tobaksgeld zu erheben, von halben Jahren zu halben Jahren ſo wenig richtig eingeſchikt, als die zu entrichtende Gelder zu gehöriger Zeit abgetragen würden, mithin bei fernerer Nachſicht die Sache in die gröſte Verwirrung gerathen würde; Wir nun hierunter Ordnung zu halten gnädigſt reſolviret haben, die obgedachte Edicten zu erneuern und zur genauen Befolgung nochmalen publiciren zu laſſen: ordnen und befehlen demnach männiglich ernſtnachdrüklich, ſothane Edicte ſo gewiß aufs genaueſte zu befolgen, oder ſicher zu gewärtigen, daß ein jeder Saumſeliger durch die zur privilegirten Tobaks-Fabriken-Commiſſion verordnete Commiſſarien zu ſeiner Schuldigkeit ſofort ohne die geringſte Nachſicht, vermittelſt militariſcher Execution und Einlegung eines Landreuters angehalten werde, inmaßen dieſelbe dazu, und zu Aufrechthaltung der Sachen ſolber beſonders angewieſen und hierdurch authoriſiret ſind.

Damit dieſe nebſt denen vorigen Verordnungen nun zu jedermans Wiſſenſchaft gelangen [illegible] zur genauen Befolgung nochmalen von denen Canzeln publiciret und darüber ſtraklich gehalten werden. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 17 May 1768.

Num. CXXXIV.

Verordnung wegen der Audienzien bei den Aemtern, von 1768.

Demnach Wir misfällig vernommen, daß diejenige Beamte, welchen Gericht zu halten zustehet, Morgens anstatt um 8 oder 9 Uhr auf die Amtstube zu gehen und die erschienene Unterthanen abzufertigen, selbige um halb 11, oder 11 Uhr erst erscheinen, und die Leute zu ihrem Schaden und Zeitverderb allzulang warten lassen, auch wenn es ihnen einfält, ohne Anzeige zu ihrer Veränderung außer Amt gehen, so daß bei sich ereignenden Vorfällen man ihrer nicht habhaft werden kan; Wir aber einem so wenig, als dem andern länger nachsehen können: So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß die Amtstuben Morgens um 9 Uhr geöfnet, und die erscheinende Unterthanen zeitig abgefertiget werden sollen, verbieten anbei das eigenwillige Ausreisen aus denen Aemtern ohne bei Unserer Regierungs-Canzlei gethanen Anzeige bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Wornach sich zu achten. Detmold den 20 May 1768.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXXXV.

Verordnung wegen Verkaufs der Hirſchſtangen, von 1768.

Da bei Errichtung des hieſigen Zuchthauſes gnädigſt befohlen worden, daß alle gefundene Hirſchſtangen gegen Bezahlung an daſſelbe geliefert werden ſollen, man aber bisher bemerkt, daß ſolches nicht geſchehen, ſondern die Hirſchſtangen denen Apotheken zugetragen werden: So wird ſämtlichen Apothekern hierdurch anbefohlen, alle Hirſchſtangen zum Verkauf bringende Unterthanen damit an das Zuchthaus zu verweiſen, woſelbſt ſie, Apotheker, das geraſpelte Hirſchhorn zu ihrem Behuf erhalten können, die Namen von den ihnen zugekommenen Verkäufern aber quartaliter an die Zuchthaus-Adminiſtration einzuſenden. Detmold den 10 Auguſt 1768.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXXXVI.

Verordnung wegen des aufgehobenen Abzugsrechts mit dem Hochſtift Paderborn, von 1768.

Da Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden mit dem Fürſt-Biſchof zu Paderborn dahin überein gekommen, daß für das künftige aller Abſchoß von den überziehenden Unterthanen ſowol, als denen, welche Erbſchaften, Schenkungen und dergleichen aus einem in das andere Land bringen, aufgehoben iſt, und alſo beiderſeitige Unterthanen eines freien Ueberzugs genießen ſollen; hiervon aber die Juden und die Löſung des Freibriefes von der Leibeigenſchafts-Erlaſſung ausgenommen werden ſollen: So wird dem N. dieſes zu ſeiner Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten. Detmold den 13 Junii 1768.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXXXVII.

Verordnung an die Städte wegen des Caffetrinkens, von 1768.

Da Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden auf die deswegen eingekommene viele Vorſtellungen gnädigſt reſolviret haben, daß vorerſt noch an ſtatt des in dem ergangenen Edicte wegen des Caffegebrauchs vorgeſchriebenen von den mit Caffe handelnden Kaufleuten zu leiſtenden Eides dieſe wegen Befolgung der ihnen in erſagtem Edicte gethanen Aufgabe auf ihren Unterthanen- und Bürger-Eid verwieſen, die Ablegung eines körperlichen Eides aber ihnen nachgelaſſen werden ſolle: So wird Bürgermeiſtern und Rath in den Städten ſolche gnädigſte Entſchließung mit der Aufgabe hierdurch bekant gemacht, ſämtlichen mit Caffe handelnden Kaufleuten das Handgelöbnis dahin abzunehmen, daß ſie bei ihrem Unterthanen- und Bürger-Eid dem oberwehnten Edicte in allen Puncten unterthänig nachleben, und keinen Caffe als an die darinnen eximirten und in beigehender Deſignation weiter bemerkten Perſonen verkaufen, oder ſonſt verabfolgen laſſen wollen. Wobei denenſelben dann zu bedeuten iſt, daß bei dem erſten Contraventionsfal der Contravenient nicht allein mit Confiſcation ſeines ſämtlichen Caffees zum Beſten der Armen, ſondern auch mit 100 Goldfl. unnachläſſiger Herrſchaftlicher Strafe angeſehen werden ſol. Und gewärtiget man übrigens von geſchehener Volziehung mit Beifügung des darüber abzuhaltenden Protocolls nicht allein forderſamſten Bericht, ſondern verſiehet ſich auch um demehr, daß Bürgermeiſter und Rath pflichtmäßig auf die genaue Befolgung dieſer zum Beſten der Unterthanen abzwekkenden Landesherrl. Verordnung achten werden, als man ſonſt bei jedem aus nicht genugſamer Aufſicht herrührenden Contraventionsfal dieſelbe ſelbſt zur Strafe ziehen wird. Detmold den 6 Sept. 1768.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Designation

der Personen, welchen in der Stadt Detmold das Caffetrinken nachgelassen wird:

1) Sämtliche Rathspersonen.
2) Wirkliche Gasthalter.
3) Kaufleute, welche ein Waarenlager haben.
4) Chirurgi.
5) Pedellen.
6) Stadtmusicus.
7) Lustgärtner.
8) Hoftischer.
9) Hofsattler.
10) Hofschuster.
11) Hofschmidt.
12) Einwohner auf dem Herrschaftlichen Waschhofe, das Gesinde ausgenommen.
13) Weisenvater und Zuchtmeister.
14) Hofbuchbinder.
15) Hofparükenmacher.
16) Hofkupferschläger.
17) Sergeanten.
18) Feldwebel.
19) Hebammen.
20) Sämtliche Juden.
21) Der Halbmeister hieselbst.

In den übrigen Städten:

1) Sämtliche Rathspersonen.
2) Chirurgi.
3) Stadtmusici.
4) Kaufleute, welche ein Waarenlager haben.
5) Wirkliche Gasthalter.
6) Sämtliche Juden.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen der Actenverſchikkungen, von 1768.

Demnach Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. befremdlich vernommen, daß, wenn gegen ein bei Unſern Obergerichtern gefälletes Urtheil Remedia ſuſpenſiva interponiret worden, um deswillen auf die Verſchikkung derer Acten an auswärtige Rechtsgelehrte mit faſt unerzwinglichen Koſten derer Querulanten ſofort angetragen werde, weil eben dem nemlichen Referenten in dieſer zweiten Inſtanz die Acten und Direction des Proceſſes gelaſſen werden: So ordnen und befehlen Wir hiermit zu Vermeidung aller übermäßigen, von Unſern Unterthanen bei dieſen geldloſen Zeiten ohnehin ſchwer aufzubringenden Koſten, daß nach geſchehener Interpoſition ein neuer Re- und Correferent beſtellet, und von dieſen die Sachen nach ihren Gewiſſen und Pflichten rechtlich entſchieden werden ſollen, wogegen denen Partheien jedennoch allenfals bei ſich ereignenden erheblichen Beſchwerden die Verſchikkung der Acten in vim reviſionis zugelaſſen werden ſolle. Wornach ſich alſo unſere Juſtiz-Collegia und die Advocaten in Zukunft zu richten haben. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Detmold den 20 Octob. 1768.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen der Exhibitions-Gebühren der Procuratoren, von 1768.

Nachdem man misfällig wahrnehmen muß, daß die Advocaten ihre Gebühren im Uebermaas anzukreiten, und die jüngere Tax- und Sporteln-Ordnung zu ihrem Vortheil zu misbrauchen sich nicht entsehen, gestalten sie vor geringfügige Vorstellungen und deren Exhibition die Gebühren ohnmäßig ansetzen, ohngeachtet sie selbige weder exhibiren noch dazu das geringste beitragen, sondern die Partheien selber damit laufen lassen, und was dergleichen übertriebene Dinge mehr sind, wodurch denen Unterthanen wider alle Billigkeit das Geld abgenommen und das Blut gleichsam abgesogen wird; diesem Unfug aber nicht nachzusehen ist, bevorab der Unterschied zwischen Procuratoren und Advocaten cessiret: Als befehlen und verordnen Wir hiermit, daß pro Exhibitione, und das ofternmalige unzeitige Dilations- und Prorogationsſuchen ꝛc. nichts angekreitet noch passiret, auch sonsten auf dergleichen Uebernehmungen um somehr genau gesehen werden solle, als die Schriften in fraudem legis zur Ungebühr öfters vergrößert werden. Gleichwie dieses denen Advocaten auch bekant zu machen ist, also sollen auch Unsere Justiz-Collegia solchergestalten strenge darüber halten, daß die halsstarrige Contravenienten sofort e numero Advocatorum ausgestrichen und ihres Amts entsetzet seyn sollen. Detmold den 20 Octob. 1768.

Num CXL.

Verordnung wegen der Messerkerls, von 1769.

Demnach bei jüngst vorgewesenem Landtage die befremdliche Anzeige geschehen, daß der unterm 6 October 1767 ins Land erlassenen Verordnung zuwieder die fremde Commercianten und sogenante Messerkerls nach wie vor auf m Lande und in denen Städten mit ihren ganz wohl entbehrlichen Waaren hausierten und ihr Gewerbe forttrieben, dieses aber auf die Nachlässigkeit der Unterobrigkeiten beruhet: So wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden denenselben bei willkürlicher nachdrüklicher Strafe anbefohlen, über obbesagte Verordnung genau zu halten und sich bei Vermeidung der comminirten Strafe keine weitere Unachtsamkeit zu Schulden kommen zu lassen. Wornach sich zu achten. Detmold den 16 Januar 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLI.

Verordnung wegen der Wochenmärkte, von 1769.

Demnach unſers gnädigſt Regierenden Grafen und Landesherrn Hochgräfl. Gnaden zum Beſten ihrer Unterthanen und Landes-Einwohner gnädigſt gut gefunden, die ehemalen in denen Städten Detmold und Lemgo gehaltene Wochenmärkte wiederum einzuführen, und dazu den Freitag jeder Woche, und dafern dieſer ein Feiertag ſeyn ſolte, den Sonabend darauf ſolchergeſtalten beſtimmet haben, daß jederman ohne Unterſcheid frei ſtehen ſol, ſeine Producten an allerlei Kornfrüchten, Vieh, Fiſche, Hüner, Eier, Butter, Käſe, trokenen Schinken, Spek, Würſten, Obſt, Holz, Flachs, in Summa an allerhand Victualien in die Städte Detmold und Lemgo zum feilen Verkauf bringen, und gegen billigen Preis zu Gelde machen zu können: So wird ſolches jedermänniglich zu ſeiner Nachricht nicht weniger, als zugleich hiermit bekant gemacht, daß die Wochenmärkte nicht auf fremde Krämer und Kramwaaren ausgedehnet, ſondern auf obbemeldte Victualien und Conſumtibilien eingeſchränkt, dieſe unter oder vor den Thoren vor- und aufzukaufen, bei wilkürlicher Strafe aber verboten ſeyn ſolle. Damit dieſes nun zu jedermans Wiſſenſchaft und Nachachtung gelangen möge, ſo ſol es nicht nur von denen Canzeln publiciret, ſondern auch den Intelligenz-Blättern eingetragen werden. Signatum Detmold den 31 Januar 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXLII.

Verordnung wegen Einrichtung der Acten, von 1769.

Demnach der Canzlei-Ordnung vom 6 Octob. 1728 §. 3. zuwieder einige Advocaten ſich frevelmüthiger Weiſe anmaßen, anſtatt mündlich zu ſubmittiren, voluminöſe Oral-Submiſſiones in ſcriptis unnützer Weiſe ad acta zu übergeben, und ihre Clienten ſolchergeſtalt in vergebliche Koſten zu ſetzen, da ſie in denen vorhergegangenen erlaubten Sätzen, das Rechtliche gewahret haben müſſen: So befehlen Wir hiermit ernſtlich, 1) daß ſolches nicht weiter geſtattet, ſondern die Contravenienten jedesmal mit 1 Goldſt. geſtrafet, die ordnungswidrige Submiſſion verworfen und nichts dafür bezalet werden ſol. 2) Daß alle Beilagen nicht anders als unter Buchſtaben und Nummern, von einer und der andern Seite bei 1 Goldſt. Strafe allegiret werden ſollen. 3) Weil beim Anwachs der Acten ſicher und bequemer iſt dieſelbe zu leſen und daraus zu referiren, wenn ſelbige geheftet und behörig rubriciret ſind, ſo ſollen in Proceßſachen alle Exhibita in folio übergeben, auf den erſten Seiten rubriciret, darunter decretirt, und nach dem Beſchlus der Sachen die Acten geheftet werden, wofür 2-3-4-6 mgr. Heftgebüren nach Proportion der Größe der Acten zu paſſiren ſind. Wir befehlen demnach allen Unſern Juſtiz-Collegiis, ſich nicht weniger darnach zu achten, als die Advocaten und Procuratoren zu dieſes gemeinen Beſcheides Befolgung ernſtlich anzuhalten, und des Endes dieſelben behörig publiciren zu laſſen. Detmold den 2 Februar 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. CXLIII.

Verordnung wegen der von Juden zu verleihenden Gelder, von 1769.

Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch Drosten und Beamten auf dem Lande wird hiebei der unterm heutigen dato an die Judenschaft erlassene Befehl die von diesen den Christen künftig vorzuschießende Gelder betreffend, nachrichtlich und mit dem Beifügen communiciret, sich darnach in vorkommenden Fällen zwar zu richten, jedoch zum Soulagement der Unterthanen für die Confirmationen nur die Hälfte der in der Sporteln-Ordnung sub Nro. 28 angesezten Taxe zu nehmen. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Den Vorstehern der Judenschaft wird hiermit befohlen, in allen Synagogen im Lande bekant machen zu lassen, daß, fals ein Jude einem Christen, er sey Bürger oder Bauer, künftig mehr als fünf und zwanzig Rthl. vorzuschießen gesonnen sey, er darüber die Schuldverschreibung gerichtlich bei dem Magistrat und respectiven Amte, worunter der Empfänger des Geldes stehe, in dessen Gegenwart errichten lassen, oder im Contraventionsfalle gewärtigen solle, daß nicht nur das Anlehn für unerforderlich erkläret, sondern der Contravenient auch dem Befinden nach mit der auf die wucherliche Contracte gesezten Strafe beleget werde. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CXLIV.

Verordnung wegen Ehrlichhaltung der Unterbedienten, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Unterthanen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir einige Zeit her ſehr misfällig vernehmen, daß ohnerachtet in denen neuern Reichsſchlüſſen, wegen Abſtellung der bei denen Zünften und Handwerkern eingeriſſenen Misbräuche, auch ältern Reichs-Policei-Ordnungen vorlängſt nachdrüklich verſehen iſt, daß nebſt denen darin benanten Perſonen, beſonders auch die Gerichtsfrohnen, Gefangenwärter, Thor- und andere Schlieſſer, Pfänder und ſonſtige zu Handhabung der Juſtiz und Policei nöthige Unterbediente, ſo in denen Städten, als auf dem Lande, Amts und Gilden fähig ſeyn ſollen, ſomit ſolcherlei Leute, ſo lange ſie in ihren Bedienungen ſich gebührend betragen, für ehrliche Leute allerdings gehalten werden, und der Vorrechte der bürgerlichen Geſelſchaft gleich andern Unterthanen, die eine ehrliche Handtierung und Lebensart erwählet haben, genießen müſſen, dem ohngeachtet in Unſrer Grafſchaft Lippe, ſo in denen Städten als auf dem Lande vorbenante Perſonen, als Leute, die an einiger levis notae maculae laboriren, angeſehen, von Geſelſchaften und Zuſammenkünften ausgeſchloſſen, und bei deren Beerdigung allerlei ohnerhebliche Schwierigkeiten gemacht werden wollen; aus dieſem an ſich irrigen Wahn dem gemeinen Weſen aber der Nachtheil erwächſet, daß tüchtige und rechtſchaffene Leute Bedenken tragen, ſich ſolcher Bedie-

dienungen zu unterziehen, folglich solchem vorurtheiligen Unwesen nicht länger nachzusehen ist: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung Gefängnis oder anderer ohnabbittlicher Leibesstrafe, daß alle diejenige, welche in denen Reichsgesetzen nicht ausgenommommen sind, besonders die Gefangenwärter, Thor- und andere Schließer, Pfänder, Fusknechte, und sonstige zu Handhabung der Justiz und Policei nöthige Bediente in denen Aemtern und Städten von jederman ohne Unterscheid für ehrliche Leute geachtet, bei ihren Beerdigungen kein Unterschied gemacht, sondern sie in denen Städten gleich andern Bürgern, und auf m. Lande, so wie andere Hausleute begraben, deren Kinder auch von keinem Handwerk ausgeschlossen, sondern bei jeder Gilde und Zunft zugelassen und angenommen werden sollen. Damit diese Verordnung nun behörig befolget und beobachtet werde: so befehlen Wir darüber nicht nur ernstlich und strenge zu halten, sondern dieselbe auch zu jedermans Nachachtung behörigermaßen publiciren zu lassen. In Urkund dessen haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Regierungs-Insiegel bedrükken lassen. Gegeben auf Unsrer Residenz Detmold den 25 May 1769.

Num CXLV.

Medicinal-Ordnung, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir misfälligst vernommen, daß ohnerachtet Unsere in Medicinalibus ergangene heilsame Verordnungen, dennoch in der Medicin, Chirurgie, Pharmacie, und Hebammenkunst allerhand schädliche Unordnungen und Misbräuche beybehalten worden, es sich auch dem Medicinal-Edict vom 19 Julii 1756 zuwider Leute aufwerfen, welche ohne das geringste Wissen und Gewissen in- und äuserliche Curen zum offenbaren Verderb und Nachtheil Unsrer Unterthanen sich anmaßen, Arzneimittel austheilen und dadurch unausbleiblichen Schaden anrichten: Als haben Wir für höchst nöthig befunden, daß solche bisher beibehaltene Misbräuche ein vor allemal verboten und abgeschaft werden. Wir befehlen demnach ernstnachdrüklich, daß jederman nach hier folgender Medicinal-Ordnung sich richten und in allen Stükken derselben genau nachleben solle.

§. 1. Es sollen solchemnach die in Unserm Lande sich niederlassende Medici, weil Uns an deren Geschiklichkeit nicht wenig gelegen ist, ehe und bevor sie zu practiciren anfangen, die wegen ihrer Geschiklichkeit habende glaubhafte Attestata und Specimina publica produciren, und nachdem davon gehörigen Orts referiret worden, sol der neue Medicus an Unserer Regierungscanzlei beeidiget werden.

§. 2. Sollen die legitimirte und nach vorangezogenen Edict qualificirte Medici dergestalt mit einander umgehen, daß ihr Thun

und

und Lassen zum Wohl ihres Nächsten und Unserer Lande abziele; wie sie denn auch bei vorfallenden Umständen, da mehrere Medici erfordert werden, collegialiter sich gegen einander betragen und keiner ohne des andern Vorwissen etwas anrathen oder heimlich verschreiben, vor allen Dingen aber sich eines ehrbaren, anständigen und mäßigen Lebens befleißigen sollen, damit sie jederzeit im Stande sind, denen Patienten die nöthige Hülfe leisten zu können, die Conservation und Wiederbringung ihres Nächsten Gesundheit sich auch dergestalten angelegen seyn lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis eignet und gebüret; und daferne der zeitige Landphysicus ihre in re medica gegründete Meinung verlangen solte, so sollen die Medici dem Verlangen gemäs, freundschaftlich mit ihm communiciren. Denen Medicis aber, welche unter dem Namen, und Vorwand gewisser Arcanorum oder Specificorum aus bloßer Gewinsucht Arzneimittel ausgeben und auf diese Weise elende Sachen sehr theuer verkaufen und ihren Nebenmenschen ums Geld bringen, wird ihre bisherige Gewohnheit gänzlich bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe nicht nur untersaget, sondern sie werden vielmehr an die Officinen verwiesen, welche ihre Waaren um einen billigen Preis zu verkaufen angehalten werden sollen. Solte aber ein oder anderer Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, welches er nicht gern bekant machen, sondern vor sich behalten wolle, und von dessen vorzüglichen Wirkung er überzeuget ist, so kann er solches ungehindert dispensiren. Ein jeder einen Patienten bedienender Medicus ist zwar eine billigmäßige Belohnung vor seine Treue und Fleis zu fordern befugt; damit jedennoch aber hierunter Bescheidenheit auch Maas und Ziel gebraucht werden möge und in Zukunft niemand über die Forderungen derer Medicorum sich zu beschweren Ursache habe: so haben Wir folgende Taxe vor billig erachtet, als

1) Vor ein Recept aus des Medici Haus 3 mgr.
2) . . bei Nachtzeit 6 mgr.
3) Vor die erste Visite in gemeinen Krankheiten 18 mgr.

4) Vor die nachfolgende nebſt den Recepten 9 mgr.
5) Bei anſteckenden Krankheiten jede Viſite 12 mgr.
6) Vor die erſte Conferenz mehrerer Medicorum 24 mgr.
7) Vor die folgende jede 12 mgr.
8) Vor Viſiten in der Nacht 24 mgr.
9) Vor eine Reiſe aufs Land ohne Transport und Zehrungskoſten 2 Rthl.
10) Vor jeden Tag zu warten 2 Rthl.
11) Vor Correſpondenz, jeder Brief 12 mgr.
12) Vor ein Conſilium jeden Bogen 24 mgr.
13) Vor eine Section 4 Rthl.
14) Vor eine Beſichtigung 2 Rthl. 18 mgr.
15) Vor einen Bericht jeden Bogen 18 mgr.
16) Vor eine Nachtreiſe, jede Meile 1 Rthl.

Gleichwie Vornehmen und Bemittelten ihre Diſcretion und Freigebigkeit nicht gebunden wird; alſo wird die chriſtliche Liebe einen gewiſſenhaften Medicum bei Armen und Ohnbemittelten zu ſeiner Schuldigkeit ſchon ſo anweiſen, daß er denenſelben ſeinen Beiſtand nicht verſagen wird.

§. 3. Sol zu Aufrechthaltung des Medicinalweſens und Unſrer Unterthanen Wohl, in jedem Unſrer Aemter ein verpflichteter Amtschirurgus beſtellet werden, welcher ſich vorher bei dem Landphyſico zu melden, und dieſer mit Zuziehung des Landchirurgi durch ein anzuſtellendes Examen ſeine Qualitäten zu unterſuchen, und von ſeiner Erkentnis und Geſchiklichkeit zu berichten hat, damit ſeiner Beſtellung halber, das Nöthige von Unſrer Regierungs-Canzlei verfüget werden könne.

§. 4. Die approbirte Chirurgi ſollen vor allen Dingen eines ehrbaren, nüchternen Lebens ſich befleißigen, damit ſie bei Tag und Nacht im Stande ſeyn mögen, denen ihrer Hülfe verlangenden Patienten zu aſſiſtiren und hierunter keine Nachläſſigkeit, ſo wenig bei Armen als bei Reichen ſich zu Schulden kommen laſſen, oder zu gewär-

wärtigen haben, daß sie dieserhalb nicht nur gestraft, sondern sie auch des Privilegii entsetzet werden sollen.

§. 5. Sollen die Chirurgi an den Orten, wo die Medici gegenwärtig sind, der innerlichen Curen sich enthalten; ihnen sollen die äuserliche zur Wund-Arzneikunst gehörigen Curen allein nur zukommen, jedoch mit dem Unterscheid, daß im Fal ein Medicus dazu requiriret würde, solcher das Directorium dabei zu führen, und bei so gestalten Sachen, der Chirurgus ohne Vorbewust des Medici nichts vorzunehmen habe. Diejenige Chirurgi aber, welche an Unsern Aemtern beeidiget und tüchtig befunden sind, die vorfallende in- und äuserliche Krankheiten zu curiren und Medicamente auszutheilen (welche sie aber von Unsern im Lande wohnenden Apothekern zu kaufen haben) sollen und müssen alle vier Wochen von ihren besuchenden Patienten und Cur-Art einen schriftlichen Bericht an Unsern zeitigen Landphysicum abstatten, welcher ihnen den Umständen gemäs Antwort ertheilen sol.

Desgleichen sol sich keiner unterstehen, ohne erhebliche Ursache und amtlicher Anzeige, damit man in Nothfällen ihrer oder eines andern habhaft werden könne, ausserhalb des Amts zu reisen, wie ihnen auch nicht erlaubt seyn sol, starke Arzeneien zum purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Schlaf und Salivation zu erwekken, ohne Vorwissen des benachbarten Medici zu gebrauchen. Ueberhaupt sollen sie verbunden seyn, dem Landphysico, wenn er es verlangen solle, von ihren Krankheiten Rede und Antwort zu geben, von starken gefährlichen Verwundungen auch denen Beamten Anzeige zu thun, damit mit Zuziehung eines Medici das Nöthige gewahret werden könne.

§. 6. Damit ein treu fleißiger Chirurgus vor seine Mühe auch belohnet, jedoch dem Uebernehmen der Patienten vorgebeuget werden möge: so haben sie sich nach folgender Taxe zu richten.

1) Vor eine gemeine frische Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit, sollen sie haben vor den ersten Band 8 mgr.

2) Vor eine groſſe oder auch beinſchrötige Wunde, die doch nicht gefährlich noch tödlich iſt, vor dem erſten Band 16 mgr.

3) Vor eine Fleiſchwunde zu heilen nach deren Beſchaffenheit bis wöchentlich 18 mgr.

4) Vor eine beinſchrötige Wunde zu heilen, nachdem ſie groß oder gefährlich, wöchentlich 24 mgr.

5) Vor eine Wunde, ſo geſtochen, nachdem ſie tief oder gefährlich, wöchentlich 1 Rthl. oder 24 mgr.

6) Vor eine gemeine Hauptwunde, ſo gehauen, wöchentlich 24 mgr.

7) Vor eine Hauptwunde, ſo vom Schlagen oder Fallen, wöchentlich 30 mgr.

8) Vor eine Hauptwunde, ſo gefährlich, dabei das Cranium und Pericranium verletzet oder eingedrükket, doch ohne Fiſſur, 5 Rthl.

9) Vor eine Verletzung des Haupts, da das Cranium cum Fiſſura merklich eingedrükket iſt, und mühſam gehoben werden muß, 10 Rthl.

10) Vor dergleichen Schaden, da das Trepan gebrauchet werden muß, vor jede Application ohne die übrige Curen 2 Rthl.

11) Vor einen Beinbruch an alten Perſonen 4 Rthl.

12) Vor einen Arm- oder Beinbruch an jungen Perſonen 3 Rthl.

13) Vor einen Schlizbruch, nachdem er gros oder gefährlich, doppelt ſo viel, als vor gemeine, 8 Rthl.

14) Vor Einrichtung und nachmalige Beſorgung der verrükten Glieder, nach deren Beſchaffenheit 5 Rthl.

15) Contuſiones, Geſchwüre, allerhand Geſchwülſte, Entzündung, böſe Hälſe, und dergleichen vielerhand Zufälle, weilen deren Beſorgung und die Bemühung, ſo dabei vorfält, ſehr unterſchieden, daher ſo eigentlich nicht taxiret werden können, mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2 bis 3 mgr. fordern, doch auch die Patienten mit überflüſſigen Gängen nicht übernehmen.

16) Vor

16) Vor eine Reise über Land, der jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet, 24 mgr.

17) Vor jeden Tag bis der Chirurgus wieder zu Hause kommt, 1 Rthl. 18 mgr.

18) Vor eine Section eines todten Cörpers 2 Rthl. 24 mgr.

19) Vor ein Aderlassen, nachdem die Personen sind, am Arm 4 mgr. an den Füßen 5 mgr.

20) Absetzung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich, wird denen beschädigten Wunden, was die Cur betrift, gleich geschätzet, 2, 3, bis 5 Rthl.

21) Vor Applicirung eines Clystiers 12 mgr.

22) Vor einen Zahn auszuziehen 3 mgr.

23) Vor Zahnwurzeln auszuziehen 6 mgr.

24) Vor ein Spanischfliegenpflaster aufzulegen und bis zur Heilung zu besorgen 12 mgr.

25) Eine Fontanelle zu machen und bis zur Suppuration zu bringen 1 Rthl.

26) Ein Setaceum zu machen und zur Suppuration zu bringen 1 Rthl. 18 mgr.

27) Einen Catheter bei Frauenspersonen zu appliciren 24 mgr.

28) „ „ bei Mannspersonen 1 Rthl.

Doch wird hiemit denen Vornehmen und Wohlbemittelten ihre Discretion und Liberalität nicht gebunden, hingegen wird die christliche Liebe und ihr Gewissen den Chirurgis anweisen, wie sie sich gegen die Armen, die so viel zu bezahlen nicht vermögen, zu bezeigen haben.

Apotheker.

§. 7. Da auch die Wolfart des Landes und nicht weniger deren Patienten Leben und Gesundheit, als die Ehre und Reputation der Medicorum an derer Apotheker Fleis, Wissenschaft und Treue hänget: so erfordert die höchste Nothwendigkeit, hierauf vor allen Dingen zu sehen, daß die Apotheker sich der Gottesfurcht befleis-

gen, ihr nüchtern und mäßiges Leben führen, in ihrem Amt und Beruf ſich treu und fleißig betragen, alle und jede Simplicia gut, aufrichtig, unverfälſchet, zu rechter Zeit einſamlen, wie auch ſauber und wohl in bequemen Gefäßen halten und bewahren, zu denen Compoſitis gute auserleſene Stükke nehmen, und ſelbige Medicamente richtig präpariren, die Patienten vor die auf die Recepte verordnete Medicamente nicht übernehmen, noch weniger aber die auf denen Recepten verſchriebene Ingredientien verändern, oder ſo ihnen etwa eines fehlet, ein anderes dafür ſubſtituiren.

§. 8. Es ſollen ſich derowegen alle in Unſern Landen wohnende Apotheker, jedoch ausſchlieslich der in der Stadt Lemgo befindlichen Apotheken, welcher wegen es in Anſehung der Annehmung der Apotheker, und Viſitation ihrer Officinen bei der hergebrachten Obſervanz bleibet, der Prüfung des Landphyſici, ehe und bevor ihre Privilegia confirmiret werden, jederzeit unterwerfen, auf deſſen pflichtmäßigen Bericht ſodann von Unſrer Regierungs-Canzlei das weitere verfüget werden wird.

§. 9. Demnächſt wollen und befehlen Wir hiermit, daß alle Apotheker ſich jederzeit an friſche und der Vorſchrift gemäße Arzneimittel halten ſollen; weshalb der Landphyſicus, welchem ſie jederzeit Folge zu leiſten verbunden ſind, alle Herbſt die Apotheken im Lande beſichtigen und auf deſſen pflichtmäßigen Bericht der Contradenient jedesmal eine ernſtliche Ahndung zu gewarten haben ſol.

Wie denn auch bey jeder Beſichtigung ſie in Gegenwart des Landphyſici alle alte und verjährte Kräuter verbrennen, aus deren Ueberreſt ſie ein Sal alcali bereiten können, hingegen ſich denn auch, wo Medici und Chirurgi gegenwärtig ſind, aller inner- und äuſerlichen Curen enthalten ſollen. Auch wollen und befehlen Wir, daß alle Apotheker ein genaues Regiſter von denen verdächtigen Arzneien ſowol, als auch von denen, welche ſolche Sachen an ſich kaufen, und weder Medici noch Chirurgi wirklich ſind, führen ſollen, damit, im Fal eine Unterſuchung vor nöthig erachtet würde, man deſto eher

die Wahrheit erfahren könne. Wohin alle Mercurialia, Coculi ind, Napellus, Datura, Solanum furiosum, Hyoscyamus, Sabina, und was davon bereitet wird, gehören, welches der Landphysicus bei jeder Visitation durchsehen sol.

Endlich sol auch, wo ein oder mehrere Gesellen in den Officinen gehalten werden, de erste beeidiget werden, und sich vorher bei dem Landphysico anmelden.

§. 10. Auf daß aber auch die Patienten vor die verordnete und präparirte Medicamente nicht übernommen, und diese zu theuer angekreitet werden, wie öfters geklaget worden: so sol alle Jahr eine Taxe von Bremen und andern benachbarten Städten eingeholet, und darnach ein ordentliches Dispensatorium und Apotheker-Taxe von Unserm Landphysico verfertiget und denen Apothekern zur Richtschnur vorgeschrieben werden; wohingegen die Schachtelkrämer, welche auf eine unerlaubte und strafbare Art Arzneien herumtragen, und die Unterthanen zum öftern um ihre Gesundheit und Geld berauben, in Zukunft gleich denen Marktschreiern nicht mehr geduldet werden sollen.

§. 11. Die Hebammen sollen guten Gemüths seyn, ein christliches Leben führen und sich des schädlichen Betrinkens enthalten, damit sie der Wichtigkeit ihres Amts jederzeit eingedenk seyn können. Ehe sie an den Aemtern beeidiget werden, sollen sie ein Attestat ihrer Eigenschaften und Geschiklichkeit von dem zeitigen Landphysico beibringen, welcher ihnen auch den Plan ihres künftigen Amts zeigen, und im Fal ihr Wissen nicht hinlänglich seyn solte, einen nöthigen Unterricht mittheilen sol.

§. 12. Sollen desgleichen bei ihrem Amt sich keiner Instrumente bedienen, sondern sollen, wo solche nöthig zu gebrauchen sind, einen verständigen Medicum oder Chirurgum zu Hülfe rufen, sich auch bei dem zeitigen Landphysico und Landchirurgo fleißig einfinden und Raths erholen.

Damit aber ihre Bemühung nicht unbelohnet bleibe, ſo ſollen ſie ſich nach nachſtehender Taxe zu richten haben.

1) Vor eine natürliche Geburt 18 mgr.
2) Vor eine ſchwere Geburt 24 mgr.
3) Vor eine wiedernatürliche Geburt 1 Rthl.
4) Bei Zwillingen vor jeden 18 mgr.
5) Vor eine todte Geburt 12 mgr.
6) Vor frühe Geburten 18 bis 20 mgr.
7) Vor Wartungen der Kinder jede Woche 12 bis 18 mgr.

Damit dieſe Verordnung nun zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge: ſo haben Wir dieſelbe nicht weniger durch den Druk zu publiciren, als genau darüber zu halten, ernſtlich hiermit befehlen wollen. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 25 May 1769.

Num. CXLVI.

Verordnung wegen des Handels der unbegleiteten Juden, von 1769.

Da vorgekommen, daß diejenige Juden, welche ihre Geleide auf ihre Kinder transcribiren laſſen, dennoch ihre beſondere Oeconomie und Handlung immer forttreiben, und dann dieſes, da bei der Transcription der Geleiden ſolche weiter kein Schuzgeld bezalen, ihnen nicht zugeſtanden werden kan: ſo geſchiehet Bürgermeiſtern und Rath in den Städten, wie auch den Beamten aufm Lande, hierdurch der Auftrag, den Juden, welche bei aufgegebenen Geleiden dennoch noch forthandeln, ſolches bei Confiſcation ihrer Waaren zu unterſagen, und welche ſolches ſeyn, zu berichten. Detmold den 18 Julii 1769. Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXLVII.

Verordnung über das Kaiſerliche Edict, die Emigration der teutſchen Unterthanen betreffend, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern und Richtern in den Städten, mithin allen Unſern getreuen Unterthanen hiermit in Gnaden zu wiſſen, wasgeſtalten Sr. Kaiſerl. Majeſtät, auf die von den Kreisausſchreibenden Fürſten an Allerhöchſt dieſelbe geſchehene unterthänigſte Anzeige, wie durch das Emigriren der teutſchen Unterthanen dem teutſchen Reiche ſehr vieler Schaden zugefüget werde, folgende Verordnung abfaſſen und in Druk ergehen laſſen.

Wir Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundien, zu Lothringen, Grosherzog zu Toſcana, Grosfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Meiland und Bar, gefürſteter Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Landrichtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen,

in

in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyn, denen dieſes Unſer Kaiſerliches Edict vorkom:, Unſern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiſerl. Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Lbd. Lbd. Andt. Andt. Lbd. Lbd. und euch hiermit zu wiſſen: Uns iſt von denen ausſchreibenden Fürſten deren vorderen Reichs-Creiſen verſchiedentlich angezeiget worden, wasmaßen ſeiter dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren der teutſchen Reichs-Unterthanen im Schwang gehe, und dieſes bedenkliche Unweſen ſo zunehme, daß dadurch das teutſche werthe Vaterland einen merklichen Verluſt vieler dienſttauglicher Leute erleide, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Creis-Ausſchreib-Aemtern zum Theil durch Edicte gemachte Vorkehrungen hätten aber um des Willen entgegen dieſe Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verſchaffen können, weilen in mehreren Unſern und des Heil Römiſchen Reichs-Städten die Verſamlungs-Niederlage, und die Transportirungsgelegenheit zumalen zu Waſſer geſtattet, ſonderlich aber denen verführeriſchen Anwerbern und Unterhändlern in ſolchen Unſern und des Reichs Städten die gröſte Handbietung geleiſtet wird. Uns dahero Dieſelbe Creisausſchreibende Fürſten wiederhalt angelegentlich und bittlich erſuchet haben, damit Wir als Römiſcher Kaiſer durch Unſer Kaiſerl. Obriſthauptliches Amt eine algemeine Verordnung in das geſamte Reich wider die annoch täglich fortdaurende Auswanderung, beſonders an Unſere und des Reichs Städte, wo der gemeinſchädliche Unfug ſothaner Werbungen am häufigſten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübek, Bremen und Hamburg zu gänzlicher derſelben Abſtellung zu erlaſſen. Wie Wir nun dieſes an Uns gelangte Suchen zur Wolfart des Reichs verträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu ſeyn, anſehen, nicht weniger als neueren Geſetzen mehrmalen auch in Unſerer Königl. Wahl-Capitulation verſchiedentliche, heilſame Vorſehung enthalten zu ſeyn, auf was Weiſe der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks außerhalb Reichs, wenn dadurch zumalen daſſelbe der Manſchaft entblößet werde, vorgekommen wer-

werden ſolle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeinigter Reichsväterlicher Liebe mit Unſerm Kaiſerl. Amt dem obgedachten ſo algemein ſchädlichen und unerſezlichem Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutſcher Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verluſt ſo vieler teutſchen Einwohner, und dadurch deſſen Entblößung und Entkommung von aller Vaterländiſchen Beihülfe verurſachen, abzuſtellen nicht länger anſehen. Geſinnen und begehren dahero an Ew. Lbd. Lbd. Andt. Andt. Lbd. Lbd. Freund-Vetter-Oheim-und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiermit gnädigſt und ernſtlich, beſonders Euch Bürgermeiſtern und Rath Unſrer und des Reichs Städten, vornemlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kaiſerlicher Macht und Unſerm ernſtlichen wohlbedächtlichen Willen, daß Sie und Ihr

Erſtlich Niemanden, wer der auch ſeyn möge, ohne die denen Reichsſatzungen gemäße Weg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehende Länder, außer des Heil. Röm. Reichs Gränzen den Auszug verſtatten.

Zweitens gegen jene, ſo ſich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, ſolche auf Betreten gefänglich anhalten, dieſes Frevels halber nach Befund mit gemeſſenen Strafen belegen.

Drittens keinen die Veräuſerung ſeiner Güter und Haabſchaft in ſträflicher Abſicht ſolch verbotenen Auszugs, Mittels dagegen vorkehrender genugſamer Verfügung zu geben.

Viertens auf die ſich irgends wo aufhaltende oder herumziehende Anwerber, Emiſſarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer allenthalben die genaueſte Kundſchaft ausſtellen, ſelbe bei entſtehendem Verdacht gefänglich anhalten, ſohin dem Befinden nach mit Leibes- oder allenfalſiger Lebensſtrafe anſehen.

Fünftens unter keinerlei Vorwand einiger Orten einen Sammelplaz vorgedachter Leute weder heimlich, weder öffentlich dulden,

mithin mit genauer ofterer Vigilirung ſcharfe Obſorge tragen, die befindende Verſamlungen ſtören, die darunter wiſſentlich Schuldige einziehen, die andern aber zu ihren Geburts- oder Wohnſtädten zurük ſenden.

Sechſtens, allen Fuhrleuten zu Waſſer und zu Lande, Boten und Wegführern, Wirthen und Gaſtgebern, dies Unſer Kaiſerl. öffentliches Gebot und Verbot nebſt der algemeinen Verkündigung zur beſondern Wiſſenſchaft bringen, ſo dann

Siebentens, wie Sie und Ihr ſolches volzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieſes Endzwecks erforderlich ſeyn möge; Uns oder den Creisausſchreibenden Fürſten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bei einiger wider vorgedachte Unſere Kaiſerl. Verordnung erfolgender Verſäumnis, Nachgiebigkeit, oder Verſehens nicht nöthig ſey, dieſerhalb gegen die Orts Obrigkeiten ſelbſt ohnmittelbares und ohnausbleibliches Einſehen zu gebrauchen. Wir wollen alles ſolches vermittels dieſes Unſers Kaiſerl. Edicts alſo hiermit öffentlich ins Reich verkündigen, und zu männiglichens Wiſſen bringen. An alles deſſen Beförderung und genauer Beobachtung thun und volziehen Ew. Lbd. Lbd. Andt. Andt. Lbd. Lbd. ein gutes und annehmliches und Uns beinebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, alle andere hingegen erfüllen andurch Unſern gnädigſten Willen und Meinung.

Gegeben zu Wien den ſiebenden Julii Anno ſiebenzehn hundert acht und ſechzig, Unſers Reichs im fünften.

Joſeph Mppr. (L.S.)

Vt. Fürſt Colloredo Mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caeſareae Majeſtatis proprium.

Franz Georg von Leykamp. Mppr.

Wenn

Wenn nun Unſere Landesherrliche Obliegenheit erfordert, über ſolche Allerhöchſte Verordnung auch Unſers Ortes zu halten: So befehlen Wir Anfangs gedachten Unſern Droſten und Beamten, Bürgermeiſtern und Richtern, wie auch jedermänniglich hiermit gnädigſt ernſtlich ſolche Verordnung gebührend zu beachten, und derſelben in allem zu geleben, auch was dagegen gehandelt zu ſeyn, in Erfahrung gebracht wird, bei Unſrer Regierung anzuzeigen, widrigenfals aber Unſere ernſtliche Beſtrafung zu gewärtigen. Zu deſſen mehrerer Urkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gräfl. Inſiegel bedrukken laſſen. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 1 Auguſt 1769.

Num. CXLVIII.

Verordnung wegen der Waaren-Fracht von Erder, von 1769.

Es haben die Unterthanen des Amts Varenholz, welche die Waaren-Fuhren von Erder ins Land thun müſſen, beſchwerend vorgeſtellet, daß ſie bei der bisherigen Fracht im Winter meilenweiſe zu 7 gr. 3 pf. und im Sommer zu 6 gr. fürs Pfund ſchwer oder 300 Pfund nicht beſtehen könten, ſondern in Abſicht auf den Aufwand an Wagen und Geſchirr, Unterhalt für Knechte und Pferde, und in Abſicht auf die öfters ſehr nachtheilige Verſäumnis in der Haushaltung, wirklichen Schaden dabei litten. Bei der darauf geſchehenen Unterſuchung dieſer Beſchwerde haben ſich auch in der That gerechte Gründe dazu gefunden. Im Winter können auf einen ſechsſpännigen Wagen nur 6 bis höchſtens 7 Pfund ſchwer geladen werden und alsdenn verdienet der Fuhrman im erſten, dem öftern, Fal wegen mehrentheils ſchlechter Beſchaffenheit der Wege mit Wagen, 6 Pferden und 2 Knechten jede Meile nur 1 Rthl. 9 gr. und z. B. für eine Fuhr hierher, welches 3 Meilen ſind, und wozu er mit Aufladen und wieder nach Hauſe fahren 2½ Tage zubringen mus, nur 3 Rthl. 27 gr. im leztern Fal aber, nemlich bei einer Ladung von 7 Pfund ſchwer, auf eben dieſe Art nur 4 Rthl. 13 gr. 3 pf. Im Sommer können zwar bei trokkenem Wege 8 Pfund ſchwer aufgeladen werden, und alsdann erhält der Fuhrman meilenweiſe 1 Rthl. 12 gr. folglich für eine ſolche Fuhr, wie oben unterſtellet, und wozu er ebenfals nicht viel weniger Zeit gebrauchet, 4 Rthl. So wenig dieſes als jenes Fuhrlohn hat aber in denen jetzigen Zeiten ein gehöriges Verhältnis mit dem dazu nöthigen Aufwand und Verſäumnis. Da nun zum Vortheil der Handlung der Waaren-Transport von Erder ins Land angeord-

ordnet und denen Unterthanen des Amts Varenholz als eine Schuldigkeit aufgeleget iſt: ſo erfordern es auch Recht und Billigkeit, daß ſie dafür eine mit dem Aufwand und Verſäumnis mehr verhältnismäßige Belohnung erhalten.

Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird alſo hierdurch verordnet, daß für gedachten Waaren-Transport von jetzo an im Sommer meilenweiſe 7 gr. 3 pf. im Winter aber 9 gr. bezalet werden ſollen, und wird dieſes dem Amte Varenholz zur eigenen Nachricht und Mittheilung an den Factor zu Erder, damit ſich dieſer darnach richte, und denen Bürgermeiſtern und Räthen, auch reſpective Vorſtehern in Städten und Flekken zur Benachrichtigung der Kaufleute hierdurch bekant gemacht. Detmold den 19 Auguſt 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXLIX.

Verordnung wegen der von den Juden zu verleihenden Gelder, von 1769.

Denen Vorſtehern der Judenſchaft wird auf ihre ſogenante ohnumgängliche Vorſtellung wegen des unterm 18 April d. J. ergangenen, die Anlehne betreffenden Reſcripts, die Reſolution ertheilet, wie ſolches, nach dem Buchſtaben des Reſcripts, nur auf wirklich an Bürger und Bauren gegebene zinsbare Darlehne, nicht aber auf die kaufmanſchaftliche Gewerbe und darüber auszuſtellende Wechſel-Scheine zu verſtehen ſey, und es alſo übrigens und nach dieſem Sinne bei erwehntem Reſcript ſein lediglices Bewenden behalte. Detmold den 24 October 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXLVIII.

Verordnung wegen der Waaren-Fracht von Erder, von 1769.

Es haben die Unterthanen des Amts Varenholz, welche die Waaren-Fuhren von Erder ins Land thun müssen, beschwerend vorgestellet, daß sie bei der bisherigen Fracht im Winter meilenweise zu 7 gr. 3 pf. und im Sommer zu 6 gr. fürs Pfund schwer oder 300 Pfund nicht bestehen könten, sondern in Absicht auf den Aufwand an Wagen und Geschirr, Unterhalt für Knechte und Pferde, und in Absicht auf die öfters sehr nachtheilige Versäumnis in der Haushaltung, wirklichen Schaden dabei litten. Bei der darauf geschehenen Untersuchung dieser Beschwerde haben sich auch in der That gerechte Gründe dazu gefunden. Im Winter können auf einen sechsspännigen Wagen nur 6 bis höchstens 7 Pfund schwer geladen werden und alsdenn verdienet der Fuhrman im ersten, dem öftern, Fal wegen mehrentheils schlechter Beschaffenheit der Wege mit Wagen, 6 Pferden und 2 Knechten jede Meile nur 1 Rthl. 9 gr. und z. B. für eine Fuhr hierher, welches 3 Meilen sind, und wozu er mit Aufladen und wieder nach Hause fahren 2½ Tage zubringen mus, nur 3 Rthl. 27 gr. im leztern Fal aber, nemlich bei einer Ladung von 7 Pfund schwer, auf eben diese Art nur 4 Rthl. 13 gr. 3 pf. Im Sommer können zwar bei trokkenem Wege 8 Pfund schwer aufgeladen werden, und alsdann erhält der Fuhrman meilenweise 1 Rthl. 12 gr. folglich für eine solche Fuhr, wie oben unterstellet, und wozu er ebenfals nicht viel weniger Zeit gebrauchet, 4 Rthl. So wenig dieses als jenes Fuhrlohn hat aber in denen jetzigen Zeiten ein gehöriges Verhältnis mit dem dazu nöthigen Aufwand und Versäumnis. Da nun zum Vortheil der Handlung der Waaren-Transport von Erder ins Land angeord-

ordnet und denen Unterthanen des Amts Varenholz als eine Schuldigkeit aufgeleget iſt: ſo erfordern es auch Recht und Billigkeit, daß ſie dafür eine mit dem Aufwand und Verſäumnis mehr verhältnismäßige Belohnung erhalten.

Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird alſo hierdurch verordnet, daß für gedachten Waaren-Transport von jetzo an im Sommer meilenweiſe 7 gr. 3 pf. im Winter aber 9 gr. bezalet werden ſollen, und wird dieſes dem Amte Varenholz zur eigenen Nachricht und Mittheilung an den Factor zu Erder, damit ſich dieſer darnach richte, und denen Bürgermeiſtern und Räthen, auch reſpective Vorſtehern in Städten und Flekken zur Benachrichtigung der Kaufleute hierdurch bekant gemacht. Detmold den 19 Auguſt 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXLIX.

Verordnung wegen der von den Juden zu verleihenden Gelder, von 1769.

Denen Vorſtehern der Judenſchaft wird auf ihre ſogenante ohnumgängliche Vorſtellung wegen des unterm 18 April d. J. ergangenen, die Anlehne betreffenden Reſcripts, die Reſolution ertheilet, wie ſolches, nach dem Buchſtaben des Reſcripts, nur auf wirklich an Bürger und Bauren gegebene zinsbare Darlehne, nicht aber auf die kaufmanſchaftliche Gewerbe und darüber auszuſtellende Wechſel-Scheine zu verſtehen ſey, und es alſo übrigens und nach dieſem Sinne bei erwehntem Reſcript ſein lediglich Bewenden behalte. Detmold den 24 October 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num CL.

Verordnung wegen der in den Intelligenzblättern bekant zu machenden Waaren-Preiſe, von 1769.

Da auf dem leztern Landtage von löblichen Ständen darauf angetragen, von Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden darauf auch gnädigſt beliebet worden, daß zu Beförderung eines algemeinen billigen Preiſes für die, zum Lebensunterhalt nothwendige, oder doch durch den Gebrauch dazu nothwendig gewordene Waaren, von jedem Magiſtrat der Städte dieſes Landes monatlich eine Preis-Anzeige dem Lippiſchen Intelligenz-Comtor eingeſandt und ſolche von dieſem alsdann zur algemeinen Nachricht in das Intelligenzblat eingerükket werde: ſo wird Bürgermeiſtern und Rath in den Städten hiermit befohlen, nicht allein die Fleiſch- und Brodtaxe, ſondern auch den Preis der nothdürftigſten Waaren, ſo wie jene im Anfang eines jeden Monats daſelbſt auf die übliche Art beſtimmet iſt, und lezterer von denen Kaufleuten angegeben wird, jedesmal in denen erſten Tagen des Monats dem Intelligenzcomtor zu Lemgo zur Einrükkung zuzuſenden. Wobei denn noch ferner Bürgermeiſtern und Rath daſelbſt aufgegeben wird, dafür mit aller möglichen Vorſicht zu ſorgen, daß die Fleiſch und Brodtaxe dem jedesmaligen Preis des Schlachtviehes und Korns ganz genau angemeſſen ſey, zu derer Beſtimmung redliche und ganz unpartheiiſche Schätzer gebrauchet und von dieſen mit darauf geſehen werde, daß kein ungeſundes und gar zu ſchlechtes Vieh, beſonders auch keine gar zu junge, und unter einer zu beſtimmenden zureichenden Schwere wiegende Kälber geſchlachtet werden, und daß auch endlich der Preis der übrigen nothdürftigen Waaren ein billiges Verhältnis mit dem des Einkaufs, zu deſſen Erforſchung eine Preis-Courante aus der Handelsſtadt, woher daſige Kaufleute am meiſten ihre Waaren verſchreiben, zu halten iſt, haben möge. Man verſiehet ſich in dieſem für die algemeine Wolfart ſo nüzlichen Polizei-Geſchäfte eine gewiſſenhafte genaue Pflichtserfüllung. Signatum Detmold den 3 Nov. 1769. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. CLI.

Verordnung wegen der Feld- und Gartendiebereien, von 1769.

Ob wohl durch algemeine Landes-Ediete und Verordnungen, sowol in ältern als jüngern Zeiten, besonders noch am 19 Julii 1756 die Feld- und Gartendiebereien, nebst dem schädlichen Hüten der Pferde und des Hornviehes zwischen denen Feldfrüchten, sehr ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Leibes- und Zuchthaus-Strafe verboten worden: so mus man jedennoch aus denen darüber geführten Klagen misfällig vernehmen, daß darauf fast wenig mehr geachtet werde, sondern daß so ein als der andere Exceß wiederum überhand nehmen wolle. Nachdem diesen Frevelthaten aber nicht nachgesehen werden kan: So werden Namens unsers gnädigst regierenden Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden, oben angezogene heilsame Edicte und Verordnungen nicht weniger hiermit erneuert, als Drosten und Beamten auf dem Lande, desgleichen Magistráten, Richtern und Räthen in denen Städten, ernstnachdrüklich anbefohlen wird, dieses nicht nur denen Unterthanen und Einwohnern nochmalen bekant zu machen, sondern auch darüber pflichtmäßig zu halten, und des Endes durch die bestelte Aufseher, Unterbediente und Feldschützen auf die bezeichnete Excesse fleißig acht geben zu lassen, und die Excedenten zur Bestrafung jedesmal behörig anzuzeigen. Wornach sich zu achten. Signatum Detmold den 11 Novemb. 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLII.

Verordnung wegen der Handwerker aufm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, wie daß Uns als eine algemeine Beschwerde angetragen worden, daß die Handwerke sowol in denen Städten als auf dem Lande in Unsrer Grafschaft grösstentheils schlecht beschaffen und darin viele Meister sind, die ihr Handwerk nicht gut genug gelernet haben, und also auch dasselbe nicht mit der erforderlichen Fähigkeit treiben. Da nun Unsere Unterthanen von allen Ständen durch die schlechte Arbeit solcher unfähiger Handwerksleute und wahrer Pfuscher großen Schaden leiden, und auch selbst der Nahrungsstand zum Nachtheil der algemeinen Wolfahrt dabei in Abnahme kommen mus, die Ursachen davon aber vorzüglich darin bestehen, daß die Gesellen von denen Handwerkern in denen Städten, ob es gleich noch neulich in der Gesinde-Ordnung befohlen worden, entweder ganz nicht, oder doch nicht lange genug in die Fremde reisen und sich also weder überhaupt von ihrem Handwerk, noch von dessen vortheilhaften Verbesserungen eine zureichende Erkentnis erwerben, sondern vielmehr ohne diese nüzliche Wanderung und also auch ohne die nöthige Fähigkeit zu besitzen, zu Meistern in ihrem Handwerk aufnehmen lassen, und auch aufgenommen werden; und daß ferner die Handwerker auf dem Lande nicht einmal zunftmäßig ihr Handwerk lernen, im Gegentheil nach einem darin enthaltenen kurzen unzureichenden Unterricht, dasselbe zu treiben sich unterfangen; und Wir dann vermöge Unsrer Landesväterlichen Vorsorge für alles, was einen Einflus auf die algemeine Wolfahrt Unsrer Unterthanen hat, auch diese algemeine schädliche Misbräuche nicht weiter zulassen können noch wollen: So verordnen und wollen Wir nach der darüber

am

am lezteren Landtage gepflogenen Berathſchlagung, hiermit in Gnaden, daß in denen Städten künftig kein Geſelle zum Meiſter angenommen, noch alſo auch zum eigenen Treiben ſeines Handwerks zugelaſſen werden ſolle, wenn er nicht zuforderſt die in denen Zunft-Artikeln ſeines Handwerks beſtimmete, oder fals ſie darin gar nicht, oder nicht ſo lange vorgeſchrieben ſeyn ſolte, hiermit auf zwei Jahre beſtimmete Wanderungszeit in der Fremde geweſen, und ſolches durch glaubwürdige Zeugniſſe beſcheiniget. Daß ferner künftig kein Handwerker auf dem Lande, die dem Landman ganz ohnentbehrliche Hufſchmiede, Wagen- und Rademacher, gemeine Schneider und Altflikker ausgenommen, ſich niederlaſſen und ſein Handwerk zu treiben die Erlaubnis haben ſolle, er habe dann zuforderſt ſich bei der Zunft ſeines Handwerks in einer am nächſten gelegenen hieſigen Stadt aufnehmen laſſen, und um dieſes zu erhalten alles das gethan, was in denen beſtätigten Artikeln ſolcher Zunft, deren algemeine Reviſion und Abänderung nöthigen Fals Wir Uns jedoch vorbehalten, erfordert wird, und in Anſehung der Wanderjahre oben verordnet iſt.

Gleichwie Wir nun zwar dies leztere nur von denen nicht ausgenommenen Handwerkern, die ſich künftig auf dem Lande niederlaſſen wollen, verſtehen, folglich denen, die ſchon wirklich da ſind, auf ihre Lebenszeit ihr Handwerk, ohne ſich, wenn ſie nicht wollen, in die Zunft aufnehmen zu laſſen, forzuſetzen verſtatten: alſo ſollen doch auch Droſten und Beamte auf dem Lande von ſolchen ſchon da ſeyenden Handwerkern ein genaues Verzeichnis aufnehmen und damit verhüten, daß fürs künftige ſich niemand mehr wider dieſe Verordnung unzünftig einſchleichen könne. Wie Wir dann überhaupt Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten hiermit befehlen, auf die genaue Erfüllung dieſer Unſrer gemeinnützigen Landesherrlichen Verordnung, welche durch den Druk bekant gemacht und wie gewöhnlich von denen Canzeln verleſen und angeſchlagen werden ſol, pflichtmäßig zu ſehen, und die Entgegenhandlungen ſogleich abzuſtellen. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 28 Novemb. 1769.

Num. CLII.

Verordnung wegen der Handwerker aufm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Butggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, wie daß Uns als eine algemeine Beschwerde angetragen worden, daß die Handwerke sowol in denen Städten als auf dem Lande in Unsrer Grafschaft grösstentheils schlecht beschaffen und darin viele Meister sind, die ihr Handwerk nicht gut genug gelernet haben, und also auch dasselbe nicht mit der erforderlichen Fähigkeit treiben. Da nun Unsere Unterthanen von allen Ständen durch die schlechte Arbeit solcher unfähiger Handwerksleute und wahrer Pfuscher groſsen Schaden leiden, und auch selbst der Nahrungsstand zum Nachtheil der algemeinen Wolfahrt dabei in Abnahme kommen mus, die Ursachen davon aber vorzüglich darin bestehen, daß die Gesellen von denen Handwerkern in denen Städten, ob es gleich noch neulich in der Gesinde-Ordnung befohlen worden, entweder ganz nicht, oder doch nicht lange genug in die Fremde reisen und sich also weder überhaupt von ihrem Handwerk, noch von dessen vortheilhaften Verbesserungen eine zureichende Erkentnis erwerben, sondern vielmehr ohne diese nüzliche Wanderung und also auch ohne die nöthige Fähigkeit zu besitzen, zu Meistern in ihrem Handwerk aufnehmen lassen, und auch aufgenommen werden; und daß ferner die Handwerker auf dem Lande nicht einmal zunftmäßig ihr Handwerk lernen, im Gegentheil nach einem darin enthaltenen kurzen unzureichenden Unterricht, dasselbe zu treiben sich unterfangen; und Wir dann vermöge Unsrer Landesväterlichen Vorsorge für alles, was einen Einflus auf die algemeine Wolfahrt Unsrer Unterthanen hat, auch diese algemeine schädliche Misbräuche nicht weiter zulassen können noch wollen: So verordnen und wollen Wir nach der darüber

am

Num. CLIV.

Verordnung wegen der Gebäude auf'm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Rheda und Rheyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Thun Unſern Unterthanen hiermit zu wiſſen, daß, als Uns die pflichtmäßige Anzeige geſchehen, es auch die tägliche Erfahrung an Tag leget, daß viele Haus- und Bauersleute die Reparationen ihrer Wohnungen und Gebäude ſo lange vernachläſſigen und dieſelben verfallen laſſen, bis ſie den Einſturz drohen, und ſie alsdann mit vielfachen Koſten und Schaden diejenige Reparaturen vorzunehmen genöthiget werden, welche gleich anfänglich mit weit geringerem Koſten-Aufwand vermieden werden können, hierdurch aber zum öftern auſſer Stand geſetzet werden, ihrem Hausweſen vorſtehen, auch weniger aber die Landes- und Gutsherrliche Präſtanda behörig abführen zu können, mithin hierunter die nöthige Vorſehung zu treffen die Nothwendigkeit erfordere, Wir nach Landväterlicher Erwegung der Sachen Erheblichkeit, und Landesväterlicher Vorſorge für das wahre Beſte Unſern Unterthanen zu verordnen nöthig finden, und befehlen ſolchemnach:

1) daß alle Unterthanen, Freie und Eigenbehörige, ihre Gebäude im gehörigen Stand erhalten, und die etwaige Gebrechen in Zeiten verbeſſern, und durch verzögernde Reparation ſelbige nicht verfallen laſſen,

2) daß alle des Orts Obrigkeiten, Beamte und Unter-Amts-Bediente bei jeder Gelegenheit auf dergleichen Bau-Gebrechen fleiſſig Acht geben, ſelbige genau anmerken und zu ſeiner Zeit der Behörde zur Abſtellung anzeigen; und daß des Endes

3) alljährlich im Frühjahr von denen Amtsvögten, Untervögten und Amtszimmermeiſter eine Viſitation und Bau-Beſichtigung vorgenommen, die Bau-Gebrechen bemerket, und die Baupflichtigen,

Num. CLIII.

Verordnung wegen der Familien-Fideicommisse, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Thun hiermit jedem Unſrer Unterthanen in Gnaden kund, daß, da die Familien-Fideicommisse, wenn ſie nicht jederman bekant ſind, ſehr leicht Urſachen zum empfindlichſten Verluſt für andere werden können, welche unwiſſend auf Güter, die damit beſchweret ſind, Gelder leihen, die Beſchädigung eines dritten auf dieſe Art aber nicht allein für ſich ganz unerlaubet, ſondern auch dabei nach dem gemeinen Credit ungemein nachtheilig iſt; Wir alſo hierdurch bewogen worden, nach deswegen auf lezterm Landtage geſchehenen Berathſchlagung hiermit in Gnaden zu verordnen, daß in Unſerm Lande von jetzo an weder ein ſchon daſeyendes noch künftiges Fideicommiß, es mag errichtet ſeyn, oder noch werden, von wem es wolle, wider einen dritten, der nach geſchehener Bekantmachung dieſer Verordnung mit dem Beſitzer eines ſolchen Fideicommisſes contrahiren wird, gültig ſeyn, noch wider denſelben darauf bei Unſern Ober- und Untergerichten geſprochen werden ſolle, wenn es nicht dem Gericht, welchem die Perſonen oder Güter, die es betrift, unterworfen ſind, um daſſelbe zur beſtändigen Nachricht gehörigen Orts zu regiſtriren, und auch durch Einrükkung ins Intelligenzblat öffentlich bekant zu machen, angezeiget worden.

Damit nun ein jeder ſich hiernach richten könne: So befehlen Wir, daß dieſe Verordnung zum Druk befördert, darauf öffentlich von denen Canzeln bekant gemacht und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werde. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 28 November 1769.

Num.

Num. CLV.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hierdurch allen und jeden Unſrer Unterthanen zu wiſſen, daß, obgleich dieſe Unſre Grafſchaft von Gott mit hinlänglichem und gutem Salze verſehen, und die unnöthige Einbringung des fremden Salzes aus dieſer Urſache in den Jahren 1679, 1684, 1728 und noch neuerlich unterm 20 Oct. 1764 bei Strafe verboten worden iſt, Wir dennoch zu Unſerm großen Misfallen vernehmen müſſen, daß einige Unſrer Unterthanen ſich durch böſe Gewinſucht verleiten laſſen, wider ſolche Verbote von auswärtigen Orten Salz einzubringen.

Da Wir nun dieſen ſtrafbaren Uebertretungen nicht länger nachſehen wollen, auch die Landesväterliche Verfügung machen laſſen, daß Unſere Unterthanen in ihren Wohnörtern oder doch in der Nähe derſelben gutes Salz und zwar im verminderten Preiſe, die Himte, deren anderthalb einen Rokken-Scheffel ausmachen, zu 18 mgr. 3 pf. das ſogenante Krül- oder Futterſalz fürs Vieh aber die Himte zu 9 mgr. erhalten können: So haben Wir nicht nur alle vorhergehende Verordnungen und Verbote gegen Einbringung des fremden Salzes hierdurch erneuern, ſondern auch einem jeden ſo gnädig als ernſtlich befehlen wollen, ſich des Gebrauches von allem fremden Salze bei Confiſcations- und zugleich nach Befinden ſtarker Geld- oder Leibesſtrafe gänzlich zu enthalten. Wir gebieten anbei Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, darauf alles Ernſtes zu ſehen, daß ſolche verbotene Einfuhr des Salzes auf den Grenzen verhütet, und wenn dennoch etwas heimlich eingebracht werden ſolte, ſolches ſogleich confiſciret und der Uebertreter zu verdienter Beſtrafung nach Beſchaffenheit desfals bei Unſrer Regierungs-Canzlei oder ſonſt gehörigen Orts angezeiget werde. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrukten Gräfl. Inſiegels. Gegeben auf Unſrer Reſidenz Detmold den 30 Nov. 1769.

Num CLVI.

Verordnung wegen der Eheverſchreibungen der Bauren, von 1769.

Da man bisher oft bemerket hat, daß bei denen an den Aemtern errichteten Eheverſchreibungen ſowol über den policeimäßigen Brautſchaz, blos mit der unbeſtimten Anführung vorhanden ſeyn ſollender acquiſitorum, hinausgegangen, als auch dann, wenn eine Wittwe ſich anderweit verheirathet, die Beſtellung der Caution von dem zweiten Manne auſſer Acht gelaſſen, und durch erſteres Verſehen hernachmals ruinirende Proceſſe verurſachet, durch das andere aber die Kinder erſter Ehe als Anerben in Schaden und Verluſt durch die böſe und ſorgloſe Wirthſchaft der Stief-Eltern geſetzet worden ſeyn: ſo wird zu künftiger Verhütung desgleichen übeln Folgen ſämtlichen Aemtern hiedurch aufgegeben, dann, wenn wegen daſeyn ſollender acquiſitorum der zu verſchreibende Brautſchaz höher als policeimäßig beredet ſeyn ſolte, jedesmal die zu bewahrheitende acquiſita, als den Grund der Brautſchaz-Erhöhung, ſpecifice in die Eheverſchreibung einzurükken, niemals aber eine Eheverſchreibung bei einer zweiten Ehe aufzunehmen, wenn nicht der die Wittwe heirathende vorher eine nach den Umſtänden des Hofes, worauf er heirathet, hinlängliche Caution beſtellet haben wird. Wornach ſich alſo jedes Amt auf das genauſte zu achten, und ſich für ſonſtiger daraus erwachſenden ſchweren Verantwortung zu hüten hat. Detmold den 12 December 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CLVII.

Verordnung für die Prediger wegen Beſuchung der Kranken, von 1769.

Die Kirchen-Ordnung befielet im 16 Tit. ausdrüklich, daß die Prediger die Kranken und Sterbende in ihrer Gemeine, gerufen und ungerufen, fleißig beſuchen ſollen. Es iſt dies auch gewiß eine ihrer wichtigſten Pflichten, da öfters von ihrer Erfüllung, oder Verſäumung die ewige Wolfart eines Menſchen abhänget. Der ruchloſe Sünder, welcher bei einer für ihn furchtbaren Ausſicht in eine nahe Ewigkeit alle Unruhen und Quaalen eines beflekten Gewiſſens empfindet, wird, ſich ſelbſt und ſeiner Verzweifelung überlaſſen, ein Raub der Hölle, da er öfters durch unterrichtende und ermahnende Vorſtellungen von ſeinen Sünden, von der Nothwendigkeit einer aufrichtigen Reue und von der, durch Unſern Erlöſer für bußfertige Sünder erworbenen Gnade, noch errettet werden können. Der geiſtlich ſichere Menſch wird ebenfals dadurch in dieſem entſcheidenden Zeitpunkt noch zur ſeelig beweinenden Erkentnis der ſich vorher verborgenen Fehler, und der ſchwache, troſtbedürfende Chriſt zur Gewisheit der wankend gehoften Gnade gebracht. Nichts alſo müſte einem Prediger wichtiger ſeyn, als die Erfüllung ſolcher Pflicht bei einem Kranken und ſterbenden Gliede ſeiner Gemeine, und dennoch hat man, wie anders als mit Wehmuth? erfahren müſſen, daß einige Prediger dieſe große Pflicht verſäumen, daß ſie ſelten, oder wol gar nicht, ungerufen die Kranken beſuchen, und wenn ſie darum und um die Austheilung des heiligen Abendmahls an dieſelbe begehret werden, wol gar vor Bezalung der Gebühr es verweigern. So ſehr die-

Num CLVI.

Verordnung wegen der Eheverſchreibungen der Bauren, von 1769.

Da man bisher oft bemerket hat, daß bei denen an den Aemtern errichteten Eheverſchreibungen ſowol über den policeimäßigen Brautſchaz, blos mit der unbeſtimten Anführung vorhanden ſeyn ſollender adquiſitorum, hinausgegangen, als auch dann, wenn eine Witwe ſich anderweit verheirathet, die Beſtellung der Caution von dem zweiten Manne auſſer Acht gelaſſen, und durch erſteres Verſehen hernachmals ruinirende Proceſſe verurſachet, durch das andere aber die Kinder erſter Ehe als Anerben in Schaden und Verluſt durch die üble und ſorgloſe Wirthſchaft der Stief-Eltern geſezet worden ſeyn: ſo wird zu künftiger Verhütung dergleichen übeln Folgen ſämtlichen Aemtern hiedurch aufgegeben, dann, wenn wegen daſeyn ſollender adquiſitorum der zu verſchreibende Brautſchaz höher als policeimäßig beredet ſeyn ſolte, jedesmal die zu bewahrheitende adquiſita, als den Grund der Brautſchaz-Erhöhung, ſpecifice in die Eheverſchreibung einzurüken, niemals aber eine Eheverſchreibung bei einer zweiten Ehe aufzunehmen, wenn nicht der die Witwe heirathende vorher eine nach den Umſtänden des Hofes, worauf er heirathet, hinlängliche Caution beſtellet haben wird. Wornach ſich alſo jedes Amt auf das genaueſte zu achten, und ſich für ſonſtiger daraus erwachſenden ſchweren Verantwortung zu hüten hat. Detmold den 12 December 1769.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CLVII.

Verordnung für die Prediger wegen Beſuchung der Kranken, von 1769.

Die Kirchen-Ordnung befiehlet im 16 Tit. ausdrüklich, daß die Prediger die Kranken und Sterbende in ihrer Gemeine, gerufen und ungerufen, fleißig beſuchen ſollen. Es iſt dies auch gewiß eine ihrer wichtigſten Pflichten, da öfters von ihrer Erfüllung, oder Verſäumung die ewige Wolfart eines Menſchen abhänget. Der ruchloſe Sünder, welcher bei einer für ihn furchtbaren Ausſicht in eine nahe Ewigkeit alle Unruhen und Quaalen eines befleckten Gewiſſens empfindet, wird, ſich ſelbſt und ſeiner Verzweifelung überlaſſen, ein Raub der Hölle, da er öfters durch unterrichtende und ermahnende Vorſtellungen von ſeinen Sünden, von der Nothwendigkeit einer aufrichtigen Reue und von der, durch Unſern Erlöſer für bußfertige Sünder erworbenen Gnade, noch errettet werden können. Der geiſtlich ſichere Menſch wird ebenfals dadurch in dieſem entſcheidenden Zeitpunkt noch zur ſeelig beweinenden Erkentnis der ſich vorher verborgenen Fehler, und der ſchwache, troſtbedürfende Chriſt zur Gewisheit der wankend gehoften Gnade gebracht. Nichts alſo müſte einem Prediger wichtiger ſeyn, als die Erfüllung ſolcher Pflicht bei einem Kranken und ſterbenden Glieder ſeiner Gemeine, und dennoch hat man, wie anders als mit Wehmuth? erfahren müſſen, daß einige Prediger dieſe große Pflicht verſäumen, daß ſie ſelten, oder wol gar nicht, ungerufen die Kranken beſuchen, und wenn ſie darum und um die Austheilung des heiligen Abendmahls an dieſelbe begehret werden, wol gar vor Bezalung der Gebühr es verweigern. So ſehr

die

diejenige Ruhm und Achtung verdienen, die es nicht thun, ſondern die vielmehr, Gott und ihren Pflichten treu, zu allen Zeiten für die Wolfart der ihnen anvertrauten Heerde wachen, und alſo auch in denen lezten Stunden ihre Schaafe von der Verirrung zu Gott und ihrer ſeeligen Beſtimmung zurükzuführen ſich redlich bemühen, ſo verachtungs- und ſtrafwürdig ſind hingegen die, welche ſich auf eine entgegengeſezte Art verhalten, und ihre wichtige Pflicht gegen Kranke und Sterbende miskennen. Dieſe werden Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch ernſtlich erinnert, der Kirchen-Ordnung, ihrem Amt und Verhalten gemäs, fürs künftige ihre Pflicht in begehrter und unbegehrter Beſuchung der Kranken und Sterbenden aufs genaueſte zu erfüllen und ſich auf keine Weiſe eine höchſtverantwortliche Gewiſſenloſigkeit dabei zu Schulden kommen zu laſſen, im gegentheiligen Fal aber zu gewärtigen, daß ſie dafür zur ſchweren Verantwortung gezogen werden ſollen. Wie denn denen Superintendenten aufgegeben wird, nicht allein jedesmal bei Kirchen-Viſitationen in ihrer Claſſe, ſondern auch ſonſt ſich darnach, ob ein oder anderer Prediger ſolche Pflicht verſäume, zu erkundigen, und wenn dies ſo gefunden würde, ſolches ſogleich zur weitern Verfügung und ernſtlichen Beſtrafung hier anzuzeigen. Gegeben Detmold den 16. December 1769.

Gräfl. Lippiſches Conſiſtorium alhier.

Num. CLVIII.

Gemeiner Canzlei-Beſcheid wegen Beachtung der Fatalien, von 1770.

Obgleich bis anhero die in currenten und bereits gerichtlich und anhängig gemachten Sachen, abgefaßte Decrete oder ſogenannte Rücken-Beſcheide, eben ſowol als die ordinairen Beſcheide in ordinaria juridica öffentlich verleſen und publiciret, ſomit zu eines jeden Anwalds Wiſſenſchaft gebracht, und einfolglich nach Maasgabe der jüngern Canzlei-Ordnung §. 9. verpflichtet worden, ihren Partheyen von deren Innhalt, um in termino das erforderliche bedachten zu können ſo gleich um ſo mehr zu benachrichtigen, als nach ebenbemeldter Ordnung alle termini ordinationis praejudiciales ſind: So haben doch zu deſſen Beſcheinigung einige Sachwalter bis anhero die Publication ſothaner Rückbeſcheide nicht nur ignoriren, ſondern ſo gar auch a tempore inſinuationis den Lauf zu computiren willkührlich ſich anmaßen wollen, und es ſo weit getrieben, daß ſie ſich nicht geſcheuet, bey Fatalien, ſo doch denen bekanten Rechten nach a momento ad momentum zu laufen pflegen, dergleichen unerlaubte Kunſtgriffe zu appliciren. Nachdem aber ſothanes Ordnungs-widriges Betragen zu Verwirrung des Proceſſes und Nachtheil der Partheien offenbar gereichet, und daher ein ſo unerlaubtes als ſtrafbares Beginnen iſt: als wird zu hinkünftiger Vermeidung dergleichen Unfugs hiermit verordnet, daß in allen gerichtlich anhängigen Sachen, worinnen ein Anwald erſchienen, ob er ſich gleich noch nicht per Mandatum ad acta legitimiret haben ſollte, die in denen in ordinaria juridica publicirten Decretis a tergo exhibitis inſcriptis praeſigirte termini a die publicationis hinführo eben ſo wie von denen publicirten ſo genannten Beſcheiden zu laufen anfangen und als praejudicial im Gefolg der Ordnung geachtet, ſich aber dabei von dem Anwald die poena arbitraria & reſervato regreſſu puncto indemnitatis ſein Verſehen zu ſchulden gebracht werden ſolle. Decretum & publicatum Detmold den 11 Januar 1770. Gräfl. Lippiſche Canzler und Räthe daſelbſt.

Num. CLIX.

Gemeiner Canzlei-Beſcheid wegen Legitimation der Procuratoren, von 1770.

Obwohlen in der neueren Canzlei-Ordnung §. 10 wohl verſehen, wasmaßen Advocati und Procuratores gehalten ſeyn ſollen, den punctum legitimationis, wo nicht in primo doch wenigſtens in ſecundo termino ohnfehlbar zu berichtigen: So hat man doch bisanhero nicht ſonder gröſſer Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß ſothaner heilſamer das Weſen des proceſſus mit bewürkender Verordnung entweder aus ſtrafbarer Nachläſſigkeit gar nicht oder doch wilkürlich erſt bei der Submiſſion nachgelebet worden.

Wenn aber ſothanem Theils zum ſtrafbaren Veracht der Ordnung, Theils zum Nachtheil des Proceſſus gereichenden Unweſen länger nicht nachgeſehen werden ſol.

Als wird hiermit verordnet, daß hinfüro von jedem Anwald längſtens in ſecundo termino bei Strafe 2 gſl. ſo gleich und längſtens intra triduum ſub praejudicio paratiſſimae executionis, aus eigenem Beutel zu bezahlen, die Volmacht behörig ad Acta produciret und dem gegenſeitigen Anwald ad recognoſcendum vorgeleget werden ſolle.

Und damit auch ſothane Strafe von den nachläſſigen Anwälden ſtraklich beigetrieben werden möge: So wird andurch zugleich Secretario judicii aufgegeben, ſolche nicht nur der bereits erhaltenen Anweiſung nach ſo gleich zu annotiren, ſondern auch nach Verlauf beregter 3 Tagen dieſelbe ohne weitere Nachſicht durch einen Canzlei-Boten, welchem täglich 9 gr. Executionsgebühren hiermit verordnet werden, ohne weitere Anfrage executive beitreiben zu laſſen, auch mit Ende eines jeden Monats Judicio den befolgten Beitrieb anzeiglich vorzulegen. Wornach ſich demnach zu achten. Decretum & publicatum Detmold den 11 Januar 1770.

Gräfl. Lippiſcher Canzler und Räthe daſelbſt.

Num.

Num. CLX.

Verordnung für die Canzeliſten, von 1770.

Da man zu Beförderung der Expeditionen ſowohl bei der Regierung als Canzlei, und zu Erhaltung der Ordnung in allen dahin einſchlagenden Geſchäften, folgendes, wie hierdurch geſchiehet, zu verordnen nötig findet, daß nemlich

1) ſo, wie bisher geſchehen, alſo auch in Zukunft dem die Stelle eines Botenmeiſters bekleidenden Cancelliſten die Expedition ſämtlicher Gnaden-Sachen und Regierungs-Reſolutorum, deren Expedition bezahlet wird, alleine bleibe,

2) alle übrige expedienda publica aber zu gleichen Theilen unter ſämtliche Cancelliſten zur Expedition verteilet werden, dagegen aber

3) jeder der Cancelliſten von allen Canzlei-Sachen oder Privat-Proceſſen einen gleichen Antheil, welcher ihnen a Secretario Cancellariae mit möglicher egalité zuzutheilen iſt, zur Expedition erhalte, dabei jedoch auch

4) jeder Expedient für die gehörige Expedition ſeiner expediendorum und zeitige Inſinuation der inſinuandorum hafte, und

5) ſich wegen deſſen, ſo er dem Boten übergeben, mit dieſem monatlich berechne, die eingegangene jura Cancellariae, wovon er 2 proCent zu genießen hat, annehme, und aufs längſte 8 Tage nach geendigtem Quartale, nach einer vollſtändigen Berechnung an den Botenmeiſter zur Abgabe an die Behörde abliefere, dagegen er aber auch für alle Reſtanten, deren Inſolvenz nicht beſcheiniget iſt, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen die Boten, welche überhaupt in gehöriger Ordnung zu halten ſind, ohne Ausnahme haften ſolle:

So werden Botenmeiſter und Cancelliſten hierdurch angewieſen, fürs künftige ſich hiernach genau und pünktlich zu achten.

Detmold den 19 Merz 1770.

Gräfl. Lippiſcher Canzler und Räthe daſelbſt.

Num CLXI.

Canzlei-Ordnung, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Wir höchst misfällig vernehmen müssen, daß sich seit einiger Zeit bei Unseren Obergerichten durch eine unrichtige Auslegung der Gesetze von denen Advocaten, oder wol gar durch Absichten, die sich mit ihren Pflichten und dem Endzwecke der Justiz nicht reimen, verschiedene Mängel und Gebrechen eingeschlichen haben; und Wir dann diesem Unwesen in Zeiten zu steuren, somit zu Beförderung strakluchster Justizpflege solche Defecte mittelst dieser Unserer Landesherrschaftlichen Verordnung zu remediren gnädigst resolviret haben: Als verordnen und wollen Wir

§. 1. Daß Unsere Ober- und Untergerichte, welche eine Instanz haben, sich nach Eid und Pflichten beim Anfange eines jeden Proceſſes dahin verwenden sollen, die Partheien zu einem gütlichen Vergliche zu bewegen, und solchergestalt den Kost und Zeitverderblichen Rechtshändeln vorzubeugen, und zwar sol dieses bey mündlichen Verhören sofort, in wichtigen Sachen aber nach eingebrachter Exceptions-Schrift, um sich von dem Grunde der Klage, in Erwegung der von beklagter Seite vorgebrachten Ausflüchte, unterrichten, und demnächst rechtsgemäße Vorschläge zum Vergleich thun zu können, geschehen, der Versuch hierzu aber remotis Advocatis nach Recht und Billigkeit unternommen werden.

§. 2. Sol inskünftige nicht verstattet seyn, daß von einem facta interpositione bestätigten Urtheil oder Bescheid, das nemliche vorher eingewendete remedium suſpenſivum von dem nemlichen Querulanten wiederholt interponiret, und dadurch die Sache in infinitum pro-

trahiret werde, ſondern wenn ſolches dieſem Verbote unerachtet geſchehen würde, ſo ſol nicht nur ſothane Interpoſition eo ipſo vor nichtig und unſtathaft, ſomit die Sache für deſert erkläret, ſondern auch der dadurch intendirte pruritus litigandi an dem Sachwalter nach Befinden ernſtlich geahndet werden. Desgleichen ſollen die remedia reſtitutionis in integrum & nullitatis nicht mehr, wie bisher bemerket, ohne einige richtige Unterſcheidung ihrer Natur gebrauchet, noch vielweniger da cumuliret werden, wo die Erforderniſſe zu beiden nicht zugleich da ſind, und ſol alſo das remedium reſtitutionis in integrum niemals, als wenn würkliche nova beigebracht werden können, und die querela nullitatis nicht anders, als wenn würkliche Nullitäten ex iisdem actis zu deduciren ſind, Plaz finden, auch ſollen nicht mehr Sätze bei dieſen beiden remediis und der Reviſion zuläſſig ſeyn, als welche in Unſerer Canzlei-Ordnung vom 6ten Oct. 1728 beſtimmet ſind.

§. 3. Da wir auch ungern wahrgenommen, daß oft aus Gewinſucht der Sachwalter, und oft auch ex pruritu litigandi der Partheien, die in unſerer Verordnung de 20. 1728 erlaubte Rechtsmittel, in geringfügigen Streitſachen bisher dergeſtalt gemisbrauchet worden, daß gemeiniglich die auf alle Inſtantien verwendete Koſten das objectum litis zwei und mehrmalen überſteigen, ſolches aber eben ſo unverantwortlich, als auf den bloßen Ruin beider Theile gerichtet iſt: So verordnen und wollen Wir, daß zu Abkürzung ohnnötigen Koſtſpieligen Proceſſirens in geringfügigen Sachen, worinnen das objectum litis keine 50 rthl. beträget, nicht mehr denn zwei Inſtantien verſtattet ſein ſollen, wobei jedoch der Succumbent nach der Verordnung des gemeinen Beſcheides vom 20ten Oct. 1768 in ſecunda inſtantia ſogleich die Beſtellung eines andern Re- und Correferenten zu erwarten hat.

Wenn nun hierauf der erſte Beſcheid in dieſer Inſtanz pure confirmiret werden würde: ſo ſol alsden die confirmatoria ohne weiteres gravaminiren oder interponiren zur Execution gebracht werden. Und da auch

§. 4. die tenieritas litigandi oft ſo weit getrieben wird, daß außer denen in angeführter neuen Proceß-Ordnung verwilligten Rechtsmitteln, annoch ein neues unter der ungebürlichen Benennung: Remonſtration, mit Vorbehalt des interponirten remedii ſuſpenſivi angemaßet, ſomit zum größeſten Nachtheil der Partheien und Verſchleif der Juſtiz die Inſtantien ganz unnöthig multipliciret werden wollen: So verordnen Wir, daß dieſer Misbrauch künftig bei Unſeren Gerichten nicht weiter geduldet, ſondern es bei denen vorgedachten eingeführten Rechtsmitteln ein vor allemal belaſſen werde. Nachdem auch

§. 5. ein Misbrauch bei dem in denen Rechten zugelaſſenen juramento perhorreſcentiae in verſchiedenen Fällen bemerket worden, und das Erbieten dazu bisher öfters ohne zureichende Urſache geſchehen iſt; Wir aber nicht zugeben können noch wollen, daß dabei zum Nachtheil Unſerer Gerichte die wahre Abſicht der Geſetze überſchritten, und folglich durch dieſes Mittel der Gerechtigkeit mehr geſchadet als Vortheil verſchaffet werde: So verordnen Wir hiemit, daß künftig die bloße oblatio ad juramentum perhorreſcentiae keine zureichende cauſa recuſationis ſeyn, ſondern zugleich wichtige und gegründete cauſae ſuſpicionis angeführet werden ſollen. Im Fal alſo eine Parthei ſolche wichtige und gegründete cauſas ſuſpicionis und damit intendirter Recuſation haben ſolte; So hat dieſelbe ſolche dem Directorio des Gerichts insgeheim, jedoch ſchriftlich mit dem Erbieten ad juramentum perhorreſcentiae, anzuzeigen, und dahin anzutragen, daß, weil ſie ſich aus denen angeführten Urſachen, von dem in der Sachen ernenneten Referenten, eine unpartheiiſche Juſtizpflege nicht verſehen könne, ſie zu dem erbotenen juramento perhorreſcentiae zugelaſſen, und demnächſt nicht nur ein anderer Referent beſtellet, ſondern auch zugleich verordnet werde, daß der bisherige Referent, in progreſſu cauſſae, ſich alles votirens darinnen enthalten möchte. Hierauf ſol das Directorium ſolche Anzeige dem Collegio, jedoch mit Ausſchließung deſſen, gegen den ſie geſchehen, vortragen,

die

die angeführte Urſachen, und ob ſie an ſich wichtig genug, auch zureichend wahrſcheinlich gemacht ſind, mit demſelben erwegen, und darauf nach Befinden dergeſtalt verfügen, daß, wenn die angeführte Urſachen für wichtig und gegründet erkant werden, nach dem verſchiedenen Grad, worinnen dieſes geſchehen, entweder ohne oder mittelſt würklicher Leiſtung des juramenti perhorreſcentiae, dem gethanen Suchen wilfahret, Fals aber die vorgebrachte Urſachen für ganz ungegründet erachtet, und dabei gewis würde, daß das Suchen aus böſer Leidenſchaft, und zur Beleidigung des Referenten geſchehen, ſowohl der Anwald mit Suſpenſion, oder nach Befinden mit Caſſation, als auch die Parthei, wenn es mit ihrem Vorbewuſt geſchehen, und dieſelbe nicht von ihrem Anwald dazu verleitet worden, ganz nachdrüklich beſtrafet werde. Wären hingegen die angeführte cauſae ſuſpicionis zwar nicht völlig ungegründet, aber doch auch zur Recuſation nicht wichtig genug gefunden, alsdan, und ſo oft es ſonſt eine Parthei verlanget, ſol vom Directorio ein Correferent beſtellet, auch noch dazu auf Anſuchen, inſtructa cauſa ad Sententiam, Transmiſſo Actorum ſumptibus petentis ohne Anſtand und ohnweigerlich erkant werden. Und wie Wir auch

§. 6. aus verſchiedenen Exhibitis höchſt misfällig wahrnehmen und erſehen müſſen, was maßen man ſich bey Allegirung der mit übergebenen adjunctorum dem gemeinen Beſcheid von 2ten Febr. 1769 zuwider ganz unſchiklicher Beiwörter, als ecce, vide, veritas, atteſtatum ꝛc. ſtatt der ſonſt bey andern Dicaſterien gebräuchlichen Nummern und Buchſtaben bediene, dergleichen Beiwörter aber eben ſo, als die ſonſt auch gewöhnliche ſigna Solis, Lunae, Martis &c. theils Verwirrung, theils Unſtand in den Acten verurſachen: Alſo iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß auch dieſem Unweſen durch dieſe Unſere Verordnung abgeholfen werde, zu welchen Ende Wir andurch verordnen, daß hinkünftig die Advocaten und Anwälde ſich obgedachter unſchiklicher Beiwörter, in Anführung ihrer Anlagen, das erſtemal bei 2 Ø. Strafe, und ſofort jedesmal doppelt, gänzlich enthalten, und

ſtat

ſtat deren ſich römiſcher oder teutſcher Zahlen, oder Literen, mit Auswerfung derſelben in margine an derjenigen Stelle, wo ſie das erſtemal allegiret werden, dergeſtalt bedienen ſollen, daß, wenn jene der Kläger zu Bezeichnung ſeiner Anlagen erwehlet, dieſe der Beklagte zu Vermeidung aller Confuſion gebrauchen ſolle. Da auch

§. 7. auf eine geſchikte Einrichtung des Klagli bels bei einer jeden Sache dergeſtalt alles ankomt, daß, wenn darinnen das factum nervoſe praemittiret und ſofort die Concluſion und das Petitum demſelben gemäß nach Anleitung der Rechten eingerichtet iſt, damit der Grund von dem ganzen Proceſſe geleget, und zu Führung des Beweiſes ſowohl, als Abfaſſung des Endurtheils, die behörige Anleitung gegeben, da hingegen in deſſen Entſtehung, nicht nur in Erkennung der Proceſſe, ſondern auch bei gerichtlichem Fortgange derſelben oftmalen ein verkehrt und wiederrechtliches Procediren zum Schaden und Nachtheil der Partheien, wie auch zum gröſeſten Mißfallen und Verdruß des Richters, veranlaſſet wird. Und wir dann erfahren, daß hierunter neuerlich aus Nachläſſigkeit und ohne genugſame Ueberlegung von einigen Anwälden zu Werk gegangen werde, wobei ſie ſich oftmalen nicht ſcheuen, ohne die erforderliche Requiſita, zumalen bei Mänutenenz und andern Mandaten, rechtsbehörig beſchienen zu haben, um ein richterliches Erkäntnis anzuſtehen; Wir aber dieſes Rechts- und Ordnungswiedrige Betragen fürkünftige gänzlich abgeſtellet, und die Anwälde auch hierinnen zu Beachtung ihrer Obliegenheit angewieſen wiſſen wollen: So befehlen Wir hiemit Unſeren Obergerichten, künftig dergleichen inconcludente, mit den behörigen requiſitis nicht verſehene Klag-Libelle, alsbald dem ungeſchikten Concipienten, retradiren zu laſſen, und ihn dabei jedesmal in 2 Gfl. Strafe, ſo er ex propriis zu erlegen hat, zu condemniren. Nachdem Wir über dieſes

§. 8. auch oftmalen bemerken müſſen, daß einige Anwälde bei denen, den Unſeren Gerichten angeordneten Vergleichs-Terminen, ihren Partheien ſo wenig einen gewiſſenhaften Anrath zu Eingehung

ei-

eines billigmäßigen Vergleichs geben, ſondern daß ſie vielmehr dieſelbe aus intereſſirten Abſichten davon abwendig zu machen, und dergeſtalt zu verhalsſtarrigen trachten, daß unſere Räthe aller angewendeten Mühe unerachtet in Termino nicht vermögend ſind, mit den billigſten Vergleichsvorſchlägen, bei einem ſo aufgebrachten und hinterſtellig gemachten Gemüthe einiges Gehör zu finden, oder eine Neigung dazu erregen zu können: So beziehen Wir Uns auf den 1ten §phum dieſer Verordnung und wollen, daß künftig in progreſſu litis, bei angeordneten Vergleichs-Terminen kein Advocat oder Procurator, wenn deren Miterſcheinen nicht ausdrüklich verordnet wird, admittiret, ſondern beide Theile nur allein perſönlich in termino erſcheinen, und entweder gegen einander mündliche Vorſchläge zu einem Vergleiche thun, oder aber ſolche nach Beſchaffenheit der Sache von dem gegenwärtigen Rath als Richter anhören, darüber ſich gegen einander erklären, weitere überzeugende Remonſtrationes vernehmen, und endlich ihre beiderſeitige Final-Entſchließungen ad Protocollum geben ſollen, worüber ſodan, im Falle Partes in ipſo termino mit dem Vergleichs-Geſchäfte nicht zu Stande kommen würden, in pleno referiret, und nach Befinden pro juſtitia das weitere verordnet werden ſol.

§. 9. Da auch bisher ein großer Misbrauch mit denen Ex- und Reexhibitionen der producendorum, zu Elidirung der Praejudicial-Terminen dergeſtalt ſich ereignet, daß oftmal ein bloßes Rubrum mit einem Praeſentato bemerket iſt, wovon das Nigrum erſt nach langem Zeitverlauf beigebracht und reexhibiret worden, dadurch aber eine offenbare Verzögerung des Proceſſes, und wilkührliche Behandlung der Geſetze zum Nachtheil der Partheien intendiret wird: So verordnen Wir, um auch dieſem Unweſen die erforderlich abhelfliche Maaße zu geben, daß inskünftige von Unſern Secretarien bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung, auf dergleichen Exhibita nicht eher das Praeſentatum aufgeſchrieben werden ſol, bis das ganze Concept produciret, dem Referenten vorgezeiget, und von dieſem das Praeſen-

tatum auf das producirte Rubrum zu ſetzen befohlen worden ſei. Sodan ſol das ad mundandum zurükgegebene Concept um ſo gewiſſer intra triduum mundiret reexhibiret werden, als nach Verlauf von 3 Tagen ſolches nicht mehr angenommen, ſondern Terminus vor verſtrichen gehalten, und der alſo zurükgebliebene Theil praecludiret werden ſol. Weil auch noch

§. 10. wider die Canzlei-Ordnung von 1660 und 1728 §. 3 eingeſchlichen iſt, daß an Stat der poſt Duplicas nur noch erlaubten mündlichen Submiſſionen, ſchriftliche von denen Advocaten übergeben, darauf, als wen ſie würklich in ordinaria juridica abgehalten, mit einem Actum und dem Rubro Protocolli oralis ſubmiſſionis vom Secretario verſehen, auch demnächſt ſo gar denen Partheien communiciret werden. Gleichwie nun dieſelben ohnehin keine Nova enthalten dürfen, und deswegen auch mehrentheils mit lauter Wiederholungen angefüllet ſind, folglich auf ſolche Art ohne Nutzen den Proceß mehr weitläuftig und koſtbar machen: So verordnen Wir hiemit mit Beziehung auf obgedachten gemeinen Beſcheid vom 2ten Febr. d. J. daß nach Vorſchrift der vorerwehnten Canzlei-Ordnungen beſonders von 1728, auf beigebrachte Duplicas ſogleich in Termino ordinationis utrinque mündlich ſubmittiret, oder ſonſt die Sache ipſo jure für beſchloſſen gehalten, im Fal aber jemand nöthig fände, ob nova in duplicis contenta darauf die Nothdurft noch ſchriftlich zu verhandeln, ſolches mit Anführung der novorum angezeiget, Erlaubnis und Terminus dazu gebehten, und darauf beiden Theilen nach Befinden die ſchriftliche Submiſſion verſtattet werden ſolle. Und wie Wir

§. 11. die Canzlei-Ordnung vom 6ten Oct. 1728 nebſt denen vorhergehenden Canzlei-Ordnungen, in ſo fern ſelbige nicht durch gegenwärtige oder die de anno 1728 abgeändert oder aufgehoben worden, überhaupt aufrecht gehalten wiſſen wollen: So befehlen Wir auch insbeſondere ernſtgnädigſt, daß zu Vorbeugung vieler unnützen Weitläuftigkeiten, der 16te § ſothaner Verordnung von nun an in

Zukunft ganz genau befolget, und Advocaten und Procuratores dazu angehalten werden. Weil auch

§. 12. bis anhero die Disposition des 7ten §phi vorangezogener Canzlei-Ordnung von denen Sachwaltern darinnen wilkührlich behandelt worden, daß oftmals in juridica ordinaria impertinente oder unnöthige und lange, merita causae enthaltende Recesse ad protocollum dictiret worden: So wollen Wir, daß auch diesem Unfug künftig nachdrücklichst gesteuret werde, und verordnen zu dem Ende, daß Unsere Secretarii auf ihre Pflichten angewiesen werden sollen, sothane unförmliche und ordnungswidrige Recesse alsobald dem, in ordinaria juridica praesidirenden Rathe anzeiglich vorzulegen, welcher dann die Contravenienten in continenti nach Befinden mit 1, 2, 3 und mehreren Gfl. alsobald ex propriis zu erlegenden Strafe condemniren und dabei keine Nachsicht hegen sol. Als sich auch

§. 13. dadurch eine große Unordnung in den Registraturen ereignet, daß die Rubra Exhibitorum, zumalen in Ansehung der Namen der Partheien, ganz unordentlich bemerket, und so wenig der Vornahme und das Amt, worunter sie domiciliiret sind, ausgedrükket, als weniger der Zunahme von andern gleiches Namens mit dem rechten Anfangsbuchstaben bemerket, und gar in dem Verfolge gerichtlicher Handlungen wilkührlich und unachtsam abgeändert werden: So wollen Wir, daß auch dieser Unordnung dadurch abgeholfen werde, daß

1) denen Sachwaltern in Gemäßheit des gemeinen Bescheides vom 1ten Jul. 1760 §. 2 bei Strafe anbefohlen werde, hinkünftig kein Exhibitum, es mag solches Namen haben wie es wolle, zu übergeben, worauf nicht, zumalen wenn Unterthanen dabei Conlortes sind, der Vor- und Zunahme, desgleichen das Amt, worunter sie stehen, nebst der Nummer, womit dessen Stätte in Catastro angeführet worden, bemerket zu finden, welches Rubrum dann verbotenus in denen nachfolgenden Exhibitis, integraliter ohne Abänderung der Buchstaben beibehalten werden sol.

2) Sollen Unſere Secretarii auf ihre Pflichten, und bei Vermeidung Unſerer Ungnade und Ahndung alles Ernſtes angewieſen werden, kein Exhibitum, ſo nicht auf vorerwehnte Art eingerichtet iſt, anzunehmen, oder zu präſentiren.

Wie Wir nun dieſe Unſere Verordnung in allen Puncten ſträklichſt und ohnachſichtlich befolget wiſſen wollen: So wollen Wir in dieſer Abſicht und zu Beförderung der heilſamen Juſtiz auch Unſere Gerichte gnädigſt ernſtlich befehliget haben, darüber ſowohl, als über erſtere vorherige Verordnungen in allen ihren Puncten und Clauſuln pflichtmäßig zu halten und die Uebertreter und Contravenienten mit dem angedroheten Präjudiz, und der dabei verwürkten Strafe ohnnachſichtlich zu belegen. Wornach ſich zu achten. Detmold den 23ſten März 1770.

Num. CLXII.

Verordnung wegen des Tolwurms der Hunde, von 1770.

Da die Anzeige geſchehen iſt, daß ſich hier und da die Wuth unter den Hunden äuſere: ſo wird hierdurch unter Beziehung auf die deshalb unterm 13 Febr. 1751 und 31 Merz 1766 ergangene Verordnung denen Beamten und Magiſtraten aufgegeben, denen Unterthanen, welche Hunde halten, ernſtlich anzubefehlen, daß ſie ſolchen durch die Forſtbediente ſo gewis den Wurm gegen Erlegung 2 gr. ſchneiden laſſen, als diejenige Hunde, bei welchen ſolches unterlaſſen worden, ſofort tod geſchoſſen werden ſollen. Detmold den 29 März 1770.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. CLXIII.

Münz-Verordnung von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ob Wir gleich durch Unſere Rentkammer per Circularia vom 20ten April 1768 und 26ten Januar 1769 verordnen laſſen, daß in Unſeren Caſſen keine andere, als die in Unſerer Münze geprägte Silbermünzen angenommen werden ſollen: So haben Wir jedoch misfälligſt wahrnehmen müſſen, daß ſowol Unſere Unterthanen ſich dem zuwieder eine Zeit her auswärtiger Silbermünze zu Abführung ihrer Praeſtandorum bedienet, als auch, daß die Rendanten ſolche verbotswiedrig angenommen und unter dem, in Unſerer Münze geprägten Gelde, an die publique Caſſen eingeſendet haben. Wie Wir nun dieſe Unordnung ein für allemal abgeſtellet wiſſen wollen: So befehlen Wir hiermit nochmals ſo gnädig als ernſtlich, daß Unſere Unterthanen ſo wenig die Abgaben in auswärtigen Silbermünzen abtragen, als die Rendanten bei Strafe von 10 Gſſl. auf jeden Contraventionsfal, ſolche dazu annehmen ſollen, wobei Wir jedoch Unſern Unterthanen frei laſſen, im Handel und Wandel aller, nach dem Conventions-Fuß ausgeprägeter Münzſorten zu 3 Mgr. und darüber ſich zu bedienen. Da hingegen ſeit einiger Zeit viele geringhaltige Scheidemünzen durch gewinſüchtige Leute eingebracht worden ſind, ob Wir gleich deren eine zureichende Summe in gehöriger Güte in Unſerer Münze ſelbſt ausprägen laſſen: So verbieten Wir hiermit bei Confiſcations-Strafe von dem 1 inſtehenden Monats Junius an, keine auswärtige Scheidemünze, worunter $\frac{1}{12}$. $\frac{1}{10}$. $\frac{2}{12}$. $\frac{1}{12}$. 3 pf. 2 pf. 1 pf. Stükke begriffen werden, überhaupt in Unſerm Lande auszugeben oder anzunehmen. Damit nun dieſe Verordnung, welche Wir genau befolget wiſſen wollen, zu jedermans Wiſſenſchaft gelangen möge: So befehlen Wir hierdurch, daß ſolche abgedrukket, von den Canzeln geleſen, und an öffentlichen Orten angeſchlagen werde. Gegeben Detmold den 19ten April 1770.

Num. CLXIV.

Verordnung wegen der Taxe der Handwerksleute und Tagelöhner, von 1770.

Ob man gleich gehoft, daß bei denen nach dem Frieden wieder eingetretenen wolfeilen Zeiten, sowohl die Handwerksleute als Tagelöhner sich wieder mit dem Lohne begnügen lassen würden, welcher ihnen vor dem Kriege gesezt und gereicht worden, und also nicht durch fortgesezte Forderung eines ihnen, nur wegen der durch den Krieg entstandenen Theurung, erhöheten Tagelohns ihren Nebenunterthanen und Mitbürgern zur Last fallen würden: So hat man doch verschiedentlich bemerken müssen, daß sie sich izt noch eben so theuer bezahlen lassen, als damals, wie die Lebensmittel in einem gegen izt doppelt hohen Preise standen. Da man nun nicht nachsehen kan, daß ein Unterthan den andern auf eine so unbillige und wilkühreliche Art behandele und seine Mitbürger noch immer, so zu sagen, die traurige Lasten des Krieges und der Theurung empfinden lasse, zumal da der ehemalige Tagelohn hoch genug und so gesezt gewesen, daß jeder damit friedlich seyn können: So wird hierdurch den Beamten auf dem Lande, und Magistraten und Richtern in den Städten anbefohlen, sämtlichen Tagelöhnern und Arbeitsleuten die Taxe ihres Lohns wieder so anzusetzen, wie solche vor dem Kriege gewesen, und darauf zu inviziliren, daß solche so wenig von den Arbeitern selbst, als denen, welche die Arbeit verrichten lassen, übertreten werde, diejenige aber, welche dagegen handeln solten, zur Bestrafung einzuwürgen. Detmold den 8ten Mai 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXV.

Verordnung wegen des nächtlichen Einſcheurens der Kornfrüchte, von 1770.

Nachdem man bisher in der Erndtezeit misfällig wahrgenommen hat, daß das Einfahren der Kornfrüchte bis in die Nacht fortgeſetzet und das Abladen derſelben bei offenem Lichte oder ſchlecht verwahrten Laternen vorgenommen werde: So wird zu Abwendung der aus ſolcher üblen Gewohnheit leicht entſtehen könnenden gefährlichen Feuersbrünſte hierdurch Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden das unnöthige nächtliche Einſcheuren der Kornfrüchte bei 10 Gfl. Strafe verboten und gleichmäßig befohlen, daß, wenn ſolches die Umſtände nothwendig machen, alsdan das Abladen der Früchte nicht anderſt, als bei recht wohl verwahrten Laternen geſchehen ſolle; wie den auch denen Bekkern befohlen wird, ſich bei Vermeidung vorbeſtimter Strafe nicht nur alsdan, wan ſie ihre Früchte würklich einfahren laſſen, ſondern auch den Morgen vorher des Bakkens zu enthalten. Detmold den 14ten Auguſt 1770.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num CLXVI.

Verordnung wegen des Mutter- oder Brandkorns, von 1770.

Da man nach denen hin und wieder angeſtelten, und durch Erfahrung beſtätigten Verſuchen entdekket hat, daß das beſonders nach naſſer Witterung ſich unter dem Rokken erzeugende ſo genante Mutter- oder Brandkorn der Geſundheit der Menſchen und des Viehes ſehr ſchädlich ſeye, und bei häufigem Genuſſe ſo gar eine Urſache tödlicher Krankheiten werden könne, unter dem in dieſem Jahre eingeernteten Rokken aber, wie man zuverläſſig erfahren, eine große Menge dieſes Mutter- oder Brandkorns ſeien ſol: So haben Unſers gnädigſt regieden Herrn Hochgrfl. Gnaden aus Landesväterlicher Vorſorge gnädigſt verordnet, ſowohl den Unterthanen die Schädlichkeit dieſes Brandkorns öffentlich bekant machen, als ſie für deſſen Gebrauch warnen zu laſſen.

Es wird alſo hierdurch jederman bedeutet, die Frucht ſo viel möglich davon zu reinigen, und deſſen Genuſſes ſich zu enthalten, anbei auch denen Müllern hiermit ausdrüklich und ernſthaft unterſaget, von dem Getraide, worunter ſich erwehntes Brandkorn findet, nichts eher zu mahlen, als bis ſolches vorher mit dem Siebe, oder auf eine andere Art, gehörig davon gereiniget worden. Und damit dieſe Warnung und Verordnung algemein bekant werde, ſo haben Droſt und Beamte auf dem Lande, auch Bürgermeiſter, Richter und Räthe ſolche in denen Kirchen ihres Amts und reſpective ihrer Stadt von denen Canzeln verkündigen, allen Müllers aber beſonders bekant machen zu laſſen, und auf die Erfüllung genau zu achten. Detmold den 25 Sept. 1770.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. CLXVII.

Verordnung wegen der fremden Betler, Collectanten, Pakjuden und Zigeuner, wie auch Verſorgung der inländiſchen Armen, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Schon durch verſchiedene von Unſern Gräfl. Verfahren und Uns ſelbſt erlaſſene Verordnungen iſt das Betteln der inländiſchen Armen eingeſchränket, denen fremden Betlern, Collectanten, Bettel- und Pakjuden, Zigeunern und anderm loſen Geſindel aber aller Eingang und Aufenthalt in Unſern Landen bei Leibes- und ſelbſt Lebensſtrafe verboten worden.

Dem ungeachtet erfahren Wir höchſt misfällig, daß dieſen heilſamen Verordnungen wieder nicht nachgelebet werde, ſondern daß das Betteln der Einheimiſchen aufs neue mit Unordnung geſchehe, dabei auch fremde Betler, Collectanten, Bettel- und Pakjuden ſich einſchleichen, und ſogar ganze Banden von Zigeunern und anderm ſich dazu geſellenden loſen Geſindel ſich hie und da in Unſern Landen aufhalten, und Unſere Unterthanen nicht allein mit Stehlen und Erpreſſungen auf verſchiedene Art ſehr beläſtigen, ſondern auch unter ſich die abſcheulichſten Mordthaten begehen. Um nun die dagegen ergangene Verordnungen wieder in genaue Ausübung zu bringen, und dem wider dieſelbe eingeſchlichenen Unweſen mit Nachdruk zu ſteuren: So verordnen Wir hiedurch aufs neue und wollen,

1) daß keinem fremden Betler und Collectanten, wenn dieſer keine von Unſerer Regierung erhaltene Erlaubnis vorzeiget, der Aufenthalt

im Lande verſtattet, ſondern derſelbe, ſo bald er angetroffen wird, gleich arretiret, von der Obrigkeit des Orts ſummarie vernommen, und Fals ihm kein anderes Verbrechen, als das verbotene Betteln zur Laſt fält, mit dem abgehaltenen Protocol und Bericht Unſerm Peinlichen Gericht zur Verfügung der Ablieferung ans Zuchthaus eingeſandt werde. Und ſol

2) alsdan ein ſolcher fremder Betler und Collectant beim erſten Betretungsfal mit Zuchthausſtrafe auf ein Jahr, beim zweiten mit Staupenſchlag und ewiger Landesverweiſung, beim dritten Betretungsfal aber mit Zuchthausſtrafe lebenslang beſtrafet werden.

3) Zur Beförderung dieſer Beſtrafung und damit abzwekkenden völligen Ausrottung der fremden Betler und Collectanten, ſol nicht allein ein jeder Amts und Stadtsunterbediente bei 10 Gfl. Strafe, ſondern auch jeder Unterthan bei 5 Gfl. Strafe ſchuldig ſeyn, den von ihm angetroffenen fremden Betler ſogleich zu arretiren, und ihn zur Obrigkeit des Orts zu bringen, und Fals er dazu Hülfe bedürfte, ſo ſol, bei Vermeidung der eben beſtimmeten Strafe, ein jeder Untervogt und Bauerrichter im Dorfe die dazu nöthige Schützen beſtellen.

4) Sol eben ſo auch wider alle Bettel-Pak- und Polniſche Juden, Bärenleiter, fremde Spielleute, Gaukler und andere Vagabunden verfahren, und dieſen der geringſte Aufenthalt im Lande nicht verſtattet werden, wenn nicht eine Erlaubnis dazu von Unſerer Regierung vorgewieſen wird.

5) Sollen die Zigeuner, welche ſich nach der unten zu Gültigkeit dieſer Ordnung für Fremde beſtimten Zeit noch in Unſern Landen betreten laſſen, als ein Vogelfreies Raubgeſindel, wenn ſie Unſerm Peinlichen Gericht eingebracht werden, ſogleich aufgehangen, und Fals ſie ſich beim Arretiren, wozu ebenfals ein jeder Unſerer Unterthanen ſchuldig ſeyn ſol, mit der Flucht retten wollen, tod geſchoſſen werden.

6) Sol kein Unterthan, und insbeſondere kein Wirth oder Krüger bei 10 Gfl. Strafe, einem fremden Betler oder andern Vagabunden

den von obenbeſchriebener Art, und überhaupt keinen verdächtig ſcheinenden Fremden aufnehmen und beherbergen, ohne vorher bei der Obrigkeit oder dem Aufſeher des Orts angefraget, und die Erlaubnis dazu erhalten zu haben, und dieſe ſollen ſie denen nur auf einige Art verdächtig ſcheinenden, wenn ſie nicht einen glaubwürdigen Paß, der nur 8 Tage alt, oder wenn er älter, von einer benachbarten Obrigkeit mit Unterſchrift erneuert iſt, vorzeigen, keinesweges ertheilen, ſondern ſie zurükweiſen, oder wenn es ein fremder Bettler oder Vagabund von oben beſtimter Art iſt, denſelben ſogleich zur Beförderung des verordneten Verfahrens arretiren. Im Fal aber

7) ein Unterthan oder Wirth entweder aus Furcht einer Gefahr, oder wegen Entfernung der Obrigkeit und deren Unterbedienten ſolche Anzeige ſogleich nicht thun könte, ſo ſol derſelbe jedoch am folgenden Tage, oder ſo bald der Fremde wieder weggegangen ſeyn wird, ſolche Anzeige, mit Anweiſung des von ihm genommenen Weges, bei Vermeidung obiger Strafe, nachholen, damit ſolcher verdächtige Fremde noch verfolget, ergriffen, und wider ihn, wie verordnet, verfahren werden könne.

8) Sol jede Obrigkeit in ihrem Bezirk, wenigſtens zweimal im Monat die Wirthshäuſer, Krüge und andere verdächtige Oerter viſitiren, und die angetroffene verdächtige Perſonen aufheben, auch genau darauf ſehen, das dasjenige, was am 1 Febr. und 4 Nov. 1763, auch 10 Aug. 1764 wegen der Nachtwächter und reſpective genauer Aufſicht an denen Stadthoren verordnet worden, gehörig befolget werde. Ferner und

9) ſol auch jede Obrigkeit in ihrem Bezirk an denen Wegen auf den Gränzen des Landes Warnungspfähle, mit der Aufſchrift:

> Allen fremden Betlern, Collectanten, Bettel-Pak- und Polniſchen Juden, Gauklern, Bärenleitern und Vagabunden iſt der Aufenthalt in dieſer Grafſchaft bei Zuchthausſtrafe, denen Zigeunern aber, bei Strafe des Aufhängens und Erſchießens, verboten,

binnen acht Tagen nach Publication dieſer Verordnung aufrichten laſſen.

10) Damit auch diese Verordnung in Ansehung der fremden Bettel-Pak- und Polnischen Juden desto gewisser erfüllet, und ihr nicht so, wie denen vorigen, entgegen gehandelt werde: So erklären Wir hiermit, daß die in Unserm Lande begleitete Schutzjudenschaft in jedem Fal, wenn nach der unten bestimten Zeit einer der vorbenanten fremden Juden sich hier im Lande betreten ließe, nicht allein mit 100 Gfl. bestrafet, sondern auch derjenige Schutzjude, welcher ihn beherberget haben würde, noch dazu für alle, bei diesem Aufenthalt im Lande von demselben begangene Verbrechen haften solle. Und sollen, damit die Schutzjudenschaft sich für diese Strafe und Schaden hüten könne, ihren Vorstehern die nöthige Exemplaria dieser Verordnung zur Besorgung der Publication in allen Synagogen hiesigen Landes zugestellet werden, diese Vorsteher aber auch dabei besorgen, daß von deren Inhalt die benachbarte Judenschaft zur Warnung derer, denen der Eingang und Aufenthalt in Unserer Grafschaft verbotten ist, Nachricht gegeben werde. Da aber auch der hiesigen Schutzjudenschaft selbst auf diese Art die Last der Verpflegung fremder Juden abgehet, so wird derselben dagegen wieder befohlen, ihre inländische Arme gehörig zu versorgen, und damit deren Betteln in hiesigen und fremden Landen zu verhindern.

11) Was nun die übrige inländische Arme betrift, so wird auch allen, welche dazu die unten bestimte Erlaubnis nicht erhalten, das Betteln vor den Thüren ebenfals bei der für die Fremde verordneten Strafe hierdurch nochmals verbotten.

Damit aber auch dieselbe gehörig versorget werden: so wird

12) denen Magistraten in denen Städten hiedurch befohlen, mit denen Predigern binnen 14 Tagen ein Verzeichnis von denen würklich zur Erwerbung ihres Unterhalts unfähigen Armen in ihrer Stadt aufzunehmen, solches beständig fortzuhalten, und gemeinschaftlich in jeder Woche an einem dazu festzusetzendem Tage die sowohl aus beständigen Fonds, als aus Samlungen einkommende Armengelder an die verzeichnete Armen, nach dem Verhältnisse ihrer Bedürfnisse, auszu-

zutheilen, keinem Armen in der Stadt aber das Betteln vor den Thüren, oder auf den Gassen zu verstatten, zur Aufsicht darauf da, wo noch keiner ist, einen Bettelvogt anzuordnen, und wenn durch diesen oder einen andern ein Bettler angetroffen würde, mit demselben, er seie aus der Stadt, aus hiesigem Lande, oder fremd, wie oben verordnet ist, zu verfahren. Wären aber

13) zu solcher Versorgung der eigenen Armen die auf bisherige Art einkommende Armengelder nicht zureichend, so hat der Magistrat zu deren nöthigen Vermehrung eine wöchentliche Hayssamlung auf diese Art anzuordnen, daß a) solche Reihenweise in denen besonders dazu abzutheilenden Districten der Stadt, von denen Einwonern selbst, oder durch eine für sich dazu zu stellende sichere Person geschehe, b) dazu ein besonderes Buch, worinn die Nahmen der in solchem District sich befindenden Einwohner nach der Ordnung der Häuser aufgeführet sind. gehalten, darin c) bei der Samlung von jedem, was er giebet, selbst eingeschrieben, dies Buch aber d) nach der Samlung mit dem empfangenen Gelde so gleich dem Empfänger des Armengeldes zum Quitiren darin zugesandt, und e) den Tag vor der folgenden Samlung vom vorhergehenden dem folgenden weiter zugeschikket werde. Würde nun

14) wider die Absicht dieser zur Versorgung der Armen in denen Städten zureichenden Einrichtung dennoch ein Bettler aus denselben auf dem Lande angetroffen, so sol derselbe nicht nur ebenfals wie ein Fremder arretiret und bestrafet, sondern auch von Unserer Regierung, ob er dazu durch Nichtbefolgung der obigen Verordnung, und folglich durch Mangel der Versorgung genöthiget worden, untersuchet, und wenn solches, der Magistrat selbst deswegen nachdrüklich gestraft werden.

15) Auf dem Lande sollen aber auch ferner Drost und Beamte mit denen Predigern binnen 14 Tagen ein Verzeichnis von allen sich in jedem Kirchspiele befindenden Armen verfertigen, solches beständig, mit Bestimmung, wie viel einem jeden gereichet werden solle und kön-

ne, fortſetzen, keinen aber darinn aufnehmen, der noch auf einige Weiſe ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben im Stande iſt, ſondern dieſen allenfals auch durch gehörige Zwangsmittel zur Arbeit anweiſen. Denen ſo verzeichneten wahren Armen ſollen nun

16) die mit dem Armenſtok geſamlete, aus beſtändigen Fonds, oder ſonſt einkommende Armengelder wöchentlich an einem dazu zu beſtimmenden Tage, ſo wie vorhin feſtgeſetzet, unter Mitaufſicht der Droſten und Beamten vertheilet, Fals dieſe aber nicht zureichend,

17) denen verzeichneten Armen erlaubet werden, in ihrem Kirchſpiel eine Beiſteuer zu ſuchen; jedoch ſollen Droſt und Beamte, damit ſie von den Fremden unterſchieden werden können, jedem ein blechernes oder bleiernes mit dem Nahmen ſeines Wohnorts bedruktes Zeichen, welches er auf dem Kleide tragen mus, zuſtellen, auch, wenn die Anzahl der Armen in einem Kirchſpiel zu gros, oder die Einwohner zu deren Unterhaltung unvermögend ſind, ihnen eine ſchriftliche Erlaubnis mit Benennung des Armens, Beſchreibung ſeiner Perſon und Umſtände, zum Almoſenbitten im ganzen Amte mittheilen, und ſolche alle drei Monate erneuren.

18) Ließe ſich aber ohne vorgedachtes Zeichen in dem Kirchſpiel und außerhalb demſelben im Amte zugleich ohne gedachte Erlaubnis ein einheimiſcher Armer im Betteln betreten, ſo ſol überhaupt wider ihn, wie gegen einen fremden Bettler, verfahren werden, und folglich jeder Unterbedienter und Unterthan bei obenbeſtimter Strafe ihn arretiren und an die Obrigkeit liefern.

Gleichwie Wir Uns nun zu Unſeren Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten gnädigſt verſehen, ſie werden dieſe in verſchiedenen Abſichten für die gemeine Wolfarth unſers Landes nüzliche Verordnung nicht allein ſelbſt genau befolgen, ſondern auch mit aller Aufmerkſamkeit darauf achten, daß ſie von andern erfüllet werde: alſo wollen Wir hingegen, und befehlen Unſerm Advocato Fiſci, daß ein diejenige, welche wider Unſere Erwartung hierin nachläſſig ſich erzeigen ſolten, Unſerer Regierung zur gebührenden Ahndung anzeige.

Da-

Damit auch der Inhalt dieſer Verordnung jederman bekant werde, ſo ſol ſolche zum Druk befördert, von denen Canzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden, und ſol ſie in Anſehung der Einheimiſchen und Unterthanen ſogleich nach der Publication, in Anſehung der Fremden aber 8 Tage nachher ihre Gültigkeit erhalten. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Detmold den 25 Octob. 1770.

Num. CLXVIII.

Verordnung wegen des Fahren- oder Tolkrauts, von 1770.

Es iſt in dem letzten oder 43 Stükke des hieſigen Intelligenz-Blattes die höchſt ſchädliche und öfters tödtliche Würkung des fälſchlich ſo genanten Fahrenkrauts, welches der würkliche Nachtſchatten, Tolkraut oder Sangift iſt, in dürren Hekken und Büſchen wächſet, dunkelgrüne Blätter hat, einzeln blau ſternförmige Blumen, die in der Mitte eine gelbe Verhöhung haben, nach dieſen Blumen aber eine, denen Ahorn-Beeren nicht unähnliche Frucht träget, auf gnädigſten Befehl bekant gemacht worden. Damit nun der gefährliche Gebrauch dieſes ganz giftigen Gewächſes fürs künftige deſto gewiſſer abgewendet werde: ſo wird hierdurch auf ferneren, aus Landes-Väterlicher Vorſorge herrühr enden gnädigſten Befehl, bei Zuchthaus- und dem Befinden nach noch ſchwererer Strafe jedermänniglich verboten, des oben beſchriebenen Fahren- oder vielmehr würklichen Tolkrautes ſich auf einige Art zu bedienen, oder es andern zum Gebrauch zu geben, im Gegentheile befohlen, dieſes in aller Abſicht höchſt ſchädliche und tödliche Kraut nach Möglichkeit auszurotten. Wornach ſich jederman zu achten und für Schaden zu hüten hat. Detmold den 30 Oct. 1770.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CLXIX.

Verordnung wegen Beziehung der Gränzen, von 1770.

Da Illuſtriſſimi Regentis Hochgräflichen Gnaden wollen, daß zu Abwendung etwaiger Irrungen die Gränzen der Aemter begangen, und dieſes ſofort und demnächſt alle 3 Jahre geſchehe: ſo wird Droſten und Beamten hierdurch aufgegeben, die Gränzen des ihnen gnädigſt anvertraueten Amtes mit Zuziehung der Forſtbedienten, ſodann alter der Gränzen kundiger und junger Unterthanen, und wo nöthig mit Concurrenz der benachbarten Beamten, zu beziehen, über die Gränzen und deren Bezeichnung genaue Protocolle zu führen und ſolche jedesmahl hierher einzuſenden. Detmold den 2 Nov. 1770.

Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. CLXX.

Verordnung wegen der Landes-Trauer, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Unſere treu gehorſamſte Stände von Ritterſchaft und Städten bei vorigem Landtage darauf unterthänigſt angetragen haben, daß Wir geruhen mögten, die, nach der bisherigen Einrichtung das Land ſehr beſchwehrende Land-Trauren mehr einzuſchränken, und dadurch für künftige Fälle dieſen Aufwand zu vermindern; und Wir denn dazu aus Landes-Väterlicher Liebe für Unſere ohnehin genug beſchwehrte Unterthanen ganz geneigt ſind: ſo verordnen Wir hierdurch in Gnaden,

1) daß in ſolchen Landestrauer-Fällen, nemlich denen des Abſterbens eines Regierenden Herrn, deſſen Gemahlin und hinterbliebenenen Witwe, die freie Trauer nur auf die jedesmal Regierende Landes-Herſchaft und deren Gräfliche Kinder, ſodann deren Hofhaltung und hiebei nur bis auf die Kammerdiener und Kammerjungfern einſchließlich, ſich erſtrekken ſolle;

2) daß bei unſern Obergerichten nur die Chefs, Räthe und Secretarien, keine andere Subalternen aber in ſolchen Fällen Trauer tragen ſollen;

3) daß auch dies von keinem Beamten im Lande, die in Unſerer Reſidenz wohnende wegen Ihres oft nöthigen Erſcheinens bei Uns ausgenommen, geſchehen, und

4) auch künftig nicht mehr denen Predigern und Schulbedienten hieſelbſt Trauer gegeben werden ſolle.

Damit nun inskünftige hiernach genau verfahren werde, ſo ſol dieſe Verordnung ins Regierungs-Protocol regiſtriret, Unſerm Schloßhauptman von Wildungen davon Abſchrift ertheilet, und zur Nachricht auch eine andere Abſchrift Unſern Treu gehorſamſten Ständen von Ritterſchaft und Städten bei nächſtkünftiger Verſamlung zugeſtelt werden. Gegeben Detmold den 4 December 1770.

Num. CLXXI.

Trauer-Ordnung, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben misfällig vernommen, daß die am 6 April 1742 von damals Regierender Vormundschaft zum Besten Unserer Unterthanen erlassene Trauer-Verordnung nicht mehr genau befolget, sondern in verschiedenen Fällen, und besonders in denen, die zwar nicht namentlich darin verboten, aber doch nach der Absicht dieser Verordnung es seyn sollen, dagegen gehandelt werde.

Damit also derselben nach ihrer ganzen heilsamen Absicht künftig nachgelebet werde: So wollen Wir diese Verordnung, und zwar da, wo es nöthig, mit mehrer Bestimmung hierdurch erneuren. Verordnen und wollen also in Gnaden, daß es bei vorkommenden Sterbefällen in denen Familien Unserer Unterthanen mit der Trauer auf folgende Art gehalten werde.

1) Sol die Zeit der Trauer, welche Unsere Unterthanen über das Absterben der nachher benemeten Anverwandten tragen dürfen, von dem Tage angerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

2) Betrauren die rechte- und Stiefeltern, Gros- und Oberektern ihre Kinder, Enkeln und Uhrenkeln, wenn sie das siebende Jahr überlebet haben, drei Monate lang, diejenige aber, welche unter sieben Jahren sterben, gar nicht.

3) Die Schwiegereltern tragen über ihre Schwiegersöhne und Töchter die Trauer auch drei Monate lang.

4)

4) Die Kinder trauren über ihre rechte und Stiefeltern, auch Gros- und Obereltern, sechs Monate lang.

5) Die rechte, auch Stief- Schwiegereltern, werden ebenfals 6 Monate lang betrauret.

6) Eine Witwe betrauret das Absterben ihres Mannes ein ganzes Jahr, ein Witwer aber über das seiner Ehefrau ein halbes Jahr.

7) Ueber das Absterben rechter- oder Halbbrüder und Schwestern, deren Frauen und Manns, wie auch Vaters, Stief- Schwiegervaters, Groß- und Uhr- Großvaters, Mutters, Stief- Schwiegermutters, Groß- und Uhr- Großmutters- Bruder und Schwester wird drei Monate lang die Trauer getragen.

8) Wer von jemand, er mag ihm verwandt seyn oder nicht, zum Erben eingesetzet ist, kan über dessen Tod die Trauer 6 Monate lang tragen.

9) Sol Niemand erlaubet seyn, in denen oben bestimten Trauerfällen seine Zimmer, Kirchenstände, Kutschen und das Pferdegeschir schwarz zu behangen und zu überziehen, noch auch seine Bediente beiderlei Geschlechts schwarz zu kleiden oder Geld dafür zu geben, daß sie sich selbst schwarz kleiden.

10) Bei denen Begräbnissen, welche auch künftig des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden, jedoch ohne Geläute und anderes weitläuftiges Gepränge, denen, welche sie zu Ersparung mehrerer Kosten wollen, hierdurch frei erlaubet werden, sollen keine Gastmahle gehalten und überhaupt denen Begleitern nichts zu essen und zu trinken gegeben werden; jedoch kan lezteres denen Trauerverwandten geschehen, welche anders woher gekommen sind, und im Sterbehause sich aufhalten.

11) In oben bestimten Trauerfällen bleibet Unseren Adelichen Landsassen und Räthen, wie auch deren Frauens frei, die Trauerkleidung ihrem Stande gemäß einzurichten; Unsere übrige Bediente und Unterthanen sollen sich aber keiner andern, als bürgerlicher Trauer-

Kleidung bedienen, und deren Ehefrauens ſich der Stürzen oder über das Geſicht hangender Flohr kappen gänzlich enthalten.

12) Endlich ſtehet zwar auch einem jeden frei, in der beſtimten Trauerzeit entweder beſtändig die ganze Trauer oder zulezt die halbe Trauer zu tragen, und die Zeit ſelbſt zu verkürzen, länger aber, als oben feſtgeſetzet iſt, und auf Fälle, die oben nicht namentlich erlaubet ſind, die Trauer zu erſtrekken, wird hiemit bei 5 bis 30 Gſl. Strafe, die Wir nach Beſchaffenheit der Entgegenhandlung und des Vermögens des Contravenienten zu erhöhen Uns vorbehalten, hiemit verboten.

Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, befehlen Wir alſo, auf dieſe Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten zur Beſtrafung anzuzeigen. Und damit niemand mit der Unwiſſenheit dagegen ſich entſchuldigen könne, ſo ſol dieſelbe von denen Kanzeln verleſen und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 4 December 1770.

Num. CLXXII.

Verordnung wegen der Kleiderpracht, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben in einem Edict vom 17 Merz 1767 diejenige Verordnungen erneuret, worin von Unsern gotseeligen Vorfahren in der Regierung die verschwenderische Kleiderpracht mit ausländischen kostbaren Waaren unter gemeinen Bürgern und Bauren, sowohl zu Einschränkung dieses unnöthigen Aufwandes, als zur Aufnahme der inländischen Manufacturen verboten worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist nun zwar bei Unsern Unterthanen auf dem Lande durch gute Aufsicht Unserer Drosten und Beamten ziemlich erreichet, und das verbotene Tragen der goldenen und silbernen Borken und Tressen, wie auch des Sammets und der Seide daselbst fast gänzlich abgeschaffet worden; in denen Städten und Flekkens aber solches noch nicht zureichend geschehen, sondern noch selbst von gemeinen Bürgern sich eine Ausnahme davon angemaßet worden. Da nun die jetzige geldlose schlechte Zeiten allgemein eine Einschränkung des unnöthigen Aufwands erfordern: so wiederholen Wir hierdurch nochmals die vorgedachte Verordnung, und verbieten nicht allein Unsern gemeinen Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeier, die sich jedoch auch, bei nachdrüklicher Strafe, nicht über ihren Stand kleiden sollen, allein davon ausgenommen, sondern auch ausdrüklich denen gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Beisassen in denen Städten und Flekkens, wie auch allen nicht in Livree stehenden Dienst-

kleidung bedienen, und deren Ehefrauens ſich der Stürzen oder über das Geſicht hangender Flohrkappen gänzlich enthalten.

12) Endlich ſtehet zwar auch einem jeden frei, in der beſtimten Trauerzeit entweder beſtändig die ganze Trauer oder zulezt die halbe Trauer zu tragen, und die Zeit ſelbſt zu verkürzen, länger aber, als oben feſtgeſetzet iſt, und auf Fälle, die oben nicht namentlich erlaubet ſind, die Trauer zu erſtrekken, wird hiemit bei 5 bis 30 Gfl. Strafe, die Wir nach Beſchaffenheit der Entgegenhandlung und des Vermögens des Contravenienten zu erhöhen Uns vorbehalten, hiemit verboten.

Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, befehlen Wir alſo, auf dieſe Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten zur Beſtrafung anzuzeigen. Und damit niemand mit der Unwiſſenheit dagegen ſich entſchuldigen könne, ſo ſol dieſelbe von denen Kanzeln verleſen und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 4 December 1770.

Num.

Num. CLXXII.

Verordnung wegen der Kleiderpracht, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben in einem Edict vom 17 Merz 1767 diejenige Verordnungen erneuret, worin von Unsern gotseeligen Vorfahren in der Regierung die verschwenderische Kleiderpracht mit ausländischen kostbaren Waaren unter gemeinen Bürgern und Bauren, sowohl zu Einschränkung dieses unnöthigen Aufwandes, als zur Aufnahme der inländischen Manufacturen verboten worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist nun zwar bei Unsern Unterthanen auf dem Lande durch gute Aufsicht Unserer Drosten und Beamten ziemlich erreichet, und das verbotene Tragen der goldenen und silbernen Borken und Tressen, wie auch des Sammets und der Seide daselbst fast gänzlich abgeschaffet worden; in denen Städten und Flekkens aber solches noch nicht zureichend geschehen, sondern noch selbst von gemeinen Bürgern sich eine Ausnahme davon angemaßet worden. Da nun die jetzige geldlose schlechte Zeiten allgemein eine Einschränkung des unnöthigen Aufwands erfordern: so wiederholen Wir hierdurch nochmals die vorgedachte Verordnung, und verbieten nicht allein Unsern gemeinen Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeier, die sich jedoch auch, bei nachdrüklicher Strafe, nicht über ihren Stand kleiden sollen, allein davon ausgenommen, sondern auch ausdrüklich denen gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Beisassen in denen Städten und Flekkens, wie auch allen nicht in Livree stehenden Dienst-

boten im ganzen Lande, das Tragen der goldenen und silbernen Borten und Tressen, des Sammets, der Seide und des Zitzes, nur mit einziger Ausnahme der Weibermützen von Sammet und Seide, welche noch ferner wie vorhin erlaubet bleiben. Jedoch sollen ihnen diejenige von solchen verbotenen Kleidungsstükken, die sie jetzo schon angeschaffet haben, zur Ersparung des Aufwandes für andere, die sie sonst an deren Statt ankaufen müsten, wenn sie solche zur nöthigen Unterscheidung von ihrer Obrigkeit mit einem dazu anzuschaffenden Stempel bezeichnen lassen, aufzutragen verstattet seyn. Alle diejenige nun, welche dieses Verbot übertreten, denen sollen die verbotene Kleidungsstükke durch die Amts- und Stadt-Unterbediente öffentlich abgerissen werden, und diesen nicht allein jedesmal zur Belohnung für ihre gute Aufsicht verfallen seyn, sondern die Uebertreter auch noch dazu allezeit mit 6 gr. bestrafet, und die Kaufleute, welche ihnen diese verbotene Kleidungsstükke verkaufet haben, wenn sie die Rechnung dafür einklagen, damit nicht gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden.

Und da wir überdem misfällig vernehmen, daß die Kaufleute, Krämer und auch die Juden denen gemeinen Unterthanen auf dem Lande überhaupt alle Waaren, ohne Unterscheidung, ob sie zur Nothdurft oder zur Verschwendung eingekaufet werden, borgen, die Rechnung dafür oft hoch aufschwellen, dabei noch viele Jahre lang ausstehen lassen, und bisweilen erst gegen Nachkommen, denen von der ganzen Schuld, und ob sie schon bezahlet sey oder nicht, nichts bekant ist, einklagen, folglich durch dieses alles nicht selten das Verderben eines Colonats mit befördern: So verordnen Wir hierdurch zu dessen künftigen Abwendung noch ferner, daß kein Kaufman, Krämer, oder Jude einem contribuablen Unterthanen auf dem Lande, er sey, wer er wolle, etwas anders, als was zu seiner erlaubten nothdürftigen Kleidung, Lebens-Unterhaltung, wie auch bei Heiraten zu einem Policei-Ordnungsmäßigen Brautkleid erfordert wird, und endlich den Leinwandten borgen, auch dies weder über eine Summe von

12

12 Rthlr. thun, noch auch die Rechnung über ein Jahr alt werden laſſen, wiedrigenfals mit jeder Forderung für andre Waaren von höherem Betrag und längerem Borg von Unſeren Ober- und Untergerichten nicht gehöret werden, ſondern derſelben ganz verluſtig ſeyn ſolle.

Unſeren Ober- und Untergerichten befehlen Wir alſo gnädigſt ernſtlich, hiernach zu verfahren, denen Droſten und Beamten auf dem Lande, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten aber auch noch beſonders, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung auf die übrige genaue Befolgung dieſer Verordnung pflichtmäßig zu ſehen, und durch ihre Unterbediente ſehen zu laſſen, auch gegen alle Uebertreter derſelben die oben beſtimte Strafe zu volziehen, oder damit es gehörigen Orts geſchehe, die Anzeige zu verrichten. Und ſol dieſe Verordnung, damit ſie jedermann bekant werde, von denen Canzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Detmold, den 4 Dec. 1770.

Num. CLXXIII.

Verordnung wegen der Hochzeiten und Kindtaufen, vom 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. In einem am 26 Jenner 1748 von uns erlaſſenen Edict haben Wir zwar diejenigen Verordnungen, welche von Unſern in Gott ruhenden Gräflichen Vorfahren zu Einſchränkung der gar zu großen Hochzeiten und Kindtaufen und zu völliger Abſchaffung anderer höchſt ſchädlicher Praſſereien ergangen ſind, erneuret, damit aber doch beſonders in Anſehung der Hochzeiten Unſere heilſame Abſicht deswegen nicht völlig erreichet, weil eine übermäßige Anzahl der Gäſte immer damit entſchuldiget wird, daß dieſe diejenige Verwandte und Nachbarn ſeyn, welche in erwehnten Verordnungen einzuladen verſtattet worden, wodurch alsdann weitläuftige Unterſuchungen veranlaſſet worden, oder wenn dieſe unterblieben ſind, der Schuldige ſich oft von der verdienten Strafe befreiet, und andere zur ähnlichen Uebertretung dieſes Geſetzes gereizet hat.

Damit nun fürs künftige dieſes alles ganz abgewendet, und unſre Landes-Väterliche Abſicht deſto gewiſſer erfüllet werde: ſo verordnen und befehlen Wir hiedurch in Gnaden,

1) daß in denen Städten gemeine Bürger, auch Handwerks- und Arbeitsleute, die ſelbſt Hochzeit halten, oder ihre Kinder ausſteuren, niemahls mehr als 30 Perſonen, Verwandte und Freunde außer ihrem Hauſe einladen und tractiren ſollen.

2) In denen Dörfern und Bauerſchaften auf dem Lande ſollen, wenn ſie ſelbſt Hochzeit halten, oder die ſie für ihre Kinder ausrichten, die Meier nicht über 40, die Halbmeier und Groskötter nicht über 30, die Kleinkötter nicht über 24, die Straßenkötter, Brinkſitzer und Einlieger nicht über 20 Perſonen, Verwandte und Fremde außer ihrem Hauſe einladen und tractiren.

3)

3) Sollen ſolche Hochzeiten nicht mehr als einen Tag, und niemals an einem Son-Feſt- und großen Buß- und Bättag gehalten, auch darauf keine Schenktiſche geſetzet, noch ſol beim Einholen der Braut oder nachher geſchoſſen werden.

4) Wer über die oben beſtimte Anzahl Perſonen einladet, ſol zur Strafe für jede ein Gſl.; wer die Hochzeit auf einen Son-Feſt- und großen Buß- und Bättag hält, 20 Gſl.; wer ſie länger als einen Tag fortſetzet, 5 Gſl. und wer einen Schenktiſch ſetzet, die empfangene Geſchenke ad pias cauſas geben, dabei auch eben ſo viel, als ſie ertragen, und der Gaſt, ſo viel als er ſchenket, Uns Strafe erlegen, auch endlich der, welcher beim Einholen der Braut, oder nachher während der Hochzeit, ſich unterſtehet zu ſchießen, der Feuerordnung gemäß, mit 3 Gſl., der Hochzeitshalter aber, mit deſſen Vorbewuſt es geſchehen, oder der es auch nur nachher nicht ſeiner Obrigkeit angezeiget hat, mit 10 Gſl. beſtrafet werden.

5) Auf Kindtaufen der oben beſtimmeten Unterthanen in Städten und Dörfern ſollen mit Einſchluß der Gevattern und der Frauens, welche der Kindbetterin Beiſtand geleiſtet haben, überhaupt nur 12 Perſonen außer dem Hauſe eingeladen werden, und auch dieſe nicht länger als einen Tag dauren, vielweniger aber Gevatter- oder andere Geſchenke, außer was an Prediger, Küſter und Bademütter geſchiehet, gegeben und bei Entgegenhandlung im erſten Fal für jede Perſon mehr 1 Gſl. Strafe bezahlet, im zweiten Fal aber, ſo wie in Anſehung der Hochzeiten verordnet iſt, verfahren werden.

6) Alle übrige Praſſereien und Zehrungen, als Hausböhrungen, Fenſter- Kuh- Schaaf- Immen- Mergelzehrungen und Spinnereien ſind und bleiben allen Unſern Unterthanen ohne Unterſchied bei 4 Gſl. Strafe verboten: jedoch mit der Erklärung, daß bei Hausböhrungen, Dünger- Erd- und Mergelfahren denenjenigen, welche zur Erleichterung eines Hausmannes zu dieſen Arbeiten mit Pferden, Geſinde und ſelbſt geholfen haben, nicht aber anderen mehr, bei 1 Gſl. Strafe für jede Perſon, eine jedoch mäßige Zehrung gegeben,

dabei aber eben wenig Geſchenke gemacht und angenommen werden ſollen, widrigenfals auch dies, wie bei denen Hochzeiten, beſtrafet werden ſol.

7) Damit nun das, was Wir oben in heilſamer Abſicht auf die Wohlfarth Unſerer Unterthanen gnädigſt verordnet haben, beſtändig erfüllet, und jede Entgegenhandlung deſto gewiſſer beſtrafet werde, ſo ſollen nicht allein Droſten und Beamten auf dem Lande, Bürgermeiſter, Richter und Räthe in denen Städten ſelbſt pflichtmäßige Aufſicht darauf haben, ſondern auch bei denen Hochzeiten und übrigen oben mit Einſchränkung zugelaſſenen Gaſtereien und Zehrungen die Unterbediente, Untervögte und Bauerrichter ſelbſt gegenwärtig ſeyn, die anweſende Gäſte zählen, und die übermäßige Zahl, auch was ſonſt dieſer Ordnung zuwider geſchehen, ſogleich ihren Vorgeſezten bei Vermeidung eigener nachdrüklicher Beſtrafung, und nach Befinden würklicher Caſſation, anzeigen.

8) Uebrigens iſt uns nicht vorgekommen, daß von Unſeren Adelichen Landſaſſen, Bedienten und anderen Unterthanen bürgerlichen Standes übermäßige Gaſtereien bei Hochzeiten und Kindtaufen gehalten werden, weswegen Wir auch nur auf dieſe das Verbot des Hochzeithaltens an Son-Feſt- und großen Buß- und Bättagen hiermit ausdrüklich erſtrekken, übrigens aber Landesväterlich dieſelbe ermahnen, ſich immer ihrem Stand und Vermögen gemäß dabei einzuſchränken, ſonſt aber ebenfals eine Ahndung des übermäßigen zu gewärtigen.

Endlich ſol auch dieſe Verordnung, damit ſich niemand mit Unwiſſenheit dagegen entſchuldigen könne, von denen Kanzeln und durch den Anſchlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold, den 4 December 1770.

Num. CLXXIV.

Verordnung wegen Hainung der Gehölze, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Obgleich ein forſtmäßiges Hainen oder Hegen der Holzungen, auch wenn andere darin zur Weide berechtiget ſind, deren Eigenthümern, denen Rechten gemäß, erlaubet iſt: So erfahren Wir jedoch, daß nicht allein über die Art deſſelben, ſondern auch ſo gar über die Befugnis dazu, zwiſchen denen Eigenthümern der Privat-Waldungen in Unſern Landen, und denen zur Weide darin berechtigten Intereſſenten öfters Widerſprüche und wol ſelbſt Proceſſe entſtehen.

Bei dem ſchon ſehr ſchlechten Zuſtande vieler Privat-Waldungen, bei der auch ſchon daher entſtandenen größeren Theurung des Holzes und bei dem ſo gar für die Zukunft zu befürchtenden Mangel deſſelben erfordert es alſo Unſere Landesväterliche Vorſorge für das algemeine Wohl, daß Wir nicht allein zu Erhaltung und Verbeſſerung gedachter Waldungen das Hainen derſelben, ſondern auch, zu Vorbeugung aller Irrungen darüber, die Art deſſelben geſezlich feſtſetzen.

Nach deswegen auf dem leztern Landtage gepflogenen Berathſchlagung befehlen und verordnen Wir alſo in Gnaden:

1) Daß nicht nur die Beſitzer der Privathölzer ſolche nur forſtmäßig nutzen, und keinesweges durch alzuſtarke und unzeitige Holzfällung verödden, ſondern auch auf denen Blößen und von Holz leeren Stellen darin einen ordentlichen Holz-Anbau vornehmen ſollen. Zu dem Ende ſol

Num. CLXXI.

Trauer-Ordnung, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben misfällig vernommen, daß die am 6 April 1742 von damals Regierender Vormundschaft zum Besten Unserer Unterthanen erlassene Trauer-Verordnung nicht mehr genau befolget, sondern in verschiedenen Fällen, und besonders in denen, die zwar nicht namentlich darin verboten, aber doch nach der Absicht dieser Verordnung es seyn sollen, dagegen gehandelt werde.

Damit also derselben nach ihrer ganzen heilsamen Absicht künftig nachgelebet werde: So wollen Wir diese Verordnung, und zwar da, wo es nöthig, mit mehrer Bestimmung hierdurch erneuren. Verordnen und wollen also in Gnaden, daß es bei vorkommenden Sterbefällen in denen Familien Unserer Unterthanen mit der Trauer auf folgende Art gehalten werde.

1) Sol die Zeit der Trauer, welche Unsere Unterthanen über das Absterben der nachher benemeten Anverwandten tragen dürfen, von dem Tage angerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

2) Betrauren die rechte- und Stiefeltern, Gros- und Oberektern ihre Kinder, Enkeln und Uhrenkeln wenn sie das siebende Jahr überlebet haben, drei Monate lang, diejenige aber, welche unter sieben Jahren sterben, gar nicht.

3) Die Schwiegereltern tragen über ihre Schwiegersöhne und Töchter die Trauer auch drei Monate lang.

4)

4) Die Kinder trauren über ihre rechte und Stiefeltern, auch Gros- und Obereltern, sechs Monate lang.

5) Die rechte, auch Stief-Schwiegereltern, werden ebenfals 6 Monate lang betrauret.

6) Eine Witwe betrauret das Absterben ihres Mannes ein ganzes Jahr, ein Witwer aber über das seiner Ehefrau ein halbes Jahr.

7) Ueber das Absterben rechter- oder Halbbrüder und Schwestern, deren Frauen und Manns, wie auch Vaters, Stief-Schwiegervaters, Groß- und Uhr-Großvaters, Mutters, Stief-Schwiegermutters, Groß- und Uhr-Großmutters-Bruder und Schwester wird drei Monate lang die Trauer getragen.

8) Wer von jemand, er mag ihm verwandt seyn oder nicht, zum Erben eingesetzet ist, kan über dessen Tod die Trauer 6 Monate lang tragen.

9) Sol Niemand erlaubet seyn, in denen oben bestimten Trauerfällen seine Zimmer, Kirchenstände, Kutschen und das Pferdegeschir schwarz zu behangen und zu überziehen, noch auch seine Bediente beiderlei Geschlechts schwarz zu kleiden oder Geld dafür zu geben, daß sie sich selbst schwarz kleiden.

10) Bei denen Begräbnissen, welche auch künftig des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden, jedoch ohne Geläute und anderes weitläuftiges Gepränge, denen, welche sie zu Ersparung mehrerer Kosten wollen, hierdurch frei erlaubet werden, sollen keine Gastmahle gehalten und überhaupt denen Begleitern nichts zu essen und zu trinken gegeben werden; jedoch kan lezteres denen Trauerverwandten geschehen, welche anders woher gekommen sind, und im Sterbehause sich aufhalten.

11) In oben bestimten Trauerfällen bleibet Unseren Adelichen Landsassen und Räthen, wie auch deren Frauens frei, die Trauerkleidung ihrem Stande gemäß einzurichten; Unsere übrige Bediente und Unterthanen sollen sich aber keiner andern, als bürgerlicher Trauer-

Kleidung bedienen, und deren Ehefrauens ſich der Stürzen oder über das Geſicht hangender Flohr kappen gänzlich enthalten.

12) Endlich ſtehet zwar auch einem jeden frei, in der beſtimten Trauerzeit entweder beſtändig die ganze Trauer oder zulezt die halbe Trauer zu tragen, und die Zeit ſelbſt zu verkürzen, länger aber, als oben feſtgeſetzet iſt, und auf Fälle, die oben nicht namentlich erlaubet ſind, die Trauer zu erſtrekken, wird hiemit bei 5 bis 30 Gſl. Strafe, die Wir nach Beſchaffenheit der Entgegenhandlung und des Vermögens des Contravenienten zu erhöhen Uns vorbehalten, hiemit verboten.

Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, befehlen Wir alſo, auf dieſe Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten zur Beſtrafung anzuzeigen. Und damit niemand mit der Unwiſſenheit dagegen ſich entſchuldigen könne, ſo ſol dieſelbe von denen Kanzeln verleſen und an gewönlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 4 December 1770.

Num.

Num. CLXXII.

Verordnung wegen der Kleiderpracht, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben in einem Edict vom 17 Merz 1767 diejenige Verordnungen erneuret, worin von Unsern gotseeligen Vorfahren in der Regierung die verschwenderische Kleiderpracht mit ausländischen kostbaren Waaren unter gemeinen Bürgern und Bauren, sowohl zu Einschränkung dieses unnöthigen Aufwandes, als zur Aufnahme der inländischen Manufacturen verboten worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist nun zwar bei Unsern Unterthanen auf dem Lande durch gute Aufsicht Unserer Drosten und Beamten ziemlich erreichet, und das verbotene Tragen der goldenen und silbernen Borken und Tressen, wie auch des Sammets und der Seide daselbst fast gänzlich abgeschaffet worden; in denen Städten und Flekkens aber solches noch nicht zureichend geschehen, sondern noch selbst von gemeinen Bürgern sich eine Ausnahme davon angemaßet worden. Da nun die jetzige geldlose schlechte Zeiten allgemein eine Einschränkung des unnöthigen Aufwands erfordern: so wiederholen Wir hierdurch nochmals die vorgedachte Verordnung, und verbieten nicht allein Unsern gemeinen Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeier, die sich jedoch auch, bei nachdrüklicher Strafe, nicht über ihren Stand kleiden sollen, allein davon ausgenommen, sondern auch ausdrüklich denen gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Beisassen in denen Städten und Flekkens, wie auch allen nicht in Livree stehenden Dienst-

boten im ganzen Lande, das Tragen der goldenen und silbernen Borten und Tressen, des Sammets, der Seide und des Zitzes, nur mit einziger Ausnahme der Weibermützen von Sammet und Seide, welche noch ferner wie vorhin erlaubet bleiben. Jedoch sollen ihnen diejenige von solchen verbotenen Kleidungsstükken, die sie jetzo schon angeschaffet haben, zur Ersparung des Aufwandes für andere, die sie sonst an deren Statt ankaufen müsten, wenn sie solche zur nöthigen Unterscheidung von ihrer Obrigkeit mit einem dazu anzuschaffenden Stempel bezeichnen lassen, aufzutragen verstattet seyn. Alle diejenige nun, welche dieses Verbot übertreten, denen sollen die verbotene Kleidungsstükke durch die Amts- und Stadt-Unterbediente öffentlich abgerissen werden, und diesen nicht allein jedesmal zur Belohnung für ihre gute Aufsicht verfallen seyn, sondern die Uebertreter auch noch dazu allezeit mit 6 gr. bestrafet, und die Kaufleute, welche ihnen diese verbotene Kleidungsstükke verkaufet haben, wenn sie die Rechnung dafür einklagen, damit nicht gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden.

Und da wir überdem misfällig vernehmen, daß die Kaufleute, Krämer und auch die Juden denen gemeinen Unterthanen auf dem Lande überhaupt alle Waaren, ohne Unterscheidung, ob sie zur Nothdurft oder zur Verschwendung eingekaufet werden, borgen, die Rechnung dafür oft hoch aufschwellen, dabei noch viele Jahre lang ausstehen lassen, und bisweilen erst gegen Nachkommen, denen von der ganzen Schuld, und ob sie schon bezahlet sey oder nicht, nichts bekant ist, einklagen, folglich durch dieses alles nicht selten das Verderben eines Colonats mit befördern: So verordnen Wir hierdurch zu dessen künftigen Abwendung noch ferner, daß kein Kaufman, Krämer, oder Jude einem contribuablen Unterthanen auf dem Lande, er sey, wer er wolle, etwas anders, als was zu seiner erlaubten nothdürftigen Kleidung, Lebens-Unterhaltung, wie auch bei Heiraten zu einem Policei-Ordnungsmäßigen Brautkleid erfordert wird, und endlich den Leinsaamen borgen, auch dies weder über eine Summe von

12

12 Rthlr. thun, noch auch die Rechnung über ein Jahr alt werden laſſen, widrigenfals mit jeder Forderung für andre Waaren von höherem Betrag und längerem Borg von Unſeren Ober- und Untergerichten nicht gehöret werden, ſondern derſelben ganz verluſtig ſeyn ſolle.

Unſeren Ober- und Untergerichten befehlen Wir alſo gnädigſt ernſtlich, hiernach zu verfahren, denen Droſten und Beamten auf dem Lande, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten aber auch noch beſonders, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung auf die übrige genaue Befolgung dieſer Verordnung pflichtmäßig zu ſehen, und durch ihre Unterbediente ſehen zu laſſen, auch gegen alle Uebertreter derſelben die oben beſtimte Strafe zu volziehen, oder damit es gehörigen Orts geſchehe, die Anzeige zu verrichten. Und ſol dieſe Verordnung, damit ſie jedermann bekant werde, von denen Canzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Detmold, den 4 Dec. 1770.

Num. CLXXIII.

Verordnung wegen der Hochzeiten und Kindtaufen, vom 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe; Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. In einem am 26 Jenner 1748 von uns erlaſſenen Edict haben Wir zwar diejenigen Verordnungen, welche von Unſern in Gott ruhenden Gräflichen Vorfahren zu Einſchränkung der gar zu großen Hochzeiten und Kindtaufen und zu völliger Abſchaffung anderer höchſt ſchädlicher Praſſereien ergangen ſind, erneuret, damit aber doch beſonders in Anſehung der Hochzeiten Unſere heilſame Abſicht deswegen nicht völlig erreichet, weil eine übermäßige Anzahl der Gäſte immer damit entſchuldiget wird, daß dieſe diejenige Verwandte und Nachbarn ſeyn, welche in erwehnten Verordnungen einzuladen verſtattet worden, wodurch alsdann weitläuftige Unterſuchungen veranlaſſet worden, oder wenn dieſe unterblieben ſind, der Schuldige ſich oft von der verdienten Strafe befreiet, und andere zur ähnlichen Uebertretung dieſes Geſetzes gereizet hat.

Damit nun fürs künftige dieſes alles ganz abgewendet, und unſre Landes-Väterliche Abſicht deſto gewiſſer erfüllet werde: ſo verordnen und befehlen Wir hierdurch in Gnaden,

1) daß in denen Städten gemeine Bürger, auch Handwerks- und Arbeitsleute, die ſelbſt Hochzeit halten, oder ihre Kinder ausſteuren, niemahls mehr als 30 Perſonen, Verwandte und Freunde außer ihrem Hauſe einladen und tractiren ſollen.

2) In denen Dörfern und Bauerſchaften auf dem Lande ſollen, wenn ſie ſelbſt Hochzeit halten, oder die ſie für ihre Kinder ausrichten, die Meier nicht über 40, die Halbmeier und Groskötter nicht über 30, die Kleinkötter nicht über 24, die Straßenkötter, Brinkſitzer und Einlieger nicht über 20 Perſonen, Verwandte und Fremde außer ihrem Hauſe einladen und tractiren.

3)

3) Sollen ſolche Hochzeiten nicht mehr als einen Tag, und niemals an einem Son-Feſt- und großen Buß- und Bättag gehalten, auch darauf keine Schenktiſche geſetzet, noch ſol beim Einholen der Braut oder nachher geſchoſſen werden.

4) Wer über die oben beſtimte Anzahl Perſonen einladet, ſol zur Strafe für jede ein Gſl.; wer die Hochzeit auf einen Son-Feſt- und großen Buß- und Bättag hält, 20 Gſl.; wer ſie länger als einen Tag fortſetzet, 5 Gſl. und wer einen Schenktiſch ſetzet, die empfangene Geſchenke ad pias cauſas geben, dabei auch eben ſo viel, als ſie ertragen, und der Gaſt, ſo viel als er ſchenket, Uns Strafe erlegen, auch endlich der, welcher beim Einholen der Braut, oder nachher während der Hochzeit, ſich unterſtehet zu ſchieſſen, der Feuerordnung gemäß, mit 3 Gſl., der Hochzeitshalter aber, mit deſſen Vorbewuſt es geſchehen, oder der es auch nur nachher nicht ſeiner Obrigkeit angezeiget hat, mit 10 Gſl. beſtrafet werden.

5) Auf Kindtaufen der oben beſtimmeten Unterthanen in Städten und Dörfern ſollen mit Einſchluß der Gevattern und der Frauens, welche der Kindbetterin Beiſtand geleiſtet haben, überhaupt nur 12 Perſonen außer dem Hauſe eingeladen werden, und auch dieſe nicht länger als einen Tag dauren, vielweniger aber Gevatter- oder andere Geſchenke, außer was an Prediger, Küſter und Bademutter geſchiehet, gegeben und bei Entgegenhandlung im erſten Fal für jede Perſon mehr 1 Gſl. Strafe bezahlet, im zweiten Fal aber, ſo wie in Anſehung der Hochzeiten verordnet iſt, verfahren werden.

6) Alle übrige Praſſereien und Zehrungen, als Haußböhrungen, Fenſter- Kuh- Schaaf- Immen- Mergelzehrungen und Sonnereien ſind und bleiben allen Unſern Unterthanen ohne Unterſtand bei 4 Gſl. Strafe verboten: jedoch mit der Erklärung, daß bei Haußböhrungen, Dünger- Erd- und Mergelfahren diejenigen, welche zur Erleichterung eines Hausmannes zu dieſen Arbeiten mit Pferden, Geſinde und ſelbſt geholfen haben, nicht aber anderen mehr, bei 1 Gſl. Strafe für jede Perſon, eine jedoch mäßige Zehrung gegeben,

dabei aber eben wenig Geſchenke gemacht und angenommen werden ſollen, widrigenfals auch dies, wie bei denen Hochzeiten, beſtrafet werden ſol.

7) Damit nun das, was Wir oben in heilſamer Abſicht auf die Wohlfarth Unſerer Unterthanen gnädigſt verordnet haben, beſtändig erfüllet, und jede Entgegenhandlung deſto gewiſſer beſtrafet werde, ſo ſollen nicht allein Droſten und Beamten auf dem Lande, Bürgermeiſter, Richter und Räthe in denen Städten ſelbſt pflichtmäßige Aufſicht darauf haben, ſondern auch bei denen Hochzeiten und übrigen oben mit Einſchränkung zugelaſſenen Gaſtereien und Zehrungen die Unterbediente, Untervögte und Bauerrichter ſelbſt gegenwärtig ſeyn, die anweſende Gäſte zählen, und die übermäßige Zahl, auch was ſonſt dieſer Ordnung zuwider geſchehen, ſogleich ihren Vorgeſezten bei Vermeidung eigener nachdrüklicher Beſtrafung, und nach Befinden würklicher Caſſation, anzeigen.

8) Uebrigens iſt uns nicht vorgekommen, daß von Unſeren Adelichen Landſaſſen, Bedienten und anderen Unterthanen bürgerlichen Standes übermäßige Gaſtereien bei Hochzeiten und Kindtaufen gehalten werden, weswegen Wir auch nur auf dieſe das Verbot des Hochzeithaltens an Son-Feſt und großen Buß- und Bättagen hiermit ausdrüklich erſtrekken, übrigens aber Landesväterlich dieſelbe ermahnen, ſich immer ihrem Stand und Vermögen gemäß dabei einzuſchränken, ſonſt aber ebenfals eine Ahndung des übermäßigen zu gewärtigen.

Endlich ſol auch dieſe Verordnung, damit ſich niemand mit Unwiſſenheit dagegen entſchuldigen könne, von denen Kanzeln und durch den Anſchlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold, den 4 December 1770.

Num. CLXXIV.

Verordnung wegen Hainung der Gehölze, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Obgleich ein forſtmäßiges Hainen oder Hegen der Holzungen, auch wenn andere darin zur Weide berechtiget ſind, deren Eigenthümern, denen Rechten gemäß, erlaubet iſt: So erfahren Wir jedoch, daß nicht allein über die Art deſſelben, ſondern auch ſo gar über die Befugnis dazu, zwiſchen denen Eigenthümern der Privat-Waldungen in Unſern Landen, und denen zur Weide darin berechtigten Intereſſenten öfters Widerſprüche und wol ſelbſt Proceſſe entſtehen.

Bei dem ſchon ſehr ſchlechten Zuſtande vieler Privat-Waldungen, bei der auch ſchon daher entſtandenen größeren Theurung des Holzes und bei dem ſo gar für die Zukunft zu befürchtenden Mangel deſſelben erfordert es alſo Unſere Landesväterliche Vorſorge für das algemeine Wohl, daß Wir nicht allein zu Erhaltung und Verbeſſerung gedachter Waldungen das Hainen derſelben, ſondern auch, zu Vorbeugung aller Irrungen darüber, die Art deſſelben geſezlich feſtſetzen.

Nach deswegen auf dem leztern Landtage gepflogenen Berathſchlagung befehlen und verordnen Wir alſo in Gnaden:

1) Daß nicht nur die Beſitzer der Privathölzer ſolche nur forſtmäßig nutzen, und keinesweges durch alzuſtarke und unzeitige Holzfällung verödden, ſondern auch auf denen Blößen und von Holz leeren Stellen darin einen ordentlichen Holz-Anbau vornehmen ſollen. Zu dem Ende ſol

2) einem jeden erlaubt seyn, seine Büchen oder aus Eichen und Büchen zugleich bestehende Waldungen, auch wenn andere darin zur Hude berechtiget sind, zum zehnten Theil jedesmal zu hainen. Es sol aber derselbe darzu vorerst die zur Hude am wenigsten bequeme, und folglich am wenigsten mit Gras bewachsene, aber doch mit Saamen-Bäumen versehene Gegenden nehmen.

3) Wenn der Besitzer des Holzes, weil es entweder zu sehr verödet, oder der Bode desselben sehr schlecht ist, einen gröſseren Theil in Zuschlag legen müste, und die Hude-Interessenten widersprächen, oder wenn auch wegen der Menge der Hude-Interessenten, dieselbe den hier zur Regel festgesezten zehnten Theil nicht ganz für ihre Hude entbehrlich hielten, und der Besitzer des Holzes darüber, oder über den mindern Theil sich mit ihnen nicht gütlich vereinigen könte, oder wenn endlich selbst über die Bestimmung des zehnten Theils Irrung unter ihnen entstünde: so sol nach Verschiedenheit des Umstandes, ob der oder die Hude-Interessenten Schrift- oder Amtsäſsige, die Anzeige davon im erstern Fal bei Unserer Regierungscanzlei oder Hofgericht, im zweiten aber beim Amte geschehen, und von jenen durch eine gleich zu erkennende Commission, wozu ein Forstbedienter mit zuzuziehen ist, die Sache am Orte selbst untersuchet und reguliret werden, dieses, das Amt aber, damit solches bei Abhaltung des Gohgerichts von dem Landgohgraven mit seiner und eines Forstbedienten Zuziehung geschehe, solche Anzeige, nachdem sie vorgerichtlich untersuchet worden, in die Wruge einführen.

4) In denen, auf eine der obigen Arten bestimmeten, mit angehefteten Strohwischen zu bezeichnenden Hainungen oder Zuschlägen sol nun so lange, bis der Anflug zu der Gröſse, daſs die Spitzen nicht mehr vom Vieh abgefressen werden können, angewachsen ist, welches gemeiniglich bei guter Aufsicht auf die Hainung in 7 bis 8 Jahren geschiehet, von keinem Hude-Interessenten, noch weniger aber von andern das Vieh gehütet, sondern das darin betroffene gepfändet, und der Eigenthümer desselben auf geschehene Anzeige davon am gehörigen Ort nicht nur nachdrüklich bestrafet, sondern auch zur

Scha-

Schadens-Erstattung verurtheilet werden. Und bei Vermeidung einer solchen Strafe und Schadens-Ersetzung wird auch eben wohl alles Grasmehen und Abschneiden, wie auch das Zusammenharken des Laubes darin, verboten.

5) Wenn nun der Zuschlag, nachdem darin der Anflug genug angewachsen ist, wieder geöfnet wird, so sol der Besitzer des Holzes befugt seyn, eben so wieder eine andere leere Gegend darin zu hainen, und damit so lange fort zu fahren, als es zum forstmäßigen Anbau des Holzes nöthig ist.

6) Was nun die Privat Eichenwaldungen betrift, so wird auch zu deren Erhaltung und Verbesserung hierdurch verordnet, daß jeder Besitzer derselben einen, oder nach dem Verhältnis des Holzes, mehrere Eichel-Garten anlegen, den oder dieselben aber mit einem zum Abwehren des Viehes ganz tüchtigen Zaun oder Riegelwerk umgeben, und daraus demnächst jährlich so viele junge Stämme, als tüchtig dazu sind, und es die Beschaffenheit des Holzes erfordert, in dieses pflanzen solle. Und sol gleich von jetzo an keinem Eigenbehörigen oder anderem contribuablen Unterthan die Erlaubnis zum Fällen der nöthigen Eichen anders, als unter der Bedingung, daß er dafür 6 junge Eichen auf seinem Hofe, in seinem Holze, oder wo er sonst dazu Recht hat, pflanzen solle, ertheilet werden. Der es unterlässet, giebt für jeden Stam 1 Gfl. Strafe.

7) Damit nun dieses alles besonders von Unsern contribuablen Unterthanen auf dem Lande desto genauer erfüllet, und also der heilsame Endzwek dieser Verordnung desto gewisser erreichet werde: So geben Wir nicht allein Drosten und Beamten gnädig auf, alle pflichtmäßige Sorge dafür zu verwenden, sondern befehlen auch Unsern Forstverwaltern, Oberjägern, Oberförstern und Förstern, daß ein jeder in seinem Forstdistrict auch auf die Hölzer gedachter Unserer Unterthanen und deren Behandlung eine gute Aufsicht haben, dieselbe bei Jagden oder andern Gelegenheiten, und dabei besonders einmal im Jahr, nemlich im Frühling, besehen, und wenn was wider obige Ordnung gefunden, oder sonst ein unordenliches, verwüstendes und in

Ansehung der Eichen wider das Edict vom 14 Octob. 1754 ohne Erlaubnis geschehenes Holzfällen bemerket wird, solches dem Amte zur Bestrafung und sonst nöthigen Verfügung am Gohgericht anzeigen sollen. Und wird denenselben zu einiger Belohnung für diese Aufsicht die Halbscheid der Strafe von jedem, von ihnen angezeigten, bestrafeten Exces hierdurch verwilliget.

8) Ob Wir nun gleich zu Unsern Adelichen Landsassen, denen Städten und andern Schriftsäßigen Unterthanen das Vertrauen haben, Sie werden die Waldungen, welche Sie besitzen, sowohl zu ihrem eigenen, als dem gemeinen Besten forstmäßig behandeln, so befehlen Wir jedoch auch aus Landes-Väterlicher Vorsicht Unsern Forstbedienten, daß sie auf alles das, was eine Verödung derselben nach sich ziehen könte, genaue Achtung geben, und solches Unserer Regierungs-Canzlei zu weiterer Verfügung anzeigen sollen.

Wornach sich also ein jeder zu richten hat, und sol diese Verordnung, damit sie dazu algemein bekant gemacht werde, von denen Kanzeln verlesen und an gehörigen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 4 Dec. 1770.

Num. CLXXV.

Verordnung wegen des Viehhütens und Pfandens, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Es ist Uns vorgetragen worden, daß nicht nur an verschiedenen Orten auf dem Lande noch keine gemeine Hirten angestellet worden, sondern daß auch da, wo es schon geschehen ist, oft einige Einwohner sich weigern, ihr Vieh vor denselben zu treiben. Da nun bei dem einzelnen Hüten des Viehes beides aus Vorsaz und Unachtsamkeit oft ein großer Schade an denen Feldfrüchten in Wiesen, Kämpen und Gärten geschiehet, wobei, wenn auch die Vergütung erfolget, der Beschädigte dennoch fast immer verlieret, und der Eigenthümer des beschädigenden Viehes auch alsdann, obgleich gerecht, leidet, wenn er, dieser Vergütung halber, bei seinem oft unvermögenden Hirten sich nicht ganz, oder nicht genug erholen kan: So wollen Wir nun aus Landesväterlicher Vorsorge, solche Beschädigung von Unsern Unterthanen abzuwenden, nachdem darüber am vergangenen Landtage Berathschlagung geschehen, hiemit in Gnaden verordnen und befehlen:

1) Daß von jetzo an jede geschlossene Dorfschaft, welche noch keinen gemeinen Küh- und Schweinehirten hat, denselben bei 10 Gfl. Strafe halten, und daselbst kein andrer seine Kühe und Schweine bei 3 Gfl. allein hüten oder hüten lassen solle, als nur der, welcher einen geschlossenen Hof besitzet, dessen Zubehörungen frei von der gemeinen Hude sind, und die er also mit seinem Vieh allein und beständig betreibet.

2)

2) Besäße aber einer nicht zureichende, oder auch nur einige von der gemeinen Hude freie Grundstükke, worauf er eine Zeit lang, hernach aber wieder auf die gemeine Hude mit andern sein Vieh hüten ließe, so bleibet ihm dies zwar frei, er sol aber solcher Zwischen-Allein-Hude ungeachtet, den gemeinen Hirten, wie andere, ganz lohnen.

3) Sol nicht nur jede geschlossene Dorfschaft, sondern auch jede Gemeinde im Lande zum Hüten ihrer Gänse, wenn sie solche hat, bei 5 Gsl. Strafe einen gemeinen Hirten anstellen, und demselben, damit das Hüten an unschädlichen Orten geschehe, einen oder mehr gewisse Plätze dazu anweisen.

4) Dieser Hirte sol vom 1 May bis 14 Tage nach Michaeli an solchen angewiesenen Plätzen die Gänse beständig hüten, und zwar bei eintägiger Gefängnis Strafe.

5) Jeder Einwohner, der sie ihm in solcher Zeit nicht vortreibet, sondern frei laufen oder allein auf gemeiner Hude hüten lässet, bezalet jedesmal, wenn sie so angetroffen werden, 1 Gsl. und dabei den etwa auch anderen dadurch veranlasseten Schaden.

6) Vor und nach oben bestimter Zeit mus ebenfals jeder darauf sehen, daß seine Gänse nicht auf die besaamete Winterfelder laufen und sonst Schaden thun, widrigenfals er diesen erstatten, und dabei $\frac{1}{2}$ Gsl. Strafe geben sol.

7) Ueberal in Unserm Lande, wo Pferde auf gemeiner Hude gehütet werden, sol solches bei 3 Gsl. Strafe nicht ohne Hirten geschehen; nur bleibet denen Einwohnern eines Orts frei, zusammen dazu einen zu bestellen, oder das Hüten selbst oder durch die Seinige zu thun.

8) Wo solche gemeine Hude für Pferde nicht ist, sollen sie nirgend anderswo, als in eigene, oder dazu geheuerte, zugemachte Weiden und Kämpe, und also bei 3 Gsl. Strafe niemals

, mals bei Tage oder Nacht ins offene Feld zwischen denen Feldfrüchten, an Wegen oder sonst wo getrieben und gehütet werden. Wie dann auch

9) daselbst bei nemlicher Strafe das vorhin schon verbotene und bei obiger Verordnung in Absicht auf geschlossene Gemeinden und Dorfschaften schon von selbst wegfallende Strikhüten des Kuhviehes überhaupt nochmal untersaget, und das, was auch vorhin wegen der Ziegen verordnet worden, hierdurch erneuret wird.

10) Bey Pfandungen in Uebertretung obiger Verordnung, und sonst überhaupt sol das bisher noch nicht überal einförmig bestimmete Pfandegeld auf folgende Art bezahlet werden: für jedes Pferd 9 gr., für jede Kuh 6 gr., für jede Ziege auch 6 gr, für jedes Schwein 4 gr., für jedes Schaaf 3 gr., für jede Gans 1 gr., nie aber für eine große Anzahl, die einem Eigenthümer gehöret, und also auch von einer Heerde nicht mehr als 1 Rthl. und sol auch von einem ganzen Span, oder mehrern Anzahl Pferde eines Eigenthümers nicht mehr als 1 Stück, von einer Heerde Kühe nur 2, von einer Heerde Schweine nur 3, von einer Heerde Schaafe aber nur 4 Stükke aufs höchste gepfandet werden, es wäre dann, daß der dadurch verursachte Schade außerordentlich stark und zur Sicherheit der Erstattung eine größere Anzahl nothwendig wäre.

11) Wann der Eigenthümer das so gepfandete Vieh binnen 24 Stunden mit Entrichtung des Pfandegeldes, der Futterungskosten und freiwilliger Vergütung des Schadens nicht einlöset, so sol vom Beschädigten alsdann dasselbe zur weiteren rechtlichen Verordnung der Obrigkeit des Orts überliefert, der Exceß aber allemal zur Einwrugung angezeiget werden. Wobei wir dann auch endlich

12) noch verordnen, daß in solchem Fal, wenn die Vergütung nicht freiwillig geschiehet, der Beschädigte allemal gleich den Schaden durch die Eidgeschworne jedes Orts, oder in deren Ermange-

lung auf dem Lande durch den Untervogt, oder Bauerrichter, welcher alsdann noch einen oder zween Sachverständige dazu nimt, taxiren, dem Eigenthümer des beschädigenden Viehes aber auch, damit er dabei seyn könne, davon vorher Nachricht geben lassen sol. Und wenn dieser die Einwendung macht, daß der Schade an dem Orte, wo sein Vieh betreten worden, entweder gar nicht, oder nicht ganz von demselben verursachet worden, so sol derselbe damit nicht gehöret, sondern die Betretung allein für hinlänglich zur Verurtheilung gehalten werden.

Wir befehlen demnach Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, auf diese Verordnung in allen ihren Puncten genau zu halten, und die Uebertreter zur Wruge zu setzen; und sol sie zur nöthigen Nachachtung algemein bekant gemacht, von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4 Decemb. 1770.

Num. CLXXVI.

Verordnung wegen Beobachtung der Sportel-Ordnung, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben während dem lezt-vorgewesenen Landtage sowol als auch sonsten unter der Hand misfällig vernommen, daß der jüngsthin erlassenen Sportel-Ordnung zuwider und der von Uns unterm 20. April v. J. geschehenen ernstlichen Erinnerung ohngeachtet, das Sportuliren und Ankreiden der Kosten und Deserviten unverantwortlich doch noch übertrieben werde. Gleichwie Wir Uns aber zu Unsern Dicasteriis und einem jeden Membro derselben gnädig versehen, daß sie sich dergleichen niederträchtigen gewinsüchtigen Vorwürfen bei Vermeidung Unserer Ungnade zum Druk Unserer Unterthanen nicht schuldig machen, vielmehr bei wahrnehmender Uebersetzung solches moniren werden: Also wollen Wir aber auch, daß es von andern nicht geschehe, und befehlen ihnen solchemnach ernstgnädig, daß sie auf die ihnen subordinirte Beamte, Subalternen und Advocaten pflichtmäßig Acht haben und die Contravenienten jedesmal mit einer ordnungsmäßigen Strafe belegen, und für die Aufrechthaltung Unserer Verordnung Sorge tragen. Da Wir auch vernommen, daß die zu auswärtigen Geschäften bestelte Commissarii nebst denen ausgeworfenen Diäten sich oftmalen mit einem großen Kosten-Aufwande defrajiren; dieses aber zusammen nicht erlaubet ist: So befehlen und verordnen Wir hiemit, daß nebst der Defrajirung die Diäten nicht angesetzet, sondern außer diesen nur die Transportirungs-Kosten gut gethan werden sollen. Wornach sich also zu achten. Detmold den 31 Jan. 1771.

Num. CLXXVII.

Verordnung wegen Berichtigung der Pachtfrüchte von elocirten Höfen, von 1771.

Da bishero von den Guts- und Pachtherren elocirter Höfe oftmal darüber Klage geführet worden, daß sie durch die Elocationen an der Erhebung ihrer Pachtfrüchte gehindert, oder dabei zurük gesezt und statt der schuldigen Lieferung der Früchte einen geringern als markgängigen Preis anzunehmen genöthiget würden: So wird, um dieser Beschwerde abzuhelfen, hierdurch ein für allemal festgesetzet und verordnet, daß alsdann, wenn nach Abzug der vorzüglichen Abgaben, mehr, oder auch nur so viel übrig bleibet, als zur naturellen Lieferung des Pachtkorns erforderlich ist, von dem Administratore eines elocirten Hofes für die zeitige Anschaffung des Pachtkorns und dessen Ablieferung an die Behörde, gesorget, oder doch im markgängigen Preis solches bezalet werden solle, welches also den Aemtern zu ihrer Nachachtung unverhalten wird. Detmold den 5 Febr. 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXVIII.

Gemeiner Canzlei-Beſcheid, die Einſicht der publicirten Beſcheide betreffend, von 1771.

Demnach man misfällig wahrnehmen müſſen, wasmaßen von Advocaten und Procuratoren die in juridicis publicirte Beſcheide und Decrete nach erfolgter Abſentirung des praeſidii wiederholt durchgeleſen und in ungebührlicher Abſicht beaugenſcheiniget würden; dieſes Unternehmen aber eben ſo ungeziemend als unanſtändig iſt: Als wird zu Verhütung dergleichen Unfugs vors künftige hiermit ſämtlichen Advocaten und Procuratoren bei 5 Gſl. Strafe, alſobald bei ſtraklichſter Execution zu erlegen, alles Ernſtes verboten, nach beſchehener Publication der Beſcheide und Decrete wieder in die Schranken zu dem Beſcheid-Tiſch zu gehen, weniger ſich gelüſten zu laſſen, die publicirte Beſcheide ſelbſt einzuſehen oder zum Leſen zu begehren, ſondern, im Fal ſie den Inhalt publicando nicht recht bemerkt haben ſolten, den Secretär, ſo die Publication verrichtet, extra cancellos zu erſuchen, ſolchen wiederholt vorzuleſen, auch im Fal dawider appelliret oder interponiret werden wolte, ſolches dictando außer denen Schranken zu thun, wes Endes beiden Secretariis hiermit auf ihre Pflichten und bei Vermeidung rechtlicher Ahndung anbefohlen wird, nicht eher, bis das Erforderliche gebührend beſorget, von dem Beſcheid-Tiſch zu gehen, auch die Uebertreter jedesmalen ſogleich in das Straf-Protocol einzuſchreiben und ſobald vorzulegen. Wornach ſich zu achten. Decretum & publicatum Detmold den 21 Febr. 1771.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CLXXVII.

Verordnung wegen Berichtigung der Pachtfrüchte von elocirten Höfen, von 1771.

Da bishero von den Guts- und Pachtherren elocirter Höfe oftmal darüber Klage geführet worden, daß ſie durch die Elocationen an der Erhebung ihrer Pachtfrüchte gehindert, oder dabei zurük geſezt und ſtatt der ſchuldigen Lieferung der Früchte einen geringern als markgängigen Preis anzunehmen genöthiget würden: So wird, um dieſer Beſchwerde abzuhelfen, hierdurch ein für allemal feſtgeſetzet und verordnet, daß alsdann, wenn nach Abzug der vorzüglichen Abgaben, mehr, oder auch nur ſo viel übrig bleibet, als zur naturellen Lieferung des Pachtkorns erforderlich iſt, von dem Adminiſtratore eines elocirten Hofes für die zeitige Anſchaffung des Pachtkorns und deſſen Ablieferung an die Behörde, geſorget, oder doch im markgängigen Preis ſolches bezalet werden ſolle, welches alſo den Aemtern zu ihrer Nachachtung unverhalten wird. Detmold den 5 Febr. 1771.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CLXXVIII.

Gemeiner Canzlei-Beſcheid, die Einſicht der publicirten Beſcheide betreffend, von 1771.

Demnach man misfällig wahrnehmen müſſen, wasmaßen von Advocaten und Procuratoren die in judicicis publicirte Beſcheide und Decrete nach erfolgter Abſentirung des praeſidii wiederholt durchgeleſen und in ungebührlicher Abſicht beaugenſcheiniget würden; dieſes Unternehmen aber eben ſo ungeziemend als unanſtändig iſt: Als wird zu Verhütung dergleichen Unfugs vors künftige hiermit ſämtlichen Advocaten und Procuratoren bei 5 Gſl. Strafe, alſobald bei ſtraklichſter Execution zu erlegen, alles Ernſtes verboten, nach beſchehener Publication der Beſcheide und Decrete wieder in die Schranken zu dem Beſcheid-Tiſch zu gehen, weniger ſich gelüſten zu laſſen, die publicirte Beſcheide ſelbſt einzuſehen oder zum Leſen zu begehren, ſondern, im Fal ſie den Inhalt publicando nicht recht bemerkt haben ſolten, den Secretär, ſo die Publication verrichtet, extra cancellos zu erſuchen, ſolchen wiederholt vorzuleſen, auch im Fal dawider appelliret oder interponiret werden wolte, ſolches dictando außer denen Schranken zu thun, wes Endes beiden Secretariis hiermit auf ihre Pflichten und bei Vermeidung rechtlicher Ahndung anbefohlen wird, nicht eher, bis das Erforderliche gebührend beſorget, von dem Beſcheid-Tiſch zu gehen, auch die Uebertreter jedesmalen ſogleich in das Straf-Protocol einzuſchreiben und ſobald vorzulegen. Wornach ſich zu achten. Decretum & publicatum Detmold den 21 Febr. 1771.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CLXXIX.

Hypotheken-Ordnung von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Wir haben schon seit einiger Zeit zu Unserm gröſten Misfallen wahrgenommen, daß Unsere getreue Unterthanen durch die häufig entstehende Concurse in groſsen Schaden gestürzet werden, und dieses gröſtentheils daher seinen Ursprung nehme, daß der gemeine Schuldner, wider Treue und Glauben, entweder vielen seine nemliche unbewegliche Güter verschrieben, oder sie so gar, wenn sie schon vorher mit Fideicommiß, oder andern vorzüglichen dinglichen Rechten beschweret gewesen, noch einem dritten verpfändet hat. Da nun der daraus entstehende Schade sehr empfindlich, und oft gar so gros ist, daß er den Untergang des Gläubigers ebenfals nach sich ziehet, und da er ferner noch dabei diese schädliche Folge aufs algemeine hat, daß der zum Handel und Wandel so nöthige Credit geschwächet, ja selbst zernichtet wird: So haben Wir, um dieses groſse Unheil zu heben, und auch durch Herstellung eines guten Credits den Wohlstand Unserer lieben Unterthanen zu befördern, mit patriotischem Beirath Unserer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten, gnädigst beschlossen, öffentliche Hypotheken-Bücher errichten zu lassen, damit der, welcher Unsern Unterthanen Geld vorschieſset, von des Schuldners Zustande vorher zuverläſsige Nachricht erhalten, und in dessen unbewegliche Güter ein vorzügliches Pfand-Recht erlangen, auch ein jeder überhaupt allerlei Contracte, welche ein dingliches Recht mit sich führen, mit besserer Sicherheit schlieſsen könne.

Wir verordnen und befehlen also hiemit und Kraft dieses:

§. 1. Daß bei Unserer Regierungs-Canzlei und Hofgericht, anstatt der bisherigen Confirmations-Bücher, worin allein die bestellten Hypotheken, damit sie gerichtliche Eigenschaft erhielten, eingeschrieben worden, künftig ein ordentliches Hypotheken-Buch gehalten werden, dieses aber nur allein für schriftsäßige Güter bestimmet seyn und bleiben, folglich keine Hypotheken, oder andere dingliche Rechte auf Güter, die diesen Unsern beiden Landes-Gerichten nicht unmittelbar unterworfen sind, eingetragen werden sollen; indem

§. 2. Wir zur größern Sicherheit und auch zu Herstellung des Credits in allen Ständen wollen, daß auch künftig bei jedem Amte, jedoch, wegen der auf verschiedene Art eingeschränkten Rechte der Besitzer der Baurengüter, nach der unten folgenden näheren Bestimmung, sodann auch in denen Städten von Magistraten und Herrschaftlichen Richtern, in so weit diese die Besorgung des Hypotheken-Wesens hergebracht haben, ein ähnliches Hypotheken-Buch eingeführet werden sol.

§. 3. Dies Hypotheken-Buch bei Unsern beiden Landes-Gerichten sol so eingerichtet werden, daß dasselbe nach denen Aemtern und deren Vogteien abgetheilet, darin für jedes schriftsäßige Gut, nach Beschaffenheit und Größe desselben, ein Blat, oder mehrere bestimt, oben auf jeder Seite der Name des Guts und der des Besitzers geschrieben, und wenn auf das ganze Gut, oder einen Theil desselben eine Pfandverschreibung, oder eines der unten bestimten dinglichen Rechte eingetragen werden sol, dieses allemal mit genauer Bestimmung des Jahrs und des Tages, der Summe, oder des Gegenstandes der Pfand- oder andern Verschreibung und Handlung, und des unbeweglichen Gutes worauf, darunter gesetzet, das ganze Buch foliirt und hinten mit einem alphabetischen Register versehen werden sol.

§. 4. Bei denen Aemtern und in denen Städten sollen die Hypotheken-Bücher eben so eingeführet und gehalten, und darin die Güter, Höfe und Häuser, in denen ersten, nach der Ordnung der

Dorf-

Dorf und Bauerschaften, wie auch der Nuemmer, mit Bestimmung, ob sie frei, oder eigenbehörig, in denen lezten, denen Städten aber, nach der Ordnung ihrer hergebrachten Abtheilungen und auch daselbst einzuführenden Nummer eingeschrieben werden.

§. 5. In diese Hypotheken-Bücher sollen aber nicht allein alle Verpfändungen der unbeweglichen Güter, sondern damit diese mit desto grösserer Sicherheit geschehen können, auch alle übrige Verschreibungen, Verträge und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen, nicht aber Personal-Verbindlichkeiten und Verschreibungen, eingetragen werden.

§. 6. Alle solche Verpfändungen, Verschreibungen, Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf unbewegliche Güter festgesetzet und gewirket wird, erhalten von der Zeit, da sie eingetragen sind, dadurch einen Vorzug vor allen andern ausergerichtlichen, verschriebenen, oder stillschweigenden Hypotheken, und vor allen andern ausergerichtlichen, reservationes & translationes dominii, wie auch constitutionem juris realis zum Gegenstand habenden Verschreibungen, Dispositionen und Handlungen, unter denen eingetragenen selbst aber bestimmet bloß allein die Zeit-Ordnung den Vorzug, ohne daß dabei weiter auf eine sonstige vorzügliche Eigenschaft gesehen wird.

§. 7. Es sollen also zu Erhaltung solches Vorzugs ins Hypotheken-Buch eingetragen werden: a) alle Hypothecae generales, speciales, legales, vel privilegiatae. Die erstern erstrekken sich aber nicht auf des Schuldners bewegliches Vermögen, noch auch, wenn die Eintragung bei denen Unter-Obrigkeiten geschiehet, auf unbewegliche Güter, die unter einem andern Gerichtszwange belegen, und keine Zubehörungen des Haupt-Gutes sind, worauf die Eintragung geschehen sol, sondern in Ansehung derselben muß, wenn sich die gerichtliche General-Hypothek darauf erstrekken sol, das Eintragen beim competenten Gericht geschehen, zu dessen Erhaltung jedoch nur bei diesem die Production der sedimirten Copei von der eingetragenen Obligation und dem darunter befindlichen Eintragungs-Schein

ge-

geschehen, auch nur die Halbscheid der unten bestimmeten Gebür fürs Eintragen daselbst bezahlet werden sol. b) Alle reservata Dominia beim Kauf und Verkauf. c) Alle pacta, welche ein Eigentums- oder dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut wirken sollen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. d) Alle pacta successoria und fideicommissa. e) Alle Stiftungen, Verträge oder dispositiones, wodurch unablösliche Renten und Einkünfte, wie auch servitutes personales auf ein unbewegliches Gut constituiret werden. f) Alle Cautiones und Bürgschaften, welche mit unbeweglichen Gütern bestellet werden. g) Das Erbgeld, welches bei Teilung unbeweglicher Güter einem Erben ausgesetzet wird, und stehet dem Abgeteilten frei, dessen Ingrossation nachzusuchen, wenn auch im Teilungsreces solche nicht vorbehalten worden. h) Der Schichtteil der Kinder erster Ehe, wenn der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schreitet. i) Würde aber der Schichtteil dem Vater oder der Mutter nicht gelassen, sondern dem Vormund ausgeantwortet, so geschiehet keine Eintragung auf die elterliche Güter; allein in diesem Fal so wol, als wenn Minderjährigen oder Blödsinnigen Vormünder oder Curatores bestellet werden, hat das Gericht, welches die Confirmation und Vereidung verrichtet, von Amts wegen, und also wenn auch die Vormünder, die dazu schuldig sind, darum nicht nachsuchen solten, bei Vermeidung des Regresses wider sie, die Obrigkeit, die übernommene Vormundschaft auf deren unbewegliche Güter einzutragen, oder wenn dis bei einem andern Gericht geschehen müste, dessen Volziehung zu befördern, wie hoch aber, nach dem Inventario über das zu verwaltende Pupillarvermögen dabei zu bestimmen, welchemnächst, wie in der Pupillenordnung näher verordnet werden wird, dasjenige während der Vormundschaft davon wieder abgeschrieben werden sol, was der Vormund sicher beleget, oder verwendet zu haben, bescheinigen wird.

§. 8. Hingegen sollen die servitutes reales und onera publica, welche auf einem unbeweglichen Gut haften, als Contributionen, Prästationen an Landes-, Guts- und Pachtherren, nachbarliche Lasten,

ſten, Kirchen und Predigergebüren und dergleichen ins Hypothekenbuch nicht eingetragen werden, indem deren Ertrag von dem, welchem daran gelegen iſt, aus denen Cataſtris und ſonſten leicht zu erforſchen iſt.

§ 9. Wäre eine Forderung in Anſehung der Beſchaffenheit und Gröſſe noch nicht liquid: ſo kan ſie dennoch dem Gericht angezeiget und gebehten werden, daß zu deren Präjudiz, bevor ſie entſchieden oder ſonſt berichtiget worden, nichts eingetragen werde, und ſol alsdann ſolches ins Hypothenbuch eingeſchrieben, und dadurch dem, der es gebehten hat, ſein Recht erhalten werden; folglich, wenn auch jemand demungeachtet nachher ſeine Forderung ins Hypothekenbuch eintragen ließe, dieſer keinen Vorzug vor demſelben haben.

§. 10. Die vor Publication dieſer Ordnung ausgebrachte gerichtliche Confirmationen der Pfandverſchreibungen behalten zwar ihre volle Kraft, der Gläubiger mus aber binnen ſechs Monaten, vom Tage der Publication derſelben anzurechnen, befördern, daß ſeine confirmirte Pfandverſchreibung bei dem Gerichte, worunter die verpfändete Güter belegen ſind, eingetragen werden; und ſol ſolches, wenn er darum auf die unten beſtimmete Art nachſuchet, ohne Forderung oder Bezahlung einiger Gebüren geſchehen. Würde er dies aber verſäumen, ſo verlieret er nach Ablauf der ſechs Monate ſein Vorzugsrecht, und ſeine Forderung ſtehet allen andern eingetragenen Pfandverſchreibungen und dinglichen Rechten alsdann nach, die zeitig eingetragene hingegen behalten den Vorzug unter ſich nach der vorigen Confirmation.

§. 11. Eben ſo ſol auch binnen denen eben beſtimmeten ſechs Monaten die Eintragung aller übrigen oben erwehnten Verſchreibungen, Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut gebracht worden, von dem, welchem es zuſtehet, bey dem Gericht, worunter das unbewegliche Gut lieget, jedoch mit Bewilligung deſſen Eigenthümers, ausgewirket, widrigenfals auch ein Anſpruch dieſerhalb allen eingetragenen Verpfändungen und dinglichen Rechten nachgeſetzet werden. Sind ſie aber zu rechter

Zeit

Zeit eingetragen, so behalten sie unter sich ihren vorigen Vorzug. Uebrigens sol zur algemeinen Bekantwerdung dieser und der im vorhergehenden §. geschehenen gesezlichen Einrichtung, solche nicht nur dem hiesigen Intelligenzblat, sondern auch einigen öffentlichen Zeitungen inseriret werden.

§. 12. Damit aber der Endzwek dieser Ordnung, die Sicherheit des öffentlichen Glaubens, überhaupt durch keine Winkelhandlungen verletzet werden könne: so sollen Hypotheken- und andere Verschreibungen vor Notarien und Zeugen, oder vor drei und mehrern Zeugen, welche mit der gerichtlichen Pfandsetzung und Besichtigung bisher fast gleiche Kraft gehabt haben, künftig solche Wirkung nicht mehr behalten, sondern diese von jetzo an völlig aufgehoben seyn. Sie sollen also zwar die Richtigkeit der Schuld und des vollzogenen Contracts nach wie vor bekunden, nie aber etwas weiter, als ein privat dingliches Recht und eine außergerichtliche Hypothek wirken, und zwar auch die schon geschehene Verschreibungen von dieser Art nun nichts mehr, wenn nicht ihre Eintragung ebenfals binnen sechs Monaten befördert wird.

§. 13. Wer nun mit zureichender Sicherheit künftig jemand auf ein unbewegliches Gut leihen, und sich darauf eine Hypothek verschreiben lassen wil, der mus sich zuforderst von dem Besitzer einen Extract aus dem Hypothekenbuch des Gerichts, worunter das unbewegliche Gut belegen ist, geben lassen. Diesen Extract, für dessen Richtigkeit das Gericht, welches ihn ertheilet, haften mus, sol enthalten den Namen des unbeweglichen Guts und dessen Besitzers, auch ob und was schon darauf eingetragen worden. Er sol unter gewöhnlicher Unterschrift und dem Gerichtssiegel, auch so oft, als er begehret wird, ertheilt, und demnächst in die Schuld- und Pfandverschreibung mit dem dato desselben eingerükket werden, damit der Creditor versichert seyn könne, daß vor dem Eintragen der leztern keine weitere Veränderung im Hypothekenbuch vorgegangen sey. Wie denn auch demselben frei stehet, die über die schon eingetragene Pfand-

und andere Verschreibungen und Verträge vorhandene Documente selbst einzusehen.

Der, welcher seine Pfandverschreibung, oder anderes dingliches Recht ins Hypothekenbuch eintragen lassen will, mus a) bei Unsern Landesgerichten mit einem Supplicat, oder in geringen Sachen mündlich ad Protocollum, darum nachsuchen, darin das, was eingetragen werden sol, und die Güter worauf, ausdrüklich anführen, auch zugleich die Documenta in Original und Abschrift beifügen, und wenn das Nachsuchen schriftlich geschehen ist, das Supplicat dem ersten Secretario, welcher das Hypothekenbuch in verschlossener Verwahrung beim Gericht haben sol, präsentiren. b) Dieser mus alsdann den Tag und die Stunde der Präsentation auf das Supplicat schreiben, solches gleich registriren, die Abschriften von denen producirten Originalien vidimiren, und solche zusammen mit dem Supplicat oder Protocol dem Collegio vorlegen. c) Dieses mus darauf dieselbe nachsehen, und wenn das einzutragende Document eine Pfandverschreibung ist, den darin eingerükten Extract aus dem Hypothekenbuch mit diesem selbst vergleichen, und fals nach dessen Ertheilung schon etwas anders auf das in Frage seyende unbewegliche Gut eingetragen worden, solches dem, der die Eintragung einer Hypothek verlanget, anzeigen, und wenn er demungeachtet sie begehret, daß diese Anzeige der vorhergehenden Forderung geschehen, dem Ingrossationsdecret einrükken, und folglich auch mit unter der Obligation bemerken, widrigenfals bei Unterlassung dieser Anzeige für die Folgen haften. d) Wenn aber nichts zu erinnern gefunden worden, so mus auf das Supplicat oder unter dem Protocol, daß die Eintragung geschehen solle, decretiret, und dieses Decret von allen gegenwärtigen im Collegio unterschrieben werden. e) Der Secretarius mus darauf das Eintragen ins Hypothekenbuch gleich in pleno verrichten, unter das Original, daß die Eintragung erkant und wirklich, auch zu welcher Zeit geschehen seye, bemerken, und wenn darauf die gewönliche Unterschrift und das Gerichtssiegel beigefüget worden, das so volzogene Original zurük geben. f) Die Supplicate

te und Protocolle, mit denen darauf ertheilten Decreten und vidimirten Kopien der Documente, muß demnächst Secretarius in ein besonders Volumen heften, numeriren und foliiren, in dem Hypothekenbuch bei jedem eingetragenen Artikel das Folium des Belagsbuchs bemerken, hinter dieses ein Register schreiben, und auch solches eben so, wie das Hypothekenbuch, in verschlossener Verwahrung am Gerichtsort halten.

§. 15. Bei denen Untergerichten auf dem Lande und in denen Städten bedarf es nur eines mündlichen Nachsuchens der Eintragung ad protocollum, und daselbst kan auch die Schuld- und Pfandverschreibung selbst, wenn es die Contrahenten begehren, im gewöhnlichen Amts- und Gerichtsprotocol errichtet und niedergeschrieben werden; worauf sich alsdann nur beim Eintragen ins Hypothekenbuch bezogen werden darf. Uebrigens aber sol auch bei diesen Untergerichten alles das, was wegen des Eintragens, das Haltens des Belagsbuchs und der dabei zu beachtenden Vorsichtigkeit und Genauigkeit im vorhergehenden § verordnet worden, gehörig beachtet werden, und besonders das Eintragen nie anders, als auf der Amts- oder Rathsstube bei Versamlung des Amts und des Magistrats geschehen, auch von dem Amtschreiber, oder dessen Stelle mit vertretendem Amtman, und von dem Stadts- und Gerichtssecretario das Hypothekenbuch am Gerichtsort beständig verschlossen verwahret werden. Wie Wir denn Uns vorbehalten, wie dessen Ausführung geschehen, nach Ablauf der ersten 6 Monate nach Publication dieser Verordnung, durch einen Unserer Räthe, den Wir besonders dazu committiren werden, untersuchen zu lassen.

§. 16. Nach der Regel suchet derjenige, welcher seine Güter verhaftet macht, die Ingrossation einer Handlung nach. Wenn er aber in der errichteten Verschreibung oder Disposition die Obrigkeit gebehten hat, auf seines Gläubigers oder Mitcontrahenten Vorzeigung des Documents die Confirmation und Ingrossation zu vollziehen, so darf und sol auch auf dessen Ansuchen damit verfahren werden.

§. 17. Einem jeden stehet zwar frei, die Ingrossation über schriftsäßige Güter bei Unserer Regierungs-Kanzlei oder Hofgericht nachzusuchen; damit aber jedes Hypothekenbuch dieser beiden Landesgerichte vollständig seyn, und also auch aus jedem ein sicherer Extract ertheilet werden könne, so sollen sich beide Gerichte jede bei ihnen nachgesuchte und bewilligte Eintragung durch unentgeltliche Mittheilung eines Extracts davon aus dem Hypothekenbuch, am nemlichen Tage, da die Eintragung geschehen, bekant machen, und solcher Extract sol alsdann auch gleich, jedoch ebenfals unentgeltlich in das Hypothekenbuch des andern Gerichts von dessen erstem Secretario nach seinem Inhalt eingeführet, derselbe selbst aber ins Belagsbuch gelegt werden.

§. 18. Wenn jemand eine Pfandverschreibung, oder andere ins Hypothekenbuch eingetragene Forderung löschen will, so mus er das Original-Instrument mit dem darunter befindlichen Ingrossations-Document reproduciren, und fals der Gläubiger, oder sonstiger voriger Inhaber des Instruments, nicht eigenhändig darum anhält, dessen Quitung oder Erklärung deswegen beilegen, worauf dann die Löschung zu volziehen und das Original-Instrument durchzuschneiden ist.

§. 19. Wäre das Instrument verloren worden, so mus dem Gläubiger, oder sonstigen vorigen Besitzer, dessen Erben oder sich genug legitimirenden Cessionario, ein Mortifications-Schein unter dem kopeilichen Instrument, welches aus dem Belagsbuch erhalten werden kan, gerichtlich ausgestellet, oder in die Löschung gerichtlich gewilliget werden, welchem zu folge dann diese geschehen kan, der Mortifications-Schein, oder das über die gerichtliche Einwilligung abgehaltene Protocol aber ins Belagsbuch gebracht werden mus.

§. 20. Wenn eine Vormundschaft gelöschet werden sol, so mus ein gerichtliches Attestat, daß der Vormund der Vormundschaft entlassen, und daher nichts schuldig geblieben seye, beigebracht werden.

§. 21.

§. 21. Iſt die Eintragung der Vormundſchaft nicht zu gehöriger Zeit befördert, oder die Löſchung vor deren gänzlichen Erledigung ungebührlich veranlaſſet worden, ſo ſol zwar, zur Erhaltung des Glaubens des Hypothekenbuchs, das denen Minderjährigen zuſtehende jus tacitae hypothecae denen eingetragenen Forderungen und dinglichen Rechten nachſtehen, und denenſelben wegen des dadurch verlornen Vorzugsrechts ſo wenig die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, als ein anderes Rechtsmittel zugeſtanden werden, dagegen aber ihnen die Schadloshaltungs-Klagen wider die Vormünder, Eltern und Verwandte, welche für ihre Sicherheit hätten ſorgen ſollen, und ſelbſt wieder die Obrigkeit, die ihr Amt hiebei nicht erfüllet hat, bevorbleiben.

§. 22. Eben ſo wenig ſol auch, jedoch mit Vorbehalt der eben erwehnten Entſchädigungs-Klage, denen Unmündigen, Blödſinnigen, Abweſenden, oder andern Perſonen, Collegiis und Corporibus, welchen ſonſt die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zuſtehet, ſolche wiederfahren, wenn ihre andern Forderungen oder dingliche Rechte, die entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit eingetragen worden, nach Vorſchrift dieſer Verordnung ihr Vorzugsrecht verlieren, oder wenn dies auch wegen ungebührlicher Löſchung geſchiehet. Da aber dies Vorzugsrecht nur in Anſehung derjenigen verloren wird, welche auf die Sicherheit des Hypothekenbuchs gebauet, und darin ihre Forderungen haben eintragen laſſen, ſo folget von ſelbſt, daß die, welche ein dingliches Recht, oder ſtillſchweigendes Unterpfand haben, befugt bleiben, ohne jener Nachtheil, die ihnen zuſtehende dingliche Klage anzuſtellen, und die ihnen wegen ſolches Rechts haftende unbewegliche Güter, obgleich dieſes Recht nicht darauf eingetragen worden, in Anſpruch zu nehmen, wenn ihnen ſonſt keine gegründete Einwendungen entgegen ſtehen.

§. 23. Was nun noch beſonders das oben verordnetermaßen auch bei denen Aemtern einzuführende Hypothekenbuch betrift, ſo geſchiehet darin das Eintragen der Pfandverſchreibungen und übriger ding-

dinglichen Rechte auf die erbeigene, entweder ganz ſteuerfreie, oder ſteuerbare, aber keinen andern, als denen Nachbarlaſten unterworfene Güter, auf die nemliche Art und mit nemlicher Wirkung, wie oben verordnet worden. Allein in beiden Abſichten geſchiehet es unterſchieden a) in Anſehung der erbeigenen, ſteuerbaren und denen gemeinen Laſten, wie die übrigen Baurengüter, unterworfenen, auch Uns, Unſern adelichen Landſaſſen und andern Privatperſonen mit gewiſſen Präſtationen verhafteten Güter, b) in Anſehung der erbmeierſtättiſchen, oder Erbzins- und Erbpacht-Güter und c) in Anſehung der meierſtättiſchen oder eigenbehörigen Güter.

§. 24. Es iſt zwar überhaupt in Unſerer Policei-Ordnung die Zertheilung und Trennung der lezterwehnten drei Gattungen von Baurengütern verboten worden, allein die jetzige Umſtände, worin ſich der Landman befindet, machen zur Beförderung der algemeinen Wohlfahrt eine Aenderung hierin ganz nothwendig. Durch den lezten Krieg und deſſen Folgen gröſtentheils in viele Schulden und die bedürftigſte Umſtände verſetzet, fehlet es dem Landman am nöthigen Credit, ſein verminderetes Hofgewehr zu ergänzen, da er mit dieſem dem Gläubiger keine Sicherheit mehr leiſten kan, und Unterpfände auf unbewegliche Zubehörungen ſeines Hofes, indem ſie von dieſem nicht getrennet werden dürfen, der Verkauf des ganzen Hofes aber, wenn er auch nach Beſchaffenheit deſſelben geſchehen kan, ſelten möglich iſt, ebenfals dazu unzureichend ſind. Bei denen auch nur wenig möglichen Abmeierungen iſt alſo die gewiſſeſte und ſich täglich mehr zeigende Folge hievon, die Elocation; und dieſe geſchiehet ebenfals nur erſt im höchſten Nothfal, da Feld und Hof bei einem ſchlechten Hofgewehr ſchon verſchiedene Jahre durch ſich ſehr verſchlimmert haben. Nicht ſelten werden alſo weniger Heuergelder bei Elocationen heraus gebracht, als zu Beſtreitung der Abgaben an Landes-, Guts- und Pachtherrn erfordert werden. Dieſe leztern verlieren alſo, und der Mitunterthan, ja ſelbſt in der Folge das Ganze verlieret auch dabei, da verſchiedene Laſten durch den Abgang des Elocirten vor andern ſich vermehren.

§. 25.

§. 25. Um also diesem großen Uebel abzuhelfen, und auf eine, selbst dem Guts- und Pächtherrn ohnnachtheilige Art dem Landman wieder Credit zu verschaffen: so verordnen Wir hierdurch, daß dem Besitzer der sub a und b beschriebenen Güter mit Vorwissen und Bewilligung des Amts, nicht aber anders, bei Verlust des Vorschusses, erlaubet seyn soll, Grundstükke zu verpfänden, und die bestelten Hypotheken ins Hypothekenbuch mit der Wirkung eintragen zu lassen, daß, wenn die Schuld demnechst zur gehörigen Zeit nicht abgeführet wird, alsdenn das Unterpfand auf diese Art distrahiret werden könne, daß darauf zuförderst nach dem Verhältnis seines Ertrags zu dem vom ganzen Hofe, welche beide aus denen jetzo in der Ausfertigung begriffenen Aestimations-Büchern zu ersehen, die theilbare Lasten vertheilet, zu denen untheilbaren aber, als z. B. dem Dienst, dem Weinkauf, eben so verhältnismäßig ein beständiges Hülfsgeld für den Hof des Schuldners darauf geleget werde. Nur hat das Amt pflichtmäßig darauf zu sehen, daß nicht mehr Zubehörungen verpfändet und eingetragen werden, als vom Hofe getrennet werden können, ohne daß der Besitzer außer Stand komme, bei dem Zuschus des oben verordneten Hülfsgeldes, die zur Leistung des ordinairen und extraordinairen Dienstes erforderliche Pferde zu halten. Wie Wir denn in der noch folgenden Verordnung wegen Theilbarkeit der Baurengüter, wie weit sie getrennet werden können, noch näher bestimmen werden.

§. 26. Hingegen bleibet es zwar in Ansehung der meierstättischen oder eigenbehörigen Güter bei der Bestimmung der Policei-Ordnung, daß solche nicht anders, als mit Bewilligung des Landes- und Gutsherrn mit Schulden beschweret, und also auch Schulden halber nicht getrennet werden können; inzwischen finden Wir doch, um den algemeinen Endzwek dieser Verordnung bei denen eigenbehörigen Unterthanen aufs möglichste zu erreichen, noch nöthig, folgendes hier festzusetzen.

§. 27. Der Gutsherr sol zur zuentgeltlichen Ertheilung seines Consenses zum Ausleihen und Verpfänden dafür verbunden seyn,

wenn der Eigenbehörige durch wirkliche Unglüksfälle einen solchen Verlust an seinem Hofgewehr gelitten hat, daß er schlechterdings zur Cultivirung des Gutes, und folglich auch zu Leistung der Landes- und Gutsherrlichen Prästationen, außer Stand seyn würde, wenn er nicht durch ein Anlehn solchen Verlust ersetzete.

§. 28. Die so gutsherrlich consentirte Pfandverschreibung sol am Amte errichtet, und von diesem auch dafür, daß das Anlehn zu seinem wahren Endzwek verwendet werde, gesorget, und wie es wirklich geschehen, in der Pfandverschreibung bemerket werden.

§. 29. Diese sol alsdann auch ins Hypothekenbuch eingetragen, und, fals die Schuld zur gehörigen Zeit nicht wieder entrichtet würde, das Unterpfand dem Gläubiger zur Nutzung, deren jährlichen Ertrag, mit der etwa in der Länderei befindlichen Gaist, das Amt dabei zu bestimmen hat, auf Capital und Zinsen bis zu Tilgung untergeben werden. Und bei einer darauf etwa erfolgenden Abmeierung, oder Elocation behält solcher consentirte Gläubiger, wenn er nicht aus dem Erbgut bezalet wird, die Pfandnutzung, oder, wenn er das Unterpfand noch nicht besitzet, den Vorzug vor allen rükständigen, ohnehin nur eigentlich aus dem Erbgut gebürenden Brautschätzen, und selbst vor denen über zwei Jahr zurükstehen gelassenen gutsherrlichen Abgaben.

§. 30. Wenn der Eigenbehörige sonst auf sein Erbgut, (dem ohne Amts- und gutsherrlichen Consens kan und sol es auch nie auf die Stette selbst, der Policei-Ordnung gemäs, geschehen) Schulden machet, und zu deren Bezalung keine andere Mittel, als sein Hofgewehr besitzet, so sollen solche niemals auf eine solche Art daraus beigetrieben werden, daß der Eigenbehörige dadurch außer Stand kommen könne, den Akkerbau und die dazu nötige Haushaltung fortzusetzen, sondern das Gericht, wobei er belanget worden, sol ihm solche Termine, bei deren Abführung er dazu im Stande bleiben kan, bestimmen; und hat der Gläubiger, was er hiebei leidet, seiner Unvorsichtigkeit zuzuschreiben, daß er einem Eigenbehörigen, dessen eingeschränkte Rechte ihm nicht unbekant seyn können, übermäßig Geld vorgeschossen, oder sonst mit ihm contrahiret hat.

§. 31.

§. 31. Für das Confirmiren und das Eintragen einer Pfandverschreibung oder andern Handlung wird, außer denen Copialien, wenn sie 500 Rthl. und weniger betreffen, überhaupt 1 Rthl. wenn sie aber über 500 Rthl. es sey die Summe so hoch wie sie wolle, betragen, 2 Rthl.; fürs verlangte Aufschlagen des Hypothekenbuchs 6 mgr., für einen Extract daraus 12 mgr., und für Löschung einer Schuld, Vormundschaft, oder sonstigen dinglichen Rechts auch 12 mgr. bei Unsern beiden Landesgerichten bezalet. Bei Aemtern und Städten hingegen wird, außer denen Copialien, von 50 Rthl. und darunter 12 mgr., von 50 bis 100 Rthl. 18 mgr., von 100 bis 200 Rthl. 24 mgr., und von einer größern Summe, sie sey so hoch wie sie wolle, 1 Rthl., und wenn die Schuld und Pfandverschreibung gerichtlich geschiehet, dafür so viel wie für einen Termin, sodann fürs Aufschlagen des Hypothekenbuchs 4 mgr. für einen Extract daraus 8 mgr., und fürs Löschen einer Schuld, Vormundschaft oder andern dinglichen Rechts auch 8 mgr. bezalet. Wie Wir dann die in der Sporteln-Ordnung vorhin bestimmete Pfandverschreibungs- und Confirmationsgebüren zur Erleichterung für Unsre Unterhanen dergestalt hiemit herunterſetzen, und Unsern Ober- und Untergerichten ernstlich verbieten, mehr, als oben festgesetzet ist, jemals zu nehmen.

§. 32. Gleichwie Wir nun mit Grund hoffen, Unsre getreue Unterthanen werden in dieser Einrichtung Unsre Landesväterliche Vorsorge für ihr Wohl erkennen, also befehlen Wir auch zu deren gewissern Erfüllung Unsern Obergerichten, Drosten und Beamten auf dem Lande, und Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, wie auch allen Unsern Unterthanen, respective auf diese Ordnung pflichtmäßig und ganz genau zu halten, auch sich darnach in allen ihren Puncten zu richten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXX.

Distractions-Ordnung von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen Wir seit Unserer Regierung auf Beförderung der Gott gefälligen Justiz Unsere vornehmste Obsorge gerichtet, und Wir aber befunden, daß bei Volstrekkung derer von Unsern Ober- und Untergerichten ausgesprochenen Urteln und Bescheiden der gesezmäßige modus exequendi zum Nachtheil der Condemnirten nicht jederzeit behörig beobachtet worden, und Wir anbei wahrgenommen, daß die von Unserm Vorfahren Graf Simon VI Wohlsel. Gedächtniß unterm 14 Julii 1597 bekant gemachte Distractions-Ordnung, theils unvollkommen, theils von einem alzuweitläuftigen ohnnöthigen Inhalt sey, und dahero zu einem wilkürlichen gesezwidrigen Verfahren, oftmal zum Nachtheil derer Partheien, Anlaß gegeben habe:

Als haben Wir in Betracht dessen vor nöthig erachtet, durch gegenwärtige Verordnung jene dahin abzuändern, zu verbessern und zu vermehren, daß

§. 1. Da Unsere ernstliche Willens Meinung ist, gestalten von Unsern Beamten, Magistraten, Richtern und Räthen, wie auch andern, welche die durch Urtel und Recht erkante Execution zur Volstrekkung zu bringen haben, hierbei gewissenhaft und mit der erforderlichen Behutsamkeit nach Vorschrift der Rechte zu Werke gegangen, mithin alle Gleichgültigkeit in Aufziehung der Pfänder und Auswählung des objecti executionis sorgfältig vermieden, sondern hauptsächlich dabei die Nahrungs- und Vermögensumstände des exequendi vor allen Dingen geprüfet werden sollen;

Die-

Dieſemnach und da hierunter in Volſtrekkung der Execution die algemeine Rechte erfordern, daß anforderſt die entbehrlichſte Mobilien, das fahrende Haab, und in deſſen Ermangelung oder Ohnzulänglichkeit, die am erſten zu entrathen und zu veräuſern ſtehende immobilia, unbewegliche Güter, und bei deren Ermangelung die etwa vorhandene activa, ausſtehende Schulden, pro objecto executionis genommen werden ſollen:

So wollen Wir, daß dieſe rechtliche Verordnung auch hinkünftig in Unſern Landen aufs genaueſte und zwar dergeſtalten befolget werde, daß, da

§. 2. So viel anforderſt die Mobilien, fahrend Haab und Güter betrift, Unſere Beamte, Richter und andere, denen die Execution zu verrichten demandiret worden, oder ſonſt hergebrachter maßen zu bewirken zukomt, eine ſorgfältige Auswahl in Anſehung der entbehrlichſten Stükke nachſtehender maßen beobachten ſollen, daß vor allen Dingen mit dem vorräthigen Kupfer, Eiſern-, Zinnen- und Linnen-Geräthſchaft oder was ſonſten, ohne den Nahrungsſtand zu kränken, Geld wehrt und entbehrlich iſt, der Anfang gemacht, res culturae inſervientes aber, was zu Bau- und Erhaltung des Ackerbaues nothwendig gehöret, worunter das Zug- und nöthige Rindvieh mit gerechnet wird, desgleichen Inſtrumenta Opificum, das nöthige Handwerkszeug, und was ſonſten einem zu Treibung ſeines Handwerks und Profeſſion nöthig iſt, nicht anders, als in Subſidium, dergeſtalten pro objecto Executionis ausgeſetzet ſeyn ſollen, wenn weiter keine entbehrliche Mobilia, desgleichen keine zu veräuſern ſtehende immobilia, oder activa vorhanden, auch exequendus ſelbſt keine andere media exequendi anzugeben vermag, als womit derſelbe billig zu hören, und wenn von Unſern Obergerichten die Execution aufgetragen worden, desfals von dem Executions-Commiſſario vor weiterer Volſtrekkung an dieſelbe vor allen Dingen Bericht zu erſtatten, und darüber weitere Erkentnis abzuwarten iſt.

§. 3. Wenn aber die vorbeſtimte Mobilien und Moventien nicht hinreichen wollen, das Quantum exequendum nebſt verur-

ſachten Koſten zu tilgen: ſo hat Commiſſarius executionis ſich vor allen Dingen zu erkundigen, ob liquida activa, ausſtehende Schulden, vorhanden, woraus der abgängige Reſt per Ceſſionem vel in totum, vel in tantum erſetzet werden könte, und caſu quo, den exequendum zu Extradirung des Schuld-Briefes, oder in deſſen Ermangelung den zahlbaren Schuldner an den Gläubiger, welcher die Execution ausgebracht, anzuweiſen, dieſen fürohin für ſeinen Creditoren anzuerkennen, und behörig Zahlung zu leiſten; caſu quo non aber, und im Fal dergleichen liquide activ-Schulden nicht vorhanden wären, und es demnach die Nothwendigkeit erheiſchen ſolte,

§ 4. zu Veräußerung ein, oder mehreren unbeweglichen Pertinenz-Stükke fürzuſchreiten, ſo iſt ferner Unſere ernſtliche und gnädigſte Willens-Meinung, daß nach Anleitung Unſerer Hypotheken-Ordnung zwiſchen a) erbeigenen, entweder ganz ſteuerfreien, oder ſteuerbaren, aber keinen andern, als Nachbar-Laſten, unterworfenen Gütern, und b) erbeigenen ſteuerbaren, überhaupt denen gemeinen Laſten, wie die übrigen Bauren-Güter, unterworfenen, auch Uns, Unſern Adelichen Landſaſſen und andern Privat-Perſonen mit gewiſſen Präſtationen verhafteten Gütern, ſodann c) erbmeierſtättiſchen, oder Erb-Zins- und Erbpacht-Gütern, und endlich d) meierſtättiſchen oder eigenbehörigen Gütern ein Unterſchied gemacht, und nur die unbewegliche Pertinenz-Stükke von denen erſten dreien Gattungen auf die, in gedachter Ordnung beſtimte, Art zur Diſtraction gezogen werden, dieſes aber in Anſehung der lezteren, wegen Schulden des Eigenbehörigen, da er nur das nießbare Eigenthum, hingegen der Gutsherr das Eigenthum des Guts ſelbſt hat, keinesweges geſchehe, ſondern nur das mit Landes- und Gutsherrlicher Bewilligung verpfändete Grundſtükke, nachdem deſſen jährlicher Ertrag und die darin befindliche Gaile, erforderlichen Fals, durch Taxation einiger Akkerbau-Verſtändigen beſtimmet worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinſen getilget ſind, untergegeben, und wenn ſonſt der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, die Execution nur auf deſſen Mobilien und Moventien, und zwar auch

nur

nur nach Einschränkung erwehnter Unſrer Hypotheken-Ordnung erſtrekket werde.

§. 5. So viel den modum diſtrahendi anbetrift: ſo laſſen Wir es zwar bei der Diſpoſition Unſerer Diſtractions-Ordnung de Anno 1597 in ſo weit bewenden, daß, wenn von dem ernanten Commiſſario executionis, oder dem ſelbſt exequirenden Unterrichter die Denunciatio an den exequendum mit der Auflage gebührend geſchehen, innerhalb Ordnungs-Friſt dem ergangenen Judicato das ſchuldige Gnüge zu leiſten, und wie ſolches geſchehen, vor Ablauf des Termini anzuzeigen, oder der wirklichen Execution zu gewärtigen, alsdann in ſothanem Unterlaſſungsfal Executor elapſo termino praefixo mit einem Gerichtsboten auf die Stette des exequendi ſich zu begeben, und im Fal nicht in dem ausgeſprochenen rechtskräftigen Urtel das Objectum exequendum determiniret worden, den Anfang mit dem vorhandenen farenden Haab und Mobilien in der Ordnung zu machen habe, wie oben §. 2 von Uns diſponiret worden. Wobei Wir zu deſſen genauer Beobachtung andurch weiter verordnen, daß Commiſſarius vor der ſelbſt eigenen Auftreibung ſothaner fahrenden Haab, dem exequendo, im Fal er ſich bei der verhängten Execution redlich bezeigen ſolte, die freie Auswahl in Anſehung der entbehrlichſten Mobilien laſſen, im Fal derſelbe aber hierbei unaufrichtig zu Werke gehen, oder nichts geltende, unhinreichende Pfande heraus geben wolte, Commiſſarius ſich der Ordnung bedienen, ſofort die aufgetriebene leblose Mobilien ſogleich in den nächſtgelegenen Krug, oder ſonſtigen ſichern Ort verwahrlich bringen laſſen, das aufgezogene Vieh aber zwar in gerichtlichen Beſchlag nehmen, und die Veräuſerung bei harter Leibesſtrafe inhibiren, dem exequendo in der Futterung und Verpflegung aber bis 3 Tage vor dem angeſezten Verſteigerungs-Termin in ſeinem Stal laſſen, alsdann ſolches aber an den Ort, wo der öffentliche Verkauf geſchehen ſol, ebenfals bringen laſſen ſol; es ſey und wäre dann, daß ſich Debitor zu ſothaner Futterung nicht verſtehen wolte, in welchem Fal die Einſtellung ſogleich zu bewirken wäre.

§. 6.

ſachten Koſten zu tilgen: ſo hat Commiſſarius executionis ſich vor allen Dingen zu erkundigen, ob liquida activa, ausſtehende Schulden, vorhanden, woraus der abgängige Reſt per Ceſſionem vel in totum, vel in tantum erſetzet werden könte, und caſu quo, den exequendum zu Extradirung des Schuld-Briefes, oder in deſſen Ermangelung den zahlbaren Schuldner an den Gläubiger, welcher die Execution ausgebracht, anzuweiſen, dieſen fürohin für ſeinen Creditoren anzuerkennen, und behörig Zahlung zu leiſten; caſu quo non aber, und im Fal dergleichen liquide activ-Schulden nicht vorhanden wären, und es demnach die Nothwendigkeit erheiſchen ſolte,

§ 4. zu Veräußerung ein, oder mehreren unbeweglichen Pertinenz-Stükke fürzuſchreiten, ſo iſt ferner Unſere ernſtliche und gnädigſte Willens-Meinung, daß nach Anleitung Unſerer Hypotheken-Ordnung zwiſchen a) erbeigenen, entweder ganz ſteuerfreien, oder ſteuerbaren, aber keinen andern, als Nachbar-Laſten, unterworfenen Gütern, und b) erbeigenen ſteuerbaren, überhaupt denen gemeinen Laſten, wie die übrigen Bauren-Güter, unterworfenen, auch Uns, Unſern Adelichen Landſaſſen und andern Privat-Perſonen mit gewiſſen Präſtationen verhafteten Gütern, ſodann c) erbmeierſtättiſchen, oder Erb-Zins- und Erbpacht-Gütern, und endlich d) meierſtättiſchen oder eigenbehörigen Gütern ein Unterſchied gemacht, und nur die unbewegliche Pertinenz-Stükke von denen erſten dreien Gattungen auf die, in gedachter Ordnung beſtimte, Art zur Diſtraction gezogen werden, dieſes aber in Anſehung der lezteren, wegen Schulden des Eigenbehörigen, da er nur das nießbare Eigenthum, hingegen der Gutsherr das Eigenthum des Guts ſelbſt hat, keinesweges geſchehe, ſondern nur das mit Landes- und Gutsherrlicher Bewilligung verpfändete Grundſtükke, nachdem deſſen jährlicher Ertrag und die darin befindliche Gaile, erforderlichen Fals, durch Taxation einiger Akkerbau-Verſtändigen beſtimmet worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinſen getilget ſind, untergegeben, und wenn ſonſt der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, die Execution nur auf deſſen Mobilien und Moventien, und zwar auch

nur

nur nach Einſchränkung erwehnter Unſrer Hypotheken-Ordnung erſtrekket werde.

§. 5. So viel den modum diſtrahendi anbetrift: ſo laſſen Wir es zwar bei der Diſpoſition Unſerer Diſtractions-Ordnung de Anno 1597 in ſo weit bewenden, daß, wenn von dem ernanten Commiſſario executionis, oder dem ſelbſt exequirenden Unterrichter die Denunciatio an den exequendum mit der Auflage gebührend geſchehen, innerhalb Ordnungs-Friſt dem ergangenen Judicato das ſchuldige Gnüge zu leiſten, und wie ſolches geſchehen, vor Ablauf des Termini anzuzeigen, oder der wirklichen Execution zu gewärtigen, alsdann in ſothanem Unterlaſſungsfal Executor elapſo termino praefixo mit einem Gerichtsboten auf die Stette des exequendi ſich zu begeben, und im Fal nicht in dem ausgeſprochenen rechtskräftigen Urtel das Objectum exequendum determiniret worden, den Anfang mit dem vorhandenen farenden Haab und Mobilien in der Ordnung zu machen habe, wie oben §. 2 von Uns diſponiret worden. Wobei Wir zu deſſen genauer Beobachtung andurch weiter verordnen, daß Commiſſarius vor der ſelbſt eigenen Auftreibung ſothaner fahrenden Haab, dem exequendo, im Fal er ſich bei der verhängten Execution redlich bezeigen ſolte, die freie Answahl in Anſehung der entbehrlichſten Mobilien laſſen, im Fal derſelbe aber hierbei unaufrichtig zu Werke gehen, oder nichts geltende, unhinreichende Pfande heraus geben wolte, Commiſſarius ſich der Ordnung bedienen, ſofort die aufgetriebene leblose Mobilien ſogleich in den nächſtgelegenen Krug, oder ſonſtigen ſichern Ort verwahrlich bringen laſſen, das aufgezogene Vieh aber zwar in gerichtlichen Beſchlag nehmen, und die Veräuſerung bei harter Leibesſtrafe inhibiren, dem exequendo in der Futterung und Verpflegung aber bis 3 Tage vor dem angeſezten Verſteigerungs-Termin in ſeinem Stal laſſen, alsdann ſolches aber an den Ort, wo der öffentliche Verkauf geſchehen ſol, ebenfals bringen laſſen ſol; es ſey und wäre dann, daß ſich Debitor zu ſothaner Futterung nicht verſtehen wolte, in welchem Fal die Einſtellung ſogleich zu bewirken wäre.

§. 6.

§. 6. Wenn nun die Aufziehung auf solche Art geschehen, so hat Commissarius oder sonst der, welcher die Execution volziehet, zur wirklichen Distraction einen gewissen Tag, wenigstens nach Verkauf einer Ordnungs-Frist, anzusetzen, und solchen durch zu erlassende gewöhnliche Proclamata, worinnen zwar der Schuldner namentlich nicht gedacht, jedoch aber die aufgetriebene Mobilien und Moventien specifice mit benennet werden, bei wichtigen Sachen in denen nächstgelegenen zweien Kirchspielen von der Kanzel verkündigen, in geringen Sachen aber in der Dorfschaft, wo der Verkauf geschiehet, und in der nächstanliegenden durch den Unterbedienten mündlich denen Einwohnern bekant machen zu lassen. Hiernechst aber sollen vor der Versteigerung die zu subhastirende Mobilien und Moventien, wenn sie von ziemlichem Werthe sind, sonst aber nicht, durch zwei verständige und erfahrne Leute taxiret werden, welche vorher in Gegenwart beider Theile bei geringen und nicht über 50 Rthl. sich belaufenden Subhastationen, durch Handgelöbnis an Eides statt, und bei höheren oder auf Verlangen der Partheien, mit dem gewöhnlichen Schätzungs-Eid beleget und dahin verpflichtet werden sollen, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen die zur Veräuserung ausgesezte Sachen, dem wahren Werth nach, taxiren und schätzen wolten. Wenn nun die Schätzung behörig geschehen, und a Commissario zum Protocol genommen, so hat derselbe, Inhalts Unserer vorigen Distractions-Ordnung mit der wirklichen Versteigerung dergestalten zu verfahren, daß er das aufgezogene fahrende Haab von Morgens 8 bis Nachmittags 2 Uhr öffentlich feil biete, nach Verlauf dieser Zeit aber, und im Fal sodann Debitor das höchste Gebot baar zu bezalen sich nicht erbieten solte, auch dieses auf zwei Drittel des geschäzten Werths angestiegen ist, solches dem Meistbietenden zuschlage, und gegen baare Zalung übergebe. Wenn aber wegen Mangel der Käufer kein Gebot darauf geschehen wolte, oder dasselbe unter zwei Drittel der beschehenen Schätzung stünde: so hat Commissarius zwar auch in diesem leztern Fal dem Meistbietenden die versteigerte Sache anheim zu schlagen, anbei aber, wenn die versteigerte Sache von

kost-

kostbarem Werth ist, dem Schuldner auf Verlangen das Wiedereinlösungs-Recht ad protocollum zu reserviren, welchem sodann innerhalb 1 Monat a dato der Versteigerung an frei stehen sol, nebst gebührenden Zinsen und verursachten Kosten, solche wieder an sich zu lösen, nach Verlauf dieser Zeit aber sol sothaner Vorbehalt präscribiret und verjähret seyn. Dahingegen im ersten Fal eine anderweitige Versteigerung ordnungsmäßig zu veranlassen ist, und bei abermaligem fruchtlosem Versuch, oder wenn das Gebot unter zwei Drittel des Taxati zu Tilgung des Judicati mit Kosten nicht hinreichend ist, auch keine weitere Moventien und Mobilien vorhanden sind, Commissarius die zur Versteigerung ausgesezte Moventien und Mobilien dem Gläubiger für zwei Drittel des Taxati zu übergeben hat.

Solte aber das Gebot das Judicatum und die auf die Execution verwendete Kosten übersteigen, so hat Commissarius den Ueberschuß sogleich an den Debitorem executum auszuzahlen, und wegen des Empfangs sich von demselben in der desfals verfertigten Rechnung quitiren zu lassen, solche aber hiernächst seinem Bericht anzulegen.

Uebrigens hat es bey der vorigen Distractions-Ordnung nochmals sein Bewenden, daß so wenig Commissario executionis oder dem sonst die Execution selbst volziehenden Unterrichter, als dem etwa vorhandenen Actuario, erlaubt seyn sol, einen Steigerer mit abzugeben, wie wir denn auch wiederholt verbieten, daß von Jakobi bis Michaeli aufgezogenes Zugvieh zur Versteigerung gebracht, sondern damit bis nach solcher Zeit Anstand genommen und dem exequendo zum nothdürftigen Gebrauch gelassen werden sol.

§. 7. So viel nun die Distraction unbeweglicher Güter anbetrift: so hat es in Ansehung der Denunciation, vorhergängiger öffentlicher Bekantmachung e Duggetu, und erforderlicher Schätzung, desgleichen mit der Zeit der öffentlichen Feilbietung, die nemliche Bewandnis, wie davon §. praecedenti 6 von beweglichen Gütern disponiret worden, jedoch daß die Taxation jedesmal auch ohnverlangt der Partheien eidlich geschehen, und dabei von denen Taxatoren die Güte, Gail und Lage in behörigen Betracht gezogen werden sol.

Im Fal nun bei der Subhastation sich keine Käufer, welche ein Gebot thun wolten, einfinden solten, so hat Commissarius oder der Unterrichter ebenfals, wie §. 6 gedacht, zu verfahren; im Fal aber sich zwar Käufer einfinden, hingegen ihr Gebot nicht über zwei Drittel des pretii taxati thun, oder aber gar nur die Helfte dafür bieten wolten, so sol zwar die Adjudication geschehen, jedennoch aber dem Debitori das jus reluitionis und zwar im ersten Fal auf drei und im leztern auf sechs Monat auch ohnverlangt dergestalt reserviret seyn, daß, wenn derselbe binnen dieser gesezten Zeit, Capital, Zinsen und erweisliche Kosten bezahlet, der Käufer schuldig seyn sol, das erkaufte Grundstück an den Debitorem hinwiederum abzutreten. Nach Verlauf dieser Zeit aber sol das Einlösungs-Recht nicht mehr statt haben.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß, wenn das meiste Gebot das quantum adjudicatum cum expensis übersteiget, sodann dem Debitori seu Condemnato, nach vorhergethaner Berechnung, der Ueberschuß zugestellet, und Executor über den Empfang gebührend quitiret werde, welche Berechnung sodann derselbe, wenn er von Unsern Obergerichten committiret worden, nebst Taxations und Versteigerungs-Protocol judicio committenti mit seinem Bericht einzusenden hat.

Und nachdem Wir schlieslich auch höchst misfällig wahrnehmen und erfahren müssen, daß oftmalen Geldbedürftige dadurch durch einen unerlaubten Wucher hart bedrükket werden, daß, wenn sie auf Faust-Pfänder Geld aufgenommen, der Darleiher dadurch seine verbotene haabsüchtige Absicht zu erreichen gedenket, daß er sothanen, wegen Mangel des Geldes Bedrängten, kaum die Helfte des wahren Werths darleihet, und sich anbei nebst wucherlichen Zinsen, einen kurzen Einlösungs-Termin unter dem Ausbeding stipuliren lässet, daß, wenn der Leiher und Verpfänder in der bedingten Frist das Faustpfand mit Interesse nicht wieder an sich löset, sodann dasselbe dem Darleiher eigenthümlich anheim gefallen, und derselbe befugt seyn sol, solches nach seinem eigenen Gutdünken zu distrahiren. Wenn

aber,

aber durch dergleichen haabsüchtiges unerlaubtes Beginnen der bedrängte Nächste ganz ohnverantwortlich oftmal aufs äuserste gefährdet wird: so verordnen und wollen Wir, daß hinkünftig in dergleichen Fällen zwar dem Darleiher erlaubt seyn sol, sich zu Einlösung des Faustpfandes eine gewisse Zeit stipuliren zu lassen, nach deren Verlauf aber nicht eo ipso ihm das Eigenthum davon, oder die freie Macht, darüber pro lubitu zu disponiren, eher zuwachsen sol, bis er des Orts Obrigkeit davon die Anzeige gethan, und erweislich gemacht, daß er nicht nur darauf wirklich zwei Drittel des wahren Wehrts geliehen, sondern auch den Leiher nicht mit übermäßigen wucherlichen Zinsen beschweret habe, wornächst, und wann der Verpfänder dieses nebst dem geständig, daß er aus freiem Willen dem Leiher das Ausbedingniß in Ansehung des Eigenthums auf die gesetzte Zeit eingestanden: so sol es bei dem eingegangenen pacto belassen, casu quo non aber der Leiher zu Einlösung des Pfandes angehalten, oder dieses gerichtlich verkauft werden.

Wie nun über diese Unsre Verordnung straklich zu halten, Unsere ernstliche gnädigste Willens Meinung ist: so versehen Wir Uns zu Unsern Obergerichten, daß sie sich nicht nur in judicando darnach achten, sondern auch bey demandirten Executionen darauf sehen werden, daß solche von Drosten und Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen genau beobachtet werde, wie denn auch bei selbst erkanten Executionen von diesen nicht darwider gehandelt, sondern die Contravenienten zur gebührenden Ahndung und Strafe gezogen werden sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.

Dorf und Bauerschaften, wie auch der Nummer, mit Bestimmung, ob sie frei, oder eigenbehörig, in denen letztern, denen Städten aber, nach der Ordnung ihrer hergebrachten Abtheilungen und auch daselbst einzuführenden Nummer eingeschrieben werden.

§. 5. In diese Hypotheken-Bücher sollen aber nicht allein alle Verpfändungen der unbeweglichen Güter, sondern damit diese mit desto größerer Sicherheit geschehen können, auch alle übrige Verschreibungen, Verträge und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen, nicht aber Personal-Verbindlichkeiten und Verschreibungen, eingetragen werden.

§. 6. Alle solche Verpfändungen, Verschreibungen, Verträge und Handlungen, wodurch ein dingliches Recht auf unbewegliche Güter festgesetzet und gewirket wird, erhalten von der Zeit, da sie eingetragen sind, dadurch einen Vorzug vor allen andern außergerichtlichen, verschriebenen, oder stillschweigenden Hypotheken, und vor allen andern außergerichtlichen, reservationes & translationes dominii, wie auch constitutionem juris realis zum Gegenstand habenden Verschreibungen, Dispositionen und Handlungen, unter denen eingetragenen selbst aber bestimmet bloß allein die Zeit-Ordnung den Vorzug, ohne daß dabei weiter auf eine sonstige vorzügliche Eigenschaft gesehen wird.

§. 7. Es sollen also zu Erhaltung solches Vorzugs ins Hypotheken-Buch eingetragen werden: a) alle Hypothecae generales, speciales, legales, vel privilegiatae. Die erstern erstrekken sich aber nicht auf des Schuldners bewegliches Vermögen, noch auch, wenn die Eintragung bei denen Unter-Obrigkeiten geschiehet, auf unbewegliche Güter, die unter einem andern Gerichtszwange belegen, und keine Zubehörungen des Haupt-Gutes sind, worauf die Eintragung geschehen soll, sondern in Ansehung derselben muß, wenn sich die gerichtliche General-Hypothek darauf erstrekken soll, das Eintragen beim competenten Gericht geschehen, zu dessen Erhaltung jedoch nur bei diesem die Production der reducirten Copei von der eingetragenen Obligation und dem darunter befindlichen Eintragungs-Schein

ge-

einzuscheuren nicht aufgehalten werde, schuldig seyn, gleich beim Aufbinden des Korns den Zehnten ausziehen zu lassen, widrigenfals gewärtigen, daß die Frucht weggefahren, und der Zehnte liegen gelassen werde, jedoch sol sich alsdenn der Eigenthümer bei diesem Wegfahren alles Unterschleifes bei Vermeidung der unten bestimmeten Strafe enthalten.

§. 2. Dies Wegfahren der Früchte von einem zehntbaren Stükke Landes sol aber nie eher, als bis die Früchte auf demselben schon ganz gebunden worden, geschehen, folglich nicht, wie bisher zu Beförderung der Unterschleife wol versuchet ist, von einem noch nicht ganz aufgebundenen Stükke zum andern fortgesetzet werden.

§. 3. Beim Zehntausziehen kan und sol von einem Stük aufs andere, wenn sie einem Herrn gehören, unmittelbar zusammen liegen, und mit einerlei Art von Korn besaamet sind, fortgezählet werden; dieses also aber auch nicht geschehen, wenn nur ein fremdes Stük Landes, oder ein zwar dem nemlichen Eigentümer zugehöriges, hingegen mit anderm Korn besaamtes Stük Landes dazwischen lieget.

§. 4. In allen diesen zulezt erwehnten Fällen, wird das Zählen auf dem andern Stük des nemlichen Eigentümers beim ersten Schof, Bund oder Gehne wieder angefangen, und wenn nach dem zulezt ausgezehnten Schof, Bund oder Gehne nur neune und weniger übrig bleiben, so wird von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrigbleibende Schäfe, um den Zehntherren zu vervortheilen, gröser als die übrige gebunden wären, in welchem Fal dem Zehntsämler frei stehet, sie los zu binden und den zehnten Theil davon zu nehmen. Und dieser wird auch immer von dem nur oft mezzenweise gesäeten Flachs, wenn unter zehn Boten, und selbst deren nur zwei da sind, ausgezogen, und dem Zehntsämler das dazu nötige Losbinden frei gelassen.

§. 5. Wann hingegen jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stük Landes, oder nur eines von einer Art Frucht hätte, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen könte, und darauf keine zehn Schäfe sich fänden: so sol der Zehntherr, welcher wider Recht

ſachten Koſten zu tilgen: ſo hat Commiſſarius executionis ſich vor allen Dingen zu erkundigen, ob liquida activa, ausſtehende Schulden, vorhanden, woraus der abgängige Reſt per Ceſſionem vel in totum, vel in tantum erſetzet werden könte, und caſu quo, den exequendum zu Extradirung des Schuld-Briefes, oder in deſſen Ermangelung den zahlbaren Schuldner an den Gläubiger, welcher die Execution ausgebracht, anzuweiſen, dieſen fürohin für ſeinen Creditoren anzuerkennen, und behörig Zahlung zu leiſten; caſu quo non aber, und im Fal dergleichen liquide activ-Schulden nicht vorhanden wären, und es demnach die Nothwendigkeit erheiſchen ſolte,

§ 4. zu Veräußerung ein, oder mehreren unbeweglichen Pertinenz-Stükke fürzuſchreiten, ſo iſt ferner Unſere ernſtliche und gnädigſte Willens-Meinung, daß nach Anleitung Unſerer Hypotheken-Ordnung zwiſchen a) erbeigenen, entweder ganz ſteuerfreien, oder ſteuerbaren, aber keinen andern, als Nachbar-Laſten, unterworfenen Gütern, und b) erbeigenen ſteuerbaren, überhaupt denen gemeinen Laſten, wie die übrigen Bauren-Güter, unterworfenen, auch Uns, Unſern Adelichen Landſaſſen und andern Privat-Perſonen mit gewiſſen Präſtationen verhafteten Gütern, ſodann c) erbmeierſtättiſchen, oder Erb-Zins- und Erbpacht-Gütern, und endlich d) meierſtättiſchen oder eigenbehörigen Gütern ein Unterſchied gemacht, und nur die unbewegliche Pertinenz-Stükke von denen erſten dreien Gattungen auf die, in gedachter Ordnung beſtimte, Art zur Diſtraction gezogen werden, dieſes aber in Anſehung der lezteren, wegen Schulden des Eigenbehörigen, da er nur das nießbare Eigenthum, hingegen der Gutsherr das Eigenthum des Guts ſelbſt hat, keinesweges geſchehe, ſondern nur das mit Landes- und Gutsherrlicher Bewilligung verpfändete Grundſtükke, nachdem deſſen jährlicher Ertrag und die darin befindliche Gaile, erforderlichen Fals, durch Taxation einiger Akkerbau-Verſtändigen beſtimmet worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinſen getilget ſind, untergegeben, und wenn ſonſt der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, die Execution nur auf deſſen Mobilien und Moventien, und zwar auch

nur

nur nach Einschränkung erwehnter Unsrer Hypotheken-Ordnung erstrekket werde.

§. 5. So viel den modum distrahendi anbetrift: so lassen Wir es zwar bei der Disposition Unserer Distractions-Ordnung de Anno 1597 in so weit bewenden, daß, wenn von dem ernanten Commissario executionis, oder dem selbst exequirenden Unterrichter die Denunciatio an den exequendum mit der Auflage gebührend geschehen, innerhalb Ordnungs-Frist dem ergangenen Judicato das schuldige Gnüge zu leisten, und wie solches geschehen, vor Ablauf des Termini anzuzeigen, oder der wirklichen Execution zu gewärtigen, alsdann in sothanem Unterlassungsfal Executor elapso termino praefixo mit einem Gerichtsboten auf die Stette des exequendi sich zu begeben, und im Fal nicht in dem ausgesprochenen rechtskräftigen Urtel das Objectum exequendum determiniret worden, den Anfang mit dem vorhandenen fahrenden Haab und Mobilien in der Ordnung zu machen habe, wie oben §. 2 von Uns disponiret worden. Wobei Wir zu dessen genauer Beobachtung andurch weiter verordnen, daß Commissarius vor der selbst eigenen Auftreibung sothaner fahrenden Haab, dem exequendo, im Fal er sich bei der verhängten Execution redlich bezeigen solte, die freie Auswahl in Ansehung der entbehrlichsten Mobilien lassen, im Fal derselbe aber hierbei unaufrichtig zu Werke gehen, oder nichts geltende, unhinreichende Pfande herausgeben wolte, Commissarius sich der Ordnung bedienen, sofort die aufgetriebene leblose Mobilien sogleich in den nächstgelegenen Krug, oder sonstigen sichern Ort verwährlich bringen lassen, das aufgezogene Vieh aber zwar in gerichtlichen Beschlag nehmen, und die Veräuserung bei harter Leibesstrafe inhibiren, dem exequendo in der Futterung und Verpflegung aber bis 3 Tage vor dem angesezten Versteigerungs-Termin in seinem Stal lassen, alsdann solches aber an den Ort, wo der öffentliche Verkauf geschehen sol, ebenfals bringen lassen sol; es sey und wäre dann, daß sich Debitor zu sothaner Futterung nicht verstehen wolte, in welchem Fal die Einstellung sogleich zu bewirken wäre.

§. 6.

§. 6. Wenn nun die Aufziehung auf ſolche Art geſchehen, ſo hat Commiſſarius oder ſonſt der, welcher die Execution volzieher, zur wirklichen Diſtraction einen gewiſſen Tag, wenigſtens nach Verkauf einer Ordnungs-Friſt, anzuſetzen, und ſolchen durch zu erlaſſende gewöhnliche Proclamata, worinnen zwar der Schuldner namentlich nicht gedacht, jedoch aber die aufgetriebene Mobilien und Moventien ſpecifice mit benennet werden, bei wichtigen Sachen in denen nächſtgelegenen zweien Kirchſpielen von der Kanzel verkündigen, in geringen Sachen aber in der Dorfſchaft, wo der Verkauf geſchiehet, und in der nächſtanliegenden durch den Unterbedienten mündlich denen Einwohnern bekant machen zu laſſen. Hiernechſt aber ſollen vor der Verſteigerung die zu ſubhaſtirende Mobilien und Moventien, wenn ſie von ziemlichem Werthe ſind, ſonſt aber nicht, durch zwei verſtändige und erfahrne Leute taxiret werden, welche vorher in Gegenwart beider Theile bei geringen und nicht über 50 Rthl. ſich belaufenden Subhaſtationen, durch Handgelöbnis an Eides ſtatt, und bei höheren oder auf Verlangen der Partheien, mit dem gewöhnlichen Schätzungs-Eid beleget und dahin verpflichtet werden ſollen, daß ſie nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen die zur Veräuſerung ausgeſezte Sachen, dem wahren Werth nach, taxiren und ſchätzen wolten. Wenn nun die Schätzung behörig geſchehen, und a Commiſſario zum Protocol genommen, ſo hat derſelbe, Inhalts Unſerer vorigen Diſtractions-Ordnung mit der wirklichen Verſteigerung dergeſtalten zu verfahren, daß er das aufgezogene fahrende Haab von Morgens 8 bis Nachmittags 2 Uhr öffentlich feil biete, nach Verlauf dieſer Zeit aber, und im Fal ſodann Debitor das höchſte Gebot baar zu bezalen ſich nicht erbieten ſolte, auch dieſes auf zwei Drittel des geſchäzten Werths angeſtiegen iſt, ſolches dem Meiſtbietenden zuſchlage, und gegen baare Zalung übergebe. Wenn aber wegen Mangel der Käufer kein Gebot darauf geſchehen wolte, oder daſſelbe unter zwei Drittel der beſchehenen Schätzung ſtünde: ſo hat Commiſſarius zwar auch in dieſem leztern Fal dem Meiſtbietenden die verſteigerte Sache anheim zu ſchlagen, anbei aber, wenn die verſteigerte Sache von

koſt-

kostbarem Werth ist, dem Schuldener auf Verlangen das Wiedereinlösungs-Recht ad protocollum zu reserviren, welchem sodann innerhalb 1 Monat a dato der Versteigerung an frei stehen sol, nebst gebührenden Zinsen und verursachten Kosten, solche wieder an sich zu lösen, nach Verlauf dieser Zeit aber sol sothaner Vorbehalt präscribiret und verjähret seyn. Dahingegen im ersten Fal eine anderweitige Versteigerung ordnungsmäßig zu veranlassen ist, und bei abermaligem fruchtlosem Versuch, oder wenn das Gebot unter zwei Drittel des Taxati zu Tilgung des Judicati mit Kosten nicht hinreichend ist, auch keine weitere Moventien und Mobilien vorhanden sind, Commissarius die zur Versteigerung ausgesezte Moventien und Mobilien dem Gläubiger für zwei Drittel des Taxati zu übergeben hat.

Solte aber das Gebot das Judicatum und die auf die Execution verwendete Kosten übersteigen, so hat Commissarius den Ueberschuß sogleich an den Debitorem executum auszuzahlen, und wegen des Empfangs sich von demselben in der desfals verfertigten Rechnung quitiren zu lassen, solche aber hiernächst seinem Bericht anzulegen.

Uebrigens hat es bey der vorigen Distractions-Ordnung nochmals sein Bewenden, daß so wenig Commissario executionis oder dem sonst die Execution selbst volziehenden Unterrichter, als dem etwa vorhandenen Actuario, erlaubt seyn sol, einen Steigerer mit abzugeben, wie wir denn auch wiederholt verbieten, daß von Jacobi bis Michaeli aufgezogenes Zugvieh zur Versteigerung gebracht, sondern damit bis nach solcher Zeit Anstand genommen und dem exequendo zum nothdürftigen Gebrauch gelassen werden sol.

§. 7. So viel nun die Distraction unbeweglicher Güter anbetrift: so hat es in Ansehung der Denunciation, vorhergängiger öffentlicher Bekantmachung e Suggestu, und erforderlicher Schätzung, desgleichen mit der Zeit der öffentlichen Feilbietung, die nemliche Bewandnis, wie davon §. praecedenti 6 von beweglichen Gütern disponiret worden, jedoch daß die Taxation jedesmal auch ohnverlangt der Partheien eidlich geschehen, und dabei von denen Taxatoren die Güte, Gail und Lage in behörigen Betracht gezogen werden sol.

Im Fal nun bei der Subhaſtation ſich keine Käufer, welche ein Gebot thun wolten, einfinden ſolten, ſo hat Commiſſarius oder der Unterrichter ebenfals, wie §. 6 gedacht, zu verfahren; im Fal aber ſich zwar Käufer einfinden, hingegen ihr Gebot nicht über zwei Drittel des pretii taxati thun, oder aber gar nur die Helfte dafür bieten wolten, ſo ſol zwar die Adjudication geſchehen, jedennoch aber dem Debitori das jus reluitionis und zwar im erſten Fal auf drei und im leztern auf ſechs Monat auch ohnverlangt dergeſtalt reſerviret ſeyn, daß, wenn derſelbe binnen dieſer geſezten Zeit, Capital, Zinſen und erweisliche Koſten bezahlet, der Käufer ſchuldig ſeyn ſol, das erkaufte Grundſtück an den Debitorem hinwiederum abzutreten. Nach Verlauf dieſer Zeit aber ſol das Einlöſungs-Recht nicht mehr ſtatt haben.

Uebrigens verſtehet ſich von ſelbſten, daß, wenn das meiſte Gebot das quantum adjudicatum cum expenſis überſteiget, ſodann dem Debitori ſeu Condemnato, nach vorhergethaner Berechnung, der Ueberſchuß zugeſtellet, und Executor über den Empfang gebührend quitiret werde, welche Berechnung ſodann derſelbe, wenn er von Unſern Obergerichten committiret worden, nebſt Taxations und Verſteigerungs-Protocol judicio committenti mit ſeinem Bericht einzuſenden hat.

Und nachdem Wir ſchlieslich auch höchſt misfällig wahrnehmen und erfahren müſſen, daß oftmalen Geldbedürftige dadurch durch einen unerlaubten Wucher hart bedrükket werden, daß, wenn ſie auf Fauſt-Pfänder Geld aufgenommen, der Darleiher dadurch ſeine verbotene haabſüchtige Abſicht zu erreichen gedenket, daß er ſothanen, wegen Mangel des Geldes Bedrängten, kaum die Helfte des wahren Werths darleihet, und ſich anbei nebſt wucherlichen Zinſen, einen kurzen Einlöſungs-Termin unter dem Ausbeding ſtipuliren läſſet, daß, wenn der Leiher und Verpfänder in der bedingten Friſt das Fauſtpfand mit Intereſſe nicht wieder an ſich löſet, ſodann daſſelbe dem Darleiher eigenthümlich anheim gefallen, und derſelbe befugt ſeyn ſol, ſolches nach ſeinem eigenen Gutdünken zu diſtrahiren. Wenn

aber,

aber durch dergleichen haabsüchtiges unerlaubtes Beginnen der bedrängte Nächste ganz ohnverantwortlich oftmal aufs äuserste gefährdet wird: so verordnen und wollen Wir, daß hinkünftig in dergleichen Fällen zwar dem Darleiher erlaubt seyn sol, sich zu Einlösung des Faustpfandes eine gewisse Zeit stipuliren zu lassen, nach deren Verlauf aber nicht eo ipso ihm das Eigenthum davon, oder die freie Macht, darüber pro lubitu zu disponiren, eher zuwachsen sol, bis er des Orts Obrigkeit davon die Anzeige gethan, und erweislich gemacht, daß er nicht nur darauf wirklich zwei Drittel des wahren Wehrts geliehen, sondern auch den Leiher nicht mit übermäßigen wucherlichen Zinsen beschweret habe, wornächst, und wann der Verpfänder dieses nebst dem geständig, daß er aus freiem Willen dem Leiher das Ausbedingniß in Ansehung des Eigenthums auf die gesetzte Zeit eingestanden: so sol es bei dem eingegangenen pacto belassen, casu quo non aber der Leiher zu Einlösung des Pfandes angehalten, oder dieses gerichtlich verkauft werden.

Wie nun über diese Unsre Verordnung sträklich zu halten, Unsere ernstliche gnädigste Willens Meinung ist: so versehen Wir Uns zu Unsern Obergerichten, daß sie sich nicht nur in judicando darnach achten, sondern auch bey demandirten Executionen darauf sehen werden, daß solche von Drosten und Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räthen genau beobachtet werde, wie denn auch bei selbst erkanten Executionen von diesen nicht darwider gehandelt, sondern die Contravenienten zur gebührenden Ahndung und Strafe gezogen werden sollen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXXI.

Zehnt- und Pacht-Ordnung von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. In der Policei-Ordnung von 1620, und nachher noch vollständiger, in der Dienst-Zehnt- und Pacht-Ordnung vom 24 März 1664 ist zwar die Art der Zehnterhebung deutlich bestimmet, dies leztere Gesez in diesem Punct aber, verschiedener Hinderungen halber, noch nicht zur völligen Ausübung gekommen. In verschiedenen Stükken komt es also beim Zehntausziehen noch auf das, nicht einmal allenthalben gleichförmige, Herkommen an, über welches zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen öfters verdriesliche Irrungen entstehen. Um nun diesen furs künftige vorzubeugen, und zur Zehnterhebung algemein geltende Regeln auf solche Art zu bestimmen, daß das hergebrachte Recht zwischen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen aufs möglichste erhalten, wahrer Misbrauch aber abgeschaffet werde: so haben Wir Uns zu dem Ende von allen Unsern Aemtern und Städten von der bisher üblich gewesenen Art des Zehntausziehens unterthänigst berichten, und darauf über die erneuernde gesezliche Einrichtung desselben mit Unsern treugehorsamsten Ständen berathschlagen lassen. Diesem zu folge erneuern Wir hiedurch vorgedachte Zehnt- und Pacht-Ordnung auf eine, dem rechtlichen Herkommen gemäße Art, folgendermaßen, wollen und verordnen also gnädigst:

§. 1. Vom zehntbaren Lande sol die Frucht nicht eher, als bis der Zehnte davon gezogen worden, weggefahren werden; der Zehntherr aber, damit der Eigentümer seine Früchte beim guten Wetter

eins

einzuscheuren nicht aufgehalten werde, schuldig seyn, gleich beim Aufbinden des Korns den Zehnten ausziehen zu lassen, widrigenfals gewärtigen, daß die Frucht weggefahren, und der Zehnte liegen gelassen werde, jedoch sol sich alsdenn der Eigenthümer bei diesem Wegfahren alles Unterschleifes bei Vermeidung der unten bestimmeten Strafe enthalten.

§. 2. Dies Wegfahren der Früchte von einem zehntbaren Stükke Landes sol aber nie eher, als bis die Früchte auf demselben schon ganz gebunden worden, geschehen, folglich nicht, wie bisher zu Beförderung der Unterschleife wol versuchet ist, von einem noch nicht ganz aufgebundenen Stükke zum andern fortgesetzet werden.

§. 3. Beim Zehntausziehen kan und sol von einem Stük aufs andere, wenn sie einem Herrn gehören, unmittelbar zusammen liegen, und mit einerlei Art von Korn besaamet sind, fortgezählet werden; dieses also aber auch nicht geschehen, wenn nur ein fremdes Stük Landes, oder ein zwar dem nemlichen Eigentümer zugehöriges, hingegen mit anderm Korn besaamtes Stük Landes dazwischen lieget.

§. 4. In allen diesen zulezt erwehnten Fällen, wird das Zählen auf dem andern Stük des nemlichen Eigentümers beim ersten Schof, Bund oder Gehne wieder angefangen, und wenn nach dem zulezt ausgezehnten Schof, Bund oder Gehne nur neune und weniger übrig bleiben, so wird von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrigbleibende Schäfe, um den Zehntherren zu vervortheilen, gröser als die übrige gebunden wären, in welchem Fal dem Zehntsamler frei stehet, sie los zu binden und den zehnten Theil davon zu nehmen. Und dieser wird auch immer von dem nur oft mezzenweise gesäeten Flachs, wenn unter zehn Boten, und selbst deren nur zwei da sind, ausgezogen, und dem Zehntsamler das dazu nötige Losbinden frei gelassen.

§. 5. Wann hingegen jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stük Landes, oder nur eines von einer Art Frucht hätte, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen könte, und darauf keine zehn Schäfe sich fänden: so sol der Zehntherr, welcher wider Recht

und Billigkeit sonst nichts erhielte, davon den zehnten Theil auszunehmen befugt seyn.

§. 6. Der Zehntsämler darf und kan das Zählen anfangen, von welchem Ende des Stükkes er wil, und wenn er eine Ungleichheit der Schöfe, und folglich, daß der Zehnte kleiner sey, bemerket, so ist es ihm erlaubet, den eilften, neunten oder einen andern zu nehmen. Die auf dem Felde zusammengesezte Haufen sollen aber, zu desto bequemerer Ausziehung des Zehntens, aus zehn oder zwanzig Bunden oder Schöfen bestehen, und die am Ende unter zehnen übrig bleibende allein gesetzet werden, und bleibet auch hier dem Zehntsämler frei, die Bunde oder Schöfe in denen gesezten Haufen, fals ihm diese verdächtig vorkommen solten, zu zählen.

§. 7. Dem Zehntherrn ist und bleibet frei, seinen Zehnten in Natur auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, welcher dafür das verdungene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Pachtherrn anführen, oder darauf im Urtheilen gesehen werden könne, es wäre denn, daß ein Widerspruch und darauf verflossene gesezmäßige Verjährungszeit erwiesen würde.

§. 8. Wenn bei Menschengedenken der Zehnte nicht in Natur ausgezogen worden, und der Zehntpflichtige eine Ausnahme gewisser in der Zehntflur liegender Grundstükke sich anmaßen wolte, so hat dieses nicht anders statt, als wenn er solche Exemtion beweiset. Wären aber erweislich beim vorhero geschehenen Zehntauszug einige Grundstükke zehntfrei besessen worden, so hat es auch dabei so lange, bis die Zehntbarkeit bewiesen ist, sein Verbleiben.

§. 9. Keine Weiden, Wiesen oder Gärten sollen aber von zehntbaren Aekkern gemacht, noch diese sonst zum Nachtheil des Zehntherrn verändert werden, es sey denn, daß der Zehnkherr, wenn ihn keine Lehnbarkeit des Zehntens, oder sonst kein eingeschränktes Eigenthum desselben daran hindert, dazu die Einwilligung gäbe. Dahingegen auch, wenn Hübekämpe, Wiesen, Gärten und andere zehntfreie Grundstükke umgebrochen, und mit solchen Früchten, welche,

zehnt-

zehntbar sind, besaamet werden, dieselbe zehntfrei bleiben. Jedoch behalten Wir Uns als Landesherrn von Neubrüchen oder urbar gemachten, vorher nie gebaueten Gründen den Rottzehnten, in so weit er hergebracht ist, vor. Wie es denn auch in Ansehung der Lemgoischen Feldmark und der darin von den Eigenthümern zu machenden Kämpe und Zuschläge, bei dem im Jahr 1595 mit Unsern in Gott ruhenden Vorfahren errichteten Hudereceß verbleibet.

§. 10. So viel nun auch den Fleisch- oder Blutzehnten betrift, so hat der Zehntpflichtige, das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferken, dem Zehntherrn verabfolgen zu lassen; es werden aber dieselbe nur einmal um Michaelis in dem Jahre, worin sie gefallen sind, und keine andere Kälber, als welche zur Zucht bleiben, in den Zehnten gezählet. Die Saugferken mögen aber jährlich zu zween malen, als um Maitag und Michaelis gezählet werden, und wenn etwa der Zehntherr mit denen Zehntpflichtigen sich vereinbaret hat, daß ihm jährlich ein oder anderes Stük, an statt des Blutzehnten, geliefert werde, so hat es zwar dabei sein Verbleiben; es ist aber alsdann der Zehntherr nicht schuldig, von denen leztern Herbstferken eines anzunehmen, wenn von dem Frühlingswurf welche vorhanden sind.

§. 11. Dieser Fleischzehnte sol von dem Viehe, wie es auf der Weide sich findet, gezogen werden, ungeachtet die Zehntpflichtige etwa vorwenden mögten, daß dieses oder jenes z. B. Kalb oder Fohlen nicht auferzogen, sondern gekauft worden, oder daß ein oder anderes Stük nicht ihnen, sondern dem Sohne, Knecht oder einem Fremden gehöre, weilen sonst es immer leicht seyn würde, den Zehntherrn zu vervortheilen. Wie denn auch, um eben dies zu vermeiden, kein Abzug von der aufgenommenen Zahl, des Vorgebens wegen, daß eines oder das andere Stük nach der Zählung umgekommen sey, verstattet werden sol.

§. 12. Da übrigens auch wol diejenige, welche mit Schäfereien versehen sind, bisweilen anstatt der Schaafe, lauter Hämmel zu halten pflegen, und alsdann die Zehntherren vermeinen, daß ihnen dieses

ſes zum Nachtheil gereiche, und ſie auch deswegen die Hämmel zu zehnten befugt ſeyn, dieſes aber nicht zugeſtanden werden kan, weil eines Theils bei denen Schäfereien der Zehnte nur von Lämmern gebüret, und wenn dieſe nicht da ſind, gar nicht gefordert werden kan; andern Theils aber die Zehntpflichtige öfters wegen Beſchaffenheit der Weide, und anderer Urſachen halber, Milchſchaafe nicht wol behalten können, es ihnen alſo zum merklichen Schaden gereichen würde, wenn ſie dazu gezwungen werden, oder einen Hammel, anſtatt eines Lammes, dem Zehntherrn liefern ſolten: ſo laſſen Wir es umbemehr dabei bewenden, da nur Fohlen, Kälber, Lämmer, Ferken und dergleichen der Zehntung unterworfen ſind, bei alten aber dieſelbe nicht hergebracht iſt. Es ſol aber ſonſt zu Verhütung aller Irrung, der Schäfer die Lämmer, wenn davon der Zehnte ausgezogen wird, zuſammen in die Hörden treiben, demnächſt dieſelbe durch das Hek heraus laufen, und jedesmal das zehnte unausgeſucht greifen laſſen, wobei denn diejenige, welche unter der Zahl von zehen übrig bleiben, aufgeſchrieben und im folgenden Jahre darauf fortgezählet werden ſol.

§. 13. Derjenige, welcher ſich erdreiſtet, beim Frucht- oder Fleiſchzehnten Unterſchleif zu machen, ſol nicht nur dem Zehntherrn das Untergeſchlagene erſtatten, ſondern auch noch dabei von ſeiner Obrigkeit ganz nachdrüklich, und alſo nach Beſchaffenheit desfals mit 5 bis 30 Gſl. und wenn er unvermögend, mit Gefängniß, oder dem Pfal beſtrafet werden.

§. 14. Weil auch endlich wegen des Heuer- Pacht- oder Zinskorns öfters Klagen geführet werden, daß ſolches nicht Marktgebig, ſondern ſchlecht und nicht gehörig rein geliefert werde, ſo wird auch dieſerhalb hierdurch aufs neue verordnet, daß der Erbzinsman, Meier, oder wie ſonſt der Pachtpflichtige genennet werden mag, ſeinem Guts- oder Pachtherrn zwiſchen Michaeli und Martini das Pachtkorn in marktgebiger Frucht liefern, im gegentheiligen Fal aber der Guts- oder Pachtherr befugt ſeyn ſol, entweder die gelieferte ſchlechte Früchte zurük zu ſchikken und einen Tag zur Lieferung andern richtigen Korns zu beſtimmen, oder auf Koſten des Pachtpflichtigen erſtere

rei-

reinigen zu laſſen, und das untaugliche zurük zu geben, auch des Abgangs wegen Vergütung zu fordern, wie denn auch noch dabei der Pachtpflichtige, wenn er deshalber zur Wruge gebracht, nachdrüklich geſtrafet werden ſol.

§. 15. Ein Pachtpflichtiger iſt auch ſchuldig, ſeinem Guts- oder Pachtherrn die Pachtfrüchte binnen Landes zu liefern, wohin er will, niemals aber außer Landes, es wäre denn, daß ein auswärtiger Guts- oder Pachtherr bewieſe, daß nach einem alten Herkommen ſein Pachtkorn ihm auch außer Landes an einem gewiſſen Ort von Pachtpflichtigen geliefert werden müſte, wobei es alsdenn auch billig gelaſſen wird.

§. 16. Da auch einige Pachtpflichtige, wenn ſie ihre Früchte nicht auf einmal liefern, ſondern nach und nach bringen, allemal, wenn ſie kommen, Speiſe fodern, dieſes aber ſehr zur Beſchwerde des Pachtherrn gereichet: ſo ſol künftig keinem Pachtman Speiſe mehr gegeben werden, als nur dann, wann er die Pachtfrüchte auf einmal liefert, oder wann er davon die lezte bringet, oder endlich mehr als ein Fuder zu liefern hat, in welchen Fällen er alſo die gehörige Speiſung, oder deren hergebrachte Vergütung erhält, und zwar bei einem jeden Wagen für zwei Perſonen.

Allen Unſern Unterthanen befehlen Wir demnach gnädigſt ernſtlich, dieſer Ordnung, gegen welche künftig überhaupt kein Anführen eines gegentheiligen Herkommens mehr Plaz finden ſol, in keinem Punct entgegen zu handeln, ſondern derſelben vielmehr in allem gehorſam nachzuleben, bei Vermeidung ſonſt erfolgender nachdrüklicher Beſtrafung. Wie Wir denn Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Gohgräfen und Richtern in den Städten ebenfals hiemit in Gnaden aufgeben, darüber feſt zu halten, und die Contravenienten zur Beſtrafung einzuwrugen oder anzuzeigen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXXII.

Verordnung das Borgen des Saatkorns betreffend, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Da durch den vorjährigen Mißwachs nicht nur ein Mangel an Kornfrüchten entstanden iſt, ſondern auch verſchiedene Unſerer Unterthanen dadurch ſo ſehr zurükgekommen ſind, daß es ihnen an Mitteln fehlet, das Brod- und jetzo auch bald nöthige Saatkorn ohne Borgen anzuſchaffen: So wollen Wir, um ihnen dieſes zu erleichtern, und zugleich dem Verkäufer auf Glauben eine ganz zureichende Sicherheit zu verſchaffen, hiemit verordnen, daß derjenige, er ſey ein Ausländer oder Einheimiſcher, welcher auf einen Schein des Beamten oder der Obrigkeit des Orts, Unſern Unterthanen zur Ausſaat im bevorſtehenden Frühjahr, und zum Brod bis zur künftigen Erndte das bedürftige Korn, entweder in Natur ohne Ueberſetzung des Preiſes, oder zur Anſchaffung deſſelben das nöthige Geld vorſtrekket, vorzüglich vor allen andern privilegirten Forderungen, und alſo auch vor Unſerer Kammer-Schatz-Guts- und Pachtherrngefällen ſeine Befriedigung, und dazu die ſchleunigſte Obrigkeitliche Hülfe, auch bei etwa entſtehendem Concurs, jederzeit mit dem beſtimten Vorzugsrecht erhalten ſolle.

Wie Wir denn Unſern Obergerichten, wie auch denen Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, die genaue Volziehung dieſer Verordnung, und denen leztern noch dabei dies befehlen, daß ſie die Scheine über das Vorſtrekken des Saat- und Brodkorns, oder des zur Anſchaffung deſſelben nöthigen Geldes, denen, welche ſie bedürfen, nicht nur unentgeldlich ertheilen, ſondern dabei alle mögliche

Sorge dafür anwenden ſollen, daß denen Dürftigen Gelegenheit verſchaffet werde, auf ſolche Art das nöthige Korn zur Beſaamung ihrer Felder und ihrem Unterhalt zu erhalten. Und da es überhaupt billig iſt, daß derjenige, welcher Unſern Unterthanen auf dem Lande Saat- und Brodkorn in Natur, oder das zur Anſchaffung deſſelben erforderliche Geld vorſtrekket, und damit befördert, daß dieſelbe zu Leiſtung der ihnen aufliegenden Laſten im Stande bleiben, jederzeit vorzüglich zur Wiederbezahlung verholfen werde: So erklären Wir hiemit ferner, daß auch in künftigen Zeiten die Verkäufer des Saatkorns und des Leinſaamens, wie nicht weniger des bedürftigen Brodkorns, oder Leiher des dazu nöthigen Geldes, wenn ſie darüber einen Schein vom Amt, welches ihn allemal unentgeldlich ertheilen ſol, erhalten haben, von denen eingeernteten Früchten zwiſchen Michaelis und Martini wieder bezahlet, und dazu jedesmal ſchleunig und ohne einige Koſten vom Amte verholfen, auch, wenn ſie nicht freiwillig ihrem Schuldner bis ins folgende Jahr und noch länger Ausſtand geben, als in welchem Fal ſie dieſes Vorzugsrechts verluſtig werden, bei entſtehendem Concurs in der erſten Claſſe gleich nach denen Herrſchaftlichen Guts- und Pachtherrlichen Gefällen vom nemlichen Jahr, worin der Vorſchuß geſchehen, vor denenſelben aber, wenn ſie aus vorheriger Zeit zurük ſtehen, claſſificiret werden ſollen. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 12 März 1771.

Num. CLXXXIII.

Verordnung wegen der Gohgerichts-Vorgerichte, von 1771.

Es haben bei Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die löbliche Stände am leztern Landtage unterthänigſt vorgeſtellet, daß die ſonſt zur Beförderung einer gerechten Entſcheidung der vorkommenden Exceſſe und folglich zu Vorbeugung der vorhero über die Gohgerichts-Erkentniſſe vielfältig entſtandenen Proceſſe eingeführte Vorgerichte denen Unterthanen, der dafür zu bezalenden Gebüren halber, laſtbar würden.

Ob nun gleich in der Vorgerichts-Ordnung ausdrüklich feſtgeſetzet worden, daß nur in ſolchen Fällen, worin eine weitläuftige Unterſuchung oder eine Zeugenabhörung geſchehen iſt, Gebüren bezalet, und dieſe nicht eher, auch nicht anders, als wie ſie vom Land-Gografen beſtimmet, eingefordert werden ſollen, und obgleich durch dieſe Einſchränkung einer unbilligen Sportulirung ſolche Gränzen geſetzet ſind, bei deren Beachtung, die man vom Land-Gografen, Beamten und Richtern vermutet, eine wahre Beſchwerde der Unterthanen in dieſem Punct nicht wohl möglich wird, ſo wird doch, um derſelben noch ſicherer vorzubeugen, und dieſe gute Einrichtung für die Unterthanen aufs mindeſte laſtbar zu machen, auf ausdrüklichen Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch noch ferner verordnet, daß 1) überhaupt von dem Land-Gohgrafen nur alsdann für die vorgerichtliche Unterſuchung Gebüren, der Taxordnung gemäs, angeſetzet werden ſollen, wenn ſolche durch das hartnäkkige Leugnen des Beklagten oder Gegenbeklagten, oder auch durch hartnäkkiges Behaupten einer ungegründeten Klage des Klägers weitläuftig gemacht worden; daß ferner auch 2) die dem Land-

Goh-

Gohgrafen bisher für Abname der Eide zugestandene Gebür, worauf derselbe zur Erleichterung dieser Einrichtung für die Unterthanen, und zu einiger Vermehrung der nach obiger Einschränkung sich mehr vermindernden Amts- und richterlichen Vorgerichts-Gebüren, freiwillig renunciiret hat, künftig abgeschaffet seyn, dagegen aber auch 3) beim Vorgericht selbst die aufgetragene oder auferlegte, auch Zeugeneide, jedoch mit der möglichsten Vorsicht, Meineide zu vermeiden, und also wenn die geringste Vermutung dazu da ist, auf diese Art abgenommen werden sollen, daß der, welcher schwören sol, dem Prediger der Gemeine, dessen Mitglied er ist, mit der Formul des Eides zugesandt, ihm von diesem solche, die Wichtigkeit des Eides, und die schweren Folgen des Meineides deutlich erkläret, und daß dieses geschehen, auch ob der ihm zugeschikte bei der Entschließung, den Eid abzulegen, geblieben seye, oder nicht, unter der mitgegebenen Eidesformul von gedachtem Prediger bemerket, und hiernechst erst in dem dazu angesezten Termin, nach geschehener Zurüklieferung der Eidesformul, mit der Abnahme verfahren werde, wofür alsdann nur dem Amt und Gericht, das, was die Sportelnordnung bestimmet, bezalet wird. Uebrigens und 4) sollen Beamte und Richter von der, in der Vorgerichts-Ordnung §. 3. verordneten Ablieferung eines Vorgerichts-Protocols dispensiret seyn. dagegen sol aber auch das beim Gohgerichte vorzulegende und demnechst in der Amts-Registratur zu verwahrende Vorgerichts-Protocol nach der Ordnung des Wruge-Registers genau eingerichtet, ganz leserlich geschrieben und geheftet werden, damit auch immer in der Folge, wenn es nöthig, daraus, wie die Untersuchung und Vorbereitung der Sache zur Entscheidung geschehen sey, ersehen, und Fals es verlanget wird, ein Extract daraus erteilet werden könne. Sonst bleibet es 5) in Ansehung der Einrichtung der Verhöre, deren kurzen, jedoch deutlichen Protocollirung und beizufügenden Gutachtens bei der Vorschrift der Vorgerichts-Ordnung, welche Drosten, Beamte und Richter zu Erreichung des ganzen Endzweks genau zu befolgen, und in volständiger Vorbereitung aller vorkommenden Sachen zur gerechten Entscheidung

Im Fal nun bei der Subhaſtation ſich keine Käufer, welche ein Gebot thun wolten, einfinden ſolten, ſo hat Commiſſarius oder der Unterrichter ebenfals, wie §. 6 gedacht, zu verfahren; im Fal aber ſich zwar Käufer einfinden, hingegen ihr Gebot nicht über zwei Drittel des pretii taxati thun, oder aber gar nur die Helfte dafür bieten wolten, ſo ſol zwar die Adjudication geſchehen, jedennoch aber dem Debitori das jus reluitionis und zwar im erſten Fal auf drei und im leztern auf ſechs Monat auch ohnverlangt dergeſtalt reſerviret ſeyn, daß, wenn derſelbe binnen dieſer geſezten Zeit, Capital, Zinſen und erweisliche Koſten bezahlet, der Käufer ſchuldig ſeyn ſol, das erkaufte Grundſtück an den Debitorem hinwiederum abzutreten. Nach Verlauf dieſer Zeit aber ſol das Einlöſungs-Recht nicht mehr ſtatt haben.

Uebrigens verſtehet ſich von ſelbſten, daß, wenn das meiſte Gebot das quantum adjudicatum cum expenſis überſteiget, ſodann dem Debitori ſeu Condemnato, nach vorhergethaner Berechnung, der Ueberſchuß zugeſtellet, und Executor über den Empfang gebührend quitiret werde, welche Berechnung ſodann derſelbe, wenn er von Unſern Obergerichten committiret worden, nebſt Taxations und Verſteigerungs-Protocol judicio committenti mit ſeinem Bericht einzuſenden hat.

Und nachdem Wir ſchlieslich auch höchſt misfällig wahrnehmen und erfahren müſſen, daß oftmalen Geldbedürftige dadurch durch einen unerlaubten Wucher hart bedrükket werden, daß, wenn ſie auf Fauſt-Pfänder Geld aufgenommen, der Darleiher dadurch ſeine verbotene haabſüchtige Abſicht zu erreichen gedenket, daß er ſothanen, wegen Mangel des Geldes Bedrängten, kaum die Helfte des wahren Werths darleihet, und ſich anbei nebſt wucherlichen Zinſen, einen kurzen Einlöſungs-Termin unter dem Ausbeding ſtipuliren läſſet, daß, wenn der Leiher und Verpfänder in der bedingten Friſt das Fauſtpfand mit Intereſſe nicht wieder an ſich löſet, ſodann daſſelbe dem Darleiher eigenthümlich anheim gefallen, und derſelbe befugt ſeyn ſol, ſolches nach ſeinem eigenen Gutdünken zu diſtrahiren. Wenn

aber,

Num. CLXXXIV.

Verordnung wegen Verkaufs der Wolle und rohen Häute, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Uns am leztern Landtage von Unsern getreuen Ständen der Antrag geschehen ist, daß Wir zum Vortheil der inländischen Manufacturen für dieselbe den Verkauf der rohen Wolle und des rohen Leders zu verordnen geruhen möchten, und Wir denn diesem billigen Begehren wilfahret haben: So verordnen Wir hiemit, daß derjenige Unserer Unterthanen, welcher rohe Wolle oder unbereitetes Leder außer Landes verkaufen wil, solches und den Preis, wofür er diese rohe Waare abstehen wil, jedesmal 14 Tage vorher im Inselligenzblat anzeigen sol, damit ein einheimischer Aufkäufer, wenn er wil, dieselbe vor einem Ausländer ankaufen könne.

Gleichwie nun dieses keinem zum Nachtheil gereichen, sondern auch selbst diese Anzeige vom Intelligenz-Comtor, dem Wir es hiemit befehlen, unentgeldlich eingerükket werden sol: so erwarten Wir auch von Unsern Unterthanen, daß sie dieser zum Besten des Landes gereichenden Verordnung willige Folge leisten, und sich keiner Bestrafung der Entgegenhandlung aussetzen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 13 März 1771.

Num. CLXXXV.

Verordnung wegen des Caffe-Trinkens, von 1771.

Da beim leztern Landtage vorgekommen, daß auf dem Lande und besonders in den Städten keine genaue Aufsicht auf die Befolgung der Caffe-Edicte gehalten werde, und man dazu auch nachher noch glaubwürdig erfahren hat, daß die Kaufleute in denen Städten wieder ihre ausdrükliche Verpflichtung sich nicht entsehen, den Caffe aufs neue an solche Personen zu verkaufen, denen der Gebrauch desselben namentlich verboten ist: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drosten und Beamten auf dem Lande und denen Städten hierdurch ernstlich befohlen, auf künftige fernere Entgegenhandlungen genaue Achtung zu geben, deren Bestrafung ohne Nachsicht zu befördern, und sich hierin keiner Pflichtsversäumung schuldig zu machen. Besonders haben aber auch die Magistrate in denen Städten auf die wider ihre eigene Angelobung handelnde Kaufleute zu achten und gegen die Thäter mit der vorhin verordneten Strafe ohne Ausnahme zu verfahren. Wie denn auch, damit zu diesem Endzwek die contravenirende Kaufleute desto eher entdekket werden, Drosten und Beamte bei vorkommenden Excessen wider vorgedachte Edicte, von wem der Caffe gekauft sey, besonders zu untersuchen und die dabei gegen einen Kaufman in denen Städten geschehene Anzeige einzuberichten haben. Dann wird auch dieses dem Advocato fisci communiciret, um auf die Befolgung des Inhalts zu sehen und gegen die denselben nicht befolgende Obrigkeiten sein Amt zu beachten. Detmold den 13 März 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXXVI.

Verordnung wegen des Einerntens unreifer Kornfrüchte, von 1771.

Da man in Erfahrung gebracht, daß viele auf dem platten Lande wohnende Hausleute unreifes Korn schneiden, solches im Ofen dörren und zu Brode vermalen lassen, dieses aber, anstatt den verhofften Nutzen zu schaffen, eines Theils dadurch zu großem Schaden gereichet, daß aus solchem gedörreten noch nicht reif gewordenen Rokken nicht die Hälbscheid des Mehls erhalten wird, was bei voller Reife des Getraides daraus zu erwarten ist, andern Theils aber solches Mehl der Gesundheit ungemein schadet, und die rothe Ruhr verursachen kan: So wird hierdurch jederman gewarnet, sich dessen zu enthalten, und sol derjenige, welcher dem ohnerachtet unreifen Rokken zum Brode dürren würde, mit 14-tägiger Zuchthausstrafe belegt werden. Detmold den 23 Jul. 1771. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXXVII.

Verordn. wegen Verkaufs der Feldfrüchte auf m Halm, v. 1771.

Da bei dem gegenwärtigen Geldmangel zu befürchten ist, daß den Landesherrlichen Verordnungen von 1669, 1700 und 1766 zuwider von gewinsüchtigen Leuten und Kornwucherern über den verbotenen Verkauf der Feldfrüchte auf dem Felde entweder schon Contracte geschlossen seyn oder noch geschlossen werden dürften: So wird mit Erneuerung jener Verordnungen hierdurch, einige Kornfrüchte auf dem Halm zu kaufen oder zu verkaufen, mit dem Anfügen wiederholt verboten, daß ein jeder dieserwegen schon geschlossener Contract nicht nur hiermit annulliret seyn, sondern auch in jedem künftigen Entgegenhandlungsfalle der Käufer und Verkäufer mit 50 Gfl. oder nach Befinden mit dem Zuchthause bestrafet, dem Anzeiger desselben aber, mit Verschweigung seines Namens jedesmal ein Drittel der angesezten Geldstrafe verabfolget werden solle. Detmold den 6 August 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CLXXXVIII.

Verordnung für die Prediger, Kirchen- und Armendechen wegen Einrichtung der Kirchen- und Armenrechnungen, von 1771.

Man hat aus denen, zufolge des unterm 25 April v. J. erlaſſenen Circularſchreibens, eingeſandten Rechnungen erſehen, daß nicht allenthalben die in der Kirchenordnung enthaltene heilſame Verordnungen in Abſicht auf die Verwaltung der Kirchen- und Armenmittel gehörig beobachtet ſind, woraus denn in den mehreſten Rechnungen Ungewißheit und Dunkelheit, ja oft Verluſt einer Einkunft, in andern aber eine faſt unauflösliche Verwirrung verurſachet worden.

Man hat daher für nöthig gefunden, nachfolgendes auf die in denen Rechnungen vorgefundene Mängel und Abweichungen von der gehörigen Ordnung gerichtetes Regulativ vorzuſchreiben und Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiemit zu verordnen: daß

I. die in der Kirchenordnung Cap. 19. und Cap. 26. §. 23. bis 34. enthaltene Vorſchriften bei jeder Rechnung genau befolget, zu dem Ende

II. vor denen Kirchen- und Armenrechnungen jedesmal diejenigen Nachrichten vorgeſetzet werden ſollen, welche zur Beurtheilung der Rechnungen nöthig ſind, wohin gehöret, daß

III. der terminus a quo & ad quem des Rechnungsjahrs und der Name des Rechnungsführers auf der Rubrik der, künftig in Folio zu verfertigenden, Rechnungen jedesmal bemerkt werden ſol.

IV. Da die in der Kirchenordnung Cap. 19. §. 6. verordnete Lagerbücher bei den wenigſten Kirchen vorhanden, und die etwa vorhandene mit den gehörigen Erforderniſſen nicht verſehen ſind, ſo

ſol.

ſol, um dieſen Mangel bis zur Verfertigung legaler Lagerbücher zu erſetzen, jeder Rechnung künftig ein ſogenantes corpus bonorum, das iſt, ein Verzeichnis aller Einkünfte der Kirchen und Armen an Zinſen, Renten, Erbzins, Pächten und ſonſtigen Nutzungen mit Anführung der darüber vorhandenen Documenten vorgeſetzet werden, zu deſſen gehörigen Einrichtung

V. erforderlich iſt, die Einnahme nach der verſchiedenen cauſa debendi unter beſondere ſchikliche Rubriken, z. E. 1) Zinſen von ausſtehenden Capitalien, mit Anführung des Tags und Jahrs der Obligation und der Größe des Capitals, 2) unablöslliche Geldrenten, canones und ſonſtige Geld-praeſtanda, mit Anführung des Namens des Schuldners, auch wenn dies ein contribuabler Unterthan iſt, ſo wie allenthalben, mit Bemerkung der Nummer der Stätte, und Beſtimmung des fundi, woraus ſolches praeſtandum gehet, 3) Land- oder Gartenheuer mit der Beſchreibung, wo das Land, oder der Garten ꝛc. belegen und wer ſie unter habe. 4) Einnahme von verheurten oder verkauften Kirchenſtänden, 5) von Begräbnisplätzen, 6) Korngefälle, mit der Erläuterung wie ad 2. 7) Zehnten, 8) Holznutzungen, 9) außerordentliche Einnahme ꝛc. von einander abzuſondern, um darnach die Einnahme ſelbſt beurtheilen und ihre Richtigkeit gleich überſehen zu können.

VI. Damit auch dieſes Corpus bonorum in gehöriger Ordnung verfaſſet und erhalten werde, ſollen die Prediger daſſelbe nach obiger Vorſchrift entwerfen, ſolches jährlich revidiren und reſpective deſſen Richtigkeit auf ihre Pflichten atteſtiren, die etwa vorgehende Veränderungen darin jedesmal bemerken und zugleich dafür ſorgen, daß über alle ſtändige Einkünfte und Capitalien der Kirche und Armen gehörige Sicherheit erhalten, und ſolche in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

VII. Zu deſſen genauerer Befolgung ſol dieſes Regulativ bei der erſten und jeder folgenden Rechnungsabnahme denen Viſitatorum mit denen, über die geſchehene Eintragung in die Hypothekenbücher

jedesmal erhaltenen, Bescheinigungen vorgeleget, von denenselben das nöthige dabei erinnert und auf die Erhaltung der gehörigen Ordnung und Sicherheit der Kircheneinkünfte genau gesehen werden.

VIII. In denen Städten, wo es hergebracht, daß Magistratus die Kirchen- und Armendocumente in Verwahrung hat, sol derselbe denen Predigern davon beglaubigte Abschriften mittheilen, auch ohne Vorwissen des Superintendentis Classis und der Prediger ein Capital von einem auf den andern nicht transferiret werden.

IX. Wird beiläufig hiebei erinnert, daß außer diesem, so in Ordnung zu bringenden, Rechnungswesen, auch bei jeder Kirche die vorhandenen übrigen Kirchensachen und von Zeit zu Zeit ergehende Verordnungen und Rescripte, nach ihren verschiedenen Gegenständen und der Zeitordnung, von denen Predigern insbesondere, mit paßlichen Rubris zu versehende, Fasciculos in Folio geleget, solchen eine Designation der darin befindlichen Stükke, mit Anführung des Tags und Jahrs beigefüget, die Nummern, unter welchen sie in dem Verzeichnis aufgeführet worden, auch jedem Stük aufgeschrieben und solchergestalt die Kircheniegistraturen in gehöriger Ordnung gehalten werden sollen, als worauf die Visitatores künftig auch die Aufsicht zu erstrekken haben.

X. Nach dem, vorgedachter maßen einzurichtenden, corpore bonorum, sollen vor der Rechnung selbst nach Maasgabe des Cap. 26. §. 24. der Kirchenordnung, die monita über die vorigjährige Rechnung, unter dieser Rubrik, mit der Beantwortung derselben folgen und zwar so, daß jene nach ihrem kurzen wesentlichen Inhalt auf die erstere halbe Seite des gebrochenen Blates, und diese auf die leztere desselben gesetzet werden.

XI. Was die Einrichtung der Rechnung selbst und zuforderst die Einnahme betrift, so sol diese jedesmal mit der Rubrik anfangen: Einnahme Ueberschuß aus vorjähriger Rechnung; hierauf: Einnahme ex arrearis ex monitis, und wenn auch gleich unter diesen Rubriken nichts zu berechnen wäre, sollen solche dennoch beibehalten, und das Wort: nichts, sol hingeschrieben werden.

XII. Sodann folget die beſtändige und nach dieſer die unbeſtändige Einnahme nach obiger Vorſchrift unter beſondern ſchiklichen Rubriken, nach der Zeitordnung, wie jeder Poſt fällig, welches auch bei jedem anzumerken iſt. Ferner müſſen bei der Einnahme drei Columnen gemacht werden, davon die erſte überſchrieben wird: ſol einkommen; die zweite: iſt eingekommen; die dritte: reſtiret. Und ſollen hiebei alle Veränderungen, es ſey Abgang oder Vermehrung der Einnahme, mit der Urſache davon, jedesmal angeführet werden.

XIII. Bei der Korneinnahme mus in der Rechnung jede Art Korn unter einer beſondern Rubrik und zwar das ganze, was einkommen ſolte, vollſtändig eingeführet, der Abgang von elocirten Höfen aber, wenn das Korn nicht in natura geliefert werden kan, und wie viel alsdann ſtatt des praeſtandi an Gelde bezalet wird, unten am Schlus der Rubrik, wo die Ausrechnung des Geld-Ertrags geſchiehet, bemerket werden. Vor dieſer muß der hergebrachte Abgang an Krümpfe und Mäuſefras vom ganzen in natura eingekommenen Ertrag abgezogen, ſodann gedachte Ausrechnung nach dem, von Prediger und Kirchendechen um Weihnachten feſtzuſetzenden, Preis des, in natura eingegangenen, Korns geſchehen, und der dadurch beſtimmete Geld-Ertrag in die unten §. 18. vorgeſchriebene Recapitulation des Empfangs eingeführet werden.

XIV. Iſt ein Zehnte vorhanden, und dieſer verpachtet, ſo wird mit Beifügung des Contracts oder Protocols zur Juſtification, das Pachtgeld, ſonſt aber der Ertrag des Zehntkorns mit einem Atteſtat von dem Zehntſamler, deſſen Beeidigung Prediger und Kirchendechen jedesmal bei der Annahme zu befördern haben, über ſolchen Ertrag, und dabei, wie bei dem Körnempfang, der Ertrag des Geldes nach dem feſtgeſezten Preis eingeführet.

XV. Nach allen Rubriken des ſtändigen und unſtändigen Empfangs folget die außerordentliche Einnahme, wohin alles dasjenige gehöret, was zwar nicht in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, beſtändig fällig, aber doch in demſelben eingekommen iſt, und ſind ſolche Poſten, ſo viel möglich, unter gewiſſe Rubriken zu brin-

nage gebräuchet, die Reparationen auch, sobald als möglich, vorgenommen und nicht zum Schaden der Kirche von einer Zeit zur andern verschoben werden. Alle Hauptveränderungen, Reparationen und Meliorationen aber sollen, entweder bei der Visitation oder am Consistorio, zur erforderlichen Ratification zuforderst angezeiget werden.

XXII. Bei der hierauf folgenden Rubrik: Abgang an Restanten, wird verordnet, daß nur allein diejenigen Posten, die in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, fällig und in Einnahme gebracht worden, aber nicht eingekommen sind, in Abgang gebracht werden dürfen. Es sollen aber die Kirchen- und Armendechen in Beitreibung der Gefälle allen möglichen Fleis anwenden, und weiter keine neue Restanten passiren, als solche, die als wirklich inexigibel bescheiniget, oder sonst dargethan worden, daß zu deren Beitreibung die obrigkeitliche Hülfe nachgesuchet und nicht erhalten worden, in welchem leztern Fal davon am Consistorio Anzeige zu thun ist.

XXIII. Die Rechnungen sollen alle Jahr verfertiget und von dem Rechnungsführer dem Prediger 14 Tage nach Ablauf des termini des Rechnungsjahrs zum Nachsehen und Attestiren zugestellet, auch 14 Tage vor der Visitation dem Superintendenten eingesandt werden.

XXIV. Sol künftig nach Cap. 19. §. 12. der Kirchenordn. bei jeder Kirche ein Kasten mit zween Schlössern verfertiget werden, dazu der Prediger einen und der Rechnungsführende Kirchen- oder Armendeche den andern Schlüssel in Verwahrung haben, in welchem die Originalien der Kirche und Armen mit einem beizufügenden Verzeichnis derselben aufbewahret, und der Vorraht an Gelde von dem Rechnungsführer quartaliter bei dem, dem Prediger zu übergebenden, Extract von Einnahme und Ausgabe, abgeliefert werden sol. Und wenn alsdenn beim Schlusse des Jahrs Ueberschus ist, sol dieser nach Maasgabe der Kirchenordnung jedesmal sicher zu Capital beleget werden.

XXV. Bei denen Armenrechnungen sollen die Vorschriften des Cap. 20. der Kirchenordnung und die obigen, in so weit sie dabei eine Anwendung finden, ebenfals auf's genaueste befolget werden. Beson-

ders

derſelbe der Empfang des Geldes aus dem Armenſtok nach Cap. 20. §. 7. derſelben jedesmal geſchehen, der Prediger den einen, der Armendeche den andern Schlüſſel dazu in Verwahrung haben, und wo es bisher noch nicht geſchehen, der Armenſtok vorſchriftmäßig eingerichtet werden.

XXVI. Die Einnahme und Ausgabe aller Armeneinkünfte ſol in einer vollſtändigen Rechnung berechnet, nicht aber ſtükweiſe von den Predigern und Armendechen willkürlich gehoben und ausgegeben werden. Bei der Einnahme ſind unter andern beſonders zu bemerken a) der Ertrag des Geldes beim jedesmaligen Herausnehmen aus dem Armenſtok; b) die beſtändige Einnahme, c) die außerordentliche Einnahme. Bei der Ausgabe wird, mit Beziehung auf das neueſte Landesherrliche Edict, die Einrichtung des Armenweſens betreffend, verordnet, daß der Tag der Austheilung, die namentliche Anzahl der Armen, und wie viel ein jeder bekommen, ſpecifice aufgezeichnet, auch eines jeden Armen Umſtände, Alter und Nothdurft angeführet werden.

Da die übrigen hiebei zu beobachtenden Pflichten in dem mehr angezogenen Cap. 20. der Kirchenordnung ausführlich enthalten ſind, ſo wird ſich darauf hier nochmalen bezogen, Predigern, Kirchen- und Armendechen aber die pflichtmäßige genaue Befolgung derſelben und dieſes Regulativs nachdrüklich eingebunden und zugleich aufgegeben, die nach dieſer Vorſchrift verfertigten corpora bonorum mit einem Etat von der beſtändigen Ausgabe nach ihren Rubriken, und der unbeſtändigen nach einem zehnjährigen Durchſchnit, binnen vier Wochen abſchriftlich hieher einzuſenden.

Endlich wird Superintendentibus Diſtrictus aufgegeben, bei ihren Viſitationen auf die Befolgung dieſes Regulativs genau zu ſehen, und wie ſolche geſchehen oder nicht, mit Einſendung eines Exemplars der Rechnungen und des dabei abgehaltenen Protocolls, bei erſter und jeder folgenden Viſitation pflichtmäßig zu berichten. Detmold den 16 September 1771.

Gräflich Lippiſche zum geiſtlichen Conſiſtorio verordnete Commiſſarii generales.

Num. CLXXXIII.

Verordnung wegen der Gohgerichts-Vorgerichte, von 1771.

Es haben bei Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die löbliche Stände am leztern Landtage unterthänigſt vorgeſtellet, daß die ſonſt zur Beförderung einer gerechten Entſcheidung der vorkommenden Exceſſe und folglich zu Vorbeugung der vorhero über die Gohgerichts-Erkentniſſe vielfältig entſtandenen Proceſſe eingeführte Vorgerichte denen Unterthanen, der dafür zu bezalenden Gebüren halber, laſtbar würden.

Ob nun gleich in der Vorgerichts-Ordnung ausdrüklich feſtgeſetzet worden, daß nur in ſolchen Fällen, worin eine weitläuftige Unterſuchung oder eine Zeugenabhörung geſchehen iſt, Gebüren bezalet, und dieſe nicht eher, auch nicht anders, als wie ſie vom Land-Gografen beſtimmet, eingefordert werden ſollen, und obgleich durch dieſe Einſchränkung einer unbilligen Sportulirung ſolche Gränzen geſetzet ſind, bei deren Beachtung, die man vom Land-Gografen, Beamten und Richtern vermutet, eine wahre Beſchwerde der Unterthanen in dieſem Punct nicht wohl möglich wird, ſo wird doch, um derſelben noch ſicherer vorzubeugen, und dieſe gute Einrichtung für die Unterthanen aufs mindeſte laſtbar zu machen, auf ausdrüklichen Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch noch ferner verordnet, daß 1) überhaupt von dem Land-Gohgrafen nur alsdann für die vorgerichtliche Unterſuchung Gebüren, der Taxordnung gemäs, angeſetzet werden ſollen, wenn ſolche durch das hartnäkkige Leugnen des Beklagten oder Gegenbeklagten, oder auch durch hartnäkkiges Behaupten einer ungegründeten Klage des Klägers weitläuftig gemacht worden; daß ferner auch 2) die dem Land-

Goh-

ferner das, was zu Unſern Forſtobrigkeitlichen Rechten gehöret, beſorgen ſolle.

2) Sollen hingegen die von amtſäßigen Unterthanen begangene Exceſſe jedesmal am Gohgericht von Unſerm Land-Gohgrafen, nachdem die Amts-Wrugen abgethan ſind, im Beiſeyn der Forſtbedienten von denen Förſten des Amts unterſuchet und beſtrafet, und hiermit ſol zuerſt am künftigen Oſter-Gohgericht der Anfang gemacht werden.

3) Sollen die Forſtbediente die in ihren Förſten vorfallende Exceſſe der amtsſäßigen Unterthanen ſo wie bisher dem Forſtſecretarius anzeigen, dieſer aber ſol ſolche für jedes Amt in beſondere Wruge-Regiſter bringen, dieſelbe allemal auf Oſtern ſchließen und ſie unfehlbar binnen 14 Tagen nach Oſtern jedem Amt doppelt zuſchikken, welches darauf nach erhaltenem Gohgerichts-Ausſchreiben die Vorladung der Gebrüchteten, ſo wie es die Anzahl der Exceſſe erfordert, auf einen oder mehr Tage, gleich nach dem ordentlichen Gohgerichte, beſorgen, und die beſtimten Tage demoder denen Forſtbedienten bekant machen ſol.

4) Sol der Hebungs-Beamte darauf die angeſezte Forſtſtrafen beitreiben, und mit einem vom Land-Gohgrafen atteſtirten Forſt-Wruge-Extract dieſelbe binnen 3 Monaten dem Forſtſecretarius zur Berechnung zuſchikken. Wornach ſich alſo zu richten. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 12 October 1771.

Num. CXC.

Verordnung wegen Enrollirung der jungen Manſchaft, von 1771.

Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden haben unter andern zum Beſten Höchſtdero getreuen Unterthanen beſchloſſenen Einrichtungen, auch beim Militairweſen und Enrollirungsgeſchäfte, folgendes gnädigſt verordnet:

1) Daß künftig kein Anerbe eines Baurenhofes, damit er der nöthigen Erlernung des Akkerbaues und guter Haushaltung nicht entzogen werde, unter einer der beiden Compagnien genommen, und diejenige, welche ſchon darunter ſind, wenn ſie wollen, gegen Bezahlung der Mondirungsſtükke, nach und nach entlaſſen werden ſollen. Bei der Cavallerie aber, welche ſelten gebrauchet wird, und wobei alſo vorgedachte Urſache wegfält, bleiben ſie, und können auch ferner darunter angenommen werden.

2) Bleibet es zwar, des guten Endzweks halber, bei der eingeführten Enrollirung der jungen Unterthanen auf dem Lande; es ſol aber bei künftiger Enrollirung, an den Aemtern, der vielen, wider alle Erwartung vorfallenden Meineide halber, keine eidliche Verpflichtung mehr, ſondern nur nach Vorhaltung der Pflicht, darauf eine Handgelobung geſchehen, und darnach die ſo angenommene in die Liſte angeführet werden.

3) In denen Fällen, worin nach dem Reglement vom 19 Febr. 1765 von denen Enrollirten der Conſens oder Abſchied bezahlet werden muß, ſol dies künftig nur mit der Halbſchied der vorhin beſtimten Taxe geſchehen. Welches alſo zur Nachricht und pflichtmäßigen Sorge für die Befolgung hiemit bekant gemacht wird. Signatum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippiſche Canzler und Räthe daſelbſt.

Num.

Num. CLXXXIV.

Verordnung wegen Verkaufs der Wolle und rohen Häute, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Nachdem Uns am leztern Landtage von Unsern getreuen Ständen der Antrag geschehen ist, daß Wir zum Vortheil der inländischen Manufacturen für dieselbe den Verkauf der rohen Wolle und des rohen Leders zu verordnen geruhen möchten, und Wir denn diesem billigen Begehren wilfahret haben: So verordnen Wir hiemit, daß derjenige Unserer Unterthanen, welcher rohe Wolle oder unbereitetes Leder außer Landes verkaufen wil, solches und den Preis, wofür er diese rohe Waare abstehen wil, jedesmal 14 Tage vorher im Intelligenzblat anzeigen sol, damit ein einheimischer Aufkäufer, wenn er wil, dieselbe vor einem Ausländer ankaufen könne.

Gleichwie nun dieses keinem zum Nachtheil gereichen, sondern auch selbst diese Anzeige vom Intelligenz-Comtor, dem Wir es hiemit befehlen, unentgeldlich eingerükket werden sol: so erwarten Wir auch von Unsern Unterthanen, daß sie dieser zum Besten des Landes gereichenden Verordnung willige Folge leisten, und sich keiner Bestrafung der Entgegenhandlung aussetzen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 13 März 1771.

Und da auch bei denen ordinairen Meierei- und Burgfeſt-Dienſten ſich der Misbrauch eingeſchlichen, daß die Conductoren ſich von weit entlegenen Dienſtpflichtigen oder auch andern die Dienſte um eine viel höhere als die Kammertaxe bezahlen laſſen, dadurch aber, zumal bei der ſich immer durch Elocationen vermindernden Anzahl der Dienſtpflichtigen, alle Dienſtleiſtung und oft die beſchwerlichſte auf die übrigen Dienſtpflichtige zu ihrem gröſten Nachtheil gewälzet wird: ſo haben auch Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zum Beſten Dero getreuen Unterthanen die Abſchaffung dieſes Misbrauches, und folglich denen Conductoren, wie auch ſchon geſchehen, zu verbieten verordnet, daß ſie bei 50 Gfl. Strafe künftig mit einem Dienſtpflichtigen über die naturelle Dienſtleiſtung auf eine höhere, als Kammertaxmäßige Bezahlung, nicht contrahiren ſollen.

Welches alles alſo auf gnädigſtem Befehl denen Aemtern zur eigenen Nachachtung und Bekantmachung an die Unterthanen und Aufſicht auf Entgegenhandlungen hiermit kund gethan wird. Signatum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippiſche Rentkammer daſelbſt.

Num. CXCII.

Gemeiner Canzlei-Beſcheid wegen des Misbrauchs der Worte Ob periculum in mora, von 1771.

Nachdem man wahrnimt, daß die Advocaten und unbeſonnene Supplikenſchreiber faſt keine Schriften mehr extrajudicialiter übergeben, worauf ſie nicht, es mag auch ſo unzeitig ſeyn als es wil: Ob ſummum in mora periculum, ſetzen, da oftmalen weder Eil noch Gefahr vorhanden, wenn das nöhtige zeitig vorgeſtellet wird: Als wird ſolcher zur Verachtung gereichende Misbrauch bei $\frac{1}{2}$ Gfl. Strafe verboten, in erheblichen Fällen aber zugelaſſen, und dieſes von dem Referenten beurtheilet werden. Decretum Detmold den 28 Nov. 1771.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

Num. CXCIII.

Hebammen-Ordnung von 1772.

Da bishero durch Unwiſſenheit verſchiedener Bademütter öfters betrübte Vorfälle entſtanden, und Mutter und Kind bisweilen zuſammen, bisweilen aber einzeln um Leben oder Geſundheit gebracht ſind: ſo haben unſers gnädigſt Regierenden Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden mit Beiſtimmung löblicher Landesſtände, zu Abwendung dieſes, in ſo vieler Abſicht dem gemeinen Weſen höchſtſchädlichen Uebels, die Einrichtung gnädigſt befohlen, daß ſowol zur beſſern Unterrichtung der Hebammen, als zur geſchikten Hülfe in außerordentlichen ſchweren Geburtsfällen, eine dazu genug gelehrte Oberhebamme angenommen werde.

Zur Ausführung dieſer heilſamen Einrichtung iſt auch ſchon die vorhin in der Fürſtl. Heſſiſchen Reſidenzſtadt Caſſel geſtandene Hebamme Texterin, nachdem man von ihrer Geſchiklichkeit gute Zeugniſſe erhalten, und ſie darauf auch noch in dem, mit vortreflichen Anſtalten zur Unterweiſung in der Hebammenkunſt verſehenen, daſigen Findelhauſe ferneren volſtändigen Unterricht von deſſen Aufſeher, dem Hofmedico und Profeſſor Stein, empfangen hat, zur hieſigen Landes-Oberhebamme wirklich angenommen worden.

Es wird hievon alſo Droſt und Beamten auf dem Lande und denen Magiſträten in den Städten, ſodann auch ſämtlichen Predigern, zu dem Ende Nachricht gegeben, damit bei vorfallenden ſchweren Geburten gedachte Oberhebamme zur Hülfe, wozu ſie nach ihrer Inſtruction für geringe und arme Unterthanen unentgeldlich verpflichtet iſt, gerufen werden könne.

Und da auch nicht allein jede künftig zu beſtellende Hebamme zuförderſt von dieſer Oberhebamme unterrichtet, demnächſt vom

Lands-

Land-Physico und Hof-Medico Trampel, wie auch dem Land-Chirurgo Wagner examiniret, und nicht eher, als bis ſie darüber ein Atteſtat von denenſelben beigebracht hat, verpflichtet werden ſol, ſondern auch die ſchon da ſeyende, welche ohne vorherige Prüfung des Land-Phyſici angenommen worden, noch jetzo auf die eben erwehnte Art examiniret, wenn ſie dabei nicht fähig genug gefunden, ſich darauf noch von der Oberhebamme unterweiſen laſſen und nicht eher weiter zur Ausübung ihres Amts zugelaſſen werden ſollen, als bis ſie auf jenes erſtes, oder das zweite Examen, nach erhaltenem Unterricht, ein Atteſtat von ihrer Fähigkeit empfangen haben: So wird Droſt und Beamten auf dem Lande und Magiſträten in den Städten, wie auch ſämtlichen Predigern aufgegeben, die künftig nach eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit erwählte neue Bademutter, daß ſie ſich von der Oberhebamme hieſelbſt unterrichten, und darauf, wie oben beſtimmet, examiniren laſſe, anzuweiſen, und nicht anders, als auf Vorzeigung eines guten Zeugniſſes davon, zu verpflichten; wie denn die Prediger keine neue Hebamme, ohne Vorhergehung ſolcher Verpflichtung, jemals zulaſſen ſollen. Und damit auch die Prüfung der daſeyenden, noch nicht examinirten Hebammen, deſto gewiſſer befördert werde: ſo haben Droſt, Beamte und Magiſträte von denen in ihrem Amte und in ihrer Stadt befindlichen Hebammen, mit Beſtimmung, welche nach oder ohne Examen des Land-Phyſici verpflichtet worden, oder wol gar noch nicht verpflichtet ſeyen, ein Verzeichnis binnen 8 Tagen einzuſchikken, worauf dann vom Land-Phyſico und Hof-Medico Trampel die Zeit, wenn ſich jede noch nicht examinirte zur Prüfung ſtellen ſol, bekant gemacht werden; übrigens aber noch bemerket wird, daß zwar die Unterrichtung und das Examen unentgeldlich geſchehen, die ſich aber dazu einfindende Hebamme ihre Unterhaltungs-Koſten ſelbſt ſtehen, oder wenn ſie dazu nicht vermögend ſeyn ſolte, die Eingeſeſſene des Diſtricts, wofür ſie beſtimmet iſt, ſolche übernehmen müſſen.

Endlich iſt Landesherrlich mit Beiſtimmung löblicher Stände gnädigſt verordnet, daß zu Beſtreitung der außerordentlich aufzubrin-

bringenden Kosten dieser Einrichtung, damit der Beitrag allgemein geschehe, von jedem zu copulirenden Ehepaar, auf folgende Art eine Gabe dazu geschehe, als:

a) Bei der Copulation eines Adlichen oder Herrschaftl. Bedienten, bis auf einen Titular-Rath einschließlich . . 1 Rthl.
b) Aller anderer Geist und Weltlicher Bedienten 24 mgr.
c) Geist- und Weltlicher Unterbediente . 12 mgr.
d) Der Bürgermeister, Richter und Secretarien in den Städten und Flekken . . 24 mgr.
e) Aller Kaufleute und angesehener Bürger in den Städten und Flekken . . 18 mgr.
f) Aller Professionisten und anderer Bürger mitler Gattung 12 mgr.
g) Geringer Bürger und Handwerksleute in Städten und Flekken . . 6 mgr.
h) Der eximirten, wie auch ordentlicher Kaufleute auf dem Lande . . 18 mgr.

Wie nicht weniger daselbst

i) Amts-Meier . . 15 mgr.
k) Volmeier . . 12 mgr.
l) Halbmeier, Groskötter, Mittel- und Kleinkötter 9 mgr.
m) Aller übrigen Straßenkötter, Hoppenplökker, Einlieger ꝛc. . . 6 mgr.

Welche dann die Prediger bei jeder Copulation einzunehmen und vierteljährig mit einer specifiquen Designation dem Consistorio einzusenden haben. Detmold den 2 Januar 1772.

Gräfl. Lippisches Consistorium daselbst.

Num. CXCIV.

Verordnung wegen der Hekken an den Wegen, von 1772.

In dem, wegen der Wegebeſſerung am 30 April 1768 ergangenen Landesherrlichen Edict iſt verordnet worden, daß die Hekken an Landſtraßen und Wegen ganz ausgerottet, da aber, wo ſie einer Viehhude halber nothwendig bleiben müſſen, bis auf 3 : 4 Fus hoch abgeſtumpfet werden ſollen. Da nun dieſe Verordnung noch nicht allenthalben volzogen ſeyn ſol, ihr Endzwek, die nöthige Wegebeſſerung aber, es allerdings erfordert: ſo werden Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch die Magiſtrate und Richter in den Städten erinnert, darauf pflichtmäßig zu halten, daß das nicht geſchehene forderſamſt nachgeholet werde. Und da auch die Hekken zwiſchen denen Feldern nicht nur einen großen Raum, welcher genutzet werden kan, einnehmen, ſondern auch das Feld ſchädlich beſchatten und denen Vögeln und Mäuſen zum nachtheiligen Aufenthalt dienen, folglich auch in der Landwirthſchaft es eine gute Verbeſſerung werden würde, ſolche da, wo ſie nicht zur Befriedigung der Hudekämpe und Wieſen, wie auch zur ſonſt nöthigen Abgränzung oder zum Brandholz unabänderlich erforderlich ſind, völlig auszurotten: ſo haben Droſt und Beamte, wie auch Magiſträte und Richter in denen Städten darauf genau zu ſehen, daß es geſchehe, und daß da, wo ſie zum Brand des Eigenthümers bleiben müſſen, dieſelbe wenigſtens alle 3 Jahre, da aber, wo ſie zu denen andern oben erwehnten Endzwekken beizubehalten ſind, ums andere Jahr gehörig gehauen, überal aber in keinen Hekken, an, oder zwiſchen denen Feldern Bäume gelaſſen werden. Detmold den 14 April 1772.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXCV.

Verordnung wegen der Ehe-Verlöbniſſe, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. In der Kirchenordnung Unſrer Grafſchaft von 1684 Cap. 15. iſt die Gegenwart der Zeugen beim Schließen der Eheverlöbniſſe nicht ſo verordnet, daß deren Abweſenheit ſie ungültig und nichtig mache, weswegen denn noch öfters unüberlegte und heimliche Verlobungen mit denen ſchädlichſten Folgen für die ſich ſo verbindende Perſonen geſchehen, und wenn darüber eine Klage entſtehet, der Mangel des Beweiſes alsdann nicht nur viele Weitläuftigkeiten, ſondern auch nicht ſelten die Freiſprechung des ſchuldigen Theils veranlaſſet.

Um nun dieſe Unordnung und die daraus fließende übele Folgen nach Unſrer Landesherrlichen Pflicht völlig abzuſtellen, ſo verordnen Wir hiedurch in Gnaden, daß, wenn künftig Perſonen beiderlei Geſchlechts, von welchem Stande ſie ſeyn, ein Eheverlöbnis ſchließen wollen, alsdann diejenige, welche unter der elterlichen Gewalt oder Vormundſchaft ſind, oder auch nur noch von ihren Eltern unterhalten werden, nicht anders, als mit Bewilligung ihrer Eltern, oder Vormünder in Beiſeyn zweier fremder Zeugen ſich das wechſelſeitige Ja-Wort geben, diejenige aber, welche nicht mehr unter ſolcher elterlichen Gewalt oder Vormundſchaft ſich befinden, nicht anders als in Gegenwart zweier fremder redlicher Zeugen ſich ehelich verloben, und alle nicht ſo geſchloſſene eheliche Verlöbniſſe, wenn gleich der Beiſchlaf darauf gefolget, oder vorhergegangen wäre, ungültig und nichtig ſeyn ſollen.

Wie denn Unſer Geiſtliches Conſiſtorium, wenn jemand auf die Ehe klagen und nicht dabei zugleich ſich auf ein nach obiger Vorſchrift geſchehenes Eheverſprechen gründen ſolte, ſolche Klage nicht

annehmen, noch auch alsdann, wenn es vorgeſchützet, aber nicht erwieſen würde, den beklagten Theil zur Volziehung der Ehe ſchuldig erkennen, ſondern den klagenden Theil, ſo viel die Ehe betrift, gänzlich abweiſen ſol. Im übrigen bleibet es der Eheverlöbniſſe halber bei denen Vorſchriften der vorgedachten Kirchenordnung.

Dieſe Verordnung aber ſol, damit jeder Unſrer Unterthanen davon zur Befolgung die nöthige Wiſſenſchaft erhalte, von denen Kanzeln verleſen und an gewönlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 22 April 1772.

Num. CXCVI.

Verordnung wegen der Juramentorum dandorum & reſpondendorum, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt zwar der nach Vorſchrift des jüngern Reichsabſchiedes eingeſchränkte Gebrauch der Poſitionen cum juramentis dandorum & reſpondendorum ein nüzliches Mittel, dem oft gewiſſenloſen Leugnen der Partheien mit Nachdruk zu begegnen, und dieſelbe deswegen auch in denen Ordnungen der Ober- und Untergerichter Unſerer Grafſchaft bisher noch immer zugelaſſen geweſen. Da aber dennoch die ſo oft dabei vorfallende Meineide dieſen Gebrauch der Poſitionen wirklich ſehr bedenklich machen, und dies ſchon verſchiedene andere Reichsſtände bewogen hat, dieſelbe in ihren Landen gänzlich abzuſchaffen: ſo wollen Wir ſie auch aus nemlichem Grunde bei allen Unſern Ober- und Untergerichtern dergeſtalt hiemit aufheben, daß ſie nach Publication dieſer Verordnung, welche ein jedes derſelben nach Erfordern zu beſorgen hat, in keiner Sache mehr zugelaſſen werden ſollen. Wornach ſich alſo Unſre Ober- und Untergerichter zu achten haben. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 22 April 1772.

Num.

Num. CXCVII.

Verordnung wegen Interposition der Rechtsmittel, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da bisher nach der Canzleiordnung vom 6 Octob. 1728 bei Interpositionen gegen Urtheile oder Bescheide Unserer Obergerichter, welche sogleich zum Protocol generaliter salva electione geschehen, diese Electio binnen Ordnungsfrist vollzogen werden müste, worauf alsdann die Beibringung und Ausführung der Beschwerden, und nachdem diese geschehen, über die Zulässigkeit des erwählten Rechtsmittels, zugleich auch, wenn solche erkannt, die Erlegung der Succumbenzgelder und nach dieser erst communicatio deductionis gravaminum ad excipiendum verordnet worden, hiedurch aber ohne wahre Nothwendigkeit denen Partheien für den Electiv-Receß und demnächst gefolgte Vorbescheide Kosten verursachet werden: so verordnen Wir, um auch hierin Unsern Unterthanen die Justiz zu erleichtern, hierdurch in Gnaden, daß,

1) wenn solche Interpositionen, nicht Unsern Ordnungen und denen Rechten gemäs, gleich verworfen werden müsten, alsdann nicht gleich darüber vorbeschieden, hingegen auch

2) die Election nicht eher, als in der Justificationsschrift geschehen, diese aber binnen der, in Unserer Hofgerichtsordnung bestimten Frist von 6 Wochen und 3 Tagen von Zeit der Eröfnung der Urtel oder des Bescheides anzurechnen, jedoch alsdann sub praejudicio

dicio deſertionis übergehen und ſolche Friſt nie ohne Beſcheinigung geſezmäßiger Hinderniſſe verlängert werden ſol.

Welchemnächſt dann

3) wenn die Beſchwerden für erheblich erkant würden, in dem nemlichen Beſcheid, wodurch dies geſchiehet, auch terminus ordinis ad excipiendum und zugleich zur Erlegung der Succumbenzgelder beſtimmet werden ſol. Geſchähe aber

4) die Interpoſition nicht gleich zum Protocol, ſondern hernach, vorgedachter Canzleiordnung gemäs, ſchriftlich mit Anführung der Beſchwerden, ſo ſol dabei gleich das Remedium benennet, aber auch darüber, es wäre denn, daß die Verwerfung der Interpoſition, wie oben erwehnt, geſchehen müſte, nicht eher, als bis nach Uebergabe der Juſtificationsſchrift binnen vorbeſtimter Friſt, und alsdann auch, ſo wie vorher verordnet iſt, erkant werden. Wornach ſich alſo Unſere Obergerichter ſelbſt zu richten und dieſe Unſere Verordnung denen Advocaten und Procuratoren auch zu ihrer Befolgung bekant zu machen haben. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 22 April 1772.

Num. CXCVIII.

Publication des Kaiſerlichen Edicts wider die Handwerks-Misbräuche, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Fügen Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeiſtern und Richtern in den Städten, mithin allen Unſern getreuen Unterthanen hiermit in Gnaden zu wiſſen, wasgeſtalt Sr. Kaiſerl. Majeſtät auf an allerhöchſt Dieſelbe gebrachtes und allergnädigſt genehmigtes Reichsgutachten gegen die Handwerks-Misbräuche folgende Verordnung abfaſſen und in Druk ergehen laſſen:

Wir Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grosherzog zu Toſcana, Grosfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Baar, gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landmarſchällen, Landeshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes

oder

oder Weſens die ſind, denen dieſer Unſer Kaiſerlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abſchrift davon zu ſehen, oder zu leſen vorkommen wird, Unſern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiſerliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Lbden Lbden, And. And. Lbden Lbden, und Euch hiemit zu wiſſen: Nachdem Uns den Churfürſten, Fürſten und Ständen bei der allgemeinen Reichsverſamlung geziemend angezeigt worden, wasmaßen der um Abſtellung verſchiedener in Handwerksſachen eingeriſſenen ſchädlichen Misbräuche im Jahr 1731 errichtete Reichsſchlus, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiſerliche Patente etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbei eine fernerweite gedachten Reichsſchluſſes Erſtrekkung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmisbräuche erforderlich ſey, worüber an Uns von der Reichsverſamlung ein und anderes in Vorſchlag gebracht, nüzlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kaiſerliche Begenehmigung nach Inhalt Unſeres dahin erlaſſenden Kaiſerlichen Commiſſionsdecreti ertheilet worden iſt; als ſetzen, ordnen und gebieten Wir ſolchemnach aus Kaiſerlicher Macht-Volkommenheit hiemit, daß

Erſtlich obgedachter Reichsſchlus vom Jahr 1731 allenthalben durchs ganze Reich genaueſt einzuhalten, und zwar ſowol unter den in demſelben auf die contravenirende Meiſter und Geſellen geſezten, als auch insbeſondere gegen die Geſellen, ſo den Misbrauch des ſogenanten blauen Montags hartnäkkig fortſetzen wolten, zu erſtrekkenden Strafen, daß nemlich ſelbige nach gebührend beſchehener obrigkeitlichen Erkentnis wegen ihrer Uebertretung und Ungehorſams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort paſſiret, ſondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn ſie ausgetreten, ad Valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lang und ſo viel, bis ſie ſolches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtraft, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter

wil-

wissentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkentnis, für tüchtig und handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren sey, wie denn

Zweitens, die an vielen Orten fortdaurende Haltung der sogenanten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset worden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden,) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen [illegible] allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen [illegible] sonen durchgängig und nachdrüksam zu untersagen, wobei den Landes- und Orts-Herrn die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welchen den Handwerksgesellen nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleis aufmuntern müsse.

Drittens, da man zeither bei verschiedenen Handwerken, und insbesondere bei der Weberei, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freie Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bei einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwürfe oder Bestrafung sich anmaßen wolten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Weſen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich geweſen, einem jeden Handwerksmeiſter nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeſchränkte Zahl von Geſellen zu halten, erlaubt ſeyn ſol, wodurch denn ein geſchikter Meiſter oft mehrere Arbeit wegweiſen, und der, ſo die Fertigung der Arbeit begehret, ſolche einem weniger geſchikten und ſchlechten Arbeiter übergeben mus, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meiſtern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Geſellen, wovon auch die verheiratheten Geſellen, zumalen bei Commercialhandwerkern, nicht auszuſchließen, zu erlauben, dieſe Beſtimmung aber doch, ſo wie jene der Anzahl der im vorhergehenden articulo zugelaſſenen Weibsperſonen nach Bewandnis der beſondern, nicht an allen Orten gleichgeartеten, und bei verſchiedenen Handwerksinnungen ſich ungleich zu [illegible]er Umſtänden jeder Landes- und Ortsobrigkeit zu überlaſſen ſeye.

Fünftens, die in dem wegen der Handwerksmisbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsſchlus enthaltene Verordnung wegen Ausſchließung verſchiedener Perſonen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erſtrekken und zu erklären billig und nüzlich ſey, daß nebſt den Art. 4. daſelbſt benanten und andern Perſonen, deren Kinder und Abkömlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeſchloſſen, nachhero aber als hierzu fähig angeſehen, und deren Zulaſſung geboten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der ſogenanten Waſenmeiſter und Abdekker (denn von den vorhin von Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeſchloſſenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu geſtatten, und dergeſtalt zu ordnen ſeye, daß die Kinder und Abkömlinge ſolcher Leute, welche dieſe verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Geſelſchaften und Gemeinheiten nicht auszuſchließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeiſtern, ohne daß es einer diesfalſigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder, unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meiſterſchaft fähig anzuſehen

ſehen ſeyen, die Töchter aber ohne zu beſorgen habenden mindeſten Vorwurf ſich an Handwerksleute und andere ehrliche Perſonen verheirathen können. Wornebſt auch jene, welche die verabſcheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, ſolcher aber ſich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuſchließen, und nach deren von Kaiſerlicher Majeſtät, oder aus Kaiſerlich-em Gewalt, auch der Landes- oder Ortsobrigkeit, beſchehener Ehrenhaftmachung, ſothaner Landes- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingniſſen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was alſo von einer Landes- oder Ortsherrſchaft nach derſelben Landen und Orts beſondern Umſtänden verfüget werde, von den andern Landes- oder Orts Herrſchaften, in ſo weit es ihren beſondern Landesumſtänden und Statuten nicht zuwider iſt, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten ſey. Damit nun

Sechſtens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnüzlich bezeigten Verlangen aus vorſtehender weiterer Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und ſolches durch das ganze Reich auf eine beſtimte Zeit algemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Volzug des im Jahr 1731 wider die Handwerksmisbräuche erganges nen Reichsſchluſſes, der ſich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, erſtrekket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und deſſen nicht genüglich beſchehene Bekantmachung vorgegeben werden möge: als beſtimmen und ſetzen Wir hiemit zur algemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unſerer Kaiſerlichen Verordnung den erſten Tag des nächſtkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino a quo dergeſtalten an, daß von ſolcher Zeit an allenthalben Unſere vorſtehende Kaiſerliche Verordnung ohne Ausnahme und Unterſchied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiſerlichen Patenten vom Jahr 1731 ſtraklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorſamlich nachgelebet werde.

Immaßen alle und jede vorſtehende Puncte und Artikeln dieſer Unſerer verneuert- und verbeſſerten Kaiſerl. Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wiſſen und Willen der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſind, Wir ſolche auch gnädigſt gut geheißen haben: alſo iſt hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Weſens der wäre, in ſeinen Gebieten, durch ihre Stadthaltere, Vizthümere, Amtleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, ſonderlich gegen die Uebertretere dieſes Unſers Kaiſerlichen Gebots und Verbots, zu halten und ſelbige zu volziehen.

Zu welchem heilſamen Ende dieſe Unſere Kaiſerliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekant zu machen. Das iſt Unſer Wille und ernſtliche Meinung.

Zu Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit Unſerm Kaiſerlichen Inſiegel, der gegeben iſt zu Wien den drei und zwanzigſten April Anno 1772. Unſers Reichs im Neunten.

Joſeph (L.S.)

Vt. Reichsfürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caeſ. Majeſtatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Wann nun Unſere Landesherrliche Obliegenheit es erfordert, über ſolche allerhöchſte Verordnung auch Unſers Orts zu halten: ſo befehlen Wir Anfangs gedachten Unſern Droſten und Beamten, Bürgermeiſtern und Richtern, wie auch jedermänniglich hiermit gnädigſt ernſtlich, ſolche Verordnung gebührend zu beobachten, und derſelben in allem zu geleben, auch was dagegen gehandelt zu ſeyn, in Erfahrung gebracht wird, bei Unſerer Regierung anzuzeigen, widrigenfals aber Unſrer ernſtlichen Beſtrafung zu gewärtigen. Zu deſſen mehrerer Urkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Gräflichen Inſiegel bedrükken laſſen. Gegeben Detmold den 18 Auguſt 1772.

Num.

Num. CXCIX.

Gemeiner Canzlei-Beſcheid wegen der Rükken-Beſcheide, von 1772.

Es iſt zwar durch einen gemeinen Beſcheid vom 11 Januar des verfloſſenen Jahrs verordnet worden, daß, zu Verhütung aller gegen den Lauf der Fatalien, von einer angeblich unrichtigen Inſinuation hergenommenen Einwendungen, die in denen in ordinaria juridica publicirten Decretis dorſo exhibiti inſcriptis präfigirten termini a die publicationis zu laufen anfangen, und als präjudicial geachtet werden ſollen.

Nun iſt zwar dieſer Endzwek durch eben bemerkte Verordnung erreichet, dabei aber auch wahrgenommen worden, daß dadurch, daß die Anwälde und Procuratoren bei fehlender Inſtruction, die fatalia wahren wollen, entweder deren Prorogation, und wenn ſolche abgelaufen, aus beſcheinigten Gründen die Reſtitution nachgeſucht und erhalten, oder ein und anderes Rechtsmittel gegen Beſcheide ergreifen, welches ſie hernach bei erhaltener Inſtruction von ihren Principalen wieder fahren gelaſſen, alſo den Partheien ſo viele Koſten verurſachet worden, daß dadurch der Nutzen Eingangs erwehnter Verordnung in allen Stükken der Erwartung nicht völlig gemäß geweſen ſeye.

Aus dieſen Urſachen alſo, und damit den Partheien die Koſten durch unnöthige Prorogations und Reſtitutions-Geſuche und Ergreifung nicht ausgeführt werdender Rechtsmittel nicht erſchweret werden mögen, wird hierdurch verordnet, daß von nun an die in den ſogenanten Rükken-Beſcheiden gegebene Verordnungen und anberaumte Friſten erſt von dem Tage der geſchehenen Inſinuation anlaufen, und nicht eher als von ſolcher an als präjudicial geachtet werden ſollen. Detmold den 22 October 1772.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CXCIV.

Verordnung wegen der Hekken an den Wegen, von 1772.

In dem, wegen der Wegebeſſerung am 30 April 1768 ergangenen Landesherrlichen Edict iſt verordnet worden, daß die Hekken an Landſtraßen und Wegen ganz ausgerottet, da aber, wo ſie einer Viehhude halber nothwendig bleiben müſſen, bis auf 3 : 4 Fus hoch abgeſtumpfet werden ſollen. Da nun dieſe Verordnung noch nicht allenthalben volzogen ſeyn ſol, ihr Endzwek, die nöthige Wegebeſſerung aber, es allerdings erfordert: ſo werden Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch die Magiſtrate und Richter in den Städten erinnert, darauf pflichtmäßig zu halten, daß das nicht geſchehene forderſamſt nachgeholet werde. Und da auch die Hekken zwiſchen denen Feldern nicht nur einen großen Raum, welcher genutzet werden kan, einnehmen, ſondern auch das Feld ſchädlich beſchatten und denen Vögeln und Mäuſen zum nachtheiligen Aufenthalt dienen, folglich auch in der Landwirthſchaft es eine gute Verbeſſerung werden würde, ſolche da, wo ſie nicht zur Befriedigung der Hudekämpe und Wieſen, wie auch zur ſonſt nöthigen Abgränzung oder zum Brandholz unabänderlich erforderlich ſind, völlig auszurotten: ſo haben Droſt und Beamte, wie auch Magiſtrate und Richter in denen Städten darauf genau zu ſehen, daß es geſchehe, und daß da, wo ſie zum Brand des Eigenthümers bleiben müſſen, dieſelbe wenigſtens alle 3 Jahre, da aber, wo ſie zu denen andern oben erwehnten Endzwekken beizubehalten ſind, ums andere Jahr gehörig gehauen, überal aber in keinen Hekken, an, oder zwiſchen denen Feldern Bäume gelaſſen werden. Detmold den 14 April 1772.

Gräfl. Lippiſche Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num.

fahr seyende Haus aber mit Wache besetzet und keinem Fremden der wilkürliche Eingang verstattet werden. Damit aber auch diese nur im ersten Anfang dienende Hülfe, neben welcher die Befeuchtung der Dächer mit den Sprützen geschehen kan, zur rechten Zeit geleistet werden könne, so ist die Verfügung dahin zu treffen, daß oben bemerkte Manschaft nicht erst bei der Gefahr beordert werden dürfe, sondern jedem sein bestimter Posten voraus so angewiesen seye, daß er seine Arbeit erforderten Falles sogleich ohne weitern Befehl übernehmen könne. Detmold den 27 October 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCI.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, v. 1772.

Man hat bemerket, daß seit einiger Zeit auswärtige unter dem Werth des Conventions-Fußes ausgeprägte $\frac{1}{18}$ und $\frac{1}{24}$ hier im Lande häufig ein- und in Cours gebracht worden. Damit nun das Publicum durch dergleichen geringhaltige Münzen nicht gefährdet, und dagegen die hiesige bessere Scheidemünze ausgeführet werde: so wird hierdurch Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß keine auswärtige Münzen unter 3 mgr. also keine auswärtig geprägte $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{72}$ in den öffentlichen Kassen angenommen, auch sonst niemand solche in Zahlung anzunehmen gehalten seyn solle, anbei einem jeden deren Einbringung bei wilkürlicher mit der Summe des eingebrachten angemessenen Strafe nachdrüklich untersaget, und ist dies zur algemeinen Befolgung gehörig bekant zu machen. Detmold den 19 November 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CCII.

Verordnung wegen des Hochzeithaltens an Sontagen, von 1772.

Es sind zwar die, wider die Kirchenordnung Cap. 15. §. 29. vorhin geduldete Copulationen auf Son- und Festtagen durch ein Circulare vom 4 Decemb. 1769 aufs neue verboten worden. Da aber verschiedene für den gemeinen Bürger und Landman daraus entstehende Inconvenienzien dagegen vorgestellet worden, und davon Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden unterthänigster Vortrag geschehen ist: So wird mit Höchstdero Genehmigung wieder verstattet, daß auf Verlangen der sich Verheirahtenden, die Copulationen auf Son- und Festtagen, die ersten Weinachts-Oster- und Pfingsttage, wie auch die beide halbjährigen Behttage ausgenommen, wieder geschehen, und nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst auch die Hochzeiten, jedoch auf eine christgeziemende und nicht ausschweifende, lermende Art gehalten werden. Wornach sich also zu achten. Signatum Detmold den 12 December 1772.

Gräfl. Lippisches Consistorium daselbst.

Num. CXCVII.

Verordnung wegen Interposition der Rechtsmittel, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da bisher nach der Canzleiordnung vom 6 Octob. 1728 bei Interpositionen gegen Urtheile oder Bescheide Unserer Obergerichter, welche sogleich zum Protocol generaliter salva electione geschehen, diese Electio binnen Ordnungsfrist polzogen werden müste, worauf alsdann die Beibringung und Ausführung der Beschwerden, und nachdem diese geschehen, über die Zulässigkeit des erwählten Rechtsmittels, zugleich auch, wenn solche erkannt, die Erlegung der Succumbenzgelder und nach dieser erst communicatio deductionis gravaminum ad excipiendum verordnet worden, hiedurch aber ohne wahre Nothwendigkeit denen Partheien für den Electiv-Receß und demnächst gefolgte Vorbescheide Kosten verursachet werden: so verordnen Wir, um auch hierin Unsern Unterthanen die Justiz zu erleichtern, hierdurch in Gnaden, daß,

1) wenn solche Interpositionen, nicht Unsern Ordnungen und denen Rechten gemäs, gleich verworfen werden müsten, alsdann nicht gleich darüber vorbeschieden, hingegen auch

2) die Election nicht eher, als in der Justificationsschrift geschehen, diese aber binnen der, in Unserer Hofgerichtsordnung bestimten Frist von 6 Wochen und 3 Tagen von Zeit der Eröfnung der Urtel oder des Bescheides anzurechnen, jedoch alsdann sub praejudicio

dicio deſertionis übergehen und ſolche Friſt nie ohne Beſcheinigung geſezmäßiger Hinderniſſe verlängert werden ſol.

Welchemnächſt dann

3) wenn die Beſchwerden für erheblich erkant würden, in dem nemlichen Beſcheid, wodurch dies geſchiehet, auch terminus ordinis ad excipiendum und zugleich zur Erlegung der Succumbenzgelder beſtimmet werden ſol. Geſchähe aber

4) die Interpoſition nicht gleich zum Protocol, ſondern herniach, vorgedachter Canzleiordnung gemäs, ſchriftlich mit Anführung der Beſchwerden, ſo ſol dabei gleich das Remedium benennet, aber auch darüber, es wäre denn, daß die Verwerfung der Interpoſition, wie oben erwehnt, geſchehen müſte, nicht eher, als bis nach Uebergabe der Juſtificationsſchrift binnen vorbeſtimter Friſt, und alsdann auch, ſo wie vorher verordnet iſt, erkant werden. Wornach ſich alſo Unſere Obergerichter ſelbſt zu richten und dieſe Unſere Verordnung denen Advocaten und Procuratoren auch zu ihrer Befolgung bekant zu machen haben. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 22 April 1772.

Num. CCVI.

Verordnung wegen Umtauſchung der Güter, von 1773.

Es iſt bei der Einrichtung der neuen Lagerbücher wahrgenommen worden, daß verſchiedene Unterthanen blos allein für ſich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbaren umzutauſchen ſich bisher unterſtanden haben.

Da nun dieſes Vertauſchen ſehr leicht zum Nachtheil der gnädigſten Landesherrſchaft und der Gutsherren ausſchlagen, auch zu verſchiedenen Irrungen Anlaß geben kan: So wird hierdurch verordnet, daß ein dergleichen Tauſch fürs künftige nicht anders, als nach beigebrachter Landes- und reſpective Gutsherrlicher Einwilligung erlaubet, und der ohne dieſe künftig geſchloſſen werdende ganz ungültig ſeyn ſolle, welches alſo denen Beamten zur Beachtung hierdurch unverhalten wird. Detmold den 31 Auguſt 1773.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCVII.

Verordnung wegen des Kartoffeln-Baues, von 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bismen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da bei entstehendem Mangel an Kornfrüchten durch Miswachs und andere Zufälle der Gebrauch der Kartoffeln ein gutes Hülfsmittel ist, jenen zu ersetzen, und die Noth um Unterhalt zu vermindern, bei denen neulich leider erlebten mangelvollen und theuren Zeiten dies auch schon die Erfahrung bestätiget hat, und dann deswegen mit patriotischem Beirath Unserer getreuen Stände für nüzlich gehalten worden, den Anbau der Kartoffeln zu befördern: So verordnen Wir zu diesem Endzwek hiermit in Gnaden, daß Unsere Drosten, Beamte und Magistrate, besonders in denen Gegenden Unsers Landes, wo der Kornbau auch bei guten Erndten, nach dem Verhältnis der Einwohner, nicht ergiebig genug ist, Unsere Unterthanen zum gedachten Kartoffelnbau selbst in Feldern, wo nicht zureichende Gärtens da sind, aufmuntern, und daß auch dagegen alsdann, wann diese zehentbar sind, der, verschiedenen Beschwerlichkeiten ausgesezte, Zehent-Auszug von denen darauf gebaueten Kartoffeln nicht geschehen, sondern der Zehentpflichtige anstat dessen bis auf weitere, den sich ergebenden Umständen nach, etwa nöthig gefunden werdende Verordnung nur 9 mgr. für jedes mit Kartoffeln bepflanzetes Scheffelsaat Landes dem Zehentherrn zu bezahlen schuldig seyn, und dieser sich damit befriedigen solle. Wornach sich also zu richten. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 1 September 1773.

Num. CCVIII.

Verordnung wegen der Intelligenzblätter, von 1773.

Es iſt zwar unterm 26 Jenner 1768 verordnet worden, daß alles dasjenige, an deſſen Wiſſenſchaft dem Publico gelegen ſeyn mögte, und darunter vorzüglich alle vorfallende Edictal-Citationes, gerichtliche Alienationes immobilium, wie auch Conſtitutiones tutorum & curatorum, Publicationes teſtamentorum, ſo wie die Preis-Verzeichniſſe ꝛc. den Intelligenzblättern einverleibet werden ſolle. Da man aber dennoch eine Zeitlang bemerket, daß ſolches gegen die Abſicht der Errichtung dieſer Blätter nicht gehörig befolget werde: So findet man nöthig, erwehnte Verordnung hierdurch dahin zu revigoriſiren, daß dasjenige Gericht, welches ſolches künftighin unterlaſſen wird, auf davon geſchehene Anzeige, die Koſten des Einrückens ex propriis an das Intelligenz-Comtor bezalen, auch nach Befinden es noch weiter dafür angeſehen werden ſolle. Und da auch über dieſes angezeiget worden, daß nur wenige Beamte ſich die Intelligenzblätter halten: ſo wird denen, welche ſolches unterlaſſen, über ihre gegen dieſes gemeinnützige Inſtitut nicht vermutete Gleichgültigkeit das Misfallen der Regierung hierdurch bezeuget, und verſehet man ſich, daß künftig ſolche angeſchaffet werden. Detmold den 21 September 1773.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCIX.

Verordnung wegen Distraction des Viehes, von 1774.

Man hat aus verschiedenen um Executions-Suspension eingekommenen Bittschriften der Unterthanen ersehen, daß bei den Vollstreckungen der Executionen nicht allezeit die Landesherrlich ergangene Distractionsordnung genau beachtet und das lebendige Inventarium oft, ohne daß es die Umstände erfordern, angegriffen, oder auch, wenn diese die Vollstreckung der Execution in solches nöthig machen solten, dasselbe früher, als jene Ordnung es erlaubet, an einen dritten Ort gebraucht werde.

Da nun hierdurch die Unterthanen ohne Noth in Kosten gestürzet werden, auch ihnen durch die unnöthige Entziehung des Viehes die Nahrung benommen, folglich die Absicht jener Ordnung verhindert wird: so werden Drosten, Beamte, Vögte und Richter hierdurch nochmals angewiesen, dieser ohne einige Ausnahme genau zu geleben und sich darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen. Detmold den 22 Februar 1774. Aus Gräfl. Lippisch. Regierung daselbst.

Num. CCX.

Verordnung wegen des Tolwurms der Hunde, von 1774.

Es ist der Forstverwalter Pählig instruirt worden, den Landesherrlichen Verordnungen vom 13 Febr. 1751 und 31 May 1766 gemäß durch die Unterforstbediente das Schneiden des Tolwurms der Hunde jährlich verrichten, und damit für dieses Jahr forderſamst verfahren zu lassen. Diesem zufolge wird also Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten hierdurch aufgegeben, denen Unterthanen dieses zu Befolgung gedachter Verordnung bekant machen zu lassen. Detmold den 19 April 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXI.

Verordnung wegen Erhebung der Contribution, von 1774.

Es hat ſich bei Nachſicht der Landcaſſe-Rechnungen gefunden, daß nicht nur die Contributionsgelder von denen mehreſten Rendanten ganz unordentlich und oft erſt lange nach der monatlichen Verfalzeit eingeſandt, ſondern auch dabei noch viele Reſtanten zurükgelaſſen werden.

Da nun die Landcaſſe ihre beſtimte Ausgaben von denen genau darnach bewilligten Contributionsgeldern beſtreiten, und wenn dieſe dazu nicht zu rechter Zeit und in ihrer ganzen Summe einkommen, nothwendig in die ſchädlichſte Verwirrung gerathen mus: So kan die bisherige Unordnung in beiden Stükken nicht länger geduldet werden. Das von einigen Rendanten, zur Entſchuldigung ihrer Saumſeligkeit vorgeſtelte Unvermögen vieler Unterthanen, kan auch dazu keine zureichende Urſache ſeyn, weil die richtige Einſendung der Contribution von andern, welche hiefür vorzüglich Ruhm verdienen, volkommen beweiſet, daß bei einer ganz pflichtmäßigen Aufmerkſamkeit und Accurateſſe, die richtige Hebung nicht nur möglich, ſondern auch, wenn der Unterthan, wie in andern Landen, einmal daran gewöhnet, demſelben ſehr heilſam ſeye. Weswegen dann Namens und auf ausdrüklichen gnädigſten Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden allen Rechnungs-Beamten, auch Bürgermeiſtern und Vorſtehern der Flekken, welche unmittelbar die Contribution an die Landcaſſe einſenden, hierdurch befohlen wird:

1) Daß ſie, wie ſchon per circulare vom 19 Jenner 1749 verordnet, in gewiſſen dazu zu beſtimmenden Tagen, nach der erſten Halbſchied jedes Monats, die Contribution heben, und vor Ablauf deſſelben an die Landcaſſe einſchiken; daß ſie ferner

2)

2) damit ſie daran durch Reſtanten von ausgethanen Höfen nicht verhindert werden, da, wo Ueberſchus, davon einen Vorrath für einen ganzen Jahrgang der Abgaben an ſich behalten; und

3) überhaupt keine Reſtanten, als von ausgethanen Höfen, wo kein ſolcher Vorrath möglich, und von Unterthanen, wovon die Beitreibung entweder ganz, oder doch für die Zeit ohne ihren Ruin ohnmöglich iſt, laſſen, und von ſolchen Reſtanten, bei jedesmaliger Einſendung der Contribution nicht nur eine genaue Specification beilegen, und dieſe von Vroſt und Beamten atteſtiren laſſen, oder wo der Rechnungs-Beamte allein iſt, dieſer von Zeit zu Zeit eine commiſſariſche Unterſuchung ſeiner angegebenen Reſtanten, und fals ſie der Angabe gemäs, ſich nicht ſo fänden, deswegen nebſt Bezahlung der Commiſſion, eine nachdrükliche Ahndung gewärtigen ſolte.

Wie dann, wenn ſo die Einſendung der Contribution nicht geſchiehet, der Landcaſſen-Receptor, wie er ſchon vorhin dazu authoriſiret iſt, und hierdurch aufs neue wird, dem zurükbleibenden Rendanten gleich in denen erſten Tagen des folgenden Monats einen Landreuter zur Execution einlegen, dieſer von ſolchem Rendanten ſelbſt bezalet, und deswegen, bei Caſſations-Strafe, von denen Unterthanen, die im Rükſtand gelaſſen ſind, nichts zurük gefordert werden ſol.

Ob nun gleich bei der zugleich geſchehenen billigen Modification der ſo verordneten richtigen Beitreibung der Contribution, deren ſämtliche Ausführung wol möglich wäre: So wil man jedoch, damit denen durch Ohnaufmerkſamkeit der Rendanten an das unordentliche Bezahlen einmal verwöhnten Unterthanen, die ohnerwartete Executionen nicht zu nachtheilig werden, die Zeit zur unabänderlichen ſtrengen Volziehung dieſer Verordnung, erſt auf Michaeli dieſes Jahrs hiemit beſtimmen, jedoch ſämtlichen Rendanten hierdurch ernſtlich empfehlen, nicht nur vorher die künftige verordnete richtige Bezalung ſämtlichen contribuablen Unterthanen bekant zu machen, ſondern auch in der Zwiſchenzeit durch die möglichſte richtige Beitreibung der Contribution, den Weg zur völligen Ausführung zu bahnen,

und

und die Landcaſſe durch ein zu ſehr unordentliches Einſenden der Gelder nicht weiter in Verlegenheit zu bringen.

Und da auch außer denen vielen Reſtanten von vorhergehenden Zeiten in verſchiedenen Aemtern noch vom vergangenen Jahre anſehnliche Reſtanten geblieben ſind: ſo haben auch Rendanten dafür zu ſorgen, daß dieſe nach und nach eingehen; wie denn zwar, um dieſe Bezahlung denen Unterthanen aufs möglichſte zu erleichtern, zur ſucceſſiven ganzen Beitreibung Zeit bis Martini dieſes Jahrs verſtattet, gegen den Rendanten aber, der alsdann ſie nicht völlig eingeſandt, oder der die alsdann noch zurükſtehende mit oben vorgeſchriebener Specification nicht beſcheiniget haben wird, eben ſo, wie wegen der laufenden Contribution verordnet iſt, mit der Execution verfahren werden ſol.

Uebrigens werden ſämtliche Rendanten auch erinnert, die vorige Verordnung, daß die Halbſchied der Contribution in Golde bezalet werden ſolle, künftig genau zu befolgen; wie nicht weniger die Invalidengelder, vor Ablauf jedes Jahrs, an die Landcaſſe baar einzuſchikken, dagegen nach der ihnen von der Regierung zukommenden Repartition ihr Quantum aus der Caſſe gegen Quitung wieder zu heben, und von wirklicher Vertheilung demnächſt der Rentkammer, ein von denen Untervögten und Baurrichtern, in deren Gegenwart die Vertheilung geſchehen ſol, unterſchriebenes Protocol einzuſenden. Detmold den 21 May 1774.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCXII.

Verordnung wegen der Feuer-Schauer, von 1774.

Man mus bei den sich eine Zeither so oft ereigneten Feuersbrünsten vermuthen, daß solche mehrentheils ihre Entstehungs-Ursachen in der schlechten Verwahrung des Feuers, und unvorsichtigem Gebrauch der Lichter haben. Man versiehet sich nun zwar zu Drosten und Beamten, daß sie auf die Erfüllung und Befolgung der ergangenen Feuer-Ordnungen genaue Aufsicht und besonders auf richtige Bestellung der Feuerschauer, deren richtige Visitationen und gewissenhafte Anzeigen der gefundenen Mängel halten, und hierin zu gar zu großem Nachtheil des ganzen Landes keine Nachsicht haben werden.

Jener Fälle halber findet man es aber doch nöthig, zu Abwendung größern Landes-Schadens, Drost und Beamten solches hiedurch aufs nachdrüklichste zu empfehlen, Und da es nicht wohl möglich ist, daß durch nur seltene Visitationen der oft sehr unachtsame und dreiste Unterthan in der nöthigen Aufmerksamkeit gegen alles, wäs Gelegenheit zu einer Feuersbrunst geben kan, erhalten werde, dieses aber doch höchst nöthig, und ohne solches das schärfeste Gebot unwirksam ist: So befehlen Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, daß jedes Haus einmal in jedem Monate von den Feuerschauern, in Beiseyn des Bauerrichters oder Untervogts in Absicht auf das Feuer visitiret, jedesmal, wenn dies geschehen, von dem Befinden an das Amt referiret, die gefundene Excesse aufs schärfeste untersuchet und zur Gohgerichtlichen Bestrafung eingewruget werden, auch

wie

fahr seyende Haus aber mit Wache besetzet und keinem Fremden der wilkürliche Eingang verstattet werden. Damit aber auch diese nur im ersten Anfang dienende Hülfe, neben welcher die Befeuchtung der Dächer mit den Sprützen geschehen kan, zur rechten Zeit geleistet werden könne, so ist die Verfügung dahin zu treffen, daß oben bemerkte Manschaft nicht erst bei der Gefahr beordert werden dürfe, sondern jedem sein bestimter Posten voraus so angewiesen seye, daß er seine Arbeit erforderten Falles sogleich ohne weitern Befehl übernehmen könne. Detmold den 27 October 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCI.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, v. 1772.

Man hat bemerket, daß seit einiger Zeit auswärtige unter dem Werth des Conventions-Fußes ausgeprägte $\frac{1}{18}$ und $\frac{1}{24}$ hier im Lande häufig ein- und in Cours gebracht worden. Damit nun das Publicum durch dergleichen geringhaltige Münzen nicht gefährdet, und dagegen die hiesige bessere Scheidemünze ausgeführet werde: so wird hierdurch Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß keine auswärtige Münzen unter 3 mgr. also keine auswärtig geprägte $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{72}$ in den öffentlichen Kassen angenommen, auch sonst niemand solche in Zahlung anzunehmen gehalten seyn solle, anbei einem jeden deren Einbringung bei wilkürlicher mit der Summe des eingebrachten angemessenen Strafe nachdrüklich untersaget, und ist dies zur algemeinen Befolgung gehörig bekant zu machen. Detmold den 19 November 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CCXIII.

Verordnung wegen Erhebung der Tobaks- und Einliegers-Gelder, von 1774.

Man hat bei unterſchiedenen Vorfällen es bemerket, daß viele von denen zur Erhebung der Tobaks-Profeſſioniſten-Einlieger- und Taugelder beſtelten Amts-Unterbedienten bei denen darüber einzubringenden Specificationen ganz wilkürlich darinnen verfahren, daß ſie auswärtige Soldaten, die im Lande beſtändige Einlieger ſind, Unterthanen, die auf einige Monate auf Arbeit nach Holland oder ſonſt auswärts wohin gehen, mithin zu Johanni faſt nie zu Hauſe ſind, arme Unterthanen, wenig arbeitende Weber und Profeſſioniſten, davon auslaſſen, und ſich alſo darüber zu urtheilen anmaßen wollen, welche Unterthanen dieſe Abgaben zu entrichten ſchuldig ſeyn oder nicht, ja daß einige ſo gar für ſolche von denen Liſten weggelaſſene Unterthanen das Geld gehoben und untergeſchlagen haben.

Da durch dieſes pflichtwidrige, eigenmächtige und eidbrüchige Betragen nun die öffentliche Kaſſen vernachtheiliget werden, man alſo auch aus dieſem Grunde ſolchen Unordnungen nicht länger nachſehen kan: ſo wird den zu Erhebung dieſer Gelder beſtelleten Amts-Unterbedienten hierdurch ausdrüklich befohlen, alle ſich hier im Lande wohnbar aufhaltende auswärtige Soldaten, und überhaupt alle Männliche, das 14te Jahr zurükgelegt habende Unterthanen in ihren Bauerſchaften auf der Liſte der Tobaks-Abgaben, ſo wie alle Profeſſioniſten, ſie mögen wenig oder viel arbeiten, und alle Einlieger auf ihren beſondern Tabellen aufzuführen, ohne auf einen Umſtand, welcher es auch ſeyn möge, Rückſicht zu nehmen, ſondern dieſen nur dabei zu bemerken, oder mündlich zu referiren, und dann von ihren Vorgeſezten die Befehle allein darüber zu erwarten, ob und wie einer oder der andere von dieſen algemeinen Abgaben ausgenommen und befreiet werden ſolle. Jeder Amts-Unterbediente, Untervogt und Bauerrichter, der ſolche Liſten oder Verzeichniſſe aufnehmen

muß,

mus, hat ſich alſo darnach zu richten, und im Entgegenhandlungs-Fal, wenn er jemand davon weglaſſet, der darauf nach obigem geſezt werden müſſen, er habe das Geld dafür untergeſchlagen oder nicht, ohnausbleiblich die Kaſſation und Zuchthausſtrafe zu erwarten. Detmold den 9 Junii 1774. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daſelbſt.

Num. CCXIV.

Gemeiner Beſcheid wegen Bezahlung der Gerichtsgebühren, von 1774.

Nachdem bei vorgeweſener Liquidation der nachſtehenden Gerichtsſporteln mit den Canzlei-Boten dieſe ſich darüber beklaget, daß von den Advocaten und Procuratoren die Bezalung der Gerichtsgebüren in Sachen ihrer außerhalb Landes wohnenden, oder der Partheien, wofür ſie einmal die Bezalung übernommen haben, unter dem Vorwand verweigert werde, daß ſie entweder keinen Vorſchus mehr hätten, oder daß die Sportelnzettels auf ihre Partei unrichtig geſtelt, und derſelben Bezalung dem Gegentheil oblåge, dieſe Einwendungen aber um ſo unſtatthafter ſind, als jedem Advocat und Procurator obliegt, für die Erhaltung des zu Beſtreitung der von ihm zu bezalenden Gerichtsſporteln nötigen Vorſchuſſes zu ſorgen, und wenn ein Sportelzettul unrichtig ausgeſtelt ſeyn ſolte, das Erkentnis darüber dem Gericht zu überlaſſen: als wird ſämtlichen Advocaten und Procuratoren hiemit ernſtlichſt befohlen, die in Sachen ihrer außerhalb Landes wohnenden Partheien oder derer, wofür ſie die Bezalung einmal übernommen haben, ihnen zukommende Sportelnzettuls jedesmal, ohne einige Einreden oder Verzug, dem die Inſinuation verrichtenden Canzleiboten zu bezalen, widrigenfals ſie ohne einige Rükſicht dazu executive angehalten werden ſollen. Im Fal ſie jedoch ein ihnen zugekommenes Sportelzettul zu bezalen nicht verbunden zu ſeyn glauben, ſo haben ſie davon ſofort die Anzeige zu thun, welchemnächſt nach Befinden ſogleich die unentgeldliche Zurükgabe des indebite Bezalten verordnet werden ſol. Decretum & publ. Detmold den 7 Julii 1774. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CCVII.

Verordnung wegen des Kartoffeln-Baues, von 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Da bei entſtehendem Mangel an Kornfrüchten durch Miswachs und andere Zufälle der Gebrauch der Kartoffeln ein gutes Hülfsmittel iſt, jenen zu erſetzen, und die Noth um Unterhalt zu vermindern, bei denen neulich leider erlebten mangelvollen und theuren Zeiten dies auch ſchon die Erfahrung beſtätiget hat, und dann deswegen mit patriotiſchem Beirath Unſerer getreuen Stände für nüzlich gehalten worden, den Anbau der Kartoffeln zu befördern: So verordnen Wir zu dieſem Endzwek hiermit in Gnaden, daß Unſere Droſten, Beamte und Magiſträte, beſonders in denen Gegenden Unſers Landes, wo der Kornbau auch bei guten Erndten, nach dem Verhältnis der Einwohner, nicht ergiebig genug iſt, Unſere Unterthanen zum gedachten Kartoffelnbau ſelbſt in Feldern, wo nicht zureichende Gärtens da ſind, aufmuntern, und daß auch dagegen alsdann, wann dieſe zehentbar ſind, der, verſchiedenen Beſchwerlichkeiten ausgeſezte, Zehent-Auszug von denen darauf gebaueten Kartoffeln nicht geſchehen, ſondern der Zehentpflichtige anſtat deſſen bis auf weitere, den ſich ergebenden Umſtänden nach, etwa nöthig gefunden werdende Verordnung nur 9 mgr. für jedes mit Kartoffeln bepflanzetes Scheffelſaat Landes dem Zehentherrn zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und dieſer ſich damit befriedigen ſolle. Wornach ſich alſo zu richten. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 1 September 1773.

Num. CCVIII.

Verordnung wegen der Intelligenzblätter, von 1773.

Es iſt zwar unterm 26 Jenner 1768 verordnet worden, daß alles dasjenige, an deſſen Wiſſenſchaft dem Publico gelegen ſeyn mögte, und darunter vorzüglich alle vorfallende Edictal-Citationes, gerichtliche Alienationes immobilium, wie auch Conſtitutiones tutorum & curatorum, Publicationes teſtamentorum, ſo wie die Preis-Verzeichniſſe ꝛc. den Intelligenzblättern einverleibet werden ſolle. Da man aber dennoch eine Zeitlang bemerket, daß ſolches gegen die Abſicht der Errichtung dieſer Blätter nicht gehörig befolget werde: So findet man nöthig, erwehnte Verordnung hierdurch dahin zu revigoriſiren, daß dasjenige Gericht, welches ſolches künftighin unterlaſſen wird, auf davon geſchehene Anzeige, die Koſten des Einrückens ex propriis an das Intelligenz-Comtor bezalen, auch nach Befinden es noch weiter dafür angeſehen werden ſolle. Und da auch über dieſes angezeiget worden, daß nur wenige Beamte ſich die Intelligenzblätter halten: ſo wird denen, welche ſolches unterlaſſen, über ihre gegen dieſes gemeinnützige Inſtitut nicht vermutete Gleichgültigkeit das Misfallen der Regierung hierdurch bezeuget, und verſehet man ſich, daß künftig ſolche angeſchaffet werden. Detmold den 21 September 1773.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCVII.

Verordnung wegen des Kartoffeln-Baues, von 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Da bei entſtehendem Mangel an Kornfrüchten durch Miswachs und andere Zufälle der Gebrauch der Kartoffeln ein gutes Hülfsmittel iſt, jenen zu erſetzen, und die Noth um Unterhalt zu vermindern, bei denen neulich leider erlebten mangelvollen und theuren Zeiten dies auch ſchon die Erfahrung beſtätiget hat, und dann deswegen mit patriotiſchem Beirath Unſerer getreuen Stände für nüzlich gehalten worden, den Anbau der Kartoffeln zu befördern: So verordnen Wir zu dieſem Endzwek hiermit in Gnaden, daß Unſere Droſten, Beamte und Magiſträte, beſonders in denen Gegenden Unſers Landes, wo der Kornbau auch bei guten Erndten, nach dem Verhältnis der Einwohner, nicht ergiebig genug iſt, Unſere Unterthanen zum gedachten Kartoffelnbau ſelbſt in Feldern, wo nicht zureichende Gärtens da ſind, aufmuntern, und daß auch dagegen alsdann, wann dieſe zehentbar ſind, der, verſchiedenen Beſchwerlichkeiten ausgeſezte, Zehent-Auszug von denen darauf gebaueten Kartoffeln nicht geſchehen, ſondern der Zehentpflichtige anſtat deſſen bis auf weitere, den ſich ergebenden Umſtänden nach, etwa nöthig gefunden werdende Verordnung nur 9 mgr. für jedes mit Kartoffeln bepflanzetes Scheffelſaat Landes dem Zehentherrn zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und dieſer ſich damit befriedigen ſolle. Wornach ſich alſo zu richten. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 1 September 1773.

Num. CCXI.

Verordnung wegen Erhebung der Contribution, von 1774.

Es hat ſich bei Nachſicht der Landcaſſe-Rechnungen gefunden, daß nicht nur die Contributionsgelder von denen mehreſten Rendanten ganz unordentlich und oft erſt lange nach der monatlichen Verfalzeit eingeſandt, ſondern auch dabei noch viele Reſtanten zurükgelaſſen werden.

Da nun die Landcaſſe ihre beſtimte Ausgaben von denen genau darnach bewilligten Contributionsgeldern beſtreiten, und wenn dieſe dazu nicht zu rechter Zeit und in ihrer ganzen Summe einkommen, nothwendig in die ſchädlichſte Verwirrung gerathen mus: So kan die bisherige Unordnung in beiden Stükken nicht länger geduldet werden. Das von einigen Rendanten, zur Entſchuldigung ihrer Saumſeligkeit vorgeſtelte Unvermögen vieler Unterthanen, kan auch dazu keine zureichende Urſache ſeyn, weil die richtige Einſendung der Contribution von andern, welche hiefür vorzüglich Ruhm verdienen, volkommen beweiſet, daß bei einer ganz pflichtmäßigen Aufmerkſamkeit und Accurateſſe, die richtige Hebung nicht nur möglich, ſondern auch, wenn der Unterthan, wie in andern Landen, einmal daran gewöhnet, demſelben ſehr heilſam ſeye. Weswegen dann Namens und auf ausdrüklichen gnädigſten Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden allen Rechnungs-Beamten, auch Bürgermeiſtern und Vorſtehern der Flekken, welche unmittelbar die Contribution an die Landcaſſe einſenden, hierdurch befohlen wird:

1) Daß ſie, wie ſchon per circulare vom 19 Jenner 1749 verordnet, in gewiſſen dazu zu beſtimmenden Tagen, nach der erſten Halbſchied jedes Monats, die Contribution heben, und vor Ablauf deſſelben an die Landcaſſe einſchikken; daß ſie ferner

2)

Num. CCIX.

Verordnung wegen Diſtraction des Viehes, von 1774.

Man hat aus verſchiedenen um Executions-Suſpenſion eingekommenen Bittſchriften der Unterthanen erſehen, daß bei den Vollſtrekkungen der Executionen nicht allezeit die Landesherrlich ergangene Diſtractionsordnung genau beachtet und das lebendige Inventarium oft, ohne daß es die Umſtände erfordern, angegriffen, oder auch, wenn dieſe die Vollſtrekkung der Execution in ſolches nöthig machen ſolten, daſſelbe früher, als jene Ordnung es erlaubet, an einen dritten Ort gebraucht werde.

Da nun hierdurch die Unterthanen ohne Noth in Koſten geſtürzet werden, auch ihnen durch die unnöthige Entziehung des Viehes die Nahrung benommen, folglich die Abſicht jener Ordnung verhindert wird: ſo werden Droſten, Beamte, Vögte und Richter hierdurch nochmals angewieſen, dieſer ohne einige Ausnahme genau zu geleben und ſich darunter nichts zu Schulden kommen zu laſſen. Detmold den 22 Februar 1774. Aus Gräfl. Lippiſch. Regierung daſelbſt.

Num. CCX.

Verordnung wegen des Tolwurms der Hunde, von 1774.

Es iſt der Forſtverwalter Pählig inſtruirt worden, den Landesherrlichen Verordnungen vom 13 Febr. 1751 und 31 May 1766 gemäß durch die Unterforſtbediente das Schneiden des Tolwurms der Hunde jährlich verrichten, und damit für dieſes Jahr forderſamſt verfahren zu laſſen. Dieſem zufolge wird alſo Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten hierdurch aufgegeben, denen Unterthanen dieſes zur Befolgung gedachter Verordnung bekant machen zu laſſen. Detmold den 19 April 1774.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCXI.

Verordnung wegen Erhebung der Contribution, von 1774.

Es hat ſich bei Nachſicht der Landcaſſe-Rechnungen gefunden, daß nicht nur die Contributionsgelder von denen mehreſten Rendanten ganz unordentlich und oft erſt lange nach der monatlichen Verfalzeit eingeſandt, ſondern auch dabei noch viele Reſtanten zurükgelaſſen werden.

Da nun die Landcaſſe ihre beſtimte Ausgaben von denen genau darnach bewilligten Contributionsgeldern beſtreiten, und wenn dieſe dazu nicht zu rechter Zeit und in ihrer ganzen Summe einkommen, nothwendig in die ſchädlichſte Verwirrung gerathen mus: So kan die bisherige Unordnung in beiden Stükken nicht länger geduldet werden. Das von einigen Rendanten, zur Entſchuldigung ihrer Saumſeligkeit vorgeſtelte Unvermögen vieler Unterthanen, kan auch dazu keine zureichende Urſache ſeyn, weil die richtige Einſendung der Contribution von andern, welche hiefür vorzüglich Ruhm verdienen, volkommen beweiſet, daß bei einer ganz pflichtmäßigen Aufmerkſamkeit und Accurateſſe, die richtige Hebung nicht nur möglich, ſondern auch, wenn der Unterthan, wie in andern Landen, einmal daran gewöhnet, demſelben ſehr heilſam ſeye. Weswegen dann Namens und auf ausdrüklichen gnädigſten Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden allen Rechnungs-Beamten, auch Bürgermeiſtern und Vorſtehern der Flekken, welche unmittelbar die Contribution an die Landcaſſe einſenden, hierdurch befohlen wird:

1) Daß ſie, wie ſchon per circulare vom 19 Jenner 1749 verordnet, in gewiſſen dazu zu beſtimmenden Tagen, nach der erſten Halbſchied jedes Monats, die Contribution heben, und vor Ablauf deſſelben an die Landcaſſe einſchikken; daß ſie ferner

2)

2) damit ſie daran durch Reſtanten von ausgethanen Höfen nicht verhindert werden, da, wo Ueberſchus, davon einen Vorrath für einen ganzen Jahrgang der Abgaben an ſich behalten; und

3) überhaupt keine Reſtanten, als von ausgethanen Höfen, wo kein ſolcher Vorrath möglich, und von Unterthanen, wovon die Beitreibung entweder ganz, oder doch für die Zeit ohne ihren Ruin ohnmöglich iſt, laſſen, und von ſolchen Reſtanten, bei jedesmaliger Einſendung der Contribution nicht nur eine genaue Specification beilegen, und dieſe von Vroſt und Beamten atteſtiren laſſen, oder wo der Rechnungs-Beamte allein iſt, dieſer von Zeit zu Zeit eine commiſſariſche Unterſuchung ſeiner angegebenen Reſtanten, und fals ſie der Angabe gemäs, ſich nicht ſo fänden, deswegen nebſt Bezahlung der Commiſſion, eine nachdrükliche Ahndung gewärtigen ſolte.

Wie dann, wenn ſo die Einſendung der Contribution nicht geſchiehet, der Landcaſſen-Receptor, wie er ſchon vorhin dazu authoriſiret iſt, und hierdurch aufs neue wird, dem zurükbleibenden Rendanten gleich in denen erſten Tagen des folgenden Monats einen Landreuter zur Execution einlegen, dieſer von ſolchem Rendanten ſelbſt bezalet, und deswegen, bei Caſſations-Strafe, von denen Unterthanen, die im Rükſtand gelaſſen ſind, nichts zurük gefordert werden ſol.

Ob nun gleich bei der zugleich geſchehenen billigen Modification der ſo verordneten richtigen Beitreibung der Contribution, deren ſämtliche Ausführung wol möglich wäre: So wil man jedoch, damit denen durch Ohnaufmerkſamkeit der Rendanten an das unordentliche Bezahlen einmal verwöhnten Unterthanen, die ohnerwartete Executionen nicht zu nachtheilig werden, die Zeit zur unabänderlichen ſtrengen Volziehung dieſer Verordnung, erſt auf Michaeli dieſes Jahrs hiemit beſtimmen, jedoch ſämtlichen Rendanten hierdurch ernſtlich empfehlen, nicht nur vorher die künftige verordnete richtige Bezalung ſämtlichen contribuablen Unterthanen bekant zu machen, ſondern auch in der Zwiſchenzeit durch die möglichſte richtige Beitreibung der Contribution, den Weg zur völligen Ausführung zu bahnen, und

und die Landcaſſe durch ein zu ſehr unordentliches Einſenden der Gelder nicht weiter in Verlegenheit zu bringen.

Und da auch außer denen vielen Reſtanten von vorhergehenden Zeiten in verſchiedenen Aemtern noch vom vergangenen Jahre anſehnliche Reſtanten geblieben ſind: ſo haben auch Rendanten dafür zu ſorgen, daß dieſe nach und nach eingehen; wie denn zwar, um dieſe Bezahlung denen Unterthanen aufs möglichſte zu erleichtern, zur ſucceſſiven gänzlichen Beitreibung Zeit bis Martini dieſes Jahrs verſtattet, gegen den Rendanten aber, der alsdann ſie nicht völlig eingeſandt, oder der die alsdann noch zurükſtehende mit oben vorgeſchriebener Specification nicht beſcheiniget haben wird, eben ſo, wie wegen der laufenden Contribution verordnet iſt, mit der Execution verfahren werden ſol.

Uebrigens werden ſämtliche Rendanten auch erinnert, die vorige Verordnung, daß die Halbſchied der Contribution in Golde bezalet werden ſolle, künftig genau zu befolgen; wie nicht weniger die Invalidengelder, vor Ablauf jedes Jahrs, an die Landcaſſe baar einzuſchikken, dagegen nach der ihnen von der Regierung zukommenden Repartition ihr Quantum aus der Caſſe gegen Quitung wieder zu heben, und von wirklicher Vertheilung demnächſt der Rentkammer, ein von denen Untervögten und Baurrichtern, in deren Gegenwart die Vertheilung geſchehen ſol, unterſchriebenes Protocol einzuſenden. Detmold den 21 May 1774.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCXII.

Verordnung wegen der Feuer-Schauer, von 1774.

Man mus bei den sich eine Zeither so oft ereigneten Feuersbrünsten vermuthen, daß solche mehrentheils ihre Entstehungs-Ursachen in der schlechten Verwahrung des Feuers, und unvorsichtigem Gebrauch der Lichter haben. Man versiehet sich nun zwar zu Drosten und Beamten, daß sie auf die Erfüllung und Befolgung der ergangenen Feuer-Ordnungen genaue Aufsicht und besonders auf richtige Bestellung der Feuerschauer, deren richtige Visitationen und gewissenhafte Anzeigen der gefundenen Mängel halten, und hierin zu gar zu großem Nachtheil des ganzen Landes keine Nachsicht haben werden.

Jener Fälle halber findet man es aber doch nöthig, zu Abwendung größern Landes-Schadens, Drost und Beamten solches hiedurch aufs nachdrüklichste zu empfehlen. Und da es nicht wohl möglich ist, daß durch nur seltene Visitationen der oft sehr unachtsame und dreiste Unterthan in der nöthigen Aufmerksamkeit gegen alles, wäs Gelegenheit zu einer Feuersbrunst geben kan, erhalten werde, dieses aber doch höchst nöthig, und ohne solches das schärfeste Gebot unwirksam ist: So befehlen Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, daß jedes Haus einmal in jedem Monate von den Feuerschauern, in Beiseyn des Bauerrichters oder Untervogts in Absicht auf das Feuer visitiret, jedesmal, wenn dies geschehen, von dem Befinden an das Amt referiret, die gefundene Excesse aufs schärfeste untersuchet und zur Gohgerichtlichen Bestrafung eingewruget werden, auch

wie

wie dieſe Einrichtung und überhaupt die Feuerordnung und die ihr gefolgte Circularia vom 30 September 1766 und 14 Auguſt 1770 befolget worden, die Anzeige geſchehen. Droſt und Beamte werden alſo dieſen gnädigen Befehl mit aller Genauigkeit in Volziehung bringen, und wird es übrigens zu gnädigem Wohlgefallen gereichen, wenn Droſt und Beamte bei denen dazu oft erhaltenden Gelegenheiten durch eigene Viſitation der Häuſer ſichere Kentnis von der Erfüllung jenes Befehls ſich verſchaffen werden. Und da auch die mehrſten Feuersbrünſte auf dem Lande ihren Anfang auf den Bodens und an denen Dächern nehmen, ſo wird es nicht minder Illuſtriſſimo Höchſtgefällig und ein Dienſt des Vaterlandes ſeyn, wenn alle Aufmerkſamkeit auf die Entdekkung der Entſtehungs-Urſache verwendet, und was ſie erfahren, zur Verordnung der nöthigen Mittel dagegen berichtet wird. Detmold den 7 Junii 1774.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCXIII.

Verordnung wegen Erhebung der Tobaks- und Einliegers-Gelder, von 1774.

Man hat bei unterſchiedenen Vorfällen es bemerket, daß viele von denen zur Erhebung der Tobaks-Profeſſioniſten-Einlieger- und Taugelder beſtelten Amts-Unterbedienten bei denen darüber einzubringenden Specificationen ganz willkürlich darinnen verfahren, daß ſie auswärtige Soldaten, die im Lande beſtändige Einlieger ſind, Unterthanen, die auf einige Monate auf Arbeit nach Holland oder ſonſt auswärts wohin gehen, mithin zu Johanni faſt nie zu Hauſe ſind, arme Unterthanen, wenig arbeitende Weber und Profeſſioniſten, davon auslaſſen, und ſich alſo darüber zu urtheilen anmaßen wollen, welche Unterthanen dieſe Abgaben zu entrichten ſchuldig ſeyn oder nicht, ja daß einige ſo gar für ſolche von denen Liſten weggelaſſene Unterthanen das Geld gehoben und untergeſchlagen haben.

Da durch dieſes pflichtwidrige, eigenmächtige und eidbrüchige Betragen nun die öffentliche Kaſſen vernachtheiliget werden, man alſo auch aus dieſem Grunde ſolchen Unordnungen nicht länger nachſehen kan: ſo wird den zu Erhebung dieſer Gelder beſtelleten Amts-Unterbedienten hierdurch ausdrüklich befohlen, alle ſich hier im Lande wohnbar aufhaltende auswärtige Soldaten, und überhaupt alle Männliche, das 14te Jahr zurükgelegt habende Unterthanen in ihren Bauerſchaften auf der Liſte der Tobaks-Abgaben, ſo wie alle Profeſſioniſten, ſie mögen wenig oder viel arbeiten, und alle Einlieger auf ihren beſondern Tabellen aufzuführen, ohne auf einen Umſtand, welcher es auch ſeyn möge, Rückſicht zu nehmen, ſondern dieſen nur dabei zu bemerken, oder mündlich zu referiren, und dann von ihren Vorgeſezten die Befehle allein darüber zu erwarten, ob und wie einer oder der andere von dieſen algemeinen Abgaben ausgenommen und befreiet werden ſolle. Jeder Amts-Unterbediente, Untervogt und Bauerrichter, der ſolche Liſten oder Verzeichniſſe aufnehmen

muß,

mus, hat ſich alſo darnach zu richten, und im Entgegenhandlungs-Fal, wenn er jemand davon wegläſſet, der darauf nach obigem geſezt werden müſſen, er habe das Geld dafür untergeſchlagen oder nicht, ohnausbleiblich die Kaſſation und Zuchthausſtrafe zu erwarten. Detmold den 9 Junii 1774. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daſelbſt.

Num. CCXIV.

Gemeiner Beſcheid wegen Bezahlung der Gerichtsgebühren, von 1774.

Nachdem bei vorgeweſener Liquidation der nachſtehenden Gerichtsſporteln mit den Canzlei-Boten dieſe ſich darüber beklaget, daß von den Advocaten und Procuratoren die Bezalung der Gerichtsgebüren in Sachen ihrer außerhalb Landes wohnenden, oder der Partheien, wofür ſie einmal die Bezalung übernommen haben, unter dem Vorwand verweigert werde, daß ſie entweder keinen Vorſchus mehr hätten, oder daß die Sportelzettels auf ihre Partei unrichtig geſtelt, und derſelben Bezalung dem Gegentheil oblåge, dieſe Einwendungen aber um ſo unſtatthafter ſind, als jedem Advocat und Procurator obliegt, für die Erhaltung des zu Beſtreitung der von ihm zu bezalenden Gerichtsſporteln nötigen Vorſchuſſes zu ſorgen, und wenn ein Sportelzettul unrichtig ausgeſtelt ſeyn ſolte, das Erkentnis darüber dem Gericht zu überlaſſen: als wird ſämtlichen Advocaten und Procuratoren hiemit ernſtlichſt befohlen, die in Sachen ihrer außerhalb Landes wohnenden Partheien oder derer, wofür ſie die Bezalung einmal übernommen haben, ihnen zukommende Sportelzettuls jedesmal, ohne einige Einreden oder Verzug, dem die Inſinuation verrichtenden Canzleiboten zu bezalen, widrigenfals ſie ohne einige Rükſicht dazu executive angehalten werden ſollen. Im Fal ſie jedoch ein ihnen zugekommenes Sportelzettul zu bezalen nicht verbunden zu ſeyn glauben, ſo haben ſie davon ſofort die Anzeige zu thun, welchemnächſt nach Befinden ſogleich die unentgeldliche Zurükgabe des indebite Bezalten verordnet werden ſol. Decretum & publ. Detmold den 7 Julii 1774. Gräfl. Lipp. Regierungs-Canzlei daſelbſt.

Num. CCXV.

Verordnung wegen Einrichtung der Suppliken, von 1774.

Da auf die sowol an Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, als auch auf die an Höchstdero nachgesezte Regierung und Rentkammer gerichtete Supplikate und Vorstellungen der Unterthanen auf dem Lande, in Gnaden-Extrajudicial- und Kammersachen selten ohne vorherige Berichte der Aemter resolviret werden kan: So haben Höchstgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden, um denen Unterthanen die vielfache Kosten und Wege zu ersparen, und zugleich die Geschäfte in diesem Fach abzukürzen, folgendes zu verordnen gnädigst befohlen.

1) Sol denen Unterthanen frei gelassen seyn, ihre an Höchstdieselbe gerichtete Supplikate um Landesherrliche Concessionen, Moratoria, Zahlungsfristen, Remissionen, oder Milderungen an Abgaben und Strafen, Beisteuer aus der Invalidenkasse, Landes- und Gutsherrliche Bewilligungen, Aus- und Zuweisungen und überhaupt über Gegenstände, welche zu deren Gnaden-Extrajudicial- und Kammersachen gehören, denen Aemtern zu übergeben.

Es sollen aber alsdann

a) diese Supplikate auf einen halb gebrochenen Bogen geschrieben seyn,

b) die Aemter solche ohne Ausnahme und Weigerung annehmen,

c) ihr Gutachten, wozu nach vorheriger Verordnung die Amtsvögte und auch die Forstbediente in denen dazu bestimten Sachen zu ziehen sind, ohne Curialien und Courtoisie ad marginem setzen,

d) darin allemal die Nummer des Hofes oder der Stette vom Supplikanten und dessen Eigenschaft, wie auch ob dieser eigen-

behörig, oder frei, wie nicht weniger so oft es zur Beurtheilung seines Vortrags nüzlich oder nöthig, ob er fleißig, arbeitsam, oder faul, untüchtig, kränklich, gebrechlich, oder aber gesund, stark, ob und mit wie vielen unerwachsenen oder erwachsenen Kindern er versehen, ob sein Hof oder Stette verschuldet von ihm oder seinen Vorfahren, oder gar nicht, ob er das nöthige Vieh Inventarium habe oder nicht, und was er im einfachen Monat an Contribution, auch sonst an Landes- und Gutsherrlichen auch andern Abgaben bezalen müsse? anführen;

e) die Taxe, wie für Berichte, nachdem das Gutachten weitläuftig oder nicht, halb oder ganz nach der Sportel Ordnung beifügen, jedoch

f) nicht eher, als nach der darauf erfolgenden Resolution solche einfordern, und endlich

g) diese Supplikate mit solchen nebengesezten Gutachten aufs längste binnen 8 Tagen nach der mit aufzuschreibendem praesentato jedesmal zu bemerkenden Uebergabe, oder wenn es die Beschaffenheit der Sache erfordert, auch zeitiger an Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Höchstselbst unterthänigst einschikken. Gleichwie aber

2) damit die Absicht nicht verbunden ist, denen Unterthanen den Weg, ihr Anliegen und ihre Beschwerden dem hohen Landesherrn selbst vorzubringen, zu verschließen, sondern nur die, dieses Geschäfte zu erleichtern und abzukürzen: so bleibt es auch nach der Verordnung vom 11 Jenner 1753 jedem nach wie vor frei, wenn er es vorzüglich wil, oder dazu seine besondern Ursachen hat, seine Supplikate in obgedachten Sachen, wie nicht weniger in Justizsachen bei verweigerter, verzögerter, oder Rechts- und Ordnungswidrig verwalteter Gerechtigkeit, wie bisher üblich gewesen, an denen dazu bestimten Tagen Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden selbst unterthänigst zu überreichen, und Höchstdenenselben also seine habende Nothdurft und Beschwerden zur Landesväterlichen eigenen Prüfung, Einsicht und Remedur unmittelbar vorzubringen. Dahingegen sollen

3)

3) alle Supplikate und Vorstellungen, welche in denen oben bestimten Sachen an die Regierung und Rentkammer gerichtet werden wollen, ohne Ausnahme zuerst denen Aemtern übergeben werden, diese sie auch immer, es mag dem Suchen wilfaret werden können oder nicht, annehmen und dabei wie ad num. 1. verordnet worden, ebenfals verfahren, die Einschikkung aber an das Collegium, woran die Supplikate und Vorstellungen gerichtet, oder doch nach Beschaffenheit der Sache gerichtet werden sollen, verrichten. Wobei dann auch noch

4) zum Besten der Unterthanen verordnet wird, daß in dem Fal sub num. 1. und 3. dieselbe, wenn sie wollen, anstat eines schriftlichen Aufsatzes, denen Aemtern ihr Anliegen mündlich vortragen können, und diese alsdann solche Vorträge kurz und deutlich zu Protocol nehmen, auch dasselbe eben so, wie die schriftliche Supplikate und Vorstellungen, mit neben- oder untergeschriebenem Gutachten an die Behörde einschikken, auch für das Protocol die Taxe, wie für num. 7. der Sportelordnung für die Aemter, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit ganz oder halb beifügen, aber auch nur erst wie fürs Gutachten nach erfolgter Resolution für die Sportelkasse einfordern sollen.

Drosten und Beamte haben also nicht nur diese Verordnung denen Amts-Unterthanen durch die Unterbediente mit deutlicher Erklärung besonders des, was am Ende des 2ten §. vorbehalten worden, zur Befolgung bekant zu machen, und sie selbst in denen sie betreffenden Puncten genau zu befolgen, sondern es sol auch dieselbe an einem Gerichtstage hieselbst sämtlichen Advocaten und Procuratoren zur Nachricht eröfnet werden. Signatum Detmold den 24 August 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXVI.

Verordnung wegen Rettung verunglükter Personen, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender-Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiermit zu wissen: Es ist bekant, und durch Erfahrungen genug bestätiget, daß Menschen, die durch einen sich selbst zugefügten, oder sonst gelittenen gewaltsamen Tod umgekommen zu seyn scheinen, oft noch gerettet und beim Leben erhalten werden können, wenn dazu dienliche Mittel zu rechter Zeit noch angewendet werden. Denn nicht allemal sind tod scheinende wirklich des Lebens beraubet, weil Mangel der Empfindung, der Wärme, des Pulsschlages, des Odems, keine untriegliche Zeichen wirklich geschehener Trennung der Seele vom Leibe sind, sondern oft noch nach vielen Stunden, ja selbst nach einigen Tagen, durch Kunst oder Zufal solche tod scheinende zum Leben wieder kommen können, welches besonders bei denen, die durch plözliche Unglüksfälle leblos geworden sind, und darunter vorzüglich bei Erfrornen, Ertrunkenen, Erhenkten oder Erdrosselten eintrift. Da nun deren oft möglichen Rettung verschiedene alte Gebräuche, und das wider Vernunft und Religion noch herrschende Vorurtheil, daß man sich durchs Angreifen solcher verunglükten Personen eine Unehrlichkeit zuziehe, hinderlich, die Rettungsmittel selbst aber auch noch nicht algemein genug bekant sind: So haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsre Unterthanen beschlossen, jene abzuschaffen und diese bekant zu machen, folglich nicht nur hierdurch zu verordnen, wie die Obrigkeiten und Unter-

thanen bei solchen Unglüksfällen sich zu verhalten haben, sondern auch die Mittel vorzuschreiben, wodurch diese Verunglükte wieder zum Leben gebracht werden können.

1.

Sol jede Obrigkeit, wann sie auch nicht die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat, befugt seyn, die Aufhebung der Erfrornen, Ertrunkenen, Erhenkten oder Erdrosselten, und deren Rettungsmittel zu veranstalten, und alle dabei bisher üblich gewesene gerichtliche Feierlichkeiten sollen hiermit abgeschaffet seyn. Es dürfen und sollen also auch Privatpersonen, wenn sie solche tod scheinende Körper antreffen, nicht erst auf eine obrigkeitliche Veranstaltung deswegen warten, sondern ohne solche gleich hülfliche Hand leisten, und dazu besonders die am Ort befindliche Aerzte und Wundärzte verbunden seyn.

2.

Wenn jemand also einen Erfrornen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen antrift, der sol sogleich, wenn er allein ist, in den nächsten Ort gehen, daraus mehrere zu Hülfe rufen, und mit ihnen demnächst auch ohne geringsten Verzug den Erfrornen dahin tragen, oder wenn verschiedene zusammen ihn finden, alsdann ohnverweilet denselben aufnehmen und in den nächsten Ort bringen.

3.

Siehet jemand den Körper eines Ertrunkenen im Wasser, so sol er ihn auch sogleich herausziehen, oder wenn er dazu allein nicht im Stande ist, aus dem nächstgelegenen Ort andere zu Hülfe holen, mit diesen den Körper aus dem Wasser nehmen, und zu Anwendung der Rettungsmittel in das nächste Haus bringen.

4.

Wer einen Erhenkten findet, sol ihn sogleich losschneiden, den Strik oder das Band vom Halse ablösen, und erst, wenn dies geschehen, andere zu Hülfe rufen, damit er auch unverzüglich darauf ins nächste Haus gebracht, und die unten beschriebene Hülfe weiter geleistet werde.

5.

5.

Wer ohne dieses alles zu thun bei einem Erfrornen, Ertrunkenen oder Erhenkten vorbeigehet, der sol nach Beschaffenheit der Umstände, woraus der Grad der Bosheit oder des Ungehorsams gegen dieses Gesez beurtheilet werden kan, entweder mit Pranger- oder Zuchthausstrafe bestrafet werden. Dahingegen dem, welcher die oben vorgeschriebene Hülfe gleich leistet, niemals darüber ein Vorwurf gemacht, vielmehr seine menschenliebende und christliche Handlung von der Kanzel und im Intelligenzblat öffentlich gerühmet und als ein nachzuahmendes Beispiel angepriesen werden sol.

6.

Wenn nun diese erste Hülfe geleistet worden, so sol zwar der Fal selbst gleich der Obrigkeit des Orts von einem der Gegenwärtigen angezeiget, mit Anwendung der Rettungsmittel aber, ohne auf die Ankunft der Gerichtspersonen, oder auch des Arztes oder Wundarztes zu warten, sofort der Anfang gemacht, und dabei in denen vorerwehnten dreien Fällen auf nachfolgende Art verfahren werden.

7.

Wie man denen Erfrornen zu Hülfe kommen müsse.

Sobald man einen erfrornen Menschen antrift, er mag noch einige Spuren des Lebens an sich haben oder nicht, so bringe man ihn ja in kein warmes Zimmer, noch weniger ans Feuer, sondern so gleich an einen kalten Ort, wo Ueberwind ist, man lege ihn auf dikken Schnee, und bedekke den ganzen Körper, nur den Mund und die Nasenlöcher ausgenommen, gleichfals mit dikkem Schnee, und drükke denselben ein wenig feste an. Auf diese Art lasse man den Körper so lange liegen, oder erneuere die Bedekkung mit Schnee, wann er schmelzt, so lange, bis sich die Beweglichkeit der Glieder wieder einstellet und Wärme erfolgt. Wenn aber kein Schnee da ist, so nehme man große Bettetücher, diese tauche man oft in eiskaltes Wasser, worunter man gestoßenes Eis mischen kan, und benetze damit den Körper so oft, bis sich Merkmale des Lebens einstellen. So bald

man dieſes bemerket, mus man den wieder belebten Körper mit mäßig gewärmten Tüchern abtroknen, ihn in warme Tücher einhüllen, und in ein warm gemachtes Bette legen. Die Stube aber darf noch nicht warm ſeyn; denn nur nach und nach darf äuſere Wärme hinzugelaſſen werden.

Wenn ſich nun der Kranke ſo weit erholet hat, ſo flöße man ihm ein wenig warmen Thee mit Weineſſig geſäuret ein, nicht aber Wein, Brantewein oder andere hitzige Getränke, und rufe den nächſten Wundarzt, welcher den Wiederbelebten als wie einen kranken Menſchen am Entzündungsfieber behandeln wird.

Da aber mancher auch alsdann noch am Schlagfluſs zum zweiten mal ſterben kan, wenn vom Wundarzt die deswegen nöthige Vorſicht auſſer Augen geſezt wird, ſo iſt dieſer alſo ſchuldig, einem ſolchen wieder belebten Patienten eine Ader zu öfnen, und wenn es nöthig iſt, daſſelbe zu wiederholen.

Er mus ihm ferner gereinigten Salpeter mit etwas Kampfer vermiſcht in kleiner Menge reichen, und verſchlagenes Waſſer mit Weineſſig geſäuret zu trinken geben. Und hiemit fährt er ſo lange fort, bis der Kranke ſeine Kräfte wieder geſamlet hat, und Luſt empfindet, das Bette zu verlaſſen.

Bliebe bei ſolcher Wiederbelebung des Erfrornen ein Theil ſeines Körpers noch erſtarret, ſo muß man fortfahren, dieſen ſo lange mit Schnee oder kaltem Waſſer, in welches man vorher Eis wirft, ſo oft zu bedekken, bis die Empfindung und Bewegung ſich wieder einſtellet, und alsdann kan man auch dieſen wieder belebten Theil erwärmen. Vorher aber mus man die Erwärmung, das Salben und Pflaſtern ſolches erfrornen Theils ſorgfältig vermeiden, wenn man nicht beſorgen wil, daß derſelbe abſterbe und gänzlich untüchtig werde. Gröſtentheils ſind hitzige Getränke die erſte Urſache des Erfrierens der Reiſenden. Wein in groſſer Menge, und Brantewein in geringer Menge, haben eine betäubende Kraft. Durch dieſe wird eine Neigung zum Schlaf erwekt, und wenn man ſich dieſem übergiebt, ſo folget nichts gewiſſers als das Erfrieren, und mit dieſem der Tod.

Hitzi-

Hitzige Getränke sind also beim Ausgehen und Reisen in kalter Witterung, wenigstens in zu starker Menge, sorgfältig zu vermeiden.

§.

Wie denen im Wasser Ertrunkenen geholfen werden mus.

Der Ertrunkene mus eiligst im Wasser gesucht, und mit solcher Vorsicht herausgezogen werden, damit ihm kein merklicher Schade beim Herausziehen zugefüget werde.

So bald er aus dem Wasser herausgezogen ist, so trägt man ihn in das nächste Haus, oder wenn er gefahren werden mus, so legt man ihn auf den Rükken, oder auf die linke Seite über Stroh, und fährt ihn nicht alzu geschwind bei das nächste Haus. Hier bringet man ihn in ein weitläuftiges lüftiges Zimmer, wo keine Zugluft bemerket wird, und vermeidet eben sowol die Stubenwärme wie bei denen Erfrornen, besonders wenn der Mensch im Winter ertrunken seyn solte, und seine Gliedmaßen starr und steif bemerket werden. Das auf den Kopf stellen, oder das sonst gewöhnliche Stürzen, ist in allem Betracht höchst schädlich.

Zuförderst lässet man also dem Ertrunkenen die nassen Kleider und das Hemd ausziehen, man lässet ihn abtroknen, und dergestalt auf Heu, Stroh oder Bettewerk hinlegen, daß der Kopf eine erhabene Lage erhält. Hierauf bedekt man ihn wieder mit leichtem Zeug.

Wenn das Gesicht und der Hals des Verunglükten braun und blau aufgelaufen sind, so mus der nächste Wundarzt durch einen schleunigen Aderlaß Luft machen. Er mus dazu die Drosselader am Halse wählen, und diese mit einer Lanzette weit öfnen, weil selten am Arm, noch seltner aber am Fus, das Blut zu laufen pflegt. Wenn das Blut aber nicht laufen wil, so beschäftigt sich der Wundarzt mit andern nüzlichen Vorkehrungen, mitlerweile das Blut sehr oft zu laufen anfängt, wenn nur die Lefzen der Wunde zuweilen auseinander gezogen werden. Solte sich aber wegen anderer Geschäfte der Chirurgus jezt auf einige Zeit entfernen müssen, so muß er erst die Ader gehörig verbinden, damit sie durch eine Verblutung keinen

Schaden stifte. Sonst mus das Aderlassen bei wiederkommenden Empfindungen wiederholet werden, wenn Zeichen einer Volblütigkeit gegenwärtig sind, oder ein Fieber sich anzuzünden scheinet. Dann öfnet man den Mund des Ertrunkenen, und wenn die in demselben befindliche Unreinigkeiten, als Schleim, Sand und Schlam, mit den Fingern herausgenommen worden, so fängt man an, warmen Odem und zuweilen auch einige Mund vol Tobaksrauch in den Mund und dadurch in die Lunge des Ertrunkenen zu blasen, wobei man aber die Nasenlöcher desselben zuzuhalten nicht vergessen darf, weil sonst die Lunge nicht ausgedehnet wird, sondern die Luft durch die Nasenlöcher wieder herausströmet. Das Einblasen des Odems geschiehet folgendergestalt:

Es leget ein starker robuster Mensch seinen Mund auf den Mund des Ertrunkenen, und bläset so mit aller Macht seinen Odem in den Mund des andern ein. Wenn dieses eine Zeitlang ohne sonderliche Merkmale eines Lebens fortgesetzet worden ist, so schreitet man zu einem andern Mittel, und dieses bestehet in dem Einblasen der Luft vermittelst eines Blasebalges in den After, oder des Tobaksrauchs. Dieses kann auf folgende Weise bewerkstelliget werden: Man wirft eine Partie Rauchtobak auf Kohlen, den Dampf fängt man mit dem Blasebalg auf und bläset ihn in den After. Fehlet aber der Blasebalg, so blase man ein Maul vol nach dem andern vermittelst eines abgebrochenen Tobakspfeifen-Stiels oder einer andern Röhre in denselben. Hierdurch kan allein die Bewegung wieder erhalten werden. Ist der Wundarzt nahe bei der Residenz, sol er ein hiezu verfertigtes Instrument allezeit von dem Landphysicus unentgeldlich erhalten.

Das Einblasen des Rauchs geschiehet mit allen Kräften, damit er oft hoch hinaufkomme, aber zugleich auch langsam, damit dem Verunglükten keine Funken mit eingeblasen werden. Der Knasterbak wird für den besten hiezu gehalten. Während dieser ganzen Verrichtung aber mus der Leib immer gelinde gerieben und gedrükt werden, so daß man damit beim Unterleib anfängt, nach und nach höher komt, und endlich in der Herzgrube aufhöret. Wenn allenfals

fals durch alle diese Verrichtungen nichts Heilsames bewirket werden solte, so mus der Wundarzt unter dem Adamsapfel eine Oefnung in der Luftröhre mit einer Lanzette machen, und den nächsten Knorpelring durchschneiden, in welche Oefnung dann eine Röhre gestekt wird, vermittelst welcher man den Odem einzublasen geschikt ist.

So bald hierauf der Ertrunkene wieder zu leben anfängt, so gibt man ihm einen Trank von Meerzwiebelnsaft, und heilet die Wunde nach den strengsten Regeln der Kunst, damit kein Wundgeschwulst an dem Halse zurük bleibet. Während diesen lezten Verrichtungen reibt man den ganzen Körper mit warm gemachten Tüchern oder Servietten unabläſſig, bald auf dem Leibe, bald auf dem Rükken. Die Arme und Beine reibt man ebenfals, oder welches noch besser ist, man bürstet sie mit einer etwas scharfen Bürste, und die Verbindungen dieser Theile mit dem Leibe, die Weichen, erwärmet man mit warmen Tüchern, mit warmen Flaschen, oder warm gemachten Sandbeuteln. Die Fusſohlen sucht man gleichfals zu erwärmen, und zwischen durch bemühet man sich, durch das Stechen mit Nadeln in die Fusſohlen eine Empfindung zu machen. Kan man die warmen Tücher noch mit einem Spiritus benetzen, so ist es desto besser, in dessen Ermangelung aber auch ein guter Brantewein angewandt werden kan. Bei dieser Verrichtung giebt man dem Körper zuweilen eine sanfte Bewegung, welche darin bestehet, daß man ihn bald aufrichte und auf die Seite lege, bald gelinde in den Rükken klopfe. Wenn der Kopf und der Hals sehr aufgetrieben, braun und blau sind, so darf man keine reizende Mittel, welche ein Erbrechen oder ein Nieſen verursachen, ehe und bevor eine oder mehr Aderläſſe vorgenommen worden, anwenden. Wenn aber dieses nicht mehr bemerket wird, so kan man zu den Mitteln schreiten, die ein Würgen oder ein Nieſen hervorbringen, und hiezu kan man Mittel wählen, unter welchen nachstehende die wirksamsten sind.

Man nimt das rauhe End einer Feder und bringt sie in die Nase, um ein Nieſen hervor zu bringen; wenn dieses aber nicht hinlänglich ist, so kan man vermittelst einer Federspule feinen Schnupftobak in

die

die Nase einblasen. Sol aber ein Erbrechen erfolgen, so fahre man sanft mit dem Bart einer Feder bis in den Schlund des Verunglükten, und lege denselben auf die linke Seite, worauf das Brechen erleichtert wird. Mit allen diesen Mitteln darf man ja nicht ermüden, und den Verunglükten liegen lassen, wenn nach den ersten Versuchen keine Merkmale eines wiederkommenden Lebens verspüret werden solten. Denn nach beständigen und Stunden langen Wiederholungen erst beschriebener Mittel kan es dennoch oft glükken, den Menschen wieder zurechte zu bringen. Auch wenn man die deutlichsten Merkzeichen eines Lebens verspüren solte, so würde es dennoch nicht rathsam seyn, die Fortsetzung der nöthigen Mittel einzustellen; denn wie die Eile bei der Veranstaltung wichtig ist, so ist es auch eben so wichtig fortzufahren, bis die gewissen Zeichen des Lebens im Odemholen und Pulsschlage, Wärme und Beweglichkeit, Seufzen, Anzeigen zum Schlukken und Erbrechen, Rekken und Ziehen der Gliedmaßen, Aufschlagen der Augenlieder u. s. w. bemerket werden. So bald diese gewissen Merkmale des Lebens sich einstellen, so bald mus die Wärme des Körpers durch wärmere Tücher, Dekken, Flaschen, Sandbeutel u. s. w. vermehret werden, aber nicht durch eine Stubenwärme, in welcher das Odemholen geschwächet wird. Man fänget jezt an, dem Wiederbelebten Thee mit Essig oder Citronensaft gesäuret, und mit Honig versüßet, anfangs Theelöffel vol weise, und nächstdem in etwas größerer Menge einzuflößen, bis nach und nach der Mensch völlig zu sich selbst gekommen ist. Was alsdann weiter erforderlich ist, mus dem gegenwärtigen Wundarzt oder dem nächsten Arzt überlassen werden.

Diejenigen, die im Winter im Wasser ersaufen, sind nicht immer auch erfroren. So bald man solche aus dem Wasser hervorholet, so verwahret man sie vor dem Erfrieren außer dem Wasser, und behandelt sie als Ertrunkene. Merket man aber aus der Steifheit und Härte des Körpers, daß sie zugleich auch erfroren sind, so müssen sie anfangs als Erfrorne behandelt werden. So bald aber der Frost aus dem Körper herausgezogen ist, welches man aus der

Weiche

Weiche und Beweglichkeit des Körpers schließet, so fänget man an, sie nunmehro als Ertrunkene zu behandeln, und die vorher beschriebene Mittel anzuwenden.

9.

Auf welche Weise denen Erhenkten oder Erdrosselten beigestanden werde.

So bald ein Erhenkter oder Erdrosselter angetroffen wird, so mus er sofort von seinen Banden losgemacht werden. Hänget der Verunglükte an einem von der Erde entfernten Ort, so mus man die Vorsicht gebrauchen, daß beim Auflösen oder Abschneiden des Striks oder des Bandes der Körper durch das Herabfallen keinen Schaden leide. So bald dieses geschehen ist, so mus man sich bemühen, den Körper an den nächsten Ort, wo Menschen sind, hin zu bringen. Hier legt man ihn auf ein Bett oder auf Stroh ausgestrekt nieder, doch so, daß der Kopf und die Brust eine aufrechte freie Lage erhält. Jezo löset man ihm alles am Leibe, was die geringste Pressung verursachen kan, und fänget an, das Gesicht mit Weinessig zu waschen, die übrigen Theile des Körpers aber mit Bürsten stark zu reiben. Man bemühet sich auf das eiligste einen Wundarzt herbei zu holen, welcher dem Erhenkten sogleich eine starke Quantität Blut abzapfen mus. Wenn der Kopf stark angeschwollen seyn solte, so mus der Aderlas wiederholet werden. Zuweilen läuft aber kein Blut, und wenn dieses bemerket wird, so müssen dem Erhenkten warme Umschläge von warmem Wasser und ein wenig Weinessig oft um den Hals geschlagen werden, wodurch sehr oft das Blut zu laufen anfängt. Man mus dem Erhenkten warmen Odem in die Lunge blasen, ihm reizende Klistiere geben, und den ganzen Körper erwärmen, wenn er kalt seyn solte. Ein wenig Salmiacgeist unter die Nase gehalten, ist sehr gut, doch mus man sich hüten, daß kein Niesen erfolget.

So bald auf jezt beschriebene Art Merkmale des Lebens sich zeigen, so mus ein solcher Mensch eben so behandelt werden, als wenn er vom Schlag gerühret wäre.

Man flößet ihm anfangs Thee mit Weineſſig geſäuret ein; man läſſet ihm, wenn es erfordert wird, noch mehr Blut laufen; man bringet ihm erweichende Kliſtiere bei, aus Milch und Oel; man giebt ihm bei aufſteigender Wallung gereinigten Salpeter mit Citronenſaft oder Weineſſig zu trinken; man giebt ihm gelinde Abführungen von Manna und Tamarinden, und ſucht ihn durch leichte Nahrungsmittel zu erquikken.

10.

Wie denen von Dünſten und Dämpfen Betäubten und Erſtickten zu Hülfe geeilet wird.

Es geſchiehet nicht ſelten, daß Menſchen von dem Lampenqualm oder dem Dunſt der Kohlen, beſonders wenn man dieſe in die Schlafzimmer zu deren Erwärmung bringet, betäubet werden, oder gar ums Leben kommen, zu deren Rettung dann auch auf folgende Art verfahren wird: Zuerſt mus man an dem Ort, wo der Erſtikte iſt, eine durchziehende reine Luft verſchaffen, ohne auf eine herbe Winterszeit Rükſicht zu nehmen.

Gemeiniglich iſt bei dieſen Verunglükten der Mund geſperrt und die Bruſt krampfhaft zuſammen gezogen; und jenen wieder zu eröfnen und dieſe beweglich zu machen, mus die Sorgfalt des Arztes oder des Wundarztes ſeyn. Zuförderſt mus man ſich bemühen, nachdem der Halskragen gelöſet worden, dem Erſtikten eine ſitzende Lage zu geben; man mus ihm die Füße in warmes Waſſer hängen, und dieſes eine Zeitlang zu unterhalten trachten. Man mus ihm Blut laſſen; man mus ihm Umſchläge von warmer Milch, vermittelſt eines Stüks Flanels, oft unter die Kinbakken bis an die Ohren, wie auch auf die Bruſt legen; man mus ihm ſuchen den Mund erſt mit Gelindigkeit, nachher aber mit Gewalt zu öfnen, und wenn dies geſchehen, ihm warmen Odem einzublaſen. Solte man aber ſeinen Zwek wegen der alzugroßen Mundklemme nicht erreichen können, ſo darf man kein weiteres Bedenken tragen, die Luftröhre, wie bereits oben bemerket worden, mit der Lanzette zu öfnen.

Unter-

Unterdessen versäumet man nicht, dem Erstikten Salmiacgeist unter die Nase zu halten, den Körper mit warmen Tüchern anhaltend zu reiben, das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser, Brantewein oder Essig zu besprengen, die Fusſohlen zu stechen und Tobaksrauch-Klistiere beizubringen. So bald es geschehen kan, so giebt man von Zeit zu Zeit dem Betäubten 10 bis 12 Tropfen Salmiacgeist, Liquor Hofmanni oder Oleum vini in den Mund. Man kan ihm auch einige Eßlöffel vol Weinessig, in welchem Kampfer zergangen ist, mit Wasser verdünt einflößen, und sobald gewisse Merkmale des Lebens erfolgen, so mus man ihm vielen Thee mit Weinessig oder Citronensaft geläuret und mit einem wenig Wein oder Brantewein gewürzt, zu trinken geben, damit sich der Lebendiggewordene wieder erquikken kan.

Wenn jemand durch den von einem Bliz verursachten heftigen Schwefeldampf erstikt ist, so müssen bei demselben eben diejenigen Mittel unverzögert angewendet werden, welche bei denen Erdrosselten und vom Kohlendampf Betäubten und Erstikten angepriesen worden sind. Man mus ihm sogleich Blut lassen, Brechmittel geben, Tobaksrauch-Klistiere applicíren, Zugpflaster mit Kampfer legen, fleißig reiben und labenden Thee mit Essig zu trinken geben, die Wirkung des Körpers aber einem Arzt überlassen.

Gleichwie nun blos Landesväterliche Vorsorge für Unsre getreue Unterthanen Uns zu Erlassung dieses Edicts bewogen hat, dessen Befolgung auch selbst die Pflichten der Menschlichkeit und des Christenthums erheischen: so erwarten Wir auch zuverlässig, daß demselben in denen dazu entstehenden Fällen genau nachgelebet werde. Wie Wir dann zu desto gewisserer Beförderung des heilsamen Endzweks dieses Edicts, dasselbe in einer zureichenden Anzahl Exemplarien abdrukken, und dieselbe nicht nur an Drosten, Beamte, Amtsvögte, Vögte, Untervögte und Bauerrichter auf dem Lande, wie nicht weniger Magistráte und Richter in den Städten, sondern auch an die Geistliche und Schulbediente auf dem Lande austheilen lassen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 26 September 1774.

Num. CCXVII.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Ohngeachtet ſchon durch verſchiedene Edicte unſrer gottſeligen Vorfahren in der Regierung und von Uns ſelbſt die Einfuhr und der Gebrauch fremden Salzes bei Confiſcation und andrer ſchwerer Strafe verboten worden, und ohngeachtet Wir noch dazu, nach von Uns geſchehenem Ankauf des Salzwerks zu Uſlen, alle nöthige Veranſtaltungen zum Sieden des Salzes und ſelbſt die Einrichtung treffen, auch dieſe im leztern Edict vom 30 Novemb. 1769 bekant machen laſſen, daß Unſere Unterthanen daſſelbe in ihren Wohnörtern, oder doch in der Nähe, für einen noch überdem verminderten ſehr billigen Preis, die Himte, deren anderthalb auf einen Rokkenſcheffel gehen, zu 18 mgr. 3 pf. erhalten können, ſo haben Wir doch zu Unſerm gröſten Misfallen erfahren müſſen, daß bei deswegen vorgenommenen Viſitationen bei vielen Unſrer Unterthanen fremdes Salz gefunden worden, und ſelbſt wiederholte Beſtrafungen ſolche Unterſchleiſe noch nicht ganz abwenden können. In Gemäsheit der darüber auf lezterm Landtage gepflogenen Berathſchlagung erneuern Wir alſo nicht nur die vorhin deswegen ergangene Edicte, ſondern erklären und verordnen auch noch ferner, daß ein jeder, der auswärtiges Salz zur eigenen Conſumtion gebraucht, und deſſen bei Viſitationen oder ſonſt überführet wird, nebſt der Confiſcation des vorräthigen fremden Salzes, es mag ſolches viel oder wenig ſeyn, jedesmal mit 5 bis 10 Gſl. nach denen Umſtänden des Contravenienten, oder in Ermangelung des Vermögens dazu, mit zwei oder vierzägiger Gefängnisſtrafe, oder auch mit dem Pfal, derjenige aber,

der

der ſo gar zum Wiederverkaufen auswärtiges Salz einbringet, es mag ebenfals viel oder wenig ſeyn, nebſt der Confiſcation deſſelben, mit 50 Gſl. oder vierwöchiger Zuchthausſtrafe beſtrafet und beleget werden ſolle. Dann ſollen die Viſitationen durch den dazu beſonders verpflichteten Salzviſitator, ſo wie ſie bisher auf dem platten Lande mit Zuziehung des Orts Amtsunterbedienten geſchehen, künftig auch in denen Städten mit einem auf geſchehenes Anmelden darin bei denen Magiſtraten von dieſen zuzugebenden Rathsdiener, und auf ſchriftſäßigen Gütern bei Köttern und Einliegern ſo, daß jedesmal vorher dem Beſitzer des ſchriftſäßigen Gutes, wenn er gegenwärtig iſt, der Viſitator davon ihm Anzeige thue, vorgenommen, und die bei Amtsunterthanen gefundene Exceſſe denen Aemtern, die der Bürger und Beiſaſſen in denen Städten den Magiſtraten, und die der Kötter und Einlieger auf ſchriftſäßigen Gütern Unſerer Regierungs-Canzlei zur Unterſuchung, reſpectiven Einrugung und Beſtrafung nach obiger Vorſchrift angezeiget, auch von denen Magiſtraten, wie leztere geſchehen, darauf binnen 8 Tagen erwehnter Unſrer Regierungs-Canzlei berichtet werden; und wie Wir hoffen, daß auf ſolche Art künftig die bisherige häufige Unterſchleife im Salzhandel werden abgewendet werden: ſo haben Wir auch zu Unſern ſchriftſäßigen Unterthanen um demehr das gnädige Zutrauen, ſie werden eben ſo ſich alles Gebrauches auswärtigen Salzes bei Vermeidung Landesherrlicher ſcharfer Einſicht, geſezmäßig enthalten, als die getroffene Veranſtaltungen jedem ein gutes, untadelhaftes inländiſches Salz verſchaffen, und Wir, auf jede dagegen vorgebrachte gegründete Beſchwerde, deren Abſtellung zu verfügen, immer Landesherrlich geneigt ſeyn werden. Zu deſto mehrerer Gewisheit einer beſtändigen Befolgung dieſes Unſers Landesherrlichen Edicts, ſol ſolches nicht nur von allen Kanzeln bekant gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen, ſondern auch mit deſſen Publication von jenen jährlich am erſten Sontage des Novembers fortgefahren werden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 26 September 1774.

Num. CCXVIII.

Verordnung wegen der Litis Conteſtationen, und Exceptionen, wie auch Eidesleiſtungen, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Obgleich im jüngſten Reichsabſchied §. 37. 38 und 40 ſchon heilſam verordnet iſt, daß, außer den declinatoriis fori, allen dilatoriſchen Einreden die eventuale Litis Conteſtation nebſt den peremtoriſchen Exceptionen angehänget werden ſol: ſo iſt doch nach Vorſchrift Unſrer Hofgerichtsordnung Th. 2. Tit. 5. die alleinige Vorbringung der dilatoriſchen Schuzreden bei Unſern Ober- und Untergerichten bisher erlaubt geweſen, jedoch mit der Einſchränkung, daß, im Fal ſolche dem Beklagten gerichtlich aberkant würden, derſelbe nicht allein in die Gerichtskoſten, ſondern auch nach Befinden in eine wilkürliche Geldſtrafe condemniret werden ſolte.

Da nun hiedurch die Rechtsſachen oft muthwillig aufgehalten, und am Ende doch dem Beklagten unnöthige Koſten verurſachet werden; Wir aber zur Beförderung gottgefälliger Juſtiz die Proceſſe möglichſt abzukürzen und weniger koſtbar zu machen, auf alle Art Landesväterlich bedacht ſind: ſo wollen und befehlen Wir hiemit, daß in allen bei Unſern Ober- und Untergerichten von izt an vorkommenden Proceſſen der Beklagte in der Antwort auf die Klage jedesmal den dilatoriſchen Exceptionen, in Ermangelung gegründeter fori declinatoriarum, ſowol die eventuale und allemal ſpeciale Litis Conteſtation, als auch alle peremtoriſche Einreden hinzufüge und ſolchergeſtalt ſeine Nothdurft auf einmal vorbringe, und zwar beides bei

Stra-

Strafe des Ungehorsams und Präclusion, und daß außerdem jeder Anwald, der eine, dieser Unsrer Verordnung zuwider laufende Handlung übergiebt, in 4 Gsl. Strafe condemniret werde.

Ferner ist zwar bisher die gerichtliche Eidesleistung durch einen Bevolmächtigten alsdann bei Unsern Ober- und Untergerichten erlaubet gewesen, wenn die Gegenparthei die Ausschwörung des Eides in eigener Person nicht ausdrüklich verlanget hat.

Da aber eines Theils eine nicht sehr gewissenhafte Parthei sich solche weniger verbindlich, und auch dabei verschiedene Auswege denken, andern Theils aber derselben durch Erklärung und Warnung die wahre Absicht und Wichtigkeit des Eides nicht zu Gemüthe geführet werden, auch oft nicht einmal zureichende Gewisheit da seyn kan, daß sie die Volmacht dazu selbst unterschrieben habe: so wollen und befehlen Wir, zur möglichsten Abwendung der auf solche Art möglichen Meineide, daß von nun an jede gerichtliche Eidesleistung nicht anders als in Person geschehen, und wenn sie, als eine Ausnahme, wegen weiter Entfernung vom Gericht oder Krankheit der Parthei durch einen Bevolmächtigten geschehen müste, doch nur unter der ausdrüklichen Bedingung zugelassen seyn solle, daß von der Obrigkeit des Wohnorts der Parthei, welche schwören sol, ein Zeugnis beigebracht werde, daß die ausgestelte, mit der Eidesformul jedesmal zu versehende Volmacht von ihr wirklich unterschrieben und vor der Unterschrift die Warnung für den Meineid ihr wirklich geschehen sey.

Wornach sich also Unsre Ober- und Untergerichte, auch respective die Partheien und Anwälde zu achten haben. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 26 September 1774.

Num. CCXIX.

Verordnung wegen Remiſſion der Feldſchäden, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt zwar der Billigkeit von ſelbſt gemäs, und bisher auch ſo beachtet worden, daß beim Miswachs, oder wenn durch Mäuſe-Schnekkenfras, Hagelſchlag, oder ſonſtige unvermeidliche Unglüksfälle die Feldfrüchte verdorben oder verlohren worden, vom Guts oder Pachtherrn dem beſchädigten Pachtpflichtigen, wenn der Schade beträchtlich iſt, ein Nachlas an dem ſchuldigen Pacht- oder Zinskorn bewilliget wird. Weil aber oft der Pachtpflichtige, wenn er auch nur einen geringen Schaden an ſeinen Feldfrüchten gelitten hat, und ſelbſt ohne deſſen vorher veranlaßte Unterſuchung einen Nachlas begehret, und hingegen auch für den Guts- oder Pachtherrn bisher keine gewiſſe Regeln beſtimmet geweſen, wornach die Bewilligung des Nachlaſſes geſchehen müſſe, oder auch gar nicht: ſo haben Wir eine geſezliche Vorſchrift, wie hiebei zu verfahren, für nöthig gefunden. Nach deswegen gepflogener Berathſchlagung auf dem Landtage verordnen Wir alſo hiedurch in Gnaden:

1) Sol der Pachtpflichtige, wenn er an ſeinen Früchten einen beträchtlichen Schaden, weswegen er Nachlas begehren wil, gelitten hat, um deſſen Beſichtigung und Schäzung bei ſeiner Obrigkeit nachſuchen, dieſe aber

2) dieſelbe nicht früher als 14 Tage oder 3 Wochen vor der Erndte vornehmen und den dazu beſtimten Tag dem Guts- oder Pachtherrn zeitig bekant machen, damit er entweder ſelbſt, oder durch einen Bevolmächtigten dabei gegenwärtig ſeyn könne.

3) Zur Schäzung des Schadens werden von der Obrigkeit zwei und vom Guts- oder Pachtherrn auch zwei ganz unpartheiiſche Akker-

ver-

verständige, wenn es möglich, allemal aus einem solchen Ort, dessen Länderei mit der beschädigten von ähnlicher Eigenschaft ist, gewählet, von jener, der Obrigkeit, beeidigt und angewiesen, die Schätzung auf die unten bestimte Art vorzunehmen, und jeder sein Taxatum schriftlich oder mündlich demnächst zu Protocol zu geben; welche Taxata dann zusammen zu rechnen sind, deren Summe aber mit vier dividiret, und das Herauskommende für das wahre Taxatum angenommen wird.

4) Erscheinet der Guts- oder Pachtherr nicht selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, so wird die Bescheinigung der geschehenen Bekantmachung zu Protocol genommen und mit der Taxation fortgefahren, alsdann aber, oder wenn er etwa keine Taxatoren für sich wählen will, werden deren drei von der Obrigkeit bestellet, deren zusammen zu rechnendes Taxatum dann zu Bestimmung des wahren Taxati mit drei dividiret wird.

5) Die Besichtigung und Schätzung des Schadens sol nun in Beiseyn einer obrigkeitlichen Person und des Guts- oder Pachtherrn oder dessen Bevollmächtigten, wenn er dazu erscheinet, und zwar so vorgenommen werden: a) Die Schätzer sollen, wenn auch der Miswachs oder Ruin der Feldfrüchte nicht total ist, dennoch alle, und folglich die beschädigte Ländereien und Früchte nicht nur, sondern auch alle übrige besaamte Ländereien des Pachtpflichtigen, besehen und untersuchen, b) wie viel von jeder Art Früchte von jedem Scheffel Einsaat, bei gewöhnlicher guter Erndte, nach Beschaffenheit des Landes zu hoffen gewesen wäre, c) wie viel hingegen wirklich eingeerndtet werden kan, und d) ob der Miswachs etwa durch schlechte Pflege, oder übele und unzeitige Bestellung und Besaamung des Ackers ganz, oder zum Theil entstanden sey?

6) Ueber diese Taxation wird, wenn es ihre Weitläuftigkeit erfordert, demnächst eine Tabelle mit Rubriken von jeder Gattung Früchte, wie viel davon bei gewöhnlicher Erndte zu erhalten gewesen, wie viel aber wirklich davon eingeerndtet werde, der mehr als gewöhnliche Ertrag und der wirkliche Schade oder Verlust, verfertiget.

7) Nach der hieraus ſich ergebenden Beſchaffenheit des Verluſts gegen das Ganze einer gewöhnlichen Erndte, ſol nun die Remiſſion auf folgende Art geſchehen. a) Wenn ein totaler Mißwachs, oder wenn alle Früchte ganz verdorben oder verloren worden, und nichts eingeerndtet wird: ſo werden dem Pachtpflichtigen $\frac{3}{4}$ von ſeinem ſchuldigen Pachtkorn erlaſſen, und entrichtet er nur $\frac{1}{4}$ davon. b) Beträget ſein Verluſt nur $\frac{2}{3}$, ſo wird ihm die Halbſchied des Pachtkorns nachgegeben, die übrige Halbſchied aber abgeführet. c) Hat er die Halbſchied an ſeinen Früchten verlohren, ſo erhält er $\frac{1}{3}$ Nachlas und $\frac{2}{3}$ ſeines Pachtkorns bezahlt er; dahingegen d) ihm bei geringerem Abgang oder Verluſt gar keine Remiſſion geſchiehet, und derſelbe auch in allen Fällen die Koſten der Taxation nach der Sporteln-Ordnung bezalet, wenn nicht ſeine Umſtände noch eine mäßigere Beſtimmung, die alsdann geſchehen ſol, erfordern.

Wir überlaſſen nun zwar denen Guts- und Pachtherren, auch ihren Pachtpflichtigen, ſich wegen der Remiſſion in oben erwehnten Schadensfällen unter ſich, wenn ſie wollen, zu vergleichen, wenn aber ſolches nicht geſchähe, ſo ſollen dabei obige Vorſchriften beachtet werden; und befehlen Wir deswegen Unſren und Beamten auf dem Lande, wie auch allen Magiſtraten und Richtern in denen Städten, und ſonſt jeder Obrigkeit in Unſrer Grafſchaft, darnach zu verfahren und die Remiſſions-Irrungen zu entſcheiden; wie Wir denn auch ſelbſt in Anſehung Unſrer Pachtpflichtigen Unſrer Rentkammer, darnach die Remiſſion zu ertheilen, aufgeben werden. Damit nun dieſe Verordnung zu jedermans Wiſſenſchaft gelange, ſol dieſelbe von denen Kanzeln und durch den Anſchlag an gewönlichen Orten bekant gemacht werden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 26 October 1774.

Num. CCXX.

Verordnung wegen der Wilddieberei, von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da Wir höchst misfällig vernehmen müssen, daß unerachtet der gegen die Wilddieberei von Zeit zu Zeit erlassenen geschärftern Verordnungen, diese Freveltha dennoch noch immer fortdaure, und dadurch nicht allein Unsere, sondern auch die Fürstl. Paderbornische nächst gelegene Wildbahnen äuserst ruiniret werden; Wir aber diesem Unwesen durchaus nicht länger nachsehen wollen: So erneuren Wir nicht nur vorige Verordnungen, und darunter besonders die vom 20 Junii 1763, sondern befehlen auch noch überdem allen Unsern Unterthanen, auf alle diejenige, welche der Wilddieberei sich auf einige Art verdächtig machen solten, genau zu achten, und die Anzeige bei ihrem Amt, oder auch dem Forstamte davon zu thun; diejenige, welche sich wirklich in Unsrer Wildbahn betreten lassen mögten, sofort zu verfolgen, zu arretiren und dem Amte oder dem Bauerrichter des nächsten Dorfes, welcher ihn gleich mit Schützen weiter ans Amt bringen sol, abzuliefern, auch Unsern Forstbedienten auf ihr Verlangen jedesmal in Verfolgung und Arretirung der Wilddiebe behülflich zu seyn. Wie Wir dann dagegen die in vorerwehnter Verordnung für die glaubwürdige Anzeige einer Wilddieberei, oder auch nur eines sich wahr befundenen Verdachts deswegen, wie nicht weniger für die Ablieferung eines ertapten Wildsdiebes zugesicherte Belohnung nicht nur aufs neue hiemit zusichern, sondern auch auf 20 Rthl. im erstern und 40 Rthl. im leztern Fal erhöhen, im Gegentheil aber auch wider diejenige, welche sich in Befolgung dieses Befehls säumig finden lassen solten, mit ernsthafter Strafe verfahren lassen werden. Wornach sich zu achten. Gegeben Detmold den 1 November 1774.

Num. CCXXI.

Münz-Verordnung von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar in Unsern Landesherrlichen Verordnungen vom 2 Jenner 1764 und 25 Februar 1768 alle auswärtige Kupfermünze, und in denen vom 19 April 1770 und 19 November 1772 alle auswärtige Silber-Scheidemünze unter conventionsmäßigen 3 Mariengroschen Stükken, wie nicht weniger in der Verordnung vom 7 October 1767 die alte nicht nach dem Conventionsfus ausgeprägte, durch langen Gebrauch abgenuzte und wol gar ausgewippete 6 und 3 Mariengroschen Stükke in Unserm Lande ferner auszugeben und anzunehmen, bei Confiscations und anderer nachdrüklicher Strafe verboten, Uns aber dennoch vorgetragen worden, daß dem zuwider jetzo aufs neue solche verrufene Münzsorten von Gewinsüchtigen ins Land und bei Handel und Wandel im Gang gebracht, dagegen aber Unsre und besonders die in zureichender Menge und conventionsmäßiger Güte ausgeprägte Silber-Scheidemünzen zurük gehalten werden.

Zu Abwendung des, daraus fürs gemeine Wesen entstehenden, empfindlichen Schadens wollen Wir also hierdurch vorgedachte Landesherrliche Verordnungen dahin erneuern, daß nach Publication dieses keine ausländische Kupfermünze überhaupt und auswärtige Silber-Scheidemünze nicht unter 3 Mariengroschen Stükken, also keine $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$, 3 pf. und 2 pf. Stükke, und auch gar keine alte, nicht conventionsmäßig ausgeprägte 6 und 3 Mariengroschen Stükke weder bei Unsern und andern Kassen, noch auch im gemeinen Handel und Wandel weiter angenommen und ausgegeben, und

daß

daß derjenige, welcher dawider handelt, er sey Annehmer oder Ausgeber, mit Confiscation des Geldes und nach Befinden mit 5 und mehreren Gfl., derjenige aber, welcher so gar aus wucherlicher Absicht solche verbotene Münzen in Unser Land bringet, nebst dessen Confiscation mit 100 Gfl., oder Fals er zu deren Bezalung unvermögend wäre, mit 3 monatlicher Zuchthausstrafe bestrafet werden solle.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten und Richtern in denen Städten, befehlen Wir also, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und sol sie, damit niemand seine Unwissenheit dagegen vorschützen kan, von denen Kanzeln bekant gemacht, und sonst an gewönlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 17 November 1774.

Num. CCXXII.

Verordnung wegen der Hypotheken-Ordnung, von 1774.

Da Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden sich gnädig bewogen gefunden, zu Abwendung möglicher nachtheiliger Folgen beim unbedingten Verfahren nach dem §. 9. der Hypotheken-Ordnung, diesen dahin Landesherrlich zu erklären: „Daß die im Rechtsstreit befangene Forderungen, oder Ansprüche, von welcher Art sie seyn, „diesem §. gemäs, nur dann zu dem darinnen bestimten Endzwekke „eingetragen werden sollen, wenn sie auf Brief und Siegel sich gründen oder wenn schon ein Urtheil dafür ergangen, oder wenn endlich „dieses bei Forderungen ohne Brief und Siegel noch nicht geschehen, „doch ein gefährliches Schuldenmachen vom Besitzer des Gutes, den „Gegenstand des Rechtsstreits, während dem Lauf des Processes, „in Unsicherheit stellete, und dieses der, welcher das Eintragen verlangte, vorher bescheinigen mögte“: So wird dieses hierdurch des Endes bekant gemacht, um in vorkommenden Fällen sich nach dieser Landesherrlichen Erklärung schuldigst zu achten. Detmold den 29 December 1774. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst

Num. CCXXIII.

Verordnung wegen Entrichtung der gutsherrlichen Gefälle von elocirten Höfen, von 1775.

Es iſt bei der Abnahme der Rechnungen von elocirten Höfen verſchiedentlich bemerket worden, daß die Bezahlung der Landes- und Gutsherrlichen Praeſtandorum nicht nach der herkomlichen Ordnung von den Rendanten geſchehe, ſondern daß die praeſtanda adelicher und anderer Privat-Gutsherren, denen hohen Landes- und Gutsherrlichen praeſtandis, in Fällen, wo wegen eines in der Elocations-Kaſſe ſich ergebenen Minus beide nicht zugleich abgeführet werden können, ſo gar vorgezogen, annebſt des in der Einnahme vorhanden geweſenen Minus ungeachtet, beſagte privat-gutsherrliche Gefälle nach dem höchſten marktgängigen Preis bezalet, darzu wol gar die zu ganz anderem Behuf verwilligte Invalidengelder genommen, die Landesherrliche Contribution, Rentgefälle und übrige praeſtanda aber zurük und auf eine unverantwortliche Weiſe unter die Reſtanten geſetzet worden.

Damit nun dergleichen Unordnungen künftig nicht weiter vorkommen mögen, ſo wird denen Rendanten der elocirten Höfe hierdurch nachdrüklich bei 50 Gſl. Strafe und Erſetzung alles denen Herrſchaftlichen Kaſſen anſonſt entſtehenden Schadens anbefohlen, künftig erſt die Contributionen, Rentgefälle und übrige dem hohen Landesherrn gebührende Abgaben ohne Unterſcheid, und ſodann erſt nach deren Abtrag die privat-gutsherrliche praeſtanda, und zwar dieſe, bei ſich ergebendem Minus der Einnahme, nach der Kammertaxe, ſo weit der baare Vorrath der Elocations-Kaſſe alsdann noch hinreichet, zu berichtigen, die etwa verwilligt werdende Invalidengelder aber hinfüro ihrer Beſtimmung und Abſicht gemäßer zu verwenden, damit widrigenfals, die Rendanten und Adminiſtratoren der elocirten Höfe zu beider Erſetzung ex propriis anzuhalten, und die oben-comminirte Strafe gegen ſie zu volziehen, nicht nöthig ſeyn möge. Reſolutum Detmold den 3 Januar 1775. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCXXIV.

Verordnung wegen des leichten Goldes, von 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es hat ſich, da in benachbarten Landen der Gang der nicht volwichtigen Goldmünze ganz verboten, oder doch eingeſchränket worden, das leichte Gold deſto häufiger ſeit einiger Zeit in Unſerm Lande gezeiget, und dürfte, wenn ihm der frete Lauf gelaſſen wird, von Gewinſüchtigen zum Schaden des Publikums noch mehr eingeſchleppet werden. Um dieſem alſo zuvor zu kommen, verbieten Wir hiemit einem jeden in Unſerm Lande bei 50 Gſl. und nach Beſchaffenheit des Fals noch höherer Strafe, Piſtolen von aller Gattung, die mehr als 3 Aß, und halbe Piſtolen die mehr als 2 Aß zu leicht ſind, ſodann auch ungerändete Holländiſche Ducaten, weder bei Unſern noch andern öffentlichen Kaſſen, auch ſonſt im gemeinen Handel und Wandel, 14 Tage nach Publication dieſes Edicts, weiter auszugeben und anzunehmen, oder auch nur jemand in Bezalung anzubieten. Wie dann Droſten und Beamte auf dem Lande, auch Bürgermeiſter, Richter und Räthe in denen Städten, darauf, daß dieſem genau nachgelebet, und jeder Entgegenhandlungsfal am gehörigen Ort zur Beſtrafung befördert werde, mit aller Aufmerkſamkeit zu achten haben. Und ſol dieſes Edict, damit es zu jedermans Wiſſenſchaft komme, nicht nur von denen Kanzeln, ſondern auch durch gewöhnlichen Anſchlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 10 Januar 1775.

Num.

Num. CCXXV.

Verordnung wegen der Contributions-Reſtanten, von 1775.

Da aus dem vom Land-Receptor übergebenen Rechnungs-Extract vom lezten Quartal v. J. misfällig erſehen worden, daß die Erhebung und Einſendung der extraordinairen Contribution ſo wenig der laufenden, als noch vom Jahr 1773 rükſtändigen, nach Vorſchrift des Circularis vom 21 May v. J. richtig geſchehen, vielmehr der gröſte Theil der Rendanten wiederum in Rükſtand geblieben iſt: ſo wird jeder derſelben hiedurch ernſtlich erinnert, ſich nicht länger eine Entgegenhandlung gegen gedachtes Circulare zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern binnen 14 Tagen die Rükſtände ſämtlich einzuſenden, und fürs künftige die verordnete monatliche Beitreibung und Einſendung zu beachten, widrigenfals aber der ſtrengſten Execution, und nach Befinden noch überdem ernſthafter Ahndung zu gewärtigen. Detmold den 27 Januar 1775. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daſelbſt.

Num. CCXXVI.

Verordnung wegen der fremden Werber, von 1775.

Da man misfällig vernommen hat, daß fremde, beſonders in Holländiſchen Dienſten ſtehende Soldaten beim Aufenthalt in ihren Geburtsörtern die zur hieſigen Miliz wirklich enrollirte Unterthanen zu Annehmung auswärtiger Kriegesdienſte und alſo zu Begehung eines Meineides verleiten; dieſer durch viele Landesherrliche Verordnungen verbotenen heimlichen Werbung aber nicht nachgeſehen werden kan: ſo haben Droſt und Beamte den in ihren Aemtern ſich aufhaltenden fremden Soldaten durch die Amts-Unterbediente bekant machen zu laſſen, daß derjenige, welcher unerlaubte Werbung triebe, ſofort arretiret, hieher geſandt und mit harter Strafe belegt werden würde. Wie denn auf die Contravenienten pflichtmäßig genau zu achten und deren Arretirung zu veranſtalten, auch demnächſt gleich davon zu berichten iſt. Detmold den 27 Januar 1775.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCXXVII.

Verordnung wegen Anzündens der Senne, von 1775.

Es haben unſers gnädigſt Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden höchſtmisfällig vernommen, daß, ob Hochdieſelbe gleich unterm 1 May 1758 und 10 May 1762 die von Hochdero in Gott ruhenden Vorfaren wegen des Anzündens der Senne verſchiedentlich erlaſſene Verordnungen nicht allein erneuern und bei Leibes- und dem Befinden Lebensſtrafe deren genaue Befolgung anbefehlen, ſondern auch demjenigen, welcher einen Contravenienten glaubhaft anzeigen würde, mit Verſchweigung ſeines Namens eine Belönung von 25 Rthl aus der Forſtkaſſe gnädigſt zuſichern zu laſſen; dennoch hierauf nicht gehörig geachtet, und dieſen Verordnungen ſo wenig nachgelebet werde, daß die Senne in lezt verfloſſener Woche dreimal angezündet und dadurch die benachbarte Holzungen und Höfe der augenſcheinlichſten Gefahr ausgeſetzet worden.

Da indeſſen Hochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden gnädigſt wollen, daß demjenigen, was zum gemeinen und vieler Unterthanen beſondern Beſten hierunter verordnet worden, genau nachgelebet werde: ſo wird hierdurch jederman, beſonders aber diejenigen, welche an der Senne nahe angrenzen, und die, welche darin hüten und Heide mähen, alles Ernſtes gewarnet, ſich bei Vermeidung der empfindlichſten Strafe keine Unachtſamkeit mit dem Feuer zu Schulden kommen zu laſſen; denen Unterthanen aber, welche durch Abbrennen der alten Heide ſich eine beſſere Weide zu verſchaffen etwa genötiget ſeyn ſolten, bei Leibesſtrafe anbefohlen, dieſes Anzünden nicht für ſich zu thun, ſondern, wenn ſolches nötig, ihre Abſicht dem Amte und Forſtbedienten gehörig anzuzeigen, und von ſolchen die Verfügung wegen Zeit und Ort ſich zu erbitten, welche alsdann darinnen das Nötige mit aller Vorſicht, und unter Aufſicht eines Forſt-Unterbedienten zu veranſtalten haben. Detmold den 2 May 1775.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCXXVIII.

Verordnung wegen Beſtellung des Akkers, von 1775.

Da der lezte frühe Winter die volle Ausſaat des Winterkorns bei vielen Unterthanen gehindert hat, und um deſto mehr alſo jetzige vollſtändige Beſtellung der Sommerſaat auf alle Weiſe zu befördern iſt: ſo hat man zwar zu Droſt und Beamten auf dem Lande das gute Zutrauen, ſie werden hiebei, nach Vorſchrift Landesherrlicher Verordnung, ihre Pflicht zum Beſten des Landes genau erfüllen; um aber doch alle deswegen nötige Vorſicht anzuwenden, werden dieſelbe hierdurch erinnert, nicht nur auf die ordentliche Beſtellung der Sommerſaat durch die Unterbediente genau achten zu laſſen, und wo es nötig, dieſelbe durch Mittel, die jeden Umſtänden angemeſſen ſind, ſelbſt zu befördern, ſondern auch nach Anweiſung der Landesherrlichen Verordnung vom 17 März 1771 denen Unterthanen in Anſchaffung des Saatkorns, wie nicht weniger des Leinſaamens behülflich zu ſeyn. Detmold den 20 May 1775.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCXXIX.

Verordnung wegen der Contributions-Reſtanten, von 1775.

Es ſind zwar, zufolge der Verordnung vom 21 May v. J. wegen Erhebung und Einſendung der Contribution, von denen Rendanten Reſtanten-Verzeichniſſe dem Landkaſſen-Receptor eingeſchikt, dieſe auch von demſelben zur Juſtification der eingeführten Reſtanten bei der Rechnungsablage produciret worden. Allein da in dieſen Verzeichniſſen nach der Abſicht jener Verordnung temporelle und inexigible Reſtanten zugleich aufgeführet, von erſtern auch in nachherigen Monaten viele noch entrichtet worden, und man alſo bei der Rechnungsabnahme daraus nicht erſehen können, welche von denen gebliebenen Reſtanten noch exigibel, und welche inexigibel; zu Vermeidung der bisher oft nötig gewordenen Commiſſariſchen Reſtanten-Unterſuchungen aber das Landkaſſe-Adminiſtrationscollegium eine ſolche Einrichtung nothwendig findet, daß in jeder Jahrs-Rechnung die beſcheinigte inexigible zum gänzlichen, die noch exigible aber zum Zeit-Abgang geſetzet, und dieſe nur allein in die folgende Rechnung wieder zum Empfang gebracht werden, und daher darauf angetragen hat, zu verordnen, daß jeder Rendant in der Mitte des Jenners die aus vorhergegangenem Jahr gebliebene Reſtanten ſo deſignire, daß in einer Deſignation die noch exigible mit ihren Urſachen und gutachtlich beſtimten Zahlungsfriſten, in einer andern beſondern aber die ganz inexigiblen mit ihren Urſachen warum, aufgeführet, jede dieſer Deſignationen auch, wo der Rendant nicht zugleich einziger Beamte iſt, von Droſt und Beamten, und zwar in Anſehung der Reſtanten von elocirten

Höfen, nach Einſicht der Elocations-Rechnungen atteſtiret werde: ſo wird hiemit dieſem genemigten Antrag gemäs zu verfahren, und in der Mitte des Jenners ſolche Reſtanten-Deſignationen vom vorhergehenden Jahr der Regierung zur weitern Verfügung der gänzlichen oder temporellen Abſetzung ſolcher Reſtanten ſowol in der Landkaſſe-Rechnung, als denen Contributions-Rechnungen, der Regierung einzuſenden, ſämtlichen Rendanten hiemit befohlen, mit dem Anhang, daß ſolches auch ſchon in Anſehung der vom vorigen Jahr gebliebenen Reſtanten binnen 14 Tagen geſchehen, dabei aber auch die in der Verordnung vom 21 May v. J ſub num. 3 vorgeſchriebene Deſignirung der Reſtanten bei monatlicher Einſendung der Contribution ebenfals zu ihrem daſelbſt beſtimten Endzwek fortgeſetzet werden ſolle. Detmold den 13 Junii 1775.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCXXX.

Verordnung wegen der Viehseuche, von 1775.

Da die Viehseuche am Rhein und an der Ruhr noch nicht aufgehört hat, auch aufs neue im Bremischen und Oldenburgischen grassirt und selbst in noch näher benachbarten Gegenden eine verdächtige Krankheit unter dem Hornvieh entstanden seyn sol; und dann bei denen nun bald einfallenden Viehmärkten, auch alsdann geschehendem Ein- und Durchtreiben des Viehes die gröste Vorsicht erfordert wird, daß dadurch diese Landverderbliche Seuche nicht in hiesige Grafschaft gebracht werde: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zu dem Ende folgendes verordnet.

1) Sol kein Hornvieh aus den Gegenden, wo die Viehseuche grassiret, ein- oder durchgelassen, sondern solches an denen Gränzen schlechterdings zurükgewiesen werden, auch kein Mezger, Jude, oder sonst jemand zu dessen Einkauf auf Märkte in solche Gegenden gehen; im Entgegenhandlungsfal aber das daher gebrachte Vieh nicht eingelassen, oder wenn es heimlich eingebracht worden, sogleich tod geschlagen und tief in die Erde eingegraben, der Contravenient auch in beiden Fällen nach Befinden der Umstände mit 100 auch mehreren Gfl. und selbst am Leibe bestrafet werden.

2) Sollen Fremde das Hornvieh aus noch nicht bekantlich inficirten Gegenden nicht anders ein- und durchführen, als wenn sie mit einem obrigkeitlichen Paß versehen sind, worin a) der Name des Viehhändlers, b) die Zahl und Farbe des Viehes, c) mit welchem Zeichen es bezeichnet, d) die Zeit und der Ort, wann und wo es angekauft ist, deutlich bestimmet und angegeben, und dabei e) bezeuget wird, daß das Vieh von Orten komme, wo binnen drei Monaten keine anstekkende Krankheit am Hornvieh bemerket worden.

3) Der mit ſolchem Paß fremdes Vieh ein- oder durchbringen wil, ſol am Gränzort dem Beamten, wenn dieſer ſelbſt da iſt, oder ſonſt dem Untervogt oder Bauerrichter den Paß zuſtellen, und dieſer darnach das Vieh genau beſehen, auch wenn nichts dabei zu erinnern gefunden, ſolches unter dem Paß bemerken, und das ein- und durchbringen zu laſſen, ſonſten aber daſſelbe verbieten, und auf keine Weiſe geſtatten.

4) Sollen Mezger, Juden und jede andere, die auf Märkten oder ſonſt wo in bekantlich nicht inficirten Gegenden Hornvieh ankaufen und einbringen wollen, ſich einen Geſundheitspaß nach obiger Vorſchrift von der Obrigkeit des Orts geben laſſen, und ohne demſelben auch daher bei nachdrüklicher Geld- oder Leibesſtrafe kein Vieh in hieſige Grafſchaft bringen.

Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch Magiſträte in denen Städten haben alſo obige Verordnung genau zu befolgen, die Unterbediente zur Volziehung der genauen Aufſicht anzuweiſen und ſie ſonſt zur Befolgung weiter bekant zu machen, auch wo ſich in der Nachbarſchaft, oder ſelbſt in ihren Jurisdictionsbezirken eine verdächtige Krankheit am Hornvieh äuſerte, davon ſogleich zu berichten, und mit aller Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, daß nach dem Circulare vom 21 October v. J. das Einbringen aller giftfangenden Sachen aus denen inficirten Gegenden abgewendet werde. Detmold den 15 September 1775.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCXXXI.

Verordnung wegen der Viehſeuche, von 1775.

Bei der nun immer gröſsern Ausbreitung der Viehſeuche in benachbarten Landen, wird es auch immer mehr nothwendig, alle Aufmerkſamkeit darauf zu richten, das dieſes Uebel, ſo viel es menſchlicher Vorſicht möglich iſt, von den Grenzen dieſer Grafſchaft abgehalten werde. Namens und auf gnädigſten Befehl Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden wird alſo Droſten und Beamten auf dem Lande, und Magiſträten in denen Städten hiermit aufs nachdrüklichſte empfohlen, auf die genaueſte Befolgung der ſchon vorhin deswegen und beſonders unterm 21 December vorigen Jahrs, 15 Sept. und 23 Nov. dieſes Jahrs ergangenen Verordnungen, und ſo viel die Gränzämter betrift, derer, dieſen noch dazu insbeſondere ertheilten Vorſchriften, pflichtmäſsig zu halten.

Und da, wenn dieſer Vorſicht ungeachtet, welches jedoch Gott gnädig verhüten wolle, dennoch die Viehſeuche auch in hieſigem Lande ausbrechen ſolte, alsdann ſogleich die möglichſten Mittel gegen weitere Verbreitung angewendet werden müſſen: ſo haben Droſten und Beamte, wie auch Magiſträte

1) bekant zu machen, das jederman bei 50 Gfl. oder wo dieſe nicht bezahlt werden können, bei 3 monatlicher Zuchthausſtrafe, wenn ihm ein Stük Rindvieh erkranket, ſolches gleich der Obrigkeit anzeigen ſolle;

2) haben dieſelbe bei nemlicher Strafe von 50 Gfl. denen Wraſemeiſtern, daſs ſie ohne Anzeige und darauf erhaltene obrigkeitliche ſchriftliche Erlaubnis Rindvieh ausſchleppen, zu verhingegen eben ſo zu gebieten, daſs ſie von der an ſie gelangten Beſtellung ſogleich Anzeige thun und weitere Verordnung gewärtigen ſollen;

3)

3) ist bei vorkommender Untersuchung einer Krankheit des Rindviehes nach folgenden als bewährt angegebenen Kenzeichen der jezt in der Nachbarschaft grassirenden Seuche zu forschen: a) milchendes Vieh fängt an weniger Milch zu geben; b) es wird träge und traurig; c) es lässet nach im Fressen; d) es höret auf wiederzukäuen; e) es zeiget sich ein Huste, welcher, so wie die Krankheit zunimt, stärker wird; f) es säuft nur durch die Zähne; g) das Niederschlingen wird ihm beschwerlich; h) es schaudert nach zwei- bis dreimaligem Niederschlingen des Getränkes, tritt zurük vom Fressen und Saufen; i) es bekomt einen stinkenden Durchfal; k) die Haare stehen empor, das Stük Vieh sieht rauh aus; l) so wie ihm das Schlingen beschwerlich wird, fangen auch die Augen an roth zu werden und zu laufen, welches sich mit dem Fortgang der Krankheit vermehrt; m) die Nase fängt an zu fließen, und es gehet ihm häufiger Schleim ab.

4) Wo bei angestelter Untersuchung einer Krankheit des Hornviehes sich solche Merkmale finden, da ist die Krankheit gleich als Seuche zu behandeln, das Haus oder der Hof, wo sie sich findet, sogleich mit Wachten zu besezen, aller Ein- und Ausgang zu verbieten, das feste Anlegen der Hunde und das Todschlagen der Katzen in solchem Hause oder auf solchem Hofe zu gebieten, und dann davon sogleich hieher zu berichten, worauf wegen ferneren Verfahrens die nöthige Vorschriften ertheilet werden sollen.

5) Wäre aber die Anzeige von einem erkrankten Rindvieh unterblieben, und dasselbe wirklich darauf verrekket: so mus nicht nur, ob oben angegebene Merkmale bei der Krankheit sich gezeiget, genau nachgeforschet, sondern auch allemal das verrekte Stük im Beiseyn einer obrigkeitlichen Person, und wo er zu haben, eines der Viehseuche Kundigen geöfnet, und wenn schon von der Krankheit bedenkliche Merkmale erfahren worden, alsdann das krepirte Stük, fals die Oefnung, wie sonst besser, in der Nähe nicht geschehen kann, durch Umwege auf einer Karre oder Schlitten weggebracht werden.

6) Fänden sich nun beim Aufhauen wirkliche Kenzeichen der Seuche, wie dann die dabei gegenwärtige Gerichtspersonen jedesmal die

die gefundene Merkmale der Krankheit, woran das Vieh krepiret, genau ſchriftlich bemerken und davon referiren muß; ſo iſt das Aas mit der Haut ſogleich drei Ellen tief zu verſcharren, der Plaz, worin dies geſchehen, zu umzäunen und wie oben Num. 4. zu verfahren; überdem aber gleich dem Abdekker aller Umgang mit geſunden Häuſern zu verbieten, von dem oder denen auch, die bei der Oefnung gegenwärtig geweſen, die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie ihre anhabende Kleider, ehe ſie in ihre oder andere Häuſer gehen, mit Schwefel ſtark durchräuchern.

7) Als Kennzeichen eines an der Seuche verrekten Rindviehes bei deſſen Aufhauen werden folgende angegeben: a) Entzündungen in allen innerlichen Theilen, b) im Wanſt oder erſten Magen außerordentlich vieles Futter, ungeachtet das Thier in einigen Tagen nicht gefreſſen hat, auch die inwendige Haut dieſes Magens mürbe oder los, c) der zweite Magen auch ſehr mürbe und ſchön roth, d) im dritten Magen ebenfals troknes Futter, welches ſich wie ein Kuchen zuſammen geſezt, und auf dieſem, — dies iſt jedoch nicht immer — die von denen Blättern des Magens abgelöſete Haut, die ſchwarz und brandig iſt, e) der vierte Magen entzündet und auch bisweilen vom kalten Brand angegriffen, ſonſt aber roth und braun, welches nebſt dem, was vom dritten Magen geſagt worden, für ein ſicheres Kenzeichen der Seuche angegeben wird, wenn auch die übrigen nicht alle da ſeyn ſolten, f) im ganzen Kanal der Gedärme breite und häufige Spuren der Entzündung, und die dünnen Gedärme mehrentheils leer und voller Wind, in denen dikken aber öfters Geſchwüre und blutiges Eiter, g) die Gallenblaſe von außerordentlicher Größe, und mit einer verdorbenen und widernatürlichen Galle angefüllet, h) die Zunge zwar ſelten, jedoch bisweilen entzündet, hingegen inwendig die Luftröhre mehrentheils entzündet, ſo wie auch die Lunge ſelten ohne Fehler, Verſchwürung, Verhärtung oder Entzündung, auch wol mit ſtinkendem Eiter, i) das Herz ſchlaf mit ſchwarzem flüſſigem Blut, k) im Kopf Spuren einer Entzündung, die in heißen Brand übergegangen, und die Hirnhäute mit Blut angefüllet, bei einigen ſogar das Gehirn

selbst in eine stinkende und merkliche Suppuration gekommen, l) zwischen der Haut und dem Fleisch bei einigen Thieren kleine Eiterbeulen, wie eine Art von Pokken, und bei einigen im After schwarzes und gangränirtes Blut. Auf welche Kenzeichen, ob sie alle oder welche da sind, genau zu achten ist, und die gefundene zu bemerken sind.

8) Damit desto gewisser eine beim Hornvieh entstehende Krankheit sogleich bekant, gehörig untersuchet, und auch die unten beschriebene Vorbauungsmittel richtig angewendet werden: so sind in denen Städten sowol, als in denen Dörfern, und in jenen für jede deren besonderer Abtheilungen einige verständige, redliche, und der Kenzeichen der Viehseuche kundige, oder doch davon zureichend zu unterrichtende Männer anzustellen, welche wöchentlich ein oder mehrmal, nachdem es die Nähe der Gefahr erfordert, die Kuhställe visitiren. Diese müssen, wenn ein Stük Rindvieh auch nur nicht, wie gewönlich, frisch anbeißet, solches vom gesunden gleich absondern lassen, auf die Folge dieses Zustandes, und ob dabei oben beschriebene Merkmale der Seuche sich zeigen, genaue Achtung geben, und so bald dieses, davon stündliche Anzeige ihrer Obrigkeit thun, welche dann nach Beschaffenheit der Kentnisse dieser Aufseher, ohne oder nach vorheriger weiteren die Anzeige bewahrheitenden Untersuchung, wie oben Nr. 4. verordnet, hier auch verfähret.

9) Diese Aufseher müssen nach dem ihnen vorher davon zu gebenden deutlichen Unterricht bei ihren Visitationen folgende gut gefundene Vorbauungsmittel empfehlen: daß die Ställe oft und wenigstens zweimal wöchentlich ganz ausgemistet, das Rindvieh täglich gestriegelt oder mit einem Strohwisch gerieben, wöchentlich wenigstens zweimal eine Hand vol Salz jedem Stük aufs Futter gegeben, und mit Teer oder Wacholdern auf einem, jedoch zu Abwendung der Feuersgefahr in einen Eimer zu stellenden Topf mit Kohlen, dann und wann in denen Ställen geräuchert werde. Und darauf, daß dieses alles so geschehen, müssen solche Aufseher fleißig achten, die gegen ihren Nachbarn Widerspenstige aber sogleich der Obrigkeit anzeigen.

10)

10) Diese Aufseher müssen Drost und Beamte, wie auch die Magistrate durch Vorstellung des großen Nutzens, den sie fürs Allgemeine und auch für sich selbst durch ihre Bemühungen stiften, zu deren willigen Uebernehmung und getreuen Fortsetzung aufmuntern, sie von Zeit zu Zeit zu sich kommen lassen, nach der Gesundheit des Viehes in ihrem Bezirk fragen, und dabei sie immer deutlicher von dem, worauf sie zu achten, und wozu sie jeden anzuweisen haben, unterrichten. Und da

11) für die gute Absicht solcher Visitationen erforderlich ist, daß sie allgemein geschehen: so werden sie auch mit Vorbehalt aller Privilegien, Freiheiten und Exemtionen solchergestalt hiemit verordnet, und hat jede Obrigkeit deswegen denen Adelichen und anderen Freien in ihrem Jurisdictionsbezirk von dieser Verordnung Nachricht zu geben.

Gleichwie man nun zu Drosten und Beamten, wie auch Magistraten in denen Städten, das gegründete Zutrauen hat, sie werden sich mit allem Eifer für die Abwendung und Ausbreitung dieser landverderblichen Seuche in hiesiger Grafschaft auf die vorgeschriebene Art verwenden, also hoffet man auch davon gesegnete Wirkung, und erwartet von denen dabei wider Vermuthen aufstoßenden Hindernissen, wie auch so lange die Seuche in der Nachbarschaft fortdauret, wöchentlich einen Bericht, ob und was Bemerkliches sich deswegen in eines jeden Jurisdictionsbezirk geäusert habe. Detmold den 12 December 1775.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCXXXII.

Verordnung wegen der Oel- und Trahn-Gemäße, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen Ordens. Es iſt Uns vorgetragen, und darauf auch durch eingezogene Berichte von Unſern Aemtern und Städten beſtätiget worden, daß die Oele und der Trahn in unſerm Lande nicht nach gleichem Gemäß, ſondern hier nach Pfund- und dort nach Kannengemäßen verkauft werden, und daß noch dazu die für den Pfundverkauf beſtimte Gemäße nicht einmal unter ſich gleich, ſondern an einigen Orten auf Cölniſches Pfund, deren 2½ auf eine Kanne gehen, und an anderen auf ein beſonderes angenommenes Pfund von 36 Lothen eingerichtet ſind.

Da nun bei ſolcher Verſchiedenheit dieſer Oel- und Trahngemäße leicht eine Vervortheilung im Handel geſchehen, und der gemeine Man auch am beſten bei dieſem Kauf ſich nach dem Kannengemäß richten kan: ſo iſt, nach darüber auf lezterm Landtage geſchehener Berathſchlagung, für gut gefunden worden, und verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß nach vier Wochen, von der Bekantmachung dieſes Edicts anzurechnen, überal in Unſerm Lande beim Verkauf der Oele und des Trahns nur das Kannengemäß gebrauchet, die Kanne auf 2½ Cölniſche Pfunde, und nach dieſem Verhältnis auch die halbe Kannen-Orts- und halb Ortsgemäße eingerichtet werden ſollen. Jeder Unſrer Unterthanen, der mit Oel und Trahn handelt,

delt, hat ſich alſo darnach zu richten, binnen vier Wochen nach Bekantmachung dieſes Edicts, wenn er ſie bisher noch nicht gehabt hat, ſolche Kannengemäße zum Verkauf der Oele und des Trahns anzuſchaffen, und ſie dazu immer zu gebrauchen.

Wie dann Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Magiſtraten und Richtern in den Städten befohlen wird, darauf, daß ſolches Anſchaffen und beſtändiges Gebrauchen geſchehe, durch Viſitation nach Ablauf vorbeſtimter vier Wochen, und auch bei denen ordnungsmäßigen Viſitationen des Maaßes und Gewichts genau achten, die nach obiger Vorſchrift nicht eingerichtete Oel- und Trahngemäße wegnehmen zu laſſen, und die Eigenthümer noch überdem zur Strafe zu ziehen.

Zur algemeinen Bekantmachung dieſer Verordnung ſol dieſelbe von den Kanzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 16 Jenner 1776.

Num. CCXXXIII.

Verordnung wegen der Cognition der Aemter, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt Uns vorgetragen worden, daß Unſere Unterthanen auf dem Lande in gar zu häufige Proceſſe bei Unſern Obergerichten gerathen. Die hier nothwendig gröſſere Koſten und der Verluſt der Zeit, die ſie beim öfteren Hin- und Hergehen zu und von Unſern Obergerichten zubringen, ſind ihnen gleich ſchädlich, und ziehen oft die nachtheiligſte Folgen auf ihren Zuſtand nach ſich. Zu deren Abwendung verordnen Wir alſo in Gnaden, daß

I) nicht mehr nach Unſrer Verordnung vom 21 März 1748, die ſonſt, und in ſo weit ſie hier nicht geändert wird, ihre volle Gültigkeit behält, die daſelbſt beſtimte Amts-Cognition auf Sachen, die unter 25 Rthl. betragen, eingeſchränket ſeyn, ſondern ſich dieſelbe auf alle Klagſachen unter Unſern Amts-Unterthanen ſelbſt und von andern gegen ſie erſtrekken ſol.

II) Sollen alſo Unſre Aemter in allen ſolchen Klagſachen, ſo wie es vorgedachte Verordnung in Anſehung derer 25 Rthl. vorſchreibet, verfahren.

III) Erhalten zwar ihre Beſcheide keine Rechtskraft, und bleibt dem Theil, welcher ſich beſchweret glaubt, frei, ſich dagegen an Unſre Obergerichte, ohne Gebrauch eines Rechtsmittels, zu wenden; allein bis ſolches geſchehen und darauf Erkentnis erfolget, ſollen Unſre Aemter in Volziehung ihrer Beſcheide, jedoch in ordnungsmäſſigen Terminen, fortfahren.

IV) Sol derjenige, welcher von einem Amtsbeſcheide Recurs an eines Unſrer Obergerichte nehmen wil, jederzeit nach Vorſchrift der Verordnung von 1748 das Amtsprotocol mit dem Beſcheide ſeiner

Kla-

Klage beilegen, und diese sonst von Unsern Obergerichten nicht angenommen werden.

V) Sol also auch keines Unsrer Obergerichter eine Klage gegen einen Amts-Unterthanen, ehe sie dieser Ordnung gemäs zur Cognition des Amts gekommen, annehmen; auch wann über daselbst verweigerte Justiz Beschwerde geführet werden solte, zuforderst vor Annahme der Klage selbst, von Unsern Obergerichten gerechte Justizpflege verordnet, und wenn sie darauf nicht erfolgte, die Klage zwar zugelassen, das Amt aber über die Justizverweigerung zur Verantwortung gezogen werden.

VI) Sollen die Aemter zu Abwendung kostbarer Processe sich pflichtmäßig bemühen, die Partheien in Güte zu vergleichen, und wenn solches, jedoch ohne Einmischung eines Zwangs und mit ganz freiem Willen der Partheien, geschiehet, in Sachen über 40 Rthl. und denen, die eine Gerechtigkeit und sonst nicht zu schätzende Gegenstände betreffen, doppelte Termins-Gebüren nehmen dürfen, und davon nur die eine Halbschied zur Sportelnkasse berechnen, die andere Halbschied aber für sich behalten.

Gleichwie Wir nun zu Unsern Drosten und Beamten das gnädige Vertrauen haben, sie werden, damit Unsre Landesväterliche Absicht erreichet und Unsre Amts-Unterthanen aufs möglichste von Processen abgehalten werden, sich redlich bemühen, in denen Verhören über deren Klagsachen, diese und dawieder vorgebrachte Einreden, so weit es nach der Grenze ihrer Cognition geschehen kan, in klares Licht zu setzen, immer nach wohl beurtheilter Lage der Sache Vorschläge zum Vergleich zu thun, und wenn dieser nicht zum Stand zu bringen wäre, die Bescheide mit richtiger Anwendung der Rechte zu ertheilen: also werden Wir auch denjenigen, welche sich darin hervorzeichnen, vorzüglich besondere Landesherrliche Gnade beweisen. Endlich haben Unsere Aemter durch die Unterbediente den Inhalt dieser Verordnung denen Amts-Unterthanen, und Unsre Obergerichte auch, die sich in denen sie betreffenden Puncten darnach ebenfals richten werden, solche denen Advocaten zur Nachachtung bekant zu machen. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 27. Februar 1776.

Num.

Num. CCXXXIV.

Verordnung wegen der inländiſchen Manufacturen, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen nnd Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiermit zu wiſſen, daß, da auch in Unſerm Lande der Nahrungsſtand durch den lezten Krieg, deſſen ſchweren Folgen und dazu nachher entſtandene öftere Theurung in Abfal gerathen iſt, Wir ſchon ſeit einiger Zeit Unſre Landesväterliche Aufmerkſamkeit auf deſſen möglichſte Verbeſſerung gerichtet haben, und zu dem Ende auch das Gewerbe Unſrer Städte in allen ſeinen Zweigen gründlich unterſuchen laſſen. Hiebei hat ſich nun ergeben, daß eben diejenigen am mehrſten in Verfal gekommen ſind, welche ſich mit Bearbeitung der Landes-Producte beſchäftigen, und folglich den algemeinſten Nutzen ſchaffen, und daß der Verfal dieſer Manufacturen vorzüglich daher mit rühre, weil ihre gewonnene Waaren im Lande nicht zureichenden Abgang finden.

Nachdem Wir nun auch den gegenwärtigen Zuſtand dieſer Manufacturen, in wie weit er zur Lieferung der Bedürfniſſe des Landes und deren Verfertigung in guter Eigenſchaft zureichend ſey, oder doch bald werden könne, aufs genaueſte ebenfals unterſuchen laſſen; und es dann ſonſt eine Unſern übrigen Unterthanen ſelbſt Vortheil verſchaffende Pflicht derſelben iſt, die von ſolchen Manufacturen aus Landesproducten verfertigte Waaren, wenn ſie in gehöriger Güte und um billigen Preis zu haben ſind, vorzüglich vor ausländiſchen zu gebrauchen; vorhin ergangene verſchiedene Landesherrliche Edicte auch überdem ſolches ſchon verordnen: ſo wollen Wir, nachdem dieſer wichtige Gegenſtand bei lezterm Landtag, obigen Grundſätzen gemäs, in gründliche Erwegung gezogen worden, hierdurch folgendes Landesherrlich verordnen:

1) Sol-

1) Sollen gemeine Bürger, Beisassen und Tagelöhner, auch deren Weiber und Kinder in Unsern Städten und Flekken, sodann gemeine Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeier ausgenommen, und algemein, also sowol in denen Städten und Flekken, als auf dem Lande das nicht in Livree stehende Gesinde, sich nicht weiter neue Kleidungsstükke von auswärtigen wollenen Zeugen anschaffen, sondern statt deren die inländischen Sarschen und gestreifte Flonellen von Wollen und Baumwollen, wie auch zum nötighabenden Unterfutter die Flonelle und Drojette gebrauchen, welche, wie jene in Unsern Städten in zureichender Güte und Menge und auch von allerlei Farben für billige Preise gemacht werden. Es sollen also auch nach Publication dieses Edicts die Schneider vorgedachten Gattungen Unserer Unterthanen nicht mehr von jenen auswärtigen, sondern von diesen inländischen wollenen Zeugen Kleidungsstükke verfertigen, und eben so wenig sollen auch die Kaufleute und Juden solche ausländische geringe wollene Zeuge von vorbestimter Art mehr einbringen, und sie diesen Gattungen Unsrer Unterthanen verkaufen, fremde Kaufleute sie auch nicht weiter auf Märkten feil haben. Wie dann diejenige Unsrer oben benanten Unterthanen, die hiergegen von fremden wollenen Zeugen sich Kleidung anschaffen, und die Schneider, welche sie ihnen davon verfertigen, jedesmal mit 5 Gfl., die einheimischen Kaufleute und Juden aber, die sie nach Publication dieses Edicts ferner einbringen, und so gar mehrerwehnten Unsern Unterthanen verkaufen, in 20 Gfl. und mit Confiscation des eingebrachten bestrafet werden sollen. Und damit dieser Entgegenhandlung desto sicherer vorgebeuget werde, so sol jedes Orts Obrigkeit von Zeit zu Zeit die Buden der leztern visitiren, und auch fremden Kaufleuten, die hiesige Märkte besuchen, vor dem Auspakken ihrer Waaren dieses Verbot bekant machen, und wann sie die verbotene Waare haben solten, solche versiegeln, und nicht eher als bis nach geendigtem Markt sie wieder öfnen lassen.

2) Wird auch allen Unsern vorbenanten Unterthanen in Städten, Flekken und auf dem Lande das Anschaffen neuer Kleidung von

ausländischem Tuch oder Wand, denen Schneidern das Verfertigen der Kleidung davon, und einheimischen Kaufleuten und Juden sowol, als fremden auf den Märkten das Einbringen und Verkaufen des Tuches oder Wands unter einem Thaler die Elle, eben so und mit nemlicher Vorschrift des Verfahrens zu Abwendung der Entgegenhandlung, verboten. Jedoch damit die inländische Tuch- und Wandmanufacturen, welche bei ihrer geschehenen Untersuchung noch nicht ganz dazu im Stand gefunden worden, sich wie das Erbieten dazu geschehen ist, zur völligen Lieferung des Landes Bedürfnisses bereit machen, und die Kaufleute ihr vorräthiges ausländisches Tuch von solcher Gattung inzwischen losschlagen können: so wird die Gültigkeit dieses Gesetzes im gegenwärtigen Punct bis nach Ablauf zweier Jahre vom dato desselben anzurechnen, ausgesezt.

3) Wird auch wiederum auf solche Art denen vorher bestimten Unterthanen in denen Städten, Flekken und auf dem Lande das Anschaffen neuer Kleidungsstükke von Ziz und Kantun, denen Schneidern und Näherinnen deren Verfertigen davon für dieselbe, und denen inländischen Kaufleuten und Juden das Verkaufen des Zitzes und Kantuns an diese Gattungen Unsrer Unterthanen, denen auswärtigen Kaufleuten auf den Märkten aber solches überhaupt verboten, und mehrgedachten Unterthanen sich dafür des inländischen gedrukten Linnens oder andrer inländischer ähnlicher Zeuge zu bedienen befohlen. Gleichwie aber

4) diese, ob gleich gemeinnüzige Verordnungen, dennoch insbesondere die Beförderung besseren Gewerbes der Städte zur Absicht haben: also befehlen Wir auch denen Magistraten, auf deren Erreichung alle Aufmerksamkeit zu richten, folglich für die Aufnahme der wollenen Zeug- und Tuchmanufacturen, wie auch der Färbereien, die Güte und billige Preise ihrer Waaren genau zu sorgen, für jene die Aufnahme, wo es nöthig, unterstüzende Aufmunterung zu geben, und zu gewisser Erzielung guter und wolfeiler Waaren dieser Art, eigene gute Aufsicht anzuordnen; überdem auch am Ende jedes Jahrs Unsrer Regierung einen Bericht von dem Zustand dieser Ma-

nu-

nufacturen, dem, was zu ihrer Aufnahme und Erhaltung geſchehen, und wie beide durch Unſre Landesherrliche Unterſtützung noch beſſer zu befördern, mit Beifügung der Proben ihrer Waaren und Bemerkung ihrer Preiſe einzuſenden. Da auch

5) die Galanterie-Krämer ihren Handel nicht blos auf Galanterie-Waaren einſchränken, ſondern auch auf andere Waaren erſtrekken, welche die einheimiſche Kaufleute führen, dieſen aber durch ihr beſtändiges Hauſiren damit im Lande großen Schaden verurſachen: ſo wollen Wir ebenfals, zur Beförderung jenes beſſeren Narungsſtandes, daß ſolches nicht weiter geſchehe.

Wir verbieten alſo gedachtes Hauſiren der Galanteriekrämer überhaupt, außer denen Marktzeiten, und ſol ſolches anders von keiner Obrigkeit in Unſerm Lande zugelaſſen, jedoch der Zugang und Aufenthalt zu Meienberg während der Brunnen- und Badezeit denenſelben nach wie vor verſtattet bleiben.

Allen Unſern Droſten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, befehlen Wir nun noch fetner auf die genaueſte Befolgung und Erfüllung dieſer Unſrer Landesherrlichen Verordnung zu achten, und die Contravenienten nach ihrer Vorſchrift zur Strafe zu ziehen. Und ſol dieſelbe zur algemeinen Bekantwerdung von denen Kanzeln verleſen und an gewönlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 27 Februar 1776.

Num. CCXXXV.

Verordnung wegen der Weis- und Rothgerbereien, von 1776.

Bei geſchehener Unterſuchung des Nahrungsſtandes in denen Städten und der dabei vorzüglich gemeinnützigen Manufacturen, die ſich mit Bearbeitung der Landesproducte beſchäftigen, iſt die Weis- und Rothgerberei ebenfals ein Gegenſtand geweſen, dabei aber gefunden, daß ſie zu der ſonſt billigen Aufmunterung mit Verſtattung des Allein-Debits, noch nicht gut genug im Stande ſeye. Da aber doch Unſers gnädigſt Regierenden Grafen und Herrn Hochgräflichen Gnaden zur Verbeſſerung auch dieſes Nahrungszweiges der Städte gnädigſt geneigt ſeyn werden, demſelben den Allein-Debit ſeiner Manufactur-Waaren, wenn ſie erſt in gehöriger Güte und Menge gewonnen, und dann auch um billigen Preis geliefert werden können, zu bewilligen: ſo wird denen Magiſträten der Städte ernſtlich empfohlen, die Aufnahme dieſer gemeinnützigen Manufactur ſich ſehr angelegen ſeyn zu laſſen, dazu die möglichſte Mittel und beſte Aufſicht anzuwenden, und wie weit ſie darin gekommen, am Ende des Jahrs der Regierung umſtändlich zu berichten. Wie dann zum beſten dieſer Manufactur die Verordnung, daß kein Mezger, oder Jude, die Häute von ſeinem geſchlachteten Vieh, bevor er ſie denen Roth- und Weisgerbern zum Verkauf angeboten, an jemand anders in oder außerhalb Landes verkaufen, noch dies auch ein anderer Verkäufer thun ſolle, erlaſſen, und durchs Intelligenzblat bekant gemacht werden ſol; auf deren Befolgung dann Magiſträte in denen Städten zu achten haben. Detmold den 27 Februar 1776.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCXXXVI.

Verordnung wegen des Verkaufs der Häute, von 1776.

Da nach der dazu gemachten Einleitung die inländiſche Weis- und Rothgerbereien immer in beſſern Zuſtand kommen werden, und es dann billig iſt, daß ihnen der vorzügliche Ankauf der im Lande fallenden Häute verſtattet werde: ſo wird hiermit Namens Illuſtriſſimi Regentis Hochgräflichen Gnaden verordnet, daß kein Mezger, oder Jude, die Häute von ſeinem geſchlachteten Vieh, bevor er ſie denen Weis- und Rothgerbern zum Kauf angeboten, an jemand anders verkaufen, noch dies auch ein anderer Vorkäufer thun ſolle. Und ſol dieſe Verordnung zur obrigkeitlichen Achtung darauf, wie auch zur ſchuldigen Befolgung, im Intelligenzblat, und dabei noch durch die Juden-Vorſteher in den Synagogen bekant gemacht werden. Detmold den 27 Februar 1776.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCXXXVII.

Apotheker-Tax-Ordnung von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Da bisher noch eine Apotheker-Tax-Ordnung in Unſerm Lande gefehlet hat, dieſe aber doch zur Richtſchnur für die Apotheker, und zur Sicherheit Unſrer Unterthanen, daß die Preiſe der Arzneimittel ihnen nicht überſezt werden, ganz nüzlich und nöthig iſt: ſo haben Wir, mit Weglaſſung der Arzneimittel, welche Aberglaube und Vorurtheil erzeuget haben, und unnüze Laſt für Apotheken ſind, nachſtehendes Verzeichnis:

		1 Loth	gr.	pf.
	Acaciae Fructus.	getroknete Schleen	—	1
	Acetum Bezoardicum	Gift, oder Bezoar-Eſſig	—	4 1/2
	Calendulae	Ringel-Blumen-Eſſig	—	3
	Lavendulae	Lavendel-Eſſig	—	3
	Lythargirii	Silberglett-Eſſig	—	4 1/2
	Roſarum	Roſen-Eſſig	—	3
	Rutae	Rauten-Eſſig	—	3
	Sambuci	Hollunderblüth-Eſſig	—	2
	Scilliticum	Meerzwiebel-Eſſig	—	4 1/2
	Vini	Wein-Eſſig	1 Maaß	8
	concentratum ſ. deſtillatum	— — —		
		Deſtillirter Wein-Eſſig	1 Loth	2
♀	Aegagropilae	Gemſen-Kugeln	1 Quentg.	12
	Aes viride	Grünſpan	1 Loth	1 3
	uſtum	gebrant Kupfer	—	4 1/2
	Aetiops antimonialis	Spießglas-Mohr	1 Quentg.	3
	mineralis	— — —		3
	Agaricus crudus	Lerchen-Schwam	1 Loth	4 1/2
	mineralis vide Lac Lunae	Mond-Milch		

Alcis

		1 Loth	gr.	pf.
Alcis cornu	Elens-Horn		1	
praeparat.	präparirt Elens-Horn		1	3
Ungulae	Elens-Klauen		2	
praeparat.	präparirte Elens-Klauen		4	
Aloe Caballina	Roß-Aloe			4 1/2
depurata	gereinigte Aloe		2	
☿ epatica	Leber-Aloe		1	
rosata	Rosen-Aloe		3	
succotrina	beste Aloe		3	
violata	Violen-Aloe		3	
Alumen crudum, vel vulgare	Alaun			1
plumosum	Feder-Alaun			3
romanum	Römischer Alaun			3
rupeum	rother Alaun			2
saccharinum	Zukker-Alaun		1	
scisile	Schieferweis			4 1/2
ustum	gebrannter Alaun		1	
☿ Ambra grysea	bester Ambra	1 Gran	1	
liquida	flüssige Ambra	1 Quentg.	4	3
nigra	schwarz Ambra	1 Gran		4 1/2
☿☿ Amygdalae amarae	bittere Mandeln	2 Loth		3
dulces	süße Mandel			2
Amylum	Kraft-Mehl			1
Anacardium	Elephanten-Läuse		1	3
Anima Rhei aquosa	Rhabarber-Tinctur		3	
☿ Anisum stellatum vide semen	Stern-Anis		3	
☿ Antophilli	Mutter-Nelken		4	3
Antimonium crudum	Spießglas			2
diaphoret. mart. simpl.	Schwiz-Spießglas mit und ohne Eisen		4	4
Aqua Abrotani	Stabwurz-Wasser	1 Unze		1 1/2
Absynthii	Wermut-Wasser			1 1/2
Acaciarum flor.	Schlehenblüt-Wasser			1 1/2
Acetosae	Sauerampfer-Wasser			1 1/2

Aqua

	1 Unze oder 2 Loth	gr.	pf.
Aqua Acetoſellae	Sauer-Klee-Waſſer	—	1
Agrimoniae	Odermennig-Waſſer	—	1
Alkekengi	Judenkirſchen-Waſſer	—	1
Anethi	Dill-Waſſer	—	1
Anhaltina	Anhaltiſch Waſſer	—	1 3
nobilis	Edel-Anhaltiſch Waſſer	—	2
Anifi	Anis-Waſſer	—	1
Anticolica	Waſſer gegen die Colic	—	1 3
Apoplectica	Schlag-Waſſer	—	2
Aſtmatica	Luſt-Waſſer	—	1 3
Aurantior. Cortic.	Pomeranzenſchaalen-Waſſer	—	2
cum Vino	mit Wein	—	1 3
Beccabungae	Bachbungen-Waſſer	—	1
Calcis vivae	Kalk-Waſſer	—	1
Cardui benedicti	Cardebenedicten-Waſſer	—	1
Mariae	Marien-Diſtel-Waſſer	—	1
Carminativa			
Dorncelli	Blehungs-Waſſer	—	1 3
Centaurei minoris	Tauſendgüldenkraut-Waſſer	—	1
Ceraſorum nigr.	Schwarz-Kirſch-Waſſer	—	2
Chamomillae	Chamillen-Waſſer	—	1
Chelidonii	Schellkraut-Waſſer	—	1
Cherefolii	Kerfel-Waſſer	—	1
Cinnamomi cum Vino	Zimt-Waſſer mit Wein	—	2
Cydoniata	Quitten	—	2
℔ Vino	ohne Wein	—	1 3
Citri Corticum	Citronenſchaalen-Waſſer	—	2
Cochleariae	Löffelkraut-Waſſer	—	1
Cumini	Haberkümmel-Waſſer	—	2
Cyani	Kornblumen-Waſſer	—	1
Cydoniorum	Quitten-Waſſer	—	2
Embryonum	Kinder-Balſam	—	2
Euphraſiae	Augentroſt-Waſſer	—	1
Fabarum flor.	Bohnenblüt-Waſſer	—	1
Foeniculi	Fenchel-Waſſer	—	2
Fortis	Scheidе-Waſſer	—	4

	1 Unze oder 2 Loth	gr.	pf.
Aqua Fragariae	Erdbeeren-Waſſer —		1½
cum Vino	mit Wein —	1	3
Hyrundinum cum Caſtorio	Schwalben-Waſſer mit Biebergeil —	2	
Hyſſopi	Iſop-Waſſer —		1½
Lactucae	Lactuken-Waſſer —		1½
Liliorum alborum	Weis Lilien-Waſſer —		1½
convallium	Mayblumen-Waſſer —		2
cum Vino	mit Wein —	1	3
ſ. Vino	ohne Wein —		2
Majoranae	Mayran-Waſſer —		1½
Marubii	Weis Andorn-Waſſer —		1½
Maſtichina	Maſtix-Waſſer —	1	3
Matricariae	Mutterkraut-Waſſer —		1½
Meliſſae	Meliſſen-Waſſer —		1½
cum Vino	mit Wein —	1	3
Menthae	Krauſemünz-Waſſer —		1½
cum Vino	mit Wein —	1	3
Piperitis			
Naphae	Pomeranzenblüth-Waſſer —	1	
Naſturtii aquat.	Brunnenkreſſen-Waſſer —		1½
Nymphae florum	Seeb. Blumen-Waſſer —		2
Petroſelini	Peterſilien-Waſſer —		1½
Phagedaenica	Waſſer zu faulen Geſchwüren —	1	
Prophilactica ſylv. vid. Acetum Bezoard.	Gicht-Waſſer —		
Regis ſeu Chryſulca	Scheide-Waſſer zum Golde —	1	
Roſarum	Roſen-Waſſer —		2
Ruthae	Rauten-Waſſer —		1½
Salviae	Salbei-Waſſer —		1½
Sambuci florum	Hollunderblüth-Waſſer —		1½
Saxifragiae	Steinbrech-Waſſer —		1½
Scabioſae	Scabioſen-Waſſer —		1½
Scordii	Scordien-Waſſer —		1½
Serpilli	Feldkümmel-Waſſer —		1½
Sigilli Salomonis	Weiswurz-Waſſer —		1½

	1 Unze oder 2 Loth	gr.	pf.
Aqua Solani	Nachtschatten-Wasser —		1 ℔
Tanaceti	Reinfahren-Wasser —		1 ℔
Taraxaci	Pfaffenröhrlein-Wasser —		1 ℔
Theriacalis	Theriak-Wasser —	1	3
Tiliae florum	Lindenblüth-Wasser —		1 ℔
Tormentillae	Tormentill-Wasser —		1 ℔
Verbasci	Wollkraut-Wasser —		1 ℔
Veronicae	Ehrenpreis-Wasser —		1 ℔
cum Vino	mit Wein —	1	3
Aqua Vitae Anisi	Anis-Aquavit —		3
Carminativa	Carminativ-Aquavit —		4 ℔
Carvi	Kümmel-Aquavit —		3
Citri	Citronen-Aquavit —		4 ℔
Juniperi	Wachholder-Aquavit —		3
Mathioli	Mathioli —	1	
Mulierum	Mutter-Aquavit —		4 ℔
Roris solis	Rossolis —	1	
Rosmarini	Roßmarin-Aquavit —		4 ℔
Stomachalis	Magen-Aquavit —		4 ℔
Velthemiana	Weltheimisch Wasser —	1	
Vulnerariae externa	äußerlich Wund-Wasser —	1	3
interna	innerlich Wund-Wasser —	2	
Urticae	Nessel-Wasser —		1 ℔
Zedoariae	Zittwer-Wasser —		1 ℔
cum Vino	mit Wein —	1	4
Arcanum duplicatum	— — 1 Loth	2	
Tartari seu			
Terra fol. Tartari	— — —	8	
Argentum foliatum	Silber-Blat 1 Blat		1
vivum	Quecksilber 1 Loth	3	
Arsenicum album	weißer Arsenik —		2
citrinum	gelber Arsenik —		3
rubrum	rother Arsenik —		3
Asselli, seu Millepedes	Keller Würmer —	4	
Asphaltum	Judenpech —	1	3
Auripigmentum	Operment —	1	

		1 Blat	gr.	pf.
Aurum foliatum	fein geſchlagen Gold	—		1½
fulminans	Schlag-Gold	1 Gran	2	
Axungia Anatis	Enten-Fett	1 Loth	1	
Anſeris	Gänſe-Fett	—		4½
Apri	wild Schweine-Schmalz	—	1	
Ardeae	Reiher-Fett	—	3	
Aſchiae	Aeſchen-Fett	—	2	
Canis	Hundes-Fett	—		4½
Caſtorei	Bieber-Schmalz	—	18	
Equorum	Kamm-Fett	—		4½
Lucii Piſcis	Hecht-Fett	—	2	
Muris alpini, ſeu Montani	Murmelthier-Fett	—	3	
Porci	Schweine-Schmalz	—		3
Serpentum	Schlangen-Fett	—	12	
Taxi	Tachs-Fett	—	1	
Urſi	Bären-Fett	—	1	
Viperarum	Vipern-Fett	—	16	
Vulpis	Fuchs-Fett	—	1	
Baccae Alkekengii	Juden-Kirſchen	—		4½
Berberum	Berbes-Beeren	—		4½
Ebuli	Attig-Beeren	—		4½
Juniperi	Wachholder-Beeren	—		1
Lauri	Lorbeeren	—		1½
Myrthillorum	Heydel-Beeren	—		3
Paridiſi	Ein-Beeren	—	3	
Sambuci	Hollunder-Beeren	—		4½
Solani	Nachtſchatten-Beeren	—		4½
Spinae Cervinae	Creuz-Beeren	—		4½
Balſamum Anglicum alb.	weißer Engliſcher Balſam	—	2	
Apoplecticum	Schlag-Balſam	1 Scrup.	4	
Arcaei	— —	1 Loth	1	3
Caryophillorum	Nelken-Balſam	1 Scrup.	3	
Cephalic. Saxon.	Haupt-Balſam	—	2	
Cinnamomi	Zimt-Balſam	—	8	
Copaivae	weißer Indianiſch. Balſam	1 Loth	1	3

		1 Loth	gr.	pf.
Balſamum Embrionum	Kinder-Balſam	—	1	
Indicum album vide Copaivae				
Indicum nigr. ſ. Peruvianum	Balſam aus Peru	1 Quentg.	2	
Lavendulae	Lavendul Balſam	—	6	
Loccatelli	Locatel-Balſam	1 Loth	2	
de Mecha	— —	1 Quentg.	9	
Menthae	Krauſemünzen-Balſam	—	4	
Nuciſtae	Muſcaten-Balſam	—	4	
de Rackafina				
Roſarum	Roſen-Balſam	—	6	
Ruthae	Rauten-Balſam	—	4	
Stomachale				
Mynſichti	Magen-Balſam	—	3	
Succini	Agetſtein-Balſam	—	3	
Sulphuris Amygdalatum	Schwefel-Balſam mit Mandelöl	1 Loth	3	
Aniſatum	mit Aniſöl	—	6	
Antimoniatum	Antimonial-Schwefel-Balſam	—	4	
Juniperinum	Schwefelbalſam mit Wachholderöl			
Therebinthinat.	mit Terpentinöl	—	1	3
de Tolu	Balſam aus Tolu	1 Quentg.	3	
Vitae ad modum Hoffmanni	Hoffmanns Lebens-Balſam	—	3	
Vitae ad modum Schröderi	Schröders Lebens-Balſam	—	3	
Vulnerarium Dippellii vide Liq. Mindereri	Wunden- oder Heil-Balſam			
Baniglia	— —	1 Stück	9	
Bezetta Coerulea	blauer Flor			
rubra vide torna	rother Flor			
Solis	Spaniſcher Flor			
Bezoar Occidentalis	Occidentaliſcher Bezoar	1 Gran		3
Orientalis	Orientaliſcher Bezoar	—	1	3

			1 Gran	gr.	pf.
	Bismuthum, vide Marcasita	Markasit	—		
	Blatta Byzantina	Indian. Muschelnschaalen	1 Loth	2	
	Boletus Cervinus	Hirsch-Brunst	—		4½
	Bolus alba	weißer Bolus	—		1
	armena	armenischer Bolus	—		3
	rubra	rother Bolus	—		1
☿	Borax Veneta	Borax	—	3	
	Bovista	Bovist	—	1	
	Butyrum Antimonii	Spießglas-Oel	—	6	
	Cacao, vide Oleum expressum.				
	Majoranae, vide Unguentum.				
☿	Cacao Fructus	Cacao-Bonen	—		4½
☿☿	Camphora	Campher	—	3	
	Candelae fumales	Räucher-Kerzen	—	1	3
☿	Cantharides	spanische Fliegen	—	4	
	Canella alba	weißer Zimmt	—	1	
	Capita Papaveris	Mohn-Köpfe	—	1	
	Caput mortuum Vitrioli	— —	—		2
☿	Cardamomum maj.	große Cardamomen	—	2	
	maximum vide grana Paradisi.				
☿	minus	kleine Cardamomen	—	4	3
	Caricae	getroknete Feigen	—		1½
	Carpionum Lapides	Carpfen-Stein	—	3	
	Carpobalsamum	Balsam-Körner	—	2	
☿	Caryophilli aromatici	Gewürz-Nelken	—	4	3
	rotundi, vid. semen ammomi	Wunder-Pfeffer	—		
☿	Cassia Caryophillata	Nelken-Cassia	—	1	3
	extracta seu Pulpa	ausgezogene Cassia	—	1	3
	fistularis	Fistel-Cassia	—		4½
☿☿	lignea	Cassien-Rinde	—	2	
☿☿☿	Castoreum	Biebergeil	—	30	

		1 Loth	gr.	pf.
Catechu, vid. Terra Catechu	— —	—		
Cera alba	weis Wachs	—	1	
arborea	Baum-Wachs	—		4½
flava	gelb Wachs	—		4½
nigra	ſchwarz Wachs	—		4½
rubra	roth Wachs	—	1	
viridis	grün Wachs	—	1	
Ceraſa acida exſiccata	getroknete ſaure Kirſchen	—		2
Cerussa alba norica	Nürnbergiſch Bleiweis	—		1
veneta	Venediſch Bleiweis	—		3
citrina	Blei-Gelb	—	1	
Chalybs Limatus	Stahlfeil	—	2	
Chelae Cancrorum	Krebs-Scheeren	—	1	
praeparatae	präparirte Krebs-Scheeren	—	2	
Chocolata	Chocolate	—		4½
Chryſocolla ſeu Viride montanum	Steingrün	—	1	
℥ Cinnamomum longum	Zimmt	—	6	
Cinabaris Antimonii	Spießglas-Zinnober	—	4	3
nativa Ind.	Berg-Zinnober	—	9	
factitia	gemeiner Zinnober	—	3	
praeparata	präparirter Zinnober	—	3	
Cineres Abſynthii	Wermut-Aſche	—	1	
Cardui Bened.	Cardobenedicten-Aſche	—	1	
Clavellati	Pott-Aſche	—		1½
Fabarum ſtipid.	Bonenſtroh-Aſche	—	1	
Geniſtae	Pfriemenkraut-Aſche	—	1	
Jovis	Zinn-Aſche	—	3	
Juniperi Baccae	Wachholderbeer-Aſche	—	1	
Nicotianae	Tobaks-Aſche	—	1	
Rorismarini	Roßmarin-Aſche	—	1	
Vitis	Weinreben-Aſche	—	1	
Clyſſus Antimonii	güldenes Schmelz-Waſſer	—	2	
Cobaltum, ſ. Cadmia nativa	Cobalt	—		3
℥ Coccionella	Coccionelle	—	12	
℥ Coculi de Levante	Kokkels-Kern	—	1	3

Coeruleum

	1 Loth	gr.	pf.
Coeruleum Berolinenſe	Berliner-Blau —	3	
montanum	Berg-Blau —	4	
Colla Piſcium	Hauſen-Blaſe —	4	
Colocynthis	Coloquinten —	1	3
Colophonium, vid. Gummi			
Colomel, vid. Mercur. dulc.			
Color Ferreus	Eiſen-Farbe —		2
pictor. citrin.	Sitt-Gelb —	1	
Copal, vide Gummi			
Conchae Citratae	präp. Muſchelſchaal. mit Citronenſ.	4	
praeparatae	ohne Citronenſaft	1	3
Conditum Aurantiorum	eingemachte Pomeranzenſchaalen	1	
Corticum			
Berberum	Berbes-Beeren —		4½
Calami arom.	Calmus		3
Ceraſorum	Kirſchen		4½
Cichorei radic.	Hindläuft-Wurzel		4½
Citri Carnis	Citronat —	1	
Corticis	eingemachte Citronenſchaalen —	1	
Cydoniorum	Quitten —		4½
Enulae	Alant-Wurzel —		4½
Nucum Jugland.	Wall-Nüſſe 1 Stük	2	
Ribium	Johannistraub. 1 Lt.		4½
Zingiberis	Ingwer —	1	3
Confectio Alkermes	Kermeß-Lattwerge mit Biſam —	8	
completa			
incompleta	ohne Biſam —	6	
Amygdalarum	überzogene Mandeln —		4½
Anacardin.	Anacardien-Lattwerge —	2	
Aniſi	überzogenen Anis —		4½
Aurantiorum	Pomeranzenſchaalen	1	
Calami	Calmus —		3
Carvi	Kümmel —		4½
Cynae	Zittwer-Saamen —	1	3
Cinnamomi	Zimme —	1	3
Coriandri	Coriander —		4½

		Loth	gr.	pf.
Confectio Cubebarum	überzogene Cubeben	—	1	
Foeniculi	Fenchel	—		4½
Conſerva Abſynthii	Wermut-Zukker	—		3
Acaciar. florum	Schleenblüt-Zukker	—		4½
Acetoſae	Sauerampfer-Zukker	—		4½
Acetoſellae	Sauerklee-Zukker	—		4½
Lavendulae	Lavendul-Zukker	—		4½
Lilior. convall.	Mayblumen-Zukker	—		4½
Majoranae	Mayran-Zukker	—		4½
Meliſſae	Meliſſen-Zukker	—		4½
Menthae	Krauſemünzen-Zukker	—		4½
Papaveris rh.	Klaproſen-Zukker	—		4½
Roſarum albar.	weis Roſen-Zukker	—		4½
rubrar.	roth Roſen-Zukker	—		4½
vitriol.	ſauer Roſen-Zukker	—	1	
Salviae	Salbei-Zukker	—		4½
Scordii	Scordien-Zukker	—		4½
Veronicae	Ehrenpreis Zukker	—		4½
Violarum.	Violen-Zukker	—	1	
℞ Corallia alba	weiße Corallen	—	1	
praeparat.	präparirte weiße Corallen	—	2	
℞ rubra	rothe Corallen	—	1	3
praeparat.	präparirte rothe Corallen	—	3	
Corallina	Corallen-Mooß	—		4½
Cornu Cervi	Hirſch-Horn	—		2
ſ. igne praeparat.	ohne Feuer präparirt	—	2	
raſpatum	geraſpelt	—		4½
uſtum	gebrant	—	1	
praeparat.	präparirt	—	2	
Cortex Acaciae radicum	Schleen-Wurzel-Rinde	—		2
Aurantiorum	Pomeranzen-Schaalen	—		2
Betulae	Birken-Rinde	—		2
Capparum	Capper-Rinde	—		4½
Caſcarillae	Schakkaril-Rinde	—	1	
℞ Chinae de China, opt.	Fieber-Rinde	—	6	
Citri	Citronen-Schaalen	—		2

Cortex

		1 Loth	gr.	pf.
Cortex Culilawan	Malaiſche Nelken-Rinde	—	1	
Ebuli	Attig-Rinde	—		3
Eſulae vid. Radix				
Fraxini	Eſchenbaum-Rinde	—		2
Granatorum	Granat-Schaalen	—		3
Ligni Guajaci	Franzoſenholz-Rinde	—		3
Saſſafras	Saſſefrasholz-Rinde	—		4 8/12
Mandragorae vide Radix	Alaunwurzel-Rinde	—		
Mezerii	Kellerhals-Rinde	—		3
☿ Peruvianus vid. Chinae de China	Peruvianiſche Rinde oder China-Rinde			
☿ Pocgerbera	Americaniſche Ruhr-Rinde			
Quercus	Eichen-Rinde	—		2
Salicis	Weiden-Rinde	—		2
☿ Simarubae	— —	—	3	
Tamariſci	Tamariſken-Rinde	—	1	
Winteranus	Winthers-Rinde	—	3	
Ulmi	Ulmen-Rinde	—		2
Coſtus amarus, vid. radix dulcis vid. radix				
Cremor vel Cryſtalli Tartari	Weinſtein-Pulver	—		4 8/12
Creta alba	weiße Kreite	—		1
Hiſpanica	Spaniſche Kreite	—		1 4/12
Crocus Martis adſtringens	anhaltend. Stahlſafran	1 Quent.		3
aperitivus	eröfnender Stahlſafran	—	1	3
Metallorum	Metalliſcher Safran	—		3
☿ Orientalis	Orientaliſcher Safran	—	4	
Solis	Gold-Safran	1 Gran	2	
Veneris	Kupfer-Safran	1 Loth	8	
Cryſtallus montana	Berg-Cryſtallen	—		4 8/12
praeparata	präparirte	—	1	3
Cryſtalli Tartari	Weinſtein-Cryſtallen	—		4 8/12
☿ Cubebae	Cubeben	—	2	
Cupreſſi Nuces	Cupreſſen-Nüſſe	—	1	

		1 Loth	gr.	pf.
Cydonia exſiccata	gedörrete Quitten	—		3
Cynosbati fructus	Hagebutten	—		3
♃ Dactili	Datteln	—		4½
Dentalia	Zahnſchnekken	—	2	
Dens apri	wilder Schweine-Zahn	—	1	
praeparatus	präparirter	—	2	
Hypopotami	Walroß-Zahn	—	2	
Diacrydium ſulphuratum vid Scamonium ſulph.	mit Schwefeldunſt präparirtes Scamonium	—	8	
Ebuli Baccae vid. Baccae	Hollunder- oder Attig-Beeren			
Ebur	Elfenbein	—		2
foſſile vide Unicornu foſſile.				
raſpatum	geraſpelt Elfenbein	—	1	
ſine igne praeparatum	ohne Feuer präparirt Elfenbein	—	2	
uſtum album vide Spodium				
— nigrum	ſchwarz gebrant Elfenbein	—		4½
Elaterium	Eſels-Kürbis-Saft	—	6	
Electuarium Diacori	Magen-Lattwerge	—	1	3
Mithridat. v. Mithridat.				
— Mundificans Werlhoffii	Werlhofs reinigende Lattwerge	—	1	
— Philonium romanum	— — —			3
— Diaſcord. Fracaſtorei	Scordien-Lattwerge	—	3	
Theriac vide Theriac Andr.				
Elixir acidum album Halleri	Hallers ſaures Elixir	—	3	
aperitivum Clauderi	Clauders eröfnendes Elixir	—	2	
balſamicum Hoffmanni	Hoffmans balſamiſches Elixir	—	4	
cum Vino Hiſpanico	— — —		4	

		Loth	gr.	pf.
Elixir Cephalicum Wedelii	Wedels Haupt-Elixir	—	4	
Juniperinum	Wachholder-Elixir	—	2	
Pectorale Wedelii	Wedels Bruſt-Elixir	—	4	
Regis Daniae	— —	—	4	
Proprietatis cum Acido	— —	—	3	
ſ. Acido	— —	—	3	
Mynſichti	— —	—	3	
Stomachale	Magen-Elixir	—		
Vitae Mathioli complet.	Lebens-Elixir	—	2	
Vitrioli Mynſichti	Mynſichts Magen-Elixir	—	4	
Emplaſtrum album coctum	Bleyweis-Pflaſter	—		4
anodynum Wildenganſii	Schmerzſtillend-Pflaſter	—	1	
apoſtolicum	— —	—		4
de Baccis Lauri	Lorbeeren-Pflaſter	—		4
Betonica	Betonien-Pflaſter	—		4
Carminativum Sylvii	Sylvens Blähungspflaſter	—	1	
Cephalicum	Haupt-Pflaſter	—	2	
de Cicuta	Schierlings-Pflaſter	—	1	
citrinum	gelb Zug-Pflaſter	—		4
de Cruſta panis	Brod-Pflaſter	—	1	
Cumino	Kümmel-Pflaſter	—	1	
defenſivum rubrum	roth Defenſiv-Pflaſter	—		4
viride	grün Defenſiv-Pflaſter	—		4
diachylon compoſitum	zuſammengeſ. Diachylon-Pflaſt.		1	
Simplex	ſchlecht Diachylon-Pflaſter	—		4
diapalma	Palm-Pflaſter	—		4
diaphoreticum Mynſichti	Schweißtreibend Pflaſter	—	1	3

		Loth	gr.	pf.
Emplaſtr. diapompholigos	Bley-Pflaſter	—		4½
diaſulphuris Rulandi	Schwefel-Pflaſter	—	1	3
emolliens	erweichend Pflaſter	—	1	
de Galbano crocatum	— — —	—	1	3
ad Hernias Aug. Diſp.	Bruch-Pflaſter	—	1	
de Hyoſciamo	Bilſenkraut-Pflaſter	—	1	
gryſeum	grau Pflaſter	—		4½
incognitum ſeu Santalinum	Sandel-Pflaſter	—	1	
malacticum	— —	—	1	
Maſtich. Stomach.	Magen-Pflaſter	—	1	
Matricale	Mutter-Pflaſter	—	1	
de Melilotho	Melotten-Pflaſter	—	1	
Minio	Mennig-Pflaſter	—		4½
mitigativum	linderndes Pflaſter	—	1	
miraculoſum	Wunder-Pflaſter	—	1	
nervinum	Nerven-Pflaſter	—	1	
norimbergenſe	Nürnbergiſch Pflaſter	—	1	
odontalgicum	Zahn-Pflaſter	—	2	
opodeldoch	— —	—	1	3
oxycroceum	Safran-Pflaſter	—	1	3
de Ranis cum Mercurio	Froſch-Pflaſter mit Queckſilber	—	2	
ſine Merc.	ohne Queckſilber	—	1	
Saponatum Barbetti	Seiffen-Pflaſter	—		4½
Spermatis Ceti	Wallrath-Pflaſter	—	2	
Ranarum	Froſchleich-Pflaſter	—		4½
Stipticum Crollii	Stich-Pflaſter	—	1	
de Tacamahaca	Tacamahac-Pflaſter	—	2	
ad Tempora	Pflaſter in die Schläfe	—	2	
Triphiarmacum	brauner Zug	—		4½
contra Vermes	Wurm-Pflaſter	—	1	

Em-

		1 Loth	gr.	pf.
Emplaſtrum ad Verrucas	Hüneraugen-Pflaſter	—	2	
Veſicatoreum	Spaniſch Fliegen-Pflaſter	—	2	
Entalia - -	Purpur-Schnecken	—	2	
Eſſentia Abſinthii compoſita	zuſammengeſezte Wermuth-Eſſenz	—	3	
Simplex	gemeine Wermuth-Eſſenz	—	2	
Acuſtica	Eſſenz zum Gehör	—	4	
Alexipharmica Stahlii,	Stahls ſchweißtreib. Eſſenz	—	3	
Aloes	Aloes-Eſſenz	—	3	
Amara Hallenſis	Halliſche bittere Eſſenz	—	3	
Ambrae liquida	flüſſige Ambra-Eſſenz	—	24	
ſicca	trokkene Ambra-Eſſenz	—	36	
Amoniaci Gummi	Ammoniak Harz-Eſſenz	—	4	
Angelicae Radic.	Angelikwurzel-Eſſenz	—	2	
Aniſi Stellati	Sternanis-Eſſenz	—	3	
Anthos	Roßmarin Eſſenz	—	2	
Antiſcorbutica	Eſſenz wider den Scharbok	—	3	
Antiſpasmodic. Bartholomaei	Krampfſtillende Eſſenz	—	6	
Arthritica	Gicht-Eſſenz	—	4	
Ariſtolochiae	Oſter-Lucey-Eſſenz	—	2	
Aromatica	Aromatiſche Eſſenz	—	6	
Aſſae dulcis vide Tinctur. Gummi Benzoes				
Aſſae foetidae	ſtinkende Aſand-Eſſenz	—	3	
Aurantiorum Corticum	Pomeranzenſchaalen-Eſſenz	—	3	
Aurantiorum immaturorum	unreifer Pomeranzen-Eſſenz	—	2	
Balſami peruviani	Peruvianiſcher Balſam-Eſſenz	—	6	
Betonicae	Betonien-Eſſenz	—	2	
Calami aromatici	Calmus-Eſſenz	—	2	
Cardamomi	Cardamomen-Eſſenz	—	4	
Carminativa Wedelii	Wedels Blehungs-Eſſenz	—	4	

		1 Loth	gr.	pf.
Essentia Caryophillorum aromaticorum	Gewürznelken-Essenz	—	4	
Cascarillae Cortic.	Chaynevillrinden-Essenz	—	3	
Castorei	Biebergeil-Essenz	—	6	
Centaurei minoris	Tausendgüldenkraut-Essenz	—	2	
Chamaedrios	Chamanderlein-Essenz	—	2	
Chamomillae romanae	Römischer Chamillen-Essenz	—	2	
Chinae de China seu Cortic. peruvian.	Fieberrinden-Essenz	—	4	
Cinamomi	Zimt-Essenz	—	4	
Citri Corticum	Citronenschaalen-Essenz	—	3	
Cochleariae	Löffelkraut-Essenz	—	2	
Contrajervae	Giftwurzel-Essenz	—	4	
Contra Vermes	Wurm-Essenz	—	4	
Croci vide Tinctura				
Cubebarum	Cubeben-Essenz	—	3	
Curcumae	Curcumey-Essenz	—	2	
Cynae Seminis	Wurmsaamen-Essenz	—	4	
Enulae Radicum	Alandwurzel-Essenz	—	2	
Fuliginis	Ruß-Essenz	—	2	
Fumariae	Erdrauch-Essenz	—	2	
Galangae minor.	Galgant-Essenz	—	2	
Galbani Gummi	Galban-Essenz	—	4	
Gentianae rubrae	rother Enzianwurzel-Essenz	—	2	
Jalappae Radicum	Jalappwurzel-Essenz	—	3	
Juniperi Baccarum	Wachholderbeer-Essenz	—	2	
Lavendulae Flor.	Lavendelblumen-Essenz	—	2	
Lignorum	Holz-Essenz	—	3	
Ligni Aloes	Paradiesholz-Essenz	—	6	
Guaiaci	Franzosenholz-Essenz	—	2	
Sassafras	Sassafrasholz-Essenz	—	3	
Liliorum convallium	Mayblumen-Essenz	—	2	
Liquiritiae Succi	Süßholzsaft-Essenz	—	2	

Essen-

		1 Loth	gr.	pf.
Essentia Lumbricorum	Erdwürmer-Essenz	—		
Macis	Muscatenblüth-Essenz	—	6	
Mastichis	Mastix-Essenz	—	4	
Melissae	Melissen-Essenz	—	2	
Menthae	Krausemünzen-Essenz	—	2	
Millefolii	Schafgarben-Essenz	—	2	
Millepedum	Kellereisel-Essenz	—	4	
Myrhae	Myrhen-Essenz	—	3	
Opii vide Tinctura				
Pareirae bravae	— —	—	4	
Pimpinellae Radic.	Pimpinell-Essenz	—	3	
Piperis	Pfeffer-Essenz	—	3	
Poeoniae Radicum	Poeonien-Essenz	—	2	
Rhabarbari Spirituosa	Rhabarber-Essenz mit Spiritus	—	4	
Sabinae Herbae	Sadebaum-Essenz	—	2	
Salis ammoniaci martialis	— —	—	4	
Sarsaparillae Radicum	Sarsaparillwurzel-Essenz	—	4	
Scordii	Scordien-Essenz	—	2	
Theriacalis	Theriacal-Essenz	—	4	
Tormentillae	Tormentill-Essenz	—	2	
Travmatica	Wundheilende Essenz	—	3	
Trifolii Fibrini	Fieberklee-Essenz	—	2	
Verbenae	Eisenkraut-Essenz	—	2	
Veronicae	Ehrenpreis-Essenz	—	2	
Vincetoxici	Schwalbenwurzel-Essenz	—	2	
Viperarum	Vippern-Essenz	—	4	
Visceralis	Visceral-Essenz	—	4	
Winterani Corticum	— —	—	4	
Zedoariae	Zittwer-Essenz	—	3	
Zinziberis	Ingwer-Essenz	—	2	
Euphorbium vide Gummi.				

		1 Quentg.	gr.	pf.
Extractum Abſinthii	Wermuth-Extract	—	1	3
Agarici	Lerchenſchwamm-Extract	—	2	
Angelicae	Angelik-n-Extract	—	1	3
Artemiſiae	Beyfus-Extract	—	1	3
Belladonnae	Nachtſchatten-Extract	—	1	3
Bellidis	Maßlieben-Extract	—	1	3
Betonicae	Betonien-Extract	—	1	3
Bryoniae	Zaunrüben-Extract	—	1	3
Calami aromat.	Calmus-Extract	—	1	3
Cardui benedicti	Cardobenedicten-Extract	—	1	3
Caſcarillae aquoſum	Caßcarill-Extract mit Waſſer	—	3	
Spirituoſum	mit Spiritus	—	6	
Diacarthami	wild Safran-Extract	—	2	
Caſtorei	Biebergeil-Extract	—	18	
Catholicum	Purgier-Extract	—	3	
Centaurei min.	Tauſendgüldenkraut-Extract	—	1	3
Chamomillae rom.	Römiſcher Chamillen-Extract	—	1	3
vulg.	gemeiner Chamillen-Extract	—	1	3
Chinae de China ſeu Cort. Peruv.	Fieberrinden-Extract	—	4	3
Cichorei Herbae	Hindläuft-Extract	—	1	3
Cicutae	Schierling-Extract	—	2	
Cochleariae	Löffelkraut-Extract	—	1	3
Colocynthidis	Coloquinten-Extract	—	3	
Croci orientalis	Safran-Extract	—	12	
Enulae Radicum	Alandwurz-Extract	—	1	3
Fumariae	Erdrauch-Extract	—	1	3
Gentianae rubrae	roth Enzian-Extract	—	1	3
Hellebori nigri	Nieſewurz-Extract	—	1	3
Hierae cum Agarico	— —	—	2	
Hyoſciami	Bilſenkraut-Extract	—	1	3
Ligni Aloes	Paradiesholz-Extract	—	18	
Guaiaci	Franzoſenholz-Extract	—	2	
Saſſafras	Saſſafrasholz-Extract	—	2	

Extra-

		1 Quentg.	gr.	pf.
Extractum Liliorum convall.	Maybluмen-Extract	—	2	
Liquiritiae Radic.	Süßholz-Extract	—	1	3
Martis pomatum	Eisen-Extract mit Apfelsaft	—	1	3
Meliſſae	Melissen-Extract	—	1	3
Menthae	Krauſemünzen-Extract	—	1	3
Millefolii	Schaafgarben-Extract	—	1	3
Myrrhae aquoſum	Myrrhen-Extract	—	2	
Napelli Flore coeruleo	blau Eisenhütlein-Extract	—	3	
Nicotianae	Tobaks-Extract	—	1	3
Nucum Juglandum	Welschnus-Extract	—	1	3
Opii	fremd Mohnsaft-Extract	—	3	
Panchymagogum Crollii	— —	—	3	
Papaveris errati	Klapproſen-Extract	—	1	3
Pimpinellae	Pimpinell-Extract	—	1	3
Poeoniae Radicum	Poeonienwurzel-Extract	—	1	3
Pulſatillae nigricantis	Küchenſchell-Extract	—	1	3
Quaſſiae ligni	Quaſſienholz-Extract	—	3	
Rhabarbari aquoſum	Rhabarber-Extract	—	4	
Ruthae	Rauten-Extract	—	1	3
Sabinae	Sadebaum-Extract	—	1	3
Sarſaparillae	Sarſeparillen-Extract	—	3	
Saturni Goulardi	Goulards Blei-Extract	1 Loth	1	
Scordii	Scordien-Extract	1 Quentg.	1	3
Scorzonerae	Scorzoner-Extract	—	1	3
Sennae Foliorum	Sennesblätter-Extract	—	3	
Solani	Nachtſchatten-Extract	—	1	3
Tanaceti	Reinfahren-Extract	—	1	3
Taraxaci	Pfaffenröhrlein-Extract	—	1	3
Theriacalis	Theriacal-Extract	—	2	
Tormentillae	Tormentillwurzel-Extract	—	1	3
Trifolii fibr.	Fieberklee-Extract	—	1	3

		1 Quenteg.	gr.	pf.
Extractum Trochiſcorum alhandalorum	Coloquintenküchlein-Extract	—	4	3
Turpethi Radicum	Turbithwurzel-Extract	—	4	3
Valerianae	Baldrian-Extract	—	2	
Veronicae	Ehrenpreis-Extract	—	1	3
Zedoariae	Zittwerwurz-Extract	—	2	
Faba Marina	Meer-Bohnen	1 Loth	6	
Sancti Ignatii	Ignaz-Bohnen	1 Stük	8	
Farina Amygdalarum	Mandel-Kley	1 Pfund	6	
Fabarum	Bohnen-Mehl	1 Loth		2
Oryzae	Reis-Mehl	—		2
Volatilis	Staub-Mehl	—		2
Fel Tauri inſpiſſatum	Ochſen-Galle	—	1	
Vitri	Glas-Galle	—		3
Fermentum narcoticum	— —	1 Quenteg.	4	
Ficus vide Caricae				
Flores Acaciae	Schleen-Blüth	1 Loth		3
Altheae	Eibiſch-Blumen	—		3
Anethi	Tillen-Blumen	—		3
Anthos	Roßmarin-Blüth	—	1	3
Antimonii	Spießglas-Blumen	—	12	
Aquilegiae	Ageleyen-Blumen	—		4 1/2
Aurantiorum	Pomeranzen-Blüth	—	1	3
Arnicae	Wolferley-Blumen	—		4 1/2
Balauſtiorum	Granat-Blüth	—	1	3
Bellidis hortenſis	Maßlieben	—		3
pratenſis	Anger-Blumen	—		3
Benzoes	Benzoes-Blumen	—	36	
Betonicae	Betonien-Blumen	—		3
Boraginis	Boragen-Blumen	—	1	3
Bugloſſi	Ochſenzungen-Blumen	—	1	3
Calcatrippae	Ritterſporen	—	1	3
Calendulae	Ringel-Blumen	—	1	3
Carthami	wilder Safran	—	1	3
Caſſiae	Zimt-Blüth	—	2	
Centaurii minoris	Tauſendgüldenkraut-Blumen	—		3

		1 Loth	gr.	pf.
Flores Chamomillae romanae	römische Chamillen	—	1	
vulgaris	gemeine Chamillen	—		3
Cheiri seu Keiri	gelbe Violen	—	1	3
Cichorei	Hindläuft-Blumen	—	1	
Consolidae regalis	Ritterspornen	—	1	
Cyani	blaue Korn-Blumen	—	1	
Enulae	Aland-Blumen	—	1	
Fabarum	Bohnen-Blüth	—		4½
Farfarae	Huflattig-Blumen	—		4½
Galegae	Geißrauten-Blumen	—	1	
Galeopsidis	weiße Nessel-Blumen	—	1	
Genistae	Ginster-Blumen	—		3
Granatorum vide Balaustriorum				
Hepaticae albae	weiße Leber-Blumen	—		4½
nobilis	edle Leber-Blumen	—	1	3
Hyperici	Johanniskraut-Blumen	—		3
Jaceae	Dreyfaltigkeit-Blumen	—		4½
Lavendulae	Lavendel-Blumen	—	1	
Liliorum alborum	weiße Lilien	—		3
convallium	May-Blumen	—	1	
Ligustri	Hartriegel, Mundholz-Blumen		1	
Linariae	Flachskraut-Blumen	—	1	
Lupuli	Hopfen	—		3
Malvae arboreae	Stokrosen	—		4½
terrestris	Pappel-Blumen	—		3
Matricariae	Mutterkraut-Blumen	—		4½
Melilothi	Steinklee-Blumen	—		4½
Nympheae albae	weiße See-Blumen	—		4½
Papaveris erratici	Klapprosen	—	1	
Paralyseos	Schlüssel-Blumen	—	1	
Persicorum	Pfersich-Blüth	—	1	
Poeoniae	Poeonien-Blumen	—		4½

		1 Loth	gr.	pf.
Flores Primulae veris vide Paralyseos				
Rorismarini vide Anthos				
Rosarum albarum	weiße Rosen	—		3
pallidarum	blasrothe Rosen	—		4½
rubrarum	rothe Rosen	—	1	
✠ finarum	der basten rothen Rosen	—	2	
Salis Ammoniaci martiales	Salmiac-Blumen mit Eisen	—	6	
simplices	weiße Salmiac-Blumen	—	3	
Salviae	Salbey-Blumen	—		4½
Sambuci	Hollunder-Blüth	—		3
Saxifragiae	Steinbrech-Blumen	—		4½
Scabiosae	Scabiosen-Blumen	—		4½
Spicae celticae	celtische Spiek	—	1	3
hortensis	Garten-Spiek	—		4½
indicae	Indianische Spiek	—	1	3
Stoechadis arabicae	Stöchas-Blumen	—	1	
citrinae	Stein-Blumen	—		3
Sulphuris compositi	zusammengesezte Schwefel-Blumen	—	4	
simplices	gemeine Schwefel-Blumen	—	1	
Tanaceti	Rheinfahren-Blumen	—		3
Tiliae	Linden-Blüth	—		3
Tunicae hortensis	Garten-Negelein	—	2	
sylvestris	Feld-Negelein	—		3
Verbasci	Wulkraut-Blumen	—	1	
Ulmariae	Geisbart-Blumen	—	1	
Violarum	blaue Violen	—	2	
Viridis Aeris	Grünspan-Blumen	—	4	
Urticae vid. Galeopsid.				
Zinci	Zink-Blumen	—	4	
Foecula Aris Radicum	Aronenwurzel-Mehl	—	4	3
Bryoniae Radicum	Zaunrüben-Mehl	—	4	3

		Loth	gr.	pf.
Foecula Poeoniae Radicum	Poeonienwurzel-Mehl	—	4	3
Folia Arboris Vitae	Lebensbaum-Blätter	—	1	
Buxi	Buchsbaum-Blätter	—		3
Dictamni cretici vide Herba				
Ebuli	Attig-Blätter	—		3
Ellebori nigri vide Herba				
Fraxini	Eschen-Laub	—		3
Indi seu Malabathri	Indianisch Blatt	—	3	
Lauri	Lorbeer-Blätter	—		3
Myrtillorum	Heidelbeer-Blätter	—		2
Nicotianae	Tobaks-Blätter	—		3
Persici Arboris	Pfirsichbaum-Blätter	—		3
Quercus	Eichen-Laub	—		2
℞ Sennae	Sennes-Blätter	—	2	
Tamariſci	Tamariſken-Blätter	—	1	
Folicula Sennae	Sennes-Bälglein	—	1	
Fungus cervinus vide Boletum				
Chyrurgorum vide Boviſta				
Cynosbati	Hagebutten-Schwämme	—	2	
Quercinus	Eichen-Schwämme	—	1	
Roſarum	Rosen-Schwämme	—	1	
Sambuci	Hollunder-Schwämme	—	2	
Galanga minus vide Radix				
Galbametum Paracelſi				
℞ Gallae turticae	Gall-Aepfel	—		4½
Glacies mariae vulgaris vide Lap. ſpecularis				
Glandes Quercinae	Eicheln	—		2
Goſſipium	Baum-Wolle	—		4½
Grana Chermes	Kermes-Beeren	—	4	

		1 Loth	gr.	pf.
	Grana Paradiſi	Paradies-Körner	—		4½
	Tilli.	Trieb-Körner	—	3	
	Gummi Ammoniacum	Ammoniak	—	2	
	depuratum	gereinigt Ammoniak	—	3	
	Animae	wohlriechend Indianiſch Harz	—	3	
	Arabicum	Arabiſch Gummi	—		4½
	Aſſae dulcis ſeu Benzoes	wohlriechend Aſand	—	3	
	Aſſae foetidae	ſtinkend Aſand, Teufels-Drek	—	2	
	Aſphaltum	Juden-Pech	—	1	3
	Bdellium	Bdellium	—	1	3
	Camphora vide Camphora				
	Caranna	Caranna	—	3	
	Ceraſorum	Kirſch-Harz	—		4½
	Colophonium vide Colophon.				
	Copal	Copal	—	3	
	Elemi	Herz vom wilden Oelbaum	—	1	3
	Euphorbium	Euphorbium	—	1	
	Galbanum	Galban	—	3	
	depuratum	gereinigt Galban	—	4	
	Guajacum	Franzoſenholz-Harz	—	2	
	Guttae	Gummi-Gutta	—	3	
	Hederae	Epheu-Gummi	—	2	
	Juniperi vide Sandraca				
	Laccae in Baculis	Gummi-Lak an Stengeln	—	2	
	Granis	in Körnern	—	2	
	Tabulis	in Tafeln	—	1	3
	Ladanum	Ladanum	—	1	3
	Maſtiche	Maſticks	—	2	
	in Granis	in Körnern	—	3	
	Myrrha	Myrrhen	—	3	
	electa	auserleſene Myrrhen	—	4	
	Olibanum	Weyrauch	—	1	

		1 Loth	gr.	pf.
Gummi Opoponax	Opopona	—	8	
Sagapenum	Sagapen	—	6	
Sandraca	Wachholder-Gummi	—	1	3
Sanguis Draconis	Drachen-Blut	—	3	
Styrax calamitha	wohlriechend. Storax	—	2	
liquida	flüssiger Storax	—	1	3
Tacamahaca	Tacamahac-Harz	—	3	
Tragacantha alba	weißer Tragant	—	2	
— communis	gemeiner Tragant	—	1	
Haematites vide Lapis				
Hepar Antimonii	Spießglas-Leber	—	1	
Herba Abrotani	Stabwurz-Kraut	1 Hand vol		3
Absinthii pontici	Römische Wermuth	—		3
vulgaris	gemeine Wermuth	—		2
Acetosae	Sauerampfer	—		3
Acetosellae	Sauer-Klee	—		3
Acmellae	Indianisches Harn-Kraut	—	2	
Adianthi albi	Mauer-Raute	—		4½
aurei	gülden Wiederthon	—		3
nigri seu capill. Veneris	Frauen-Haar	—		3
Agrimoniae	Odermennige	—		3
Alceae	Siegmars-Kraut	—		3
Alchimillae	Sinau	—		3
Alkekengii	Judenkirschen-Blätter	—		3
Alsines	Hünerdarm	—		3
Altheae	Eibisch-Kraut	—		3
Amaranthi	Sanct-Blumen	—		3
Anagallidis	Hauchheil	—		3
Anethi	Till	—		3
Angelicae	Angelik-Blätter	—		3
Anserinae	Gänserich	—		3
Antirrhini	Orant	—		3
Apii	Eppich-Blätter	—		3
Aquilegiae	Akeley-Blätter	—		3

		1 Hand vol	gr.	pf.
Herba	Aristolochiae longae	lange Osterlucey-Blätter	—	3
—	rotundae	runde Osterlucey-Blätter	—	3
—	Arnicae	Wolferley-Kraut	—	3
—	Artemisiae albae	weißen Bei uß	—	3
—	rubrae	rothen Bei uß	—	3
—	Asari	Haselwurz-Blätter	—	3
—	Asplenii vide Ceterach.			
—	Atriplicis	Melte	—	3
—	Auriculae muris vide Pilosellae			
—	Basilici majoris	gros Basilien-Kraut	—	4½
—	minoris	klein Basilien-Kraut	—	3
—	Beccabungae	Bachbungen	—	3
—	Belladonnae	tödtlich Nachtschatten-Kraut	—	3
—	Bellidis	Maßlieben-Kraut	—	3
—	Betae albae	weiße Bete	—	3
—	rubrae	rothe Bete	—	3
—	Betonicae	Betonien-Kraut	—	3
—	Boni Heinrici	guter Heinrich	—	3
—	Borraginis	Borragen-Kraut	—	3
—	Botryos	Trauben-Kraut	—	3
—	Brancae ursinae	Bären-Klau	—	3
—	Bryoniae	Gichtrüben-Blätter	—	3
—	Buglossi	Ochsenzungen-Kraut	—	3
—	Bursae Pastoris	Hirten-Täschel	—	3
—	Calaminthae montanae	Berg-Münze	—	3
—	Calendulae	Ringelblumen-Kraut	—	3
—	Cardiacae	Herzgespan-Kraut	—	3
—	Cardui benedicti	Cardobenedicten-Kraut	—	3
—	mariae	Marien-Distel	—	3
—	Caryophillatae	Benedictwurz-Kraut	—	3
—	Centaurei minoris	Tausendgülden-Kraut	—	4½
—	Centum nodii	Wegetritt	—	3

		1 Hand vol	gr.	pf.
Herba Ceterach	klein Milz-Kraut	—		3
Chamaedryos	Gamanderlein	—		3
Chamapityos	Schlag-Kräutlein	—		3
Chamomillae rom.	Römisch Chamillen-Kraut	—		4½
vulgaris	gemein Chamillen-Kraut	—		3
Chelidonii majoris	groß Schel-Kraut	—		3
minoris	Scharboks-Kraut	—		3
Cherefolii	Kerbel-Kraut	—		3
Cichorei	Hindläuft-Kraut	—		3
Cicutae	Schirling	—		3
Cochleariae	Löffel-Kraut	—		3
Conſolidae majoris	Walwurz-Kraut	—		3
mediae	gülbenen Günſel	—		3
Saracenicae	Heidniſch Wund-Kraut	—		3
Convolvuli	Winde, Zaun-Glokke	—		3
Conyzae coeruleae	Beruf-Kraut	—		3
Cotulae foetidae	Kröten-Dil	—		3
Cuſcutae	Flachs-Seide	—		4½
Cynogloſſae	Hunds-Zunge	—		3
Digitalis	Finger-Hut	—		3
Dictamni Cretici	Cretiſchen Diptam	—	1	
Endiviae	Endivien	—		5
Enulae	Aland-Kraut	—		3
Epaticae nobilis	Edel-Leber-Kraut	—		3
Epithymi Cretici	Cretiſche Thymſeide	—	1	3
Equiſeti	Kannen-Kraut	—		3
Ericae albae	weiße Heide	—		3
Eryſimi	Wege-Senf	—		3
Eupatorii Meſues	Leber-Balſam	—		3
Euphraſiae	Augen-Troſt	—		3
Fabariae	fette Henne	—		3
Farfarae	Huflattig	—		3
Filicis	Fahren-Kraut	—		3
Filiculae	Engelſüß	—		3
Foeniculi	Fenchel-Kraut	—		3
Fragariae	Erdbeer-Kraut	—		3

			1 Hand-vol	gr.	pf.
Herba	Fumariae	Erdrauch	—		3
	Galegae	Ziegen-Raute	—		3
	Geranii	Storchschnabel	—		4 1/2
	Gnaphalii montani	Ruhr-Kraut	—		4 1/2
	Gratiolae	Erd-Galle	—		4 1/2
	Hederae arboreae	Baum-Epheu	—		
	— terrestris	Gundermann	—		3
	Helebori nigri	Schwarznieswurz-Blätter	—		4 1/2
	Herniariae	Bruch-Kraut	—		3
	Hormini	Scharlach-Kraut	—		3
	Hyosciami	Bilsen-Kraut	—		3
	Hyperici	Johannis-Kraut	—		3
	Hyssopi	Isop	—		3
	Lactucae	Lactuce	—		3
	Lapathi acuti	Grindwurz-Kraut	—		3
	Lavendulae	Lavendul-Kraut	—		4 1/2
	Levistici	Liebstökkel-Kraut	—		3
	Ligustri	Rheinweiden	—		3
	Linariae	Lein-Kraut	—		3
	Lunariae	Mond-Kraut	—		3
	Lysimachiae luteae	brauner Weiderich	—		3
	Majoranae	Mayran	—		3
	Malvae	Pappelkraut	—		3
	Marubii albi	weißer Andorn	—		3
	nigri	schwarzer Andorn	—		3
	Matricariae	Mutter-Kraut	—		3
	Matrisylvae	Waldmeister	—		3
	Meliloti	Stein-Klee	—		3
	Melissae	Melisse	—		3
	Turcicae	türkische Melisse	—		3
	Menthae aquaticae	Bachmünze	—		3
	crispae	Krausemünze	—		3
	Saracenicae	Frauenmünze, römische Salbe	—		3
	Menthastri	Roßmünze	—		3
	Mercurialis	Bingel-Kraut	—		3
	Millefolii	Schaaf-Garbe	—		3

Herba.

		1 Hand vol	gr.	pf.
Herba	Morſus Diaboli	Teufels Abbis-Kraut	—	3
	Naſturtii aquatici	Brunnen-Kreſſe	—	3
	hortenſis	Garten-Kreſſe	—	3
	Nepetae	Katzen-Münze	—	3
	Nicotianae, vid. folia	Tobaks-Blätter	—	
	Nummulariae	Pfennig-Kraut	—	3
	Nympheae	Seeblumen-Kraut	—	3
	Ononidis	Hauchechel	—	3
	Ophioglosſi	Natter-Zunge	—	3
	Origani Cretici	Cretiſcher Doſten	—	1 3
	vulgaris	brauner Doſten	—	3
	Parietariae	Tag und Nacht-Kraut	—	3
	Paris	Einbeer-Kraut	—	4
	Paſtinacae	Paſtinak-Kraut	—	3
	Pentaphilli	Fünf-Finger-Kraut	—	3
	Perfoliatae	Durchwachs-Kraut	—	3
	Perſicariae	Flöh-Kraut	—	3
	Petaſitidis	Peſtilenz-Kraut	—	3
	Petroſelini	Peterſillien-Kraut	—	3
	Piloſellae	Maus-Oehrlein	—	3
	Pimpinellae	Pimpernel-Kraut	—	3
	Plantaginis majoris	großer Wegerich	—	3
	minoris	klein Wegerich	—	3
♃	Polii Cretici	Cretiſche Poley	—	1
	montani	Berg-Poley	—	4
♃	Polygalae	Senega-Kraut	—	2
	Polygoni ſ. Centumnodii	Wegtritt, Weg-Gras	—	3
	Portulacae	Burzel-Kraut	—	3
	Primulae veris	Schlüſſelblumen-Kraut	—	3
	Prunellae	Prunellen-Kraut	—	3
	Ptarmicae	weißer Dranf	—	3
	Pulegii	Poley	—	4
	Pulmonariae arbor.	Lungen-Kraut	—	3
	maculoſae	flekkigt Lungen-Kraut	—	3
	Pulſatillae nigric.	Küchen-Schel	—	3

			1 Hand vol	gr.	pf.
Herba	Pyrolae	Winter-Grün	—		3
	Rotellae	Sonnen-Thau	—	1	3
	Roriſmarini	Roßmarin	—		4½
	ſylveſtris	wilde Roßmarin	—		3
	Rubi vulgaris	Brombeer-Blätter	—		3
	Ruthae hortenſis	Garten-Raute	—		3
	Sabinae	Sadebaum	—		3
	Salviae	Salbey	—		3
	Saniculae	Sanikkel-Kraut	—		3
	Saponariae	Seifen-Kraut	—		3
	Saturejae	Saturey	—		3
	Saxifragae	Steinbrech-Kraut	—		3
	Scabioſae	Scabioſen-Kraut	—		3
	Scariolae ſeu Endiv.	klein Endivien	—		3
	Schoenanthi	Cameis-Heu	—	2	
	Sclareae	Scharlach-Kraut	—		3
	Scolopendrii	Hirſch-Zungen	—		3
	Scordii	Bachen-Knoblauch	—		3
	cretici	Cretiſche Scordien	—	1	
	Scrophulariae	Braunwurz-Kraut	—		3
	Sempervivi majoris	groß Haus-Wurz	—		3
	minoris	Mauer-Pfeffer	—		3
	Senecionis	Kreuz-Kraut	—		3
	Serpilli	Feld-Kümmel	—		3
	Sideritidis	Glied-Kraut	—		3
	Solani furioſi vide Belladonna				
	Soldanellae	Meer-Kohl	—		3
	Sonchi	Sau-Dieſtel	—		3
℔	Spigeliae anthelmiae	Surinamiſches Wurm-Kraut	1 Loth	9	
	Spinachiae	Spinat	1 Hand vol		3
	Tanaceti	Rheinfahren-Kraut	—		3
	Taraxaci	Pfaffen-Röhrlein	—		3
	Thee boy	Theeboy	—	1	3
	viridis	grüner Thee	—	2	3

		1 Hand vol	gr.	pf.
Herba Thimi cretici	Cretiſcher Thimian	—	3	
vulgaris	gemeiner Thimian	—	1	
Tormentillae	Tormentill-Kraut	—		3
Trifolii fibrini	Fieber-Klee	—		3
Valerianae	Baldrian-Kraut	—		3
Verbaſci	Wul-Kraut	—		3
Verbenae	Eiſen-Kraut	—		3
Veronicae	Ehrenpreis	—		3
Vincae per Vincae	Singrün	—		3
Violariae	Violen-Kraut	—		3
Virgae aureae	Heidniſch Wund-Kraut	—		3
Vitis foliorum	Wein-Blätter	—		3
Urticae majoris	große Neſſel	—		3
minoris	kleine Neſſel, Haber-Neſſel	—		3
mortuae	taube Neſſel	—		3
Uvulariae	Zapfen-Kraut	—		3
Hermodactyli vide Radix				
Hordeum excorticatum	ausgeſchälte Gerſten	1 Loth		1
Hypociſtidis Succus	Ciſten-Saft	—		2
Jalappa vide Radix				
Ichtiocolla vide Colla piſcium				
Indigo	Indig	—	4	
Jujubae	Bruſt-Beeren	—		4
Juniperi vide Baccae				
Julepus Roſarum	Roſen-Julep	—		4
Kermes Grana vide Grana, minerale	mineraliſcher Kermes	—	18	
Lacca coerulea ſeu muſica	Lakmus	—		3
florentina	Florentiner-Lak	—	9	
in Globulis	Kugel-Lak	—	1	
Lac Lunae	Mond-Milch	—	1	
Sulphuris	Schwefel-Milch	—	6	
Virginis	Jungfer-Milch	—		3
Lapis admirabilis ſeu medicamentoſus		—	1	3

				1 Loth	gr.	pf.
Lapis	Aſbeſtus	Stein-Flachs		—		3
	Calaminaris	Galmey		—		1
	Cancrorum	Krebs-Steine		—	1	3
	praeparatorum		präparirt	—	2	
	Carpionis	Karpfen-Steine		—	3	
	praeparatus		präparirt	—	4	
	Cryſtallus montana	Berg-Cryſtal		—	1	3
	praeparatus		präparirt	—	3	
	divinus ſeu ophthalmicus	Augen-Stein		—	2	
	Fabrilis vide Rubrica fabrilis					
	Haematites	Blut-Stein		—	1	
	praeparatus		präparirt	—	2	
	Infernalis	Höllen-Stein		—	36	
℥	Lazuli	Laſur-Stein		—	6	
	praeparatus		präparirt	—	8	
	Magnes	Magnet		—	1	
	praeparatus		präparirt	—	2	
	Oſteocolla	Beinbruch		—		3
	praeparatus		präparirt	—	1	
	Percarum	Kaulbaars-Stein		—	3	
	Prunellae vide Sal Prunellae					
	Pumex	Bimſtein		—		1
	Smiris	Schmirgel		—		1 ½
	Specularis vide Glaciei Mariae					
	Spongiarum	Schwam-Stein		—	1	
Laudanum	Hyſtericum liquidum Sydenhami	—	—	1 Quentg.	9	
		—	—	—	2	
	opiatum	—	—	1 Gran		3
Lauri Baccae vide Baccae						
℥	Lignum Aloes	Paradies-Holz		1 Loth	6	

Lignum

		1 Loth	gr.	pf.
℞ Lignum Aſpalatum	Rhodiſer-Holz			
Braſilienſe luteum	gelb Braſilien-Holz	—		1
rubrum	roth Braſilien-Holz	—		1
Buxi	Buchsbaum-Holz	—		3
Colubrinum	Schlangen-Holz	—	1	
Cupreſſinum	Cypreſſen-Holz	—	1	
Fernambuc	Fernabuc	—		2
Fraxinum	Eſchen-Holz	—		2
Guajacum	Franzoſen-Holz	—		1
raſpatum	geraſpelt	—		1
Juniperinum	Wachholder-Holz	—		2
Lentiſcinum	Maſtix-Holz	—	1	3
Liguſtrum	Mund-Holz	—		2
Nephriticum	Grieß-Holz	—	1	3
Rhodium	Roſen-Holz	—		4
Sabinae	Sadebaum	—		3
Santalinum album	weis Sandel-Holz	—		4
citrinum	gelb Sandel-Holz	—	2	
rubrum	roth Sandel-Holz	—		3
Saſſafras	Saſſafras-Holz	—		3
℞ Quaſſiae	Quaſſien-Holz	—	3	
Limatura Martis	Stahl-Feil	—		3
praeparatum	präparirte	—	2	
Liquiritia toſta ſeu tornata	gebakken Süs-Holz	—	1	
Liquiritiae Succ. vide Succ.				
Liquor anodinus mineralis Hoffmanni	Hofmans Schmerzſtillender Liquor	—	5	
Cornu Cervi Succinatus	— —	—	6	
Mindereri	— —	—	3	
Nitri fixi	— —	—	3	
Salis volatilis oleoſi Sylvii	— —	—	6	
Stypticus	— —	—	4	
Tartari Spleneticus	— —	—	3	

	1 Loth	gr.	pf.
Liquor Terrae foliatae	— — —	6	
— Tartari			
Vulnerarius Dippelii	— — —	4	
Lithargirium	Silberglett —		1
Lithomarga vide Medulla Saxorum			
Looch asthmaticum	Lattwerge wider die Engbrüstigkeit —		4 ℔
de Farfara	Huflattig-Lattwerge —		4 ℔
— Paſſulis	Roſinen-Lattwerge —		4 ℔
— Pulmone Vulpium	Fuchslungen-Lattwerge —		4 ℔
— Squilla	Meerzwiebel-Lattwerge —	1	
Sanum & expertum	Loochſanum —	1	
Lumbrici terreſtres	Regen-Würmer —	1	
Lycopodium vide Semen	— — —		
♃ Macis	Muſcaten-Blüth —	7	
Magiſterium Antimonii diaphoretici vide Materia perlata			
Coralliorum	— — — 1 Quenet.	4	3
Cornu Alcis	— — —	4	3
Cervi	— — —	4	3
Gummi Guttae	— — —	4	3
Jalappae vide Reſina			
Lapid. Cancrorum	— — —	4	3
Percarum	— — —	4	3
Marcaſitae ſeu Coſmeticum Clavii	— — —	2	
Margaritarum	— — —	24	
Matris Perlarum	— — —	4	3
Oſſis Saepiae	— — —	4	3

Magi-

			1 Quenty.	gr.	pf.
	Magisterium Saturni	—	— —	2	
	Scamonii vide Resina				
	Ungularum Alcis	—	— —	4	3
	Magnes Arsenicalis	arsenikalischer Magnet	1 Loth	3	
	Magnesia alba	Magnesia	—	3	
	Mandibulae Lucii Piscis	Hechts-Zähne	—	1	3
	praeparatae	präparirte	—	3	
℞	Manna calabrina	Manna	—	1	3
℞	electa	auserlesene Manna	—	2	
	tabulata	gereinigte Manna in Tafeln	—	2	
	Marcasita	Wißmuth	—		4½
℞	Margaritae	Perlen	1 Quenty.	18	
	Massa pro Fornace	Ofen-Lak	1 Loth	6	
	Mechoacanna alba vide Radix				
	nigra vide Radix				
	Medulla Cervi	Hirsch-Mark	—		3
	Saxorum	Stein-Mark	—		3
	Mel crudum	Honig	—		1
	despumatum	gereinigter Honig	—		2
	Mercuriale	Bingel-Kraut-Honig	—		3
	Narbonense	Narbonischer Honig	—		3
	Rosatum	Rosen-Honig	—		3
	Virgineum	Jungfern-Honig	—		4½
	Mercurius dulcis	versüßtes Quecksilber	—	8	
	dulcis Vies sublimatus Videatur Colomel.				
	praeciptatus albus	weißer Präcipitat	—	6	
	ruber	rother Präcipitat	—	4	
	viridis	grüner Präcipitat	—	6	
℞	Sublimatus	sublimirtes Quecksilber	—	4	
℞	Vivus	Quecksilber	—	3	
	Mespilli exsiccati	getrokuete Mispeln	—		3

			1 Loth	gr.	pf.
	Millepedes	Keller-Würmer	—	3	
	praeparati	präparirte	—	4	
	Minera Antimonii	Spießglas-Erz	—		3
	Martis Haſſiaca	Heſſiſch Eiſen-Erz	—	1	
	Minium	Mennige	—		1
	Mithridatium Democratis	Mithridat	—	3	
	Mixtura Simplex alba	— —	—	4	
	ordinaria	— —	—	3	
	Morſuli Diacretae Mynſichti	Sood-Morſellen	—	1	
	Antimoniales Kunckelii	— —	—	1	
	de Citro	Citronen-Morſellen	—	1	
	Imperatoris	Magen-Morſellen	—	1	
	contra Vermes	Wurm-Morſellen	—	2	
☿	Moſchus	Bieſam	1 Gran	1	3
	Mucharum Roſarum	— —	1 Loth		2
	Mumia perſica	Perſianiſche Mumie	—	2	
	Mures marini	Meer-Mäuſe	—	2	
	Muſcus Acaciae	Schleen-Moos	—		4 1/2
	Corallinus	Corallen-Moos	—		4 1/2
	terreſtris clavatus	Beerlap	—		3
☿	Mytobalani Bellirici	Myrobolanen	—	1	3
	Myrthilli exſiccati, vide Baccae				
	Nardus celtica vide Spica				
	indica vide Spica.				
	Nihilum album	weißer Nicht	—		3
	Nitrum antimoniatum	— —	—	1	
☿	crudum	Salpeter	—		4 1/2
	depuratum	gereinigter Salpeter	—	1	
	fixum	—	—	2	
	tabulatum vide Sal				
	prunellae				
	Nuces cupreſſi	Cypreſſen-Nüſſe	—	1	
	indicae conditae	eingemachte Muſkat-Nüſſe	—	6	

	1 Loth	gr.	pf.
Nuces moſchatae	Muſcat-Nüſſe —	4	
Vomicae	Krähen-Augen —	1	
Nuclei Ceraſorum	Kirſch-Kern —		4½
Perſicorum	Pfirſich-Kern —		4½
Pinearum	Pienien —		4½
Piſtaciarum	Piſtacien —	1	3
Ochra lutea	gelben Oker —		1
rubra	rothen Oker —		1
Oculi Cancror. vide Lapis citrati			
vide Lapis praeparati			
vide Lapis			
Populi arboris	Pappel-Knoſpen —		2
Oleum coctum Abſinthii	gekocht Wermuth-Oel —		4½
Anethi	Dillen-Oel —		4½
Capparum	Cappern-Oel —	1	
Caſtorei ſimplex	Biebergeil-Oel —	3	
compoſit.	zuſammen geſetzt —	4	
Chamomillae	Camillen-Oel		4½
Cheiri	gelb Violen-Oel —		4½
Colocynthii	Colvquinten-Oel —	1	
Coſtinum	Coſten-Oel —	1	
Euphorbii	Euphorbien-Oel —		4½
Formicarum	Ameiſen-Oel —		4½
Hyperici	Johannis-Oel —		4½
Liliorum alb.	weiß Lilien-Oel —		4½
Lumbricorum	Regenwürmer-Oel —		4½
Momordicae	Balſamäpfel-Oel —	1	
Roſarum	Roſen-Oel —		4½
Scorpionum	Scorpion-Oel —	2	
Spermatis Ranarum	Froſchleich-Oel —		4½
Verbaſci	Wullkraut-Oel —		4½
Oleum deſtillatum Abſinthii	deſtill. Wermuth-Oel 1 Quenetg.	3	

		1 Quentg.	gr.	pf.
	Oleum deſtillat. Anethi	deſtillirt Dillen-Oel —	3	
	Aniſi	Anies-Oel —	2	
	Aurantiorum	Pommeranzen-Oel —	3	
	Benzoes	Benzoin-Oel —	2	
	Bergamoth	Bergamot-Oel —	4	
	Cajeput	Cajeput-Oel —	12	
	Calami aromat.	Calmus-Oel —	3	
	Camphorae	Campher-Oel —	6	
	Cardamomi	Cardemomen-Oel —	18	
	Carvi	Kümmel-Oel —	1	
	Caryophillorum	Nelken-Oel —	9	
	Caſtorei	Biebergeil-Oel —	9	
	de Cedro	Ceder-Oel —	8	
	Cerae	Wachs-Oel —	1	
	Chamomillae			
	romanae	römiſch Camillen-Oel —	6	
	vulgaris	gemein Camillen-Oel —	6	
	Cherefolii	Kerbel-Oel —	4	3
	Cinamomi	Zimt-Oel —	108	
	Citri Corticum	Citronenſchaalen-Oel —	3	
	Coriandri	Coriander-Oel —	4	3
	Cornu Cervi	Hirſchhorn-Oel —		3
	Cubebarum	Cubeben-Oel —	12	
	Cumini	Haberkümmel-Oel —	1	3
	Foeniculi	Fenchel-Oel —	3	
	Galbani	Galban-Oel —	4	3
	Hyſſopi	Iſop-Oel —	3	
	Juniperi			
	ex Baccis	Wachholderbeer-Oel —	1	
	Ligno	Wachholderholz-Oel —		4½
	Laterinum ſeu Philoſophorum	Ziegelſtein-Oel 1 Loth	1	
	Lavendulae	Lavendul-Oel 1 Quentg.	4	
	Lauri Baccarum	Lorbeeren-Oel —	3	
	Ligni Rhodii	Roſenholz-Oel —	24	

Oleum

		1 Quentg.	gr.	pf.
Oleum deſtillat. Ligni Sancti Saſſafras	deſtillirt Frantzoſenholz-Oel	—	1	3
	Saſſafrasholz-Oel	—	4	3
Macis	Muſcatenblüth-Oel	—	15	
Majoranae	Mayran-Oel	—	4	3
Maſtichis	Maſticks-Oel	—	3	
Meliſſae	Meliſſen-Oel	—	6	
Menthae	Krauſemünz-Oel	—	3	
Myrrhae	Myrrhen-Oel	—	4	
Nigelli Seminis	Schwarzkümmel-Oel	—	3	
Nucum Moſchat.	Muſcatennuß-Oel	—	15	
Origani cretici	ſpaniſch Doſten-Oel	—	6	
Petroſelini	Peterſilien-Oel	—	4	3
Piperis	Pfeffer-Oel	—	9	
Pulegii	Poley-Oel	—	4	3
Rorismarini	Roßmarien-Oel	—	2	
Ruſci	Degen-Oel	—		1½
Ruthae	Rauten-Oel	—	4	3
Sabinae	Sadebaum-Oel	—	3	
Salviae	Salbey-Oel	—	4	3
Saponis venetae	Seifen-Oel	—	1	3
Saturejae	Saturey-Oel	—	4	3
Serpilli	Quendel-Oel	—	4	3
Spicae Communis	Spick Oel	1 Loth		4½
Succini	Bernſtein-Oel	1 Quentg.	1	3
Tanaceti	Rheinfahren-Oel	—	3	
Tartari foetidum	ſchwarz Weinſtein-Oel	—		3
Templinum	Templin-Oel	1 Loth		4½
Therebinthinae	Terpentin-Oel	—		3
Thimi	Thimian-Oel	1 Quentg.	4	3
Vini aethereum	Wein-Oel	—	12	
Vitrioli	Vitriol-Oel	1 Loth	1	3
Zedoariae	Zittwer-Oel	1 Quentg.	12	

		1 Loth	gr.	pf.
☿☿	Oleum expreſſum Amygdalarum amararum	ausgepreßt bitter Mandel-Oel —	1	3
☿☿	dulcium	ſüß Mandel-Oel —	2	
	Avellanae	klein Nuß-Oel —	2	
	Cacao	Cacau-Oel —	3	
	Cannabis	Hanf-Oel —		4½
	Ceraſorum	Kirſchkern-Oel —	2	
	Erucae	Senf-Oel —		4½
	Hyoſciami	Bilſen-Oel —	1	3
♃	Jaſmini	Jaſmin-Oel —	2	
	Iſatidis	— —		
	Laurinum	Lor-Oel —		4½
	Lini	Lein-Oel —		3
	Napi	Stekrüben-Oel —		4½
	Nucum Juglandium	Nuß-Oel —	1	
☿	Moſchatarum ſive Nuciſtae	Muſcatennuß-Oel —	12	
	Ovorum	Eyer-Oel —	4	3
	Palmae	Palm-Oel —	2	
	Papaveris	Mohn-Oel —	1	
	Perſicorum	Pfirſchkern-Oel —	2	
	Raparum	Rüben-Oel —		3
	Sambuci arillorum	Hollunderkern-Oel —	4	
	Oleum bezoardicum Wedelii	Bezoar-Oel 1 Quentg.		
♃	Cajaput verum vide Ol. deſtillat.	Cajeput-Oel —	12	
	Myrrhae per deliq.	Myrrhen-Oel 1 Loth	6	
	Oleum Petrae album	weiß Peter-Oel —	1	3
	rubrum	roth Peter-Oel —	1	
	nigrum	ſchwarz Peter-Oel —	1	
	Tartari per deliquium	Weinſtein-Oel —	1	3

Oleum

		1 Loth	gr.	pf.
	Oleum Terrae	Erd-Oel —	1	
	Sirae	Cameelſtroh-Oel —	15	
♃	Opium Thebaicum	Thebaiſcher Mohnſaft —	4	3
	Opobalſamum verum	— — 1 Quentg.	9	
♃	Orleana	Orlean 1 Loth	1	3
	Off. ſepiae	Fiſchbein —		4½
	Oxymel Simplex	Sauerhonig-Saft —		3
	Squilliticum	Meerzwiebel-Saft —		4½
	Panacea Mercurialis	— — —	4	
	Panis Cydoniorum	Quieten-Brod —		4½
	Paſta de Althea	Althee-Zukker —	1	
♃♃	Paſſulae majores	große Roſinen —		1
	minores	kleine Roſinen —		1½
	Perdicis plumae	Rebhüner-Federn —		3
	Philonium Perſicum	— — —	3	
	Romanum	— —	3	
	Phlegma Vitrioli	— —		4½
	Pilae Marinae	Meerbälle —	9	
	Pilulae Balſamic. Becheri	Bechers balſamiſche Pillen —	4	
	de Cynogloſſa	Hundszungen-Pillen —	4	
	Polychreſtae, balſam.	Poligreſt-Pillen —	4	
	de Styrace	Storax-Pillen —	3	
♃♃♃♃	Piper album	weißer Pfeffer —	1	3
	hyſpanicum	ſpaniſcher Pfeffer —	1	
	longum	langer Pfeffer —	1	
	nigrum	ſchwarzer Pfeffer —		4½
	Placenta Roſarum	Roſen-Kuchen —		3
	Plumbum ſcriptorium	Waſſer-Bley —	1	
	uſtum	gebrannt Bley —		3
	Pulpa Caſſiae	Caſſien-Mark —	1	3
	Paſſularum	Roſinen-Mark —	1	
	Tamarindorum	Tamarinden-Mark —	1	3
	Pulvis abſorbens Wedelii	Wedels dämpfend Pulver 1 Quentg.	1	3
	antiſpasmodicus	niederſchlagend Pulver —	1	3
	Bezoardicus anglicus	engliſch Bezoar-Pulver —	6	

Pulvis

			1 Quentg.	gr.	pf.
Pulvis	Cornachinus ſeu de tribus	Warwich-Pulver	—	2	
	dentifricius albus	weiß Zahn-Pulver	1 Loth	1	
	ruber	roth Zahn-Pulver	—	2	
	epilepticus Marchionis	Markgrafen-Pulver	1 Quentg.	3	
	ad Eryſipelas Mynſichti	Pulver wider die Roſe	1 Loth		3
	Fumalis communis	gemein Räucher-Pulver	—	1	
	optimus	des beſten Räucher-Pulver	—	2	
	Sternutatorius cum Caſtoreo	Bibergeil-Schnupftob.	1 Quent.	2	
	viridis	grüner Schnupftoback	—	1	
	Stomachalis Birkmanni	Birkmanns Magen-Pulver	—		3
	Temperans	temperirend Pulver	—	1	3
Radix	Acetoſae	Sauerampfer-Wurzel	1 Loth		3
	Acori veri	rechter Calmus	—	1	
	vulgaris	gemeiner Calmus	—		3
	Alkannae	rothe Ochſenzungen-Wurzel	—	1	
	Alceae	Siegmars-Wurzel	—		3
	Allii	Knoblauch	—		3
	Altheae	Eibiſch-Wurzel	—		3
	Amarae dulcis	Je länger je lieber Wurzel	—		
	Angelicae verae	Angelik-Wurzel	—		$4\frac{\pi}{\pi}$
♃	Anthorae	Giftheil-Wurzel	—	4	
	Apii	Eppich-Wurzel	—		3
	Ariſtolochiae longae verae	rechte lange Oſterlucey	—	1	
	vulgaris	gemeine Oſterlucey	—		$4\frac{\pi}{\pi}$
	rotundae verae	rechte runde Oſterlucey	—	1	
	vulgaris	gemeine runde Oſterlucey	—		$4\frac{\pi}{\pi}$
	Aronis	Arons-Wurzel	—	1	
	Artemiſiae	Beifuß-Wurzel	—		3
	Aſari	Haſel-Wurzel	—		$4\frac{\pi}{\pi}$
	Aſparagi	Spargel-Wurzel	—		3

Radix

		Loth	gr.	pf.
Radix Aſphodeli	Affo-Wurzel	—		4
— Bardanae	Kletten-Wurzel	—		3
— Been albi	weiße Been-Wurzel	—		4
rubri	rothe Been-Wurzel	—		4
— Biſtortae	Natter-Wurzel	—		3
— Bruſci	Mäußdorn-Wurzel	—		3
— Bryoniae	Gicht- oder Zaunrübe	—		3
— Calami aromatici	Calmus	—		3
— Cardopatii	Eber-Wurzel	—		3
— Cardui benedicti	Cardobenedicten-Wurzel	—		5
— Caryophillatae	Benedicten-Wurzel	—		3
— Chelidonii majoris	groß Schelkraut-Wurzel	—		3
minoris	klein Schelkraut-Wurzel	—		3
Chinae	China-Wurzel	—	1	
— Cichorei hortenſis	Gartenhindlauf-Wurzel	—		3
ſylveſtris	wilde Hindlauf-Wurzel	—		3
— Conſolidae majoris	Wal-Wurzel	—		3
— Contrajervae	Gift-Wurzel	—		
— Coſti amari	bittere Coſtus-Wurzel	—	4	
dulcis	ſüße Coſtus-Wurzel	—	1	
— Cucumeris aſinini	Eſelskürbis-Wurzel	—	1	
— Curcumae	Gilb-Wurzel	—		4
Cyclaminis	Schweinsbrod-Wurzel	—		4
— Cynogloſſi	Hundszungen-Wurzel	—		3
Cyperi longi	lange Cypern-Wurzel	—		3
rotundi	runde Cypern-Wurzel	—		4
— Diptami albi	weißer Diptan	—		4
Doronicae romani	Gemſen-Wurzel	—		4
— Ebuli	Attig-Wurzel	—	1	3
— Ellebori albi	weiße Nieſe-Wurzel	—		3
nigri	ſchwarze Nieſe-Wurzel	—		4
— Enulae	Alant-Wurzel	—		4
— Eringii	Mannstreu-Wurzel	—		3
— Eſulae	Wolfsmilch-Wurzel	—		3
— Fabariae	fette Henne-Wurzel	—		3
— Farfarae	Huflattig-Wurzel	—		3

		1 Loth	gr.	pf.
Radix Filipendulae	rothe Steinbrech-Wurzel	—		4½
Filicis	Farren-Wurzel	—		3
Foeniculi	Fenchel-Wurzel	—		3
Fragariae	Erdbeer-Wurzel	—		3
Galangae minoris	Galgant-Wurzel	—		4½
Gentianae albae	weiße Enzian-Wurzel	—		4½
rubrae	rothe Enzian-Wurzel	—		4½
Graminis	Queken-Wurzel	—		3
Hermodactyli	— —	—	1	
Hypecacuanhae	Braſilianiſche Ruhr-Wurzel	—	6	
Hyoſciami	Bilſenkraut-Wurzel	—		4½
Jalappae	Jalappen-Wurzel	—	1	3
Imperatoriae vide Oſtrutii				
Iridis florentinae	Florentiniſche Violen-Wurzel	—	1	
noſtratis	Schwerdel-Wurzel	—		3
Lapathi acuti	Grind-Wurzel	—		3
Leviſtici	Liebſtöckel-Wurzel	—		3
Liliorum alborum	weiße Lilien-Wurzel	—		3
Liquiritiae	Süßholz	—		4½
Malvae	Pappeln-Wurzel	—		3
Mandragorae	Alraun-Wurzel	—	1	3
Mechoacannae albae	weiße Rhabarber	—	3	
nigrae vide Jalappae				
Mei ſeu Meu	Bären-Wurzel	—		4½
Morſus Diaboli ſeu ſucciſae	Teufels-Abbis-Wurzel	—		3
Nymphae albae	Seeblumen-Wurzel	—		3
Ninſi ſeu Ninſing. Genſeng.	Japaniſche Kraft-Wurzel	—	72	
Olsnitii	Oelenitz-Wurzel	—		3
Ononidis	Hauſenhel-Wurzel	—		3
Oreoſelini	wilde Peterſilien-Wurzel	—		4½
Oſtrutii	Meiſter-Wurzel	—		4½

Radix

		1 Loth	gr.	pf.
Radix	Pareirae bravae	Amerikanische Grieß-Wurzel	—	1
	Pastinacae	Pastinak-Wurzel	—	3
	Penthaphyllii	Fünffingerkraut-Wurzel	—	3
	Petasitidis	Pestilenz-Wurzel	—	3
	Petroselini	Peterstilien-Wurzel	—	3
	Peucedani	Haarstrank-Wurzel	—	3
	Pimpinellae	Pimpinell-Wurzel	—	4½
	Plantaginis	Wegebreit-Wurzel	—	3
	Poeoniae	Pönien-Wurzel	—	3
	Polypodii	Engelsüß	—	3
	Porri	Lauch-Wurzel	—	3
	Pyrethri	Bertram-Wurzel	—	4½
	Rhabarbari			
	— Monachorum	Mönchs-Rhabarber	—	1
	— veri	beste Rhabarber	—	6
	Rhapontici	—	—	
	Rhodiae	Rosen-Wurzel	—	1
	Rubiae tinctorum	Färber-Röthe	—	1
	Sarsaparillae	Sarseparille	—	2
	Satyrii	Stendel-Wurzel	—	4½
	Saxifragiae	Steinbrech-Wurzel	—	1
	Scabiosae	Scabiosen-Wurzel	—	3
	Scillae	Meer-Zwiebel	—	
	praeparatae	präparirt	—	1 3
	Scorzonerae	Schlangenmord-Wurzel	—	4½
	Scorphulariae	Braun-Wurzel	—	3
	Serpentariae virginianae	Virginian. Schlangen-Wurzel	—	3
	Sigilli Salomonis	Weiß-Wurzel	—	4½
	Squammariae	Schuppen-Wurzel	—	1
	Succisae vide Morsus Diaboli			
	Taraxaci	Pfaffenröhrlein-Wurzel	—	3
	Tormentillae	Tormentill-Wurzel	—	3
	Turbethi	Turbith-Wurzel	—	3

		1 Loth	gr.	pf.
Radix Valerianae majoris	groß. Baldrian-Wurzel	—	1.	3
— minoris	klein. Baldrian-Wurzel	—		4½
Verbenae	Eisenhart-Wurzel	—		3
Victorialis longi	lange Allermannsharnisch-W.	—	1	
— rotundi	runde Allermannsharnisch-W.	—	1	3
Vintetoxici	Schwalben-Wurzel	—		3
Ulmariae seu Barbae Capraeae	Geißbart-Wurzel	—		3
Urticae	Nessel-Wurzel	—		3
Zedoariae	Zitwer-Wurzel	—	1	
Zinziberis albi	weißer Ingwer	—		4½
communis	brauner Ingwer	—		3
Regulus Antimonii martialis	Spießglas-König mit Eisen	—	3	
medicinalis	— —	—	6	
simplex	—	—	2	
Resina alba seu Pini	weiß Harz	—		1
Agarici	Lerchenschwam-Harz	—	8	
Ligni Guajaci	Frantzosenholz-Harz	—	8	
Jalappae	Jalappen-Harz	1 Quentg.	4	3
Scamonii	Scamonium-Harz	—	6	
Rhus —	Gerber- oder Färber-Brum	—		3
—				
Roob Berberum	Berberitzen-Muß	1 Loth		4½
Cerasorum	Kirsch-Muß	—		4½
Cornorum	— —	—		3
Juniperi	Wachholder-Muß	—		3
Mororum	Maulbeer-Muß	—	1	
Nucum Juglandium	Welschnußschaalen-Saft	—		4½
Ribium	Johannisbeeren-Muß	—		4½
Rubi Idaei	Himbeeren-Muß	—		4½
Sambuci	Hollunderbeeren-Muß	—		4½
Sorborum	Vogelbeeren-Muß	—		4½
Rotulae Diaireos	weiße Brust-Kuchen	—		4½
Pectorales	Brust-Küchlein	—		4½
contra Vermes	Wurm-Küchlein	—	1	3

			1 Loth	gr.	pf.
	Rubigo Plumbi	Schieferweiß	—		3
	Rubrica fabrilis	Röthel-Stein	—		1½
♃	Saccharum canarienſe	Canarien-Zukker	—		3
	candiſatum album	weiß Candis-Zukker	—		2
☉☽	rubrum	roth Candis-Zukker	—		1½
	hordeaceum	Gerſten-Zukker	—		4½
	Lactis	Milch-Zukker	—	4	
☿	Melitenſe	Milis-Zukker	—		1½
	Penidii	Penid-Zukker	—	1	
☿	Rafinatum	Refinat-Zukker	—		3
♄	Saturni	Bley-Zukker	—	1	3
♃	Thomae	Thomas Zukker	—		1½
☽	Sal Abſinthii	Wermuth-Salz	1 Quentg.	1	3
	Acetoſellae	Sauerklee-Salz	—		3
☿	Ammoniacum crudum	Salmiak	1 Loth	1	3
	depuratum	gereinigter	—		3
	Anglicum laxativum	Engliſch-Lexir-Salz	—		4½
	volatile	Engliſch Riech-Salz	1 Quentg.	1	
	Cardui benedicti	Carbebenedicten-Salz	—	1	3
	Centaurii minoris	Tauſendgüldenkraut-Salz	—	1	3
	Cornu Cervi volatile	Flüchtig Hirſchhorn-Salz	—	4	
	Ebshamenſe vide Sal anglicum				
	Digeſtivum Sylvii	Sylvii Digeſtiv-Salz	—	1	
	Fabarum ſtraminis	Bohnenſtroh-Salz	—	1	3
	Fuliginis volatile	flüchtig Ruß-Salz	—	2	
	Gemmae	Stein-Salz	—		1
	Geniſtae	Ginſterblumen-Salz	—	1	3
	Jovis	Zinnen-Salz	—	3	
	Lumbricorum volatile	flüchtig Regenwürmer-Salz	—	2	
	Marinum	Meer-Salz	1 Loth		
	Mirabile Glauberi	Glauberi Wunder-Salz	—	3	
	— Brunſwigenſe	Braunſchw. Glauber-Salz	—	1	

			1 Loth	gr.	pf.
	Unguentum Somniferum	Schlaf-Salbe	—	1	
	Splenaticum	Milz-Salbe	—	1	
	Stomachale	Magen-Salbe	—	1	
	— contra Vermes	Wurm-Salbe	—	1	
	ad Ungulas Equorum	Horn-Salbe	—		4½
℔	Unguiae alcis	Elens-Klaue	—	2	
	praeparatae	präparirte	—	4	
℔	Unicornu fossile	gegraben Ein-Horn	—	4	
	pulverisatum	pulverisirt	—	6	
℔	verum	wahres Ein-Horn	—	6	
	pulverisatum	pulverisirt	—	8	
℔	Zibethum	Ziebeth 1 Gran		2	
	Zincum	Zink 1 Loth		1	

Vergleichung der Apotheker-Gewichte mit dem Civil-Gewichte.

℔j hält ℥xij oder 24 Loth

ℨi — — — 2 —

ℨß — — — 1 —

ℨj — — — ½ — oder 1 Quentchen

ʒß — — — ¼ — — —

ʒj — — — — hält 1/8 oder 20 Gran

ʒß — — — — — 1/16 — 10 —

Gr. hält ein Pfefferkorn schwer.

Tax-

Taxatio Laborum & Vaſorum.	Taxe derer Arbeiten und Gefäße.	gr.	pf.
Pro Clyſteris Praeparatione	Vor Bereitung eines Clyſtirs		
cum Inſtrumento	mit Inſtrument	1	
ſine Inſtrumento	ohne Inſtrument		3
— Decoctione unius Hauſti	— Bereitung eines Tränkl. auf einmal		3
ordinaria	— — eines gemeinen Tranks	1	
longa ex Lignis vel Radicibus	— — einer längern Decoction	2	
— Emulſionis Praeparatione	— Anſtoßung einer Milch	1	
— Pillularum Praeparatione	— Pillen zu verfertigen das Loth	2	
— Pulveriſatione Radicum &c.	— Bereitung eines weitläuftigen Pulvers	2	
— Phiali vel Vitro	— eine Flaſche, Glas, oder Büchſe nach der Größe	½-2	
— Scatula ad Pillulas vel Pulveres &c.	— eine Schachtel zu Pillen oder Pulver nach der Größe	½-2	

Welches auf wirkſame, für eine wohl eingerichtete Apotheke nothwendige, Arzneimittel eingeſchränket iſt, verfertigen, und nach Vergleichung der unterſuchten bisherigen Preiſe mit denen des Einkaufs, die Taxe beifügen laſſen. Diejenigen Preiſe, welche einer Veränderung unterworfen, ſind mit dem Signo ☿ bezeichnet, und ſoll deren Steigen und Fallen künftig alle halbe Jahr, nemlich auf Oſtern und Michaelis in denen Lippiſchen Intelligenzblättern öffentlich angezeiget werden, und nach dieſer Anzeige die Apotheker den Verkauf ihrer Materialien einrichten. Und damit jeder im Stande ſey, ſeine Arzneimittel ſelbſt zu taxiren, ſo iſt die Vergleichung der

		1 Loth	gr.	pf.
Semen Citrulli	Citrullen-Kern	—	1	
Cocognidii	Kellerhals-Saamen	—	1	
Cochleariae	Löffelkraut-Saamen	—	1	
Cocculorum de Levante	Kökkel-Körner	—	1	3
Colocynthidis	Koloquinten-Körner	—		2
Coriandri	Coriander-Saamen	—		2
Cucumeris	Gurken-Kern	—		4
Cucurbitae	Kürbis-Kern	—		3
Cumini	Haber-Kümmel	—		2
Cydoniorum	Quitten-Kern	—	2	
Cynae	Wurm-Saamen	—	2	
Cynosbati	Hagebutten-Saamen	—		2
Dactylorum	Dattel-Kern	—	1	
Daturae	Stechäpfel-Saamen	—	2	
Dauci cretici	Cretischer Möhren-Saamen	—	1	3
vulgaris	gemeiner Möhren-Saamen	—		3
Endiviae	Endivien-Saamen	—		4
Ervi	Erven-Saamen	—		4
Erucae	weißer Senf	—		3
Erysimi	Wegesenf-Saamen	—		3
Fabarum	Bohnen	—		1
Foeniculi aquatici	Wasser-Fenchel	—		3
hortensis	Garten-Fenchel	—		1
Foenugraeci	Fenugrek-Saamen	—		1
Fraxini	Eschenbaum-Saamen	—		3
Galegeae	Geißrauten-Saamen	—		3
Genistae	Pfriemenkraut-Saamen	—		3
Granatorum	Granaten-Körner	—		3
Hordei	Gersten	—		1
perlati	Perl-Gersten	—		1
Hyosciami	Bilsen-Saamen	—		4
Hyperici	Johanniskraut-Saamen	—		4
Hyssopi	Isop-Saamen	—		4
Lactucae	Lactuken-Saamen	—		4
Lapathi acuti	Grindwurz-Saamen	—		3

		1 Loth	gr.	pf.
Semen Lentis	Linsen	—		1
Levistici	Liebstöckel-Saamen	—		4
Limonum	Limonien-Kern	—		3
Lini	Lein-Saamen	—		1
Lupinorum	Feig-Bohnen	—		3
Lycopodii	Beerlap-Saamen	—	1	3
Majoranae	Meyran-Saamen	—	2	
Malvae	Päppeln-Saamen	—		3
Mannae graminis	Schwaden	—		3
Melissae	Melissen-Saamen	—	3	
Melonum	Melonen-Kern	—		4
Mespilorum	Mispeln-Kern	—		3
Milii solis	Meer-Hirse	—		4
vulgaris	gemeinen Hirse	—		3
Myrthillorum	Heidelbeer-Saamen	—		3
Napi sativi	Stekrübe-Saamen	—		3
Nasturtii	Kressen-Saamen	—		4
Nicotianae	Tobaks-Saamen	—		4
Nigellae	schwarzer Kümmel	—		3
Orobi	Wicken	—		1
Oryzae	Reiß	—		1
Papaveris albi	weißer Mohn-Saamen	—		4
nigri	schwarzer Mohn-Saamen	—		3
Pastinacae	Pastinak-Saamen	—		4
Perfoliatae	Durchwachs-Saamen	—		4
Petroselini Macedonici	Macedon. Peterstilien-Saam.	—	1	1
vulgaris	gemeiner Peterstilien-Saam.	—		3
Phaseoli	Schmink-Bohnen	—		2
Pimpinellae	Pimpinellen-Saamen	—		3
Pisorum	Erbsen	—		1
Plantaginis	Wegebreit-Saamen	—		3
Poeoniae	Pönien-Saamen	—	1	
Polygoni	Wegetrit-Saamen	—		1
Porri	Lauch-Saamen	—	1	
Portulacae	Portulak-Saamen	—	1	

		1 Loth	gr.	pf.
Semen Pſylii	Flöh-Saamen	—	1	
Raparum	Rübe-Saamen	—		1
Raphani	Rettig-Saamen	—		2
Rhus Obſoniorum	Garben-Körner	—		1
Ricini, ſeu Granatilli	— —	—		
Roſmarini	Roßmarin-Saamen	—	1	3
Ruthae	Rauten-Saamen	—	1	
Sabadilli	Läuſe-Saamen	—	2	
Salviae	Salbey-Saamen	—	1	
Sambuci	Hollunderbeer-Saamen	—		2
Sanguinariae	Habicht-Saamen	—	1	
Saturejae	Saturey-Saamen	—		4 ℔
Saxifragiae	Steinbrech-Saamen	—	1	
Scariolae ſeu endiviae	klein Endivien-Saamen	—	2	
Scorzonerae	Scorzoner-Saamen	—		4 ℔
Seſami veri	Lein, oder Flachsdotter-Saam.	—		4 ℔
Seſeli Cretici	Cretiſcher Seſel-Saamen	—	1	3
vulgaris	gemeinen Seſel-Saamen	—		3
Sileris Montani	Bergkümmel-Saamen	—		4 ℔
Sinapi	braun Senf-Saamen	—		1 ℔
Solani	Nachtſchatten-Saamen	—		4 ℔
Spinachiae	Spinat-Saamen	—		4 ℔
Staphidis agriae	Steffens-Kern	—	1	
Sumach	Gerber-Kern	—	1	3
Tanaceti	Reinfahren-Saamen	—		3
Thlaſpios Cretici	Cretiſcher Bauer-Senf	—	1	3
Thimi	Thimian-Saamen	—	1	3
Violarum	Violen-Saamen	—	1	3
Urticae communis	Neſſel-Saamen	—		4 ℔
Romanae	Römiſch Neſſel-Saamen	—	1	
Sericum crudum	Seiden-Bälglein	—	1	3
Sevum Bovinum	Ochſen-Talk	—		1 ℔
Cervi	Hirſch-Talk	—		3
Hirci	Bocks-Talk	—		2

Sief

		1 Loth	gr.	pf.
Sief album cum Opio		—	3	
sine Opio		—	3	
Siliqua dulcis	Johannis-Brod	—		3
Smaltum	Schmelz-Blau	—		3
Soda Hyſpanica	ſpaniſche Soda	—		4
Species Diacretae Mynſichti		—	2	
pro Cucupha		—	1	3
Diaireos Simplex		—	2	
Dia Laccae		—	6	
Dia Tragacanthae		—	3	
Emolientes		—		4 ℔
Pectorales		—		4 ℔
Reſolventes		—		4 ℔
Vulnerariae		—	1	
Specificum Cephalicum Michaelis	roth Herz-Pulver	1 Quentg.	4	3
Sperma Ceti	Wallrath	1 Loth	2	
Spica Celtica	Celtiſche Spik	—	1	3
Indica	Indianiſche Spik	—	6	
Spiritus Abſinthii	Wermuth-Spiritus	—		4 ℔
Anthos	Roßmarin-Spiritus	—	1	
Aeruginis	Grünſpan-Spiritus	—	4	3
Angelicae	Angelik-Spiritus	—		4 ℔
Aniſi	Anies-Spiritus	—		4 ℔
Beccabungae	Bachbungen-Spiritus	—		4 ℔
Bezoardicus Buſſi	Schweißtreibender Spiritus	—	6	
Cardui Benedicti	Cardebenedicten-Spiritus	—		4 ℔
Carminativus Sylvii de tribus	Grimmen-Spiritus	—	1	3
	— —	—	3	
Centaurei minoris	Tauſendgüldenkraut-Spiritus	—		4 ℔
Ceraſorum nigrorum	ſchwarz Kirſchen-Spiritus	—		4 ℔

		1 Loth	gr.	pf.
Spiritus Cinnamomi	Zimt-Spiritus		1	
— Citri	Citronen-Spiritus	—		4 1/2
— Cochleariae	Löffelkraut-Spiritus	—		4 1/2
— Coeruleus volatile	blauer Spiritus	—	1	3
Cornu Cervi volatile	flüchtig Hirschhorn-Spiritus	—	3	
— Cydoniorum	Quitten-Spiritus	—		4 1/2
— Foeniculi	Fenchel-Spiritus	—		4 1/2
— Formicarum	Ameisen-Spiritus	—		4 1/2
— Fragorum	Erdbeeren-Spiritus	—		4 1/2
— Frumenti	Korn-Brantewein	—		4 1/2
— Fuliginis	Ruß-Spiritus	—		4 1/2
— Ligni Guajaci	Franzosenholz-Spiritus	—		4 1/2
Saſſafras	Saſſefrasholz-Spiritus	—		4 1/2
— Juniperi Baccarum	Wachholderbeer-Spiritus	—		4 1/2
Lavendulae	Lavendul-Spiritus	—		4 1/2
Liliorum convallium	Mayblumen-Spiritus	—		4 1/2
Lumbricorum e vino	Regenwürmer-Spiritus	—	1	
volatilis	flüchtig Regenwürmer-Spirit.	—	1	3
Maſtichinus	Maſtix-Spiritus	—	1	
Matricalis	Mutter-Spiritus	—	1	
Meliſſae	Meliſſen-Spiritus	—		4 1/2
Menthae	Krauſemünz-Spiritus	—		4 1/2
Naſturtii aquatici	Brunnenkreſſen-Spiritus	—		4 1/2
Nitri acidus	ſaurer Salpeter-Spiritus	—		3
— dulcis	verſüßter Salpeter-Spiritus	—	4	
— fumans	— —	—	4	
Salis ammoniaci anisatus	Salmiak-Spiritus mit Anies	—	3	
aromaticus	— — mit Gewürz	—	4	
— cum Calce viva	— — mit Kalk	—	3	
Caſtoreo	— — mit Biebergeil	—	4	

Spiri-

		1 Loth	gr.	pf.
Spiritus Salis martialis	Salzsäure-Spiritus mit Eisen	—	3	
cum sale Tartari	" " mit Weinstein	—	3	
succinatus	" " mit Bernstein	—	4	
coagulatus	— —	—		
communis	Salz-Spiritus	—	1	
dulcis	versüßter Salz-Spiritus	—	4	
fumans	— —	—	4	
Succini	Bernstein-Spiritus	—	2	
Sulphuris per Campan.	Schwefel-Spiritus	—	2	
Tartari	Weinstein-Spiritus	—	1	
volatilis	flüchtiger Weinstein-Spirit.	—	1	3
Therebinthinae	Terpentin-Spiritus	—		4½
Theriacalis	Theriac-Spiritus	—	1	3
Trifolii fibrini	Fieberklee-Spiritus	—		4½
Veneris	Grünspan-Spiritus	—	4	3
Vini camphoratus	Campher-Spiritus	—	1	
crocatus	mit Safran	—	1	3
rectificatus	—	—	1	
rectificatissimus seu Alcohol Vini	— —	—	1	3
tartarisatus	—	—	1	3
Vitrioli acidus	Vitriol-Spiritus	—	1	
dulcis seu Liquor anodinus	— —	—	4	
Volatilis aromaticus				
Urinae volatilis	flüchtiger Urin-Spiritus	—	3	
Spodium	gebrant Elfen-Bein	—	1	3
præparatum	präparirt	—	3	
Spongiae marinae	Meer-Schwämme	—	3	
Stannum anglicum	Englisch Zinn	—		3

			1 Loth	gr.	pf.
	Stincus marinus	Meer-Stink	—	15	
☿	Succus Acaciae peregrinus	fremder Schleen-Saft	—	1	3
	vulgaris	gemeiner Schleen-Saft	—	1	
	Berberum	Berbesbeeren-Saft	—		4 ℔
	Chermes	Kermeßbeeren-Saft	—	1	3
	Coeruleus pictorum vide Lacca musica	Lakmuß	—		
	Citri	Citronen-Saft	—	1	
	Cydoniorum	Quitten-Saft	—		4 ℔
	Hypocistidis	Cisten-Saft	—	2	
	Liquiritiae Hyspanicae	Lakrizen-Saft	—		3
	trochiscatae	Lakrizen-Kuchen	—	1	
	Viridis pictorum	Saftgrün	—	1	
☿	Succinum album	weißer Agatstein	—	2	
	praeparat.	präparirt	—	4	
☿	Succolata	Schokolade	—	1	
	sine Vaniglia				
	Sulphur Antimonii	— — —	—		4 ℔
	primae Praeciptationis	— — —	—	12	
	secundae Praeciptationis	— — —	—	18	
	tertiae Praeciptationis	— — —	1 Gran.		3
	citrinum	gelber Schwefel	1 Loth	1	
	gryseum	grauer Schwefel	—	1	
	stillatitium	Tropf-Schwefel	—		4 ℔
	vivum	lebendiger Schwefel	—	2	
	Syrupus de Absinthio compositus	Wermuth-Saft	—		4 ℔
		zusammengef. Wermuth-Saft	—	1	
	Acetosae ex Succo	Sauerampfer-Saft	—		4 ℔
	Acetosellae	Sauerklee-Saft	—		4 ℔
	Acetositatis Citri	Citronen-Saft	—	1	

Syru-

		1 Loth	gr.	pf.
Syrupus Altheae Ferneli	Elbisch-Saft	—	1	
Aurantiorum Corticum	Pommeranzenschaalen-Saft	—	1	
Balsamicus	Balsamischer Saft	—	1	
Berberum	Berbesbeeren-Saft	—	1	
Betonicae	Betonien-Saft	—		4½
Capillorum Veneris	Frauenhaar-Saft	—		4½
Cerasorum acidorum	sauer Kirsch-Saft	—	1	
nigrorum	schwarz Kirsch-Saft	—	1	
Cichorei ex Succo cum Rheo	Hindläuft-Saft mit Rhabarber	—	1	4½ 3
Cinnamomi	Zimt-Saft	—	1	3
Citri Corticum	Citronenschaalen-Saft	—		4½
Croci	Safran-Saft	—	2	
Cydoniorum	Quitten-Saft	—		4½
Diacodii montani	Mohn-Saft	—	1	
Domesticus	Kreuzbeer-Saft	—	1	
de Erysimo Lobeli	Wegesenf-Saft	—		4½
Fragorum	Erdbeer-Saft	—		4½
Granatorum	Granaten-Saft	—	1	
Hyssopi	Isop-Saft	—		4½
de Manna	Manna-Saft	—	1	3
Melissae	Melissen-Saft	—		4½
Menthae	Krausemünzen-Saft	—		4½
Mororum	Maulbeer-Saft	—	1	
Myrtillorum	Heidelbeer-Saft	—		4½
Nymphaeae albae	weiß Seeblumen-Saft	—		4½
Papaveris albi erratici	weiß Mohn-Saft	—	1	
	Klaprosen-Saft	—		4½
Persicorum florum	Pfirsichblüt-Saft	—	1	
Plantaginis	Wegebreit-Saft	—		4½
Paeoniae Florum	Poeonienblüt-Saft	—		4½
Ribium	Johannisbeer-Saft	—		4½

Syru-

jene Ehrerbietung leiſten, und ſo oft es jemand von ihnen in Amtsſachen zu ſich berufen laſſen ſollte, allezeit willig und unfehlbar erſcheinen.

§. 12. Die Hebammen ſollen einen untadelhaften Wandel führen, und unter ſich in Frieden und Einigkeit leben; beſonders ſollen ſie ſich der ſtarken Getränke, auch alles Misbrauchs und Frevels mit den zur Geburt gehörigen Dingen enthalten, und insbeſondere allem Aberglauben entſagen. Dahingegen ſollen ſie in ihren Berufsgeſchäften überhaupt behutſam, ſorgfältig, beſcheiden und in billigen Dingen verſchwiegen ſeyn, inſonderheit aber ſich gegen die Gebährenden liebreich, ſanftmüthig, dienſtfertig, treu, fleißig und unverdroſſen bezeigen.

§. 13. Demnach ſollen die Hebammen, gleich der Landhebamme und den Geburtshelfern, jederzeit willig und bereit ſeyn, zu armen ſowol als reichen, ſchwangern, gebährenden oder bereits entbundenen Frauen, von welchen ſie begehrt werden möchten, es ſey bei Tage oder bei Nacht, ohne Zeitverluſt zu kommen, und ihnen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen um ihren gebührenden, in der Anlage dieſer Verordnung ſub Lit. B beſtimmten Lohn dienen, ſie auch nicht übereilen, oder ehender verlaſſen, als bis ihnen geholfen und ſie ihrer entbehren können.

§. 14. Daher ſollen die Hebammen auch keine Frau, weder mit Worten noch vielweniger durch Arzneien, am wenigſten aber durch das unzeitige Waſſerſprengen zur Geburtsarbeit nöthigen und darinnen übertreiben, ſondern ihres Amts mit Geduld, jedoch auch dergeſtalt warten, daß dabei auf keinerlei Art und Weiſe etwas verabſäumet werde, und weder der Mutter noch dem Kinde der geringſte Schaden zugefüget werde; wie ſie ſich denn außerdem die nöthige Sorge für das neugeborne Kind beſtens ſollen angelegen ſeyn laſſen, insbeſondere aber, was zu Erweckung derjenigen, ſo ſehr ſchwach, oder wol gar todt geboren zu ſeyn ſcheinen, hauptſächlich anzuwenden, angewieſenermaßen treulich ausüben ſollen, und wenn ſich das

Kind

	1 Loth	gr.	pf.
Terra Tripolitana	Trippel-Erde —		1½
Vitrioli dulcis	— —		4½
Testa Concharum	Muschel-Schaalen —		3
Ostrearum	Auster-Schaalen —		3
Ovorum	Eyer-Schaalen —		3
— praeparata	präparirte —	1	
Theriaca Andromachi vide Electuar.			
Coelestis	Himmels-Theriak 1 Gran		4½
— Dia Tesseron	gemeiner Theriak 1 Loth	2	
— pro Pecoribus	Vieh-Theriak —		4½
Tinctura Aloes	Aloes-Tinctur —	2	
— Anodina	Schmerzstillende Tinctur —	6	
Antimonii	Spießglas-Tinctur —	4	
cum Liquore Nitri fixi	— — —	4	
— tartarisata	— — —	4	
— Aquilegiae florum	Akeleyblumen-Tinctur —	1	3
— Benzoes	Benzoe-Tinctur —	4	
Cantharidum	Spanisch Fliegen-Tinctur —	4	
Croci vide Ess.			
— Granorum Chermes	Chermes-Tinctur —	4	
Laccae	Lak-Tinctur —	1	3
— Martis	— — —	3	
— adstringens	— — —	4	
— aperitiva Zwölferi	— — —	3	
— cydoniata	— — —	3	
— elleborata Wedelii	— — —	4	
Ludovici	— — —	3	
— pomata	— — —	3	
— cum vino malvatico	— — —	4	
— tartarisata	— — —	4	
— Metallorum	— — —	4	
Opii	— — —		

um die lezte Zeit sich schwanger befindende Person plözlich, oder unvermuthet durch einen etwaigen Unglüksfal um das Leben gekommen wäre; oder eine wirklich gebährende Person in augenscheinlicher Gefahr wäre, unentbunden zu sterben, oder solchergestalt schon wirklich verstorben wäre, maßen wir das sogenante königliche Gesez, vermöge dessen keine schwangere unentbundene Person, unentbunden begraben werden sol, hiemit ausdrüklich und alles Ernstes in Unserm Lande eingeführt, und darüber gehalten wissen wollen, da es denn, jedoch nur in Fällen einer wahrscheinlichen Errettung des Kindes, welche keinen Verzug leiden, sogar dem ersten dem besten Chirurgo oder Bader, allenfals auch wider den Willen der Verwandten, erlaubt seyn sol, dahin zu trachten, ob nicht das Kind noch beim Leben zu erhalten sey, und also den sogenanten Kaiserschnitt zu machen.

§. 20. Hiernächst werden die Hebammen sowol als die Accoucheurs hiermit noch angewiesen, nach erfolgtem Schlusse eines jeden Jahrs Unserm Collegio Medico ein richtiges Verzeichnis von der Anzahl, sowol todter als lebender Kinder, bei deren Geburt sie Hülfe geleistet, auch die Nachricht von dem, was dabei Merkwürdiges vorgekommen, und ob auch eine Mutter oder Kind in oder gleich nach der Geburt verstorben, zu dem von ihm über das Hebammenwesen besonders zu führenden Protocol einzuliefern, nicht weniger was sie in Ausübung ihrer Kunst von widernatürlich beschaffenen neugebornen Kindern, oder auch von Mißgeburten antreffen und empfangen werden, demselben unverzüglich zur Wissenschaft zu bringen, übrigens aber in diesem, so wie in andern billigen Dingen, gegen jedermann verschwiegen zu seyn.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen möge, die Hebammen aber sich aller darinnen sie angehenden Puncten zu unverbrüchlicher Haltung derselben desto fleißiger erinnern, und ihre Pflicht solchergestalt stets vor Augen haben mögen: So haben Wir dieselbe nicht nur in zuni-

chen-

		1 Loth	gr.	pf.
Vitriolum Veneris	Kupfer-Vitriol	—		4
Ungaricum	Ungrischen Vitriol	—		4
Vomitivum seu Gilla Vitrioli	Brech-Vitriol	—	1	3
Umbilicus marinus	Meer-Bohnen	—	4	
Umbra	Umbra	—		1
Unguentum Aegyptiacum	braune Reinigungs-Salbe	—		4
Agrippae	— —	—		4
Alabastrinum	Alabaster-Salbe	—		4
Album simplex	Bleyweis-Salbe	—		4
camphoratum	mit Kampfer	—	1	
Altheae	Althee-Salbe	—		4
Anodinum	Schmerzstillende Salbe	—	1	
Apostolorum	Apostel-Salbe	—		4
de Arthanita	— —	—	1	
Basilicum	— —	—		4
Digestivum	Digestiv-Salbe	—		4
Fuscum	schwarze Wund-Salbe	—	1	
de Linaria	— —	—	1	
Lythargirio	Silberglett-Salbe	—		4
Majoranae	Mayran-Butter	—		4
Nervinum	Nerven-Salbe	—	1	
de Nihilo	Augen Nicht-Salbe	—	1	3
Nutritum	— —	—		4
Pediculorum	Läus-Salbe	—		4
Pomatinum	Pomade	—	1	
Populeum	Pappel-Salbe	—		4
Resumtivum	— —	—		4
Rosatum	Rosen-Salbe	—	1	
ad Scabiem	Krätz-Salbe	—	1	

			1 Loth	gr.	pf.
	Unguentum Somniferum	Schlaf-Salbe	—	1	
	Splenaticum	Milz-Salbe	—	1	
	Stomachale	Magen-Salbe	—	1	
	contra Vermes	Wurm-Salbe	—	1	
	ad Ungulas Equorum	Horn-Salbe	—		$4\frac{2}{3}$
℔	Unguiae alcis	Elens-Klaue	—	2	
	praeparatae	präparirt	—	4	
℔	Unicornu fossile	gegraben Ein-Horn	—	4	
	pulverisatum	pulverisirt	—	6	
℔	verum	wahres Ein-Horn	—	6	
	pulverisatum	pulverisirt	—	8	
℔	Zibethum	Zibeth	1 Gran	2	
	Zincum	Zink	1 Loth	1	

Vergleichung der Apotheker-Gewichte mit dem Civil-Gewichte.

℔j hält Zxij oder 24 Loth
℥ — — — 2 —
℈ — — — 1 —
$\frac{1}{2}$ ℈ — — — — oder 1 Quentchen
$\frac{1}{3}$ ℈ — — — — — —
$\frac{1}{4}$ ℈ — — — — hält oder 20 Gran
$\frac{1}{8}$ ℈ — — — — — 10 —
Gr. hält ein Pfefferkorn schwer.

Tara-

Num. CCXLI.

Verordnung wegen der Advocaten, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. In einer von Uns am 10 Decembr. 1755 erlassenen Verordnung haben Wir zwar festgesetzet, daß bei Unsern Obergerichten nicht mehr als zwölf Advocaten und sechs Procuratoren seyn und aufgenommen werden sollen; bei der Vielheit Unsrer Landeskinder, welche sich der Rechtsgelehrtheit bisher gewidmet, und um durch deren practische Anwendung ihrem Vaterlande nüzlich zu werden, in die Zahl der Advocaten aufgenommen zu seyn, nachgesuchet haben, haben Wir aber eine Ueberschreitung vorgedachter Zahl aus Landesväterlicher Gnade zugelassen.

Da Wir Uns jedoch die gute Hofnung machen, daß nunmehro, nachdem denen Aemtern durch die Verordnung vom 27 Februar d. J. in allen Klagsachen der Amts-Unterthanen die erste Cognition zugestanden worden, die Processe bei Unsern Obergerichten sich vermindern werden; und Wir dann gerne sehen, daß die bei denenselben aufgenommene Advocaten auch Gelegenheit behalten, durch eine geschikte und redliche Erfüllung ihrer Pflichten ihren gehörigen Unterhalt zu erwerben, dies aber bei einer gar zu großen Anzahl derselben nicht geschehen würde: so haben Wir für gut gefunden, nicht nur deswegen vorgedachte Verordnung zu erneuren, sondern auch zur Beförderung des Justizwesens verschiedenes bei der Advocatur Unsrer Obergerichter theils besser zu ordnen, theils aber in seinen schon vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Gang herzustellen.

1) Wollen und befehlen Wir also, daß so lange, bis sich die Anzahl der da seienden Advocaten unter zwölf vermindert hat, keiner weiter aufgenommen, und diese Anzahl auch künftig nie mehr überschritten, überdem aber niemand, der nicht nach Vorschrift der Landesherrlichen Verordnungen vom 21 Septemb. und 6 Octobr. 1728, wie auch 27 Octobr. 1733 sich dazu qualificiret hat, zu advociren verstattet werden sol.

2) Da verschiedene bei Unsern Obergerichten vorhin recipirte Advocaten in Bedienung gekommen sind, und auch hierin noch, wie es die vorgedachte Verordnungen vom 21 Sept. 1728 und 27 Octob. 1733 erlauben, die Advocatur fortsetzen, Unsern Obergerichten aber zur Achtung und Aufsicht auf das so eben Verordnete bekant seyn mus, welche dies auch noch künftig thun wollen und können: so wird denen, welche dazu entschlossen sind, hiedurch befohlen, binnen 14 Tagen bei Unsrer Regierung solches mit Production ihrer vorhin erhaltenen Qualifications-Urkunden anzuzeigen, und sollen von allen übrigen, die es nicht thun, keine Schriften für andere bei Unsern Obergerichten weiter angenommen werden.

3) Lassen Wir es zwar dabei, daß der in neuern Zeiten nicht mehr beachtete Unterschied unter Advocaten und Procuratoren auch ferner aufgehoben, und es denen recipirten Advocaten frei bleibe, auch das, was sonst zur Procuratur gehöret, zu besorgen und zu übernehmen; allein, da auch die, welche dies thun wollen, schuldig sind, denen ergangenen Verordnungen gemäs, an denen ordentlichen Gerichtstagen zu erscheinen und ihrer Principalschaften Angelegenheiten in der im gemeinen Canzleibescheid vom 14 Novemb. 1709 vorgeschriebenen Ordnung gehörig zu wahren: so wollen und befehlen Wir, daß diejenige Advocaten, welche mit dieser Bedingung auch die Procuratur in ihren eigenen und andern Sachen verwalten wollen, solches binnen 14 Tagen Unsrer Regierung anzeigen, alsdann aber auch an denen Gerichtstagen, in Gemäsheit der darüber da seienden Verordnungen, vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig seyn und nie ohne Anzeige der Ursache, und wen sie für sich substituiret haben,

haben, wegbleiben, widrigenfals die Entgegenhandelnde vom jedesmal gegenwärtigen Secretarius angezeiget, und darauf das erstemal mit 2 Gfl. das zweitemal mit Suspension und demnächst bei Wiederholung mit Removion bestrafet werden sollen.

4) Alle die, welche so die Procuratur behalten zu wollen nicht anzeigen, sollen sie auch nicht weiter ausüben, sondern in denen Sachen, worin sie advociren, durch einen andern, der dazu auf vorgedachte Art befugt bleibt, ihre Schriften übergeben, und alles übrige, was zur Procuratur gehöret, besorgen lassen, jedoch die Schriften auch allemal selbst unterschreiben und ihre Sportelnordnungsmäßige Taxe beifügen, widrigenfals kein anderer bei 1 Gfl. Strafe sie übergeben darf.

5) Auch die von auswärtigen Advocaten oder andern Rechtsgelehrten entworfene Schriften dürfen, bei nemlicher Strafe, nicht ohne deren Unterschrift und Deseroit Ansaz und ohne Benennung der Concipienten von dem zur Procuratur befugten Advocaten übergeben werden.

6) Da Uns auch vorgetragen worden, daß die Advocaten sowol durch übertriebenes Fristsuchen als auch dadurch die Processe sehr verlängern, daß sie gegen die Beweis aufgebende Urthels oder Bescheide oft interponiren, die Interposition aber nicht verfolgen, und dann erst vom Ablauf des dazu bestimten Fatalis von 6 Wochen und 3 Tagen den Lauf der angesezten Beweisfrist zu rechnen anfangen: So verordnen Wir hiemit, daß

a) zur Einbringung der Wechselschriften niemals die dritte Frist ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen nachgesuchet und zugestanden, sondern daß nach Ablauf der zweiten Frist auf den dritten Contumacial-Reces sofort in contumaciam, jedoch salvo regressu gegen den Advocaten, erkant, und dieser noch überdem in 2 Gfl. Strafe verurtheilet werden, auch eben dies geschehen solle, wenn gleich die dritte Frist nachgesuchet, die angeführte Ursachen aber entweder nicht hinlänglich bescheiniget sind, oder doch nicht gesezmäßig befunden worden; auch daß

b) in dem oben angeführten zweiten Fal, da in einer Urthel oder Beſcheid eine Beweisfriſt angeſetzet und dagegen interponiret worden, der Advocat, wenn er noch nicht inſtruiret iſt, ob er den Beweis anzutreten, oder die Interpoſition zu verfolgen habe, auch während dem hiezu beſtimten Fatale, die Prorogation der etwa angeſezten kürzern Beweisfriſt, die allemal von Publication der Urtel anzurechnen iſt, nachſuchen, und wenn dies nicht geſchiehet, und auch die Interpoſition nicht fortgeſetzet wird, folglich die Urtel rechtskräftig geworden iſt, der darin aufgelegte Beweis, wozu die Friſt inzwiſchen abgelaufen iſt, jedoch ebenfals ſalvo regreſſu wider den Advocaten, für erloſchen erkant werden ſolle.

7) So ſehr übrigens diejenige Advocaten, welche mit geſchikter, gewiſſenhafter Anwendung der Rechte und geſezmäßiger Ordnung die Angelegenheiten ihrer Principalen vortragen und beſorgen, damit die heilſame Juſtiz befördern, ſo ſehr werden hingegen auch derſelben und folglich ſelbſt dem gemeinen Weſen ſchädlich, welche es nicht thun, ſondern jede Sache ohne gewiſſenhafte Unterſcheidung auszuführen oder zu vertheidigen übernehmen, auch die übernommenen nicht geſchikt, redlich und fleißig behandeln. Weswegen wir alſo alle Advocaten Unſer Obergerichter hierdurch gnädigſt erinnern, hierin ihre beſchworne Pflichten aufs redlichſte zu erfüllen, und überhaupt die von Uns und Unſern Regierungsvorfahren ertheilte Juſtiz-Verordnungen genau zu beachten. Wie Wir denn auch Unſern Obergerichten ernſtlich befehlen, mit aller Aufmerkſamkeit auf das Verhalten der Advocaten, und ob ſolches der Juſtiz beförderlich oder ſchädlich, zu achten, auch da, wo es denen Verordnungen zuwider, allemal mit der darauf beſtimten Strafe, und wenn dadurch keine Beſſerung bewirket würde, mit der Remotion, ohne die geringſte Nachſicht daſſelbe zu ahnden; folglich ſo allenthalben auf genaue Befolgung der Geſetze und Verordnungen zu halten. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten hat. Gegeben in Unſer Reſidenzſtadt Detmold den 16 Julii 1776.

Num.

Num. CCXLII.

Verordnung wegen der Hunde, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt Uns vorgetragen worden, daß Unſere Unterthanen in den Städten und auf dem platten Lande jezt mehr Hunde wie vorhin halten, und ſolche auf den Straßen, in Feldern und Wäldern herum laufen laſſen; weil aber hiedurch nicht nur der Wildbahn vieler Schade zugefüget, ſondern auch die Gefahr in Anſehung der tollen Hunde vergrößert wird: ſo finden Wir Uns bewogen, die wegen Anlegung der Hunde von Zeit zu Zeit erlaſſene Verordnungen dahin zu erneuern, daß

1) die Bürger in den Städten ihre Hunde in den Häuſern halten und nicht auf den Straßen und gar außer der Stadt herum laufen laſſen;

2) die Eingeſeſſene auf dem platten Lande ſolche vom 1 März bis Bartholomäi anlegen, vor und nach dieſer Zeit aber ihnen Schleifketten oder Knüttel von 2 Schuhen lang und 3 bis 4 Zol dikke anhangen; dieſelbe auf den Höfen laſſen, und nicht mit ſich in die Gärten, Felder und Wälder nehmen;

3) die Mezger und ſchlachtende Juden dieſelbe, wenn ſie kein Vieh zu treiben haben, an Strikken führen, hingegen in den Städten nicht anders als mit Maulkörben verſehen aus den Häuſern laſſen; und

4) die Schäfer ſolche des Tages beim Hüten der Schafe, wenn zu deren Zuſammentreibung ſie nicht gebrauchet werden, ebenfals an Strikken führen ſollen.

§. 5. Gleichwie zwar Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch Magiſträte in den Städten mit denen Predigern, bey dem bald zu vermuthenden Abgange einer Hebamme, zu deren nächſtkünftigem, oder bei einem wirklich nicht vorher geſehenen Abgang derſelben, zu deren baldigen Erſetzung ſogleich den Vorſchlag tauglicher Subjecte überhaupt zu thun, und ſie des Endes mit den nöthigen Atteſtaten ihres verehlichten oder Wittwenſtandes, ihrer Religion, ihres Alters und ihres ſonſt unbeſcholtenen Lebenswandels verſehen, an das Collegium Medicum zu ſchikken haben, ſo hat jedoch dieſes beſonders dahin zu ſehen, daß es, ehe es ſie in das Hebammen-Protocol eintrage, und zur Landhebammenſchule anweiſe, die ſonſt nöthigen Eigenſchaften einer künftig brauchbaren und guten Hebamme, ſowol in Abſicht auf gute natürliche Fähigkeiten des Verſtandes, als auf die erforderliche Beſchaffenheit der Geſundheit und des körperlichen Baues ihrer Glieder, beſonders der Hände ꝛc. an ihr wahrnehmen; wie denn auch keine, welche viel über 30 Jahr alt, und im Leſen und Schreiben ganz ungeübt wäre, zur Unterweiſung in die Landhebammenſchule aufgenommen werden ſol.

§. 6. Hiernächſt ſoll keine dergleichen Hebammenlehrlinge ihre erlernte Kunſt früher auszuüben befugt ſeyn, vielweniger noch als ordentliche und wirkliche Hebamme irgendwo eingeſetzt und zugelaſſen werden, ehe und bevor ſie nicht in dem Examen, welches Unſer Collegium Medicum mit allen Hebammen ex officio vorzunehmen hat, tüchtig befunden, und nach einem ihr von demſelben deshalb ertheilten Zeugniſſe, zuforderſt von ihres Orts Obrigkeit auf dieſe Accouchir- und Landhebammen-Ordnung nach der ihr in der Anlage ſub Lit. A hiebei gefügten Eidesformel verpflichtet worden, auch die Beſcheinigung, daß dieſe Beeidigung, welche bei den Hebammen gleichfals ex officio geſchehen ſol, vor ſich gegangen, an Unſer Collegium Medicum zum Hebammenprotocol abgeliefert und darüber einen Schein erhalten hat, den ſie darauf dem Prediger des Kirchſpiels, wenn ſie ihr Amt ausüben ſol, vorzeigen mus.

§. 7.

Num. CCXLIV.

Verordnung wegen der Abgaben von elocirten Höfen, von 1776.

Da bisher wegen der Ordnung, wornach bei elocirten Höfen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureichet, diese zu bezalen seien, noch keine genug volständige Verordnung ergangen ist; daraus aber in der Bezalung Wilkühr, und hierüber oft Beschwerde entstehet: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden folgendes denen Rechten gemäßes Regulativ hiedurch ertheilet:

1) Werden nach denen Elocations- und Administrationskosten, vorzüglich vor allen andern Privat-Abgaben, die Contribution und übrige, zur Bestreitung der Regierungslasten bestimte Domanialgefälle, sie fließen aus einem gutsherrlichen oder anderm Recht des Landesherrn, und zwar beide, die Contribution und Domanialgefälle, mit gleichem Vorzugsrecht, also wo die Einkünfte des elocirten Hofes zu beiden nicht zureichen, pro rata bezalet. Hiernächst dann

2) die denen Predigern, Küstern und Schulbedienten zu ihrem Unterhalt vermachte stehende Abgaben, als Opfer ꝛc. und darnach

3) die Privat-Gutsherrliche-Erb-Zins-Pacht- und Zehnt-Gefälle, sie mögen weltlichen, oder Kirchen, auch andern piis corporibus und geistlichen Bedienten, als solchen gebüren, zu gleichem Recht, also wenn für mehrere die Einkünfte des elocirten Hofes nicht ganz dazu hinreichen, pro rata.

Hiernach haben sich also die Aemter zu richten und die Administratoren der elocirten Höfe Bezalung zu leisten, wobei es sonst in Ansehung der Natural-Lieferungen bei voriger Verordnung, daß sie, wenn die Einkünfte zureichen, in Natur geschehen, oder nach Marktgängigem Preis vergütet, sonst aber überal, also auch die Herrschaftliche, nach der Kammertaxe bezalet werden sollen, verbleibet. Detmold den 19 Novemb. 1776. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXLV.

Verordnung wegen der Handlungsbücher, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Bei dem, zur Begünstigung der Handlung eingeführten und auch bei den Ober- und Untergerichten Unsrer Grafschaft bisher beachteten Privilegio der Kaufleute, daß ihre Handlungsbücher einen halben Beweis ausmachen, und sie oder ihre Erben denselben durch einen Erfüllungseid ergänzen können, zeigen sich verschiedene dem gemeinen Wesen schädliche Misbräuche in unrichtiger Ausdehnung und Anwendung desselben; zu deren Abstellung Wir, nach darüber geschehener Berahtung mit Unsern getreuen Land-Ständen, folgendes Landesherrlich verordnen und fest setzen wollen.

1) Sol nur denen Kaufleuten, Krämern und andern Handelsleuten, die ordentliche Tagebücher oder Kladden führen; daraus ihre Hauptbücher formiren, und Männer von gutem Leumuth sind, sonst aber keinen andern, auch nicht den Handwerksleuten und Handlung führenden Juden, sondern diesen lezten nur, wenn sie mit andern Juden zu thun und ihre Bücher dann die nöthige Erfordernisse haben, dieses Privilegium zustehen.

2) Sollen auch nur erst erwehnter Kaufleute Hauptbücher, nicht die andern, halb beweisen, und dies nur alsdann, wenn sie die erforderliche Eigenschaften haben, und wenn also darin der Name des Käufers, die ausgenommene Waaren, (auf verliehenes und darin auch angeschriebenes Geld erstrekt sich das Privilegium überhaupt nicht) der Preis dafür, Jahr, Monat und Tag, und was bezalet worden, leserlich angeschrieben, nichts hingegen darin ausgekratzet, oder durchgestrichen ist.

3) Wo eines oder mehrere dieſer Erforderniſſe fehlen, oder wenn dargethan worden, daß ein Kaufman jemand aus ſeinem Handlungsbuch in Anſpruch genommen, der die Zahlung, oder andere Unrichtigkeit im Anſchreiben bewieſen hat, da ſol das Handlungsbuch die privilegirte Wirkung nicht haben.

4) Dieſe ſol auch auf die Fälle ſich nicht erſtrekken, wenn ein Diener, Magd, Schneider, oder ein anderer auf vorgegebenen Befehl oder Auftrag ihrer Herrſchaft, oder eines andern, Ware geholet hat, und der Kaufman, daß dieſes Vorgeben geſchehen, auch mit in ſeinen Erfüllungseid nehmen will, der, auf deſſen Namen aber die Ware angeſchrieben worden, den Befehl oder Auftrag leugnet. Jedoch bleibt dem Kaufman frei, auf eine andre Art zu beweiſen, daß der, welcher die Ware abgeholet hat, wirklich dazu den Befehl oder Auftrag gehabt habe.

5) Sollen die Handlungsbücher auch nur, wenn daraus die Schuld binnen einem Jahr von der Zeit an, da ſie entſtanden, eingeklagt wird, ſolche Beweiskraft haben; länger nicht, ſondern nach Ablauf des Jahrs von der Zeit der contrahirten Schuld mus der Kaufman durch unterſchriebene Rechnung des Schuldners oder andern Beweis die Lieferung darthun. Jedoch ſol dies nur beim Handel Unſrer Kaufleute mit Unſern andern Unterthanen, nicht aber bei dem der einländiſchen Kaufleute unter ſich, Plaz haben, ſondern unter dieſen ſelbſt das Handelsbuch, wenn es ſonſt die erforderliche Eigenſchaften hat, ſeine Beweiskraft, wie ſonſt Rechtens, behalten. Und dieſe bleibt auch denen, ihre gehörige Erforderniß habenden Handelsbüchern Unſrer Kaufleute gegen Auswärtige, und denen der auswärtigen Kaufleute gegen Unſre Unterthanen, es wäre denn, daß in deren Landen ein anderes gölte; wornach alsdann auch gegen ſie bei Unſern Gerichten verfahren wird.

Damit nun ein jeder Unſrer Unterthanen, und darunter beſonders auch die Kaufleute, um ſich darnach zu richten, zureichende Wiſſenſchaft von obiger Verordnung erhalten, ſo ſol ſie von den Kanzeln und durch öffentlichen Anſchlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 24 April 1777.

Num. CCXLVI.

Verordnung wegen Theilung der Gemeinheiten, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt bekant und die Erfahrung lehret es überzeugend, daß die Gemeinheiten oder gemeine Huden den Nutzen nicht verſchaffen, den ſie haben könten, wenn ſie nach dem Verhältnis bisheriger Nutzungen unter den Intereſſenten vertheilet, und die ſo beſtimte Theile jedem derſelben zur alleinigen Nutzung und beſſern Einrichtung dazu übergeben würden.

Mit Moos überwachſene, mit ſchädlichen Maulwurfshaufen und Sträuchen bedekte, oft noch dazu ſumpfigte Huden, die dem Vieh nur ſchlechte, magere und ungeſunde Nahrung geben, können dann durch ſegenreichen Fleis in gute, nahrhafte und geſunde Weiden, und wenn ſie dazu nicht ganz nöthig ſind, in Wieſen und fruchtbare Saatländereien umgeſchaffen, Landwirthſchaft überhaupt und Viehzucht beſonders dadurch ungemein verbeſſert werden. Dieſe große Vortheile der Gemeinheitstheilungen ſind unleugbar, und ſie zeigen ſich auch in ihrer Wirklichkeit in entfernten und benachbarten Landen, woſelbſt ein glüklicher Anfang damit gemacht worden iſt. Unſer Landesväterlicher Wunſch, auch damit den Wohlſtand Unſers Landes zu vergrößern, hat Uns, nach darüber geſchehener Berathſchlagung mit Unſern getreuen Landſtänden, zu der Entſchließung bewogen, Unſern Unterthanen auf dem Lande vorerſt zur freiwilligen

Un-

Unternehmung ſolcher vortheilhaften Gemeinheitstheilungen folgende Veranlaſſung zu geben, mithin zu verordnen, daß

1) jeder Dorf- und Bauerſchaft in Unſerm Lande frei ſtehen ſol, mit Beiſtand ihrer Obrigkeit, ihre gemeine Hüden, nach dem Verhältnis, worin ſie jeder Intereſſent zu nutzen bisher befugt geweſen iſt, unter ſich zu vertheilen und aus den erhaltenen Antheilen, ſo wie es der Zuſtand eines jeden Colonats nützlich und nöthig macht, eigenthümliche Weiden, Wieſen und Saakland zu machen.

2) Sollen die darin verwandelte Antheile niemals einer weitern Taxation zur Erhöhung der Schatzung unterworfen ſeyn, ſondern es ſol bei der ſchon geſchehenen Taxation derſelben als Gemeinheitshude und bei dem Anſaz darnach zur Schatzung immer bleiben, auch überhaupt nie eine neue Auflage, der Verbeſſerung halber, unter welchen Namen es auch ſeyn möge, auf ſolche Antheile gemacht werden.

3) Sol zu deſto ſtärkerer Aufmunterung zu dieſer ſo gemeinnützigen Gemeinheitstheilung, die Dorf- oder Bauerſchaft, welche ſie vornimt, gleich nach vollſtändiger Vollziehung, ein halbes Jahr lang von der ganzen extraordinairen Contribution befreiet werden.

4) Empfehlen Wir Landesväterlich Unſern Droſten und Beamten, und verſprechen es Uns von ihrem guten Eifer für die Beförderung beſſern Wohlſtandes der ihnen anvertrauten Unterthanen, daß ſie dieſe nicht nur bei aller Gelegenheit durch deutliche Vorſtellungen der wichtigen Vortheile, welche ihnen die Gemeinheitstheilungen verſchaffen werden, dazu aufmuntern, ſondern auch dann, wenn guter Wille dazu erreget worden, die etwa noch nicht zuſtimmende einzelne Bewohner der Dorf- und Baurſchaften, oder auch andere dabei Intereſſirte zur Einwilligung zu bewegen ſich bemühen. Wenn dann

5) dieſe ſo algemein befördert, oder über einzelne unbedeutende Widerſprüche, durch Bericht davon an Unſre Regierung, Entſcheidung ausgewirket worden: So haben ferner Droſten und Beamte

Num. CCXLVI.

Verordnung wegen Theilung der Gemeinheiten, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt bekant und die Erfahrung lehret es überzeugend, daß die Gemeinheiten oder gemeine Huden den Nutzen nicht verſchaffen, den ſie haben könten, wenn ſie nach dem Verhältnis bisheriger Nutzungen unter den Intereſſenten vertheilet, und die ſo beſtimte Theile jedem derſelben zur alleinigen Nutzung und beſſern Einrichtung dazu übergeben würden.

Mit Moos überwachſene, mit ſchädlichen Maulwurfshaufen und Sträuchen bedekte, oft noch dazu ſumpfigte Huden, die dem Vieh nur ſchlechte, magere und ungeſunde Nahrung geben, können dann durch ſegenreichen Fleis in gute, nahrhafte und geſunde Weiden, und wenn ſie dazu nicht ganz nöthig ſind, in Wieſen und fruchtbare Saatländereien umgeſchaffen, Landwirthſchaft überhaupt und Viehzucht beſonders dadurch ungemein verbeſſert werden. Dieſe große Vortheile der Gemeinheitstheilungen ſind unleugbar, und ſie zeigen ſich auch in ihrer Wirklichkeit in entfernten und benachbarten Landen, woſelbſt ein glüklicher Anfang damit gemacht worden iſt. Unſer Landesväterlicher Wunſch, auch damit den Wohlſtand Unſers Landes zu vergrößern, hat Uns, nach darüber geſchehener Berathſchlagung mit Unſern getreuen Landſtänden, zu der Entſchließung bewogen, Unſern Unterthanen auf dem Lande vorerſt zur freiwilligen

Un-

Unternehmung ſolcher vortheilhaften Gemeinheitstheilungen folgende Veranlaſſung zu geben, mithin zu verordnen, daß

1) jeder Dorf- und Bauerſchaft in Unſerm Lande freiſtehen ſol, mit Beiſtand ihrer Obrigkeit, ihre gemeine Huden, nach dem Verhältnis, worin ſie jeder Intereſſent zu nutzen bisher befugt geweſen iſt, unter ſich zu vertheilen und aus den erhaltenen Antheilen, ſo wie es der Zuſtand eines jeden Colonats nützlich und nöthig macht, eigenthümliche Weiden, Wieſen und Saatland zu machen.

2) Sollen die darin verwandelte Antheile niemals einer weitern Taxation zur Erhöhung der Schatzung unterworfen ſeyn, ſondern es ſol bei der ſchon geſchehenen Taxation derſelben als Gemeinheitshude und bei dem Anſaz darnach zur Schatzung immer bleiben, auch überhaupt nie eine neue Auflage, der Verbeſſerung halber, unter welchen Namen es auch ſeyn möge, auf ſolche Antheile gemacht werden.

3) Sol zu deſto ſtärkerer Aufmunterung zu dieſer ſo gemeinnützigen Gemeinheitstheilung, die Dorf- oder Bäuerſchaft, welche ſie vornimt, gleich nach vollſtändiger Vollziehung, ein halbes Jahr lang von der ganzen extraordinairen Contribution befreiet werden.

4) Empfehlen Wir Landesväterlich Unſern Droſten und Beamten, und verſprechen es Uns von ihrem guten Eifer für die Beförderung beſſern Wohlſtandes der ihnen anvertrauten Unterthanen, daß ſie dieſe nicht nur bei aller Gelegenheit durch deutliche Vorſtellungen der wichtigen Vortheile, welche ihnen die Gemeinheitstheilungen verſchaffen werden, dazu aufmuntern, ſondern auch dann, wenn guter Wille dazu erreget worden, die etwa noch nicht zuſtimmende einzelne Bewohner der Dorf- und Baurſchaften, oder auch andere dabei Intereſſirte zur Einwilligung zu bewegen ſich bemühen. Wenn dann

5) dieſe ſo algemein befördert, oder über einzelne unbedeutende Widerſprüche, durch Bericht davon an Unſre Regierung, Entſcheidung ausgewirket worden: So haben ferner Droſten und Beamte

die genaue Vermeſſung der zu theilenden Gemeinheit, wo es der Weitläuftigkeit halber nöthig, die Verfertigung eines Riſſes davon, ſodann ihre Schätzung, und zwar bei verſchiedener Güte nach Claſſen; die Beſtimmung der bisherigen Nutzungsbefugniſſen, wozu ſie etwa abgehende Nachrichten von Unſrer Landes Cataſtrations-Commiſſion, und nach deren Endigung aus den Saal- und Lagerbüchern ſelbſt erhalten und nehmen können, und endlich darnach die Vertheilung ſelbſt zu veranſtalten, und wo ſie von ihnen ſelbſt nicht zu hebende Hinderniſſe fänden, davon ſowol, als von jeder zu Stand gebrachten Theilung Unſrer Regierung umſtändlich zu berichten.

6) Wollen Wir auch, daß überdem noch Unſre Droſten und Beamten beim Schluß jeden Jahrs Unſrer Regierung anzeigen ſollen, was ſie in demſelben zur Beförderung dieſes Theilungsgeſchäftes vorgenommen haben, und mit welcher Wirkung, und werden Wir denjenigen, welche ſich dabei mit löblichem Eifer und mit den beſten zweckmäßigen Einleitungen auszeichnen, Merkmale Unſrer Landesherrlichen Zufriedenheit und Gnade zu geben nicht entſtehen.

Endlich befehlen Wir, daß dieſes von den Kanzeln auf dem Lande und durch gewöhnlichen Anſchlag bekant gemacht werde. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Detmold den 24 April 1777.

Num. CCXLVII.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Durch beſondere und auch ſelbſt ſchon durch eine algemeine Circular-Verordnung vom 6 März 1767 haben Wir die Ausrottung der, dem Akkerbau ſo ſehr ſchädlichen Schömarſchen Wucherblumen Unſern Unterthanen befohlen, dem ungeachtet aber erfahren, daß demſelben nicht allenthalben in Unſrer Grafſchaft nachgelebet werde, und dadurch gedachte Wuchrblumen ſich noch immer weiter ausbreiten.

Wie ſehr ſie die Ländereien ausſaugen, dieſe in ihrer Ausbreitung endlich ganz unfruchtbar machen, und das Aufwachſen der darauf ausgeſäeten Früchte hindern, dies iſt jedem bekant, und daher auch die Nothwendigkeit auffallend, zur Verbeſſerung des Akkerbaues, dieſes vornehmſten Nahrungszweiges Unſrer Unterthanen, die Ausrottung des gedachten verderblichen Unkrauts aufs möglichſte zu befördern.

Nach deswegen mit Unſern getreuen Landſtänden geſchehener Berathſchlagung verordnen und befehlen Wir alſo:

1) Daß alle Unſre Unterthanen in den Städten, Flekken und Dörfern oder Bauerſchaften, in deren Feldmark die Schömarſche Wucherblumen eingerottet ſind, ihre Saatkörner vor deren Ausſäen von dem Saamen dieſer Wucherblumen mittelſt eines Siebes reini-

gen, und dieſen abgeſonderten Saamen an einen abgelegenen Ort anderthalb Fus tief einſcharren oder verbrennen, und wo hiebei eine Nachläſſigkeit befürchtet oder gar bemerket würde, die Obrigkeit des Orts, vor der Ausſaat, auf dem Boden, oder beim Säen ſelbſt die Saatkörner viſitiren, die noch nicht gereinigt gefundene auf Koſten der Eigenthümer reinigen laſſen, und die Contravention zur Beſtrafung mit 2 bis 10 Gfl. denen Umſtänden nach, einwrugen ſolle.

2) Sol aus denen Gegenden, worin die Wucherblumen ſich finden, in andere, wohin ſie noch nicht ſind, kein Korn, Stroh und Miſt verkauft, und der entgegen handelnde Käufer ſowol als Verkäufer jedesmal mit 5 bis 10 Gfl. beſtrafet werden.

3) Sol jeder Unſrer Unterthanen der Oerter, in deren Feldmarken oftgedachte Schädtmarſche Wucherblumen ſind, ſeine beſaamte Länderei von dieſem Unkraut, ſobald es anfängt kentbar zu werden, reinigen, es mit der Wurzel ausziehen, nicht auf dem Land oder in den Furchen liegen laſſen, ſondern auf beſonders dazu in jeder Feldmark von der Obrigkeit anzuweiſende Plätze bringen, es daſelbſt verbrennen, und damit, bis ſo alles ausgegätet iſt, fortfahren.

4) Muß, wo dieſe Wucherblumen ſchon häufig ſind, jeder ſein ſo damit behaftetes Land öfter wie ſonſt brachen und mit Lein beſäen, und darauf, daß ſolches in dieſem Fal geſchehe, von jeden Orts Obrigkeit geſehen werden.

5) Sollen jährlich, nachdem es 14 Tage vorher von den Kanzeln bekant gemacht worden, auf neuen Jacobi Tag die Feldmarken der Städte von den Herrſchaftlichen Richtern und Deputirten des Magiſtrats in genauen Augenſchein genommen, die noch gefundene Wucherblumen auf Koſten des Beſitzers der Länderei weggeſchaffet, und dieſer noch überdem zur nachdrüklichen, während der erſten Brachzeit nach Publication dieſer Verordnung, nach Befinden zu beſtimmenden Strafe, nach deren Ablauf aber zur Beſtrafung mit drei mgr. für jede der gefundenen, und alsdann auch bei der Viſitation

Beilage B.

N.	Namen des Pflegbefohlenen und deſſen verſtorbenen Vaters od. Mutter.	Alter des Pflegbefohlenen.	Namen des Vormundes mit dem Tag der Beſtellung.	Wann ein Inventarium errichtet?

Ob und wie der Vormund Caution geleistet?	Ob, und wie weit die Vormundschaftsrechnung abgelegt?	Worin das Vermögen des Pflegbefohlenen bestehe.	Was der Vormund davon in Händen habe.

Num.

Num. CCL.

Vormundschafts-Ordnung von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Gra und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. In der Policei-Ordnung Unſrer Grafſchaft von 1620 iſt zwar wegen Beſtätigung der Vormünder, ihrer Verpflichtung, Errichtung des Inventariums, und jährlichen Rechnungs-Ablage, mit Beziehung auf die Kaiſerliche und des Reichs-Policei-Ordnung algemeine Verordnung geſchehen; dieſe aber oft zum großen Nachtheil der Unmündigen nicht genau befolget, und überhaupt in Behandlung der Vormundſchaften und Curatelen die Ordnung in Unſerm Lande noch nicht eingeführet, die zur Erreichung ihrer guten Zwekke erforderlich iſt.

Nachdem Wir nun mit Unſern getreuen Landſtänden in Ueberlegung gezogen haben, wie zum Beſten Unſrer Unterthanen die gute Ordnung im Vormundſchaftsweſen am gewiſſeſten zu befördern und zu erhalten ſeye: ſo erlaſſen Wir deswegen folgende Landesherrliche Verordnung.

§. 1.

Jeder Vormund ſol gerichtliche Beſtätigung nachſuchen.

In Gemäsheit der angeführten Policei-Ordnung und des dabei zum Grund gelegten Reichsgeſetzes, ſol jeder Vormund, ehe er die Vormundſchaft antrit und die Verwaltung der Güter anfängt, bei der Obrigkeit des Unmündigen die Beſtätigung nachſuchen.

§. 2.

Wann ein testamentarischer Vormund es thun oder sich entschuldigen solle.

Ein Vormund, der durch einen lezten Willen dazu ernant ist, mus es binnen 6 Wochen von Zeit des eröfneten und ihm bekant gewordenen Testaments thun, oder rechtmäßige Entschuldigungsursachen anzeigen; widrigenfals für die Folgen der Versäumung haften.

§. 3.

Wie die legitimen Vormünder.

Die nächsten Anverwandten der Unmündigen, welche in der Ordnung der Erbfolge, durch die Gesetze, zu deren Vormünder berufen, und in Unserm Lande gegenwärtig sind, müssen ebenfals binnen 6 Wochen, von der Zeit des erfahrnen Ablebens des Verstorbenen, sich zur Annahme der Vormundschaft erklären, und Bestätigung bitten, oder mit Anführung gesezmäßiger Entschuldigung, einen oder mehr andere dazu vorschlagen; und unterlassen sie dies alles, so bleiben sie nicht nur der Folgen halber verantwortlich, sondern werden auch nach Vorschrift der Rechte der Erbfolge in das Gut der Unmündigen verlustig.

§. 4.

Wann die Obrigkeit einen Vormund bestellen müsse.

Wenn durch einen lezten Willen kein Vormund ernant, auch keine Blutsverwandte vorhanden, oder zur Uebernehmung der Vormundschaft fähig sind, und in andern, durch die Gesetze dazu bestimten Fällen ist die Obrigkeit der Unmündigen schuldig, diese mit tüchtigen Vormündern zu versorgen, und darf niemand, da es eine gemeine Last ist, deren Uebernehmung selbst die Pflichten der Gesellschaft fordern, sich dieser ohne gesezliche Entschuldigungsursachen entziehen.

§. 5.

Wie die Entschuldigungsursachen vorzubringen und dabei zu verfahren.

Alle diese Entschuldigungsursachen mus jeder, der durch einen lezten Willen, die Gesetze oder die Obrigkeit zur Vormundschaft bestimmet ist, und sie nicht übernehmen wil, auf einmal vorbringen,

und

und ſol darüber nicht ſchriftlich, ſondern zum Protocol in einem, oder wo beſondere Umſtände es nöthig machten, in zweien dazu anzuſetzenden kurzen Terminen verfahren und gleich darüber erkant werden.

§. 6.

Wer, wenn ſie für zureichend erkant worden, andere Vormünder vorſchlagen, oder beſtellen müſſe.

Werden die vorgebrachten Entſchuldigungsurſachen für zureichend erkant, ſo müſſen die, welche ſchuldig ſind, Vormünder zu bitten, oder zu beſtellen, andere tüchtige Perſonen vorſchlagen, oder beſtellen.

§. 7.

Von den Folgen nach dem Erkentnis, welches die Entſchuldigungsurſachen verwirft.

Sind aber die Urſachen unerheblich gefunden, und der Vormund wird zur Uebernehmung der Vormundſchaft ſchuldig erkant: ſo ſtehet ihm zwar frei, ein in Unſern Procesordnungen zugelaſſenes Rechtsmittel zu gebrauchen, jedoch nicht mit einer Suſpenſiv-Wirkung, ſondern der ſchuldig erkante mus ſich zum Vormund beſtellen laſſen, und deſſen Pflichten, bis er davon durch eine abändernde Urtel entlediget worden, erfüllen, und ſol in dieſen Entſchuldigungsſachen nie eine dritte Inſtanz zugelaſſen werden, wenn auch die ergangene beide Urtel nicht gleichförmig wären.

§. 8.

Prediger ſollen das Abſterben eines ſchriftſäßigen Witwers, oder einer ſolchen Witwe anzeigen, und überhaupt keinen Witwer oder Witwe ohne obrigkeitliche Beſcheinigung der geſchehenen Abfindung mit den Kindern und deren Bevormundung proclamiren und copuliren.

Damit auch deſtoweniger eine Vormundſchaftsbeſtellung verſpätet werde, oder wol gar, weil von dem ſie erfordernden Fal der Obrigkeit keine Nachricht zugekommen, dieſelbe ganz unterbleibe: ſo erneuern Wir auch die von Uns am 6 März 1749 erlaſſene Verordnung, daß die Prediger

a) das in ihrer Gemeine erfolgte Ableben eines Witwers oder einer Witwe, ſo unmittelbar Unſern Obergerichten unterworfen,

und unmündige Kinder hinterläſſet, mit Benennung der nächſten Anverwandten und ihres Aufenthalts, Unſrer Regierung, oder beträfe es Geiſtliche, Unſerm Conſiſtorium noch vor der Beerdigung einberichten, auch

b) keinem Witwer, oder keiner Witwe, der, oder die zur andern Ehe ſchreitet, proclamiren, noch vielweniger aber copuliren ſollen, ehe und bevor ſie einen gerichtlichen Schein von ihrer Obrigkeit beigebracht, daß ſie wegen der mütterlichen oder väterlichen, oder auch ſonſt bisher gemeinſchaftlichen Güter mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht, oder ordnungsmäßige Schichtung volzogen haben, und leztern wirklich Vormünder beſtellet worden. Und ſol jeder Prediger, der jenes unterläſſet und dieſem entgegen handelt, ganz nachdrüklich, ſelbſt nach Befinden desfals mit Suſpenſion, beſtrafet werden.

§. 9.

Von der Anzeige des Ablebens eines Witwers, oder einer Witwe unterm Gerichtszwang der Untergerichte.

Da nun das leztere auch bei Bürgern in den Städten und amtſäßigen Unterthanen auf dem Lande, in dem Wiederverheiratungsfal eines Witwers und einer Witwe, ordnungsmäßige Bevormundung der Kinder befördern wird: ſo ſollen auch zum nämlichen Zwek für den Fal des Abſterbens eines Witwers oder einer Witwe, von der gedachten Gattung Unſrer Unterthanen, mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder, die Unterbediente in den Städten und Aemtern ſchuldig ſeyn, und von ihren Obrigkeiten dazu ausdrüklich angewieſen werden, ſolchen Sterbefal jedesmal anzuzeigen.

§. 10.

Von der Verſiegelung des Nachlaſſes.

In dieſem lezten Fal, wenn ein Witwer oder Witwe ſtirbt und unmündige Kinder hinterbleiben, ſollen auch, damit dieſen aus ihrem Erbgut nichts entkomme, diejenige, welche Vormünder ſeyn wollen, oder ſie vorzuſchlagen ſchuldig ſind, bei der Obrigkeit die Verſiegelung der Sachen, welche verſchloſſen verwahret werden können,

nen, und nicht zum Gebrauch und Unterhalt der Kinder und des Geſindes nöthig ſind, aufs baldigſte befördern, die Obrigkeit ſelbſt auch ſolche überdem, ſobald ſie den Todesfal erfähret, von Amts wegen zu verfügen ſchuldig ſeyn.

Wie denn auch bei Adelichen und gleich Gefreiten auf dem Lande und in den Städten, jedoch ohne Präjudiz ihres gefreieten Gerichtsſtandes und nicht anders, als wenn durch Verzug Schaden entſtehen könte, die Obrigkeit des Orts durch einen Notarius die Verſiegelung verrichten laſſen, und davon der Obrigkeit des Verſtorbenen berichten mus. Und ſol auch jedesmal zur Sicherheit der Nachlaſſenſchaft ſolche Verſiegelung ſo beſorget werden, wenn auch gleich keine Unmündige, ſondern nur abweſende Erben vorhanden ſind.

§. 11.

Eid des Vormundes.

Bei der Beſtätigung ſol jeder Vormund eidlich angeloben, daß er ſeinem Pflegbefohlenen und deſſen Gütern treu und redlich vorſtehen, für jenes Erziehung rechtſchaffen ſorgen, dieſe aber gut verwahren und verwalten, beide in- und außer Gericht vertreten, über die Güter ein ordentliches Inventarium errichten, von den unbeweglichen (wenn ſolche da ſind) und auch von beweglichen Gütern, die durch Verwarung erhalten werden können, nichts ohne obrigkeitliche Erlaubnis verpfänden und veräuſern, jährlich Rechnung von ſeiner vormundſchaftlichen Verwaltung ablegen, und dazu aufs längſte 2 Monate nach Ablauf des Jahrs mit Uebergebung der Rechnung einen Termin nachſuchen, von dem Gut des Pflegbefohlenen aber nichts in ſeinen Nutzen verwenden, ſondern überhaupt, wie einem rechtſchaffenen Vormund oblieget, aufrichtig und ehrlich gegen Perſon und Gut des Pflegbefohlnen handeln wolle.

§. 12.

Mutter und Grosmutter müſſen überdem der zweiten Ehe und dem weiblichen Vorzugsrecht entſagen

Wenn die Mutter oder Grosmutter Vormünderin ſeyn will, ſo mus ſie noch überdem der zweiten Ehe entſagen und verſprechen, daß,

wenn ſie doch in ſolche treten würde, ſie vorher die Vormundſchaft niederlegen wolle. Dann muß ſie auch in Anſehung der Vormundſchaft aller weiblichen Vorzugsrechte und insbeſondere des Senatus Conſulti Vellejani, welches beides ihr ganz deutlich zu erklären iſt, ſich begeben.

§. 13.

Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden iſt.

Wenn hingegen der Vater, in Fällen, da er vermöge der Rechte, oder eines andern Diſpoſition, den Nuzgebrauch vom Vermögen ſeiner unmündigen Kinder nicht hat, daß er vormundſchaftliche Verwaltung zu übernehmen verbunden iſt und auch übernimt, ſo bedarf er keiner gerichtlichen Beſtätigung, noch der Verfertigung eines ordentlichen Inventariums, jedoch mus er bei Verluſt dieſer Güterverwaltung, binnen 6 Wochen, von der Zeit, da den Kindern ſolche Güter zufallen, der Obrigkeit davon die Anzeige thun, und eine, auf Erfordern, eidlich zu beſtärkende Specification derſelben, zur nöthigen Grundlage der künftigen Rechnungsablage und nachherigen richtigen Ablieferung der Obrigkeit übergeben.

§. 14.

Die Vormünder ſollen Sicherheit leiſten.

Die Vormünder müſſen ſonſt auch noch überdem, wegen guter Verwaltung der Güter, zureichende Sicherheit leiſten, und folglich nur ſolche angenommen und beſtätiget werden, welche angeſeſſen ſind, oder eine tüchtige Caution beſtellen können.

§. 15.

Wie ſie zu leiſten und etwa nöthige Modification derſelben zu befördern.

Gleichwie nun dieſe Sicherheitsleiſtung für die Wolfart der Pflegbefohlenen, und damit auch fürs gemeine Beſte, nüzlich und nothwendig iſt, ſo muß doch auch der Vormund damit nicht weiter beſchweret werden, als es die Beſchaffenheit des Vermögens erfordert, welches er wirklich in die Hände bekomt; nach dieſem aus dem Inventarium zu beurtheilenden Umſtande muß alſo nur die Summe, worauf die Caution zu leiſten oder die Vormundſchaft auf des an-

ge-

gesessenen Vormunds Güter ins Hypothekenbuch einzutragen ist, bestimmet werden. Und erheischten auch hiebei noch die Umstände des Vormunds und die Beschwerlichkeit, einen andern mit mehrerer Sicherheit zu erhalten, einige oder gar die möglichste Mäßigung: so muß zugleich durch gerichtliche Deposition der Schuldverschreibungen über daseiende Capitalien und der vorhandenen Kostbarkeiten, wie auch durch Einschränkung der Hebung, daß nemlich eingehende Capitalien, Kaufschillinge, beträchtliche Zinsen, Pachtgelder und andere Einkünfte, wie nicht weniger der bei den Rechnungsablagen bleibende Bestand, in so fern er nicht zur ferneren Bestreitung der Ausgaben nöthig ist, ad judiciale depositum eingeliefert werden sollen, für die weitere Sicherheit gesorget, und wie dies geschehen, nicht nur in dem Tutorio oder Curatorio angeführet, sondern auch, im erforderlichen Fal, in den Verschreibungen und Contracten bemerket, oder sonst den Zahlpflichtigen bekant gemacht werden.

§. 16.

Bis die Sicherheitsleistung nach dem Inventarium festgesetzt, muß sie unbestimt geschehen.

Weil jedoch die Bestimmung der Sicherheitsleistung nach dem, was dem Vormund vom Pupillengut in die Hände komt, und davon zu dem eben erwehnten Zwek ausgenommen werden mus, nicht eher, bis das Inventarium verfertiget und eingesehen worden, geschehen kan: so ist bis dahin, unbestimt, die Caution zu leisten und die Vormundschaft einzutragen, wenn die Obrigkeit, nach den jedesmal hiebei zu beurtheilenden Umständen des Pupillenguts und des Vormunds, auch diese Vorsicht für nöthig hält.

§. 17.

Ob, und wie ein testamentarischer Vormund Sicherheit leiste.

Ob Wir es gleich übrigens bei der Verordnung gemeiner Rechte, daß ein im Testament vom Vater oder extraneo ernanter Vormund, der Regel nach, von der Cautionsleistung frei seyn solle, belassen: so bleibt doch auch eines solchen Vormunds Vermögen dem Pupillen

mit

mit einem ſtillſchweigenden Unterpfand verhaftet, und da nach Unſrer Hypotheken-Ordnung auch deſſen Eintragung geſchehen muß, hier ebenfals nöthig, daß ſolches ſtillſchweigende Unterpfand auf die Immobilien des Vormunds eingetragen werde. Wäre aber ein ſolcher teſtamentariſcher Vormund mit Immobilien nicht angeſeſſen, oder von dem Teſtator ausdrüklich von aller Sicherheitsleiſtung frei geſprochen worden: ſo muß doch, wie im §. 14 verordnet iſt, je nachdem es die Umſtände des Falls erfordern, das in Händen Bekommen und Behalten des Pupillen Guts eingeſchränket werden. Entſtünden aber gar hernach Umſtände, die das unterſtelte Zutrauen zu dem teſtamentariſchen Vormund zu ſehr herabſezten, und die Sorge für die Sicherheit des Guts des Unmündigen nöthig machten, ſo ſol derſelbe alsdann noch zur Caution angehalten werden können.

§. 18.

Wie die Eintragung und Löſchung der Vormundſchaft, auch jener Verminderung geſchehe.

Wie die Eintragung der Vormundſchaften ins Hypothekenbuch und nach deren Endigung die Löſchung derſelben darin geſchehen und befördert werden müſſe, dies haben Wir in Unſrer Hypotheken-Ordnung §. 7 und 20 verordnet, dem Wir nur noch hinzufügen, daß auch während der Vormundſchaft noch von der eingetragenen Summe wieder abgeſchrieben werden könne, was der Vormund von dem in Händen gehabten Gut ſicher belegt und verwendet zu haben, beſcheinigen wird.

§. 19.

Von einem auswärtigen Vormund und deſſen Sicherheitsleiſtung.

Wenn einem Auswärtigen entweder durch einen lezten Willen, oder durch die Geſetze eine Vormundſchaft aufgetragen wird, ſo ſol er zwar zugelaſſen und von der Obrigkeit des Pupillen beſtätiget werden, jedoch auch in Unſerm Lande zulängliche Caution leiſten, und dieſe ins Hypothekenbuch eintragen laſſen.

§. 20.

§. 20.

Von Ertheilung des Tutoriums oder Curatoriums.

Nach so berichtigter Bestätigung des Vormundes mus ihm ein Tutorium oder Curatorium, mit Anführung der Namen und des Alters der Pupillen ertheilet, oder bei geringen Vormundschaften das Protocol über die Bestätigung und Verpflichtung, anstatt dessen, in beglaubigter Form mitgetheilet werden.

§. 21.

Wie lange die Vormundschaft dauret, und von der venia aetatis.

Eine so angeordnete Vormundschaft sol, nachdem schon in der Reichspoliceiordnung der Unterschied einer Tutel und Curatel in dieser Absicht aufgehoben, und es auch bisher schon in Unsrer Grafschaft so gehalten worden, bis zur Voljährigkeit und also bis nach zurükgelegtem 25sten Jahr der Minderjährigen fortdauren, es wäre denn, daß Minderjährige, weiblichen Geschlechts, sich mit majorennen Männern verheirateten, und mit diesen in Gemeinschaft der Güter träten, da alsdann die bisherige Vormundschaft aufhöret. Außer diesen beiden Fällen sol aber kein Vormund sie eher ohne erhebliche und von der Obrigkeit dafür erkante Ursachen niederlegen. Jedoch bleibt es Uns bevor, den Minderjährigen, welche darum nachsuchen, und ein auf genaue Erkundigung bei dem Vormund und nächsten Verwandten, von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attestat von ihrem guten Verstand und auch bisheriger guter Aufführung beibringen, veniam aetatis zu ertheilen, und sie also damit noch eher von der Vormundschaft zu befreien. Worauf sie dann alles selbst in und außer Gericht ohne Vormund verrichten, jedoch noch keine Veräußerung der Immobilien, ohne die Erfordernisse zu beachten, welche bei Veräußerung der Pupillengüter nötig sind, vornehmen können.

§. 22.

Von Errichtung und gerichtlichen Uebergabe des Inventariums.

Der gehörig bestätigte Vormund mus hierauf, ehe er das Vermögen der Unmündigen in Verwahrung und Verwaltung nimt, ein volständiges Inventarium, oder Güterverzeichnis durch die Obrig-

mit einem ſtillſchweigenden Unterpfand verhaftet, und da nach Unſrer Hypotheken-Ordnung auch deſſen Eintragung geſchehen muß, hier ebenfals nöthig, daß ſolches ſtillſchweigende Unterpfand auf die Immobilien des Vormunds eingetragen werde. Wäre aber ein ſolcher teſtamentariſcher Vormund mit Immobilien nicht angeſeſſen, oder von dem Teſtator ausdrüklich von aller Sicherheitsleiſtung frei geſprochen worden: ſo muß doch, wie im §. 14 verordnet iſt, je nachdem es die Umſtände des Falls erfordern, das in Händen Bekommen und Behalten des Pupillen Guts eingeſchränket werden. Entſtünden aber gar hernach Umſtände, die das unterſtelte Zutrauen zu dem teſtamentariſchen Vormund zu ſehr herabſezten, und die Sorge für die Sicherheit des Guts des Unmündigen nöthig machten, ſo ſol derſelbe alsdann noch zur Caution angehalten werden können.

§. 18.

Wie die Eintragung und Löſchung der Vormundſchaft, auch jener Verminderung geſchehe.

Wie die Eintragung der Vormundſchaften ins Hypothekenbuch und nach deren Endigung die Löſchung derſelben darin geſchehen und befördert werden müſſe, dies haben Wir in Unſrer Hypotheken-Ordnung §. 7 und 20 verordnet, dem Wir nur noch hinzufügen, daß auch während der Vormundſchaft noch von der eingetragenen Summe wieder abgeſchrieben werden könne, was der Vormund von dem in Händen gehabten Gut ſicher belegt und verwendet zu haben, beſcheinigen wird.

§. 19.

Von einem auswärtigen Vormund und deſſen Sicherheitsleiſtung.

Wenn einem Auswärtigen entweder durch einen lezten Willen, oder durch die Geſetze eine Vormundſchaft aufgetragen wird, ſo ſol er zwar zugelaſſen und von der Obrigkeit des Pupillen beſtätiget werden, jedoch auch in Unſerm Lande zulängliche Caution leiſten, und dieſe ins Hypothekenbuch eintragen laſſen.

§. 20.

§. 20.

Von Ertheilung des Tutoriums oder Curatoriums.

Nach so berichtigter Bestätigung des Vormundes mus ihm ein Tutorium oder Curatorium, mit Anführung der Namen und des Alters der Pupillen ertheilet, oder bei geringen Vormundschaften das Protocol über die Bestätigung und Verpflichtung, anstatt dessen, in beglaubigter Form mitgetheilet werden.

§. 21.

Wie lange die Vormundschaft dauret, und von der venia aetatis.

Eine so angeordnete Vormundschaft sol, nachdem schon in der Reichspoliceiordnung der Unterschied einer Tutel und Curatel in dieser Absicht aufgehoben, und es auch bisher schon in Unsrer Grafschaft so gehalten worden, bis zur Voljährigkeit und also bis nach zurükgelegtem 25sten Jahr der Minderjährigen fortdauren, es wäre denn, daß Minderjährige, weiblichen Geschlechts, sich mit majorennen Männern verheirateten, und mit diesen in Gemeinschaft der Güter träten, da alsdann die bisherige Vormundschaft aufhöret. Außer diesen beiden Fällen sol aber kein Vormund sie eher ohne erhebliche und von der Obrigkeit dafür erkante Ursachen niederlegen. Jedoch bleibt es Uns bevor, den Minderjährigen, welche darum nachsuchen, und ein auf genaue Erkundigung bei dem Vormund und nächsten Verwandten, von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attestat von ihrem guten Verstand und auch bisheriger guter Aufführung beibringen, veniam aetatis zu ertheilen, und sie also damit noch eher von der Vormundschaft zu befreien. Worauf sie dann alles selbst in und außer Gericht ohne Vormund verrichten, jedoch noch keine Veräußerung der Immobilien, ohne die Erfordernisse zu beachten, welche bei Veräußerung der Pupillengüter nötig sind, vornehmen können.

§. 22.

Von Errichtung und gerichtlichen Uebergabe des Inventariums.

Der gehörig bestätigte Vormund mus hierauf, ehe er das Vermögen der Unmündigen in Verwahrung und Verwaltung nimt, ein volständiges Inventarium, oder Güterverzeichnis durch die Obrig-

§. 2.

Wann ein testamentarischer Vormund es thun oder sich entschuldigen solle.

Ein Vormund, der durch einen lezten Willen dazu ernant ist, mus es binnen 6 Wochen von Zeit des eröfneten und ihm bekant gewordenen Testaments thun, oder rechtmäßige Entschuldigungsursachen anzeigen; widrigenfals für die Folgen der Versäumung haften.

§. 3.

Wie die legitimen Vormünder.

Die nächsten Anverwandten der Unmündigen, welche in der Ordnung der Erbfolge, durch die Gesetze, zu deren Vormünder berufen, und in Unserm Lande gegenwärtig sind, müssen ebenfals binnen 6 Wochen, von der Zeit des erfahrnen Ablebens des Verstorbenen, sich zur Annahme der Vormundschaft erklären, und Bestätigung bitten, oder mit Anführung gesezmäßiger Entschuldigung, einen oder mehr andere dazu vorschlagen; und unterlassen sie dies alles, so bleiben sie nicht nur der Folgen halber verantwortlich, sondern werden auch nach Vorschrift der Rechte der Erbfolge in das Gut der Unmündigen verlustig.

§. 4.

Wann die Obrigkeit einen Vormund bestellen müsse.

Wenn durch einen lezten Willen kein Vormund ernant, auch keine Blutsverwandte vorhanden, oder zur Uebernehmung der Vormundschaft fähig sind, und in andern, durch die Gesetze dazu bestimten Fällen ist die Obrigkeit der Unmündigen schuldig, diese mit tüchtigen Vormündern zu versorgen, und darf niemand, da es eine gemeine Last ist, deren Uebernehmung selbst die Pflichten der Gesellschaft fordern, sich dieser ohne gesezliche Entschuldigungsursachen entziehen.

§. 5.

Wie die Entschuldigungsursachen vorzubringen und dabei zu verfahren.

Alle diese Entschuldigungsursachen mus jeder, der durch einen lezten Willen, die Gesetze oder die Obrigkeit zur Vormundschaft bestimmet ist, und sie nicht übernehmen wil, auf einmal vorbringen,

und

und ſol darüber nicht ſchriftlich, ſondern zum Protocol in einem, oder wo beſondere Umſtände es nöthig machten, in zweien dazu anzuſetzenden kurzen Terminen verfahren und gleich darüber erkant werden.

§. 6.

Wer, wenn ſie für zureichend erkant worden, andere Vormünder vorſchlagen, oder beſtellen müſſe.

Werden die vorgebrachten Entſchuldigungsurſachen für zureichend erkant, ſo müſſen die, welche ſchuldig ſind, Vormünder zu bitten, oder zu beſtellen, andere tüchtige Perſonen vorſchlagen, oder beſtellen.

§. 7.

Von den Folgen nach dem Erkentnis, welches die Entſchuldigungsurſachen verwirft.

Sind aber die Urſachen unerheblich gefunden, und der Vormund wird zur Uebernehmung der Vormundſchaft ſchuldig erkant: ſo ſtehet ihm zwar frei, ein in Unſern Procesordnungen zugelaſſenes Rechtsmittel zu gebrauchen, jedoch nicht mit einer Suſpenſiv-Wirkung, ſondern der ſchuldig erkante muß ſich zum Vormund beſtellen laſſen, und deſſen Pflichten, bis er davon durch eine abändernde Urtel entlediget worden, erfüllen, und ſol in dieſen Entſchuldigungsſachen nie eine dritte Inſtanz zugelaſſen werden, wenn auch die ergangene beide Urtel nicht gleichförmig wären.

§. 8.

Prediger ſollen das Abſterben eines ſchriftſäßigen Witwers, oder einer ſolchen Witwe anzeigen, und überhaupt keinen Witwer oder Witwe ohne obrigkeitliche Beſcheinigung der geſchehenen Abfindung mit den Kindern und deren Bevormundung proclamiren und copuliren.

Damit auch deſtoweniger eine Vormundſchaftsbeſtellung verſpätet werde, oder wol gar, weil von dem ſie erfordernden Fal der Obrigkeit keine Nachricht zugekommen, dieſelbe ganz unterbleibe: ſo erneuern Wir auch die von Uns am 6 März 1749 erlaſſene Verordnung, daß die Prediger

a) das in ihrer Gemeine erfolgte Ableben eines Witwers oder einer Witwe, ſo unmittelbar Unſern Obergerichten unterworfen,

und unmündige Kinder hinterlässet, mit Benennung der nächsten Anverwandten und ihres Aufenthalts, Unsrer Regierung, oder beträfe es Geistliche, Unserm Consistorium noch vor der Beerdigung einberichten, auch

b) keinem Witwer, oder keiner Witwe, der, oder die zur andern Ehe schreitet, proclamiren, noch vielweniger aber copuliren sollen, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein von ihrer Obrigkeit beigebracht, daß sie wegen der mütterlichen oder väterlichen, oder auch sonst bisher gemeinschaftlichen Güter mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht, oder ordnungsmäßige Schichtung volzogen haben, und leztern wirklich Vormünder bestellet worden. Und sol jeder Prediger, der jenes unterlässet und diesem entgegen handelt, ganz nachdrüklich, selbst nach Befinden desfals mit Suspension, bestrafet werden.

§. 9.

Von der Anzeige des Ablebens eines Witwers, oder einer Witwe unterm Gerichtszwang der Untergerichte.

Da nun das leztere auch bei Bürgern in den Städten und amtsäßigen Unterthanen auf dem Lande, in dem Wiederverheiratungsfal eines Witwers und einer Witwe, ordnungsmäßige Bevormundung der Kinder befördern wird: so sollen auch zum nämlichen Zwek für den Fal des Absterbens eines Witwers oder einer Witwe, von der gedachten Gattung Unsrer Unterthanen, mit Hinterlassung unmündiger Kinder, die Unterbediente in den Städten und Aemtern schuldig seyn, und von ihren Obrigkeiten dazu ausdrüklich angewiesen werden, solchen Sterbefal jedesmal anzuzeigen.

§. 10.

Von der Versiegelung des Nachlasses.

In diesem lezten Fal, wenn ein Witwer oder Witwe stirbt und unmündige Kinder hinterbleiben, sollen auch, damit diesen aus ihrem Erbgut nichts entkomme, diejenige, welche Vormünder seyn wollen, oder sie vorzuschlagen schuldig sind, bei der Obrigkeit die Versiegelung der Sachen, welche verschlossen verwahret werden können,

nen, und nicht zum Gebrauch und Unterhalt der Kinder und des Geſindes nöthig ſind, aufs baldigſte befördern, die Obrigkeit ſelbſt auch ſolche überdem, ſobald ſie den Todesfal erfähret, von Amts wegen zu verfügen ſchuldig ſeyn.

Wie denn auch bei Adelichen und gleich Gefreiten auf dem Lande und in den Städten, jedoch ohne Präjudiz ihres gefreieten Gerichtsſtandes und nicht anders, als wenn durch Verzug Schaden entſtehen könte, die Obrigkeit des Orts durch einen Notarius die Verſiegelung verrichten laſſen, und davon der Obrigkeit des Verſtorbenen berichten mus. Und ſol auch jedesmal zur Sicherheit der Nachlaſſenſchaft ſolche Verſiegelung ſo beſorget werden, wenn auch gleich keine Unmündige, ſondern nur abweſende Erben vorhanden ſind.

§. 11.

Eid des Vormundes.

Bei der Beſtätigung ſol jeder Vormund eidlich angeloben, daß er ſeinem Pflegbefohlenen und deſſen Gütern treu und redlich vorſtehen, für jenes Erziehung rechtſchaffen ſorgen, dieſe aber gut verwahren und verwalten, beide in- und außer Gericht vertreten, über die Güter ein ordentliches Inventarium errichten, von den unbeweglichen (wenn ſolche da ſind) und auch von beweglichen Gütern, die durch Verwarung erhalten werden können, nichts ohne obrigkeitliche Erlaubnis verpfänden und veräuſern, jährlich Rechnung von ſeiner vormundſchaftlichen Verwaltung ablegen, und dazu aufs längſte 2 Monate nach Ablauf des Jahrs mit Uebergebung der Rechnung einen Termin nachſuchen, von dem Gut des Pflegbefohlenen aber nichts in ſeinen Nuzen verwenden, ſondern überhaupt, wie einem rechtſchafenen Vormund oblieget, aufrichtig und ehrlich gegen Perſon und Gut des Pflegbefohlnen handeln wolle.

§. 12.

Mutter und Grosmutter müſſen überdem der zweiten Ehe und dem weiblichen Vorzugsrecht entſagen

Wenn die Mutter oder Grosmutter Vormünderin ſeyn will, ſo mus ſie noch überdem der zweiten Ehe entſagen und verſprechen, daß,

wenn ſie doch in ſolche treten würde, ſie vorher die Vormundſchaft niederlegen wolle. Dann muß ſie auch in Anſehung der Vormundſchaft aller weiblichen Vorzugsrechte und insbeſondere des Senatus Conſulti Vellejani, welches beides ihr ganz deutlich zu erklären iſt, ſich begeben.

§. 13.

Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden iſt.

Wenn hingegen der Vater, in Fällen, da er vermöge der Rechte, oder eines andern Diſpoſition, den Nuzgebrauch vom Vermögen ſeiner unmündigen Kinder nicht hat, daß er vormundſchaftliche Verwaltung zu übernehmen verbunden iſt und auch übernimt, ſo bedarf er keiner gerichtlichen Beſtätigung, noch der Verfertigung eines ordentlichen Inventariums, jedoch mus er bei Verluſt dieſer Güterverwaltung, binnen 6 Wochen, von der Zeit, da den Kindern ſolche Güter zufallen, der Obrigkeit davon die Anzeige thun, und eine, auf Erfordern, eidlich zu beſtärkende Specification derſelben, zur nöthigen Grundlage der künftigen Rechnungsablage und nachherigen richtigen Ablieferung der Obrigkeit übergeben.

§. 14.

Die Vormünder ſollen Sicherheit leiſten.

Die Vormünder müſſen ſonſt auch noch überdem, wegen guter Verwaltung der Güter, zureichende Sicherheit leiſten, und folglich nur ſolche angenommen und beſtätiget werden, welche angeſeſſen ſind, oder eine tüchtige Caution beſtellen können.

§. 15.

Wie ſie zu leiſten und etwa nöthige Modification derſelben zu befördern.

Gleichwie nun dieſe Sicherheitsleiſtung für die Wolfart der Pflegbefohlenen, und damit auch fürs gemeine Beſte, nüzlich und nothwendig iſt, ſo muß doch auch der Vormund damit nicht weiter beſchweret werden, als es die Beſchaffenheit des Vermögens erfordert, welches er wirklich in die Hände bekomt; nach dieſem aus dem Inventarium zu beurtheilenden Umſtande muß alſo nur die Summe, worauf die Caution zu leiſten oder die Vormundſchaft auf des ange-

geseſſenen Vormunds Güter ins Hypothekenbuch einzutragen iſt, beſtimmet werden. Und erheiſchten auch hiebei noch die Umſtände des Vormunds und die Beſchwerlichkeit, einen andern mit mehrerer Sicherheit zu erhalten, einige oder gar die möglichſte Mäßigung: ſo muß zugleich durch gerichtliche Depoſition der Schuldverſchreibungen über daſeiende Capitalien und der vorhandenen Koſtbarkeiten, wie auch durch Einſchränkung der Hebung, daß nemlich eingehende Capitalien, Kaufſchillinge, beträchtliche Zinſen, Pachtgelder und andere Einkünfte, wie nicht weniger der bei den Rechnungsablagen bleibende Beſtand, in ſo fern er nicht zur ferneren Beſtreitung der Ausgaben nöthig iſt, ad judiciale depoſitum eingeliefert werden ſollen, für die weitere Sicherheit geſorget, und wie dies geſchehen, nicht nur in dem Tutorio oder Curatorio angeführet, ſondern auch, im erforderlichen Fal, in den Verſchreibungen und Contracten bemerket, oder ſonſt den Zahlpflichtigen bekant gemacht werden.

§. 16.

Bis die Sicherheitsleiſtung nach dem Inventarium feſtgeſetzt, muß ſie unbeſtimt geſchehen.

Weil jedoch die Beſtimmung der Sicherheitsleiſtung nach dem, was dem Vormund vom Pupillengut in die Hände komt, und davon zu dem eben erwehnten Zwek ausgenommen werden mus, nicht eher, bis das Inventarium verfertiget und eingeſehen worden, geſchehen kan: ſo iſt bis dahin, unbeſtimt, die Caution zu leiſten und die Vormundſchaft einzutragen, wenn die Obrigkeit, nach den jedesmal hiebei zu beurtheilenden Umſtänden des Pupillenguts und des Vormunds, auch dieſe Vorſicht für nöthig hält.

§. 17.

Ob, und wie ein teſtamentariſcher Vormund Sicherheit leiſtet.

Ob Wir es gleich übrigens bei der Verordnung gemeiner Rechte, daß ein im Teſtament vom Vater oder extraneo ernanter Vormund, der Regel nach, von der Cautionsleiſtung frei ſeyn ſolle, belaſſen: ſo bleibt doch auch eines ſolchen Vormunds Vermögen dem Pupillen

mit

mit einem stillschweigenden Unterpfand verhaftet, und da nach Unsrer Hypotheken-Ordnung auch dessen Eintragung geschehen muß, hier ebenfals nöthig, daß solches stillschweigende Unterpfand auf die Immobilien des Vormunds eingetragen werde. Wäre aber ein solcher testamentarischer Vormund mit Immobilien nicht angesessen, oder von dem Testator ausdrüklich von aller Sicherheitsleistung frei gesprochen worden: so muß doch, wie im §. 14 verordnet ist, je nachdem es die Umstände des Falls erfordern, das in Händen Bekommen und Behalten des Pupillen Guts eingeschränket werden. Entstünden aber gar hernach Umstände, die das unterstelte Zutrauen zu dem testamentarischen Vormund zu sehr herabsezten, und die Sorge für die Sicherheit des Guts des Unmündigen nöthig machten, so sol derselbe alsdann noch zur Caution angehalten werden können.

§. 18.

Wie die Eintragung und Löschung der Vormundschaft, auch jener Verminderung geschehe.

Wie die Eintragung der Vormundschaften ins Hypothekenbuch und nach deren Endigung die Löschung derselben darin geschehen und befördert werden müsse, dies haben Wir in Unsrer Hypotheken-Ordnung §. 7 und 20 verordnet, dem Wir nur noch hinzufügen, daß auch während der Vormundschaft noch von der eingetragenen Summe wieder abgeschrieben werden könne, was der Vormund von dem in Händen gehabten Gut sicher belegt und verwendet zu haben, bescheinigen wird.

§. 19.

Von einem auswärtigen Vormund und dessen Sicherheitsleistung.

Wenn einem Auswärtigen entweder durch einen lezten Willen, oder durch die Gesetze eine Vormundschaft aufgetragen wird, so sol er zwar zugelassen und von der Obrigkeit des Pupillen bestätiget werden, jedoch auch in Unserm Lande zulängliche Caution leisten, und diese ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 20

§. 20.

Von Ertheilung des Tutoriums oder Curatoriums.

Nach so berichtigter Bestätigung des Vormundes muß ihm ein Tutorium oder Curatorium, mit Anführung der Namen und des Alters der Pupillen ertheilet, oder bei geringen Vormundschaften das Protocol über die Bestätigung und Verpflichtung, anstatt dessen, in beglaubigter Form mitgetheilet werden.

§. 21.

Wie lange die Vormundschaft dauret, und von der venia aetatis.

Eine so angeordnete Vormundschaft sol, nachdem schon in der Reichspoliceiordnung der Unterschied einer Tutel und Curatel in dieser Absicht aufgehoben, und es auch bisher schon in Unsrer Grafschaft so gehalten worden, bis zur Voljährigkeit und also bis nach zurükgelegtem 25sten Jahr der Minderjährigen fortdauren, es wäre denn, daß Minderjährige, weiblichen Geschlechts, sich mit majorennen Männern verheirateten, und mit diesen in Gemeinschaft der Güter träten, da alsdann die bisherige Vormundschaft aufhöret. Außer diesen beiden Fällen sol aber kein Vormund sie eher ohne erhebliche und von der Obrigkeit dafür erkante Ursachen niederlegen. Jedoch bleibt es Uns bevor, den Minderjährigen, welche darum nachsuchen, und ein auf genaue Erkundigung bei dem Vormund und nächsten Verwandten, von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attestat von ihrem guten Verstand und auch bisheriger guter Aufführung beibringen, veniam aetatis zu ertheilen, und sie also damit noch eher von der Vormundschaft zu befreien. Worauf sie dann alles selbst in und außer Gericht ohne Vormund verrichten, jedoch noch keine Veräußerung der Immobilien, ohne die Erfordernisse zu beachten, welche bei Veräußerung der Pupillengüter nötig sind, vornehmen können.

§. 22.

Von Errichtung und gerichtlichen Uebergabe des Inventariums.

Der gehörig bestätigte Vormund mus hierauf, ehe er das Vermögen der Unmündigen in Verwahrung und Verwaltung nimt, ein volständiges Inventarium, oder Güterverzeichnis durch die Obrig-

keit, oder durch einen Notarius, und bei geringen Unterthanen auf dem Lande, wenn die Nachlassenschaft nicht beträchtlich, durch den Untervogt oder Bauerrichter, in seiner des Vormunds und einiger Verwandten der Unmündigen, oder anderer unpartheiischer redlicher Personen Gegenwart aufnehmen und doppelt in beglaubigter Form verfertigen lassen, wovon er selbst eines behält, das andere aber der Obrigkeit, von welcher die Vormundschaftsbestätigung geschehen ist, überliefert.

Diese Verfertigung und Ueberlieferung muß binnen 4 Wochen von Zeit der Bestätigung, wenn nicht erhebliche Verhinderungen, die jedoch jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen sind, geschehen, widrigenfals der Vormund mit 50 Gß oder einer andern verhältnismäßigen Strafe bestrafet werden.

§. 23.

Wie das Inventarium einzurichten.

Das Inventarium muß nach den Gattungen der Sachen, die da sind, eingerichtet, für jede eine besondere Rubrik genommen, und die darunter gehörige Sachen müssen mit einer fortlaufenden Nummer angeschrieben werden. Bei wichtigen Verlassenschaften muß also das Inventarium folgende Rubriken haben:

1) An Immobilien
2) An Rechten und Gerechtigkeiten
3) An ausstehenden Schulden
4) An baarem Gelde
5) An Medaillen und andern Kostbarkeiten
6) An Silbergeräthe
7) An Zinnengeräthe
8) An Kupfer- und Messinggeräthe
9) An Eisen- und Blechgeräthe
10) An Holzgeräthe
11) An Naturalien
12) An Kleidungsstükken

13) An Linnen
14) An Betten
15) An Büchern
16) An allerhand Hausgeräthe
17) An Viehstand
18) An Passivschulden
19) Nachricht von den im Gange seienden Processen.

Und ist das Inventarium immer so vollständig als möglich einzurichten, weil es die Grundlage von allen vormundschaftlichen Geschäften seyn muß.

§. 24.

Wie zu verfahren, wenn die Errichtung des Inventariums vom Erblasser verbothen.

Ein Vater, oder anderer Erblasser, von welchem die Unmündigen die Erbschaft erhalten, kan zwar in seinem lezten Willen die Errichtung eines legalen Inventariums verbieten, und die Obrigkeit nicht davon abgehen, wenn nicht untersuchte und dafür erkante Verdachtsursachen ein anders nothwendig machen; es sol aber dennoch der ernante Vormund auf seinen geleisteten Eid ein vollständiges Güterverzeichnis verfertigen, und solches versiegelt der Obrigkeit der Unmündigen binnen 6 Wochen nach erhaltener Bestätigung überliefern, damit, wenn Verdacht der Verschwendung oder des Betrugs entstünde, darnach die Untersuchung geschehen, und die Interessenten deswegen die Eröfnung begehren, oder die Obrigkeit solche von Amtswegen verfügen könne.

§. 25.

Von der väterlichen Administration der Kindergüter ausser der Gütergemeinschaft, und der Verordnung der Kinder bei der schlechten Haushaltung oder Wiederverheirathung des Vaters.

Ein Vater erhält nun zwar übrigens auch nach Absterben seiner Frau, mit der er nicht in Gemeinschaft der Güter gelebt hat, die Administration des, von ihr und andern, den Kindern, die er mit ihr erzeuget hat, angeerbten Vermögens, wovon ihm die Rechte den Nuzbrauch zustehen; allein er ist nicht verbunden, deswegen als Vor-

mund ſich beſtätigen zu laſſen und ein Inventarium zu errichten; nur muß er ein auf Erfordern jedesmal eidlich zu beſtärkendes Verzeichnis ſolcher Güter, binnen 6 Wochen nach dem Tode ſeiner Frauen, der Obrigkeit verſchloſſen übergeben. damit eines Theils Misbrauch der Güter abgewendet werde, und anderntheils für den Fal, wenn zur zweiten Ehe geſchritten wird, gewiſſe Nachricht von dem Vermögen der Kinder da ſeye. Würde aber der Vater damit nicht gut haushalten, ſo ſol auf Veranlaſſen der Blutsfreunde, oder von Amtswegen die Obrigkeit denen Kindern eine Vormundſchaft beſtellen, über ihr Gut ein förmliches Inventarium errichten, und wenn dem Vater, befindenden Umſtänden nach, doch noch die Verwaltung gelaſſen werden kan, von demſelben deswegen Caution leiſten, oder Eintragung auf ſein unbewegliches Gut geſchehen laſſen. Und dieſe Bevormundung der minderjährigen Kinder erſter Ehe und Errichtung des Inventariums ſollen auch geſchehen, wenn der Vater ſich wieder verheiratet, und da er auch dann wegen des fortdaurenden Nuzgebrauchs, bis ſich etwa eine ſchlechte Haushaltung zeigte, die Verwaltung des Kinderguts behält, deswegen Eintragung auf ſein unbewegliches Gut, oder Cautionsleiſtung geſchehen.

§. 26.

Der überlebende von Eheleuten, die in der Gütergemeinſchaft geſtanden, behält die Verwaltung und Nuzung der Güter ohne Vormundſchaftsbeſtellung.

Wenn aber Eheleute in Gemeinſchaft der Güter leben, wovon in Unſrer Grafſchaft nur die Unſrer Ritterſchaft, und von andern Ständen blos die, welche in errichteten und gerichtlich beſtätigten Ehepacten derſelben ausdrüklich entſagt haben, ausgenommen ſind: ſo behält der überlebende, er ſey Man oder Frau, die Verwaltung und Nuzung des mit den Kindern der getrenten Ehe gemeinſchaftlich beſitzenden Vermögens; erziehet und ſteuret ſie davon aus, ohne daß eine Vormundſchaftsbeſtellung, und was ſonſt dabei erforderlich, geſchähe.

§. 27.

§ 27.

Wie es im Fal der schlechten Haushaltung oder der Wiederverheiratung gehalten werde.

Nur in den Fällen einer schlechten Haushaltung und Wiederverheiratung eines solchen Witwers oder einer solchen Witwe, können die Kinder oder die Blutsfreunde, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordentliche Schichtung veranlassen und verordnen, wozu alsdann auch ordentliche Bevormundung der minderjährigen Kinder geschehen mus. Wird im leztern Fal der Wiederverheiratung, wie bisher der Gebrauch gewesen, und auch ferner, wenn keine bedenkliche Ursachen dagegen sind, so gehalten werden kan, dem Vater oder Mutter der Kinder abgetheiltes Gut, gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Heirat oder Einrichtung eigener Haushaltung, zur Verwaltung und Nuzung unter Aufsicht der Vormundschaft gelassen: so mus Eintragung ins Hypothekenbuch, oder Caution deswegen geschehen und geleistet werden.

§. 28.

Vormünder sollen jährlich Rechnung ablegen.

Alle andere Vormünder und der Vater in dem §. 13 angeführten Fal, sollen jährlich vom Tag der Vormundschaftsbestätigung anzurechnen, von ihrer geführten Vormundschaft Rechnung ablegen, es wäre denn, daß der Erblasser ein anders verordnet hätte, wobei es belassen, jedoch wenn gegründeter Verdacht des Betrugs oder der Verschwendung sich äusern solte, nichts destoweniger alsdann die Beibringung des Inventariums und der Rechnungen verordnet werden kan.

§. 29.

Wann der Vormund die Rechnung übergeben, und wie sie bei Theilung der Vormundschaft geführet werden sol.

Diese Rechnung mus der Vormund binnen 2 Monaten nach abgelaufenem Jahr, jedesmal ohngefordert von der Obrigkeit, derselben bei 5 bis 10 Gst. Strafe übergeben, oder mit Anzeige gegründeter Hinderniſſe Frist dazu suchen. Waren mehr Vormünder als

einer zur Administration bestellet, welches jedoch ohne besondere Ursachen von der Obrigkeit nicht geschehen sol, diese hatten aber die Vormundschaft unter sich getheilet, so sollen sie dem ungeachtet nur eine gemeinschaftliche Rechnung verfertigen und übergeben. Hingegen kan dies von jedem Vormund besonders geschehen, wenn die Theilung der Vormundschaft vom Testator, oder mit Bewilligung und gehöriger Vorschrift der Obrigkeit geschehen ist.

§. 30.

Wie die Rechnung eingerichtet und abgenommen werden sol.

Die Rechnung selbst sol nach dem am Ende dieser Verordnung beigedrukten Formular eingerichtet, nach ihrer Uebergabe genau durchgegangen, darüber die nöthige Erinnerungen entworfen, diese dem Vormund zur Beantwortung mitgetheilet, und dabei zugleich ein Termin zur Abnahme angesetzet werden. Jedoch kan auch dies leztere nach vorheriger Examination der Rechnung allein geschehen, wenn nicht viele, oder doch gleich zu erledigende Erinnerungen gefunden worden. Auch kan die Obrigkeit, wenn sie es gut findet, den nächsten Verwandten des Pupillen die Rechnung vor der Abnahme zustellen, allemal aber, wo es die Umstände nöthig machen, dem Vormund das Manual, welches er für sich nach den Rubriken der Rechnung halten mus, zur Einsicht abfordern.

§. 31.

Ein beträchtlicher Rechnungsbestand sol zinsbar belegt werden.

Findet sich beim Abschlus der Rechnung ein zur Fortsetzung der Ausgaben nicht nöthiger beträchtlicher Vorschuß, er mag nach Vorschrift des §. 15 ad depositum genommen werden, oder in sicherer Verwahrung des Vormunds bleiben, so mus derselbe, sobald wie möglich, gegen Zinsen zu 5 oder auch nach vorkommenden Umständen mit Bewilligung der Obrigkeit zu 4 vom hundert sicher ausgelehnet und dazu im Intelligenzblat ausgeboten werden.

§. 32.

§. 32.

Wie bei Interpoſitionen eines Rechtsmittels gegen das Erkentnis über die Erinnerungen zu verfahren.

Gegen das Erkentnis über nicht gleich und zureichend erledigte Erinnerungen und Defecte, kan zwar der Vormund zuläſſige Rechtsmittel einwenden, wenn er aber des Gegenſtandes halber nicht ſicher genug iſt, ihm Beſtellung der Caution deswegen, oder die Deponirung des Wehrts, oder der Sache, aufgegeben werden.

§. 33.

Von der Schlusrechnung und Ueberlieferung des Vermögens an den grosjährig gewordenen Curanden.

Wenn der Pflegbefohlene das 25ſte Jahr zurükgeleget und grosjährig geworden, oder eine Minderjährige ſich ſo, wie §. 21 beſtimmet worden, verheiratet, folglich die Curatel geendiget iſt, ſo mus der Vormund binnen 4 Wochen die Schlusrechnung verfertigen, und dieſelbe ſowol als das Inventarium dem geweſenen Pflegbefohlenen, der die Einſicht der vorherigen Rechnungen beim Gericht erhalten kan, mittheilen, darauf gemeinſchaftlich mit ihm einen Termin zur Abnahme nachſuchen, indeſſen den Vorrath an barem Geld, und alles andere nach den Rubriken des Güterverzeichniſſes, wie auch die liegende Gründe dem grosjährig gewordenen Curanden überliefern, und ſich nach abgelegter Rechnung, auf Beſcheinigung, daß ſolche Ueberlieferung richtig geſchehen, gerichtlich quitiren laſſen.

§. 34.

Von der actione tutelae nach geendigter Vormundſchaft und dem Regreß gegen die Obrigkeit.

Fände aber dennoch der geweſene Curande nachher noch, daß der Vormund nicht alles in Empfang gebracht, oder unrecht was in Ausgabe geſezt, oder auch ſonſt ihm Nachtheil in ſeiner Verwaltung zugefüget habe, den er denen Rechten nach zu erſetzen verbunden iſt: ſo ſtehet ihm alsdann, ungeachtet der Vormund gerichtlich quitiret worden, noch frei, actionem tutelae gegen den Vormund anzuſtellen. Wie ihm denn noch überdem ſein Regres gegen die Obrigkeit, welche dabei ihre Pflicht nicht beachtet hat, bevorbleibet.

§. 35.

§. 35.

Vom Honorario der Vormünden.

Eine Vormundschaft gehöret nun zwar unter die Aemter, welche des gemeinen Nutzens halber ohne Belohnung geführet werden müssen; weil aber doch dieselbe mit vieler Verantwortung, Bemühung und Abhaltung von eigenen Geschäften verknüpfet ist, und deren unentgeltliche Uebernehmung die Schwierigkeit, gute Vormünder zu erhalten, noch mehr vergrößern möchte: so gestatten Wir, daß den Vormündern nach Beschaffenheit der Personen, der Bemühung und des Vermögens der Unmündigen ein jährliches Honorarium bewilliget werde.

§. 36.

Von den Curatelen über andere nicht minderjährige Personen.

So viel nun noch die Curatelen für Rasende, Blödsinnige, gerichtlich dafür erkante Verschwender, Taube und Stumme, wie auch Abwesende, deren Aufenthalt unbekant ist, betrift: so werden auch hier die Curatoren durch den lezten Willen ernant, oder die nächste Verwandte müssen die Curatel übernehmen, oder der Richter bestelt die Curatoren.

§. 37.

Wie dabei auch nach der Vorschrift für andere Vormundschaften verfahren werde.

Gleichwie nun das, was bei Vormundschaften recht ist, auch bei diesen Curatelen Anwendung findet; also wird auch bei dieser Uebernehmung, Bestätigung, und darauf folgenden pflichtmäßigen Handlungen allenthalben, jedoch mit Modification nach dem Gegenstand, verfahren, wie oben verordnet worden.

§. 38.

Die Obergerichte sollen über die Vormundschaftssachen ein besonderes Generalprotokol halten lassen.

Es sollen Unsre Obergerichte übrigens, damit die Vormundsachen desto ordentlicher behandelt, und wie dies geschehe, auch desto leichter übersehen werden könne, für diese Vormundschafts- und Curatelsachen, ohne Ausnahme, ein besonderes Generalprotokol, mit

den

den Rubriken, wie es für die Justizsachen eingeführet ist, halten, und darin, was einkomt, und die weitere Behandlung unter die dafür bestimte Rubriken eintragen lassen.

§. 39.

Von der Distribution, dem Vortrag und Beförderung richtigen Gangs der Vormundschaftssachen.

Aus den eingekommenen Anzeigen, Berichten, Vorstellungen und sonstigen Producten geschiehet nach geschehener Distribution an jedem Gerichtstag, zuerst vor andern Justizsachen, der Vortrag und am Anfang jedes Monats wird dem Directorio das Generalprotocol mit einem Restantenauszug daraus vorgelegt, um die rükständigen Sachen zu befördern.

§. 40.

Dieselben sollen in einer besondern Registratur verwahret werden.

Die Vormundschaftsacten sollen in einer besondern Registratur verwahret, und es sol den Partheien, ohne gerichtliche Erlaubniß, deren Einsicht nicht verstattet werden.

§. 41.

Von Vormundschafts-Depositis.

Eben so sollen auch die Vormundschaftsdeposita von den andern abgesondert, und hiebei zwar auch, was anderer depositorum halber die Ordnung erfordert, beachtet, jedoch keine Depositionsgebür davon genommen werden.

§. 42.

Von der Gebür für die Rechnungsabnahme.

In Ansehung der Gebüren für die Rechnungsabnahme bleibt es bei der Bestimmung der Sportelordnung; nur wenn das Pupillarvermögen sehr gering ist, so wird nach dessen Beschaffenheit entweder gar keine Gebür genommen, oder der Ansaz gedachter Ordnung nach Billigkeit gemäßiget.

§. 43.

Untergerichte sollen für die Vormundschaftssachen ein besonders Protocol halten.

Bei den Untergerichten auf dem Lande und in den Städten, vor welchen Vormundschaftssachen behandelt werden, sol für alle Vormundschaftssachen ein mit gehörigem Register zu versehendes Protocol gehalten und alles verhandelte darin niedergeschrieben werden.

§. 44.

Sollen auch jährlich eine Vormundſchaftstabelle der Regierung einſchikken.

Alle ſolche Untergerichte ſollen auch am Schlus jeden Jahrs über alle Vormundſchafts- und Curatelſachen eine Tabelle, nach dem unterm Buchſtaben B. beigedrukten Formular verfertigen und Unſrer Regierung einſenden, welche dann dieſelbe durchſehen, und, wo ſie was unordentliches darin bei Behandlung der Vormundſchaftsſachen findet, deswegen das nöthige verordnen, oder die Acten und Rechnungen einfordern, die Mängel verbeſſern und alles in Ordnung bringen mus.

§. 45.

In die erſte ſollen die ſchon beſtelte und gehörig zu berichtigende Vormundſchaften eingetragen werden, und wie die fortzuſetzende einzurichten ſind.

Und damit die jezo ſchon beſtelte Vormundſchaften, und zwar nach allen Rubriken der Tabellen berichtiget, auch ſchon in die erſte einzuſendende Tabelle eingetragen werden können: ſo haben gedachte Untergerichte aufs forderſamſte die vorhandene Vormundſchaftsſachen zu unterſuchen und zu berichtigen. Wie denn die jährlich fortzuſetzende Tabelle nicht nur die in dem Jahr, worauf ſie gerichtet, beſtelte neue Vormundſchaften, ſondern auch alle noch fortdaurende, und zwar zur Erleichterung des Nachſehens, leztere in der fortgehenden Ordnung der vorigen Tabelle zuerſt und die neuen Vormundſchaften zulezt enthalten, und ihr auch noch am Ende, welche Vormundſchaften aus der vorhergehenden Tabelle, und ob ſie mit Abnahme der Schlusrechnung, Ablieferung des Vermögens und gerichtlicher Quittung geendigt ſeyen, beigefüget werden mus: wovon alsdann ein zurükbehaltenes Exemplar den Untergerichten ſelbſt zum beſtändigen ganzen Ueberſehen und richtigem Beſorgen der Vormundſchaftsſachen dienen kan.

§. 46.

Die Obergerichte ſollen auch ſolche Vormundſchaftstabellen verfertigen laſſen, und jährlich unmittelbar überreichen.

Unſere Regierung, Hofgericht und Conſiſtorium, welches leztere die Vormundſchaftsſachen der ſeinem Gerichtszwang unterworfenen Perſonen, ſo wie bisher, ferner beſorget, ſollen auch eben ſo am Schlus jeden Jahrs ſolche Tabelle verfertigen laſſen und Uns überreichen.

Damit

Damit nun hiernach die Vormundschaftssachen zum allgemeinen Besten Unsers Landes fürs künftige genau behandelt werden: so soll diese Verordnung zum Druk befördert, im Intelligenzblat bekant gemacht, und Unsern Ober- und Untergerichten zugefertiget werden, welche sich dann selbst pflichtmäßig darnach richten, und genaue Befolgung von andern befördern sollen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Julii 1777.

Beilage A.

Vormundschafts-Rechnung

über

Weil. N. N. nachgelassene Kinder

1) N. N. Jahr alt

2) N. N. Jahr alt ꝛc.

Vom ten Jenner 17 bis dahin 17

geführet von N. N. gerichtlich bestelltem Vormunde.

Num. der Belege.	I. Corpus Bonorum.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Dieses wird nur der ersten vormundschaftlichen Rechnung vorgesetzet, und zwar eine jede Rubrik des Inventarii, als:			
	1) An Baarschaften			
	2) An Pretiosis			
	3) An Auctionsgeldern			
	4) An Immobilien mit dem Ertrag			
	5) An Capitalien			
	und so ferner			
	Summa Corporis bonorum			

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	In den folgenden Rechnungen werden nur die beim Corpore bonorum durch Abgang und Zuwachs vermittelst Verkaufs, Capitalien-Zahlung oder Ausleihung ꝛc. vorgegangene Veränderungen unter dieser Rubrik, sonst aber, daß das Corpus bonorum noch im vorigen Zustand seye, bemerket.			
	II. Einnahme an Bestand aus voriger Rechnung. Diese Rubrik bleibt aus der ersten Rechnung weg, mus aber in den folgenden beibehalten, und auch, was bei der vorigen Rechnung ex monitis zu restituiren ist, aufgeführet werden.			
	II. In der ersten Rechnung heißet diese Rubrik An Baarschaften und Auctionsgeldern ꝛc. Das baare Geld specificiret nach dem Inventario, was von dem Inventario verkauft, nur in Summa nach dem Auctionsprotocol.			
	III. Einnahme an Zinsen.			
	von 1000 Rthl bei N. N. den Jenner fällig	50		
	von 50 Rthl. bei N. N. den Febr. fällig	2	18	
	IV. An eingehobenen Capitalien.			
	Num. Inventarii hat N. N. das bei ihm gestandene Capital bezahlt mit &c. &c.			
	V. Einnahme von Grundstükken.			
	1) Hausmiethe N. N. vom 17 bis dahin 17			
	2) Gartenheuer von Mich. 17 bis dahin 17			
	3) Landheuer von Mich. 17 bis dahin 17			
	und so ferner			
	VI.			

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	VI. Einnahme an Naturalien.			
	1) Von Zehnten			
	2) Von Zinsfrüchten			
	3) Von Zehntvieh			
	4) Von Holzungen			
	5) Von Gerechtigkeiten, als Jagd, Fischerei, gemeiner Hude ꝛc.			
	VII. Einnahme an Reſtanten, Buchſchulden ꝛc. ex Inventario nach den Num.			
	In den folgenden Rechnungen werden unter dieſer Rubrik die Reſtanten aus vorhergehenden Rechnungen aufgeführet.			
	VIII. Einnahme insgemein			
	Unter dieſe Rubrik wird dasjenige gebracht, was ſich unter die vorherigen nicht bringen läßt.			
	Wiederholung der Einnahme.			
	Num. I. Ceſſat			
	II. Beſtand aus voriger Rechnung ꝛc.			
	Summa der Einnahme			
	Ausgabe.			
	I. Vorſchus aus voriger Rechnung, und was Rendanten ex monitis zu gut komt.			
	Dieſe Rubrik bleibt aus der erſten Rechnung weg.			
	II. An oneribus publicis			
	III. An bezahlten Paſſiv-Schulden			
	IV. An ausgeliehenen Capitalien laut Obligation an N. N.			

Num. der Belege.		Rthl.	Gr.	Pf.
	V. An Bau- und Reparationskosten.			
	VI. An Kosten, welche die Beitreibung der Revenüen erfordern			
	VII. An Proceßkosten.			
	VIII. Für angeschafte Meublen und Geräthschaften			
	IX. Ausgabe insgemein Darunter gehöret, was unter obige Rubriken nicht gebracht werden kan, auch das Honorarium Tutoris, Schreibmaterialien, Kopialien ꝛc.			
	X. Ausgabe für die Pupillen a) Für den Pupillen N. N. b) Für den Pupillen N. N.			
	Wiederholung der Ausgabe.			
	Num. I. Vorschuß aus voriger Rechnung			
	II. An Oneribus publicis			
	III. &. &c.			
	Summa der Ausgabe			
	Abschlus.			
	Die Einnahme ist pag.			
	Davon die Ausgabe pag.			
	Abgezogen bleibt Vorrath oder			
	Die Ausgabe ist pag.			
	Davon die Einnahme pag.			
	Abgezogen ist Vorschuß			

NB. Bei den mehrsten Vormundschaften werden die hierin benante Rubriken nicht alle vorkommen, es können also die nicht vorkommende ganz wegbleiben.

Bei-

Beilage B.

N.	Namen des Pflegbefohlenen und deſſen verſtorbenen Vaters od. Mutter.	Alter des Pflegbefohlenen.	Namen des Vormundes mit dem Tag der Beſtellung.	Wann ein Inventarium errichtet?

Ob und wie der Vormund Caution geleistet?	Ob, und wie weit die Vormundschaftsrechnung abgelegt?	Worin das Vermögen des Pflegbefohlenen bestehe.	Was der Vormund davon in Händen habe.

Num.

Num. CCLI.

Verordnung wegen der Strafgelder des frühen Beischlafs, von 1777.

Da die bei Abhaltung der Gohgerichte eingeführte Ordnung, daß das Einwrugen des anticipirten Beischlafs, folglich auch die Bezahlung der deswegen angesezten Strafgelder da geschehe, wo das Kind gebohren wird, zum Nachtheil des Herrschaftl. Interesse nicht durchgehends beachtet wird: so hat man für nöthig gefunden, hiedurch jene Ordnung zu erneuern, und versiehet man sich zu sämtlichen Rendanten, daß sie solche genau befolgen, jedoch auch in dem Falle, wenn bei einem anticipato concubitu die Niederlassung und folglich auch Niederkunft außerhalb Landes erfolgen würde, für die Sicherheit der alsdann hier im Lande anzusetzenden Strafe pflichtmäßig sorgen werden. Detmold den 26 August 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLII.

Verordnung wegen Erbauung neuer Kotten, von 1777.

Da dem Vernehmen nach, der Policei-Ordnung und den Landtagsschlüssen zuwider, von Adelichen und andern neue Kottens ohne Landesherrliche Bewilligung erbauet werden sollen: so werden die Aemter erinnert, darauf, daß solches nicht weiter geschehe, genau zu achten und die Contraventionen sofort anzuzeigen. Detmold den 16 Septembr. 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXIV.

Verordnung wegen des Biers, von 1778.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß den Unterthanen, anſtatt des verbotenen Caffees, ein anders nahrhaftes und ſtärkendes Getränke verſchaffet werde: ſo haben Droſt und Beamte auf dem Lande und Magiſträte in den Städten da, wo es noch nicht geſchehen, die Veranſtaltung zu treffen, daß geſundes Bier in gehöriger Güte gebrauet, und daran in den Wirthshäuſern und Krügen kein Mängel gefunden werde, dieſe auch deshalb öfters viſitiren zu laſſen, und wo zu Erreichung des Zweks fernere Verfügung erforderlich ſeyn mögte, davon ſofort zu berichten. Detmold den 5 Auguſt 1778.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXV.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1778.

Dem Vernehmen nach ſol die Verordnung vom 24 April v. Jahrs wegen Ausrottung der ſogenanten Schödmarſchen Blumen hin und wieder im Lande ſehr ſchlecht befolget werden. Aemter und Städte werden daher an die ihnen Landesherrlich empfohlne Aufmerkſamkeit auf die genaueſte Befolgung jener Verordnung hiedurch erinnert. Detmold den 22 December 1778.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCLXVI.

Verordnung wegen der außer Landes gehenden Unterthanen, von 1778.

Die Zahl der Unterthanen, welche ſich, nach den nunmehro eingegangenen Amts-Berichten, in dieſem Jahre auf Arbeit außer Landes begeben haben, iſt, der geſchehenen Einſchränkung ohngeachtet, doch noch immer ſehr beträchtlich, und macht daher auch fürs künftige eine genaue Befolgung der Circular-Verordnung vom 3 Febr. d. J. ganz nothwendig. Dieſe wird alſo denen Aemtern hierdurch nochmals empfohlen, und dieſelben angewieſen, nicht nur das, jedesmal gleich nach Oſtern einzuſendende Verzeichnis dem beiliegenden Schemati gemäs einzurichten, ſondern auch dabei zu berichten, ob die im verwichenen Jahre beurlaubte Unterthanen ſämtlich zurükgekommen, oder nicht, und ob das Vermögen der Ausgebliebenen, oder der ohne Erlaubnis ſich entfernten, mit Arreſt beleget, und ſolches zur Beförderung der Confiſcation im Wruge-Protocol bemerket ſey. Detmold den 22 December 1778.

Gräfl. Lippiſche Canzler und Räthe daſelbſt.

Tabellarisches Verzeichnis der im Jahre . . . . aus dem (Amte) (Vogtei) N. außer Landes auf Arbeit gegangenen Unterthanen.

Bauerschaft.	Name des Unterthanen	Colon. oder Sohn.	Kötter oder Einlieger.	Enrolliret.	Alter.	Name des Orts wohin.	Auf wie lange.	Datum des Passes.
1)								
2)								

Num.

Num. CCLXVII.

Verordnung wegen des Scheibenſchießens auf dem Lande, von 1778.

Da von den meiſten Aemtern in den, durch das Circulare vom 23 Junii d. J. geforderten, und nunmehr eingegangenen, Berichten darauf angetragen iſt, daß der jungen Manſchaft auf dem Lande das Scheibenſchießen am 2ten Pfingſttage unter theils ſchon eingeführter, theils noch einzuführender Aufſicht vor wie nach verſtattet werden möchte: So haben Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ſolches jedoch dergeſtalt gnädigſt genehmiget, daß keiner von den jungen Leuten ein geladenes Gewehr weder von Hauſe mitbringen, noch wieder mit dahin nehmen, ſondern das Laden und Schießen, womit ſonſt ſehr oft unter Weges und auf den Höfen Unfug getrieben wird, nur auf dem Schiesplatze unter Aufſicht eines dazu zu geſinnenden Förſters, oder Forſt-Unterbedienten und eines Amts-Unterbedienten geſchehen; derjenige, welcher ſich beſaufen oder Zänkerei anfangen würde, nicht allein ſofort in 1 Goldfl. den Aufſehern zur Halbſchied zuzubilligende Strafe verfallen, ſondern auch von der Geſelſchaft ſofort ausgeſchloſſen, und allenfals mittelſt gefänglicher Wegſchikkung ans Amt davon entfernet, und bei ſolchen Gelegenheiten niemalen wieder zugelaſſen, derjenige Aufſeher aber, welcher das Geſez der Mäßigkeit ſelbſt überſchreiten würde, ſowol dafür, wenn Unordnung, oder gar Lebensgefährliche Fälle entſtünden, haften, als auch nach Beſchaffenheit der Sache ernſtlich beſtrafet werden ſol, welches alſo die Aemter durch die Unterbediente in den Bauerſchaften bekant zu machen, und auf die Befolgung zu achten haben. Detmold den 22 December 1778.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXVIII.

Verordnung wegen des Tobaks-Baues, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Bei dem, auch in Unſerm Lande ſtarken Gebrauch des Tobaks, bei deſſen ſich jezt immer mehr erhöhendem Preis und bei der großen Geldſumme, die alſo dafür außer Landes gehet, würde ein eigener, wenigſtens mit dem Verbrauch verhältnismäßiger Tobaksbau von ungemein wichtigem Vortheil ſeyn. Da nun auch ſchon wirklich an einigen Orten Unſrer Grafſchaft damit der Anfang gemacht, und dadurch ganz gute Sorten des Tobaks gewonnen worden: ſo iſt mit Beiſtimmung Unſrer getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten auf lezterm Landtage beſchloſſen worden, daß zur Aufmunterung zu ſolchen fernern Verſuchen und deren Nachahmung, denen Tobaks-Anbauern für jeden wohl getrokneten Centner des Tobaks, den ſie in dieſem jezt laufenden Jahre anpflanzen und gewinnen werden, ein Reichsthaler Prämie, und zwar denen auf dem Lande aus der Land-Caſſe, und denen Bürgern und Einwohnern in den Städten, welche den Tobak in deren Feldmarken erzielen, aus dem Stadts-Aerario bezahlet, überdem aber auch ſo lange, bis ein anders verordnet worden, bei Anpflanzung des Tobaks auf zehntbaren Ländereien, davon nicht der Zehnte genommen werden, ſondern der Anpflanzer dafür Scheffelſaatweiſe 9 mgr. dem Zehntherrn zu vergüten verſtattet ſeyn ſolle. Derjenige aufm Lande aber, der ſich um ſolche diesjährige Prämie für ſeinen angebaueten Tobak bei Unſrer Regierung, zur Verfügung der Auszahlung demnächſt melden will, mus ein vom Amte, worin er wohnet,

net, ausgefertigtes Zeugnis über das geschehene eigene Anpflanzen, die Quantität und gute Trokne des Tobaks beibringen; und ein Bürger oder Einwohner der Städte, der daselbst die Prämie verlanget, muß es von besondern Deputirten, die jeder Magistrat dazu ernennen wird, erhalten und vorzeigen.

Gleichwie Wir nun hoffen, daß sich durch diese Aufmunterung viele Unsrer patriotisch denkender Unterthanen zu solchem ihnen selbst besonders und dem Lande algemein nüzlichen Tobaksbau werden bestimmen lassen: also wollen Wir auch, daß diese Unsre Landesherrliche Erklärung zur Beförderung algemeiner Wissenschaft von den Canzeln und durch Anschlag an gewöhnlichen Orten bekant gemacht werde. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 9 Febr. 1779.

Num. CCLXIX.

Verordnung wegen Aufräumung der Flüsse und Bäche, von 1779.

Da bei starken Wassergüssen vornemlich dadurch Ueberschwemmung und Schaden entstehet, daß die Flüsse zu sehr verenget und mit allerlei, den Lauf des Wassers hemmenden, Sachen angefüllet sind: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden den Beamten auf dem Lande, und Magistraten und Richtern in den Städten befohlen, darauf genau zu sehen, daß den Flüssen und Bächen durch Aufräumung und Erweiterung des Flusbettes ein ungehinderter Gang verschaffet, auch das Ufer von dem in den Flus hängenden Strauchwerk gereiniget, hingegen mit Erdweiden bepflanzet, und wo es nöthig, mit sogenanten Schlag-Zäunen versehen werde. Detmold den 9 Februar 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Landes, Brau- und Brennerei-Nahrung werden dadurch geschwächet, und hiedurch verlieret auch wieder der Akkerbau, da dazu das Korn nicht so häufig, wie sonst geschieht, verbraucht wird. Lauter Verlust, der um so bedenklicher wird, da schon so viele andere auswärtige Sachen Bedürfnisse sind, oder doch dazu einmal angenommen geworden sind, und woraus also beim Sinken der Bilanz des Aushandels die schlimsten Folgen für die algemeine Wolfahrt schnel entstehen könten.

Alle diese und andere Ursachen, die der Gebrauch des Caffees auch für die Handtierung und Haushaltung des gemeinen Mannes besonders schädlich machen, sind fortdaurend, und so mus es auch das Gesez seyn, welches sie veranlasset und selbst nothwendig gemacht haben. Und deswegen können Wir auch, ohne Zurüksetzung Unsrer Landesherrlichen Pflichten, die beinahe gänzliche Vernachlässigung und Nichtbefolgung Unsrer vorigen heilsamen Verordnungen nicht weiter gehen lassen, sondern müssen diesen die Unserm Lande gemeinnützige Wirksamkeit wieder geben.

Zu dem Ende wiederholen und erneuern Wir also hiemit Landesherrlich vorgedachte Verordnung, wollen, befehlen und verbieten demnach denenselben gemäs hiedurch:

1) Sol kein gemeiner Unterthan auf dem Lande, vom Meier bis zum geringsten Kötter und Einlieger, blos die wirkliche Amtsmeier ausgenommen, also auch kein Handwerksman, Tagelöhner und Gesinde auf dem Lande Caffe trinken, sondern sich dessen mit Weib und Kind, bei 5 Gfl. Strafe und Verlust des Caffegeschirres, so oft einer bei der Entgegenhandlung betroffen wird, enthalten.

2) Wird es auch in den Städten und Flekken den gemeinen Bürgern, Beisassen, Handwerkern, Tagelöhnern, Wäscherinnen und allem Gesinde daselbst bei nemlicher Strafe und Verlust des Caffegeschirres verboten, und sollen, wenn Tagelöner, Wäscherinnen und Gesinde sich unterstehen, Caffe zu fordern, nicht nur diese sowol hier als auf dem Lande, sondern auch dazu die, welche ihn geben, jeder besonders so bestrafet, und wenn die Strafe an Gelde nicht aufgebracht wer-

Num. CCLXXI.

Verordnung wegen Viſitation der Wirthshäuſer auf dem Lande, von 1779.

Da ſich, dem Vernehmen nach, in den benachbarten Landen hin und wieder Räuber und Diebesbanden zuſammen ziehen: ſo werden die Beamte auf dem Lande mit Beziehung auf das Circulare vom 30 Sept. 1777 erinnert, die in der Verordnung vom 29 Jul. 1767. und in dem Landesherrlichen Edict vom 25 Octob. 1770 vorgeſchriebene Viſitationen der Wirthshäuſer, Krüge und anderer verdächtigen Oerter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdächtigen Perſonen aufheben zu laſſen, auch die von den Unterbedienten erſtattete Rapports, bei Vermeidung nachdrüklicher Ahndung im fernern Unterbleibungsfal, vierteljährig an das Criminal-Gerichte einzuſenden. Detmold den 13 April 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXII.

Verordnung wegen Viſitation der Wirthshäuſer, der Nachtwächter und Aufſicht an den Thoren in den Städten, von 1779.

Da ſich, dem Vernehmen nach, in den benachbarten Landen hin und wieder Räuber und Diebesbanden zuſammen ziehen: ſo wird den Magiſträten in den Städten mit Beziehung auf das Landesherrl. Edict vom 25 Octob. 1770 erinnert, die dadurch verordnete Viſitationen der Wirthshäuſer, Krüge und anderer verdächtigen Oerter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdächtigen Perſonen aufheben zu laſſen, auch genau darauf zu ſehen, daß dasjenige, was am 6 Febr. und 4 Nov. 1763, auch 10 Auguſt 1764 wegen der Nachtwächter und reſpective genauen Aufſicht an denen Stadt-Thoren verordnet worden, gehörig befolget werde. Detmold den 13 April 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCLXXIII.

Verordnung wegen Anſchlags der Gebäude zur Brand-Aſſecuranz, von 1779.

In Gemäsheit der Landesherrlichen Verordnungen vom 11 Febr. 1752 und vom 15 Jun. 1755 mus das Cataſtrum der Brandaſſecurations-Societät, nach jezt wieder abgelaufenen drei Jahren, von neuem revidiret werden; Droſten, Beamte und Magiſtrate haben daher, daß dies geſchehen ſolle, in den Kirchen bekant machen zu laſſen, damit diejenigen, welche die Taxe ihrer Gebäude verändern wollen, ſich forderſamſt gehörigen Orts melden können, weil nach Johanni keine neue Taxe weiter angenommen, ſondern die alten beibehalten werden ſollen. Da übrigens die Erfahrung lehret, daß die Unterthanen auf dem Lande faſt durchgängig ihre Häuſer zu einem gar zu geringen Preis anſchlagen, und daraus, zum Schaden der Eigenthümer abgebranter Häuſer, die üble Folge entſtehet, daß die Brandaſſecurations-Gelder zu Errichtung neuer Gebäude bei weitem nicht zureichen: ſo werden Droſt und Beamte angewieſen, die angegebenen Taxen durch die Unterbediente, Vorſteher und andere Werkverſtändige jedes Orts unentgeldlich nachſehen, und ſie mit den von denſelben in ohngefehren Anſchlag zu bringenden Gebäuden dergleichen zu laſſen, darnach die angegebenen Taxen dergeſtalt, daß das Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgehet, zu berichtigen, ſolche ins Cataſtrum einzuſchreiben, und dieſes gleich nach Johanni an das Landſchaftliche Adminiſtrations-Collegium einzuſenden. Detmold den 26 April 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXIV.

Verordnung wegen der Dienſtleiſtungen, von 1779.

Nach dem Inhalt der wegen der Dienſtleiſtung von den Aemtern eingeforderten und eingeſandten Berichte ergiebt ſich zwiſchen der Dienſtordnung und dem Herkommen eine ſolche Ungleichförmigkeit und ſogar beim leztern, dem Herkommen ſelbſt, eine ſolche Verſchiedenheit, daß eines Theils das alte Geſez nicht mehr algemein als Regel behauptet, vom Herkommen aber auch andern Theils, ſeiner Verſchiedenheit halber, keine andere algemeine Regel, ohne große Verwirrung des Dienſtweſens, abgezogen und zur geſezlichen Vorſchrift gemacht werden kan. Es iſt daher beim lezten Landtage beſchloſſen worden, daß wegen jener Ungleichförmigkeit zwiſchen Geſez und Herkommen, wenn über Irrung zwiſchen dem Dienſtherrn und Dienſtpflichtigen Klage entſtehet, und der leztere auch nur in ſummariiſſimo eine, von der Policei- und Dienſtordnung abweichende, bisherige Dienſtleiſtung beſcheinigt, es ſo lange, bis ein anders für die in beiden Ordnungen feſtgeſezte Regel in poſſeſſorio ordinario vel petitorio vom Dienſtherrn ausgemacht worden, bei jener, der bisherigen Dienſtleiſtung belaſſen, und der Dienſtman dabei geſchüzet, bei nicht widrigem Herkommen aber auch ſonſt auf die Policei- und Dienſtordnung genau gehalten werden ſolle. Wornach ſich alſo die Aemter in vorkommenden Fällen zu achten haben. Detmold den 27 April 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXV.

Verordnung wegen der Bienenzucht, vom 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Um die dem Lande ſo nüzliche Bienenzucht in beſſere Aufnahme zu bringen, iſt ſchon in Unſerm Edict vom 16 May 1769 demjenigen, der gewiſſe Pfunde Honig und Wachs von ſeinen Bienen ziehen würde, eine Prämie zugeſagt, dadurch jedoch die Abſicht noch nicht ganz erreichet worden. Dies zu befördern und um Unſere getreue Unterthanen auf dem Lande noch mehr aufzumuntern, durch Anlegung und Vergrößerung der Bienenzucht ihren eigenen Vortheil zu ſuchen, wollen Wir dem, welcher in jedem Amte die mehrſten Bienenſtökke jährlich anziehen, und darüber Unſrer Regierung Beſcheinigung vom Amte beibringen wird, 5 Rthl. zur Prämie aus der Land-Caſſe auszahlen laſſen.

Damit nun ſolches jedermann bekant werde, ſo ſol dieſe Verordnung zum Druk befördert, von den Canzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 4 May 1779.

Num. CCLXXVI.

Verordnung wegen Verscharrung des verrekten Viehes auf den Schindangern, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da es äuserst unangenehm und selbst für die Gesundheit der Menschen von schädlichen Folgen ist, daß die Schinderanger so nahe bei Städten und Dörfern sich finden, zur weitern Entfernung davon aber nicht allenthalben ein bequemer Platz angetroffen, und wenn dies auch wäre, doch immer durch das liegenbleibende Aas die Luft verunreiniget wird: so ist mit Beistimmung Unsrer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten auf lezterm Landtage beschlossen worden, das Verscharren des verrekten Viehes dergestalt zu verordnen, daß der Eigenthümer desselben an dem zum Abdekken bestimten Orte die erforderliche Grube entweder selbst mache, oder machen lasse, solche auch, nachdem der Wrasemeister das abgedekte Vieh hineingeworfen, selbst wieder zuwerfe, oder zuwerfen lasse, oder demselben für das Verscharren eines verrekten Pferdes, Ochsen, Kuh und jährigen Rindes 4 mgr., hingegen für jedes Stük kleinern Viehes nur 2 mgr. bezahle, und es übrigens bei dem hergebrachten Abdekkerlohn, mit oder ohne Ueberlassung des Felles, oder mit dessen Zurüknehmung gegen observanzmäßige Vergütung gelassen werde.

Allen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten befehlen Wir daher, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten, und die Contravenienten zur Bestrafung zu ziehen. Und sol dieselbe zur allgemeinen Bekantwerdung von den Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 4 May 1779.

Num. CCLXXV.

Verordnung wegen der Bienenzucht, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Um die dem Lande ſo nüzliche Bienenzucht in beſſere Aufnahme zu bringen, iſt ſchon in Unſerm Edict vom 16 May 1769 demjenigen, der gewiſſe Pfunde Honig und Wachs von ſeinen Bienen ziehen würde, eine Prämie zugeſagt, dadurch jedoch die Abſicht noch nicht ganz erreichet worden. Dies zu befördern und um Unſere getreue Unterthanen auf dem Lande noch mehr aufzumuntern, durch Anlegung und Vergrößerung der Bienenzucht ihren eigenen Vortheil zu ſuchen, wollen Wir dem, welcher in jedem Amte die mehrſten Bienenſtökke jährlich anziehen, und darüber Unſrer Regierung Beſcheinigung vom Amte beibringen wird, 5 Rthl. zur Prämie aus der Land-Caſſe auszahlen laſſen.

Damit nun ſolches jederman bekant werde, ſo ſol dieſe Verordnung zum Druk befördert, von den Canzeln verleſen, und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 4 May 1779.

Num. CCLXXVI.

Verordnung wegen Verscharrung des verrekten Viehes auf den Schindangern, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Da es äuserst unangenehm und selbst für die Gesundheit der Menschen von schädlichen Folgen ist, daß die Schinderanger so nahe bei Städten und Dörfern sich finden, zur weitern Entfernung davon aber nicht allenthalben ein bequemer Plaz angetroffen, und wenn dies auch wäre, doch immer durch das liegenbleibende Aas die Luft verunreiniget wird: so ist mit Beistimmung Unsrer getreuen Stände von Ritterschaft und Städten auf lezterm Landtage beschlossen worden, das Verscharren des verrekten Viehes dergestalt zu verordnen, daß der Eigenthümer desselben an dem zum Abdekken bestimten Orte die erforderliche Grube entweder selbst mache, oder machen lasse, solche auch, nachdem der Wrasemeister das abgedekte Vieh hineingeworfen, selbst wieder zuwerfe, oder zuwerfen lasse, oder demselben für das Verscharren eines verrekten Pferdes, Ochsen, Kuh und jährigen Rindes 4 mgr., hingegen für jedes Stük kleinern Viehes nur 2 mgr. bezahle, und es übrigens bei dem hergebrachten Abdekkerlohn, mit oder ohne Ueberlassung des Felles, oder mit dessen Zurüknehmung gegen observanzmäßige Vergütung gelassen werde.

Allen Unsern Drosten und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten befehlen Wir daher, auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten, und die Contravenienten zur Bestrafung zu ziehen. Und sol dieselbe zur allgemeinen Bekantwerdung von den Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 4 May 1779.

Num. CCLXIV.

Verordnung wegen des Biers, von 1778.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß den Unterthanen, anſtatt des verbotenen Caffees, ein anders nahrhaftes und ſtärkendes Getränke verſchaffet werde: ſo haben Droſt und Beamte auf dem Lande und Magiſträte in den Städten da, wo es noch nicht geſchehen, die Veranſtaltung zu treffen, daß geſundes Bier in gehöriger Güte gebrauet, und daran in den Wirthshäuſern und Krügen kein Mangel gefunden werde, dieſe auch deshalb öfters viſitiren zu laſſen, und wo zu Erreichung des Zweks fernere Verfügung erforderlich ſeyn mögte, davon ſofort zu berichten. Detmold den 5 Auguſt 1778.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXV.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1778.

Dem Vernehmen nach ſoll die Verordnung vom 24 April v. Jahrs wegen Ausrottung der ſogenanten Schötmarſchen Blumen hin und wieder im Lande ſehr ſchlecht befolget werden. Aemter und Städte werden daher an die ihnen Landesherrlich empfohlne Aufmerkſamkeit auf die genaueſte Befolgung jener Verordnung hiedurch erinnert. Detmold den 22 December 1778.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Damit nun diesem Uebel fürs künftige abgeholfen, der algemeine Credit aufrecht erhalten, und denen Creditoren, welche nach der Vorschrift Unsrer Policei und Hypotheken-Ordnung denen Besitzern Erbeigener- Erbmeierstättischer- Erbzins- und Erbpachtgüter, oder auch eigenbehöriger Güter Geldvorschüsse gethan haben, auf die möglichste Weise wieder verholfen werde: so verordnen Wir, nach darüber geschehener Berathschlagung mit Unsern Landständen:

1) Daß von nun an in Unsrer Grafschaft alle Elocationen der Baurengüter gänzlich abgeschaft, und unter keinem Vorwand weiter zugelassen, sondern, wenn zur Wiederbezahlung gesezmäßiger Schulden, außer dem zur Fortsetzung des Akkerbaues unentbehrlichen Inventarium, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann mit Vorbehalt Landesherrlicher, auch Erbzins- und Erbpachtherrlicher, oder sonst einer Prästation halber, jemand gebührender andrer Rechte, der Erbeigenthümliche oder Erbmeierstättische, auch Erbzins- und Erbpachtpflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon, als zur Befriedigung der Creditoren nöthig ist, nach vorhergegangener Taxation und im lezten Fal nach darauf zufolge der Vorschrift Unsrer Hypothekenordnung §. 25 geschehenen Vertheilung der Lasten, an den Meistbietenden, in Gemäsheit Unsrer verbesserten Distractionsordnung, verkauft werden sol. Entstünde

2) bei Subhastation eines solchen ganzen Hofes der Fal, daß so wenig im ersten, als dem Distractionsordnungsmäßig anzusetzenden zweiten Termin Käufer sich einfänden, oder daß zwar Käufer sich eingefunden, nicht aber einmal die Halbschied des mit Abzug der Lasten geschehenen Taxati geboten worden wäre: so sol derselbe in kleinere Colonate vertheilet, auf jedes die Last des Ganzen verhältnismäßig repartiret, hiebei aber die für die Lieferung und Hebung gar zu unbequeme alzustarke Zerstükkelung der Natural-Prästationen vermieden, auch die Fortleistung des Spandienstes reihenweise, oder durchs Zusammenspannen bestimmet, und nach so gemachtem,

Tabellarisches Verzeichnis der im Jahre .... aus dem (Amte) (Vogtei) N. auſſer Landes auf Arbeit gegangenen Unterthanen.

Bauerschaft.	Name des Unterthanen	Colon. oder Sohn.	Köter oder Einlieger.	Entrolirt.	Alter.	Name des Orts wo hin.	Auf wie lange.	Datum des Paſſes.
1)								
2)								

Num.

Num. CCLXVII.

Verordnung wegen des Scheibenſchießens auf dem Lande, von 1778.

Da von den meiſten Aemtern in den, durch das Circulare vom 23 Junii d. J. geforderten, und nunmehr eingegangenen, Berichten darauf angetragen iſt, daß der jungen Manſchaft auf dem Lande das Scheibenſchießen am 2ten Pfingſttage unter theils ſchon eingeführter, theils noch einzuführender Aufſicht vor wie nach verſtattet werden möchte: So haben Illuſtriſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ſolches jedoch dergeſtalt gnädigſt genehmiget, daß keiner von den jungen Leuten ein geladenes Gewehr weder von Hauſe mitbringen, noch wieder mit dahin nehmen, ſondern das Laden und Schießen, womit ſonſt ſehr oft unter Weges und auf den Höfen Unfug getrieben wird, nur auf dem Schiesplatze unter Aufſicht eines dazu zu geſinnenden Förſters, oder Forſt-Unterbedienten und eines Amts-Unterbedienten geſchehen; derjenige, welcher ſich beſaufen oder Zänkerei anfangen würde, nicht allein ſofort in 1 Goldſt. den Aufſehern zur Halbſchied zuzubilligende Strafe verfallen, ſondern auch von der Geſelſchaft ſofort ausgeſchloſſen, und allenfals mittelſt gefänglicher Wegſchikkung ans Amt davon entfernet, und bei ſolchen Gelegenheiten niemalen wieder zugelaſſen, derjenige Aufſeher aber, welcher das Geſez der Mäßigkeit ſelbſt überſchreiten würde, ſowol dafür, wenn Unordnung, oder gar Lebensgefährliche Fälle entſtünden, haften, als auch nach Beſchaffenheit der Sache ernſtlich beſtrafet werden ſol, welches alſo die Aemter durch die Unterbediente in den Bauerſchaften bekant zu machen, und auf die Befolgung zu achten haben. Detmold den 22 December 1778.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXVIII.

Verordnung wegen der Schornſteinfeger, von 1779.

Da ſchon mehrmal Klagen darüber geführet worden, daß der privilegirte Caminfeger Miſca und deſſen Söhne für das Fegen der Schornſteine die Unterthanen in Gelde übernähmen, Eſſen und Trinken von denſelben erpreſſeten, und dennoch die Schornſteine ſehr ſchlecht reinigten: ſo haben die Aemter den daſigen Unterthanen bekant machen zu laſſen, daß ſie, wenn nicht durch beſondere Contracte ein anders ausgemacht, und die Speiſung bedungen ſey, der Taxordnung gemäs, für das Fegen eines Brau-Schornſteins 6 mgr., eines Küchen-Schornſteins 6 mgr., eines Ofen-Schornſteins mit einer Röhre 6 mgr., und ohne ſolche 4 mgr. nur zu bezahlen, und den Miſca oder deſſen Söhne, fals ſie mehr verlangten, oder die von den Feuerherrn nach dem Fegen zu viſitirende Schornſteine nicht gehörig reinigten, einzuwrugen hätten. Detmold den 1 Junius 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXIX.

Verordnung wegen Einfaſſung der Brunnen und Waſſer-Pfuhle, von 1779.

Die Erfahrung lehret es, daß in die auf oder vor vielen Bauerhöfen offen und dem Boden gleich liegende Brunnen und Pfuhle oder Waſſerkümpe, Menſchen und Vieh oft ſtürzen, ſich beſchädigen und nicht ſelten gar darin umkommen. Zur Abwendung dergleichen Unglüksfälle haben daher die Aemter den daſigen Eingeſeſſenen, auf oder vor deren Höfen oder Stätten ſich ſolche gefährliche Brunnen, Pfuhle und Kümpe finden, durch die Unterbediente bedeuten zu laſſen, ſie mit einem einige Fus hohen Geländer ſofort zu umgeben, widrigenfals zu gewärtigen, daß die Unterlaſſung eingeklaget und mit 5 Gſl. beſtrafet werden würde. Detmold den 8 Jun. 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCLXXX.

Verordnung wegen der Rauchbühnen oder Feuerohsen in den Baurenhäusern, von 1779.

Die Ursachen von den auf dem platten Lande bisher so häufig vorgefallenen Feuersbrünsten haben zwar durch die angestelten Untersuchungen nie entdekket werden können; dies hat sich jedoch dabei immer ergeben, daß das Feuer zuerst auf den Bodens gesehen ist. Da nun auch in dem Hause, worin der vor einigen Wochen zu Bentorf entstandene traurige Brand seinen Anfang genommen hat, das Feuer auf dem Boden über dem Feuerheerd ausgebrochen, und dieser durch keine beschossene und gewällerte Rauchbühne oder sogenante Feuerohse von jenem abgesondert gewesen ist, so muß man mit Grunde vermuthen, daß von dem Mangel der Feuerohse und von deren schlechten Einrichtung die vielen Feuersbrünste auf dem Lande herrühren.

Auf Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigsten Befehl sol daher beim Bau neuer Baurenhäuser, die nach Vorschrift des Landesherrlichen Edicts vom 26 April 1768 nicht eingerichtet werden können, genau darauf gesehen, und den Zimmermeistern bei Vermeidung nachdrüklicher Strafe befohlen werden, den Bau nicht anders als so vorzunehmen, daß

a) die Küche durch eine Scheidewand von der Deel abgesondert,

b) die Rauchbühne oder Feuerohse wenigstens 16 Fus hoch über dem Feuerheerd angeleget,

c) solche nicht nur gehörig beschossen und der Beschus gefedert, sondern auch dieser unterwärts mit sogenanten Spielen, die

mit Heu bewikkelt, mit Leim überzogen und mit Kalk beworfen ſind, gewällert, und

d) die Ständer und Riegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedekket werden.

Es haben auch die Aemter durch die Unterbediente, Vorſteher und Feuerherrn jeder Bauerſchaft ſofort eine Viſitation vornehmen zu laſſen, und ſie dahin zu inſtruiren, den Eigenthümern ſolcher Häuſer, in welchen über dem Feuerheerd gar keine oder zu niedrig angelegte Feuerohſen befindlich ſind, deren ungeſäumte Anlegung und reſpective Erhöhung wenigſtens auf 12 Fus, zugleich auch die oben ſub lit. c beſchriebene Einrichtung, und immittelſt das ſtündliche Zumachen der nicht blos an den Seiten, ſondern ſoaar in dem Boden der Ohſen über dem Feuerheerd angebrachten Rauchlöcher mit dem Bedeuten aufzugeben, daß die Beſitzer der Häuſer, wenn jene Einrichtung drei Monate unterbliebe, ſowol bei ſie betreffender Feuersbrunſt von aller Entſchädigung aus der Brand-Aſſecurations-Caſſe ausgeſchloſſen, als auch überdem noch eingewruget und nachdrüklich beſtrafet werden würde. Detmold den 20 Jul. 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCLXXXI.

Verordnung wegen Numerirung der Häuſer auf dem Lande, von 1779.

Da ſeit Erlaſſung der Circular-Verordnung vom 13 May 1766 ſich viele Unterthanen in den Aemtern und Vogteien dieſer Grafſchaft neu angebauet haben, deren Häuſer noch mit keiner Numer verſehen ſind, dieſer Mangel aber aus den in jener Verordnung angeführten Gründen abgeſtellet werden mus: ſo haben die Aemter zu veranſtalten, daß nicht nur vor die Häuſer der jezt ſchon vorhandenen Neubauer, auf deren Koſten, die fortlaufende Numer der Bauerſchaft, wozu ſie gehören, auf vorſchriftmäßig eingerichtete Vierekke geſetzet, ſondern daß auch damit bei künftigen Anbauern fortgefahren werde; wie man es denn zu Vermeidung einer Verwirrung und Verwechſelung der Numern vorerſt geſchehen laſſen mus, daß die im 2ten §. mehrerwehnter Verordnung bemerkte Unterſcheidung der Unterthanen nicht beachtet, mithin in dieſer oder jener Bauerſchaft auf die lezte Numer eines Straßenköters jezt vielleicht die eines bei Colonatsvertheilungen ſich neu angebaueten Halbmeiers, Gros-Mittel- oder Kleinköters folgen werde, welche Irregularität jedoch bei der nahe ſeyenden Berichtigung der Lagerbücher vielleicht wieder abgeſtellet werden kan. Bis dahin nun, daß ſolches geſchiehet, ſind die jetzige und künftige Neubauer unter die auf ſie kommende Numern zu bringen, und iſt nach volzogener Numerirung von den jezt daſeyenden Neubauern ein Verzeichnis einzuſenden, auch von den künftigen der Cataſtrations-Commiſſion jedesmal Nachricht zu geben, nach der nun nahen Ueberlieferung der Saalbücher an die Aemter aber die Eintragung darin von dieſen ſelbſt zu beſorgen. Detmold den 14 Sept. 1779. Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXXII.

Verordnung wegen der Trauer, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt zwar in denen Verordnungen vom 6 April 1742 und 4 Decemb. 1770 die Trauer Unſrer Unterthanen ſchon ſehr eingeſchränket worden; Wir bemerken aber dennoch, daß ſie auch in dieſer Einſchränkung vielen noch laſtbaren Aufwand verurſachet, und dazu noch, da die dazu erforderliche Bedürfniſſe, wegen Mangels inländiſcher Fabriken, von auswärts eingebracht werden, das Verſchleppen anſehnlicher Geldſummen außer Landes veranlaſſet.

Der beſondere und algemeine Nachtheil, der auf ſolche Art nun noch aus der eingeſchränkten Trauer entſtehet, hat Uns alſo Landesväterlich bewogen, mit Unſern getreuen Ständen von Ritterſchaft und Städten über die ganze Abſchaffung der Trauer am lezten Landtage Deliberation zu pflegen; welchem gemäs Wir denn hiemit gnädigſt verordnen und befehlen, daß keinem Unſrer Unterthanen von allen Ständen ohne Ausnahme, in den Fällen, worin vorhin die Trauer ſo zugelaſſen worden, erlaubt ſeyn ſolle, beſondere Trauerkleider anzuſchaffen und alſo die ſogenante tiefe Trauer anzulegen, ſondern daß nur, wenn ja jemand noch trauren wolte, ſolches in erwehnten eben ſo, wie in den übrigen vorhin erlaubt gebliebenen Fällen, nur mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern geſchehen könne und ſolle.

Gleichwie aber die völlige Abſchaffung der Trauer und ſelbſt die der Leichenbegleitungen in ſchwarzen Kleidern ganz die gute Abſicht dieſer Verordnung erfüllen und hierin bald algemeine Nachfolge entſtehen wird, wenn nur die vornehmſten Unterthanen damit den Anfang

fang machen: also wollen Wir sie Unsrer Ritterschaft und Dienerschaft und den Obrigkeiten in den Städten hiemit Landesväterlich empfohlen und von ihrer eigenen Einsicht in den guten Zwek willige Erfüllung, von Unsern übrigen Unterthanen aber dann auch baldige Nachfolge erwarten. Wie Wir denn denen, welche hierin patriotischen Vorgang machen, Unser Landesväterliches Wohlgefallen darüber zum voraus bezeugen.

Damit nun dieser Unser Befehl und Landesväterliche Wille algemein bekant werde: so sol derselbe von den Canzeln verlesen und auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 2 Novemb. 1779.

Num. CCLXXXIII.

Verordnung wegen der Hekken an Landstraßen und Wegen, von 1779.

Drost und Beamte, auch Magistráte und Richter in den Städten, sind schon durch das Circulare vom 14 April 1772 erinnert, darauf genau zu achten, daß nicht nur die Hekken an Landstraßen und Wegen in Gemäsheit des Landesherrlichen Edicts vom 30 April 1768 entweder ganz ausgerottet, oder doch bis auf 3-4 Fus hoch abgestumpfet, sondern daß auch die Hekken zwischen den Feldern des bekanten Nachtheils wegen da, wo sie nicht unabänderlich erforderlich sind, ebenfals ausgerottet, und an deren Stelle Grenzsteine gesetzet; hingegen da, wo sie zur Befriedigung der Hude, Kämpe und Wiesen, oder zum Brand des Eigenthümers bleiben müsten, wenigstens ums andere und respective dritte Jahr gehörig gehauen werden.

So nüzlich nun auch diese Verordnung ist, so wenig wird sie doch algemein befolget, und daher denen Beamten und Magistráten nochmals empfohlen, darauf, daß solches künftig besser, wie bisher, geschehe, pflichtmäßig zu sehen. Detmold den 2 November 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXXIV.

Verordnung wegen Beerdigung der Todten, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es wird mit vielen guten Gründen behauptet, und auch, wenn die dabei angenommene Umſtände zuſammentreffen, durch die Erfahrung beſtätiget, daß die Ausdünſtungen der beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häuſern umgeben ſind, einen ſehr nachtheiligen Einflus auf die Geſundheit der Menſchen haben, und ſchon in vielen Ländern iſt deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeſchaffet und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flekken und Dörfern verordnet und wirklich volzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unſere Landesväterliche Aufmerkſamkeit richten, was zur Wolfahrt Unſrer Unterthanen beförderlich ſeyn kann: ſo haben Wir auch dieſen dazu mitwirkenden Gegenſtand zur landtägigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nach dem von Uns darauf gefaſſeten Landesherrlichen Schlus, folgendes in Gnaden verordnen und Unſern getreuen Unterthanen zur Befolgung und Volziehung für ihr eigenes Wohl Landesväterlich empfehlen.

1) Sol keinem mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche verſtattet werden, als nur dem, welcher ein eigenthümliches Erbbegräbnis darin beſitzet. Und auch von den Beſitzern ſolcher Erbbe-

begräbnisse in den Kirchen versprechen Wir Uns die menschenliebende Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit ihres Nächsten, daß sie, wenn sie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an solchen Kirchenbegräbnissen aufgeben, und dafür, wie Wir Landesväterlich wünschen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewiesen werden sollen, annehmen wollen, in solchem Fal doch, wo es nur einigermaßen möglich, den Zugang dazu von außen anlegen, und dann auch das Begräbnis in Zellen absondern lassen, deren jede nur für einen Sarg bestimmet, und wenn dieser darin gestellet, demnächst zugemauret werden könte.

2) Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unserm Lande, denen darüber eingezogenen Berichten gemäs, eine solche Lage, daß sie algemein der Gesundheit der Menschen schädlich, und also auch eine algemeine Verlegung derselben nöthig wäre. Verschiedene derselben haben aber doch wirklich eine solche Lage, und verschiedene sind auch so klein in ihrem Umfange, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden müssen. Da, wo beide Umstände zusammentreffen, oder auch nur einer derselben die Verlegung des Kirchhofs nöthig und nüzlich macht, empfehlen Wir also Landesherrlich denen Obrigkeiten, Predigern und Kirchenvorstehern, aufs baldigste zusammen zu treten, gemeinschaftlich die Ursachen der Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit der Verlegung, auch wohin sie geschehen könne, und wie die Kosten dazu aufzubringen seyen, zu untersuchen und zu überlegen, und Unserm Consistorio demnächst zum weiteren Vortrag an Uns zu berichten, und versichern Wir zum voraus, einen so wohl erwogenen Entwurf aufs beste Landesherrlich zu unterstützen und die Ausführung aufs möglichste zu erleichtern.

Und da

3) nach eingegangenen Berichten, auch auf den Kirchhöfen die Familien-Begräbnisse zahlreich, und auf einigen es so sehr sind, daß

daß für Beerdigungen anderer gestorbener Gemeinde-Glieder nicht Plaz genug übrig bleibt, und nicht selten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöfnet werden müssen: so sollen, wo neue Kirchhöfe angelegt werden, denen Eigenthümern der Erbbegräbnisse auf den alten zwar eben so viele Grabstätte, wie sie in denselben gehabt haben, wiederum zugestanden, und ihre Anzahl im Begräbnis-Register bemerket, nicht aber alle an einen Plaz zusammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewiesen werden, sondern sie sollen solche in der Ordnung unentgeldlich erhalten, wie sie bei der reihenweisen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorfallende Leichen trift. Denn die Gräber sollen

4) darauf in Ansehung des Orts nicht wilkürlich gemacht, sondern es sollen diese neuen Kirchhöfe überhaupt gleich in so viele Reihen, als Gräber über einander darauf angelegt werden können, eingetheilet, in der ersten und jeder folgenden Reihe also die Leichen, ohne Unterschied der Personen, so wie sie folgen, neben einander begraben, und so sol damit reihenweise, bis der Kirchhof vol ist, fortgefahren, dann aber mit der ersten Reihe wieder angefangen, und der Kirchhof so gros angelegt werden, daß keine Oefnung des ersten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde.

Erfolgte dies aber

5) dennoch künftig, so mus Erweiterung des Kirchhofes geschehen, und damit die Nichtöfnung des ersten Grabes vor 30 Jahren gehörig beachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungs-Register die Zeit, wenn die erste Leiche auf solchen neuen Kirchhof, und wo, beerdiget worden, genau bemerket werden.

6) Würde es auch, damit ebenfals auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oefnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut seyn, daß dieselbe, wo es nach Beschaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geschehen kan, gleichfals in Reihen, zur fue-

Damit nun dieſem Uebel fürs künftige abgeholfen, der allgemeine Credit aufrecht erhalten, und denen Creditoren, welche nach der Vorſchrift Unſrer Policei- und Hypotheken-Ordnung denen Beſitzern Erbeigener- Erbmeierſtättiſcher- Erbzins- und Erbpachtgüter, oder auch eigenbehöriger Güter Geldvorſchüſſe gethan haben, auf die möglichſte Weiſe wieder verholfen werde: ſo verordnen Wir, nach darüber geſchehener Berathſchlagung mit Unſern Landſtänden:

1) Daß von nun an in Unſrer Grafſchaft alle Elocationen der Baurengüter gänzlich abgeſchaft, und unter keinem Vorwand weiter zugelaſſen, ſondern, wenn zur Wiederbezahlung geſezmäßiger Schulden, außer dem zur Fortſetzung des Akkerbaues unentbehrlichen Inventarium, keine andere Mittel weiter vorhanden ſind, alsdann mit Vorbehalt Landesherrlicher, auch Erbzins- und Erbpachtherrlicher, oder ſonſt einer Präſtation halber, jemand gebührender andrer Rechte, der Erbeigenthümliche oder Erbmeierſtättiſche, auch Erbzins- und Erbpachtpflichtige Hof entweder ganz, oder ſo viel davon, als zur Befriedigung der Creditoren nöthig iſt, nach vorhergegangener Taxation und im lezten Fal nach darauf zufolge der Vorſchrift Unſrer Hypothekenordnung §. 25 geſchehenen Vertheilung der Laſten, an den Meiſtbietenden, in Gemäsheit Unſrer verbeſſerten Diſtractionsordnung, verkauft werden ſol. Entſtünde

2) bei Subhaſtation eines ſolchen ganzen Hofes der Fal, daß ſo wenig im erſten, als dem Diſtractionsordnungsmäßig anzuſetzenden zweiten Termin Käufer ſich einfänden, oder daß zwar Käufer ſich eingefunden, nicht aber einmal die Halbſchied des mit Abzug der Laſten geſchehenen Taxati geboten worden wäre: ſo ſol derſelbe in kleinere Colonate vertheilet, auf jedes die Laſt des Ganzen verhältnismäßig repartiret, hiebei aber die für die Lieferung und Hebung gar zu unbequeme allzuſtarke Zerſtükkelung der Natural-Präſtationen vermieden, auch die Fortleiſtung des Spandienſtes reihenweiſe, oder durchs Zuſammenſpannen beſtimmet, und nach ſo gemachtem,

eingeſchikten und Landesherrlich genehmigten Vertheilungsplan der Verkauf der abgetrenten Colonate diſtractionsordnungsmäßig geſchehen. Könte aber auch

3) ſo dieſer Verkauf nicht zum Stande gebracht werden: ſo ſol zwar denen Creditoren der Hof diſtractionsordnungsmäßig adjudiciret, von ihnen aber einer oder mehr unter ſich zur Adminiſtration deſſelben und richtiger Leiſtung der davon gehenden Laſten, mit bleibender gemeinſchaftlicher Verbindlichkeit zur lezteren, ſo lange beſtellet werden, bis ſie zur Ausführung des Vertheilungsplans Liebhaber verſchaffet, und mit obrigkeitlicher Direction ſie zum Stand gebracht haben.

4) Sol auch, was die eigenbehörigen oder meierſtättiſchen Güter betrift, wegen policeiordnungsmäßiger darauf haftender Schulden, mit Gutsherrlicher Bewilligung, die aber nie ohne ganz gegründete und nach geſchehener gerichtlichen Unterſuchung dafür erkante Urſache verweigert werden darf, der Verkauf oder die Vertheilung des ganzen eigenbehörigen Hofes eben ſo geſchehen, nicht aber eine andere Trennung deſſelben, ſondern anſtatt derſelben bleibt es, wenn der Eigenbehörige nicht ganz inſolvent iſt, bei der §. 29 und 30 Unſrer Hypothekenordnung geſchehenen Diſpoſition. Damit auch

5) die ſchon geſchehene Elocationen endlich einmal aufgehoben werden: ſo ſollen die Eigenthümer derjenigen Güter von jeder oben beſtimten Gattung, die noch, nach der lezten Verpachtung, von Zeit der Publication dieſer Verordnung zwei Jahre oder länger darin ſtehen, nach geendigter dieſer lezten Elocation ſchuldig ſeyn, den Hof wieder ſelbſt anzunehmen, die darauf haftende geſezmäßige Schulden, in ſo weit ſie zinsbar, zu verzinſen, und ſelbſt auch nach dem Ertrag des Hofes ſucceſſive abzuführen, auch ein halbes Jahr vorher dem Amt anzuzeigen, daß und wie ſie dazu im Stande ſind, und geſchähe dieſes nicht, mit deſſen Verkauf im Ganzen, oder nach Vertheilung in kleinere Colonate eben ſo, wie oben verordnet, verfah-

Unterricht darüber einen Amtsſchein dem Lieutenant Lorenz zuſtellen, welcher dann

4) nach geendigtem Unterricht davon mit deſſen Beilegung, der Regierung, zur Verordnung jenes Bezahlung, Anzeige thun wird.

5) Sollen Droſt und Beamte der nächſt gelegenen Aemter denen Unterthanen empfehlen, bei erforderlichen ſchweren Curen an ihren Pferden, ſolche dazu hierher zu bringen, und denen, welche weder die Cur, noch die Unterhaltung des Pferdes zu bezahlen im Stande ſind, darüber ein Atteſtat ertheilen, auf deſſen Uebergebung demnächſt vom Lieutenant Lorenz die Bezahlung für beide aus der Land-Caſſe verfüget werden wird. Und da auch

6) zur vollſtändigern Erreichung der guten Abſicht nüzlich ſeyn würde, wenn auch ſelbſt ſchon angeſeſſene Schmiede, die ſich bisher ſchon, ohne erhaltenen Unterricht dazu, mit Vieh-Curen abgegeben haben, oder es doch in der Folge thun wolten, ſich zur Erlangung ſolchen Unterrichts hier einfänden: ſo haben auch Droſt und Beamte dieſelbe dazu anzureizen, und ſol dann auch ſolchen der Unterricht, wenn ſie ſich mit einem amtlichen Atteſtat darum melden, auf öffentliche Koſten gegeben werden.

Alles dieſes wird alſo Droſten und Beamten zur weitern Bekantmachung und eigenen Befolgung ohnverhalten. Detmold den 16 November 1779.

Num. CCLXXXVI.

Verordnung wegen der Mahlmatten, von 1779.

Unterm 6 Junius 1753 iſt von allen Canzeln im Lande bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher ſich einer Mahlmatte, die mit der Lippiſchen Roſe hier nicht bezeichnet worden, bedienen würde, in 10 Goldſl. Strafe verfallen ſeyn ſolle. Da man nun mit Grunde vermuthet, daß dieſe nüzliche Verordnung nicht mehr allgemein befolget wird: ſo haben Droſt und Beamte auf dem Lande in den Mühlen daſigen Amts forderſamſt eine Viſitation vorzunehmen, die vorfindliche nichtgeeichte Mahlmatten wegnehmen und ſolche bis zum folgenden Gohgerichte nicht nur verwahren zu laſſen, ſondern auch die Müller, bei denen ſie angetroffen worden, zur Wruge zu ſetzen, immittelſt aber dieſelbe dahin anzuweiſen, ſich ſolche Matten, die nach der bei hieſigem Amte befindlichen eingerichtet und unter Aufſicht des Amtmans Schliepſteins geeichet worden, ſofort anzuſchaffen. Detmold den 16 November 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXXVII.

Verordnung wegen Vergreifung Herrschaftlicher Gelder, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt zwar ſchon in einer, am 26 März 1726 von Unſerm in Gott ruhenden Herrn Vater erlaſſenen, Verordnung denen berechneten Bedienten das Vergreifen und Verbrauchen der Herrſchaftlichen Gelder in ihren Nutzen bei Caſſations- auch nach Befinden Leibes- und Lebensſtrafe verboten worden; und auch Wir haben nach Antritt Unſrer Regierung zu deſſen gewiſſern Abwendung und zu deſto ordentlicheren Behandlung des Rechnungsweſens bei Unſrer Rentkammer die Einſendung der auf die Special-Etats eingerichteten Quartal-Rechnungs-Extracte und jährliche Abnahme der Rechnungen von allen Unſern Haupt- und Unter-Rendanten einführen und beſtändig beachten laſſen; dennoch aber damit noch nicht ganz abwenden können, daß nicht verſchiedene derſelben durch ſtrafbares Vergreifen an Herſchaftlichen Geldern in großem Beſtand geblieben wären, und Unſre Caſſen dabei anſehnlichen Verluſt gelitten hätten.

Da Wir nun gegen ein ſolches, den beſchworenen Pflichten eines jeden Rechnungsbedienten gerade zuwider laufendes, gewiſſenloſes, Unſern Caſſen zu ſehr ſchädliches Verhalten künftig keine Nachſicht mehr haben wollen, noch ſie zu haben, Urſache finden, da Wir jeden Unſrer Rechnungsbedienten, ſo wie die übrige, zureichend beſolden; vielmehr entſchloſſen ſind, künftig das Vergreifen an Herrſchaftlichen Geldern auf das ſchärfſte ahnden zu laſſen: ſo wollen

Num. CCLXXXII.

Verordnung wegen der Trauer, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es ist zwar in denen Verordnungen vom 6 April 1742 und 4 Decemb. 1770 die Trauer Unsrer Unterthanen schon sehr eingeschränket worden; Wir bemerken aber dennoch, daß sie auch in dieser Einschränkung vielen noch lastbaren Aufwand verursachet, und dazu noch, da die dazu erforderliche Bedürfnisse, wegen Mangels inländischer Fabriken, von auswärts eingebracht werden, das Verschleppen ansehnlicher Geldsummen außer Landes veranlasset.

Der besondere und algemeine Nachtheil, der auf solche Art nun noch aus der eingeschränkten Trauer entstehet, hat Uns also landesväterlich bewogen, mit Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten über die ganze Abschaffung der Trauer am lezten Landtage Deliberation zu pflegen; welchem gemäs Wir denn hiemit gnädigst verordnen und befehlen, daß keinem Unsrer Unterthanen von allen Ständen ohne Ausnahme, in den Fällen, worin vorhin die Trauer so zugelassen worden, erlaubt seyn solle, besondere Trauerkleider anzuschaffen und also die sogenante tiefe Trauer anzulegen, sondern daß nur, wenn ja jemand noch trauren wolte, solches in erwehnten eben so, wie in den übrigen vorhin erlaubt gebliebenen Fällen, nur mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern geschehen könne und solle.

Gleichwie aber die völlige Abschaffung der Trauer und selbst die der Leichenbegleitungen in schwarzen Kleidern ganz die gute Absicht dieser Verordnung erfüllen und hierin bald algemeine Nachfolge entstehen wird, wenn nur die vornehmsten Unterthanen damit den Anfang

fang machen: also wollen Wir sie Unsrer Ritterschaft und Dienerschaft und den Obrigkeiten in den Städten hiemit Landesväterlich empfohlen und von ihrer eigenen Einsicht in den guten Zwek willige Erfüllung, von Unsern übrigen Unterthanen aber dann auch baldige Nachfolge erwarten. Wie Wir denn denen, welche hierin patriotischen Vorgang machen, Unser Landesväterliches Wohlgefallen darüber zum voraus bezeugen.

Damit nun dieser Unser Befehl und Landesväterliche Wille algemein bekant werde: so sol derselbe von den Canzeln verlesen und auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 2 Novemb. 1779.

Num. CCLXXXIII.

Verordnung wegen der Hekken an Landstraßen und Wegen, von 1779.

Drost und Beamte, auch Magistráte und Richter in den Städten, sind schon durch das Circulare vom 14 April 1772 erinnert, darauf genau zu achten, daß nicht nur die Hekken an Landstraßen und Wegen in Gemäsheit des Landesherrlichen Edicts vom 30 April 1768 entweder ganz ausgerottet, oder doch bis auf 3-4 Fus hoch abgestumpfet, sondern daß auch die Hekken zwischen den Feldern des bekanten Nachtheils wegen da, wo sie nicht unabänderlich erforderlich sind, ebenfals ausgerottet, und an deren Stelle Grenzsteine gesetzet; hingegen da, wo sie zur Befriedigung der Hude, Kämpe und Wiesen, oder zum Brand des Eigenthümers bleiben müsten, wenigstens uns andere und respective dritte Jahr gehörig gehauen werden.

So nüzlich nun auch diese Verordnung ist, so wenig wird sie doch algemein befolget, und daher denen Beamten und Magistráten nochmals empfohlen, darauf, daß solches künftig besser, wie bisher, geschehe, pflichtmäßig zu sehen. Detmold den 2 November 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXXIV.

Verordnung wegen Beerdigung der Todten, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen gôldnen Löwen-Ordens. Es wird mit vielen guten Gründen behauptet, und auch, wenn die dabei angenommene Umſtände zuſammentreffen, durch die Erfahrung beſtätiget, daß die Ausdünſtungen der beerdigten Körper in den Kirchen und auf Kirchhöfen, die mit nahen Häuſern umgeben ſind, einen ſehr nachtheiligen Einflus auf die Geſundheit der Menſchen haben, und ſchon in vielen Ländern iſt deswegen die Beerdigung der Todten in den Kirchen ganz abgeſchaffet und die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten, Flekken und Dörfern verordnet und wirklich volzogen worden.

Da Wir nun auf alles Unſere Landesväterliche Aufmerkſamkeit richten, was zur Wolfahrt Unſrer Unterthanen beförderlich ſeyn kann: ſo haben Wir auch dieſen dazu mitwirkenden Gegenſtand zur landtägigen Ueberlegung gebracht, und wollen, nach dem von Uns darauf gefaſſeten Landesherrlichen Schlus, folgendes in Gnaden verordnen und Unſern getreuen Unterthanen zur Befolgung und Volziehung für ihr eigenes Wohl Landesväterlich empfehlen.

1) Sol keinem mehr eine Beerdigung der Todten in der Kirche verſtattet werden, als nur dem, welcher ein eigenthümliches Erbbegräbnis darin beſitzet. Und auch von den Beſitzern ſolcher Erbbe-

begräbnisse in den Kirchen versprechen Wir Uns die menschenliebende Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit ihres Nächsten, daß sie, wenn sie nicht ganz ihr Eigenthumsrecht an solchen Kirchenbegräbnissen aufgeben, und dafür, wie Wir Landesväterlich wünschen, auf den Kirchhöfen andere, die ihnen alsdann darauf in ähnlicher Größe angewiesen werden sollen, annehmen wollen, in solchem Fal doch, wo es nur einigermaßen möglich, den Zugang dazu von außen anlegen, und dann auch das Begräbnis in Zellen absondern lassen, deren jede nur für einen Sarg bestimmet, und wenn dieser darin gestellet, demnächst zugemauret werden könte.

2) Haben zwar nicht alle Kirchhöfe in Unserm Lande, denen darüber eingezogenen Berichten gemäs, eine solche Lage, daß sie algemein der Gesundheit der Menschen schädlich, und also auch eine algemeine Verlegung derselben nöthig wäre. Verschiedene derselben haben aber doch wirklich eine solche Lage, und verschiedene sind auch so klein in ihrem Umfange, daß oft noch unvermoderte Theile eines beerdigten Körpers ausgegraben werden, wenn für vorfallende Leichen Gruben gemacht werden müssen. Da, wo beide Umstände zusammentreffen, oder auch nur einer derselben die Verlegung des Kirchhofs nöthig und nüzlich macht, empfehlen Wir also Landesherrlich denen Obrigkeiten, Predigern und Kirchenvorstehern, aufs baldigste zusammen zu treten, gemeinschaftlich die Ursachen der Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit der Verlegung, auch wohin sie geschehen könne, und wie die Kosten dazu aufzubringen seyen, zu untersuchen und zu überlegen, und Unserm Consistorio demnächst zum weiteren Vortrag an Uns zu berichten, und versichern Wir zum voraus, einen so wohl erwogenen Entwurf aufs beste Landesherrlich zu unterstützen und die Ausführung aufs möglichste zu erleichtern.

Und da

3) nach eingegangenen Berichten, auch auf den Kirchhöfen die Familien-Begräbnisse zahlreich, und auf einigen es so sehr sind, daß

daß für Beerdigungen anderer gestorbener Gemeinde-Glieder nicht Plaz genug übrig bleibt, und nicht selten dazu Gräber noch nicht vermoderter Leichen wieder geöfnet werden müssen: so sollen, wo neue Kirchhöfe angelegt werden, denen Eigenthümern der Erbbegräbnisse auf den alten zwar eben so viele Grabstätte, wie sie in denselben gehabt haben, wiederum zugestanden, und ihre Anzahl im Begräbnis-Register bemerket, nicht aber alle an einen Plaz zusammen auf dem neuen Kirchhof ihnen wieder angewiesen werden, sondern sie sollen solche in der Ordnung unentgeldlich erhalten, wie sie bei der reihenweisen Beerdigung auf den neuen Kirchhöfen ihre vorfallende Leichen trift. Denn die Gräber sollen

4) darauf in Ansehung des Orts nicht willkürlich gemacht, sondern es sollen diese neuen Kirchhöfe überhaupt gleich in so viele Reihen, als Gräber über einander darauf angelegt werden können, eingetheilet, in der ersten und jeder folgenden Reihe also die Leichen, ohne Unterschied der Personen, so wie sie folgen, neben einander begraben, und so sol damit reihenweise, bis der Kirchhof vol ist, fortgefahren, dann aber mit der ersten Reihe wieder angefangen, und der Kirchhof so gros angelegt werden, daß keine Oefnung des ersten Grabes vor 30 Jahren nothwendig werde.

Erfolgte dies aber

5) dennoch künftig, so mus Erweiterung des Kirchhofes geschehen, und damit die Nichtöfnung des ersten Grabes vor 30 Jahren gehörig beachtet werden könne, von dem Prediger des Orts in dem Beerdigungs-Register die Zeit, wenn die erste Leiche auf solchen neuen Kirchhof, und wo, beerdiget worden, genau bemerket werden.

6) Würde es auch, damit ebenfals auf bleibenden alten Kirchhöfen die Oefnung eines Grabes vor 30 Jahren nicht nothwendig würde, gut seyn, daß dieselbe, wo es nach Beschaffenheit der bisher darauf angelegten Gräber geschehen kan, gleichfals in Reihen, zu-

sue-

ſucceſſiven Beerdigung der Leichen darin, abgetheilet würden, und dann die Eigenthümer der Erbbegräbniſſe darauf ihr Recht, ſie an der vorigen Stelle zu behalten, nachgäben, und dagegen ſo viele im Beerdigungs-Regiſter zu bemerkende Grabſtätte, wie ſie darin gehabt, in den Reihen, ſo wie die Ordnung ihre Leichen träfe, annähmen; da ihnen dann, wenn die reihenweiſe Beerdigung anderer Leichen in ihr voriges altes Erbbegräbnis geſchehen müſte, worauf ein Leichenſtein befindlich iſt, deſſen Wegnehmen frei bleiben könte. Welche Einrichtung, auch bei alten Kirchhöfen, wo ſie geſchehen kan, Wir denn aufs beſte zu befördern, denen Obrigkeiten, Predigern und Vorſtehern Landesväterlich empfehlen; und Uns, des gemeinnützigen heilſamen Zweks halber, ſowol von Ihnen thätigen Eifer, als von den Eigenthümern der Erbbegräbniſſe rühmliche Bereitwilligkeit dazu verſprechen.

Endlich und

7) wollen und befehlen Wir aber, daß, zur Vermeidung des möglichen Fals der Beerdigung eines nicht wirklich todten Menſchen, kein Todter eher, als nach Ablauf 48 Stunden, es wäre denn, daß eine anſtekkende Krankheit es anders rathſam machte, begraben, und daß auch künftig die Gräber auf den Kirchhöfen jedesmal 5 Fus tief gemacht, und die Todtengräber dazu bei Vermeidung ſonſt zu erwartender Beſtrafung ausdrüklich angewieſen werden ſollen.

Dieſe Unſre Verordnung und Landesväterliche Empfehlung ſol, damit ſie zu jedermans Wiſſenſchaft gelange, von den Canzeln bekant gemacht und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 9 Novemb. 1779.

Num. CCLXXXV.

Verordnung wegen Ausübung der Vieh-Arznei-Wiſſenſchaft, von 1779.

Da der Landman, beim Erkranken ſeiner Pferde und ſeines Hornviehes, ſehr oft durch den Mangel einer nahen geſchikten, oder doch durch den Gebrauch einer ungeſchikten Hülfe, in großen Verluſt geräth: ſo iſt über die Veranſtaltung eines guten Mittels dagegen am vorigen Landtage Berathſchlagung veranlaſſet, und, mit hoher Landesherrlicher Genehmigung, folgendes vorerſt dazu für gut gefunden worden.

1) Sol derjenige Schmid, der ſich künftig auf dem Lande niederlaſſen und zugleich die Viehartznei-Wiſſenſchaft ausüben wil, nicht eher dazu gelaſſen werden, als bis er beim hieſigen, gedachter Wiſſenſchaft kündigen, Lieutenant und Bereiter Lorenz wenigſtens ein halbes Jahr lang darin unterrichtet und ihm dann über die dadurch erhaltene Fähigkeit, und zu welchen Curen, ein Zeugnis ertheilet worden.

2) Sol ſolchem, in dieſen Unterricht kommenden Schmid, dieſer nicht nur unentgeldlich und auf öffentliche Koſten gegeben, ſondern auch, wenn er ſich darum beim gedachten Lieutenant Lorenz meldet, von dieſem dafür geſorget werden, daß er in einer hieſigen Schmiede als Geſelle für halben Lohn, auf die Zeit ſeines Unterrichts, unterkomme.

3) Sol aber dagegen auch derſelbe, wenn er eigene Güter im Lande beſizt, mit deren Verpfändung, ſonſt aber mit Bürgſchaft am Amte Sicherheit dafür, daß er ſich demnächſt nicht außerhalb Landes begeben und niederlaſſen wolle, leiſten, und beim Anmelden um Un-

Unterricht darüber einen Amtsschein dem Lieutenant Lorenz zuſtellen, welcher dann

4) nach geendigtem Unterricht davon mit deſſen Beilegung, der Regierung, zur Verordnung jenes Bezahlung, Anzeige thun wird.

5) Sollen Droſt und Beamte der nächſt gelegenen Aemter denen Unterthanen empfehlen, bei erforderlichen ſchweren Curen an ihren Pferden, ſolche dazu hierher zu bringen, und denen, welche weder die Cur, noch die Unterhaltung des Pferdes zu bezahlen im Stande ſind, darüber ein Atteſtat ertheilen, auf deſſen Uebergebung demnächſt vom Lieutenant Lorenz die Bezahlung für beide aus der Land-Caſſe verfüget werden wird. Und da auch

6) zur volſtändigern Erreichung der guten Abſicht nüzlich ſeyn würde, wenn auch ſelbſt ſchon angeſeſſene Schmiede, die ſich bisher ſchon, ohne erhaltenen Unterricht dazu, mit Vieh-Curen abgegeben haben, oder es doch in der Folge thun wolten, ſich zur Erlangung ſolchen Unterrichts hier einfänden: ſo haben auch Droſt und Beamte dieſelbe dazu anzureizen, und ſol dann auch ſolchen der Unterricht, wenn ſie ſich mit einem amtlichen Atteſtat darum melden, auf öffentliche Koſten gegeben werden.

Alles dieſes wird alſo Droſten und Beamten zur weitern Bekantmachung und eigenen Befolgung ohnverhalten. Detmold den 16 November 1779.

Num. CCLXXXVI.

Verordnung wegen der Mahlmatten, von 1779.

Unterm 6 Junius 1753 iſt von allen Canzeln im Lande bekant gemacht, daß ein jeder Müller, welcher ſich einer Mahlmatte, die mit der Lippiſchen Roſe hier nicht bezeichnet worden, bedienen würde, in 10 Goldſl. Strafe verfallen ſeyn ſolle. Da man nun mit Grunde vermuthet, daß dieſe nüzliche Verordnung nicht mehr allgemein befolget wird: ſo haben Droſt und Beamte auf dem Lande in den Mühlen daſigen Amts forderſamſt eine Viſitation vorzunehmen, die vorfindliche nichtgeeichte Mahlmatten wegnehmen und ſolche bis zum folgenden Gohgerichte nicht nur verwahren zu laſſen, ſondern auch die Müller, bei denen ſie angetroffen worden, zur Wruge zu ſetzen, immittelſt aber dieſelbe dahin anzuweiſen, ſich ſolche Matten, die nach der bei hieſigem Amte befindlichen eingerichtet und unter Aufſicht des Amtmans Schliepſteins geeichet worden, ſofort anzuſchaffen. Detmold den 16 November 1779.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCLXXXVII.

Verordnung wegen Vergreifung Herrſchaftlicher Gelder, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt zwar ſchon in einer, am 26 März 1726 von Unſerm in Gott ruhenden Herrn Vater erlaſſenen, Verordnung denen berechneten Bedienten das Vergreifen und Verbrauchen der Herrſchaftlichen Gelder in ihren Nutzen bei Caſſations- auch nach Befinden Leibes- und Lebensſtrafe verboten worden; und auch Wir haben nach Antritt Unſrer Regierung zu deſſen gewiſſern Abwendung und zu deſto ordentlicheren Behandlung des Rechnungsweſens bei Unſrer Rentkammer die Einſendung der auf die Special-Etats eingerichteten Quartal-Rechnungs-Extracte und jährliche Abnahme der Rechnungen von allen Unſern Haupt- und Unter-Rendanten einführen und beſtändig beachten laſſen; dennoch aber damit noch nicht ganz abwenden können, daß nicht verſchiedene derſelben durch ſtrafbares Vergreifen an Herſchaftlichen Geldern in großem Beſtand geblieben wären, und Unſre Caſſen dabei anſehnlichen Verluſt gelitten hätten.

Da Wir nun gegen ein ſolches, den beſchwornen Pflichten eines jeden Rechnungsbedienten gerade zuwider laufendes, gewiſſenloſes, Unſern Caſſen zu ſehr ſchädliches Verhalten künftig keine Nachſicht mehr haben wollen, noch ſie zu haben, Urſache finden, da Wir jeden Unſrer Rechnungsbedienten, ſo wie die übrige, zureichend beſolden; vielmehr entſchloſſen ſind, künftig das Vergreifen an Herrſchaftlichen Geldern auf das ſchärfſte ahnden zu laſſen: ſo wollen

Wir, weil die obige Verordnung weder die Fälle, noch die Strafe genau bestimmet, und die gemeinen Rechte dies auch nicht genug thun, hierdurch folgendes deshalb festsetzen und verordnen.

1) Sol allemal, wenn bei einer Cassenvisitation oder beim Rechnungs-Abschluß, wobei zugleich der Geld-Vorrath untersucht wird, ein geschehenes Vergreifen an Herrschaftlichen Geldern sich zeiget, und der Rendant dessen geständig oder überführet ist, derselbe, ohne dabei auf die Summe, ob sie geringe oder groß ist, oder darauf, ob sie wieder erstattet werden kann, oder nicht, zu sehen, sogleich seines Dienstes entsetzet werden; indem schon die niedrige Handlung des Vergreifens von ihm keine redliche Erfüllung seiner Pflichten mehr erwarten lässet. Und sol darüber, wenn nur die That gewis ist, auf keinerlei Art der Entschuldigung, als z. B. daß das Vergreifen in der Absicht der Wiederherstellung, daß es zu einem eigenen unvorhergesehenen, unabwendbar gewesenen Bedürfnis, u. s. w. geschehen seye, Rücksicht genommen werden, sondern blos die That des Vergreifens, wenn diese nur gewis ist, die Cassation, ohne weiteres rechtliches Verfahren darüber, zur Folge haben.

2) Wenn ein Rechnungsbedienter einen Bestand von 500 Rthl. und darüber so schuldig bleibet, daß die Casse darum ganz betrogen wird, so sol er, außer der Cassation, noch überdem auf seine ganze Lebenszeit zur Zuchthaus-Arbeit verurtheilet werden, und auch dagegen keine der bei Numer 1) erwehnten Entschuldigungen Plaz finden, jedoch zum Erkennen der lezten Strafe in rechtlicher Ordnung die Sache Unserm Criminal-Gericht übergeben werden.

3) Bliebe der Rendant so unter 500 Rthl. schuldig, so sol er für jede 100 Rthl. 5 Jahr lang auf die oben bestimte Art zur Zuchthaus-Arbeit condemniret; bliebe aber der unerstattete Bestand unter 100 Rthl., alsdann nicht weiter, als mit der Cassation und zeitigen verhältnismäßigen Gefängnis-Strafe verfahren werden.

4)

4) Würde auch gleich der Beſtand aus eigenen Mitteln, oder durch die für richtige Rechnungsführung geſtelte Bürgſchaft ganz getilget, ſo ſol doch die That des Vergreifens, außer der Caſſation, ebenfals noch mit Gefängnis, nach dem Verhältnis der vergriffenen Summe, beſtrafet, und im lezten Fal, da der Bürge bezahlen müſſen, dieſe Strafe geſchärfet werden.

5) Sol alles, was hier vom Vergreifen Herrſchaftlicher Gelder verordnet worden, eben ſo Statt haben, wenn es auch an andern, denen Rendanten, ihres Amts halber, anvertraueten Geldern, als z. B. an den Heuergeldern von ausgethanen Höfen, geſchehen iſt.

Gleichwie Wir nun

6) wollen und befehlen, daß in allen künftigen, dazu entſtehenden Fällen hiernach ohne die geringſte Nachſicht verfahren werde: alſo gebieten Wir auch, damit denenſelben aufs möglichſte vorgebeuget werde, Unſrer Rentkammer und übrigen Collegien, bei oder unter welchen Rendanten Rechnung führen und ablegen müſſen, daß ſie nicht allein dieſe jährlich, oder zur ſonſt inſtructionsmäßigen Zeit ohne Ausnahme abnehmen, ſondern auch durch Caſſe-Viſitationen und andere ordnungsmäßige Aufſicht die Rendanten im pflichtmäßigen Betragen zu erhalten ſuchen, und überdem nie ohne mit dem Empfang verhältnißmäßige Caution jemand zur Rechnungsführung zulaſſen ſollen. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 30 November 1779.

Num. CCLXXXVIII.

Concurs-Ordnung von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Die Unbeſtimtheit der gemeinen Rechte veranlaſſet in den vorfallenden Concurs-Proceſſen manche unnöthige Weitläuftigkeit und Verwirrung, wodurch, auch bei hinreichendem Vermögen, die Befriedigung der Gläubiger öfters viele Jahre aufgehalten wird.

Dieſem abzuhelfen und die ſonſt aufgehende viele Koſten zu vermindern, haben Wir nach deswegen zuvorderſt mit Unſern getreuen Landſtänden gehaltener Berathſchlagung nöthig und dienlich gefunden, nachfolgende Concurs-Ordnung zu erlaſſen.

§. 1.

Veranlaſſung des Concurſes, und wann darauf zu erkennen ſey?

Die Erkennung eines Concurſes hat nicht anders Statt, als wenn es gewis iſt, daß jemandes Vermögen zu Bezahlung ſeiner Schulden nicht mehr hinreichend iſt.

Es muß alſo von Unſern Ober- und Stadtgerichten, ehe dieſelbe auf die Eröfnung eines Concurſes erkennen, hierüber genaue Unterſuchung angeſtelt, und erſt dann, wenn ſich dabei findet, daß die Schulden das Vermögen übertreffen, und keine Mittel zur Rettung des Schuldners anwendbar ſind, der Concurs eröfnet werden.

Dieſe Unterſuchung ſol jedoch auch dann noch geſchehen, wenn gleich die Summe der ins Hypothekenbuch ingroſſirten Schulden den Werth des Immobiliar-Vermögens erſchöpfen, oder gar überſteigen,

oder wenn einer Schulden halber entwichen wäre. Nur bedarf es alsdann derselben nicht, wenn

a) jemand verstirbt, und dessen Erben Schulden halber der Erbschaft entsagen. In diesem lezten Fal müssen aber die Erben 1) ein gesezmäßiges Inventarium verfertigen lassen, und solches 2) mit ihrer Erklärung binnen drei Monaten, von Zeit des Absterbens des Erblassers angerechnet, dem competenten Gericht übergeben, widrigenfals sie 3) nach Ablauf solcher Zeit für Erben geachtet, und gegen sie als solche erkant werden sol. Jedoch überlassen Wir dem competenten Gericht des Verstorbenen die Einschränkung oder Erweiterung des sub num. 2 festgesezten Termins, wenn besondere Umstände solche nothwendig machen solten.

b) Wenn keine Erben des Schuldners vorhanden sind, und das in diesem Fal vom Gericht verfertigte Inventarium zeiget, daß das Vermögen zu Bezahlung der bekanten oder sich meldenden Gläubiger nicht zureiche.

c) Wenn ein Schuldner selbst sein Unvermögen anzeiget, und sich zur Cessio bonorum erbietet. Da dieses leztere jedoch eine Rechtswohlthat ist, zu welcher nur diejenigen zugelassen werden können, die durch Unglüksfälle in Abfal ihrer Nahrung gekommen sind: so sol der, welcher um Zulassung dazu bittet, zugleich ein genaues Verzeichnis seines Vermögens und dessen Werths, wie auch der darauf haftenden Schulden übergeben, sich zu dessen eidlichen Bestärkung erbieten, und Bescheinigungen der ihn betroffenen Unglüksfälle, wenn solche nicht bekant sind, anlegen. Findet der Richter diese hinreichend, oder sind die angezogene Unglüksfälle notorisch, so kan und sol der Schuldner zur eidlichen Bestärkung des übergebenen Verzeichnisses zugelassen, sodann zu dem beneficio cessionis bonorum verstattet, und darauf nach der weiter folgenden Vorschrift wie beim Concurs verfahren werden. Jedoch sol weder derjenige, dessen angegebene Unglüksfälle nicht bekant noch bescheiniget sind, noch der, welcher ein Moratorium erhalten, und nach dessen Ablauf auf diese Rechts-

wohlthat provociret, noch der, welcher von ſeinem Vermögen etwas auf die Seite gebracht, noch der, welcher ſchon einmal bonis cediret und darauf neue Schulden gemacht hat, zu dieſer Rechtswohlthat zugelaſſen, ſondern mit ſeinem Geſuch ſogleich abgewieſen werden, und kann auch ſolche gegen diejenige keine Wirkung haben, in deren Verſchreibung der Schuldner darauf entſagt hat. Wenn aber

d) eine ſolche Menge Schulden gegen jemand eingeklagt werden, woraus deſſelben Inſolvenz wahrſcheinlich zu vermuthen iſt, oder wenn bei erkanten Executionen andere Gläubiger ſich interveniendo melden, und wegen ihrer an dem Schuldner habenden Forderungen gegen die Vollſtrekkung der Execution proteſtiren, oder wenn die Gläubiger um Eröfnung des Concurſes gegen jemand nachſuchen: ſo ſol in allen dieſen Fällen, wenn nicht mit Gewißheit das Unvermögen des Schuldners dargethan iſt, der Richter zuvorderſt den Schuldner zur Production eines genauen und auf Erfordern eidlich zu bekräftigenden Verzeichniſſes ſeines Vermögens und deſſen Wehrts, wie auch der darauf haftenden Schulden anhalten, ſolches in einem kurz anzuſetzenden Termin in Gegenwart der dazu zu verabladenden bekanten Gläubiger und des Schuldners ſelbſt unterſuchen, und erſt dann, wenn darin das Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichend befunden wird, und auch ein Vergleich zwiſchen den Gläubigern und dem Schuldner nicht getroffen werden kan, welchen zu bewirken vom Richter jedoch jederzeit mit Fleis verſucht werden ſol, auf die Eröfnung des Concurſes erkennen.

§. 2.

Von dem Verhalten der Aemter bei obigen Fällen, in Anſehung der Amtsſäßigen Güter.

Die Amtsſäßige Güter ſind

a) erbeigene, ſteuerbare und den gemeinen Laſten, wie alle Bauerngüter, unterworfen, auch Uns und Unſern adelichen Landſaſſen und andern Privatperſonen mit gewiſſen Präſtationen verhaftet.

b) Erbmeierſtättiſch, oder Erbzinsbar, und Erbpachtpflichtig, und

c) Meierſtättiſch oder Eigenbehörig.

Schon

Schon in Unſrer Hypothekenordnung vom 12 März 1771 §. 25 und folgg. iſt dieſer Güter wegen verordnet, daß den Beſitzern der ſub a und b benanten Güter nicht anders, als mit Vorwiſſen und Bewilligung des Amts, denen der ſub c aber nicht anders, als mit Wiſſen und Einwilligung des Amts und Gutsherrn, Schulden auf ihre Güter zu machen, und Grundſtükke zu verpfänden, erlaubt ſeyn ſol.

Wenn alſo ſolches demohngeachtet geſchiehet, ſo ſol deshalb doch niemals ein Concurs erkant werden, ſondern in ſolchen Fällen ſollen die Schulden nur aus dem Erbgut, und zwar ſolchergeſtalt nach und nach beigetrieben werden, daß der Schuldner im Stande bleibe, ſein Colonat zu verwalten.

Wenn aber auf ein dergleichen Gut ſo viele geſezmäßig qualificirte Schulden gemacht ſind, daß der Schuldner die Zinſen zu bezahlen nicht mehr vermögend, und alſo die Erbfnung eines Concurſes nöthig iſt, oder wenn ſonſten Gründe vorhanden, die eine Abmeierung erfordern: ſo haben die Aemter darüber zuforderſt genaue Unterſuchung anzuſtellen, im erſten Fal auch zwiſchen dem Schuldner und den bekanten Gläubigern einen Vergleich zu verſuchen, und ſodann, es mag dieſer getroffen werden oder nicht, an Unſre Regierung mit Anſchlus der Protocolle zum weitern Erkentnis zu berichten.

§. 3.

Was bei dem Erkentnis auf Eröfnung des Concurſes weiter zu erkennen ſey?

Bei dem Erkentnis auf die Erbfnung des Concurſes, oder Zulaſſung zu dem beneficio ceſſionis bonorum, muß vom Richter zugleich erkant werden,

a) auf Erlaſſung einer Edictal-Citation an alle Gläubiger ad profitendum & liquidandum; wie denn von dem Tage an, da dieſe erkant wird, der Concurſus formalis in allen Fällen ſeinen Anfang nehmen ſol;

b) auf Inventariſirung und Verſiegelung des ſämtlichen Vermögens des Schuldners, und

c) auf Bestellung eines Curators und Contradictors, wenn nemlich der Concurs so ansehnlich und verwikkelt ist, daß solche erfordert wird, als welches Wir dem richterlichen Ermessen überlassen; jedoch bleibt hiebei den Gläubigern überhaupt, den Hauptgläubigern aber insbesondere die Befugnis bevor, in termino professionis gegen den ernannten Curator und Contradictor rechtserhebliche und bescheinigte Ursachen beizubringen, und ihn wegen solcher zu recusiren, auch einen andern vorzuschlagen, und sol alsdenn das Gericht, wenn jene Ursachen gegründet, und gegen den in Vorschlag gebrachten nichts erhebliches einzuwenden ist, diesen erwählen und den ersten wieder entlassen.

Bei Unsern amtssäßigen Unterthanen, welche in Concurs gerathen, wird beider Amt gewöhnlich von den Aemtern mit beachtet, wobei Wir es denn auch ferner zu Ersparung der Kosten belassen, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn in einem besondern Fal die Weitläuftigkeit des Schuldenwesens, oder der besondere Vermögenszustand des amtssäßigen Schuldners die Bestellung eines Contradictors und Curators erfordert, davon Unserm Obergerichten berichtet und Verordnung darüber ausgewirket werden sol.

§. 4.

Was bei Erlassung der Edictal-Citation zu beachten?

In der zu erlassenden Edictal-Citation müssen sämtliche Gläubiger peremtorie und sub poena praeclusionis auf einen vom Richter anzusetzenden Termin ad profitendum & liquidandum und Producirung der über ihre Forderungen in Händen habenden Original-Documente vorgeladet werden.

Sind bei dem Concurs auswärtige Gläubiger interessirt, oder ist es ungewis und zweifelhaft, ob dergleichen vorhanden sind: so muß solcher Termin wenigstens auf 9 Wochen, nach Erlassung der Ladung, sonst aber, und wenn nur einländische Gläubiger vorhanden, auf 6 Wochen angesetzt werden. Es ist auch im letzten Fal die Bekanntmachung der Citation im Leipziger Intelligenzblat, dem

Wochen-

Wohnort des Schuldners und zwei benachbarten Oertern hinreichend. Im erſten Fal mus aber ſolche nicht allein an dieſen Oertern, ſondern auch in zweier oder dreier benachbarten Herren Landen publiciret und angeſchlagen werden.

§. 5.

Von dem Verfahren bei der Inventariſirung und Verſiegelung des Schuldners Vermögens.

Der zur Inventariſirung des Vermögens von Unſern Ober- und Stadtgerichten ernante Commiſſarius mus wenigſtens drei Tage nach erhaltenem Commiſſorio, mit dem ernanten Curator, und das Amt, unter welchem der Schuldner ſich befindet, in eben dieſer Zeit, nach erkantem Concurs, ſich nach dem Wohnort des Schuldners verfügen, daſelbſt dieſen, deſſen Ehefrau, Hausgenoſſen und Geſinde, in ſo weit leztere davon Kentnis haben können, zur Angabe des ſämtlichen ſowol Mo- als Immobilien-Vermögens und ausſtehenden activorum anhalten, darüber ein ordentliches Inventarium, nach Maasgabe des ſub num. 1 angelegten Formulars, errichten, dabei ſich vom Schuldner ſämtliche, über ſein Activ- und Paſſivvermögen in Händen habende Documente nach einem darüber zu errichtenden Verzeichnis abliefern laſſen, und hierauf den Schuldner und deſſen Ehefrau oder die nachgelaſſene Erben derſelben mit dem in der Anlage num. 2 vorgeſchriebenen Erbfnungs-Eid belegen, auch des Schuldners Hausgenoſſen und Geſinde zu deſſen Leiſtung alsdann anhalten, wenn gegründeter Verdacht vorhanden, daß von des Schuldners Vermögen etwas auf die Seite gebracht, und daß dieſe darum Wiſſenſchaft haben.

Wenn dies alles geſchehen, mus ſämtliches Mobilia-Vermögen, jedoch mit Ausnahme der täglichen Kleidungen und nothdürftigen Bette des Schuldners und ſeiner Familie, bis zum Verkauf verſiegelt, das Immobiliarvermögen und deſſen Verwaltung aber dem Curator oder einem beſonders dazu zu beſtellenden Verwalter dahin übertragen, und bei Landgütern beſonders dafür geſorget werden,

den, daß das, was der Zeit nach zur wirthſchaftlichen Behandlung derſelben erforderlich, an ſie gewendet werde. Nur darf dem Schuldner eine weitere Diſpoſition darüber oder Verwarung des Mobiliarvermögens nicht gelaſſen werden.

§. 6.

Von der Beſtellung und den Pflichten eines Curators und Contradictors.

Das Amt eines Curators und Contradictors kan zwar von einer Perſon beſorget werden. Bei einem weitläuftigen Concurs iſt es aber erforderlich, daß zu jedem Amt ein Man beſonders beſtellet werde; weshalb Wir denn, daß dieſes alsdann geſchehe, hiemit verordnen.

Die Beſtellung des Curators ſowol als des Contradictors muß gleich nach erkantem Concurs in einem deshalb kurz anzuſetzenden Termin geſchehen, und müſſen in demſelben beide vermittelſt Handgelöbniß an Eidesſtatt angeloben, daß ſie die ihnen obliegende Pflichten getreulich erfüllen wollen.

Dieſe beſtehen in Anſehung des Curators vorzüglich darin, daß er überhaupt der Gläubiger Beſtes beachte; zu dem Ende

a) dafür ſorge, daß das ſämtliche Vermögen des Schuldners nach Vorſchrift dieſer Ordnung gehörig inventariſiret und in Sicherheit gebracht, auch der Schuldner mit allen den Seinigen, oder die es beſitzen, aus den Gütern und Vermögen geſchaft,

b) alle vorhandene Activa mit Arreſt belegt und vom Contradictor in Ermangelung gütlicher Bezahlung gerichtlich beigetrieben,

c) die vorhandene Mo- und Immobilien nach der unten folgenden Vorſchrift verkauft, oder wo dieſes beſonders wegen der letztern nicht thunlich, entweder verpachtet oder vermiethet, inzwiſchen aber gehörig erhalten, und

d) ſowol die von dem verkauften als verpachteten oder vermietheten Vermögen zu entrichtende Gelder zu gehöriger Zeit beygetrieben und von ihm, dem Curator, erhoben werden.

e) Muß der Curator alle Gelder einheben, darum aber ohne Un-

Anweisung und Genehmigung des Gerichts nichts auszahlen, widrigenfals selbst dafür haften; weshalb denn

f) derselbe schuldig ist, dieser Erhebung wegen Caution entweder durch Bürgen, oder wenn er angesessen ist, mittelst Einschreibung eines der Erhebung angemessenen Ertrags ins Hypothekenbuch, und Einlieferung eines gerichtlichen Scheins darüber, zu den Concursacten, zu bestellen. Endlich mus der Curator

g) von allen erhobenen Geldern binnen der in dieser Ordnung bestimten Zeit die Rechnung bei dem Gericht, wovon er bestelt ist, eingeben, und die überflüssige Gelder damit sogleich zum Deposito überliefern. Wenn aber

h) die Güter verpachtet oder administriret werden: so mus Curator über die von der Pacht oder aus der Verwaltung aufkommende Gelder jedesmal 14 Tage nach Ablauf eines Jahrs die Rechnung übergeben, und in dem zur Abnahme angesezten Termin den Ueberschus zugleich zum Deposito einliefern.

Die Pflichten des Curator Litis oder des Contradictors bestehen dagegen hauptsächlich in Besorgung aller gerichtlichen Handlungen, zu welchem Ende er denn den gemeinen Schuldner vertreten, dessen Rechte gegen die Gläubiger wahren, dieser Forderungen untersuchen, mit denselben nach der folgenden Vorschrift liquidiren, die Activa des Schuldners beitreiben, die Rechnungen des Curators prüfen, seine Erinnerungen dagegen einbringen, und überhaupt für das Beste der Gläubiger und der Concurs-Masse sorgen mus.

§. 7.

Von dem Verfahren nach errichtetem Inventarium in Ansehung des Mobiliar-Vermögens.

Nach geschehener Aufnahme des Inventariums mus dasselbe sofort von dem ernanten Commissarius, mit seinem Bericht, dem Gericht, bei welchem der Concurs anhängig, übergeben, und darauf von dem leztern jemand ohne weitern Anstand zum Verkauf der Mobilien ernant werden.

Ist

Iſt aber der Concurs bei Unſern Aemtern anhängig, ſo ſol bei dieſem der Verkauf der auf einem Bauren-Gut vorhandenen Mobilien und des darauf befindlichen Hof-Inventariums bis nach geſchehenem Verkauf des Guts ſelbſt, oder bis deshalb nach der im folgenden 3ten §. ertheilten Vorſchrift das Nöthige reguliret worden, wenn nicht die erſteren ſehr beträchtlich ſind, ausgeſezt, dabei aber ſogleich dafür geſorget werden, daß alles in gehörige Sicherheit gebracht werde.

Bei dieſem Verkauf und deſſen Bekantmachung ſollen nun ſowol Unſere Ober- als Stadtgerichte, und die von ihnen ernante Commiſſarien, ſo wie auch die Aemter ſich genau nach Vorſchrift Unſrer Diſtractions-Ordnung vom 22 April 1772 richten, und alles inventariſirte Mobiliar-Vermögen des Schuldners, jedoch mit Ausnahme deſſen, was oben §. 5 bemerket iſt, verkaufen, auch nur demjenigen, der bonis cediret hat, und zu dieſer Rechtswohlthat zugelaſſen worden, wenn derſelbe ein Handwerksman iſt, das zur Erwerbung ſeiner Nahrung nötige Handwerkszeug laſſen.

Vierzehn Tage nach geendigter Auction mus Curator die für die verkaufte Sachen gebotenen Gelder, mit einer genauen Berechnung derſelben und Anſchlus des vom ernanten Commiſſarius unterſchriebenen Verkaufs-Protocols, dem Gericht, wovon er beſtelt iſt, bei 5 Gſt. Strafe einliefern, und dieſes darauf ſolche ad depoſitum nehmen, einen Termin zur Abnahme der Rechnung, nach vorhero dem Contradictor, wenn ein ſolcher beſonders beſtelt iſt, verſtatteter Einſicht derſelben, dazu dieſen mit verabladen, und wenn ſich alles richtig befindet, dem Curator darüber quitiren.

Und gleichwie der Curator niemanden bei der Auction ohne baare Bezahlung etwas verabfolgen laſſen darf, ſo ſtehet ihm auch nicht frei, Auctions-Reſtanten in ſeiner Rechnung einzuführen, ſondern wenn er dieſer Ordnung zuwider jemanden ohne baare Bezahlung etwas verabfolget, ſo iſt er verpflichtet, dafür einzuſtehen, und dieſes alſo auch in Einnahme zu bringen. Bei Unſern Aemtern ſol es

eben

eben ſo gehalten und 14 Tage nach geſchehenem Verkauf der Mobilien die Gelder dafür ad depoſitum genommen, zugleich aber auch von ihnen, daß ſolches geſchehen, mit Anſchlus des Verkaufs-Protocols demnächſt berichtet werden.

§. 8.

Von dem Verfahren mit den Immobilien.

Nach ſolchergeſtalt geſchehenem oder reſpective ausgeſeztem Verkauf der Mobilien iſt der Verkauf, oder die Verpachtung, oder Verwaltung der Immobilien, nach deren Eigenſchaften, jedoch wenn ſolche aus Baurengütern beſtehen, nach Vorſchrift des vorhergehenden §. und nach Maasgabe Unſrer Hypotheken-Ordnung, auch Unſers Edicts vom 1 Jun. 1779 zu erkennen, dazu bei Unſern Obergerichten ein Commiſſarius zu beſtellen, und dabei Unſrer ſchon im vorigen §. angezogenen Diſtractions-Ordnung gemäs zu verfahren. Die gebotene Kaufgelder mus der Curator binnen der bei dem Verkauf beſtimten Zeit erheben, und wenn ſolches geſchehen, 14 Tage darnach dieſelbe mit ſeiner Rechnung einliefern. Wenn jedoch in den zum Verkauf angeſezten Diſtractions-Ordnungsmäßigen Terminen ſich entweder gar keine Käufer, oder nur ſolche finden ſollten, die keine 2 Drittel oder gar nicht einmal die Hälfte des Taxatums auf die Immobilia böten: ſo ſol den Gläubigern frei ſtehen, reviſionem taxae nebſt noch einem dritten Termin zum öffentlichen Verkauf nachzuſuchen. Fals dieſes aber nicht geſchiehet, oder auch in dieſem dritten Termin ſich keine Käufer einfinden, oder nur die Hälfte des Taxatums bieten, ſo ſollen alsdann die Güter entweder für 2 Drittel des Taxatums den Creditoren adjudicirt, und dieſen pro rata debiti nach der Claſſificationsurtel zugetheilet, oder gleich den Lehn- und Fideicommis-Gütern, die nicht verkauft werden können, meiſtbietend öffentlich verpachtet, die Pachtgelder vom Curator erhoben, und jährlich, nach Abzug der auf den Gütern haftenden Laſten, vom Gericht an die Gläubiger nach der Ordnung vertheilt, oder wenn auch dieſes nicht thunlich ſeyn ſolte, adminiſtriret, und darüber jähr-

lich vom Curator Rechnung abgelegt werden, und hat das Gericht, bei welchem der Concurs anhängig, hierüber jedesmal zuforderſt die Creditoren in einem deshalb anzuſetzenden Termin zu vernehmen, und wenn ſich dieſelbe nicht unter einander wegen der Wahl eines dieſer Mittel vergleichen können, ex officio darüber zu erkennen.

§. 9.

Wie in dem ad profitendum & liquidandum angeſezten Termin und demnächſt bis zur Beſchließung verfahren werden ſolle.

Zu dem ad profitendum & liquidandum angeſetzten Termin müſſen ſowol der Contradictor, als der Schuldner ſelbſt, wenn derſelbe noch am Leben, ſonſt aber deſſen Erben verabladet, und daß lezteres geſchehe, mus vom Contradictor zeitig nachgeſucht werden.

In dieſem Termin müſſen alle Gläubiger, denen auch jedesmal die aufgenommene Inventaria von des Schuldners Vermögen vorzulegen ſind, ihre ſämtliche Forderungen angeben, darüber die Originaldocumente beibringen, wenn die Forderung aus einer Waarenrechnung herrühret, das Kaufmansbuch produciren, und da, wo eine legitimatio ad cauſam erforderlich, ſolche berichtigen.

Der Schuldner und der zu deſſelben Concurs beſtelte Contradictor mus hierauf ſogleich in termino die Schuld entweder anerkennen, oder wenn gegründete Einwendungen dagegen vorhanden, ſolche ad protocollum beibringen; wes Endes dann derſelbe vor dem Termin ſich genau nach den Schulden erkundigen, darüber die vorhandene Nachrichten und Documente nachſehen, und darüber mit dem Schuldner oder deſſen Erben conferiren muß.

Die Gläubiger müſſen ſodann, wenn gegen ihre Forderungen Einreden beigebracht ſind, ſolche ſofort ebenfals replicando beantworten, und der Contradictor mus darauf dupliciren, welchemnächſt vom Richter die Güte verſucht, und wenn ſolche nicht ſtatt findet, entweder auf Beweis erkant, oder; wenn es deſſen nicht bedarf, die Sache zur Claſſificationsurtel ausgeſezt und darin was Rechtens erkant werden ſol.

Wenn

Wenn aber wegen Menge der Gläubiger dieſelbe in einem Tage ihre Forderungen nicht alle angeben könten, ſo müſſen die folgende Tage dazu genommen werden.

Im Fal jedoch die Weitläuftigkeit oder Verwirrung der Sache es nicht möglich machte, daß der Schuldner oder Contradictor ſeine, gegen eines Gläubigers Forderung habende Einreden, oder ein Gläubiger ſeine Antwort darauf replicando ſogleich in termino beibringen könte: ſo ſol dazu auf gehörige Anzeige ein anderer Terminus angeſezt und darin nach obiger Vorſchrift ad protocollum verfahren werden.

Wenn nun hierauf auf Beweis erkant, oder ſolcher freiwillig von einem Theil angetreten wird: ſo ſol hiezu eine 14tägige Friſt verſtattet, und binnen ſolcher dem Beweis führenden Theil, ſeinen Beweis ſchriftlich zu übergeben, erlaubt ſeyn. Dieſer ſol ſodann dem Gegentheil communiciret, und fals derſelbe durch Eideszuſchiebung angetreten iſt, ein Termin zu deſſen Annahme oder Zurükſchiebung und Abſchwörung angeſezt werden. Fals aber der Beweis durch weitläuftige Documente oder Zeugen geführet wird: ſo mus im erſten Fal dem Gegentheil eine hinlängliche Friſt dagegen zu excipiren verſtattet, nach deren Einbringung aber kein weiterer Schriftwechſel zugelaſſen, ſondern ein Termin zur Beſchließung beiden Theilen angeſezt werden.

Im zweiten Fal hingegen mus, nach vorhergehender Communication der Beweisartikel ad dandum interrogatoria, ein Termin zu Abhörung der Zeugen angeſezt, dabei zugleich dem Gegner eine Friſt zu Führung des Gegenbeweiſes beſtimt, und nach Ablauf derſelben vom Secretarius ſofort acta vorgelegt, und vom Richter auf die Eröfnung und Communication des Zeugenverhörs erkant, auch wenn die Ausſagen der Zeugen nicht gar zu weitläuftig, ein Termin, um aus den Zeugenroteln zu deduciren, angeſezt werden. In demſelben ſol ſodann vom Producenten zuerſt das Nöthige ad protocollum beigebracht, darauf vom Producten geantwortet, und hiernach von beiden

den Theilen ſubmittiret werden. Sind aber die Ausſagen der Zeugen ſo weitläuftig, und iſt die Sache von ſolcher Wichtigkeit, daß von Mund aus in die Feder zu deduciren, nicht ohne groſſe Beſchwerde geſchehen kan: ſo mus bei der Communication des Zeugenroteis dem Producenten eine Präjudicialfriſt, die ohne Beſcheinigung hinlänglicher Urſachen nicht prorogiret werden darf, zu Beibringung einer ſchriftlichen Ausführung aus der Zeugen Ausſagen angeſezt, nach deren Beibringung ſolche dem Producten zur Gegendeduction binnen einer gleichen Präjudicialfriſt communiciret, und hiernächſt ſo, wie beim Beweis durch Documente verordnet worden. verfahren werden.

Uebrigens ſol über eines jeden Gläubigers Forderung ein beſonders Protocol mit einer beſondern Rubrik formuret, auch das, was dieſer Ordnung gemäs ſchriftlich verhandelt wird, zu denſelben gelegt, und ſo über eine jede Forderung ein beſonderer Actenfaſzikel mit gehöriger Deſignation gehalten werden.

§. 10.

Und da auch öfters von den Schuldnern bei Entſtehung eines Concurſes über ihr Vermögen auf das beneficium competentiae provociret wird, ſo belaſſen wir zwar deshalb es bei Vorſchrift der gemeinen Rechte, und bewilligen, daß daſſelbe denjenigen zugeſprochen werde, welchen von dieſen ſolches bewilliget iſt; Wir wollen jedoch, daß dieſe Wolthat nur denen zu Theil werden ſolle, welche durch erwieſene oder bekante Unglüksfälle, oder ſonſt wider ihr Verſchulden in Concurs gerahten ſind, und daß hingegen alle die davon gänzlich ausgeſchloſſen werden, welche durch ein prächtiges Leben, Verſchwendung, Faulheit, Nachläſſigkeit, oder durch unvorſichtige Handlungen und Wagen, oder ſonſt durch ihre eigene Schuld in dieſes Unglük gerahten ſind, auch daß bei Edelleuten, Doctoren, Geiſtlichen und andern angeſehenen Perſonen hierauf geſehen, und dieſe alſo nicht blos ob qualitatem perſonae zu dieſer Rechtswolthat zugelaſſen werden ſollen.

Außer-

Außerdem aber ſol auch ferner den Schuldnern dies beneficium nicht bewilliget werden, wenn

a) der Gläubiger in ſolchem Fal ſelbſt nichts zu leben behält, oder

b) der Schuldner des Gläubigers Eigenthum beſizt und zu deſſen Herausgabe verurtheilt worden, oder

c) der Schuldner dieſer Wolthat entſagt hat, oder endlich

d) ſich durch ſeiner Hände Arbeit oder mit ſeiner Profeſſion ernähren kann.

Nur erſt dann, wenn alle dieſe Umſtände nicht vorhanden ſind, kan dem dazu ſich qualificirten Schuldner, nach vorhergegangener genauen Unterſuchung, eine Competenz zuerkant werden, jedoch ſol niemanden, welcher in dignitate conſtituiret iſt, wöchentlich über einen Rthl. und wenn er eine große Familie zu ernähren hat, über zwei Rthl., andern vom geringern Stande aber niemals über 4 bis 8 ggr. wöchentlich zugebilliget werden, wobei aber überdem noch auf die Qualität der Güter, und ob viele onera realia darauf haften, wie auch auf den Zuſtand des Gläubigers, ob derſelbe ſchlecht begütert u. ſ. w. Rükſicht genommen, und wenn die Gläubiger über das Quantum ſich nicht vereinigen können, ſolches vom Gericht nach obigen Umſtänden beſtimt werden mus.

Zu Hebung dieſer Competenz ſol ſodann beim Verkauf des ſämtlichen Vermögens des Schuldners ein gewiſſes zinsbares Capital ausgeſezt, und ſolches ex maſſa concurſus noch vor der Vertheilung genommen, bei dem Rükfal aber zu Befriedigung der folgenden unbefriedigt gebliebenen Gläubiger, ihrer Ordnung nach, angewendet werden. Bei Lehn- Fideicommiß- und allen dergleichen Gütern, die nicht verkauft werden können, ſol hingegen die jährlich zuerkante Competenz aus der Pacht oder Adminiſtration der Güter entrichtet werden. Indeſſen ſol der Schuldner jedesmal und ehe er zum Genus der Competenz gelaſſen wird, ſich vermittelſt eines körperlichen Eides verbinden, daß er, wenn er ad meliorem fortunam gelangen ſolte, die

genoſſene Competenz an ſeine unbefriedigt gebliebenen Gläubiger mit den Zinſen zurükzahlen wolle.

§. 11.

Von Abfaſſung der Prioritäts- und Claſſificationsurtel nach geendigtem Verfahren.

Nach ſolchergeſtalt geſchloſſenem Verfahren mus ohne Zeitverluſt die Prioritäts- und Claſſificationsurtel abgefaſſet und publiciret werden. Zu welchem Ende denn die Aemter ſogleich nach geendigter Profeſſion und Liquidation die Protocolle davon an das Obergericht, von welchem der Concurs erkant iſt, einſenden, dieſes die Claſſificationsurtel entwerfen, und ſolche dem Amte zur Publication zuſenden ſol. In der Claſſificationsurtel müſſen zuerſt

a) alle diejenigen Gläubiger, welche ſich nicht gemeldet und ihre Forderungen angegeben haben, prächudiret, und ihnen ein ewiges Stilſchweigen auferlegt werden.

Sodann aber ſollen

b) die Gläubiger, nach Abzug der auf den Concurs verwandten Koſten, nach Maasgabe der folgenden Vorſchrift claſſificiret werden.

Und ob zwar es ſonſt Rechtens iſt, daß die Zinſen in eben der Ordnung, wie die Capitalien, geordnet und bezahlet werden: ſo ſol es doch in Anſehung derſelben bei Unſerm Edict vom 17 März 1767 verbleiben, daß ſolche nemlich nur von den leztern ſechs Jahren vor dem entſtandenen Concurs zugleich mit den Capitalien claſſificiret und abgetragen, die vor- und nachherige aber, bis dieſe ſämtlich nebſt erwehnten Zinſen abgetragen, ausgeſezt, und alsdann nach Erſtgkeit der Capitalien claſſificiret und bezahlet werden ſollen.

c) Was die auf den Concurs verwante Koſten, wozu auch das Salarium und Deſervit des Curators und Contradictors gehöret, betrift: ſo muß der Richter bei Abfaſſung der Claſſificationsurtel prüfen, ob die Concursmaſſe zur Befriedigung ſämtlicher Gläubiger hinreiche, als in welchem Fal, daß die Koſten von der ganzen Maſſe abzunehmen; im widrigen Fal aber, und wenn das Vermö-

gen

gen zur Bezahlung aller Gläubiger nicht hinreichet, daß jedem derſelben, der Bezahlung erhält, ſolche pro rato abzuziehen ſind, zu erkennen iſt. Und da

d) bei einem Concurs ſich verſchiedene Arten Gläubiger finden, welche ihre Befriedigung fordern, als

1. ſolche, welche jure dominii etwas zurük verlangen,

2. ſolche, welche beneficio ſeparationis befriediget zu werden ſuchen, und endlich

3. bloße Gläubiger: ſo verordnen Wir, daß ſolche gehörig abgeſondert und derſelben wegen nach folgender Vorſchrift erkant werden ſol.

§. 12.

Von den Gläubigern, die ihre Sachen jure dominii zurükfordern, und welche dieſe ſind?

Diejenige, welche ihre Sachen, ſowol bewegliche, als unbewegliche, als ihr Eigenthum zurükfordern und dieſes gehörig beweiſen können, gehören nicht zu der Zahl der eigentlichen Gläubiger, dürfen auch nicht mit denſelben in den Concurs gezogen werden, ſondern gehen allen Gläubigern vor, und mus die Verabfolgung ihrer Sachen gleich Anfangs der Prioritätsurtel, wenn ſolche nicht vorher ſchon verordnet iſt, erkant werden

Zu der Anzahl dieſer Gläubiger gehören nur

1. der mit ihrem Eheman nicht in Gemeinſchaft der Güter lebenden Eh-frau Dotal- und Paraphernalſtükke, auch Receptitia, wenn ſolche noch wirklich vorhanden ſind.

2. Wenn aber einem Eheman der Frauen Gut mit dem Beding gegeben worden, davon ein unbewegliches Stük anzukaufen, und dieſes auch wirklich geſchehen iſt: ſo kann die Frau ſolches nicht anders als ihr Eigenthum zurükfordern, als wenn ins Hypothekenbuch eingeſchrieben iſt, daß dieſes Stük mit der Frauen Geld angekauft worden.

3. Die wirklich vorhandene Sachen der Kinder, welche ſie von ihrer Mutter ererbet, wie auch das, was zu derſelben peculio caſtren-

c) auf Bestellung eines Curators und Contradictors, wenn nemlich der Concurs so ansehnlich und verwikkelt ist, daß solche erfordert wird, als welches Wir dem richterlichen Ermessen überlassen; jedoch bleibt hiebei den Gläubigern überhaupt, den Hauptgläubigern aber insbesondere die Befugnis bevor, in termino professionis gegen den ernanten Curator und Contradictor rechtserhebliche und bescheinigte Ursachen beizubringen, und ihn wegen solcher zu recusiren, auch einen andern vorzuschlagen, und sol alsdann das Gericht, wenn jene Ursachen gegründet, und gegen den in Vorschlag gebrachten nichts erhebliches einzuwenden ist, diesen erwählen und den ersten wieder entlassen.

Bei Unsern amtssäßigen Unterthanen, welche in Concurs gerathen, wird beider Amt gewöhnlich von den Aemtern mit beachtet, wobei Wir es denn auch ferner zu Ersparung der Kosten belassen, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn in einem besondern Fal die Weitläuftigkeit des Schuldenwesens, oder der besondere Vermögenszustand des amtssäßigen Schuldners die Bestellung eines Contradictors und Curators erfordert, davon Unsern Obergerichten berichtet und Verordnung darüber ausgewirket werden sol.

§. 4.

Was bei Erlassung der Edictal-Citation zu beachten?

In der zu erlassenden Edictal-Citation müssen sämtliche Gläubiger peremtorie und sub poena praeclusionis auf einen vom Richter anzusetzenden Termin ad profitendum & liquidandum und Producirung der über ihre Forderungen in Händen habenden Original-Documente verabladet werden.

Sind bei dem Concurs auswärtige Gläubiger interessiret, oder ist es ungewis und zweifelhaft, ob dergleichen vorhanden sind: so muß solcher Termin wenigstens auf 9 Wochen, nach Erlassung der Ladung, sonst aber, und wenn nur einländische Gläubiger vorhanden, auf 6 Wochen angesezt werden. Es ist auch im lezten Fal die Bekantmachung der Citation im Lippischen Intelligenzblat, dem

Wohn-

Wohnort des Schuldners und zwei benachbarten Oertern hinreichend. Im ersten Fal mus aber solche nicht allein an diesen Oertern, sondern auch in zweier oder dreier benachbarten Herren Landen publiciret und angeschlagen werden.

§. 5.

Von dem Verfahren bei der Inventarisirung und Versiegelung des Schuldners Vermögens.

Der zur Inventarisirung des Vermögens von Unsern Ober- und Stadtgerichten ernante Commissarius mus wenigstens drei Tage nach erhaltenem Commissorio, mit dem ernanten Curator, und das Amt, unter welchem der Schuldner sich befindet, in eben dieser Zeit, nach erkantem Concurs, sich nach dem Wohnort des Schuldners verfügen, daselbst diesen, dessen Ehefrau, Hausgenossen und Gesinde, in so weit leztere davon Kentnis haben können, zur Angabe des sämtlichen sowol Mo- als Immobilien-Vermögens und ausstehenden activorum anhalten, darüber ein ordentliches Inventarium, nach Maasgabe des sub num. 1 angelegten Formulars, errichten, dabei sich vom Schuldner sämtliche, über sein Activ- und Passivvermögen in Händen habende Documente nach einem darüber zu errichtenden Verzeichnis abliefern lassen, und hierauf den Schuldner und dessen Ehefrau oder die nachgelassene Erben derselben mit dem in der Anlage num. 2 vorgeschriebenen Erdfnungs-Eid belegen, auch des Schuldners Hausgenossen und Gesinde zu dessen Leistung alsdann anhalten, wenn gegründeter Verdacht vorhanden, daß von des Schuldners Vermögen etwas auf die Seite gebracht, und daß diese darum Wissenschaft haben.

Wenn dies alles geschehen, mus sämtliches Mobilier-Vermögen, jedoch mit Ausnahme der täglichen Kleidungen und nothdürftigen Bette des Schuldners und seiner Familie, bis zum Verkauf versiegelt, das Immobiliarvermögen und dessen Verwaltung aber dem Curator oder einem besonders dazu zu bestellenden Verwalter bis dahin übertragen, und bei Landgütern besonders dafür gesorget wer-

den, daß das, was der Zeit nach zur wirthſchaftlichen Behandlung derſelben erforderlich, an ſie gewendet werde. Nur darf dem Schuldner eine weitere Diſpoſition darüber oder Verwarung des Mobiliarvermögens nicht gelaſſen werden.

§. 6.

Von der Beſtellung und den Pflichten eines Curators und Contradictors.

Das Amt eines Curators und Contradictors kan zwar von einer Perſon beſorget werden. Bei einem weitläuftigen Concurs iſt es aber erforderlich, daß zu jedem Amt ein Man beſonders beſtellet werde; weshalb Wir denn, daß dieſes alsdann geſchehe, hiemit verordnen.

Die Beſtellung des Curators ſowol als des Contradictors muß gleich nach erkantem Concurs in einem deshalb kurz anzuſetzenden Termin geſchehen, und müſſen in demſelben beide vermittelſt Handgelöbniß an Eidesſtatt angeloben, daß ſie die ihnen obliegende Pflichten getreulich erfüllen wollen.

Dieſe beſtehen in Anſehung des Curators vorzüglich darin, daß er überhaupt der Gläubiger Beſtes beachte; zu dem Ende

a) dafür ſorge, daß das ſämtliche Vermögen des Schuldners nach Vorſchrift dieſer Ordnung gehörig inventariſiret und in Sicherheit gebracht, auch der Schuldner mit allen den Seinigen, oder die es beſitzen, aus den Gütern und Vermögen geſchaft,

b) alle vorhandene Activa mit Arreſt belegt und vom Contradictor in Ermangelung gütlicher Bezahlung gerichtlich beigetrieben,

c) die vorhandene Mo- und Immobilien nach der unten folgenden Vorſchrift verkauft, oder wo dieſes beſonders wegen der leztern nicht thunlich, entweder verpachtet oder verwaltet, inzwiſchen aber gehörig erhalten, und

d) ſowol die von dem verkauften als verpachteten oder verwalteten Vermögen zu entrichtende Gelder zu gehöriger Zeit bezahlt und von ihm, dem Curator, erhoben werden.

e) Muß der Curator alle Gelder einheben, davon aber ohne An-

Anweisung und Genehmigung des Gerichts nichts auszahlen, widrigenfals selbst dafür haften; weshalb denn

f) derselbe schuldig ist, dieser Erhebung wegen Caution entweder durch Bürgen, oder wenn er angesessen ist, mittelst Einschreibung eines der Erhebung angemessenen Ertrags ins Hypothekenbuch, und Einlieferung eines gerichtlichen Scheins darüber, zu den Concursacten, zu bestellen. Endlich mus der Curator

g) von allen erhobenen Geldern binnen der in dieser Ordnung bestimten Zeit die Rechnung bei dem Gericht, wovon er bestelt ist, eingeben, und die überflüssige Gelder damit sogleich zum Deposito überliefern. Wenn aber

h) die Güter verpachtet oder administriret werden: so mus Curator über die von der Pacht oder aus der Verwaltung aufkommende Gelder jedesmal 14 Tage nach Ablauf eines Jahrs die Rechnung übergeben, und in dem zur Abnahme angesezten Termin den Ueberschus zugleich zum Deposito einliefern.

Die Pflichten des Curator Litis oder des Contradictors bestehen dagegen hauptsächlich in Besorgung aller gerichtlichen Handlungen, zu welchem Ende er denn den gemeinen Schuldner vertreten, dessen Rechte gegen die Gläubiger wahren, dieser Forderungen untersuchen, mit denselben nach der folgenden Vorschrift liquidiren, die Activa des Schuldners beitreiben, die Rechnungen des Curators prüfen, seine Erinnerungen dagegen einbringen, und überhaupt für das Beste der Gläubiger und der Concurs-Masse sorgen mus.

§. 7.

Von dem Verfahren nach errichtetem Inventarium in Ansehung des Mobilar-Vermögens.

Nach geschehener Aufnahme des Inventariums mus dasselbe sofort von dem ernanten Commissarius, mit seinem Bericht, dem Gericht, bei welchem der Concurs anhängig, übergeben, und darauf von dem leztern jemand ohne weitern Anstand zum Verkauf der Mobilien ernant werden.

Ist

Ausstand des Concurs bei Unsern Aemtern anhängig, so soll bei diesem der Verkauf der auf einem Bauren-Gut vorhandenen Mobilien und des darauf befindlichen Hof-Inventariums bis nach geschehenem Verkauf des Guts selbst, oder bis deshalb nach der im folgenden 3ten §. ertheilten Vorschrift das Nöthige reguliret worden, wenn nicht die erstern sehr beträchtlich sind, ausgesezt, dabei aber sogleich dafür gesorget werden, daß alles in gehörige Sicherheit gebracht werde.

Bei diesem Verkauf und dessen Bekantmachung sollen nun sowol Unsere Ober- als Stadtgerichte, und die von ihnen ernante Commissarien, so wie auch die Aemter sich genau nach Vorschrift Unsrer Distractions-Ordnung vom 22 April 1772 richten, und alles inventarisirte Mobiliar-Vermögen des Schuldners, jedoch mit Ausnahme dessen, was oben §. 5 bemerket ist, verkaufen, auch nur demjenigen, der bonis cediret hat, und zu dieser Rechtswohlthat zugelassen worden, wenn derselbe ein Handwerksman ist, das zur Erwerbung seiner Nahrung nötige Handwerkszeug lassen.

Vierzehn Tage nach geendigter Auction mus Curator die für die verkaufte Sachen gebotenen Gelder, mit einer genauen Berechnung derselben und Anschlus des vom ernanten Commissarius unterschriebenen Verkaufs-Protocols, dem Gericht, wovon er bestelt ist, bei 5 Gst. Strafe einliefern, und dieses darauf solche ad depositum nehmen, einen Termin zur Abnahme der Rechnung, nach vorhero dem Contradictor, wenn ein solcher besonders bestelt ist, verstatteter Einsicht derselben, dazu diesen mit verabladen, und wenn sich alles richtig befindet, dem Curator darüber quitiren.

Und gleichwie der Curator niemanden bei der Auction ohne baare Bezahlung etwas verabfolgen lassen darf, so stehet ihm auch nicht frei, Auctions-Restanten in seiner Rechnung einzuführen, sondern wenn er dieser Ordnung zuwider jemanden ohne baare Bezahlung etwas verabfolget, so ist er verpflichtet, dafür einzustehen, und dieses also auch in Einnahme zu bringen. Bei Unsern Aemtern sol es eben

eben ſo gehalten und 14 Tage nach geſchehenem Verkauf der Mobilien die Gelder dafür ad depoſitum genommen, zugleich aber auch von ihnen, daß ſolches geſchehen, mit Anſchlus des Verkaufs-Protocolls demnächſt berichtet werden.

§. 8.

Von dem Verfahren mit den Immobilien.

Nach ſolchergeſtalt geſchehenem oder reſpective ausgeſeztem Verkauf der Mobilien iſt der Verkauf, oder die Verpachtung, oder Verwaltung der Immobilien, nach deren Eigenſchaften, jedoch wenn ſolche aus Baurengütern beſtehen, nach Vorſchrift des vorhergehenden §. und nach Maasgabe Unſrer Hypotheken-Ordnung, auch Unſers Edicts vom 1 Jun. 1779 zu erkennen, dazu bei Unſern Obergerichten ein Commiſſarius zu beſtellen, und dabei Unſrer ſchon im vorigen §. angezogenen Diſtractions-Ordnung gemäs zu verfahren. Die gebotene Kaufgelder mus der Curator binnen der bei dem Verkauf beſtimten Zeit erheben, und wenn ſolches geſchehen, 14 Tage darnach dieſelbe mit ſeiner Rechnung einliefern. Wenn jedoch in den zum Verkauf angeſezten Diſtractions-Ordnungsmäßigen Terminen ſich entweder gar keine Käufer, oder nur ſolche finden ſollten, die keine 2 Drittel oder gar nicht einmal die Hälfte des Taxatums auf die Immobilia böten: ſo ſol den Gläubigern frei ſtehen, reviſionem taxae nebſt noch einem dritten Termin zum öffentlichen Verkauf nachzuſuchen. Fals dieſes aber nicht geſchiehet, oder auch in dieſem dritten Termin ſich keine Käufer einfinden, oder nur die Hälfte des Taxatums bieten, ſo ſollen alsdann die Güter entweder für 2 Drittel des Taxatums den Creditoren adjudicirt, und dieſen pro rata debiti nach der Claſſificationsurtel zugetheilet, oder gleich den Lehn- und Fideicommis-Gütern, die nicht verkauft werden können, meiſtbietend öffentlich verpachtet, die Pachtgelder vom Curator erhoben, und jährlich, nach Abzug der auf den Gütern haftenden Laſten, vom Gericht an die Gläubiger nach der Ordnung vertheilt, oder wenn auch dieſes nicht thunlich ſeyn ſolte, adminiſtriret, und darüber jährlich

lich vom Curator Rechnung abgelegt werden, und hat das Gericht, bei welchem der Concurs anhängig, hierüber jedesmal zuforderſt die Creditoren in einem deshalb anzuſetzenden Termin zu vernehmen, und wenn ſich dieſelbe nicht unter einander wegen der Wahl eines dieſer Mittel vergleichen können, ex officio darüber zu erkennen.

§. 9.

Wie in dem ad profitendum & liquidandum angeſezten Termin und demnächſt bis zur Beſchließung verfahren werden ſolle.

Zu dem ad profitendum & liquidandum angeſetzten Termin müſſen ſowol der Contradictor, als der Schuldner ſelbſt, wenn derſelbe noch am Leben, ſonſt aber deſſen Erben verabladet, und daß lezteres geſchehe, mus vom Contradictor zeitig nachgeſucht werden.

In dieſem Termin müſſen alle Gläubiger, denen auch jedesmal die aufgenommene Inventaria von des Schuldners Vermögen vorzulegen ſind, ihre ſämtliche Forderungen angeben, darüber die Originaldocumente beibringen, wenn die Forderung aus einer Waarenrechnung herrühret, das Kaufmansbuch produciren, und da, wo eine legitimatio ad cauſam erforderlich, ſolche berichtigen.

Der Schuldner und der zu deſſelben Concurs beſtelte Contradictor mus hierauf ſogleich in termino die Schuld entweder anerkennen, oder wenn gegründete Einwendungen dagegen vorhanden, ſolche ad protocollum beibringen; wes Endes dann derſelbe vor dem Termin ſich genau nach den Schulden erkundigen, darüber die vorhandene Nachrichten und Documente nachſehen, und darüber mit dem Schuldner oder deſſen Erben conferiren muß.

Die Gläubiger müſſen ſodann, wenn gegen ihre Forderungen Einreden beigebracht ſind, ſolche ſofort ebenfals replicando beantworten, und der Contradictor mus darauf dupliciren, welchernächſt vom Richter die Güte verſucht, und wenn ſolche nicht ſtatt findet, entweder auf Beweis erkant oder, wenn es deſſen nicht bedarf, die Sache zur Claſſificationsurtel ausgeſezt und darin was Rechtens erkant werden ſol.

Wenn

Wenn aber wegen Menge der Gläubiger dieſelbe in einem Tage ihre Forderungen nicht alle angeben könten, ſo müſſen die folgende Tage dazu genommen werden.

Im Fal jedoch die Weitläuftigkeit oder Verwirrung der Sache es nicht möglich machte, daß der Schuldner oder Contradictor ſeine, gegen eines Gläubigers Forderung habende Einreden, oder ein Gläubiger ſeine Antwort darauf replicando ſogleich in termino beibringen könte: ſo ſol dazu auf gehörige Anzeige ein anderer Terminus angeſezt und darin nach obiger Vorſchrift ad protocollum verfahren werden.

Wenn nun hierauf auf Beweis erkant, oder ſolcher freiwillig von einem Theil angetreten wird: ſo ſol hiezu eine 14tägige Friſt verſtattet, und binnen ſolcher dem Beweis führenden Theil, ſeinen Beweis ſchriftlich zu übergeben, erlaubt ſeyn. Dieſer ſol ſodann dem Gegentheil communiciret, und fals derſelbe durch Eideszuſchiebung angetreten iſt, ein Termin zu deſſen Annahme oder Zurükſchiebung und Abſchwörung angeſezt werden. Fals aber der Beweis durch weitläuftige Documente oder Zeugen geführet wird: ſo mus im erſten Fal dem Gegentheil eine hinlängliche Friſt dagegen zu excipiren verſtattet, nach deren Einbringung aber kein weiterer Schriftwechſel zugelaſſen, ſondern ein Termin zur Beſchließung beiden Theilen angeſezt werden.

Im zweiten Fal hingegen mus, nach vorhergehender Communication der Beweisartikel ad dandum interrogatoria, ein Termin zu Abhörung der Zeugen angeſezt, dabei zugleich dem Gegner eine Friſt zu Führung des Gegenbeweiſes beſtimt, und nach Ablauf derſelben vom Secretarius ſofort acta vorgelegt, und vom Richter auf die Eröfnung und Communication des Zeugenverhörs erkant, auch wenn die Ausſagen der Zeugen nicht gar zu weitläuftig, ein Termin, um aus den Zeugenroteln zu deduciren, angeſezt werden. In demſelben ſol ſodann vom Producenten zuerſt das Nöthige ad protocollum beigebracht, darauf vom Producten geantwortet, und hiernach von beiden

den Theilen ſubmittiret werden. Sind aber die Ausſagen der Zeugen ſo weitläuftig, und iſt die Sache von ſolcher Wichtigkeit, daß von Mund aus in die Feder zu deduciren, nicht ohne groſe Beſchwerde geſchehen kan: ſo mus bei der Communication des Zeugenrotels dem Producenten eine Präjudicialfriſt, die ohne Beſcheinigung hinlänglicher Urſachen nicht prorogiret werden darf, zu Beibringung einer ſchriftlichen Ausführung aus der Zeugen Ausſagen angeſezt, nach deren Beibringung ſolche dem Producten zur Gegendeduction binnen einer gleichen Präjudicialfriſt communiciret, und hiernächſt ſo, wie beim Beweis durch Documente verordnet worden, verfahren werden.

Uebrigens ſol über eines jeden Gläubigers Forderung ein beſonders Protocol mit einer beſondern Rubrik formuret, auch das, was dieſer Ordnung gemäs ſchriftlich verhandelt wird, zu denſelben gelegt, und ſo über eine jede Forderung ein beſonderer Actenfaſcikel mit gehöriger Deſignation gehalten werden.

§. 10.

Und da auch öfters von den Schuldnern bei Entſtehung eines Concurſes über ihr Vermögen auf das beneficium competentiae prodociret wird, ſo belaſſen wir zwar deshalb es bei Vorſchrift der gemeinen Rechte, und bewilligen, daß daſſelbe denjenigen zugeſprochen werde, welchen von dieſen ſolches bewilliget iſt: Wir wollen jedoch, daß dieſe Wolthat nur denen zu Theil werden ſolle, welche durch erwieſene oder bekante Unglüksfälle, oder ſonſt wider ihr Verſchulden in Concurs gerahten ſind, und daß hingegen alle die davon gänzlich ausgeſchloſſen werden, welche durch ein prächtiges Leben, Verſchwendung, Faulheit, Nachläſſigkeit, oder durch unvorſichtige Handlungen und Wagen, oder ſonſt durch ihre eigene Schuld in dieſes Unglük gerahten ſind, auch daß bei Edelleuten, Doctoren, Geiſtlichen und andern angeſehenen Perſonen hierauf geſehen, und dieſe alſo nicht blos ob qualitatem perſonae zu dieſer Rechtswolthat zugelaſſen werden ſollen.

Auſſer-

Außerdem aber ſol auch ferner den Schuldnern dies beneficium nicht bewilliget werden, wenn

a) der Gläubiger in ſolchem Fal ſelbſt nichts zu leben behält, oder

b) der Schuldner des Gläubigers Eigenthum beſizt und zu deſſen Herausgabe verurtheilt worden, oder

c) der Schuldner dieſer Wolthat entſagt hat, oder endlich

d) ſich durch ſeiner Hände Arbeit oder mit ſeiner Profeſſion ernähren kann.

Nur erſt dann, wenn alle dieſe Umſtände nicht vorhanden ſind, kan dem dazu ſich qualificirten Schuldner, nach vorhergegangener genauen Unterſuchung, eine Competenz zuerkant werden, jedoch ſol niemanden, welcher in dignitate conſtituiret iſt, wöchentlich über einen Rthl. und wenn er eine große Familie zu ernähren hat, über zwei Rthl., andern vom geringern Stande aber niemals über 4 bis 8 ggr. wöchentlich zugebilliget werden, wobei aber überdem noch auf die Qualität der Güter, und ob viele onera realia darauf haften, wie auch auf den Zuſtand des Gläubigers, ob derſelbe ſchlecht begütert u. ſ. w. Rükſicht genommen, und wenn die Gläubiger über das Quantum ſich nicht vereinigen können, ſolches vom Gericht nach obigen Umſtänden beſtimt werden mus.

Zu Hebung dieſer Competenz ſol ſodann beim Verkauf des ſämtlichen Vermögens des Schuldners ein gewiſſes zinsbares Capital ausgeſezt, und ſolches ex maſſa concurſus noch vor der Vertheilung genommen, bei dem Rükfal aber zu Befriedigung der folgenden unbefriedigt gebliebenen Gläubiger, ihrer Ordnung nach, angewendet werden. Bei Lehn- Fideicommiß- und allen dergleichen Gütern, die nicht verkauft werden können, ſol hingegen die jährlich zuerkante Competenz aus der Pacht oder Adminiſtration der Güter entrichtet werden. Indeſſen ſol der Schuldner jedesmal und ehe er zum Genus der Competenz gelaſſen wird, ſich vermittelſt eines körperlichen Eides verbinden, daß er, wenn er ad meliorem fortunam gelangen ſolte, die

genoſſene Competenz an ſeine unbefriedigt gebliebenen Gläubiger mit den Zinſen zurükzahlen wolle.

§. 11.

Von Abfaſſung der Prioritäts- und Claſſificationsurtel nach geendigtem Verfahren.

Nach ſolchergeſtalt geſchloſſenem Verfahren mus ohne Zeitverluſt die Prioritäts- und Claſſificationsurtel abgefaſſet und publiciret werden. Zu welchem Ende denn die Aemter ſogleich nach geendigter Profeſſion und Liquidation die Protocolle davon an das Obergericht, von welchem der Concurs erkant iſt, einſenden, dieſes die Claſſificationsurtel entwerfen, und ſolche dem Amte zur Publication zuſenden ſol. In der Claſſificationsurtel müſſen zuerſt

a) alle diejenigen Gläubiger, welche ſich nicht gemeldet und ihre Forderungen angegeben haben, präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Sodann aber ſollen

b) die Gläubiger, nach Abzug der auf den Concurs verwandten Koſten, nach Maasgabe der folgenden Vorſchrift claſſificiret werden.

Und ob zwar es ſonſt Rechtens iſt, daß die Zinſen in eben der Ordnung, wie die Capitalien, geordnet und bezahlet werden: ſo ſol es doch in Anſehung derſelben bei Unſerm Edict vom 17 März 1767 verbleiben, daß ſolche nemlich nur von den lezten ſechs Jahren vor dem entſtandenen Concurs zugleich mit den Capitalien claſſificiret und abgetragen, die vor- und nachherige aber, bis dieſe ſämtlich nebſt erwehnten Zinſen abgetragen, ausgeſezt, und alsdann nach Ergiebigkeit der Capitalien claſſificiret und bezahlet werden ſollen.

c) Was die auf den Concurs verwandte Koſten, wenn auch das Salarium und Deſerviet des Curators und Contradictors gehöret, betrift: ſo mus der Richter bei Abfaſſung der Claſſificationsurtel prüfen, ob der Concursmaſſe zur Betrachtung ſämtlicher Gläubiger hinreiche, als in welchem Fal, daß die Koſten von der ganzen Maſſe abzunehmen; im widrigen Fal aber, und wenn das Vermö-

gen

gen zur Bezahlung aller Gläubiger nicht hinreichet, daß jedem derselben, der Bezahlung erhält, solche pro rato abzuziehen sind, zu erkennen ist. Und da

d) bei einem Concurs sich verschiedene Arten Gläubiger finden, welche ihre Befriedigung fordern, als

1. solche, welche jure dominii etwas zurük verlangen,

2. solche, welche beneficio separationis befriediget zu werden suchen, und endlich

3. bloße Gläubiger: so verordnen Wir, daß solche gehörig abgesondert und derselben wegen nach folgender Vorschrift erkant werden sol.

§. 12.

Von den Gläubigern, die ihre Sachen jure dominii zurükfordern, und welche diese sind?

Diejenige, welche ihre Sachen, sowol bewegliche, als unbewegliche, als ihr Eigenthum zurükfordern und dieses gehörig beweisen können, gehören nicht zu der Zahl der eigentlichen Gläubiger, diesen auch nicht mit denselben in den Concurs gezogen werden, sondern gehen allen Gläubigern vor, und mus die Verabfolgung ihrer Sachen gleich Anfangs der Prioritätsurtel, wenn solche nicht vorher schon verordnet ist, erkant werden

Zu der Anzahl dieser Gläubiger gehören nur

1. der mit ihrem Eheman nicht in Gemeinschaft der Güter lebenden Ehefrau Dotal- und Paraphernalstükke, auch Receptitia, wenn solche noch wirklich vorhanden sind.

2. Wenn aber einem Eheman der Frauen Gut mit dem Beding gegeben worden, davon ein unbewegliches Stük anzukaufen, und dieses auch wirklich geschehen ist: so kann die Frau solches nicht anders als ihr Eigenthum zurükfordern, als wenn ins Hypothekenbuch eingeschrieben ist, daß dieses Stük mit der Frauen Geld angekauft worden.

3. Die wirklich vorhandene Sachen der Kinder, welche sie von ihrer Mutter ererbet, wie auch das, was zu derselben peculio castren-

ſtrenſi, quaſi caſtrenſi und adventitio gehöret, in ſo weit ſolches vorhanden iſt.

4) Das, was den Kindern bei einer Wiederverheiratung eines ihrer Eltern zugetheilet iſt, wenn ſolches im Hypothekenbuch eingetragen iſt.

5. Grundſtükke, welche dem Schuldner zwar verkauft, woran aber das Eigenthum bis zur völligen Bezahlung reſerviret, und ins Hypothekenbuch eingetragen iſt, wenn der Verkäufer das Geld, was er darauf empfangen, ad maſſam concurſus wieder heraus giebt, widrigenfals das Grundſtük zu verkaufen, das fehlende Kaufgeld dem Verkäufer zu bezahlen und das übrige ad maſſam concurſus zu nehmen iſt.

6. Güter, die mit einem Fideicommiß belegt, und ins Hypothekenbuch eingeſchrieben ſind.

7. Alles dem Schuldner anvertrauete Gut, z. B. Waaren, welche dem Schuldner nicht geborget, ſondern zum Verkauf gegeben ſind; ingleichen das commodatum, precarium und Pfand, jedoch muß der Eigenthümer des leztern das darauf vorgeſchoſſen erhaltene Geld ſamt Landüblichen Zinſen erlegen, widrigenfals das Pfand zu verkaufen, und das, was über das vorgeſchoſſene Capital und Zinſen daraus gelöſet wird, dem Eigenthümer zurük zu geben iſt.

8) Alle verpachtete oder durch einen, das dominium nicht übertragenden Contract, dem Schuldner anvertrauete Sachen u. d. g. m.

§. 13.

Von den ex beneficio ſeparationis ihre Befriedigung verlangenden Gläubigern.

Wenn jemand eines Verſchuldeten Erbſchaft antrit, ſo können die Gläubiger des Erblaſſers verlangen, daß deſſelben Vermögen von dem des Erben abgeſondert, und ſie vor den Gläubigern des leztern aus ſolchen befriediget werden.

Dieſes beneficium ſeparationis können alle Gläubiger ohne Unterſcheid, ſie ſeyen Hypothecarii oder Chirographarii, nachſuchen; je-

jedoch muß dieſe Nachſuchung binnen fünf Jahren nach angetretener Erbſchaft geſchehen.

Es hat dieſelbe alſo nicht weiter ſtatt:

a) Wenn dieſe Zeit abgelaufen.

b) Wenn die Erbſchaft ſchon verkauft.

c) Wenn dieſelbe mit den eigenen Sachen des Erben ſo vermiſcht iſt, daß eine Abſonderung nicht weiter möglich.

d) Wenn die Gläubiger des Erblaſſers den Erben für ihren Schuldner entweder ausdrüklich oder ſtillſchweigend anerkant, und

e) der Erbe auf das ererbte Vermögen Schulden gemacht, ſolches dafür verpfändet, und die Verpfändung ins Hypothekenbuch hat eintragen laſſen, und behalten dieſe ingroſſirte Gläubiger jederzeit einen Vorzug vor allen und auch den Gläubigern des Erblaſſers, wenn dieſelbe nemlich keine ingroſſirte Hypothek von dieſen haben.

Wo ſich dieſe Umſtände nicht finden, mus der Richter das Suchen dem Gläubiger bewilligen, zu dem Ende mus über das Vermögen des Erblaſſers ein beſonders Inventarium errichtet, die Gläubiger deſſelben von denen — des Erben abgeſondert, und hiernächſt hierüber ein beſonderer Concursproceß nach Vorſchrift dieſer Ordnung errichtet werden.

§. 14.

Von den Claſſen, in welche die gewöhnliche Gläubiger zu claſſificiren ſind.

Die übrige gewöhnliche Gläubigere werden in fünf Claſſen, und zwar folgendermaßen claſſificiret:

Erſte Claſſe.

In die erſte Claſſe werden diejenigen geſezt, welche ein ſingulare jus praelationis haben, und zwar in folgender Ordnung:

1) Alle die, welche zum Beſten des Concurſes etwas aufgewendet, vorgeſchoſſen und gearbeitet haben.

Hiezu gehören alle Gerichtskoſten, das Salarium und Deſervit des Curators und Contradictors, Tagelöhner und Akkerleute, welche während des Concurſes zum Beſten deſſelben gearbeitet haben, und

überhaupt alles, was zur Erhaltung und Bestellung der Güter, Häuser oder Grundstükke während des Concurses angewendet worden.

2) Die nothdürftige Begräbnis- und Leichenkosten des verstorbenen Schuldners, dessen Frauen und Kinder, welche nach eines jeden Stand der Curator und Contradictor in Vorschlag bringen, und das Gericht bestimmen mus.

3) Rükständiges und laufendes Liedlohn, und gehöret dazu alles dasjenige, welches denen, die in des Schuldners Brod sich wirklich befunden haben, oder befinden, als Präceptoren, Schreibern, Kammerdienern, Kammerjungfern, Bedienten, Knechten, Mägden, Gesellen u. s. w. an Lohn oder Gehalt versprochen ist, oder ihnen, des Landes Gewohnheit nach, gebühret: jedoch erstrekt sich dies Vorzugsrecht nur auf das rükständige Lohn von den nächsten drei Jahren, und verlieren die, welche solches länger nachstehen lassen und auch nicht einklagen, dieses Privilegium, und gehören in die vierte Classe.

4) Dasjenige, was Aerzte, Wundärzte und Apotheker an Arztlohn und für Arzenelen von den nächsten zwei Jahren an den Schuldner oder dessen Frau und Kinder zu fordern haben, jedoch erlöschet dieses Vorzugsrecht, wenn die Schuld über zwei Jahre nachstehen geblieben, und gehöret sodann in die vierte Classe.

5) Die rükständige und laufende Contribution, nebst allen übrigen, zu Bestreitung der Regierungslasten bestimmten Domanial- und Cameralgefällen, sie mögen aus einem gutsherrlichen oder anderem Recht des Landesherrn herfließen, und zwar sämtlich mit einem gleichen Vorzugsrecht; bei einem Colonat aber, dessen Elocation in Gemäsheit der Verordnung vom 1 Junius d. J. noch fortdauret, und dessen Einkünfte zu beider Abtrag nicht hinreichen, dergestalt, daß die Contributions- und Dominialgefälle pro rata abgetragen werden, wie solches auch schon durch das Rescript vom 19 November 1776 verordnet ist.

6) Die den Predigern, Küstern und Schulbedienten zu ihrem Unterhalt vermachte stehende Abgaben, als Opfer u. s. w.

7)

7) Die privatgutsherrliche Leibeigenthums-Erb-Zins-Pacht- und Zehntgefälle, sie mögen weltlichen oder Kirchen- auch andern piis corporibus und geistlichen Bedienten als solchen gehören, also zu gleichem Recht, wenn die Concursmasse oder die Einkünfte eines Guts zu völliger Befriedigung aller nicht hinreichet; jedoch sol das unter diesen Num. 5. 6. 7 bewilligte Vorzugsrecht sich nicht weiter, als auf die Rükstände von den nächsten zwei Jahren erstrekken, und die, welche solche länger nachstehen lassen, damit in die vierte Classe verwiesen werden, sie könten dann erweisen, daß sie solche zeitig genug eingeklagt, aber keine gerichtliche Hülfe erlangen können.

8) Diejenige, welche dem Schuldner Saatkorn, Leinsaamen und das bedürftige Brodkorn geliehen, verkauft, oder das dazu nöthige Geld ihm vorgeschossen, und darüber einen Schein vom Amt, worunter der Schuldner steht, erhalten haben; wenn dieser Vorschuß in dem nemlichen Jahr geschehen, wovon die Contribution, Landes- und gutsherrliche Gefälle rükständig sind: wenn diese aber aus vorherigen Zeiten zurükstehen, so gebüret diesem Vorschus ein Vorzug vor solchen, und muß alsdann derselbe vor den sub num. 4. 5. 6 bemerkten ältern Gefällen classificiret werden: fals jedoch der Gläubiger seinem Schuldner freiwillig bis ins folgende Jahr und länger Anstand zu Bezahlung dieses Vorschusses giebt, so verliert er dies sein Vorzugsrecht ganz, und gehöret in die vierte Classe, alles nach Maasgabe Unsrer Landesherrlichen Verordnung vom 12 März 1771.

Endlich gehören

9) alle diejenige, welche zu Berichtigung der Landesherrlichen, gutsherrlichen und anderer öffentlichen Abgaben, denen ein Vorzugsrecht gebüret, jemanden in den lezten Jahren Geld vorgeschossen, in die Stelle, wohin solche Rükstände selbst gehören, jedoch nur alsdann, wenn sie jura cessa darüber erhalten, und solche beibringen können.

Wenn die Masse zu Befriedigung aller hier bemerkten Schulden nicht zureicht, so werden solche nach der angeführten Ordnung bezahlt.

Zweite Classe.

Nach den gemeinen Rechten gehören zwar zur zweiten Classe nur allein diejenige, welche ein vorzügliches Pfandrecht durch die Gesetze erlangt haben; da aber durch Einräumung dieses Vorzugs die gerichtlich ingrossirte Pfandgläubiger alle Sicherheit wegen ihrer ins Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen verlieren, folglich dadurch der Endzwek der eingeführten Hypothekenbücher ganz aufgehoben werden würde: so verordnen Wir hierdurch, daß in dieser Classe

I. alle diejenigen, welche ihre Forderungen in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, und zwar nach Ordnung der Zeit, nach welcher sie eingetragen sind, classificiret, diese also vor allen dominiis servatis, Brautschätzen, Erb- und Pupillengeldern, Schichttheilen der Kinder u. d. g. m. wann solche nicht ins Hypothekenbuch eingetragen sind, und vor allen in der ersten Classe nicht eingeführten Schulden ein Vorzug gegeben werden sol.

Wann diese befriediget; so sollen allererst

II. diejenige, welchen von den Gesetzen ein vorzügliches Pfandrecht gegeben ist, solches aber nicht in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, widrigenfals sie damit den übrigen ingrossirten Gläubigern gleich gehalten werden, collociret werden. Diese nun sind

1) diejenige, welche zum Studiren, Erlangung einer Bedienung, Würde, Canonicat ꝛc Geld vorgeschossen, und sich darüber eine Hypothek haben bestellen lassen.

2) Die mit ihrem Ehemann nicht in Gemeinschaft der Güter lebende Ehefrau und deren Erben, jedoch nur in absteigender Linie, wegen ihres erweislich eingebrachten Brautschatzes, oder wegen des, ihr dagegen verschriebenen Leibgedings, nach der Zeit des Einbringens und zwar vor allen vorhero nicht benanten Gläubigern.

Jedoch verlieren dieses Vorzugsrecht diejenigen Frauens, welche

a) mit ihrem Man Kaufmanschaft oder Wirthschaft in Compagnie getrieben, und demselben also nicht blos zu Hand gegangen, oder geholfen haben.

b)

b) Die, welche ſich für die Schulden ihres Mannes auf eine rechtsverbindliche Art verbürget, jedoch nur auf die Summe, wofür ſolche Bürgſchaft eingelegt, und

c) die, welche durch ſchlechte Haushaltung das Vermögen des Mannes mit durchbringen helfen, oder zu deſſen Verſchwendung mit gewirket haben.

3) a) Die Kinder, mit dem nicht ingroſſirten Schichttheil und dem Wehrt anderer nicht mehr vorhandener eigenthümlichen Güter.

b) Diejenige Policeiordnungsmäßige Brautſchätze, welche eines in Concurs geratenen contribuablen Amtsunterthanen Geſchwiſter zu fordern haben, nebſt denen, welche von den Zeiten deſſelben Vorgängers rükſtändig geblieben ſind, und diejenige, welche den Kindern eines nicht durch eigenes Verſchulden, ſondern durch Unglüksfälle in Concurs gerathenen Colonus gebühren. Hingegen erhalten die Kinder desjenigen, welcher durch ſein Betragen ſelbſt ſeinen Verfal veranlaßt hat, nicht ehender einen Brautſchaz, bis alle Gläubiger befriediget ſind.

4) Erbegelder, welche der Schuldner ſeinen Miterben aus gemeiner Erbſchaft herauszugeben verbunden iſt; jedoch nur alsdann, wenn ſolche durch eine Novation nicht verändert ſind.

5) Diejenigen Gelder, welche von Unmündigen oder piis corporibus dem Schuldner zu Ankaufung von Gütern vorgeſchoſſen und dazu wirklich verwandt ſind.

6) Der Fiſcus in Anſehung deſſen, was ein Rechnungsführer aus den geführten Rechnungen ſchuldig geblieben iſt.

7) Diejenigen Gelder, die zu Erkaufung eines Hauſes oder Guts, oder Ausbeſſerung deſſelben dem Schuldner ausdrüklich geliehen ſind, jedoch nur dann, wenn der Gläubiger ſich darauf ein Unterpfand hat beſtellen laſſen.

8) Diejenige Kaufgelder, weshalb jemand ſich das Eigenthum an der verkauften Sache vorbehalten, ſolches aber nicht ins Hypothekenbuch hat einſchreiben laſſen.

9) Das, was der Fiscus aus einem Contract an den Schuldner zu fordern hat, jedoch nur in Ansehung der Güter, welche vom Schuldner nach dem Contract erworben sind, und gehöret der Fiscus, wegen der vorher erworbenen Güter, in die folgende Classe.

Alle diese Gläubiger folgen nach Ordnung der Zeit, und gehet der ältere dem jüngern vor.

Dritte Classe.

In diese Classe gehören alle diejenigen, welche sich entweder ein ausdrükliches außergerichtliches Unterpfand haben bestellen lassen, worunter auch die zu zählen sind, die ihr Unterpfand von einem incompetenten Richter, oder vor Notarien und Zeugen haben bestätigen lassen, oder denen von den Gesetzen ein stillschweigendes Unterpfand beigelegt ist, z. B. die Eheweiber in Ansehung der Paraphernalien, und dergl. m.

Die Gläubiger von beiden Arten werden ohne allen Unterscheid blos nach Ordnung der Zeit classificiret.

Vierte Classe.

In die vierte Classe gehören diejenige, welche ohne Hypothek personaliter privilegiret sind, oder sonst ein Vorrecht vor den bloßen Chirographariis haben. Diese sind,

1) welche dem Schuldner etwas in Verwahrung gegeben, oder zum Gebrauch geliehen haben, wann solches nicht mehr vorhanden ist.

2) Städte, Gemeinden und Kirchen oder andere pia corpora, welche dem Schuldner Geld geliehen, oder aus einem Contracte etwas an denselben zu fordern haben.

3) Die, welche zu Erkaufung oder Verbesserung eines Hauses oder Guts Geld geliehen, jedoch sich keine Hypothek darauf haben bestellen lassen.

4) Die sub num. 5. 6. 7 der ersten Classe bemerkte Gefälle, in so fern solche über zwei Jahre rükständig sind.

5) Die, welche dem Schuldner Saat, Brodfrucht und Leinsaa-

ſaamen verkauft, oder das Geld dazu geliehen, in ſo weit kein Amtsſchein darüber erhalten; oder zu Bezahlung vom Gläubiger freiwillig Anſtand gegeben iſt. Siehe erſte Claſſe N. 7.

6) Das von mehr als den lezten drei Jahren rükſtändige Liedlohn. Siehe erſte Claſſe N. 3.

7) Die, welche einem Colonus oder Beſizer eines Landguts zum Akkerbau, Ankauf oder Verbeſſerung einiger zum Inventarium erforderlichen Stükke, oder ſonſten zum Nuzen des Colonats Geld oder ſonſt etwas vorgeſchoſſen oder geliehen haben, und gehören auch hiezu diejenigen, welche rükſtändiges Akker- und Pflugkohn zu fordern haben, nebſt den Tagelöhnern und Handwerkern wegen des rükſtändigen Lohns.

8) Die, welchen in einem Contract oder Teſtament Alimente vermacht ſind, weshalb ihnen jedoch kein gewiſſes Grundſtük, woraus ſolche zu nehmen, beſtimt iſt, indem in dieſem Fal ihnen deshalb ein ſtillſchweigendes Unterpfand gebüret, und ſie alſo dann in der dritten Claſſe claſſificiret werden müſſen.

9) Aerzte, Chirurgi und Apothekers wegen Arztlohns und Arzeneien, welche ihnen der Schuldner von ſich, ſeiner Frau und Kindern von mehr als zwei Jahren ſchuldig geblieben; desgleichen Advocaten, Notarien u. ſ. w. wegen rükſtändiger Gebüren und Deſervits.

10) Eine Braut mit den, vor der Hochzeit ihrem Bräutigam gegebenen Geldern, wenn ſie ſich deshalb keine Hypothek hat beſtellen laſſen.

11) Koſt- und Tiſchgelder.

12) Die, welche dem Schuldner Geld ohne Zinſen vorgeſchoſſen haben.

Alle dieſe Gläubiger werden ohne Unterſcheid der Zeit claſſificiret, und müſſen, wenn des Schuldners Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreicht, von dem, was nach Bezahlung der in vorſtehenden Claſſen benanten Schulden übrig bleibt, ſich pro rata in den Ueberſchus theilen.

Fünfte

Fünfte Classe.

In der fünften Classe folgen endlich die chirographarii simplices, welche weder ein jus reale, noch sonst ein privilegium personale haben, z. B.

Krammaaren und Buchschulden, Forderungen, welche aus einer bloßen mit keiner Hypothek versehenen Handschrift herrühren, oder die darüber sich gar keine Handschrift haben geben lassen, wenn sie die Richtigkeit derselben beweisen können, wie auch der Deponens, welcher von dem Deposito sich Zinsen hat stipuliren lassen, oder solche genommen hat, nicht weniger die Strafgelder, welche der Schuldner schuldig geblieben u. s. w.

Die Schulden dieser Classe werden, so wie die, in der vorhergehenden, ohne Unterscheid pro rata des nach Befriedigung der vorstehenden Gläubiger übrig seyenden Vermögens abgetragen.

§. 15.

Von Eröfnung der Prioritätsurtel und dem Verfahren, wenn ein oder der andere Theil sich dadurch beschweret zu seyn glaubet.

Die nach vorstehender Vorschrift abgefaßte Prioritätsurtel, mus, ohne daß darum nachgesucht wird, publiciret, und dazu mit Verabladung des Curators und Contradictors, wie auch der sämtlichen Gläubiger ein Termin angesetzet werden.

Findet sich nun ein oder der andere Theil durch die Urtel beschweret; so stehet ihm frei, dagegen entweder sogleich, oder binnen 10 Tagen, der Ordnung gemäs, die gewöhnliche Rechtsmittel einzuwenden.

Damit jedoch hierdurch die Absicht und der Endzwek dieser Unserer Verordnung nicht vereitelt, und die Endigung des Concurses zu lange verschoben werde: so sollen bei eingewandten suspensiv Rechtsmitteln die Beschwerden binnen 4 Wochen vom Tage der Eröfnung der Urtel angerechnet, justificiret, und die Justificationsschrift binnen dieser Zeit eingegeben, widrigenfals aber die Urtel für Rechtskräftig erkläret, und keine weitere Rechtsmittel dagegen verstattet werden.

Die

Die eingegebene Justificationsschrift sol darauf dem Contradictor, oder demjenigen Gläubiger, gegen welche sie gerichtet, wenn die darin angeführte Beschwerden so qualificiret, daß der anmaßlich beschwerte Theil zugelassen werden kan, communiciret, dabei zugleich die Summe der zu erlegenden Succumbenzgelder bestimt und ein Termin zu deren Erlegung und zugleich zu Beibringung der Exceptionen, entweder mündlich zu Protocol, oder wenn dazu die Sache zu weitläuftig, zu Producirung der Exceptionsschrift angesezt werden.

Bleibt in diesem Termin der querulirende Theil mit Erlegung der Succumbenzgelder zurük, oder kan wegen deren Nichtbeibringung keine gesezmäßige und sogleich bescheinigte Ursachen anführen, so sol sofort auf die Rechtskraft der Urtel erkant, und die eingewandte Rechtsmittel sollen für erloschen erkläret werden.

Werden aber vom Querulant solche Ursachen beygebracht und bescheinigt, die eine gesezmäßige Verhinderung abgeben: so sol zwar auf seine Kosten ein anderer Termin angesezt, dieser aber nicht ferner prorogiret, sondern, wenn auch in solchem die bestimte Succumbenzgelder nicht beigebracht worden, ohne alle Rükſicht auf die vorgebrachte Entschuldigungen, auf die Desertion erkant werden.

Nach erlegten Succumbenzgeldern mus der Gegentheil in dem nemlichen Termin, wenn die Sache zum mündlichen Verfahren ausgesezt, seine Einrede zu Protocol geben, der Querulant darauf, wenn solches nach Unsern Procesordnungen zulässig, repliciren, der Querulant dupliciren, und darauf beide Theile submittiren. Solte einem oder andern Theil die Beantwortung aber sogleich zu beschwerlich seyn, so ſteht ihm zwar frei, einen andern Termin nachzusuchen, der denn auch auf seine Kosten erkannt werden sol, jedoch sol und darf eine weitere Frist nicht verstattet, sondern es mus nach fruchtlosem Ablauf dieses zweiten Termins ohne Anstand in contumaciam des ausgebliebenen Theils erkant werden.

Ist die Sache zum schriftlichen Verfahren ausgesezt, und des Endes dem Querulaten die Beibringung einer Exceptionsschrift aufgegeben, so kan zwar, wenn diese nicht beigebracht wird, dazu noch

eine achttägige Frist nachgelassen werden, jedoch sol der Querulat die Terminskosten bezalen, und nach Ablauf dieser Frist ohne alle Rükksicht in contumaciam erkant werden. Nach beigebrachter Exceptionsschrift mus dieselbe dem Querulanten communiciret, und sodann ein Termin ad replicandum & duplicandum, da, wo solches zulässig, wie auch ad submittendum und zwar von Mund aus in die Feder angesezt werden.

§. 16.

Wie es während der Dauer der Appellationen oder Interpositionen mit den in Deposito befindlichen Geldern zu halten?

Damit indessen die im Deposito befindliche Gelder während der Dauer der eingewandten Appellationen oder Interpositionen nicht müssig liegen: so sollen die Gerichte darauf Bedacht nehmen, solche sicher auszulehnen, und dabei nicht sowohl auf die Menge der Zinsen, als die Sicherheit und dabei darauf sehen, daß nach einer oder höchstens zwei monatlichen Loose die Gelder an Capital und Zinsen wieder erhalten werden können; wie dann die Gerichte, welche diese Auslehnung verfügen, auch dafür haften müssen.

Bei Unsern Aemtern sollen jedoch nicht ohne ausdrükliche Anfrage und Genehmigung Unsrer Regierung Concurs- oder Elocationsgelder ausgeliehen werden, sondern es sollen dieselbe jedesmal, wenn in vorstehenden Fällen dazu Gelegenheit ist, deshalb zuforderst dazu mit ihrem Gutachten berichten.

Die von diesen ausgeliehenen Geldern aufkommende Zinsen sollen vom Curator erhoben und zum Besten der Concursmasse berechnet werden, weshalb ihm denn eine jede Auslehnung bekant zu machen, und er, wegen der davon zu erhebenden Zinsen, instruiret werden mus.

§. 17.

Von Abnahme der Schlusrechnung des Curators.

Vier Wochen nach geschehener Eröfnung der Prioritäts-Urtel mus der Curator, und zwar ohne einige Erinnerung, seine Schlusrechnung übergeben und darin anführen,

a)

a) was nach den Rubriken des Inventariums von ihm erhoben werden ſollen,

b) was wirklich erhoben, und was hiernach

c) noch ausſtehe. Jedoch ſollen hierunter keine Reſtanten wider dieſe Ordnung oder ohne Beſcheinigung ihres Unvermögens zugelaſſen werden. Endlich mus

d) Die Ausgabe und darunter auch dasjenige, was vom Curator ſchon wirklich zum gerichtlichen Depoſito eingeliefert, und von ihm und wo berechnet worden, eingeführet, und nach dieſem allen

e) eine Recapitulation formiret werden, worin

1) alle, nach dem Inventario und den Verkaufsprotocollen einzunehmende Gelder eingeführet, davon

2) die Reſtanten und berechnete Ausgabe, nicht alſo die Gelder, welche ins Depoſitum eingeliefert ſind, abgezogen, und darauf

3) die für die Gläubiger ſowol im gerichtlichen Depoſito, als bei ihm, dem Curator, noch übrig ſeyende Gelder bemerkt ſind.

Bei Elocationen oder Adminiſtrationen kan jedoch die Uebergabe dieſer Schlusrechnung bis zu Endigung des Jahrs ausgeſezt werden.

§. 18.

Was nach geſchehener Uebergabe des Curators Schlusrechnung weiter vorzunehmen, und wie darauf die vorhandene Gelder an die Creditoren zu vertheilen ſind?

Nach erfolgter Uebergabe dieſer ſolchergeſtalt eingerichteten Schlusrechnung iſt ein geraumiger Termin zur Abnahme derſelben anzuſetzen, ſolcher in dem Intelligenzblat bekant zu machen, dazu der Schuldner und Contradictor, wenn ſolcher vom Curator verſchieden, zu verabladen, und auch derſelbe ſämtlichen Gläubigern, um, wenn ſie wollen, dabei zu erſcheinen, und ihre Monita einzugehen, bekant zu machen, zu welchem Ende denn jenen und dieſen die Einſicht der Rechnung jedesmal zu verſtatten, und ſodann mit wirklicher Abnahme der Rechnung zu verfahren iſt.

Wenn ſolche geſchehen und die dabei etwa gemachte Erinnerungen vom Curator erledigt, oder vom Gericht entſchieden ſind: ſo ſol von dieſem, auch ohne jemands Nachſuchen, ein Termin zur Diſtribution der Gelder, mit Vorladung ſämtlicher Gläubiger, angeſezt, darin die Schlusrechnung des Curators den Gläubigern vorgelegt, die vorhandene Gelder nach Abzug der etwa noch nachſtehenden Koſten und der Depoſitionsgebühren an die Creditoren, nach Maasgabe der Claſſificationsurtel, vertheilet, und die alles Fleißes ohngeachtet nicht haben beigetrieben werden könnende Reſtanten, und Mobilien, wozu keine Käufer gefunden worden, nach dem Taxato der lezten, den Creditoren, die keine Bezahlung erhalten, oder ſolche nur zum Theil erhalten, nach der Ordnung, worin ſie claſſificiret, übergeben, oder wenn ſie gleiche Rechte haben, unter ſie nach dem Loos vertheilet, auch darüber, daß ſolches geſchehen, nicht nur ein Protocol gehalten, ſondern auch neben demſelben von jedem Gläubiger über den Empfang der wirklich erhaltenen Summe quitiret werden.

§. 19.

Gleichwie Wir nun mit Grund hoffen können, daß durch genaue Befolgung dieſer Unſrer Verordnung die bishero zum gröſten Schaden der Gläubiger ſo ſehr verzögerte Concursproceſſe werden abgekürzet und in kurzer Zeit geendiget werden: So befehlen Wir Unſern Obergerichten, denen Aemtern, wie auch den Magiſträten und Richtern in den Städten, ſich darnach genau zu achten. Wes Endes Wir denn dieſe Verordnung zum Druk befördern, durchs Intelligenzblat bekant machen, und allen Ober- und Untergerichten, wie auch Aemtern wollen zufertigen laſſen. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 24 December 1779.

Anlage

Anlage Num. I.

Inventarium des sämtlichen Vermögens des N. N.
Aufgenommen von N. N., gerichtlich bestelltem Commissario,
in Gegenwart des ernanten Curators N. N.

den 178
oder vom Amt N. N.
den 178

1) An Immobilien.
Bei den Häusern ist allemal zu bemerken, in welchem Zustand dieselbe, und ob sie baufällig oder annoch im gutem Stande sind. Bey den Ländereien und übrigen Landgütern hingegen, in welcher Einsaat und Gail sie sich befinden.
2) An Rechten und Gerechtigkeiten.
3) An ausstehenden Schulden.
Wobei die Documente darüber nach gewissen Zahlen beizulegen.
4) An baarem Geld.
5) An Medaillen und andern Kostbarkeiten.
6) An Silbergeräth.
7) An Zinn.
8) An Kupfer- und Messinggeräth.
9) An Eisen- und Blechgeräth.
10) An Holzgeräth.
11) An Naturalien.
12) An Kleidungsstükken.
13) An Linnen.
14) An Betten.
15) An Büchern.
Sind deren viele vorhanden, so mus darüber ein besonderer Catalog verfertiget, und solcher dem Inventarium angelegt werden.

16) An allerhand Hausgeräth.
17) An Vieh.
18) Nachricht von den im Gang ſeyenden Proceſſen.
19) An Paſſivſchulden, wenn ſolche noch nicht beim Gericht eingegeben ſind.

Anlage Num. 2.

Erbfnungs-Eid, welchen der Schuldner und deſſen Ehefrau oder Erben zu leiſten haben.

Ich (wir) gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich alle mein Vermögen, ſo viel mir deſſen bewuſt und ich mich erinnern können, getreulich und ohne alle Ausnahme angegeben, nichts davon verſchwiegen, auch nichts davon abhanden gebracht, oder auf irgend eine Art untergeſchlagen habe, und verſpreche ich anbei alles das, was ich noch auffinden und erfahren werde, ſogleich getreulich anzuzeigen. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum.

Num. CCLXXXIX.

Verordnung wegen der Moratorien, von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Haben ſehr oft misfällig wahrgenommen, daß die Moratorien oder Anſtandsbriefe gemisbrauchet und zum Schaden und Verkürzung vieler gutherzigen Gläubiger angewendet, auch öfters von ſolchen nachgeſucht werden, die durch eigenes Verſchulden ihr Vermögen durchgebracht haben.

Dieſem vorzubeugen und in Zukunft gerechte Beſchwerden der Gläubiger über die Moratorien abzuwenden, wollen Wir für deren Nachſuchen und Ertheilen folgende Regeln und Vorſchriften geben.

Wer ein Moratorium nachſucht, der ſol hinreichend beſcheinigen, daß er

a) ohne ſein Verſchulden in den vorgeſtellten unglüklichen Zuſtand gerathen, auch daß

b) ſein Vermögen annoch zur Bezahlung ſämtlicher Schulden hinreichend ſey, und dann ſol er

c) dabei zulängliche Caution, wofür aber niemals eine juratoriſche angenommen werden ſol, leiſten, daß er während des Moratoriums von ſeinem Vermögen nichts verbringen, und die Zinſen jährlich richtig abführen wolle.

Unſre Regierung hat alſo bei dem Geſuch um ein Moratorium allemal den, der darum nachgeſuchet, anzuweiſen,

1) zu beſcheinigen, daß nicht eigene ſchlechte Wirthſchaft, unbedachte oder vorſezliche Handlungen ihn in Schulden gebracht, und zugleich

2) ihm aufzugeben, ein genaues Verzeichnis ſeines Vermögens und Schulden-Zuſtandes beizubringen. Iſt dies geſchehen, ſo hat Unſre Regierung ferner

3) vor allen durch des Schuldners competenten Richter deſſelben ſämtlich angegebene Gläubiger ad domum, oder wenn zu vermuthen iſt, daß mehrere, als angegeben, vorhanden ſind, edictaliter verabladen, ihnen das vom Schuldner übergebene Verzeichnis ſeines Activ- und Paſſivzuſtandes mit den dazu gehörigen Documenten vorlegen, deſſen Richtigkeit prüfen, und die Erklärungen der Gläubiger über des Schuldners Geſuch ad protocollum nehmen, anbei

4) von demſelben, wenn von den Gläubigern nicht einſtimmig in dies Geſuch gewilligt wird, genau unterſuchen zu laſſen, ob der Schuldner noch ſolvendo und ſein Vermögen zu Bezahlung der Schulden noch hinreichend, er auch

5) im Stande ſey, ſichere Caution zu leiſten, daß er während des Laufs des Moratoriums von ſeinem Vermögen nichts verbringen, und die Zinſen jährlich richtig abführen wolle.

Im Fal nun aus dem erſtattet werdenden Bericht erhellet, daß der Schuldner die ſo beſtimte Erforderniſſe erfüllet habe, und zu erfüllen vermögend ſey: ſo wollen Wir zwar alsdann nach berichtigter Beſtellung der ſub num. 5 erwehnten Caution die Ertheilung des geſuchten Moratoriums bewilligen, jedoch ſol daſſelbe niemals, wenn nicht beſondere außerordentliche Umſtände Uns dazu bewegen, länger als auf drey bis fünf Jahr ertheilet, und nicht erſtrekket werden

a) auf diejenige, in deren Schuldverſchreibung der Schuldner dieſer Wolthat ausdrüklich entſagt hat;

b) auf den Fiſcus wegen unbezahlter gemeinen Laſten ꝛc.

c) auf Alimentgelder;

d) auf cauſas pias & miſerabilium perſonarum;

e) auf Bürgen, welche für einen ſolchen Schuldner caviret haben und bezahlen müſſen;

f) auf ſolche, welche ihr Eigenthum zurükfordern;

g) auf Pacht und Heuergelder von vermieteten Häuſern oder Gütern.

Wenn indeſſen der Schuldner, der eingelegten Caution ohngeachtet, mit Bezahlung der Zinſen nicht richtig einhält, oder wol gar ſein

Ver-

Vermögen verschwendet, so soll sodann, wenn von den Gläubigern solches angezeigt wird, keine weitere Rüksicht auf das ertheilte Moratorium genommen, sondern sofort gegen ihn auf Bezahlung Capitals und Zinsen erkannt, und er dazu mittelst der Execution angehalten werden.

Gleichwie nun bei genauer Beachtung dieser Vorschriften nur denen es wirklich verdienenden Schuldnern, Moratorien werden ertheilet, und hingegen die Misbräuche derselben abgewendet, folglich sie nur ihrem wahren Zwek gemäs künftig weiter statt haben werden und sollen: Also befehlen Wir auch Unsrer Regierung zu dem Ende, sich hiernach genau zu richten, und alle diejenige, welche vorstehende Erfordernisse zu erfüllen nicht vermögend sind, sofort mit ihrem Gesuch abzuweisen. Detmold den 27 Decemb. 1779.

Num. CCXC.

Verordnung wegen der Flachsrotten, von 1779.

Durch die unterm 2 Aug. 1710, 14 Aug. 1721, 18 Sept. 1723 und 25 Jul. 1737 ergangene Verordnung ist zwar schon das Rotten des Flachses in den Bächen und das Anlegen der Rottekuhlen nahe an denselben bei wilkührlicher Strafe und Confiscation des Flachses verboten; es wird aber diesen nüzlichen Verordnungen, geschehener Anzeige nach, nicht mehr nachgelebet und dadurch der Fischerei grosser Schade zugefügt. Namens Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden werden daher jene Verordnungen hiedurch mit dem Beifügen erneuert, daß Drost und Beamte, wie auch Magistrate und Richter in den Städten, die Bekantmachung des Inhalts derselben alle Jahre vor der Flachs-Erndte nicht nur zu besorgen, sondern auch auf die Befolgung und besonders darauf genau zu achten haben, daß keine neue Rottekuhlen an Herrschaftl. Fischbachen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt, und daß aus den schon daseyenden an sich unschädlichen Rottekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube zum Vertroknen geleitet werde. Detmold den 28 Decemb. 1779. Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Num. CCXCI.

Verordnung wegen Abfassung und Einrichtung der Urtel, von 1780.

Wir haben Uns unterthänigst vortragen lassen, was wegen Einführung des schriftlichen Referirens in Justizsachen bei Unsrer Regierungs-Canzlei vom Directorio in Vorschlag gebracht, und von übrigen membris collegii darauf erkläret worden. Da nun die Ausführung eine heilsame Verbesserung des Justizwesenzwesens bei Unsrer Regierungs-Canzlei zum Zwek hat, und Uns deswegen sowol der Vorschlag, als die willige Erklärung zur Volziehung, zum besondern gnädigen Wohlgefallen gereichet: so verordnen Wir auch, daß bei Abfassung der Endurtheile, (die in ganz geringen Schuldsachen ausgenommen) wie auch bei der, der Beiurtheile, die wesentlichen Einflus auf die Hauptentscheidung haben, und bei Appellationen und Interpositionen, wenn ein abschlägiges Decret erfolget, nun nun an von jedem bestelten Referenten und Correferenten, wo diesen die Ordnung erfordert, schriftliche Relation abgefasset und dabei zwar jedem die Einrichtung derselben nach seiner eigenen, der Sache selbst angemessenen Wahl überlassen, jedoch das wesentliche des dazu im Directorial-Gutachten vom 31 Decemb. v. J. angegebenen Plans jedesmal beachtet werden solle.

Eben so genehmigen Wir auch, und wollen, daß künftig in solchen End- und Beiurtheilen, wie auch den Rejections-Decreten, die Entscheidungsgründe, und zwar wenn sie kurz, in der Urtel und dem Decret selbst, wenn sie aber weitläuftig, nach deren Schlus angeführet und damit die Urtheile gleichförmig seyen, der Eingang so:

In Sachen des -- wider -- wird aus den verhandelten Acten für Recht erkannt,

und

und der Schluß ſo:

Aus welchen Gründen, oder weswegen denn, ſo wie geſchehen, erkant, die Urtel a qua, oder contra quam beſtätiget, reformiret ꝛc. worden

V. R. W.

Publicatum den — —

gefaſſet werde.

Endlich genehmigen Wir auch noch, was im angeführten Directorial-Gutachten wegen des modi correferendi, des Verleſens der Relation und Correlation, des Votirens darüber und des beſondern Reponirens der Re- und Correlationen vorgeſchlagen worden, und ſol dieſes Unſer Approbatorium mit Abſchrift oftgedachten Directorial-Gutachtens jedem membro Unſrer Regierungs-Canzlei zugeſtellet werden. Detmold den 13 Januar 1780.

Simon Auguſt, Regier. Graf und Edler Herr zur Lippe.

Num. CCXCII.

Verordnung wegen des Leibzuchtsrechts, von 1780.

Nach Vorſchrift des 10 Tit. der Policei-Ordnung von 1620 ſollen Aufköcher, Verderber und die, welche die Güter in Beſchwer geſetzet haben, wenn die Aeußerungs-Sentenz ergangen, ihres Leibzuchtsrechts ganz verluſtig ſeyn, ſonſt aber ſol denenſelben, doch nur nach Gutfinden die Halbe, oder nur ein Theil der Leibzucht eingeräumet werden. Auf die Befolgung dieſer heilſamen Verordnung wird jedoch, wie man bei verſchiedenen Fällen wahrgenommen hat, nicht von allen Aemtern geachtet und ſelbige daher erinnert, künftig dahin pflichtmäßig zu ſehen, daß der Policei-Ordnung in dieſem und andern Puncten genau nachgelebet werde. Detmold den 29 Febr. 1780.

Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. CCXCIII.

Verordnung wegen der Ferien bei den Aemtern, von 1780.

Da die Ferien der Obergerichte nicht allgemein für die Aemter eingeführet sind, und daher von verschiedenen Beamten der Wunsch geäußert ist, daß deswegen eine bestimmte Verfügung ergehen möchte: so wird hiedurch Namens Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß weder in den Erndte-Ferien von Jacobi bis zum 1 Sept., noch in der Oster-Pfingst- und Weihnachtswoche, worunter die zu verstehen ist, worin der erste Festtag fält, Justiz- oder Parteisachen, wenn es nicht die gröste Nothwendigkeit erfordert, vorgenommen, diese Ferien aber auf die Eheverschreibungen, Geldhebungen ꝛc. nicht erstrecket werden sollen. Detmold den 29 Febr. 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCIV.

Verordnung wegen des Hausirens der Ausländer mit fremdem Tobak, von 1780.

Es ist angezeiget, daß von Ausländern fremder Tobak ins Land gebracht und im Kleinen debitiret werde.

Da nun dieses sowohl für den im Lande mit gutem Erfolg angefangenen und durch Belohnung beförderten Tobaksbau, als für die hin und wieder schon angelegte Tobaksfabriken sehr nachtheilig ist, das Landesherrliche Edict vom 12 Febr. 1752 auch nur den Unterthanen den freien Tobakshandel verstattet: so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate und Richter in den Städten erinnert, den Ausländern das Hausiren mit fremdem Tobak nicht weiter zu verstatten. Detmold den 23 May 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. CCXCV.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen; von 1780.

Da unter den auswärtigen Scheidemünzen, die seit einiger Zeit häufig ins Land gebracht werden, sich solche leicht einschleichen können, welche nicht nach dem Conventions-Münzfuß ausgepräget sind: so haben Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistráte und Richter in den Städten die Unterthanen für das, durch vorige Verordnungen ohnehin verbotene Annehmen und Ausgeben der auswärtigen Scheidemünze zu warnen und auf die Befolgung jener Verordnungen genauer, wie bisher geschehen ist, zu achten. Detmold den 6 Junii 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCVI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1780.

Da dem Vernehmen nach das den Forsten und Hekken sehr schädliche Ziegenhüten wieder überhand nimt, so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistráte und Richter in den Städten erinnert, auf die Befolgung der deshalb ergangenen am 14 April 1778 erneuerten Verordnungen genauer zu achten. Detmold den 13 Junii 1780.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Num. CCXCVII.

Verordnung wegen des ledigen Geſindes, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt eine jetzt allgemeine Beſchwerde, daß das Geſinde ſchwer zu bekommen und im Dienſt zu erhalten ſey, und zwar deswegen, weil ſich die ledige Perſonen häufig bei andern einmieten und ihre eigene Nahrung treiben, oder dies leztere auch bei ihren Eltern, die ſie zu ihrer eigenen Haushaltung oder Handtierung nicht gebrauchen, thun. Damit nun dieſem ſchädlichen Unternehmen geſteuert, und einem jeden Hauswirth das ihm unentbehrliche Geſinde verſchaffet werde: ſo wollen Wir, nach geſchehener Berathſchlagung mit Unſern Landſtänden, nicht nur das Edict vom 12 November 1749, wegen Aufnahme der Einlieger, und das, was wegen des Dienens der Kinder gemeiner Unterthanen in der Geſinde-Ordnung vom 6 Febr. 1752 §. 1 vorgeſchrieben worden, hierdurch erneuern, ſondern auch die Verordnung vom 14 May 1765, wodurch den Unterthanen bei Verluſt ihres Vermögens verboten iſt, ſich ohne amtliche Erlaubnis auſſer Landes in Dienſte zu begeben, auf die Frauensperſonen vom platten Lande ausdrüklich erſtrekken; verordnen anbei, daß jede ledige Mans- und Frauensperſon gemeinen Standes, die zwar noch Eltern hat, von dieſen aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit nicht gebrauchet wird, und dennoch bei denſelben zum Gewinſt eigener Nahrung bleibet, oder dieſe bei andern ein-

ge-

geheuret treibet, eben so wie diejenige, welche elterlos und zum Dienen fähig ist, sich aber bei andern auf ihre eigene Nahrung einmiethet, jene, die Mansperson, außer dem gewöhnlichen Einlieger-Geld, monatlich 12 mgr., und diese, die Frauensperson, monatlich 9 mgr. zur außerordentlichen Schatzung respective an die Landcasse und an das Stadtaerarium bezahlen, zu dem Ende von den Aemtern jährlich zweimal auf Johanni und Weihnachten von solchen ledigen Personen ein genaues Verzeichnis aufgenommen, und dieses Unsrer Regierung zur Verordnung des Empfanges und Anweisung des Ertrages an die Landcasse eingesandt werden sol.

Zur allgemeinen Bekantwerdung und Befolgung dieser Verordnung sol dieselbe von den Canzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Detmold den 4 Julii 1780.

Num. CCXCVIII.

Verordnung wegen der Verlaſſenſchaft der Armen, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es entſtehen Fälle, daß Perſonen, welche bis zu ihrem Ableben aus einem Armenfond unterhalten worden, bisweilen noch einige Mittel hinterlaſſen, welche dann die Inteſtat-Erben, die ſich doch mit ihrer Unterhaltung nicht belaſten wollen, zu ſich nehmen. Dies iſt nicht billig, und verordnen Wir daher, nach darüber auf lezterm Landtage geſchehener Berathſchlagung, hiemit in Gnaden, daß, wenn eine Perſon bis zu ihrem Tode aus einem Armenfond Almoſen genoſſen hat, und dann eigenes Vermögen, worüber ſie diſponiren können, an Baarſchaft, Mobilien, Hausgeräth, oder ſonſt, es beſtehe worin es wolle, dabei aber Erben in auf- oder abſteigender Linie hinterläſſet, zwiſchen dieſen und dem Armenfond ſolche Verlaſſenſchaft in zweien gleichen Theilen getheilet, falls aber die Perſon nur Seitenerben hinterläſſet, und dieſe ſie mit ihrer ganzen Unterhaltung in ihrem Leben nicht verſorget haben, ſolche auch von ihrer Verlaſſenſchaft ausgeſchloſſen, und dieſe dem Armenfond, woraus die Unterhaltung geſchehen, überlaſſen werden, und dagegen keine Diſpoſition des Todes halber oder unter Lebenden Plaz haben ſol. Wolte hingegen eine ſolche aus dem Armenfond unterhaltene Perſon, wenn derſelben in ihrem Leben ein Vermögen durch Erb-

ſchaft,

a) was nach den Rubriken des Inventariums von ihm erhoben werden ſollen,

b) was wirklich erhoben, und was hiernach

c) noch ausſtehe. Jedoch ſollen hierunter keine Reſtanten wider dieſe Ordnung oder ohne Beſcheinigung ihres Unvermögens zugelaſſen werden. Endlich mus

d) Die Ausgabe und darunter auch dasjenige, was vom Curator ſchon wirklich zum gerichtlichen Depoſito eingeliefert, und von ihm und wo berechnet worden, eingeführet, und nach dieſem allen

e) eine Recapitulation formiret werden, worin

1) alle, nach dem Inventario und den Verkaufsprotocollen einzunehmende Gelder eingeführet, davon

2) die Reſtanten und berechnete Ausgabe, nicht alſo die Gelder, welche ins Depoſitum eingeliefert ſind, abgezogen, und darauf

3) die für die Gläubiger ſowol im gerichtlichen Depoſito, als bei ihm, dem Curator, noch übrig ſeyende Gelder bemerkt ſind.

Bei Elocationen oder Adminiſtrationen kan jedoch die Uebergabe dieſer Schlusrechnung bis zu Endigung des Jahrs ausgeſezt werden.

§. 18.

Was nach geſchehener Uebergabe des Curators Schlusrechnung weiter vorzunehmen, und wie darauf die vorhandene Gelder an die Creditoren zu vertheilen ſind?

Nach erfolgter Uebergabe dieſer ſolchergeſtalt eingerichteten Schlusrechnung iſt ein genaumiger Termin zur Abnahme derſelben anzuſetzen, ſolcher in dem Intelligenzblat bekant zu machen, dazu der Schuldner und Contradictor, wenn ſolcher vom Curator verſchieden, zu verabladen, und auch derſelbe ſämtlichen Gläubigern, um, wenn ſie wollen, dabei zu erſcheinen, und ihre Monita einzugeben, bekant zu machen, zu welchem Ende denn jenen und dieſen die Einſicht der Rechnung jedesmal zu verſtatten, und ſodann mit wirklicher Abnahme der Rechnung zu verfahren iſt.

Num. CCXCVIII.

Verordnung wegen der Verlaſſenſchaft der Armen, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es entſtehen Fälle, daß Perſonen, welche bis zu ihrem Ableben aus einem Armenfond unterhalten worden, bisweilen noch einige Mittel hinterlaſſen, welche dann die Inteſtat-Erben, die ſich doch mit ihrer Unterhaltung nicht belaſten wollen, zu ſich nehmen. Dies iſt nicht billig, und verordnen Wir daher, *nach* darüber auf lezterm Landtage geſchehener Berathſchlagung, hiemit in Gnaden, daß, wenn eine Perſon bis zu ihrem Tode aus einem Armenfond Almoſen genoſſen hat, und dann eigenes Vermögen, worüber ſie diſponiren können, an Baarſchaft, Mobilien, Hausgeräth, oder ſonſt, es beſtehe worin es wolle, dabei aber Erben in auf- oder abſteigender Linie hinterläſſet, zwiſchen dieſen und dem Armenfond ſolche Verlaſſenſchaft in zweien gleichen Theilen getheilet, *falls* aber die Perſon nur Seitenerben hinterläſſet, und dieſe ſie mit ihrer ganzen Unterhaltung in ihrem Leben nicht verſorget haben, ſolche auch von ihrer Verlaſſenſchaft ausgeſchloſſen, und dieſe dem Armenfond, woraus die Unterhaltung geſchehen, überlaſſen werden, und dagegen keine Diſpoſition des Todes halber oder unter Lebenden Plaz haben ſol. Wolte hingegen eine ſolche aus dem Armenfond unterhaltene Perſon, wenn derſelben in ihrem Leben ein Vermögen durch Erb-

ſchaft,

Anlage Num. I.

Inventarium des sämtlichen Vermögens des N. N.
Aufgenommen von N. N., gerichtlich bestelltem Commissario,
in Gegenwart des ernanten Curators N. N.

den 178
oder vom Amt N. N.
den 178

1) An Immobilien.
Bei den Häusern ist allemal zu bemerken, in welchem Zustand dieselbe, und ob sie baufällig oder annoch im gutem Stande sind. Bey den Ländereien und übrigen Landgütern hingegen, in welcher Einsaat und Gail sie sich befinden.
2) An Rechten und Gerechtigkeiten.
3) An ausstehenden Schulden.
Wobei die Documente darüber nach gewissen Zahlen beizulegen.
4) An baarem Geld.
5) An Medaillen und andern Kostbarkeiten.
6) An Silbergeräth.
7) An Zinn.
8) An Kupfer- und Messinggeräth.
9) An Eisen- und Blechgeräth.
10) An Holzgeräth.
11) An Naturalien.
12) An Kleidungsstükken.
13) An Linnen.
14) An Betten.
15) An Büchern.
Sind deren viele vorhanden, so mus darüber ein besonderer Catalog verfertiget, und solcher dem Inventarium angelegt werden.

Num. CCXCIX.

Verordnung wegen der Grasfuhren zwiſchen den Ländereien auf dem platten Lande, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Zwiſchen den Feldern finden ſich oft Grasfuhren und Miſcheiden, die keinen andern Zweck, als den der Abgränzung haben. Da aber dieſe eben ſo gut mit Steinen geſchehen, und dann ſolche Grasfuhr und Miſcheide urbar gemacht und beſſer genutzet, dadurch auch mancher Streit über das Abpflügen derſelben abgewendet werden kan: So wollen und verordnen Wir, dem lezten Landtagsſchluß gemäs, daß da, wo ſolche Grasplätze oder Miſcheiden auf dem platten Lande zwiſchen den Feldern zu Wegen für dieſe nicht nöthig ſind, dieſelbe abgeſchaffet, wenn ſie einem gehören, von dieſem allein zu deſſen Land genommen, wenn ſie aber zweien Eigenthümern auf beiden Seiten liegender Länderei gehören, unter dieſen getheilet, in jedem Fal die Gränze mit Steinen beſetzet und dieſes ſo von den Aemtern veranſtaltet werden ſol. Wornach ſich alſo dieſelbe zu achten, und die gewöhnliche Bekantmachung dieſer Verordnung zu befördern haben. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 18 Julius 1780.

Num. CCC.

Verordnung wegen der Eides-Zuschiebung im executivischen Proces, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Metrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens. Es ist, denen gemeinen Rechten gemäs, im executivischen Proces die Eides-Zuschiebung zulässig, und deswegen auch in hiesigen Landes-Gesetzen nichts anders verordnet.

Ueber die Formul des Eides kan nun Weitläuftigkeit entstehen und durch die alsdann auch zulässige Gewissens-Vertretung muß das Verfahren über die Gränzen des executivischen Processes ausgedehnet werden. Dessen guter Zweck ist aber, daß der Kläger, welcher mit einer die Eigenschaft eines instrumenti guarentigiati habenden Verschreibung versehen ist, darauf schleunige Rechts-Hülfe erhalten sol; und dies ist selbst für bessern Credit nöthig. Zu dessen Beförderung befehlen Wir also, jedoch noch vorerst Unsern Ober-Gerichten, im executivischen Proces keine Eides-Zuschiebung zuzulässen, und wollen, daß diese Verordnung den Advocaten zu ihrer Nachricht und Nachachtung gehörig bekant gemacht werde. Gegeben Detmold den 18 Jul. 1780.

Num. CCCI.

Verordnung wegen der Brod-Taxe, von 1780.

Da die von hiesiger Policei-Commission nach billigen Sätzen und mit genauester Berechnung verfertigte Brodtaxe schon in den Städten dieser Grafschaft eingeführet worden und nun auch auf dem Lande ebenfals genau beachtet werden sol: so wird den Aemtern solche hiemit mitgetheilet, und haben dieselbe denen dasigen Beckern, das Backen des Rocken-Brods, denen darin bestimten Sätzen gemäs, monatlich vorzuschreiben, und die genaueste Befolgung durch öfteres Nachwiegen lassen und Bestrafen der Entgegen-Handlung zu befördern. Nur werden die bei Lohten und Quentchens, zur Bequemlichkeit der Nachrechnung sowohl, als der Genauigkeit halber befindliche Brüche in Vorschrift des Gewichts zum Backen übergangen. Detmold den August 1780. Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Lippische Brod-Taxe.

a) Waizen-Brod-Taxe.

Gewicht des Lippischen Scheffels Waizen, und das von kommenden Brods:	Verschiedene Preise des Waizens		Ein Weißbrod von seinem oder Semmelmehl muß wiegen:								
			für 2 pf.			für 3 pf.			für 1 mgr.		
	rthl.	mgr.	℔.	Loth	Qtl.	℔.	Loth	Qtl.	℔.	Loth	Qtl.
Der Lippische Scheffel Waizen wird hier nach einem sehr billigen Durchschnitt nur angenommen und berechnet zu 71 ℔. Diese geben 50 ℔ Brod.	1	6	—	9	3 4/11	—	14	3 7/11	—	29	2 16/17
	1	7	—	9	2 26/77	—	14	2 22/77	—	29 1/11	—
	1	8	—	9	2 2/77	—	14	1 7/77	—	28	2 7/77
	1	9	—	9	1 73/77	—	14 2/77	—	—	28 4/77	—
	1	10	—	9 1/8 7/77	—	—	13	3 15/77	—	27	2 10/11
	1	11	—	9 1/77 7/77	—	—	13	2 15/77	—	27 5/77	—
	1	12	—	8	3 8/10	—	13	1 5/11	—	26	2 3/11
	1	13	—	8	2 1/10 28/55	—	13 1/11	—	—	26 1/77	—
	1	14	—	8	2 3/5 8/55	—	12	1 17/55	—	25	3 9/11
	1	15	—	8	1 1/10 62/55	—	12	2 50/55	—	25	1 37/55
	1	16	—	8	1 1/2	—	12	2	—	25	—
	1	17	—	8 1/11	—	—	12	1 3/11	—	24	2 6/11
	1	18	—	8 8/77	—	—	12 4/11	—	—	24 8/11	—
	1	19	—	7	3 1/10 69/110	—	11	3 7/11	—	23	3 35/77
	1	20	—	7	3 1/11 9/11	—	11	3 1/11	—	23	2 3/11
	1	21	—	7	2 1/10 10/77	—	11	2 26/55	—	23 3/55	—
	1	22	—	7	2 1/11 10/11	—	11	1 7/11	—	22	3 9/11
	1	23	—	7	2 2/11 8/11	—	11	1 1/11	—	22	2 10/11
	1	24	—	7	1 11/11	—	11 1/11	—	—	22 2/11	—
	1	25	—	7	1 2/11 29/55	—	10	3 62/77	—	21	3 49/77
	1	26	—	7 1/11 23/77	—	—	10	3 19/77	—	21	2 18/77
	1	27	—	7 1/11	—	—	10	2 2/11	—	21	1 1/11
	1	28	—	7 1/11 1/11	—	—	10	2 2/11 2/11	—	21 1/11	—
	1	29	—	6	3 1/10 63/110	—	10	1 1/11 7/11	—	20	3 9/11
	1	30	—	6	3 1/11 4/11	—	10	1 1/11 2/11	—	20	2 2/11
	1	31	—	6	2 1/11 1/11	—	10 10/11	—	—	20	1 1/11
	1	32	—	6	2 2/11	—	10	—	—	20	—
	1	33	—	6	2 1/11 8/11	—	9	3 48/77	—	19	3 1/11
	1	34	—	6	2 1/11 1/11	—	9	3 4/11	—	19	2 3/11
	1	35	—	6	1 1/11 5/11	—	9	2 46/55	—	19	1 9/11
	2	—	—	6	1 2/11	—	9	2 1/11	—	19 3/11	—

Anmerkungen.

1) Die Brüche beim Brodgewichte sind in den zur Befolgung vorgeschriebenen Taxen weggelassen.

2) Der Lippische Scheffel Waizen ist, wie in der Tabelle bemerkt worden, im Durchschnitt angenommen zu . . . 71 ℔.

davon gehen ab: a) an Kleien . . 16 ℔.
b) an Matten und Staub . . 5 ℔.
c) an Hinter- und Schwarzmehl . . 10 ℔. . . 31 ℔.

bleiben gut Weisbrodmehl . . . 40 ℔.

Dieses Gewicht wird zum vierten Theil durch das hinzukommende Wasser vermehrt mit . . . 10 ℔.

Also werden an wohl ausgebakkenem Weisbrod erhalten . . 50 ℔.

3) Zu dem marktgängigen Preis eines Scheffel Waizens sind für Holz, Licht, Gest, Salz und bürgerlichen Gewin 18 gr. hinzugesetzt, sodann vom ganzen Ertrag:

a) für 10 ℔. Hinter- und Schwarzmehl nur . . 3 gr.
b) für 16 ℔. Kleien, die $3\frac{7}{8}$ Metzen betragen, auch nur . . 3 gr.

also überhaupt nur . . . 6 gr. wieder abgezogen, und nach dem bleibenden die 50 ℔ Weisbrod berechnet.

Die ganze Berechnung ist z. B. bei der ersten Position der Tabelle, wo der Preis des Scheffel Waizens zu 1 Rthl. 6 gr. angenommen, so gemacht:

Der Preis des Waizens . . 1 Rthl. 6 gr.
Davon ab für Hintermehl und Kleien . . — 6 gr.

bleibt . . 1 Rthl.
Hiezu bürgerlichen Gewin . . — 18 gr.

macht . . 1 Rthl. 18 gr.

welche also 50 ℔. Weisbrod kosten.

Wie viel muß nun ein Weisbrod für 2 pf. wiegen? 9 Loth $3\frac{4}{11}$ Qtl. u. s. w.

4) In der Stadt Lemgo wird von einem jeden Scheffel Waizen die Mahlaccise mit 6 mgr. entrichtet. So lange nun diese Accise fortdauret, müssen diese 6 mgr. dem marktgängigen Preise eines Scheffel Waizens zugerechnet werden. Wenn solcher also z. B. nach der ersten Position 1 Rthl. 6 mgr. ist, so mus das Weisbrod das bei 1 Rthl. 12 mgr. bemerkte Gewichte haben, nemlich ein Weisbrod für 2 pf., 8 Loth $3\frac{5}{9}$ Qtl. u. s. w.

b) Rocken Brod-Taxe.

Gewicht des Lippischen Scheffels Rocken, und davon kommenden Brods.	Verschiedene Preise des Rockens.	Von feinem Mehl muß wiegen ein Brod: für 1 mgr.			Von Mittelmehl muß wiegen ein Brod für 1 mgr.			Von grobem Mehl muß wiegen ein Brod für 1 mgr.		
	rthl. mgr.	℔.	Loth.	Qtl.	℔.	Loth.	Qtl.	℔.	Loth.	Qtl.
Der Lippische Scheffel Rocken wird hier nach einem sehr billigen Durchschnitt nur angenommen und berechnet zu 62 ℔. Diese geben 70 ℔ Brod, und zwar $\frac{1}{3}$ Fein- oder Kleinbrod — $23\frac{1}{3}$ ℔. $\frac{2}{3}$ Grobbrod — $46\frac{2}{3}$ ℔. — 70 ℔. Sodann geben jene 62 ℔, wenn das Mehl nur einmal gebeutelt wird 72 ℔ Mittelbrod.	— 24	1	18	$3\frac{7}{11}$	2	5	$3\frac{3}{11}$	2	17	$1\frac{9}{11}$
	— 25	1	17	$1\frac{2}{11}$	2	3	$3\frac{5}{11}$	2	15	—
	— 26	1	16	—	2	1	$3\frac{1}{11}$	2	13	$3\frac{1}{11}$
	— 27	1	14	$2\frac{2}{11}$	2	—	—	2	10	$2\frac{2}{11}$
	— 28	1	13	$1\frac{2}{11}$	1	30	$1\frac{3}{11}$	2	8	$2\frac{2}{11}$
	— 29	1	$12\frac{4}{11}$	—	1	28	$2\frac{10}{11}$	2	6	$2\frac{2}{11}$
	— 30	1	$11\frac{10}{11}$	—	1	$27\frac{5}{11}$	—	2	4	$3\frac{9}{11}$
	— 31	1	10	—	1	25	$2\frac{2}{11}$	2	$3\frac{5}{11}$	—
	— 32	1	8	$3\frac{7}{11}$	1	$24\frac{6}{11}$	—	2	1	$2\frac{10}{11}$
	— 33	1	8	—	1	22	$3\frac{5}{11}$	2	—	—
	— 34	1	$7\frac{3}{11}$	—	1	21	$2\frac{1}{11}$	1	30	$2\frac{3}{11}$
	— 35	1	$6\frac{2}{11}$	—	1	20	$1\frac{5}{11}$	1	$29\frac{7}{11}$	—
	1 —	1	5	$1\frac{1}{11}$	1	$19\frac{2}{11}$	—	1	27	$2\frac{4}{11}$
	1 1	1	4	$2\frac{3}{11}$	1	$18\frac{2}{11}$	—	1	26	$1\frac{1}{11}$
	1 2	1	3	$2\frac{6}{11}$	1	$17\frac{1}{11}$	—	1	$25\frac{3}{11}$	—
	1 3	1	3	—	1	16	—	1	24	—
	1 4	1	2	$1\frac{1}{11}$	1	$15\frac{7}{11}$	—	1	22	$3\frac{7}{11}$
	1 5	1	1	$2\frac{2}{11}$	1	$14\frac{6}{11}$	—	1	21	$3\frac{4}{11}$
	1 6	1	—	$3\frac{3}{11}$	1	$13\frac{9}{11}$	—	1	20	$2\frac{1}{11}$
	1 7	1	—	$1\frac{7}{11}$	1	12	$1\frac{3}{11}$	1	19	$2\frac{10}{11}$
	1 8	—	31	$2\frac{4}{11}$	1	11	$1\frac{4}{11}$	1	18	$2\frac{6}{11}$
	1 9	—	$31\frac{1}{11}$	—	1	10	$2\frac{2}{11}$	1	17	$3\frac{1}{11}$
	1 10	—	30	$2\frac{2}{11}$	1	9	$3\frac{1}{11}$	1	16	$3\frac{2}{11}$
	1 11	—	30	—	1	$9\frac{1}{11}$	—	1	16	—
	1 12	—	29	$1\frac{1}{11}$	1	8	$1\frac{1}{11}$	1	$15\frac{3}{11}$	—
	1 13	—	28	$3\frac{2}{11}$	1	7	$2\frac{2}{11}$	1	14	$1\frac{1}{11}$
	1 14	—	28	$2\frac{5}{11}$	1	$7\frac{3}{11}$	—	1	13	$2\frac{4}{11}$
	1 15	—	28	—	1	6	$1\frac{1}{11}$	1	12	$3\frac{1}{11}$
	1 16	—	27	$2\frac{10}{11}$	1	5	$3\frac{5}{11}$	1	$12\frac{4}{11}$	—
	1 17	—	$27\frac{1}{11}$	—	1	$5\frac{5}{11}$	—	1	11	$1\frac{1}{11}$
	1 18	—	26	$2\frac{2}{11}$	1	4	$2\frac{2}{11}$	1	10	$2\frac{2}{11}$

und der Schluß ſo:

Aus welchen Gründen, oder weswegen denn, ſo wie geſchehen, erkant, die Urtel a qua, oder contra quam beſtätiget, reformiret ꝛc. worden

V. R. W.

Publicatum den — —

gefaſſet werde.

Endlich genehmigen Wir auch noch, was im angeführten Directorial-Gutachten wegen des modi correferendi, des Verleſens der Relation und Correlation, des Votirens darüber und des beſondern Reponirens der Re- und Correlationen vorgeſchlagen worden, und ſol dieſes Unſer Approbatorium mit Abſchrift oftgedachten Directorial-Gutachtens jedem membro Unſrer Regierungs-Canzlei zugeſtellet werden. Detmold den 13 Januar 1780.

Simon Auguſt, Regier. Graf und Edler Herr zur Lippe.

Num. CCXCII.

Verordnung wegen des Leibzuchtsrechts, von 1780.

Nach Vorſchrift des 10 Tit. der Policei-Ordnung von 1620 ſollen Aufköcher, Verderber und die, welche die Güter in Beſchwer geſetzet haben, wenn die Aeußerungs-Sentenz ergangen, ihres Leibzuchtsrechts ganz verluſtig ſeyn, ſonſt aber ſol denenſelben, doch nur nach Gutfinden die halbe, oder nur ein Theil der Leibzucht eingeräumet werden. Auf die Befolgung dieſer heilſamen Verordnung wird jedoch, wie man bei verſchiedenen Fällen wahrgenommen hat, nicht von allen Aemtern geachtet und ſelbige daher erinnert, künftig dahin pflichtmäßig zu ſehen, daß der Policei-Ordnung in dieſem und andern Puncten genau nachgelebet werde. Detmold den 29 Febr. 1780.

Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. CCXCIII.

Verordnung wegen der Ferien bei den Aemtern, von 1780.

Da die Ferien der Obergerichte nicht allgemein für die Aemter eingeführet ſind, und daher von verſchiedenen Beamten der Wunſch geäußert iſt, daß deswegen eine beſtimmte Verfügung ergehen möchte: ſo wird hiedurch Namens Celſiſſimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß weder in den Erndte-Ferien von Jacobi bis zum 1 Sept., noch in der Oſter-Pfingſt- und Weihnachtswoche, worunter die zu verſtehen iſt, worin der erſte Feſttag fält., Juſtiz- oder Parteiſachen, wenn es nicht die gröſte Nothwendigkeit erfordert, vorgenommen, dieſe Ferien aber auf die Eheverſchreibungen, Geldhebungen ꝛc. nicht erſtrekket werden ſollen. Detmold den 29 Febr. 1780.

Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. CCXCIV.

Verordnung wegen des Hauſirens der Ausländer mit fremdem Tobak, von 1780.

Es iſt angezeiget, daß von Ausländern fremder Tobak ins Land gebracht und im Kleinen debitiret werde.

Da nun dieſes ſowohl für den im Lande mit gutem Erfolg angefangenen und durch Belohnung beförderten Tobaksbau, als für die hin und wieder ſchon angelegte Tobaksfabriken ſehr nachtheilig iſt, das Landesherrliche Edict vom 12 Febr. 1752 auch nur den Unterthanen den freien Tobakshandel verſtattet: ſo werden Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch Magiſträte und Richter in den Städten erinnert, den Ausländern das Hauſiren mit fremdem Tobak nicht weiter zu verſtatten. Detmold den 23 May 1780.

Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCXCV.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, von 1780.

Da unter den auswärtigen Scheidemünzen, die ſeit einiger Zeit häufig ins Land gebracht werden, ſich ſolche leicht einſchleichen können, welche nicht nach dem Conventions-Münzfuß ausgepräget ſind: ſo haben Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch Magiſtrate und Richter in den Städten die Unterthanen für das, durch vorige Verordnungen ohnehin verbotene Annehmen und Ausgeben der auswärtigen Scheidemünze zu warnen und auf die Befolgung jener Verordnungen genauer, wie bisher geſchehen iſt, zu achten. Detmold den 6 Junii 1780.

Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. CCXCVI.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1780.

Da dem Vernehmen nach das den Forſten und Hecken ſehr ſchädliche Ziegenhüten wieder überhand nimt, ſo werden Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch Magiſtrate und Richter in den Städten erinnert, auf die Befolgung der deshalb ergangenen am 14 April 1778 erneuerten Verordnungen genauer zu achten. Detmold den 13 Junii 1780.

Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. CCCIV.

Verordnung wegen gänzlicher Abſchaffung der Trauer, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldenen Löwen-Ordens. Die Verordnung, die Wir am 2 Nov. vorigen Jahrs wegen Abſchaffung der Trauer erloſſen haben, hat die erwartete baldige Wirkung nicht gehabt. Dem darin geſchehenen Verbot gemäs, werden zwar in Trauerfällen keine beſondere ſchwarze Kleidungen zur tiefen Trauer mehr getragen, allein faſt allgemein geſchiehet noch Entgegenhandlung wider die dabei empfolene Enthaltung von aller Trauer. Bedenklichkeit, hierin einer der erſten zu *ſein*, bleibt ſo überwiegend, daß die einzelne und auch noch dazu ſeltene Beiſpiele nicht genug zur Nachahmung reitzen, und ſo würde alſo der ganze Zweck obiger Verordnung, die Abwendung des ſtarken Geldverſchleppens auſſer Landes für die Trauerzeuge, nicht erreichet werden.

Wir ſind deswegen bewogen worden, auf lezterm Landtage eine Vereinbarung über die gänzliche Abſchaffung der Trauer und des ſchwarzen Kleidertragens bei Leichenbegängniſſen, von Unſrer Ritterſchaft unter ſich, und von den Deputirten Unſrer Städte in den Senaten, nach ihrer Zuhauſekunft, gnädigſt zu begehren, und dabei, daß wir auch Unſrer ganzen Dienerſchaft eine ähnliche gänzliche Abſchaffung der Trauer und des ſchwarzen Kleidertragens bei Leichenbegängniſſen verbieten wolten, zu verſichern.

Nachdem nun jene Vereinbarung der Ritterschaft gleich, und die in denen Senaten der Städte nachher wirklich geschehen, hierauf auch der versicherte Befehl an Unsre Dienerschaft erlassen ist; überdem aber auch noch auf ein algemeines Verbot von Unsern getreuen Ständen angetragen, und dies von Uns genehmiget worden: So verbieten Wir hiemit nunmehro allen Unsren übrigen Unterthanen, ohne Ausnahme, das Trauren in denen bishero noch erlaubt gewesenen Fällen, und selbst das Tragen schwarzer Kleider bei Leichenbegängnissen, wie nicht weniger das gewöhnlich gewesene Verschreiben und Geben schwarzer Ehrenkleider bei Eheverschreibungen Unsrer Unterthanen auf dem Lande; und wollen, daß von nun an von Drost und Beamten auf dem Lande, wie auch von Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten auf die genaueste Befolgung gesehen, und die, welche dagegen handeln, aufs nachdrüklichste bestrafet werden.

Damit auch diese Verordnung jedem bekant werde, sol sie von den Canzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 10 Oct. 1780.

Num. CCCV.

Verordnung für die Herrſchaftliche Dienerſchaft wegen Abſchaffung der Trauer, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldenen Löwen-Ordens. Nachdem die Verordnung vom 2 Nov v. J. wegen Abſchaffung der Trauer ihre Abſicht nicht erreichet hat, und auch, der Bedenklichkeit halber, die ſich viele gegen den Vorgang in ſolcher nur empfohlnen Enthaltung von aller Trauer zu machen ſcheinen, künftig nicht erreichen würde: ſo haben Wir auf lezterem *Land*tage Unſrer Ritterſchaft Vereinbarung unter ſich, zu ſolcher gänzlichen Abſchaffung und zu der des Tragens ſchwarzer Kleider bei Leichenbegängniſſen, ſodann auch denen Abgeordneten der Städte Beförderung ähnlicher Vereinbarung im ganzen Senat, nach ihrer Zuhauſekunft, empfohlen, und dabei verſichert, daß auf deren wirklichen Erfolg Wir auch Unſrer ganzen Dienerſchaft Befehl deswegen ertheilen wolten. Jene Vereinbarungen ſind auch wirklich geſchehen, weswegen Wir denn nunmehro ebenfals hierdurch Unſrer ganzen Dienerſchaft, alſo allen Gliedern Unſrer Ober-Collegien, Droſten und Beamten auf dem Lande, wie auch Richtern in den Städten und Flekken, denen Ober- und Unter-Forſtbedienten, und überhaupt ohne Ausnahme allen, die in Unſern weltlichen Dienſten ſind, ſo wie dem ganzen geiſtlichen Stande in Unſrer Grafſchaft und allen Familien, alles Trauren in denen, Unſern vorigen Verordnungen gemäs, bisher noch erlaubet gewe-

geweſenen Trauerfällen, und das Tragen ſchwarzer Kleider bei Leichenbegängniſſen, die des geiſtlichen Standes, welche es Amtshalber thun, ausgenommen, verbieten, und ihnen zwar das leztere bei Communionen frei laſſen, jedoch auch gerne ſehen, wenn ſie ebenfals dabei Unſern andern Unterthanen im Gebrauch anderer modeſten Kleider ein gutes Beiſpiel zur Nachahmung geben. Und gleichwie Wir auch zu deſto vollſtändigerer Erreichung des Zwecks dieſer Abſchaffung der Trauer und des Tragens ſchwarzer Kleider, Unſre Dienerſchaft und alle andere Unſre Unterthanen vom Adel und Bürgerſtande, die bei denen auch aufs möglichſte eingeſchränkten Hoftrauren an Unſern Hof kommen, blos Unſre erſte Hofbediente ausgenommen, vom Erſcheinen in ſchwarzer Kleidung gnädigſt diſpenſiren: alſo hat ſich Unſre Dienerſchaft und jeder, den es betrift, hiernach, ſo wie nach obigem, genau zu richten und zu verhalten.

Zu deſſen Beförderung ſol dieſe Verordnung Unſeren Ober-Collegien zugeſtellet, und von Unſrer Regierung der übrigen Dienerſchaft ſo wie von Unſerm Conſiſtorio dem geiſtlichen Stande weiter zugefertiget, und bekant gemacht werden. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 10 Oct. 1780.

Num. CCCVI.

Verordnung wegen des Friesländiſchen und Holſteiniſchen Hornviehes, und Beförderung der inländiſchen Viehzucht, von 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldenen Löwen-Ordens. Bei denen in Unſrer Grafſchaft vorhin entſtandenen Hornvieh-Seuchen, hat ſich faſt immer dieſe Urſache davon offenbaret, daß ſie durch fremdes Hornvieh hereingebracht worden, und die faſt algemein geſunde Beſchaffenheit der Huden und Weiden im Lande macht ſolches ohnehin wahrſcheinlich. Eine Erwegung, die Uns nunmehro, da der Viehſtapel im Lande wieder ſehr zahlreich geworden iſt, und dabei auch noch hier und da in demſelben mehrere gute Weiden gewonnen ſind, veranlaſſet hat, auf lezterm Landtage mit Unſren getreuen Ständen darüber zu berathſchlagen, ob nicht ſowol zur Abwendung obiger druckenden Landplage, als zur noch mehrern Vergrößerung der inländiſchen Viehzucht und des davon zu erreichenden Nuzens, das Einbringen des fetten Friesländiſchen und Holſteiniſchen Viehes zu verbieten ſeye.

Da nun darauf ſolches beſchloſſen worden: So verbieten Wir hierdurch Landesherrlich alles Hereinbringen gedachten Friesländiſchen und Holſteiniſchen Hornviehes in Unſre Grafſchaft, es ſeye zum Verkauf außer oder auf Märkten, oder auch nur zum Durchführen, und befehlen Unſren Droſten und Beamten, wie auch Bürgermeiſtern,

Richtern und Räthen in den Städten, auf die Befolgung und also Nichteinlaſſung deſſelben genau zu achten und beſonders an den Gränzen achten zu laſſen.

Gleichwie aber auch, damit hievon der lezte der obigen Zwekke, die Verbeſſerung der Viehzucht und des Gewins davon, ganz erreichet werde, eine beſondere Aufmerkſamkeit auf das immer mehrere Anziehen und Fetmachen des Hornviehes nöhtig, und zum leztern auch vorzüglich ein ſtärkerer Rüben- und Wurzelnbau ſehr nüzlich iſt: alſo empfehlen Wir auch gedachten Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, ſolche Aufmerkſamkeit darauf zu richten, und die Unterthanen dazu aufs möglichſte aufmuntern. Wie denn dieſe Verordnung, damit ſie jedem bekant werde, von den Canzeln verleſen und an gewöhnlichen Orten angeſchlagen werden ſolle. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 17 Oct. 1780.

Num. CCCVII.

Verordnung wegen Beförderung des Kleebaues auf dem Lande, von 1780.

Der Kleebau iſt, ungeachtet er, zum Landesherrlichen Wohlgefallen, von verſchiedenen Beamten denen Unterthanen auf dem Lande aufs beſte ſchon empfolen worden, dennoch ſo weit noch nicht gekommen, wie es, ſeines vielfachen Nutzens halber, für hieſiges Landgut wäre.

Er wäre es am vorzüglichſten in denen Gegenden, wo die Hude ſchlecht und unzureichend, und der Unterthan deswegen genöthiget iſt, ſein Brachfeld bis in den Nachſommer dreiſch zu laſſen und auch zur Hude zu nutzen. Denn geſchiehet dies, ſo kan das Brachfeld alſo nicht, wie es ſolte, im Herbſt oder doch in der erſten Frühjahrszeit umgebrochen, nicht zeitig genug gedünget, auch nicht zureichend *genug umgepflüget* und damit vom Unkraut genug gereiniget, zur Empfänglichkeit der befruchtenden Lufttheile, folglich zur Fruchtbarkeit ſelbſt nicht hinlänglich fähig gemacht werden, welches denn nicht nur auf die erſte, ſondern auf alle folgende Saaten den ſchädlichſten Einfluß hat und deren mögliche Ergiebigkeit hindert. Dieſer groſſe Schade würde aber hier abgewendet, beſſere Erndten würden befördert werden, wenn Klee gebauet, damit der Mangel der Hude erſetzet, dagegen das Liegenlaſſen der Brachfelder zum Dreiſchhüten abgeſchaffet, und dieſe dann gehörig bearbeitet würden.

Ueberdem aber auch hat der Kleebau algemein den groſſen Nutzen, daß damit die Viehzucht ſelbſt verbeſſert, ihre Vorteile vergröſſert, durch alsdann längere Stalfutterung mehr Dünger für den Ackerbau gewonnen und ſelbſt der Abgang des Heues damit erſetzet werden kan.

Anmerkungen.

1) Die Brüche beim Brodgewichte ſind in den zur Befolgung vorgeſchriebenen Taxen weggelaſſen.

2) Der Lippiſche Scheffel Waizen iſt, wie in der Tabelle bemerkt worden, im Durchſchnitt angenommen zu . . . 71 ℔.

davon gehen ab: a) an Kleien . . 16 ℔.
b) an Matten und Staub 5 ℔.
c) an Hinter- und Schwarzmehl 10 ℔. 31 ℔.

bleiben gut Weisbrodmehl . . . 40 ℔.

Dieſes Gewicht wird zum vierten Theil durch das hinzukommende Waſſer vermehrt mit . . . 10 ℔.

Alſo werden an wohl ausgebakkenem Weisbrod erhalten . . 50 ℔.

3) Zu dem marktgängigen Preis eines Scheffel Waizens ſind für Holz, Licht, Geſt, Salz und bürgerlichen Gewin 18 gr. hinzugeſetzt, ſodann vom ganzen Ertrag:

a) für 10 ℔. Hinter- und Schwarzmehl nur . . 3 gr.
b) für 16 ℔. Kleien, die $3\frac{2}{3}$ Metzen betragen, auch nur 3 gr.

alſo überhaupt nur . . . 6 gr. wieder abgezogen, und nach dem bleibenden die 50 ℔ Weisbrod berechnet.

Die ganze Berechnung iſt z. B. bei der erſten Poſition der Tabelle, wo der Preis des Scheffel Waizens zu 1 Rthl. 6 gr. angenommen, ſo gemacht:

Der Preis des Waizens . . 1 Rthl. 6 gr.
Davon ab für Hintermehl und Kleien . . — 6 gr.
bleibt . . 1 Rthl.
Hiezu bürgerlichen Gewin . . — 18 gr.
macht . . 1 Rthl. 18 gr.

welche alſo 50 ℔. Weisbrod koſten.

Wie viel muß nun ein Weisbrod für 2 pf. wiegen? 9 Loth $3\frac{4}{11}$ Qtl. u. ſ. w.

4) In der Stadt Lemgo wird von einem jeden Scheffel Waizen die Mahlaccise mit 6 mgr. entrichtet. So lange nun dieſe Accise fortdauret, müſſen dieſe 6 mgr. dem marktgängigen Preiſe eines Scheffel Waizens zugerechnet werden. Wenn ſolcher alſo z. B. nach der erſten Poſition 1 Rthl. 6 mgr. iſt, ſo muß das Weisbrod das bei 1 Rthl. 12 mgr. bemerkte Gewichte haben, nemlich ein Weisbrod für 2 pf., 8 Loth $3\frac{5}{11}$ Qtl. u. ſ. w.

Num. CCCVIII.

Verordnung wegen der Anſchaffung und des Gebrauchs der Schlaglakens bei Feuersbrünſten auf dem Lande, von 1780.

Da nunmehr die, durch das Circulare vom 18 April d. J. geforderte Berichte, wegen des Gebrauchs der Schlaglackens, eingegangen ſind, und aus den mehreſten derſelben ſich ergiebet, daß die Erfahrung den großen Nutzen dieſer Lakens in den Aemtern, worin ſie zum Theil ſchon angeſchaffet worden, bei Feuersbrünſten mehrmal beſtätiget hat, ſo wird es auch bei dem unterm 30 März d. J. an die Aemter erlaſſenen Reſcripte dergeſtalt gelaſſen, daß für jede Bauerſchaft des Amts zwei Lackens, wovon ein jedes, 8 Ellen breit und 16 bis 18 Ellen lang iſt, angeſchaffet und, weil beide Lakens höchſtens nur 24 Rthl. koſten werden, die dazu erforderliche Gelder von den Unterthanen nach dem Contributionsfuß in zwei Terminen halb auf bevorſtehenden Weinachten und halb auf Weinachten künftigen Jahrs erhoben werden; wobei den Kleinköttern nachzulaſſen iſt, ſtat des Beitrags an Gelde, brauchbares Garn zu liefern. Dann hat das Amt, da die auf ſolche Art verfertigte Schlaglakens ſehr gut transportiret und verhandhabet werden können, nach geſchehener Anſchaffung derſelben, nicht nur von den Canzeln bekant machen zu laſſen: daß damit, ſo wie mit den übrigen Feuerslöſchungs-Geräthſchaften eine Bauerſchaft der andern zu Hülfe kommen müſſe; ſondern es iſt auch den Feuerherren und Unterbedienten in jeder Bauerſchaft zu bedeuten, für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der Lakens pflichtmäßig zu ſorgen; ſie zum Einfahren und Ausdreſchen des Rübeſamens nicht zu verleihen, dieſelbe des Jahrs ein oder zweimal bei trockenem Wetter und Sonnenſchein aus einander zu legen, ſolche nach davon gemachtem Gebrauch bei einer Feuersbrunſt auswaſchen und troknen, und, falls ſie Schaden gelitten, auf Koſten der Bauerſchaft ſogleich ausbeſſern zu laſſen.

Uebrigens ſol auch wegen Anſchaffung einer oder mehrerer Schlangenſpritzen für das Amt, ſo bald die Untertanen zum Beitrag dazu im Stande ſind und davon Anzeige geſchiehet, weitere Verfügung erfolgen. Detmold den 17 Oct. 1780. Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. CCCIX.

Verordnung wegen des Brantewein-Verſellens, von 1780.

Dem Vernehmen nach wird hin und wieder im Lande Brandtewein im großen und kleinen von ſolchen Perſonen verſellet, die dazu nicht berechtiget ſind. Die Aemter haben daher genau darauf zu achten, daß, wann ſolches von amtſäßigen Untertanen geſchiehet, es ihnen ſogleich unterſaget und beſtrafet werde; fals ſich aber Schriftſäſſige deſſen anmaßen, ſo erwartet man davon zur weiteren Verfügung Bericht. Detmold den 31 Oct. 1780.

Aus Gräfl. Lippiſcher Regierung daſelbſt.

Num. CCCX.

Verordnung wegen des Haſpels und der Garnſpinnerei, von 1780.

Es iſt angezeiget, daß, obgleich durch die Verordnungen vom 19 Nov. 1658, den 3 Dec. 1765, den 11 Apr. 1766 und 17 Merz 1767, die Größe der Haſpel, die Anzahl der zu einem jeden Stück Garn gehörigen Binde und der zu dieſen erforderlichen Fäden genau beſtimmet worden, darauf dennoch nicht mehr geſehen, ſondern von den Garnhändlern, unbekümmert um die Richtigkeit der Binde und Faden, das mehreſte Garn aufgekauft und außer Landes geſandt werde.

Da nun dieſes zum gröſten Nachteil der Garnſpinnerei und der damit verbundenen Linneweberei, als eines der fürnehmſten Nahrungszweige dieſer Grafſchaft, gereichet; So werden Droſt und Beamte auf dem Lande, wie auch Magiſtráte in den Städten errinnert, auf die Befolgung jener Verordnung zu achten und durch fleißig vorzunehmende Viſitationen die Contraventionen zur Beſtrafung zu bringen. Detmold den 28 Nov. 1780.

Gräfl. Lippiſche Regierung daſelbſt.

Num. CCCXI.

Verordnung wegen der ledigen Personen, vom 1781.

Man hat bei den, erst von wenig Aemtern eingesandten Designationen lediger Personen wahrgenommen, daß nicht genug Rücksicht auf die wahre Absicht des Edicts vom 4 Jul. v. J. genommen sei, weil darin alte nicht mehr dienstfähige Personen, Frauenspersonen, welche Kinder säugen, Kinder, die zur Erwerbung des Unterhalts für ihre gebrechliche oder alten Eltern bei andern tagelohnen; Kinder, die bei ihren Eltern würken, ledige Personen, die schon ein nüzliches Handwerk treiben, Einlieger, ohne zu bestimmen, ob sie jung und dienstfähig sind, und nach Friesland und sonst außerhalb auf Arbeit gehende, ohne zu bemerken, ob sie schon *Einlieger* und zum dienen fähig sind, oder nicht? ob sie für ihre *Eltern* auswärtigen Verdienst gewinnen oder für sich? eingeführet worden. Damit nun diese Fehler und Mängel in den noch nicht eingesandten Verzeichnissen vermieden, solche auch übereinstimmend eingerichtet werden: so haben sich die Aemter bei Verfertigung der Designation nach angeschlossenem Formular zu richten und solche binnen 14 Tagen einzusenden. Detmold den 23 Jan. 1781.

Gräfl. Lippische Regierung daselbst.

Formular.

Formular.

Bauerschaft	Namen des oder der dienstfähigen ledigen Personen.	Wie alt?	Ob die Eltern noch leben.	Ob sie bei den Eltern auf eigene Nahrung, und welche?	Ob sie bei andern eingeheuert auf eigene Nahrung, und welche.	Arbeiten auswerts, und wo? für eigenen Gewinn.

Num. CCCXII.

Verordnung wegen des Lumpensamlens, von 1781.

Da von den Papiermeistern hiesiger Grafschaft auf Veranlassen des Papiermeisters Steneberg zu Stukenbrok angezeigt ist, daß aus dem Stifte Paderborn in die Papiermühlen hier im Lande ansehnliche Lumpen-Transporte geführet würden: so haben die Aemter und Magistrate den Lumpensamlern des gedachten Papiermeisters Steneberg zu Stukenbrok, wenn sie von solchem glaubhafte Atteste vorzeigen können, des Reciproci wegen das Lumpensamlen zu verstatten. Uebrigens aber wird es bei der Circular-Verordnung vom 26. Sept. v. J. gelassen. Detmold den 30 Jan. 1781.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCCXIII.

Verordnung wegen der Leibzüchter, von 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Es ist Uns vorgetragen worden, und Wir haben es anerkant, daß in Unsrer Landes Polizei-Ordnung von 1620, wegen der Leibzüchter Unsrer Untertanen auf dem Lande, einiges auf eine nicht billige ungleiche Art, anderes aber so, daß Ausführung oft nachtheilig wird, und vieles hergegen gar nicht bestimmet, sondern einem jezt noch mehrenteils ungleichförmigen und schwankenden Herkommen überlassen worden ist. Wir haben also nüzlich und nötig gefunden, über eine billige und zugleich mehr auf die Erhaltung der Höfe gerichtete, dabei aber auch volständigere Verordnung wegen der Leibzuchten, mit Unsren treugehorsamsten Ständen auf lezterm Landtag Berathschlagung zu halten, und demnächst auch noch vom Herkommen in einem und andern Punkt Berichte von Unsren Aemtern einfordern zu lassen; worauf Wir dann nunmehro, nach Landesväterlicher Erwegung alles dessen, was hiebei billig und Bestes für Unsre getreue Untertanen auf dem Lande und deren Güter ist, folgendes in Gnaden Landesherrlich verordnen:

§. 1.

Ursachen, welche eine Aenderung im bisherigen Verfahren nach der Policei-Ordnung bei Leibzuchten billig und nöthig machen.

In der Polizei-Ordnung ist Tit. 7 verordnet, daß, wann Witwen zur andern Ehe schreiten, und der Anerbe des Guts demnechst seine Großjährigkeit erreichet, alsdann der Stiefvater mit der

leib-

leiblichen Muttrr des Anerben auf die halbe Leibzucht zu weichen ſchuldig ſeyn ſolle. Dahingegen, wann ein Witwer wieder heiratet, die Stiefmutter des Anerben, weil hiervon die Policei-Ordnung nicht eben ſo verordnet, der Obſervanz gemäs, die Leibzucht, beziehet ſie dieſe mit dem leiblichen Vater des Anerben zugleich, mit demſelben ganz, geſchiehet es aber nach deſſen Ableben, halb, nach der Beſtimmnug des Edicts vom 17ten März 1767 erhält.

An ſich iſt dies ſchon unbillige Ungleichheit und dabei iſt auch noch jene Verordnung gegen den Stiefvater oft von ſchädlichen Folgen. Jenes iſt es, weil der Stiefvater ſowol als die Stiefmutter das Seinige auf das Colonat bringet, und es oft noch dazu, wann die Eigenſchaft deſſelben es erfordert, beweinkaufet, auch überdem, wann er demſelben gut vorſtehet, und ſo gar es verbeſſert, einer eigenen Verſorgung davon ſo gut, als die Stiefmutter, ſich würdig macht.

Von böſen Folgen iſt ſie, jene Verordnung, darin, daß es Witwen, beſonders derer Höfe, wovon eine volle Leibzucht zum Unterhalt zweier Ehegatten kaum zureichend iſt, ſehr ſchwer, jo oft unmöglich wird, ſich an gute Haushälter wieder zu verheirathen, und daß, wann ſie dies, gezwungen durch ihre Haushaltungsumſtände, ohne gute Wahl thun, alsdann eben ſo wol, als wann ſie es aus Furcht für einen ſchlechten Wirthſchafter ganz unterlaſſen, die Verwaltung des Colonats ſehr darunter leidet und dies ſelbſt dergeſtalt verſchlimmert wird, daß es dem Anerben viel vorteilhafter geweſen ſeyn würde, den Hof mit Abgebung der vollen Leibzucht im guten, als mit Einräumung nur einer halben in einem ſchlechten Zuſtand anzutreten: Und wäre auch eine ſolche Witwe noch ſo glüklich, einen guten Haushälter, ſelbſt mit Vermögen, zu heirathen; ſo kan doch dieſen die Ausſicht in ſeine künftige ſchlechte Belohnung entweder ganz muthlos, oder doch zum nachläſſigen Haushälter machen, beides aber wiederum zum großen Nachteil des Hofes und ſeines Anerbens gereichen. Hiernach iſt es alſo billig und nötig, folgende Veränderung in oberwehnter Diſpoſition der Polizei-Ordnung zu machen. Es ſollen nemlich

§. 2.

§. 2.

Die Stiefväter erhalten eben so, wie die Stiefmütter die Leibzucht.

Die mit den Müttern der Anerben sich verheiratende Stiefväter eben so, wie die an leibliche Väter der Anerben verheiratete Stiefmütter die Leibzucht erhalten; also jener und diese, wenn sie beim Antrit des Anerben noch in solcher Ehe sind, ganz, wäre diese aber durch den Tod des noch einen von den leiblichen Eltern getrennet, alsdann halb; jedoch unter der Bedingung für beide, den Stiefvater und die Stiefmutter, daß sie ihr eingebrachtes zum Nutzen des Colonats verwendet, und dieses auch gut verwaltet haben, und beides vor Beziehung der Leibzucht am Amte bescheinigen.

§. 3.

Auch die schon izt da seiende Stiefväter und Stiefmütter erhalten sie, und künftigen wird sie verschrieben.

Hiernach soll dann auch schon in Ansehung der daseienden Stiefväter und Stiefmütter, wann gleich nicht so ausdrükliche, oder wann gleich andere Verschreibung geschehen ist, fals sie nur würkliche Erfüllung obiger Bedingung vor dem Leibzuchtsbeziehen bescheinigen, nicht nur verfahren, sondern es soll auch fürs künftige bei Eheverschreibungen die Leibzucht, jedoch mit ausdrüklicher Beifügung mehrgedachter Bedingung versichert, diese aber demnächst beim eintretenden Fal des Genusses, hier sowol, als bei dem der schon daseyenden Stiefväter und Stiefmütter, wann die Bedingung gar nicht erfüllet, überhaupt nicht, oder würde nur Mangel darin gefunden, nach dessen Verhältnis nur zum Theil eingeräumet werden.

§. 4.

Stiefeltern, die sich mit erforderlicher Bewilligung wieder verheirathen, behalten den ihnen vorher verschriebenen Meierstand und die Leibzucht, auch diese der hinzukommende Ehegatte.

Da es auch geschehen kann, daß der sich wieder verheiratende Vater, oder die in die zweite Ehe gegangene Mutter des Anerben, vor dessen Großjährigkeit verstirbt, und dann zur Erhaltung des Co-

lo-

lonats ein Wiederverheiraten der Stiefeltern nothwendig ist; dies aber auch die Policei-Ordnung nicht zuläſſet, ſondern will, daß der ſich ſo wieder Verheiratende mit dem erweißlich eingebrachten und einer Wiederlage den Hof räumen ſol; ſo ſol auch, wann der Anerbe noch zu weit von der Grosjährigkeit entfernet iſt, und deſſen Vormünder keinen beſſern Vorſchlag zur Verwaltung des Hofes bis dahin thun, und zur Ausführung bringen können, mit deren und des Gutsherrn Bewilligung, wann leztere die Eigenſchaft des Colonats erfordert, bei der neuen Eheverſchreibung des Stiefvaters oder der Stiefmutter, es nicht nur bei den vorhin derſelben verſchriebenen Meierjahren, und bei der ihm, oder ihr vorhin verſicherten Leibzucht belaſſen, ſondern auch nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände, wie lange die Verwaltung des Hofes von den Stiefeltern noch geſchehen muß, und wie viel der neue Ehegatte einbringt, aber wieder unter der Bedingung, die §. 2. beſtimmet iſt, dieſem die ordnungsmäßige Leibzucht ganz, oder zum Theil verſchrieben werden.

§. 5.

Was bei Verſchreibung der Leibzucht für Stiefeltern zu beachten; und wie beim würklichen Beziehen derſelben zu verfahren ſey.

Damit nun dieſe Begünſtigung der Stiefeltern auch wirkliche Aufmunterung zum guten Haushalten, und damit der wahre Zwek, die Erhaltung der Colonate, alſo gewiß erreichet werde; ſo haben Droſt und Beamte nicht nur bei jeder Verſchreibung der Leibzucht für Stiefeltern die §. 2 angeführte Bedingung ausdrüklich beizufügen, und dabei die Vorſchriften der Pupillenordnung, wegen Beſtellung der Vormundſchaft und Errichtung des Inventariums, genau zu beachten, ſondern auch nie das Beziehen der Leibzucht zuzulaſſen, bis Erfüllung oftgedachter Bedingung beſcheiniget, oder, wo es nöthig, von ihnen ſelbſt unterſuchet und darauf auch von ihnen erkant worden, wie nach deren Beſchaffenheit die verſchriebene, oder oben verordnete Leibzucht ganz, oder nur zum Theil, oder auch gar nicht eingeräumet werden ſolle. Bei welcher Beſcheinigung, oder eigenen Unterſu-

chung dann auf wirkliches Einbringen und nüzlich geſchehenes Verwenden des Brautſchazes, wie das Haus- Hof- und Viehinventarium erhalten, verbeſſert, oder verſchlimmert, neue Schulden zum wahren Beſten des Colonats gemacht worden, oder nicht, wie die Cultur der Grundſtükke beachtet, und wirklich dann beſchaffen ſey, hauptſächlich geſehen werden muß.

§. 6.

Auch leibliche Eltern ſollen nicht eher, als bis nach geſchehener Beſcheinigung, oder durch Unterſuchung ſich ergebene Bewahrheitung geführter guter Haushaltung, auf die Leibzucht ziehen.

Und da auch ſelbſt in Anſehung der leiblichen Eltern die Policey-Ordnung verordnet, daß, wann ſie ſchlecht Haus halten und das Colonat verderben, dieſelbe nach geſchehener Abſinderung gar keine Leibzucht haben, wenn dieſe aber nicht geſchehen iſt, dennoch auch ſolchen ſchlechten Haushältern, nach Gutachten des Amts, entweder nur halbe Leibzucht, oder ein minderer Theil derſelben, zugeſtanden werden ſolle: ſo ſollen auch Droſten und Beamten denen leiblichen Eltern das Leibzuchtsbeziehen nicht eher zulaſſen, bis ſie ihre geführte gute Haushaltung beſcheiniget, oder ſie dieſelbe bei der Unterſuchung deswegen wahr gefunden haben.

§. 7.

Die Leibzüchter müſſen das Leibzuchts-Haus in gutem Stand erhalten.

Denen nun künftig ſo zugelaſſenen Leibzüchtern ſol zwar das Leibzuchtshaus in wohnbarem Stand eingeräumet werden; ſie ſollen es aber darin hernach auf eigene Koſten erhalten, brente es aber ohne Verſchulden der Leibzüchter ab, oder würde ſonſt durch einen Unglüksfal ganz, oder zum Theil, ruinnet: ſo muß der Meier es wieder herſtellen.

§ 8

§. 8.

Von welchen Leibzuchten und wie Beitrag zu den Lasten geschehen sol.

So billig es nun auch ist, daß ein ganz freier Genuß mäßiger Leibzüchter, denen, welche sich auf die oben verordnete Art dazu würdig machen, zugestanden werde, und derselbe also aufmunternde Belohnung guter Haushaltung werde: so drükkend wird es doch für den Meier, wann die Leibzucht nach der Bestimmung des Edicts vom 17 März 1767 einen gar zu wichtigen Theil der Grundstükke aus der Nutzung desselben wegnimt, und ihm die Lasten vom ganzen Hof allein lässet. Um hierin also billigste Modification zu befördern, so verordnen Wir, daß, wann eine ganze oder halbe Leibzucht über 18 Scheffel Saatland, mit verhältnismäßigen Antheilen an Garten, Wiesen, Hude und mit übrigem Zubehör beträgt, alsdann die Leibzüchter von dem Uebermaas der Saatländerei, also von der, die sie über 18 Scheffel Einsaat zur Nutzung besitzen, die ordentliche und außerordentliche Schatzung ganz von dem dabei habenden Garten oder Wiese und Hude, aber mit Ausschließung des übrigen Leibzuchtsgenusses, die Halbschied solcher Schatzung nach dem Verhältnis des Taxatums, jenes Uebermaaßes an Länderei, und dieser eben bestimten Leibzuchtszubehör gegen das Taxatum des ganzen Hofes, also darnach im Verhältnis gegen die ganze Schatzung von diesem Hofe, dem Meier beitragen sollen: welchen Beitrag dann Drosten und Beamten bei jedesmaliger künftiger Leibzuchtsverschreibung im obigen Fal so gleich nach der Castrations-Taxe des Hofes und der gedachten Leibzuchts-Grundstükke, ihrem Verhältniß gegeneinander und gegen das Schatzungs-Simplum gemäs bestimmen, und dies auch bei zwar schon verschriebenen, aber noch nicht angetretenen Leibzuchten obiger Größe, wann Einrichtung ihres Beziehens geschiehet, thun sollen; indem nur blos schon angetretene Leibzuchten dieser Gattung nach wie vor von solchem Beitrag frei bleiben.

Von übrigen andern Geld- und Natural-Präſtationen ſind auch dieſe Leibzüchter von 24 Scheffel Saatland und darüber befreiet; und wird der Zehnte von der Leibzuchts-Länderei, wann er davon ausgezogen wird, ſowol bei dieſen, als allen andern Leibzuchten in Natur genommen, oder das Zehntgeld dafür vom Leibzüchter ſelbſt bezahlet.

§. 9.

Ueber die Leibzuchtszubehörungen kan eigene Verabredung geſchehen, ſie muß aber beim Amt angezeiget werden.

Wann Leibzüchter, dieſer Verordnung gemäs, die Leibzucht erhalten und beziehen wollen: ſo kan zwar zwiſchen ihnen und dem angehenden Meier Verabredung wegen der Zubehörungen an Garten, Obſt, Heuwachs und Hude, wie auch wegen des mit auf die Leibzucht zu nehmenden Viehes und der Mobilien getroffen werden; es ſol aber allemal bei der amtlichen Unterſuchung: ob und wie die Leibzucht einzuräumen ſey, auch Anzeige davon geſchehen, und wann nichts dabei zu erinnern gefunden würde, ſolche ganze Verabredung mit in dem über jene Unterſuchung abzuhaltenden Protokol bemerket werden; damit ſie im künftigen ähnlichen Fal Richtſchnur ſeyn; und damit auch darnach bei entſtehender Irrung über künftige Zurüklieferung, wie dieſe geſchehen muß, immer Beſtimmung erfolgen könne.

§. 10.

Bei Verminderung der Leibzucht in Ländereien werden auch die Zubehörungen vermindert.

Wird den Leibzüchtern die volle, oder halbe Leibzucht an Ländereien nicht zuerkannt; ſo vermindert das Amt auch dann darnach die obengedachte Leibzuchtszubehörungen, jedoch daß das ganz unentbehrliche ihnen davon bleibt.

§. 11.

§. 11.

Regeln, wann vom Amt die Leibzuchtszubehörungen bestimmet werden müssen.

Findet das Amt die Vereinbarung über die Zubehörungen für den angehenden Meier, der vielleicht seiner Lage nach sie nicht leicht erhalten können, zu lastbar; oder hat sie wol gar zwischen ihm und den Leibzüchtern nicht zum Stand gebracht werden können; dann sollen bei amtlicher Bestimmung solcher Zubehörungen dies die Regeln seyn:

a) Wenn bei einem Colonat ein vorhin schon dazu bestimter Leibzuchtsgarte ist; so bleibt es bei diesem, sonst bei dem Meiergarten; wann er ein Scheffel Einsaat gros, oder noch darüber ist, davon $\frac{2}{3}$. Hält er ein halbes Scheffel Einsaat und darüber, davon $\frac{1}{2}$: ist er darunter, dann davon die Halbschied zur vollen Leibzucht.

b) Vom Obst der dritte Theil, wann es reif ist, zur vollen Leibzucht.

c) Ist eine Leibzuchtswiese beim Hofe, dann diese; sonst aus den Meierwiesen, nach Beschaffenheit ihrer Größe und des beiderseitigen nöthigen Viehstandes, der dritte oder vierte Theil des Heues, nicht des Grummets, zur vollen Leibzucht. Ist aber bei einem Hof nicht so viel Wiesewachs, daß der Meier auch sein Hornvieh damit füttern kan, dann wird auch nichts davon zur Leibzucht abgegeben.

d) Wo bei einem Hofe schon ein Hudekamp besonders für die Leibzucht bestimmet ist, dabei bleibt es; sonst in des Meiers Hudekamp die zur vollen Leibzucht gehörige milchende Kühe; die Rinder und Schweine, so viel auf die volle Leibzucht gegeben sind, mit vor dem Hirten, wovor der Meier die Seinige treibt; und auch vor diesem die milchende Kühe, wann kein Hudekamp beim Hof ist. Dabei auch zur jeden Leibzuchtskuhe für ein anzuziehendes Kalb.

e) An Holz die ganze Leibzuchtsbedürfnis, wann dazu zureichende Holzung beim Hof ist, welche dann auch vom Meier angefahren wird. Ist die Holzung nicht zureichend zur unbestimten Bedürfnis, dann das dritte Fuder von dem, welches der Meier für sich anfähret.

f) An Hornvieh und Schweinen wird auf die volle Leibzucht mitgegeben, was davon die Leibzüchter zum Unterhalt für sich, und auf die Leibzucht etwa mitgehende Kinder bedürfen, und der Meier nach Beschaffenheit des auf der Meierei befindlichen und durchs Mitbringen des sich darauf verheiratenden jungen Ehegatten dazu kommenden Viehstandes und dessen Bedürfnisses für Haushaltung und Akkerbau davon entbehren kan. Welches alles bei dieser Bestimmung genau untersuchet werden mus; wobei sich dann von selbst nothwendige und billige Ermäßigung ergeben wird, wann der abgehende der Viehstand durch eigene Schuld nicht volzählig hinterläßet.

g) An Mobilien wird auch das Bedürftige mit nemlichen Rüksichten auf die Beschaffenheit des Meierei Haus-Inventariums, des durch Heirat hinzukommenden, und, wie jenes der abgehende überliefert, mit auf die Leibzucht gegeben.

§. 12.

Wie das Leibzuchts-Land zu bestellen und zu wählen ist.

Das Leibzuchts-Land muß der Meier so gut wie das Seinige beakkern; das Korn zur Besaamung geben die Leibzüchter selbst, und auch den Dünger dazu. Ist bei einem Hof nicht schon gewisses Land zur Leibzucht bestimmet; so wird nicht das beste, auch nicht das schlechteste in jeder Saat dazu ausgesezt, sondern das vom Mittel-Ertrag und was fürs künftige einmal dazu erwählet worden, das kan auch in folgenden Fällen wieder dazu genommen werden.

§. 13.

Der Leibzüchter muß die Befrechtung der Leibzuchtsgrundstücken unterhalten, und wie?

Haben die Leibzüchter besondere Garten, Wiese und Hudekamp, so müssen sie dieselbe in der Befrechtung, worin sie sie bekommen haben, erhalten; das dazu nötige Holz und die Potten liefert ihnen aber der Meier.

§. 14.

Von welchen kleinen Stetten keine besondere Leibzucht zugestanden wird.

Kleine Stetten, wovon keine sechs Scheffel Saatland zur Leibzucht abgegeben werden können, müssen, der Regel nach, die Besitzer bis zu ihrem Ableben unterbehalten. Könten sie ihnen aber nicht mehr vorstehen, sondern müsten dieselbe abtreten, dann behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen Beköstigung beim antretenden Anerben, müssen aber auch diesem nach Möglichkeit in seiner Arbeit helfen. Solte jedoch bei solchen kleinen Stetten schon besondere Leibzuchts-Wohnung sein; so kan sie, fals jene Uebergabe nach Erkentniß des Amts nötig wird, mit Ordnungsmäßiger Zubehör zugestanden werden.

§. 15.

Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen; noch von darauf erhaltenen Moventien und Mobilien, ohne Wiederergänzung, was veräußern.

Auf die unterhabende Leibzucht dürfen die Leibzüchter keine Schulden machen, noch auch von denen darauf mitgenommenen Moventien und Mobilien, ohne stündliche Wiederergänzung, etwas veräußern. Geschiehet dies anders, oder auch nur Verpfändung; so ist der Contract deshalb nul und nichtig, und der Käufer oder Pfandinhaber zur Herausgabe, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Leibzüchter, schuldig.

§. 16.

§. 16.

Keine zwei Leibzuchten auf einem Hof werden zugelassen.

Auf einem Hof werden keine zwei Leibzuchten zugelassen, sondern die Oednungsmäßige wird unter die dazu berechtigte mehrere Leibzüchter, wann ein Fal dazu mit nötiger Bewilligung des Amts- und Gutsherrn entstehen solte, geteilet.

§. 17.

Wer einen Leibzüchter oder Leibzüchterin heiratet, muß nach dessen oder deren Ableben die Leibzucht räumen.

Wann leibliche oder Stiefeltern auf die Leibzucht wieder heiraten; so muß sie der hinzugekommene Ehegatte nach deren Ableben wieder räumen.

§. 18.

Wie beim Ableben eines Leibzüchters die halbe Leibzucht zurük fält.

Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben; so behält der Ueberlebende das ganze Leibzuchtshaus, wann darin nur eine Wohnstube mit Zubehörungen ist: wann darin aber deren zwei mit Zubehörungen sind, also das Leibzuchtshaus grosgenug für Wohnung zweier Familien ist: dann fält die Halbschied an den Meier zurük; jedoch hat, wann dieser sie vermiethen wil, der überlebende Leibzüchter den Vorzug, fals er dafür so viel als ein anderer geben wil.

Von der Länderei gehet auch beim Ableben eines Leibzüchters von der vollen Leibzucht die Halbschied an den Hof zurük, und von der darauf stehenden Frucht bezalet der Meier nur die Einsaat dem Ueberlebenden.

Vom Garten ebenfals die Halbschied, wann er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die fortzusetzende Haushaltung auf der Leibzucht erfordert wird.

Das

Das Obst behält der Ueberlebende zum vierten Theil, Heuwachs und Hude nur nach Verhältnis des Viehes, welches er behält.

Wenn dieses in mehrerer Zahl auf die Leibzucht mitgenommen worden, dann gehet die Halbschied an den Meier zurück. Das einzeln in der Gattung erhaltene behält der Ueberlebende, und so auch die Mobilien, wie sie zur Haushaltungsfortsetzung nötig sind. Wie denn den Aemtern bei diesem Rükfal, außer dem der Länderei, welcher immer zur Halbschied erfolgen mus, das Ermessen, ob und wie, wegen noch auf der Leibzucht zu ernährender Kinder, wegen Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Beizu-Erwerbens und wegen vorhergeger guter oder schlechter Verwaltung des Hofes, ab- und zuzuthun sey, freigelassen wird.

§. 19.

Nach dem Ableben des lezten Leibzüchters fält die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurük.

Nach dem Ableben beider Leibzüchter, also zulezt nach dem des Ueberlebenden, fält alles, was vom Hof auf die Leibzucht mitgenommen worden, an denselben ohnbeschwert mit Schulden zurük.

§. 20.

Kinder, auf der Leibzucht erzeuget, erhalten keine Aussteuer vom Hof.

Wenn von den Leibzüchtern auf der Leibzucht noch Kinder erzeuget werden, so erhalten dieselbe vom Hofe nicht gesezmäßige Aussteuer.

§. 21.

Wenn von der Leibzucht anders wohin geheiratet wird, so höret deren Genus gegen billige Vergütung auf.

Wil ein Leibzüchter, oder eine Leibzüchterin, von der Leibzucht anders wohin sich verheiraten, so verlieret er, oder sie, zwar den Genus der Leibzucht selbst, ohne einige Rükkehr dazu; jedoch mus sich

der Meier wegen billiger Vergütung mit ihm, oder ihr, vergleichen, widrigenfals gewärtigen, daß von Amtswegen billige Bestimmung derselben geschehe.

Gleichwie nun diese gesezliche Einrichtung der Leibzuchten algemeine Norm für die sich dazu ergebende Fälle seyn sol: also haben sich Unsre Unterthanen auf dem Lande darnach zu richten; Drosten und Beamte auch genau darnach zu verfahren, und Unsre Obergerichte in denen ihnen vorkommenden Rechtsfällen in deren Gemäsheit zu erkennen; und sol deswegen durch Mittheilung und gewöhnlichen Anschlag diese Verordnung bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 6 Februar 1781.

Num. CCCXIV.

Verordnung wegen des Juramenti calumniae, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von *Bianen und* Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es lehret die Erfahrung leider mehr als zu viel, daß es Menschen giebt, die sich gar zu leichtsinnige Begriffe von dem Eid machen. Heilig solte aber dieser jedem seyn, da er ein starkes Band der menschlichen Gesellschaft, dessen Leistung eine wichtige Religionshandlung ist. Zur leichtsinnigen Vorstellung von dem Eid und dessen großen Verbindlichkeit kan aber verleiten, und verleitet auch wirklich ein bisweilen überflüssiger, bisweilen gar bedenklicher Gebrauch desselben in den Gerichten selbst. Von dieser Art ist der des Juramenti calumniae generalis und specialis, und besonders der des leztern bei zu- und zurükgeschobenen Eiden, die beide zusammen, bisweilen nicht einmal ohne Verletzung des Gewissens von einem Theil, ausgeschworen werden können, und es doch bisher nach der Regel mußten.

Dennit

Damit alſo hiedurch nicht weiter Veranlaſſung zur Entheiligung des Eides gegeben werde: ſo verordnen Wir hiemit Landesherrlich, daß künftig in keinem der Fälle, welche ſonſt in den Geſetzen dazu beſtimmet ſind, ein Juramentum calumniae generale und ſpeciale mehr aufgelegt und ausgeſchworen werden ſolle, als nur alsdann allein, wann das Gericht einen wahrſcheinlichen Verdacht einer böſen Gefährde gegen einen oder andern der proceſsführenden Theile hat; wo es demſelben, nemlich dem Gericht, alsdann frei bleibt, in jedem Theil des Proceſſes das Juramentum calumniae ſpeciale, jedoch mit Anführung der actenmäßigen Urſache, zu fordern und zu deſſen Leiſtung ſchuldig zu erkennen.

Da aber auch dieſe ſo eingeſchränkte Abſchaffung der Eide für Gefährde zu muthwilligen ungegründeten Klagen und gewiſſenloſen Einreden Anlaß geben könte, wenn blos nur der Eid darüber zugeſchoben werden dürfte, und dann, wie bisher mehrentheils geſchehen, der Koſtenaufwand gegen einander aufgehoben würde: ſo verordnen Wir zugleich, daß in den Fällen, da der Kläger über ſeine Klage und der Beklagte über ſeine zerſtörliche Einrede, ohne ſie ſonſt auf einige Art wahrſcheinlich gemacht zu haben, den Eid zuſchiebt und dieſer abgeſchworen wird, der zuſchiebende Theil in die Koſten des Proceſſes verurtheilet werden ſolle.

Wornach ſich alſo Unſre Ober- und Untergerichte Unſrer Grafſchaft zu richten haben. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 30 Jun. 1781.

Num CCCXV.

Verordnung wegen der monatlichen Behttage, von 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens. Es ist zwar schon in der Kirchenordnung Unsrer Grafschaft und auch in nachherigen Landesherrlichen Edicten alle Arbeit am Morgen der monatlichen Behttage vorbothen; damit aber die gute Absicht, das Besuchen des Gottesdienstes, zum Darbringen schuldiger Dankbarkeit für die göttliche Wolthaten, dadurch zu befördern, nicht erreichet worden. Die Kirchen werden an diesen monatlichen Behttagen nicht zahlreich, nicht nach der Vorschrift aus jedem Hause besucht, und die dennoch ausgestelte Arbeiten werden fürs gemeine Wesen verlohren. Wir wollen also, mit patriotischer *Beistimmung* Unsrer getreuen Stände, das Verbot der Arbeit am Morgen des monatlichen Behttags hiemit zurük nehmen, und solche Arbeit sowol, als daß auch das in der Kirchenordnung befohlene Verschließen der Stadtthore am Morgen des monatlichen Bettages nicht weiter geschehe, verstatten; ermahnen jedoch dabei Unsre gute Untertahnen, nichts desto minder ihre Dankbarkeit für die Wolthaten Gottes durch fleißigen andächtigen Besuch des Gottesdienstes an solchem Behttage zu beweisen, und befehlen Unsren Predigern, dieselben, bei dessen jedesmaliger Ankündigung am vorhergehenden Sontag, durch Vorstellung der guten Absicht und der starken Gründe für die Erfüllung, dazu zu ermuntern. Wie denn auch diese Verordnung von den Kanzeln und durch gewöhnlichen Anschlag bekant gemacht werden sol. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 30 Jun. 1781.

Num. CCCXVI.

Verordnung wegen der Zimmerleute, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt ein eingeriſſener ſchädlicher Gebrauch, daß beſonders aufm Lande beim Bauen die Zimmerleute ſich das Abfal-Holz und die Späne zueignen. Dadurch ſchon entſtehet unbilliger Verluſt für die Bauenden, der aber oft auf noch unerlaubtere Art dadurch ſich vergrößert, daß auch mit ſolchem Abfal-Holz wol noch anderes brauchbares mitgenommen wird. Da nun die Zimmerleute ihren guten Tagelohn erhalten und damit zufrieden ſeyn können und müſſen: ſo wird ihnen hierdurch alles Mitnehmen des Abfal-Holzes und der Späne bei 5 Goldſt. Strafe für jeden Entgegenhandlungsfal verboten. Wornach ſie ſich zu richten; Droſten und Beamten aufm Lande aber, ſo wie Magiſträte und Richter in den Städten, in dazu entſtehenden Fällen die Strafe zu befördern haben. Und ſol deswegen dies Verbot von den Kanzeln und durch gewöhnlichen Anſchlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 30 Jun. 1781.

Num. CCCXVII.

Verordnung wegen der Juden, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon Auguſt, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Im Reichsabſchied von 1551 iſt verordnet, daß keine Schuldverſchreibungen eines Chriſten an einen Juden, über ein Anlehn von dieſem, wenn ſie nicht von des erſtern ordentlichen Obrigkeit errichtet worden, gültig ſeyn, und daß auch kein Chriſt dem Juden eine Action und Forderung gegen einen andern Chriſten abkaufen, noch dieſer ihm ſolche bei Verluſt derſelben cediren, vielweniger aber eine Obrigkeit, Notarius, oder jemand anders einen Contract über letzt erwehntes Geſchäfte errichten ſolle.

Da nun dieſe Verordnung zu Abwendung mancherlei Verderbungen ſehr heilſam, jedoch, wie Uns vorgetragen worden, leider nicht immer genau genug befolget iſt: ſo befehlen Wir allen Unſern Ober- und Untergerichten, auf dieſelbe in ihrem ganzen Umfang ſtrenge genau zu halten und darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen, und zwar ſo, daß ſolche dem Unterſchied bei der chriſtlichen Religion und auch nicht in der Summe des Anlehns gemacht werde.

Damit auch der Judenſchaft ſich hiermit nahen Sinne [illegible] wird den Verächtern derſelben die Bekanntmachung dieſer ihnen [illegible] nachtheiligen Verordnung, in den Synagogen bei ganzen Judenſchaft verboten. Unſern Fiscal aber anzugehen, auf die [illegible] Befolgung derſelben zu achten, und die Zuwiderhandlungen [illegible] gen. Gegeben in Unſerer Residenz Detmold den 30 Junii 1781.

Ende des zweiten Bandes.

Repertorium

über die

Landes-Verordnungen

der

Grafſchaft Lippe

von 1571 bis 1781.

Lemgo,
gedruckt mit Meyerſchen Schriften, 1782.

Dr. Peter Lorenz

Ehrenbürger der Stadt Trier

Ehrenbürger der Stadt Trier

Dr. Peter Lorenz

Nachricht.

Die erste römische Zahl zeiget den Band, die darauf folgende kleine die Seitenzahl an.

Aas.

Soll verscharret werden. II. 662.

Abdecker.

Sollen den Handwerker, der einen Hund oder Katze todschlägt, ein Aas aufhebet, bei Viehseuchen das gefallene Vieh aus dem Stalle schaffet und vergräbet, mit Stellung des Messers aber auf eine andere Art nicht beschimpfen. I. 862.

Deren Söhne sollen, wenn sie das Abdecken noch nicht getrieben, zu Zünften und andern ehrlichen Gesellschaften zugelassen werden. II. 458.

Deren Töchter können sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen ohne Vorwurf verheirathen. II. 459.

Wenn deren Söhne das Wesen schon getrieben haben, es aber nicht weiter treiben wollen, so können

Ehrlich und zunftfähig gemacht werden. II. 459.

Wenn an sie Bestellungen zum Ausschleppen gefallenen Viehes gelangen, so sollen sie solches bei 50 fl. Strafe der Obrigkeit anzeigen. II. 512.

Das Abdeckereirecht ist nach der Ordnung zu beziehen. II. 662.

Was ihnen für das Verscharren des gefallenen Viehes zu entrichten. II. 667.

Abendmahl.

Wie es zu halten. I. 29. 76. 529.

Wer davon auszuschliessen. I. 26. 536. 547. 548.

Aberglaube.

Was abergläubische Segensprechen, Beschreyen und andere Dinge sind verboten. I. 630. II. 90.

Abgaben.

Von geehrten Höfen. S. Gerechtigkeiten.

Zu deren Entrichtung sollen die Unterthanen durch militärische Exekution nicht angehalten werden. I. 508. §. 3. II. 69.

Abkündigung.

S. Proclamation.

Abmeierung.

Wann damit zu verfahren. S. Verschmerden.

Abpflügen.

Ist verboten. I. 385.

Abscheidungen.

S. Schichtungen.

Absolution.

Wie es mit der öffentlichen Absolution eines Excommunicirten zu halten. I. 20. 553.

Abtheilung. II. 162

Abziehende zu inventirende Verlassenschaften sollen von der Orts Obrigkeit versiegelt werden. II. 622.

Abzugsgeld.

Ist mit dem Hochstift Eichstätt aufgehoben. II. 35. Die Ehehaltschaft in Absicht des Zugzugs und die Juden ausgenommen. II. 99.

Wer bei und bei Willensfähigkeit entsetzte Lehen gesessen Gütern wird für Abzugsgeld bestraft. II. 425.

Die Execution bei Verweigerung, wenn Abzugsgeld bezahlt werden muß; wird einer Obrigkeit zu befolgen gegeben, und sich wenn

bis

§. 13.

Der Leibzüchter muß die Befrechtung der Leibzuchtsgrundstücken unterhalten, und wie?

Haben die Leibzüchter besondere Garten, Wiese und Hudekamp, so müssen sie dieselbe in der Befrechtung, worin sie sie bekommen haben, erhalten; das dazu nötige Holz und die Potten liefert ihnen aber der Meier.

§. 14.

Von welchen kleinen Stetten keine besondere Leibzucht zugestanden wird.

Kleine Stetten, wovon keine sechs Scheffel Saatland zur Leibzucht abgegeben werden können, müssen, der Regel nach, die Besitzer bis zu ihrem Ableben unterbehalten. Könten sie ihnen aber nicht mehr vorstehen, sondern müsten dieselbe abtreten, dann behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen Beköstigung beim antretenden Anerben, müssen aber auch diesem nach Möglichkeit in seiner Arbeit helfen. Solte jedoch bei solchen kleinen Stetten schon besondere Leibzuchts-Wohnung sein; so kan sie, fals jene Uebergabe nach Erkentniß des Amts nötig wird, mit Ordnungsmäßiger Zubehör zugestanden werden.

§. 15.

Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen; noch von darauf erhaltenen Moventien und Mobilien, ohne Wiederergänzung, was veräußern.

Auf die unterhabende Leibzucht dürfen die Leibzüchter keine Schulden machen, noch auch von denen darauf mitgenommenen Moventien und Mobilien, ohne stündliche Wiederergänzung, etwas veräußern. Geschiehet dies anders, oder auch nur Verpfändung; so ist der Contract deshalb nul und nichtig, und der Käufer oder Pfandinhaber zur Herausgabe, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Leibzüchter, schuldig.

§. 16.

Adjudication.

Wann und wie solche zu verrichten. II. 416. 417.

Adjuncta.

S. Anlagen.

Adliche.

Können vom Obrigkeitlichen Amte requiriret werden. I. 369. §. 4.

Adliche Vormünder oder gleichmäßig Freie sollen jährlich vor der Canzlei Rechnung ablegen. I. 369.

Sollen in Reparation der Wege, wozu aus ihren Gehölzen unfruchtbares Holz genommen werden kann, sich nicht weigerlich erzeigen, sondern dazu durch die Ihrigen Hand bieten lassen. I. 383. 384.

Deren Nachlas kan im Nothfall von des Orts Obrigkeit durch einen Notarius versiegelt werden. II. 621.

Adv. Beleuchtung ihrer Gefälle. S. Abpflanzungsrecht.

Adquisita.

Der Bauren sollen, wenn bei Ehrverschreibungen deshalb der Brautschaz erhöhet wird, denenselben specifice angerechnet und bewiesen werden. II. 319.

Advocaten.

Deren Schriften sollen in dem darauf ertheilten Bescheide taxiret werden. I. 185. II. 277.

Sollen ihre Schriften unterschreiben und taxiren. I. 185. 193. 194. §. 8. 298. 823. 827. 833. II. 191. 278. 693. §. 4.

Sollen der Rechte Doctoren oder Licentiaten oder in deren Ermangelung andere gelehrte und redliche Personen sein. I. 192. 193. §. 1. 826.

Sollen das factum der Klage deutlich vorstellen, und demselben das petitum gemäs einrichten. I. 193. §. 3. 826. 827. und zwar bei Strafe von 5 fl. II. 360. §. 7.

Sollen statuta und Gewohnheiten gründlich beibringen. I. 193. §. 3.

Sollen im Eingange einer Appellationsschrift die Nichtigkeit der gewahrten Fatalien beibringen. I. 193. §. 4.

Sollen am Ende einer jeden Schrift salutarem und andere nothdürftige Clausuln anfügen. I. 194. §. 8.

Das Obst behält der Ueberlebende zum vierten Theil, Heuwachs und Hude nur nach Verhältnis des Viehes, welches er behält.

Wenn dieses in mehrerer Zahl auf die Leibzucht mitgenommen worden, dann gehet die Halbschied an den Meier zurück. Das einzeln in der Gattung erhaltene behält der Ueberlebende, und so auch die Mobilien, wie sie zur Haushaltungsfortsetzung nötig sind. Wie denn den Aemtern bei diesem Rükfal, außer dem der Länderei, welcher immer zur Halbschied erfolgen mus, das Ermessen, ob und wie, wegen noch auf der Leibzucht zu ernährender Kinder, wegen Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Beizu-Erwerbens und wegen vorheriger guter oder schlechter Verwaltung des Hofes, ab- und zuzuthun sey, freigelassen wird.

§. 19.

Nach dem Ableben des lezten Leibzüchters fält die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurük.

Nach dem Ableben beider Leibzüchter, also zulezt nach dem des Ueberlebenden, fält alles, was vom Hof auf die Leibzucht mitgenommen worden, an denselben ohnbeschwert mit Schulden zurük.

§. 20.

Kinder, auf der Leibzucht erzeuget, erhalten keine Aussteuer vom Hof.

Wenn von den Leibzüchtern auf der Leibzucht noch Kinder erzeuget werden, so erhalten dieselbe vom Hofe nicht gesezmäßige Aussteuer.

§. 21.

Wenn von der Leibzucht anders wohin geheiratet wird, so höret deren Genus gegen billige Vergütung auf.

Wil ein Leibzüchter, oder eine Leibzüchterin, von der Leibzucht anders wohin sich verheiraten, so verlieret er, oder sie, zwar den Genus der Leibzucht selbst, ohne einige Rükkehr dazu; jedoch mus sich

der Meier wegen billiger Vergütung mit ihm, oder ihr, vergleichen, widrigenfals gewärtigen, daß von Amtswegen billige Bestimmung derselben geschehe.

Gleichwie nun diese gesezliche Einrichtung der Leibzuchten alge-meine Norm für die sich dazu ergebende Fälle seyn sol: also haben sich Unsre Unterthanen auf dem Lande darnach zu richten; Drosten und Beamte auch genau darnach zu verfahren, und Unsre Oberge-richte in denen ihnen verkommenden Rechtsfällen in deren Gemäs-heit zu erkennen; und sol deswegen durch Mittheilung und gewöhn-lichen Anschlag diese Verordnung bekant gemacht werden. Gegeben in Unsrer Residenz Detmold den 6 Februar 1781.

Num. CCCXIV.

Verordnung wegen des Juramenti calumniae, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von *Vianen und* Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Es lehret die Erfahrung leider mehr als zu viel, daß es Menschen giebt, die sich gar zu leichtsinnige Begriffe von dem Eid machen. Heilig solte aber dieser jedem seyn, da er ein starkes Band der menschlichen Gesellschaft, dessen Leistung eine wich-tige Religionshandlung ist. Zur leichtsinnigen Vorstellung von dem Eid und dessen großen Verbindlichkeit kan aber verleiten, *und verlei-tet* auch wirklich ein bisweilen überflüssiger, bisweilen *gar bedenklicher* Gebrauch desselben in den Gerichten selbst. Von dieser Art ist der des Juramenti calumniae generalis und specialis, und besonders der des leztern bei zu- und zurükgeschobenen Eiden, die beide zusammen, bis-weilen nicht einmal ohne Verletzung des Gewissens von einem Theil, ausgeschworen werden können, und es doch bisher nach der Regel mußten.

Damit

Damit alſo hiedurch nicht weiter Veranlaſſung zur Entheiligung des Eides gegeben werde: ſo verordnen Wir hiemit Landesherrlich, daß künftig in keinem der Fälle, welche ſonſt in den Geſetzen dazu beſtimmet ſind, ein Juramentum calumniae generale und ſpeciale mehr aufgelegt und ausgeſchworen werden ſolle, als nur alsdann allein, wann das Gericht einen wahrſcheinlichen Verdacht einer böſen Gefährde gegen einen oder andern der procesführenden Theile hat; wo es demſelben, nemlich dem Gericht, alsdann frei bleibt, in jedem Theil des Proceſſes das Juramentum calumniae ſpeciale, jedoch mit Anführung der actenmäßigen Urſache, zu fordern und zu deſſen Leiſtung ſchuldig zu erkennen.

Da aber auch dieſe ſo eingeſchränkte Abſchaffung der Eide für Gefährde zu muthwilligen ungegründeten Klagen und gewiſſenloſen Einreden Anlaß geben könte, wenn blos nur der Eid darüber zugeſchoben werden dürfte, und dann, wie bisher mehrentheils geſchehen, der Koſtenaufwand gegen einander aufgehoben würde: ſo verordnen Wir zugleich, daß in den Fällen, da der Kläger über ſeine Klage und der Beklagte über ſeine zerſtörliche Einrede, ohne ſie ſonſt auf einige Art wahrſcheinlich gemacht zu haben, den Eid zuſchiebt und dieſer abgeſchworen wird, der zuſchiebende Theil in die Koſten des Proceſſes verurtheilet werden ſolle.

Wornach ſich alſo Unſre Ober- und Untergerichte Unſrer Grafſchaft zu richten haben. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 30 Jun. 1784.

Aehrenlesen.

Das Lesen und Sammeln auf den Feldern in der Ernte wird, wenn es nicht vom Eigenthumsherrn erlaubt ist, verbaten. II. 26. 77. 91.

Aemter.

Sollen zu den Eheberschreibungen besondere Protocolle halten. I. 364. §. 3. 722. A. 99.

Sollen die Amtsverhöre wöchentlich an der Amtsstube halten und damit des Morgens um 9 Uhr den Anfang machen. I. 386. II. 314.

Sollen sich aller schriftlichen Deductionen und Cognitionen enthalten. I. 422. II. 4

Sollen über die Vormundschaften besondere Protocolle halten. II. 633. §. 43.

Sollen in den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaft der Unterthanen und die Nummer ihrer Häusern bemerken. II. 277. 478. 616.

Sollen in peinlichen Fällen die Denuncianten und Zeugen summarisch abhören, das corpus delicti festsetzen, Hauptrelationen vernehmen, Steckbriefe ergehen lassen, die Angeschuldigten arretiren, wider diese summarische Untersuchung vornehmen, und alles ans Criminalgericht Berichten. II. 242—246.

Deren Spartelordnung. II. 278. 519.

Wie deren Hypothekenbücher einzurichten. II. 399. §. 4.

Ohne deren Bewilligung sollen auf Erbfreie, Erbzins- und Erbpacht-Güter keine Ingressionen geschehen. II. 408. §. 23—25.

Sollen von den Unterthanen Supplicken in Gnaden-Extrajudicial-Sachen annehmen und mit ihrem Gutachten an die Behörde schicken. II. 478. 480. §. 3.

Sollen in allen Sachen der Amtsunterthanen die erste Cognition haben. II. 518. 519.

Ihre Bescheider erhalten jedoch keine Rechtskraft. II. 518.

Bei Recurs-Klagen müssen deren Protocolle beigebracht werden. II. 518.

Können ihre Erkenntnisse, wenn sie von nicht reprobirt worden, ordnungsmäßigen Terminen Exekution bringen. II. 518.

So

Num. CCCXVI.

Verordnung wegen der Zimmerleute, von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Heſſiſchen goldnen Löwen-Ordens. Es iſt ein eingeriſſener ſchädlicher Gebrauch, daß beſonders aufm Lande beim Bauen die Zimmerleute ſich das Abfal-Holz und die Späne zueignen. Dadurch ſchon entſtehet unbilliger Verluſt für die Bauenden, der aber oft auf noch unerlaubtere Art dadurch ſich vergrößert, daß auch mit ſolchem Abfal-Holz wol noch anderes brauchbares mitgenommen wird. Da nun die Zimmerleute ihren guten Tagelohn erhalten und damit zufrieden ſeyn können und müſſen: ſo wird ihnen hierdurch alles Mitnehmen des Abfal-Holzes und der Späne bei 5 Goldſt. Strafe für jeden Entgegenhandlungsfal verboten. Wornach ſie ſich zu richten; Droſten und Beamten aufm Lande aber, ſo wie Magiſträte und Richter in den Städten, in dazu entſtehenden Fällen die Strafe zu befördern haben. Und ſol deswegen dies Verbot von den Kanzeln und durch gewöhnlichen Anſchlag bekant gemacht werden. Gegeben in Unſrer Reſidenz Detmold den 30 Jun. 1781.

Amtsmeier.

Dürfen sich in ihren Kleidungen den Bürgern, jedoch ohne Uebermaße, gleich halten. I. 385. 415. II. 381.

Amts-Protocolle.

Darin sal bei dem Namen der Parteien auch die Nummer der Häuser bemerkt werden. II. 217. 616.

Amtsässige Güter.

Worin solche bestehen und wann sie zum Concurs gezogen werden können. II. 690.

Amtsstuben.

Sollen an den Audienztagen um 9 Uhr des Morgens geöfnet und die erschienenen Unterthanen fertig abgefertiget werden. II. 314.

Amtsunterbediente.

S. Unterbediente.

Anerben.

Die Anerben der Meierhöfe, sollen nicht unter die beiden Compagnien, sondern nur bei der Capaterie angenommen werden. II. 444.

Anklage-Proceß.

Wie damit zu verfahren. II. 318.

Anlagen.

Bei deren Allegation sollen die numeri actorum, worunter sie befindlich, angeführet werden. II. 827.

Müssen bei 1 und 2 gfl. Strafe unter Buchstaben oder Nummern beigeleget werden. II. 322. 359. §. 6.

Die sonst unschicklichen Beispäcer und signa sind bei deren Allegation verboten. II. 359. §. 6.

Anlehn.

Ueber das von einem Juden aufgenommene Anlehn mus die Schuldverschreibung gerichtlich errichtet werden. II. 328. 344. 766.

Anspräche.

S. Forderungen.

Anrechts.

S. Pfandanzug.

Anverwandte.

Die nächsten Anverwandte eines Unmündigen sollen sich binnen 6 Wochen wegen Annahme der Vormundschaft erklären, widrigenfals für die Folgen haften und von jenes Erbfolge ausgeschlossen seyn. II. 618. §. 3.

Müssen den Nachlas eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbenen Wirthes oder Wir-

Repertorium

über die

Landes-Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1571 bis 1781.

Lemgo,
gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1782.

Theatrum

oder die

Schauplätze = Schauspielhäuser

der

Deutschen Typographie

Nachricht.

Die erste römische Zahl zeiget den Band, die darauf folgende Ziffer die Seitenzahl an.

Aas.

Soll verscharret werden. II. 667.

Abdecker.

Sollen den Handwerker, der einen Hund oder Katze todschlägt, ein Aas anrühret, bei Viehsuchen das gefallene Vieh aus dem Stalle schaffet und vergräbet, mit Strafung des Messers oder auf eine andere Art nicht beschimpfet. I. 863.

Deren Söhne sollen, wenn sie das Abdecken noch nicht getrieben, zu Zünften und andern ehrlichen Gesellschaften zugelassen werden. Appol. II. 458.

Deren Töchter können sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen ohne Vorwurf verheirathen. II. 459.

Wenn deren Söhne das Abdecken schon gethan haben, es aber nicht weiter treiben wollen, so können

können sie von der Landesobrigkeit ehrlich und zunftfähig gemacht werden. II. 459.

Wenn an sie Bestellungen zum Ausschleppen gefallenen Viehes gelangen, so sollen sie solches bei 50 gfl. Strafe der Obrigkeit anzeigen. II. 512.

Das Abdeckerlohn ist nach der Observanz zu bezahlen. II. 667.

Was ihnen für das Verscharren des verreckten Viehes zu entrichten. II. 667.

Abendmahl.

Wie es zu halten. I. 29. 76. 529.

Wer davon auszuschliessen. I. 76. 536. 547. 548.

Aberglaube.

Alles abergläubische Segensprechen, Wahrsagen und andere Dinge sind verboten. I. 630. II. 90.

Abgeben.

Von efocirten Höfen. S. Efocirte Höfe.

Zu deren Verrichtung sollen die Unterthanen durch militärische Execution nicht angehalten werden. I. [illegible] II. 69.

Abkündigung.

S. Proclamation.

Abmeierung.

Wann damit zu verfahren. S. Verschwender.

Abpflügen.

Ist verboten. I. 385.

Abschichtungen.

S. Schichtungen.

Absolution.

Wie es mit der öffentlichen Absolution eines Excommunicirten zu halten. I. 20. 553.

Abwesende.

Abwesenden zufallende Verlassenschaften sollen von der Orts Obrigkeit versiegelt werden. II. 621.

Abzugsgeld.

Ist mit dem Hochstift Paderborn aufgehoben. II. 35. Die Eigenbehörige in Ablösung des Freikaufs und die Juden ausgenommen. II. 510.

Wie den aus der Wüstenei in's Innerhalb Landes gehenden Colonen kein Abzugsgeld bezahlt. II. 425.

Die Exportation des Vermögens, wovon Abzugsgeld bezahlt werden muss, wird allen Obrigkeiten zu beobachten gebothen, und sol, wann die

die Fälle Ausnahmen, davon die Anzeige an die Regierung geschehen. II. 465.

Ist mit Minden, Ravensberg, Halberstadt, Hohenstein, Magdeburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Hannover, Anhalt, Cöthen *), Nassau-Catzenellenbogen, Hessen-Cassel, Schaumburg, Osnabrük, Paderborn, Schaumburg-Bückeburg, Rheda und Amsterdam aufgehoben. II. 590.

Acten.

Die Acten erster Instanz müssen vom Appellanten in termino reproductionis Processum gebraucht werden. I. 247.

Deren Verschikkung kann in criminalibus in zweifelhaften Fällen ex officio erkannt werden. I. 323.

Sollen nach dem Beschluß ohne weiteres Vorbescheid, edirt werden. I. 355. II. 198.

Sollen niemand zur Inspection vorgelegt werden, als auf der Canzlei und in Gegenwart des Secretärs oder eines Canzellisten. I. 718.

Müssen mit jedem Exhibito vorgelegt werden. II. 122.

Sind im Submissions-Termin zu repetiren. II. 178.

Sollen mit einem Verzeichnis versehen sein. II. 192.

Sollen in folio geheftet und gehörig numerirt werden. II. 322.

Vormundschaftliche sollen in einem besondern Registratur vermahret werden. II. 633. §. 49.

Von deren Verschikkung. S. Verschikkung der Acten.

Actio tutelae.

Hat nach geendigter Vormundschaft gegen die gewesenen Vormünder Statt. II. 631. §. 34.

Activa.

In welchen Fällen darüber ein objectum executionis abgegeben. II. 413. §. 2. 3.

*) Die Convention mit dem Fürstenthum Anhalt-Cöthen ist noch nicht zu Stande gekommen.

Adjudication.

Wann und wie solche zu verrichten. II. 416. 417.

Adjuncta.

S. Anlagen.

Adliche.

Können vom Hofgerichte Mittal exequirt werden. I. 369. §. 4.

Adliche Vornehmer oder gleichmäßig Freie sollen jährlich vor der Landtäglichen Rechnung abreisen. I. 369.

Sollen in Appellatorio der Ursachen, wozu aus ihren Gehöfen unfruchtbares Holz genommen werden kann, sich nicht weigerlich erzeigen, sondern dazu durch die Ihrigen Hand bieten lassen. I. 382. 384.

Deren Nachlaß kan im Nothfall von des Orts Obrigkeit durch einen Notarius versiegelt werden. II. 621.

Deren Beleihung ihrer Gefälle, Abhandlungsrechte.

Adquisita.

Der Bauren sollen, wenn bei Ehepactirungen deshalb der Brautschatz erhöhet wird, denenselben specifice eingerücket und bewiesen werden. II. 380.

Advocaten.

Deren Schriften sollen in dem darauf ertheilten Bescheide zurück gegeben werden. I. 185. II. 277.

Sollen ihre Schriften unterschreiben und siegeln. I. 185. 193. 194. §. 8. 298. 823. 827. 833. II. 191. 278. 693. §. 4.

Sollen der Rechte Doctoren oder Licentiaten oder in deren Ermangelung andere gelehrte und redliche Personen sein. I. 192. 193. §. 1. 826.

Sollen das factum der Klage deutlich vorstellen, und demselben das petitum gemäs einrichten. I. 192. §. 3. 826. 827. und zwar bei Strafe von 5 fl. II. 369. §. 7.

Sollen Citirung und Gewahrsamen gründlich verrichten. I. 193. §. 3.

Sollen im Einlange einer Appellationsschrift die Nichtigkeit der gewahrten Facalien verrichten. I. 193. §. 4. 5.

Sollen am Ende einer jeden Schrift salutarem und andere nothdürftige Clausuln anfügen. I. 294. §. 8.

Sollen

Sollen die Sachen nicht aufhalten und zu deren Verlängerung keine überflüssige Disputationes suchen. I. 194. §. 10. II. 319.

Deren Eid. I. 195.

Bei Zuerkennung ihrer Gebühren soll auf den angewanten Fleis Rüksicht genommen werden. I. 270. II. 277.

Deren Lohn. I. 271. 298. II. 276. 309.

Sollen sich aller unnöhtigen Weitläuftigkeiten und Allegationen gesetzlicher Rechten in ihren Rubriken und allen Anzügliche Mittel enthalten. I. 398. 407. 436. 450. 735. 826. II. 345.

Sind schuldig den unvermögenden Partheien bis zur Entscheidung der Sache zu creditiren. I. 311. §.

Auch denen Armen in casum succumbentiae umsonst zu dienen. I. 312. 325. II.

Sollen ihren productis nur die in der neuen Ordnung gegründete Rubriken geben. I. 353. 436. 827. II. 101. 369. §. 13.

Sollen keine weitläuftige Relationes und Gutachten machen. I. 355. 435. 828. II. 363. §. 12.

Dürfen den Partheien immittelbar keine Schriften in die Hände geben. I. 715. 827. 833.

Niemand ist advocatum, als der beim Gericht oder bisherigen Praxi tüchtig befunden, und den Advocateneid abgestattet hat. I. 822. 826. 834. 870. II. 602. §.

Müssen vor den Inhalt der Schriften auswärtiger Concipienten, welche von ihnen unterschrieben und übergeben sind, stehen. I. 824.

Ihr Deservit soll, so oft eine Partey in die Kosten condemniret wird, ad plus taxas versuchet sein. I. 825.

Müssen ihre Schriften mundiren und paginiren. I. 827.

Dürfen unterschiedene Personen oder Sachen nicht in einem Libell zusammenziehen; sondern in separatis Inexhibitis. I. 829. II.

Sollen bei Allegationen der Acten die numeros actorum, wo unterschiedliche befindlich, und bei den verschiedenen Handlungen

Sollen

Sollen bei mündlichen Verhören selbst zu rechter Zeit gegenwärtig sein. I. 832.

Sollen ihre Partheien von den vorgekommenen Handlungen gültig benachrichtigen. I. 832.

Sollen die ergangene Verordnungen bei Strafe der Ordnungsgemäß beachten. I. 832. 884.

Sollen die Canzelisten in ihren Cabinetern nicht in ihrer Arbeit stöhren, noch bei 1 gst. Strafe die denselben anvertraute Briefschaften vorwitzig perlustriren. I. 845.

Dürfen in Justizsachen nicht supplicíren, als nur im Fal ihre Parteien mit ordnungswidrigen Nullitäten graviret sind. II. 65. 479.

Es sollen nicht mehr als 12 Advocaten sein und reciprret werden. II. 79. 602. §. 1.

Sollen ihre nähere Ursachen von seinem Proceß Inspection II

Sollen [illegible] gegen die gesetzte Ordnung Acten [illegible] Emcumbenzgelder [illegible]

[illegible]

Gatten, und für ihre Arbeit keine Bezahlung erhalten. II. 137.

Erhalten bei den Untergerichten in den Städten nur 2/3 der Termingebühren. II. 389.

Den Unterschied zwischen ihnen und den Procuratorn cessiret. II. 389. 602. §. 3.

Für unzeitige Dilationsgesuche passiret denselben nichts. II. 389.

Dürfen bei 1 gst. Strafe die Producta nicht in scriptis übergeben. II. 322. 388. §. 19.

Müssen bei 1 und 2 gst. Strafe die Schriften nicht ohne Nachricht ihrer Numerum übergeben. II. 392. 392. §16.

Sollen die exhibita in folio übergeben und auf den ersten Satz subscribiren. II. 322.

Dürfen bei dem im Anfang des Processus zum Versuch der Güte angesetzten Termino nicht gegen sein. II. 356. §. 345. 360. §. 8.

Dürfen ein [illegible] Rechtsmittel nicht zum zweitenmal einwenden. III. 356. §. 4.

Sollen Ehebindungsgebrechen [illegible] suspendiret und

und nach Befinden cassirt werden. II. 359. §. 5.

Müssen ihre im Concept übergebene und ad mundandum retradirte Exhibita intra triduum sub poena praeclusionis recehibiren. II. 361. §. 9.

Sollen bei 5 gfl. Strafe die publicirten Bescheider nicht einsehen. II. 397.

Sollen die Worte periculum in mora bei $\frac{1}{2}$ gfl. Strafe nicht — misbrauchen. II. 446.

Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtigen Partelen, mit Vorbehalt ihrer Einwendungen, erlegen. II. 477.

Wie sie die Supplikn einzurichten haben. II. 478. 479. 480.

Sollen — declinatoriis fori allen dilatorischen Einreden die remotelle litiscontestation nebst den peremtorischen Exceptionen bei Strafe der Präclusion und 4 gfl. anhängen. II. 494.

Müssen, wenn sie für abwesende Partelen schwören, ausser einer mit der Eidesformel versehenen specialen Vollmacht, ein Zeugnis von der Obrigkeit des Wohnortes der Partei, welche schwören soll, beibringen, daß die Vollmacht von derselben wirklich unterschrieben, und sie vorher vor dem Meineide gewarnet sei. II. 495.

Müssen, wenn sie zugleich Procuratoren sind, bei 1 gfl. Strafe in allen Verhörtagen erscheinen, oder einen andern substituiren. II. 602. §. 3.

Sollen ihre Schriften, wenn sie nicht zugleich Procuratoren sind, von diesen exhibiren lassen. II. 603. §. 4.

Dürfen ohne Bescheinigung gesetzmäßiger Ursachen zur Einbringung der Wechselschriften bei 2 gfl. Strafe die dritte Frist nicht nachsuchen. II. 603. §. 6.

Müssen bei Strafe der Desertion die in denen publicirten Wechselbestimmten Wechselfristen nebst denen interponirten Rechtsmitteln besonders wahren. II. 604. §. 6.

Sollen bei sorgewandter Nachlässigkeit removirt werden. II. 604. §. 7.

Aehrenlesen.

Das Lesen und Sammeln auf den Feldern in der Ernte wird, wenn es nicht vom Eigenthumsherrn erlaubt ist, verboten. II. 26. 77. 91.

Aemter.

Sollen zu den Eheverschreibungen besondere Protocolle halten. I. 364. §. 3. 722. II. 99.

Sollen die Amtsverhöre wöchentlich an der Amtsstube halten und damit des Morgens um 9 Uhr den Anfang machen. I. 386. II. 314.

Sollen sich aller schriftlichen Deductionen und Cognitionen enthalten. I. 422. II. 4

Sollen über die Vormundschaften besondere Protocolle halten. II. 633. §. 43.

Sollen in den Protocollen, Berichten und Gutachten die Eigenschaft der Unternehmen und die Nummer ihrer Hausunbemerken. II. 277. 478. 626.

Sollen in peinlichen Fällen die Denunciauten und Zeugen summarisch abhören, das corpus delicti festsetzen, Hauptinquisitionen vornehmen, Steckbriefe ergehen lassen, die Angeschuldigten arretiren, wider diese summarische Untersuchung vornehmen, und alles ans Criminalgericht Berichten. II. 242—246.

Deren Spartelordnung. II. 278. 519.

Wie deren Hypothekenbücher einzurichten. II. 399. §. 4.

Ohne deren Bewilligung sollen auf Erbfreie, Erbzins- und Erbpacht-Güter keine Ingrossationen geschehen. II. 408. §. 23—25.

Sollen von den Unterthanen Supplicken in Gnaden-Extrajudicial-Sachen annehmen und mit ihrem Gutachten an die Behörde schicken. II. 478. 480. §. 3.

Sollen in allen Sachen der Amtsunterthanen die erste Cognition haben. II. 518. 529.

Ihre Bescheide erhalten jedoch keine Rechtskraft. II. 518.

Bei Recurs-Klagen müssen deren Protocolle beigebracht werden. II. 518.

Können ihre Erkenntniß, wenn bei den nicht recurriret worden, in ordnungsmäßigen Terminen zur Exekution bringen. II. 518.

Sollen

Sollen die Concurs-Acten zu Abfaſſung der Privilegiats-Urtel an die Regierung einſchicken. II. 702.

Sollen ohne Genehmigung der Regierung keine Concurs- oder Eiocations-Gelder ausleihen. II. 714.

Deren Ferien. II. 724.

Aerzte.

Sollen die Arzneikunſt ſtudieret und den Gradum oder ſonſt licentiam practicandi erhalten haben. II. 89.

Sollen bei der Regierung nach vorheriger Qualification beeidiget werden. II. 326.

Wenn mehrere Medici erfordert werden, ſoll keiner ohne des andern Vorwiſſen etwas anrathen oder heimlich verſchreiben. II. 327.

Sollen mit dem Landphyſicus auf Verlangen communiciren. II. 327.

Sollen, außer wenn ſie ein gewiſſes Arcanum oder Remedium ſpecificum haben, keine Arzneimittel ausgeben. II. 327.

Deren Taxe. II. 327.

Akker.

Ein zehentbarer Akker ſoll weder zu Welden, Wieſen und Gärten gemacht, noch ſonſt in Präjudiz des Zehenherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Aktergeräthe.

Sol von Jacobi bis Michaeli nicht gepfändet werden. I. 302. §. 7.

Sol nicht anders, als in Ermangelung anderer Mobilien, Immobilien und Activ-Schulden exequiret werden. II. 413. §. 2.

Akkerlohn.

Deſſen Taxe. I. 417. 427.

Alimentgelder.

Wie ſolche bei Concurſen zu claſſificiren. II. 711.

Almoſen.

Sollen an Sonn- und Feſttagen in den Kirchen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, auch wöchentlich durch beſtelte Perſonen aus den Häuſern in den Städten geſamlet und unter die Armen ausgeteilet werden. I. 166. 605. §. 4. II. 373. §. 13.

Amtsgeſchäfte.

Dürfen von Herrſchaftlichen Bedienten, welche zugleich advociren, als Entſchuldigungen der Regierung nicht angeführet werden. I. 434.

Amtsmeier.

Dürfen ſich in ihren Kleidungen den Bürgern, jedoch ohne Uebermaße, gleich halten. I. 365. 415. II. 381.

Amts-Protocolle.

Darin ſol bei dem Namen der Parteien auch die Nummer der Häuſer bemerkt werden. II. 217. 616.

Amtsſaſſige Güter.

Worin ſolche beſtehen und wann ſie zum Concurs gezogen werden können. II. 690.

Amtsſtuben.

Sollen an den Audienztagen um 9 Uhr des Morgens geöfnet und die erſchienenen Unterthanen zeitig abgefertiget werden. II. 312.

Amtsunterbediente.

S. Unterbediente.

Anerben.

Die Anerben der Meierhöfe, ſollen nicht unter die beiden Compagnien, ſondern nur bei der Cavalerie angenommen werden. II. 444.

Anklage-Proceß.

Wie damit zu verfahren. II. 318.

Anlagen.

Bei deren Allegation ſollen die numeri actorum, worunter ſie befindlich, angeführet werden. I. 827.

Müſſen bei 1 und 2 gfl. Strafe unter Buchſtaben oder Nummern beigeleget werden. II. 322. 359. §. 6.

Die ſonſt unſchiklichen Beiſpäze und ſigna ſind bei deren Allegation verboten. II. 359. §. 6.

Anlehn.

Ueber das von einem Juden aufgenommene Anlehn mus die Schuldverſchreibung gerichtlich errichtet werden. II. 323. 348. 766.

Anſprüche.

S. Forderungen.

Anticresis.

S. Pfandnuzung.

Anverwandte.

Die nächſten Anverwandte eines Unmündigen ſollen ſich binnen 6 Wochen wegen Annahme der Vormundſchaft erklären, widrigenfals für die Folgen haften und von jenes Erbfolge ausgeſchloſſen ſeyn. II. 618. §. 3.

Müſſen den Nachlas eines mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder verſtorbenen Wittwers oder Wit-

we

we verfolgen lassen. II. 620. §. 10.

Anwalt.

S. Procurator.

Apostelfeyer.

Sollen nicht mehr gefeiert werden. I. 752.

Apotheken.

Sollen jährlich im Herbst vom Landphysicus visitiret und auf dessen pflichtmäßigen Bericht die Contraventionen gegen die Medicinalordnung ernstlich geahndet werden. I. 416. II. 332. §. 9.

Bey jeder Besichtigung sollen alle alte und verjährte Kräuter in Gegenwart des Landphysicus verbrant werden. II. 332. §. 9.

In Apotheken, wo mehrere Gesellen gehalten werden, sol der erste beeidiget werden. II. 333.

Apotheker.

Sollen alle, die Hirschstangen zum Verkauf bringen, damit ans Zuchthaus verweisen. II. 315.

Sollen die simplicia unverfälschet zu rechter Zeit einsamlen, sie sauber und wohl in bequemen Behältnissen bewahren, und zu den compositis gute auserlesene Stükke nehmen. II. 332. §. 7.

Sollen keine Ingredienzien für andere substituiren. II. 332. §. 7.

Sollen, ehe und bevor ihre Privilegia confirmiret werden, von dem Landphysicus geprüfet werden. II. 332. §. 8.

Sollen sich da, wo Medici und Chirurgi vorhanden sind, aller Curen enthalten. II. 332. §. 9. 595. §. 8.

Sollen über verdächtige Sachen, die ihnen abgekauft werden, ein Regiſter halten. II. 332. §. 9.

Sollen sich quoad composita an das Dispensatorium Brandenburgicum, quoad simplicia aber an die Lippische Taxordnung allein halten. II. 590.

Apotheker-Taxe-Ordnung.

Taxordnung von 1776. II. 526.

Sol in Ansehung der veränderlichen Preise alle Ostern und Michael in den Intelligenzblättern öffentlich angezeiget werden. II. 589.

Appellant.

Ist in die Gerichtskosten zu condemniren, wenn er übel appelliret hat; auch in eine Geldstrafe zu nehmen, wenn er temerarie befunden wird. II. 595.

Muß den Appellationseid schwören und Caution leisten. I. 265.

Appellat.

Ist nicht eher schuldig litem zu contestiren, als bis die Acten erster Instanz vom Appellanten reproducirt sind. I. 227. §. 3.

Appellation.

Von den Untergerichten kan in allen Sachen ans Hofgericht appellirt werden. I. 222.

Nur nicht von Beurteln, derer Beschwernis durch die Haupturtel repariret werden kan. I. 222.

Muß bei Eröfnung der Urtel mit lebendiger Stimme, oder sonst binnen 10 Tagen in Schriften mit Anführung der Beschwerden vor Gericht oder vor Notarien und Zeugen geschehen. I. 223.

Ist binnen 30 Tagen nach eröfneter Urtel dem Judici a quo mit Nachsuchung der Apostein zu insinuiren. I. 223.

Und binnen 3 Monaten, jeden zu 30 Tagen gerechnet, einzuführen. I. 223.

Die Apostoli mögen von dem Untergerichter erteilet seyn, oder nicht. I. 223.

Gegen Mandata attentatorum revocatoria findet keine Appellation Stat. I. 253.

Wie in Appellations-Sachen nach der Kriegsbefestigung zu verfahren. I. 254.

Was für Gebühren bei Appellationen an die Reichsgerichte zu bezahlen. I. 263.

Von Beurteln, welche durch die Endurtel reparirt werden können, kan an die Reichsgerichte nicht appellirt werden. I. 264.

Wann die Appellation an die Reichsgerichte zu gestatten. I. 264. 265.

Wer der Appellation freiwillig und ungezwungen entsaget hat, kan nicht appelliren. I. 265. 437.

Appellations-Eid. I. 265.

In welchen Fällen der interponirten Appellation keine Stat zu geben. I. 272.

Kaiserliches Privilegium de non appellando auf 200 gfl. I. 287.

Appellations-Processe.

Sollen im angesetzten Termin reproducirt werden. I. 227.

Arbeitsleute.

Sollen ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.

Armen.

Wie solche zu versorgen. I. 163. 377. 604. 768. II. 149. 372.

Deren Kinder sollen nicht betteln, sondern zur Arbeit angehalten werden. I. 377. II. 151.

Sollen ein unärgerhaftes Leben führen, widrigenfals ihnen die Almosen entzogen werden. I. 607. §. 12.

Keinem Armen in der Stadt soll das Betteln vor den Thüren, oder auf den Gassen, und auf dem Lande verstattet werden. II. 373. §. 12.

Deren Verlassenschaft fällt, wenn sie Erben in auf- oder absteigender Linie hinterlassen, halb, sonst aber ganz dem Armenfond zu, woraus sie unterhalten werden. II. 728.

Ausgenommen, wenn sie sich bey einer Armenstiftung eingekauft haben. II. 729.

Müssen, wenn sie der Versorgung aus einem Armenfond entsagen, das bisher gemachte nach obrigkeitlicher Bestimmung vergüten. II. 729.

Armendechen.

Wie solche zu bestellen und was sie zu beachten. I. 169. 377. 604. II. 441.

Armengelder.

Darüber sol Rechnung geführet und jährlich abgeleget werden. I. 170. 604. 671. 678. II. 441.

Sollen wöchentlich gesammlet und vertheilet werden. I. 377. 748. II. 150. 373.

Armen-Partheyen.

Was selbige zu bescheinigen. I. 215.

Deren Eid. I. 215.

Müssen, wenn sie zu Vermögen kommen, die Processkosten bezahlen. I. 216. 319.

Sollen von den Advocaten und Procuratoren umsonst bedienet werden. I. 824.

Arrest.

Wann solcher Statt habe. I. 277.

Hat nur gegen Fremde Statt. I. 277. 278.

Und diejenigen, welche das Land mit allen ihren Gütern verlassen. I. 277.

Der Wirt gegen seinen Gast wegen schuldiger Zehrung, und der Verpächter gegen seinen Pächter wegen rückständiger Pacht können solchen nachsuchen. I. 278.

In

In übrigen Fällen iſt deſſen Erkennung dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. I. 278.

Darf auf die Alimentgelder der Witwen nicht erkant werden. II. 34. 42.

Arzneimittel.

Sollen von Schachtelkrämern und Marktſchreiern nicht verkauft werden. II. 333.

Arzlohn.

Wie und von welcher Zeit Arzlohn und Arzneimittel bei Concurſen zu claſſificiren. II. 706. §. 7. 721. §. 9.

Aſche.

Iſt des Abends mit eiſernem Stellpenzugedecke, und in kein hölzernes Gefäs oder an einen andern ſchädlichen Ort geſchüttet, ſondern in ausgemauerten Behältniſſen aufbehalten werden. I. 769. II. 81. §. 6. 221.

Auctión.

Wie Mobilien und Moventien zu verauctioniren. II. 416. 696.

Auctionsgelder.

Sollen ad depoſitum geliefert werden. II. 696.

Aufkäufer.

S. Verſchwender.

Augenſchein.

Wann ſolcher zu Führung eines Beweiſes Stat finde. I. 253.

Sol vom Vorgericht bis zum Gogerichte ausgeſetzt werden. II. 186.

Ausländer.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrlichen Conſens nicht häuslich aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 736.

Ausſpielen.

Das Ausſpielen allerlei Sachen wird verboten, und ſollen ſowol die, welche es anſtellen, als die Wirte, bei denen es geſchiehet, beſtraft werden. I. 750. 781. II. 73. 606.

Ausſteuer.

S. Brautſchaz.

Auszugskoſten.

Werden für unvermögende Inhaftirte bei den Aemtern täglich auf 2½ gr. 3 pf. beſtimmet. II. 246.

Bäume.

Die im Walde angewieſene und angeſchlagene Bäume ſollen 1 Fus hoch über der Erde abgehauen werden. I. 707.

Das unerlaubte Stüfeln der alten und das Ausreiſſen, Ringeln und ſonſtiges Verderben der jungen Eich- und Buchbäume ſol exemplariſch beſtraft werden. I. 797. 839. 874.

In keinen Hekken an oder zwiſchen den Feldern ſollen Bäume gedultet werden. II. 450.

Bakofen.

Sollen von einem im Lands angeſeſſenen Mauermeiſter angeleget werden, und dies nicht eher geſchehen, bis der Ort von den Feuerherren beſichtiget iſt. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Bauermeiſter.

Sollen auf die Feldſchäden achten. I. 874.

Bauerrichter.

Sollen alle Policei-Verbrechen fleiſſig bemerken und wöchentlich den Beamten zur Wrüge anzeigen. I. 387.

S. Unterbediente.

Bauerngüter.

Sollen in vollkommenem Stande gelaſſen und nicht geändert werden. I. 367.

Baurengüter, die vor dem Jahr 1701 verkauft worden, oder ſonſt an andere gekommen ſind, ſollen nicht vindiciret werden. II. 45.

Wie vielerlei Arten derſelben es gebe. II. 408. 414. §. 4. 690. §. 8.

Wenn und wie ſolche zu verteilen. II. 409. §. 25. 669.

Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht umgetauſchet werden. II. 467.

Sollen Schulden halber nicht mehr eleciret, ſondern zum Teil oder ganz mit Verteilung der Laſten verkaufet werden. II. 669. §. 5.

S. Eigenhefrige und Meierſtätiſche Güter.

Bazenſtükke.

Werden gänzlich verrufen. II. 43.

Werden auf 1 ggr. reduciret. II. 64.

Beamte.

Sollen ſich des Handels mit Korn und Leinſaamen enthalten. I. [illegible].

Dürfen den Parteien keinen Schriftwechſel geſtatten. II. 4.

Müſſen die Zeugen ſummariſch ohne Eidesleiſtung abhören. II. 4.

Sollen den Parteien Abſchriften von den Amts-Protocollen erteilen. II. 4.

Sollen zwei genaue Protocolle, eines in Partei-Sachen, und das andere in Eheverſchreibungs- und Amts-Sachen halten. II. 4.

Sollen die vorfallenden Exceſſe zum Goßgerichte einwrugen. II. 4. 184. 443. §. 2. 3.

Dürfen die Unterthanen nicht mit übermäßigen Sporteln beſchweren. II. 4.

Müſſen die Sporteln im Protocolbuche notiren. II. 4. 290.

Darüber eine beſondere Quitung erteilen. II. 4. 290.

Oder ſie in dorſo der mitgeteilten Protocolle notiren. II. 5. 290.

Sollen ein in folio geheftetes Wrugeregiſter und ein gleiches Vorgerichts-Protocol halten. II. 184. 185. 429.

Sollen die Unterbedienten zur Anzeigung der ſich begebenden Verbrechen aufs genaueſte inſtruiren. II. 242.

Criminal-Inſtruction für dieſelbe. II. 242. ff.

Sollen die Verbrechen, von welchen ſichtbare Spuren hinterbleiben, in loco unterſuchen. II. 243.

Auch erforderlichen Falls Hausviſitationen vornehmen. II. 244.

Auch die benachbarten Obrigkeiten von den begangenen Verbrechen benachrichtigen. II. 244.

Auch an das Criminalgericht mit Anlegung des Unterſuchungs-Protocols berichten. II. 244.

Das bewegliche Vermögen eines entwichenen Verbrechers inventariſiren und in ſichere Verwahrung bringen. II. 244.

Sollen auch in zweifelhaften Denunciations-Fällen begangener Verbrechen vor der Inhaftirung zuförderſt ans Criminalgericht berichten. II. 245.

Wie ſelbige nach der Inhaftirung eines Verbrechers zu verfahren haben. II. 245.

Sollen monatlich alle verdächtige Häuſer viſitiren laſſen, und die deshalb abgefaßten Rapports der Unterbedienten ans Criminalgericht einſenden. II. 246. 247.

Wie ſie die Flüchtigen verfolgen ſollen. II. 247.

Sollen die Amtsvögte unserer in den Vogteien vorkommenden Verbrechen instruiren. II. 248.

Müssen die Verordnungen des Criminalgerichtes bei 20 fl. Strafe genau befolgen. II. 248.

Sollen des Morgens um 8 Uhr die Amts-Audienz eröfnen, auch die erschienenen Unterthanen zeitig abfertigen, und ohne Erlaubnis nicht aus den Aemtern gehen. II. 314.

Wie sie bei Vollstreckung der Executionen zu verfahren. II. 410 ff.

Sollen den Vogerichts-Protocollen ihr Gutachten beifügen. II. 429.

Und dem Landgohgrafen vor Abhaltung des Gohgerichtes die Anzahl der eingewurzelten Excesse zustellen. II. 430.

Sollen binnen 3 Monaten nach dem Gohgerichte die Forst-Strafen nebst einem vom Landgohgrafen attestirten Wrugs-Extract dem Forstsecretair einsenden. II. 443. §. 4.

Müssen den ihnen übergebenen Supplicatenten den Unterthanen ihr Gutachten beifügen, und solche samt einsenden. II. 478. 479.

Oder denn Assessen zu Protocoll nehmen, und dieses ebenfals mit beigefügten Einsichten einsenden. II. 480. §. 4.

Sollen auf die Bestellung der Gemeinsmänner der Unterthanen achten, auch denselben zu Anschaffung des Saamkorns und Einsaamens behülflich seyn. II. 505.

Haben eine vollständige Cognition in allen Processen. II. 518. §. 2.

Ihre Bescheide erhalten keine Rechtskraft. II. 518. §. 4.

Von ansessigen Unterthanen soll vor ihrem Erkentnis kein Prases an den Obergerichten angenommen werden. II. 519. §. 5.

Sollen die Parteien in Güte zu vergleichen suchen, und für den Vergleichs-Termin, wenn die Sachen über 20 rthl. betragen, doppelte Gebühren nehmen können, wovon nur die Halbscheid berechnet wird. II. 519. §. 6.

Wie dieselben die Abgaben von devolvirten Höfen zu berichtigen haben. II. 607.

Sollen vor Erkentnis eines Concurses mit Anschlus des Protocolls an die Regierung berichten. II. 691. §. 2.

Advocaten.

Herrschaftliche, der Rechten kundige, welche advociren, müssen ihre Schriften eigenhändig unterschreiben. I. 823. 870.

Und von den Procuratoren exhibiren lassen. I. 823.

Auch den Advocateneid schwören. I. 824. 870.

Dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln keine Geschenke von den Partein nehmen. II. 305.

Wenn sie die Advocatur noch fortsetzen wollen, müssen sie dieses nebst Production ihrer Qualifications-Urkunden anzeigen. II. 602. §. 2.

Bedrohung.

Wie gegen feindliche Bedrohungen zu verfahren. I. 374. 380.

Beerdigung.

Kein Todter soll später als 4 Tage und eher als nach 48 Stunden, wenn ansteckende Krankheiten eig. anders nicht nothwendig machen, beerdiget werden. I. 588. §. 6. II. 681.

Wird des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden ohne Geläute und anders weitläuftiges Gepränge frei erlaubet. II. 379.

Die Beerdigung der Todten in der Kirche soll keinem mehr erlaubt seyn, als wer ein eigenthümliches Erbbegräbnis darin besitzet. II. 678.

S. Trauergeläute und Leichenbegängnisse.

Bequemer.

S. Schweinschneider.

Begräbnisse.

Wie solche auf den neu anzulegenden Kirchhöfen zu ordnen. II. 679. 680.

Sollen vor 30 Jahren nicht wieder geöfnet werden. II. 680.

Behtage.

Von Anwendung des Gottesdienstes an den Fest- Bus- und Behtagen. I. 514. §. 12.

Von der Feier derselben. I. 618. §. 4. II. 115.

Wie es mit den monatlichen Behtagen zu halten. I. 617.

An denselben sollen die Tohren den Städten nicht verschlossen werden und das arbeiten erlaubet seyn. II. 764.

Von Enthaltung der Behtage. S. Sonn- und Feiertage.

Beilagen.

Beilagen.

Sind [vor] der Revisions-Instanz unzulässig. I. 437.

Sollen nur mit Nummern und Buchstaben bezeichnet werden. II. 322. 359.

S. auch Anlagen.

Beischlaf.

Frühzeitiger Beischlaf soll gestrafet werden. I. 578.

Und zwar da, wo das Kind hier im Lande gebohren wird. II. 641.

Beiurtel.

S. Interlocut.

Bewohnung.

Wie darauf zu klagen. I. 348.

Bekker.

Deren Waaren-Taxe. I. 391. 415. II. 731.

Sol monatlich im Intelligenzblat bekant gemacht werden. II. 342.

Sollen sich beim Einscheuren der Kornfrüchte des Backens enthalten. II. 367.

Belagbuch.

Wie das Belagbuch der eingerichteten Hypotheken zu halten. II. 404.

Beneficien.

Wozu die geistliche Beneficien und Commenden zu verwenden. I. 159.

Beneficium Inventarii.

Wie und wie lange solches Stat habe. II. 689.

Beneficium Separationis.

In welchen Fällen solches Stat habe oder nicht. II. 704.

Bergwerke.

Stiftung der Bergwerks-Gesellschaft. II. 35.

Bescheide.

Bei deren Allegation sol das Datum ausgedrükt werden. I. 827.

Sollen von dem Directorio unterschrieben und in ordinaria Judicio publiciret werden. I. 831.

Darin sollen die liquidirte Procuratur- und Advocatur-Gebühren bestimmet werden. II. 278.

Beschluss.

S. Conclusum.

Besiz.

S. Possession.

Bestechungen.

Sind verboten. II. 29.

Bestätigung.

Sol von jedem Vormund nachgesucht werden. II. 627. 628. § 1. 2. 3.

Bettelvögte.

Sind vom Magiſtrat zu beſtellen und aus dem bürgerlichen Aerario zu unterhalten. II. 151. 373.

Bettler.

Einländiſche ſollen zur Arbeit angehalten und das Betteln vor den Thüren ſol gar nicht geſtattet werden. I. 471. 365. 377. 494. 748. 766. II. 13. 149. 372. 373.

Fremde Bettler, Betteljuden, Packenträger, Collectanten, Zigeuner und Landſtreicher ſollen an den Gränzen zurük und des Landes verwieſen werden. I. 378. 609. 728. 748. 764. 780. 819. II. 11. 17. 22. 135. 148. 208. 226. 373.

Durchwandernde Arme und Siechе ſollen von den Armengeldern ein Almoſen haben, und des andern Tages ſich entfernen. I. 378. 609.

Einheimiſche Arme, die von den öffentlichen Almoſen nicht genugſam verpfleget werden können, ſollen darüber ein Atteſtat vom Prediger und Beamten oder der Obrigkeit haben, und ihnen damit in ihrem Kirchſpiel eine Beiſteuer zu ſuchen erlaubet ſeyn. II. 12. 150. 374.

Beweis.

Zu Führung des Beweiſes ſol ein geraumer Termin angeſezet werden. I. 237.

Beweis durch Zeugen. I. 237 — 247.

Durch briefliche Urkunden. I. 247.

Durch Augenſchein. I. 253.

Durch Beſchwörung der Handelbücher. II. 608. 609. S. Handelsbücher.

Bewährsfriſt.

Sol vom Tage der Publication und nicht von Zeit der erloſchenen Interpoſition an gerechnet werden. I. 831. II. 604.

Bienenzucht.

Wer Gelegenheit hat, *Bienen zu halten*, ſol ſolche *anſchaffen*. II. 312.

Derjenige in jedem Amt, der die meiſten Bienenſtöke järlich anzieſet, ſol eine Prämie von 5 Rthl. haben. II. 666.

Bier.

Es ſol allenthalben geſundes Bier gebrauet, und deren in Wirthhäuſern und Krügen kein Mangel gefunden werden. II. 656.

S. Brauer.

Blutschande.

Wie solche zu bestrafen. I. 361.

Boden-Luken.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 654.

Boten.

Deren Lohn und Wartegeld. I. 424. 427.

Botenmeister.

Sol die Expedition in sämtlichen Gnaden-Sachen und Regierungs-Resolutis haben. II. 315. §. 1.

Brachfelder.

Das Liegenlassen der Brachfelder zum Dreschhüten abzuschaffen, sie hingegen gehörig zu bearbeiten und den Mangel der Hude durch den Kleebau zu ersetzen, wird empfohlen. II. 744.

Brand-Assecuration.

Brandassecurations-Ordnung von 1752. II. 54. von 1755. II. 74. von 1779. II. 664.

Brandkassegelder sollen ohne genugsame Sicherheit, daß solche zum wirklichen Aufbau des abgebrannten Hauses verwendet werden, nicht ausgezahlet werden. II. 56. §. 9.

Die Auszahlung der Gelder geschiehet auch, wann gleich durch Nachlässigkeit oder Verwahrlosung das Feuer entstanden ist, diese soll aber exemplarisch bestrafet werden. II. 56. §. 12.

Brandkassegelder können nicht mit Arrest belegt werden. II. 56. §. 12.

Den Betrag von einem Hause, das in der Creditoren Hände gerathen, soll der Curator, ohne Rückfrage und ohne daß es einer Classification bedarf, entrichten. II. 57. §. 15.

Brandkasse-Rechnungen sollen den Ständen vorgeleget werden. II. 57. §. 17.

Wer die Rauchbühnen und Feuer-Ohsen nicht vorschriftmäßig angeleget hat, soll an der Brandassecuration keinen Antrit haben. II. 674. 736.

Brandkorn.

Davon sol das Korn gereiniget und dies nicht ohne bemahlen werden. II. 368.

Branntewein.

Sol in den Krügen und Wirtshäusern an niemand, als Fremde und Reisende, geschenkt werden. I. 733.

Das

Das Brennen des Kornbranntweins wird bis auf weitere Verordnung verboten. I. 754.

Den fremden Brantewein ist an die Landcammer Statt der Brandsteuer ein Gewisses erlegt worden. I. 755.

Und zwar von jedem Ohm fremden Kornbranntwein zwei Rthlr. I. 837.

Es soll auf dem Lande niemand verstatten, wer nicht dazu berechtiget ist. II. 747.

Brauerweinschenken.

Solen so angelegt werden, daß daraus keine Feuersgefahr zu besorgen ist. II. 82. § 9.

Brauerweingelage.

Werden verboten. I. 737. 745. 754. 758. II. 230.

Brauer.

Deren Korn- und Bier-Taxe. I. 391. 416.

Brauhausen.

Solen so angelegt werden, daß daraus keine Feuersgefahr zu besorgen ist. II. 82. §. 9.

Braut.

Wie die Braut mit den ihren Beistand vor der Hochzeit gehalten. Solen bei Concurs zu classificiren. II. 708.

Brautschatz.

Können die unter ihrer Ehe- Leute sich verschriebene Mahl nicht fordern. I. 362. §. 7.

Wie die Brautschätze der Bauersleute zu bestimmen. I. 364.

Müssen mit Abrechnung auf Theilung der Gutsherren gesetzet werden. I. 364. §. 2.

Solen nach verfloßener Verjährung der Interessen Gelegenheit mit der Ehe- Zeugen verglichen und auf gewisse Termine gesetzt werden. I. 721. 722.

Bei denen Erbschaften wegen beschwerder acquisitorum sollen diese specificé in die Theilungsrechnung eingerücket werden. II. 390.

Ist nur aus dem Erbgut der Ehegebührigen zu entrichten. II. 410. §. 29.

Die ingrossirten Forderungen haben vor denselben den Vorzug. II. 410. §. 29.

Wie er bei Concursen zu classificiren. II. 708. 709.

Brauer Waaren.

Solen die Kaufleute zu Ecker ablegen und öffentlich taxiren. II. 147.

Das

das Fuhrlohn für den Transport derſelben wird beſtimmet. II. 340.

Briefe-Trägere.

Sollen an den Aemtern nur in Herrſchaftlichen und Amts-Angelegenheiten gebraucht werden. I. 756.

Dazu gehören dienſtfähige ledige Perſonen, die ſich bei andern einmiethen, und ihre eigene Nahrung treiben. I. 836.

Brod.

Brod-Taxe von 1780. II. 731.

S. Bekker.

Brodkorn.

Wer ſolches vorſchießet, oder dazu Geld leihet, ſol von der folgenden Ernte vor allen andern befriediget werden. II. 427.

Brükken.

Von Anlegung derſelben. I. 382. II. 153.

Brunnen.

Sollen mit Geländern umgeben werden. II. 672.

Brunſtzeit.

Zur Hirſchbrunſt-Saz- und Kalb-Zeit ſol auf dem Walde nicht gefahren und gearbeitet werden. I. 792. 807.

Bürgſchaft.

S. Caution.

Buß- und Bettage.

S. Bettage.

Caffee.

Wird den gemeinen Bürger- und Bauersleuten zu trinken verboten. II. 201. 209. 648.

Sol auf dem platten Lande und in den Flekken gar nicht mehr verkaufet werden. II. 310. 649.

Die Kaufleute in den Städten ſollen eidlich angeloben, keinen Caffee an einen Handwerksmann, Tagelöhner und Bauren oder deren Kinder und Dienſtboten zu verkaufen. II. 310.

Der körperliche Eid wird nachgelaſſen und in ein Handgelöbnis bei ihrem Unterthanen und Bürgereid verwandelt, und dabei der Caffeeverkauf an nicht eximirte Perſonen bei Confiſcation des Caffees und 100 gfl. Strafe verboten. II. 316. 649. auch den Juden, die mit Caffee handeln. II. 650.

Deſignation derjenigen, denen Caffee zu trinken erlaubet wird. II. 317.

Wie die Aemter und Magiſtrate über das Caffeeverbot zu halten haben. II. 432. 650.

Candidaten.

Wie ſie zum Predigtamt zuzulaſſen. I. 580.

Sind ſchuldig, auf Verlangen des Superintendenten da zu predigen, wo eine Pfarre erlediget iſt. I. 595.

Canzelliſten.

Sollen niemand Beſcheide, ehe ſie publiciret, noch die ihnen zum Abſchreiben anvertraute Sachen, einſehen laſſen. I. 845.

Sollen die verordneten Abſchriften und Inſinuationen zeitig verfügen. I. 845. II. 355. §. 4.

Unter ihnen ſollen die expediendæ in öffentlichen und Proceß-Sachen zu gleichem Antheil vom Canzlei-Secretär vertheilet werden. II. 355. §. 2. 3.

Sollen ſich wegen der Canzlei-Gebühren mit dem Botenmeiſter alle Quartal berechnen und für die Reſtanten haften. II. 355. §. 5.

Canzlei.

Canzlei-Ordnung von 1617. I. 353. von 1660. I. 434. von 1664. I. 449. von 1728. I. 846. von 1770. II. 356.

Canzlei-Audienz ſol wöchentlich gehalten werden. I. 353. 828.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 257.

Canzlei-Boten.

Sollen eine Woche um die andere täglich auf der Canzlei aufwarten. I. 478.

Erhalten täglich 9 gr. wenn ſie wegen Canzlei-Strafen den Advocaten zur Execution eingelegt werden. II. 354.

Sollen ſich monatlich mit den Canzelliſten berechnen. II. 355. §. 5.

Gegen dieſelbe findet der Regreß wegen der unbeſcheinigten in der Rechnung nicht paſſirten rückſtändigen Sporteln *Stat.* II. 355. §. 5.

Denſelben ſollen die Advocaten die Sportelzettuln für auswärtige und ſolche Parteien, wofür ſie einmal die Bezahlung übernommen haben, ertheilen. II. 477.

Canzlei-Pedel.

Sol täglich vor der Canzlei aufwarten. I. 478.

Canzlei-Secretär.

Sol als Fiſcalis Judicii genaue Aufſicht auf die Befolgung der Ver-

Verordnungen halten, und die Contraventionen ex officio anzeigen. I. 736.

Sol sich an den Gerichtstagen zu rechter Zeit auf der Canzlei einfinden, und zu Abhaltung des Protocols zugegen seyn. I. 871.

Demselben müssen alle schriftliche Handlungen zum General-Protocol exhibiret werden. II. 101.

Mus die Acten gehörig rubriciren und nach dem Beschlus heften lassen. II. 322.

Mus die Canzlei-Strafen notiren, und in der bestimten Frist ohne Nachsicht beitreiben. II. 354.

Sol auf das Rubrum, welches mit dem Concept übergeben worden, nicht eher das Präsentatum sezen, bis solches vorgezeiget und verordnet ist. II. 361. §. 9.

Sol in ordinaria juridica dem präsidirenden Rahte die ordnungswidrigen Recesse zur Ahndung vorlegen. II. 363. §. 12.

Darf die der Ordnung gemäs nicht rubricirte Schriften nicht annehmen. II. 364. §. 13.

Sol die zu verschikkenden Acten, wenn die Transmissions-Kosten in termino introtulationis nicht erleget sind, sofort dem bestellten Referenten wieder zusenden. II. 653.

Canzler.

Dessen Amt. I. 395.

Catastration.

Bei Errichtung des neuen Landcatasters sollen alle Unterthanen ihre Güter nebst deren Freiheiten und Beschwerden anzeigen. I. 771. 786. 793. II. 24.

In den Lager- und Saalbüchern sollen bis zur Errichtung rectificirter Catastrorum die Numeri der contribuablen Häuser bemerket werden. II. 217.

Catechismus-Lehren.

Wie es damit zu halten. I. 457. 517.

Dabei sol kein anderer als der Heidelbergsche Catechismus zum Grunde geleget werden. I. 529. 791.

Caution.

Wer nicht genugsam angesessen ist, sol Caution wegen der Widerklage und Kosten, imgleichen der Bekl. de judicio sisti leisten. I. 231.

Die Besitzer unbeweglicher Güter im Lande sind davon befreiet. I. 231.

Die eidliche Caution soll nur in subsidium Stat. I. 231.
Wer an die Reichsgerichte appellirt, muß Caution leisten. I. 265.
Bei Ehestiftungen ist von Amtswegen Caution zu machen. I. 345.
Von Ehestiftungen aber nur durch Handschlag an Eides Stat. I. 345.
Cautionen mit unbeweglichen Gütern sollen ingrossirt werden. II. 401. §. 7.
Vormundschaftliche soll ex officio bei Strafe des Regress ingrossirt werden. II. 401. §. 7. 407. §. 21. 22. 624. §. 18. 19.
Wie die Vormünder Caution zu leisten. 622. 623. §. 14. 15. 16.
Solche soll nach dem Inventario bestimmet werden. II. 623. §. 15.
Soll bis zu dessen Errichtung unbestimt eingetragen werden. II. 623. §. 16.
In wie fern, sie vom testamentarischen Vormund zu leisten. II. 623. §. 17.
Soll von den Eltern, welche das Vermögen ihrer Vorkinder abnutzniessen, geleistet werden. II. 628. §. 25. 629. §. 27.
Jeder Assistent muß über mit dem Empfang verhältnismäßige Caution stellen. II. 637. §. 6.

Cessio bonorum.

Wer dazu zugelassen. II. 639.

Cheistiftung.

Zu denselben ist das Siegen der Tabellen und Amtsleuten das Gesinde verboten. I. 497.

Citation.

Wie solche am Hofgericht angebracht und erlassen werden ist. I. 224.
Soll schriftlich nachgesucht, und derselben die Ursach eingerückt werden. I. 224. 225.
Von derselben wird Beklagter absolvirt, wenn der Kläger im zweiten Termin nicht erscheinet. I. 256.
Soll in termino cum insinuato reproducirt, und gültig ausgelassen werden, damit die Parteien instruirt erscheinen können. I. 829. 830.

Classification.

Wie die Gläubiger in der Prioritätsordnung zu classificiren. II. 702 — 712.

Clauſula ſalutaris.

Sol der Klage angefüget werden. I. 194.

Cognition der Aemter.

Dabei ſol kein Schriftwechſel verſtattet werden. I. 402. 423. II. 4.

Sol ſich nur auf Sachen, die nicht über 25 rthl. an Werth betragen, erſtrekken. II. 3.

Iſt wiederlezters aufgehoben, und dagegen den Aemtern eine völlige Cognition aller Proceſſe zugeſtanden. II. 518. 519.

Wobei jedoch die ertheilten Beſcheide in keine Rechtskraft übergehen. II. 518.

Collecten.

Sollen ohne landesherrliche Erlaubnis nicht geſammelt werden. I. 610. II. 11. 148. 369.

Brandcollecten ſollen gänzlich ceſſiren. II. 57. §. 16.

S. Bettler.

Commando.

Von der Miliz ſol, wenn es mit keiner landesherrlichen oder Obergerichtlichen Ordre verſehen iſt, weder von den Beamten noch Unterthanen reſpectirt werden. II. 69.

Commerciantten.

Iſt das Hauſiren auf dem Lande verboten. II. 251. 320.

S. Hauſiren.

Commiſſarien.

Wie ſolche bei einem aufgetragenen Zeugenverhör zu verfahren haben. I. 244. 245.

Wie ſie bei aufgetragenen Executionen zu verfahren haben. I. 300. ff.

Dürfen bei Executionen von den zu diſtrahirenden Gütern nichts kaufen. I. 302. II. 417 § 6.

Commiſſarien am Conſiſtorio und deren Amt. I. 336. f.

Sollen den Beiſitzereid ſchwören. I. 337.

Müſſen ihren Bericht ſchriftlich übergeben. I. 452.

Sollen nebſt den Diäten keine Deprajirungs-Koſten zugleich anſezen. II. 395.

Executions-Commiſſarien ſollen bei Aufziehung der Pfänder eine ſorgfältige Auswahl treffen. II. 412. §.

Commiſſionen.

Sol der impetrirende Theil binnen 6 Wochen zu bewerkſtelligen ſuchen. I. 452.

Sportuln-Ordnung der Commiſſionen bei den Obergerichten. II. 263.

263. bei den Aemtern. II. 281. 282.

Compasbriefe.

Was solche seien und wann sie zu erteilen. I. 244. 275.

Competenz.

Wann und wie solche bei Concursen zu bewilligen. II. 700. 701.

Komt nur denen zu Statten, welche durch Unglüksfälle ohne ihr Verschulden in Concurs gerahten sind, und bleibt es deshalb übrigens bei der Vorschrift gemeiner Rechte. II. 700. §. 19.

Compulsoriales.

Wie solche ausgebracht und erlassen werden sollen. I. 226.

Wider den Richter erster Instanz. I. 227.

Concessionen.

Die Landesherrliche Confirmation der Concessionen sol nachgesuchet, und auf die nicht confirmirte in judicando nicht reflectiret werden. II. 6.

Concipient.

Mus von dem die Schrift exhibirenden Procurator benennet werden. II. 603. §. 5.

Conclusion.

Wann in Processen zu beschließen. I. 255.

Nach derselben sol kein weiterer Schriftwechsel gestattet werden. I. 255.

Wann die Conclusion zu rescindiren. I. 255. 256.

Schriftliche Submission ist verboten. I. 354. 827.

Es wäre denn ob nova in Duplicis contenta, und auf deshalb vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubnis. I. 827.

Concursgelder.

Sollen während der Dauer der Appellationen und Interpositionen ex deposito ausgeliehen werden. II. 714.

Wann solche unter die Gläubiger zu vertellen. II. 716.

Concurs.

Von einem in Concurs gerahtenen Hause sol der Curator den Beitrag zur Brandkasse, ohne daß es einer Rükfrage oder Classification bedarf, bezahlen. II. 57.

Wie dabei die Zinsen zu classificiren. II. 252.

Wann derselbe zu erkennen. II. 688.

Nimt vom Tage der Edictal-Citation seinen Anfang. II. 691.

Concurs-Proces.

Wie dabei zu verfahren. II. 698—709. 712—714.

Concurs-Ordnung.

Concurs-Ordnung von 1779. II. 688.

Conducteuren.

Die Herrschaftliche Conducteuren stehen bei 50 fl. Strafe mit einem Dienstpflichtigen über die natürliche Dienstleistung auf eine höhere, als Kamertaxmäßige Bezahlung nicht contrahiren. II. 446.

Confirmation.

Wie es mit Confirmation der Catechumenen zu halten. I. 534.

Von den Confirmationen der Veräußerungen der Bauerngütern. II. 46.

Taxe der Confirmationen bei den Obergerichten. II. 265. bei den Aemtern II. 284. bei den Städten. II. 297.

Statt derselben ist die Ingrossation in die Hypothekenbücher eingeführet. II. 399. §. 1.

Deren Taxe. II. 411. §. 31.

Consens.

Gutsherrlicher Consens ist bei Veräußerung und Verpfändung eigenbehöriger und meierstättischer Güter nothwendig. II. 45. 409. §. 26. 414. §. 4.

Sol im Fal der Nothwendigkeit ohnentgeltlich ertheilet werden. II. 409. §. 27.

Consistorialbote.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 338.

Consistorialien.

Sind in Consistorial- und Ehesachen ihrer Pflichten gegen den Landesherrn erlassen. I. 334.

Ihnen sollen die geschlossenen Acten zum Votiren zugeschicket werden. I. 336. 337.

Consistorial-Secretär.

Wie derselbe zu beeidigen. I. 334.

Consistorial-Siegel.

Sol vom ersten Commissario verwahret werden. I. 336.

Consistorium.

Sol aus dem Canzler, einem Rahte und dem ersten Superintendenten bestehen, demselben auch in wichtigen Sachen noch ein Superintendent zugeordnet werden. I. 141. 333.

Consistorial-Ordnung von 1600. I. 325.

Generale Consistorium sol viermal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Dessen

Deſſen Sportels-Ordnung. II. 269.
Sol auf keine Volziehung der Ehe erkennen, wenn der klagende Teil nicht erweiſet, daß die Verlobung geſezmäßig geſchehen. II. 451.

Contracte.

Von wucherlichen Contracten. I. 385. II. 766.

Contradictor.

Wann und wie ſolcher bei Concurſen zu beſtellen. II. 692, 694.
Die Einreden gegen denſelben müſſen im Profeſſions-Termin vorgebracht werden. II. 692.
Wird von den Aemtern in der Regel nicht beſtellet, ſondern deſſen Amt von jenen zugleich bei Concurſen verwaltet. II. 692.
Deſſen Pflichten. II. 695.

Contribution.

Von Entrichtung und Erhebung derſelben. I. 813.
Sol monatlich an gewiſſen dazu beſtimten Tagen gehoben, und vor Ablauf des Monats an die Landkaſſe eingeſchikt werden. II. 471. 504. 644.
Die Deſignationen der ex- und inexigiblen Contributions-Reſtanten ſollen in der Mitte des Jenners jeden Jahrs eingeſandt werden. II. 507.
Iſt von elocirten Höfen nebſt den Domanial-Gefällen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.
Wie ſolche bei Concurſen zu claſſificiren. II. 706. §. 5.

Contumacia.

S. Ungehorſam.

Conventus.

S. Zuſammenkünfte.

Copiiſten.

Sollen auf jede Seite wenigſtens 28 Zeilen, und in jede Zeile 12 Silben ſchreiben. I. 190.

Copulation.

Fremde unbekante Leute, *ſo entweder* ausländiſch, *oder* in eines Paſtors Pfarre nicht wohnhaft, ſollen ohne Kundſchaft ihrer Obrigkeit und Seelſorger, darunter ſie geſeſſen, nicht copulirt werden. I. 191. 577.
Bauersleute, ſo nicht auf eigenthümlichen Gütern ſizen, ſollen ohne Amtsſchein nicht copulirt werden. I. 363. 577.
Geſchiehet von dem Prediger des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird. I. 579.

Wer deſſelben muß der zur andern Ehe ſchreitende Wittwer, oder die ſich wieder verheirathende Wittwe mit den Kindern ſchichten. II. 151.

Bei der Copulation wird der beſtimmte Beitrag zur Beſoldung der Oberhebamme entrichtet. II. 449.

Coexecutorium.

Sol auf Begehren der Partelen oder nach Befinden ex officio beſtellet werden. I. 890.

Sol bei Einwendung der Suſpenſiv-Rechtsmittel beſtellet werden. II. 348. 357. §. 3.

Sol in caſu ſuſpicionis, wenn die angeführte Urſachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht hinreichend zur Recuſation ſind, angeordnet werden. II. 359. §. 5.

Corruptionen.

S. Beſtechungen.

Criminal-Beiſitzer.

Deren Eid. I. 316.

Criminal-Defenſor.

Deſſen Eid. I. 318.

Kan von vermögenden Angeklagten Bezahlung verlangen. I. 318.

Criminal-Fiſcal.

Deſſen Eid. I. 317.

Criminal-Gerichte.

Iſt von einem Richter, zwei Räthen und fünf Schöpfen zu beſetzen. I. 315.

Wird auf Kaiſer Carls des fünften und des Reichs peinliche Ordnung verwieſen. I. 324.

An daſſelbe ſollen die Beamte vierteljährig die Rapports der Unterbedienten wegen der monatlichen Hausviſitationen einſenden. II. 247.

Deſſen Sperteln-Ordnung. II. 271.

Criminal-Ordnungen.

Peinliche Proceß-Ordnung von 1600. I. 315.

Criminal-Inſtruktion für die Beamte von 1767. II. 242.

Criminal-Richter.

Deſſen Eid. I. 316.

Criminal-Sachen.

Gehören ans Criminal-Gericht. II. 272.

Sollen nach Kaiſer Carls V peinlicher Proceß-Ordnung entſchieden werden. I. 324.

Criminal-Secretär.

Deſſen Eid. I. 317.

Curatel.

Curateln für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taube und Stumme, und Abwesende sind den Vormundschaften gleich einzurichten. II. 632. §. 36. 37.

Curande

Wann und wie solcher bei Concursen zu bestellen. II. 692. 694. §. 6.

Dessen Pflichten. II. 694. §. 6.

Dessen Amt kan mit dem eines Contradictors verbunden, bei weitläuftigen Concursen müssen beide aber getrennet werden. II. 694. §. 6.

Soll 4 Wochen nach eröfneter Prioritäts-Urtel seine Schluß-Rechnung übergeben, und was darin zu beachten. II. 714. 715.

S. Concradictor.

Curatorium.

Wie solches zu ertheilen. II. 625.

Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

Defensor.

S. Criminal-Defensor.

Denegirte Justiz.

Wann und wie an den Obergerichten über verweigerte Justiz geklaget werden könne. I. 223. 224. II. 519.

Denunciation.

Der Executen muß 14 Tage vor deren Vollstreckung geschehen. II. 415. §. 5.

Depositions-Gebühren.

Betragen bei den Obergerichten 1 rthl. 12 gr. von hundert. II. 266.

Bei den Untergerichten 1 rthl. von hundert. II. 299.

Sollen von vormundschaftlichen Geldern gar nicht genommen werden. II. 633. §. 41.

Depositum.

Die darin befindliche Concursgelder sollen, während des Verfahrens über die Prioität, gegen Verzinsung sicher verlegt werden. II. 714. §. 16.

Desertion.

Wenn deshalb in Ehe-sachen geklaget wird, wie dabei zu verfahren. I. 347.

Dieberei.

Von Bestrafung der Hausdieberei. II. 52.

Und der bei einer Feuersbrunst begangenen. II. 87. §. 28.

S. Feld-

. Feld- und Garten-Diebere.

Diebesrotten.

Wenn Diebesrotten Einbrüche unternehmen, ſol durch Rührung der Glokken Lerm gemacht, Gewalt gegen ſie gebraucht, auch ſogar Feuer auf ſie gegeben werden. II. 135.

Dienſtbare Güter.

5. Baurengüter.

Dienſte.

Wie ſolche zu verrichten ſind. I. 368. 410.

Dienſtordnung von 1664. I. 442.

Wie die Dienſtleute zu ſpeiſen. I. 444.

Wie weit und wie viel die Spanndienſte zu fahren ſchuldig. I. 445.

Die Dienſte müſſen auf Verlangen des Dienſtherrn allemal in Natur verrichtet werden. I. 445.

Ueber die Dienſtordnung ſollen die Obergerichte halten und dawider keine Proceſſe annehmen. I. 700.

Bei Leiſtung der Holzdienſtfuhren ſollen ſich die Dienſtpflichtige des Abhauens junger Heiſter und anderer Holzbeſchädigungen enthalten. I. 707.

Wie die Holzdienſtfuhren zu verrichten. I. 708.

Bei Verpfändungen der Zubehörungen dienſtpflichtiger Güter ſol darauf Rükſicht genommen werden, daß der Beſizer nicht außer Stand komme, die zur Dienſtleiſtung erforderliche Pferde zu halten. II. 409.

Zum Herrſchaftlichen Bauweſen und andern Bedürfniſſen ſollen keine Extradienſte, ſondern nur die Burgfeſte und ordinaire Dienſte gebrauchet werden. II. 445.

Sollen, wenn ſie nicht in Natur geleiſtet, nicht höher, als nach der Kammertax bezahlet werden. II. 446.

Wenn über die Art der Dienſtleiſtungen Streit entſtehet, ſoll das Dienſtmann bei dem beſcheinigten Herkommen ſo lange in poſſeſſorio ſummariſſimo geſchüzet werden, bis der Dienſtherr in poſſeſſorio ordinario oder petitorio ein anders erwieſen. II. 662.

Dienſtfähige ledige Perſonen.

Sollen ſich ohne erhaltene Erlaubnis nicht außer Landes in Dienſte begeben. I. 836. II. 48. §. 2. 485. 726.

Gesellen, wenn sie sich bei andern einmieten und ihre eigene Nahrung treiben, Schazung geben und zu Leistung der Extraordinarie angehalten werden. I. 410. 429. 461. 492. 836. II. 103. 726. 748.

Ihnen sol, wenn sie nicht drei Jahr bei andern gedienet haben, das Heirahten nicht verstattet werden. I. 836. II. 47. 642. 726.

Dissamation.

S. Provocation.

Dilation.

Die vierte Dilation eines Beweistermins sol nicht anders, als nach abgestattetem Eide, verstattet werden. I. 245.

Dilations-Bitten sol mündlich zu Protocol dictiret werden. I. 356.

Die dritte Dilation sol nicht ohne wichtige und verificirte Ursachen, die vierte aber gar nicht gestattet werden. I. 450. 829.

S. Frist.

Dilatorische Einreden.

Worin sie bestehen. I. 228. 229.

Sollen vor der litis Contestation eingewandt werden. I. 229.

Wenn solche abgetrieben werden, ist Beklagter in die Kosten und Strafe zu condemniren. I. 230.

Dinggericht.

Dinggericht in Horn und dessen Gebühren bei Subhastations- und Immissions-Fällen. II. 303.

Dingliches Recht.

Alle Verschreibungen, die solches bewirken, sind in die Hypothekenbücher einzutragen, und erhalten dadurch einen Vorzug. II. 400. §. 5. 6. 7.

Directorium.

Demselben sollen alle Sachen, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten von den Räthen zur Distribution zugestellet werden. I. 829. 830.

Alle Bescheide müssen von ihm unterschrieben seyn. I. 831.

Die Ursachen einer Recusation müssen demselben schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae zugestellet werden. II. 358. §. 5.

Dispensation.

Ohne Dispensation sol niemand im 2ten Grad der Verwandschaft heirathen. I. 362. 575.

Disputir-Sätze.

Deren I. 350.

Disser-

Diſtraction.

Diſtractions-Ordnung von 1597. I. 390. von 1771. II. 412. 470.

Diſtraction des Viehes ſol nur alsdann geſchehen, wenn keine entbehrlichere Executions-Mittel vorhanden ſind. II. 470.

Bei erkanten Executionen ſind zuförderſt die entbehrlichen Mobilien, in deren Ermangelung aber erſt die Immobilien zu diſtrahiren, II. 413. §. 2. 3. 4.

Die Diſtraction der Akkergeräthſchaften und des Handwerkszeuges kan nur in ſubſidium geſchehen. II. 413. §. 2.

Erbeigene, Erbzins- und Erbpachtpflichtige Baurengüter können nur diſtrahiret werden. II. 414.

Eigenbehörige und meierſtättiſche Güter aber können nicht diſtrahiret, ſondern nur, zur Tilgung der Schuld, dem Gläubiger, gegen Uebernehmung der Laſten, zur Nuzung übergeben werden. II. 414. §. 4.

Wie die Diſtraction bekant zu machen. II. 416. §. 6.

Documente.

Können bis zum Beſchluß der Sache beigebracht werden. I. 248.

Sollen vom Gegenteil recognoſciret und retenta copia vidimata apud acta dem Producenten zurükgegeben werden. I. 248.

Gemeine Documente müſſen vom Gegenteil ediret werden. I. 249.

Urkunden und Documente ſollen bei der Klage und Exceptions-Schrift beigebracht, und nachher nicht zugelaſſen werden, dafern ſie nicht nachher von neuem erkundiget oder vom Gegenteil veranlaſſet werden. I. 451. 452.

Müſſen bei Concurſen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

Domanial-Gefälle.

Sind nebſt der Landes-Contribution von elocirten Höfen vor allen andern Abgaben zu entrichten. II. 607.

Wie ſolche bei Concurſen zu claſſificiren. II. 706. §. 5.

Dreſchen.

Das nächtliche Dreſchen wird gänzlich verbohten. I. 769.

Jedoch bei Laternen des Morgens von 4 Uhr an verſtattet. I. 782. II. 81.

Duelle.

Werden verboten. I. 804.

Düngerlohn.

Wird beſtimmet. I. 417. 427.

Edictal-Citation.

Was bei deren Erlaſſung zu beobachten. II. 253. 469. 692.

Sol bei Strafe der Koſten des Einrückens ex propriis durch die Intelligenzblätter bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Von derſelben nimt der concurſus formalis ſeinen Anfang. II. 691. §. 3.

Ehe.

Von den verbotenen Ehen. I. 97. 361. 573.

Eltern ſollen die Kinder dazu nicht zwingen. I. 573.

Sol zum längſten 14 Tage nach geſchehener Proclamation vollzogen werden. I. 578. §. 25.

Sol den Kindern der Unterthanen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedienet haben, nicht verſtattet werden. II. 47. 642.

Ehebrecher.

Sollen nach des Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung geſtrafet werden und Kirchenbuße thun. I. 363.

Eheklage.

Sol Artikelsweiſe mittelſt Eides dandorum übergeben werden. I. 339.

Darauf mittelſt Eides reſpondendorum lis conteſtiret werden. I. 340.

Wenn auf die Beiwohnung geklagt wird, und ſponſalia richtig ſind, der Beklagte aber ungehorſamlich ausbleibet, ſol Kläger in die Güter deſſelben zum gebührlichen nothdürftigen Unterhalt immittiret werden. I. 348.

Sol nicht Stat finden, wenn der Kläger nicht erweiſet, daß die Verlobung geſetzmäßig geſchehen. II. 451.

Ehepaar.

Was jedes neue Eheweib zur Beſoldung der Oberhebamme beizutragen. II. 449.

Ehepacten.

Müſſen vor vollzogener Ehe errichtet und gerichtlich beſtätiget werden. II. 63.

Eheprotocolle.

Dazu ſollen bei den Aemtern beſondere Bücher gehalten werden. I. 364. 722. II. 4. 99, 217.

Ehesachen.

Ehe Matrimonial-Sachen, auch Provocation.

Eheverlöbnis.

Alle Eheverlöbnisse ohne Rath, Consens und Wissen der Eltern, Vormünder oder die an deren Stat, sind unrechtmäßig und aufgehoben. I. 360. 571. II. 451.

Wenn aber dieser Consens ohne Ursache verweigert wird, soll das Verlöbnis für gültig erkläret werden. I. 360. 572.

Ursachen, warum der Consens rechtmäßig zu verweigern. I. 360.

Wenn nebst der heimlichen Verlobung auch die fleischliche Vermischung gestanden wird, soll mit der Eheverfahren, und der Eltern Consens ausgestellet werden. I. 361.

Dies wird abgeändert und die Ehe auch in diesem Fal für unstatthaft erklärt. I. 572.

Zu Eheverlöbnissen sollen von jeder Seite nur viel Personen gebeten werden. I. 364.

Sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie in Gegenwart zweier Zeugen und der Eltern und Vormünder derjenigen, die unter solchen noch stehen, geschlossen werden. II. 451.

Eheverschreibungen.

Die Eheverschreibungen der Bauersleute sollen öffentlich an der Audienz und mit genugsamer Untersuchung errichtet werden. I. 721. II. 99.

Sollen vor Ablauf der in der Kirchenordnung bestimmten Trauerzeit ohne Dispensation nicht gemacht werden. I. 722.

Sollen für die Soldaten des Kreis-Contingents nicht eher errichtet werden, bis sie den Consens-Schein zur Heirahe von ihrem Officier vorzeigen. II. 69.

Sollen, wenn Kinder vorhanden, bei einer zweiten Ehe nicht aufgenommen werden, wenn nicht der die Wiewe heirahrende eine dem Colonat angemessene Cautien bestellet. II. 350.

Darin sollen bei Brautschatz-Erhöhungen die acquisita als jener Grund specifice eingerükket werden. II. 350.

Dabei sollen keine schwarze Ehrenkleider verschrieben, noch gegeben werden. II. 739.

Dabei

Dabei ſol die Lehnsfolgs-Pupillen- und Vormundſchafts-Ordnung genau beobachtet werden. II. 753. § 5. 755.

Ehezettel.

Sollen von den Beamten nicht ehender ertheilet werden, bis die Verlobte ihre Freibriefe und die Gutsherrliche Scheine wegen beſchehenen Weinkaufs vorgeleget haben. II. 14.

Ehelos.

Sol derjenige beſtrafet werden, der etwas verlanget, daß ihm bei Feuersbrünſten entwendet werden. II. 87. §. 20.

Eichelngärten.

Sollen bei jeder Privat-Eichelnmaſtung angelegt werden. II. 389.

Eichen.

Sollen ohne obrigkeitliche und gutsherrliche Erlaubnis nicht gehauen, oder verkaufet werden. I. 405. 475. II. 71. 389.

Das Stüfeln der alten und Verbeeren der jungen Eichen durch Ringeln, oder auf eine andere Weiſe ſol exemplariſch beſtrafet werden. I. 707. 839. 874.

Für jede gefällete Eiche ſollen 6 junge angepflanzet werden. II. 390.

Eid.

S. Juramt.

Eidesauflöſung.

Hat im executiviſchen Proceß nicht Statt. II. 73.

Eidliche Gelöbnge.

Eidliche Gelöbnge mit Advocaten und Procuratoren ſollen caſſiret und nichtig ſeyn. I. 200.

Eigenbehörige.

Deren Güter können ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht verſchrieben, noch Executiones darauf actum werden. I. 305 II. 409. §. 26. 410. §. 30.

Sollen ihre Kinder ohne Conſens der Obrigkeit und der Gutsherren nicht verheirathen. I. 363.

Sollen die Weinkäufe zu rechter Zeit richtigen und entrichten. I. 459. 460.

Müſſen, wenn ſie ſich außer Landes begeben wollen, Freibriefe haben. I. 730.

Sollen ſich ohne Bewilligung des Amts und Eigenthumsherren nicht außer Landes verheirathen. II. 48. §. 2.

S. Dienſtpflichtige ledige Perſonen, auch Erbpflicht.

Eigentuhms-Sachen.

Die Aufsicht und Verwaltung der Gutsherrlichen Gerechtsams über herrschaftlich eigenbehörige und meierstättische Güter wird der Rentkammer aufgetragen. II. 25.

Sollen aus der Amtsstube in pleno vorgetragen werden. II. 99.

Eingepfarrete.

Sollen wegen der Kosten bei der Introduction eines Predigers der Kirche zu Hülfe kommen. I. 510. §. 7.

Müssen die Kosten für Kirchengebäude, deren Reparatur, Anschaffung neuer Glocken und Orgeln stehen. I. 614. §. 3.

Sollen bei den Kirchspielskirchen zu den Gottesdiensten sich halten und nicht anderswohin den Kirchgang nehmen. I. 529. §. 20.

Einländer.

Haben den Verkauf der Wolle und rohen Häute vor Ausländern. II. 431.

Einliegee.

Sollen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht aufgenommen werden. I. 367. 772. II. 20. 426.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hude keine Pferde halten. II. 43.

Ueber die vor deren Aufnahme geschehene Untersuchung sol ein besonderes Protocoll gehalten werden. I. 773. II. 21.

Sollen die ihnen zugeschriebenen Abgaben bis zu Ende des Jahres bezahlen und der Hauswirt dafür einstehen. I. 773. II. 21.

In den Städten sollen keine Einlieger vom Lande ohne Amtsschein zugelassen werden. II. 48. §. 1.

Für dieselbe mus der Hausherr das Tobaksgeld bezahlen und sich an ihrem Vieh und Sachen erholen. II. 59.

Sollen, wenn sie ledige dienstfähige Personen sind, außer [illegible] sein oder Schutzgeld nach [illegible] II. 503. 765. 848. denn [illegible]

Einlösungsrecht.

Wann und wie solches denen Schuldnern in Ansehung ihrer zur Execution gezogenen Güter vorzubehalten. II. 417. 418.

Einländer.

[illegible] die Zeugen und deren Aussagen finden, wenn sie [illegible]

Wenn ſie darin nicht vorbehalten, finden ſie nach eröfnetem rotulo nicht Statt, als nach vorher geleiſtetem juramento calumniae. I. 250.

Wegen der Einreden ſelbſt bleibt es bei den gemeinen Rechten. I. 251.

Der Zeugenführer kan die Perſonen ſeiner eigenen Zeugen nicht, wol aber deren Ausſagen anfechten. I. 251.

Einreden wider Urkunden. S. Urkunden.

S. auch Exceptionen.

Eilen.

S. Mond.

Elocationen.

Ausgedehnte und wüſte Höfe ſollen dem Landes- und Gutsherrn anheim gefallen ſeyn. I. 808.

Von den elocirten Höfen, wobei Ueberſchus iſt, ſollen die Pachtfrüchte in natura abgeliefert oder im marktgängigen Preiſe bezahlet werden. II. 396.

In welcher Ordnung die Abgaben von elocirten Höfen zu bezahlen. II. 502. 607. §. 2.

Sollen einige nicht mehr als drei Bauerhöfe, ſondern wo mit Schulden beſchwerte Bauergüter genug, oder zum Teil verkauft werden. II. 669.

Wie die ſchon vorhandenen Elocationen aufzuheben. II. 670. 671.

Eltern.

Sollen ihre Kinder nicht zum Heirahten zwingen. I. 373.

Emigration.

Kaiſerliches Edict vom 1769 wider die Emigration der teutſchen Unterthanen. II. 332.

Empirici.

In der Arzneikunſt und Chirurgie müſſen ſich examiniren laſſen. II. 30.

Entſcheidungsgründe.

Müſſen den Urteln beigefügt werden. II. 722.

Entſchädigungen.

Wegen nicht zu übernehmender Vormundſchaften, müſſen auf einmal ausgemacht und ſummariſch entſchieden werden. II. 628. §. 5.

Die gegen dieſe Entſcheidung eingewante Rechtsmittel haben keinen Suſpenſiv-Effect, auch die dritte Inſtanz keine Stat. II. 628. §. 7.

Entſetzung.

S. Lehnsentſetzung.

Engen.

Sollen auf keinen Forellen-Waſſern gehalten werden. I. 386. 459. 462.

Erbmeierſtättiſche Güter.

Wann und wie ſolche verteilet werden können. II. 409. §. 25.

Erbteile.

S. Sterbfälle.

Erder.

Die Kaufleute ſollen ihre Bremer Waaren nicht über Viacho, ſondern über Erder ſpediren laſſen. II. 147.

Der Erderſche Frachtpreis wird für 300 ℔ die Meile im Sommer auf 7 gr. 3 pf. und im Winter auf 9 gr. geſetzt II. 341.

Erdeſtechen.

Das Abſtechen der Erde von der gemeinen Hude und Feldwegen wird gänzlich verboten. II. 70.

Erdlöcher.

Erdlöcher und Gruben, die an Wegen zu deren Beengerung angelegt ſind, ſollen zugeworfen werden. I. 783.

Erfrorne, Erhenkte, Erſtickte, Ertrunkene.

Wie ſolchen geholfen werden ſolle. I. 193. 285. 484. 499.

E. Ertrunkene.

Erte.

S. Aehrenleſen.

Erworbene Güter.

Sollen von den Bauregiſtern nicht abgeſondert, noch von den ausgeſteuerten Kindern geerbet werden. I. 367.

Sollen in den Ehepactenſchreibungen jedesmal ſpecifice angegeben werden. II. 259.

Eſanten.

Wie die Prediger zu ernähren. I. 119. 506.

Exceptionen.

Sollen ſämtlich zugleich und in einer Schrift vorgebracht und die dilatoriſchen vor der Litisconteſtation eingegeben und ausgeführet werden. I. 228. 229. 230. 237. 435. Es wäre denn, daß nachher welche von denen exiſtirenden, oder der Partei wiſſend würden, als welches ſodann alsdann zu behaupten. I. 237. 250.

Den dilatoriſchen Exceptionen ſollen, in Ermangelung der ſolennen dilatoriarum, alternativ und ſpeciales Cumulation und alle peremtoriſche Einreden auf einmal hinzugefüget werden, und ſo die

Strafe der Präclusion für die Partei und 4 ß. für den Anwald. II. 494. 495.

S. Einreden.

Exceptions-Schrift.

Nach deren Einbringung soll von Gerichtswegen remotis Advocatis, die Güte versuchet werden. 356. §. 1.

Excommunication.

Wie es mit Excommunication über Kirchenbann-gesetzer Sünder zu halten. I. 19. 551.

Execution.

Wie die Execution gesprochener Urtheile vollstrecket. I. 273.

Soll zuerst auf bewegliche Güter geschehen. I. 302. II. 413. §. 1.

Darf nur Jemahl bis Michael auf die zum Acker dienende Pferde bei Executionen nicht vollstrecket werden. I. 302. II. 417. §. 6.

Wie selbige in unbewegliche Güter zu vollziehen. I. 303. II. 414. 417.

Wie diese Distraction vorher bekannt zu machen. I. 303. II. 417. §. 7.

Sind bei deren Verkauf zu verfahren. I. 304. II. 418. §. 7.

Kan auf eigenthümliche Güter wegen ohne consentirte Schulden nicht geschehen. I. 305. II. 414. §. 4.

Wömit jedoch die Eigenthumsherren nicht gemeint sind. I. 305.

Zu Betreibung der Abgaben von den Unterthanen sol keine militärische Hülfe gebraucht werden. I. 58. II. 69.

Sol in geringfügigen Sachen, wo das objectum litis keine 50 Rthl. beträgt, wenn der erste Bescheid in der zweiten Instanz pure confirmiret wird, ohne weiteres Interponiren vollstrecket werden. II. 357. §. 3.

Sol zuförderst auf die entbehrlichsten beweglichen Güter, in deren Ermangelung auf unbewegliche Güter, und denn erst auf die vorhandenen Activ vollstrecket werden. II. 413. §. 1.

Sol auf das Vieh-Inventarium nur alsdenn vollstrecket werden, wenn keine andere sichere Executions-Mittel vorhanden sind. II. 470.

Findet nicht Statt, wenn andere Gläubiger dagegen protestiren. II. 470.

Executivischer Proceß.

Darin sol bei dem Obergerichten keine

fehle Eideszuschiebung zulässig seyn. II. 731.

Executoren.

Sollen keine Disputation zulassen. I. 274.

Sollen bei Versteigerung der exequirten Sachen nicht selbst mit bieten. II. 417.

Exhibita.

S. Schriften.

Exhibiten.

Der gerichtlichen Handlungen mus durch recipirte Advocaten und Procuratoren geschehen. I. 833. II. 603. §. 4. 5.

Exhibitionsgebühren.

Sollen in geringfügigen Sachen nicht passiren. II. 819.

Expectanzen.

Sollen auf künftig vacirende Pfarrdienste nicht leicht ertheilet werden. I. 505.

Extracte.

Sollen aus dem Hypothekenbuche einem Gläubiger auf Verlangen ertheilet werden. II. 405. § 13.

Für deren Richtigkeit mus das Gericht stehen. II. 485. §. 13.

Die Regierungs-Cantzley und das Hofgericht müssen sich solche wegen der bei ihnen geschehenen Ingressationen am nemlichen Tage ohnentgeltlich ertheilen. II. 406. §. 17.

Extradienste.

Zur Leistung derselben sollen dienstfähige ledige Personen, die sich bei andere eingemiethet haben und ihre eigene Nahrung treiben, angehalten werden. I. 410. 429. 836.

Sollen nicht anders, als im höchsten Nothfall, und dann des Jahrs nicht mehr als drei, ausser der Saat- und Ernte-Zeit bestellet werden. II. 445.

Extraordinaire Sachen.

S. Summarische Sachen.

Fallholz.

Sol den Holzmachern für Einforderung des Holzgeldes überlassen werden. I. 406.

Fanatiker, Fanatismus.

S. Schwärmerei.

Fasten.

Fastenspiele und Mummereien sind verboten. I. 370. 496. 524.

Facultäten.

Der Recurs an die Obergerichter von Amtsverrichtungen ist in keine

Fatalien gebunden. II. 4. 518. §. 3.

Sollen von allen Bescheiden a die publicationis zu laufen anfangen. II. 353.

Von Raths-Bescheiden a die insinuationis. II. 461.

Die Fatalien des Beweises müssen bei Strafe derselben, salvo regressu gegen den Advocaten, nebst dem fatali interpositionis besonders gewahret werden. II. 604. §. 6.

Faustpfänder.

Sollen dem Darleiher nur alsdann nach der Verfolgzeit zugesprochen werden, wenn $\frac{2}{3}$ des Werts darauf geliehen worden. II. 418. 419. §. 7.

S. Pfänder.

Feiertage.

S. Sonn- und Festtage.

Felder.

Von den Hecken, Bäumen und Strassen an und zwischen den Feldern. II. 450. 730.

Feldfrüchte.

Sollen vor der Einerndung auf dem Halme oder roh mit Gelde belegt oder verkauft werden. I. 385. 729. 730. II. 56. 223. 250. 433.

Das Beschädigen der Feldfrüchte durch die Hunde bei Ausübung der Jagd wird verboten. I. 803.

Der Verkauf der abgemehten Früchte wird Haufen oder Schefweise erlaubt, wenn solcher vorher bei jeder Orts Obrigkeit angezeiget worden, und der Abgang des Strohes dem Verkäufer nicht nachtellig ist. II. 250.

Sollen des Nachts nicht ohne Not eingefahren werden, wenn solches aber die Umstände erfordern, nicht bei offenem Lichte, sondern bei wohl verwahrten Laternen abgeladen werden. II. 367.

Sollen nicht unreif abgeschnitten und verbrannt werden. II. 433.

Feldhüter.

Wie sich dieselbe beim Verscheuchen des Wildes zu verhalten. I. 800. §. 9.

Feld- und Garten-Diebstal.

Wird verbohten. I. 812. 874. 885. II. 77. 92. 343.

Soll mit dem Zuchthaus bestrafet werden. II. 92.

Feld- und Garten-Schäden.

Sollen, wenn keine freiwillige Vergütung erfolgt, von den Eidgeschwornen jedes Orts, nachdem

dem

dem Eigenthümer des beschädigenden Viehes vorher davon Nachricht gegeben worden, taxiret werden. II. 393. §. 12.

Von Remission wegen der durch Unglüksfälle entstandenen Feldschaden. II. 496.

Fensterzehrungen.

Sind bei 4 gfl. Strafe verboten. I. 700. II. 1. 385. §. 6.

Ferien.

Verzeichnis der ordentlichen Gerichtsferi n. I. 282.

Wie die Aemter solche zu beachten. II. 724.

Festtage.

S. Sonn- und Feiertage.

Feuerherren.

Sollen zu fleißiger Beachtung ihres Amts angewiesen werden. I. 486. 710. 714. 769.

In jeder Bauerschaft sollen 2, und in jedem Flekken 4 Feuerherren bestellet werden. II. 83. §. 11.

Sind nicht längre als 2 Jahr ihr Amt zu verwalten schuldig. II. 84. §. 12.

Was dieselbe zu beachten haben. II. 84. §. 13.

Sollen jedes Haus alle Monat visitiren. II. 474.

Feuerlöschungs-Geräthschaften.

Sollen zur Hand und in gutem Stande erhalten werden. I. 710. 714 II. 85. 462. 746.

In jedem Amt sol eine Schlangenspritze, in jedem Flekken und Bauerschaft 2 Feuerleitern, verschiedene Feuerhaken, sechs Handspritzen und ein Paar große Schlagsaken gehalten werden. II. 85. §. 15. 746.

Ein jeder Meyer sol zwei, und die übrigen einen Feuersauer haben und wohl verwahren. II. 86.

Feuerofen.

Nahe an dieselbe sol kein Stroh, Lehr, Flachs, Torf und andere leicht anzündende Sachen gelegt werden. II. 81.

Sollen wenigstens 16 Fus hoch über dem Feuerheerd angeleget, und beschossen und hinwelbet wölben. II. 673. 736.

Feuerordnung.

Für die Stadt Detmold. I. 485.

Für das platte Land. II. 80.

Feuersbrunst.

Was ein jeder bei entstehender Feuersbrunst zu beachten. II. 86. §. 17.

Von

Von allem, was dabei vorgegangen, ist an die Regierung berichtet zu machen. II. 88.

Feuerstätten.

Das Feuer bei des Verds mit eisernen Kessln oder Stellen zugerichtet werden. I. 759. II. 111.

Feuer und Liechte.

Soll nicht offen über die Gassen getragen, noch in Scheuren und Ställen gebraucht, noch Flachs und Holz beim Ofen gedörret, oder anderes bei Liecht verarbeitet werden. I. 431. 495. 699. 749. 713. 746. 759. 768. II. 51. 88. 141. 475.

Bei offenem Liechte soll des Nachts kein Korn eingefahren werden. II. 367.

Fideicommisse.

Familien-Fideicommisse sollen nicht anders gültig seyn, als wenn sie von der competenten Obrigkeit gefertiget und in den Intelligenzblättern bekant gemacht worden. II. 346.

Sollen ins Hypothekenbuch eingetragen werden. II. 401. §. 7.

Fiscal.

Soll bei Strafe der Ordnung in ordinariis judiciis gegenwärtig seyn und die Exceptiones beantworten. I. 532.

Im Appellationsfall über Procuratorem Fiscalem zu instruiren. I. 634.

S. Hofgerichtsfiscal, Criminalfiscal.

Fischliche Sachen.

Sollen auf Hofgerichte gezogen werden. I. 222.

Fischerey.

Soll niemand, als wer dazu berechtiget, und ausdrücklich die Seinige, und in seinem Brod und Sold stehende kundige Leute exerciren. I. 385. 797. 798. §. 1. 5. II. 19. 97.

Soll ohne landesherrliche Bewilligung nicht an andere übertragen oder gestellet werden. I. 798. §. 3.

Auf den Bächen sollen keine Kiebegarn und Nachtangeln oder Nachtkörbe gebraucht werden. I. 798. II. 97.

Fiscus.

Wie dessen Forderungen bei Concursen zu classificiren. II. 709. 710.

Flachs.

Das Troknen desselben beim Feuer, auf dem Ofen und Backofen, und

das Verarbeiten beim Licht wird verboten: I. 431. 485. 709. 713. 746. 769. II. 81. §. 3. 141.

Flachsrotten.

Sollen nicht in fließenden Wassern angeleget, noch in diesen gezäunet werden. I. 462. 474. 479. 772. 776. 792. 798. 879. II. 721.

Der Inhalt dieser Verordnungen sol jährlich vor der Flachsernte bekant gemacht werden. II. 721.

Keine neue Rottekuhle sol an herrschaftlichen Fischbachen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt und darauf gesehen werden, daß aus den schon daseienden unschädlichen Rottekuhlen das Wasser nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu versertigende Grube zum Vertrocknen geleitet werde. II. 721.

Fleisch.

Dessen Taxe. I. 414. 426. Sol monatlich im Intelligenzblat bekant gemacht und von den Schäzern des Fleisches mit darauf gesehen werden, daß kein ungesundes und gar zu schlechtes Vieh, und auch keine gar zu junge Kälber geschlachtet werden. II. 342.

Fleischzehente.

Wie solcher zu ziehen. I. 368. 448. II. 423. §. 10. 11. 12.

Derjenige, welcher dabei Unterschleif macht, sol nicht nur dem Zehentherrn das Untergeschlagene erstatten, sondern auch nachdrüklich bestrafet werden. II. 434. §. 13.

Flekken.

Darin sol kein Gesindel, so bürgerliche Handtierung nicht gelernet hat oder nicht gebrauchen wil, aufgenommen werden. I. 369.

Haben die Aufsicht über Handwerkerwerker und Gemerkt. I. 369. 370.

Sollen mit nohtdürftigen Victualien versehen seyn. I. 370. §. 2.

Fluchen und Schwören.

Wird bei willkürlicher Strafe verboten. I. 359. 396. 455. 631. §. 20.

Flüsse.

Darin sollen die Stauwerke so angeleget werden, daß die Halbschleu des Wassers den freien Lauf behält. I. 798. §. 4.

Die Flüsse und Bäche sollen durch Aufräumung und Erweiterung des Flusbettes in gehörigem Gang erhalten, die Ufer vom Strauchwerk gereiniget, mit Erlweiden be-

bepflanzet und mit Schlagzäunen verſehen werden. II. 661.
S. Flachsrotten.

Forderungen.
Wie noch illiquide Forderungen ingroſſirt werden können. II. 402. §. 9.
Wenn in der Schuldverſchreibung ſchon um deren Ingroſſation gebetten worden, ſo ſol auf Nachſuchen des Creditors damit verfahren werden. II. 405. §. 16.
Im Rechtsſtreit befangene Forderungen können nur alsdann ingroſſiret werden, wenn ſie ſich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urtel dafür ergangen, oder wenn ſie durch ein gefährliches Schuldenmachen des Debitors in Unſicherheit geſezt werden. II. 501.

Forſtbediente.
Deren Amt. I. 403. II. 389. 442.
Sollen die hergebrachten Accidentien an Maſt- und Stamgeld, auch von den Pfandungen behalten. I. 406.
Sollen der Nachläſſigkeit der Subalternen nicht nachſehen. II. 112.
Sollen auf die Behandlung der Privat-Holzungen achten und zur Belohnung die Hälfte der Strafe von jedem angezeigten Excess erhalten. II. 389. §. 7.
Sollen die Forſt- und Jagd-Exceſſe der Untertahnen dem Forſtſecretär anzeigen. II. 443. §. 3.

Forſtdienſte.
Gehören nicht zu den Extradienſten. II. 445.

Forſt-Exceſſe.
Der Schriftſäſſigen Untertahnen ſollen am Forſtgerichte unterſuchet werden. II. 442. §. 1.
Die der Amtſäſſigen Untertahnen ſollen am Gohgerichte in Beiſeyn der Forſtbedienten unterſucht und beſtrafet werden. II. 443. §. 2. 3.

Forſtgericht.
Sol mit einem Regierungsrahte, dem Departements- Kammerrahte, dem Forſtverwalter und Forſtſecretär beſezt ſeyn. II. 442. §. 1.
Daran ſollen nur Jagd- und Forſt-Exceſſe der ſchriftſäſſigen Untertahnen unterſucht und beſtrafet werden. II. 442. §. 1.
Sol die Forſtobrigkeitlichen Rechte beſorgen. II. 443. §. 1.

Forſtordnungen.

Forſtordnung von 1652. I. 403. von 1771. II. 442.

Forſt-Sekretär.

Demſelben ſollen alle Forſt- und Jagd-Exceſſe zur Einverwegung angezeiget werden. II. 443. §. 3.

Demſelben ſollen die Forſtſtrafen der Amts-Unterthanen mit einem vom Landgohgrafen atteſtirten Extract binnen 3 Monat eingeſandt werden. II. 443. §. 4.

Aus denen Beamten das Wrygeregiſter der Forſt-Exceſſe Amtsſäſſiger Unterthanen vor Abhaltung der Gohgerichte in duplo zuſtellen. II. 443. §. 4.

Forum.

S. Gerichtsſtand.

Fragſtükke.

Wie ſolche einzurichten. I. 238. 299.

in Eheſachen. I. 349.

Sind noch nach aufgenommenem Zeugenverhör zuläſſig. I. 238.

Allgemeine. I. 241.

Sollen 2 oder 3 Tage vor dem Zeugenverhör übergeben werden. I. 299. 312. 349.

Ungebührliche können vom Richter verworfen werden. I. 299.

Freibriefe.

Sollen von wegziehenden Eigenbehörigen gelöſet werden. I. 730.

Wenn ſolche gelöſet worden, ſoll den Verlobten kein Ehezettel erteilet werden. II. 14.

Formular, nach welchem die Attestate zum Nachſuchen der Freibriefe von den Beamten einzurichten. II. 96.

Fremde.

Sollen an den Grenzen, unter den Thoren und in den Wirtshäuſern examiniret werden. I. 764. §. 4.

Sollen von niemand beherberget oder als Einlieger aufgenommen, ſondern in die Wirtshäuſer gewieſen werden. I. 774. II. 22. 208.

Frieslandiſches Hornvieh.

Soll weder zum Verkauf außer oder auf Märkten, noch auch zum Durchführen ins Land gebracht werden. II. 742.

Frieslands-Gänger.

S. Holl- und Frieslands-Gänger.

Friſten.

Wie es damit bei Zeugenführungen zu halten. I. 245.

Die Friſt der Ordnung ſind in ordinariis 14, in extraordinariis

8 Tage. I. 264. 354. 450. 820.
Wie solche zu berechnen. I. 264.
Fristgesuche sollen zu Protocoll geschehen. I. 356.
Ordnungsfristen sollen präjudicial seyn. II. 353. 603. §. 6.
Ad mundandum et reexhibendum sind 3 Tage. II. 361. §. 9.
Zu Einbringung der Wechselschriften sol niemals die dritte Frist ohne Bescheinigung gesezmäßiger Ursachen nachgesuchet und verstattet werden, sondern nach Ablauf der zweiten wird in contumaciam gesprochen, und in diesem Fal der Regres gegen den Advocaten vorbehalten, auch dieser überdem in 2 gst. condemniret. II. 603. §. 6.

Fusknechte.
Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Gänse.
Sollen durch einen gemeinen Hirten an unschädlichen Orten vom 1ten Mai bis 14 Tage nach Michaelis gehütet werden. II. 392. §. 3. 4.

Galanteriekrämer.
Denselben wird das Hausiren verboten. II. 523.
Und wieder erlaubet. II. 652.

Garben.
Das Garben der Kriegsknechte und anderer Müßiggänger sol nicht gelitten werden. I. 379.

Garn.
Wie viel Bind und Faden solches halten solle. I. 427. II. 215. 235.
Wie dessen Verkauf zu befördern oder einzuschränken. I. 796. II. 236. 466. 747.
Vorschus auf Garn ist eine privilegirte Schuldforderung. I. 796.
Jedes Stück Garn zu Leggelinnen sol von reinem Flachs wenigstens ¾ bis 1 ℔ wiegen. II. 236.
Wolgarn wird zu spinnen verboten. II. 236.
Garn, welches die erforderliche Güte, Binde und Faden *nicht* hat, sol bei den fleißig vorzunehmenden Visitationen confiscirt, und der Exces zur Bestrafung des Garnhändlers, auch nach Befinden des Spinners zur Wrugc gebracht werden. II. 466. 747.
S. Haspel.

Garten-Dieberei.
S. Feld- und Garten-Dieberei.

Gastereien.
Wie sie auf Hochzeiten und Kindtaufen einzurichten. I. 364. 3[illegible]
5

527. 579. 707. 784. II. 1. 384.
In wie fern Zehrungen bei Hausbührungen, Holz-Düngel-Erd- und Mergelfahren zu verstatten. I. 372. 572. II. 385. §. 6.
Alle übrige, als Fenster-Kuh-Schaaf-Immen-Zehrungen und Spinnereyen sind abgeschaffet. I. 700. 785. II. 2. 385.

Gebäude.
Die Gebäude und Wirthschaft der Unterthanen auf dem Lande sollen von den Beamten järlich beschtiget und den Gebrechen und Mängeln abgeholfen werden. II. 219. 347.
Die Wohnungs-Gebäude auf dem Lande sollen von den Scheunen abgesondert, auch einige Fus hoch aufgemauert werden. II. 306.
Vom Anschlag der Gebäude zur Brandassecuranz. II. 664.
Die Küchen in den Gebäuden sollen durch eine Scheidewand von der Deel abgesondert, die Feuerhosen 16 Fus hoch angeleget und bewellert, auch die Ständer und Riegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedekket werden. II. 673. 674.
S. Häuser.

Gebuttshelfer.
Wie sie zu bestellen. II. 595. §. 7.
Sollen dem Collegio Medico Folge und Ehrerbietung leisten. II. 595. §. 11.
Und demselben järlich Bericht abstatten. II. 598. §. 20.
Deren Eid und Taxe. II. 599. 600.

Gefangenwärter.
Sollen für ehrliche Leute geachtet werden. II. 325.

Gehäge.
Sol für das Wildpret in den Vorhölzern und Feldsträuchen nicht gemacht werden. I. 801. §. 12.
S. Hainungen.

Gehölze.
Darin sol kein Feuer angelegt und kein Tobak geraucht werden. I. 689. 707. 761.
Die Herrschaftlichen Gehölze sollen nur von denen mit Vieh betrieben werden, die dazu berechtigt sind. I. 702.
Vom Verderben und Verwüsten der Gehölze. I. 707. 839. II. 387.
S. Hainung und Holz.

Geistliche Gefälle.
Die Abgaben an die Prediger, Küster und Schulbediente sind

von ehelichen Kindern gleich nach den landesfürstlichen Gesetzen zu entrichten. II. 607.

Wie solche bei Concursen zu behandeln. II. 608. §. 6.

Geistliche Ehen.

Sollen ohne Bewilligung des Landesfürsten nicht vermischt werden. I. 136.

Was von Ehen per tres gerichtet und geschlossen, ist nicht cassirt noch verworfen. I. 142. 553. §. 2.

Darüber ist von den Predigern ein besonderes Hauptregister gehalten werden. 145. 554. §. 7.

Gemeinheiten.

Gemeine Holzungen, Felder und Weiden ist niemand abzugraben, bepetten oder sonst Eintrag zu thun. I. 367.

Können von jeder Dorf- und Bauerschaft unter sich geteilet werden. II. 611.

Die geteilte Gemeinheiten sollen in der Schazung niemalen erhöhet werden, und ein halbes Jahr von der ganzen extraordinairen Contribution befreyet seyn. II. 611.

Wie die Beamte die Teilung der Gemeinheiten zu befördern, und [illegible] I. [illegible]

Gemeinschaft der Ehen.

Eine Ehe [illegible] ist die allgemeine Gemeinschaft der Güter, wenn nur der Ehevertrag [illegible] I. [illegible]

Wenn eine minderjährige Weibsperson bei ihrer Verehelichung mit einem majorennen Ehemann solche eingehet, [illegible] II. 625. §. 22.

Der überlebende von den Ehegatten welche darin gestanden, hat die Verwaltung und Nuzung der Güter ohne Vormundschafts-Bestellung. II. 628. §. 26.

General-Consistorium.

Sol zimmal im Jahr gehalten werden. I. 332.

Wie es zu besezen. I. 333. 334.

Daran gehören Visitations- und Ehesachen. I. 333.

General-Hofgerichte.

Sol des Jahres viermal gehalten werden. I. 180.

Wie es besezt werden solle. I. 180.

Gen[illegible]

Genus Actionis.
Sol auf der Rubrik des Klagliebels ausgedrükket werden. II. 101.

Gerichter.
Ober- und Unter-Gerichter sollen in allen Processen remotis Advocatis einen Vergleich versuchen, und dazu recht- und billigmäßige Vorschläge thun. II. 356. §. 1. 361. §. 8.
Bei denselben sol ein Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1. 2. Dessen Einrichtung. §. 3. 4.
Sollen dem Gläubiger, welcher auf unbewegliches Gut Geld gegen Obligationen vorschießen will, auf Verlangen einen Extract daraus ertheilen. II. 403. §. 13.
Dessen Erfordernisse. II. 403. §. 13.
Sollen für dessen Richtigkeit haften. II. 403. 404. §. 13. 14.
Wie sie bei Löschung der Ingrossationen zu verfahren. II. 406. §. 18. 19. 20.
Ober- und Untergerichter sollen für die Vormundschafts-Sachen ein besonder Protocoll halten. II. 632. 633. §. 38. 43.
Untergerichter sollen der Regierung järlich eine Vormundschafts-Tabelle einschikken. II. 634. §. 44.
Dies soll auch von den Oberrichtern geschehen. II. 634. §. 46.
Von deren Einrichtung. II. 634. §. 45.

Gerichtsstand.
Prediger stehen in secularibus unterm Consistorio, in criminalibus aber blos unterm Landesherrn. I. 629.

Gerichtstage.
S. Ordinaria juridica.

Geschenke.
Sollen von Gerichtspersonen nicht genommen werden. I. 351. §. 65. II. 29. 305.
Sind bei Bestellung der Prediger- und Schuldienste verboten. I. 504.
Auf Hochzeiten und Kindtaufen sollen zur Veranlassung des Geschenke-Gebens keine Geschenke-Tische gesezet werden. I. 701. 785. II. 385. 643.

Gesinde.
Wie dasselbe zu bestrafen, wenn es seine Dienstzeit nicht antrit oder aushält. I. 375. 410. II. 48. §. 3.
Dem ausgetretenen Gesinde sol kein Vorschub gegeben, und wenn es geschiehet, dies sowol als die Verführung zur Dienstverlassung oder Unge-

Ungehorſam beſtrafet werden. I. 376. II. 49. §. 6.
An Stat des Lohns ſol kein Land für das Geſinde beſamet werden. I. 376. 409. II. 53. 225.
Taxe des Geſindelohns. I. 409. 424. II. 52.
Sol ohne Erlaubnis nicht außerhalb Landes dienen. I. 487. 491. II. 48. 204.
Sol nicht vor der Zeit des Dienſtes entlaſſen werden. II. 50. §. 8.
Sol allemal ein Vierteljahr vor Michael oder Oſtern aufgekündiget werden, widrigenfalls der Dienſt noch das folgende Jahr continuiren. II. 50. §. 9.
Sol von ſeinem Dienſtherrn eine Kundſchaft ſeines Verhaltens vorzeigen und ohne ſolche von niemand in Dienſt genommen werden. II. 50. §. 9. 646.
Sol ohne Erlaubnis des Herrn nicht ausgehen. II. 50. §. 10.
Sol des Tages nicht mehr als dreimal geſpeiſet werden. II. 51. §. 11.
Dem Geſinde ſol kein Caffee gegeben, noch von demſelben prätendiret werden. II. 202. 209. 648. §. 2.
Die Kinder der Unterthanen auf dem Lande ſollen wenigſtens 3 Jahr bei einem andern als Geſinde dienen, und nicht eher zur Heiraht gelaſſen werden. II. 47. §. 1. 642.
S. dienſtfähige ledige *Perſonen*, Holl- und Frieslandsgänger, *Lediges* Geſinde, Verführer.

Geſinde-Ordnung.

Geſinde-Ordnung von 1752. II. 47.
Auf die Befolgung derſelben und beſonders darauf, daß den Kindern der Unterthanen auf dem Lande, die nicht 3 Jahr bei andern gedient haben, die Ehe nicht verſtattet werde, ſollen die Beamte achten. II. 642.
Die Amtsunterbediente ſollen den Vorſtehern jeder Bauerſchaft die Geſinde-Ordnung järlich einmal vorleſen, oder ſie ſelbſt ſie leſen laſſen, und darauf ſehen, daß kein Geſinde angenommen werde, das nicht ein Atteſtat ſeines Wohlverhaltens beigebracht hat. II. 646.

Gevattern.

Deren Pflicht. I. 82. 84. 91. 525. §. 14.
Sollen unehelichen Kindern nöthigenfals ex officio beſtellet werden. I. 362. §. 7. 524. §. 9.
Sollen nicht mehr als zwei bis dr ohne Unterſchied des Geſchlech

gesetzten Verbote. I. 526. §. IX. 17.

Von den Eigenschaften der Gewehren. I. 526. §. 18 19.

Sollen nicht um Geschenk und Gaben willen gebehten werden. I. 527. §. 20.

Gewehr.

Damit sol sich keiner ausser den gemeinen Landstrassen finden lassen, viel weniger Passate lösen. I. 386. 800. II. 123.

Gewicht.

S. Maas.

Gläubiger.

Sind schuldig, die Pfänder und liegende Gründe bei der Execution, im Fall darauf nicht gebohten wird, fürs Taxatum anzunehmen. I. 301. 302. 304.

Und den Ueberschus an den exequendum heraus zu zahlen. I. 302.

Wenn sie auf unbewegliche Güter Gelder gegen Obligationen vorschiessen, sol ihnen zuförderst ein Extract aus dem Hypothekenbuche auf Verlangen ertheilet werden, wie solche beschaffen seyn müsse. II. 403 §. 13.

Wenn denselben die Aquisen stehen

Schulden ihrer Debitoren anzuweisen. II. 414. §. 3.

Eigenbehörige und meierstättische Grundstükke sollen denselben wegen ihrer consentirten Forderungen gegen Uebernahme der Lasten untergegeben werden. II. 414. §. 4.

Genießen wegen Saat-Brodkorn- und Leinsaamen-Schulden, oder wo zu deren Anschaffung hergeschossenen Geldes, wenn darüber ein Amtsschein ausgestellt ist, bei entstandenem Concurse des Vorzugs der ersten Klasse gleich nach den Herrschaftlichen, Guts- und Pachtherrlichen Gefällen. II. 497. 707. n. 8.

Wie sie bei Ebbeutseln zu classificiren. II. 702. 712.

Sollen, wenn sie sich im Professions-Termin nicht gemeldet, wie ihren Forderungen präcludiret werden. II. 702.

Glocken.

Sollen von den Kirchspiels-Gemeinsen unterhalten werden. I. 614. §. 3.

Gnadenbezeig-

S. Privilegien.

Gnadenjahr.

Wie das Gnadenjahr der Predigers-Witwen zu berechnen. I. 596.

Gohgerichte.

Deren Sporteln-Ordnung. II. 300.

Sollen jährlich einmal wo möglich alle im Frühjahre gehalten werden. II. 430.

Wer deren Abhaltung sol dem Landgohgrafen die Anzahl der eingewurgeten Excesse und der Tage, die zu deren Entscheidung nöthig, zugesendet werden. II. 430.

Daran sollen die Forst- und Jagd-Excesse Amtsässiger Unterthanen bestrafet werden. II. 443. §. 2, 3.

S. Landgohgericht.

Gohgerichts-Excesse.

Deren vorgerichtliche Untersuchung ist verordnet. II. 755. 183. 428. ff.

Sollen denen Beamten oder Unterbedienten zeitig angezeiget werden. II. 183.

Gohgerichts-Strafen.

Wann deren Depositen von der Regierung erkannt und geschehen ist, sol mit deren Beitreibung Anstand genommen werden. II. 60. 193.

Wann solche von den Gerichten beizutreiben. II. 93.

Können nur bey der Regierung remittiret werden. II. 180.

Gohgrafen und Richter.

Der Gohgraf und Richter in Lemgo sol sich nach der Sporteln-Ordnung der Stadts-Untergerichte richten. II. 300.

Müssen die Sporteln an margines notiren, und darüber eine besondere Quittung ertheilen. II. 304.

Wie sie bey Excessen zu verfahren haben. II. 412. ff.

Goldmünzen.

Leichte Pistolen unter 3 Rth. und umgeänderte Holländische Ducaten werden zu courriren verboten. II. 503.

Goldschmiede.

Sollen nicht als 13löthiges Silber verarbeiten. II. 104.

Gottesdienst.

Wie der Gottesdienst einzurichten. I. 31. 621. §. 13.

Während des Gottesdienstes sol in den Wirthshäusern sich niemand betreten, noch Bier, Brantewein oder Wein geschenket, und solche des Endes visitiret werden. I. 34. 353. 619. II. 92.

Während des Gottesdienstes sollen die Gassenlöcher, auch Kramen und

und Handwerksleuten zugehalten werden. I. 359. §. 4. 620. §. 9.
Sol aus jedwedem Hause zum wenigsten alle Predigten von einem besuchet werden. I. 359. 621. §. 4.
Sol mit Einschluß des Gebehtes und Gesanges nicht über fünf viertel Stunden dauren. I. 575. §. 26.
Sol auch von fremden Religions-Verwandten, die im Kirchspiel wohnen, besuchet werden. I. 620. §. 10.
Die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes sollen bestrafet werden. I. 620. §. 10.
Vom häuslichen Gottesdienst. I. 637.

Gotteslästerung.

Gotteslästerung, Fluchen und Schwören wird bey willkührlicher Strafe verboten. I. 359. 396. 455. 631.

Grade.

Grade der Verwandschaft, die sich zu heirathen verboten. I. 97. 361. 573.
Die Gerichtspersonen sollen sich der Partheyen Sachen bis zum 4ten Grad der Verwandschaft civilis computationis enthalten. I. 298.

Gräber.

Die Gräber auf den Kirchhöfen sollen wenigstens 5 Fus tief gemacht werden. II. 681.

Gras.

Der Verkauf des Grases auf den Wiesen wird verboten. II. 223.
Sol in den Hainungen nicht gemehet oder abgeschnitten werden. II. 389. §. 4.

Grasfuhren.

Die unnöhtige Grasfuhren zwischen den Ländereyen auf dem Lande sollen abgeschaft und urbar gemacht werden. II. 730.

Grenzen.

Sollen von den Beamten alle 3 Jahr besichtiget und auf die Erhaltung der Grenzmäler geachtet werden. I. 382. II. 376.
An den Grenzen sollen Warnungspfähle für die fremden Bauren und Landstreicher errichtet werden. II. 371.

Güter.

Im Streit befangene Güter dürfen nicht verändert noch verkauft werden. II. 353.
Eigenbehörige und [illegible]

ter bäuerschaftlichen Lehnes und Gutsherrlicher Bewilligung nicht veräussert noch verpfändet werden. II. 25. 46. 409. §. 26. 414. §. 4.

Verpfändungen der unbeweglichen Güter sind ins Hypothekenbuch einzutragen, und erhalten dadurch nach der Zeitordnung der Ingrossation einen Vorzug vor allen nicht ingrossirten. II. 400. §. 5. 6. 7.

Verpfändungen der erbfreien, erbzins oder erbpachtpflichtigen Bauerngüter sollen mit Bewilligung des Amts geschehen. II. 408. 409. §. 23. 25.

Unbewegliche Güter können erst dann zur Execution gebracht werden, wenn keine unbesetzliche bewegliche mehr vorhanden sind. II. 413. §. 1.

Das Wiedereinlösungsrecht ist dem Debitori executo vorbehalten, und zwar der beweglichen Güter in Monatsfrist, der unbeweglichen aber nach Verschiedenheit des Gebots in 3 oder 6 Monaten. II. 417. 418. §. 6. 7.

Von pfandbaren Gütern, welche unmündigen Kindern mit Entziehung des dem Vater gehörenden Nutzbrauchs vermacht werden, muss dieser der Obrigkeit eine glaubliche Specification binnen 6 Wochen zustellen übergeben. II. 622. §. 13. 623. §. 25.

Gerechtsame.

Mittheren Verwilligen sind die Grundstücke der Bauerschaft Mündern bestimmen. I. 364.

Ohne ihren Consens sollen keine neue Küren oder Hüfeten eingesetzt werden. I. 367.

Können von den Pacht- und Zehntpflichtigen die Lieferung marktgängigen Korns verlangen. S. Pachtsum und Pfandungsrecht.

Ohne ihre Bewilligung sollen keine Eichen gefället und verkauft werden. S. Eichen.

Müssen die Weinkauf und Sterbegefälle nach eines jeden Colani und seines Hofes Zustand bestimmen. I. 490.

Können die ausgetane und wüste Höfe wieder besetzen. I. 805.

Haben Macht den Wert der Gebäude eigenbehöriger und meierstättischer Colonorum im Brand-Catastro zu bestimmen. II. 54. 75.

Können von eloirten Höfen, wobei Ueberschuss ist, die Lieferung des Pacht-

Loco in natura oder dessen Bezahlung in marktgängigem Preise verlangen. II. 396.

Wann sie in die Verpfändungen ihrer eigenbehörigen Güter zu consentiren. II. 409. §. 27.

Der ohne ihre Einwilligung vorgenommene Güterkauf ist ungültig. II. 467.

Gutsherrliche Gefälle.

Stehen, wenn sie bei Bauersgütern über zwei Jahre rükständig sind, den ingrossirten Sentenzen nach. II. 410. §. 29.

Sollen bei 50 gfl. Strafe und des Ersazes des Ertrags ex propriis von elocirten Höfen, wobei Abgang ist, vom Rendanten nicht eher, als bis alle landesherrliche Abgaben und die Gefälle der Geistlichen berichtiget, nach der Kammertaxe bezahlt werden. II. 502. 607. §. 1. 2. 3.

Wie solche bei Concursen zu classificiren. II. 707.

Häuser.

Die Häuser der contribuablen Unterthanen auf dem platten Lande sollen numeriret werden. II. 216.

Auch die der Neubauer. II. 675.

S. Gebäude.

Häutlinge.

S. Einlieger.

Häute.

Rohe Häute sollen nicht ausserhalb Landes verführet werden. I. 413.

Deren Verkauf soll nebst dem Preise in den Intelligenzblättern bestens gemacht und die Anzeige unentgeltlich eingerükt werden. II. 431. 524.

Sollen nicht eher, als bis sie den Weis- und Rohtgerbern zum Verkauf angeboten worden, an jemand anders verkauft werden. II. 525.

Hutweegen.

Sollen nicht beschädiget werden. I. 707. 801.

Wie solche in den Gehölzen anzulegen. II. 397.

Darin Vieh zu hüten, Gras zu schneiden und Laub zusammenzuharken ist verboten. II. 388. 389.

Halbjähriger Beytrag.

S. Beytrag.

Handelsbücher.

Das Privilegium der Handelsbücher soll nur Kaufleuten, Fabrikanten und Handelsleuten, und nicht den Handwerksleuten und Handlung führenden Juden gestattet werden. II. 668. §. 1.

Beweiſen ſolle, wann ſie die erforderlichen Eigenſchaften haben. II. 608. §. 2.
Das Privilegium der Handelsbücher erſtreckt ſich nicht auf diejenigen Waaren, die durchs Gebiet gehet werden. II. 609. §. 3.
Alle gegen Landes-Unterthanen, die keine Kaufleute ſind, nur auf ein Jahr. II. 609. §. 4. 5.
Sollen bei Concurſen im Liquidations-Termin produciret werden. II. 698.

Handlungen.

Die gerichtliche Handlungen ſollen von den Documenten unterſchieden, und in ordinario zuerſt ad Protocollum abgethan werden. I. 327.

Handwerker.

Bleiben in Städten und Flecken bei ihren habenden Privilegien. I. 369.
Sollen mit ihren Waaren niemand überſetzen. I. 370. 867.
Sollen ohne Vorwiſſen der Obrigkeit unter ſich keine Zuſammenkünfte anſtellen. I. 848.
Darben ſoll niemand, denn allein die Schuſter ausgeſchloſſen ſeyn. I. 855. 861. 865. II. 344. 459.
Sollen in ihren Streitigkeiten auf kein Handwerks-Mißbrauch aus [illegible] Innungsſtudirungsgenoſſen. I. 856.
Müſſen ſich der obrigkeitlichen Einrichtung, die mit den Zünften gemacht wird, unterwerfen. I. 856. 866. II. 345.
Handwerker aus verſchiedenen Städten ſollen ohne Zuziehung der Obrigkeit mit einander nicht correſpondiren, noch ſich beſchützen laſſen. I. 857.
Der Unterſchied zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten Handwerkern iſt aufgehoben. I. 858.
Sollen die Geſellen mit Verfertigung koſtbarer und unnützer Meiſterſtücke nicht beſchweren. I. 861.
Sollen ihre Kinder aufs Handwerk weiſen laſſen. II. 49. 345.
Sollen auf dem Lande nicht anders geſtattet werden, als wenn ſie ſich in die Zunft der am nächſten gelegenen Stadt aufnehmen laſſen. II. 345.
Ihnen ſol eine Taxe geſetzt werden. II. 366.
Dabei ſollen Weibsperſonen zugelaſſen werden. II. 457.
In den Verzeichniſſen der Handwerksleute auf dem Lande ſollen die Unterbediente keinen Profeſſioniſten eigenmächtig wegloſſen. II. 476.

Handwerks-Artikel.

Sollen nicht anders gültig ſeyn, als wenn ſie vom Landesherrn oder eines jeden Orts dazu berechtigten Obrigkeit confirmirt ſind. I. 848.

Die Reviſion derſelben wird vorbehalten. II. 345.

Handwerks-Bücher.

Haben kein Privilegium der ordentlichen Handelsbücher. II. 608.

Handwerks-Geſchenke.

Einem wandernden Geſellen ſollen an jedem Orte 4 bis 5 gute Groſchen zum Geſchenk gegeben werden. I. 858.

Handwerks-Geſellen.

Wie das Auftreiben, Aufſtehen und Austreten der Handwerksgeſellen abzuſchaffen und zu beſtrafen. I. 849. 852. 854. 855. 860.

Sollen keine Siegel haben. I. 857.

Sollen ſich des Bettelns vor den Thüren gänzlich enthalten. I. 379. 858.

Sollen keine Mägde tragen. I. 859.

Binnen während ihrer Geſellen-Jahre ohne Nachtheil bei andern Herrſchaften dienen. I. 859.

Sollen ſich des Montags und ſonſt der Arbeit nicht eigenmächtig entziehen. I. 859. II. 457.

Sollen keine beſondere Geſellenbriefe

Sollen nicht eher zur Freiheit und Meiſterſchaft gelaſſen werden, als bis ſie wenigſtens 2 Jahr gereiſet haben. II. 47. 345.

Verheirathete Geſellen ſollen nicht ausgeſchloſſen werden. II. 458.

Handwerks-Grüße.

Handwerksgrüße und andre läppiſche und unvernünftige Redensarten und Formalien ſind aufgehoben und verboten. I. 858. 859.

Handwerks-Koſten.

Sollen von der Obrigkeit auf ein gewiſſes geſetzt werden. I. 857. 866.

Handwerks-Laden.

Laden allenthalben gleich gültig ſeyn und alle Hauptladen abgeſchaffet werden. I. 856.

Handwerks-Meiſter.

Wie ſich dieſelbe beim Aufdingen der Lehrlingen und Anſtellung der Kundſchaften für die Geſellen zu verhalten haben. I. 849. 859.

Sollen keine andere Meiſter oder Geſellen ſchelten, ſchmähen, oder auf- und umtreiben, ſondern in ſtreitigen Fällen richterliche Hülfe ſuchen. I. 854.

Junge Meiſter ſollen nicht zu ſehr beſchweret werden. I. 860.

Wer-

Handwerksgesellen, [illegible] Lehrjungen zu verfertigen, [illegible]. I. 961.

Gesellen, wenn sie eine unehrliche oder gebrandmarkte Person heyrathen, nicht aufgedungen werden. I. 961.

Einen geschickten Meister oder Künstler soll der Landesherr nach Gelegenheit der Sache dispensiren und auch ohne der Zunft Willen zur Meisterschaft kommen lassen. I. 966.

Können sie nicht Lehrjungen und Gesellen halten, als sie nöthig haben. II. 458.

Handwerks-Mißbräuche.

Reichsschluß Edict wider die Handwerks-Mißbräuche von 1731. I. 846. von 1772. II. 453.

Was für Mißbräuche darunter zu zählen. I. 862 — 865.

Handwerks-Stuffen.

Sollen nicht über 1 bis 2 Gulden Lehrgeld gehen. I. 951.

Haben nicht Statt, wenn ein Gesell an einem Orte gelernet, wo andere Handwerksgebräuche sind. I. 953.

Sollen in den Innungsbriefen bestimmet werden. I. 958.

Handwerksgesetze.

Darauf soll nicht weniger als in Empfangung anderer Medicin, Immodicin und Todt-Schulden, exequirt werden. II. 43.

Hanfpfund.

Ist vierzehn Ellen lang seyn und hält Blatt 60 Fäden halten. I. 211. 212.

Der große Hanfpfund ist 3½ Ellen lang seyn, und haben Blatt 66 Fäden enthalten, der kleine 2½ Ellen lang seyn und hat Blatt 60 Fäden enthalten. II. 105.

Auf die Richtigkeit der Hanfpfund ist von den Beamten und Magistraten genau gesehen werden. II. 747.

Hanfbindungen.

S. Hafnerey.

Hanfbinde.

Sollen, wenn der Diebstahl 5 Rthl. beträgt, mit der Lebensstrafe belegt werden. II. 51.

Hanfiren.

Auf dem platten Lande soll niemand mit fremden Waaren hanfiren, der dazu von der Renthkammer keine schriftliche Erlaubniß erhalten. II. 17.

Wird gänzlich und besonders bey

Mes-

Messerkerls verboten. II. 26. 251. 320. 523.
Wird außer den Jahrmärkten gänzlich untersaget, auf offenen Jahrmärkten aber nur denjenigen verstattet, die von der Regierung dazu Erlaubnis haben. II. 207.
Wird wieder, wie vorhin, frei gegeben. II. 652.
Keine Ausländer sollen mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Hausvisitationen.

Sollen bei begangenen Verbrechen, wenn der Täter nicht ertappet wird, von den Beamten angestellet werden. II. 244.

Hebammen.

Wie sie zu bestellen. I. 528. II. 333. §. 11. 447. 448. 524. 596.
Sollen sich keiner Instrumente bedienen, sondern, wo nöthig, einen Arzt oder Wundarzt zu Hülfe rufen. II. 333. §. 12. 597. §. 17.
Deren Taxe. II. 534. 599.
Hebammen-Ordnung von 1772. II. 447. von 1776. II. 592.
Sollen der Direction des Collegii Medici unterworfen seyn. II. 592. 593. *).
Sollen keine Arzneien verschreiben oder austeilen. II. 595. § 8.
Was sie für Pflichten zu beobachten. II. 596.
Sollen in schweren Geburtsfällen zu rechter Zeit die Hülfe der Landhebamme oder eines verpflichteten Geburtshelfers suchen. II. 597. §. 15.
Sollen dem Collegio Medico jährlich Bericht abstatten. II. 598.
Ihr Eid. II. 599.
S. Landhebamme.

Hebungen.

Wenn die Hebungen der Herrschaftlichen Gelder von den Beamten geschehen sollen. I. 813. II. 471.
Verordnung wegen der dabei vergriffenen Gelder. II. 685.
S. Neubauten.

Heerstraßen.

S. Wege.

Hefe-

*) Durch ein Circulare vom 10ten Jul. 1781. ist den Aemtern und Städten bekannt gemacht, daß bis zur volzogenen Einrichtung des Collegii Medici die Aufsicht auf das Hebammenwesen und auf die Befolgung der Landhebammen-Ordnung, so weit diese ohne Daseyn gedachten Collegiums schon geschehen kann, von der Regierung werde besorget werden.

Hefegebühren.

Sollen nach Proportion zu 2. 3. 4 oder 6 gr angesetzt werden. II. 322.

Hegezeit.

Während derselben ist das Jagen verboten. I. 802. 809. II. 27.

Wird vom 1ten Merz bis auf den 1ten September jedes Jahrs festgesetzt. II. 655.

Heiden.

Sollen ohne Vorwissen der Forstbedienten nicht angezündet werden. I. 463. II. 505.

S. Senne.

Heirahten.

Sollen mit Bewilligung der Eltern und Vormünder, in welcher Gemeine die Kinder noch sind, geschehen. I. 101. 572. § 7.

Kindern, die sich ohne Consens der Eltern verheirahten, sind diese zu keiner Mitgift verbunden. I. 362. §. 6.

Junge Leute auf dem Lande sollen nicht eher heirahten, bis sie bescheret, daß sie wenigstens 3 Jahr bei andern gedienet. I. 836. II. 47. §. 2. 642.

Hekken.

Sollen nicht in die gemeinen Wege und Wachthüten getrieben werden. I. 383.

Sollen nicht verdorben werden. I. 461. 873. 885.

Die Anziehung lebendiger Hekken statt der Zäune wird empfohlen. I. 802 § 13.

Alle Hekken und Sträuche zwischen den Feldern und an den Wegen und Straßen, wo kein Vieh getrieben wird, sollen gänzlich ausgerottet werden. II. 398. 45. 677.

Hekken, die zum Brennholz bleiben müssen, sollen alle 3 Jahr, und die zur Befriedigung und Abgrenzung dienen, aus andern Jahr gehauen, dann aber keine Bäume gelassen werden. II. 450. 677.

Herbergirer.

Sollen von verdächtigen Gästen und Fremden dem Amt Anzeige thun. I. 370 II. 371.

Sollen keine Spiele gestatten. I. 372.

Deren Taxe. I. 416. 427.

Niemand sol sich des Herbergirens anmaßen, der sich dazu nicht öffentlich qualificiret. I. 821. II. 22. 208.

S. Wirte.

Herkommen.

Sol gegen die Zehentordnung von 1771 nicht Stat haben. II. 425.

Dabei sol, wenn über die Art der Dienstleistung Streit entstehet, der Dienstmann so lange geschüzet werden, bis der Dienstherr ein anders erweiset. II. 665.

Herrschaftliche Bedienten.

Sollen ihr dreimonatliches Tractement verlieren, wenn sie verbotene Bastereien anstellen oder sich dabei einfinden. II. 2.

Müssen ihr erstes Quartal an die Wiewenkasse bezahlen. II. 42.

Herrschaftliche Gelder.

Wie deren Vergreifung zu bestrafen. II. 685.

Heuerkorn.

S. Pachtkorn.

Hirschstangen.

Die gefundene Hirschstangen sind an das Zuchthaus gegen Bezahlung abzuliefern. II. 315.

Hirten.

Sollen in Hölzern und Heiden kein Feuer anlegen. I. 689.

Eine jede Dorfschaft sol einen gemeinen Kuh- und Schweinehirten halten. I. 391.

Hochzeiten.

Sollen an Sonn- und Festtagen nicht gehalten werden. I. 579. II 385.

Sollen nur einen Tag gehalten und darauf nur eine bestimmte Anzahl Personen gebehten werden. I. 701. 784. II. 2. 384.

Dabei und bei Einholung der Braut ist das Schießen verboten. I. 784. II. 81. 385.

Adliche, Herrschaftliche Bediente und vornehme Bürger sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. II. 386.

Werden unter gewissen Einschränkungen an Sonn- und Festtagen zu halten wieder verstattet. II. 464. 643.

Darauf sollen keine Schenktische gesezet werden. S. Geschenke.

Höckerwaaren.

Sollen mit 10 von hundert Gewinst verkaufet werden. I. 391.

Deren Taxe. I. 416.

Höpfner.

Deren Lohn. I. 417.

Hofgerichte.

Sol alle Mittewochen, oder wenn solcher ein Feiertag ist, des folgenden Tages gehalten werden. I. 176.

Sol in der Stadt Lemgo seyn. I. 176. 180. 308.
Das General-Hofgericht muß viermal des Jahrs gehalten werden. I. 177. 180.
Dazu sollen zwei Herrschaftliche Räthe, ein Deputirter der Ritterschaft, und einer von den Städten verordnet werden. I. 180.
Diese sollen den Beisizer-Eid schwören, und sich 14 Tage vorher an dem Orte, wo das Hofgericht gehalten wird, einfinden. I. 181.
Vorbehalt des Regierenden Herrn, solchem persönlich beizuwohnen. I. 181.
Kan aus erheblichen Ursachen außer die bestimten Zeiten verlegt werden. I. 181.
Denen dazu verordneten Deputirten müssen Acta zeitig zugestellet werden. I. 184.
Die daran gemachte Urteile werden im Namen des Landesherrn eröfnet. I. 186. §. 4.
Dessen Tax-Ordnungen. Alte I. 216—220. Neue II. 257. ff.
Des Hofgerichts Jurisdiction. I. 221.
Davon sind Criminal-, Consistorial- und Lehnsachen ausgenommen. I. 222.
Davon sollen keine Sachen avociret, noch durch landesherrliche Mandate geändert werden. I. 283.
An demselben muß Stat der bisherigen Confirmationsbücher ein ordentliches Hypothekenbuch gehalten werden. II. 399. §. 1.
Wie dieses einzurichten. II. 399. §. 3.
Was der Regierung die Extracte aus dem Hypothekenbuche, wegen geschehener Ingrossationen, ertheilen. II. 406. §. 17.

Hofgerichts-Beisizer.

Dürfen bei den Relationen keine Nebensachen tractiren, sondern müssen solche aufmerksam anhören. I. 128.
Sollen eher nicht referiren, als bis die Ordnung *an sie kome*. I. 128.
Müssen sich der Würde und dem Ruhm des Gerichts gemäs bezeigen. I. 128.
Deren erforderliche Eigenschaften. I. 175. 176.
Ihre Anzahl ist auf zwei festgesezt. I. 175.
Der älteste sol in Abwesenheit des Hofrichters das Directorium führen. I. 175.
Können nebst dem Hofrichter in allen summarischen und extraordinairen Sachen erkennen und bloße Inter-

Interlocute und Beſchride ſofort ertheilen. I. 176. 177. 184.
Müſſen die Entſcheidung der Definitiven in ordinariis cauſis und wichtige Interlocute zum General-Hofgericht ausſezen. I. 177. 181. 184.
Sollen in Sachen, deren Parteien ſie verwandt, oder denen ſie advocando vel conſulendo beigetan geweſen, ſich des Votirens enthalten. I. 178 179.
Sind des Dienſt- und Unterthanen-Eides bei Abfaſſung der Urtelle entlaſſen. I. 181.
Deren Eid. I. 182.
Denen Beiſizern aus der Ritterſchaft und Städten ſollen die Acten vor der Relation zugeſandt werden. I. 183.

Hofgerichtsbote.
Deſſen Amt und Eigenſchaften. I. 206.
Deſſen Belohnung. I. 210. 211.
Deſſen Eid. I. 211. 212.

Hofgerichts-Fiſcal.
Was derſelbe zu verrichten. I. 204. 311. 313.
Sol die angeſezten Strafen gehörig beitreiben, darüber ein ordentliches Regiſter führen und jährlich Rechnung ablegen. I. 204. §. 1.
Sol in fiſcaliſchen und Strafſachen von Amts wegen agiren. I. 204. §. 2.
Sol ſich des Procurirens am Hofgericht enthalten. I. 205. §. 3.
Sol im Verhinderungsfal durch einen Procurator ſein Amt verwalten laſſen. I. 205. §. 3.
Von deſſen Gefällen ſollen die außerordentlichen Ausgaben genommen werden. I. 205. §. 4.
Darf außer ſeinem Gehalt nichts nehmen. I. 205. §. 5.
Deſſen Eid. I. 205.

Hofgerichts-Ordnung.
Hofgerichts-Ordnung von 1593. I. 173.
Die in der Hofgerichts-Ordnung nicht ausgedruckte Fälle ſollen nach gemeinen Rechten entſchieden werden. I. 282.
Deren Kaiſerliche Confirmation. I. 285.
Deren Privilegium de non appellando. I. 287—290.
Regiſter darüber. I. 291—296.

Hofgerichts-Pedell.
Deſſen Eigenſchaften, Amt und Genus. I. 212. 213.
Deſſen Eid. I. 214.

Hofgerichts-Perſonen.
Sind, ſo viel das Gericht und daran

gehörige Sachen betrift, alles Eide erlassen. I. 181.
Deren Bestrafung. I. 214.

Hofgerichts-Secretarius.
Dessen Pflichten. I. 186. §. 1.
Sol in allen gerichtlichen Audienzen zu rechter Zeit erscheinen, ein umständliches genaues Protocoll führen, die producta annehmen, registriren und zu rechter Zeit ediren. I. 187. §. 2.
Sol die Acten aus dem Protocoll suppliren, geschlossene Acten mit Vorwissen des Hofrichters ad referendum unter die Beisizer austeilen, darüber ein besonderes Register machen und dieses dem Hofrichter in den Gerichtstagen zur Beförderung der Sachen vorlegen. I. 187. §. 3.
Sol die Bescheide auf die producta selbst schreiben, alles selbst revidiren, collationiren und unterschreiben, das Gerichtssiegel in guter Verwahrung halten und zu keinen fremden Sachen gebrauchen, I. 188. § 5.
Sol alle producta mit Benennung der Zeit und des Orts präsentiren, ohne Bewilligung des Hofrichters und der Beisizer keine Abschriften davon geben, die erkannten Abschriften aber ohne Verzug ertheilen. I. 189. §. 10.
Sol die gerichtlichen Handlungen entweder selbst oder durch den Adjunctum und keinen andern schreiben lassen. I. 190. § 11.
Darf in seinen eigenen und seiner Verwandten Sachen als verbeten agiren. I. 190. §. 15.
Darf in keinen am Hofgerichte rechtshängigen Sachen advocando bedient seyn. I. 191.
Beidessen Abgang oder Tode sollen seine Protocolle dem Hofrichter zur Aufbewahrung eingehändiget werden. I. 191. §. 16.
Dessen Eid. I. 191.
Wie er sich mit dem Secretario adjuncto in die Ausfertigungen zu theilen. I. 220.
Kan Schuldbriefe ertheilen. I. 308.

Hofgerichts Secretarius adjunctus, oder Unterschreiber.
Sol dem Hofgerichts-Secretario getreu und gehorsam seyn, und alles, was ihm derselbe zu schreiben giebt, mit gutem Fleis verrichten. I. 187. §. 4
Sol im Verhinderungsfal dessen Amt versehen. I. 188. §. 6.
Dessen Eid. I. 192.

Hülfsgelder.

Können von den von Bauren-Gütern veräußerten Pertinenzien nicht weiter als von 1701 an gefordert werden. II. 45.

Wie sie bei Verteilung der Bauren-güter verhältnißmäßig zu reguli-ren. II. 409. §. 25.

Hüffelte, Häuslinge.

S. Einlieger, Kötter.

Hunde.

Sollen nicht in die Gehege kommen, und derer nahe an denselben woh-nenden geklüppelt seyn. I. 386. §. 2.

Sollen vom Merz bis Bartholomäi an Ketten gelegt und nachher ge-klüppelt, deren nahe an den Ge-hegen wohnenden aber beständig angeleget seyn. I. 778. 799. §. 7. 809. II. 16. 605. §. 2.

Wie es mit den Jagd- und Höner-Hunden zu halten, wenn sie sich ins Herrschaftliche Gehege verlau-fen. I. 799. §. 6. 803.

Die Hunde in den Städten sollen nicht auf den Straßen, noch au-ßerhalb der Stadt herum laufen, widrigenfals von den Wrasemei-stern tod geschlagen werden. I. 799. 800. II. 605. 606.

Metzger, Juden und Schäfer sollen die Hunde, wenn sie nichts zu treiben haben, am Strikke füh-ren, hingegen in den Städten nicht anders, als mit Maulkör-ben versehen, aus den Häusern lassen. I. 799. II. 605. § 3.

Feldhüter und Wildwächter sollen sich vor Pfingsten keiner Hunde bedienen. I. 800 §. 9.

Die Untertahnen auf dem platten Lan-de und Eingesessene in den Städten sollen ihren Hunden durch die da-zu bestellte Forstbediente bei 1 gfl. Strafe den Tolwurm schneiden lassen. II. 28. 218.

Den Forstbedienten sollen für das Schneiden des Tolwurms 2 gr. bezahlet, und die Hunde, denen der Tolwurm nicht geschnitten ist, tod geschossen werden. II. 364. 470.

Sollen, wenn sie in den Gärten, Feldern und Wäldern herum lau-fen, von den Forst- und Jagd-Bedienten tod geschossen werden. II. 606.

Hurerei.

S. Unpflicht.

Hypotheken.

Können nur auf unbewegliche Gü-ter bey der competenten Obrigkeit, worunter sie gelegen, ingrossiret werden. II. 400. §. 5.

Holz.

Wenn und wie daſſelbe anzuweiſen. I. 404.

Wie es zu verkaufen. I. 405.

Sol von denjenigen, die Hube und Weide in den Holzungen hergebracht, nicht abgehauen werden. I. 471.

Das Fällen und Führen des Holzes in der Brunſt-, Satz- und Kalbzeit des Wildprets iſt verboten. I. 801.

Sol forſtmäßig gehauet und alsdann von Schäfern und andern Hirten nicht betrieben werden. I. 801. II. 387.

Sol ein Vierteljahr nach geſchehener Anweiſung weggeſchoſſet werden, oder verfallen ſeyn. II. 156.

Von den Zehrungen beim Holzfahren. S. Gaſtereien.

Holzdiebe und Verwüſter.

Sollen wöchentlich zur Wrugе angezeiget werden. I. 406.

Wie ſelbige zu entdecken und zu beſtrafen. I. 707. 840.

Holzungen.

S. Gehölze.

Honoratioren.

Wenn Waiſenkinder ſolches nehmen können. II. 632. §. 35.

Heppenplötter.

Sollen zum Nachtheil der gemeinen Hube keine Pferde halten. I. [illegible]

Hornvieh.

Das mehrere Anziehen und machen inländiſches Hornvieh wird empfohlen. III. 743.

Huden.

Gemeine Huben ſollen durch Ablegen, Vepotten ꝛc. nicht geſchwächet, und auch in Holzungen betrieben werden, wie die Einwohner von vielen Jahren berechtiget. I. 367. 471. 702.

Sol von den Einlingern, Heppenplötzern und Kleinſöttern mit Pferden nicht betrieben werden. I. 421.

Für den Genus der gemeinen Hube ſollen die Ritter jährlich zwei Fuhren verrichten. I. 461.

Sol von den dazu Berechtigten mit keinem fremden Vieh betrieben werden. I. 702.

Wer die gemeine Hube, auch nur eine Zeitlang betreibet, muß der Hirten ganz bezahlen. II. 392.

Die Teilung der gemeinen Huben wird der Kieben wird empfohlen. II. 610. 744.

Hülfsgelder.

Können von den von Bauren-Gütern veränderten Pertinenzien nicht weiter als von 1701 an gefordert werden. II. 45.

Wie sie bei Verteilung der Baurengüter verhältnißmäßig zu reguliren. II. 409. §. 25.

Hüfselte, Häuslinge.

S. Einlieger, Kötter.

Hunde.

Sollen nicht in die Gehege kommen, und derer nahe an denselben wohnenden geklöppelt seyn. I. 386. §. 2.

Sollen vom Merz bis Bartholomäi an Ketten gelegt und nachher geklöppelt, deren nahe an den Gehegen wohnenden aber beständig angeleget seyn. I. 778. 799. §. 7. 809. II. 16. 605. §. 2.

Wie es mit den Jagd- und Höner-Hunden zu halten, wenn sie sich ins Herrschaftliche Gehege verlaufen. I. 799. §. 6. 803.

Die Hunde in den Städten sollen nicht auf den Straßen, noch außerhalb der Stadt herum laufen, widrigenfals von den Wrasemeistern tod geschlagen werden. I. 799. 800. II. 605. 606.

Metzger, Juden und Schäfer sollen die Hunde, wenn sie nichts zu treiben haben, am Stricke führen, hingegen in den Städten nicht anders, als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. I. 799. II. 605. § 3.

Feldhüter und Wildwächter sollen sich vor Pfingsten keiner Hunde bedienen. I. 800 §. 9.

Die Untertahnen auf dem platten Lande und Eingesessene in den Städten sollen ihren Hunden durch die dazu bestellte Forstbediente bei 1 gst. Strafe den Tolwurm schneiden lassen. II. 28. 218.

Den Forstbedienten sollen für das Schneiden des Tolwurms 2 gr. bezahlet, und die Hunde, denen der Tolwurm nicht geschnitten ist, tod geschossen werden. II. 364. 470.

Sollen, wenn sie in den Gärten, Feldern und Wäldern herum laufen, von den Forst- und Jagd-Bedienten tod geschossen werden. II. 606.

Hurerei.

S. Unpflicht.

Hypotheken.

Können nur auf unbewegliche Güter bey der competenten Obrigkeit, worunter sie gelegen, ingrossiret werden. II. 400. §. 5.

Außergerichtliche und stillschweigende auch privilegirte nicht ingroſſirte Lehen den ingroſſirten nach. II. 400. §. 6.

Wenn ſie vor Notarien und Zeugen errichtet ſind, haben nur die Kraft einer außergerichtlichen Verſchreibung. II. 403. §. 12.

Wie bey deren Ingroſſation zu verfahren. II. 404. 405. §. 14. 15.

Deren Ingroſſation auf ſchriftſäſſige Güter kan entweder bey der Regierungs-Canzlei oder beim Hofgericht nachgeſucht werden. II. 406. §. 17.

Von deren Löſchung im Hypothekenbuch. II. 406. §. 18 19. 20.

Von deren Ingroſſation auf die verſchiedenen Arten der Bauerngüter. II. 408. 409 §. 23. 27.

Wie bei deren Extraction zu verfahren. II. 412. ff.

S. Ingroſſation, Löſchung.

Hypotheken-Bücher.

Sollen Stat der bisherigen Confirmationsbücher gehalten werden. II. 399 § 1.

Bei der Regierung und dem Hofgericht ſollen nur dingliche Rechte und ſchriftſäſſige Güter hineingetragen werden. II. 399. §. 1. 3. 406. §. 17.

Wie ſie bey den Obergerichten einzurichten. II. 399. §. 2. 404. 405. §. 14.

Wie bey den Aemtern und in den Städten. II. 399. §. 4. §. 415.

Darin ſollen alle Verpfändungen unbeweglicher Güter, auch alle Verträge, welche ein dingliches Recht mit ſich führen, nicht aber Personalverbindlichkeiten eingetragen werden. II. 400. §. 5.

Verzeichnis der Verpfändungen und Verträge, welche darin getragen werden ſollen. II. 400. §. 7.

Servitutes reales und onera publica werden in ſolche nicht eingetragen. II. 401. §. 8.

Die Ingroſſation illiquider Forderungen in ſelbige hat Stat. II. 402. §. 9. 501.

Nach deren Errichtung und Publication müſſen alle conſtituirte Obligationen und übrige dingliche Rechte binnen 6 Monaten in ſelbe eingetragen werden. II. 402. §. 10. 11.

Daraus ſind dem Gläubiger, welcher auf unbewegliche Güter eine Hypothek erhalten will, auf Verlangen Extracte zu ertheilen. II. 403. §. 13.

Wie die Extracte daraus beſchaffen ſeyn müſſen. II. 403. §. 14. 15.

Alle bei Einrichtung der Vollgerichtionen in dieſelbe zu verfahren. II. 494. 495. §. 14. 15.

Sollen beim Gerichte verſchloſſen in Verwahrung liegen. II. 404. 405. §. 14. 15.

Im Stelt befangene Forderungen ſind in ſolche nur alsdann einzutragen, wenn ſie ſich auf Brief und Siegel gründen, oder ein Urtel dafür ergangen, oder ein gefährliches Schuldenmachen des Debitors ſelbige in Unſicherheit ſtellet. II. 501.

Hypotheken-Ordnung.

Hypotheken-Ordnung von 1771. II. 398. ff.

Iſt zur Aufrechthaltung des allgemeinen Credits errichtet. II. 398.

Jagd.

Sol niemand, als wer dazu berechtiget und nur durch die ſeinige in ſeinem Brod und Sold ſtehende den Jagd-kundige Leute exerciren. I. 388. 797. 798. II. 18 — 19. 197.

Sol ohne Landesherrliche Bewilligung nicht an andere übertragen oder getheilet werden. I. 798. §. 3.

In den Gehölzen ſol jeder erlaubet ſeyn, zu fahren und vorzulegen oder Hauſirgerät anzuſtellen. I. 798. §. 4. II. 122. §. 9.

Junge Haſen, Fröſchlinge, Reh- und Wildkälber ſollen von niemand gehaſchet und heimlich gehalten werden. I. 801. §. 11. II. 122.

Der Jagdberechtigte darf nicht zugleich mit dem Landesherren zu einer Zeit und an einem Orte die Jagd ausüben. I. 803.

Der Jagdberechtigte ſol darauf ſehen, daß den noch im Felde ſtehenden Früchten durch die Hunde kein Schade geſchehe. I. 803.

S. Hegezeit.

Jagddienſte.

Gehören nicht zu den Extraordinarien. II. 445.

Jagd-Exceſſe.

Die von amtsſäſſigen Unterthanen begangene Jagdexceſſe ſollen am Hofgerichte in den Aemtern unterſuchet und beſtrafet werden. II. 442.

Illiquida.

Wann Illiquide Forderungen ingroſſiret werden können. II. 402. 501.

S. Forderungen.

Immuen-Zehrungen.

Sind abgeſchaffet. II. 385. §. 6.

Immiſſion.

Immiſſio ex primo vel ſecundo Decreto. I. 258.

Immiſſions-Gebühren. II. 264.

Immobilien.

Wie ſolche zu taxiren und zu diſtra-ren. I. 303. II. 417.

Deren Verkauf ſol durch die Lippi-ſchen Intelligenzblätter bekant gemacht werden. II. 253. 469.

Wie bei Concurſen damit zu verfah-ren. II. 697.

Ingroſſation.

Ingroſſirte Verſchreibungen erhal-ten von der Zeit an, da ſie ein-getragen worden, einen Vorzug vor allen außergerichtlichen Ver-ſchreibungen und ſtillſchweigenden Hypotheken. II. 400. 708.

Muß mit Bewilligung des Eigen-thümers der Hypothek geſchehen. II. 402.

Sol in pleno des Gerichts in die Hypothekenbücher eingetragen werden. II. 404. 405.

Wenn ſolche in der Schuldverſchrei-bung ſelbſt vom Schuldner nach-geſucht wird, ſo kann ſie auf Nachſuchen des Creditors geſchehen. II. 405. §. 16.

Kan auf ſchriftſäßige Güter ſowol bei der Regierungs-Canzley als Hofgericht nachgeſuchet werden. II. 406. §. 17.

Wie ſolche zu löſchen. II. 406. §. §. 19. 20.

Wegen unterlaſſener Ingroſſation findet eine Entſchädigungsklage wider Vormünder, Eltern, Ver-wante und Obrigkeit Statt. II. 407.

Sol auf erbfreie, auch Erbzins- und Erbpachtgüter mit Bewilli-gung des Amts geſchehen. II. 408. §. 23. 25.

Auf meierſtättiſche und eigenbehörige nur mit Conſens des Landes- und Gutsherrn. II. 409. §. 24. 26. 27. 414. §. 4.

Deren Taxe. II. 411. §. 31.

Die Ingroſſation im Rechtsſtreit befangener Güter ſol nur alsdann geſchehen, wenn ſie ſich auf Brief und Siegel gründen, oder daſür ein Urtel ergangen, oder ein ge-fährliches Schuldenmachen ſie in Unſicherheit ſtellet. II. 501.

Inhaftirte Perſonen.

Sollen von den Beamten durch Schü-

Gefängen aus Criminalgericht abgeliefert werden. II. 246.

Inhaftirung.

Wann die Inhaftirung eines Verbrechers Stat habe. II. 244. 245.

Die Gebühren dafür bei den Aemtern. II. 286. Bei den Richtern in den Städten. II. 301.

Inhibition.

Wann solche in Appellationssachen zu ertheilen. I. 226.

Injurien.

Ueber Injurien kan jemand civiliter am Hofgerichte beklaget werden. I. 221.

Injuriensachen der Bauren sollen ans Gohgericht, und wenn sie eine Peinlichkeit nach sich ziehen, ans Criminalgericht verwiesen werden. I. 704.

Innungsbriefe.

Können vom Landesherrn geändert und verbessert werden. I. 848.

S. Handwerksartikel.

Inoculation.

S. Verschikkung der Acten.

Insinuation.

Was bei Insinuation der Processe zu beobachten, und zwaren:

an einzelne Personen. I. 205.

an mehrere Litis Consorten. I. 206. 207.

an einen Magistrat. I. 207. 208.

an ein Gericht. I. 208.

an eine Gemeine. I. 209.

an ein Kirchspiel. I. 209.

bei Edictal-Citationen. I. 209.

Die Insinuation der Proces-Schriften wird aufgehoben und deren Auslösung befohlen. I. 493.

Von derselben sollen die in den Rollenbescheiden bestimte Fristen zu laufen anfangen. II. 461.

Insolvenz.

Die Insolvenz der rükständigen Canzlei-Sporteln mus bescheiniget werden. II. 355. §. 5.

Instanz.

Die Städte haben das Recht der ersten Instanz. I. 224.

In geringfügigen Sachen, wo das Objectum litis keine 50 rthl. beträgt, und bei Entschuldigungen der Vormünder sind nur zwei Instanzen zugelassen. II. 357. §. 3. 619. §. 7.

Bei der zweiten Instanz wird ein [illegible] und Correferent bestellet. II. 357. §. 3.

Den Aemtern ist eine völlige Cogni-

sion oder Inſtanz in allen Sachen zugeſtanden. II. 518.

Inſtrumenta.

Inſtrumenta ruſtica & opificum können nur in Ermangelung al ler andern Executions-Mittel pro objecto executionis ausgeſetzet werden. II. 413. §. 2.

S. Urkunden.

Intelligenzblätter.

Edictal-Citationen, Veräuſerungen, Vormundſchafts Beſtellungen, und was ſonſt dem Publico zu wiſſen dienlich, ſol in den Intelligenzblättern bekant gemacht werden. II. 253. 469. 692. §. 4.

Darin ſol die monatlich den Kaufleuten, Bekkern und Mezgern zu ſezende Taxe eingerükket werden. II. 342.

Darin ſollen die errichteten Familien-Fideicommiſſe öffentlich bekant gemacht werden. II. 346.

Den Beamten wird empfohlen, die Intelligenzblätter zu halten. II. 469.

Interlocute.

Von Interlocuten kan nicht anders appelliret werden, als wenn die in denen zugelegten Beſchwerde-Punkten die definitive Urtel in der Hauptſache nicht reformiret werden kan. I. 222.

Wenn davon appelliret wird, ſol keine Inhibition eher erkant werden, als bis die Appellation durch rechtliche Erkentnis angenommen wird. I. 226.

Interpoſition.

Wenn ſolche gegen ein Urtel geſchihet, ſol ein neuer Re- und Correferent beſtellet werden. II. 318.

Verordnung derſelben. II. 453.

Sol, wenn ſie nicht gegründet, gleich abgewieſen werden. II. 453. §. 1.

Geſchiehet ſie ſchriftlich, ſo müſſen darin die Beſchwerden angeführet und das remedium benennet werden. II. 454 §. 4.

Wenn ſolche gegen einen Beſcheid geſchehen, worin eine Beweisfriſt beſtimmet iſt, ſo mus dieſe beſondens, und zwar bei Strafe der Deſertion, ſalvo regreſſu gegenden Advocaten, gewahret werden. II. 604. §. 6.

Wie dabei zu verfahren, wenn ſi gegen das Erkentnis über die Erinnerungen bei Vormundſchafts Rechnungen vom Vormund ei gewand wird. II. 631. §. 32.

Interrogatoria.
Interrogatoria der Hofgerichts-Ordnung. I. 248.
S. Fragstücke.

Introduction.
Wie die Prediger zu introduciren. I. 508.
Wer die Kosten dabey zu tragen. I. 510.

Invalidengelder.
Sollen von den Beamten zweckmäßig verwendet und der Kammer davon Rechnung gethan werden. II. 465. 502.

Inventarium.
Ist über das Vermögen eines entwichenen Verbrechers zu errichten, und dieses in sichere Verwahrung zu bringen. II. 244.
Nach demselben muß die Caution des Vormundes bestimmet werden. II. 623. §. 15.
Wie es von den Vormündern zu errichten und zu übergeben. II. 625. 626. 627.
Wenn dessen Errichtung im Testamente verboten, soll der Vormund ein vollständiges Güter-Verzeichniß errichten, und solches der Obrigkeit binnen 6 Wochen versiegelt überliefern. II. 627. §. 24.
Soll bey der zweiten Verheirathung eines Wittwer oder einer Wittwe über

ohne Vergehen ihrer Vormünder errichtet werden. II. 628. §. 25.
Wie es bey Concursen zu errichten und zu übergeben. II. 693. 717.
Wie nach dessen Errichtung bey Concursen mit dem Vermögen zu verfahren. II. 695. 696. 697. §. 7. 8.
S. Beneficium inventarii.

Juden.
Sollen an Sonn- und Feiertagen sich alles Gewerbes enthalten. I. 620. 842.
Sollen mit keinem Tuch handeln. I. 734.
Sollen fremde Bettelsjuden durch Almosengeben nicht ins Land ziehen, widrigenfals die durch das Arretiren und Fortschaffen derselben verursachte Kosten tragen und mit 100 Rthl. Strafe werden. I. 780. 820. II. 372.
Sollen keine andere, als approbirte Münzsorten, in ihren Handlungen debitiren. I. 815.
Ihnen ist verboten, auf dem platten Lande mit kurzen Waaren zu hausiren. II. 17. 26.
Sollen keine fremde Juden länger als 3mal 24 Stunden beherbergen. II. 68. 226.
Unbegleitete Juden, worunter jedoch die nöthigen Knechte nicht gehö-

ren.

verſtehen, ſollen nicht geduldet werden. II. 226.

Die zinsbare Darlehne der Juden an Chriſten über 25 rthl. ſollen für die Hälfte Confirmationsgebühren in Gegenwart des competenten Gerichts verſchrieben werden, oder ſonſt unanforderlich ſeyn, welches jedoch vom Kaufmanſchen Gewerbe und ausgeſtellten Wechſelſcheinen nicht zu verſtehen iſt. II. 323. 341. 766.

Sollen, wenn ſie ihre Gelelte auf ihre Kinder tranſcribiren laſſen, nicht ſelbſt forthandeln. II. 334.

Sollen ihre einheimiſche Arme gehörig verſorgen. II. 372.

Derjenige Schutzjude, welcher einen Bettel- Pack- und Polniſchen Juden beherberget, ſol für alle bey dieſem Aufenhalt im Lande von demſelben begangene Verbrechen haften. II. 372.

Sollen den contribuablen Untertahnen auf dem Lande nohtdürftige Kleidungen, Lebensunterhalt und Leinſaamen nicht länger als ein Jahr und nicht mehr als für 12 rthl. bey Verluſt der Forderung borgen. II. 382.

Haben kein Privilegium der Handels-Bücher gegen Chriſten. II. 608.

Keine Schuldverſchreibung eines Chriſten an einen Juden über ein Anlehn von dieſen ſol gültig ſeyn, wenn ſie nicht vor der erſten ordentlicher Obrigkeit errichtet ſind. II. 766.

Kein Chriſt kann einem Juden eine Action oder Forderung gegen einen andern Chriſten abkaufen, noch dieſer ihm ſolche cediren. II. 766.

Von den ſchlachtenden Juden s. Häute, Hunde, Welle.

Juramente.

Der Zeugen Eid. I. 240.

Die Eide ſollen in eigener Perſon abgeſtattet werden. I. 435. II. 495.

Deſſen Abſtattung ſol vom Vorgericht bis zum Hofgericht ausgeſetzet werden. II. 186. 429.

Wenn die Advocaten in die Seele der abweſenden Parteien ſchwören ſollen, müſſen ſie eine mit der Eidesformel verſehene ſpecielle Volmacht, und dabei ein Atteſtat der Obrigkeit producieren, daß jene Volmacht von der Partei wirklich unterſchrieben, und dieſelbe vorher vor den Meineid wirklich gewarnet ſei. II. 495.

Wenn ein Eid ohne andere waſſcheinliche Gründe zugeſchoben und abgeſtattet wird, ſol der zuſchiebende Teil in die Koſten condemniret werden. II. 763.

Kirchenälteste.
S. Presbyterium.

Kirchenbuße.
Wann dieselbe Stat finde. I. 553.

Kirchendechen.
Sollen die Kirchengüter verwalten und jährlich Rechnung ablegen. I. 150. 598. 603. II. 434.
Wie solche zu erwählen. I. 598.
Können wider die saumhafte Schuldner mit der Pfändung und Arretirung ihrer Feldfrüchte verfahren. I. 601. §. 15.

Kirchendiener.
Deren Examen, Ordination und Confirmation. I. 119. 506. 508.
Sollen, wenn sie der Gemeine nicht nüzlich dienen können, dies untersucht und gegründet befunden wird, derselben wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. I. 129.
Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142.
Deren Wohnungen sollen von der Gemeine unterhalten, und dazu das Holz aus den Herrschaftlichen Gehölzen gegeben werden. I. 143. 594.
Sollen sich der Schreiberey, Supplicationsstellens und Notariatamtes, Eheverbungen und Thätigungen, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter und dergleichen Weltsachen enthalten. I. 332. 628. §. 10.

Kirchengebäude.
Sollen von den Kirchspielsgenossen in Hauptreparationen unterhalten werden. I. 614. §. 3.
Die Reparationen sollen so bald als möglich vorgenommen und wenn sie über 2 Rthlr. betragen, vorher entweder bei der Kirchenvisitation oder am Consistorio angezeiget werden. II. 439. §. 21.

Kirchengebet.
Wie solches einzurichten. I. 516.

Kirchengüter.
Davon sollen zwei Hauptregister gehalten und eines beim Consistorio, das andere aber bei der Kirche verwahret werden. I. 145. 151. 599. 600.
Deren Veränderung ist verboten. I. 331.
Wie solche zu verwalten. I. 598. II. 435. 438. 440.
Sollen nicht länger als auf 10 Jahr elociret oder vermietet werden. I. 601. §. 14.

Kirchenlehen.
S. Beneficien.

Die Kaufleute ſind bei ordentlich eingerichteten Handelsbüchern, wenn die Forderung binnen Jahresfriſt rechtshängig gemacht wird, dafür zu laſſen. II. 609.
S. Handelsbücher.

Juramentum Taxationis.
Wann die Proceskoſten dadurch zu beſtimmen. I. 268.

Jus Dominii.
Wem ſolches bei Concurſen zuſtehe. II. 703. §§ 22.
Was ein reſervirtes Eigenthum vor Wirkungen habe. II. 704.

Kaiſerſchnitt.
Wann derſelbe vorzunehmen. II. 598.

Kalkbrennen.
Iſt in der Brunſt-, Saz- und Kalbszeit des Wildprets in den Wäldern verboten. I. 801.

Kartoffeln.
Wie deren Bau zu befördern. II. 468.

Kaufleute.
Sollen ihre Waaren unverfälſcht, um billigen Preis und mit richtiger colniſcher Elle, Maas und Gewicht verkaufen. I. 370.
Sollen, wenn ſie verbotene Kleidungsſtücke und Waaren verkaufen, oder ihre Rechnungen über ein Jahr alt werden laſſen, mit ihren Klagen nicht gehört werden. I. 704. II. 382.
Sollen niemand über den wahren Werth der Waaren überſezen. II. 213.
Sollen ihre Bremer Waaren zu Erder abladen laſſen. II. 147. 340.
Sollen darauf ſehen, daß das zum Verkauf gebrachte Linnen in vorgeſchriebener guter Qualität verfertiget ſey. II. 236.
Wie ſie ſich beim Verkauf des Caffees zu verhalten. S. Caffee.
Deren Bücher machen ein Jahr von Zeit der contrahirten Schuld einen halben Beweis aus. II. 608. 609.

Kindtaufen.
Sollen nur einen Tag gehalten, und dazu überhaupt nur 12 Perſonen außer dem Hauſe eingeladen werden. I. 365. 702. 784. II. 2. 385. § 5.
Das Schießen bey Kindtaufen iſt verboten. II. 81.
Adliche, Herrſchaftliche Bediente und vornehme Bürger ſind von den wegen der Kindtaufen ergangenen Verordnungen ausgenommen. II. 386.

Kirchenäleste.

S. Presbyterium.

Kirchenbuße.

Wann dieselbe Stat finde. I. 553.

Kirchendechen.

Sollen die Kirchengüter verwalten und jährlich Rechnung ablegen. I. 150. 598. 603. II. 434.

Wie solche zu erwählen. I. 598.

Können wider die saumhafte Schuldner mit der Pfändung und Arretirung ihrer Feldfrüchte verfahren. I. 601. §. 15.

Kirchendiener.

Deren Examen, Ordination und Confirmation. I. 119. 506. 508.

Sollen, wenn sie der Gemeine nicht nüzlich dienen können, dies untersucht und gegründet befunden wird, derselben wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. I. 129.

Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 242.

Deren Wohnungen sollen von der Gemeine unterhalten, und dazu das Holz aus den Herrschaftlichen Gehölzen gegeben werden. I. 143. 594.

Sollen sich der Schreiberey, Supplicationsstellens und Notariatamts, Ehewerbungen und Thätigungen, Testamentsstiftungen, Teilungen der Güter und dergleichen Weltsachen enthalten. I. 332. 628. §. 10.

Kirchengebäude.

Sollen von den Kirchspiels-Genossen in Hauptreparationen unterhalten werden. I. 614. §. 3.

Die Reparationen sollen so bald als möglich vorgenommen und wenn sie über 2 Rthlr. betragen, vorher entweder bei der Kirchenvisitation oder am Consistorio angezeiget werden. II. 439. §. 21.

Kirchengebet.

Wie solches einzurichten I. 516.

Kirchengüter.

Davon sollen zwei Hauptregister gehalten und eines beim Consistorio, das andere aber bei der Kirche verwahret werden. I. 145. 151. 599. 600.

Deren Veräußerung ist verboten. I. 331.

Wie solche zu verwalten. I. 598. II. 435. 438. 440.

Sollen nicht länger als auf 10 Jahr elociret oder vermietet werden. I. 601. §. 14.

Kirchenlehen.

S. Beneficien.

Kirchenordnung.

Der Grafſchaft Lippe, Spiegelberg und Pirmont von 1571. I, 1.

Lippiſche Kirchenordnung von 1684. I. 498.

Dieſe ſol in ihren vornehmſten dem gemeinen Volk zu wiſſen nohtwendigen Kapiteln alle Jahre an einigen auf einander folgenden Sontagen in allen Kirchen abgeleſen werden. I. 680.

Deren Publication. I. 685.

Kirchen-Regiſtraturen.

Sollen von den Predigern in gehöriger Ordnung gehalten werden. II. 436. §. 9.

Kirchen-Sachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Kirchenſtühle.

Wie es damit zu halten und was dabei Rechtens. I. 674.

Kirchen- und Armenrechnungen.

Sollen järlich bei der Viſitation abgeleget werden. I. 603. 671. II. 440.

Was für Gebühren dafür zu paſſiren. I. 678. §. 40.

Wie ſolche einzurichten. II. 434. 436.

Kirchen-Viſitation.

Sol järlich gehalten werden. I. 134. 648.

Wie ſolche vorzunehmen. I. 135. 326. 649.

Artikel, worauf ſie zu richten. I. 328. 653. II. 441.

Die Viſitation ſol ohne alle Gebühren verrichtet werden. I. 678.

Kirchenzucht.

Sol nicht misbrauchet werden. I. 548. §. 33.

Kirchhöfe.

Excommunicirte und andere grobe Sünder ſollen nicht auf Kirchhöfen begraben werden. I. 117. 592.

Die Aufſicht darauf gehört zum Amt der Küſter. I. 612.

Die Verlegung der Kirchhöfe an unſchädliche entfernte Oerter wird empfolen und die Einrichtung der neu angelegten vorgeſchrieben. II. 679.

Klagtibell.

Darin ſol bei 2 qſt. Strafe das factum nervoſe prämittiret, und das petitum demſelben und den Rechten gemäs eingerichtet ſeyn. II. 360. §. 7.

Kleebau.

Wird zur Verbeſſerung des Akkers und

und der Wehzucht auf dem Lande empfohlen. II. 744.

Kleiderordnung.
Die gemeinen Untertahnen auf dem Lande und in den Städten sollen keine andere Tücher und Zeuge benutzen, als die im Lande gemacht sind, auch kein Gold, Silber, Seide, Perlen ꝛc. tragen. I. 365. 415. 694. 700. 734. II. 228. 381. 521.

Klöster.
Sollen zu Schulen und Erziehungshäusern gemacht werden. I. 159.

Königstag.
Die Feier des heiligen drei Königstags wird abgeschaft. I. 752.

Kötner.
Sollen nicht über 2 Kühe, 2 Schweine und eines Jahreszucht von 2 alten Gänsen auf die gemeine Hude bringen. I. 367.

Ohne Landes- und Gutsherrlichen Consens sol keiner neue Kötter ansetzen. I. 367.

Sollen keine Pferde auf der gemeinen Hude halten. I. 421.

Sollen wegen der gemeinen Hude jährlich 2 Fuhren verrichten. I. 461.

Kohlenbrennen.
Ist in den Wäldern zur Brunst- Saz- und Kalbszeit des Wildprets verboten. I. 801.

Korn.
Dessen Taxe. I. 428. 693.
Das Aufkaufen und Aufschütten des Korns bis zur Theurung wird verboten. I. 385.

Kornhandel.
Wucherlicher Kornhandel sol nicht gestattet werden. I. 691. 712.
Wie die Kornschulden zu bezahlen. I. 712. II. 427.
Wer Saat- und Brodkorn, oder das Geld dafür, im Jahr 1771 den Untertahnen auf einen Amtsschein vorschos, erhielt einen Vorzug vor allen privilegirten Forderungen. II. 426.
Wegen der nachherigen Zeiten sind die Gläubiger damit gleich nach den Herrschaftlichen Guts- und Pachtherrlichen Gefällen bei entstandenem Concurs zu classificiren. II. 427.

Kosten.
S. Processkosten.

Kostgeld.
Wie Kost- und Tischgelder bei Concursen zu classificiren. II. 711.

Kotten.

Neue Kotten sollen ohne Landesherrliche Bewilligung nicht erbauet werden. II. 641.

Kramschulden.

Wie dieselbe zu examiniren und beizutreiben. I. 704.

Kranke.

Sollen von den Predigern besuchet werden. I. 107. 580.

Welchen Kranken das heil. Abendmal, und wie es ihnen zu reichen sei. I. 538.

Krankheit.

Wie es bei ansteckenden Krankheiten mit den Leichenbegängnissen zu halten. I. 591.

Kriegsbefestigung.

S. Litis Contestation.

Kriegsdienste.

Die Untertahnen auf dem Lande sollen ohne Erlaubnis nicht in fremde Kriegesdienste gehen, widrigenfals ihres kindlichen Anteils und Hofes verlustig seyn. I. 376. 698. 724. 787. 881. 882. II. 30. 49. 78. 195.

Denen, die in fremden Kriegesdiensten stehen, sollen nicht eher Güter verschrieben oder sie zu sesshaften Untertahnen angenommen werden, bis sie ihren Abschied vorzeigen. II. 70. 78.

Krüger.

S. Herbergirer, Wirte.

Küster.

Sollen von allen persönlichen Beschwerden und Abgaben frei seyn. I. 142. 593. §. 5.

Sollen nicht ohne Raht und Wissen des Pastors und Amtmans oder Senats bestellet werden. I. 146.

Deren Verpflichtung. I. 147. 610.

Mit den Accidentien, Auf- und Abziehen, Gebäuden und Absterben der Küster sol es eben so gehalten werden, wie bei den Predigern. I. 148.

Wie sie sich im Unterrichte der Jugend zu verhalten. I. 457. 558. 791. II. 240.

Was die Küster als Organisten zu beachten haben. I. 613.

Die Gefälle der Küster sollen bei eidirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

Kundschaft.

Wie die Kundschaften der Handwerks-Gesellen einzurichten und wie es damit zu halten. I. 849. 852.

S. Zeugenverhör.

Kupfermünze.

Sol außer Heller und Pfenningen verboten seyn. I. 394.

Ausländische Kupfermünze wird gänzlich verboten. II. 139. 256. 500.

In Zahlung großer Summen sol niemand mehr als 3 gr. und die Bekker und Bierbrauer nicht mehr als den sechsten Teil Kupfermünze anzunehmen schuldig seyn. II. 139.

Landesherrliche Eigenthums-Gerechtsame.

Sollen an den Amtsstuben in pleno vorgenommen und behandelt werden. II. 99.

Landesherrliche Gefälle.

Sind von elocirten Höfen vor allen andern Abgaben bei 50 gfl. Strafe und Ersetzung des Schadens ex propriis zuerst zu entrichten. II. 502. 607. §. 1.

Landestrauer.

Wie solche einzurichten. II. 377.

S. Trauer.

Landgestüt.

S. Pferdezucht.

Landgohgerichte.

Dabei sollen der Städte Verordnungen, Policei- und Handwerks-Sachen nachgesehen werden, I. 384.

Gohgerichtsstrafen sind, wenn etwas dawider einzuwenden, bei der Regierung zu deponiren II. 60. 187. 189.

Wie die Gohgerichtsstrafen von Soldaten beizutreiben. II. 93.

Sol jährlich einmal im Frühjahr gehalten werden. II. 430.

Am Gohgericht sollen die von Amtsflüchtigen Unterthanen begangene Jagd- und Forst-Excesse untersuchet und bestrafet werden. II. 442.

S. Vorgericht.

Landgohgraf.

Von demselben sind die Excesse bei den Gohgerichtern zu entscheiden. II. 184. 185.

Sol die Verzeichnisse der Beamten wegen der von den Gohgerichten ans Consistorium einzusendenden ad pias causas Gelder attestiren. II. 430.

Demselben sollen die Beamte vor Abhaltung des Gohgerichts die Anzahl der eingerugeten Excesse zustellen. II. 430.

Landhebamme.

Deren Bestellung. II. 447.

Sol bei schweren Gebureten unentgeltlich Hülfe leisten. II. 447.

Was jedes neue Ehepaar zu ihrer Besoldung beizutragen hat. II. 449.

Sol der Landhebammen-Schule beſtändig vorſtehen. II. 593 § 2.
Sol die Hebammen unentgeltlich unterrichten. II. 595. §. 9.
Iſt dem Collegio Medico unterworfen. II. 595. § 9.
Sol Arme, wozu ſie gefordert wird, unentgeltlich entbinden. II. 595. § 10.

Landhebammen-Schule.
Sol in der Reſidenz beſtändig im Gange erhalten werden, II. 593. §. 2.

Landmiliz.
Verordnung für ſelbige. II. 30.
Die in Gewehr und Mondirung ſtehende Mannſchaft iſt von Erlegung des Tobaksgeldes frei. II. 62.
Alle dienſtfähige junge Mannſchaft auf dem Lande ſol dazu enrolliret werden, II. 192. 222.
Wie ſolche zu beeidigen. II. 194. 144.
Wer von den Enrollirten das 28te Jahr zurükgelegt, kann ſeinen Abſchied unentgeltlich erhalten. II. 194.
Der Enrollirte, der fremde Kriegsdienſte annimt, oder ſich auf eine lange Zeit aus dem Lande entfernet, ſol ſeines Erbrechts verluſtig erklärt werden. II. 195. §. 12.
Was diejenigen, die noch keine 28 Jahre alt ſind, für den Conſens oder Abſchied zu bezahlen haben. II. 444.

Landſäen.
Den Knechten ſol Stat. Lohns kein Land zu beſamen gegeben werden. I. 376. 409. 424. II. 53. 225.

Landſtraßen.
S. Wege.

Landſtreicher.
S. Bettler.

Landwehren.
Sollen durch Hauen, Ausrotten oder Einziehen nicht beſchädiget werden, und dawider kein Herbringen noch Gerechtigkeit vorgeſchüzet werden. I. 381.

Laternen.
Daß die Haus- und Stal-laternen jederzeit im guten Stande erhalten werden, darauf ſollen die Beamten bei der jährlich vorzunehmenden Beſichtigung der Bauerhäuſer ſehen. II. 348.

Lediges-Geſinde.
S. Dienſtfähige ledige Perſonen.

Lehn-Sachen.
Gehören an den Lehnhof. I. 322.

Lehrjungen.
Bei Loszählung der Lehrjungen ſollen alle unnüze Gebräuche vermieden werden, I. 858.

Leibzucht.

Wittwen, die sich wieder verheirathen, genießen die halbe Leibzucht. I. 364. Ist abgeändert. II. 750 — 752.

Diejenigen, die der Haushaltung noch vorstehen können, imgleichen Aufköcher, Verderber, oder die die Güter beschweret haben, sollen zur Leibzucht nicht gelassen werden. I. 366. II. 723. 753. 754.

Die Leibzüchter sollen den Brautschaz des jungen Weibes nicht mit auf die Leibzucht nehmen. II. 233.

Wie solche zu registren. II. 233. 234. 756 759.

Sol bei elocirten und Schulden halber zu verkaufenden Baurengütern künftig nicht mehr Statt finden. II. 671.

Leibzuchts-Ordnung von 1781. II. 750.

Stiefeltern genießen in allen Fällen, wenn sie noch beide im Leben, die ganze, nach Absterben des einen Ehegatten aber die halbe Leibzucht. II. 752.

Stiefeltern, welche die Leibzucht genießen wollen, müssen ihr Eingebrachtes zum Nuzen des Colonats verwendet, und dasselbe gut verwaltet haben. II. 752.

Wie solches zu untersuchen und zu bescheinigen. II. 753.

Wie die Leibzüchter zu den Lasten des Hofes beizutragen. II. 755. 756.

Wie bei kleinen Stedten eine Leibzucht Statt finde. II. 759.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch etwas davon verpfänden oder veräusern. II. 759.

Wer auf die Leibzucht heirathet, muß nach Absterben der geheiratheten Person die Leibzucht räumen. II. 760.

Wie die zurückfallende halbe Leibzucht zu registren. II. 760. 761.

Auf der Leibzucht erzeugte Kinder erhalten keine Leibzucht vom Hofe. II. 761.

Anderswohin heirathende Leibzüchter verlieren die Leibzucht gegen billige Vergütung. II. 762.

Leichenbegängnisse.

Wie es damit zu halten. I. 587.

Dabei sollen keine Gastmahle und Zehrungen angestellet werden. I. 588. 888. II. 190. 379.

Leichenpredigten.

Von deren Einrichtung. I. 590. §. 13.

Lehnsmann.

Des Herrschafts Dienst müssen sich die Lehnsmänner entziehen. I. 482.

Soll nicht höher als zu 10 Jahren und nicht länger als auf ein Jahr verborgt werden. II. 382.

Der solchen verschleppt, oder Gelder borgt heißt, soll von der klagenden Partey vor einer andern gehöret werden. II. 405. 506.

Lehnsmannschaft ist bey ausgestorbenen Lehnsleuten gleich nach den Herrschaftlichen Gütern und Hofstatten einzuziehen. II. 427. 707.

Zu Verpachtung derselben sollen die Lehnsmänner befehlich seyn. II. 506.

Libelle.

Sind in einmündlichen entweder einzureichen. I. 319.

Darüber soll der Inquisit peremptorisch vernommen werden. I. 320.

Im Klagibel dürfen verschiedene Personen oder Sachen nicht zusammen genommen werden. I. 827.

Klagibelle sollen mit den behörigen requisitis versehen seyn. II. 360.

Lichtmessen.

Die Feier dieses Tages wird abgeschafft. I. 752.

Liedlohn.

Wie und von welcher Zeit solches bey Gerichte zu bestimmen. II. 708. 710.

Linnen.

Soll in gehöriger Breite und Dichtigkeit und von dem Leinen und Zwirnspinnern fein und gut aufgeschlagen Garne gewebt werden. II. 27. 256.

Linnenschleifer.

Sollen keine andere, als approbirte Bürgersöhne in ihren Handlungen lehrnen. I. 805.

Liquidation.

Wie damit bey Gerichte zu verfahren. II. 698.

Listgesinde.

S. Gesindes Miethe.

Lites Consortes.

Können mit einem Libel belanget werden. I. 827.

Lites Contestation.

Soll nach vorgelesenem klagerischen Libell geschehen. I. 331. II. 494.

Denselben sollen die peremptorischen Einreden beigefüget werden. II. 494.

S. Exceptionen.

Löschung.

Wenn solche im Hypothekenbuch geschehen sol, mus das Original mit dem darunter befindlichen Ingrossations-Documente collationiret, und die Quittung oder Erklärung des Gläubigers beigebracht werden. II. 406. §. 18.

Ist das Original verlohren, mus ein Mortifications-Schein ausgestellet werden. II. 406. §. 19.

Bei Löschung der vormundschaftlichen Caution mus ein gerichtliches Attestat beigebracht werden, daß der Vormund nichts mehr schuldig bliben. II. 406. §. 20. 624. §. 18.

In wie fern solche noch während der Vormundschaft geschehen kan. II. 624. §. 18.

Lohn.

Wie Akker- und Pflug-Lohn, Tagelohn und Handwerkslohn bei Concursen zu classificiren. II. 711.

S. Liebslohn.

Lumpensamlen.

Sol nur denen von hiesigen Papiermaistern bestelten Lumpensamlern verstattet seyn. II. 737. 749.

Lutherische Kirchen.

Sind ausser den erlaubten Puncten auf die Kirchenordnung verwiesen. I. 687.

Maassen.

Maas, Ellen und Gewicht sollen auf Cölnischen Fus eingerichtet und darnach alles verkaufet werden. I. 370. 384. II. 94. 212.

Sollen von Metall gemacht und wenn sie vorher geeichet, von jedes Orts Obrigkeit gestempelt seyn. II. 95. 210. 212.

Maas und Gewicht sollen alle Jahr verschiedentlich visitiret werden. II. 211. 213.

Beim Verkauf der Oele und des Trahns sol Kannengemäs gebraucht werden. II. 516.

Märkte.

Darauf sollen Töpfchenspielen nicht geduldet werden. II. 18.

S. Wochenmärkte.

Magistrat.

Dazu sollen ohne Unterschied sowol Reformirte als Lutheraner gezogen werden. I. 725.

*) In Gemäsheit einer im Jahr 1775 ergangenen Circular-Verordnung sind die bei allen Aemtern und Städten befindliche Scheffel, nach dem auf dem Herrschaftlichen Kornboden aufbehaltenen kupfernen Scheffel von 1669 berichtiget worden.

Mahlmatten *)

Sollen geeichet und mit der Lippiſchen Roſe bezeichnet werden. II. 67. 684.

Mandate.

In welchen Fällen ſolche mit oder ohne Clauſul zu erkennen. I. 280. 281.

Mandate mit der Clauſul reſolviren ſich in ſimplicem citationem, wenn der Beklagte in termino erſcheint. I. 280.

Manifeſtationseid.

Von wem ſolcher abzuſtatten. II. 693.

Deſſen Formular. II. 718.

Manufacturen.

Wie die einländiſchen Manufacturen zu befördern. II. 520.

Das zur Beförderung der Manufacturen in den Städten erlaſſene Edict von 1776 wird wieder aufgehoben. II. 651.

Mariensage.

Deren Feier wird abgeſchaffet. I. 752.

Marktſchreier.

Sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10.

Maſt.

Was dabei von den Forſtbedienten zu beobachten. I. 404.

Die Unterthanen ſollen keine Schweine ehender außerhalb Landes in die Maſt treiben, als bis die Herrſchaftlichen Forſten verſehen ſind. I. 816.

Matrimonial-Sachen.

Gehören ans Conſiſtorium. I. 222. 333. 575.

Darin ſol von zwei Ehecommiſſarien referiret, darüber von den Superintendenten votirt, und ſich eines billigmäßigen Urtels *vergli*chen werden. I. 336. 337.

In Eheſachen ſollen die Parteien nebſt ihren nächſten Blutsverwandten im erſten Termin perſönlich erſcheinen. I. 339.

Darin ſol verſucht werden, die Parteien pro matrimonio und nicht contra matrimonium zu vergleichen. I. 339.

Wenn

*) Im Jahr 1780 ſind in allen Mühlen des Landes, worin für andere gemahlen wird, neue Mahlmatten, die auf den 24ten Teil eines Scheffels eingerichtet, mit der Roſe bezeichnet und mit einem kleinen eiſernen Streicher verſehen worden, eingeführet.

Wenn kein Vergleich zu bewirken, ſol die Sache zum ordentlichen Verfahren eingeleitet werden. I. 339.
Wie darin Caution zu beſtellen. I. 345.
Darin können Eltern, Brüder, Schweſtern und ſonſtige Verwandte pro matrimonio, nicht aber contra matrimonium zeugen. I. 349.

Maurer.
Deren Lohn. I. 413. 426.
Müſſen den Ort, wo neue Schornſteine, Schmieden, Braupfannen, Brantweinsblaſen, Bak- und andere Ofen angelegt werden ſollen, vor dem Bau den Feuerherren zeigen. II. 84. §. 14.
Sollen beim Bau neuer Bauernhäuſer die Grundſchwellen wenigſtens 2 bis 3 Schuh hoch untermauren. II. 307. 348.

Medicinalordnung.
Medicinal-Ordnung von 1756. II. 89. von 1769. II. 326.

Meierbriefe.
Sollen von den Gutsherren gegen Erlegung der Weinkäufe gelöſet werden. I. 441.
Und die Coloni und Eigenbehörige, ſo ſelbige einzulöſen ſchuldig, nicht eher, bis ſolches geſchehen, von den Kanzeln verkündiget werden. I. 460.

Meierſtättiſche Güter.
Sollen ohne Landes- und Gutsherrliche Bewilligung nicht beſchweret, veräuſert oder verkaufet werden. I. 366. II. 25. 46. 409. §. 26. 467.
Wie die darauf conſentirte Schulden zu ingroſſiren und zu tilgen. II. 410. §. 30. 414. §. 4.

Meiſterſtücke.
Wie ſolche einzurichten und die darüber entſtehende Streitigkeiten zu entſcheiden. I. 861.

Mergelzehrungen.
Sind abgeſchaffet. II. 385. §. 6.

Meſſerkerle.
Sollen mit Batiſt-, Kammertuch, Spitzen, feinem Linnen, Schnupftüchern und dergleichen Waaren bei Strafe der Confiscation derſelben, nicht hauſiren. II. 251. 320.

Metzger.
Taxe für dieſelbe. I. 414. 417. 426.
Sollen kein gar zu ſchlechtes Vieh und gar zu junge Kälber ſchlachten. II. 342.

Sollen ihre Hunde, wenn sie kein Vieh zu treiben haben, an Strikken führen, hingegen in den Städten nicht anders als mit Maulkörben versehen, aus den Häusern lassen. II. 605. §. 3.

Was sie beym Verkauf der Häute zu beachten haben. S. Häute.

Minderjährige.

Sind den Grosjährigen gleich zu achten, wenn sie veniam aetatis erhalten, dürfen jedoch in diesem Fal ohne Obrigkeitlichen Consens keine immobilia veräußern. II. 625. §. 21.

Weibespersonen, welche sich mit majorennen Männern verheirahten, und mit ihnen in Gemeinschaft der Güter treten, hören auf unter der Vormundschaft zu stehen. II. 625. §. 21.

Werden nach zurückgelegtem 25ten Jahr grosjährig. II. 625. §. 21.

Ueber deren Vermögen sokein legales Inventarium errichtet werden. II. 626. §. 22. 23. 628. §. 25.

Von der ihnen zustehenden actione tutelae nach geendigter Vormundschaft, und dem Regreß derselben gegen die Obrigkeit. II. 635. §. 34.

Mischeidung.

S. Masuhren.

Missethäter.

Die gefangene und besonders die zum Tode verurtelte Missethäter sollen die Predigen besuchen. I. 587. §. 9.

Misthäufe.

Sollen an der Straße in den Städten nicht gestattet werden. I. 760.

Miswachs.

Wie solcher zu taxiren. II. 497.

Mobilien.

Wie aufgezogene Mobilien und Moventien zu taxiren und zu verkaufen. II. 416 695.

Molegarn.

Sol nicht gesponnen werden. II. 236.

Monahte.

In gerichtlichen Sachen wird ein jeder Monat auf 30 Tage gerechnet. I. 224.

Monatliche Bethtage.

Wie es damit zu halten. I. 617.

An demselben sollen die Schulkinder vom Lande nach der Predigt examinirt werden. I. 792.

Das Arbeiten an diesen Tagen wird erlaubt. II. 764.

Montag.

Der sogenante blaue Montag der Handwerkspurschen wird gänzlich abgeschaffet. II. 457.

Moratorium.

Wenn solches zu erteilen, und was dabei zu beobachten. II. 719.

Wer solches erhält, muß wegen seines Vermögens Cession stellen. II. 719.

Wer es nachsucht, muß ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens übergeben II. 720. §. 3.

Die Erklärung der Creditoren ist dabei erforderlich. II. 720. §. 3.

Worauf dasselbe nicht zu erstrecken. II. 720. §. 5.

Wer die Zinsen nicht richtig bezahlt, oder sein Vermögen verschwendet, wird desselben verlustig. II. 720. §. 4.

Mortifications-Schein.

Ist bei Löschung einer Schuld im Hypotheken-Buche, wovon die Verschreibung verlohren gegangen, auszustellen. II. 406. §. 19.

Mühlen.

Darin sollen Mehlgewichte angeschaffet werden. I. 1384.

Müller.

Sollen keine andere als vorschriftsmäßige Mahlmaaße gebrauchen. II. 67. 684.

Sollen den Roken vor dem Mahlen von dem etwa darunter befindlichen Mutter- oder Brandkorn reinigen. II. 368.

Münzsorten.

Kapitalien und Lokationsgelder sollen in denen, in den Obligationen und Contracten stipulirten Münzsorten, oder in deren Ermangelung in Kassebegebigen Münzsorten nach ihrem innern Werth bezahlet werden. II. 107. 119. 157.

Gute Münzsorten sollen nicht außer Landes gebracht und gegen schlechtere vertauscht werden. II. 108. 146.

Das Kippen und Wippen der Münzen wird verboten. II. 143. 252.

Alle schlechten nicht nach dem Conventionsfuß ausgeprägte Münzsorten werden verrufen. II. 252. 500. 662.

In Herrschaftlichen Kassen sollen keine andere als Lippische Silbermünzen angenommen werden. II. 365.

S. Bazen, Kupferpfenninge, Scheidemünze.

Münzsortenordnungen.

Münzordnung von 1620. I. 392—395. von 1738. II. 875. von 1762. II. 105. von 1763. II. 117. 127. von 1764. II. 142. nebst der Bremer Münz-

Münz- und Cours-Tabelle II. 137. von 1765. wegen der Hildesheimer Matiers. II. 203. von 1766. II. 214. 365. 500.

Müssiggänger.
Sind nicht zu dulden und wie dagegen zu verfahren. I. 381.

Music.
Wird auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften erlaubet. I. 789.

Mutter.
Mütter und Grosmütter müssen, wenn sie Vormünder werden wollen, der zweiten Ehe und den weiblichen Rechtswohlthaten entsagen. II. 620.
Wenn sie nicht gut haushält, oder sich wieder verheirathet, werden den Kindern Vormünder gesetzet und Abschichtung der Güter vorgenommen. II. 628. 629.

Mutterkorn.
S. Brandkorn.

Nachjahr.
Was die Predigen-Witwen und Kinder im Nachjahr zu genießen haben. I. 595.
Wie es damit zu halten, wenn keine Witwe oder Kinder vorhanden. I. 596.

Nachtschatten.
Sünden Gebrauch dieses giftigen Gewächses wird gewarnet und dessen Ausrottung befohlen. II. 375.

Nachtwächter.
Von deren Amte. I. 486. 714. 769. II. 135. 181. 663.
Sollen in den Bauer- und Dorfschaften angeordnet werden. I. 116. 135. 136. 181. 371.

Neubauer.
Wer den daseienden Neubauern soll, nachdem ihre Häuser numeriret worden, ein Verzeichnis eingesand, und von den künftigen der Catastrations-Commission jedesmal Nachricht von den Aemtern gegeben werden. II. 675.

Neubrüche.
Davon gehört der Roitzehente dem Landesherrn. II. 423.

Neuerungen.
Sollen in der Duplic-Schrift ohne große und rechtmäßige Ursachen nicht zugelassen werden. I. 250.
Sind in hangenden Rechten nicht vorzunehmen. I. 253.

Neujahrstag.
An demselben ist das Schießen verboten. II. 91.

Notarien.

Sollen keinen actum subscribiren, der nicht in ihrer Gegenwart geschehen. I. 188.

Vor denselben und ihren Zeugen kan appelliret werden. I. 223.

Vor Notarien und Zeugen errichtete Verschreibungen haben keine Kraft einer gerichtlichen Hypothec, wenn sie nicht zugleich ingrossiret sind. II. 403 § 12.

Sollen keinen Contract über eine jüdische Cession an einen Christen errichten. II. 766.

Nullität.

Muß binnen 6 Wochen und 3 Tagen, nach Eröfnung des Urtels angerechnet, gerechtfertiget werden. I. 266.

Rechtsbare Nullitäten sind auf keine Zufällen eingeschränkt. I. 266.

Wer solche muthwillig interponirt, sol nebst Erstattung der Kosten 5 fl. Strafe bezahlen. I. 267.

S. Remedium nullitatis.

Numerirung.

Alle Häuser auf dem platten Lande und in den Flekken werden zu numeriren verordnet. II. 216.

Die Nummer der Häuser sol in gerichtlichen Sachen und Rechnungen jedesmal bemerket werden. II. 217.

Wie die Häuser der Neubauer zu numeriren. II. 675.

Obergerichte.

Sollen über die Policeigesetze halten und dawider keine Processe annehmen. I. 700.

Objecta executionis.

S. Pfänder.

Objectum litis.

Sol auf der Rubrik des Klaglibels bestimmet werden. II. 101.

Wenn es keine 50 Rthlr. beträgt, sind nicht mehr als zwei Instanzen verstattet. II. 357. §. 3.

Obrigkeit.

Sol den Unmündigen Vormünder bestellen. II. 618. §. 4.

Derselben sol das Ableben eines Witwers oder einer Witwe zur Bevormundung der Kinder angezeiget werden. II. 619. 620. §. 8. 9.

Sol den Nachlas eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen versiegeln lassen. II. 620. 621. §. 10.

Ist den Minderjährigen zum Regres verbunden, wenn sie wider Vormundschaft ihre Pflicht nicht beobachtet hat. II. 631. §. 34.

Sol keinen Contract über eine jüdische Ceſſion an einen Chriſten errichten. II. 766.

Oel.

Oel und Trahn ſol nur nach Kannen zu $2\frac{1}{2}$ ℔ verkaufet werden. II. 526.

Ofenlöcher.

Sollen mit eiſernen Thüren verſehen werden. II. 82.

Oefen.

Wie Back- und andere Oefen, Schornſteine, Schmieden, Braupfannen und Branteweinsblaſen auf dem Lande anzulegen. II. 82.

Opfer.

Denen Predigern ſol von jedem Kirchſpielsgenoſſen etwas zum gewöhnlichen Opfer gegeben werden. I. 751. 775. 843.

Die Eingepfarrete, welche zur geſetzigen Zeit die hergebrachte Steuer nach ihrem Vermögen nicht entrichten, ſollen zur Wrugegeſetzet, wegen des Opfers taxiret und mit 1 gſl. beſtrafet werden. I. 844.

Opf. von elocirten Höfen gleich nach den landesherrlichen Gefällen abgeführet werden. II. 607.

Ordinaria juridica.

Iſt bei der Cantzlei wöchentlich auf den Donnerſtag feſtgeſetzet. I. 828.

Der Ordnung halber ſol einer von den Räthen dabei zugegen ſeyn. I. 828.

Dem darin gegenwärtigen Actuario ſollen die ordnungswidrigen Receſſe zur Beſtrafung nach Befinden in 1. 2. 3. und mehrere gſl. vorgeleget werden. II. 363. §. 12.

Darin ſollen alle Advocaten erſcheinen, oder einen andern ſubſtituiren. II. 602. §. 3.

Ordinationes.

Wie die Prediger zu ordiniren. I. 110. 508.

Ordnungen.

Ueber die Polizei-Tax-Diänſt- und Zehent-Ordnungen ſol genau gehalten werden. I. 699.

Ordnungsfriſten.

S. Friſten.

Organiſten.

Wie ſolche zu beſtellen und was ſie zu beachten. I. 613.

Orgeln.

Sollen von den Kirchſpielsgenoſſen unterhalten werden. I. 614.

Pacht-

Pachtpflichtige Güter.

Wann und wie solche vertilget werden können. II. 409.

Pacht- und Zehenekorn.

Sol jährlich zwischen Michael und Martini mit untadelhaftem marktgebigen Korn abgeliefert werden. I. 429 432. 438. 440. 446. II. 424.

Sol binnen Landes geliefert werden, wohin der Gutsherr will. I. 446. II. 425. §. 15.

Die Pachtleute sollen keine Spesse fordern, als wenn sie das Pachtkorn auf Siegnah, oder das Lege davon liefern. I. 446. II. 425. §. 16.

Sol in solcher Bonität geliefert werden, wie ein sorgfältiger Hausvatter solches erzielen kann, und zu seiner besten Nothdurft selbst gebrauchet. I. 490.

Sol von elocirten Höfen nach Abzug der Landesherrlichen und geistlichen Gefälle in Natur oder nach marktgängigem Preisse geliefert werden. II. 396.

Vom Nachlas am Pachtkorn wegen erlittener Unglücksfälle an den Feldfrüchten. II. 496.

Pacht- und Zehenordnung.

Vom 1664. I. 42. vom 1771. II. 420.

Darüber sollen die Obergerichte halten und dawider keine Processe annehmen. I. 790.

Päsſe.

Wann fremden unbekanten Personen Päsſe zu ertheilen oder zu unterschreiben. I. 765. II. 207. 371.

Fremde Päsſe sollen nicht über 8 Tage alt, oder von benachbarten Obrigkeiten unterschrieben seyn. II. 149. 206.

Sollen allein von der Regierung ausgestellet werden. II. 207.

Papiermacher.

Deren Handwerks-Mißbräuche. I. 865.

Sollen die von ihnen zum Lumpensammlen bestellte Personen mit Attestaten versehen. II. 737. 749.

Paraphernalien.

Wie Paraphernalgelder der Ehemeibrichen Concubinen zu classificiren. II. 510.

Parteien.

Können in ihren rechtshängigen Sachen auch extraneos Advocaten gebrauchen. I. 193. §. 2.

Müssen ihre Schriften, aber von hier recipirten Advocaten, unterschreiben lassen. I. 193.

Können in ihren eigenen Sachen schreiben. I. 196. §. 1.
Müssen das juramentum calumniae und alle Eide in Person schwören. I. 436. II. 495.
Dürfen die Räthe in den Häusern und auf den Gassen nicht überlaufen. I. 827. 833.
Sind im Anfang eines Prozesses zum gütlichen Vergleich zu bewegen. II. 356. §. 1. 362. §. 8.
Sollen bei ungegründeten Recusationen der Referenten nachdrüklich gestrafet werden. II. 359. §. 5.
Für auswärtige Parteien sollen die Advocaten die Gerichtskosten bezahlen. II. 477.

Peinliches Gericht.
S. Criminalgericht.

Peremtorische Einreden.
Worin sie bestehen. I. 230.

Perhorreszirung.
Wann und wie eine Gerichtsperson perhorreszieret werden könne. II. 368.

Periculum in mora.
Soll auf das subtilum des Verhalb zu übergehenden Schriften nicht reflectiret werden. I. 828.
Soll auch bei Advocaten bei 2 gfl. Strafe nicht gehindert werden. II. 446.

Personalien.
Bei Leichenpredigten müssen sie der Wahrheit gemäs seyn. I. 9. §. 13.

Petitum.
Soll bei 2 gfl. Strafe dem Facto und den Rechten gemäs eingerichtet werden. II. 360. §. 7.

Pfändung.
Wie bestrittene Pfändte zu behandlen. II. 419.
Wie bei Concursen damit zu verfahren. II. 764.
S. Hauspfändung.

Pfarrer.
In welcher Ordnung solche anzustellen und zu installiren. I. 276. II. 406.
Sollen nun dem Executions-Commissarien in einen nahe gelegenen Krug oder andern bequemen Ort, bis zum Verkauf genugsame transportiret werden. I. 300. II. 415. §. 5.
Dem Eigenthümer stehet das Einlösungsrecht binnen 2 Monat bei beweglichen, und nach Verschiedenheit des Gebots binnen 3 und 6 Monaten bei unbeweglichen

Ebene zu. I. 300. II. 416. 418. §. 6. 7.

Denn Diſtraction ſol in den zwei nächſten Kirchſpielen von den Predigtſtühlen verkündiget, und des Eigenthümers Name dabei verſchwiegen werden. I. 301. II. 416. §. 6.

Sollen im Verkaufs-Termin von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags ausgeboten werden. I. 301. II. 416. §. 6.

Dem Beklagten iſt geſtattet, das objectum executionis gegen Erlegung des höchſten Gebots binnen Monatsfriſt wieder zurückzunehmen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.

Der Gläubiger mus die Pfänder, wenn darauf nicht gebohten wird, für $\frac{2}{3}$ des taxati annehmen, und den Ueberſchus an den Schuldner bezahlen. I. 301. 302. 304. II. 417. §. 6.

Gepfändetes Vieh ſol, wenn binnen 24 Stunden kein Abtrag erfolget, der Obrigkeit des Orts überliefert und der Excess eingeworfen werden. II. 393. §. 11.

Commiſſarius executionis ſol ſolche der Wahl des Exequendi überlaſſen. II. 415. §. 5.

Denn Verkaufung ſol dem Exequendo bei ſchwerer Leibesſtrafe verboten werden. II. 415.

Pfandegeld.

Deſſen Beſtimmung. II. 393. §. 10.

Pfandnuzung.

Mögen der Gläubiger bei der Abmeierung des Schuldners. II. 410. §. 29. 670. §. 4.

Wie ſie wegen einer conſentirten Schuld zu bewilligen. II. 414. §. 4.

Pfandungsrecht.

Die Ritterſchaft und andere Beſizer adlicher der Ritterſteuer unterworfener Güter können die ihnen gebührenden jährlichen liquiden Intraden von ihren Colonis- und Eigenbehörigen mit Zuziehung des Bauvorrichters, und wenn dieſer darin ſäumig, verhaftes beizutreiben und ſie pfandweiſe laſſen. I. 395. 409. 418. 432. 438. 441. 490.

Pferde.

Sollen von den Einliegern und Hoppenplökkern nicht auf die gemeine Hude gebracht werden. I. 422.

Sollen des Nachts nicht auf die gemeine Hude getrieben, noch an oder zwiſchen den Zäunen, Gär-

ren und Wiesen gehütet werden. I. 874. II. 91.
Sollen auf der gemeinen Hude nicht ohne Hirten gehütet werden. II. 392.

Pferdezucht.

An schicklichen Orten im Lande sollen Beschelerhengste gehalten, von den Unterthanen aber alle Hengste abgeschaffet werden. I. 715. II. 255.
Für die Belegung einer Stute sol 1 Rthlr. und 1 Schfl. Hader bezahlet, und der Landesherrschaft die ausländischen Hengstfohlen gegen billige Bezahlung überlassen werden. I. 716. 795. *).
Die Haltung eigener Hengste wird mit einigen Einschränkungen wieder zugestanden. I. 794.

Planken.

Spitze Planken und Stöken um die Gärten und Felder sollen nicht gebräuchet werden. I. 732. 802. §. 3.

Policei.

Policei-Ordnung von 1620. I. 358.
Der Reichs-Policei Ordnung sol gehorsamlich gelebet werden. I. 358.
Wie die Policei in Städten und Flekken zu besorgen. I. 370. §.
Die Obergerichte sollen über die Flekken-Ordnung halten und dawider keine Proteste annehmen. I. 700.

Positionen.

Wann dieselbe einzubringen. I. 2. 339. 340.
Sind gänzlich abgeschaft. II. 452.

Possessien.

Wie in Sachen streitiger Possession zu verfahren. I. 258. 279.
Der Proces darüber ist summarisch. I. 279.
Darin soll bis zum Austrag auf die Sequestration erkannt werden. I. 279.

Präsidium.

S. Directorium.

Proces.

S. Bäume.

Predigen.

Wie ihre Lehre beschaffen sey soll. I. 3. 499. 510.
Vom Examen und Ordination derselben. I. 119. 650. 508.

*) Nach einer Circular-Verordnung vom Jahr Nov. 1794 sollen Sprung- und Schfl. Haber nicht eher entrichtet werden, bis ein Füllen daß Saugen gewonnen hat.

Von ihrer Introduction. I. 129. 508.
Vom Unterhalt derſelben, Bau und Beſſerung ihrer Wohnungen, auch Verſorgung ihrer Witwen und Waiſen. I. 142. 503. 592. 751. 775. 843. II. 32.
Der verſtorbenen Prediger Söhne und andere Einländer ſollen, wenn ſie geſchikt dazu ſind, vor allen Ausländern zu Kirchendienſten befördert oder zu ihren Nachfolgern ernant werden. I. 143. 503. §. 5.
In welchen Fällen den Predigern Gehülfen oder Coadjutoren zuzuordnen. I. 144. 505. §. 9.
Sollen den abziehenden Erben des verſtorbenen Predigers ihre Einſaat und Akkerlohn bezahlen. I. 144.
Sollen Eigenbehörige ohne Amtsſchein nicht copuliren. I. 364. 577. § 19.
Sollen alle Monat die Schulen viſitiren. I. 458. 563. 791. II. 241.
Sollen Eigenbehörige nicht eher proclamiren, bis ſie ihren Gutsherren den Weinkauf berichtiget. I. 461.
Von deren Beruf. I. 502. 508.
Sollen jährlich wenigſtens einmal alle Glieder der Gemeine beſuchen. I. 580. §. 2.
Sollen unerſucht die Kranken und Sterbenden fleißig beſuchen. I. 584. §. 6. II. 351.
Sollen ein exemplariſches Leben und Wandel führen. I. 625.
Sollen ſich aller Welthändel und ſolcher Geſchäfte, die ihres Berufs nicht ſind, enthalten. I. 626. §. 3. 628. §. 10.
Stehen in criminalibus unter dem Criminalgerichte, in perſonalibus unter dem Conſiſtorio, und in realibus unter der Obrigkeit, wohin die actiones reales gehören. I. 629. §. 14. 15.
Von ihren Zuſammenkünften und von den Handlungen, die darin vorzunehmen. I. 639.
Sollen ihre Aufſätze, die theologiſche Materien betreffen, ohne Cenſur nicht drukken laſſen. I. 645.
Sollen vom Abſterben ſchriftſäſſiger Perſonen, die unmündige Kinder hinterlaſſen, noch vor der Beerdigung an die Regierung berichten. II. 15. 619. §. 8.
Sollen keine Witwer oder Witwen proclamiren, bevor ihren Kindern Vormünder beſtellet und wegen der Obſicht worden. II. 139. §. 2.
Sollen keine Kinder aus einer andern Gemeine zur Confirmation annehmen. II. 239. §. 5.

Sollen keine Kinder unter 14 Jahr zum Heil. Abendmahl lassen. II. 239. §. 6.
Sollen für die Sicherheit der Kirchen- und Armen-Kapitalien sorgen. II. 435. §. 6.
Sollen eine Registratur über alle Documente in Kirchen- und Armen-Sachen halten. II. 436. §. 9.
Sollen bei jeder Copulation den Beitrag zur Besoldung der Landhebamme einnehmen und vierteljährig mit einer Designation dem Consistorio einsenden. II. 449.
Deren Gefälle sollen von elocirten Höfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.
S. Kirchendiener.

Predigten.
Sollen mit Einschluß des Gebehts und Gesanges nicht über 5 viertel Stunden dauren. I. 515. §. 16.
Von Leichenpredigten. I. 590. §. 13.
Von Wochenpredigten. I. 618. c.
Von Passions-Predigten. I. 624. §. 18.

Predispositum.
Dessen Amt und Bestellung. I. 538.

Prioritäts-Arrest.
Sol bei Concurse nach geendigter Profession und Liquidation ohne Zeitverlust ertheilet werden. II. 70 §. 11.
Zu dem Abfassung sollen die Ac ter die Professions- und Liquid tions-Protocolle an die Regier einsenden. II. 702. §. 11.
Darin sollen alle Gläubiger, wel sich nicht gemeldet, präclud werden. II. 702. §. 11.
Wer dawider interponirt, soll bin 4 Wochen gravamina deduci II. 712.

Privilegium.
Kaiserliches Privilegium de no appellando auf 200 gfl. I. 287- 290.
Siebenzigjähriges Privilegium d Städte. I. 464.
Ueber die habende Privilegien so die Landesherrliche Confirmatio nachgesuchet, widrigenfalls in j dicando nicht darauf reflecti werden. II. 6.

Privilegirte Gläubiger.
Wie solche bei Concursen zu dass cuiren. II. 710.

Probations-Schrift.
Sol nach Eröfnung der Zeug Aussagen übergeben werden. 249.
Und zwar in crimalibus auf den r

Leg. nach deren Publication. I. 322. §. 16.
Nach beigebrachter Probations-Schrift ſol weiter keine ſchriftliche Handlung zugelaſſen, ſondern mündlich zum Urtel geſchloſſen werden. I. 354.

Proces-Koſten.
Wann ſolche zuzuerkennen. I. 267.
Wenn ſolche nicht gehörig bewieſen werden können, kann der Richter das Suppletorium erkennen. I. 268.
Form des Suppletorii wegen der Koſten. I. 268. 269.
Wie ſie zu moderiren. I. 269.
Wie dafür in Ehe Sachen Caution zu machen. I. 345.
Azungs- Bewachungs- und andere Koſten ſollen den Beamten in Criminal-Fällen aus der Verpflegungs-Kaſſe erſetzet werden. II. 245.
Transportkoſten bei Commiſſionen paſſiren außer den Diäten, nicht aber Defraſirungs-Koſten II. 395.
Koſten der Ingroſſationen II. 411. §. 31.
Sind bei den Vorgerichten bis auf den Fal eines hartnäkigen Läugnens und dadurch veranlaßter Weitläuftigkeit abgeſchaffet, II. 428.

Wie ſie bei Concurſen zu claſſificiren. II. 702. 705.

Proceſſe.
Denſelben ſol durch einen gütlichen Vergleichs-Verſuch vor allen Gerichten möglichſt vorgebeuget werden. II. 356. §. 1.
Die Proceſſen, die nicht über 50 Rthl. betragen, ſollen nicht mehr als zwei Schriften verſtattet ſeyn. II. 357. §. 3.

Proclamation.
Sol drei Sonntage von den Kanzeln geſchehen. I. 392. 577. §. 7. 576.
Wer ſie muthwillig hindert, ſol nachdrüklich geſtrafet werden. I. 403. 578. §. 24.
Wenn die Verlobte aus zwei verſchiedenen Kirchſpielen ſind, ſol die Proclamation in beiden geſchehen. I. 577. §. 28.
Von der Proclamation eigenbehöriger und meierſtättiſcher Colonen Heurath wie auch der Wittwen und Wittwer. S. Prediger.

Prädicatoren.
Sollen ſich aller unnützen Weitläuftigkeit und des Schreiens enthalten. I. 479. 496. §. 5. II. 497.
Sollen wegen Nachläßigkeit und ohnbefugt vorgenommener Trauungen beſtrafet werden. I. 477.
Sollen der Hofgerichtsordnung kundig ſeyn. I. 495. §. 1.

In ſeinen eigenen und ſeiner Verwanten Sachen kann ein jeder procuriren. I. 198.

Können, wenn ſie unfähig befunden, dimittiret werden. I. 196. §. 2.

Müſſen an allen Gerichtstagen erſcheinen, und darin von 11. Uhr Vormittags bis Nachmittags 2 Uhr gegenwärtig ſeyn. I. 196. 200. 823. II. 138. 602. §. 3.

Müſſen, wenn ſie nicht ſelbſt erſcheinen, einen andern coram Secretario ad Protocollum oder vermittelſt Vollmacht ad acta ſubſtituiren. I. 196. §. 4. 823.

Wie ſie ihre Schriften einrichten ſollen. I. 197. §. 6. 7.

Müſſen ihren mündlichen Vortrag thun. I. 197. §. 8. II. 138.

Die Ordnung des Proceſſus an den Gerichtstagen. I. 197. §. 9.

Dürfen bei Strafe der Ordnung keine unnöthige noch impertinente betreffende Proceſſe abſchreiben. I. 197. §. 10. 198. II. 368. §. 72.

Müſſen in ihren eigenen Sachen gegen einander Subſtitutos procuratores nehmen. I. 198. §. 12.

Sollen ſich in primis terminis ad litis-conteſtationem I. 198. §. 13. in ſecundo termino I. 485. 499. II. 102. 354.

Oder die zum Vide-Concluſum de rato cadiren. I. 198. 199. 202. §. 13. 26.

Sollen in jeder Sache eine beſondere Vollmacht oder eine vidimirte Copei des gemeinen Gewaltsbriefs beibringen. I. 199. 735.

Sollen von den Parteien außer ihren Gebühren keine beſonders Jahrgeld nehmen. I. 199.

Sollen wider eine Partei, deren Heimlichkeiten ſie erfahren, nicht dienen. I. 201. §. 22.

Sollen alle litis Conſorten auf der Rubric benennen. I. 202. §. 25. II. 102. 363. §. 13.

Sollen ſich jedesmal unter die Schriften unterſchreiben, und ſolche exhibiren. I. 202. §. 27. 735. 823. 822. II. 102. 603. §. 4. 5.

Wie ſie die Appellations-Libelle einzurichten haben. I. 202. §. 28.

Sollen die einkommende Handlungen zu rechter Zeit abhören, und ſo bald ſie ſolche erhalten, ihren Principalen und Recenten zeitig überſenden oder bekannt machen. I. 202. §. 29. 30. 484. 818.

Sollen ihren Parteien den Schaden, den ſie ihnen durch ihre Unfleiß verurſachen, aus ihrem Beutel erſtatten. I. 203. §. 32.

Sollen einem andern ihre Parteien nicht abpracticiren. I. 203. §. 32. II. 102.

Dem

ren Eid. I. 203.

Sollen den Appellationseid auch in ihre eigne Seele ſchwören. I. 266.

Deren Taxe, I. 269. 352. II. 276. 300. 319.

Sollen ohne Vorwiſſen der Advocaten nichts verhandeln. I. 313. 407. 478.

Sollen die Dilationsgeſuche und Contumacial-Receſſe in juridica in Gegenwart des gegenteiligen Anwalds, zur Vermeidung unnöthiger Inſtuationen, bei Strafe der Suſpenſion oder Removion zu Protocol dictiren. I. 356. II. 138.

Sollen die erſte Rubric einer Sache beibehalten. I. 357. 736. II. 101. 363. §. 13.

Sollen ſich des Extrajudicial-Supplicirens und Uebergebens enthalten. I. 399. 719. 827.

Sollen keine Receſſe über 4 bis 5 Linien lang dictiren. I. 435.

Sollen den Parteien alle 14 Tage vom Zuſtande ihrer Sachen Nachricht geben. I. 453.

Wenn ſie nicht zugleich Advocaten ſind, ſtehet ihnen nur frei, in Gnadenſachen Aufſätze zu machen. I. 523.

Sollen die gerichtlichen Handlungen in ordinaria juridica ad Protocollum übergehen. I. 827. 886. II. 102.

Sollen ausgelaſſene Mandata, citationes, proceſſus, Beſcheide, jedesmal cum inſinuato intermino reproduciren. I. 829.

Was ſie bei den Interpoſitionen zu beachten. I. 831. II. 603. §. 6.

Dürfen keine ordnungswidrige Receſſe oder Handlungen einſtechen. I. 833. II. 363. §. 12.

Sollen ihren Partheien, wenn acta zu Beſcheide ſtehen, durch überflüſſige Maturations-Receſſe keine unnöthige Koſten verurſachen. I. 886.

Es ſollen nicht mehr als ſechs Procuratoren ſeyn und recipirt werden. II. 79.

Müſſen in den Terminen und unter die übrigen Handlungen ihre Gebühren liquidiren. II. 278. 603. §. 4. 5.

Der Unterſchied zwiſchen ihnen und den Advocaten iſt aufgehoben. II. 319. 602. §. 3.

Sollen die publicirten Beſcheide nicht ungebührlich hinausgezögern und ſich vom Beſcheidmachen entfernt halten. II. 319.

Sollen die Gerichtsgebühren für ihre auswärtige Partheien mit Vorbe-

Säle über Einmundungen ertegen II. 477.
Sollen keine Schriften ohne Benennung des Concipienten übergeben. II. 603.

Procuratur-Gebühren.
Fallen bei den Gerichten erster Instanz in den Städten, Lemgo ausgenommen, ganz weg. I. 300.

Professionisten.
S. Handwerker.

Professions-Termin.
Sol, wenn bei Concursen auswärtige Creditoren interessiret, neun, sonst aber sechs Wochen nach Erlassung der Ladung angesezet und gehörig bekant gemacht werden. II. 692. § 4.
Wie darin zu verfahren. II. 698. 699. 700. § 9.

Prorogatio jurisdictionis.
Findet beim Hofgerichte Statt. I. 222.

Provocation.
Wann solche ex L. diffamati Statt habe. I. 279.
Gehört vor forum Diffamati. I. 280.
Wie in Ehesachen darauf zu verfahren. I. 346.

Querela nullitatis.
Wie ex iisdem actis in einem Säze deducirt werden. I. 831.

Rademacher.
Deren Tax. I. 416. 427.

Rauchkammer.
Wie solche einzurichten. II. 82.

Rechnungen.
Vormundschaftliche Rechnungen sollen jährlich abgenommen werden. II. 629. §. 28.
Sollen von den Vormündern 2 Monat nach Ablauf eines jeden Jahrs übergeben werden. II. 629. §. 29.
Sollen nach dem am Ende der Vormundschafts-Ordnung beigedruckten Formular eingerichtet werden. II. 630. §. 30.
Wann gegen das Erkenntnis über die Erinnerung bei Vormundschafts-Rechnungen Rechtsmittel interponiret werden, soll dem Besitzenden nach dem Vormund Caution bestellet, oder der Werk deponiret werden. II. 631. §. 32.
Von den Gebühren für Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen. II. 633. §. 42.
Deren Formular. II. 635-639.

Rechnungs-Beistände.
Zur vormundschaftlichen Rechnungen sollen einher bestellet werden. II. 630. §. 31.

Rechtsgelehrte.

Auswärtige oder nicht als Advocaten recipirte müssen ihre producta von recipirten Advocaten revidiren und unterschreiben lassen. I. 824. 834. II. 603. §. 5.

Rechtsmittel.

Was bei deren Interposition, Election und Justification zu beobachten. I. 831. II. 453. insonderheit bei Concursen. II. 712.

Deren Abtheilung. I. 832.

Wenn solche interponiret worden, soll ein Re- und Correferat bestellet werden. II. 318. 357. §. 3.

Vorher ausgeführte Rechtsmittel sollen bei Strafe der Desertion nicht wiederholet, noch die remedia restitutoria in integrum et nullitatis, welche Erfordernisse zu haben da sind, emendiret werden. II. 356. §. 2.

Sollen unterm Namen Remonstrationen nicht verfasset werden. II. 358. §. 4.

Nach deren Ausführung soll in dem Vorbescheide zugleich terminus ad excipiendum und die Erlegung der Succumbenzgelder bestimmet werden. II. 454.

Haben, wenn sie gegen ein Erkenntnis, wodurch jemand zum Vormund bestellet wird, von diesem desha[illegible] eingewendet werden, keinen effectum suspensivum. II. 628. §. 7.

Wenn sie vom Vormund gegen ein Erkenntnis über die novata der Vormundschafts-Rechnung eingewendet werden: so muß das Befinden nach wie zuvor Statt bestellt, aber der Wert deponiret werden. II. 631. §. 32.

Müssen, wenn sie gegen eine Privilegial-Urtel eingewendet sind, in 4 Wochen justificiret werden. II. 710. §. 15.

Rescripte.

Dürfen keine merita causae enthalten. I. 828. II. 363. §. 12.

Reconvention.

Soll mit der Kriegsbefestigung verhandelt, und alsdann summarie und processu; sonsten aber separatim verhandelt und entschieden werden. I. 232.

Reuus.

Ist von den Aemtern an die Obergerichte ohne Beachtung der Facultäten und Solennien gestattet. II. 4. 518. §. 3.

Dabei müssen die Acta Protocolle beigeleget werden. II. 4. 518. §. 4.

Recusation.

Des Hofrichters und der Beisitzer. I. 779. 780.

Hat wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft nur bis zum vierten Grad secundum computationem juris civilis Stat. I. 298.

Die Erbietung zum juramento perhorrescentiæ allein ist dazu keine hinreichende Ursache. II. 358. §. 5.

Dazu müssen wichtige und gegründete Ursachen des Verdachts vorhanden seyn, und solche dem Directorio schriftlich mit dem Erbieten zum juramento perhorrescentiæ angestellet werden. II. 358. §. 5.

Wenn sie gegründet befunden, soll ein anderer Referent bestellet werden, und der bisherige in progressu causæ sich aller Functionen enthalten. II. 358. §. 5.

Sind die angegebene Ursachen dazu ungegründet, so soll der Anwald mit Cassation oder nach Befinden mit Cassation, auch die Partei nachdrücklich bestrafet werden. II. 359. §. 5.

Wenn die Ursachen nicht völlig ungegründet, aber auch nicht wichtig genug zur Recusation sind, so soll ein Correferent bestellet und instructa causa Acta auf Rechtsuchen verschicket werden. II. 359. §. 5.

Redintegrationis-Klagen.

Sollen auf Güter, die vor 1701 an andere gekommen, nicht Statt haben. II. 45.

Sollen summarisch, ohne weitläuftigen Prozeß abgethan werden. II. 45.

Reprobation.

Die blos in rubro präsentirte Schriften sollen binnen 3 Tage verschrieben werden. II. 361.

Referenten.

Müssen die Exhibiten unter den Bescheiden und Urtein bemerken. I. 261.

Müssen in den Bescheiden auf Urtheln die Appellaten Advocaten und Procuratur-Gebühren bestimmen. II. 398. 399.

Auf geschehene Inventirung soll ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318. 357. §. 3.

Müssen unter der Rubrik der Schriften auf der ersten Seite verzeichnen. II. 322.

Ihre denen Recusationen. I. 358. §.

Regierung.

Deren Specialia - Ordnung. 257.

Dabei ist Statt der Hochfürstlich-Brandenburgischen Regierung

Hypothekenbuch für schriftsässige Güter errichtet. II. 399. §. 1.
Wie das Regierungs-Hypothekenbuch einzurichten. II. 399. §. 3.
Bei dem Hofgericht die Extracte aus dem Hypothekenbuch wegen der geschehenen Ingrossationen zu stellen. II. 406. §. 27.
Derselben sollen von jedes Obrigkeit die Anzeigen wegen der zu entrichtenden Abzugsgelder geschehen. II. 465.
Derselben sollen jährlich von allen Ober- und Untergerichten die Vormundschafts-Tabellen eingeschikt werden. II. 634.

Regierungs-Räthe.
Sollen jährlich zur Wissenschaft der Aemter communicirt werden, und davon umständlichen Bericht erstatten. II. 3.
Sollen zur Untersuchung der Hypothekenbücher bei den Untergerichten committirt werden. II. 405. §. 15.

Regierungs-Secretarius.
Wie derselbe bei Eintragung der Pfandverschreibungen ins Hypothekenbuch verfahren sol. II. 404. §. 14.

Regres.
Findet gegen die Boten wegen der eidlichen Kündigen Canzlei-Sporteln, da von Insolvenz nicht beschleiniget. II. Theil II. 399. §. 5.
Findet gegen die Obrigkeiten Statt, wenn sie die wegen des Geschäftes halben den Kindes vom Vater, Mutter oder Vormund zu leistende Caution nicht ingrossirt oder unzeitig gelöschet haben. II. 401. §. 4. 407. §. 21.
Dies findet auch gegen Vormünder und andere, durch deren Schuld es geschehen, Statt. II. 407. §. 22.
Hat gegen die Advocatos Fisci, wenn durch deren Schuld eine Sache fiscal geworden oder in contumaciam gesprochen ist. II. 603. 604. §. 6.
Hat gegen die nächsten Verwandten eines Unmündigen Stat, wenn sie in 6 Wochen keine Vormünder vorgeschlagen haben. II. 618. §. 3.
Hat gegen die Obrigkeit Statt, welche bei Vormundschaften ihre Pflicht nicht beachtet. II. 631. §. 34.

Reichsstadt.
S. Fremde.

Reichstag.
Wie es am Hofgerichte damit zu halten. I. 182. 185.

Alle an der Compet. I. 830. II. 722.
Dahin ſol auch auf den in den Schrif-
ten vorkommenden ſtillſchweigen-
den Beſitzthum erſtreckt werden.
I. 832.
Müſſen ſchriftlich eingereicht werden.
II. 722. 723.
Sollen beſtimmte requiſita enthal-
ten. II. 723.

Remedia juris.

S. Rechtsmittel.

Remedium suspensivum.

Dabei müſſen die Nullitäten ex ad-
verſo allegirt werden. II.
357. §. 1.
Dahin iſt jedem Theile eine Ver-
günſtigung. II. 357. §. 2.

Remiſſionen.

Remiſſions-Ordnung vom 1772. II.
496.
Wie viel den Pfändungsgläubigern be-
willigten oder ſolchen Einkünften oder
Schaden zu remittiren ſey. II.
498.

Remonſtrationen.

Sind mit Vorbehalt des interpone-
ten remedii nicht zu verſtatten.
II. 358. §. 4.

Reſtitution.

Einleitung für Minderj. I. 3. §. 93.
II. 472. 682.

Sollen in ihren Rechtswegen und Be-
fugniſſen bei den Kammern der
Gerichtsunterthanen die Syndicos
ernennen. II. 217.
Sollen die Jurisdictionsämter mit be-
ſtändigen Aſſeſſoribus. II. 45.
213.
Sollen von ehrlich Leuten und in
Städten durchaus die gemeinſchaft-
lichen Gerichtsbeiſitzer. II. 52.
Sollen verſchiedene Canzlei-Ta-
xen. II. 68.

Revocation.

Hat die Appellat. mit Verwerfung der
Gerichtlichen Verfügungen über
Herrſchaftlich eigenbehörige und
unterthänige Güter, auf Ver-
langen Einſicht der Acten
vorzulegen. I. 25. 46.
Die Gerichts-Taxen, Boten- und Be-
amten wegen Zuſendung der Acten
einzuſchränken. I. 62.
Soll ohnmittelbar zur Verantwortung
ohne mit dem Einſpruch verbun-
dene Canzlei-Taxen, die
Acten durch Cass.-Rescripta
und andere ordnungsmäßige
Anſuchen in rückſtändigen Sa-
chen zu erhalten ſuchen, und ihnen
zuſtehe, über die inſtructionsmä-
ßigen Zeit die Sachen zu
reſumiren. II. 67. §. 6.

Kenogefälle.
S. Domainengefälle.

Kepeobatorial-Zeugen.
Wann solche zuzulassen. I. 252.

Reichsstädteren.
Die Gebühren deßfalls bei den Obergerichten. II. 264. bei den Aechtern. II. 284. bei den Gerichten erster Instanz in den Städten. II. 296. bei den Gohgraven und Richtern. II. 304.

Res meræ facultatis.
In Sachen, die in jemandes freien Willen und Mächten stehen, sich derselben zu bedienen, ist keine Verjährung zu gestatten. I. 419.

Restanten.
Sollen den Beamten gerichtsmäßig zur Last gelegt werden. I. 808. 814.
Wie es mit den Contributions-Restanten zu halten. II. 472. 504. 644.
Gehören in den Status Passivus. II. 826.

Restitutio in integrum.
Dabei müssen die novae causae in zwei Sätzen deduciret werden. I. 831.
Wird ohne ordentliche Klage nicht zugelassen. II. 357. §. 2.
Giebt gegen notorische Fugitivation nicht Statt, sondern die Regres-Klage gegen denjenigen, durch dessen Schuld solche versäumet worden. II. 407. §. 21. 22.

Revision.
Dabei soll jedem Teil nur eine Handlung zugelassen und ex iisdem actis ohne neue Beilege justificiret werden. I. 437. 452. III. 357. §. 2.
Soll verstattet werden, wenn der Appellation freiwillig renunciiret wird. I. 437. 834.
Der revidirende Teil soll das judicatum nochmahls schweren. I. 451.
Revisions-Ordnung von 1669. I. 473.
In vim revisionis ist die Verfassung der Acten zugelassen.

Richter.
Die Richter in den Städten müssen bei Sachen-Verlierung alle in Erfahrung gebrachte Umstände einwerfen. II. 184.
Sollen ein solch gehefftes Manuale halten, wie auch ein gleiches Gerichts-Protocoll halten. I. 184. 185.
Neue Generale-Ordnung. II. 306. ff.
wie

Was für bei Concubinen gebräuchlich gewesen. II. 422.

S. Concubinen.

Kinder.

Ley der Kindermörderin. I. 422.

Kinderschaft.

S. Pfandungsrecht.

Kohlgraber.

S. Holz- und Kohlgraber.

Kopfschatz.

S. Fischerey.

Kornzehende.

Von die gebauten Gründen stehet der Landesherrschaft der Kornzehende besser. II. 423.

Kotulus Testium.

Cod. ad. actu. confectionis utenda. I. 830.

Wenn in termino examinis zur weitern Zeugenführung oder zum Beweisthume keine Frist gegeben, so sol der rotulus sogleich publicirt werden. I. 830.

Kuhdieben.

Sollen nicht anders als Pferdediebe, Exceptiones, Duplicae &c. tractiret werden. I. 353. 436. II. 322. 363. §. 13.

Darauf sol der Ehr- und Zunftschluß der Klägers und Beklagten, als gleichen der Rath Clienten, und des Amt, wegen der Frist mit der Nummer der Gründe, und auch der fünfte Theil der norma rejectionis bemerket und die Zahl immer ordentlich beobachtet werden. I. 827. II. 222. §. 13.

Kühe.

Sind zum Fronopfer des Herrn Fest auf dem Lande empfohlen. I. 743.

Kühlenbrücken.

Sollen gleich den Wegen publiciret werden und die darin gefangenen Leute von selber Zeit zu lassen anfangen. I. 353.

Ist aufgehoben, und fangen die darin gefangenen Leute erst von Zeit der Inquisition zu lassen an. II. 462.

Kundschaft.

Wer solche verschleppt, oder bey Eides Pflicht, sich von der gegen den Feind vor allen andern bestehen muß. II. 427. 506.

Kuh.

Kuhdieben Holz wird gebeten. I. 827. II. 222. 349. 462.

Kuhdieben Holzes. II. 349.

Derjenige, bei dem der Holzdieb

ist

ter fremdes Salz findet, es mag solches viel oder wenig seyn, sol mit 5 bis 10 gfl. und in Ermangelung des Vermögens mit Gefängnis oder dem Pfahl, derjenige aber, der sogar zum Wiederverkauf auswärtiges Salz einbringet, es mag ebenfals viel oder wenig seyn, nebst Confiscation desselben mit 50 gfl. oder vierwöchiger Zuchthausstrafe bestrafet werden. II. 492.

Wie die Salzvisitationen in den Städten und auf schoßfreyen Gütern vorzunehmen. II. 493.

Sangenlesen.

S. Aehrenlesen.

Saufgelage.

Verordnungen darüber. I. 392. 496. 737. 745. 758. II. 230.

Schaafzehrungen.

Sind verboten II. 385. §. 6.

Schachtelkrämer.

Die Arzneien herum tragen, sollen nicht geduldet werden. II. 333. §. 10.

Schäfer.

Sollen beim Hüten der Schaafe ihre Hunde an Stricken führen. I. 799. II. 605. §. 3.

Sollen die Schafe nicht in die Heimgen treiben. I. 801. II. 388. §. 4

Sollen die Wolle nicht mit Erde und Sand verfälschen. II. 199.

Scheibenschießen.

Das Scheibenschießen um Geld- oder Gewinste sol zwar verstattet seyn, aber nicht weiter die Absicht des Verbots wegen des Aufspielens erstrecket werden. I. 372. II. 296.

Wird der jungen Mannschaft auf dem Lande unter Aufsicht eines Jägers oder Forstunterbedienten und eines Amtsunterbedienten erlaubet. II. 658.

Scheidemünze.

Sol im Handel und Wandel nicht geweigert werden. I. 767.

Alle auswärtige Scheidemünze unter 3 mgr. wird verboten. II. 365. 463. 500. 662. 725.

Schichtgeld der Kinder.

Die deshalb zu leistende Caution sol exactissime eingetrieben werden. II. 494. §. 7. 648. 698. §. 56. 57.

Schichtungen.

Müssen mit den Kindern erster Ehe, wenn ein Wittwer oder Wittwe in andern Ehe schreitet, und eine Copulation gehalten werden. II. 15. 18. 648. §. 2.

Haben auch im Fall des Todschlages

Einhaltung ohne Wiederverheirathung Ord. II. 639. §. 27.

Schießen.

Wird auf Hochzeiten bei Einholung der Braut, Kindtaufen, Neujahrstagen und andern Gelegenheiten auf den Höfen und Gassen verboten. I. 784. II. 2. §. 35.

Es soll nichts, ohne dazu haben erhaltene Erlaubnis, zum Verschießen aufgesetzet werden. II. 73.

Schiessgewehr.

Soll außerhalb der gemeinen Landstraße niemand bei sich führen lassen, weil solches schon. I. 386. II. 113.

Schlächter.

Deren Lohn. I. 417.

Schlägereien.

Wie solche zu verhüten. I. 371. 504.

Schlaglatern.

Wie selbe Bauerschaft selbe zu halten, der Feldstraße nach gute Schlaglatern gehalten werden. II. 366.

Schlingen.

Stellen der wilden Thiere, verboten. II. 302.

Schlingen.

Soll auf Landstraßen nicht gestellet werden. I. 392.

Schmiede.

Taxe der Schmiedemeister. I. 392. 423. II. 8.

Wie sich dieselbe bei Annehmung einer Ehe zu verhalten. II. 82. §. 9. 84. §. 14.

Sollen die Wiharmei, Wissowsche nicht eher anfahen, als bis sie darin zu Detzgold wenigstens ein Jahr unterrichtet worden und darüber ein Attestat beigebracht haben. II. 682.

Schmiedsknechte.

Deren Lohn. I. 424.

Schönfärber Blumen.

S. Wachsblumen.

Schornsteine.

Wie solche gebauet und gefeget werden sollen. I. 2. II. 2. §. 9. 84. §. 14. II.

Wie sie bei entstehendem Brande zu löschen. II. 362.

Schornsteinfeger.

Deren Lohn. II. 672.

Schreiber.

Deren Lohn. I. 413. 422.

Schuldner.

Wenn sie [illegible] Gelt

Sollen nicht ultra replicas et duplicas verhandelt werden. I. 298. 436. 827.

Sind in duplo zu übergeben. I. 310.

Welches jedoch abgeändert und verordnet worden, solche nur einfach zu übergeben. I. 358.

Wie solche zu rubriciren. S. Rubriken.

Sollen nicht über 12 Bogen und Deductionsschriften nicht über 18 Bogen stark ſeyn. I. 431.

Extrajudicialschriften müssen von der Partei selbst oder den Procuratoren, Judicialschriften aber blos von letzteren übergeben werden. I. 436. 886.

Von einem Procuratore nicht unterschriebene Schriften dürfen nicht angenommen werden. I. 477. II. 663. §. 4.

Müssen bei Strafe der Retradition mundirt übergeben werden. I. 736.

Sollen dem Secretario zur Eintragung ins Protocoll präsentiret werden. II. 102.

Sollen in Folio übergeben und auf der ersten Seite rubricirt werden. II. 322.

Das rubrum sol ohne nigro mit seinem praedicato verfaßt und letzteres, wenn es mit der Rubrik übergeben ist, vorgezeigt, und darauf die Präsentation auch Recognition intra triduum sub poena praeclusionis verordnet werden. II. 361. §. 9.

Die einmal gewählte Rubrik sol bei allen darauf folgenden Schriften jederzeit vollständig beibehalten werden. II. 363. §. 13.

Sollen nicht extrajudicialiter, als wenn wirklich periculum in mora, mit dessen Bemerkung übergeben werden. II. 446.

Schriftsässige Güter.

Solche befinden sich nur in den Hypothekenbüchern der Regierung und dem Hofgerichte. II. 399. §. 1. 2.

Ingrossationen auf solche können sowol bei der Regierung als bei dem Hofgericht nachgesuchet werden. II. 400. §. 3.

Schuldscheine.

Wie solche zu bestellen. I. 694.

S. Kirchenbuchen.

Siegelsachen.

Sollen unter 25 Rthl. am Hofgerichte nicht angenommen werden. I. 307.

Ehebündnisstreitigkeiten.

Der Christen an Juden, wenn sie über 25 Rthlr. betragen, sollen bei Strafe der Ungültigkeit gerichtlich confirmiret, dafür aber nur die Hälfte der Gebühren bezahlt werden. II. 323. 341. 766.

Davon sind jedoch Kaufmännische Gewerbe und Wechsel-Scheine ausgenommen. II. 341.

Schulen.

Die Kinder sollen vom siebenden Jahre an zur Schule geschickt, und wenn solches gleich nicht geschiehet, das Schulgeld dafür bezahlet werden. I. 456. 561. 791. II. 238. 239.

Sollen von den Predigern alle Monat visitiret werden. I. 563. §. 9.

Die Kinder, die auf dem Lande das Vieh hüten, sollen des Sommers täglich wenigstens eine Stunde zur Schule gehalten werden, und dafür nur das halbe Schulgeld bezahlen. I. 791.

Schul-Ordnung.

Wie solches zu halten. I. 567.

Schul-Ferien.

Wie lange solche zu gestatten. I. 567.

Schulgeld.

Wird bestimmet. I. 562. §. 6.

Soll alle halbe Jahr eingefordert werden, widrigenfalls unanforderlich seyn. II. 240.

Schulmeister.

Sollen von allen persönlichen Abgaben und Beschwerden frei seyn. I. 142. 593.

Wie solche zu bestellen. I. 153. 557.

Sollen ihre Lectionen nach dem Model der Landschule zu Detmold einrichten. I. 457.

Wie sie sich im Unterrichte zu verhalten. I. 558. 795. II. 240.

Sollen von Michael bis Ostern Vormittags frei und Nachmittags drei Stunden, von Ostern bis Michael aber täglich wenigstens zwei bis drei Stunden Schule halten. I. 559. II. 240.

Ihre Wohnungen sollen in Bau und Besserung erhalten werden. I. 594. §. 6.

Sollen die armen Kinder im Lesen und Schreiben entweder unentgeltlich unterrichten, oder das Schulgeld dafür aus dem Armenmittel bezahlt erhalten. I. 608. §. 15.

Sollen

Sollen den Predigern eine Specification ihrer Schüler und derer, die sich der Schule entziehen, übergeben. II. 795.

Deren Gefälle sollen von allerley Häfen gleich nach den Landesherrlichen Gefällen entrichtet werden. II. 607.

Schul-Ordnungen.

Sollen von den Superintendenten und Rectoren mit Bewilligung des Consistorii gemacht werden. I. 155. 557.

Schulordnung von 1665. I. 455. von 1684. I. 556. für die Provinzialschule zu Detmold und andere lateinische Schulen. I. 565. fürs platte Land. II. 238.

Schulsachen.

Darin werden keine Sporteln bezahlt. II. 305.

Schuster.

Deren Zahl. I. 293. 412. 425.

Schwanen.

Sollen unbeschädiget gelassen werden. I. 731.

Schwangere.

Sollen nicht unnöthigen Beschwerden unterworfen werden. II. 598.

Schweinschneider.

Deren sollen viere im Lande gehalten werden. I. 370. §. 4.

Sollen den durch ihre Fahrlässigkeit zugefügten Schaden bezahlen und überdem noch bestrafet werden. I. 370. §. 4.

Können sich zu ihrem bessern Unterhalt ehrlicher Nahrung gebrauchen. I. 370. §. 4.

Secretarien.

Sollen keinen actum subscribiren, der nicht in ihrer Gegenwart geschehen. I. 188.

Senne.

In der Senne wird Feuer anzulegen verboten. I. 761. II. 505.

S. Heiden.

Separationsrecht.

In welchen Fällen solches Statt habe oder nicht. II. 704.

Sequestration.

Wann damit zu verfahren. I. 279.

Siebenhöfen.

S. Caution.

Simonie.

S. Geschenke.

Soldaten.

Gemeine Soldaten sind vom Zehnten gefreyt. II. 58.

Sollen

Sollen ohne Befehl des Landesherrn oder der Regierung nicht auf Commando geschickt werden. II. 69.
Sollen ohne Consens-Schein von ihrem Officier nicht zum Heirathen gelassen werden. II. 69.
Sollen ohne Abschied keine Güter verschrieben werden. II. 70. 78.
Wie es mit Beitreibung der von ihnen verwirkten Gohgerichtsstrafen zu halten. II. 93.

Sonn- und Feiertage.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine Handarbeiten, und unterm Gottesdienst kein Kaufen und Verkaufen gestattet werden. I. 34. 359. 396. 494. 618. 631. 737. II. 9. 114.
Wie deren Entheiligung zu bestrafen. I. 396. 494.
Was für Festtage zu feiern. I. 35. 40. 617.
Der Heil. drei Königstag, Lichtmessen und Mariä Verkündigung werden zu feiern abgeschafft. I. 752.

Spielen.

Töpfchenspieler sollen auf den Märkten nicht geduldet werden. II. 18.
Doppeln und Spielen wird verboten und die daher rührende Schuld für unglültig erkläret. I. 372. 633. 745.

Spielleute.

Sporteln.

Sollen von den Beamten, wie auch Stadtuntergerichten, Gohgrafen und Richtern ins Protocoll notiret, auch in dorso der mitgetheilten Protocolle specificiret, oder den Parteien Rechnung darüber gegeben werden. II. 4. 290. 299. 300. 304.
Bei den Obergerichten müssen sie specialim auf die expedition bemerket werden. II. 267.
Strafe wegen Ueberfetzung der Sporteln. II. 305. 395.
Bediente dürfen außer den ihnen bewilligten Sporteln von den Parteien keine Geschenke nehmen. II. 305.
In Herrschaftlichen, Städten, Schutz- und Amts-Sachen sollen keine Sporteln genommen werden. II. 305.
Die Sporteln für auswärtige Parteien sowol, als die Ein- und Beizahlung einmal übernommen ist, sollen die Advocaten bezahlen. II. 477.

Sporteln-ordnung.

Der Hofgerichts-Cantz. II. 257.
Allgemeine Sporteln-ordnung des 1768. II. 257.

Für die Obrigkeiten und Hofgerichte. II. 257.
Für das Consistorium. II. 269.
Für das Waisenhaus. II. 271.
Für die Advocaten und Procuratoren. II. 276.
Für die Aemter. II. 278.
Für die Gerichte erster Instanz in den Städten. II. 290.
Für die Herrschaftlichen Hofgraven und Richter in den Städten. II. 390.
Sol genau befolget werden. II. 395.

Solennien.
Sind bei von den Aemtern genommenen Recurskagen nicht erforderlich. II. 418. §. 8.

Städte.
Sollen beim Rechte der ersten Instanz gelassen werden. I. 224. 225.
Haben die Besorgung der Vormundschaften. I. 369.
Und die Aufsicht über Handwerker und Gewerbe, auch Ellen, Maas und Gewicht. I. 369. 370.
Desgleichen über die Wirtshäuser. I. 371.
Ueber die Landstrassen und gemeine Wege, auch Hecken in ihren Feldmarken. I. 382. 383.
Sollen bei den Hofgerichten ihre gemachten Verordnungen in Polizeisachen vorzeigen. I. 384.
Siebenzigjähriges Privilegium der Städte. I. 462.
In den Städten sollen die Thore an Sonn- Fest- und Beht-Tagen während des Gottesdienstes verschlossen bleiben. I. 620. §. 9.
S. Thorwachen.

Staue.
Sollen so angeleget werden, daß die Hauptstrohm des Wassers seinen freyen Lauf behalte. I. 798. §. 43.

Stege.
Wen Ansegung und Erhaltung derselben. S. Wege.

Sterbe-Quartal.
Das Sterbe-Quartal der Herrschaftlichen Bedienten, die ohne Wittwen oder Kinder versterben, fällt den Wittwen-Kass anheim. II. 42.

Sterbfälle.
Sterbfälle oder Erbteile sollen von den Eigenthums-Herren nach Innes jeden Colonii und seines Hofes Zustande bestimmet werden. I. 490.

Stiefvater.
Mus Ehestiftung desselben, einen auf die Güter ziehen will. I. 136.

Wann er auf die Lehnſtatt zu reichen ſchuldig. I. 366.
Wann er ſolche wieder zurücken laſſen. I. 366. II. 752. 793.

Schergen.

In Zuſchlägen aus Käufen. S. Wege.

Stipendien.

S. Beneficien.

Strafe.

Strafe der Hofgerichtsordnung iſt ein halber Thlr. I.
Strafe der Canzleiordnung ein halber Goldgulden. I. 832.
Kan vom Landgrafen auch außer dem Hofgericht angeſetzet werden. II. 430.

Straßen.

Darauf ſol kein Miſt und anderer Unrath aus den Häuſern gebracht werden und liegen bleiben. I. 760.

Streitige Güter.

Dieſen nicht veräuſert noch beſchwe. rt. werden. I. 253. II. 501.

Stuhlverboten.

Iſt verboten. S. Vieh.

Stuhlverſtorben.

Immobilien zu ſuchen. I. 309. II. 4[illegible]

Q

Daran Gebäuden bei [illegible]
tum. II. 265. bei der Vasallen. II. 280. 281. in der Ehe. II. 295. bei den [illegible]
II. 303.

Submittiren.

Sollen ohne beſondere Erlaubnis bei 5 gfl. Strafe nicht anders, als mündlich ad protocollum absque novis geſchehen. I. 436. 827. II. 362.
Wenn ſie in termino ordinationis nicht utrinque geſchehen, ſol die Sache ex officio für beſchloſſen angenommen werden. II. 362. §. 10.

Subornation.

S. Zeugenverhör.

Subſtitution.

Eines andern mus, im Fal ein Advocat am Gerichtstag zu erſcheinen behindert wird, jederzeit bei 2 gfl. geſchehen. II. 602. §. 3.

Succumbenzgelder.

Wie ſolche zu beſtimmen und zu erlegen. I. 473. II. 137. 713.
Müſſen bei Zulaſſung zu einem neuen Rechtsmittel erlegt werden. I. 473. II. 137.
Deren Erlegung iſt Stat des vorhin

Sul

bei den erwehnten Rechtsmitteln zu leistenden juramenti calumniae eingeführt. II. 137.
Wenn gegen die zweite conforme Urtel querelliret, und solche hiernach abermals defendiret wird, sol der Advocatus causae die Succumbenzgelder ex propriis bezahlen. II. 137.

Summarische Sachen.
Deren Verzeichnis. I. 260.
Wie darin zu verfahren. I. 262.

Superintendenten.
Sollen jährlich die Kirchen visitiren, dabei alles aufschreiben und dem Consistorio übergeben. I. 134. 139. 332. 648.
Es sollen drei Superintendenten verordnet werden. I. 325. 648.
Wie sie die Kirchenvisitationen unter sich zu verteilen. I. 326. 648.

Supplikiren.
Können in Gnadensachen extrajudicialiter und von den Parteien selbst übergeben werden. I. 476.
Sollen dem Landesherrn selbst überreicht werden, und von einem rezipirten Advocaten oder Procuratore unterschrieben seyn. I. 822. II. 65. 101. 479.
Der summarische Inhalt derselben mus auf der Seite ausgedrukt seyn. II. 65. 478.
Deren Uebergebung in Justizsachen ist alsdann nur erlaubt, wenn jemand von den Obergerichten eine ordnungswidrige Nullität begehret ist. II. 65. 479.
Suppliken in Gnaden-, Extrajudicial- und Kammer-Sachen sind bei den Aemtern zu übergeben, oder der Inhalt von den Beamten zu Protocol zu nehmen, und von diesen mit einem Gutachten höhern Orts einzuschikken. II. 478. 480.

Synoden.
Sollen jährlich gehalten werden. I. 639. 639.
Und alle vier Jahre eine General-Provincial-Synode. I. 644.

Tagelöhner.
Sollen des Tages nur 3 Mahlzeiten haben. I. 375. II. 51.
Sollen ohne Erlaubnis nicht ausser Landes auf Arbeit gehen. I. 391. §. 3. 410. 487. II. 205. 645.
Taxe des Tage- und Mehe-Lohns. I. 411. 425. II. 386.
Den Tagelöhnern ist kein Kaffe zu geben, noch von selbigen zu nehmen. II. 648.

Taufbücher.

Sollen bei jeder Kirche gehalten werden. I. 524. §. 11.

Taufe.

Wie es damit zu halten. I. 81. 521.

Soll nicht über 8 Tage verschoben werden. I. 525. §. 13.

Taxgelder.

In deren Verzeichnis sollen die wenig arbeitende Weber von den Amts-Unterbedienten nicht eigenmächtig weggelassen werden. II. 476.

Taxation.

Wie die zu veräußernde Mobilien und Immobilien zu taxiren. II. 416. 417. §. 6. 7.

Wann und wie die Taxation beschädigter Feldfrüchte vorzunehmen. II. 496.

Taxatum.

Der Gläubiger ist schuldig, wenn keine ⅔ des taxati geboten werden, für diese das objectum executionis anzunehmen. II. 417. 418. §. 6. 7. 8.

Taxe.

Die Taxe der Advocaten und Procuratoren muß unter allen Schriften stehen. II. 603. §. 4.

Teilung.

Wann und wie pachtpflichtige und erbmeierstätische Baurengüter getheilet werden können. II. 409.

Termine.

Dafür sollen die Advocaten am Ende des Protocolls die Gebühren liquidiren. II. 278.

Für Vergleichs-Termine in Sachen, die über 40 Rthl. betragen, können die Beamte doppelte Gebühren, wovon nur die Helfte berechnet wird, ansezen. II. 519. §. 6.

Tobak.

Soll im Lande fabricirt und kein fremder Tobak eingeführet werden. I. 739. 742.

Wird wieder *aufgehoben*. II. 58.

Wer Tobak bauet, soll für jedes Centner wohl gerathenen Tobaks 1 Rthl. Prämie haben. I. 660.

Stat des Zehentens soll Tobak sollen 9 mgr. vom Scheffelsaat tantum gegeben werden. II. 660.

Ausländer sollen nicht mit fremdem Tobak hausiren. II. 724.

Tobaksgeld.

Eine jede Mannsperson über 14 Jahr soll jährlich 6 mgr. Tobaksgeld erlegen. II. 58.

Von deſſen Entrichtung ſind nur die gemeinen Soldaten frei. II. 58. 62.
Sol jeder für ſeine Söhne, Knechte und Einlieger ſalvo regreſſu entrichten. II. 59.
Für jede verſchwiegene pflichtige Perſon ſol 1 rthl. Strafe erlegt werden. II. 59.
Sol alle halbe Jahr abgetragen und richtig eingeſchikt werden. II. 313.

Tobakbrauchen.
Sol in Scheunen und Ställen, beim Abladen des Torfs, in den Helden und Waldungen, wie auch beim Dreſchen nicht geſtattet werden. I. 689. 709. 713. 746. 759. 769. II. 51. §. 10. 81. §. 2.
Auf der Straße ſol niemand als mit einer Kapſel auf der Pfeife rauchen. II. 81. §. 2.

Todtengräber.
Sollen die Gräber auf den Kirchhöfen wenigſtens 5 Fuß tief machen. II. 681. §. 7.

Todtwachen.
Sollen darauf achten, wenn jemand mit verdächtigen Früchten, Gras oder Holz in die Stadt komt, und ſolches anhalten. I. 812.
Sollen mit Bürgern beſezt, und von denſelben keine Bettler, die keine Päſſe vorweiſen können, hereingelaſſen werden. I. 150. II. 663.
S. Stätte.

Tolkraut.
Oder Nachtſchatten ſol ausgerottet und von niemand gebraucht werden. II. 375.

Tolwurm.
Sol den Hunden geſchnitten werden. II. 28. 218. 364. 470.

Trahn.
Trahn und Oel ſol nur nach Kannen zu $2\frac{1}{2}$ Pfund verkauft werden. II. 516.

Trankſteuer.
S. Brantewein.

Trauer.
Wird eingeſchränkt. I. 887. II. 377. 378.
Die tiefe Trauer wird verboten, und die Abſchaffung der ganzen Trauer, ja ſelbſt das Tragen ſchwarzer Kleider bei Leichenbegleitungen empfohlen. II. 676.
Beides wird allen Unterthanen ohne Ausnahme verboten. II. 738. 739.
Auch der Herrſchaftlichen weltlichen Dienerſchaft. II. 740.
S. Hofmeiſter.

Trauergelaute.
Wie es damit zu halten. I. 588. §. 4.

Tuchhandel.

Ausländisch Tuch, das unter 1 rthl. die Elle wert, wird ins Land zu bringen verboten. I. 480. II. 522.

Auf den Jahrmärkten sollen keine untaugliche Tücher gepulchet werden. I. 696. 734.

S. Manufacturen.

Tuchmacher.

Denselben wird alles ungebürliche Ausreken des Tuchs verboten. I. 415.

Verordnungen zur Beförderung der Tuchmanufactur. I. 480. 694. 735.

Tutorium.

Wie solches zu erteilen. II 625.

Darin sind die Namen und das Alter der Pupillen anzuführen. II. 625. §. 20.

Uneheliche Kinder.

Wer solche zu ernähren. I. 362.

Sollen ohnengeltlich getauft werden. I. 524.

Sind von Handwerkern nicht auszuschließen. I. 861.

Ungehorsam.

Wie gegen die ungehorsamen Parteien zu verfahren. I. 256. 344. 348.

Bei dessen Imputation ist dem Kläger ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. I. 256.

Wenn der ungehorsame Theil wieder zugelassen. I. 259.

Ungehorsame Parteien werden in die durch den Ungehorsam veranlaßte Kosten verteilet. I. 267.

Wie in Ehesachen gegen die Ungehorsamen zu verfahren. I. 344. 348.

Der ungehorsame Beklagte verliert seine Exceptionen. II. 495.

Unpflichten.

Wie solche zu bestrafen. I. 361. II. 641.

Die bei denen Unpflichten angesetzte Strafen sollen jährlich dem Consistorio mit einem Attestat des Landgohgraven eingesandt werden. II. 430.

Unterbediente.

Sollen bei den Aemtern nicht ohne Approbation der Rentkammer angenommen werden. II. 61.

Sollen von den Beamten zur Beachtung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. II. 112.

Müssen die in Erfahrung gebrachte Gohgerichts-Excesse, und zwar im ersten Unterlassungsfal bei 5 fl. im zweiten bei 10 fl., und im dritten bei Cassirung, Strafe von 14 Tagen zu 14 Tagen am Amt anzeigen. II. 184.

Auch von den sich ergebenden Verbrechen den Beamten so fort Anzeige thun. II. 244.

Sollen

Sollen die Verhinderungsfälle der Beamten die vergefallenen Verbrechen den Amtsvögten, oder in deren Ermangelung dem Criminalgericht unmittelbar anzeigen. II. 248.

Sollen von andern bei Gefängnis- und Leibes-Strafe für ehrlich gehalten und des Zünften nicht ausgeschlossen werden. II. 324.

Sollen auf Hochzeiten und andern Gastmahlen gegenwärtig seyn und die Gäste zählen. II. 386.

Sollen auf den Tobakgeldes-Professionisten und Einsieger diesen niemand eigenmächtig auslassen. II 476.

Sollen das Absterben und Wiederverheirathen eines Witwers oder Witwe der Obrigkeit anzeigen. Hochz. §. 9. 620.

Untergerichte.

Sollen sich nach der Hofgerichtsordnung richten. I. 295.

Dern. Spontan-Ordnung. II. 290.

Untertähnen.

Sollen an den Amtsstuben zeitig abgefertiget werden. II. 314.

Wer denselben im Jahr 1771 das Saat- und Brod-Korn, oder das Geld zu dessen Anschaffung auf einen Amtsschein vorschießt, verliert den Vorzug vor allen privilegirten Forderungen. II. 426.

Urkunden.

Worin sie bestehen. I. 248.

Wann sie zu übergeben. I. 248.

Sind den Parteien nach geschehener Recognition retentis copiis vidimatis zurückzugeben. I. 248.

Gemeinschaftliche Urkunden müssen auf Verlangen vom Gegentheil producirt werden. I. 249.

Glaubhafte Extracte daraus, wenn Urkunden oder Bücher weitläuftig sind, oder andere nicht zur Sache gehörige Geheimnisse enthalten haben den Beweis des Originals. I. 249.

Die dagegen Statt habende Einreden. I. 251.

Urtel.

Wie solche abzufassen und einzurichten. II. 712.

Vacantien.

S. Ferien.

Vagabunden.

S. Bettler.

Väter.

Was derselbe als Vormund seiner unmündigen Kinder zu beobachten hat. II. 622. 627. 628.

Wenn

Wenn er nicht zur Haushäl oder sich wieder verheirathet, werden dessen Kindern Vormünder bestellet und Abschichtung der Güter vorgenommen. II. 629. §. 27.

Venia Aetatis.

Wie solche zu ertheilen und was sie für Wirkungen habe. II. 625. §. 21.

Veräuserung.

S. Distraction.

Verbrechen.

Wie deren Untersuchung von den Beamten vorzunehmen. II. 242.

Deren Abtheilung in delicta facti permanentis & transeuntis. II. 243.

In welchen Fällen Hausvisitationen zu veranstalten. II. 244.

Die benachbarten Obrigkeiten müssen davon ausdrüklich benachrichtiget werden. II. 244.

Unterthanen, die sie betreffen, müssen solche bei 10 fl. anzeigen. II. 249.

Verführer.

Verführer des Gesindes sollen gebührend bestrafet werden. I. 376. II. 49.

Vergleich.

Sol beim Anfang jedes Processes versucht und dabei ohne ausdrükliche Verordnung keine Advocaten admittiret werden. I. 353. 429. II. 356. §. 2. 362. §. 8.

Dabei soll kein Zwang eingemischet werden. I. 369.

Für Vergleichs-Termine könnten die Beamte doppelte Gebühren, wovon ihnen die Hälfte zu Gute kommt, ansezen. I. 519. §. 6.

Vergreifen.

Wie das Vergreifen Herrschaftlicher Gelder zu bestrafen. II. 685.

Verlobung.

S. Ehebeilobnis.

Verpfändungen.

S. Hypotheken.

Verpflegungs-Casse.

Daraus sollen den Beamten die Bewachungs-Kosten in Criminalfällen restituiret werden. II. 246.

Verschikkung der Acten.

Wenn in peinlichen Fällen die Sache zweifelhaft, sollen die Acten verschikket werden. I. 333.

Die Acten sollen zur Verschikkung nicht eher inroluliret werden, bis die Verschikkungskosten beigebracht sind, und nicht über 3 Unterstäten ausgenommen werden. I. 718. 736. 777. 829. II. 653.

Sol

Soll auf Nachsuchen eines Teils oder auch ex officio erkant werden. I. 830.

Soll in Sachen, die besondere Landesgewohnheiten und Gebräuche betreffen, nicht leicht erkant werden. I. 830.

Darum soll nur bei Submissions Recessen mündlich ad Protocollum nachgesucht werden. I. 833.

Verschikkungs-Gebühren. II. 261.

Verschikkung der Acten soll in vim revisionis zugelassen werden. II. 318.

Um solche zu vermeiden, soll auf geschehene Interposition ein neuer Re- und Correferent bestellet werden. II. 318.

Ist bei nicht völlig ungegründeten Recusations-Ursachen ohnweigerlich zu gehorsamen. II. 359. §. 6.

Verschreibungen.

Verschreibungen, die ein dingliches Recht nachtheilig, können verhikt werden. II. 440. §. 5.

Verschwender.

Vorsezliche Verschwender auf Bauerngütern sollen derselben entsezt, der Leibzucht ganz oder zum Teil verlustig erkant und nachdrüklich bestrafet werden. I. 207. 208. II. 671. 723. 753.

Sollen bei Concursen keine Competenz erhalten. II. 700.

Versiegelung.

Des Nachlasses eines mit Hinterlassung unmündiger Kinder oder abwesender Erben Verstorbenen ist verordnet. II. 620. 621. §. 10.

Verunglükte.

Was für Rettungsmittel bei selbigen anzuwenden. II. 481.

Die Aufhebung der Erfrornen, Ertrunkenen, Erhängten und Erdrosselten soll von jeder Obrigkeit ohne alle Feierlichkeit veranstaltet werden. II. 482. §. 1.

Eine jede Privat-Person soll schuldig seyn, todt scheinende Körper, die sie antreffen, an den nächsten Ort zu bringen, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen und Erhenkte los zu schneiden. II. 482. §. 2. 3. 4.

Demjenigen, der dies thut, soll darüber niemals ein Vorwurf gemacht, vielmehr, seine menschliebende Handlung von der Kanzel und im Intelligenzblat gerühmet; derjenige hingegen, der keine Hülfe leistet, mit dem Pranger oder Zuchthaus bestrafet werden. II. 483. §. 5.

Wie sich bei deren Rettung zu ge-

tägigsten erwe[illegible], ſol aus einer öffentlichen Taxe zur Belehnung gehalten werden, auch ſollen die Aerzte und Wundärzte davon bezahlet werden. II. 591.

Verwandſchaft.

S. Grade.

Vieraalkey.

Damit ſollen Städte und Flecken verſehen ſeyn. I. 370.

Sollen in einem billigen Preiſe verkauft und dieſer durchs Intelligenzblat monatlich bekandtgemacht werden. II. 127. 134.

Deren Ver- und Abkaufsantrocher vor den Thoren nicht zuzulaſſen. II. 381.

Vieh.

Sol in die Herrſchaftlichen Gehölze nur von denen, die dazu berechtiget ſind, getrieben werden. I. 702.

Nicht aber in die Hainungen. I. 901. II. 388.

Sol dem gemeinen Hirten vorgetrieben werden. I. 911. II. 391.

Sol, wenn es in oder zwiſchen den Feldern angetroffen wird, gepfändet, der geſchehene Schade von deſſen Eigenthümer erſetzet und dieſer ſodann noch beſtrafet werden. I. 911. 913. 915. II. 391. 392. 393.

Zur Execution aufgezogenes Jagdvieh ſol von Jacobi bis Michael nicht verſteigert werden. II. 427. 470.

Verrektes Vieh ſol auf den Schindanzern verſcharret werden. II. 667.

Das Durchſchwemmen und Herumbringen des Irſeeländiſchen und Holſteinſchen Hornviehes wird verboten. II. 745.

Das Vieh ſol von den Kleefeldern abgehalten und ſonſt der verurſachte Schade geſetzt und beſtrafet werden. II. 745.

Viehzucht-Kunſt.

Sollen die Schmiede-Knechte nicht ehe meiſter, als bis ſie dazu gute vorgeſchriebene Unterrichte erhalten und darüber Beſcheinigung beigebracht haben. II. 682.

Viehſeuche.

Wie ſolche abzuwenden. II. 509. 511.

Vischereyen.

Sollen durch die Hecken nicht verbauet werden. I. 933.

Visitations-Klagen.

Finden wegen der bey dem Jahr 1701

von Baurengütern veräuſerten Pertinentien nicht Stat. II. 45.
Sollen ſtammerſch abgetaßt werden. II. 45.

Viſitation.
Der Kirchen. I. 326. 327.
Zur Viſitation des Conſiſtorii ſollen etliche aus den Städten und der Landſchaft gezogen werden. I. 351.
Viſitations-Artikel. I. 328. 332.
S. Hofgerichts-Viſitation, Kirchen-Viſitation.

Vocation.
Wie die Prediger zu vociren. I. 502.

Vogelköpfe.
Wie ſolche jährlich von den Unterthanen auf dem Lande geliefert werden ſollen. I. 454. II. 220.

Vogelneſter.
Werden, auſſer den Raub- und andern kleinen ſchädlichen Vögeln, auszunehmen verbotten. I. 753. II. 616.

Vogelſchieſſen.
Iſt den Amts-Unterthanen verbotten. I. 372.
S. Scheibenſchieſſen.

Volmacheten.
Deren Gebrechen. I. 198.
Müſſen bei 2 fl. Strafe im erſten oder zweiten Termin übergeben werden. I. 335. 450. 829. II. 101. 354.
Müſſen zugleich auf die Erben gerichtet ſeyn. I. 335.
Sollen vom Gegentheil entweder ſogleich agnoſciret, oder dagegen excipiret werden. I. 829. II. 354.
Volmachten zur Leiſtung des Eides in die Seele einer abweſenden Partei ſollen mit der Eidesformel und einem Atteſtat des Wohnorts der ſchwörenden Partei verſehen ſeyn, daß dieſe ſolche eigenhändig unterſchrieben habe, und vorher vor dem Meineid gewarnet ſey. II. 495.

Völlaufen.
Wie dieſelbe zu beſtrafen. I. 398. II. 230.

Vollſtreckung des Urtel.
S. Executen.

Vorbeſcheide.
In den Vorbeſcheiden wegen Zulaſſung zu den gewöhnten Rechtsmitteln ſoll zugleich terminus ordinis ad excipiendum und die Einlegung der Succumbenzgelder beſtimmet werden. II. 454. §. 3.

Vorgerichte.
Die Hofgerichts-Exceſſe ſollen ſich

Beamten und Magiſtraten vorgerichtlich unterſuchet werden. II. 155. 183. 428

Die Exceſſe ſollen von den Amtsunterbedienten von 14 Tagen zu 14 Tagen zur Einwurfung und vorgerichtlichen Unterſuchung angezeiget werden. II. 184.

Dabei ſind die Zeugen ſummariſch abzuhören, das amtliche oder richterliche Gutachten dem Protocoll beizufügen, und die Entſcheidung nebſt dem Koſtenpunct bis zum Hofgericht auszuſetzen. II. 185. 186. 429.

Was für Gebühren dabei Statt finden. II. 186. 428.

Wie mit Abnahme der Eide beim Vorgerichte zu verfahren. II. 429.

Die Wrugen ſollen jedesmal auf Oſtern geſchloſſen und binnen 8 Tagen darauf mit Anzeige der Anzahl der Bruche bis zu deren hofgerichtlichen Unterſuchung erforderliche Tage in Vorſchlag gebracht werden. II. 439.

Vorkauf.

Der Vor- und Aufkauf der Victualien und Conſumtibilien unter den Thoren wird verboten. II. 311.

Vormünder.

Sollen jährlich 2 Monat nach Ablauf des Jahres Rechnung ablegen. I. 369. II. 629. 630. §. 29. 30.

Sollen den Kindern erſter Ehe vor der zweiten Verheirathung eines Wittwers oder Wittwe beſtellet werden. II. 619. §. 8. 628. §. 25.

Sollen bei amtsſäſſigen Unterthanen jederzeit an der Amtsſtube beſtellet werden. II. 99.

Deren Caution ſol ingroſſiret werden. II. 401. §. 7. 624. §. 18. 19.

Wenn deren Caution gelöſchet werden ſol, muß vom Mündel ein gerichtliches Atteſtat beigebracht werden, daß er nichts ſchuldig geblieben. II. 406. §. 20. 624. §. 18. 19.

Wenn deren *Caution nicht* ingroſſiret iſt, ſtehet den Pupillen keine reſtitutio in integrum zu, wohl aber eine Regreßklage gegen diejenigen, durch deren Verſehen die Eintragung verſäumet iſt. II. 407. §. 21. 22.

Sollen gerichtliche Beſtätigung nachſuchen. II. 617. 618. §. 1.

Teſtamentariſche Vormünder ſollen ſich binnen 6 Wochen von Zeit der Publication des Teſtaments zur Annahme der Vormundſchaft erklä-

erklären, oder mit Anführung gesetzmäßiger Entschuldigungen andere vorschlagen. II. 618. §. 2.

Gesetzliche Vormünder müssen sich in 6 Wochen wegen Uebernahmung der Vormundschaft erklären, oder andere vorschlagen, widrigenfalls werden sie verantwortlich und von der Erbfolge der Unmündigen ausgeschlossen. II. 618. §. 3.

In Ermangelung testamentarischer und legitimer Vormünder soll die Obrigkeit welche bestellen. II. 618. §. 4.

Müssen die Entschuldigungsursachen auf einmal vorbringen. II. 618. §. 5.

In Entschuldigungs-Sachen der Vormünder findet kein Suspensiv-Mittel und keine dritte Instanz Statt. II. 619. §. 7.

Sollen die Verstegelung ihrer Pupillen Nachlassenschaft bei der Obrigkeit nachsuchen. II. 620. §. 10.

Deren Eid. II. 621. §. 11.

Wenn die Mutter oder Grosmutter Vormünderin seyn will, so müssen sie den zweiten Ehe und ihren Wohlthaten entsagen. II. 622. §. 12.

Wozu der Vater, wenn er Vormund wird, verbunden ist. II. 622. §. 13. 628. §. 25. S. Güter.

Sollen zureichende Sicherheit leisten, und was für Mäßigung dabei zu gebrauchen. II. 622. 623. 624. §. 14 f.

Auf das Vermögen der Vormünder ist die Vormundschaft bis zur Errichtung des Inventariums unbestimmt einzutragen. II. 623. §. 16.

Wann und wie testamentarische Vormünder zur Sicherheits-Leistung anzuhalten. II. 623. 624. §. 17.

Von einem einwilligen Vormund und dessen Sicherheitsleistung. II. 624. §. 19.

Den Vormündern soll ein Tutorium oder Curatorium, oder Stat [illegible] Vormundschaft, das Verpflichtungs-Protocoll ertheilt werden. II. 624. §. 20. 21.

Wie lange sie ihr Amt verwalten müssen. II. 625. §. 21.

Dürfen ihr Amt vor der Zeit ohne erhebliche Ursachen nicht niederlegen. II. 625. §. 21.

Sollen über das Vermögen der Pupillen ein legales Inventarium errichten und solches der Obrigkeit binnen 4 Wochen von Zeit der

Beſtätigung übergeben. II. 625. 626. § 22.

Sollen, ohnerachtet die Errichtung des Inventariums im Teſtament verboten iſt, ein beſtändiges Güter-Verzeichnis errichten und dieſes der Obrigkeit binnen 6 Wochen verſiegelt übergeben. II. 627. § 24.

Hat ein Wittwer oder Wittwe nicht wieder zur zweiten Ehe geſchritten, werden deren Kindern keine Vormünder beſtellet. II. 628. § 26.

Müſſen ihre Rechnungen nach dem am Ende der Vormundſchaftsordnung beigedruckten Formular einrichten. II. 630. § 30.

Sollen die hauptſächlichen Rechnungsbeſtände ſicher belegen. II. 630. § 31.

Wenn ſie gegen ihre Rechnungsleiſter die durch die Rechnung gemachten Erinnerungen querulieren, ſtändiſch ſind, durch Beiſtandsrath, Conſulenten ſtellen oder den Akt begehren. II. 631. § 32.

Müſſen am Ende der Vormundſchaft ihre Schlußrechnung übergeben, und das Vermögen an die großjährig gewordenen Curanden übergeben liefern. II. 631. § 33.

Gegen dieſelbe kan von den gewieſenen Curanden die actio tutelae angeſtellet werden. II. 631. § 34.

Sind in concurſum pupillarem anzuſetzen. II. 631. 632. § 35.

Vormundſchaften.

Vormundſchafts-Beſtellungen der Verſtorbenen ſollen an der Amtſtube in planis angenommen werden. II. 59.

Deren Beſtellung ſoll in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden. II. 253. 469.

Wie dieſelbe ins Hypotheken-Buch getragen und gelöſchet werden ſollen. II. 405. 406. 407. § 20. 624. § 28. 29.

Werden nach zurückgelegtem 25ten Jahr der Minderjährigen oder durch Verheyrathung einer Pupillin mit auswärtigen Mannsperſonen und Ertheilung der venia aetatis aufgehoben. II. 625. § 21.

Darüber ſoll ein beſonderes Protocoll gehalten werden. II. 632. 633.

Vormundſchafts-Capitalien.

Sollen zur Sicherheit ausgegeben werden. II. 630.

Vormundſchafts-Briefe.

Sollen von andern abgeſondert werden. II. 633. § 41.

Vormundſchafts-Ordnung.

Vormundſchafts-Ordnung von 1777. II. 617—640.

Vor-

Vormundſchafts-Rechnung.
Wie ſolche einzurichten und abzulegen. II. 629-631.
Davon ſol ein Mannual nach den Rubriken der Rechnung gehalten werden. II. 630.
Formulas dazu. II. 635-639.

Vormundſchafts-Sachen.
Darüber ſol bei den Ober- und Untergerichten ein beſonderes Protocol gehalten werden. II. 632. 633. §. 38. 43.
Sollen vor allen andern vorgetragen und befördert werden. II. 633. §. 39.
Sollen in einer beſondern Regiſtratur verwahret werden. II. 633. §. 40.
Darüber ſol eine Tabelle gehalten und dieſe von den Untergerichten jährlich der Regierung eingeſandt werden. II. 634.
Einrichtung der Tabelle. II. 634. §. 45.
Formular zu derſelben. II. 639. 640.

Vorſchüſſe.
Wie und von welcher Zeit Vorſchüſſe zu Saatkorn, Leinſamen und Brodkorn, imgleichen zu Verlichtigung Landesherrlicher, guter herrlicher und anderer öffentlichen Abgaben bei Executionen zu claſſificiren. II. 707. 710.
Desgleichen zum Studiren, Erlangung einer Bedienung, Würde, Canonicat. II. 708.
Wie Gelder, die ohne Zinſen vorgeſchoſſen ſind, zu claſſificiren. II. 711.

Vorſtand.
S. Caution.

Waaren.
Sollen nicht überſetzt, ſondern nach Verhältnis des Einkaufs und eines billigmäßigen Profits verkaufet werden. II. 113. 132.
S. Viecuafien.

Waarenpreiſe.
Sollen monatlich in dem Intelligenzblat bekant gemacht und mit einer Taxe Convents auf einige Handlungsbedienten angeſehen werden. II. 342.

Wachen.
S. Lohrwachen.

Waldungen.
S. Gehölze.

Wandmacher.
Deren Privilegium. I. 480. 694. 733.

Warnung des Meineides.
Wie ſolche vorzunehmen. I. 239.

Wasser-Fluthen.
Gelten vor Gebäuden angenommen. II. 672.

Weber und Webermeister.
Deren Lehr-I. 213. 427.

Wechsel-Schulden.
Zu denen Erbfolgungen ist ohne Bezahlung aller gläubigen Creditoren die Erbschaft niemals gestattet worden. II. 603. §. 6.
S. Schulden.

Wegbesserungen.
Wer denen nur die solche zu besorgen. I. 382. 783. II. 7. 66. 153.
Die so den Wegen schädliche Gebäuden sollen gegen ersetzt werden. I. 783.
Das Wässern von den gemeinen Heerstraßen wird verboten. II. 70.
Die Wegbesserungen sollen zwischen der Saat- und Erndte-Zeit sowol im Frühjahr als Herbst auf die vorgeschriebene Art vorgenommen werden. II. 333.
Die unnöthigen Hecken an den Wegen sollen abgehauen werden. S. Hecken.

Weggeld.
Soll zur Besserung der gemeinen Wege angewendet werden. I. 382.

Weinkäufe.
Sollen von den Gutsherrn nach d. [illegible] [illegible] [illegible]

Wildbahn.

Um ſelbige ſollen Wildgraben aufgeworfen, und auf ſolchen Zäune oder lebendige Hecken gehalten werden. I. 362.

Wilddiebereien.

Werden verboten, und auf die Wilddiebe, die ſich nicht arreſtiren laſſen wollen, zu ſchießen verordnet. I. 877. II. 8. 123. 499.

Wer einen Wilddieb anzeiget, 15 Rthl., wer einen ſolchen handfeſt macht und abliefert, 30 Rthl. aus der Forſtcaſſe haben. II. 122. wird auf 20 und 40 Rthl. erhöhet. II. 492.

Wildpret.

Sol niemanden zu ſchießen erlaubt ſeyn. I. 386.

Sol durch Heynung der Buſchhölzer und Feldſträuche nicht in die Felder gezogen und aus dieſen verſcheuchet werden. I. 801.

Wildwäſſern.

Wie ſich dieſelbe beim Verſcheuchen des Wildes aus den Feldern zu verhalten. I. 800.

Wirth.

Sollen an Sonn- und Feſttagen während des Gottesdienſtes kein Bier und Brantewein verſchenken. I. 34. 374. 618. 737. 758. II. 10. Sollen des Abends im Winter nach 8, und im Sommer nach 9 Uhr kein Bier und Brantewein mehr verſchenken. I. 374. 706. 745.

Sollen es nicht zulaſſen, daß ihre Gäſte mit offenem Lichte in Scheunen und Ställe gehen, darin Toback rauchen und beim Wegglehen angezündete Lunten in Heuhen und Hölzer mitnehmen. I. 689. 710. 713. 769.

Sollen fremde mit keinem Conſens zur Winterszeit verdächtige Werber nicht beherbergen, noch ihnen behülflich ſeyn. I. 698. 744.

Wirtſchaft.

Die Wirtſchaft und Gebäude der Unterthanen ſollen von den Beamten jährlich beſichtiget, und deren Mängel und Gebrechen abgeholfen werden. II. 219. 349.

Wirtshäuſer.

Sollen fleißig viſitiret werden. I. 380. 705. II. 231. 295. 371. 663.

Darin ſol kein Mängel an geſtalten in gehöriger Gute gebrauetem Bier ſeyn. II. 656.

Witwen.

Der Prediger Witwen und Waiſen ſollen ein ganzes Nachjahr genießen. I. 143. 595.

Witwen ſollen ſich vor 9 Monaten und Witwer vor 6 Monaten nicht wieder verheirathen. I. 575. §. 13.
Für die Predigers-Witwen ſollen freie Wohnungen erbauet und eine Witwenkaſſe angeordnet werden. I. 597. §. 16.
Witwen und Witwer, die zur andern Ehe ſchreiten, müſſen vorher mit ihren Vorkindern ſchichten. II. 15. 629.

Witwen-Kaſſe.
Stiftung der Predigers-Witwen- und und Waiſen-Kaſſe. II. 32. 33.
Witwen-Kaſſen genießen die Privilegia piorum corporum. II. 34. 42.
Der weltlichen Witwen- und Waiſen-Kaſſe. II. 39. 40. 41. 42.

Witwengelder.
Können nicht mit Arreſt beleget werden. II. 34. 42.

Wochenmärkte.
Sollen zu Detmold und Lemgo alle Freitag gehalten werden. II. 321.

Wochenpredigten.
Wie dieſelbe zu halten. I. 618.

Wolle.
Sol nicht mit Tehr und Sand angefüllet oder ſonſt verfälſchet werden. II. 200.

Deren Verkauf ſoll zu dem Preiſe [illegible] Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. III. 431.

Wrakenmeiſter.
S. Abdecker.

Wrugergeſellen.
Sollen von den Bauren- und Stadtrichtern gehalten werden. I. 388.
Wie ſolche einzurichten. II. 184. §. 2.
Davon ſollen dem Landgrafen Abſchriften überliefert werden. II. 185.

Wucherblumen.
Sollen ausgerottet werden. I. 727. 757. II. 100. 107. 613. 614. 615. 656.
Das Eingehen ſol vor der Ausſaat vom Saamen der Wucherblumen durch Sieb gereiniget und dieſer verbrant werden. II. 613. 614. §. 2.
Aus den Gegenden, wo ſich Wucherblumen finden, ſol kein Korn, Stroh und Miſt in andere verkauft werden. II. 614. §. 2.
Die Länderien ſollen jährlich auf einen Jacobstag in Augenſchein genommen, die Beſitzer derer, worauf ſich Wucherblumen finden, eingetragen, und, wenn ſie Schuldige ſind, der Obrigkeit angezeiget werden. II. 614. §. 5.

Wundärzte.

Sollen sich nicht weigern, die Kur eines Verwundeten, die ein anderer angefangen hat, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen. I. 863.

Sollen die Chirurgie erlernt haben, von Medicis examiniret und ins Amt aufgenommen worden seyn. II. 89. 328.

In jedem Amte soll ein Amts-Chirurgus bestellet werden. II. 328.

Sollen sich, wenn sie nicht vorher tüchtig dazu befunden worden, der innerlichen Curen enthalten. II. 329. 595. §. 8.

Sollen die Arzneimittel von den Apotheken nehmen. II. 329.

Die Amts-Chirurgi sollen ohne amtliche Anzeige nicht außerhalb Amts reisen und dem Land-Physico von allem Rede und Antwort geben. II. 329.

Deren Taxe. II. 389.

Würzelkraut.

Wird zum Verwachen des Hornviehes auf dem Lande empfohlen. II. 743.

Zäune.

Das Beschädigen der Zäune soll nachdrücklich bestrafet werden. I. 462. 874. 895. II. 92.

Die in denselben befindliche spitze Stauden und Planken sollen, damit das Vieh und Wild im Ueberspringen sich nicht beschädige, stumpf gemacht oder mit Wieper belegt werden. I. 732. 802. §. 13.

Sollen um Ländereien, Wiesen und Gärten abgeschaffet, und an deren Stelle lebendige Hecken eingeführet werden. I. 802. §. 13.

Zehentbarkeit.

Von zehentbarem Acker soll keine Weide, Wiesen oder Gärten gemachet, noch dasselbe in Präjudiz des Zehentherrn verändert werden. I. 369. II. 422. §. 9.

Wann solche zu erweisen. II. 422. §. 8.

Zehente.

Von zehentbarem Lande soll keine Frucht gefahren werden, bevor der Zehente gezogen ist. I. 368. 447. II. 420. §. 5.

Der Zehente folgt der Pflug bis auf Schof und Rehne. I. 368.

Wie die Unterschleife der Zehentpflichtigen zu bestrafen. I. 369. II. 424. §. 13.

Wann und wie beim Zehentausziehen von einem Stük aufs andere zu zählen. I. 447. II. 421. §. 3. 4. 5.

Kan nach Gefallen des Zehentherrn jederzeit in Natur gezogen werden. I. 447. II. 422. §. 8.

Sey, so hold das Korn auf einem Stücke gut gebunden, gegen werden. II. 421. §. 1.

Der Zehentsamler kan das Zehnen anfangen, von welchem Ende des Stückes er will. II. 422. §. 6.

Ist von einem Scheffelsaat Kartoffeln mit 9 ngr. zu bezahlen. II. 468.

Und von einem Scheffelsaat mit Toback bepflanzten Landes gleichfals mit 9 ngr. II. 660.

Desgleichen von einem mit Klee besäeten Scheffelsaat. II. 745.

S. Fleischzehente.

Zehentkorn.

S. Pachtkorn.

Zehentordnungen.

Zehentordnungen von 1664. I. 442.
von 1771. II. 420.

Zehrungen.

S. Gastereien.

Zeugen.

Deren Aussagen sollen mit aller Genauigkeit und wo möglich sint demselben Morgen protocolliret werden. I. 189. §. 7.

Ihnen sol ein Stillschweigen eingebunden werden. I. 189. §. 7. 242.

Sollen mit getreuem Fleisse für dem Meineid gewarnet werden. I. 189. §. 8.

Wie dieselbe zu benennen und vorzuschlagen. I. 237. 238.

Ueber deren Zulässigkeit sol vor dem Beweise erkant werden. I. 237. 238.

Wann Einreden wider deren Personen vorzubringen. I. 238. 250.

Form der Warnung für den Meineid. I. 239.

Sollen ohne Unterschied des Standes beeidiget werden. I. 239.

Der Zeugen Eid. I. 240.

Wie sie abzuhören. I. 240.

Deren Aussagen sind ihnen vorzulesen und bis zur gerichtlichen Eröfnung geheim zu halten. I. 242.

Wie sie zum Zeugnis zu zwingen. I. 243. 244.

Wie auswärtige Zeugen zu verhören. I. 244. 245.

Sollen vom Zeugenführer entschädiget werden. I. 246.

Wie sie vor der Acta Contestationis in perpetuam rei memoriam abzuhören. I. 246.

Die Einreden wider der Zeugen Personen kommen bey Beeidigung nicht zu Statten. I. 250.

Einreden wider der Zeugen Aussagen können von beiden Teilen vorgebracht werden. I. 251.

Zur Ausführung der Einreden wider der Zeugen Personen Andere Zeugen vorgeschlagen werden. I. 252.

Zur

Zur Verhütung der Subornation ist die wiederholte Zeugenbefragung nach ein- und zum Theil nicht einander erlaubt. I. 252.

Können, wenn ihre Aussagen unlauter und zweifelhaft sind, oder das Protocoll verloren gegangen, von neuem eingeholet werden. I. 252.

In Ehesachen sind Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte pro matrimonio als Zeugen saltem exceptionibus zulässig, nicht aber contra matrimonium. I. 348. 349.

Zeugenverhör.

Dabei dürfen die Parteien und Mitzeugen nicht gegenwärtig seyn. I. 242.

Nach vorgelesen müssen die Aussagen den Zeugen nochmals vorgelesen werden. I. 242.

Wie solches durch Commissarien vorzunehmen. I. 242. 243.

Ein Zeugenverhör in perpetuam rei memoriam muss vom Kläger dem Beklagten binnen Jahresfrist bekant gemacht werden. I. 247.

Wann solches zu eröfnen, und was darnach zu handeln. I. 249. 350.

Nach eröfnetem Zeugenverhör können keine neue Zeugen auf die vorigen Beweisartikel oder die demselben gerade zuwider vorgeschlagen werden. I. 252.

Wenn solches verlegen gegangen, so es nochmals aufgenommen werden. I. 252.

Wie es mit dem Zeugenverhör in criminalibus zu halten. I. 320. 321.

Dasselbe soll 8 Tage nach Uebergebung der Artikel anfangen und in 12 bis 14 Tagen geendiget seyn. I. 321.

Sollen bei den Acceptern summarisch ohne Eidesleistung verhöret werden. II. 4.

Wie die Zeugen summarisch abzuhören. II. 185.

Wie solche bei den Vorgerichten zu verhören. II. 185. 186.

Gebühren der Zeugen. II. 259. 260.

Ziegen.

Sollen nicht in die Holzungen oder an die Hekken gebracht, sondern nur auf Privatweiden geduldet werden. I. 702. 708. 841. II. 152.

Derjenige, der eine Ziege, die verordnungswidrig gehütet wird, zur gesezmäßigen Confiscation und öffentlichem Verkauf ablieferet, soll eine Belohnung von 12 xr. haben, das übrige daraus gelöste Geld an die Armen-Casse ausgezahlet und der Eigenthümer mit 1 fl. bestrafet werden. II. 654. 725.

Zigeuner.

Sollen nicht geduldet werden. I. 379. 728. 763. II. 135.